This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthümskunde.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Stettin.
Druck und Verlag von F. Hessenland.
1887.

Harvard
Depository L.S Oc .45.130.3.3

Inhalts-Verzeichniß des 37. Jahrgangs.

Seite.

H. Schumann: Die Burgwälle des Randowthals . . . . 1—91

Dr. C. Blasendorff: General Tauentziens Bericht . . . 92—96

Dr. O. Blümcke: Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen . . . . . 97—288

Dr. M. Wehrmann: Geschichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation . . . . . 289—475

Die Burgwälle des Randowthals

und ihre Bedeutung für die Geschichte und Geographie des heidnischen Pommern.

Von Hugo Schumann, pract. Arzt.

Der erste, der über die slavischen Burgwälle Pommerns Nachrichten gegeben hat, war Grümbke in seinen Streifzügen durch das Rügenland, Altona 1805, und in seinen neuen und genauen geographisch-statistisch-historischen Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthume Rügen, Berlin 1819. Freilich beziehen sich seine Darstellungen nur auf die Insel Rügen. Ebenso beschränkt sich von Hagenow in seinen Darstellungen von Burgwällen in den pommerischen Provinzial-Blättern nur auf solche von Rügen. Erst 1845 veröffentlichte Ludwig Giesebrecht eine größere Arbeit über pommersche Burgwälle (Landwehr) in den Balt. Stud. XI und XII, während der mecklenburgsche Archivrath Lisch die Burgwälle Meklenburgs einer genaueren Untersuchung unterwarf, deren Resultate in den Jahrbüchern des Vereins für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde veröffentlicht wurden.

Im Jahre 1868 wurden die Burgwälle Rügens auf Befehl Sr. Majestät des Königs durch eine Kommission untersucht und die Resultate ebenfalls in den Balt. Stud. bekannt gegeben[1]). Wenn ich es nun unternahm, die Burgwälle des Randowthals einer genaueren Untersuchung zu unterwerfen, so

[1]) Balt. Stud. XXIV.

fand ich hierzu eine Aufforderung in zahlreichen Umständen. Zunächst schien es mir ein großes Unrecht, daß die zahlreichen, zum Theil sehr wohl erhaltenen Burgwälle Pommerns als Stiefkind der archäologischen Forschung betrachtet wurden, indem seit der Arbeit Giesebrechts, also seit 40 Jahren, keine derselben unter einem gemeinsamen Gesichtspunkt im Zusammenhange behandelt wurden, was um so bedauerlicher ist, als alljährlich eine Anzahl derselben der Landwirthschaft und dem Wegebau zum Opfer fällt, die archäologischen Ansichten aber in den letzten 40 Jahren seit Giesebrecht wesentlich andere geworden sind. Während Giesebrecht noch die Burgwälle nach ihrem Aussehen, also auf Vermuthung hin für slavische Burgwälle ansprach, sind wir heute in der Lage, bestimmte Merkmale anzugeben, mit Hülfe derer wir einen Burgwall sicher als slavisch anerkennen dürfen.

Die Burgwälle (das Landwehr) des Randowthals wählte ich aber darum, weil dieselben in der Giesebrechtschen Schilderung der leuticischen und pommerschen Burgwälle gar nicht erwähnt werden, offenbar da sie ihm unbekannt waren. Und doch sind dieselben für die Geographie des prähistorischen Pommern außerordentlich wichtig, da durch dieselben eine Reihe von Grenzen sich festsetzen lassen, die bisher nur ungenau und vermuthungsweise gegeben waren.

Das Randowthal.

Das Randowthal zweigt sich in der Gegend von Schwedt-Vierraden von dem Oderthale auf der linken Seite ab, verläuft erst etwas nordwestlich, sodann in Biegungen nördlich. Ungefähr in der Gegend von Schmölln hat das Thal seine höchste Erhebung, so daß von hier aus die Randow nach Norden und nach Süden fließt. Der nach Süden fließende Bach geht, nachdem er sich bei Passow mit der Welse vereinigt, bei Schwedt in die Oder, während der von Schmölln nach Norden fließende bei Eggesin sich mit der Uecker vereinigt und bei Ueckermünde ins Haff mündet. Die Ufer des Randowthals, das an manchen Stellen etwa 2 Kilometer breit ist, werden im Süden

von scharf gezeichneten mäßigen Hügeln begrenzt, bis in die Gegend von Löcknitz; von hier ab verflachen dieselben, und verläuft das Randowthal flach bis zum Thal der Uecker und dem Haff.

Niemand, der das Randowthal bereist, wird sich des Eindruckes erwehren können, daß dasselbe ein eigentliches Flußbett darstellt, einen linken Oderarm, der von der heutigen Oder in der Gegend von Schwedt vor Jahrtausenden sich abzweigte. Er mag flacher als die heutige Oder gewesen und durch allmählige Erhebung der norddeutschen Tiefebene früh versumpft sein. Daß man es ehemals mit einem Flußarme zu thun hatte, dafür spricht neben dem äußeren Anblick auch der Umstand, daß das Randowthal überall Torf enthält, zuweilen 30′ tief. Diese Torflager haben selbstverständlich das einstige Vorhandensein von gewaltigen Wassermengen zur Voraussetzung. Es kommt ferner hinzu, daß sich in den Buchten des Randowthals, und zwar immer an der Südseite derselben, starke Kieslager finden mit vielen Petrefacten, wie Echiniden, Belemniten 2c., die ihrer Lage zufolge nur durch einen von Süden kommenden Wasserstrom aus den Urgebirgen angespült sein können. Auch von geologischer Seite wurde diese Ansicht schon vor längerer Zeit ausgesprochen. Der auch als Geologe verdiente Geheime Medicinalrath Behm ist aus geologischen Gründen zur Annahme gekommen, daß das heutige Oderthal nichts anderes als eine plutonische Erhebungsspalte sei, entstanden nach Ablagerung des Miocäns und vor Ablagerung des eigentlichen Diluviums, also gemäß dem Hebungssystem der Westalpen und den jüngsten Hebungen der scandinavischen Gebirge. Das Randowthal betreffend sagt er: „Das Randowthal, welches schon von Girard als ein früherer Arm der Oder angesehen wird und ohne Zweifel ein solcher ist, kann der hier angestellten Ansicht zufolge lediglich als ein großer, paralleler Seitenspalt neben der durch das jetzige Oderthal bezeichneten Hauptspalte betrachtet werden, so daß aus dem ganzen früher bestandenen Mittel-Oligocän-Gebiete ein großes, gleichsam inselförmiges Fragment durch die gewaltige Katastrophe der Er-

hebung ausgesprengt wurde, im Süden und Westen begrenzt durch das jetzige Welse- und Randowthal, im Osten durch das Oberthal, im Norden durch das Haff."

Bei den Bewohnern des Randowthals begegnet man sehr häufig der Sage, daß dasselbe im Mittelalter schiffbar gewesen sei, daß an seinen Ufern Raubritterburgen gestanden haben, deren Bewohner durch querüber gespannte Ketten die Schiffe aufhielten und ausplünderten. Der historischen Forschung halten diese Sagen freilich nicht Stich, da dieselbe unwiderleglich beweist, daß das Thal schon im 13. Jahrhundert ein zusammenhängender Sumpf gewesen ist. So sagt eine Urkunde Barnims I., Herzog von Pommern, aus dem Jahre 1250: „. . a flumine videlicet, quod Wilsua dicitur, usque per medium paludis, que dicitur Randowa...." Soll man aber in diesen Sagen die Andeutung sehen, daß eine uralte Erinnerung an ein einst offenes Wasser sich im Volke aus grauer Vorzeit erhalten hatte? Auch die Erzählungen des Volkes, daß man im Torf des Randowthals Anker und Ketten gefunden habe, sind wohl in das Gebiet der Fabel zu verweisen; denn es ist mir trotz aller Mühe nicht gelungen, zu erfahren, wann, wo und von wem etwas Derartiges gefunden worden sei. Die vorher angezogene Urkunde sagt klar und deutlich, daß das Randowthal im Jahre 1250 eine palus (Sumpf) war. Ist die Randow also einmal offenes Wasser gewesen, so muß diese Zeit sehr weit zurückliegen, jedenfalls so weit, daß an eiserne Anker nicht gedacht werden kann. Der noch heute vorhandene Randowbach, in der Mitte des Thals, ist aber neueren Datums und viel zu schmal, als daß auf demselben auch nur größere Kähne hätten gehen können. Anker vollends wären beim Befahren eines Baches, dessen Grund man fast mit der Hand erreichen kann, etwas recht Unnützes gewesen. Auch Brüggemann[2]) bemerkt hierüber: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Randow, wie man vor-

[2]) L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. Bd. I. S. 38.

geben will, ehemals schiffbar gewesen, sie wurde im Jahre 1737 auf königlichen Befehl zur Austrocknung der daran gelegenen Wiesen und Hütungen wiederum neu aufgegraben und bis jetzt sorgfältig im Stande erhalten." Der Randowsumpf war vermuthlich auch theilweise mit Bäumen bestanden, wie die beim Torfstechen häufig gefundenen Stämme zeigen. Auch behauene Stämme finden sich, die von Torfstechern, welche mit den Sagen des Randowthals bekannt sind, als „Schiffsplanken" angesehen wurden, aber möglicher Weise Reste von Pfahlniederlassungen sein können.

Ueber diesen Randowsumpf führten schon von alters her zwei Fuhrten: bei Schmölln und bei Löcknitz, auf deren Wichtigkeit weiter unten näher eingegangen werden wird. Die beiden Brücken, bei Rothenklempenow und Jagerbrück, die ebenfalls schon Brüggemann erwähnt (S. 40), sowie der alte Damm, welcher zwischen Blumberg und Gramzow die Randow durchschneidet, scheinen wenigstens bis in die slavische Periode Pommerns zurückzugehen, und wird auch hierauf an späterer Stelle näher eingegangen werden.

Die Burgwälle.

I. Der Burgwall am Ahlbecker See.

Was die Burgwälle selbst betrifft, so will ich die Schilderung derselben mit dem nördlichstem, mir bekannten, dem Burgwalle am Ahlbecker See beginnen. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob derselbe wirklich der nördlichste der Randowlinie ist, da ich vermuthe, daß noch weiter nördlich, etwa zwischen dem Ahlbecker und Neuwarper See, vielleicht am Süduser des letzteren oder in demselben ein Burgwall liegen möchte, doch habe ich diese Gegend einer genaueren Untersuchung noch nicht unterwerfen können.

Der Ahlbecker Burgwall ist schon Ludwig Giesebrecht bekannt und in den Balt. Stud. XI a. S. 73 und XI b. S. 117 erwähnt. Selbst gesehen scheint ihn Giesebrecht nicht zu haben, sondern er stützt sich auf eine Beschreibung des Regierungssekretärs Nitzky zu Stettin vom Jahre 1829. Die Verhält-

hebung ausgesprengt wurde, im Süden und Westen begrenzt durch das jetzige Welse- und Randowthal, im Osten durch das Oderthal, im Norden durch das Haff."

Bei den Bewohnern des Randowthals begegnet man sehr häufig der Sage, daß dasselbe im Mittelalter schiffbar gewesen sei, daß an seinen Ufern Raubritterburgen gestanden haben, deren Bewohner durch querüber gespannte Ketten die Schiffe aufhielten und ausplünderten. Der historischen Forschung halten diese Sagen freilich nicht Stich, da dieselbe unwiderleglich beweist, daß das Thal schon im 13. Jahrhundert ein zusammenhängender Sumpf gewesen ist. So sagt eine Urkunde Barnims I., Herzog von Pommern, aus dem Jahre 1250: „..a flumine videlicet, quod Wilsua dicitur, usque per medium paludis, que dicitur Randowa...." Soll man aber in diesen Sagen die Andeutung sehen, daß eine uralte Erinnerung an ein einst offenes Wasser sich im Volke aus grauer Vorzeit erhalten hatte? Auch die Erzählungen des Volkes, daß man im Torf des Randowthals Anker und Ketten gefunden habe, sind wohl in das Gebiet der Fabel zu verweisen; denn es ist mir trotz aller Mühe nicht gelungen, zu erfahren, wann, wo und von wem etwas Derartiges gefunden worden sei. Die vorher angezogene Urkunde sagt klar und deutlich, daß das Randowthal im Jahre 1250 eine palus (Sumpf) war. Ist die Randow also einmal offenes Wasser gewesen, so muß diese Zeit sehr weit zurückliegen, jedenfalls so weit, daß an eiserne Anker nicht gedacht werden kann. Der noch heute vorhandene Randowbach, in der Mitte des Thals, ist aber neueren Datums und viel zu schmal, als daß auf demselben auch nur größere Kähne hätten gehen können. Anker vollends wären beim Befahren eines Baches, dessen Grund man fast mit der Hand erreichen kann, etwas recht Unnützes gewesen. Auch Brüggemann[2]) bemerkt hierüber: „Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Randow, wie man vor-

[2]) L. W. Brüggemann, Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern. Stettin 1779. Bd. I, S. 38.

geben will, ehemals schiffbar gewesen, sie wurde im Jahre 1737 auf königlichen Befehl zur Austrocknung der daran gelegenen Wiesen und Hütungen wiederum neu aufgegraben und bis jetzt sorgfältig im Stande erhalten." Der Randowsumpf war vermuthlich auch theilweise mit Bäumen bestanden, wie die beim Torfstechen häufig gefundenen Stämme zeigen. Auch behauene Stämme finden sich, die von Torfstechern, welche mit den Sagen des Randowthals bekannt sind, als „Schiffsplanken" angesehen wurden, aber möglicher Weise Reste von Pfahlniederlassungen sein können.

Ueber diesen Randowsumpf führten schon von alters her zwei Fuhrten: bei Schmölln und bei Löcknitz, auf deren Wichtigkeit weiter unten näher eingegangen werden wird. Die beiden Brücken, bei Rothenklempenow und Jagerbrück, die ebenfalls schon Brüggemann erwähnt (S. 40), sowie der alte Damm, welcher zwischen Blumberg und Gramzow die Randow durchschneidet, scheinen wenigstens bis in die slavische Periode Pommerns zurückzugehen, und wird auch hierauf an späterer Stelle näher eingegangen werden.

Die Burgwälle.

I. Der Burgwall am Ahlbecker See.

Was die Burgwälle selbst betrifft, so will ich die Schilderung derselben mit dem nördlichstem, mir bekannten, dem Burgwalle am Ahlbecker See beginnen. Es ist mir übrigens zweifelhaft, ob derselbe wirklich der nördlichste der Randowlinie ist, da ich vermuthe, daß noch weiter nördlich, etwa zwischen dem Ahlbecker und Neuwarper See, vielleicht am Südufer des letzteren oder in demselben ein Burgwall liegen möchte, doch habe ich diese Gegend einer genaueren Untersuchung noch nicht unterwerfen können.

Der Ahlbecker Burgwall ist schon Ludwig Giesebrecht bekannt und in den Balt. Stud. XI a. S. 73 und XI b. S. 117 erwähnt. Selbst gesehen scheint ihn Giesebrecht nicht zu haben, sondern er stützt sich auf eine Beschreibung des Regierungssekretärs Nitzky zu Stettin vom Jahre 1829. Die Verhält-

nisse haben sich seitdem in manchen Beziehungen geändert. So ist heute der Burgwall nicht mehr mit alten Bäumen bestanden, sondern beackert, auch werden die im Jahre 1828 noch bekannten Sagen von dem Feuermanne[3]) kaum noch von den ältesten Leuten gekannt.

Nach meiner Untersuchung liegt der Burgwall, unter dem Namen „der Schloßberg" bekannt, am Südufer des jetzt größtentheils abgelassenen Ahlbecker Sees. Der ehemals sehr große See mag dereinst wohl den Burgwall zum größten Theile umgeben haben, jetzt liegt er etwa 1000 Schritte von demselben entfernt, in der Nähe der königl. Försterei Burgwall. Die Form des Burgwalles ist ein nach Norden mehr abgerundetes, nach Süden mehr spitzes Oval. Die Böschung des Burgwalles ist am Nordrande am höchsten, etwa 12—15 Fuß, am Südrande ist dieselbe abgeflacht und durch Beackern niedrig geworden. Die jetzigen Bewohner der Umgegend glauben nicht, daß ein Schloß auf dem „Schloßberge" gestanden habe; denn, so berichtete mir der Besitzer, man müßte doch einmal beim Pflügen oder Graben auf Mauerwerk gekommen sein. Die Länge des Burgwalles in Nord-Südrichtung beträgt etwa 150 bis 160 Schritte, in der Richtung von Ost nach West 70—80 Schritte. Spuren einer Brustwehr sind nicht wahrnehmbar, und glaube ich daher nicht, daß der Burgwall eine solche gehabt hat.

Giesebrecht berichtet von Feuerstein-Artefacten, die sich in der Nähe und in dem Burgwall selbst finden. Auch ich habe solche gefunden. Giesebrecht sagt: „Die Gegend umher besteht aus Sandboden, Feuersteine finden sich selten. Nur in der Nähe des Burgwalles erscheinen dergleichen von eigenthümlicher Form, länglich und spitzig, die untere Seite flach, die obere in der Weise erhöht, daß von unten her zwei Flächen schräge auflaufen zu einer dritten oberen, die der unteren parallel. Die Steine sind augenfällig so gearbeitet und scheinen als Pfeilspitzen gedient zu haben. Auf dem Burgwall selbst hat man zwei größere Geräthe aus gleichem Material gefun-

[3]) Balt. Stud. XI a S. 74.

den, sogenannte Opfermesser, also die Symbole des Donnergottes. Sie sind durch Schenkung in die Sammlung der Gesellschaft für pommersche Geschichte in Stettin gekommen, ebenso dreizehn der erwähnten Pfeilspitzen".

Ich halte die erwähnten Feuerstein-Artefacten für Schaber. In neuerer Zeit fand der Besitzer beim Pflügen ein eisernes Beil, welches zwar bei meiner Anwesenheit nicht mehr aufzufinden war, aber der Beschreibung nach der slavischen Form entsprach mit seiner vorne breiten, nach der Tülle zu stark verschmälerten Schneide. Ich machte an einigen Stellen Aufgrabungen, deren Resultat folgendes war. Der Burgwall steht auf festem sandigen Unterboden und besteht aus Sand. Oben findet sich eine etwa 1—2 Fuß starke Kulturschicht von schwärzlicher Erde, aus der bei drei ausgeworfenen Gruben immer Holzkohlen, Knochenstücke und nicht allzu zahlreiche Urnenscherben zum Vorschein kamen. Die Scherben waren von grober, schwarzgrauer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen untermischter Masse. Die äußere Hälfte der Scherben meist mehr röthlich, die innere schwärzlich, also mangelhaft gebrannt. Verschiedene Scherben sind ornamentirt mit den bekannten slavischen Punkt- und Linienornamenten. Daß man in dem Ahlbecker Burgwall einen slavischen Burgwall vor sich hat, beweisen die Scherben; freilich scheinen die Feuerstein-Artefacten zugleich auf eine Zeit hinzuweisen, die bei weitem älter ist, als die slavische Invasion, die doch nach der landläufigen Ansicht erst etwa im 6. Jahrhundert nach Chr. stattgefunden hatte.

II. Der Burgwall von Rothenklempenow.

Etwa 1½ Meile südlich vom Ahlbecker Burgwall liegt am Ufer des Randowthals das der Familie von Eikstedt gehörige Gut Rothenklempenow. Auf der Westseite des Gutshofes befindet sich noch ein etwa 40′ hoher mittelalterlicher Wachthurm. Zum ersten Male wird Rothenklempenow im Verein mit Lenzen, Pölitz und Pampow im Jahre 1269 erwähnt in einer Urkunde Barnims I., in welcher sich derselbe mit Bischof Hermann von Camin über die Grenzen der Län-

der Stargard und Massow vergleicht: . . . . Contulit nobis eciam decimas villarum subscriptarum videlicet Lenzin et Lenzin, Crecowe, Parpoch, Panpowe, Clemperowe[4]).“

Auf die Vermuthung, daß Rothenklempenow aus einem slavischen Burgwall hervorgegangen sei, kam ich durch den Umstand, daß der dortige Wachthurm mit dem Löcknitzer (und dieser ist, wie ich später zeigen werde, unzweifelhaft auf einer prähistorischen Befestigung errichtet) große Aehnlichkeit hat. Außerdem geht in der Nähe von Klempenow eine Brücke über die Randow, bei dem Vorwerke Dorotheenwalde, und derartige Uebergangspunkte pflegte man mit Vorliebe zu befestigen. Schon Brüggemann erwähnt dieser Brücke. Genannte Umstände ließen eine Untersuchung räthlich erscheinen, die auch meine Vermuthung vollauf bestätigte.

Westlich von dem angegebenen Wachthurm, hinter dem heutigen Brennerhause, befindet sich ein etwa viereckiges, von einem alten mit Wasser gefüllten Wallgraben umgebenes Stück Land. Der Wallgraben stand ehemals mit der sogenannten alten Randow in Verbindung und wurde aus derselben mit Wasser versorgt. Dieses viereckige Stück Land, das heute Gartenland der Gutsleute bildet, ist die westliche Hälfte des Burgwalls. Der östliche Theil ist durch die dort erbauten landwirthschaftlichen Gebäude nicht mehr erkennbar; soviel scheint aber als wahrscheinlich angenommen werden zu können, daß das Brennerhaus sich etwa in der Mitte des ehemaligen Burgwalls befindet. Der Burgwall mag etwa 150 Schritte im Durchmesser gehabt haben.

Auf dem Gartenlande hinter der Brennerwohnung finden sich zahlreiche Scherben, und auch bei Ausgrabungen kommen solche zum Vorschein. Nicht nur die gewöhnlichen älteren slavischen Scherben, aus grober schwärzlicher, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen durchsetzten Masse mit den bekannten Ornamenten, auch schwarzblaue, feinere Scherben, die nach

---

[4]) Dr. Rodgero Prümers, Pommersches Urkundenbuch. II, S. 217. Dreger, Cod. Pom. dipl., S. 551 Nr. 440.

Lisch der späteren, schon christlichen Zeit angehören. Viele Scherben zeigen zwischen beiden, an sich so verschiedenen Gefäßen, einen höchst interessanten Uebergang. Es ist jedenfalls hierdurch der Beweis erbracht, daß der Ort schon zur slavischen Zeit eine befestigte Niederlassung war, die bis ins Mittelalter als solche fungirte. An der angegebenen Stelle soll auch vor einigen Jahren ein vergoldeter Dolch ausgegraben worden sein; doch war hierüber nichts mehr zu ermitteln.

III. Die Burgwälle im Hühnerwinkel. (Hünenwinkel?)

Von Norden nach Süden weitergehend, finden wir ein interessantes System von Burgwällen im sogenannten Hühnerwinkel, 1/4 Meile nordöstlich von Löcknitz, von Rothenklempenow etwa 3/4 Meilen in südöstlicher Richtung entfernt, in dem jetzt trocken gelegten Plöwener Seebruch. Dieser Plöwener Seebruch stellt ein etwa 1600 Morgen großes Becken mit Torfboden dar, welches durch eine morastige Niederung, die sich hinter der Löcknitzer Försterei zum Randowthal hinzieht, mit dem Randowbruch in unmittelbarer Verbindung [5]) stand und nur als eine Ausbuchtung des Randowbruches aufzufassen ist. Heute durchschneidet diese morastige Niederung ein Graben, der mit dem Randowbach in Verbindung steht und zur Entwässerung des Plöwener Sees angelegt ist. Daß diese Niederung indessen ehemals Wasser war, beweist ein beim Räumen des Grabens gefundener scheibenförmiger Netzsenker aus gebranntem Thon von 13 ctm. Durchmesser und 4,5 ctm. Lochweite (in meinem Besitz).

In diesen Torfwiesen des Hühnerwinkels finden sich drei, zum Theil sehr vollkommen erhaltene Burgwälle, die durch Dämme unter sich verbunden sind, so daß dieselben ein förmliches Befestigungssystem darstellen. Der erste Burgwall, dem Südwestufer des Plöwener Seebruches und der königl. Forst am nächsten, ist am wenigsten gut erhalten, da man auf demselben ein Arbeiterhaus erbaut hat und den übrigen Raum

[5]) Siehe Karte Nr. II.

als Acker verwendet, doch sind auf der Westseite des Burgwalles die Konturen noch gut erhalten. Der Burgwall, mit dem Südwestufer durch einen Damm verbunden, ist ziemlich rund, etwa 100—120 Schritte im Durchmesser, zeigt in der Mitte eine Einsenkung, während die Böschung nach der Wiese etwa 10—12 Fuß hoch ist. Der Untergrund besteht aus Torf, auf dem der Wall aus Sand, wie ihn die Ufer in Menge darbieten, aufgeschüttet ist. Weiter nordöstlich in das Bruch hinein liegt ein zweiter Burgwall, ebenfalls nahezu rund und ziemlich gleich groß, gleichfalls auf der Oberfläche planirt und zu Acker gemacht. Mit dem erstgenannten Burgwall steht dieser durch zwei Dämme in Verbindung, einen gerade verlaufenden und einen im Bogen nach Süden verlaufenden Damm. Letzterer Damm ragt noch etwa 5—6 Fuß über die torfige Wiese empor und ist aus Sand aufgeschüttet; im Innern des Dammes finden sich Feldsteine, ohne Mörtel, von der Größe, wie sie leicht ein Mann zu tragen vermag, offenbar um das Abspülen des Dammes, der etwa 5 Fuß breit ist, zu verhindern.

Dieser zweite Burgwall steht ebenfalls auf torfigem Untergrund und ist von Sand aufgeschüttet. Von diesem zweiten Wall, in nördlicher Richtung in das Bruch hinein, liegt ein dritter Wall, mit dem zweiten durch einen etwa 200 Schritt langen, niedrigen Damm verbunden. Dieser dritte Burgwall ist noch sehr gut erhalten und noch nicht planirt. Er ist 108 und 112 Schritte im Durchmesser, also auch fast rund, in der Mitte stark vertieft, so daß die Konturen noch deutlich erkennbar sind. Nach außen, nach der umgebenden Wiese zu, ist die Böschung etwa 10—12 Fuß hoch. An der Stelle, wo der vorgenannte 200 Schritte lange Damm sich anschließt, ist ein deutlicher Eingang durch Unterbrechung des Randes zu bemerken. Den Damm, der diesen Burgwall mit dem vorhergenannten in Verbindung bringt, scheint man auch durch eichene Pfähle befestigt zu haben, da an dem Burgwall starke eichene Pfähle im Torfe gefunden werden, möglich auch, daß dieselben von der Brustwehr stammten. Eine eigentliche

Bruſtwehr aus Erde, wie wir ſie an den auf der Höhe errichteten Burgwällen bemerken, iſt auch hier nicht vorhanden.

Was die Ausgrabungsreſultate betrifft, ſo legte ich auf dieſem Burgwalle, der mit einer feſten Raſennarbe bedeckt iſt, mehrere Gruben an; der Befund war in allen derſelbe: Kohlen, Knochenreſte, zum Theil geſpalten, und Mengen ornamentirter Scherben, grob, meiſt nur von außen gebrannt, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen. In den beiden anderen Burgwällen machte ich keine Aufgrabung, da zahlreiche Scherben mit dem Burgwallornament auf der Oberfläche liegen, vom Pfluge herausgenommen. Was meine Unterſuchung der Ufer des Bruches betrifft, ſo haben ſich auch hier erwähnenswerthe Dinge gefunden. Dicht bei dem Burgwallſyſtem, am Weſtufer des Bruches, finden ſich auf einer Landzunge (jetzt Eichenkultur) zahlreiche Brandſtätten, 1 m. im Durchmeſſer und 0,5 m. tief, dabei zahlreiche Gefäßſcherben mit rauher Außenfläche, ohne Ornamente, von theilweiſe recht großen Gefäßen. Die Gefäße ſtammen von Begräbnißſtätten. Zwar ſind die Gräber, auf die ich durch den hieſigen Förſter, Herrn Rüdiger, aufmerkſam gemacht wurde, durch die Forſtkultur zerſtört, doch glaube ich aus den noch zahlreich herumliegenden Platten von rothem, körnigen Sandſtein und Muſchelkalk, die man hierorts mit Vorliebe zu Deckelplatten der Steinkiſtengräber zu nehmen pflegte, ſchließen zu können, daß die Gräber Steinkiſtengräber waren. Zwiſchen dieſer Grabſtelle am Ufer und unſeren Burgwällen fand der Beſitzer des Hühnerwinkels, Herr Rittergütsbeſitzer Gamp-Hohenfelde, vor einigen Jahren beim Torfſtechen Pfahlbauten, die etwa 3—4 Hütten gebildet haben mögen. Leider wurden dieſelben nicht genau unterſucht. Am nördlichen Ufer des Bruches wurden vor einem Jahre 2 ſehr ſchöne große Feuerſteinbeile mit gelber Patina gefunden, ohne Stielloch, 16 und 19 ctm. lang, 6,5 ctm. breit, ungefähr von der Form, wie ſie im Album der prähiſtoriſchen Ausſtellung zu Berlin 1880 abgebildet ſind auf Sektion II. Pommern Tafel V 1a (in meinem Beſitz).

IV. Der Löcknitzer Burgwall.

Eine Meile südlich von Klempenow und 1/4 Meile von den eben geschilderten Burgwällen entfernt, liegt der Ort Löcknitz. Im Mittelalter war derselbe eine nicht unbedeutende Feste, welche den wichtigen Randowübergang der Straße Stettin-Pasewalk deckte. Am Ufer der Randow, neben der Randowbrücke, befinden sich heute noch die Reste der Wälle und ein alter aus dem Mittelalter stammender etwa 35—40 Fuß hoher steinerner Wachthurm. Auch diese Feste ist aus einem slavischen Burgwalle hervorgegangen. Schon der Name des Ortes ist slavischen Ursprungs[6]).

Das Randowthal hieß in seinem südlichsten Theile: Wilsna, von Schmölln bis Löcknitz: Randowa, von Löcknitz bis zur Uecker: Lokeniza. Der Umstand, daß der Fluß gerade von dieser Stelle bis zur Uecker schon im 13. Jahrhundert lokeniza hieß, scheint ferner auf ein hohes Alter des Ortes hinzudeuten. Daß das Thal der Randow an verschiedenen Stellen verschiedene Namen gehabt, ergiebt sich aus einer Urkunde Barnims I., in der die Grenze der Mark angegeben wird: „. . . usque ad terminos inferius annotatos. a flumine videlicet quod Wilsna dicitur. usque per medium paludis qui dicitur randowa. a medio randowe usque per medium fluminis quod dicitur lokeniza. a medio lokeniza usque ad flumen quod dicitur vkera“[7]).

Der Randowübergang, der von der Burg beherrscht wurde, war schon im 13. Jahrhundert ein sehr bedeutender. Die Randowbrücke heißt noch heutigen Tages: Vollbrücke. Die Bezeichnung Vollbrücke ist nun aber eine uralte. So finden wir den Namen Vollbrücke schon in einer Urkunde von 1242 datum Lositz, in welcher der Ritter Detlev von Gadebusch, Herr der Lande Loiz, seiner Stadt Loiz das Lübische Recht verleiht und die Grenzen der Stadt bestimmt[8]): „. . . Metam

[6]) (polnisch) loch = Grube, lokac = Pfütze, nizina = Niederung, also Pfützen- oder Grubenfluß, Grubenniederung.

[7]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 452.

[8]) Ebenda, Cod. Pom. dipl. Nr. 307.

uero siue terminos predicte ciuitatis ad partem occidentalem versus villam Rustowe a medio fluminis. qui pena dicitur. usque ad pontem qui dicitur Bolbrucke distinguimus."

Ferner finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1249, in der Wartislav III., dux de dymin, dem Kloſter Reinevelde mehrere Dörfer ſchenkt, denſelben Ausdruck: „usque ad pontem qui Bolbrugge dicitur"[9]). Wenn ſchon das Angeführte genügt, den ſlaviſchen Urſprung von Löcknitz zu erweiſen, ſo läßt ſich noch der urkundliche Nachweis führen, daß auch die alte Feſte aus einer ſlaviſchen entſtanden ſein muß. In einer Urkunde von 1212, in der Bogislav II. das Kloſter Colbatz unter ſeinen Schutz nimmt und begabt, wird als Zeuge ein Thomas de Lokenitz genannt[10]). Bedenkt man nun, daß die Zeugen unter den Urkunden faſt immer Geiſtliche, Burgvögte oder Ritter ſind, ſo wird man gewiß nicht fehlgehen, wenn man den Thomas de Lokenitz für einen Vogt der Burg Löcknitz hält; dann aber war eben Löcknitz im Jahre 1212, alſo 50 Jahre nach der Zerſtörung der heidniſchen Tempelburg Arkona durch die däniſchen Chriſten, ſchon eine Burg und wie alle Burgen jener Zeit aus einem Burgwalle hervorgegangen. Spätere Urkunden beſtätigen auch dieſe Vermuthung. In einer Urkunde von 1267, in welcher Hermann, Biſchof von Camin, der Marienkirche zu Stettin den Zehnten des Dorfes Wamlitz, des Dorfes Brünken und des jetzt untergegangenen, vielleicht am Glambekſee gelegenen Dorfes Glambeke überweiſt, wird als Zeuge des Biſchofs ein Hermann, Vogt zu Löcknitz, aufgeführt .... Hermannus aduocatus noster in Lokniz"[11]).

Löcknitz war damals alſo eine dem Biſchof von Camin gehörige Burg (advocatus noster) und Hermann, der Vogt derſelben, ſcheint ſich mit dem Biſchof auf recht gutem Fuße

[9]) Bolbrucke von bol = hohl, z. B. Sprichwort: holl und boll = ſehr hohl, Bolleis = hohles Eis.

[10]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 137.

[11]) Pommerſches Urkundenbuch, Band II, S. 170.

gestanden zu haben, denn er wird nicht nur unter vielen Urkunden des Bischofs als Zeuge genannt, sondern es sind auch eine ganze Reihe von Urkunden in Löcknitz selbst abgefaßt.

Was die Untersuchung der Lokalität selbst betrifft, so finden sich die slavischen Scherben mit den charakterischen Ornamenten in Menge auf dem Walle nach dem Randowthal hin. Auch eine Aufgrabung bringt solche zu Tage, sowohl die groben älteren, mit Quarzkörnern untermengten, als spätere blaugraue. Es kann hiernach keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß auch Löcknitz aus einen slavischen Burgwall hervorgegangen ist. Auch in der Nähe von Löcknitz sind Steinkistengräber gefunden worden (in den sogenannten Beyerpfühlen). Die in Löcknitz gefundene Münze der Kaiserin Faustina, Gattin des römischen Kaisers Marc Aurel, beweist übrigens neben Broncefunden in der Nähe, daß der Uebergang über das Randowthal bei Löcknitz, ebenso wie der bei Schmölln, worauf ich später zurückkomme, schon in einer Zeit von Bedeutung war, die weit älter als die slavische Periode ist. Möglich, daß hier Handelswege zusammenlaufen, auf denen die vorpommerschen Broncegefäße, z. B. die Bronce-Urne von Sophienhof ꝛc., dorthin kamen, und daß diese Straßen vielleicht mit den von Herrn von Sadowsky[12]) nachgewiesenen Handelswegen, über Usch und Zscharnikau zur Bernsteinküste, zusammenhängen. Vielleicht hat Neumark mit seinen interessanten Broncesschwertern, die in Bezug auf den Griff einzig dastehen, und in späterer Zeit Pyritz mit seinen Römerfunden eine Station auf dem Wege nach Zscharnikau zu jenen von von Sadowsky angegebenen Handelsstraßen gebildet.

V. Der Retziner Burgwall.

Während die bisherige Schilderung sich mit Burgwällen beschäftigte, die sich als niedere, in oder an Sümpfen angelegte, charakterisirten, finden wir in dem Retziner Burgwall eine Hochburg.

---

[12]) von Sadowsky, Handelsstraßen der Griechen und Römer.

Etwa 3 km. südlich vom Löcknitzer liegt dicht am Ufer des Randowthals der Retziner Burgwall, in der Nähe des Gutes Salzow. Auf der Endkuppe eines schmalen Landrückens, der sich vom Ufer des Thales aus in der Richtung von Ost nach West in dasselbe vorschiebt, befindet sich der Wall. Nach Süden und Westen ist er vom Randowthal umgeben, nach Norden von dem sogenannten Leichensee, nur nach Osten, längs des genannten Landrückens, dessen Südspitze er bildet, zugänglich. Der Burgwall hat eine unregelmäßig viereckige Gestalt und fällt nach dem Leichensee zu in einer 50—60 Fuß hohen Böschung ab. Ebenso steil ist die Böschung nach dem Randowthal hin, auf dieser Seite noch durch einen in halber Höhe liegenden Wall und Graben befestigt. Auf diesen, durch steile Böschungen, durch den Leichensee und das sumpfige Thal schon von Natur festen Seiten hat der Burgwall keine eigentliche Brustwehr, wohl findet sich aber eine etwa 10—15 Fuß hohe Brustwehr auf der Landseite des Burgwalls, und vor derselben ein Graben. Auf diese Weise ist die am leichtesten zugängliche Landseite befestigt. Die Größe des Burgwalles beträgt etwa 80—100 Schritte ins Geviert. Bisher war der Burgwall wie der ganze Landrücken mit Gebüsch und Bäumen bestanden, doch sind diese in neuerer Zeit ausgerodet, so daß der Burgwall in seinen Formen gut erkennbar ist.

Urkundlich erwähnt, habe ich den Burgwall nirgends gefunden, wohl aber spinnen sich um denselben im Volke eine Menge Sagen.

Ehemals soll auf dem „Burgwald" eine Raubritterburg gestanden haben, deren Insassen durch quer über die Randow gespannte Ketten die Schiffe aufhielten, ausplünderten und die Bemannung im Leichensee ertränkten. Offenbar hängen diese Sagen mit dem Glauben an die ehemalige Schiffbarkeit der Randow zusammen und verdankt der Leichensee auch der Sage seinen Namen.

Ferner erzählt man, daß vor Jahren der Hund eines Schäfers in ein unterirdisches Gewölbe des Burgwalles gekrochen sei (der Burgwall ist von mehreren Dachsmutterbauen

vollständig durchwühlt) und mit Mehl bedeckt wieder herausgekommen sei. Hierauf habe der Schäfer nachgegraben und einen Schatz gefunden, den er nach Amerika in Sicherheit gebracht.

Nach meiner Untersuchung finden sich nicht die geringsten Spuren von Mauerwerk. Die Brustwehr auf der Landseite ist ohne Stein- oder Holzsubstruktion aus Sand aufgeworfen. Die Kulturschicht ist im Gegensatz zu den seither aufgeführten Burgwällen eine wenig mächtige, etwa 1 Fuß stark. Die Ausgrabungsresultate waren den bisher geschilderten im wesentlichen gleich: Knochen, Kohlen. Die Anzahl der ausgegrabenen Scherben ist aber eine verhältnißmäßig geringe; außerdem finden sich neben Scherben der älteren Art auch wenige der blaugrauen, feineren Sorte, die sich nach Lisch bis in die christliche Periode hineinziehen. Mehrere Gruben gaben dasselbe Resultat.

Daß man es mit einem slavischen Burgwall zu thun hat, der nach seiner Anlage auf der Höhe mehr den Hochwällen Rügens ähnelt, ist hiernach unzweifelhaft. Nur war derselbe, gegenüber den bisher geschilderten Burgwällen, weit weniger lange oder weniger oft bewohnt; denn dies glaube ich aus der geringen Anzahl der Scherben und aus der wenig mächtigen Kulturschicht schließen zu können. Es kann dies auch nicht auffallen, wenn man die hohe und offene Lage bedenkt, von der aus man sowohl nach Norden als nach Süden einen ziemlichen Theil des Thales übersehen konnte. Es mochten hier zur ständigen Besatzung wohl wenige Wachmannschaften genügt haben.

VI. Die Lebehner Burgwälle.

Als ich mit meiner Untersuchung der Burgwälle des Randowthales bis hierher gekommen war, stand es für mich fest, daß die Burgwälle eine von Nord nach Süd verlaufende Kette von Befestigungswerken müßten gebildet haben, und ich war überzeugt, wiederum eine Meile weiter nach Süden, etwa in der Gegend von Glasow, einen ferneren Burgwall zu finden. Es

fand sich indessen trotz aller Aufmerksamkeit in jener Gegend dicht am Randowthal nichts.

Etwa 3/4 Meilen vom Randowthal landeinwärts liegt das Gut Lebehn. Die Umgegend von Lebehn hatte ich längst schon mit Interesse betrachtet. Dicht am Wege von Sonnenberg nach Lebehn liegt ein gewaltiger Felsblock, der bei Besteigung und genauer Untersuchung sich als Näpfchenstein auswies. Ein anderer kleinerer Näpfchenstein liegt nicht weit ab von dem Wege von Lebehn nach Schwenenz, ein dritter lag auf der Feldmark der Domäne Kyritz, alle aber um den großen Lebehner See herum. Da die Ufer des genannten Sees auch eine Menge Steinkistengräber zeigen, war die Annahme wohl gerechtfertigt, daß die Ufer vor Zeiten wohl stark bewohnt gewesen, und am Ende wohl irgendwo in der Nähe Zufluchtsstätten versteckt sein möchten.

Besonders auffällig waren mir in dieser Beziehung zwei Inseln des Sees selbst. Herr Rittergutspächter Gamp, in dessen Familie das Gut sich schon lange befindet, wußte mir zwar über die Inseln auf meine Anfrage nichts Auffallendes mitzutheilen, indessen wurde eine Untersuchung vorgenommen, und schon die ersten Spatenstiche ergaben Scherben. Eine umfangreichere Untersuchung, zu der Herr Gamp die nöthigen Leute zu stellen die Freundlichkeit hatte, ergab das unzweifelhafte Resultat, daß man es mit einem großen und sehr alten Burgwalle zu thun hatte. Auch auf der zweiten, kleineren Insel findet sich ein Burgwall. Die beiden Inseln sind etwa 1^0 Schritte von einander entfernt, vom Ufer etwas weiter. Die Burgwälle, die mit einer Rasennarbe bedeckt und mit Bäumen und Buschwerk teilweise bewachsen sind, haben länglich ovale Form und hat der größere einen Längsdurchmesser von 120 und einen Breitendurchmesser von 90 Schritt, der kleinere von etwa 35 und 70 Schritt. Beide Burgwälle ragen etwa 12—14 Fuß über das See-Niveau empor. Spuren einer den Burgwall krönenden Brustwehr sind nicht vorhanden. Der Untergrund der Insel ist gelblich-weißer Sand, auf dem die Burgwälle aus schwärzlicher Wiesenerde aufgeschüttet sind.

Urkundlich erwähnt im 12. und 13. Jahrhundert habe ich Lebehn nicht gefunden, es sei denn, daß man nach Kanngießers Vorgang das Castellum Lubinum, von dem die Biographen Ottos, des Bekehrers der Pommern, sprechen, auf Lebehn beziehen will[13]).

Die Biographen Ottos berichten hierüber folgendermaßen:

Herbord II cap. 37. (Jaffé. Monumenta Bambergensia. S. 784): „Episcopus autem, tenorem pacti, quo ab eis recesserat, mente habens, cogitabat quidem statim post conversionem Stetine ad eos (Julinenses) properare; sed rogatus est duo prius invisere castella, Gradiciam videlicet et Lubinum; que in confinio posita ad pagum pertinebant Stetinensem."

Ebo schweigt ganz von Gribiz und Lubinum.

Die Prieflinger Handschrift hat II 14: „Jam vero omnibus in fide domini confortatis, beatus pontifex ad civitatem quandam, Gridiz dictam, per Oderam navigio venit, indeque rursus ad aliam in littore maris sitam, quae Liybin dicitur, navigavit."

Dieses Lubinum des Herbord und Liybin des Prieflinger soll nach Kanngießer das Dorf Lebehn sein. Zwar würde das „Castellum" stimmen, auch das mare könnte als Landsee gedeutet werden, denn auch das Haff wird so bezeichnet. Will man aber annehmen, daß der Bischof zu Schiffe nach Liybin gekommen sei (navigavit), so kann Lebehn entweder der Ort nicht sein, denn er liegt nicht an einer mit Garz verbundenen Wasserstraße, oder man muß die Stelle so verstehen, daß der Bischof, nachdem er Garz bekehrt, auf demselben Wege, auf dem er gekommen, wieder zurückgefahren sei (rursus), aber nur bis in die Gegend von Hohenzaden, von hier müßte er zu Land über Barnimslow und Ladenthin nach Lebehn gekommen sein. Nach der Bekehrung von Lebehn (Liybin, Lubinum)

---

[13]) Bekehrungsgeschichte der Pommern zum Christenthume von Peter Friedrich Kanngießer, Dr. theol. et phil. und ordentlicher Professor der Geschichte in Greifswald, 1824. I. S. 660.

müßte er zu den Schiffen zurückgekehrt und vollends nach Stettin hinabgefahren sein.

Schon der alte Chronist Kanzow und später auch Hasselbach[14]) nahmen Lebbin auf der Insel Wollin für das Lubinum, Liybin der Biographen. Lebbin war ein Castellum[15]), hatte eine alte reiche Kirche[16]), aber eines bleibt auch hier recht unverständlich: der Bischof will nach Julin, soll aber vorher noch Garz an der Oder und Lubinum (hier also Lebbin) bekehren, er muß also von Garz nach Lebbin fahren, d. h. an Julin vorüber, von Lebbin fährt er nach Stettin, d. h. wieder bei Julin vorüber, und hierauf fährt er wieder zurück nach Julin, wohin er gleich Anfangs zu gehen beabsichtigte. Warum besucht er nicht Julin, oder warum fährt er erst wieder nach Stettin zurück, wenn er doch zweimal an Julin vorbeifahren muß? Giesebrecht hat in seinen Wendischen Geschichten (II, S. 280) dieselbe Reiseroute, ebenso Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern (II, S. 56). Was war der Grund für diesen Umweg? Jedenfalls sind mit der Annahme, daß Lebbin auf Wollin das Lubinum der Biographen sei, auch noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben.

Mag sich aber das Lubinum, Liybin der Biographen auf Lebehn beziehen oder nicht, jedenfalls war Lebehn ein slavisches Castellum.

Im Frühjahr 1885 wurden auf der größeren Insel Gruben von 10 Fuß Länge und von 5—6 Fuß Tiefe angelegt und eine gewaltige Menge ornamentirter Scherben, Knochen vom Rind, Schwein, Ziege, Pferd, von letzterem ein ganzer Schädel, ferner vom Hirsch, Reh und von Wasservögeln gefunden. Es fanden sich ferner in der 3—4 Fuß starken Kulturschicht die Fundamente einer Hütte, ein Feuersteinmesser, ein Rehgehörne, vorne zugeschärft, unten abgerundet, offenbar als Pfriemen benutzt, ferner ein gut erhaltenes Gefäß ohne Ornamente. Das Gefäß hat die Größe und Form eines mitt-

[14]) Cod. Pom. dipl., S. 144.
[15]) Balt. Studien XI, S. 12.
[16]) Cod. Pom. dipl., S. 142.

leren Blumentopfes, die Masse ist grauer, grober, mit Quarzkörnchen und Glimmerblättchen durchkneteter Thon. Dasselbe ist nicht auf der Scheibe gearbeitet und zeigt im Innern deutlich die Fingereindrücke. Ferner ein Schleifstein, länglich, schmal, vierkantig, nach beiden Seiten sich verjüngend, sehr zierlich gearbeitet. Derselbe ist nicht abgenutzt, vielleicht zum Schleifen von Knochennadeln verwandt. Ferner zwei Knochenpfriemen aus den Unterschenkelknochen eines Thieres (vielleicht Hammel), eine Thonperle ꝛc.

Die massenhaft vorhandenen Scherben zeigen die bekannten slavischen Ornamente, Punkte, Linien, Wellenlinien, und sind meist der älteren, gröberen Sorte mit Quarzkörnchen und Glimmerblättchen angehörig; die späteren blaugrauen Scherben sind sehr selten. Der Burgwall auf der kleineren Insel zeigt in Bezug auf die Scherben dasselbe Verhalten.

VII. Die Burgwälle von Penkun.

Die Stadt Penkun ist altslavischen Ursprungs, wie schon der Name andeutet (pěnka = Hanf im Böhmischen). Urkundlich wird die Stadt zuerst 1240 erwähnt[17]). In dieser Urkunde, die einen Vergleich des Herzogs Barnim I. mit dem Bischof Konrad III. von Kamin enthält, laut dessen der Herzog die bischöflichen Zehnten aus achtzehnhundert Hufen in Orten, deren Namen benannt werden, vom Bischof zum Lehn nimmt, heißt es: „in vico Pincun de centum et quinquaginta mansis", und weiter „preterea ... et medietatem minute decime de singulis mansis villarum longo tempore desertarum, que in territoriis Ceden, Piriz, Princelaw, Pinkun et Stetin de nouo exculte fuerint a colonis." Aus der angezogenen Stelle geht zunächst hervor, daß schon in sehr früher Zeit die Stadt Penkun ein vicus genannt wird, und weiterhin, daß sie ein territorium = Burgwardium hatte. Diese Burg ist aber unzweifelhaft aus einem

[17]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl. Nr. 288. Klempin, Urkundenbuch I, S. 304.

slavischen Burgwall hervorgegangen. Es wird zur selben Zeit auch schon ein plebanus Vrowinus de Penkun, ein Geistlicher von Penkun, als Zeuge aufgeführt; der Ort hatte also auch schon eigene Kirche, war also verhältnißmäßig bedeutend. Sonderlich wundern kann man sich darüber allerdings nicht, wenn man bedenkt, daß Penkun auf pommerscher Seite den wichtigen Randowübergang bei Schmölln deckte, der auf der anderen Seite in Schmölln, Drense und Prenzlau seine Stützen hatte. Auch Giesebrecht vermuthete schon, daß Penkun eine alte slavische Feste gewesen sei. Er sagt: „Hinter den luiticischen Grenzburgen an dem Strome (Oder) selbst lag, allem Ansehen nach, etwas entfernter von ihm eine zweite Reihe. Zu ihr gehörte wohl Penkun, das im dreizehnten Jahrhundert neben Stettin als Hauptort eines Burgwards urkundlich genannt wird[18])." Giesebrecht hält also Penkun für eine Feste der Luiticier, da er, dem Adam von Bremen folgend, die Oder als Grenze der Luiticier und Pommern annimmt, worüber ich allerdings anderer Ansicht zu sein mir erlaube.

Im Frühjahr dieses Jahres untersuchte ich die dortige Gegend und fand die Vermuthungen, zu denen die Urkunden berechtigen, vollauf bestätigt.

Penkun liegt auf einer schmalen Landzunge zwischen drei Seen; die vorderste, höchste Stelle nimmt das alte Schloß ein, gegenwärtig im Besitz des Herrn Kammerherrn von der Osten, der meine Untersuchung des Ortes so gütig war zu unterstützen. Die Spitze des Höhenzuges, auf dem das heutige Schloß liegt, war ehemals ein Burgwall, vom sogenannten Herren-See auf drei Seiten umgeben. Die dem See zugeneigte Umgebung des Schlosses, jetzt Parkanlagen, zeigt schon auf der Oberfläche die charakteristischen Scherben von grober älterer und feinerer schwarzblauer Masse in erheblicher Anzahl. Spuren von Brustwehren sind nicht mehr vorhanden, doch lag der Burgwall so hoch über dem See, daß man ihn eine Hochburg zu nennen

[18]) Balt. Stud. XIb, S. 116.

versucht ist. Weiter hinein in den See liegt eine Insel, oder eigentlich Halbinsel, ehemals durch einen Graben vom Ufer getrennt, der sogenannte Taschenberg. Derselbe ist sehr flach und ragt wenig über den Wasserspiegel empor. Dort sollen nach der Sage Schätze vergraben sein. Einmal wurde in alter Zeit die Frau des Fischers, wie man mir erzählte, in der Nacht durch eine unsichtbare Stimme aufgefordert, dort nachzugraben, aber nur dann, wenn in ihrer Familie eine Person mit rothem Haar sei. Man könnte hierin einen Anklang an den Thôrkult finden.

Auf Grund meiner Untersuchung halte ich mich zu der Annahme berechtigt, daß der Taschenberg wohl eine kleine Ansiedelung, aber kein eigentlicher Burgwall gewesen ist; es fanden sich Stücken von Lehm mit Stroheindrücken, aber keine Scherben, auch ist keine Spur eines Walles zu finden. Charakteristisch ist, daß man die ganze, niedrige Landzunge, deren Endspitze der Taschenberg ist, die alte Stadt nennt.

Etwas weiter hiervon entfernt liegen im See zwei Inseln, der große und kleine Burgwall vom Volke genannt.

Der kleine Burgwall ist gleichfalls sehr flach, ohne Andeutung eines Walles, doch finden sich Scherben älterer Art. Eine Niederlassung war derselbe gewiß, wenn auch keine sonderlich feste. Anders steht es mit der größeren Insel, die sich als ächte slavische Sumpfburg erweist.

Die Insel hat eine etwa 5 Fuß hohe Böschung und ist aus schwarzem, mit Sand vermischten Boden aufgeschüttet, etwa 180 Schritte lang und 150 Schritte breit, also von ovaler Form. Beide Inseln sind mit Unterholz bestanden.

Schon die Oberfläche zeigt zahlreiche Scherben, die wie die Aufgrabung lehrte, noch in einer Tiefe von 4—5 Fuß zu finden waren, ausschließlich älteren Charakters, zahlreiche Knochen und Holzkohlen. Die getroffene Stelle schien eine Feuerstelle gewesen zu sein, da sich auch Granit dort fand, dem man die Wirkung des Feuers deutlich ansah. An anderer Stelle fand sich schon wenig tief unter dem Boden in größerer Ausdehnung verbrannter Lehm mit Stroheindrücken und Kohlen

untermischt; hier schienen Hütten durch Feuer untergegangen zu sein.

Nordöstlich von Penkun, auf der Feldmark Büssow, findet sich noch ein großer, halbkreisförmiger Hügel, jetzt mit jungen Kiefern bestanden, der den oberflächlichen Eindruck eines Burgwalles macht; die genaue Untersuchung ergab jedoch, daß derselbe ein natürlicher, mit dünner Rasennarbe bedeckter Kiesberg ist, ohne Spur einer Brustwehr und ohne jede Andeutung einer Kulturschicht.

VIII. Der Burgwall von Blumberg.

Zwischen dem Burgwall von Penkun und dem letzten der Randowlinie, dem Burgwall von Garz, war mir kein weiterer mehr bekannt, bis ich durch eine Mittheilung des Herrn Kammerherrn von der Osten erfuhr, daß ungefähr in der Mitte zwischen Penkun und Garz sich eine Andeutung einer Burgstelle finde, nämlich eine im Randowbruch stehende, zum Gutsbezirke Blumberg gehörige Scheune, die von jeher „Burgwallscheune" genannt worden sei.

Es veranlaßte mich dies zu einer Untersuchung der dortigen Lokalität, wobei mir der Besitzer, Herr Rittmeister und Abgeordneter von der Osten, freundlichst seine Unterstützung gewährte.

Etwa eine halbe Meile nordwestlich von Blumberg, das übrigens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts urkundlich nicht erwähnt wird, findet sich im Randowbruch auf einer erhöhten Stelle, etwa 150 Schritte vom Ufer entfernt, eine Scheune, die die „Burgwallscheune" genannt wird. Dicht daneben liegt eine aus Steinen und Erde aufgeworfene Erhöhung. Dieselbe ist rund und hat etwa 25—30 Fuß im Durchmesser, in der Mitte etwas vertieft, mit Bäumen bestanden. Neben diesem sogenannten „Burgwall" führt ein alter, nahezu versunkener Damm quer durch das Randowthal nach dem jenseitigen Ufer, wo sich gleichfalls ein Burgwall befindet, der Burgwall von Gramzow. Die Untersuchung der Lokalität ergiebt indessen Resultate, die von den bisher geschilderten Ausgrabungsresultaten ziemlich abweichen. Zunächst ist der sogenannte Burgwall sehr

klein im Verhältniß zu den bisher geschilderten Burgwällen, ferner ist derselbe anders gebaut, da er in der Hauptsache aus Steinen besteht, während die bisher geschilderten nur aus Erde aufgeschüttet sind. Die charakteristischen Scherben fanden sich nicht. Es ist also unmöglich, den Wall als unzweifelhaft slavisch anzusprechen und halte ich ihn auch aus der Beschaffenheit der Steine für neuer. Daß aber in der nächsten Umgegend, vielleicht an der Stelle, wo die spätere Scheune erbaut wurde, ein slavischer Burgwall einst stand, das glaube ich aus folgenden Gründen annehmen zu dürfen. Zunächst der Name „Burgwallscheune". Ferner der alte, halbversunkene Damm, der nach dem entgegengesetzten Ufer führt, wo ein Burgwall der Uckrer stand, und nach den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung liegen sich die Burgwälle meist gegenüber, es läßt also der gegenüberliegende Burgwall von Gramzow hier einen solchen vermuthen. Hierzu kommt noch, daß die Entfernung zwischen Penkun und Garz etwas groß ist, und man auch aus diesem Grunde in der Gegend von Blumberg, als der Mitte, einen Wall suchen zu müssen glauben kann. Endlich aber finden sich auch hier wieder, etwa 150 Schritte von der sogenannten Burgwallscheune entfernt, Steinkistengräber, die doch eine Besiedelung der Stelle in prähistorischer Zeit beweisen. Beim Abtragen eines flachen, etwa $1^1/_2$ Fuß hohen kleinen Hügels kamen 3 Steinkisten zum Vorschein. Dieselben waren, wie hier regelmäßig, länglich viereckig etwa $1^1/_2$ Fuß breit und 2—$2^1/_2$ Fuß lang, $1^1/_2$ Fuß tief aus Platten von körnigem, rothen Sandstein zusammengefügt. Der Boden war gelber Sand, mit einer weißlichen, seifenähnlichen Masse vermischt. In denselben fanden sich zwei Grabgefäße der gewöhnlichen Form: gehenkelt, klein, etwas bauchig, aus dunkelgrauer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen durchkneteten Masse, außen mit einem dünnen, gelblichen Lehmanstrich, ohne jede Verzierung. Die in den Kisten gefundenen Knochen sind theils im Feuer gewesen, theils nicht. In einer Kiste lagen zwei Schädel, von denen der eine, besser erhaltene deutlich dolichocephale Form hat. Beigaben an Artefacten waren nicht vor-

handen. Es wäre möglich, daß der an der Stelle der Burgwallscheune vielleicht gelegene Burgwall dereinst nur klein oder wenig bewohnt war und darum wenig Spuren hinterlassen hat; ich lasse es jedoch dahingestellt, ob man die angeführten Gründe für die dereinstige Existenz eines slavischen Burgwalls an dortiger Stelle für ausreichend hält.

IX. Der Burgwall von Garz.

Der südlichste Burgwall der Randowlinie ist der Burgwall Garz. Schon der Name der Stadt deutet an, daß dieselbe in slavischer Zeit eine Burg gewesen, denn derselbe hängt zusammen mit dem böhmischen hradec: die Burg[19]), und dem polnischen grodzic: umzäunen. Schon 1124, bei der ersten Bekehrungsreise des Bischof Otto, war Garz ein fester Ort, denn Garz ist nichts anderes als das Gradicia des Biographen Herbord und das Gribiz der Prieflinger Handschrift. Beide Biographen nennen übereinstimmend die Stadt ein castellum resp. civitas[20]). In einer späteren Urkunde vom 4. März 1236, in welcher Barnim I. den Tempelherren zur Unterstützung des heiligen Landes Zollfreiheit in seinen Landen gewährt, wird ein Retimarus de Gardiz als Zeuge aufgeführt, offenbar ist derselbe der derzeitige Castellan der Burg Garz[21]). Vier Jahre später erhält die Stadt schon eigenes Magdeburgisches Recht. In einer 10 Jahre später abgefaßten Urkunde schenkt Herzog Barnim I. der Stadt Garz alles Land zwischen dem Salveifluße und dem Dorfe Reinckendorf, welches früher den Burgmannen zu Garz gehört hatte, gegen eine jährliche Abgabe von zwölf Wispeln Getreide, sowie der Stephanskirche daselbst für den Zehnten von diesem Lande

---

[19]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 662.

[20]) Der Wortlaut der Stelle ist vorher unter „die Burgwälle von Lebehn" schon angeführt. Civitas ist aber = urbs, castellum, provincia, burgwardium, siehe Balt. Stud. XIb 106. Wigger, Mellenburgische Annalen, S. 123.

[21]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., Nr. 234. Klempin, Urkundenbuch, S. 328.

alles Land zwiſchen der Bojader und Lewoth, den Bürgern ferner die Wieſen an der Oder, früher gleichfalls den Burgmannen gehörig, und den Ort der alten Burg ſelbſt, erlaubt ihnen, auf dem geſchenkten Lande ein Dorf anzulegen und beſtätigt die halbe Zollfreiheit. In dieſer Urkunde vom 7. Mai 1259 heißt es ausdrücklich: „Et ad hoc eis adiecimus totum locum in quo castrum Gardz steterat cum loco suburbii possidendum iure eodem“ [22]). Hier wird alſo ſogar das Vorhandenſein einer alten Burgſtelle anerkannt. Dieſe urkundlichen Beweiſe genügen vollauf zur Feſtſtellung der Thatſache, daß Garz aus einem Burgwalle hervorgegangen iſt, ſelbſt wenn ſich heute keine Spuren eines ſolchen mehr finden ſollten. Auch Schladebach berichtet, daß man die Lage dieſer alten Burg nicht mehr feſtſtellen könne, und was von Probſt in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte von Garz (S. 31) über die Lage des Schloſſes conjecturirt habe, beziehe ſich nicht auf dieſe alte Burg, ſondern auf das im Jahre 1473 durch die Brandenburger erbaute Schloß [23]).

Wir hätten mit dem Burgwalle von Garz die Oder wieder erreicht und in ihm das ſüdlichſte Bollwerk der Randowlinie auf der rechten, pommerſchen, Seite gefunden. Die folgende Darſtellung bezieht ſich auf die Burgwälle der linken Randowſeite, und iſt es charakteriſtiſch, daß dieſe Burgwälle des heute Uckermärkiſchen Gebietes den Burgwällen der rechten Seite meiſt gegenüber liegen.

X. Der Burgwall von Gramzow.

Dem Dorfe Blumberg gegenüber liegt etwa eine Meile landeinwärts das Städtchen Gramzow. Der Name des Ortes weiſt auf ſlaviſchen Urſprung hin. In Meklenburg bei Gnoien liegt ein Granzow, das mehrfach urkundlich erwähnt wird, vielleicht ſind Gramzow und Granzow ſprachlich auf dasſelbe Wort zurückzuführen und etwa mit dem polniſchen Granica

[22]) Dr. R. Prümers, Pomm. Urkundenbuch II, N. 663, S. 56.

[23]) Julius Schladebach, Urkundliche Geſchichte der Stadt Garz an der Oder. Leipzig 1841. S. 48.

(Grenze), Graniczyć (Grenzen) in Verbindung zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in der Nähe von Gramzow im 11. Jahrhundert die Gebiete dreier slavischer Völker zusammenstießen, der Pommern, Uckrer und Riaciner. Zum ersten Male wird Gramzow als Dorf erwähnt in einer Urkunde des Bischofs Konrad I. von Pommern: „in prouincia quoque Vcra villa Gramsowe . . .“[24]). Der Codex setzt die Urkunde in das Jahr 1168, Klempin hingegen in das Jahr 1178. Jedenfalls aber ist aus der Urkunde zu entnehmen, daß der Ort Gramzow selbst im Jahre 1178 noch ein Dorf (villa) war, und daß die Vogtei, von der im Jahre 1245 die Rede ist (aduocatiam super omnibus bonis nostris[25]), erst eine spätere Einrichtung sein muß. Die ursprüngliche Burg lag etwas abseits von Gramzow, bei dem Forsthause Gramzow (Dreieckſee). Es wäre möglich, daß diese Burg im 13. Jahrhundert auch der Sitz des Rittergeschlechtes derer von Gramzow gewesen ist. Ein Mitglied dieser Familie, ein: miles Johannes de Gramsowe wird in den Urkunden der Jahre 1262—1286 sehr häufig als Zeuge erwähnt.

In dem Dorfe Gramzow hingegen wird schon 1178 oder 79 durch Herzog Bogislav I. ein Kloster gegründet, dessen Pröbste häufig als Zeugen fungiren. Einer von ihnen, der prepositus Johannes, spielt besonders dadurch eine traurige Rolle in der pommerschen Geschichte, daß er im Jahre 1245, uneingedenk der Wohlthaten, die er von den Herren des Landes, den Pommernherzogen empfangen, denselben den Gehorsam kündigt und sich die Markgrafen von Brandenburg als Herren erwählt. Er trug dadurch seinerseits mit dazu bei, das Ansehen der Märker zu stärken in der prövincia Vcra, welche dann fünf Jahre später die Pommern wirklich an die Markgrafen von Brandenburg abtreten mußten.

Auf Grund der eigentümlichen Regelmäßigkeit, mit der die Burgwälle des Randowthales in Bezug auf ihre Entfer-

[24]) Hasselbach, Cod. Pom. diplom. Nr. 26. Klempin, Urkundenbuch S. 48.

[25]) Hasselbach, Cod. Pom. diplom. Nr. 340.

nung von einander angelegt sind, kam ich zu der Annahme, daß südlich von Schmölln und westlich von Blumberg sich ein Burgwall finden müsse, also in der Gegend von Gramzow. Herr Oberförster zur Linde, an den ich mich um Auskunft wandte, theilte mir nun folgendes mit:

In der Nähe vom Forsthaus Gramzow liegt der große und kleine Burgsee, zwischen beiden befindet sich ein Stück Land von unregelmäßig rundlicher Form, welches auf zwei Seiten von den genannten Seen begrenzt wird, auf den beiden anderen mit dem Lande zusammenhängt. Diese letzteren mit dem Lande zusammenhängenden Seiten sind durch gut erhaltene Wallgräben befestigt. Auf dieser Burgstelle befinden sich mehrere trichterförmige Einsenkungen, welche von eingefallenen Kellerräumen herrühren dürften. In diesen Trichtern finden sich auch Mauersteine von besonders großem Formate. Auch das Volk erzählt sich, daß hier einmal eine alte Burg gestanden habe. Vorgenommene Nachgrabungen fördern auch die oft genannten, groben, ornamentirten Scherben hervor. Es ist demnach unzweifelhaft, daß diese Burgstelle zwischen den beiden Burgseen auf einem alt slavischen Burgwall errichtet ist. Letzterer aber ist älter als das in dem Dorfe (villa) Gramzow 1178 gegründete Kloster. Ich füge noch hinzu, daß auch in nächster Umgebung der Burgstelle vor einigen Jahren ein sehr bedeutender Broncefund (wahrscheinlich Depotfund), gemacht wurde: Spiralhandbergen, Fibeln, Celte, Palstäbe ꝛc. Auch finden sich in der Nähe der Burgstelle Urnengräber.

XI. Der Burgwall von Schmölln.

Ich habe an früherer Stelle schon bemerkt, daß bei Schmölln die Randow sowohl nord- als auch südwärts, zum Haff und zur Oder fließt. In dieser Gegend hat die Sohle des Randowthals ihre größte Erhebung, eine Art Wasserscheide. Diese seichte Stelle ist als Uebergangspunkt benutzt und führt heute die Straße von Penkun nach Prenzlau hier durch das Randowthal. Höchst wahrscheinlich ist dieser Uebergangspunkt, ebenso wie der bei Löcknitz, aber schon sehr alt.

Man findet bei Schmölln, Grünz und Penkun alte Broncen in Kegelgräbern in so eigenthümlicher Weise an dieser Lokalität zusammengedrängt, daß man sich der Vermuthung kaum verschließen kann, es habe schon vor unserer Zeitrechnung hier eine Handelsstraße geführt, die ebenso wie die bei Löcknitz vielleicht mit den von von Sadowsky angegebenen Straßen von Uszk und Czarnikau über Pyritz und Neumark in Verbindung gestanden habe. Ich erinnere hier nur an die Bronceschwerter von Grünz (Stettiner Sammlung), die Broncefunde von Radekow (Stettiner Sammlung), zahlreiche, nach Berlin gesandte und in Privathänden befindliche Broncen. Auch während der slavischen Periode war unzweifelhaft hier eine Fuhrt, die nach Pommern zu durch den Burgwall von Penkun, auf dem entgegengesetzten Randowufer durch den Burgwall von Schmölln und weiter nach Westen durch Drense und Prenzlau gedeckt wurde.

Dicht bei Schmölln am Randowthal liegt der sogenannte Räuberberg. Derselbe bildet eine nach Südosten in das Randowthal vorspringende, ziemlich hohe Hügelkuppe, die nach hinten mit dem hohen Ufer des Randowthales in Verbindung steht.

Ueber den Räuberberg geht die Sage, daß auf demselben in Höhlen Räuber gewohnt hätten, welche die vorüberfahrenden Schiffe ausgeplündert. Auch den Namen des Claus Störtebecker bringt man mit diesen Räubern in Verbindung, die zu Schiff vom Haff aus hierher gekommen seien und hier gehaust hätten. Es findet sich also auch hier wieder eine Andeutung der Sage von der ehemaligen Schiffbarkeit der Randow. Daß wir es nur mit einer Sage zu thun haben, ist selbstverständlich. Ich habe vorher schon nachgewiesen, daß die Randow ums Jahr 1250 nicht schiffbar, sondern ein Sumpf war, Claus Störtebecker und seine Genossen trieben ihr Unwesen aber besonders von 1390—1402. In letzterem Jahre wurden die Seeräuber aber unter Führung des Schoke und Lenevelt durch die Hamburger Flotte bei Helgoland überfallen. Sie verloren 40 Tode und 70 Gefangene. Unter den letzteren befanden sich

auch die Führer Störtebecker und Wichmann, die am 31. August 1402 in Hamburg aufgehängt wurden. Der Zusammenhang Störtebeckers mit den Räuberbergen bei Schmölln ist sonach selbstverständlich ins Reich der Fabeln zu verweisen.

Der Räuberberg fällt nach dem Randowthal zu etwa 50—60 Fuß hoch ab. In seinem unteren Theil ist noch deutlich ein Wall und Graben bemerkbar und hat der Berg eine eigene Quelle. Nach rückwärts zu, gegen das Randowufer, ist der Hügel durch einen deutlichen, tiefen Graben geschieden. Auf der Spitze des Hügels befinden sich die Fundamente eines viereckigen Wartthurmes aus dem Mittelalter, der nach Größe, Form und Material dem Löcknitzer Thurm entsprochen haben muß. Heute ist der Berg, zur Domäne Schmölln gehörig, in blühende Gartenanlagen verwandelt, so daß genauere Untersuchung nicht angängig erschien. Doch scheint mir schon die Form dafür zu sprechen, daß der Berg ursprünglich ein wendischer Burgwall war, auf dem erst später, wie in Löcknitz und Rothenklempenow, eine mittelalterliche Burg errichtet wurde. Ich bin fest überzeugt, daß Nachgrabungen auch die bekannten Scherben zum Vorschein bringen würden. Jedenfalls führte hier die direkte Militärstraße der Pommernherzoge von Stettin in das von ihnen eroberte Gebiet der Leuticischen Uckrer durch den Randowsumpf. Urkundlich habe ich bis zum Jahre 1286 Schmölln nicht erwähnt gefunden, doch scheint der Name auf slavischen Ursprung hinzuweisen. Ich möchte Schmölln mit dem polnischen smola (Pech), smolny (pechig, harzig) in Verbindung bringen; es wäre möglich, daß hier vor Zeiten eine Pechhütte oder ähnliches vorhanden war.

XII. Der Burgwall von Wolschow.

Etwa eine Meile nach Norden von Schmölln auf demselben Randowufer liegt das Dorf Wolschow, sprachlich wohl ebenso wie Wollin mit dem polnischen Wol (Ochse), Wolek (junger Ochse) zusammenhängend. Das Dorf ist alt und findet sich schon im Jahre 1260 in einer Urkunde erwähnt, in welcher Bischof Hermann von Kamin das Dorf Klockow

dem Markgrafen Johann von Brandenburg gegen die Dörfer Menkin und Wolschow einräumt: „In hujus igitur ville restaurum idem dominus marchio villas Menthin[26]) et Wolsechowe cum omni juris plenitudine dedit nobis“[27]).

Daß bei dem genannten Dorfe ein Burgwall liege, davon enthält die Urkunde keine Andeutung, und ich möchte daraus den vielleicht nicht allzukühnen Schluß machen, daß um jene Zeit der einfache Erdwall längst seine strategische Wichtigkeit verloren hatte und vielleicht schon halb vergessen war.

Von dem Dorfe Bagemühl bis zum Menkiner See zieht sich dicht am Ufer des Randowbruches, aber etwas durch Bruchland von demselben geschieden, eine sandige Landzunge hin. An dieser Landzunge, etwas östlich von Wolschow, liegt der Burgwall im Randowbruch, von der Landzunge selbst etwa 60 Schritte durch schwarzes Bruchland getrennt. Der Burgwall war, als ich denselben 1883 zum ersten Male untersuchte, noch vollkommen intact, von ovaler Form, 80 und 120 Schritt im Durchmesser. Der Umfang betrug auf der Höhe der Böschung 220 Schritt, am Fuße derselben 280 Schritt. Die Höhe der Böschung betrug etwa 10—15 Fuß, und hatte der Wall in der Mitte eine muldenförmige Einsenkung. An der Südseite des Walles, also dem Wolschower Ufer zugewendet, mit dem er anscheinend durch einen Damm verbunden war, befindet sich ein deutlicher Eingang. In seiner Form war er den im Hühnerwinkel gelegenen Burgwällen durchaus ähnlich, mitten im Bruchland aus einem schwärzlichen, mit Sand vermischten Wiesenboden aufgeworfen, wie ihn das nahe gelegene Ufer zeigt. Seit meinem ersten Besuche hat der Wall sich in sofern verändert, als er durch Wegebau zum Theil abgegraben, auf der Oberfläche aber beackert wurde. Das Resultat meiner damaligen Aufgrabung ergab Kohlen, Knochen von Hausthieren (Schwein) und eine Menge von Urnenscherben, aus grober, mit Quarzkörnern gemischter Masse und mit dem Wellenornament verziert. Also nur Scherben *älterer* Art, die späteren blau-

[26]) Menthin offenbar verschrieben für Menkin.

[27]) Dr. **Prümers**, Pomm. Urkundenbuch II, S. 69.

grauen fehlten ganz. Die Kulturschicht dieses Burgwalles war eine mehrere Fuß starke, was eine längere Besiedelung anzudeuten scheint. Auf der oben schon erwähnten Landzunge, in nächster Umgebung des Walles, fanden sich zahlreiche kleine, flache Hügelgräber mit Steinkisten. Dieselben enthielten Urnen ohne sonstige Beigaben. Eine der Urnen ist in meinem Besitz. Dieselbe ist aus grauschwarzer, mit Quarzkörnern und Glimmerblättchen vermischter Masse, außen mit gelblichem Thon überzogen, innen schwärzlich und glatt. Was die Form betrifft, so ist dieselbe gehenkelt und stark bauchig, oben weit offen, nach dem Fuß hin stark eingezogen. Im Burgwall selbst fand sich ein eisernes Messer (leider vom Finder verloren) und ein eimerhenkelartiges eisernes Geräth, vielleicht zum Pferdegeschirr gehörig. In der Umgebung fand sich ein schöner Feuersteindolch und Steinaxt aus Granit mit eingegrabenen Linien an den Kanten, die anscheinend nur mittels Metallinstrumenten hervorgebracht sein können, nebst schönem Fußring von Bronce (Torffund) und Broncedolch (Torffund). Der Dolch, ohne Angel, ist 19 cm. lang, in der Klinge 2, an der Basis 4 cm. breit und war an dem Griffe durch zwei noch vorhandene Niete befestigt. Ferner fand sich ebenfalls im Torf ein Steinbeil aus Granit mit Loch, zwei Sichelmesserchen und Palstab.

XIII. Die Burgwälle von Kaselow.

Von dem eben geschilderten Burgwalle 3/4 Meilen nach Nordwesten liegt die königliche Domäne Kaselow. Auch dieser Ortsname hat, wie die meisten Pommerns, slavischen Ursprung. Ebenso wie das heutige Kaseburg auf Usedom in den Urkunden Karsibor geschrieben wird, so mochte auch die ursprüngliche Schreibweise vielleicht Karsilowe geheißen haben. Dann wäre Kaselow ebenso wie Kaseburg mit dem polnischen karcz (Stubben) in Verbindung zu bringen. Kaselow würde also etwa Stubbenort, Kaseburg (Karsibor) Stubbenwald bedeuten.

In der Nähe von Kaselow liegt, von schönem Buchenwald umgeben, die sogenannte Heidemühle, welche ihr Wasser aus

einem sumpfigen Teiche empfängt. In diesem Teiche liegt eine etwa 120 Fuß im Durchmesser haltende Insel, die mit dem Lande durch einen Damm in Verbindung steht. Die Insel ist heute beackert und über das Niveau des Teiches etwa 4—5 Fuß emporragend. Die eigenthümlich runde Form dieser Insel machte in mir den Verdacht rege, dieselbe könne ein Burgwall gewesen sein, und nahm ich eine Untersuchung vor. Dieselbe ergab, daß die Insel aus Sand aufgeschüttet war, der mit schwarzem Boden untermischt ist. In demselben finden sich Scherben der bekannten älteren, mit dem Punkt- und Wellenornament verzierten Sorte, neben Knochen und Kohlen. Zuweilen fanden sich auch Stückchen harten Lehms mit Strohеindrücken. Von dem Besitzer erfuhr ich, daß früher einmal ein kupferner Kessel auf der Insel gefunden worden war; etwas Näheres ließ sich nicht mehr ermitteln. Die Kulturschicht war etwa 1½ Fuß stark, der Untergrund war weißer Sand. Spuren einer Brustwehr sind nicht mehr vorhanden.

Von diesem Burgwall etwa 1000 Schritte nach Westen liegt ein zweiter. Das Terrain ist hier sehr coupirt und finden sich zahlreiche Hügel. Auf einem dieser Hügel, dem höchsten der Umgebung, befindet sich der Burgwall, dicht an dem Wege von der Heidmühle nach Fahrenwalde. Der Burgwall ist länglich viereckig, etwa 2—300 Schritte im Durchmesser. Nach Westen zu, wo benachbarte Hügelzüge bis dicht an den Wall herangehen, ist derselbe durch einen tiefen künstlichen Graben geschützt. Die Böschung des Burgwalles ist nach Süden, Osten, Norden zu am steilsten, etwa 50—60 Fuß. Im Gegensatz zu der vorher geschilderten brustwehrlosen Sumpfburg hat dieser Burgwall auf der Höhe starke, zum Theil gut erhaltene 10—15 Fuß hohe Brustwehren, am stärksten auf der Süd- und Westseite. Auf dieser Seite, auch der Graben liegt hier, waren sie offenbar der nahe liegenden Höhenzüge halber am nothwendigsten. Auf der Nord- und Ostseite sind die Brustwehren, da die Oberfläche des Burgwalles als Acker benützt wird, ziemlich abgepflügt; indessen scheinen sie hier auch nicht so hoch gewesen zu sein, da nach dieser

Seite ohnehin die Böschung eine ziemlich hohe und steile ist. Der noch recht gut erhaltene, durch eine Unterbrechung der Brustwehr markirte Eingangsweg liegt auf der Südwestseite. Die Böschung des Walles ist mit magerem Rasen und einzelnen Gebüschen bedeckt.

Die Nachgrabung ergiebt dieselben Resultate, wie die bisher geschilderten Burgwälle: grobe, ornamentirte Scherben der älteren Periode, Kohlen, einzelne Knochen, außerdem das Fragment eines Steinbeils, im Stielloch durchgebrochen. Interessant ist hier das dichte Zusammenliegen einer Hoch- und einer Sumpfburg. Beide Burgwälle liegen den Burgwällen von Löcknitz gerade gegenüber und scheinen auf Leuticischer Seite den Randowübergang sowie den alten Weg Stettin-Pasewalk gedeckt zu haben, aber, wie das Fehlen von Mauerwerk und der feineren blaugrauen Scherben beweist, schon früh eingegangen zu sein.

Weiter nach Norden kommt das große Koblenzer Torfmoor, eine Ausbuchtung des Randowthals, das sich bis zur Uecker und weiter nach Nordwesten hinzieht[28]), und hat die Burgwalllinie hier eine Unterbrechung. Sie zieht sich aber, dem Bruchlande folgend, nach Nordwesten, in Gestalt der Burgwälle von Pasewalk, Stolzenburg und Rothemühl. Da letztere beiden Burgwälle zu den Burgwällen des Randowthals nicht mehr gehören, auch schon früher bekannt gewesen sind, werde ich sie nur kurz berühren. Erwähnen muß ich dieselben aber, da sie später zur Bestimmung der Grenze zwischen der provincia Vcra und Rochowe nothwendig sind.

XIV. Der Burgwall Pasewalk.

An welcher Stelle auf dem Territorium der heutigen Stadt Pasewalk der slavisch heidnische Burgwall lag, dürfte sich aus archäologischen Merkmalen schwerlich noch erweisen lassen. Daß indessen ein Burgwall hier lag, daß Pasewalk aus einem solchen hervorgegangen sein muß, läßt sich ebenso wie für Garz

[28]) Siehe Karte.

urkundlich erweisen. Schon der Name deutet auf slavischen Ursprung. Urkundlich wird Pasewalk zuerst Pozdewolk [29]) genannt, vielleicht zusammenhängend mit dem böhmischen Worte pozde (nach) und wilk (Wolf), also nach dem Wolfe. Der Mönch von Pegau sagt in seiner vita Viberti, seiner Geschichte des Wiprecht von Grätsch: „urbem, quae Posduwlk, id est urbs Wolfi, barbarica lingua dicitur, incursu militari vexabat".

Daß Pasewalk zu einer Zeit, wo das Heidenthum in Pommern und Rügen noch nicht ausgerottet war — wurde doch die Tempelburg des Heidengottes Swantewit auf Arkona erst 1168 von König Waldemar von Dänemark zerstört —, schon eine Burg gewesen ist, geht aus einer Urkunde Conrads, des zweiten Bischofs von Pommern, aus demselben Jahre (1168) hervor, in welcher dem Kloster Grobe eine Reihe Güter und Gefälle bestätigt werden [30]). Hier heißt es unter anderem: „Item in castro pozdewolk ecclesia forensis". Pasewalk war also 1168 schon eine Burg, und die Marktkirche gehörte zum Kloster Grobe auf Usedom.

In einer späteren Urkunde vom Jahre 1187 [31]) wird auch ein pribiszla de pobizwolk als Zeuge genannt, vermuthlich der derzeitige Burgcastellan. In dem märkisch-dänischen Kriege von 1214 hatte Albrecht II. von Brandenburg Pasewalk und Stettin erobert, beide Städte wurden aber mit Hülfe des mit den Pommern verbündeten Dänenkönigs Waldemar wiedergewonnen: „Castra videlicet Pozewolk et Stytin, que marchio occupaverat, sunt reacquisita" [32]). Auch hier wird also Pasewalk schon eine Burg genannt. Wenn ich nun noch hinzufüge, daß auch von Lebebur [33]) unter 10 Festen, die er für ehemalige slavische Castra betrachtet, Pasewalk nennt, so wird man den Beweis für die dereinstige

[29]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 62.
[30]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 61.
[31]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 146.
[32]) Langebeck III, Chron. Danorum, S. 263.
[33]) Dr. Wigger, Mecklenburgische Annalen, S. 121.

Existenz eines slavischen Burgwalls an der Stelle des heutigen Pasewalk für genügend erbracht halten.

Der Burgwall von Stolzenburg.

Der Burgwall von Stolzenburg, etwa 1/2 Meile von Pasewalk in nordwestlicher Richtung entfernt, hat ca. 200 Schritte in seinem größten Durchmesser und liegt auf einer Landenge zwischen See und Wiesen. Genauer ist derselbe Balt. Studien XIII, 213 beschrieben. Auch dem Lieutenant von Bohlen, von dem die Schilderung (1847) ist, war es aufgefallen, daß in der Nähe des Burgwalles sich Grabstätten zu finden scheinen, doch geht er nicht genauer darauf ein.

Der Burgwall von Rothemühl[34]).

Etwa 1 1/2 Meile weiter nach Nordwesten findet sich noch ein mächtiger Burgwall im Revier der Oberförsterei Rothemühl bei der Försterei „Borgwald". Derselbe ist etwa 300 Fuß hoch und wird im Volksmund „Moskowiterschanze" genannt. Mit diesem Burgwall hat die nach Nordwesten verlaufende, von Kaselow sich abzweigende Burgwalllinie die Grenze des Uckerlandes nach Nordwesten erreicht. Wir kehren daher wieder zu den mit dem Randowthal in Beziehung stehenden Burgwällen zurück.

XV. Der Burgwall von Ueckermünde.

Der nördlichste Burgwall auf der linken Seite der Randowlinie ist der Burgwall von Ueckermünde. Ob sich von dem altslavischen Wall bei der Stadt Ueckermünde noch Spuren vorfinden, ist mir unbekannt, dieselben mögen wohl auch hier, wie bei Garz und Pasewalk, der städtischen Entwickelung zum Opfer gefallen sein; indeß genügen auch hier wie dort die urkundlichen Nachrichten zum Beweise der ehemaligen Existenz eines solchen. von Ledebur führt in seinen Märkischen Forschungen III, 353 unter den 10 Städten, die er für ehemalige

[34]) Genauere Schilderung siehe Balt. Stud. XI, S. 181.

ſlaviſche Caſtra hält, auch Ueckermünde an. Nach Gieſebrechts Anſicht war der urſprüngliche Namen der Burg Ukera[35]). Schon im Jahre 1187 wird ein Burgkaſtellan Stephanus et filius ejus Pantin de Vkera genannt[36]). Jedenfalls lag dieſe Burg aber etwas ſüdlich von dem heutigen Ueckermünde. Das heutige Ueckermünde ſcheint vielmehr aus einem Orte hervorgegangen zu ſein, der ſchon 1178 urkundlich genannt wird, und zwar in einer Urkunde Conrads, des zweiten Biſchofs von Pommern, wo es heißt: Acta sunt hec super introitum fluminis vcrensis[37]). Schon 45 Jahre ſpäter hat der Ort den Namen Vcramund erhalten, wie aus einer Urkunde Herzog Barnims I. aus dem Jahre 1223 zu erſehen iſt[38]): „in colloquio, quod fuit Vcramund, donauimus“....

In einer Urkunde des Rathes zu Kolberg vom Jahre 1257 wird auch ein Hermannus de Vkermunde als Zeuge erwähnt, der möglicher Weiſe der damalige Burgkaſtellan war. Jedenfalls war aber Ueckermünde ein befeſtigter Ort, wie aus einer Urkunde Hermanns, Biſchofs zu Kamin, und Herzog Barnim I. hervorgeht, in der ſie ſich über gewiſſe Grenzen und auch über die Burg Ueckermünde einigen: super inpeticione opidi Hucremunde[39]). Es kann alſo an dem Umſtande, daß auch Ueckermünde ein ehemaliger Burgwall war, nicht gezweifelt werden, da eben alle zu jener Zeit ſchon feſten Orte aus Burgwallſtätten hervorgegangen ſind.

XVI. Der Burgwall von Altentorgelow bei Eggeſin.

Von Ueckermünde eine Meile ſüdlich liegt das Dorf Eggeſin, in deſſen Nähe die Randow ſich mit der Uecker vereinigt. An der Vereinigungsſtelle, nördlich von Eggeſin, dehnen

---

[35]) Balt. Stud. XIb, S. 110.

[36]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., S. 146.

[37]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., S. 61. Klempin, Urkundenbuch I, S. 48.

[38]) Klempin, Urkundenbuch I, S. 159. Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., Nr. 144.

[39]) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 59.

sich große, morastige Wiesen in weitem Umfange aus. In diesem Wiesenkomplex, in der Nähe der Kolonie Altentorgelow, liegt ein großer Burgwall, zwischen der versumpften alten und der neuen Uecker. Der Burgwall ist vom festen Ufer 600 bis 1000 Meter entfernt, am wenigsten weit bei Altentorgelow, etwa 300—500 Schritte. Die Größe des jetzt zum Theil zu Aecker gemachten Walles beträgt 200 und 250 Schritte im Durchmesser, er ist also länglich rund. Das Grundstück ist heute in eine Büdnerstelle umgewandelt und steht an der Nordseite des Walles das Haus des Besitzers, der zugleich die Fähre über die Uecker besorgt. Die Burg hatte eine doppelte Umwallung, einen äußeren Wall und einen inneren, auf welch letzterem eine mittelalterliche Burg errichtet wurde. Der innere Wall ist heute noch etwa 30 Fuß hoch und gewährt eine Uebersicht über die ganze Uecker-Randow-Niederung, in deren Mitte er liegt, und war als Burgwall ebenso wie als mittelalterliche Festung wohl ziemlich schwer einnehmbar.

Ich habe schon bei Erwähnung des Burgwalles von Ueckermünde mitgetheilt, daß Giesebrecht die Burg Vkera für Ueckermünde hält. Dagegen scheint zu sprechen, daß Ueckermünde zuerst: super introitum fluminis vcrensis, und später immer Vcramund, Hucremunde, Vkermunde etc. genannt wird. Ich bemerkte schon, daß die Burg Vkera wohl eigentlich eine andere war, die südlich von der genannten Stelle (Ueckermünde) gelegen haben muß."

Klempin hat in seinem Urkundenbuch (siehe Register zu Band I) das „Vkera" als Land, als die Uckermark aufgefaßt, gewiß aber mit Unrecht. Das Land „Uckermark" wird immer prouincia vcra, prouincia vcre, prouincia Vccre, in territorio Vcra, terra, que Vkera dicitur, terra Vkerensis, genannt. Ferner was sollte Stephanus von Uckermark sein? Etwa ein Fürst der Uckermark? Von Fürsten der Uckermark ist historisch nichts bekannt. Nachdem der leuticische Völkerbund, zu dem auch die Ucrer gehörten, zerfallen war, wurde das Land, wie die Urkunden beweisen, von den Pommerherzögen genommen. Eine Feste muß das „Vkera" des Stephanus wohl gewesen sein.

Nun heißt dieser Burgwall bei Eggesin aber im Volksmunde „die Uckerei.“ Sollte man hieraus nicht vielleicht schließen dürfen, daß in ihm das alte „Vkera“ verborgen wäre? Möglicherweise hieß die Burg im Jahre 1187 noch Vkera. Etwa hundert Jahre später wird aber schon eine Burg Turglowe erwähnt.

Im Jahre 1251 hatten die Markgrafen von Brandenburg das Gebiet der Mark nördlich bis Ueckermünde ausgedehnt und eine Urkunde Ottos IV. und Conrads von Brandenburg vom Jahre 1281 ist von Torgelow datirt: „Actum in castro Turglowe“ [40]). Ebenso eine zwei Jahre später verfaßte Urkunde: Actum et datum Torgelow anno dominice incarnacionis millesimo ducentesimo octuagesimo tercio“ [41]). Es muß dies aber unser Alten-Torgelow sein, denn Neu-Torgelow wird erst später erwähnt und vom alten Torgelow unterschieden. Es geht dies aus einer Urkunde Kaiser Karls IV. hervor, in welcher er am 12. Juli 1377 als Markgraf von Brandenburg dem Herzog Bogislav von Pommern-Stettin halb Pasewalk und Torgelow als Pfand giebt: „Wir Karl .... Bekennen, das pozuwalk, die stat halb vnd was dorczu gehoret, vnd alden Turgelow daz Slos halb vnd was dorczu gehoret ....“ [42]). Gewiß nannte man damals das Schloß Alten-Torgelowe im Gegensatz zu dem schon existirenden Neu-Torgelow. Besonders aber im folgenden Jahrhundert war das Schloß ein Gegenstand erbitterten Streites zwischen der Mark und Pommern.

Bei meiner Untersuchung an Ort und Stelle fand ich: Scherben der älteren, gröberen, mit Quarz und Glimmerblättchen durchsetzten Art, und spätere, feinere, blau-schwarze Scherben. In der Mitte des Burgwalles mächtige Fundamente aus Mauersteinen (sehr großes Format), steinerne Geschützkugeln, Kugelform, Messer ꝛc., alles dem Mittelalter

[40]) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 446.

[41]) Dr. Prümers, Urkundenbuch II, S. 487.

[42]) Riedel, Urkundensammlung der Mark Brandenburg, Bd. 3, S. 61.

angehörig. Auch für diesen Ort ist also der Beweis erbracht, daß die mittelalterliche Burg auf einem slavischen Burgwall erstanden ist.

XVII. Der Burgwall von Neu-Torgelow.

von Lebebur nennt an einer Stelle der märkischen Forschungen[43]) zehn uckermärkische Städte, die nach seiner Meinung aus slavischen Castellen hervorgegangen sind. Unter diesen zehn Städten befindet sich die Stadt Torgelow. Ich vermuthe, daß er unter der Stadt Torgelow das allerdings stark bevölkerte Dorf (etwa 3000 Einwohner) gleichen Namens, ca. 2 Meilen nördlich von Pasewalk, meint. Im Gegensatz zu dem Burgwall von Eggesin, der in den Urkunden des 14. Jahrhunderts immer Alten-Torgelow genannt wird, heißt diese Burg Neuen-Torgelow.

In einer Rechtfertigungsschrift der pommerschen Herzöge Wartislaw und Barnim des Aelteren in ihrem über Pasewalk, Alt-Torgelow und Lichen geführten Prozesse gegen die Markgrafen Friedrich den Aelteren und den Jüngeren vom 19. Februar 1447 werden beide Schlösser streng geschieden: „vnse Stad pazewalk vnde vnse Stad Olden Torgelow ..... dar to de Nyen Torgelow an vnse herschop, Richte vnde vnderdanicheit gebracht[44])." Da in den Urkunden des 13. Jahrhunderts (1281 und 1283) nur von einem „Torgelow" die Rede ist, man aber 100 Jahre später schon Alten-Torgelow unterscheidet, so mag die Erbauung des mittelalterlichen, aus Mauersteinen aufgeführten Schlosses Neu-Torgelow, etwa in das Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts fallen.

Die Burg Neuen-Torgelow liegt dicht an dem rechten Ufer der Uecker, neben der jetzigen Brücke. Sie hatte mehrere starke Außenwälle und wenigstens einen mit der Uecker in Verbindung stehenden Graben. Der Mittelraum der Burg-

[43]) Märkische Forschungen III, 353.

[44]) Dreger, Urkundensammlung der Mark Brandenburg, Bd. IV, S. 365.

stätte zeigt heute noch etwa 30 Fuß hohe mit Gebüsch bewachsene Mauerreste, ist aber meist in Gartenland verwandelt. Daß die Burg, wie schon von Lebebur vermuthet, auf der Stätte eines slavischen Burgwalles errichtet wurde, ist sehr wahrscheinlich, und es würden die Burgwälle von Alten- und Neuen-Torgelow also, wie aus der Karte ersichtlich, dem unter I. geschilderten Burgwall von Ahlbeck gegenüber liegen. Den gefundenen Scherben nach zu urtheilen, gehörte der Burgwall nicht zu den ältesten der Randowlinie, denn es fanden sich die älteren, aus gröberer, mit Quarz vermengter Masse hergestellten Gefäßreste nicht, sondern nur feinere, blau-schwarze Scherben, also Reste von Gefäßen, die nach Lisch bis in die christliche Periode Pommerns noch im Gebrauche waren.

Es geht also aus der bisher gegebenen Darstellung hervor, daß eine doppelte Reihe von slavischen Burgwällen vorhanden ist, die, auf beiden Seiten des Randowbruches sich ungefähr gegenüberliegend, von Norden nach Süden verläuft. Was das jetzige Aussehen derselben betrifft, so sind dieselben entweder ihrer ursprünglichen Form noch ähnlich, einsame Feldschanzen, oder mittelalterliche Ruinen, oder Städte.

Die Anlage der Burgwälle des Randowthals im Vergleich mit denen Rügens und Meklenburgs.

Bei Schilderung der von mir untersuchten Burgwälle habe ich in Bezug auf die Anlage schon auf zwei Principien aufmerksam gemacht: Die Anlage in Sümpfen und Seen, und die Anlage auf Hügeln, Sumpfburgen und Hochburgen. Es finden sich indessen auch Burgwälle, die in der Mitte zwischen beiden stehen.

Was zunächst die erstere Form betrifft, so sind diese Wälle auf nachgiebigem, weichem Boden aus Erde aufgeschüttet und mit dem Lande meist durch einen Damm verbunden, meist von ungefähr runder Form [45]). Sie ruhen auf weichem Grunde,

[45]) Diese slavischen aus Erde aufgeschütteten Wälle sind aber durchaus verschieden von den aus Steinen (oft verschlackt) errichteten Ringwällen Südwestdeutschlands.

und muß ihre Aufschüttung lange Zeit gebraucht haben, da das aufgeschüttete Erdreich immer wieder in die Tiefe versank, bis der Untergrund allmählig die Festigkeit gewann, den Wall selbst zu tragen. Diese Aufschüttung der Burgen scheint eine Verpflichtung der Landbewohner gewesen zu sein, welches noch in späterer Zeit „borgwerk“ und „bruckwerk“ genannt wurde: „exstructio urbium aut pontis ante urbem, commune servitium ad construendam urbem vel ad reparandum pontem“. Diese Dienstleistungen scheinen die späteren christlichen Bewohner noch von ihren slavisch-heidnischen Vorgängern überkommen zu haben, da viele spätere Urkunden über die Befreiung von denselben handeln[46]). So sagt eine meklenburgische Urkunde, in der Casimir die Kolonisten des Klosters Dargun von der Verpflichtung befreite: „ab omni servitio nobis et eis (scil. baronibus) more gentis nostre debito, videlicet urbium edificatione, pontium positione et utrorum resarcinatione.“ Holzwerk im Untergrund scheint man bei unseren Burgwällen nicht verwendet zu haben, wohl aber, wenn auch selten, handliche Steine, wie der halbkreisförmige Wall beweist, der bei den Burgwällen im Hühnerwinkel (siehe oben) den ersten und zweiten Burgwall verbindet. Diese meist runde oder unregelmäßig viereckige Aufschüttung ragte, wenn sie genügende Festigkeit erlangt hatte, etwa 10—12 Fuß über den Sumpf empor, aber alle in dieser Weise angelegten Wasserburgen zeichnen sich durch den Mangel einer hohen Brustwehr aus. Es ist dies natürlich, da bei dem ungünstigen Zugange im Sumpfe der Angreifer leicht abgewehrt werden konnte. Auch die Burgwälle Meklenburgs zeigen dieselbe Erscheinung, wie aus den Untersuchungen des hochverdienten Lisch hervorgeht. Er bemerkt hierüber: „Auch von großen Umwallungen findet sich keine Spur; es giebt allerdings Stellen, wo hohe Wälle aufgeführt waren, weil die Lage auf trocknem Boden, wie zu

---

[46]) Balt. Stud. XXIV, S. 245. Jahrbücher für meklenburgische Geschichte VI, S. 98.

Arkona, eine stärkere Befestigung erheischte; im Allgemeinen fehlen hohe Wälle aber ganz“ [47]). Die von ihm geschilderten Burgwälle liegen fast alle in Sümpfen, so daß er, seine Erfahrungen in Meklenburg auf die wendischen Burgen im Allgemeinen übertragend, zu dem Schluß kommt: „Die wendische Befestigung bestand in der Lage der Burgen in Sümpfen“ oder „aber auch die nächste Umgebung ist ganz der Lage slavischer Burgen angemessen, da die Wenden ihre Festen in tiefen Morästen erbauten“ [48]). Jedenfalls ist aber für diese Festen der konstante Mangel einer Brustwehr aus Erde zu konstatieren. Daß der äußere Rand der Sumpfburgen indessen einen Ring von Pallisaden gehabt habe, scheint angenommen werden zu müssen, da doch die Uebersteigung des Burgwallrandes in Ermangelung eines solchen zu leicht gewesen wäre. Außerdem finden wir öfter die Nachricht, daß Burgwälle durch Feuer zerstört worden seien. Da aber die noch existirenden Erdunterbaue durch Feuer nicht zerstört werden konnten, muß wohl noch ein durch Feuer zerstörbares Vertheidigungsmittel dagewesen sein, was unschwer als Pallisadenzaun gedacht werden kann. So sagt der slavische Chronist Helmold, daß der Obotritenfürst Niclot, als er einsah, dem Sachsenherzog Heinrich dem Löwen nicht länger Widerstand leisten zu können, seine Burgen, z. B. Ilow, die eine meklenburgische Sumpfburg ist, verbrannt habe: „Et videns Niclotus virtutem ducis succendit omnia castra sua, videlicet Ilowe, Mikilinburg etc.“ [49]).

Innerhalb des Pallisadenzaunes standen die Wohnungen der Vertheidiger, Wohnungen, die aus leichten, hölzernen und strohgedeckten Hütten bestanden, mit Lehmwänden. Lisch sagt hierüber in Bezug auf die meklenburgischen Burgwälle: „Die alten Wenden kannten keinen Ziegelbau; alle ihre Gebäude waren höchstens aus Holz und feuchtem Lehm gebaut, es ist kein Stück eines gebrannten Ziegels auf wendischen Burg-

[47]) Jahrbücher für meklenburgische Geschichte VI, S. 97.
[48]) Ebenda S. 98 und 92.
[49]) Helmoldi, Chron. Slav. I, cap. 87, § 2.

stellen gefunden worden: dünne, vom Häuserbrande gefärbte, sandige Lehmstücken mit Strohheindrücken sind die einzigen Ueberreste, welche vom wendischen Burgbau übrig geblieben sind. Gedeckt wurden die Gebäude wohl nur mit Rohr oder Stroh, wie es noch heute vorherrschend in den meklenburgischen Dörfern Sitte ist. Zu solchen leichten Gebäuden war auch keine starke Fundamentirung nöthig." Und in der That hat meine Ausgrabung auf dem Burgwall im Lebehner See diese Angabe bestätigt. Dort fand sich in der Tiefe von 4—5 Fuß ein leichtes Fundament, welches aus mittelgroßen, locker neben einander gelegten Feldsteinen bestand und über denselben die Reste eines morschen Balkens. Die von uns heute gefundenen Burgwälle stellen also wohl nur die Unterbaue der wendischen Befestigungen dar, das Holzwerk ist längst zu Grunde gegangen.

Wenn die Sumpfburgen des Randowthals auch der Brustwehr entbehren, wie sie die Hochburgen zeigen, so waren dieselben doch nicht *plan* auf der Oberfläche, etwas ist der Rand selbstverständlich erhöht gewesen, so daß dieselben eine centrale Vertiefung zeigen. Bei den noch leidlich erhaltenen Burgwällen findet sich auch ein deutlicher Eingang, durch Unterbrechung des Randes gut markirt. Häufig finden sich auch Spuren eines Dammes, der den Wall mit dem Ufer verband. Zu diesen Sumpfburgen, die sich dadurch auszeichnen, daß sie *nicht* auf festem Untergrund angelegt sind und der eigentlichen Brustwehren aus Erde entbehren, gehören unter unseren Burgwällen: die Burgwälle im Hühnerwinkel, der Burgwall von Wolschow, der eine Burgwall bei der Heidmühle, der Burgwall von Blumberg, der Burgwall von Alten-Torgelow.

Ich komme nun zu einer zweiten Kategorie von Burgwällen in der Landwehr des Randowthals, zu den *Hochburgen*, als deren besten Repräsentanten ich den Burgwall von Retzin und den zweiten Burgwall bei der Heidmühle anführen möchte. Unsere Landwehr zeigt nur 3—4 derartige Burgwälle, sie sind also verhältnißmäßig seltener. Ausgezeichnet sind dieselben durch ihre Anlage auf Hügeln und durch ihre scharf durchgebildeten, oft mächtigen *Brustwehren* aus Erde.

Lisch bemerkt zwar, daß alle wendischen Burgen in Sümpfen angelegt seien, in dieser Form ist seine Behauptung indessen sicher nicht richtig, denn die eben genannten Burgwälle sind nicht in Sümpfen angelegt, und doch, wie die Untersuchung ergiebt, unzweifelhaft slavischen Ursprungs, denn die in ihnen gefundenen Scherben stimmen mit denen der in Sümpfen angelegten Burgen vollständig überein. Ich kann mich daher selbst mit einem so bedeutenden Gelehrten wie Wigger nicht einverstanden erklären, wenn er S. 123 seiner meklenburgischen Annalen die Hochburgen als germanisch aufzufassen scheint: „Alle bekannten wendischen Burgen in Meklenburg sind so gebaut, daß ein verhältnißmäßig kleiner Burgwall in einen Sumpf oder See eingeschüttet ist, ohne daß er unmittelbar feste Umgebungen hätte. (Lisch, Meklenburgische Jahrbücher XXIV, S. 302.) Gar sehr verschieden sind davon frühere Burgwälle (germanische), die hoch liegen; z. B. die Burgwälle von Zislow im Osten des Plauer Sees (Jahrb. XVII, S. 7) von Madsow, bei Ilow (Jahrb. VIII, S. 167) Rülow (Jahrb. VI, S. 105“). Die angezogenen Stellen (die zweite konnte ich nicht finden) haben mich nicht zu überzeugen vermocht. An der ersten Stelle (XVII, 7) sagt Lisch selbst, daß er ein Stück von einer Lehmwand (Klehmstaken) gefunden habe. Wenn er ferner sagt, daß die Scherben grob, mit Quarzkörnern durchknetet gewesen seien, ohne Wellenornament, so entgegne ich darauf, daß eben die Hälfte aller Burgwallscherben ohne Ornament ist, worauf ich noch später zurückkomme. Er meint ferner, daß die Scherben von mehr hellbrauner Farbe seien und mehr den Scherben der Broncezeit gleichen (Lisch hält noch an der Eintheilung in streng geschiedene Stein-, Bronze-, Eisenzeit fest); hierauf muß ich aber bemerken, daß ich einen Unterschied in den Scherben der sogenannten Bronzezeit und den Burgwallscherben durchaus nicht habe entdecken können, dieselben sind in Farbe und Masse meist ganz gleich. Wenn aber die blauschwarzen Scherben des 13. Jahrhunderts (Jahrb. VI, S. 93) fehlen, so kann das eben daher kommen, weil der Wall, wie einzelne unserer Burgwälle, schon vorher verlassen war;

führt ja doch Lisch selbst bei dem Burgwall von Werle (Jahrbücher VIa, S. 93) das Fehlen der späteren Scherben auf denselben Grund zurück.

Jedenfalls können die als germanisch angeführten Merkmale nichts beweisen gegenüber den Untersuchungen der Kommission, die 1868 auf Befehl seiner Majestät die Burgwälle Rügens einem eingehenden Studium unterwarf und zu dem Resultate kam, daß alle Burgwälle Rügens Hochburgen und slavischen Ursprungs sind[60]). Sagt doch der Kommissionsbericht auf Seite 290 wörtlich: „Alle rügenschen Burgwälle unterscheiden sich von denen des benachbarten Festlandes dadurch, daß sie nicht in Sümpfen, sondern auf Höhen oder wenigstens auf ursprünglich festem Boden stehen. Dadurch ist der Typus der beiden ein wesentlich verschiedener geworden. Im Gegensatz gegen jene imponiren die alten Festen Rügens durch ihre hochgewölbten, starken und massigen Ringwälle. Pflegen die Wenden als ein Volk geschildert zu werden, das mit Vorliebe in Sümpfen haust, so spricht uns aus den Wendenburgen Rügens ein anderes freieres Wesen an, das zugleich mit tüchtiger Kraft gepaart erscheint. Möglich ist es immerhin, daß die rügenschen Burgwälle auf älteren, germanischen Grundlagen ruhen. Die Nachgrabungen haben auch nicht das Geringste ergeben, das für eine solche Vermuthung einen bestimmten Anhalt darböte".

Wollte man nun diesen Bericht allein bei der Beurtheilung slavischer Ringwälle berücksichtigen, so würde man zu dem entgegengesetzten Schluß kommen wie Lisch, daß die slavischen Burgen nämlich alle auf Höhen lägen. Die Landwehr an der Randow beweist aber, daß die Burgen des benachbarten Festlandes von denen Rügens eben nicht so sehr verschieden sind, wie dem Kommissionsberichte zufolge scheinen könnte, sondern daß auch hier Sumpfburgen neben Hochburgen vorkommen.

Aus dem Kommissionsberichte und den beigegebenen Ab-

---

[60]) Balt. Studien XXIV, S. 234.

bildungen geht hervor, daß die Hochburgen Rügens sich durch mächtige Brustwehren auszeichnen, so der Burgwall von Garz, der Venzer Wall, die Herthaburg; ganz dasselbe finden wir auch bei uns, bei den Burgwällen von Retzin und der Heidmühle, nur mit dem Unterschiede, daß unsere Burgwälle eben nicht die kolossalen Dimensionen der rügenschen haben. Aber immerhin sind die Brustwehren unserer Hochburgen, gegenüber den Sumpfburgen ohne solche, in die Augen fallend. Sie erklären sich aber leicht durch die weniger sichere Lage der Burgen auf dem festen Lande. Daß diese Brustwehren aus Erde noch einen Pallisadenkranz gehabt, ist immerhin möglich. Es ist natürlich, daß man da die stärksten und höchsten Brustwehren findet, wo das Werk am leichtesten angreifbar war. Daher kommt es, das an dem Retziner Burgwall, der sich auf der Endspitze eines sich ins Randowthal hinaus erstreckenden Hügelzuges befindet, die Brustwehr nach der Landseite etwa 15 Fuß hoch ist, während man nach dem Randowthal hin bei der steilen Böschung eine solche kaum angedeutet findet. Ebenso hat der zweite Burgwall bei der Heidmühle auf der Westseite, wo Hügel nahe herantreten, einen künstlichen Graben und starke Brustwehr, auf der Ost- und Nordseite hingegen, wo der Hügel ohnehin steil abfällt, war dieselbe gering, so daß sie dem Pflug bald zum Opfer fiel.

Die Brustwehren unserer Burgwälle sind nur aus Erde aufgeschüttet, Holz- oder Steinlagen in denselben kommen nirgends vor, wie besonders erstere auf rügenschen Wällen sich gezeigt haben.

Der dänische Geschichtschreiber Saxo Grammaticus, Probst von Roeskilde, hat uns eine genaue Schilderung der prächtigen Tempelburg Arkona auf Rügen hinterlassen, die durch König Waldemar von Dänemark 1168 zerstört wurde. In dieser Schilderung, die für das Studium der slavischen Burgwälle nicht unwichtig ist, wird auch ein hölzerner Oberbau des Walles und ein Thurm von demselben Material erwähnt: „ab occasu vero vallo quinquaginta cubitis alto concluditur, cujus inferior medietas terrea erat superior ligna glebis in-

tersita continebat[51])." Der Wall hatte also einen aus Erde und Holz bestehenden Unterbau. Ueber den erwähnten Thurm sagt er: „turrim, quae supra portam sita fuerat, signis tantum aquilisque protegebant"[52]). Die Untersuchung der schon mehrfach erwähnten Kommission bestätigte die Erzählung Saxos, und spätere Untersuchungen Baiers im Jahre 1870 bewiesen, daß allerdings ein Theil des Walles auf einer Unterlage von Balken ruht. Für unsere Hochburgen hat sich etwas Aehnliches nicht nachweisen lassen.

Ich komme nun zu der dritten Kategorie von Burgwällen, die weder als eigentliche Hochburgen, noch als Sumpfburgen zu bezeichnen sind, da sie zwischen beiden in der Mitte stehen. Diese Burgwälle liegen auf ursprünglich festem Boden, entweder auf einer natürlichen Insel, wie die Lebehner Burgwälle, oder am Rande eines Sees oder Sumpfes und hatten einseitige Deckung. Diese Burgwälle sind bei uns die häufigsten, aber auch sie haben meist keine besonders starken Brustwehren. Zu dieser Kategorie gehören die Burgwälle von Ahlbeck, Klempenow, Löcknitz, vielleicht auch Garz und Pasewalk. Diese Burgwälle sind es wohl gerade, die in Folge ihrer Lage sich zu späteren Städten umwandelten, indem sich an der Landseite unter dem Schutze des Burgwalles ein suburbium anbildete. Besonders nahe lag diese Umbildung bei den Burgwällen, die an wichtigen Uebergangspunkten und Handelslinien lagen. So Pasewalk, Penkun, Löcknitz, Ueckermünde. Die kleinen Burgwälle hingegen, die nicht an wichtigen Punkten, sondern in Sümpfen, Seen oder auf Hügeln angelegt, für weitere Ausdehnung keinen Raum boten, blieben, als die Slaven nach ihrer Christianisirung das Bedürfniß fühlten, sich mehr in Dörfer zusammen zu ziehen, unbewohnt liegen und imponiren uns heute als einsame Sumpf- und Feldschanzen.

In der ersten Arbeit Giesebrechts über die slavischen Burgwälle Pommerns führt er dieselben (die Landwehre der

[51]) Saxo I ed. Müller et Velschow, S. 822. Baltische Studien XXIV, S. 267.

[52]) Saxo I, S. 830. Baltische Studien XXIV, S. 270.

Pommern und Polen[53]) auf die limites, den Pfahlgraben, womit die Römer von Augustus bis Valentinian ihre Landesgrenzen gegen ihre barbarischen Grenznachbarn schützten, zurück. Wenig später sei das System der Landwehre nach römischer Art im Frankenreiche völlig ausgebildet gewesen. Auch im Sachsenlande befanden sich Landwehre gegen die Dänen und Wenden. „Die sächsischen Landwehre," fährt er fort S. 154, „bestanden, wie früher die römischen, zum Theil gewiß aus fortlaufenden Erdwällen, doch war die Befestigung vermuthlich nicht überall dieselbe; Zeit, Umstände, besonders das Terrain bewirkten Verschiedenheiten. So mögen auch einzeln stehende Schanzen, hölzerne Thürme, Pfahlwerk, Festen auf manchen Punkten in Anwendung gekommen sein. Ihnen gegenüber in größerer oder geringerer Entfernung warfen die benachbarten Nationen ähnliche Bollwerke zu ihrer Sicherheit auf."

Giesebrecht hat also offenbar die Anschauung, daß die Burgwälle der Slaven durch Vermittelung der Sachsen und Franken nach römischem Muster entstanden seien. Trotz aller Hochschätzung des verdienten Forschers glaube ich indessen nicht, daß die Slaven nach dem Muster ihrer Nachbarn gearbeitet haben.

Die römischen limites waren zusammenhängende, mit Pallisaden bewehrte Gräben, die wohl von den Franken und Sachsen als Vorbild benutzt worden sein mögen. Bei den Slaven dagegen findet sich nichts Aehnliches, sondern ihnen ist gerade die Form der einzelnen Rundwälle eigenthümlich, zwischen denen sich niemals eine Verbindung durch Pfahlgräben vorfindet. Auch ist mir unglaublich, daß die Burgwälle der Slaven erst nach ihren Kriegen mit dem Frankenkaiser aufgerichtet worden wären, sondern ich bin überzeugt, daß dieselben altslavischen Ursprungs sind. Wir finden ebenso alte und noch ältere Burgwälle in dem ganzen von Slaven ehemals bewohnten Gebiete bei Völkern, die weit ab von der sächsischen Grenze wohnten und niemals mit den Franken und

[53]) Balt. Stud. XI.

Sachsen in Berührung kamen. Ich glaube daher nicht, daß dieselben auf germanische Einflüsse zurückzuführen sind, sie sind vielmehr altslavische Nationaleigenthümlichkeit.

Freilich entbehrt die Anlage durchaus nicht eines gewissen strategischen Denkens. Die Wenden wußten recht wohl, daß die Uebergangspunkte über sonst unwegsame Sumpfthäler die Orte waren, die den stärksten feindlichen Stoß auszuhalten hatten, und wir finden daher an diesen Orten[54]), z. B. Löcknitz, eine stärkere Anhäufung von Werken. So ist Löcknitz rückwärts gedeckt durch die Wälle im Hühnerwinkel, Kaselow hingegen in der Flanke durch Wolschow und im Rücken durch Pasewalk. Etwas Aehnliches zeigt sich bei Schmölln, welches durch die hinterwärts liegenden Burgwälle von Drense und Prenzlau seine Stützen hat.

Die Funde in den Burgwällen und in der Nähe derselben.

I. Die Scherben.

Bei allen Aufgrabungen in slavischen Burgwällen sind es die Scherben, die zuerst ins Auge fallen; allerdings ist ihre Menge in unseren Burgwällen ungemein verschieden, je nachdem ein Burgwall längere oder kürzere Zeit hindurch bewohnt gewesen ist. Mit der größeren Anzahl der Scherben geht immer eine stärkere Kulturschicht Hand in Hand. In manchen Burgwällen mußte ich dieselben mühsam zusammensuchen, in anderen, z. B. Lebehn, waren sie so massenhaft vorhanden, daß man eine ganze Wagenladung voll zusammenbringen könnte.

Ihre besondere Wichtigkeit besteht darin, daß man ihr Vorkommen heute als sicheres Kennzeichen eines slavischen Burgwalles auffaßt. Als L. Giesebrecht seine Arbeit über die slavischen Burgwälle schrieb (1845), kannte er dieselben nicht, wenigstens werden dieselben nirgends erwähnt. Er mußte also, wollte er einen Wall als slavischen Burgwall ansprechen, sich auf ältere urkundliche Nachrichten stützen oder aus der Form und Lage des Walles schließen. Dasselbe gilt von seiner

---

[54]) Siehe die Orientirungskarte I.

Arbeit über die rügenschen Burgwälle, bei der er besonders Grümbkes Nachrichten (1805 und 1819) anzieht. Selbstverständlich konnten hierbei Täuschungen unterlaufen, indem man einen von der Natur auffallend gebildeten Wall für einen Burgwall ansehen konnte.

Der eigentliche Beweis, daß man es mit einem slavischen Burgwall zu thun habe, konnte nicht dadurch erbracht werden. Die Ehre, zuerst die sicheren Merkmale eines slavischen Burgwalles gefunden zu haben, kommt, wenigstens für unsere Gegend, dem verdienten meklenburgischen Archivrath Lisch zu. Ob schon vor ihm (Anfang der vierziger Jahre) in anderen Gegenden der ehemals slavischen Gebiete auf die Scherben, als sichere Kennzeichen eines slavischen Burgwalles, aufmerksam gemacht wurde, ist mir unbekannt.

Lisch hatte durch genaue Untersuchung und geführt durch urkundliche Nachrichten die Stätten alter meklenburgischer Burgen aufgesucht und an denselben Aufgrabungen gemacht, und war bei dieser Gelegenheit auf das konstante Vorkommen ornamentirter Scherben aufmerksam geworden. So sagt er über eine Aufgrabung in der alten wendischen Fürstenburg Meklenburg[55]): „Das Interessanteste bei dieser ganzen Nachforschung waren aber die vielen Gefäßscherben, welche auf der Oberfläche des Plateaus, namentlich auf dessen nordöstlicher, etwas aufgehöhter Ecke, wo der „Brunnen" gestanden haben soll, häufig gefunden werden. Bei weitem die meisten Scherben bestehen aus der unverkennbaren Masse der Graburnen (!) des heidnischen Alterthums. Sie sind dickwandig, aus Thon, mit Granitgrus und Kies durchknetet, und von innen und außen mit einer dünnen, reinen Thonschicht überzogen, welche im offenen Feuer bräunlich und schwärzlich geflammt, gebrannt ist. Viele, ziemlich harte Scherben haben die leichtfertigen, mit rohen Werkzeugen eingekratzten, wellenförmigen Verzierungen, welche der letzten Zeit des Heidenthums anzugehören scheinen, und gleichen auffallend den auf dem Begräbnißplatz bei Rülow (vergl. Jahres-

[55]) Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte VI, S. 80.

bericht V, S. 71) und in der Ravensburg (vergl. V, S. 111) bei Neubrandenburg entdeckten Urnenverzierungen, die gewiß nicht alt sind. Einige, wohl noch jüngere Scherben zeigen im Bruche eine unreine, gewöhnliche, rothe Ziegelmasse. Dazwischen lagen, jedoch ziemlich sparsam, Scherben und Henkel von jenen gehenkelten Töpfen aus einer harten, blaugrauen Thonmasse, welche der älteren Zeit christlicher Sitte in Meklenburg angehören." Bei Schilderung von Aufgrabungsresultaten an anderen Burgen finden sich dieselben Scherben wieder und Wigger sagt 1860 darüber: „Als Wendenburgen werden diese letzteren durch die charakteristischen Scherben erwiesen, Scherben von heidnischen Gefäßen aus Thon, der, mit Granitgrus und grobkörnigem Kies durchknetet, im offenen Feuer gebrannt ward, mit wellenförmigen Randverzierungen." Als im Jahre 1868 die Burgwälle Rügens auf Befehl seiner Majestät untersucht wurden, konnte man schon die Probe auf das Exempel machen, da man aus Saxo Grammaticus wußte, daß die wendischen Burgen Garz und Arkona 1168 zerstört wurden. Auch hier fanden sich dieselben Scherben, und man kann dieselben daher beim Ansprechen eines Burgwalles mit Fug und Recht als Beweis benützen. Dem Album der prähistorischen Ausstellung von Berlin 1880 (Photograph Günther) zufolge finden sich dieselben Scherben, als dem jüngsten heidnischen Zeitalter angehörig, im Depot von Statzen (Ostpreußen), in den Gräbern von Szittkehmen, Korallenbergen bei Rositten (Ostpreußen), Heidenschanzen bei Mewe (Westpreußen), sowie bei Weißenfels (Provinz Sachsen).

Bei Untersuchung dieser Gefäßreste möchte ich mich vorzugsweise an die Urnenscherben des Lebehner Burgwalls halten, da die Scherben der anderen Burgwälle nach Muster und Material sich in dem Lebehner nahezu alle wiederfinden. Was das Material anbetrifft, so sind dieselben aus bräunlichem bis schwärzlichem Thon oder Lehm, mit gestampftem Granit untermischt, wie dies auch Lisch angiebt. Von dem Granit stammen auch die zahlreichen Quarzkörnchen und Glimmerblättchen, die die Scherben zeigen. Solche an Quarzkörnern und Glimmer-

blättchen reichen Granitstückchen fanden sich oft in Lebehn zwischen den Scherben, so daß man annehmen kann, die Töpfe seien auf dem Burgwall selbst gearbeitet. Auf die Insel sind die Granitstückchen jedenfalls erst gebracht worden, denn der Untergrund der Insel ist einfacher gelber Sand ohne Granitstücke. Es fanden sich auch zahlreiche gebrannte Lehmstücken vor mit Stroheindrücken. Daß diese Granitstückchen zur Fabrikation der Töpfe eigens zerkleinert wurden, scheint mir sehr wahrscheinlich. Nachdem der Thon geknetet, ging es an die Formung. Ueber den Vorgang der Formung ist man sehr verschiedener Ansicht gewesen. Lisch vertritt die Meinung, daß die Töpfe mit der Hand, ohne Beihülfe der Töpferscheibe geformt seien; Giesebrecht behauptet das Gegentheil und meint in seiner Arbeit: „Ueber die Bereitung der Thongefäße heidnischer Zeit“ [56]): „Mag man also dem Norden oder dem Süden die Erfindung der Töpferscheibe beilegen, daß diese in heidnischer Zeit dem Norden völlig unbekannt gewesen, ist in jedem Falle eine gleich gewagte Hypothese.“ Ich muß mich unbedingt in Bezug auf die Gefäße der von mir untersuchten Burgwälle der Ansicht von Lisch [57]) anschließen. Bei den vielen Tausenden von Scherben, die ich hierauf genau untersucht, sind dieselben ohne Scheibe, mit der Hand geformt. Es spricht dafür der Rand, der Boden und die Unregelmäßigkeit der Horizontallinien, kurzum alles; obwohl Giesebrecht Anacharsis den Scythen, Strabo [58]) und Homer [59]) ins Gefecht führt. Auch das von mir im Lebehner Burgwall gefundene gut erhaltene Gefäß ohne Ornamente zeigt die Anfertigung mit der Hand ohne Scheibe deutlich an den Fingereindrücken im Innern am Boden des Gefäßes, während die einzelnen Durchmesser, in Folge der Handarbeit, ganz verschiedene sind. Wer diese Gefäße und Scherben untersucht, muß sich zu

[56]) Balt. Studien XII, S. 40.

[57]) Jahrbücher des Vereins für mellenburgische Geschichte X, 241.

[58]) Strabo VII, 3.

[59]) Ilias XVIII, 600.

Lisch's Ansicht bekennen; nur für die jüngsten Gefäße möchte ich die Herstellung auf der Scheibe für wahrscheinlicher halten. Was das Brennen der Gefäße anbetrifft, gehen beide Forscher ebenfalls aus einander. Giesebrecht stimmt für den Brennofen, Lisch für freies Feuer. Auch hier muß ich mich, rücksichtlich der Scherben unserer älteren Burgwälle unbedingt Lisch anschließen, nur die jüngeren, glatten, blauschwarzen Gefäße mögen, da der Brand ein sehr gleichmäßiger ist, im Ofen gebrannt sein. Im Allgemeinen kann man aber sagen, daß in diesen Details die Vermuthungen Lisch's meist begründeter sind, da er offenbar vor Giesebrecht eine gründlichere Anschauung voraus hatte.

Die Gefäße sind von zwei Seiten gebrannt: von außen und innen, meist von außen stärker; innen sind dieselben oft ganz schwarz, wenn das Feuer nicht hell brannte. Ueberhaupt ist Lisch der Meinung, daß das schwarz geflammte Aussehen vieler Scherben vom Anschlagen der rußigen Flamme herrühre. Der Grund ist, wenn man genau untersucht, ein anderer: die Gefäße sind aus einem schwarzgrauen Material angefertigt, und viele haben außen oder auf beiden Seiten einen Ueberzug von feingeschlämmtem Thon und dadurch hellere Farbe; an manchen Stellen ist aber dieser Ueberzug mangelhaft und die schwarze Grundmasse schimmert durch, wovon das schwarz geflammte Aussehen herrührt.

Manche Scherben haben ihr schwärzliches Aussehen verloren und sind nahezu ziegelroth. Die Schlüsse, die man daraus machen zu können glaubte, auf späteres Fabrikat oder anderes Material, sind hinfällig. Diese rothen Scherben sind von demselben Material wie die schwarzen, nur stärker gebrannt.

Ich bemerkte dies auf dem Wege des Experiments, indem ich eine schwarze Scherbe auseinanderbrach und die eine Hälfte einer intensiven Flamme aussetzte. Der Erfolg war nach dem Erkalten eine gelblich ziegelrothe Färbung durch die ganze Masse der Scherbe. Im frischen Zustande mag die Farbenveränderung noch besser gelungen sein. Bei den meisten Scherben ist die Außenfläche etwas stärker gebrannt wie die innere,

da das Feuer im Innern des Gefäßes aus Mangel an Luftzug nicht leicht dieselbe Intensität erreichte wie außen. Gewiß sind die Gefäße beim Brennen aber aufgeschichtet und wohl auch umgesetzt worden, da auch die Böden der Gefäße meist außen gut gebrannt sind. Die Gefäße, die a) ganz schwarz, b) im Kern schwarz, in den äußeren Schichten gelblich röthlich, oder c) durchaus gelbroth gebrannt sind, bestehen also aus demselben Material und ist die Farbe nur von dem Grade des Brennens abhängig, der allerdings meist ein geringer war, weil die zu b gerechneten Scherben weitaus überwiegen. Interessant ist diese Auftragung einer helleren Thon- oder Lehmschicht, die einen gewissen Sinn für Abwechselung und Farbengebung zeigt.

Wir kommen nun zu einer ferneren Eigenthümlichkeit unserer Burgwallscherben: zu den Ornamenten. Wer einen Burgwall nur dann als slavisch anerkennen wollte, wenn er ornamentirte Scherben findet, würde leicht irren können, denn ein großer Theil der Scherben ist überhaupt nicht ornamentirt. Das schon öfter erwähnte, gut erhaltene Gefäß aus dem Lebehner Burgwall gehört in diese Kategorie. Das Gefäß hat eine Höhe von 9 ctm., 11,5 ctm. Mündungsdurchmesser und 8 ctm. Bodendurchmesser. Die Seitenwände verlaufen vom Boden aus gerade, ohne Bauchung nach oben und außen. Der Rand ist weder eingezogen noch ausgelegt, sondern gerade abgeschnitten, so daß das Gefäß eine blumentopfähnliche Form hat. Die Grundmasse ist der erwähnte schwarze Thon mit Quarzkörnchen und Glimmereinschlüssen. Ueberzogen ist das Gefäß mit einem hellgelbgrauen, geschlämmtem Thon, wenig stark gebrannt und ohne jedes Ornament. Die nicht ornamentirten Scherben unterscheiden sich übrigens in nichts, was Material, Form und Brand anbelangt, von den ornamentirten.

Die Ornamentik der Scherben selbst läßt sich auf eine Reihe Grundelemente zurückführen, aus denen sie durch Kombination hergestellt ist. Diese Grundelemente sind: a) Punkt, b) Strich, c) Horizontallinie, d) Rundbogen, e) Spitzbogen, f) Welle.

Zur Herstellung der Verzierungen benutzte der slavische Töpfer, wie es scheint, ein strohhalmstarkes, vorn schräge abgeschnittenes Hölzchen, ein 3—5 oder mehrzinkiges, kammartiges Werkzeug, und für Punktgruppen anscheinend eine Art Stempel. Die Verzierungen sind meist von links nach rechts gearbeitet, während das Gefäß mit dem Boden nach unten gehalten wurde. Sehr deutlich ist dies an den einfachen, nicht in Gruppen stehenden Punkten zu bemerken, die nicht eigentlich eingestochen, sondern mit einem schräge abgeschnittenen Hölzchen eingedrückt sind, sodaß jeder Punkt mehr eine schiefe Ebene bildet als ein Loch.

a) Das Punktornament wird verwandt: 1. als Punktreihen, die wie eine Perlenschnur um Hals oder Bauch des Gefäßes laufen; 2. in schräg von links oben nach rechts unten verlaufenden Reihen; 3. seltener in Reihen von links unten nach rechts oben; 4. beide kombinirt; 5. als Gruppen von Punkten. Das Punktornament ist einzeln oder mit den anderen Elementen kombinirt. Interessant ist, daß in den Reihen und Gruppen die Dreizahl vorherrscht.

b) Das Strichornament geht aus dem in die Länge gezogenen Punkt hervor: 1. er findet sich häufig am Uebergang des Halses in den Bauch, als kurzer, von links oben nach rechts unten verlaufender Strich; 2. pfeilspitzenartig zusammengestellt; 3. als kürzere oder längere, zu zweien verlaufende Verticalstriche; 4. als kurze, in Wellenform gruppirte Strichreihen; 5. als sich durchschneidende Horizontal- und Verticalstriche (besonders am Bauche), mit den übrigen Elementen abwechselnd.

c) Die Horizontallinie, ebenfalls mit den übrigen Ornamenten kombinirt, findet sich besonders am Bauche der Gefäße, dieselben faßreifenartig umziehend; ist dieselbe am Bauche allein vorhanden, so wird durch dichteres oder weiteres Auseinanderliegen Abwechselung geschaffen.

d) Der Rundbogen, besonders am Hals der Gefäße, ist theils nach oben theils nach unten offen, zuweilen sich durchschneidend; zu 1—3 Bogen dicht übereinander (parallel); er ist im Allgemeinen als Ornament seltener.

e) Der Spitzbogen, ebenfalls mehrere parallel und dicht über einander sich durchschneidend. Beide Ornamente gehen, in die Länge gezogen, über in:

f) Die Wellenlinie. Diese ist unzweifelhaft das beliebteste Ornament, welches, wenn die Scherben überhaupt ornamentirt sind, weitaus auf den meisten vorkommt. Sie umzieht die Gefäße als 1—4fache, meistens dreifache Wellenlinie in horizontaler Richtung, in seltenen Fällen verläuft sie auch von links unten nach rechts oben, genau wie die Section VI, Provinz Sachsen, auf der Tafel 15 des Album der prähistorischen Ausstellung von Berlin dargestellten. Zuweilen verlaufen um das Gefäß Bänder von Wellenlinien, die sich gitterartig durchschneiden. Dies Wellenornament ist so häufig, daß man es als charakteristisch für die ganze Burgwall-Ornamentik angenommen hat.

Lisch hat aus meklenburgischen Burgwällen eine ringförmige, augenartige Verzierung angegeben, die darin besteht, daß kleine Kreise, ähnlich den koncentrischen Kreisen älterer Bronzen, rings um die Gefäße verlaufen[60]). Auf unseren Burgwällen hat sich ein derartiges Ornament nicht gefunden, muß also hier, wenn überhaupt vorhanden, sehr selten sein.

Die blauschwarzen, feineren Scherben, aus geschlämmtem homogenen Thon, zeigen ein glattes Aussehen und gehören schon der christlichen Aera an (etwa dem Ende des 12. und dem 13. Jahrhundert). Sie finden sich nur häufig in den Burgwällen, auf denen man Mauerreste des christlichen Mittelalters findet, den schon frühe verlassenen Feldschanzen fehlen sie ganz. Wollte man aber annehmen, daß dieselben unvermittelt plötzlich eintreten, so wäre dies ein Irrthum. Besonders der Burgwall von Rothenklempenow zeigt den glattesten Uebergang: Zunächst wird der Thon ein feinerer, es finden sich aber noch die Quarzkörner und Glimmerblättchen; später wird die Masse ganz homogen, indem auch die Einschlüsse verschwinden. Von den Ornamenten verschwinden

[60]) Jahrbücher für meklenburgische Geschichte XII, S. 437.

in dieser Zeit die meisten, nur die faßreifenartigen Horizontallinien bleiben noch in Gebrauch. Auch das spezifische Gewicht der Scherben, welches zwischen 2,0—3,0 liegt, giebt keinen rechten Unterschied, doch sind im Allgemeinen die späteren, dunkelschwarzblauen Scherben etwas leichter. Im Burgwall zu Rothenklempenow war das spezfische Gewicht der älteren Scherben 2,8—2,4, der neueren 2,1.

Die Form der Gefäße ist verschieden: theils einfache, wenig ausgebauchte, blumentopfähnliche Gefäße, theils, und dies ist die Hauptmasse, stark ausgebauchte, nach dem Boden und Hals hin eingezogene Gefäße. Viele erinnern, abgesehen von der Tülle, an unsere gewöhnlichen irdenen Küchentöpfe. Sämmtliche älteren Gefäße sind ohne Henkel, wenigstens habe ich keine Scherbe mit Henkel gefunden; auch haben die gut erhaltenen Gefäße keinen solchen. Bei einzelnen Gefäßen finden sich am Rande zwei Löcher auf jeder Seite, vielleicht zum Durchziehen von Schnüren. Die mit Henkel versehenen Gefäße scheinen nur Gräbern zuzukommen. Der Rand des Gefäßes ist theils glatt abgeschnitten, theils nach innen eingezogen, theils nach außen mehr oder weniger übergelegt. Die Größe ist ebenfalls sehr verschieden.

II. Knochen- und Steinfunde.

Neben den Scherben finden sich auf allen Burgwällen Kohlen und Knochen von Thieren, die den Burgwallbewohnern zur Nahrung gedient hatten. Besonders sind diese in dem lange bewohnten Lebehner Burgwall mit seiner mächtigen Kulturschicht in Massen vorhanden. Von Hausthieren finden sich zunächst die vom Pferd. Ein noch gut erhaltener Pferdeschädel zeigt, daß man es mit einem Pferde zu thun hatte, das klein aber edel war, der Schädel ist zierlich aber schmal gebaut. Vielleicht steht diese Pferderace in Zusammenhang mit der Race, die Kantzow, der pommersche Chronist aus dem 16. Jahrhundert, erwähnt[61]): „In der Ukermündischen

[61]) Kantzow, Pomerania (Kosegarten) Band II, 1817. Vgl. Theod. Schmidt: Naturgeschichtliches, Balt. Stud. XXIII, S. 167.

heyde hats wilde pferde, die gehen bey gantzen horden, dieselbigen haben allerley farbe wie andere pferde, alleine das sie einen gelben striemen über den rüggen haben, seint nicht vbrig gross, aber sehr feste vnd arbeitsam. Man fenget sie im hagen, vnd sleget jnen ein strick vber den hals, und zwecht das zu, bis das sie schyr würgen. Darnach verhembt man sie mit stricken, das man sie handlen vnd vortbringen khan, vnd spant sie etzliche tage nacheinander für den pflugk, vnd treibet sie so lange, bis dass jnen die wildheit und krafft gar gebrochen wirt."

Dieselben wilden Pferde werden auch in der älteren Geschichte von Polen erwähnt, daß nämlich Sobieslaw, Herzog von Böhmen, aus Schlesien eine Menge wilder Pferde (greges indomitarum equarum non paucos) mitgebracht habe. Auch Dahlmann erwähnt in seiner Geschichte von Dänemark, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wilde Pferde. Zugleich ist noch zu bemerken, daß sich in unseren Torfstichen sehr häufig kleine breite Hufeisen finden. Man wird annehmen können, daß es sich um kleine verwilderte Pferde handelt (ähnlich wie in der Ukraine und Tartarei noch heute), die aber von der ältesten, hier einheimischen Pferderace abstammen mögen, welcher der gefundene Schädel angehört. Neben dem Pferd ist es das Rind, dessen Knochen und Hörner sich vorfinden. Auch das Rind scheint mir mit seinen kurzen, nahezu geraden und kegelförmigen Hörnern von dem heutigen verschieden gewesen zu sein. Ferner die Knochen und Hörner der Ziege und Knochen vom Schwein. Besonders von letzteren finden sich große Mengen. Auch Knochen von Wasservögeln und Schuppen vom Hecht finden sich vor. An einer Stelle des Lebehner Burgwalls, die ich für eine Feuerstelle ansehen mußte, lag ein ganzer Haufen Fischschuppen. Unter den Wildarten war es besonders das Reh, wovon sich Reste vorfanden.

Von Artefacten aus Knochen sind zu erwähnen aus dem Lebehner Burgwall drei Knochenpfriemen. Zwei derselben

sind aus den Beinknochen eines Hammels oder Rehes gearbeitet, oben schräge zugeschärft, so daß die Markhöhle eröffnet ist, während unten noch das Gelenkende erkennbar bleibt. Ein ziemlich ähnliches Stück ist abgebildet in Günthers prähistorischem Album, Section IV, Tafel 8, aus dem Pfahlbau im Soldiner See stammend. Ein anderer Pfriemen ist aus einem Rehgehörne gearbeitet. Die Spitze ist zugeschärft, während an der Stelle, wo die Augensprosse abgeht, eine deutliche Abnützung des Winkels zu bemerken ist. Die Basis, die beim Bohren in der Hohlhand lag, ist, um den Arbeiter nicht zu drücken, deutlich abgerundet. Ein diesem theilweise ähnlicher Pfriemen ist abgebildet im Album der prähistorischen Ausstellung von Günther auf Section VI, Taf. 4 aus Giebichenstein bei Halle.

Von Steinartefacten erwähne ich aus dem Lebehner Burgwall ein Feuersteinmesser, ferner einen sehr elegant gearbeiteten Schleifstein aus feinem, smirgelähnlichen Gestein: 157 mm. lang, 16 mm. breit und 7 mm. dick, nach beiden Seiten sich verjüngend, mit sorgfältig abgeschrägten Kanten. Ferner ein Glättestein aus Quarz, vielleicht beim Glätten von Thierhäuten verwandt. Am Ufer des Lebehner Sees, in der Nähe von Steinkistengräbern, fanden sich mehrfach durchlöcherte Steinbeile aus Granit. Ein zerbrochenes Steinbeil aus Granit fand sich im Burgwall an der Heidmühle bei Kaselow. Am Burgwall bei Ahlbeck fanden sich Mengen jener Feuersteinartefacte, die man theils für Pfeilspitzen, theils für Messer oder Schaber angesehen hat und die auf eine Feuerstein-Manufactur an dortiger Stelle schließen lassen. Endlich eine Thonperle.

III. Gegenstände von Metall.

Im Burgwall zu Wolschow fand sich ein Messer von Eisen (leider vom Finder verloren), ferner ein eimerhenkelartiger eiserner Halbring, die beiden Enden in Form von Oesen umgeschmiedet. Im Ahlbecker Burgwall ein alterthümliches eisernes Beil, die Klinge vorne breit, nach hinten ver-

schmälert, mit langer Tülle (leider vom Finder verloren). In Löcknitz, Torgelow und Klempenow Gegenstände des späteren christlichen Mittelalters, als Kugeln, Panzer, Messer, Kugelform, Feuergabel 2c.

Bronzen fanden sich in den Burgwällen selbst nicht, wohl aber oft in der Nähe derselben. So der Depotfund bei Gramzow (Spiralhandbergen, Spiralplattenfibeln, Kelte, Palstäbe 2c.) Dolch und Sichelmesserchen bei dem Burgwall von Wolschow, Schwerter bei dem Burgwall von Schmölln (Grünz).

IV. Grabstätten in der Nähe unserer Burgwälle.

Eine im hohen Grade auffällige Erscheinung waren mir die Grabstätten in der Umgebung unserer Burgwälle. Die Gräber liegen in der Nähe der Bugwälle an den Ufern, in Form kleiner, meist flacher Hügel. Im Innern befindet sich eine Steinkiste, 2—4 Fuß lang, 1—3 Fuß breit. Gebaut sind dieselben meist aus körnigem, rothen Sandstein, mit Deckelplatte aus gleichem Material, oft auch Muschelkalk. Der Inhalt besteht meist aus gehenkelten Gefäßen von verschiedener Form: Näpfchen, Fläschchen, Schalen, bauchige Urnen; Metallbeigaben sind selten. Das Vorkommen dieser Gräber in der Nähe von Burgwällen ist so konstant, daß ich nach Gräbern suchte, wenn ich den Burgwall gefunden, und nach Burgwällen suchte, wenn ich das Vorkommen dieser Gräber konstatirt hatte. So bei Löcknitz am Hühnerwinkel (Hünenwinkel?), am Wolschower Burgwall, am Lebehner Burgwall, am Blumberger Burgwall, am Schmöllner Burgwall, in der Nähe von Stolzenburg 2c.

Auch anderen ist das Vorkommen von Grabhügeln mit Urnen in der Nähe von Burgwällen aufgefallen; z. B. um den Burgwall von Neustadt[62]), worüber Dr. Brillowsky 1827 sagt: „Urnenhügel lagen um den Burgwall her, es waren auch Grabgefäße aus ihnen zum Vorschein gekommen.“ Auch beim Burgwall von Wulkow, von Labes, Schivelbein, Belgard, Wud-

[62]) Balt. Stud. XII, S. 67.

arge und vielen anderen[63]). Leider ist nicht gesagt, ob es sich auch hier um Steinkisten gehandelt hat.

Auch der meklenburgische Forscher Lisch beobachtete dieselbe Erscheinung und bemerkt darüber: „Diese Beobachtungen führen denn unwillkürlich zu der Ansicht, daß die großen wendischen Burgstellen schon in der Bronzezeit besonders ausgezeichnete und bewohnte Orte waren."

Die Zeit der Burgwälle.

Selbstverständlich kann es meine Absicht nicht sein, ein bestimmtes Jahrhundert anzugeben, innerhalb dessen die Aufschüttung der Burgwälle vorgenommen ist, wohl aber lassen sich nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft Zeitgrenzen aufstellen, in denen die Burgwallperiode sich abgespielt haben muß. Es sind dies eben die Grenzen der wendischen Kulturperiode in Pommern überhaupt. Allerdings wird man auch fragen dürfen, ob und wie weit die bisher allgemein gültigen Anschauungen über diese Zeitgrenzen mit der Untersuchung unserer Burgwälle sich deckt.

Man nimmt an, daß diese slavisch-heidnische Kulturperiode zwischen dem 6. und 12. Jahrhundert nach Christo liegt. Man nimmt diese Grenzen an, weil die Slaven einerseits vor dem 6. Jahrhundert an der Baltischen Küste nicht erwähnt werden, andererseits die Burgwälle im 11. Jahrhundert noch meist bewohnt gewesen sein müssen, indem die wichtigsten, z. B. die von Rügen, im 12. Jahrhundert zerstört und nicht wieder aufgebaut wurden.

Zum ersten Male erwähnt werden die Slaven an der Ostsee im Jahre 595 von Theophylact[64]). Giesebrecht berichtet darüber in seinen wendischen Geschichten: „Der griechische Kaiser Mauricius war mit seinem Heere von Konstantinopel aufgebrochen, um die Avaren zu bekriegen (595 n. Chr.). Noch befand er sich fern ab von den feindlichen Grenzen in Enatum,

[63]) Balt. Stud. XI, S. 188.

[64]) Theophylacti hist. VI, 2. Giesebrecht, Wendische Geschichten I, S. 4.

nördlich von der Propontis; da brachten seine Schildträger drei Fremdlinge gefangen ein. Sie waren durchaus unbewaffnet und hatten nichts bei sich als Zithern. Der Kaiser fragte sie, wer sie seien, woher sie kämen, was sie herführe. „Wir sind Slaven", war ihre Antwort, „unsere Heimath liegt am westlichen Ocean. Der Avarenkhan hat die Fürsten unseres Volkes besandt und ihre Bundesgenossenschaft gesucht. Man hat den Antrag abgelehnt und uns als Gesandte zum Khan geschickt, damit dieser die Verweigerung nicht übel aufnehme; die Entfernung sei zu groß: wir selbst haben 15 Monate auf der Reise zugebracht. Es ist uns aber nicht gelungen, den Khan zu begütigen; er hat uns die Heimkehr verweigert. Da sind wir aus seiner Haft entflohen und haben uns hierher zu den Römern gerettet, deren Macht und Menschenfreundlichkeit weit und breit gerühmt wird. Denn wir sind Spielleute, der Waffen unkundig. Auch unser Volk wohnt friedlich daheim im Lande, das kein Eisen hervorbringt." Mauricius nahm den Bericht günstig auf, bewunderte den stattlichen Wuchs der fremden Männer und sandte sie hinter sein Heer nach Heraclea an der Propontis.

Auf Grund dieser späten Erwähnung der Slaven könnte es gewagt erscheinen, ihre Existenz in Pommern in eine weit frühere Zeit zu setzen, wenn eben hierfür nicht die Funde sprächen. Die außerordentlich primitiven Steinwaffen der Feuerstein-Manufactur am Ahlbecker See können aber unmöglich einer so späten Zeit angehören. Ich leugne durchaus nicht, daß sich Feuersteingeräthe bis in späte Zeit erhalten haben, daß z. B. Steinbeile noch bei der Eroberung von England durch die Angelsachsen im 5. Jahrhundert eine Rolle gespielt haben; aber diese Splitter sehen doch denen sehr ähnlich, die man der sogenannten Steinzeit zuzutheilen geneigt ist.

Auch scheint der mehrfach erwähnte eingehende Bericht über die Untersuchung der Burgwälle Rügens aus der Feder des Herrn Dr. Baier auf ähnliche Resultate gekommen zu sein, wenn er sagt[65]): „Beim ersten Anblick fällt sogleich die große

[65]) Balt. Stud. XXIV, S. 285.

Aehnlichkeit dieser Befestigung (Hengst) mit der von Arkona auf. Wegen dieser Aehnlichkeit möchte Lisch in dem Burgwall Hengst einen altwendischen Tempelort sehen. Nur eins lassen uns die auf dem Hengst gemachten Funde (Gefäßscherben und Knochen) schließen: daß nämlich die Benützung dieses Befestigungswerkes über die Zeit zurückgeht, in welcher die übrigen Burgwälle Rügens ihre Bestimmung erfüllten. Die auf dem Hengst gefundenen Scherben sind dicker und von gröberer Mischung des Thons, dabei ohne alle Verzierung, sie dürften bis an die Steinzeit heranreichen." Auch die primitiven Knochengeräthe und die mächtige Kulturschicht des Lebehner Burgwalles scheinen auf eine ältere Zeit als das 6. Jahrhundert n. Chr. hinzuweisen.

Herr Prof. Virchow giebt an, daß man an nicht wenigen Burgwällen, zuerst von ihm nachgewiesen, an dem Schloßberg von Burg im Spreewald, eine slavische Oberfläche und eine mächtige vorslavische Schicht unterscheiden könne[66]). Da mir diese Thatsache bekannt war, richtete ich bei der Untersuchung auch hierauf meine Aufmerksamkeit, konnte aber nichts einer Schichtung Aehnliches finden, da die Scherben mit Ornament bis in die Tiefe gingen, wo die Knochenpfriemen lagen. Auch der Kommissionsbericht über die Rügenschen Burgwälle (S. 234) bemerkt, daß für die Vermuthung, die Burgwälle hätten eine vorslavische (germanische) Grundlage, sich nicht das Geringste ergeben habe.

Zu der Ansicht, den Ursprung der Burgwälle bei uns in einer weiter als das 6. Jahrhundert zurückliegenden Periode zu suchen, veranlaßt mich auch der Umstand, daß so merkwürdig konstant neben den Burgwällen Steinkistengräber liegen. Abweichend von der Ansicht der meisten, die die Steinkistengräber für germanisch halten, glaubte ich aus dem konstantem Zusammenliegen mit den Burgwällen die Steinkisten für slavische Begräbnisse ansehen zu müssen, denn ich mußte mich fragen,

---

[66]) Correspondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, Jahrgang XIV. S. 102.

da andere Gräber in der Nähe der Burgwälle ganz fehlen (Skelettgräber sind bei uns außerordentlich selten), wo sind denn die Gräber der Slaven, wenn die Steinkisten germanisch sind? Man sollte doch meinen, daß bei der dichten Lage der Burgwälle und der oft starken Kulturschicht, die doch ziemlich sichere Zeichen einer dichten slavischen Bevölkerung sind, bei einiger Aufmerksamkeit sich wenigstens Spuren anderer Grabstätten finden müßten in der Umgebung der Wälle.

Der Vergleich der Burgwallscherben mit den Grabgefäßen und die Vergleichung der erhaltenen Gefäße selbst führt aber zu dem Resultat, daß sie sich in nichts unterscheiden. Beiden gemeinsam ist dieselbe graubraune bis schwärzliche Grundmasse, dieselben Quarz- und Glimmereinschlüsse, dieselbe rohe Fabrikation ohne Scheibe, wie ich glaube, derselbe Anstrich mit gelblichem Lehm. Verschieden sind sie nur durch die Behenkelung der Grabgefäße und den Mangel einer Ornamentirung derselben. Andere Grabstätten zeigen sogar ornamentirte Gefäße im slavischen Ornament [67]). Sogar die Gesichtsurnen Hinterpommerns und Westpreußens machen, was das Material betrifft, wie der Augenschein lehrt, keinen Unterschied.

Wie lange aber Gefäße, die weder von den Grabgefäßen noch von den Burgwallgefäßen zu unterscheiden sind, sich bei den heidnischen Slaven hielten, zeigt der jüngste Münzfund von Horst, Kreis Pyritz. Derselbe besteht in Wendenpfennigen, etwa aus dem Jahre 1040—1060, und befand sich in einem Gefäße, welches aus bräunlicher Grundmasse mit Quarz und Glimmerblättchen bestehend, von den Gefäßen der Steinkistengräber in nichts verschieden ist.

Es ist ganz natürlich, daß auch einem so gelehrten und gründlichen Forscher wie Herr Prof. Virchow die Aehnlichkeit der Burgwallgefäße mit den Grabgefäßen aufgefallen ist, wie ich aus folgender Stelle entnehmen zu dürfen glaube, die sich im XIV. Jahresbericht der Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie S. 102 findet und eine Arbeit des

[67]) Günther, Album der prähistorischen Ausstellung zu Berlin 1880. Section I, Tafel 19.

Herrn Prof. Virchow betrifft: „Slavisches Grab mit Leichenbrand bei Wachlin in Pommern": „Man hat sich namentlich, seitdem die Schläfenringe als slavisches Diagnosticon aufgekommen sind, mehr und mehr daran gewöhnt, die alte Ueberlieferung von dem Bestehen des Leichenbrandes bei den Slaven, welche bis auf Bonifacius zurückgeht, für zweifelhaft, vielmehr die Leichenbestattung als den regelmäßigen Gebrauch aufzufassen. Virchows neuer Fund weist nun nach, daß gleichsam als obere Schichte vorslavischer, aber schon der Eisenperiode angehöriger Urnenfelder sich auch ächtslavische mit Leichenbrand finden. Der Beweis wird durch die völlige Uebereinstimmung der in dem betreffenden Grabe gefundenen henkellosen, topfförmigen, auf der Drehscheibe gemachten, hart gebrannten aber rohen „Urnen" mit denen der slavischen Burgwälle geführt. Es findet sich das in den betreffenden Gegenden slavische Ornament und in den Topfboden roh erhaben aufgestempelt das Hakenkreuz, welches Virchow ebenfalls in jenen Gegenden sicher als slavisch anspricht. Damit ist der Beweis geliefert, daß wirklich die Slaven auch ihre Todten verbrannt haben. Es ist aus der Beschaffenheit der Gefäße kaum zu bezweifeln, daß der Leichenbrand noch geübt worden ist, als schon slavische Burgwälle und Pfahlbauten im Lande errichtet waren, also bis in eine späte Zeit hinein."

Es sind mir in unserer Gegend auch Gräber vorgekommen, welche auf Hügeln in größerer Anzahl neben einander lagen. Dieselben waren oft dicht unter der Oberfläche, und standen die meist zerbrochenen Gefäße, von Brandschutt umgeben, in loser Erde. Die Scherben glichen **ganz außerordentlich** dem Gefäße des Horster Münzfundes aus dem 11. Jahrhundert; etwas bräunlicher in der Masse, mit Quarz und Glimmereinschlüssen. Diese Gräber lagen aber nicht bei den Burgwällen.

[Selbstverständlich unterscheide ich hiervon die sogenannten Wendenkirchhöfe, die wahrscheinlich germanisch sind, dem 1. bis 3. Jahrhundert angehören und durch schwarze Urnen ganz anderer Art mit senkrechten Punktverzierungen und Mäan-

deren ornamentirt sind, wie Lisch und Chr. Horstmann solche Gräberfelder untersucht haben, die hier aber gar nicht vorkommen][68]).

Ich weiß zwar sehr wohl, wie mißlich es ist, auf Grund eines beschränkten Beobachtungsmaterials allgemeine Schlüsse zu machen; allein der Gedanke hat sich mir immer wieder aufgedrängt, daß die Steinkistengräber gerade der Burgwallperiode eigenthümlich seien, gegen Ende derselben mögen die einfachen Urnengräber ohne Kiste und ganz spät die Skelettgräber (wie Stangenwalde) zu setzen sein.

Bei dieser Annahme trat mir freilich sofort ein widersprechender Umstand entgegen, nämlich der, daß die Steinkisten Pommerns und Meklenburgs, besonders die unter größeren Hügeln befindlichen, Bronzen und Eisengeräthe enthalten (z. B. aus der mittleren La Tène-Periode), die mehrere Jahrhunderte vor Christo zu setzen sind, also in eine Zeit, die 7 bis 9 Jahrhunderte vor der Burgwallperiode liegen müßte und allgemein als germanisch bezeichnet wird. Ich konnte mir diesen Widerspruch nur durch die Annahme erklären, daß die Slaven längst hier wohnten, ehe Theophylact sie kennen lernte und erwähnte, und vielleicht eine den germanischen Herren unterworfene Urbevölkerung bildeten.

Ich mußte mir gestehen, daß die primitiven Artefacten der Burgwälle eher für ein größeres als geringeres Alter sprächen und daß dann die Aehnlichkeit der Gefäße mit denen der Steinkistengräber, als auch das dichte Zusammenliegen beider sich am besten erklärte, während das Vorkommen älterer Bronzen, z. B. der La Tène-Periode, in Steinkisten wohl verständlich wäre. Andererseits würde auch die gute Erhaltung der Knochen und die zuweilen z. B. in den Steinkisten von Blumberg noch in großer Menge vorhandene weißgraue, seifenähnliche Schmiere, die doch wohl auf zersetzte Weichtheile zu beziehen ist und durchaus nicht für ein besonders hohes Alter der Gräber spricht, mit den Funden der La Tène-Periode in

[68]) Chr. Horstmann, Der Urnenfriedhof von Dartzau.

anderen älteren Steinkisten wohl vereinbar sein, und das Fehlen anderer, den Burgwallbewohnern angehöriger Gräber keine Verwunderung erregen.

Es ist daher ganz interessant, das Erstaunen eines Forschers wie Lisch zu bemerken, als er Gefäße aus polnisch-heidnischen Kegelgräbern untersucht von jenseits der Weichsel, dem Lande Sarmatien der Alten, wo Germanen dauernd nicht gewohnt haben. Er sagt darüber[69]):

„Sie ist, zur größten Ueberraschung, den norddeutschen Urnen aus der mittleren oder jüngeren Zeit der Kegelgräber in jeder Hinsicht völlig gleich, ist wie unsere Urnen aus Thon, mit zerstampftem Granit durchknetet, gebildet, mit einer fein geschlämmten, reinen Thonschicht überzogen und röthlichbraun und geflammt gebrannt. . . . . Kurz die Urne ist von den meklenburgischen Urnen gar nicht zu unterscheiden."

Auch die Art zu begraben, weicht von der, welche Tacitus für die Germanen angiebt, erheblich ab:

Funerum nulla ambitio: id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. struem rogi nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adicitur. sepulcrum caespes erigit[70]).

Tacitus berichtet also nur von einem Verbrennen auf einem Scheiterhaufen, auf welchem die Waffen und Pferde des Todten auch mit verbrannt wurden; von einem Aufsammeln der Knochen oder Asche in Urnen und Beisetzen in Steinkisten sagt er kein Wort. Auf gewisse hinterpommersche Brandgrubengräber würde diese Schilderung bei weitem eher passen als auf unsere Steinkistengräber.

Es kann nicht meine Sache sein, auf den uralten Streit darüber, ob die Urbevölkerung des Landes zwischen Weichsel und Elbe slavisch oder germanisch gewesen sei, näher einzugehen.

---

[69]) Jahrbücher des Vereins für meklenburgische Geschichte XII, S. 442.

[70]) C. Taciti Germania c. 27.

Dieser Streit ist mit Erbitterung auf beiden Seiten geführt worden. Man hat seit 50 Jahren auf beiden Seiten vieles behauptet und vieles widerlegt, doch möchte ich mich etwas genauer auf eine Rede einlassen, die bei der XV. Versammlung der deutschen Gesellschaft für Anthropologie zu Breslau von Dr. Scull gehalten wurde, da hier neueres, nicht nur theoretisches, sondern mehr praktisches, mit unserem Thema verwandteres Material berücksichtigt wird.

Dr. Scull sprach dort die Vermuthung aus, daß die von Tacitus als Hauptstamm der Sueven genannten Semnonen und Lyger nicht Germanen, sondern Slaven gewesen seien. Nach Undset sollen im Westen der Saale und noch mehr der Weser die Urnenfriedhöfe und Urnengräber aufhören und die Skelettgräber anfangen, die in ihren länglichen Steinkisten, mit Steinwaffen und Steinwerkzeugen, meistens auch Bronze und Eisensachen enthalten. In Skandinavien seien die Aschenurnen selten und Urnenfriedhöfe gebe es gar nicht. Auch sei bekannt, daß die Sitte, die Todten zu verbrennen, in Skandinavien unter der germanischen Bevölkerung nur in der letzten Zeit allgemein geworden, in Folge des Einflusses der südbaltischen Länder. Tacitus habe zuerst die Gothen im Süden der Ostsee erwähnt: trans Lygios Gotones regnantur. Ptolemaeus schreibt: juxta Vistulam fluvium infra Venedos Gythanes, deinde Finni; daraus gehe hervor, daß die Lyger und Semnonen von der Weichsel bis zur Elbe gewohnt und die Gothen nördlich von den Wenden, östlich von der Weichsel. Jornandes erzählt, die Gothen seien in drei Schiffen an die Südküste der Ostsee gekommen und in Gadescantia (Gdansk, Danzig) gelandet, das dritte Schiff habe die Gepiden gebracht, welche sich auf einer Flußinsel niederließen, die Gothen hingegen am Meere, weiter vom Meere die Rugier und Lemovier. Es unterscheiden sich nach Tacitus die Sueven auch durch Namen und Nationälität (propriis adhuc nationibus nominibusque discreti). J. Grimm erkenne die Semnonen und Lyger und alle den Sueven unterworfene Völker dem Namen nach nicht für germanische Völker,

während Werſebe, Uckert, Forbiger und Dr. F. H. Müller dieſelben für Slaven halten. Die Semnonen und Lyger müßten auch Slaven geweſen ſein, in deren Gebiet die Sueven aus Deutſchland 100 Jahre vor Tacitus eingebrochen ſind. Semnonen komme von dem ſlaviſchen Zemňanin (Ackersmann). Was die Lyger betreffe, welche zwiſchen den Semnonen und Wenden, ſowie Gothen, öſtlich bis an die Weichſel wohnten, ſo umfaßten ſie ſechs kleinere Völkerſchaften und ſeien die ſpäteren Lenkas. Die Varini ſeien nach der Warnow, Ruithonen von der Ruthe, die Reudigni von der Rednitz genannt. Alle dieſe haben die Nerthus verehrt, dies komme von dem ſlaviſchen nurt (die Tiefe). Da die Geſchichtsquellen keine Andeutung geben, daß die Varini, Semnonen und Lyger ihre Wohnſitze in der Völkerwanderung verlaſſen und in römiſches Gebiet eingebrochen ſeien, keine Notiz, daß ſie nach der Völkerwanderung eingewandert ſeien, ſo müßten ſie autochthon und Slaven ſein. Daraus allein erklärten ſich die Funde in den Burgwällen, von denen man bisher angenommen habe, daß ſie erſt im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. entſtanden ſeien. In dieſen finde ſich nicht nur Eiſen, auch Bronze, ja ſogar Stein- und Knochenwerkzeuge, z. B. in denen von Prag und Stradonic in Böhmen. In den letzteren findet ſich nach Undſet eine Unmaſſe von Steingeräthen und Bronzen der La Tène-Kultur, auch Schmuckſachen von Eiſen, Gold, Silber, keltiſche Münzen von Gold und Silber, und römiſche Bronzemünzen der Republik. Nach Undſet ſind die im Stradonitzer Burgwall gefundenen Gegenſtände aus dem erſten Jahrhundert vor und nach Chr. Das Hradiſchte von Prag oder Sarka habe noch einen älteren Typus als das vorige. Es hat Thongefäße mit Henkeln, die nach Art der trojaniſchen nach oben in zwei Hörner oder einen Halbmond enden. Die Art der Gefäße komme auch in den norditalieniſchen Terramaren vor, wo ſie eine Bronzekultur kennzeichne, die noch kein Eiſen habe. Unter den Steingeräthen ſeien mehrere, für die vormetalliſche Zeit in Europa charakteriſtiſche. Ferner zahlreiche Bronzen, wie Schaft- und Hohlkelte, Nadeln, Spiralringe und Ringe

von anderen Formen: eine Axt von ungarischem Typus, und die Figur eines Wildschweines von Bronze, sowie Thongefäße mit dem Wellenornament.“ Ich habe diese Angaben Dr. Sculks nur angeführt, um zu zeigen, daß man auch an anderen Orten Grund gefunden hat, die Burgwälle in ein viel höheres Alter zu setzen, als die sogenannte slavische Periode (6. bis 12. Jahrhundert n. Chr.).

Es fällt mir nicht ein, die Anschauungen des Herrn Dr. Sculk in ihrer ganzen Ausdehnung für unumstößlich richtig zu erklären, das aber muß ich gestehen, daß mir die vielen, bei Untersuchung unserer Burgwälle vorgekommenen Schwierigkeiten am einfachsten erklärt schienen durch die Annahme einer slavischen Urbevölkerung, der die Steinkistengräber in der Nähe der Burgwälle dann angehören müßten.

Erst im vorigen Jahre hat man auf dem Gebiete des etwa 2 Meilen nordöstlich von Löcknitz gelegenen Gutes Nassenheide einen interessanten Bronzefund gemacht, der Band XXXV der Baltischen Studien beschrieben ist. Ganz dicht bei einem „der Räuberberg“ genannten Sumpfburgwall wurde ein Graben gezogen und dabei wenig tief eine große Urne mit gegen 90, zum Theil noch nicht edirten Bronzen gefunden, die wohl noch zur Hallstädter Periode zu rechnen sind. Der Burgwall ist aber unzweifelhaft den Scherben nach slavisch.

Alles zusammen genommen: die Lage der Steinkisten bei den Burgwällen, das Fehlen anderer Grabstätten, die Aehnlichkeit der Burgwallgefäße und der Gefäße in den Steinkisten, die Funde in und um die Burgwälle an Stein- und Knochen-Artefacten primitivster Fabrikation, an Bronzen der Hallstädter und La Tène-Periode, während andererseits wieder Steinkisten vorkommen (Blumberg), die für gar kein sonderlich hohes Alter sprechen[71]), da ich dort die Knochen zweier Skelette fand, die eingebettet waren in eine weißlich schmierige, seifenähnliche Masse, vermuthlich doch das noch erhaltene ver-

[71]) Vgl. das ähnliche Skelettgrab in den Balt. Stud. XXXVI, S. 64, welches von Major Freiherrn v. Bönigk vor kurzem in Zarrenthin aufgedeckt wurde, ebenfalls Steinkiste und wohl nicht alt.

seifte Leichenfett, machten mir die Annahme wahrscheinlich, daß eben die Slaven lange schon vor unserer Zeitrechnung hier ansäßig waren.

Sollte sich diese Ansicht als unhaltbar erweisen, so bliebe nur anzunehmen, daß nahezu alle unsere Burgwälle auf vorslavischer Basis ständen, denn die primitiven Knochen- und Stein-Artefacten haben sich auch in einer großen Zahl anderer Burgwälle der ehemals von Slaven bewohnten Länder wieder gefunden, so in Meklenburg, Ost- und Westpreußen, Posen ꝛc. Freilich würde letztere Annahme wieder seltsam mit anderen Thatsachen contrastiren, so mit dem Umstande, daß die Burgwälle eben für die Länder charakteristisch sind, die damals von Slaven und nicht von Germanen bewohnt waren.

Jedenfalls dürfte sich folgendes aber sicher behaupten lassen auf Grund unserer Burgwälle:

1. Der Ursprung nahezu aller unserer Burgwälle ist viel älter als die sogenannte slavische Periode.

2. Das Zusammenliegen von Steinkistengräbern mit Burgwällen und das Fehlen von Gemeindegräbern bei denselben ist nahezu konstant und steht in irgend einem Zusammenhang.

3. Sind die Steinkistengräber slavisch, so sind die Slaven hier viel länger ansäßig als seit dem 6. Jahrhundert.

4. Sind die Steinkisten vorslavisch (germanisch), so stehen die Burgwälle nahezu alle auf vorslavischer (germanischer) Basis.

Vielleicht ist die Untersuchung der übrigen Burgwälle Pommerns, vorzüglich aber die Vergleichung der Schädel in unseren Steinkisten mit denen der zweifellos slavischen oder germanischen Gräber geeignet, mehr Licht zu bringen.

Soll ich also die Zeit unserer Burgwallperiode präcisiren, so müßte ich dies dahin formuliren, daß ihr Beginn weit vor unserer Zeitrechnung liegt, ihr Ende aber etwa im 12. Jahrhundert, wo sie theils wüst liegen blieben, theils die Stätten für mittelalterliche Burgen und Städte abgaben.

Die Grenzen.

Ueber den Zweck, den man bei Errichtung der Burgwälle im Auge hatte, kann man zweierlei Meinung sein, indem man dieselben für Tempel oder für Grenzburgen halten kann. Daß manche geneigt sind, dieselben vorwiegend für Tempelburgen zu erklären, mag hauptsächlich durch die Nachrichten des Saxo Grammaticus über die Burgwälle von Arkona und Charenz auf Rügen bewirkt worden sein, die allerdings hauptsächlich Tempelburgen waren, wenn auch nicht ausschließlich; die Mehrzahl unserer pommerschen Burgwälle und besonders die Burgwälle des Randowthals sind aber unzweifelhaft Grenzwälle.

Ich kann mich daher auch nicht mit Giesebrecht einverstanden erklären, wenn er den Burgwall am Ahlbecker See zur Tempelburg machen will: „Pfeilspitzen aus Feuerstein", sagt Giesebrecht, „und Splitter von gleicher Masse finden sich in seiner Nähe so reichlich ausgestreut, daß ein aufmerksamer Beobachter dadurch zu der Annahme bestimmt ward, hier sei vor Zeiten eine Werkstätte gewesen, in welcher jene heiligen Steingeräthe gearbeitet wurden. Alles dies scheint den Burgwall am Ahlbecker See eine mehr religiöse als kriegerische Bedeutung zu geben, scheint ihn sonach mit dem Messenthiner, mit Charenz und Arkona in eine Kategorie zu verweisen."

Zunächst scheinen mir die vielen damals vorhandenen sogenannten Pfeilspitzen (heute finden sich nur noch wenige) eben nur anzudeuten, daß dort ein Fabrikationsort war. Heilige Steingeräthe brauchen es durchaus nicht gewesen zu sein. Wir wissen genau, daß mit Steinartefacten schon während der sogenannten Steinzeit ein nicht unbedeutender Handel getrieben wurde nach Orten, wo das Feuersteinmaterial selten war. So erhielten z. B. die Bewohner des Hennegaues das Material für ihre Feuersteinwaffen aus der Champagne, wie sich aus den Thatsachen ergiebt, die dem Anthropologen-Kongreß in Brüssel 1872 vorgelegt wurden[72]).

---

[72]) Herm. Genthe, Etruskischer Tauschhandel nach dem Norden, S. 90.

Aehnliche Fabrikationsorte für Feuersteinwaffen finden sich auch nicht selten in Meklenburg, so z. B. zu Brunshaupten, Klink, Damerow und Jabel. Auch mit den meklenburgischen Fundstellen stimmt die Lage an einem größeren See überein, und Lisch hat beobachtet, daß gerade jene Fundstellen am Kölpin-See liegen, daher ihre Entstehung wohl dem Fischfange verdanken, und vielleicht Geräthe desselben sind. Diese Vermuthung ist ohne Zweifel richtig, denn auch nordische Forscher, wie z. B. Nilsson, halten einen großen Theil der Steingeräthe Skandinaviens für Fischereigeräthe. Hätte aber Giesebrecht die Fortsetzung der Burgwalllinie nach Süden gekannt, würde er sicher nicht auf den Gedanken gekommen sein, dem Orte eine religiöse Bedeutung beizulegen. Die Wenden des 11. Jahrhunderts müßten gewaltig fromm gewesen sein, wenn sie in Entfernungen von 1/2 bis 1 1/2 Meilen Tempelstätten gehabt hätten; wozu auch in einer geraden, von Nord nach Süd verlaufenden Linie? Giesebrecht nennt ja sonst die Burgwälle „Landwehr", und gerade hier wird das Sichgegenüberliegen der einzelnen Burgwälle nur den Gedanken an Grenzbefestigungen aufkommen lassen. Ausgeschlossen soll natürlich nicht sein, daß der eine oder andere Burgwall auch einen Tempel gehabt habe; der vornehmste Zweck war aber entschieden die Landesvertheidigung.

Zwischen beiden Burgwalllinien liegt das Randowthal. Ob dieses selbst neutral war, wird sich kaum entscheiden lassen. Die alten Chronisten unterscheiden genau zwischen einer politischen Grenze und zwischen den beiderseitigen Befestigungslinien. Die politische Grenze nennen sie „terminus finium", die Befestigungslinien „limites". So heißt es z. B.: „aut communis statueretur terminus finium, aut quacunque poterit virtute quisque tueretur limites finium suorum"[73]). Da schon 1250 die Grenzen von Pommern und der Mark genau politisch bestimmt werden — usque per medium paludis qui dicitur Randowa —, so möchte man fast an-

[73]) Vita Hluodov. 39. Balt. Stud. XI, S. 155.

nehmen, daß auch schon in älterer Zeit die Mitte des Bruchs die politische Grenze gebildet habe.

Auch die von Kaselow sich nordwestwärts ziehende Burgwallinie hat vor sich (siehe Karte) ein langgestrecktes Bruchland, und man kann darum auch annehmen, daß das hier vorzugsweise als Grenze benutzte Bruchland neutrales Gebiet war, ähnlich wie zwischen dem Gebiet der Pommern und Polen nördlich der Warthe ein undurchdringlicher Wald die neutrale Zone bildete. Vielleicht haben die Slaven mit den Germanen die Liebhaberei getheilt, von einem öden Grenzstrich umgeben zu sein: sed ut circa ipsos quae iacent vasta sint[74]).

Wenn denn unsere Vermuthung richtig ist, daß die Randowlinie mit ihren auf beiden Seiten liegenden Burgwällen nichts anderes als eine uralte Landesgrenze darstellt, so wird es sich weiter fragen, welche Völker wurden durch dieselbe geschieden? Zur Erörterung dieser Frage halte ich es für zweckmäßig, zuerst einen kurzen Ueberblick über die einzelnen Völker slavischer Nation der südbaltischen Küste auf Grund der vorhandenen Quellen zu geben.

Als Westgrenze der Slaven wird im 9. Jahrhundert der limes Saxoniae bezeichnet, der sächsische Grenzwall im Herzogthum Lauenburg, der von der Elbe über Horchenbic (Hornbeck im Kirchspiel Breitenfelde) zur Swentine bis zu ihrer Mündung in die Ostsee führte. Diese Grenze blieb indessen nicht immer genau dieselbe, da die Slaven später nach Westen vordrangen. Zu Adams von Bremen Zeit (1193) wohnten schon Slaven im Lüneburgischen. Die Elbslaven werden mit keinem gemeinsamen Namen bezeichnet, sondern nur: Winidi, qui in regionibus Saxonum sunt oder: barbari, qui Saxoniam attingunt ꝛc.[75]). Die ganze Nation wird verschieden genannt: Sclaveni (Einhard), Slavi (Anskar, Widukind, Helmold), Vinedae, Windir, Vindur (nordische

---

[74]) Pomponii Melae de situ orbis. Lib. III. cap. III. Germania.

[75]) Wigger, Mekleub. Annalen, S. 103 ff.

Quellen). In deutschen Quellen findet sich Winedi, Winidi, Wenedi.

Weiter östlich, im heutigen Mecklenburg, wohnten die Obotriten. Auch ihr Name wird von den alten Schriftstellern sehr verschieden geschrieben: Abodriti (Einhard), Abotriti (Ann. Lauriß), Obodriti (Adam von Bremen), Obotriti (Helmold). Dieselben zerfielen in Wagrier, eigentliche Obotriten, und Warnower, welche wieder in einzelne Stämme, z. B. Polaben, Linonen ꝛc., sich theilten. Noch weiter östlich wohnten die Wilzen, oder wie sie vom Ende des 10. Jahrhunderts an heißen: Leuticier. Nach Schafarik ist der Name von einem Stammvater Luta oder unmittelbar von der Wurzel lut, ljut: tapfer, wild, abzuleiten. Ein einheitliches Volk waren diese Wilzen oder Leuticier wohl nicht, sondern eine Volksgenossenschaft, die sich aus kleineren Stämmen zusammensetzte, so die Kiziner (bei Kessin, südlich von Rostock wohnend), die Circipaner (an der Peene), die Tolensani (an der Tolense), Redarii (im Land Stargard), Heveller (Brandenburg), Stoderaner, Zemzici, Liezizi (zwischen Stemme, Havel und Elbe), Dessori (Gegend von Wusterhausen, Rheinsberg), Linagga (Lenzen), Raduir, Riezani und Uchri (heutige Uckermark). Weiter nach Osten grenzen die Leuticier mit den Pommern zusammen.

Was nun diese leuticisch-pommersche Grenze betrifft, so ist man darüber verschiedener Meinung. Adam von Bremen berichtet in seiner Chronik, die zwischen 1072 und 1076 verfaßt ist, die Grenze werde durch die Oder gebildet: „ultra Leuticios Oddora flumen occurrit". Ihm folgt Giesebrecht, der auch die Oder als Grenze annimmt. Ich halte es indessen nicht gerade für nöthig, daß man die Worte Adams als Bezeichnung der Grenze verstehen muß. Könnte Adam nicht im Allgemeinen haben sagen wollen, daß die Oder nicht im Gebiet der Leuticier, sondern jenseits desselben fließe[76])? Oder könnte Adam nicht am Ende die Randow

[76]) Ich spreche selbstverständlich nur von der Gegend nördlich von Garz, für die Gegend südlich von Garz ist Adams Angabe

als zum Gebiet der Oder gehörig, vielleicht als Nebenarm derſelben, aufgefaßt haben, was ſie ja, wenn auch damals ſchon verſumpft, in Wirklichkeit auch war? Adam hatte ja die Gegend nicht ſelbſt bereiſt, ſondern mußte ſich mit den Berichten von Reiſenden begnügen.

Jedenfalls ſprechen recht gewichtige Gründe *gegen* die Annahme, daß die Oder die pommerſch-leuticiſche Grenze ſei. *Stettin*, welches auf dem linken Oderufer liegt, müßte dann alſo eine *leuticiſche* Stadt ſein, und doch wird dieſelbe ſtets als eine pommerſche Stadt genannt. Schon der Biograph Ottos von Bamberg, Ebbo (II, 18) ſagt: „duae praecipuae illic (vorher: in Pomerania) civitates Julin et Stettin".

Im Jahre 1147 wird Stettin geradezu die *Hauptſtadt* von Pommern genannt. Der Abt Bernhard von Clairvaux hatte den Kreuzzug gegen die heidniſchen Pommern gepredigt, der auch auf dem Fürſtentag in Frankfurt beſchloſſen wurde. Bei Schilderung dieſes Kreuzzuges heißt es: „Dominus autem Heinricus Moraviensis episcopus pro nomine Christi cruce assumpta, cum plurimis Saxonie episcopis et plurima Saxonum militia ad fidem christianam pro convertendis Pomeranis Pomeraniam adiit. Verum ubi ad *metropolim* eorum Stetin nomine perveniunt"[77]).

Auch *Garz* müßte als leuticiſche Stadt genommen werden, und doch ſagt Herbord (II, 37), daß ſie zum Gau Stettin gehöre: „que in confinio posita ad pagum pertinebant Stetinensem". Auf ſeiner zweiten Bekehrungsreiſe

---

jedenfalls richtig; dort wohnte das leuticiſche Volk der Riaciani in einer Gegend, die von der Oder, dem Müllroſer Kanal, der Spree, Welſe und Werbelliner Heide eingeſchloſſen iſt. Die Oſtgrenze dieſes Volkes bildete allerdings die Oder gegen die Pommern. An der Welſe ſtieß alſo das Gebiet der Riacini, Uchri und Pommern an einander, und es iſt nicht unintereſſant, daß an dieſer Stelle ein Vorwerk liegt, welches noch heute „*Wendemark*" heißt.

[77]) *Vincentii Pragensis Annales* ad a. 1147 in Pertz Mon. Germ. Scr. XVII, S. 663. Klempin, Urkundenbuch I, S. 16.

nach Pommern (1128), bei welcher Bischof Otto auch nach Demmin kommt, wird diese Stadt eine pommersche genannt: „usque Diminam, civitatem Pommoraniae, transportavit“ (Herbord). Und schon 1153 bestimmen die Pommernherzöge über die Peenegegend und Grozwin, sie hatten eben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ihre Machtsphäre schon weit nach Westen vorgeschoben. Daß dies nicht auf friedlichem Wege geschehen, ist sehr wahrscheinlich, und Giesebrecht hat gewiß Recht, wenn er meint, daß der Abodritenfürst Heinrich seine Herrschaft gewiß nicht friedlich über Leuticier und Pommern bis an die polnische Grenze ausgedehnt habe, so wenig wie Wartislav, der Pommernherzog, sein Herzogthum bis zur Peene und Persante auf beiden Ufern der Oder.

Auch der Name der Uchrer ist nur zu verstehen, wenn man die Randowlinie als Grenze der Lenticier und Pommern annimmt. Die Uchri, Vucrani, Vucrani heißen die „Grenzer“, (Ukraina das Grenzland); sie waren also die äußerste Völkerschaft der Leuticier, und wo ihr Gebiet zu Ende ist, muß das Land der Pommern begonnen haben. Heute ebenso wie im Jahre 1250 ist die Randow die Grenze zwischen Uckermark und Pommern, und noch heute geht die Grenze, wie in der Urkunde Barnims I.: usque per medium paludis que dicitur Randowa.

Niemals werden Orte auf dem rechten Randowufer als zur prouincia Ucra gehörig bezeichnet, sondern stets in den pagus Stetinensis einbegriffen, während die Orte auf dem linken Randowufer als im Lande Ucra liegend genannt werden.

So wird in einer Urkunde Bischof Konrads I. von Pommern, in welcher er im Jahre 1178 dem Kloster Grobe alle seine damaligen, von den Herzögen Ratibor, Bogislav I. und Kasimir I. verliehenen Besitzungen bestätigt, auch das Dorf Gramzow als zur Uckermark gehörig genannt: „in prouincia quoque Vcra villa Gramsowe cum ecclesia“ [78]).

Ganz dasselbe gilt von Pasewalk und dem Dorfe Zar-

[78]) Hasselbach, Codex Pom. dipl. Nr. 26.

renthin, welch letzteres noch heute, dicht an der Grenze liegend, zur Uckermark gehört. In einer Urkunde von 1216 heißt es: „villam etiam Sarnotino in prouincia Pozdewolk“ [79]), hiernach gehört also Zarrenthin zum Burgbezirk Pasewalk. In der Bestätigung dieser Urkunde Bogislavs II. durch den Bischof Sigwin von Kamin heißt es aber am Ende: „in prouincia Vcere uillam Sarnotino“, es gehörte also Pasewalk, sowohl wie Zarrenthin zur prouincia Vcere, ja Klempin faßt prouincia Pozdewolk in seinem Urkundenbuch I, S. 5, Note, sogar als gleichbedeutend mit provincia Vcre auf.

Zu Gunsten der Annahme, daß nicht die Oder, sondern das Randowthal eine alte Landesgrenze zwischen den Uckrern und Pommern gewesen sei, spricht auch die, im Vergleich zu denen des Oderthals, große Anzahl der Burgwälle. Wir haben im Vorhergehenden gesehen, daß das Randowthal auf beiden Seiten dicht mit Burgwällen besetzt ist, ebenso arm ist aber das Oderthal an Grenzfesten. Wäre die Oder als Grenze der leuticischen Uckrer und Pommern aufzufassen, würde sich vermuthlich eine erhebliche Anzahl Burgwälle dort vorfinden; dies ist aber nicht der Fall.

Zwischen Stettin und Garz findet sich meines Wissens kein Burgwall. Auch Giesebrecht, der ja, wie schon bemerkt, im Anschluß an Adam von Bremen die Oder als pommersch-leuticische Grenze auffaßt, kennt auf dieser vier Meilen langen Strecke keinen solchen. Der einzige Burgwall, den er am linken Oderufer noch anführt, liegt zwei Meilen unterhalb Stettins bei Messenthin [80]). Er hält diesen Burgwall aber selbst für keine Grenzfeste, sondern für eine heidnische Tempelburg nach Art von Arkona, und zwar für den Tempel, der von Ebbo, dem Biographen Ottos von Bamberg, S. 97 erwähnt wird: fanum quoddam longius remotum, und von dem er erzählt, er sei von dem Heidenapostel eigenhändig zerstört worden.

Auf Grund der angeführten Momente wird es daher

[79]) Codex Pom. dipl. Nr. 106.

[80]) Balt. Studien XI, Heft 2, S. 111.

gestattet sein, den südlichen Theil des Randowthales bis Löcknitz als die Grenze der Uckrer und Pommern, oder als alte pommersch-leuticische Landesgrenze aufzufassen.

Von Löcknitz bis zum Ahlbecker See war es eine andere, ebenfalls leuticische Landschaft, die durch das Randowbruch von Pommern geschieden wurde und zwar die provincia Rochowe, das Land Rochow.

Die erste Erwähnung dieser Landschaft fällt in eine sehr frühe Zeit, in eine Zeit, wo auf Rügen das Heidenthum noch ungestört blühte, vor den Kreuzzug gegen die heidnischen Pommern. In einer vom 16. August 1136 zu Würzburg datirten Urkunde des Kaisers Lothar II., in welcher derselbe bestimmt, daß auf Ansuchen des Pommernapostels Otto von Bamberg an das Bisthum Bamberg der Tribut von vier slavischen Landschaften gezahlt werden solle, heißt es: „tributa quatuor prouinciarum Slavie tradidimus, Crozwine cum Rochowe, Lesane, Meserechs et Situe[81])".

In späterer Zeit, im Jahre 1195, wird in einer Urkunde des Papstes Cölestin III. dem Kloster Usedom neben anderen Rechten und Besitzungen das Dorf Sosniche, im Lande Rochow liegend, bestätigt. Es heißt dort: „item in prouincia Rochow uillam Sosniche cum ecclesia et taberna"[82]). Aus späteren Urkunden geht aber hervor, daß das Dorf Sosniche (Saßnitz) in der Nähe von Altwarp am Haff liegen muß.

Die Lage der provincia Rochowe wird aber besonders deutlich aus einer Urkunde des Jahres 1216. In dieser Urkunde schenken die Herzöge Bogislav II. und Kasimir II. dem Kloster Grobe das Dorf Eggesin im Lande Rochow mit einer Reihe von Waldungen, aus deren Verfolgung man die Lage der ganzen Landschaft ermitteln kann. Die Stelle der Urkunde lautet:

---

[81]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 32. Klempin, Pomm. Urkundenbuch, S. 10.

[82]) Hasselbach, Cod. Pom. dipl., S. 73. Klempin, Pomm. Urkundenbuch, S. 96.

„ecclesie Grobensi in suburbio Vznomiensi .... villam . . . Gizyn in prouincia Rochov cum fluuio Klestniza toto et stangno Klestno, de cujus fine aquilonali vallis protensa usque Vccram fluuium versus villam Rochov terminum facit, fluuius etiam Lochniza vsque ad locum, qui dicitur Neklonsiza Mozt, nemus etiam eidem loco adjacens ad orientem et meridiem cum stangno Karpino usque in siluam Komore, et inter duos fluuios Vccram et Locnizam nemus usque Liza Gora, et ab eodem loco videlicet Lopata in descensu Vccre usque ad torrentem, qui dicitur Cemunizam .... donauimus [83])".

Die Urkunde beginnt mit ihrer Grenzbeschreibung bei Gizyn, dem heutigen Eggesin, geht dann die Randow aufwärts, hierauf quer durch das Land zwischen Randow und Uecker und die Uecker abwärts bis Eggesin wieder zurück. Was den zweiten Namen der Urkunde: fluvius Klestniza et stangnum Klestno betrifft, so ist Kosegarten im Codex diplom. der Meinung, daß derselbe bei dem heutigen v. Eickstedt'schen Gute Koblenz liege. Der fluvius Klestniza soll der Abfluß des Koblenzer Sees sein, das stangnum der See selbst. Offenbar läßt sich Kosegarten dadurch täuschen, daß er den Ort Rochow in der gleichnamigen Landschaft mit dem in der Uckermark, südlich von Zerrenthin, liegenden Dorf Roggow verwechselt.

Ich halte diese Annahme für ganz unmöglich. Zunächst kann man aus dem Gizyn cum fluvio Klestniza schon mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß derselbe in der Nähe von Eggesin liegt und nicht 2½ Meile südlich davon. Außerdem hält der Verfasser der Urkunde einen bestimmten Weg in der Grenzschilderung inne: von Nord nach Süd, dann nach Westen und wieder nach Norden zurück, womit dieser plötzliche Sprung in die Gegend von Koblenz nicht stimmen würde; endlich heißt es in der Urkunde, daß sich von der Nord-

[83]) Hasselbach, Codex Pom. dipl. Nr. 106. Klempin, Urkundenbuch, S. 128.

seite des stangnum Klestno ein breites Thal bis zur Uecker erstrecke und die Grenze des Stadtgebietes von Rochow bilde. Die Stadt Rochow hat aber höchst wahrscheinlich in der Gegend von Hoppenwalde gelegen, wo heute noch eine Rochow'sche Ziegelei sich findet. Auch das Urkundenbuch sucht die Landschaft bei Ueckermünde[84]). Nach meinem Dafürhalten ist der fluvius Klestniza der Abfluß des stangnum Klestno, nämlich der Eggesiner See mit seinem Abfluß in die Randow.

Von hier aus geht es die Lochniza (Randow) aufwärts bis Reklonfiza Mozt (Reklonfizabrücke). Wie sich aus dem Folgenden ergiebt, muß dieselbe in der Gegend oder etwas nördlich von dem heutigen Jägerbrück gelegen haben. Es heißt nämlich weiter, daß von hier aus östlich und südlich ein Wald liege mit einem stangnum Karpinum; dieser Karpinsee liegt nun heute noch da in einem östlich von der Randow befindlichem Walde. Was aber die silva Komore betrifft (Mückenwald von Komor = Mücke), so giebt die Urkunde in Bezug auf die Lage keine Andeutung. Ich glaube, daß die silva Komore nichts anderes ist, als ein an den Karpiner Wald angrenzender Wiesenkomplex, der auf den Generalstabskarten nicht vermerkt, im Volksmunde heute der „Kummert" genannt wird. Derselbe mag ehemals wohl ein sumpfiger Wald gewesen sein, in welchem während der warmen Jahreszeit ein Ueberfluß an Mücken war. Mit dieser silva Komore ist die östlichste Grenze bezeichnet. Geht man noch etwa 2 bis 3 Kilometer weiter östlich, so kommt man an den Ahlbecker See mit seinem Burgwall, von dem ich annehme, daß derselbe auf dem Gebiet der Pommern steht.

Von Jägerbrück aus geht die Grenze nach der Urkunde quer über den zwischen Uecker und Randow liegenden Wald nach der Uecker und wird dort ein Ort liza gora genannt. Zu übersetzen wäre der Name entweder mit Fuchsberg (von dem polnischen lis = Fuchs) oder mit Kahle-Berg (von lysy = kahl). Ein Anklang an den Namen findet sich in

---

[84]) Vergl. Dr. Prümers, Register zum Urkundenbuch I, S. 620.

dortiger Gegend nicht mehr[85]). Jedenfalls lag der Ort in der Nähe von Lopata. In dem Dorfe Liepe, welches noch heute in der dortigen Gegend liegt, könnte man einen Anklang sehen, wenn nicht lopata im Polnischen und Böhmischen Schaufel hieße, lipa hingegen die Linde, wovon vermuthlich doch auch das Dorf Liepe abzuleiten sein wird. Von hier aus läuft die Grenze die Uecker abwärts (in descensu Vocre) bis zu dem Bache Cemuniza, ein Name, der offenbar mit dem heute bei Eggesin liegenden Dorfe Gumnitz zusammenhängt. Wir wären somit wieder da angekommen, von wo die Grenzschilderung ausging.

Nach Norden erstreckte sich die provincia Rochowe also bis an das Haff und den Neuwarper See. Die Ostgrenze bildet der „Kummert". Die in derselben Urkunde an späterer Stelle genannten Orte Pozdewolk und Sarnotino (Pasewalk und Zerrenthin) gehören aber, wie wir bestimmt wissen, schon zur terra Uckera. Die Grenze der terra Rochowe muß also südlich von Liepe und nördlich von Pasewalk und Zerrenthin gelegen haben. Von der Gegend von Löcknitz aus erstreckt sich eine Ausbuchtung des Randowbruches in nordwestlicher Richtung zur Uecker; nördlich von diesem Bruchland liegen die Dörfer Koblenz, Krugsdorf, Liepe, südlich hingegen Rossow, Zerrenthin, Pasewalk. Jenseits (westlich) der Uecker erstreckt sich dasselbe Bruch bis Jatznick und Wilhelmsburg, an die heutige mecklenburgische Grenze. Diese Niederung, ehemals Sumpf, muß nach meiner Meinung die Grenze der terra Uckera und terra Rochowe gewesen sein, so daß nördlich vom Bruch die terra Rochowe, südlich davon die terra Uckera lag. Die Grenzen der drei Territorien, durch Bruchland gebildet, nähern sich also bei Löcknitz, woraus sich auch das Zusammenliegen der Burgwälle bei dem genannten Orte erklärt.

Nimmt man diese Grenzen als richtig an, so ergiebt sich auch eine sehr natürliche Erklärung für die Burgwalllinie:

[85]) Ein Ort Lizegörcke liegt etwa zwei Meilen von Freienwalde in der Mark, offenbar ebenfalls aus Liza gora entstanden.

Kaſelow, Paſewalk, Stolzenburg, Rothemühl; dieſe Burgwälle waren eben die nördlichen Grenzfeſten der terra Uckera gegen die terra Rochowe, ebenſo wie der Burgwall am Ahlbecker See und der Burgwall von Klempenow die weſtlichen Grenzfeſten der Pommern gegen dieſelbe Landſchaft waren. Die beiden Torgelow hingegen und das ſchon ſehr früh (1178) urkundlich als Burgſtätte erwähnte Uckermünde würden die Burgwälle der kleinen Landſchaft Rochow geweſen ſein.

Nachdem die Grenze der Landſchaft Rochow gegen Pommern feſtgeſtellt iſt, wird in weiterem zu ermitteln ſein, welcher Nationalität die Bewohner derſelben angehören. Sind dieſelben ebenſo wie die Veeri Leuticier, ſo iſt die Burgwalllinie an der Randow wirklich die alte pommerſch-leuticiſche Grenzlinie, wie es ſchon für den ſüdlichen Theil derſelben bewieſen iſt.

Die terra Rochowe wird in der ſchon citirten Urkunde des Kaiſers Lothar II. vom Jahre 1136 in Verbindung mit dem Lande Grozwin genannt: „Crozwine cum Rochowe“. Ich glaube daraus ſchließen zu dürfen, daß die kleine Landſchaft ſchon früh ihre Selbſtſtändigkeit verloren hatte und mit dem Lande Groswin verſchmolzen war. Die Landſchaft Groswin lag am ſüdlichen Ufer der Peene von Stolp nach Anklam bis zum Ausfluß der Peene. Sie hatte ihren Namen von der Burg Groswin, von welcher Daniel Cramer im pommerſchen Kirchenchronicon vom Jahre 1628 II, cap. 3 ſagt: „Grosswin aber iſt jetzt ein Wall nicht weit von Ancklam vber die Landfehre nach der Stolp werts gelegen, vnd sol auff dem Ancklamischen Felde noch Heut zu Tag ein Weg sein, der die Grosswinische Strasse oder Weg genennet wird, da zuvor eine Stadt Grosswin gelegen gewesen, welche etwan Anno 1183 vom König auss Dennemarck verstört, vnd das Land sehr verheert worden ist“ [86])

Nach Adam von Bremen iſt aber die Gegend ſüdlich von der Peene unzweifelhaft von Leuticiern bewohnt, denn

[86]) Haſſelbach, Cod. Pom. dipl., S. 33.

er sagt: „inde (von der Peene an) Wilzi et Leuticii sedes habent“. Allerdings begeht er den Fehler, daß er dieselben bis zur Oder wohnen läßt, was nur theilweise richtig ist. Auch Saxo läßt diese Gegend von Leuticiern bewohnt sein: Er erzählt (XIV 807), daß König Waldemar von Dänemark 1166, weil die Wolgaster ihn erzürnt haben, in Ostrózno (Wusterhausen) gelandet und gegen die Leuticier gezogen sei[87]). Helmold berichtet ferner (I, 62), daß die Sachsen 1147 ad gentem Slavorum, Obotritos scilicet et Luticios gezogen seien. Das eine Heer sei gegen die Obotritenfeste Dubin, das andere vor Demmin gezogen; also wird diese Feste indirekt als Leuticierfeste bezeichnet[88]). Im Widerspruch hiermit steht die Darstellung Herbords, des Biographen Ottos, der Demmin eine pommersche Stadt nennt: „imponens ibi per terram Leuticiae usque Timinam, civitatem Pommoraniae, transportavit“. Dieser Widerspruch ist meines Erachtens aber nur ein scheinbarer; Adam von Bremen betonte ebenso wie Saxo Grammaticus mehr die Abstammung und Nationalität, der Biograph Ottos mehr den damaligen politischen Besitzstand. Seit den Tagen Adams von Bremen waren über 60 Jahre verflossen; die Herzöge von Pommern hatten ihre Herrschaft weit nach Westen über die Grenzen des in politischer Beziehung ohnmächtig gewordenen leuticischen Völkerbundes ausgedehnt. So wird im Jahre 1155 Herzog Wartislav, der Pommernherzog, der den Bischof Otto von Bamberg bei seiner Ankunft in Pommern empfangen (1124), aber später (1134) ermordet worden war, dux Leuticie genannt, sein Bruder Ratibor dux Slavorum et Leutitiorum[89]).

Man hat daher allen Grund, die Landschaft Grozwin und die schon früh mit ihr verbundene kleine Landschaft Rochow für ursprünglich leuticisches Gebiet anzusehen und somit auch den nördlichen Theil der Randowlinie für die leuticisch-pommersche Landscheide zu halten.

[87]) Wigger, Meklenburgische Annalen. S. 115.
[88]) Wigger, Ebenda.
[89]) Klempin, Urkundenbuch I, S. 22.

Bei der Aufzählung der Burgwälle Pommerns gegen die terra Rochowe habe ich nur den Burgwall von Ahlbeck und von Rothenklempenow genannt. Beide Burgwälle liegen etwa $1^1/_2$ Meile auseinander. Diese für unsere Burgwalllinie relativ große Entfernung könnte vielleicht auffallend erscheinen, indessen ist zu bedenken, daß gerade an dieser Stelle der Randowbruch eine bedeutende Breite hat. Hier liegen die sogenannten „Borken", die selbst heutigen Tages nur im harten Winter mit Fuhrwerk zu passiren sind. Die Entfernung beider Bruchufer mag an dieser Stelle immerhin 4—5 Kilometer betragen. Der Bruch bot also selbst genügenden natürlichen Schutz. Bemerken will ich aber noch, daß in einer Urkunde vom Jahre 1280 ein Vlricus de Stoltenborgh als Zeuge erwähnt wird. Schloß und Gut Stolzenburg[90]) liegen gerade in der angegebenen Lücke, etwa eine halbe Meile weiter östlich; es wäre nicht unmöglich, daß Stolzenburg einen Burgwall gehabt hätte, der die Lücke deckte; bekannt ist mir aber daselbst keiner.

In einer Arbeit über „die Urgeschichte der Pomoranen"[91]) kommt Quandt, ohne Beweise anzugeben und ohne die Burgwälle des Randowthals zu kennen, zu der Ueberzeugung, daß die Randow die Grenze der Leuticier und Pommern sei. Er legt freilich im nördlichen Theile des Thales die Grenze zu weit östlich, auf ein Gebiet, das nach meinem Dafürhalten schon dem Lande der Pommern angehört. Nach Quandts Auffassung würde die Grenze bei dem sogenannten „Barnimskreuz" an den Kammerbergen vorbei gehen. Zu diesem Irrthum wird er durch einen doppelten Fehler verleitet. Erstens nimmt er auf den Ahlbecker Burgwall gar keine Rücksicht, der doch als Grenzmarke Berücksichtigung verdient, und den schon 23 Jahre vorher Giesebrecht erwähnt hatte. Zweitens wird er getäuscht durch die silva Komore. Quandt hält die silva Komore für die Kammerberge, die südöstlich von

[90]) Nicht zu verwechseln mit Stolzenburg bei Pasewalk, wo ein schöner Burgwall, wie erwähnt, liegt.

[91]) Balt. Studien XXII, S. 123, Note 12.

dem Ahlbecker Burgwall liegen, da er den „Kummert" nicht kennt. Daß die Kammerberge die silva Komore nicht sein können, sondern der „Kummert", geht aber aus der Urkunde deutlich hervor, denn die silva Komore schließt sich direkt an das nemus mit dem stangnum Karpinum an (usque in silvam Komore) und kann also kaum eine Meile weiter östlich davon liegen.

Es erscheint mir übrigens der Erwähnung werth, daß die geschilderten alten Landesgrenzen eigentlich heute noch Grenzen sind und zwar im Großen und Ganzen die Kreisgrenzen, nämlich des Randower, Prenzlauer und Ueckermünder Kreises.

Die civitas Schinesghe.

In einem päpstlichen Güterverzeichniß, das unmittelbar nach Gregor VII. abgefaßt wurde, und welches die Besitzungen des römischen Stuhles enthält, findet sich eine Stelle, die eine „civitas Schinesghe" aufführt, als der römischen Kirche durch Geschenk zugefallenes Gut.

Eine sehr frühe Abschrift dieses Verzeichnisses enthält der Codex Nr. 3833 der vatikanischen Bibliothek, der nach W. v. Giesebrechts Ansicht noch unter Paschalis II. angefertigt wurde[92]). In diesem Güterverzeichniß wird berichtet, daß ein gewisser Dagome und seine Gattin Ote nebst deren Söhnen Misika et Lambertus dem Papst Johann XV. (986—996) ein Land Schinesghe zum Geschenk gemacht hätten, dessen Grenzen näher beschrieben werden. Die Urkunde lautet:

„Item in alio tomo sub Johanne XV. Papa Dagome iudex et Ote senatrix et filii eorum Misica et Lambertus — [nescio cujus gentis homines, puto autem Sardos fuisse, quoniam ipsi a IV. iudicibus reguntur] — leguntur beato Petro contulisse unam civitatem in integro que vocatur Schinesghe [de provincia Polanorum] cum omnibus suis pertinentiis infra hos affines, sicuti incipit a primo latere longum mare fine Pruzze

[92]) Dr. Wilhelm Giesebrecht, Römische Mittheilungen zur Geschichte des Wendenlandes. Balt. Stud. XI, S. 1.

usque in locum qui dicitur Russe et fines Russe extendente usque in Craccoa et ab ipsa Craccoa usque in flumen Oddere recte in locum qui dicitur Alemure et ab ipsa Alemura usque in terram Milze recte intra Oddere et exinde ducente juxta flumen Oddere usque in predictam civitatem Schinesghe“[98]).

Die eingeklammerten Stellen sind Einschiebsel der Abschreiber, von denen der eine keine Ahnung hatte, wo er Schinesghe suchen soll, aber vermuthet, es möge in Sardinien liegen (nescio cujus gentis homines etc.), da die Sardinier von vier Richtern regiert wurden; der andere, Albinus, hingegen schon richtiger vermuthet (de provincia Polanorum).

Ludwig Giesebrecht hat in seinen wendischen Geschichten (I., S. 233) schon seine Vermuthung dahin ausgesprochen, daß Schinesghe nichts anderes sei als das Land Pommern und Polen. Die Grenze beginnt am Meere, geht die Küste entlang über Preußen (Pruzze) bis nach Rußland, darauf längs dieses Landes bis Krakau, von hier nach Alemura (vielleicht an der mährischen Grenze), hierauf zum Lande Milza (etwa an der Quelle des Bober), zur Oder zurück und längs derselben bis Schinesghe. Das Gebiet von Schinesghe lag also im Unterlaufe der Oder auf beiden Seiten derselben. Die Personen sind ein vornehmer Stettiner, vielleicht Herr des Burgwards, mit Namen Dagome, der die Ote, die Stiefmutter des Herzogs Boleslav I. Chrobri von Polen, die von letzterem vertrieben worden war, aufnahm und heirathete; Misika und Lambertus sind die Stiefbrüder Boleslavs I., die zugleich mit ihrer Mutter nach Schinesghe gingen. Als Boleslav Chrobri in den Jahren 995—997 ganz Pommern und einen Theil des Leuticierlandes eroberte, mußten seine Verwandten und mit ihnen ihr Beschützer Dagome wieder flüchten und begaben sich vermuthlich nach Rom, wo Dagome sein Recht auf Schinesghe, Ote ihre Erbrechte auf Polen, die für sie keinen rech-

[98]) Cod. Pom. dipl., S. 1026. Balt. Studien XI, S. 3. Muratorii Antiquit. Ital. T. V., S. 831. Giesebrecht, Wendische Geschichten I., S. 232. Cod. dipl. major. Polon. (Schinesghe).

ten Werth mehr hatten, dem römischen Stuhle zum Geschenk machten.

Es geht aus dieser Urkunde hervor, daß die Oder nicht bis zur Ostsee die Westgrenze der civitas Schinesghe war, sondern, daß der Fluß in seinem Unterlauf in das Gebiet von Schinesghe eintritt, welches auf seinen beiden Ufern liegen muß.

Ludwig Giesebrecht zufolge kann in dieser Urkunde unter Schinesghe nur Stettin verstanden werden. Auch Quandt ist in den Nachträgen zum Codex Pom. diplom. Hasselbach S. 1027 derselben Meinung. Er führt aus, daß die Westgrenze der civitas Schinesghe nicht bis ans Meer von der Oder gebildet worden sein könne, sondern daß auch auf dem linken Oderufer Gebiet von Schinesghe gewesen sein müsse. Diese Westgrenze könne aber nur durch die Welse, Randow und den Wald zwischen Ueckermünde und Jasenitz gebildet worden sein.

Selbst Wilhelm v. Giesebrecht scheint die Ansicht seines Oheims für wahrscheinlich zu halten, denn er bemerkt: „Daß jene Schenkung nie in Kraft getreten ist, bedarf kaum eines Beweises; aber auffallend bleibt doch, daß man hundert Jahre nach derselben über den Gegenstand in Rom so im Unklaren war, daß man auf einer Insel des mittelländischen Meeres suchte, was auf dem Festlande an den Gestaden der Ostsee lag." (Balt. Stud. XI, S. 4.)

Da nach meiner Untersuchung genau an der Stelle, wo man die Westgrenze der Landschaft Schinesghe vermuthete, sich wirklich eine alte Landesgrenze findet, nämlich die pommersch-leuticische an der Randow, so würde man hierin wohl eine Stütze für die Ansicht Giesebrechts und Quandts sehen können. Andererseits würde, sofern man der Urkunde einigen Werth einräumt, aus ihr indirekt zu entnehmen sein, daß auch auf das linke Oderufer das pommersche Gebiet sich erstreckte, und die Randowlinie mit ihren Burgwällen und nicht die Oder als leuticisch-pommersche Grenzscheide aufzufassen ist.

Allerdings ist von Seiten des polnischen Gelehrten Bie-

lowsky[94]) Schinesghe auf Gnesen gedeutet worden, eine Deutung, der sich auch Dr. M. Perlbach in seinen preußischen Regesten anschließt, und die wohl die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Erklärung der Abbildungen.

Karte I.

Diese Karte soll zur Orientirung über die Lage der Burgwälle dienen und zugleich die durch dieselbe markirten Grenzen geben.

Karte II.

Die blau angelegten Stellen zeigen torfigen Untergrund und waren ehemals von Wasser bedeckt, die gelb angelegten waren nie von Wasser bedeckt; man gewinnt aus der Karte also ein Bild der ehemaligen Vertheilung von Wasser und Land. Ferner zeigt die Karte die Lage der kleinen flachen Hügelgräber mit Steinkisten in der Umgebung der Burgwälle aus der Gegend von Löcknitz.

Tafel I.

Figur 1. Horn vom Rind (Burgwall von Lebehn).
„ 2. Horn von der Ziege (ebendaher).
„ 3. Schleifstein (ebendaher).
„ 4. Horn vom Rind (ebendaher).
„ 5. Horn von ? (ebendaher).

Tafel II.

Figur 1. Pfriemen von Knochen (Burgwall von Lebehn).
„ 2. Glätteſtein von Quarz (ebendaher).

[94]) Monumenta Poloniae historica I., S. 149.

Figur 3. Feuersteinmesserchen (ebendaher).
„ 4. Pfriemen von Knochen (ebendaher).
„ 5. Gefäß von Thon (Burgwall von Lebehn).
„ 6. Pfriemen von Rehgehörn (ebendaher).
„ 7. Thonperle (ebendaher).
„ 8. Eisenhenkel (Burgwall von Wolschow).

Tafel III und folgende.

Muster der Ornamentik unserer Burgwallgefäße.

1. Punktornament: Scherben 1—9.
2. Strichornament: Scherben 10—15.
3. Horizontalringe: Scherben 16—19.
4. Spitzbogen: Scherbe 20.
5. Rundbogen: Scherbe 21 und 22.
6. Wellenornament: Scherben 23—27.

Den Herren, die so gütig waren, mich bei meiner Arbeit zu unterstützen, insbesondere Herrn Maurermeister Schröder in Löcknitz für seine Beihülfe bei den Zeichnungen, meinen verbindlichsten Dank.

General Tauentziens Bericht

über die vom französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre vorgenommene Besichtigung Kolbergs (Oktober 1811).

Mitgetheilt von Dr. C. Blasendorff in Pyritz.

Die trostlose Lage, in welcher sich im Herbste 1811 die preußische Regierung befand, ist bekannt. Nicht genug, daß diese auf das Drängen des französischen Gesandten Marsan den General Blücher, der in Kolberg mit besonderem Eifer Schanzen gebaut und Krümper eingeübt hatte, abberufen mußte, sie sah sich sogar zu dem unerhörten Zugeständnisse genöthigt, dem französischen Gesandtschaftssekretär Lefebvre zu gestatten, in allen Kantonnements nachzusehen, ob die Schanzarbeiten wirklich eingestellt und die Krümper entlassen seien. Durch vorausgeschickte Stafetten wies man sogar die Kommandierenden an, „schleunigst alles hinwegräumen zu lassen, was dem Lefebvre Anlaß zu Verdacht und Argwohn geben könnte, auch die zur Arbeit noch versammelten Leute sorgfältig zu verbergen und durch persönliche Begleitung den Lefebvre von unangenehmen Beobachtungen freundschaftlichst abzulenken". Zunächst kam Pommern an die Reihe, wo nun der Graf Tauentzien den Oberbefehl führte. Lefebvre ließ sich dorthin von dem französischen Konsul zu Stettin, Herrn Chaumette, begleiten.

Der Bericht, welchen Tauentzien über die Besichtigung Kolbergs höheren Orts abstattete, ist meines Wissens noch nicht bekannt gemacht. Mit Rücksicht darauf, daß er nicht nur die rücksichtslose Art kennzeichnet, wie die Vertreter des französi-

schen Gewalthabers von ihrer Vollmacht Gebrauch machten, sondern auch den Klageruf eines vaterlandsliebenden Mannes enthält, der sich tief in seinem militärischen Selbstgefühle verletzt sieht, bringe ich ihn in folgendem, nach dem im Kriegsarchiv aufbewahrten eigenhändigen Schreiben zum Abdruck:

Treptow a./R. 28ten October 1811.

Ew. Majestät melde ich ganz unterthänigst, daß Herr Lefebre in Begleitung des Consuls Herrn Chaumette am 26ten frühe in Colberg[1]) eingetroffen und gegen Mittag nach Colberg abgegangen. Nachdem ich sie hier empfangen, bin ich vorausgereiset. Gleich nach ihre Ankunft bin ich mit gedachte Herrn und den Ingenieur de Place, Hauptmann von Kleist, den Commandanten ꝛc. von dem Münder Fort an, die neu angelegte Verschanzungen umfahren, mit Ausnahme der äußersten auf dem Binnenfelde und der Maikuhle, welche gar nicht scheint Aufmerksamkeit zu erregen. Um allen Schein von getroffenen Maaßregeln oder Vorkehrungen zu entfernen, ersuchte ich den Herrn Chaumette unsere Spazierfahrt zu leiten, welcher es auch sogleich annahm und viel local-Kenntniß dabey verrieth. Er kannte unter andern jede Entfernung genau, die Beschaffenheit der inundations, die Schwäche und Stärke des Platzes, die Lage der Schanzen ꝛc., so daß er uns oftmals durch seine Einfalt es zu äußern, als auch durch seine richtige notions in Verwunderung setzte. Ich hatte vorsetzlich die als Arbeiter in Colberg stehende Krümper dortgelassen und sie am Tage der Ankunft des HE. Lefebre nicht von ihrer gewöhnlichen Beschäftigung entzogen, theils um zu beweisen, daß alles, was geschieht eine Entwafnung und keine Bewafnung ist, und die Arbeiten bey Ruhe und Frieden, ohne Argwohn zu erregen, vorgenommen werden können; theils aber auch um bey die genaue Auskunft, welche diese Herren über die kleinsten Gegenstände zu haben scheinen, die Frage nach Krümper zu

[1]) Schreibfehler für Treptow. Die sonstigen Verstöße gegen die deutsche Sprache dürfen uns nicht Wunder nehmen, da selbst Scharnhorst sich nicht völlig frei von denselben erhält. Nur Gneisenau beherrscht seine Muttersprache.

vermeiden, wenn sie gar keine gesehn hätten. Es ist mir auch geglückt; denn außer die, welche in Colberg gegenwärtig und ich zu 5 bis 600 Mann angab, ist keiner andern Erwähnung geschehn, und alle in die Cantonnirungen befindliche, stehn unter die Rubrik, als Depots zu die Regimenter gehörig. Auch verhehle ich es Ew. Majestät nicht, daß es geschah, um das Gefühl und den Eindruck zu ersticken, welche allgemein dadurch wären verbreitet worden, wenn ich kurz vor der Fisietisirung gedachter Herrn, die Mannschaft von Colberg entfernt, um sie Tages darauf wieder hereinzulegen: Empfindungen, welche mir tief gebeugt und nur in der Rücksicht, daß es das größte, den Umständen angemessene Opfer war, beruhigen konnte. Herr Lefebre erkundigte sich genau nach allem, bezeigte seine Verwunderung über manche Gegenstände, fand aber durchaus Nichts, was er hätte misdeuten oder falsch auslegen können. Sein Begleiter hatte ihn hinreichend von allem unterrichtet. Bey der Rückkehr fragte ich ihm, ob er noch etwas zu sehen wünschte, oder Auskunft über irgend einen Gegenstand verlangte? Worauf er mich aufs verbindlichste dankte, seine Zufriedenheit bezeigte, aber nur seine Verwunderung über die noch vorgefundenen Arbeiter (travailleurs) äußerte. Ich versicherte ihm, daß diese hiergeblieben, theils um die herumliegende Geräthschaften aufzuräumen, zu einige Stadtbauten die Hand zu biethen, verdorbene Wege nächst der Stadt auszubessern ꝛc. und um die schwache, aus Invaliden bestehende Garnison, welche durch Kranke sehr vermindert, in Bewachung der neu angelegten Schanzen unbewafnet zu assistiren. Da er mir nun abermals seine Verlegenheit hierüber zu erkennen gab, so habe ich ihm versichert, daß nach genommener Rücksprache mit dem Commandanten diese Leute in wenig Tagen würden entlaßen werden. Auch habe ich in der That einen Theil derselben schon heute verlegt und mit Ende der Woche als gegen die Zurückkunft des HE. Chaumette zu Colberg werden die übrigen auch entfernt werden, dergestalt daß aber noch hinlängliche Leuthe zu die noch nöthigen Arbeiten verbleiben werden.

Da gewiß der Graf St. Marsan hierüber einige Vorstellungen machen wird, so bitte ich Ew. Majestät allerunterthänigst, daß der Bescheid ihm in dieser Art ertheilt werde, worauf nichts zu erwiedern und der Wahrheit gemäß ist.

Überhaupt kann ich Ew. Majestät auf das heiligste betheuern, daß beyde HErrn gar keinen Anlaß gefunden haben, um ihr Mißtrauen zu begründen, es sey denn, daß ein höherer Befehl es geböthe und alsdann — — —

Nachdem beyde HErrn zu Mittag bey mir gespeiset, beurlaubten sie sich aufs verbindlichste. HErr Lefebre versicherte mir abermals „qu'il était satisfait" und sagte, daß er am andern Morgen seine Reise fortsetzen würde.

Nachdem ich sowohl die Herrn als Diener unter Aufsicht gesetzt, erwartete ich ihre Abreise, um die Meinige anzutreten. Zu meiner Verwunderung trat aber Mr. Lefebre nach 8 Uhr morgens, verlegen, in mein Zimmer mit der Bitte, ob es ihm nicht gestattet sey den Hauptwall zu besichtigen und ob er mir in diesen Fall nicht einen Spatziergang vorschlagen dürfte: es wäre ihm besonders darum zu thun in seinem Bericht darüber etwas zu erwähnen: auch versicherte er, daß sein und des Grafen St. Marsan Bestreben dahinginge alles Mißtrauen zu entfernen, und die beste harmonie zwischen beyde Höfe zu bewerkstelligen; fügte aber oftmals hinzu „Vous n'avez pas d'idée de notre responsabilité!"

So höchst unangenehm mir dieser unerwartete Antrag nun auch war, so leistete ich ihm Genüge mit dem Zusatz „daß ich hoffte, daß dieses freimüthige Benehmen allen Argwohn ersticken würde". Er war so gut unterrichtet, daß er mir den Punct anzeigte, den er zu sehen wünschte, den er aber nicht erzielte. Da ich mich entschuldigte, daß ich nicht genug in Colberg bewandert wäre (um das tête à tête zu vermeiden) ließ ich den Major von Strampf rufen, um uns zu begleiten, und so gingen wir rings um den Hauptwall herum.

Während dieser lästigen Promenade erlaubte er sich einige indiscrete Fragen und Aeußerungen, welche mir bewiesen, wie genau er von allem unterrichtet war. Unter anderen

fragte er wie viel Canons im Platze wären, ob fi
ſtiegen? worauf ich ihm kurz antwortete, daß mir
Zahl entfallen, aber die von ihm angegebene ni
würde, ferner hatte er von dem enormen appr
ment gehört und ob es ihm nicht geſtattet, die
und Vorräthe zu ſehn. Auf erſteres verſicherte ic
es gar nicht außerordentlich wäre und letzteres mü
lehnen, indem er ſchon hinlänglich befriedigt ſein
dem, was er ſehe: er beſchied ſich und drang auch
darauf. Er fand einen Theil der artillerie auf
zum exerciren aufgeſtellt, auch andere demontirt,
aus kein Geſchütz, welches als Vertheidigung
aufgepflanzt wäre.

Nachdem HEr Lefebre mir abermals ſeinen
ſtattet, die heiligſten Freundſchaftsverſicherungen v
ſeines Souverains gegen Preußen wiederhohlt, verli
und war Willens in einer Stunde abzureiſen, allein
fand nur Nachmittags nach 5 Uhr ſtatt, welche
HErrn mit ſchreiben zugebracht haben. Mr. Chaume
nach Stettin zurück. Eine Stunde nach ihrer Abrei
hierher retournirt.

Ich unterſtehe mich alle dieſe Punkte zu berü
mit wenn Mr. Lefebre in ſeine rapports davon
wähnt hätte, darauß erwiedern zu können.

Die jetzige Lage der Dinge hier iſt ſo beſchaffe
auf dieſe Weiſe nicht lange beſtehn kann, denn es iſt ei
Unweſen, welches Nachtheil und Unglück nach ſich zie
denn es existirt gar keine Übereinſtimmung in keine
So wie es liegt muß man Ehre und reputation d
lieren, und da mein einziger Wunſch iſt, Ew. Ma
dienen und gut und rechtſchaffen zu dienen,
ich zuſehr auf Höchſtdero Gnade, als daß Allerhöchſ
mich länger in dieſe Verhältniſſe laßen ſollten, die
herbeygeführt, noch weniger länger zu leiten verſtehe.

Graf v. Tauentzie

Das Schreiben beweiſt, daß das Urtheil Delbrück
nau I, 229): „der ebenſo beſchränkte wie unzuverläſſige
tzien trat an ſeine (Blüchers) Stelle", ungerecht iſt.

Taf. I.

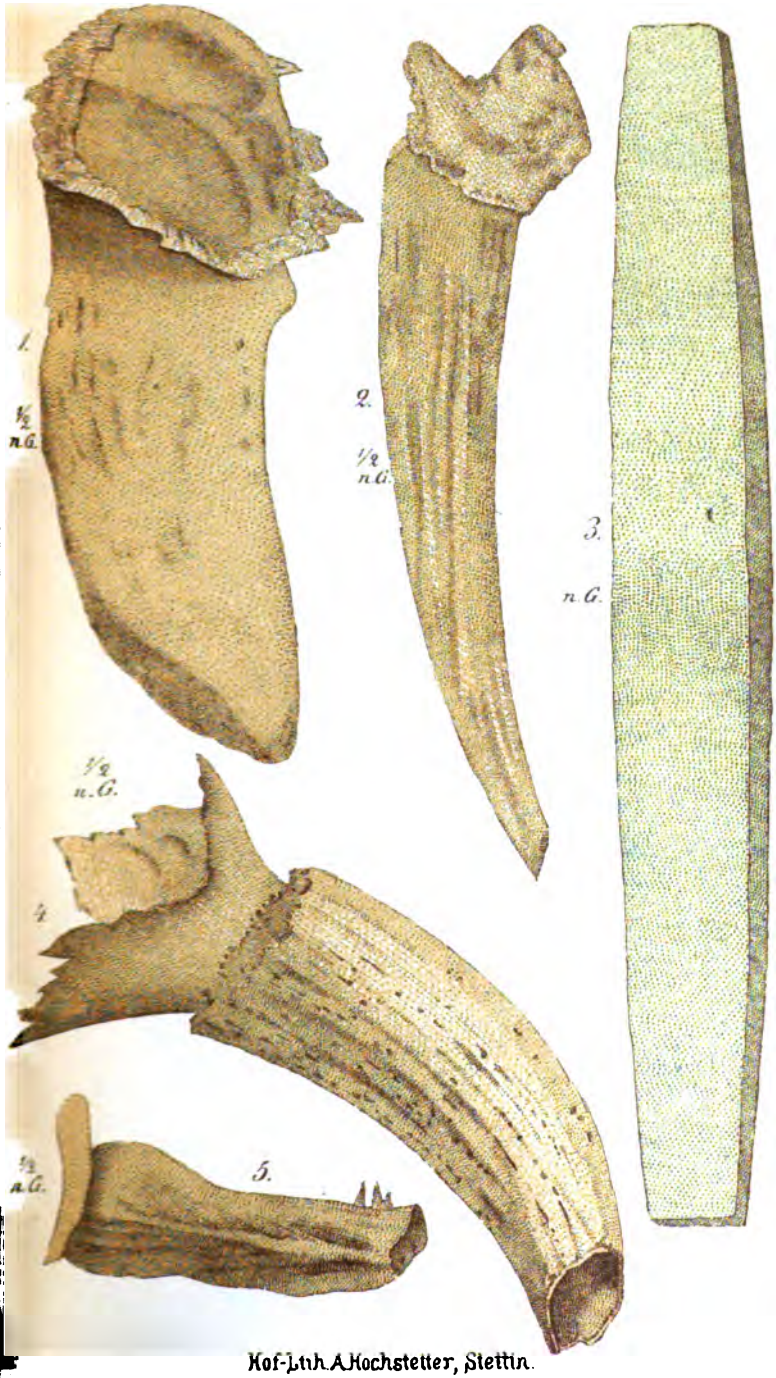

Kof-Lith. A. Hochstetter, Stettin.

Taf. II.

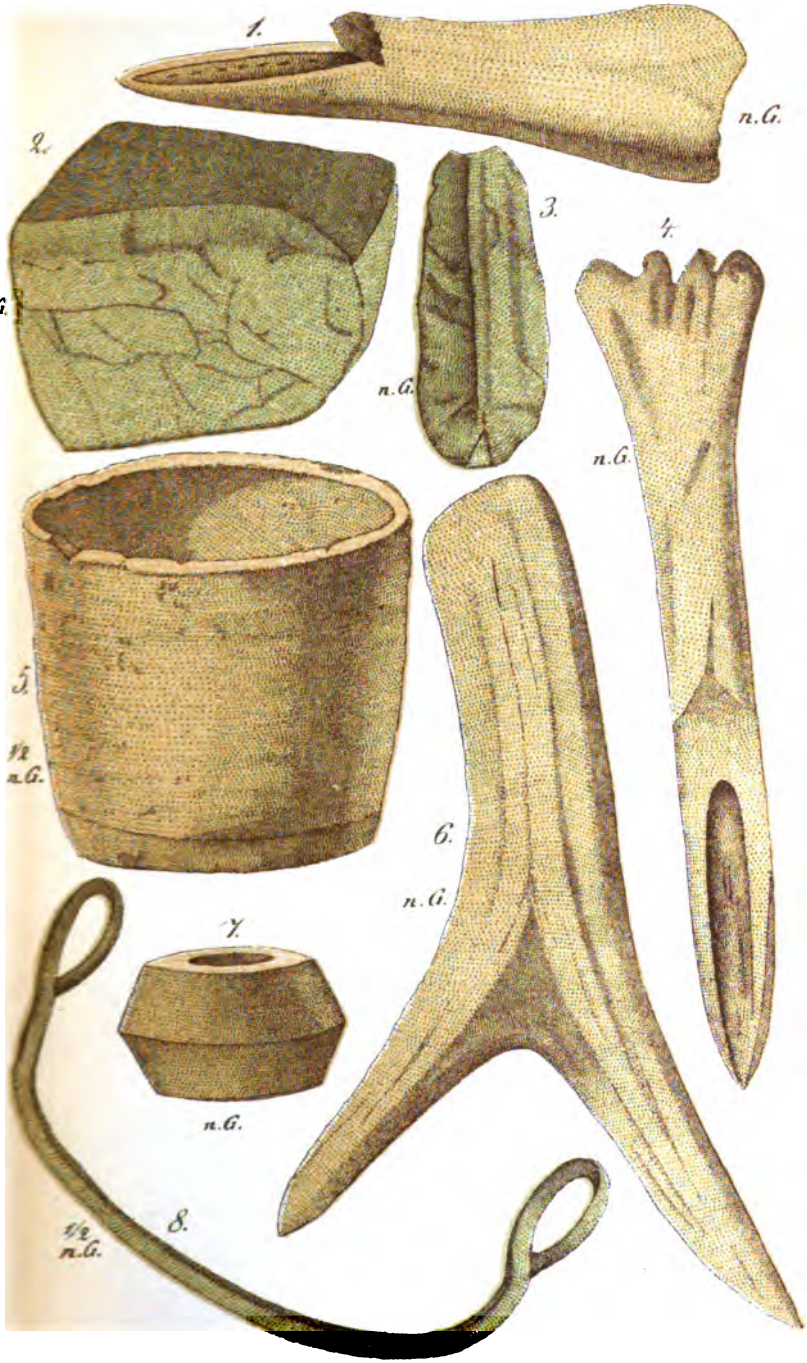

Taf. III.

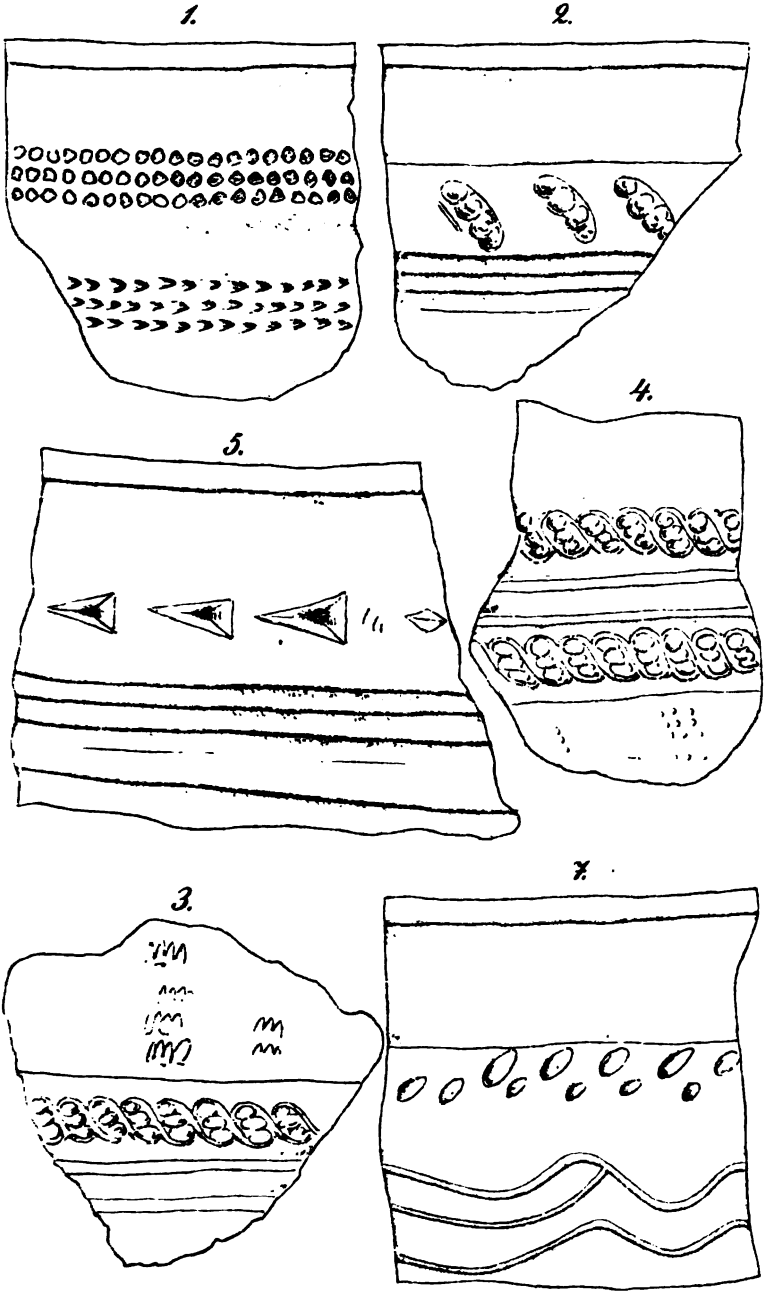

Taf. IV.

9.

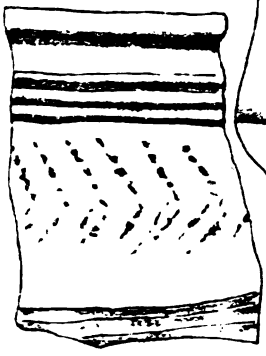

6.

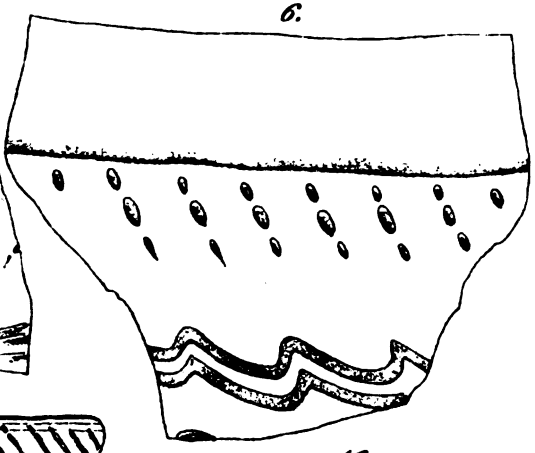

8.

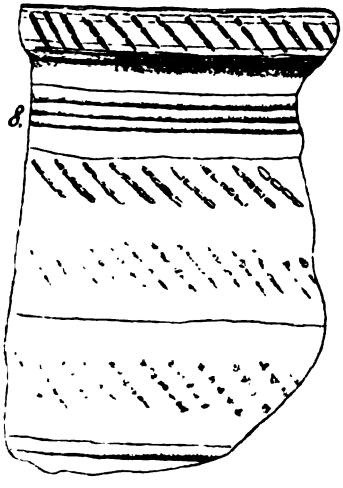

12.

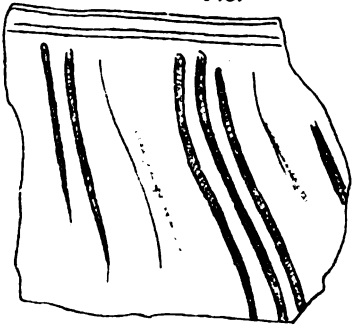

14.

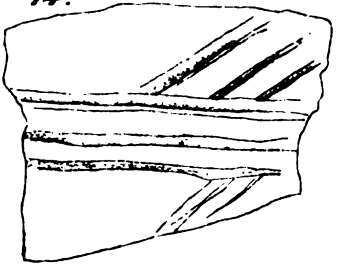

11.

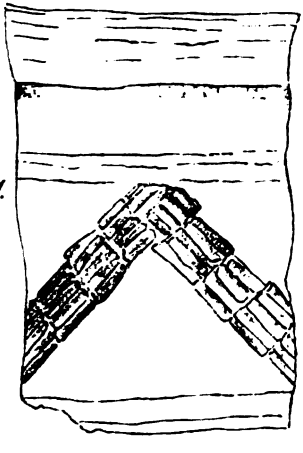

10.

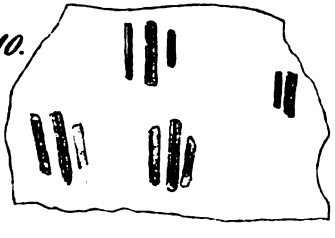

Taf. V.

15.

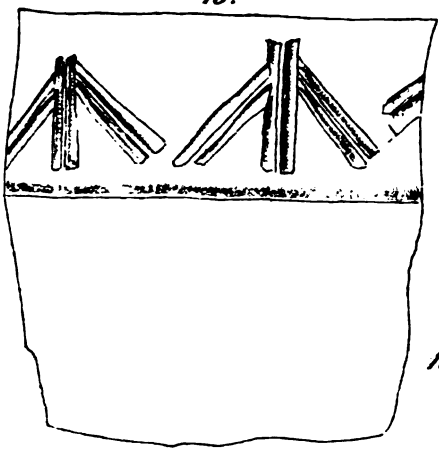

17.

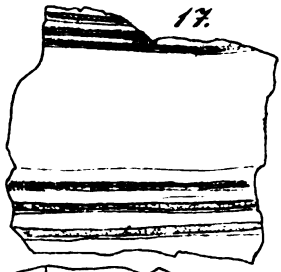

18.

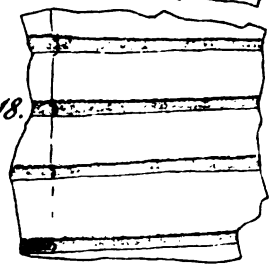

13.

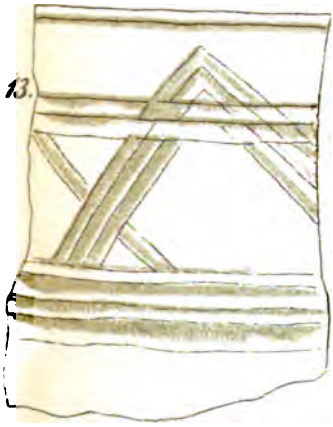

21.

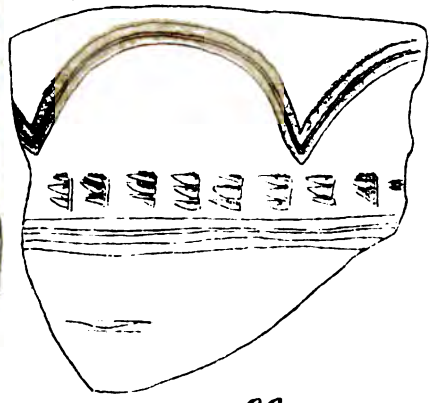

16.

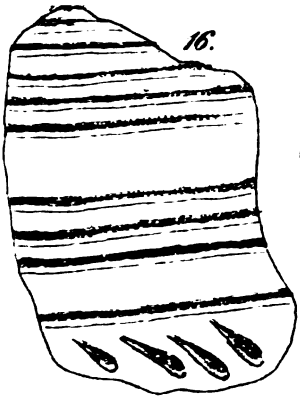

26.

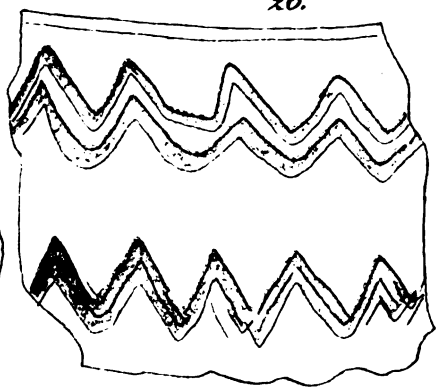

Taf. VII.

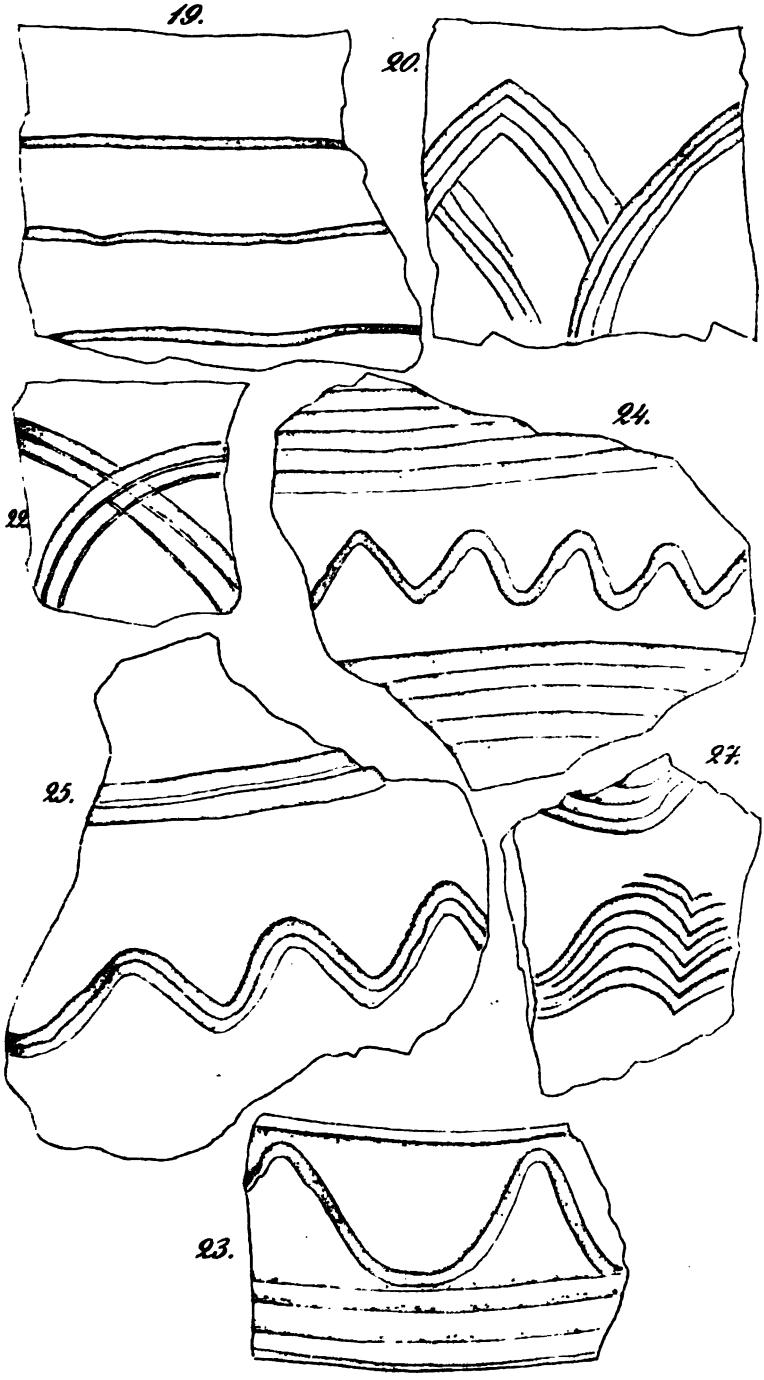

Stettins hansische Stellung und Heringshandel in Schonen[1]

von Dr. Otto Blümcke, Oberlehrer in Stettin.

Durch die Bewidmung mit magdeburgischem Rechte hatte Barnim I. Stettin 1243 in die Reihe seiner deutschen Städte eingefügt. War damit der Grund zu einer neuen Entwickelung gelegt worden, so trat diese in den nächsten Decennien doch fast auf allen Gebieten eher in die Erscheinung als auf dem des Handels. Die Erklärung hierfür ist leicht zu finden. Die neue Stadt mit ihrer aus den verschiedenen Gegenden Niederdeutschlands, besonders Westfalens eingewanderten, noch keineswegs mit einander verschmolzenen Einwohnerschaft bedurfte erst einer längeren inneren Festigung und Kräftigung, ehe sie den Blick weiteren Zielen zuwenden konnte. Daher sehen wir Stettin in dieser ersten

[1] Nachstehende Arbeit wurde in der Hoffnung unternommen, daß namentlich für die ältere Zeit das sogenannte alte Seglerhausarchiv benutzt werden könnte, dessen 44 vol. noch 1859 Th. Schmidt für seinen Vortrag „Zur Geschichte der früheren Stettiner Handels-Compagnien“ zur Verfügung standen. Auf ein Gesuch des Verfassers erfolgte jedoch von der Registratur der Kaufmannschaft der lakonische Bescheid: „Die von Ihnen zur Einsicht gewünschten Acten des Seglerhauses sind in Auction im Jahre 1872 verkauft worden.“ Eines Commentars bedarf dieser Vorgang nicht, er trägt aber hauptsächlich die Schuld, wenn die Untersuchung auf manche wichtige Frage keine oder nur ungenügende Antwort geben konnte.

Zeit mit Erfolg seinen städtischen Grundbesitz mehren, sich die Herrschaft über den pommerischen Oderhandel sichern.

Die Stadt erwirbt die Dörfer Kreckow und Wussow (1277), Pommerensdorf (1243); Zollfreiheit für das ganze Land, nur in Colberg und Dievenow sollen ihre Bürger den halben Zoll zahlen (1243); den Fährzoll auf der Straße nach Damm (1245); das ausschließliche Fährrecht über den Dammschen See nach Lübzin (1274), die Niederlagegerechtigkeit für alle von der oberen oder unteren Oder kommenden Waren in Stettin (1283); die zollfreie Ausfuhr aller von Bürgern gekauften Waren (1283); das Recht, einen Damm durch das Wiesengebiet nach der Stadt Damm anlegen und Zoll von demselben erheben zu dürfen (1299); das Eigenthumsrecht über den Dammschen See, die Krampe, alle Verzweigungen der Oder und die von diesen umschlossenen Inseln (1312); das Privileg, daß auf der Strecke von Ückermünde bis Stettin Korn oder Mehl nur in Stettin eingeführt werden dürfe (1312), ebenso Holz und Kohlen, auf der Strecke von Ziegenort bis Stettin (1312). Allen diesen Erwerbungen liegt unverkennbar die gleiche Absicht zu Grunde, den Handel auf der Oder bis zum Meere möglichst ausschließlich auf Stettin zu lenken, man wollte erst im eigenen Hause sich so sicher und so vortheilhaft wie möglich einrichten, ehe man der Erfüllung der Aufgabe sich zuwandte, welche sich für Stettin aus seiner Lage ergab, nämlich die Erzeugnisse des eigenen und des Hinterlandes der mittleren und oberen Oder und der Warthe seewärts dem Norden und späterhin auch dem Osten zu bringen und dafür dessen Reichthum an Eisen, Fellen, Fischen, Thran u. a. dem eigenen Gebiete und weit ins Land hinein Polen, der Mark, Lausitz, Schlesien zugänglich zu machen.

Um aber in diesem Sinne den ihm gebührenden Antheil am Ostseehandel zu gewinnen, dazu bedurfte Stettin gleichsam eines erfahrenen Führers und Schützers, der seine ersten behutsamen Schritte richtig leiten und schirmen könnte. Es

iſt Lübeck, das dieſe Rolle in der Entwickelung des Stettiner Handels geſpielt hat, nicht ohne eigenen Gewinn, aber darum nicht minder verdienſtvoll. Dort in Lübeck hatte man bald nach dem Beginn von Barnims I. milder, der Ausbreitung und Befeſtigung der chriſtlichen Lehre wie des deutſchen Weſens gleich ſehr geneigter Regierung den günſtigen Zeitpunkt erfaßt, für den lübiſchen Handel in Pommern eine ſichere und bevorzugte Stellung zu gewinnen. Schon 1234 erſchienen lübiſche Sendboten vor dem bei Wartislav III. in Demmin weilenden Barnim und überreichten ein Schreiben des Rathes, welches die Bitte um Befreiung der lübiſchen Bürger von Zoll und Ungeld im pommeriſchen Handel ausſprach. Was Lübeck und ob es überhaupt etwas dafür geboten, wiſſen wir nicht, ſicher aber iſt, daß Barnim das vorgetragene Geſuch gewährte.

Die durch ein förmliches Privileg noch in demſelben Jahre zugeſicherte freie Ein- und Ausfuhr unter dem Schutze des Herzogs wird begründet mit der von den lübiſchen Bürgern erzeigten Liebe und Gefälligkeit. Gleichzeitig gewann Lübeck daſſelbe Vorrecht von Wartislav III. für den von dieſem beherrſchten Landestheil Pommern-Demmin. Der hohe Werth deſſelben tritt ſofort vor Augen, wenn man beachtet, daß die pommeriſchen Städte ſelbſt, — zumeiſt freilich noch nicht ſolche im deutſchen Sinne — der gleichen Gunſt noch entbehrten. Lübeck aber unterließ nicht für die hiermit gewonnene beherrſchende Stellung im pommeriſchen Handel ſich weitere Bürgſchaften zu gewinnen. Im Jahre 1245 hob Barnim zu Gunſten der Lübecker das Strandrecht auf, 1246 erneuerte er in Gemeinſchaft mit Wartislav III. das Verſprechen freien, ſicheren Geleits für alle das Land gleichviel mit welchen Waren beſuchenden lübiſchen Bürger, ſowie der Befreiung vom Strandrechte, dergeſtalt daß dem Beſitzer im Falle eines Schiffbruches ſeine Habe und Gut unverkürzt verbleiben ſollen; zugleich ward den Unterthanen befohlen, den Lübeckern in ihrem friedlichen Verkehr keinerlei Schwierigkeiten zu bereiten.

Das hiermit angebahnte Verhältniß erhielt eine feierliche Bekräftigung durch ein Friedens- und Freundschaftsbündniß, welches beide Herzöge 1251 mit Lübeck abschlossen. Solange Barnim I. lebte, — bis 1278 —, scheint dasselbe keine Unterbrechung erfahren zu haben, man müßte denn die 1253 eingeführte Beschränkung des Kornkaufes der Fremden auf die Zeit von Ostern bis zum Herbste als solche ansehen wollen; dieselbe ward 1272 erneuert.[2]) Darf man aber nicht aus dieser Maßregel folgern, daß die Ausfuhr von Korn durch die Lübecker eine für das wirthschaftlich noch so wenig entwickelte Land bereits bedrohliche Ausdehnung gewonnen hatte?

Barnims Söhne, insbesondere Bogislav IV., haben anfangs gezögert, Lübeck die vom Vater ertheilten Vorrechte zu bestätigen, und erst die Verwickelungen der meisten norddeutschen Fürsten, auch Bogislavs, sowie der Hansestädte mit den Markgrafen von Brandenburg zwangen ihn, Lübecks mächtigen Beistand sich zu sichern. Bereits 1280 weiß der Rath von Stettin nach Lübeck zu berichten, indem er um Entsendung der lübischen Hülfe gegen Brandenburg nach der Alten Fähre bei Anklam bittet, er wisse sicher, daß Herzog Bogislav alles von den Vorfahren und von Fürsten und verbündeten Städten miteinander Vereinbarte fest und unverbrüchlich halten wolle.

Unter gleichem Datum ist ein in demselben Sinne gehaltenes Schreiben Bogislavs an Lübeck erhalten.[3]) Es ist offenbar ein Einlenken in die von Barnim verfolgte Handelspolitik, wenn Bogislav 1281 zu Gunsten Stettins bestimmte,[4]) daß fortan die Getreideausfuhr auf größeren Schiffen — Koggen — aus seinem Lande frei sein solle, für Kähne und Boote dagegen verboten bleibe, also eine entschiedene Bevorzugung des Exportes zur See gegenüber dem Binnenwasser-

[2]) Hasselbach-Kosegarten cod. dipl. I. 261. Prümers, pommer. Urkundenb. II. 270.
[3]) Prümers a. a. O. II. 424.
[4]) Ebenda II. 225.

verkehr. Lübeck aber hat an der Spitze der Hanſeſtädte die Gunſt des Augenblicks im eigenen wie der verbündeten Städte Intereſſe ausgebeutet. In dem Entwurf zum Landfriedensbündniß von 1283[5]) finden wir die Forderung, daß alle einſt von Barnim und Wartislav verliehenen Freiheiten, Vergünſtigungen und Rechte der Stadt Lübeck ſelbſt erneuert, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswald, Demmin, Anklam durch Privilegien neu verliehen werden ſollten. Bogislav konnte das lübiſche Geld nicht entbehren; indem er aber dem Landfriedensbündniſſe vom 13. Juni 1283 beitrat, erkannte er zugleich für ſich die durch daſſelbe auferlegte Verpflichtung an, daß alle mit ihm nun verbündeten Städte in Zöllen, Hebungen genannt Ungeld, Wegezöllen und allen anderen ſich aller Rechte, Freiheiten und Vergünſtigungen erfreuen ſollten, deren rechtlichen Beſitz ſie durch authentiſche Privilegien und andere Belege nachweiſen könnten. Je unglücklicher nun aber die Fehde mit Brandenburg für Pommern verlief, deren Abſchluß die Abtretung von Gebiet im Frieden von Vierraden auferlegte, um ſo weniger war Bogislav nachträglich im Stande, ſich den gegen die Städte übernommenen Verpflichtungen zu entziehen. Am 17. Januar 1284 verhandelte er auf Lübecks Drängen um Erſtattung des aufgewendeten Geldes mit den lübiſchen Rathsſendboten in Roſtock,[6]) nahm dieſelben zur Erledigung der Sache mit nach Demmin und verpflichtete ſich hier zur Zahlung der auf ihn entfallenden Quote bis zum 31. Januar, andernfalls zum Einlager in Lübeck. Ob eins von beiden geſchehen iſt, wird nicht berichtet; daß aber Lübeck mächtig genug war, ſeinen Willen durchzuſetzen, das beweiſt Bogislavs Privileg vom 14. April 1284, laut welchem er Lübeck alle vordem von ſeinem Vater Barnim und von Wartislav verliehenen Freiheiten erneuert und neu überträgt.[7])

[5]) Ebenda II. 493.
[6]) Ebenda II. 517.
[7]) Ebenda II. 524.

Der Herzog begründet diesen Schritt damit, daß die Lübecker ihn und seine fürstlichen Verbündeten treulich unterstützt und viel Geld und Mühe aufgewendet hätten. Hiernach scheint es fast, als habe Lübeck die Bestätigung seiner pommerischen Handelsprivilegien für werthvoller erachtet als die Wiedererstattung der aufgewendeten Gelder. Die damit wiedergewonnene rechtliche Grundlage für seinen pommerischen Handel hat Lübeck seitdem lange Zeit behauptet. Noch Barnim III. hat z. B. am 3. November 1358 alle von seinem Großvater Barnim und Wartislav III. verliehenen Privilegien bestätigt, ebenso Wartislav VI. am 3. Juni 1369 die Befreiung vom Strandrechte.[8]) Sicherlich war das durch wiederholte Erbtheilungen, Streitigkeiten der Linien untereinander, Fehden mit Mecklenburg und Brandenburg, nicht minder auch durch schlechte Finanzwirthschaft geschwächte Greifenhaus damals noch viel weniger als zu Barnims I. Tagen in der Lage, der machtvollen Stellung Lübecks an der Spitze der Hansa entgegen zu treten.

Die Stärke der lübischen Handelspolitik dem Herzogshause gegenüber beruhte aber weniger in der ihr zu Gebote stehenden Ueberlegenheit des Kapitals als vielmehr darin, daß sich ihr Vortheil mit dem der pommerischen Städte deckte, wenigstens ist das bei Stettin lange Zeit der Fall gewesen. Es ist sicherlich ein nicht geringer Ruhm für Lübeck, daß es so dem stettinischen Handel die Wege gebahnt hat. Lübeck hat diesen nicht engherzig niederzuhalten gesucht, sondern in richtiger Erkenntniß seines eigenen Vortheils zu der ihm zukommenden Rolle im Ostseehandel erzogen. Eine ernstliche Rivalität wie bei Stralsund brauchte es von Stettin nicht zu befürchten, eine solche ist im Mittelalter nicht hervorgetreten, wohl aber konnte Lübecks Handel mit seiner privilegirten Stellung nur gewinnen, wenn an der Oder ein kaufkräftiges Emporium erblühte, auf dessen Markt er die Er-

[8]) Lüb. Urkundenb. III. 311, 746.

zeugnisse einer vorgeschritteneren Cultur führen konnte. Ihren bestimmten, greifbaren Ausdruck findet diese dauernde Beziehung Stettins zu Lübeck in der späteren hansischen Politik Stettins bis in das 16. Jahrhundert, nachdem die Stadt schon Ende des 13. der Hansa beigetreten war. Ehe wir aber auf diese einen Blick werfen, mag noch ein anderes Moment erwähnt werden, dessen Tragweite weniger durch bestimmte Thatsachen bewiesen werden kann, aber dennoch nicht unerheblich zu sein scheint. Wer die aus dem lübischen Urkundenbuche sich ergebenden Listen der Rathmannen und Bürger mit denen vergleicht, welche uns aus Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald und Stettin erhalten sind,[1]) der wird sehr bald die volle Bestätigung der Ansicht finden, daß die Einwanderung in die pommerischen Städte bis zur Oder vornehmlich ihren Weg an der Ostseeküste entlang von Lübeck aus genommen hat. Wir begegnen ziemlich zu derselben Zeit einer langen Reihe von Männern des gleichen Namens sowohl im Rathe wie in der Kaufmannschaft dieser Städte. Weniger beweiskräftig sind in dieser Hinsicht Familiennamen, welche, weil von bekannteren und größeren Städten hergeleitet, nicht sicher auf eine Familie schließen lassen. Solche sind die von Bremen, von Köln, von Braunschweig, von Lübeke, von Salzwedel, von Dortmund, von Stade u. a., welche alle im 13. Jahrhundert im Stettiner Rathe vertreten sind, aber auch in Lübeck und meist auch in Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald vorkommen. Das Gleiche ist der Fall mit einer andern Gruppe von Namen wie Sapiens, Scriptor, Institor, Cerdo, Rufus, Albus, Juvenis, Olde, Westfal, Hovener u. a. Dagegen finden wir in Lübeck im 13.,

[1]) Krull, die Rathslinie von Wismar, in „hansische Geschichtsquellen, I.
Fabricius, das älteste Stralsundische Stadtbuch von 1281—1326.
Friedeborn, historische Beschreibung der Stadt Alten Stettin, Anhang S. 169 f. Das älteste Stettiner Stadtbuch von 1305—68, dessen im Staatsarchiv

14. Jahrhundert fünf Glieder der Familie Vorrad im Rathe, darunter einen Marquard; 1302; in Stettin ist Marquard Vorrad 1363—85 im Rathe nachweisbar, er ist der Führer des stettinischen Contingents zur hansischen Flotte während des Krieges mit Waldemar Atterdag. In Lübeck kommen im 13. Jahrhundert die Sachteleben als Bürger, seit 1356 im Rathe vor, in Stralsund 1286 als Bürger, 1301 im Rathe, in Greifswald 1285, in Anklam 1275 ebenso; in Stettin wird das Geschlecht im ältesten Stadtbuche sehr oft genannt, in den Rath gelangt es hier freilich nach Friedeborns nicht ganz zuverlässiger Liste erst 1502. In Lübeck sitzen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts fünf Papes im Rathe, um dieselbe Zeit ist das Geschlecht auch in Stralsund ansässig, 1278 ist Heinrich Pape Rathmann in Greifswald, seit 1361 Hermann Pape im Rathe zu Stettin. In Lübeck läßt sich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Familie von Brakel nachweisen, in Wismar sitzt von 1269—74 Hermann von Brakel im Rathe, in Stralsund Hermann 1277, Johannes 1286, in Stettin wird zuerst 1263 Johannes, dann zahlreiche Sprossen dieser durch großen Besitz hervorragenden Familie im Rathe aufgeführt. Ebenso kommt die Familie Springintgud gleichzeitig in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Lübeck, Anklam, Stettin, die lübischen Schottorp früh als Bürger, später auch im Rathe Stettins vor.

Diesen leicht zu vermehrenden Beispielen mag endlich noch eine Auswahl von Geschlechtsnamen hinzugefügt werden, welche gleichzeitig in den mecklenburgischen und pommerischen Seestädten vorkommen, es sind dies die Scerf, Luscus (Schele), Rosentreder, Roggenbuck, Voghe, Judeus (Jode) u. a. In Lübeck hingegen findet sich die Familie von Stettin, die 1346 auch in Wismar Bürgerrecht besitzt. Wird sich auch in den wenigsten der angeführten Beispiele — soviel wir sehen, ist es nur bei den Sachteleben der Fall — die Geschlechtszusammengehörigkeit bestimmt erweisen lassen, so ist sie doch sehr wahrscheinlich und gestattet wohl die Annahme,

daß eben Lübeck mit den jüngeren Sproſſen ſeiner Kaufmannsgeſchlechter den Städten des jungen Coloniſtenlandes größeren Capitalreichthum und reichere Erfahrung für den Handelsverkehr wie für das politiſch-communale Leben zugeführt habe.[10]) Neben dem Handelsintereſſe iſt für dieſe Einwanderung zweifellos mitbeſtimmend geweſen die Gemeinſchaft des Rechtes, die in Stettin allerdings nur für die damals auf dem rechten Oderufer entſtehende Laſtadie zutrifft. Iſt die hier entwickelte Anſicht richtig, ſo darf weiter gefolgert werden, daß dieſe nach den pommeriſchen Städten verpflanzten Geſchlechter den alten Familienverband nicht gleich gelöſt haben werden, an dem ſie bei den unfertigen Zuſtänden der neuen Heimath gerade einen ſtarken Rückhalt finden mußten. Wenn ſich nun der Rath beſtändig aus den Kreiſen der Kaufmannsgeſchlechter ergänzte, ſo konnte eine Einwirkung auf ſeine Politik in dem angedeuteten Sinne kaum ausbleiben. Man war in Stettin ſicher weit entfernt davon, im Rathe lübiſche Intereſſen zu vertreten, aber die Handelsintereſſen waren in beiden Städten dem heimiſchen Herzogshauſe gegenüber wie in Dänemark die gleichen, und ſie ließen ſich viel einheitlicher und nachhaltiger vertreten, wenn neben den officiellen Verhandlungen dieſen vielfache Zuſammenhang der leitenden Geſchlechter als verbindender Kitt wirkſam blieb. Gerade für Stettin iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß auf dieſer Grundlage ſeine Handelsbeziehungen zu Dänemark unter dem Schutze Lübecks zuerſt angebahnt worden ſind, ſowie ſie ſicher nicht wenig dazu beigetragen haben wird, die vorübergehend gelöſte officielle Verbindung beider Städte auf dem Boden gleicher Handelsintereſſen immer von neuem zu begründen.

Hat man alſo in Stettin den Lübeckern die bevorzugte Stellung ihres Handels ohne irgendwelchen Widerſtand gegönnt, ſo iſt das von Lübeck dafür gebotene Äquivalent aller-

[10]) Riemann, Geſch. d. Stadt Colberg S. 103 führt ein Beiſpiel aus ſpäterer Zeit an; gleichzeitig waren Jakob Holk Bürgermeiſter in Lübeck, ſein Bruder Vincentius in Colberg.

dings auch vollwerthig genug. Es ist, wie schon oben angedeutet, die Einführung Stettins in den Handel nach Dänemark, insbesondere nach Schonen. Schon 1278 finden wir Lübeck, Wismar, Rostock mit Stralsund, Greifswald und Stettin zu gemeinsamem Handeln verbunden. Sie gewinnen von König Erich Glipping sicheres Geleit und volle Zollfreiheit für die Märkte zu Hvitanger in Schleswig.[11]) Hieran reihte sich 1283 für dieselben Städte und Anklam das Privileg desselben Königs, welches ihnen vollen Schutz und Zollfreiheit auf den schonischen Märkten und in seinem ganzen Reiche zusicherte.[12]) Nachdem sodann Erich durch seinen Anschluß an das Bündniß der Städte bis Pfingsten 1293 gemeinsame Sache gegen Norwegen gemacht hatte, erneuerte er ihnen am 24. November 1284 das Versprechen des Schutzes und ungestörten Handels.[13]) Für Stettin sind dies die ältesten Zeugnisse eines gesicherten geregelten Handels nach Schonen; es danke sie dem Beitritt zu dem von Lübeck geführten Bunde der wendischen Städte. Läßt sich auch nicht erkennen, in welchem Maße die Stadt an den gemeinsamen Schritten gegen Erich von Norwegen sich betheiligt hat, so steht doch fest, daß sie dem Bündnisse treu blieb. Neben den Sendboten der anderen Städte erscheint Albert von Bremen als Vertreter Stettins auf dem Tage zu Tunsberg, um den Verhandlungen mit Norwegen behufs Herstellung des Friedens beizuwohnen.[14]) Dieses erste Heraustreten Stettins aus dem engen Kreise heimischer Verhältnisse auf die Bühnen hansischer Politik ist gleichsam typisch für die folgenden Jahrhunderte geblieben. Aus einem armseligen wendischen oppidum hatte es sich durch den Handel jetzt in die Reihe der wendischen Seestädte emporgeschwungen, sein Arbeitsfeld aber blieb der

[11]) Hans. Urkundenbuch I. 280.

[12]) Prümers, pommer. Urkundenbuch II. 508.

[13]) Ebenda II. 539.

[14]) Hanserecesse I. 128. Vergl. auch Fock, Rügisch-Pommersche Geschichten II. 184.

Oſtſeehandel, in erſter Linie der nach Schonen und Dänemark, weniger der auf Bergen und Nowgorod beziehungsweiſe Narva. Darüber hinaus ſind wohl einzelne unternehmende Firmen gegangen, beiſpielsweiſe die Loytzen mit ihrem Bayeſalzhandel, aber Lebensintereſſen des Stettiner Handels ſtanden weder in Flandern noch in Frankreich oder England auf dem Spiele. Daher finden wir in der Folgezeit Stettin innerhalb der Hanſa ſtets auf dem Plane, wo es galt, die Intereſſen des Oſtſeehandels zu verfechten, faſt immer dabei im engſten Anſchluß an Lübeck. Es ſteht hiermit nicht in Widerſpruch, wenn die Stadt ſich den Kämpfen fern hielt, welche durch König Erich Menved von Dänemark behufs Gewinnung der Herrſchaft über die deutſche Oſtſeeküſte begonnen wurden. War doch in dieſen ihre Selbſtändigkeit bedrohenden Kämpfen meiſtens jede der wendiſchen Städte auf ſich angewieſen, nachdem Lübeck 1307 die däniſche Schutzherrſchaft anerkannt und damit der Bund der Städte ſich gelöſt hatte.[15])

Stettin hat das von Lübeck gegebene Beiſpiel, für den eigenen Vortheil zu ſorgen, um ſo lieber befolgt, da Erich Menved klug genug war, den friedlichen Handel nach Dänemark unangetaſtet zu laſſen.

Was der lübiſche Chroniſt Detmar von ſeiner Stadt bemerkt, daß ſie „wolde io nene vorbindinghe maken mit den heren unde den ſteden weder den Koning von Dennemarken, dat quam en to groteme vromen," das wird auch auf Stettin Anwendung finden, und Lübecks Haltung iſt hierfür wohl maßgebend geweſen. Höchſt wahrſcheinlich iſt dies, wie noch zu zeigen iſt, die Periode, in welcher Stettin ſich auf Schonen eine eigene Niederlaſſung erworben hat. Erſt die beginnenden Zerwürfniſſe der inzwiſchen neu geeinten Städte mit Magnus von Schweden riefen Stettin aus ſeiner abwartenden Haltung heraus; ſchon 1352 war es dem auf zwei Jahre geſchloſſenen Bunde der Städte Lübeck, Wismar, Roſtock und Stralſund

[15]) Schäfer, die Hanſeſtädte u. König Waldemar, S. 92 f.

beigetreten, welcher die Befriedung der See bezweckte. Noch 1352 schloß sich Anklam, 1353 Greifswald und Demmin demselben an.[16]) Damit war die alte Gemeinschaft der wendischen Städte hergestellt, und sie sollte sich bald genug im Verein mit den anderen Hansestädten auf eine schwere Probe durch Waldemar Atterdag von Dänemark gestellt sehen. Eine Darstellung der Kämpfe mit König Magnus, dann mit Waldemar IV. Atterdag gehört nicht in den Bereich einer localgeschichtlichen Untersuchung.[17]) Es genügt hier, hervorzuheben, daß Stettin, wie es alle wesentlichen Hansetage dieser Epoche durch seine Rathssendboten beschickt, so auch an den Kämpfen gegen Waldemar mit Geldleistungen, Schiffen und Mannschaften theilgenommen hat. Einige den Hanserecessen[18]) entnommene Angaben mögen beweisen, daß Stettins Bundeshülfe nicht unbedeutend war.

Bei der auf dem Tage zu Rostock 1361 vorgenommenen Vertheilung der von Waldemar als Preis für die Erneuerung der schonischen Privilegien geforderten 4000 Mk. lüb. Pf. entfällt ein Drittel auf Lübeck, ein zweites auf Wismar und Rostock, das dritte auf Stralsund und Stettin, zu welchen beiden dann Greifswald mit gleicher Quote wie Stettin hinzukommt. Als man 1361 die zum ersten Kriege gegen Waldemar von jeder Stadt zu leistende Kriegshülfe festsetzte, übernahm Lübeck 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Bewaffnete, 1 Werk und 1 Blide, ebensoviel zusammen Stralsund und Greifswald; auch Stettin, Kolberg und Anklam sollten 6 Koggen, 6 Schnicken oder Schuten, 600 Bewaffnete stellen, außerdem Stettin und Colberg je 1 Blide. Bei Berechnung und Vertheilung der Kosten für die Fehde auf die einzelnen Städte nach der Zahl der gestellten Mannschaften ergaben sich für Lübeck auf 600 Bewaffnete 40,878 Mk. lüb. für Stralsund und Rostock auf je 400 Mann je 27,252 Mk.

[16]) Hanserecesse I. 1. 114. 115.

[17]) Vergl. Schäfer, a. a. O. S. 254 f. Fock, a. a. O. S. 125 f.

[18]) Hanserecesse I. 1. 182. 191. 263. 382.

lüb., für Hamburg, Wismar, Greifswald, Stettin mit je 200 Bewaffneten je 13,626 Mk. lüb. Nach Wiederausbruch des Krieges wird Stettin angeſetzt zu 1 Kogge mit 80 Bewaffneten, Greifswald 1 Kogge mit 75, Stralſund zu 2 mit 200, Lübeck zu 3 mit 300.

Den in dieſen Kriegsjahren gebrachten Opfern entſprach aber auch der im Stralſunder Frieden erlangte Gewinn. Für Stettin bedeutet dieſer erſt die volle Sicherung früher erworbener Rechte in Schonen. Man hat im Rathe ſpäterhin bei irgendwelchen wirklichen oder vermeintlichen Eingriffen ſich ſtets vornehmlich auf das große Privileg Waldemars berufen, ſo noch im 16. Jahrhundert bei den Irrungen mit Chriſtian III. wegen des von Stettin geforderten Ruderzolles und Erdzinſes. Mit dem Jahre 1370 war Stettin gleichberechtigt den andern auf Schonen privilegirten Städten zur Seite getreten; mehr als hier erlangt war, ließ ſich billiger Weiſe nicht erhoffen, es konnte ſich fortan nur darum handeln, das Gewonnene zu erhalten und auszunutzen. Ehe wir verfolgen, wie Stettin ſich dieſer Aufgabe unterzogen hat, wird jedoch die Frage zu beantworten ſein, welcher Art nun der bis 1370 gewonnene Beſitzſtand auf Schonen war.

Außer den ſchon erwähnten Privilegien Erich Glippings iſt kein älteres Stettin umfaſſendes bekannt als das König Alberts von Schweden von 1368,[19]) welches im Weſentlichen durch die Friedensurkunde des däniſchen Reichsraths von 1370 in ſeinem materiellen Theile erneuert ward. Es iſt auch nicht anzunehmen, daß die Stadt Privilegien aus früherer Zeit hätte aufweiſen können. Dafür fehlt es nicht an Zeugniſſen älterer Zeit aus den amtlichen Erklärungen des Rathes ſelbſt. Im Jahre 1553 ſchreibt der Rath ſeinen in Gemeinſchaft mit den Sendboten anderer Hanſaſtädte behufs Verhandlungen nach Kopenhagen gereiſten Sendboten Joachim

[19]) Hanſereceſſe II. 1, eine Ausfertigung deſſelben befindet ſich auf dem Rathhauſe.

Olde und Lorenz Groilink auf ihre Bitte um Copien hansischer Privilegien für Stettin: „dan wir vleißig nachsuchen lassen, ob wir einich mehr sonderlich denisch Privilegium bei vnnß hetten, aber deren im Original noch Copien mher nicht finden mugen, denn soviell euch dauonn abschrifft nahist ist mitgegeben."[20]) Man hatte ihnen aber außer Copien der Privilegien König Alberts von 1368, Waldemars von 1370 nur einige jüngere noch zu erwähnende mitgeben können.

Im Einklang hiermit mußte bei Gelegenheit der Verhandlungen wegen nachzusuchender Bestätigung der hansischen Privilegien in Dänemark der Sendbote Stettins auf dem Tage der pommerischen Hansestädte zu Anclam 1599 bekennen, man befinde bei dieser Stadt keine sonderbare Privilegia, um deren Confirmation man bitten könne, Stettin sei in den allgemeinen hansischen Privilegien mitbegriffen, in dem von König Albert von 1368, confirmirt von Waldemar 1370, den von Christian I. und II., Johann aus 1455, 1497, 1516 u. s. w.[21]) Man hatte zur Ermittelung solcher Privilegien vorher in Stettin eine besondere Commission aus Rathsherren und Kaufleuten, meist Alterleuten der drei Schonenfahrercompagnien zusammentreten lassen. Das für unsere Frage sehr bezeichnende Protocoll ihrer Berathung vom 30. Juli 1599 liegt vor.[22]) Während von einer Seite Verwunderung laut wird, daß man keine Nachrichten finden könne, da es unmöglich sei, „daß wir so lange Jahr ohne privilegien die gerechtigkeit in den Compagnien gehabt haben," machen die Kundigeren (Syndikus Dr. Schwalg, Schonenvogt Paul Voßberg u. A.) geltend, daß u. a. des Lagers zu Drakör in keinem Privileg, auch nicht im Odenseeischen Rezeß gedacht werde, auch Elias Schecker habe früher geäußert, es wären keine Siegel und Briefe oder andere Nachrichten groß vorhanden;

20) Stadtarchiv Hans. Tit. V. Sect. 2. nr. 25.
21) Ebendq nr. 105.
22) Ebenda nr. 166.

man thue daher am besten, „tacite bei dem alten Gebrauch zu bleiben und nicht regen, damit man nicht die alten Wunden bluten machet.“ Dementsprechend wird denn auch beschlossen, an Lübeck zu schreiben, es möge bei den dänischen Verhandlungen „des alten ablichen ruhigen bisher gehabten gebrauchs gedenken und mit in die Confirmation der Privilegia einbringen.“ Wie hier, sprechen es auch 1624 die Alterleute der Draker in einem Schreiben an den Rath aus, „um haben wir zwar vber vnsere Compagnie vnsers wissens keine sonderliche Privilegia, sondern einen vndenklichen Posseß.“[22])

Aus solchen leicht zu vermehrenden Zeugnissen geht zweifellos hervor, daß Stettin zu einer Zeit, da solche Documente noch einen hohen rechtlichen Werth besaßen und sorgfältig gehütet zu werden pflegten, ältere dänische Privilegien als die oben erwähnten weder aufzuweisen hatte, noch von solchen wußte. Von den nach 1370 erlangten aber, auf die sich der Rath immer beruft, sind theils die Originale, theils wenigstens beglaubigte Abschriften bis auf uns gekommen. Es sind dies zunächst Geleitsbriefe dänischer Könige für die Schonenreise. Sie enthalten neben der Zusicherung königlichen Schutzes für alle zur Schonenreise Berechtigten vielfach auch eine vom Könige für seine Regierungszeit und für seine Nachkommen geltende Bestätigung aller „ere priuilegia gerechticheide vnde frycheide, de en van vnsen szeligen vorolderen vnde vorfahren koningen to Dennemarken gegeuen vnde vorsegelt worden.“ Hieraus erklärt es sich, daß man in Stettin solche Geleitsbriefe, auch nachdem sie ihren nächsten practischen Zweck erfüllt hatten, sorgfältig bewahrte; sie mußten eben den Mangel besonderen Privilegien ersetzen und den thatsächlichen langen Nießbrauch gewisser Vorrechte stützen helfen. Wir haben solche Geleitsbriefe aus den Jahren 1855, vidimirt vom Rath und Schöffen 1495, ferner 1462, 1467, 1470, 1471, 1477 von Christian I.;

[22]) Ebenda nr. 166.

aus der Zeit Johanns von 1475, 1481 und 1497; Dorotheas von 1478 und Christians II. von 1516. Vielfach sind sie aus Anlaß von wichtigen Vorgängen in der dänischen Geschichte, Thronwechsel, Regentschaft u. a., welche für die hansischen Verhältnisse von folgenreicher Bedeutung sein konnten, ausgestellt worden.

Die zweite Gruppe umfaßt allgemeine hansische Privilegien und Verträge, welche Stettin direct oder indirect mit einbegriffen. Es sind folgende: Bald nach seiner Erwählung bestätigte König Friedrich I. am 1. September 1524 zu Kopenhagen den dort anwesenden Sendboten der Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg und Danzig alle ihren Städten insbesondere oder allen zusammen zustehenden Privilegien, Gerechtigkeiten u. s. w., die ihnen von früheren dänischen Königen verliehen seien, und erklärt alles dem Entgegenstehende für kraftlos, indem er zugleich die Privilegien ergänzt und erweitert.[24]) Zugleich wird Lübeck und den anderen wendischen Städten und Danzig Vollmacht ertheilt, ungefähr innerhalb zwei Jahren dem Könige die Hansestädte namhaft zu machen, welche diese Privilegien mitgenießen sollten; allen diesen soll dann die gleiche Vergünstigung zu Theil werden, jedoch unter der Bedingung, daß keine sich gegen die von den sechs Städten untereinander gemachten Verbündnisse, Rechte und Ordinantien freventlich unschicklich und ungehorsam verhalte, widrigenfalls Lübeck und die anderen fünf Städte einer solchen den Mitgenuß der Privilegien untersagen dürfen. In Ausführung dieser Vollmacht hat denn Lübeck die Stadt Stettin vermittelst Urkunde von 1526 am avende Johannis Baptistä (Juni 23) „tho all solicken Privilegien, Frey- vnd Gerechtigkeit in den Rieken Dennemarcken in rechter tidt vermoge berorder Confirmation namkundig gemaket, vnnme dersulven fur sick vhre borgere vnd invanere allenthalben glick vns tho genethen vnd tho gebrueken, tho vns getagen vnd ingenumen." — Bei den

[24]) Ebenda no 17.

Verhandlungen der obengenannten ſechs Städte mit dem kurz zuvor zur Regierung gelangten Könige Friedrich II, welche zum Receß von Odenſee vom 25. Juli 1560 führten, war auch Stettin durch ſeine beiden Rathmannen Joachim Regelſtorp und Peter Fromholz vertreten und gelangte von vornherein in den Mitgenuß der in demſelben feſtgeſtellten Rechte. Auch hier iſt es Lübeck, das für Stettin eintritt, da auf ſein Erſuchen Stettin fortan mit Ruderzoll und Erdzins verſchont bleiben ſoll.

Als drittes umfaſſenderes Document, auf das man ſich ſpäter in Stettin bei Eingriffen in den Schonenhandel beſonders gern zu berufen pflegte, würde der Abſchied König Friedrichs II. d. Skanderborg, den 4. September 1571 zu nennen ſein. Schon während der 1570 zu Stettin gepflogenen und am 12. December zum Abſchluß gelangten Friedensverhandlungen zwiſchen Schweden einerſeits und den verbündeten Mächten Dänemark, Lübeck und Polen andererſeits hatte Stettin gleich anderen pommeriſchen Städten eine Zuſammenſtellung ſeiner Beſchwerden zu Falſterbo und Dragö, auch wegen des erhöhten Laſtgeldes im Sunde den anweſenden däniſchen Geſandten überreichen und um Abſtellung bitten laſſen, war aber auf ſpätere Zeit vertröſtet worden. Im Sommer 1571 waren dann die beiden Rathmannen Bürgermeiſter Gregor Bruckmann und Peter Fromholz nach Dänemark gereiſt und erwirkten hier den Abſchied zu Skanderborg, der in einigen untergeordneten Punkten den ſtettiniſchen Forderungen gerecht wird, in der Hauptſache aber zeigt, wie wenig Neigung dort in Dänemark noch zu umfaſſenderen Zugeſtändniſſen zu finden war. — Die hier angeführten Privilegien ſind, von einer vorübergehend erlangten Befreiung vom erhöhten Sundzoll abgeſehen, die Rechtsgrundlage für den ſchoniſchen Handel Stettins während des 16. Jahrhunderts geweſen, auf ſie hat man ſich immer wieder berufen, aber auch ſtets dabei betont, daß ſie nur Wiederholungen und ſchärfere Formulirungen der bereits 1370 im Freiheitsbriefe

Waldemars erlangten Rechte sein sollten, indem sie den auf Grund desselben entstandenen Gebrauch rechtlich sicherten und stützten. Auf ihre einzelnen Festsetzungen wird darum unten noch einzugehen sein, hier handelt es sich zunächst darum, festzustellen, in welchem Umfange der Handelsverkehr der Hansa, also auch Stettins, von Waldemar Atterdag privilegirt wurde. Der Vertrag vom 24. Mai 1370 zu Stralsund bestimmt also, daß fortan aus den vertragschließenden Städten alle Bürger mit ihrem Gesinde und alle, die in ihrem Rechte seien, das Reich Dänemark und das Land Schonen mit ihren Waren aufsuchen und Kaufmannschaft treiben dürfen, vorbehaltlich der Entrichtung des rechtmäßigen Zolles, wo sie dessen pflichtig seien. Zur Verhütung willkürlicher Zollerhöhungen wird ein fester Zolltarif zu Grunde gelegt, nämlich für Hering binnen Landes die Last (= 12 Tonnen) 10 Pf. lübisch = 20 Pf. schonisch; wird der Hering alsbald durch den Öresund ausgeführt, so ist er zollfrei und es wird nur eine Schiffsabgabe von 11 Schill. Grote weniger 4 Grote erhoben; für die Last Salz 20 Pf. schonisch; 1 Decher Ochsen- oder Kuhhäute 10 Pf. schonisch; für 1 Pfund Speck, 1 Tonne Butter, ebenso alle anderen Fettwaaren und Honig je 20 Pf. schonisch; 1 Tonne Kuhfleisch 5 Pf. schonisch; für 1 Pferd im Kaufpreise von mehr als 20 Mark 2 Öre, von weniger 2 Artich; Wand (Tuch) von mindestens 20 Laken 2 Öre, von weniger 1 Öre; Matten, Bettzeug und Kisten sind zollfrei. Eine andere Reihe sehr genauer Bestimmungen sollte eine Hauptbeschwerde der Hansen, nämlich die Schädigung bei Schiffbruch, abstellen. Die hansischen Kaufleute dürfen darnach an allen Küsten des Reiches ihr schiffbrüchiges Gut selbst bergen oder bergen lassen und zu dem Zwecke einheimische Arbeitsleute um billigen Lohn annehmen. Seefund oder angetriebenes Gut, dessen Eigenthümer ertrunken oder abwesend ist, soll der zunächst wohnende dänische Vogt in die Kirche schaffen lassen, genau verzeichnen und den berechtigten Erben, sofern sich diese binnen Jahr und Tag mit Briefen ihrer Stadt als solche

ausweiſen, gegen Zahlung der erwachſenen Koſten überantworten. Widerrechtliche Aneignung ſolches Gutes ſoll an Leib und Leben geſtraft werden. — Jeder Stadt verbleibt auf Skanör und Falſterbo ihre Bitte (Fiſchlager) in dem Umfange, wie ſie ihn durch Urkunden oder mündliches Zeugnis ihrer älteſten Schonenfahrer erhärten kann; zu Unrecht auf derſelben entſtandene Gebäude ſind zu beſeitigen; haben deutſche Kaufleute außerhalb der Bitte auf däniſchem Grunde eigenen Landbeſitz erworben, ſo dürfen ſie deſſelben frei und unbeläſtigt gebrauchen. Auf den Bitten darf zu gleichem Rechte wie die Bürger jeder ſich aufhalten, dem die Stadt es gönnen will. Der friedliche Verkehr und Handelsbetrieb ſelbſt wird auf das eingehendſte geregelt. Auf jeder Bitte ſind ſechs Krüge geſtattet, in denen Bier oder Meth geſchänkt werden darf, das Auszapfen von Wein iſt ohne Abgabe überall geſtattet; daſſelbe gilt vom Ausſchneiden von Wand und Leinwand nach Laken, Reepen oder Stuben; in den Wandbuden darf es gegen Entrichtung von 1 Schill. Grote Budenzins auch nach der Elle geſchnitten werden. Eben dieſen Budenzins haben für die freie Ausübung ihres Gewerbes die auf die ſchoniſchen Märkte ziehenden hanſiſchen Krämer, Pelzer, Knochenhauer, Schuhmacher u. ſ. w. zu entrichten, ſoweit ſie nicht auf den Bitten liegen. Der Bauernmarkt ſoll, wie ſeit alten Zeiten, allein auf der ſundiſchen Bitte ſtattfinden. Will ſich der Kaufmann oder Fiſcher für den Heringsfang eigene Schuten und Fiſcher halten, ſo ſteht es ihm frei gegen Zahlung von 1 Schill. Grote von jeder Schute für die Dauer der Schonenreiſe; für einen eigenen vierſpännigen Laſtwagen zu Wein oder Wand giebt er $^1/_2$ Mk. ſchoniſch. Für verſchuldeten Schaden beim Umwerfen haftet der Führer. Wagenzoll wird in Schonen nicht, in Dänemark 1 Artich erhoben. Das Laden und Löſchen iſt zu jeder Zeit des Tages geſtattet, ebenſo das Uebernehmen von Ladung von Bord zu Bord; werden hierbei eigene Präme oder Leichterſchiffe verwendet, ſo iſt für den Pram 1 Mk. ſchoniſch, für den Leichter $^1/_2$ Mk. ſchoniſch an Abgabe zu

zahlen. Alle dieſe und andere Zahlungen ſoll der Kaufmann in des Königs Münze leiſten, welche nicht früher als 8 Tage vor Michaelis ausgegeben werden darf.[25])

Zur Verhütung gefährlicher Exceſſe iſt das Führen von Waffen nur in der Herberge und bei der Abreiſe geſtattet. Zur Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit ernennt jede Stadt für die Dauer der Schonenreiſe einen Vogt, der in allen Sachen und Brüchen, ausgenommen vollkommene Wunden und Fälle, die nach lübiſchem Rechte an Hand und Hals gehen, über Bürger, deren Geſinde, Gäſte zu richten hat; nur vor dem eigenen Vogte, ſoweit derſelbe competent iſt, darf Jemand nach heimiſchem Stadtrechte belangt werden. Niemand aber kann für eines anderen Schuld haftbar gemacht werden. Den hinſichtlich ihrer Jurisdiction beſſer privilegirten Städten bleibt ihr Recht gewahrt. — Endlich ward jetzt auch den Städten die oft begehrte Beſeitigung des ſogenannten Arfkop zugeſichert, d. h. „die Pflicht der Fremden, für einen Verſtorbenen einen Begräbnißplatz zu kaufen, welche Pflicht dann dem Landesherrn den Vorwand gab, ſich in den Beſitz der Hinterlaſſenſchaft zu ſetzen, damit ihr auch genügt würde.“[26])

Dies waren die Bürgſchaften für ihren ſchoniſchen Handel, welche die geeinte Kraft der Städte dem niedergeworfenen däniſchen Könige abgerungen hatte. Sie reichten, wenn ſie ehrlich gehalten wurden, ſicherlich aus, dieſem Handel einen glänzenden Aufſchwung zu verbürgen, und die Aufgabe einer beſonnenen hanſiſchen Politik konnte fortan nur ſein, ihre Beobachtung zu ſichern, ihre Früchte einzuheimſen. Verfolgen wir, wie Stettin auf Grundlage dieſes waldemariſchen Privilegs ſeinen Schonenhandel entwickelt hat.

[25]) Ihr Werthgehalt bildete fortdauernd einen der hanſiſchen Beſchwerdepunkte: ſo klagt man z. B. 1403 auf dem Tage zu Lübeck umme dat pagyment, dat in Donnemark geslagen wert, dat der koniginnen lude vor vul udgeven unde nicht vor vul untfangen willen. Hanſereceſſe I. ſ. S. 107.

[26]) Schäfer, Die Hanſeſtädte und König Waldemar. S. 259, Anm. 3.

Schon aus dem mehrfach citirten Privileg Erich Glippings von 1283 darf ein regelmäßiger, geordneter Handel Stettins mit Dänemark, insbeſondere mit Schonen, gefolgert werden. Nicht der einzige, aber bei weitem der wichtigſte Zweck eines ſolchen war zweifellos die Theilnahme an dem ſo reichen und gewinnbringenden Heringsfang.[27]) Eine ſolche Betheiligung aber war bei der Eigenartigkeit deſſelben kaum denkbar ohne den Beſitz einer oder mehrerer Bitten auf den für den Heringsfang ergiebigſten Punkten des Reichs. Setzt doch auch die Mehrzahl jener 1370 gewonnenen Rechte den Beſitz ſolcher Bitten offenbar voraus, ſowie ſie auch in der Regel zugleich mit einer ſolchen verliehen zu werden pflegten. Das iſt z. B. bei Kolberg im Jahre 1372 der Fall.[28])

Wie hat nun der ſtettiniſche Handel in dieſem Sinne feſten Fuß gefaßt? Der ſtettiniſche Chroniſt Paul Friedeborn berichtet,[29]) der Rath habe, von den Privilegien König Alberts und König Waldemars Gebrauch machend, anfänglich um 1370 auf dem Fiſchlager zu Drakör (Inſel Amager) eine Compagnie erbauet und Vögte und Alterleute geſetzt und jährlich abgefertigt, über Bürger und Kaufleute zu richten. Aus dem vorſichtigen Wortlaute dieſer Angabe geht deutlich hervor, daß Friedeborn urkundliche Zeugniſſe nicht vorgelegen haben; ſie konnten auch wie wir geſehen haben nicht vorliegen, weil es ſolche lange vor ſeiner Zeit (1613) nicht mehr gab. Er ſchreibt vielmehr nur nieder, was ſich als Tradition über die Anfänge des ſchoniſchen Verkehrs in Stettin erhalten hatte. Es iſt falſch, wenn er die Ernennung der Alterleute von Draker als ein Recht des Rathes bezeichnet, während ſie ſich

---

[27]) Im Jahre 1368 belief ſich nach Ausweis der Pfundzollquittungen, ſoweit ſie noch vorhanden, der Ertrag des von den Hanſen gefangenen Herings auf ca. 34000 Tonnen, 1369 auf ca. 33000 Tonnen, wahrſcheinlich noch erheblich höher. Wehrmann in „Zeitſchr. des Vereins für Lüb. Geſch." Bd. 2, S. 130.

[28]) Riemann, Geſch. v. Kolberg. Beilage S. 20.

[29]) Hiſtoriſche Beſchreibung der Stadt Alten Stettin. S. 103.

doch durch Cooptation ergänzten, falsch, wenn er diesen und dem vom Rathe gesetzten Schonenvogte die Gerichtsbarkeit über Hand und Hals vindicirt, welche von pommerischen Städten nur Greifswald und Stralsund erworben, aber auch nicht behauptet hatten.[30]) Schwerlich wird man sich endlich für die Niederlassung auf Dragö auf die Privilegien von 1368 und 1370 haben berufen können, da in denselben nur von Skanör und Falsterbo die Rede ist. Auch bei der schon erwähnten Berathung 1599 war man sich vollkommen klar darüber, „daß in den Privilegien des Lagers zu Drakör nicht gedacht ist, auch nicht im Odenseeischen Receß, der doch ein Extract aller Privilegien ist." Richtig dagegen scheint es zu sein, wenn Friedeborn die Bitte zu Dragö als die älteste stettinische ansieht. Der Rath wenigstens bezeichnet sie 1599 in einem Schreiben an Lübeck[31]) gleichfalls als solche: „vnnd dan die von Stettin nebenst den im Odenseischen Receß gesetzten Companeyen auch ihre elteste Lager von vndencklichen Jahren auf Drakör gehabt vnnd biß auf itzige Zeitt ruhelich besessen, auch iüngst dieselbe Companey mit ansehenlichem gebew ernevertt vnnd ihre Vogteygerechtigkeitt ieder Zeitt gebraucht vnnd beybehalten u. s. w. Daß diese Bitte auf Dragö auf eine königliche Verleihungsurkunde zurückzuführen ist, scheint aus dem Beispiele anderer Städte zu folgen. Im Jahre 1436 Sept. 7 verleiht beispielsweise König Erich der Pommer den Städten Stargard und Treptow a. R. eine solche Bitte auf Dragö neben der preußischen „to den lemkulen", mit der Berechtigung für die Stargarder Augustiner, dort eine Kapelle zu erbauen, dazu gleiches Recht an der Fischerei und dem Herbstmarkte in Dänemark, wie es Lübeck und die anderen Hansestädte haben, jedoch vorbehaltlich der üblichen Rente und des Zolles.[32]) Eine entsprechende Stettiner Urkunde haben wir nicht, annähernd wird sich aber die Zeit

[30]) Hans. Urkundenbuch. II. 286, 307.

[31]) Stadtarchiv Tit. V. Sect. 2 nr. 105.

[32]) Treptower Urkunden nr. 71, dep. im königl. Staatsarchiv.

der Feſtſetzung der Stettiner auf Dragö beſtimmen laſſen, wenn wir zuvor ermitteln, in welche Periode die Gewinnung einer Vitte auf Falſterbo fällt. Auch hierfür haben wir nur wenige, aber in mehrfacher Hinſicht beachtenswerthe Zeugniſſe. Während der noch ſchwebenden Verhandlungen der Städte mit König Magnus entſtand nämlich zwiſchen den Bewohnern der lübiſchen und ſtettiniſchen Vitten auf Falſterbo und den däniſchen Vögten Streit, und es wurden Gewaltthaten gegen königliche Unterthanen begangen. Die beiden Städte leiſteten hierfür dem Könige noch in demſelben Jahre Genugthuung.[33]) Wird hierdurch das Vorhandenſein einer ſtettiniſchen Vitte für das Jahr 1354 bewieſen, ſo führt die Beſchreibung eines Weges, der zwiſchen dem lübiſchen und ſtettiniſchen Felde lag und zu erſterem gehörte, in das Jahr 1352 zurück.[34]) Nun hat es wenig Wahrſcheinlichkeit, daß Stettin dieſe Vitte zur Zeit der ſchwediſchen Herrſchaft über Schonen erworben haben ſollte. Einmal haben die unſicheren Zuſtände damals keine deutſche Stadt zur erſten Erwerbung einer Vitte verlockt, ſodann aber wäre damit den däniſchen Königen, beſonders einem Waldemar Atterdag gegenüber ein Beſitztitel von ſehr zweifelhaftem Werthe gewonnen worden. Stettin hat auch ſpäterhin ſich wohl gehütet, ſich auf das Privileg König Alberts von 1368 gegen die Dänen zu berufen. Dürfen wir alſo die ſelbſtſtändige Niederlaſſung Stettins vor 1332 anſetzen, ſo werden wir in jene Epoche geführt, da Erich Menved die wendiſchen Städte bekriegte, während Lübeck ſich in Verfolgung des eigenen Nutzens ihm untergeordnet hatte und Stettin den Kämpfen gleichfalls fern blieb. Die Gewährung einer eigenen

[33]) Hanſereceſſe I. 1, 104.

[34]) Ebenda S. 109.

Feld iſt in dieſer Periode der die Vitte umfaſſende Flächenraum, z. B. (S. 293) quendam campum vytta nuncupatum zu 1280; die ſtettiniſchen „Verlaſſungsbücher" des 15., 16. Jahrh. gebrauchen Vitte als Bezeichnung des Ganzen, Feld als das Stück, auf dem die einzelne Bude ſtand oder ſtehen ſollte, alſo gleichbedeutend mit bodenstede.

Vitte würde dann gleichsam der dänische Lohn dafür sein, daß Stettin gleich Lübeck seine hansischen Verbündeten ohne Beistand ließ. Einen noch früheren Zeitpunkt anzunehmen scheint folgende Erwägung zu verbieten. Die anderen pommerischen Städte Stralsund, Greifswald und Anklam hatten, wie ihre hansische Verbindung mit Lübeck älter war, auch im Schonenhandel damals einen erheblichen Vorsprung vor Stettin. Stralsund besaß schon 1276 eine Vitte, Greifswald erwarb eine solche 1280, Anklam erhielt durch Magnus 1338 die Bestätigung seiner früher von Erich erlangten.[35]) Schwerlich ist Stettin gleichzeitig mit diesen noch außerdem durch die Gemeinschaft des Rechtes verbundenen Städten auf Schonen heimisch geworden. Andererseits aber ist dies zu Anfang des 14. Jahrhunderts bei Städten wie Kiel, Zutphen, Harderwyk der Fall, deren Schonenhandel kaum bedeutender sein konnte als der von Stettin. Setzen wir demnach die Erwerbung der Vitte auf Falsterbo in dieselbe Zeit, nämlich in das erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, so würde für die auf Dragö das nächstvorhergehende anzunehmen sein, da sie ja das älteste Fischlager der Stadt war. Damit würden auch die oben dargelegten politischen Vorgänge jener Zeit in Einklang stehen. Erich Glipping hätte mit Gewährung dieser Vitte die ihm von der Stadt geleistete Bundesgenossenschaft bezahlt und sie in den Stand gesetzt, die auch sie umfassenden Handelsprivilegien von 1283 und 1284 erfolgreich auszubeuten.

Der Erwerb einer eigenen Vitte bedeutet das officielle Eintreten Stettins in den Schonenhandel, nicht aber den Anfang von Handelsbeziehungen zu Schonen überhaupt. Sicher haben vielmehr stettinische Kaufleute schon vorher dorthin heimische Waren gebracht und dort Hering gesalzen. In welcher Weise war dies rechtlich und gesichert möglich? Die Antwort kann nur lauten: indem sie als Gäste auf der

[35]) Hans. Urkundenbuch I. 268, 293. II. 269.

lübiſchen Bitte unter dem Schutze und der Gerichtsbarkeit des lübiſchen Vogtes verweilten. Wir erkennen hierin die von Lübeck gewährte Gegenleiſtung für die ſeinem Handel in Pommern überhaupt und beſonders in Stettin gewährte Bevorzugung.[36])

Ein ſolches Liegen von Gäſten auf einer ſtädtiſchen Bitte in Schonen wird vielfach bezeugt. So heißt es in der Urkunde für Greifswald von 1280, es dürfe auf ihrer Bitte Niemand Buden erbauen außer dem Vogte, den Bürgern und denjenigen, welchen die Rathmannen es erlaubten, unter den Bürgern ſich aufzuhalten. Bei Beſtätigung der lübiſchen Rechte und Freiheiten auf Skanör und Falſterbo wird 1326 beſtimmt, auf ihrer Bitte dürfe nur liegen ihr Vogt, ihre Bürger und die, welche ſie ſelbſt dort glaubten zulaſſen zu dürfen. In einer Urkunde für Anklam von 1346 erlaubt König Magnus, daß ſie Bürger der kleinen Städte und Orte aus Anklams Nachbarſchaft auf ihrer Bitte aufnehmen und ihre Freiheiten mit genießen laſſen dürfen. Im Jahre 1398 wird den Greifswald und Stettin behufs gemeinſchaftlicher Ausrüſtung von Koggen zur Befriedung der See zugeordneten Städten Anklam, Wolgaſt, Demmin, Stargard, Gollnow, Gartz, Greifenhagen, Damm und Kammin vom Hanſetage angedroht, wenn ſie ſich dieſer Leiſtung weigerten, ſo ſolle kein Vogt auf einer Bitte in Schonen ſie beſchirmen u. ſ. w.[37]) Noch 1548 erhebt Stettin gegen ſeine kleineren Nachbarſtädte Wollin und Kammin den Anſpruch auf ein ſolches Schutzverhältniß: „wiewohl von alters vnſere Schonvogte vnd Alterleute von Draker die ewern, ſo inns Reich Dennemarken jegen den Herinkfangk gereiſet, in iren beſchwerungen vnd nothen allewege entſetzet vnd gehandhabet haben, dagegen ſich die eweren wieder der vnſeren Companien gerechtigkeiten daſelbſt vf allen Lagern gemeß vorhalten vnd derſelben unterworfen geweſt“ u. ſ. w.

[36]) Ausführlich iſt dies Verhältniß erörtert im Programm des Stadtgymnaſiums 1879.

[37]) Hanſereceſſe I. 4. S. 425.

Dagegen machen allerdings beide Städte geltend, das sei unrichtig, vor dreihundert und mehr Jahren möge es so gewesen sein, über und seit Menschengedenken aber seien ihre Kaufleute immer unter denen von Lübeck gelegen gewesen und von diesen, wenn sie etwas verbrochen, puniret worden (Kammin); sie hätten auch „der von Lübeck und Sund vorsiegelung empfangen, daß wir muegen eine Companie in dem Reiche Dennemarken halten u. s. w.[38]) Der hier dargelegte Streit bietet insofern ein besonderes Interesse, weil er zugleich ein deutliches Licht fallen läßt auf das Verhältniß, in welchem auch Stettin anfangs in Schonen zu Lübeck stand. Auch Stettin hat zu Anfang offenbar ein ebensolches Schutzverhältniß zu dem mächtigern Lübeck dort gehabt, wie es späterhin, als es seine pommerischen Nachbarstädte überflügelt hatte, über diese in Anspruch nahm, hat vielleicht zuerst auch von Lübeck die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen Compagnie erhalten, für die allerdings dann noch eine königliche Bestätigung erforderlich war. Unter dieser Annahme will es nicht als ein bloßer Zufall erscheinen, daß die stettinische Bitte sich, nur durch einen Weg getrennt, an die lübische reihte. An die stettinische grenzte die stralsundische und seit 1372 die kolbergische, an letztere die greifswaldische, der sich weiterhin die anklamische anschloß.[39]) Wir haben auch sonst einige Spuren, welche auf einen solchen Zusammenhang und eine solche Entstehungsweise der stettiner Bitte schließen lassen. So liegen 1352 Lübeck und Stettin in Streit wegen des Weges, welcher zwischen ihren Bitten hinlief; derselbe ward Lübeck zuerkannt. Im Jahre 1549 ferner schreibt Lübeck an Stettin,[40]) es habe von seinem Schonenvogte erfahren, daß der Rath von Stettin durch seinen Vogt im vergangenen Jahre im Heringsfange „gemelten Vogt in beringe ethlicher erthynse van eynem velde thom

[38]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.
[39]) Hans. Urkundenb. II. S. 9, 22.
Riemann a. a. O. S. 20.
[40]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 21.

Anthonius Crutze genannth inſperringe vnnd vorhinderunge gedann hebben ſchole, vnnd dewyle vnns ouerſt ſolche Ertynſe thobehoren, de vnnſe vogede vann vnnſerentwegen je vnnd allewege gehet" u. ſ. w.

Noch eine andere Erwägung ſcheint die Annahme einer ſelbſtſtändigen ſtettiniſchen Niederlaſſung auf Falſterbo vor dem erſten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auszuſchließen. Der Beſitz einer ſolchen Vitte bedingte unter anderem auch die Befugniß der Stadt, alljährlich für die Dauer der Schonenreiſe einen aus dem Rathe ernannten Schonenvogt dorthin zu entſenden, welcher die Bürger und Gäſte der Vitte nach heimiſchem Stadtrechte zu richten hatte. Für Stettin läßt das geringe Maß rechtlicher Selbſtſtändigkeit, welches die Stadt bis zu dem angegebenen Zeitpunkte beſaß, die Entſendung eines ſtädtiſchen Vogtes vor dieſem als wenig wahrſcheinlich erſcheinen. Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts nämlich finden wir noch den herzoglichen Scultetus an der Spitze der Raths- und Schöffenbank, erſt ſeit 1312 urkunden die Rathmannen ſelbſtſtändig ohne ihn; vom Gerichte aber erwarb die Stadtgemeine erſt 1378 zwei Drittel. Inſofern darf das „laſtadiſche Gericht" mit lübiſchem Rechte auf der in jener Zeit entſtehenden Laſtadie als eine Annäherung an die Rechtsverhältniſſe der anderen wendiſchen Städte mit Bezug auf den ſchoniſchen Handel gelten.

Haben wir uns bei der Beſtimmung der Entſtehungszeit der ſtettiniſchen Vitten auf Dragö und Falſterbo vielfach auf ſchwankendem Boden bewegen müſſen, ſo ſind für die dritte ſelbſtſtändige ſtettiniſche Niederlaſſung, die zu Malmö (Ellenbogen), die urkundlichen Beweiſe ungleich ſicherer und klarer. Auch hierhin hatte ſchon vorher von Stettin aus Handelsverkehr ſtattgefunden, ehe man demſelben eine feſte Baſis und Ordnung ſchuf. Es geſchah dies durch eine 1448 Freitag nach Michaelis Archangeli von Dekan und ganzem Capitel zu Lund ausgeſtellte Urkunde,[41]) laut welcher ſie be-

[41]) Stadtarch. Tit. II. Sect. 2 nr. 16 (es iſt eine ſchlechte Ueberſetzung des Originals).

zeugen, daß sie den stettinischen Kaufleuten, die da pflegen von Stettin zu Ellebogen zu segeln auf den Heringsfang, verkauft haben „einen garden belegen binnen Ellbogen west in der Stadt vnd Suden bei den Thigelhove vnd Osten negest Radicke Parkentins Gardeun, welches Gardeun Hans Hoffmann en besitter ist, zwei bueden mit aller gerechtigheidt, grens vnd molen vnd alles, was dortzu gehortt, midden vnd oben gleich langk vnd gleich breidt, mit einem gemurden Keller, darin man kan 3 last bier inlegenn, vnd ein Kellerschott binnen im garden vnd och mitt mehr ander Rhum, die dartzu gehorich iß biß auf den heutigen dag vor 5 enkel Joachimsdaller tho Pachtte alle Jar, vnd die daller tho 2 fulle loth, ock ein lode marckfulver tho 14 loth die marck; die sollen vnsere procuratores vnd vorstender der Lunde Dumkirche alle Jhar heben vnd boren von den stettinischen Kaufluden auf Marie Nativitatis dage (8. Sept.), doch mit dem bescheide vnd wilkore, das genante 2 bueden da sollen die Naberß mitt frigen zugangk auf vnd af zu farenn vnd och sollen die Nabers einen frigen gangk zu den putte (Brunnen) haben." Könnten aber die stettinischen Kaufleute wegen eines Krieges oder aus anderen Ursachen ein Jahr nicht dorthin segeln, so sollen sie die Pacht gleichwohl entrichten, auch alles in seinem Stande erhalten.

Welchen Zweck diese stettinische Erwerbung verfolgte, lehrt uns eine zweite Urkunde, die Bürgermeister und Rath zu Ellbogen nach Rath und Willen des Erzbischofs zu Lund und in Vollmacht des „Perners vnde der gadeslude der Kercken S. Peter tho Ellebogen" 1452 ausstellten.[42]) Es wird darin ausgesprochen, daß, „vmme der frundtliken bede, alse vns de Radt van Olden Stettin toschreff, biddende, dat wy scholden gunnen en, dat ere koplude mochten hir hebben oldermanß, de ere wortt vor se mochten spreken vnde helpen en to rechte sowol alse de van Lubeke vnde vth anderen steden

[42]) Ebenda.

vnde ock dat gadeß denſt mochte deſte mehr gemeret werden," ſie den Kaufleuten einen Altar überweiſen in S. Peter, „negeſt der Gerwekamerdore" zu ewigen Zeiten; an dieſem dürfen ſie durch einen Prieſter, den ihr Rath ſenden werde, Meſſe leſen laſſen.

Ferner verleihen ſie „na der privilegia, de wy hebben" den Kaufleuten von Stettin „to hebbende en huß hir in der Stadt, dat ſe hebben mogen ere ſamelinge inne alſe in den anderen Kumpenyghen, doch ſunder ſchaden vnſerer ſtadt." Für dieſe Urkunde hat ſodann Hans Wyndell, königlicher Münzmeiſter und Vogt zu Malmö am Donnerſtage nach Michaelis 1452 die Beſtätigung ertheilt „van mynes gnedigen heren Koniges wegenn, doch ſo dat mines gnedigen heren Konigen vnde der Stadt Rechticheyt vngekrenkett blyfft" Angehängt iſt hier die Klauſel, die ſpäter ſo oft die Handhabe zu Eingriffen bot, wenn in einem oder dem anderen Punkte des Königs oder der Stadt Gerechtigkeit „Vorfang[43]) were," ſo ſolle er oder ſeine Amtsnachfolger mit Rathe des Bürgermeiſters und Rathes Vollmacht haben, ſolches zu beſſern.[44]) Wir haben die Urkunden ſelbſt reden laſſen, weil ſie vollkommen deutlich den ganzen Hergang darſtellen. Erſt erwirbt man einen Hof mit Bierkeller und zwei Buden vom Grundeigenthümer, dem Domcapitel zu Lund, gegen eine geringe jährliche Grundrente; dieſer Grund und Boden unterliegt aber, weil innerhalb der Stadt belegen, der Hoheit von Bürgermeiſter und Rath zu Malmö. Darum bedarf es deren Zuſtimmung zur Anlegung eines Compagniehauſes wie auch zur Verleihung eines Altars in S. Peter. Neben und über dem Rathe aber hat der königliche Vogt die Hoheitsrechte ſeines Herrn zu wahren, darum ertheilt er im Namen des Königs dieſem Acte des Rathes mit dem angeführten Vorbehalte ſeine Beſtätigung. Im Uebrigen mußte, wie noch weiter darzulegen ſein wird,

---

[43]) Nachtheil.

[44]) Ebenda.

hier, wo die Niederlaſſung inmitten eines geordneten ſtädtiſchen Gemeinweſens erfolgte, die Anlage und Organiſation eine vielfach von den Bitten auf Dragö und Falſterbo verſchiedene ſein.

Neben dieſen drei eigenen Niederlaſſungen, über deren Bewohner dem Stettiner Schonenvogte die Gerichtsbarkeit innerhalb der durch die Privilegien gezogenen Grenzen zuſtand, haben die ſtettiniſchen Kaufleute aber auch andere däniſche Plätze um des Handels und Heringsfanges willen aufgeſucht, wo ſich deutſche Compagniehäuſer befanden und Rechtsſchutz gewährt wurde. Immer iſt dies aber vereinzelt und viel ſeltener als bei den eigenen Bitten der Fall geweſen. In Betracht kommt hier einmal Kopenhagen, doch läßt ſich aus unſeren Acten kein Aufſchluß über die Betheiligung des ſtettiniſchen Kaufmannes an der dort beſtehenden deutſchen Compagnie gewinnen, ſodann Yſtadt, wo gleichfalls eine deutſche Compagnie war. Ueber die Beziehungen des Stettiner Handels zu derſelben finden wir nur wenige Notizen aus ſpäterer Zeit. In ſeinem Bericht für das Jahr 1592 meldet der Schonenvogt Hans Koppen ſeinem Rathe, daß der Zöllner zu Uſtede dies Jahr dort den hantirenden Kaufmann mit neuen Zöllen gegen die Privilegien beſchwert habe; deßwegen hätten ſich die dort zumeiſt geſchädigten Lübecker und Danziger Kaufleute an die Schonenvögte gewendet und dieſe hätten den lübiſchen Schonenvogt Joſt Holtwich vermocht, bei einem der däniſchen Reichsräthe Beſchwerde zu führen; er habe auch das Verſprechen erlangt, es ſolle ſofort an den Zöllner die Mahnung ergehen, die in der Hanſa befindlichen Kaufleute nicht mit Neuerungen zu bedrücken.[45]) Im Jahre 1597 ferner berichtet der Schonenvogt Paul Voßberg, der Kaufmann zu Lübeck und in anderen Städten, ſo ihre Handlung zu Uſtede treiben, habe den Vögten vorgeſtellt, daß die Compagnie baufällig ſei und dringend einer Reparatur bedürfe, wenn man ſie ganz verfallen laſſe, würde ſie ſchwerlich wieder aufgerichtet werden

[45]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

dürfen; er habe gleich den anderen Städten, „ſo ihre Gerechtigkeit auf Falſterbude noch beybehalten alß Lübeck, Roſtock, Stralſund, Stettin, Danzig, Kolberg das daran geknüpfte Geſuch um Geld lediglich ad referendum genommen und dem Rathe die Entſcheidung vorbehalten[46]) In Stettin geſchah aber in der Angelegenheit nichts, denn 1599 erneuert Paul Voßberg ſeine Anfrage, ob der Rath geneigt ſei, zur Herſtellung der Compagnie etwas zu bewilligen, da dieſelbe gänzlich zu verfallen drohe.[47]) Demgemäß ward in der ſchon erwähnten Berathung vom 30. Juli 1599 ſeitens der Commiſſion auch dieſer Punkt erwogen. Man erkannte an, die Compagnie zu Uſtede ſei in der That eine deutſche, Stettins Wappen ſei dort in den Fenſtern gleich denen der anderen Städte angebracht, auch hätten einzelne Bürger, Lorenz Trove, Peter Loper, Wichmann u. a. dort viel Hering geſalzen, die lübiſchen ſeien das Haupt der Compagnie und hielten ihre Alterleute dort; es wird beſchloſſen, dem Rathe anheim zu geben, ob er nicht zur Wiederherſtellung der Gebäude beiſteuern wolle. Der Rath muß ſich zu einer Geldbewilligung verſtanden haben, denn es liegt ein Schreiben Lübecks an Stettin von 1603 vor, worin unter Hinweis auf die auf dem Hanſetage 1601 zu Lübeck ſchriftlich ausgedrückte Bereitwilligkeit zu den auf 300 Thlr. veranſchlagten Baukoſten beſteuern zu wollen, um ſchleunige Einſendung der Quote erſucht wird,[48]) da ſonſt die daran hangenden Privilegien mit periclitiren würden. Große Neigung ſcheint in Stettin aber nicht vorhanden geweſen zu ſein, denn erſt auf eine erneuerte Mahnung erfolgte am 12. Auguſt 1606 die Sendung von 30 Thlr. Lübeck ſelbſt hatte 100 Thlr., Roſtock 50, Wismar 25 Thlr. gegeben. Auch dieſe wenigen Angaben aber laſſen ſchließen, daß die deutſche Compagnie zu Uſtede für Stettin wenigſtens

[46]) Ebenda.
[47]) Ebenda.
[48]) Ebenda nr. 115.

entfernt nicht die Bedeutung hatte, wie die eigenen Fischlager zu Dragö, Falsterbo und Ellenbogen.

II.

Für Dragö ergeben unsere Quellen eine zu spärliche Ausbeute, als daß sich daraus ein klarer Einblick in die eigenartige Einrichtung dieses Fischlagers gewinnen ließe. Es ist das um so auffallender, als gerade dieses namentlich in früherer Zeit wiederholt als das Hauptlager bezeichnet wird, die noch zu besprechende Drakercompagnie ferner ohne Zweifel die beiden anderen weit an Bedeutung übertraf. Man möchte annehmen, daß dort auf der kleinen Insel die Verhältnisse stabiler gewesen seien als namentlich in Falsterbo und darum weniger Anlaß zu Verhandlungen im Rathe und mit Dänemark geboten habe. Was über Dragö sich ermitteln ließ, fassen wir hier kurz zusammen.

Neben Stettin war Stralsund und gemeinschaftlich auch Stargard und Treptow a. R. im Besitz von eigenen Vitten, auch die preußischen Städte besaßen eine solche.[49]) Auf diesem ebenso wie in Falsterbo durch Grenzmale in Gestalt von Kreuzen abgegrenzten Raume standen die zum Heringsfange wie zur Ausnutzung der anderen Rechte erforderlichen Gebäude. Es sind diese das Compagniehaus, die Vogtei und die einzelnen im Privatbesitze befindlichen Buden, alle leicht, wie es für den Zweck eines Sommeraufenthaltes zum Wohnen und Lagern von Hering genügte, aus Holzfachwerk oder ganz aus Holz aufgeführt.[50]) Die amtlichen Gebäude der Vogtei und Compagnie werden wir uns größer als die Buden zu denken haben, aber jedenfalls auch ohne irgend welchen sonderlichen Aufwand. Als beispielsweise 1645 das ganz verfallene Compagniehaus wiederhergestellt wurde, erforderte das

[49]) Zutphen erh. z. B. 1346 dort eine Vitte. Hans. Urkundenb. III. nr. 86.

[50]) Der Altermann Claus Podel berichtet 1599, er habe vor 40 Jahren seine Bude auf Falsterbo abgebrochen und nach Draker gebracht. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

in allem nur die Baufumme von 113 fl. 5 ſchill. fund. Die Beſtimmung der Vogtei ergiebt ſich aus ihrem Namen von ſelbſt, das Compagniehaus diente als Sammelplatz für die Zuſammenkünfte der Drakerfahrer, mochten dieſelben nun einen geſelligen Charakter wie die Högen tragen oder mochte es ſich um Beſprechung kaufmänniſcher Angelegenheiten, Verfrachtung von Schiffen u. dergl. oder um gemeinſame Schritte gegen Eingriffe in die Privilegien handeln. Die Buden aber waren unter gewiſſen Vorausſetzungen Eigenthum der einzelnen Kaufleute. Wie hoch ſich ihre Zahl belief, wiſſen wir nicht; daß ſie aber verkauft oder vererbt werden konnten, lehrt die einzige hierüber erhaltene gerichtliche Abmachung vom Jahre 1405, laut welcher Marquard Schulte von Hans Rode eine Bude nebſt Schute zu vollem Eigenthum verkaufte.[51]) Zu einer ſolchen Bude gehörte ein öfters ebenfalls zum Lagern von Heringstonnen u. a. mitbenutztes Stück Land, Feld genannt. An den Beſitz eines ſolchen war ſicher auch hier wie in Falſterbo, wenigſtens in der Zeit des blühenden Verkehrs, die Bedingung geknüpft, daß einmal dem ſtettiniſchen Vogte die jährliche Gebühr mit 1 Stübchen Wein entrichtet werde, ſodann aber in einer beſtimmten Zeit auf der Stätte eine Bude erbaut werde, — nach der lübiſchen Ordnung für Schonen von 1504 war es binnen Jahr und Tag zu bewirken —, anderenfalls lag dem Vogte die Verpflichtung ob, namens des Rathes ſie „an ſich zu nehmende, zu vorſehende oder ſonſt anderen einzureumende, damit der Stadt kein Impaß an habender Gerechtigkeit geſchehe."[52]) Ob auf der ſtettiniſchen Bitte zu Dragö ein beſonderer Bau für kirchliche Zwecke geweſen ſei, wie man nach Analogie der angeführten Urkunde für Stargard und Treptow ſchließen möchte, iſt mit Sicherheit nicht feſtzuſtellen, wir erfahren nur aus einem Vertrage der Drakerbruderſchaft vom 4. Januar 1401 mit den Franziskanern

[51]) Liber querelarum ad a 1405. Im Beſitz der Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

[52]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

zu Stettin,[53]) daß sie sich für die von ihnen damals bewirkte Erbauung und Ausstattung einer Capelle an der Kirche der Franziskaner unter anderem ausbedangen, alljährlich aus derselben für die Dauer der Schonenreise einen Kelch und Priesterornat entnehmen zu dürfen. Im allgemeinen aber wird, soweit nicht besondere locale Verhältnisse eine abweichende Einrichtung erheischten, alles das auch bezüglich der Vitte zu Dragö gelten, was uns von Falsterbo überliefert ist.

Einen Anhalt für die Feststellung des Umfanges der stettinischen Vitte zu Falsterbo geben die in der Verleihungs-Urkunde für Kolberg angegebenen Zahlen. Darnach war die kolbergische Vitte 480 Ellen lang und ebenso breit wie die stettinische. Die Breite wird auch hier erheblich geringer als die Länge zu setzen sein; bei der Vitte der preußischen Städte z. B. ist das Verhältniß 800 Ellen Länge, 280 Ellen Breite, also fast 3:1; unter der Annahme des gleichen Verhältnisses würde sich also für die kolbergische und stettinische Vitte eine Breite von etwa 170 Ellen ergeben. Die geringere Breite erklärt sich leicht aus dem Bestreben jeder Stadt, für sich ein Stück Strand mit einem Deep zu gewinnen. Von den für Wagenverkehr erforderlichen Wegen abgesehen, war dieser Raum mit den Compagnie- und Vogteigebäuden und den einzelnen Buden bedeckt, ein einzelnes Feld diente außerdem wenigstens vorübergehend in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Begräbnißplatz.[54]) Das Vogteigebäude wurde 1592 mit 234 fl. Kosten neu aufgebaut; wie dürftig es aber geschehen sein mußte, bezeugt der Bericht des Schonenvogtes Paul Voßberg von 1597, daß nämlich infolge des eine zeitlang ausgesetzten Heringsfanges die Felder ganz verfallen, auch nicht mehr als 18—20 Buden, zum Theil sehr bau-

[53]) Stadtarchiv auf dem Rathhause (im Urkundenschrank).

[54]) Es lag der Compagnie gegenüber und war von der Falsterbocompagnie dem Balzer Freiberg abgekauft worden, wurde aber auf Befehl des Rathes 1556 dessen Erben zurückgegeben.
Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

fällig, noch vorhanden ſeien, welche durch die Einwohner jährlich jämmerlich zerriſſen und weggeſchleppt würden. Dies werde zu Schmälerung der daran haftenden Gerechtigkeit der Stadt auch der Vogtei widerfahren, die doch um ein Geringes reparirt werden könne, da von den verfallenen Buden noch viel Holz und Steine vorhanden ſeien, der Rath auch leicht etwas an Kalk und Steinen dazu geben könne; man ſolle alſo drei bis vier Gebäude, daran ein klein Wohnhäuslein ſetzen und die noch vorhandenen Buden mit Dielen und Pech ausbeſſern laſſen.[55]) Aber der alte hanſiſche Unternehmungsgeiſt war damals ſchon ſo gut wie erſtorben, es geſchah nichts. Der Schonenvogt Hermann Berckhof hat bereits 1602 zu melden, daß die Vogtei gänzlich verfallen ſei, er habe ſie nothdürftig (für 1 fl. 12 ſchill. lüb.) ausbeſſern laſſen, ſodaß ſie dies Jahr noch ſtehen könne, er warnt aber ſie ganz einfallen zu laſſen, ſonſt werde es Stettin wie Stralſund ergehen, das ein Kreuz auf ſeiner Vitte habe umfallen laſſen und dadurch um ſeinen halben Beſitz gekommen ſei.[56]) Das Compagniehaus ſcheint in beſſerem Stande geblieben zu ſein, wenigſtens konnte noch 1592 der Schonenvogt Hans Koppen einen der däniſchen Reichsräthe, den in der Nähe begüterten Junker Knud Grubbe nebſt deſſen Prediger und Gefolge in demſelben bewirthen und beherbergen.[57]) Genauer ſind wir über die Buden unterrichtet. Der ganze Flächenraum der Vitte zerfiel außer den für die Vogtei, Compagnie ausgeſchiedenen Plätzen in einzelne Budenſtellen, auch Felder genannt, welche mit dem Namen ihres Beſitzers im Buche des Schonenvogtes verzeichnet waren. Hierfür war jährlich dem Vogte die ſchon erwähnte Gebühr mit 1 Stübchen Wein zu entrichten. Jede auf einem ſolchen Felde errichtete Bude war

[55]) Ebenda.

[56]) Ebenda.

[57]) Ebenda; in dem 1642 aufgenommenen Inventar wird u. a. aufgeführt der Compagnie Haus, anno 1590 von Jakob Guteritz gebawet Stadtarch. Tit. VIII Sect. 36 nr. 54.

geräumig genug, ihrem Besitzer mit seinem Gesinde für die Dauer des Heringsfanges Unterkommen und Lagerraum für mitgebrachte Waren, Heringstonnen, Haus- und Arbeitsgeräth zum Fange, Salzen und Packen zu gewähren. Sie trug die Marke des Besitzers, dieselbe, welche er auch auf seine Tonnen brannte (brandtmerk).[58]) Diese Buden mit den Feldern konnten durch Kauf oder Erbgang, ganz oder getheilt, an einen neuen Besitzer übergehen. Die Auflassung erfolgte in diesem Falle unter denselben Rechtsformen wie die eines Hauses u. s. w. vor dem Stadtgerichte in Stettin und ward in die städtischen Verlassungsbücher eingetragen. Die neuerdings erfolgte Auffindung eines Theils derselben[59]) bietet die Möglichkeit, wenigstens für die Zeit von 1502—1550 zu übersehen, welche Geschlechter Stettins damals am Schonenhandel betheilig waren. Darnach ergeben sich für diesen Zeitraum 41 Buden, von denen nur 2 ihren Besitzer wechseln, außerdem noch 5 unbebaute Felder oder bodensteden. Es bezeichnet sehr schlagend den raschen Verfall des dortigen Handels, wenn 1597 hiervon nur noch 18—20 zum Theil baufällige Buden übrig geblieben waren.[60])

In jener Periode von 1502—1550 aber sind an dem Besitze der 41 Buden und 5 Felder nicht weniger als 31 Glieder des Rathes betheiligt; wir finden dort die Boddeker, Nortstede, Pawel, Stoppelberg, Voß, Schum, Ludeke, von Bell, Kule, Steven, Wüstehof, Brinck, Sunnenberg, Henneke, Gawetzow, Hogenholt, Mildenitz, von Buren, Werdermann, Kavemann, Lubbeke, Bremer, Sachteleben, Brunsvik, Goltbeke, Loytz, Freiberg, Mum, Sasse, Junge, einzelne Geschlechter, wie die Brinck und Werdermann gleichzeitig durch mehrere Angehörige vertreten. Neben diesen alten rathsbürtigen Fa-

[58]) Ueber die Hausmarken vergl. Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte von Danzig S 223.

[59]) Deponirt im Staatsarchiv.

[60]) Bericht des Schonenvogtes Paul Voßberg. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

milien tauchen nur vereinzelt andere Namen auf; ſo erwirbt der Altermann der Krämer Egidius Brietzke[61]) 1520 zuſammen mit Marcus Bolte eine Bude. Manchmal wird mit der Bude zugleich das zum Heringsfang und Salzen erforderliche Inventar: Seegarne, Salzmulden u. dergl. verlaſſen; Steffen Loytz erwirbt 1540 eine Bude mit den in derſelben lagernden 20 Tonnen Hering. Zuweilen behält ſich der Verkäufer das freie Auf- und Abſchiffen auf dem Felde vor. Hier mag ſchließlich noch ein für die in Rede ſtehenden Verhältniſſe überaus bezeichnender Rechtsſtreit erwähnt werden.[62]) Im Jahre 1559 wandte ſich der einer damals hervorragenden Stettiner Familie angehörende Jochim Neveling an den Rath mit der Bitte um Rechtsſchutz. Er habe glaubhaft erfahren, daß ein Däne Simon Peterſen wegen etlicher nachſtelliger Schulden auf Falſterbo Wulf Mollers Bude, „ſo er daſelbſt vf ſein bytt vnd mein vorgunſtigung vf mein Feld, ſo mir von meinen Eltern anererbet, gebowet," mit Rechte an ſich gebracht habe. Nun behaupte zwar Moller, er habe von ihm das Feld um „eine Fidele oder Czimphonia" erkauft, könne es aber mit Rechte nicht erweiſen, er ſei auch damals gar nicht zu einem ſolchen Verkauf befugt geweſen, weil er unter ſeiner Mutter und ſeiner Vormünder Tutel geſtanden habe, ſei übrigens nie in Falſterbo geweſen und habe dem Moller nur erlaubt, auf ſeinem Felde eine Bude zu bauen, damit ſei ihm aber das Feld, alſo der Grund und Boden noch nicht „trabiret oder voreigenthumet worden". Unter Hinweis darauf, daß es dem gemeinen Stettiner Kaufmann von jeher ungelegen und unleidlich geweſen, daß ein Däne oder ein Fremder der Buden gebrauchen und Hering daſelbſt ſalzen ſollte, es auch dieſer Stadt habenden Privilegien gar zuwider ſei, bittet er den Rath um Abſtellung, damit der Kaufmann in ſeinen Privilegien nicht behindert werde. In der gericht-

[61]) Seine Nachkommen ſitzen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts im Rathe. Vergl. Friedeborn, zweiter Anhang.

[62]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

lichen Verhandlung 1559 bestätigt Wulf Moller im wesentlichen Nevelings Angaben. Er habe vor Jahren zu Frankfurt a. O. „dar wo Jochim Neveling damals studiret habe, ihn angesprochen und gebeten „nachdem ehr itziger Zeit das felt vf Falsterbode in Dennemarcken, das Ime von wegenn seiner seligen Oldern angeerbet, in keinem gebrauch hatte vnd ock weil ehr studiret sobalde nicht gebrauchen wurde, — zuvorgunstigen, auff das Felt eine Bude bauen zu lassen, dergestalt, daß ehr, wennß ihme gelegen wehre, gleich ime derselben zu jeder Zeit zu gebrauchen macht haben solte, doch seiner anererbten gerechtigkeit des Feldes damit nichts begeben." Man erkennt sehr deutlich, daß hinter Jochim Neveling der stettinische Kaufmann steht, daß es sich viel weniger hierbei um die Sicherung des Nevelingschen Erbes als darum handelt, den Dänen aus der stettinischen Vitte zu beseitigen. Dieser Tendenz entspricht denn auch der Ausgang der Sache, indem Neveling seine Ansprüche an den gemeinen Kaufmann übertrug, dieser aber das Feld nebst Bude von dem Dänen Petersen um 130 Thlr. zurückkaufen ließ. — Eine eigene Kapelle haben die stettinischen Falsterbofahrer auf ihrer Vitte nie besessen, einen Begräbnißplatz nur vorübergehend; man konnte hier beider entrathen, da seit alten Zeiten für alle deutschen Kaufleute eine deutsche Kirche und Gottesacker auf der lübischen Vitte sich befanden. Die Kirche war, wie Lübeck 1336 gegen Stralsund, das über Störung klagte, ausführte, von lübischen Bürgern erbaut worden. Ihre Instandhaltung und die Verwaltung ihrer Güter war eigenen Kirchgeschwornen anvertraut, welche alle Jahr dem Rathe, Vogte und gemeinem Kaufmann rechenschaftspflichtig waren.[63])

Einen wesentlich anderen Charakter trug die stettinische Niederlassung in Malmö (Ellenbogen), in späterer Zeit die für den Handel werthvollste. Schon die oben dargelegte Art ihrer Gründung zeigt deutlich, daß hier der Heringsfang in

[63]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 17.

zweiter Reihe ſtand, es vielmehr hauptſächlich auf den Handel dabei abgeſehen war. Die Niederlaſſung lag inmitten der Stadt und beſtand aus einem Hofe, der den Kanonikern zu Lund gehörte, welche dafür einen Grundzins von 5 Thlr. und einem Pfund Pfeffer erhielten. In der Mitte des 16. Jahrhunderts begann nun aber der Rath zu Malmö den Anſpruch zu erheben, der Hof müſſe allen ſtädtiſchen Laſten als Schoß, Unpflicht u. ſ. w. unterliegen; nach längerem Sträuben hatte ſich der ſtettiniſche Kaufmann zur Ablöſung dieſer Forderungen mit Zahlung eines jährlichen Fixums von 5 Thlr. verſtanden. Der däniſche Abſchied von 1553 ſollte ſolche Verhältniſſe rechtlich ſichern, indem er u. a. beſtimmte, daß den deutſchen Kaufleuten frei ſtehe, zu Elbogen, Uſtede, Landskron Häuſer oder Buden zu miethen oder zu kaufen, doch ſollten dieſe zu bürgerlichen Rechten und Pflichten bleiben, man könne aber deswegen ſich auf ein Beſtimmtes jährlich vergleichen; allein der Rath zu Elbogen leitete gerade hieraus von neuem das Recht ab, von der Stettiner Niederlaſſung die gleichen Leiſtungen wie von ſeinen Bürgern zu fordern. Die darüber ſchon auf dem Stettiner Friedenscongreß vorgebrachten Klagen wurden 1571 erneuert. Die Compagnie, deren Benutzung nur als Salzſchauer geſtattet werde, ſei infolge der Hinderung des Rathes daſelbſt verfallen, er wolle die Kaufleute auch zwingen, ſchon am Tage vor Michaelis die gemietheten Buden zu räumen und bei den Bürgern Herberge zu nehmen; der König möge geſtatten, die einſt vom ſtettiniſchen Kaufmann auf eigene Koſten erbaute Compagnie wieder aufrichten zu laſſen, darin zu wohnen, Zuſammenkünfte zu halten, Schiffe zu frachten, auch die Jugend in guter Disciplin zu erziehen. Der Scanderborger Abſchied von 1571 ſicherte dies zwar zu, jedoch unter Aufrechthaltung der Clauſel von 1553. Man ſcheint daraufhin von Stettin aus Verhandlungen mit den Kanonikern angeknüpft zu haben, aber ohne Erfolg. Es heißt wenigſtens 1599 in dem oben angeführten Rathsprotocoll, man habe vor etwa 22 Jahren an die Kanoniker geſchickt und ſich zu

Erbzins erboten, wenn sie den Ort ihnen wieder gönnen wollten, wo nicht, so wolle man ihn auffagen; es sei aber keines von beiden geschehen. Damals (1599) war die Compagnie zwar gänzlich verfallen, der Hof aber noch vorhanden, und man beschloß, weil es „geistlicher befreiheter Ort" sei, den Schonenvogt zu nochmaligen Verhandlungen mit den Kanonikern zu bevollmächtigen, gegen den zu erwartenden Widerspruch des Rathes aber beim Könige vorstellig zu werden. Erreicht wurde von Christian IV. noch weniger als vorher von Friedrich II. Während nun jener Hof nebst dem darauf befindlichen Compagniegebäude, dem Bierkeller, Salzschuppen, Brauhause für den Kaufmann als ein ursprünglich allen städtischen Hoheitsrechten entzogenes Gebiet allerdings von hohem Werthe sein mußte, waren Buden hier offenbar im Gegensatze zu dem eigenartigen Leben in Dragö und Falsterbo viel weniger erforderlich. Dort ein buntbewegtes Lagerleben, hier ein geordnetes städtisches Gemeinwesen, in dem man Lagerräume bequem miethen konnte und nicht nöthig hatte, eigene Buden zu erwerben, über Winter schutzlos stehen zu lassen und fortwährend in Stand zu erhalten. Abgesehen von den beiden auf dem Hofe selbst stehenden Buden findet sich daher nur eine einzige Notiz zu 1599, aus der hervorgeht, daß der Vater eines Dimies Schmidt daselbst eine eigene Bude besessen und Hering darin gesalzen habe.[64]) Eine eigene Vogtei gab es auf dem Hofe ebenfalls nicht, vielmehr wohnte der stettinische, zu Falsterbo residirende Vogt, wenn er Ellbogen aufsuchte, in der Compagnie. Es wurde schon erwähnt, daß man ziemlich gleichzeitig mit der Erwerbung dieses Hofes für die religiösen Bedürfnisse durch die Gewinnung eines Altars in der S. Peterskirche und der Vergünstigung sorgte, durch einen eigenen, aus Stettin mitgebrachten Priester Messen lesen zu lassen. Daß dies vor Einführung der Reformation regelmäßig geschehen sei, wird öfters bezeugt; es wird auch

[64]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

nach derselben diese Einrichtung beibehalten worden sein, soweit es die politischen und wirthschaftlichen Zustände erlaubten. Die Schonensahrerrolle von 1592 enthält wenigstens (Art. 24) noch das Gebot, „dem Predicanten, so auff Valsterbuda in der Companey das ambtt verwaltet, sein gebuer vnweigerndt zu geben.“ Sehr wahrscheinlich ist es, daß der stettinische Geistliche auch zugleich die Amtsgeschäfte auf Dragö und Falsterbo zu besorgen hatte.

Auch einen mit dem städtischen Greifenkopf und dem Wappen der Ellenbogensahrer, den 3heringen, geschmückten Leichenstein in S. Peter erwarben die Alterleute dem gemeinen Kaufmann zum Besten im Jahre 1544. Aber 1601 ließ der Rath von Ellbogen Stettins und der anderen Hansestädte Wappen aus den Fenstern der Kirche, ebenso die wappengezierten Stühle entfernen,[65]) eine um Wiederherstellung 1606 vom Hansetage an den König gerichtete Beschwerde hatte keinen Erfolg;[66]) ebensowenig ward 1621 etwas anderes vom stettinischen Altermann Hans Mencke erreicht, als daß der Rath erlaubte, den stettinischen Leichenstein wieder an seine alte Stelle zu setzen gegen die Verpflichtung, dafür die einst von Stettin gestifteten Fenster samt der Lucht auszubessern und in Stand zu halten.[67])

Die im Vorstehenden besprochenen Plätze waren es, auf denen die Stettiner an dem Heringsfange und Handel in Dänemark betheiligt waren. Für diese galt der in den Privilegien der dänischen Könige ihnen und den anderen Hansestädten so oft zugesicherte Schutz, ohne den an keinen ruhigen und gewinnreichen Betrieb zu denken war. Es lag darum ebenso sehr im Interesse des Königs, dessen Zolleinkünfte durch die sogenannten „wilden Lager“ geschädigt werden mußten wie in dem der Hansa, daß wenigstens in der besseren Zeit

[65]) Ebenda nr. 111. nr. 115.
[66]) Ebenda nr. 133.
[67]) Ebenda nr. 166.

streng darauf gehalten wurde, daß kein Bürger, Gast oder Einwohner aus den Hansestädten mit seinen Schiffen anderswo liege oder salze als auf der Städte Vitten, Lagern oder Erden, nämlich Falsterbo, Skanör, Ellbogen, Dragö, Trelleborg, Ystadt, Sommershafen und Bornholm. Wer anderswo Hering gesalzen, sollte ihn an die Stadt, in die er zuerst damit komme, verloren haben, außerdem 10 Mk. Silber büßen an die Stadt, deren Bürger er sei oder wo er zu verkehren pflege.[68])

Wer aber war nun aus den Hansestädten zur Schonenreise berechtigt? Die dänischen Privilegien bezeichnen als solche alle borghere, coplude unde ere ghesynde unde de yn erem rechte syn[69]) oder ausführlicher die borgermestere, radmanne, borghere unde gemeynen farenden kopmann mit eren personen knechten deneren.[70]) Der Rath von Stettin selbst hat in späterer Zeit in Einklang mit den damals in der Hansa geltenden Anschauungen zur Abwehr der wachsenden Concurrenz der Butenhansen, offener oder versteckter, den Kreis der Berechtigten noch schärfer abgegrenzt. „Wir wollen auch, das Niemandt der Jennigen, die alhie nicht burgere vnd nicht in des gemeinen kaufmanns verbottunge oder derselben kindere oder dienere nicht seindt, sondern die fremde sein oder fremden gelt vnd matschoppei haben, vnser burgere gerechtigkeitt nicht sollen alda genießen noch sonst alda gefordert werden."[71]) Damit stimmt auch Friedeborns Angabe, wenn einer oder der andere von Kaufleuten oder Schiffern sich auf den Heringsfang habe begeben wollen, so habe er sich zuvor bei den Alterleuten einkaufen müssen, u. s. w.[72]) Es bezieht sich diese Beschränkung jedoch

[68]) Beschluß der Städte zu Stralsund 1442. Hansereceße II. 2 S. 506.
[69]) Hansereceße I. 1 S. 475 zu 1369. Privil. Waldemars.
[70]) Geleitsbrief Christian I. von 1458. Stadtarchiv.
[71]) Ordnung auf dem Lager zu Ellbogen 1558. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 17.
[72]) Friedeborn a. a. O. S. 103.

nur auf den vollen Genuß aller privilegirten Rechte; man machte nämlich einen Unterſchied, inſofern für die Kaufleute zwar die Tonnenzahl des von ihnen zu ſalzenden Herings unbegrenzt war, den anderen Bürgern aber nur bis zu $^1/_2$ Laſt erlaubt war zu ſalzen.[73]) In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts riß auch in dieſer Beziehung allerlei Mißbrauch ein. So machen 1594 die 24 Haken als ihr gutes Recht geltend,[74]) daß ſie neben dem Hakenwerke auch gemeine Kaufmannshantirung gebrauchen dürften, wie ſie denn mehrentheils des ehrbaren Kaufmanns Freiheit und Privilegia im Reiche Dänemark mit zu genießen hätten. Hiergegen wandten aber die Kaufleute ein, daß die Haken mit Unrecht ſich gegen allen Entgelt in des Kaufmanns privilegirte Freiheit und Handel eindrängten, woraus demſelben Verkürzung an ſeiner Nahrung und ſchließlich dieſer guten Stadt an ihren und gemeiner Hanſeſtädte im Reiche Dänemark habenden Privilegien Abbruch und Schmälerung erwachſen müſſe. Darin aber treffen alle Anordnungen, däniſche wie hanſiſche, zuſammen, daß nur Bürger oder ſolche, die gleich den Bürgern unter der Stadt Recht ſtehen, an dem Genuß der Privilegien Antheil haben dürfen. Es ſind außer den Kaufleuten und den ſeit 1466 in Stettin mit dieſen im Seglerhauſe vereinigten Gewandſchneidern beſonders die Krämer, Knochenhauer, Häcker, Schuhmacher, Schneider, Tuchſcherer, Böttcher, Fiſcher u. a., denen auf den ſchoniſchen Märkten im Verkauf heimiſcher Erzeugniſſe und im Einkauf von Rohmaterial reicher Gewinn erwuchs. Für ihren Gewerbebetrieb galten dort in Schonen ähnliche Vorrechte und Beſchränkungen wie daheim. So durften beiſpielsweiſe allein die Knochenhauer Vieh ſchlachten und feil halten, aber es war ihnen zu Verhütung des Vorkaufs verboten, Vieh auf dem rechten Markte zu kaufen. Vier Knochenhauer waren dem Kaufmann für ſeine Bedürfniſſe freigegeben,

[73]) Hanſereceſſe II. 2 S. 506.

[74]) Löper Sedinensia Mscr. nr. 182, im Beſitz d. Geſellſchaft für pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

die anderen gaben 2 Mark Budenzins und wöchentlich ein halbes Schaf und zwei Grapenbrode.[75]) Für den Heringsfang kommen besonders in Betracht die Fischer, die der Kaufmann sich selbst mitbringen durfte, ferner die Salzerknechte und Böttcher. Diese letzteren waren ledige Gesellen, welche in des Kaufmanns Kost und Lohn standen und die Heringstonnen zurecht machen und zuschlagen mußten, nebenbei aber auch zu allerlei anderer Budenarbeit, wie Kochen, Waschen u. s. w. verwendet wurden, also nach Auffassung des Kaufmanns in die Klasse der Diener gehörten, da sie eben nur für ihren Brotherrn arbeiteten.[76]) Im späterer Zeit erwuchs daraus viel Streit mit den königlichen Vögten, welche (z. B. Peter Jüte 1575) für jeden nach Schonen geführten Böttcher $^1/_2$ Thlr. forderten.[77]) Wie wichtig gerade die Anwesenheit dieser in hinreichender Anzahl sein mußte, liegt auf der Hand. Auch die vom Rathe bestätigte Böttcherrolle von 1608[78]) nimmt hierauf Rücksicht, indem sie bestimmt, daß von dem für Stettin geltenden Brauch des Umschauens der Altgesellen nach Arbeit für einen einwandernden Gesellen Abstand genommen werden solle, wenn der Geselle aus Bornholm oder Schonen gekommen sei; aber für einen solchen solle die Miethung nicht länger als bis S. Jakobi Tag (Anfang der Schonenreise) gelten; wolle aber der Geselle zu Hause bleiben und nicht wieder auf Schonen oder Bornholm segeln, so gelte die Miethung bis Michaelistag (Ende der Schonenzeit); sofern er aber dorthin segeln wolle, müsse er, bis sein Schiffer fertig sei, dem Meister um den vereinbarten Lohn arbeiten.

---

[75]) Aus der „Moth" König Friedrich I. von 1524. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 17.

[76]) Schreiben des Rathes an Friedrich II anno 1574. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[77]) Ebenda nr. 73; schon 1574 klagt der Kaufmann, man habe seine Böttcher durch den Zollknecht auf die Zollbude holen lassen und er habe jeden mit 2 Mk. dän. lösen müssen. Ebenda nr. 166.

[78]) Staatsarchiv P. I. Tit. 132 nr. 63.

Von Gästen, die auf den stettinischen Bitten dem Heringsfange obgelegen hätten, erfahren wir außer den oben schon erwähnten Beispielen der Bürger von Wollin und Kammin nichts. In späterer Zeit herrschte auch in dieser Hinsicht eine laxere Praxis, wenigstens beschied 1576 der Rath die Schonenfahrer vor sich und vermahnte sie ernstlich, keine Butenhausen in ihre Buden, Lager und Matschopeien zu ziehen „vnd dem Konig nicht vrsach zu geben, diweil es wider die Privilegien, solches zu straffen, dadurch die Stad vmb all ir gerechtigheid kommen wirdet.[79]) Sowie solche nach den Privilegien unter des stettinischen Vogtes Jurisdiction standen, so bestimmt auch die 1592 Juli 1 von Vogt, Alterleuten und gemeinen Brüdern der stettinischen Compagnien auf Falsterbo, Elbogen und Drakör verfaßte, vom Rathe bestätigte Beliebung:[80]) „Wurde ein Bruder einen Gast auf die Compania mith sich bringenn vnd derselbe ein Vnluft anrichten wurde, soll der Bruder dafur zu anworten vnd die Straff fur denselbenn gast zu erlegenn verpflichtet seinn."

Nach dem von den älteren Hansestädten gegebenen Vorbilde[81]) hatten sich auch in Stettin innerhalb der gesammten, durch das Seglerhaus repräsentirten Kaufmannschaft eine Anzahl besonderer Genossenschaften behufs intensiverer Ausbeutung der Handelsvorrechte in Dänemark gebildet. Es entsprach das jenem für das städtische Leben des Mittelalters so charakteristischen Zuge nach corporativer Gliederung der durch gleiche Interessen verbundenen Elemente der Bürgerschaft in Gilden, Aemter, Bruderschaften. Wenn wir neben einigen anderen gerade die kaufmännischen Vereinigungen für den Schonenhandel in der Form von Bruderschaften, also in Anlehnung an das kirchliche Leben organisirt finden, so wird die

[79]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

[80]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[81]) Vergl. z. B. Mantels, drei Wappen lübeckischer Kaufmannsgilden, in der Zeitschr. des Vereins für lüb. Gesch. Bd. 2 S. 550 f.

Erklärung vermuthlich in dem Umstande zu suchen sein, daß das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit außerhalb Stettins in einem Lande lag, wo der fahrende Kaufmann auf manches Verzicht leisten mußte, was ihm die Heimath gewährte, während ihm andererseits in seinem entsagungsvollen, an Mühen und mancherlei Gefahren reichen Berufe der Schutz der heiligen besonders werthvoll erscheinen mußte. In Stettin gab es solche Bruderschaften allein für den dänischen Handel. Es ist dies einmal die S. Annen-Bruderschaft der Bornholmfahrer. Daß von Stettin aus dorthin seit alten Zeiten Handelsverkehr stattfand, wird vielfach bezeugt,[82]) wiederholt ist in den „Verlassungen" von „bornholmischen" Schuten die Rede, welche ein stettinischer Bürger dem anderen verkauft, von dem Umfange aber und der besonderen Art des Verkehrs sind keine Angaben erhalten. Die Existenz der S. Annen-Bruderschaft ergiebt sich aus einer einzigen Eintragung von 1499, laut welcher Claus Schele zu Pommerensdorf an Hans Plate und Arnd Westfal, Vorsteher von S. Annen-Bruderschaft zu Bornholm, zu Nutzen der Bruderschaft 50 Mk. Capital zu 4 Mk. jährlicher Rente verläßt.[83]) Ungleich bedeutender waren die drei anderen Bruderschaften der Draker, Falsterbo- und Ellenbogenfahrer. In Ermangelung eines genaueren Datums müssen wir uns mit Friedeborns Angabe[84]) bescheiden, daß die Draker „etwan 1370" gestiftet worden seien. Es liegt kein Grund vor, die Richtigkeit derselben zu bezweifeln, sie hat vielmehr eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich. Die Stiftung der Drakercompagnie erschiene, wenn Friedeborn Recht hat, als die erste Frucht des auch in Stettin durch den siegreichen Kampf gegen Waldemar Atterdag mächtig gehobenen Selbstgefühls und Unternehmungsgeistes.

---

[82]) Siehe auch oben S. 140.

[83]) Auch in Anklam gab es eine bornholmische Compagnie. Stavenhagen, Gesch. v. Anklam. S. 373 nr. 54, vielleicht auch in Greifswald. Kosegarten, rüg. pommer. Geschichtsdenkmäler I, 26—27.

[84]) a. a. O. S. 104.

Jedenfalls waren, wie das oft bezeugt wird, die Draker die größte und mächtigste der stettinischen Compagnien.[85])

Sie werden sehr verschieden bezeichnet, bald als „der drakorer kumpenye“ (1424), „der copman van drakörè“ (1432), bald „vnser leven vrowen brodersehop tho drakörè“ (1452), bald „der draker gilde“ (1512), späterhin meistens einfach Draker genannt. — Ganz überraschend tritt sowohl gegen die Draker wie gegen die jüngeren Ellenbogenfahrer die Marien-Bruderschaft von Falsterbo in den Hintergrund und zwar sowohl in Stettin selbst wie draußen in Schonen. Ihr Capitalvermögen war gering, wie die spärlichen Verlassungen ausweisen, und nur ganz vereinzelt sind Namen von Alterleuten, wenigstens bis zum 17. Jahrhundert erhalten.[86]) Es scheint, als wenn hier an dem Mittelpunkte des schonischen Verkehrs, jenes Schutzverhältniß, in welchem Stettin lange Zeit zu Lübeck stand, hemmend auf die Entfaltung eines kräftigen corporativen Lebens eingewirkt habe. Außerdem konnte hier sicherlich der Kaufmann des durch ein solches gewährten Schutzes und Rückhaltes eher als zu Dragö und Ellbogen entbehren, weil hier der stettinische Vogt selbst zur Stelle war und für ihn eintrat. — Wie und wann die dritte die S. Marien brodersehop zu Elbogen entstand, ist oben bereits dargelegt worden. Sie war die jüngste Vereinigung von Kaufleuten und von Anfang viel weniger als die beiden anderen zum Zwecke des Heringsfanges als vielmehr des Handels gegründet worden.

Wer als Kaufmann unter den durch die dänischen Privilegien bestimmten Bedingungen am Heringsfange theilnehmen

---

[85]) Ueber ihre und der beiden anderen Stellung in Stettin vergl. den Excurs.

[86]) Das Wappen der Compagnie zeigt einen rothen, schwarz umrandeten Schild in rothem, schwarz gegitterten Felde, im Schilde ein silbernes M; die Legende, schwarz auf silbernem Rande: WAPEN DER COMPANIE V. FALSTERBODE. Stadtarchiv Titel VIII Sect. 36 nr. 54.

wollte, mußte der für das betreffende Fischlager gegründeten Compagnie beitreten. Das ergab sich schon, von anderem abgesehen, aus dem Wesen der stettinischen Vogteigerichtsbarkeit. Später wurde diese Mitgliedschaft auch von allen stettinischen Schiffern, „so hin und her gefrachtet wurden", gegen die gleiche Gebühr von $^1/_2$ Thlr. und 4 Schill. sund. Einschreibegeld verlangt,[87]) um sie der Amtsgewalt der Alterleute zu unterwerfen behufs Sicherstellung eines geordneten Schiffsverkehrs, nebenbei auch, um der Lade aufzuhelfen.

An der Spitze jeder dieser drei Bruderschaften standen Alterleute, welche, in späterer Zeit wenigstens[88]) je 4 an Zahl, sich aus der Zahl der Brüder durch Cooptation ergänzten; ihre Amtsdauer war unbegrenzt; dem Rathe aber stand das Recht ihrer Bestätigung zu. Diesen Alterleuten lag gerade so wie denen der Zünfte zu Hause in erster Linie die Pflicht ob, über gewissenhafte Beobachtung bestehender Ordnung zu wachen. Sie sollten „nach alter loblicher gewonheid vnter den Schonefarerbruderen vnd iren verwandten vnd dieneren alda guete ordenunge vnd eindracht halten vnd fleißiges aufsehen haben, das friede, liebe, einigkeit vnd gehorsam erhalten, auch die muttwillige vnd vngehorsamen vbertredter zu geburliger massen gestraffet, item das die stettinischen gueter vnd schiff nach bester gelegenheit gefrachtett vnd in allem des stettinischen Kofmans nutz vnd beste befordert werde."[89]) In diesen Worten des Rathes ist die rechtliche Stellung der Alterleute in Schonen in aller Deutlichkeit abgegrenzt. Sie sind die Vorsteher der Bruderschaft, auf ihre Ladung haben die Brüder zusammen zu kommen, sie leiten die Verhandlung, führen deren Beschlüsse aus. Sie vermitteln also die Mittheilung von Beschwerden einzelner oder der ganzen Bruder-

[87]) Ordnung in Schonen 1592. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[88]) Die Ordnung für Elbogen v. 1558 bestimmt, daß der gemeine Kaufmann auf dem Lager unter sich einträchtig erwähle und ordene vier Alterleute, die dazu geschickt seien; der Rath wolle sie dann confirmiren.

[89]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 57 a. a. 1570 Bestallung des Raths.

ſchaft über däniſche Eingriffe an den heimiſchen Rath oder an den in ſeinem Auftrage als Vertreter dort in Schonen anweſenden Vogt. Sie leiten den ganzen techniſchen Betrieb des Heringsfanges, um Schädigung eines Bruders durch den anderen zu verhindern, ganz beſonders haben ſie den Schiffsverkehr von und nach Schonen zu regeln. Es war dies doppelt nothwendig, weil im 16. Jahrhundert ſeitens der däniſchen Zöllner mit rigoroſer Strenge auf der Innehaltung der freien Schonenzeit beſtanden wurde, alſo für zeitige Schiffsgelegenheit nach Hauſe geſorgt werden mußte, außerdem aber keinem Kaufmann ein Vorzug von dem anderen in der Ausnutzung der günſtigen Conjunctur des heimiſchen Marktes eingeräumt werden durfte. Weil man ſteten Zollbeläſtigungen der däniſchen Zöllner ausgeſetzt war, mußten ferner alle einzunehmenden Güter den Alterleuten angegeben werden, die ſie dann auf einer Rolle verzeichneten, um ſie dem Zöllner einzureichen. Von jeder Laſt angeſagten Gutes erhoben ſie vom Kaufmann 1 Witten, desgleichen von jedem Schiffer $^1/_2$ Thlr., die Gelder vertheilten ſie in Stettin unter die Hausarmen. Den Alterleuten lag wie die Aufſicht ſo auch die Pflicht ob, rechtzeitig für den nöthigen Schiffsraum Sorge zu tragen. Mangelte es auf ihrem Fiſchlager an ſolchem, ſo hatten ſie auf Koſten der Brüder geeignete Leute nach Kopenhagen oder anderen Oertern zu ſchicken, um dort Schiffe zu miethen.[80]) Noch deutlicher als nach der techniſchen Seite tritt die Analogie mit den Zünften in den richterlichen Befugniſſen der Alterleute hervor. Eine kurze Darlegung dieſer erfordert aber zugleich ein Eingehen auf die Stellung des Schonenvogtes.

Wie oben erwähnt, hatten die verbündeten Städte Waldemar IV. unter anderen Vorrechten auch eine beſchränkte Jurisdiction abgerungen. Das Privileg von 1371 Mai 24 beſtimmte betreffs dieſer: Vortmer moghen de vorscreuenstede eres sulues voghede setten up eren vitten tho

[80]) Entnommen den Ordnungen von 1558 u. 1592.

Schonore unde tho Valsterbode unde wor se vitten hebben tho Dennemarken, unde de voghede moghen richthen over alle de ghene, de mit en up eren vitten liggen, unde vord over all ere borghere unde ere ghesynde, se liggen wor se liggen, unde alle sake unde broke tho richtende, ane sake unde broke, de na Lubeschem rechte ghan yn hals unde yn hant, unde ane vulkomene wunden, de mit egghe unde orde wraght sin; id en were dat welke stad borghere bewisinge hadde mit konynges breve tho Denemarken, de scholde des bruken. — Vortmer schalme nymande laden, dat callen yn Denschem rechte het, vor dat Densche recht, men wilme weme schuldeghen, den schal me schuldeghen vor syneme Dudeschen voghede mit syner stad rechte. Vortmer wolde me wene schuldeghen umme tichte, den schal me schuldeghen vor syneme Dudeschen voghede, de schal em richten na syner stad rechte." So klar in diesen Worten die Jurisdiction der Städte abgegrenzt wird, so viel Streit hat doch in der späteren Zeit dieser Punkt der Privilegien hervorgerufen. Es ist also die Stadt als solche, vertreten durch ihre rechtmäßige Obrigkeit, den Rath, welche diese Gerichtsbarkeit über ihre Bürger u. s. w. dort in Dänemark ausübt. Sie betraut hiermit für die Dauer der Schonenreise einen Vogt, für den sie von den Schonenfahrern Gehorsam in allen billigen Dingen fordert „gleich uns selbst, wie wir ihme des alles hiemit in macht dis briefs an vnser stat vollenkomen gewalt geben vnd bevelen, vnd das er die vngehorsamen durch geburenden zwangk vnd straffe zu gehorsam bringen solle vnd muge."[92]) Es ist ein städtisches Amt, das der Rath hier gerade so wie daheim das der Wetteherrn, des lastadischen Vogtes u. a. überträgt, und es ist natürlich, daß er es einem Mitgliede des Rathes selbst anvertraute,

[91]) Aus der Bestallung für Peter Fromholz anno 1569; dieselbe ist formelhaft für das ganze 16. Jahrhundert. Stadtarchiv Titel V Sect. 2 nr. 57.

der ihm mit ſeinem Eide „verwandt" war. Von dieſer Regel ging man erſt gegen Ende des 16. Jahrhunderts ab, als die privilegirte Stellung in Schonen ſchon ſo gut wie verloren war.[92]) Das ergiebt ſich aus einer Zuſammenſtellung der Namen, welche ſich aus den Acten gewinnen laſſen. Jakob von Grulle um 1410, Bertram Sunnenberg 1490, Hans Lubbeke 1540—43, Jochim Regelſtorp 1546, Lorenz Groilink 1549—56, Peter Fromholz 1557, 1569—75, Jochim Neveling 1567—88, Valtin Kloſterwold 1575, Elias Schlecker 1579, Hans Koppen 1591—92, Paul Voßberg 1594—99, Jochim Groiling vor 1600, Hermann Berckhof 1601—2, Hans Mencke 1624, Dietrich Beckmann 1622/5, Hermann Quern 1643—45. Alle dieſe ſaßen bis zu Schlecker einſchließlich im Rathe, Berckhof ward 1607 in denſelben geboren.[94]) Manche von ihnen haben zweifellos auch in anderen als den urkundlich beglaubigten Jahren das Vogtamt bekleidet, Peter Fromholz z. B. 18 Mal, in manchen Jahren, z. B. während des ſchwediſch-däniſchen Krieges, ward überhaupt kein Vogt entſendet; in der letzten Zeit hat wohl der immer mehr zurückgegangene Ertrag der Schonenreiſe zu demſelben Entſchluß geführt. Im Jahre 1621 bat z. B. der ſtettiniſche Rath den von Lübeck, da er für dies Jahr keinen Vogt entſenden könne, ſeine Bürger durch den lübiſchen vertreten zu laſſen. Für die beſſeren früheren Zeiten aber führte die Eigenartigkeit und Schwierigkeit der Stellung des Schonenvogtes, die einen gewandten, umſichtigen und mit allen Verhältniſſen vertrauten Mann erheiſchte, ganz von ſelbſt dazu, daß man dem einmal erprobten Vogte das Amt immer wieder

---

[92]) Daher findet ſich in der 1592 verfaßten, 1622 erneuerten „der Schonenfahrer Beliebung und Rolle" das Gebot des Gehorſams gegen den verordneten „Vaget aus des Rades Mittell oder dem ſie an ſeiner ſtaat das ambt zu verwalten befohlen." Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 24.

[93]) Vergleiche Friedeborn a. a. O. zweiter Anhang, der controllirt iſt nach Stadtarchiv Titel I 414 num. 1 vol. 1 transpositio operum.

übertrug.[94]) Er war der Krone Dänemark gegenüber, wenn nicht außerordentliche Gesandte dazu geschickt wurden, der Geschäftsträger seines Rathes in allen Beschwerden und Verhandlungen, er hatte über Befolgung der Ordnungen des Rathes zu wachen und Recht im Namen des Rathes zu sprechen, soweit dessen Competenz reichte. In letzteren beiden Beziehungen war ein gewisses Maß von Mitwirkung der Alterleute zugelassen; denn die Altermannschaft war zwar kein obrigkeitliches Amt wie das des Vogtes, sondern ein genossenschaftliches, aber der Rath bestätigte es und schützte es wie wir sahen mit seiner Autorität.[95]) Das Verhältniß des Vogtes zu den Alterleuten entspricht nun bezüglich der Gerichtsbarkeit demjenigen, in welchem in Stettin die Rathsbeisitzer zu den Alterleuten der Zünfte standen. Unter den Alterleuten als erwählten Vorstehern der Compagnie stand jeder, der als Kaufmann, also im Vollgenuß der Vorrechte, das betreffende Fischlager besuchte.[96]) Aus demselben Gesichtspuncte nun, wie er in Stettin vom Rathe den Zünften gegenüber so oft betont ward, nämlich um eine Belästigung der Gerichte mit geringfügigen Sachen zu verhüten, daneben auch zur Abwehr einer Einmischung des dänischen Vogtes, war den Alterleuten die Befugniß übertragen, daß Irrungen unter Brüdern zuerst vor ihnen in Gemeinschaft mit der Versammlung der Bruderschaft verhandelt und vertragen werden sollten; denn sie sollten Frieden und Eintracht erhalten. Es bezieht sich das ebenso auf Verstöße gegen den gesetzlich geregelten

---

[94]) Auch die preußischen Städte berathen 1405, ob sie ihrem dort drei Jahre fungirenden Vogte die Amtsdauer nicht verlängern sollen. Hanserecesse I, 5, S. 189.

[95]) Das Privileg Waldemars spricht daher auch nur von dem Vogte, ebenso die Privil. des 16. Jahrh.; wohl aber die noch zu erwähnenden beiden „Mot" Christ. I. und Friedr. I. daneben auch von den Alterleuten.

[96]) Auch das Mothbuch v. 1470 sagt: vorthmer so schall nemand liggen vp dissem lagher vor kopman, he hebbe denn olderlude, dar he an höueden mach cet.

Heringsfang und Güterverkehr wie auf perſönliche Zwiſtigkeiten zwiſchen Brüdern oder Verletzung der guten Sitte bei den Högen u. ſ. w. Ward jemand ſchuldig befunden und wollte die auferlegte Buße, den broke, nicht annehmen, erwies ſich alſo dieſer ſchiedsrichterliche Ausgleich als erfolglos, ſo hatten die Alterleute die Sache dem Vogte auf Falſterbo zu berichten, der dann mit ihnen den Schuldigen in gebührende Strafe nahm. Er hatte zu dem Zwecke von Zeit zu Zeit die beiden Fiſchlager zu Dragö und Elbogen zu beſuchen; in Dragö ſaß übrigens als ſein Stellvertreter ein Untervogt, 1572 Peter Evert. Auch von dem Spruche des Vogtes war ſchließlich noch eine Berufung an den Rath ſelbſt als Träger der ſtädtiſchen Gerichtshoheit zuläſſig, aber ſie war mindeſtens ſehr erſchwert; denn der Rath bedrohte jeden dann ſchuldig befundenen mit doppelter Strafe. Daß die Strafgewalt des Vogtes eine ziemlich ausgedehnte war und ſich auch auf Freiheitsſtrafen erſtreckte, lehrt die Urfehdeformel, welche er einem von ihm Beſtraften ſchwören ließ. Sie lautet: „Nachdem ick N. N. in des Erbaren Raths von Stettin verordneten Vogts up Schonſeit im Konigreiche Dennemarcken gefengnus bin kommen vnd geburliche ſtrafe wol verdienet hebbe, gelave vnd ſchwere ick vor my vnd alle myne erven vnd verwanten, geboren vnd vngeboren, dat ick edder niemals von minentwegen diſſer laken edder gefengkniß halben jegen E. E. Rath tho Olden Stettin edder ere vnderdanen edder ock den verordneten Vogtt edder ſinen Erven vnd Verwanten noch diejenigen, die rath effte that tho diſſer miner gefengniſſe hebben gegeven, mit edder ohne Rechtt geiſtliches edder weltliches in argem edder vngutem nicht will furnehmen handlen efte gedencken, ock daſſelbe von minentwegen heimlich effte offenbar niemandt vergunnen oder geſtaden, dan wil my mit den mynen diſſen vorgeſchrenenen Orefeide nun in allen thokamenden tyden unvorbraken holden vnd my wedder durch geiſtlich edder weltlich recht dauon nicht lathen abſolviren edder loß theilen; alles gantz getrewlich vnd ſonder geferde alſo wahrhaftig helfe mir

Gott vnd ſein heiliges Evangelium."[97]) Sollten durch dieſen Eid auf der einen Seite Vogt, Alterleute u. ſ. w. vor ſpäterer rechtlicher Anſprache geſchützt werden, ſo wollte man andererſeits aber auch namentlich die Anrufung des däniſchen Vogtes verhindern. Das gleiche Motiv war z. B. auch beſtimmend für den 1572 auf dem Hanſetage zu Lübeck gefaßten Beſchluß, wie es gehalten werden ſolle in Abweſenheit des Vogtes einer der verbündeten Städte. Für ſolchen Fall ward beſtimmt „wenner henforder einig hannſiſcher der Orter in Dennemarcken einiger mißhandlung haluen ſtraffbar befunnden, dath alßdann der Lubeſcher ſampt anndern darhen affgefertigten vogtenn dennſuluenn nah gelegenheit der miſſethadt tho ſtraffen macht hebben vnnd alſo darmit der Erb. Hannſe gerechtigheit thouertreden darann mit beſonderm flithe ſin ſcholen, darmit ſolche ſache nicht an frombdte Jurisdiction geraden mochte u. ſ. w.[98]) In der That lag hier einer der wundeſten Puncte in der Stellung der Hanſen auf Schonen. So klar anſcheinend der Wortlaut des Privilegs Waldemars IV. jeden Zweifel ausſchloß, ſo oft haben doch im 16. Jahrhundert den Städten abgeneigte däniſche Vögte Handhaben gefunden, die Jurisdiction der ſtädtiſchen Vögte zu verkürzen, weniger aus politiſchen als beſonders aus finanziellen Motiven wegen der nicht unerheblichen Geldſtrafen. Noch das Privileg König Friedrichs I. von 1524 Sept. 1 beſagte: „der Richtewalt ſcholen deſuluigen ſtede na lude erer priuilegien vnbehindert bruken vnd deren van Niemant einigermathen verhindert edder verweret werden" u. ſ. w.[99]) Das „Motbok" deſſelben Königs aus der gleichen Zeit beſtimmt das rechtliche Verfahren dahin: „Der ſick ock begeve, dat jennig denſch mit dem dudeſchen vp der deniſchen Erde tho hader, kive vnd ſchlegen keme, vnd die denſchen van deme dudeſchen gewundet efte geſchlagen wurden, ſo ſchall vnſe tolner den dudeſchen erem vogede thoſchicken

[97]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.
[98]) Ebenda nr. 69.
[99]) Ebenda nr. 17.

vnd de vaget ſchal daraver richten vnd nemen den brocke, vnd alſo gelickermaten webderumb efft jennich dudeſch mit einem denſchen tweferdig wurde vnd de denſche den dudeſchen ſchloge efſte vorwundete, alßdenn ſchall der dudeſchen vaget den denſchen an vnſen tolner ſchicken vnd de tolner ſchall daraner richten. Ock willen wy, dat Niemandt von denſchen oder dudeſchen nie den anderen ſchall den anderen vorunrechtigen, vnd dar jemandt den anderen wolde vorklagen, dat ſchall geſchehen vor eines jederen geborlickenn richter, vthgenamen blodige dome, die auer den Halß gehen, die hebben allein die Lubiſchen Roſtocker vnd Sundiſchen vnd nicht die anderen ſtede alß Danzig Stettin u. ſ. w. frey bey ſich ſulueſt zu richten."[100]) Allein wenn hiermit auch das Privileg Waldemars ſeinem Inhalte nach erneuert und auch ſpäter nochmals im Receß zu Odenſee von 1560 beſtätigt ward, ſo nahmen doch die Klagen über Eingriffe von beiden Seiten kein Ende mehr. Seitens Stettins ward namentlich die Anweſenheit der däniſchen Geſandten auf dem Friedenscongreß zu Stettin 1570 benutzt, um eine Reihe von Beſchwerden vorzutragen. So berichten z. B. die Alterleute von Draker, in der letzten Schonreiſe ſei zwiſchen zwei ſtettiniſchen Bürgern ein Streit entſtanden, bei welchem der eine den anderen verwundet habe; ſolches ſei vordem ſtets durch die Alterleute „vordragen" worden und der königliche Zöllner habe nichts damit zu thun gehabt; dennoch habe ſich der jetzige unterſtanden, den Altermann Matheus Schomann um 12 Thlr. und eine Tonne lüneburger Salz zu beſchatzen, der doch gar nicht bei dem Streite zugegen geweſen, ſondern „alleine dat he de beiden parte in der gude heft hulpen vordragen."

Auch ſei bisher Rechtens geweſen, daß der Zöllner, wenn ſich deutſche und däniſche auf der Compagnie geſchlagen hätten, nicht befugt geweſen ſei, mit ſeinen Knechten ſie wegzunehmen, ſondern er habe ſelbſt kommen und „vorlöf bidden

[100]) Ebenda nr. 17.

mutten, dat hey wil inthun in des konynges gefenknüß, dey helfft thor straffe an den konynk vnd dey helfft an dey olderlude van stettyn." Da man in Stettin nichts als leere Vertröstungen erlangte, so ging 1571 eine eigene Gesandtschaft nach Kopenhagen, um Abhülfe für diese und andere Beschwerden zu erwirken.

Die beiden Gesandten stützten sich in ihren Vorstellungen vornehmlich auf den auf Waldemars Privileg begründeten zweihundertjährigen Gebrauch, der noch neuerdings zu Odensee bestätigt worden sei, namentlich schließe dessen art. 46 „die deutsche Cumpanei vf falsterbode soll nach den Privilegien wie hisher bleiben" auch die Jurisdiction in dem bisher geübten Sinne in sich. Der Zöllner dagegen interpretirte in seiner Replik den art. 36 des Mutbuches[101]) willkürlich dahin, daß er unter „geborlicken richter" verstanden wissen wollte, „unserm Zöllner oder Vogt." Die stettinischen fragen dagegen „wovor hetten oder durften die Stette ire vogtte alle jar mit swaren uncosten ein ider den seinen ins reich dennemarck schicken;" mit solcher Auffassung werde man den deutschen Kaufmann sehr vor den Kopf stoßen."

Zwar bestätigte auch der Skanderborger Abschied von 1571 nochmals „das sich die von Stettin durch ihren verordneten bevehlichhaber der voigteygerechtigkeit auf Falsterbode soweit sie derselben nach inhalt vielgerurts Odensehischen vertrags befuegt über ihre eigene Bürger vnd kaufleute ohn eintrang gebrauchen mogen, jedoch sollen sie sich derselben nicht weitter vnd gegen versehung der privilegien anmassen vnd Ihrer May alda geordneten Zollnern in vierzig marksachen[102]) vnd andern bröke vnd peinlichen vellen, die ihnen zu richten gebueren vnd dorin Ihre May die hoheitt vnd jurisdiction ohn mittell zustehet, nicht vorgreifen u. s. w." Allein ein vor neuen Interpretationskünsten gesicherter Genuß der Ge-

---

101) S. oben S. 151.

102) Die Fälle sind im Mutbuch besonders aufgeführt.

richtsbarkeit war damit nicht erzielt; ſo klagen z. B. 1599 die Städte, der Zöllner wolle ihre Jurisdiction auf Falſterbo nur auf den Vitten im engſten Sinne dulden, was den Privilegien zuwider ſei (se liggen wor se liggen). In Stettin befolgte man gegen Ende des 16. Jahrhunderts die Praxis, die Zöllner zu Falſterbo, Drags und Elbogen womöglich gleich anfangs durch eine Verehrung von 4 Tonnen Mehls, Zwiebacks oder Biers der Stadt geneigt zu machen, wie die Berichte Hans Koppens, Hermann Berkhofs u. ſ. w. melden, meiſt mit dem erwünſchten Erfolge.

Neben dieſer beſtändigen Anfechtung der eigenen Jurisdiction, bei der in erſter Linie auch finanzielle Geſichtspunkte in Frage kamen, bildeten im 16. Jahrhundert beſonders die verſchiedenen Formen von Abgaben an den königlichen Zöllner nimmer aufhörende Anläſſe zu Streitigkeiten und Verhandlungen. Während die Städte ſich zumeiſt auf das Privileg Waldemars beriefen, ſuchten die Zöllner auf die verſchiedenſte Art und Weiſe neue Einkünfte zu gewinnen. Noch der Abſchied von 1524, in den Stettin durch Lübeck hineingezogen wurde, beſtimmte u. a., daß die Kaufleute von ihren Buden auf den Vitten dem Zöllner jährlich 1 Schilling Grote an Wartegeld geben ſollten, wofür dieſer die Verpflichtung übernehmen müſſe, über die in denſelben lagernden Güter das ganze Jahr wachen zu laſſen, und auch hierzu ſollte keiner gezwungen werden, wer „ſin eventure ſtan will.“ Mit dem Zoll ſolle es im ganzen Reiche nach der Städte Privilegien gehalten werden, „van ſtorterumen ſhylen ſenſtergelde vp eren vitten ſcholen ſe nicht tho gevende vorplichtet ſin“, ebenſowenig ſollte vom Nachlaß eines verſtorbenen Kaufmanns der 10te Pfennig gefordert werden. Die endgültige Regelung der vielbeſtrittenen Bieraniſe wurde bis zu dem beabſichtigten Lübecker Tage ausgeſetzt. Auch das derſelben Zeit angehörende Muthbuch Friedrichs I. beſtimmt noch, daß die 5 auf dem Klingenberge in Falſterbo zugelaſſenen deutſchen Fleiſchhauer dem Zöllner nur 1 Schill. Grote an Fenſtergeld, darneben

dem Schloßvogte und ihrem eigenen Vogte nach alter Gewohnheit zahlen sollen, dagegen brauchen die Kaufleute das vormals mit 1 Mk. schon erhobene Budengeld nicht mehr zu entrichten. Bald darauf aber trat an Stettin eine neue dänische Forderung heran. Im Jahre 1530 nämlich klagt der Rath den Lübeckern, der dänische Zöllner in Falsterbo habe in diesem Jahre von seinen Schonenfahrern die Entrichtung von Erdzins (erdhure) für jedes Feld auf der Bitte und von Ruderzoll gefordert, erbittet vor dem Könige ihre Rechte mit zu vertreten. Ein Intercessionsschreiben Lübecks in diesem Sinne bewirkte nichts als das Versprechen des Königs, er werde sich auf S. Johannistag nach Kopenhagen verfügen, um dort mit den hansischen Gesandten die Klagen der angeblich in ihren Rechten verkürzten Städte zu verhandeln. Die Erledigung dieser und anderer Streitpunkte hinderte zunächst der unter Wullenwebers Führung gegen Christian III. unternommene Krieg Lübecks, als dessen Ziel es die Handhabung des gemeinen Kaufmanns und die Sicherung und Erneuerung der Privilegien in Dänemark bezeichnete;[103]) gleichzeitig kündigte es dem stettinischen Rathe die Ankunft stralsundischer Sendboten an, welche um Beisteuer zu dem Kriege ersuchen würden.

In Stettin war man um der alten Beziehungen und um der eigenen Beschwerden über Dänemark willen gern zu einer Beihülfe bereit,[104]) muß auch in diesem Sinne Lübeck geantwortet haben; denn dieses dankt 1534 Mittwoch nach S. Petri ad vinula (Aug. 5) für das Versprechen und bittet den Rath, bei den Schonenfahrern zu verfügen „dat sie allerlei notturften proviende vnd anders scholen mit sick bringen, darmede de vnsen vnd vnse buntsverwanten alder im ryke einen temelicken pfennig vnderholdinge hebben vnd bekomen scholen.

[103]) Schreiben an Stettin 1534 am avende Jakobi (Juli 24). Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 17.

[104]) Im Frühling 1535 fand der danziger Sendbote Stettin „gut lübisch gesinnt". Waitz, Jürgen Wullenweber III, 356.

— Konnen ock woll lyden, dat Jw. Erb. er kopman dergestalt eth ryke dennemarcken, dar sie gelick den vnsen seker vnd velich sin werden, mit hier, molte, meele vnd anderer notturft tho behuf der frunde besoken." Auf die hier angedeutete Art der Unterstützung hat sich Stettin beschränken müssen, aber sie hatte doch bewirkt, daß man in Lübeck fortgesetzt sich verpflichtet fühlte, für die stettinischen Klagen auch nach dem erfolglosen Kriege einzutreten. Die dem Friedensvertrage von 1535 angehängte Fürbitte für Stettin besagt, „idt werden ock die von Stettin baven olde gewonheit ock wedder privilegia vnd freyheiten jarlickes beschweret mit dem rodertollen vnd ertinße vnd dewile solck vplage durch Koniglicher Maj. Tolner etlich zeit langk vpgeschreven, biddet man dienstlich, dat die von Stettin alß vnse verwanten darmede hinfurder verschonet vnd vnbeschweret bliven, auch die gethane burgertucht wedderum bloßgestellet werden möge."[105]) Dies Letztere bezieht sich auf das auch in der nächsten Zeit immer wieder von Stettin befolgte Verfahren, um einer rechtlichen Anerkennung dieser Zölle auszuweichen, daß man nämlich den geforderten Zoll durch den Vogt dem Zöllner verbürgen ließ, mit dem Versprechen nachträglicher Zahlung, wenn eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung erfolge. So geschah es, da jene lübische Verwendung erfolglos blieb, 1542, 1543, 1545, 1548. Ja, 1548 forderte der Zöllner außerdem noch die Bieranise und den 10ten Pfennig vom Nachlaß. Eine Vorstellung beim König, abermals durch Vermittlung Lübecks, hatte nur den ablehnenden Bescheid zur Folge, der König könne die Berufung auf das Privileg seines Vaters Friedrich von 1524 nicht gelten lassen, da es nichts für Stettins angebliche Vorrechte enthalte, wolle jedoch die Sache prüfen und bis zur Entscheidung die Erhebung dieser Zölle einstellen lassen.

Die hansische Vorverhandlung über die zu solchem u. a. Zwecken an den König abzufertigende Gesandschaft erfolgte

---

105) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.

auf dem Tage zu Lübeck 1553. Die Instruction schrieb den stettinischen Gesandten für diesen und für die Reise nach Dänemark vor,[106]) sie sollten darauf halten, daß in die zu erwirkende gemeinsame Confirmation der Privilegien Stettin eingeschlossen werde, wenn aber die Verhandlungen sich zerschlügen, sollten sie fordern, daß mit der Beschwerung des Ruderzolles und Erbzinses bis zu endlicher Vergleichung Abstand gegeben werde. Zu Lübeck selbst hätten sie geltend zu machen, Stettin bestreite durchaus von Alters her diese Zölle gegeben zu haben, höchstens hätte sie einer oder der andere der Bürger aus Einfalt oder weil sie wegefertig gewesen, entrichtet, daraus aber könne der Stadt kein Präjudiz hergeleitet werden.

Das Resultat der hansischen Verhandlungen mit Dänemark war der Abschied von Kopenhagen 1553. Mit Bezug auf die Zölle bestimmte derselbe, daß der Heringszoll gemäß Waldemars Privileg zu nehmen sei; die Befreiung vom 10ten Pfennig solle, obwohl sie sich nach den Privilegien auf Falsterbo allein beschränke, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit für die Dänen in den Hansestädten auf das ganze Reich ausgedehnt werden; in den Compagnien zu Elbogen, Ustede und Landskron ward verboten Bier oder Wein auszuzapfen, im übrigen ward die Regelung der Bieraccise vertagt. Für jede Fischerschute oder Boot soll der deutsche Fischer fortan 1 Schill. Grote und von jedem Riemen 3 Wall Hering geben; „item die von Stettin sollen ausgnedigst zuneygung vnd dero van Lübeck ersuchen mit dem ertzins vnd roderzollen verschonet werden vnd sollen die wendischen stette vnd die van Stettin einen grot zu ruderzollen zu geben schuldich sein vnd nicht mher." — Mit diesem Bescheide zweifelhaften Werthes mußten die Städte sich zufrieden geben, es war für Stettin wenig sicheres damit erzielt worden, denn die Streitfrage wegen der Bieraccise blieb in der Schwebe, und die Fassung des Abschiedes

106) Ebenda nr. 25.

wegen des Ruderzolles und Erdzinſes bot in ihrer wie man damals ſehr wohl erkannte zweideutigen Geſtalt Handhaben genug für neue Eingriffe der Zöllner.[107]) Auch der Receß von Odenſee 1560 bedeutete keinen Fortſchritt gegen dieſen 1553 begründeten Stand der Dinge, da er den Abſchied von Kopenhagen in Bezug auf dieſe Puncte faſt völlig beſtätigt und noch beſonders hervorhob, daß auf den Compagnien zu Falſterbo und Elbogen Bier nur zu eigenem Bedarf frei geſchänkt werden dürfe; als Handelsartikel dagegen ſollte es der Acciſe unterliegen, und es war nur ein mäßiger Troſt, wenn wenigſtens erreicht ward, daß eingeführtes Bier nur einmal acciſepflichtig ſei, dann aber frei an jeden Ort des Reiches gebracht werden könne. Am übelſten war in dieſer Hinſicht die Compagnie auf Dragö beſtellt, da ſie in keinem der Privilegien des 16. Jahrhunderts namentlich aufgeführt war und mehr als die anderen durch ihre Lage dem Neide der Kopenhagener ausgeſetzt blieb. So hatten ſie denn bereits 1561 zu klagen, daß von ihnen ſowohl Erdzins wie Bieracciſe gefordert werde, ebenſo das ſogenannte „Störterungeld"; eine Beſchwerde an den königlichen Statthalter half ſo wenig wie ein von den pommeriſchen Herzögen 1562 erwirktes Verwendungsſchreiben an den König.

Nach Beendigung des däniſch-ſchwediſchen Krieges faßte man 1570 vor den in Stettin anweſenden Geſandten und 1571 vor den königlichen Räthen noch einmal alle Klagen zuſammen. Alle drei Compagnien beſchweren ſich gleichmäßig, daß die vom Kaufmann geforderten Pram- und Wagengelder, desgleichen auch der Lohn für die Mundericks (Arbeitsleute) mit jedem Jahre geſteigert werde, die von Dragö und

[107]) Bei den Verhandlungen der hanſiſchen Abgeſandten in Kopenhagen betonen die däniſchen Räthe u. a. die Widerſpruchsrolle der §§ des odenſeeiſchen Receſſes wegen des Ruderzolles und Erdzinſes der Stettiner. Stettin ſoll ſich erklären, wie es dieſelben bisher verſtanden habe und wie der factiſche Gebrauch bisher geweſen ſei.

Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 115.

Falsterbo klagen noch besonders über die Bieraccise; die Draker hätten diese letzte Zeit für jede Last Rostocker Biers 2 Thlr. geben müssen und die Bierziese werde mit jedem Jahre gesteigert, sie begehren für ihren Bedarf 1 bis 3 Last accisefrei einführen zu dürfen, wie sie seit alten Zeiten gethan hätten, davon wollen sie dem Zöllner 1 Tonne geben, anderen Falls möge man wenigstens bei dem früher geforderten Satze von 4 Schill. dän. pro Last stehen bleiben. Der Skanderborger Abschied von 1571 war wie in anderen Puncten so auch hierin die letzte Regelung der strittigen Fragen. Wegen der Pram- und Wagenbeer solle wie bisher bei Beginn der Schonenzeit zwischen den Vögten und Zöllner billige Vereinbarung erfolgen; die Behauptung, daß die Stettiner auf Dragö nur zu 4 Schill. pro Last Bier verpflichtet seien, unterliege starkem Zweifel, weil notorisch ihre Privilegien wegen des Heringsfanges sich allein auf Schonen bezögen, jedoch sollten sie mit ihren Rechtsansprüchen gehört werden und billigen Bescheid erwarten; bis dahin sollten nur 4 Schillinge erhoben werden. In Stettin hat man nie versucht, einen solchen Beweis aus Privilegien zu erbringen, sondern zog es vielmehr fortan vor, wie oben gezeigt, den Zöllner persönlich sich geneigt zu machen. Noch in der Rathsverhandlung von 1599 sprechen es die rechtskundigen Mitglieder, besonders der Syndikus Schwalch, ganz offen aus, der Receß von Odensee beweise für die Befreiung von der Bierziese garnichts, es sei am besten, stillschweigend bei dem alten Gebrauche zu bleiben und alte Wunden nicht bluten zu machen, sie warnen auch dringend mit Rücksicht auf den Skanderborger Abschied vor dem Vorschlage, es aufs Verbitten zu legen. In der That hat man sich in der letzten Zeit stets allein auf den alten Gebrauch berufen, diesen aber möglichst festzuhalten gesucht. So ward noch 1624 beschlossen, trotz königlichen Verbotes $^1/_2$ Last Bier nach Dragö auszuführen und zu verzapfen, damit das Gewohnheitsrecht nicht unterbrochen werde." Uebrigens waren die dänischen Vor-

würfe wegen Mißbrauchs des Rechtes der freien Einfuhr von Bier zu eigenem Bedarf nicht ohne Grund. Wenn der Stanberborger Abſchied dem lübiſchen und ſtettiniſchen Kaufmanne vorhält, daß ſie ſich ihrer vortheilhaften Sudelei[108]) halber von den Fiſchlagern in die Städte gewendet und zu befreieten und unbefreieten Zeiten mit Bauern und Jedermann gehandelt hätten, ſo findet das vollgiltige Beſtätigung durch eine Verhandlung vor dem ſtettiniſchen Rathe 1576. Auf Befehl des Rathes erſchienen damals Juli 26 die anweſenden Alterleute und Schonenfahrer vor dem Bürgermeiſter Schaum und erhielten hier die Verwarnung, „das durch ire vorurſachen viel Neuerung vnd vorkurtzung einreiſſen im reich Dennemarcken, inſonderheit der Bieraccise halben haben ſie vbel gedhan, das ſie ſovil biers dahin furen, dadurch die Accise vorurſachet, derhalben der Zöllner ſolche Accise ihnen aufferleget, — ſie ſollen aber ſich ſelbſt zu irem eigenen vortel meſſigen vnd 1 laſt bier vnd nicht druber ins land furen.[109])

Es fehlte neben dieſen in der letzten Zeit nicht an anderen begründeteren Klagepuncten, ſo namentlich ſeit 1573 über die willkürliche Steigerung des Heringszolles; damals ward derſelbe in Elbogen und Dragö pro Laſt von 5 auf 10 Witten geſteigert, auch wollten die Zöllner fortan nicht mehr die freie Ausfuhr von Fleiſch, ſoweit es zum Proviant für das Schiffsvolk diente, geſtatten, ſondern forderten für den Ochſen oder die Kuh 4 Mk. Zoll; 1591 wollte der Zöllner zu Falſterbo gar $^1/_8$ und $^1/_4$ Tonnen Hering gleich den ganzen beſteuern. Es gelang wohl hin und wieder der Gewandtheit einzelner Schonenvögte, zeitweilig eine Milderung zu erwirken, ein feſter Rechtsboden aber war nicht mehr zu gewinnen, zumal nachdem auch die 1599 mit der Krone Dänemark wegen Confirmation der

[108]) Kleinhandel mit Lebensmitteln u. ſ. w.
[109]) Ebenda nr. 73.

hanſiſchen Privilegien gepflogenen Verhandlungen, zu denen Stettin vergebens Zulaſſung erſtrebte, ſich reſultatlos zerſchlagen hatten. Alle ſpäteren Verſuche der Hanſeſtädte erwieſen ſich als völlig erfolglos. Die däniſche Auffaſſung gelangte in der ſchroffen Form in der Antwort Chriſtians IV. an die Hanſeſtädte 1606 Nov. 22.[110]) „Dieweil aber dieſes gantz werck der privilegien keine iura quaesita, wiewoll ehemalß in offenen ſchrifften hatt vorgegeben vnd angezogen werden wollen, ſondern pure ſchlecht allein vnd bloß ein lauteres kundtbahres gnadenwergk in ſich ſelbſt iſt vnd je vnd alle Zeitt geweſen vnd hinfürp bleibet, welches je billich denen zu gonnen vnd zuzuwenden, ſo vnſern Reichen vnd landen, auch deren eingeſeſſenen vnd vnderthanen mit vprichtigen gewerben handell vnd wandell begegnen vnd vnvorweißlicher redtlichkeitt ſich legen ſie vorhalten" u. ſ. w. Schon Friedrich II. hatte auf ähnliche Vorſtellungen 1575 Oct. 12[111]) geantwortet: „ſinthemal einem Jedem beyer vnd frey ſtehet vnſere reiche zu gebrauchen oder nitt, derhalben wen es nit gelegen oder gefelligk, der magk dieſelbigen vnbeſucht laſſen" u. ſ. w. Vor dem völlig veränderten Machtverhältniß der Hanſa und der Krone Dänemark ſind alle dieſe nie formell aufgegeben Vorrechte thatſächlich zuſammengebrochen.

III.

Ueber den Anfangstermin der Schonenzeit herrſchte im 16. Jahrhundert kein Streit, es war der Tag Mariä Himmelfahrt (Aug. 15.), mit welchem die Privilegien der Städte in Kraft traten und der Vogt ſein Amt antrat.[112]) Anders aber

[110]) Ebenda nr. 121.

[111]) Ebenda nr. 73.

[112]) In früherer Zeit galt als Anfang der Jakobstag: potestas advocatia festo sancti Jacobi apostoli usque ad festum s. Martini episcopi proximum singulis annis perdurabit. Aus dem Privileg Waldemars IV. für Stralſund 1340. Hanſ. Urkundenb. II nr. 656; dagegen wird 1368 zu Roſtock beſchloſſen, dat me nicht schal up dat land komen thu zoltende eer achte daghe na sunte Jacobes daghe cet. — Hanſereceſſe I, 1. S. 381.

lag die Sache in Bezug auf den für die Hanſen ungleich werthvolleren Schlußtermin, werthvoller darum, weil ihnen am Fange des Sommerherings wenig, deſto mehr aber daran lag, den Herbſtfang möglichſt lange auszunutzen. In dieſer Hinſicht hatte ſich auf den verſchiedenen Bitten im Laufe der Zeiten ein verſchiedener Gebrauch gebildet. Der Kopenhagener Abſchied von 1524 ſetzte für die 6 namhaft gemachten und die ihnen gleichzuſtellenden Städte, alſo auch Stettin, feſt, daß ihre Kaufleute auf den Bitten bis Martini,[118]) in den Städten des Reiches aber bis S. Dionyſiustag (October 9) liegen ſollten. Im Einklang hiermit beſtimmen auch die „Muthbücher", kein Fiſcher dürfe vor S. Dionyſiustag vom Lande fahren. Auch der Abſchied von 1553 iſt hierin dem von 1524 analog, der Receß von Odenſee 1560 dagegen beſtimmte, der deutſche Kaufmann ſolle keinen Sommerhering ſalzen, aber ſich des rechten Heringsfanges zu gewöhnlicher Zeit von Mariä Himmelfahrt bis Michaelis (September 29), auf Falſterbo und Skanör aber bis Martini gebrauchen und handeln dürfen. Nach der hier gegebenen Anordnung ſchloß alſo für die Stettiner geſetzlich die Schonenzeit in Elbogen und Dragö am 29. September, in Falſterbo am 11. November. Indeſſen hatte man offenbar Mittel und Wege gefunden, dieſe Beſtimmungen in den beiden erſteren Plätzen zu umgehen. Unter den 1570 den däniſchen Geſandten in Stettin vorgetragenen Beſchwerden findet ſich auch dieſe, daß den Kaufleuten in Elbogen und Dragö gewohnheitsmäßig freigeſtanden habe, bis Dionyſii zu ſalzen. Die Elbogenfahrer waren ehrlich genug, zu erklären, man habe jährlich den Rath daſelbſt um Geſtattung von 9 weiteren freien Tagen nach Michaelis gebeten, ſie ſeien auch bisher ſtets gewährt worden, jetzt aber wolle man ihnen ſogar den Michaelistag noch abſchneiden, da der Rath am Abende vorher die Trommel ſchlagen und ihnen verbieten laſſe, in

[118]) Auch die Geleitsbriefe des 15. Jahrhunderts, z. B. der Chriſtians von 1471 haben dieſen Endtermin.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Tags nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Recesses beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Recess, der allein für Schonen den weiteren setze; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schonenzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August an; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu spätes Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet 1592 Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in Falsterbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da außer ihm nur erst der lübische Vogt angekommen sei, bis zum 26. August verschoben. Eine solche war seit alten Zeiten mit gewissen Formalitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Zöllners ward ein Umritt mit der königlichen Fahne längs den Bitten und Feldern vorgenommen. Hiermit ſollte ausgedrückt werden, daß von dieſem Augenblicke an jede einzelne Bitte für die geſetzlich freie Schonenzeit des Geleits des Königs genießen ſolle.[114]) Daher wird es auch klar, warum die Städte es als einen bedenklichen Eingriff in ihre alten Rechte anſehen, wenn 1575 der Zöllner Peter Jute die Fahne nur längs der ſundiſchen Bitte hatte führen laſſen.[115]) Tags darauf hatte der Zöllner die anweſenden Vögte zu ſich auf die Zollbude zu laden, um ihre Beſchwerden über Eingriffe entgegen zu nehmen und womöglich zu erledigen, ferner um mit ihnen die Lohnſätze für Präme und Wagen für das Jahr zu vereinbaren. Alsdann fand ein Gottesdienſt mit Predigt in der deutſchen Kirche ſtatt, und am Nachmittage erfolgte ſodann mit der Verleſung des Muthbuches durch den Zöllner in Gegenwart der Vögte und Kaufleute die Eröffnung der Schonenzeit mit ihren privilegirten Freiheiten, zugleich ward der vereinbarte Tarif für Präm- und Wagenheuer verkündet. Auch in dieſer Beziehung erlaubten ſich die Zöllner vielfache Abweichungen vom alten Herkommen. Sie entzogen ſich der vorher zu haltenden Beſprechung mit den Vögten, ließen auch gelegentlich das Muthbuch, ohne daß dieſe und der Kaufmann anweſend waren, verleſen.[116])

Am übelſten war es auch hierin wieder um die Bitte auf Dragö beſtellt. Noch bei der Berathung 1599 im Rathe bezeichnet es der Syndikus Schwalch als alten Brauch dort, daß erſt der ſtettiniſche Untervogt, ſodann der Zöllner das Muthbuch, letzterer in däniſcher Sprache, verleſen habe. Aber

[114]) Ueber die Fahne als Sinnbild des Marktfriedens vergl. v. Maurer, Geſch. d. Städteverfaſſung in Deutſchland I. 360.

Auch in Stettin war noch im 17. Jahrh. das Ausſtecken einer rothen Fahne das Zeichen des Beginnes des Marktes. Fiſcherordnung von 1602 bei Löper, Mſcr. 182.

[115]) Relation des Stettiner Vogtes Kloſterwold v. 1575. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[116]) So geſchah es z. B. 1573 in Elbogen, 1575 in Falſterbo.

ihren Buden Feuer zu halten und zu bleiben; die Draker klagen über gleiche Kürzung, es sei sogar auf Befehl des Zöllners ohne Verwarnung den stettinischen Kaufleuten ihr Tags nach Michaelis gekaufter Hering gewaltsam aus den Buden genommen worden, man habe ihre Diener mit Spießen gestochen und ins Wasser gejagt, auch allen Fuhrleuten verboten ihnen Hering zuzuführen. Die stettinischen Gesandten, welche auch diese Beschwerde 1571 in Kopenhagen zu wiederholen und die Bitte um Freigebung der Zeit bis Dionysii vorzutragen hatten, verfuhren dabei wenig klug, indem sie aus Waldemars Privileg die Gleichstellung von Dragö, das dort gar nicht genannt war, mit Falsterbo herleiten wollten und zugleich behaupteten, der Passus des Odenseeischen Receſſes beziehe sich auf Dragö und die anderen Lager mit und schließe nur die Reichsstädte aus. Der Skanderborger Abschied von 1571 weist diese Interpretation entschieden ab, bezüglich Dragös müsse es bei dem Michaelistermin sein Bewenden haben laut Odenseeischem Receß, der allein für Schonen den weiteren setze; das Gleiche müsse um so mehr auch in Elbogen stattfinden, da ja aus den stettinischen Angaben selbst folge, daß sie sich die erbetenen 9 weiteren Tage nur precatorie durch Zulassung der Malmöer angemaßt hätten. Hierbei ist es dann in der Folge geblieben.

Die formelle Eröffnung der Schonenzeit erfolgte durch den königlichen Zöllner jedes Fischlagers, meistens jedoch war ein und derselbe für Falsterbo und Elbogen beglaubigt. Ein bestimmter Tag scheint hierfür nicht festgesetzt gewesen zu sein, sondern nur im Allgemeinen die Zeit von der Mitte des August an; späterhin verzögerte sich die Eröffnung öfters durch zu spätes Eintreffen der städtischen Schonenvögte. So berichtet 1592 Hans Koppen, der Zöllner habe am 19. August in Falsterbode die Eröffnung vornehmen wollen, sie aber, da außer ihm nur erst der lübische Vogt angekommen sei, bis zum 26. August verschoben. Eine solche war seit alten Zeiten mit gewissen Formalitäten verbunden. Nach dem Eintreffen

des Zöllners ward ein Umritt mit der königlichen Fahne längs den Bitten und Feldern vorgenommen. Hiermit sollte ausgedrückt werden, daß von diesem Augenblicke an jede einzelne Bitte für die gesetzlich freie Schonenzeit des Geleits des Königs genießen solle.[114]) Daher wird es auch klar, warum die Städte es als einen bedenklichen Eingriff in ihre alten Rechte ansehen, wenn 1575 der Zöllner Peter Jute die Fahne nur längs der sundischen Bitte hatte führen lassen.[115]) Tags darauf hatte der Zöllner die anwesenden Vögte zu sich auf die Zollbude zu laden, um ihre Beschwerden über Eingriffe entgegen zu nehmen und womöglich zu erledigen, ferner um mit ihnen die Lohnsätze für Präme und Wagen für das Jahr zu vereinbaren. Alsdann fand ein Gottesdienst mit Predigt in der deutschen Kirche statt, und am Nachmittage erfolgte sodann mit der Verlesung des Muthbuches durch den Zöllner in Gegenwart der Vögte und Kaufleute die Eröffnung der Schonenzeit mit ihren privilegirten Freiheiten, zugleich ward der vereinbarte Tarif für Präm- und Wagenheuer verkündet. Auch in dieser Beziehung erlaubten sich die Zöllner vielfache Abweichungen vom alten Herkommen. Sie entzogen sich der vorher zu haltenden Besprechung mit den Vögten, ließen auch gelegentlich das Muthbuch, ohne daß diese und der Kaufmann anwesend waren, verlesen.[116])

Am übelsten war es auch hierin wieder um die Bitte auf Dragö bestellt. Noch bei der Berathung 1599 im Rathe bezeichnet es der Syndikus Schwalch als alten Brauch dort, daß erst der stettinische Untervogt, sodann der Zöllner das Muthbuch, letzterer in dänischer Sprache, verlesen habe. Aber

[114]) Ueber die Fahne als Sinnbild des Marktfriedens vergl. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland I. 360.

Auch in Stettin war noch im 17. Jahrh. das Ausstecken einer rothen Fahne das Zeichen des Beginnes des Marktes. Fischerordnung von 1602 bei Löper, Mscr. 182.

[115]) Relation des Stettiner Vogtes Klosterwold v. 1575. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 166.

[116]) So geschah es z. B. 1573 in Elbogen, 1575 in Falsterbo.

schon 1562 hatten die Alterleute von Dragör darüber zu klagen, der Zöllner habe ihre Berufung auf das Muthbuch nicht annehmen wollen, sondern erklärt, er wisse allein, was darin stehe; da aber ihre Rathmannen aus Muthwillen nicht, wie ihnen doch im Odensesischen Recesse auferlegt worden sei, ihre vermeintlichen Rechte mit Privilegien bewiesen hätten, so sollten sie ihr Muthbuch gar nicht mehr ablesen, sein König wolle sein Recht fortan durch seinen Zöllner deutsch und dänisch ablesen lassen, darnach jeder sich zu richten habe, fremdes Recht aber nicht mehr im Lande dulden. So schlimm ist es nun allerdings auf Dragö nicht geworden, da ja die stettinische Jurisdiction dort, wie oben erwähnt, bestehen blieb, aber gefährdet blieb das Lager stets. — Ueber einen förmlichen Schluß der Schonenzeit haben wir nur bezüglich Elbogens die Angabe, daß der Rath daselbst am Abend vor Michaelis durch Trommelschlag die Schließung verkündigen ließ zugleich mit dem Verbote, fernerhin in den Buden zu wohnen. Aus späterer Zeit liegen mehrfach Klagen der Kaufleute vor, daß die Schonenvögte spät erschienen und nach kurzem Verweilen wieder heimgekehrt seinen.

Im Vorstehenden sind wiederholt die sogenannten Muthbücher erwähnt worden. Mit diesen hatte es folgende Bewandtniß. Wenn auch die großen allgemeinen hansischen und die speciell stettinischen Privilegien die von der Krone Dänemark den Hansestädten zugestandenen Freiheiten bestimmten, so konnten hierin im Wesentlichen nur die maßgebenden Principien, die Grundlagen des ganzen Handelsverkehrs festgestellt und möglichst vor Mißdeutung gesichert werden. Gerade die Eigenartigkeit dieses Verkehrs, der zugleich den Heringsfang in seinen vielfachen Verrichtungen und den Handel, Import wie Export, in sich schloß, erforderte namentlich nach den Anschauungen jener Zeit eine Fülle von Einzelvorschriften, denen mit fortschreitender Entwickelung eine gewisse Dehnbarkeit und Veränderlichkeit innerhalb des Rahmens der Privilegien gewahrt bleiben mußte. Das ergab schon der wandelbare

Werth des Geldes und die hierdurch wie durch andere Momente außerdem herbeigeführte Veränderung der Geldſtrafen, der Löhne u. ſ. w. Aus eigener Machtvollkommenheit allein ſolche Beſtimmungen zu erlaſſen war der Rath aber nicht befugt, weil hierbei ein ſehr weſentliches fiskaliſches und gerichtliches Intereſſe der däniſchen Krone zu berückſichtigen war. Somit ſollten dieſe Muthbücher im einzelnen ſowohl die däniſchen Privilegien wie die oben vom Rathe für ſeine Compagnien bezüglich ihres genoſſenſchaftlichen Verhaltens ſelbſtſtändig erlaſſenen oder vielmehr beſtätigten Schonenordnungen ergänzen. Sie galten nur für die Schonenzeit, aber wie oben dargelegt für alle drei ſtettiniſchen Bitten gleichmäßig und ſtellen eine Vereinbarung zwiſchen dem Kaufmann und dem durch ſeine Zöllner repräſentirten däniſchen Könige dar über das, was im Einzelnen über den Betrieb des Heringsfanges und des Handels Rechtens ſein ſollte. Dieſer ihr Charakter tritt deutlich in den Einleitungsworten hervor, welche in der älteſten ſtettiniſchen von 1470 alſo lauten: Me schal hir de moth don van vnses leuen Herren Gades wegen vnd van vnses gnedigen Herren Koningk Cristernen wegen vnd van vnser gnedigen Frowen Koniginnen Dorothien wegen vnd van des Rikes rades wegen vnd van der gemeynen Vogede wegen vnd van der gemeinen Hensestedte wegenn[117]) u. ſ. w. So wie hier alle legitimen Gewalten zu ihrem Rechte kommen, ſo zeigt es ſich auch in der ſchon erwähnten herkömmlichen Art der Verleſung des Muthbuches bei Beginn der Schonenzeit; ebenſo tritt das klar hervor in der Beſtimmung des Abſchiedes von Kopenhagen 1524: „Datt Mothbock, ſo als itzunder geſtallt, ſchall in alle tidt, ſonele der stede priuilegia belanget, alſo blivenn vnde jegenſt die priuilegia nicht verandertt werdenn.“ Gemeint iſt in dieſem Falle das wahrſcheinlich in eben dieſem Jahre mit den verhandelnden Städten neu vereinbarte Muthbuch König Friedrichs I., das fortan maß-

[117]) Dem entſprechen Wendungen wie wanner se de mote zweren u. a. Reuß 1410. Hanſereceſſe I, 5 S. 546. 557.

gebend geblieben ist, soweit nicht der Odenseer Receß und der Skanderborger Abschied einzelnes anders bestimmt haben. In demselben lautet der art. 49: „alle de hir gekamen sint vnd von minem gnedigsten heren dem Konige gelick vnd recht, die nimpt eines erbenomeden gnedigsten herren des Koninges Tolner vnd vaget sunderlicken in seinen frede und rechtigkeit.“ Unter diesen Umständen versteht es sich von selbst, daß die Muthbücher die vornehmste Quelle für ein genaues Erkennen des schonischen Verkehrs neben den Privilegien und Rathsordnungen bieten müssen. Hierbei wird deutlich werden, in wie weit sie eine Weiterbildung der im Privileg Waldemars niedergelegten Principien sind.

Ein so starkes Zusammenströmen von Kaufleuten mit ihrem Gesinde und von dänischen Unterthanen auf den Bitten, wie es der Fang, das Salzen, Verpacken und Verfrachten des Herings und der ergiebige Handel bewirkten, mußte nothwendig die stete Gefahr von allerlei Conflicten in sich bergen, ihnen aber hatten die Häuptlinge noch viel dringendere Ursache aus dem Wege zu gehen als die Unterthanen des Königs. Wohl standen sie alle, nachdem der Umritt mit der Fahne und die Verlesung des Muthbuches erfolgt war, für die privilegirte Zeit unter dem Frieden des Königs. „Hermede so geheden wy frede tho holdende tho lande vnnd water by liue vnd by gude.“[118]) Aber sowohl die Verschiedenheit der hier geltend gemachten Interessen wie der sicherlich nicht gerade sehr hoch entwickelte Sinn für Gesetz und Sitte haben es rathsam erscheinen lassen, die äußere Ordnung wie die sittliche Zucht durch eine Reihe von besonderen Bestimmungen vor Uebertretungen sicher zu stellen. Zunächst verstand sich von selbst, daß der König alle diejenigen von seinem Frieden ausschloß, die ein gemeines Verbrechen begangen hatten. Keiner sollte, widrigenfalls er gleicher Strafe verfallen würde, einen wegen Diebstahls, Raubes oder Mordes Flüchtigen in seinen Buden oder Schiffen hausen oder hegen. Keiner sollte ferner

118) Muthbuch Friedrichs I. art. 2.

des Königs Feinde zu Lande oder Waſſer aufnehmen oder vertheidigen, auch den königlichen Zöllner an der Verfolgung derſelben nicht hindern. Wer das Gut ſolcher Feinde für ſich anſpreche, müſſe erweiſen, daß es ihm oder Bürgern ſeiner Stadt, nicht aber des Königs Feinden zugehöre. Nicht dagegen ſolle des Königs Frieden entbehren, wer mit redlicher Kaufmannſchaft ſein Reich beſuche, auch wenn ſein Herr mit anderen Herren Feindſchaft habe, wofern dieſelbe nur nicht des Königs Reich anginge oder gegen den König gerichtet ſei. „Willen ſe vîendſchopp hebben, ſo fahre ein Iglich in ſin Landt, men dewile ſe hier in vnſen Riken, Landen vnnd Watern ſint, ſo ſcholenn ſie vnſen frede vnnd vehligkeit genieten. Weret ock ſake, dat ſick Jemandt hirau vorhalede oder breke, den ſchal man richten in ſin högſte, wen ſie ſint vnſe vîende, die vnſen frede brekenn vnnd vnfrede in vnſen Riken maken.“[119]) Ausgeſchloſſen von dem ſchoniſchen Verkehr waren natürlich alle außerhalb der Hanſa Stehenden. Auch in dem Muthbuch von 1470 kommt dieſes oft in den Hanſereceſſen ausgeſprochene Verbot[120]) zum Ausdruck: vorthmer so schölen nene Engelschen heringk solten noch nemand mit ereme gelde by vorluste des gudes.

Auch abgeſehen von den bisher genannten Kategorien verſagte man allen falſchen Spielern oder Betrügern (treringe) das Geleit. Das Spielen (dobbelen) war auf der Vogtei, der Compagnie und in den Buden verboten.[121]) Haben wir auch kein urkundliches Zeugniß dafür, ſo iſt doch zweifellos, daß auch bei den ſtettiniſchen Schonenfahrern beſtimmte Regeln für das geſellige Leben, die Högen u. ſ. w. gegolten haben.[122])

[119]) Ebenda art. 23.

[120]) Hanſereceſſe I, 1. S. 470. vortmer schal nyn Schotte. Engheis ofte Wale haryng solten uppe Schone ofte soltan laten myd syme ghelde. Receß v. Stralſund 1369.

[121]) Muthbuch v. 1470.

[122]) Solche enthält z. B. Eines Erb. Radts zu Lübeck Statute vnd ordenung, wie ſich der Kauffmann auff Schone allenthalben ſchicken vnnd vorhalten ſoll, aufgerichtet 1504.

Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 38.

— Ganz besondere Wichtigkeit aber hatten zu allen Zeiten die schon in Waldemars Privileg erlassenen Verbote des Waffentragens wie der Zusammenrottung. Sie waren sicherlich unbedingt nothwendig inmitten einer so bunt zusammen gewürfelten Bewohnerschaft von Kaufleuten, Handwerksgesellen, Fischern, Schiffern, Matrosen, dänischen Bauern, Städtern u. s. w. Es spricht nicht gerade für die fortschreitende Gesittung jener gewaltthätigen Zeiten, wenn wir diese Verbote immer schärfer und detaillirter werden sehen.

Die „Muth" von 1470 bestimmt, daß kein Fischer andere Waffen in die See führen dürfe als ein Spundbeil, einen Nebiger (großen Bohrer), einen Spickerbohrer (Nagelbohrer) und einen Hammer, auch außerhalb des Stakens keine längere Pike als eine Hand breit. Die Wagenkerle ferner dürfen keine Messer noch Keulen bei sich führen, auch nicht ohne Erlaubniß des Kaufmanns auf dessen Felde halten; ebenso ist ihnen verboten, unter einander eine Verbindung zu stiften. Ganz allgemein gilt daneben das Verbot, bei einem etwa erhobenen Geschrei herzuzulaufen, es soll vielmehr jeder auf seinem Felde oder in seiner Bude bleiben. Das Muthbuch von 1524 wiederholt diese Bestimmungen in noch genauerer Form. Darnoch soll Jeder, der mit eisernen Hüten, Panzern, Pollexen (Streitäxten), Knütteln, Armbrusten, Schwertern, Rütingen (eine Art von Messer), langen Messern und anderen Waffen sich betreffen läßt, an seinem Höchsten gestraft werden. Auch das Reiten an den Strand mit Waffen zum Zwecke des Heringskaufes wird dem Kaufmann noch besonders verboten.

Für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung sorgten ebenfalls mancherlei Bestimmungen. Da sollte ein jeder die etwa von ihm zugebauten Wege, besonders solche, die zum Strande führten, freilegen. Keiner darf Heringsgrum (Abfälle) auf die Straßen oder hinter die Häuser werfen, auch nicht faulige Abfälle, wenn die Knochenhauer schlachten, sondern alles soll durch die Grumkerle an den Strand gebracht

werden, damit kein Geſtank entſtehe. Will ein Fiſcher nach Beendigung der Fiſchzeit ſeinen Ballaſt auswerfen, ſo muß er ſeine Schute ſo nahe an das Land holen, wie ſie noch flott bleiben kann, und dann den Ballaſt werfen.

Wenn für derartige Gebote die Sicherung der Perſonen und des ordnungsmäßigen Betriebes ausſchlaggebend war, ſo kommt bei faſt allen auf Fang, Kauf, Salzen und Verfrachten des Herings gerichteten geſetzlichen Beſtimmungen außerdem und in erſter Linie noch ein ſehr erhebliches Intereſſe des königlichen Zolles in Betracht, über welches der Zöllner zu wachen hatte.

Der deutſche Kaufmann gelangte auf zwiefache Weiſe in den Beſitz des ſchoniſchen Hering, er durfte ihn entweder ſelbſt, ſei es durch eigene, ſei es durch gemiethete Fiſcher fangen laſſen, oder er konnte ihn am Strande unter beſtimmten Bedingungen einkaufen. Man bediente ſich zum Fange eigener Fiſcherſchuten, wie ſolche in den ſtettiniſchen Verlaſſungsbüchern bald als ſchoniſche bald als bornholmiſche Schuten oft erwähnt werden. Sie waren jedenfalls ſeetüchtige Fahrzeuge von geringerem Tiefgang, aber zum Transport geeignet, breitbauchig gebaut.[128]) Ihre Form war dem doppelten Zwecke, welche ſie dienen ſollten, angepaßt. Für Stettin war überdieß der zuläſſige Tiefgang ſolcher und anderer Fahrzeuge beſtimmt begrenzt durch die geringe Tiefe der damals noch in keiner Weiſe corrigirten Mündungen des Haffs. Für die Fahrt nach Schonen, dem Sunde und Schweden benutzte man von Stettin aus allein die Peenemündung. Für tiefliegende Fahrzeuge waren Leichter erforderlich, um einen Theil der Ladung zu übernehmen. Die Peenemündung hatte 7 Fuß Waſſer, ebenſo die Swine, die Dievenow höchſtens 5 bis 6, bei eingehendem Strom jedenfalls noch weniger;

128) Ihre Ladefähigkeit war ſehr verſchieden; der Kaufmann Dionyſius Schmidt beſaß z. B. 1568 eine auf Schonen befrachtete Schute von 18 Laſten.

Staatsarch. P. I. Tit, 131 nr. 30.

die Oder 1740 bei Stettin 6 bis $6\frac{1}{2}$ Fuß.[124]) Auch die Schiffsordnung von 1558 nimmt hierauf Rücksicht, indem sie bestimmt „das kein schiff, so alhie gebuwet soll zwischen beiden spikern mehr alß vier vnd zwanzigk Ellen lielß vnd auch nicht hoger dan sechs Ellen nach der maßen wie man die schiffe pflegt ins daß hall zu bowenn, angesehen, daß vf diß fharwasser die schiffe hoher oder lenger mit fortteil nicht stigen konnen."[125]) Daß die Fischerschuten nicht allzu groß sein konnten, geht auch aus ihrer Gleichstellung mit Booten bezüglich des Zolles hervor, welcher für beide 1 Schill Grote, außerdem von jedem Riemen 3 Wall Hering betrug. Wie viel an Volk auf eine solche gehörte, ist nicht zu ermitteln; im Jahre 1571 verspricht der Stanbervorger Abschied den Stettinischen, die großen Schuten, welche die Treiber mit 6 bis 7 Mann Besatzung gebrauchten, sollten abgeschafft und halb so große gebraucht werden. Hier sind allerdings dänische Fahrzeuge gemeint, wie denn die stettinischen Kaufleute es wenigstens im 16. Jahrhundert vortheilhafter fanden, sich für die Dauer der Schonenzeit dänische Fischer und Bootsleute zu miethen.[126])

Auch in der Rolle von 1592 für die drei stettinischen Bitten wird der Fischer nirgends gedacht. Wohl aber wird von den kammininischen und wollinüschen bei Gelegenheit des schon oben erwähnten Streites mit Stettin ausdrücklich bezeugt, daß sie mit eigenen Netzen und Garnen gefischt und Hering mehr als $\frac{1}{2}$ Last — das für einen Fischer bestimmte Maximum für eigene Rechnung — gesalzen hätten. Jedenfalls war für die stettinischen Schonenfahrer das andere Ver-

---

124) Th. Schmidt, Beiträge zur Geschichte des Stettiner Handels. Balt. Stud. 1886 S. 171ff.

125) Stadtarch. Copialbuch nr. 1.

126) Den Vögten lag es bei Beginn der Schonenzeit ob, zur Vermeidung von Streitigkeiten jedem Fischer, dänischen oder deutschen, seinen bestimmten Platz am Ufer anzuweisen. Beschluß von 1378.
Hanserecesse I, 2 S. 172.

fahren damals die Regel. Nahm nun ein Kaufmann ſolche fremden Fiſchen an, ſo ward ein feſtes Vertragsverhältniß begründet." Item vorthmehr, welck man sick bestedinget to deme andern to vischende, he si sturman edder rodersman, he schal mit em vischen also lange, alse he em ersten gelaued hefft oct. Anderen Falles ſoll er keines Bürgen genießen. Der Fiſcher mußte nämlich ſich vom Vogte ein Zeichen geben laſſen, wenn er in die See fahren wollte; daſſelbe diente zu ſeiner Legitimation, z. B. auch, wenn ihn Unwetter nach Seeland oder anderswohin verſchlug. Es wurde an ſeiner Schute angebracht; er mußte auch, falls er kein eigenes Fahrzeug beſaß, zu größerer Sicherheit einen glaubwürdigen Mann als Bürgen beſtellen. Im Zuſammenhange mit dieſer Einrichtung ſteht auch das Verbot an die Fiſcher, eine Schiffsfahne (vlögele) in die See zu führen. Suchte man in dem angeführten Gebote den Contractbruch zu verhindern, ſo wollte die 1470 ausgeſprochene und 1524 wiederholte Anordnung, daß ein Fiſcher nicht ohne des Schiffsherrn Willen vor S. Dionyſiustag vom Fiſchlager aufbrechen dürfe, den Kaufmann vor dem Mangel an Fiſchern ſichern. Es muß dies nicht ohne Schuld der Kaufleute und, je mehr ſie den einträglichen und bequemeren Kramhandel dem Heringsfange vorzogen, deſto häufiger geſchehen ſein. Auf hanſiſche Beſchwerden dieſer Art verfügte der Kopenhagener Abſchied von 1553, es ſollte Fürſorge geſchehen, daß die Fiſcher nicht das Hauptlager zu Falſterbo verließen und ſich auf kleinere Lager begäben, ſofern ſie alle dort Platz und Raum zum Fiſchen fänden. Der Skanderborger Abſchied von 1571 wiederholt dieſe Erklärung, aber nicht ohne den Vorwurf, gegen die ſtettiniſchen Kaufleute zu erheben, ſie hätten dies ſelbſt weſentlich verſchuldet, da ſie den Fang vernachläſſigt und lieber in den Städten ihre vortheilhafte Sudelei getrieben hätten. Andererſeits ward aber auch der Kaufmann ausdrücklich zur Zahlung des ausbedungenen Lohnes verpflichtet. Zur Sicherung des geſetzmäßigen Betriebes des Fanges durfte

der Fischer nur mit vollen Garnen in See gehen. Das Muthbuch von 1524 bestimmt auch hierin ausführlicher, er dürfe keine Wantegarne in die See führen bei Pön 3 Mk. schon. und Verlust der Garne; er dürfe auch bei Leibes und Gutes Strafe nicht ohne Garne in die See fahren, erforderlichen Falls müsse er es mit dem Zeugniß seiner Nachbarn bekräftigen, daß er seine Garne ausgesetzt habe. Für die verschiedenen Arten von Netzen aber war eine bestimmte Länge und Dichtigkeit der Maschen vorgeschrieben. „de vlötrepgarne unde symmese schölen ehre lengte hebben.“ Daß auch in dieser Hinsicht viel Mißbrauch getrieben wurde, beweisen Klagen der Hansen aus den Jahren 1575 und 1579.[127]) Sie machen geltend, daß die Heringsgarne nicht überall mehr den alten Vorschriften entsprächen, die Maschen seien vielfach zu eng gemacht, ohne daß der Zöllner dem steuere. Die Folge sei also, daß viel kleiner Hering ans Land gebracht und der Kaufmann mit solchem untüchtigen Hering betrogen werde.

Der Verschiedenheit der Fangweise entsprechend waren die Fischer theils Setzer, theils Treiber. Erstere fischten, indem sie ihre Netze aussetzten, sodaß sie, mit den Zeichen versehen, schwimmend erhalten (vlotrepgarne) und nach einiger Zeit unter Berücksichtigung der Ebbe und Fluth aufgenommen wurden. Beim Auslegen der Garne hatte der Fischer sich zu hüten, daß er nicht zu nahe seinem Nachbarn aussetzte, auch durften seine Tonnen nicht näher als 12 Faden dem Ufer liegen. Strenge Strafe war dagegen auf Beschädigung oder Wegnahme solcher Setzergarne gesetzt.

Sicherer und nach dem Zeugniß der Kaufleute auch lohnender war die Fangweise der Treiber, deren Zahl in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts fortwährend zunahm. Auf dem Congreß zu Stettin 1570 klagen die Schonenfahrer den dänischen Gesandten, daß die Treiber so sehr „einrissen“

[127]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73, nr. 83.

und den Setzern mit Verhauung ihrer Garne trefflichen Schaden thäten. Die Beſchwerde galt hauptſächlich für Dragö, das bei ſeiner Lage im Sunde für dieſe Methode beſonders günſtig lag, aber auch von Falſterbo ward 1571 hierüber in Kopenhagen geklagt und um Abſchaffung der vielen Treiber gebeten, deren nur eine beſtimmte Zahl zugelaſſen werden, auch beſtimmt werden möge, wie groß die Stanten (?) ſein ſollten und wieviel darauf gefahren werden dürfe. Auch ſalzten dieſe Treiber den Nachts gefangenen Fiſch gleich an Bord der Schute, der Hering werde dabei ſchlecht gepackt und geſalzen und der Käufer ſpäter damit betrogen. Der zur Beantwortung dieſer Klage aufgeforderte Zöllner machte geltend, er könne die Schuten, welche in der See mit ihren Garnen treiben, ohne Schädigung königlicher Gerechtigkeit nicht abſchaffen; falls aber einer den andern in der See überſtelle, ſo werde er nach dem Muthbuche geſtraft werden. Uebrigens ſei der Hering in der Trift (Fahrwaſſer) am beſten zugegangen und außerdem ſeien nur wenige Setzer gefunden worden. Doch könne, „wenn die viſcher vf beiderſeits viſcherei das Hauptlager ſtarck beſuchen, zu dieſem allem woll rhatt getroffen werden.“ [128]) Die ſtettiniſche Entgegnung beſchränkte ſich auf die Bemerkung, wegen der Schuten mit den Treibern müſſe die Zeit ergeben, ob es nützlich oder nachtheilig ſein werde.[129]) Der hier angedeutete, allmählich ſich vollziehende Uebergang von dem Fiſchen mit Setzgarnen zum Fange mit Seegarnen im Sunde ſelbſt hängt ſicher zuſammen mit dem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eintretenden Verſiegen des Heringszuges an den Küſten Schonens, wie ſolches in den Berichten der Kaufleute und Schonenvögte wiederholentlich als „Folge von Gottes gerechtem Zorn“ hervorgehoben wird. Dieſe Art von Fiſcherei bedingte aber ein viel größeres Anlagecapital und Betriebsmaterial an

[128]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 65.
[129]) Ebenda.

Seegarnen u. s. w., und es ist aus diesem Grunde wenig wahrscheinlich, daß die fremden Kaufleute sich in späterer Zeit in größerer Anzahl auf ein in seinem Nutzen immerhin unsicheres und gewagtes Unternehmen sollten eingelassen haben. Sie fanden es vortheilhafter, das mit dem Fange des Herings verbundene Risico garnicht auf sich zu nehmen, sondern den Fang den eingeborenen Fischern zu überlassen und von ihnen den Hering zu kaufen. Das Wuthbuch von 1470 hat noch die Bestimmung: item vorthmehr so schal nen vischer einen heringk veilen (feil halten) edder vorköpen anders wan einen rechten schiphern vnd einen rechten copmanne; were idt, dat wer anders dede, dat schal stan tho deme vagede vnde tho den olderluden, wo se dath richten willen. Im folgenden Jahrhundert hat man derartige Beschränkungen fallen lassen und nach anderen Bürgschaften für einen gesicherten Kauf gesucht. Zunächst war zur Verhinderung des streng verpönten Vorkaufs und zugleich der Verkürzung des königlichen Zolles die Zeit genau bestimmt, während welcher Hering am Strande gekauft werden durfte, nämlich vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne. Keiner soll vor Aufgang der Sonne an den Strand reiten, Hering zu kaufen, so bestimmte das Wuthbuch von 1524. Auf Dragö hatten sich die Kaufleute mit dem Zöllner vor langen Jahren über ein einfaches Verfahren vereinigt, um in trüben, nebeligen Tagen den Zeitpunkt des freien Kaufes zu bestimmen; es wird auch im Wuthbuch von 1470 kurz erwähnt. Vortmehr so schal nemandt in den strandt riden, ehr de korff vppe is, by twen lödige marpken. Im 16. Jahrhundert bestand dort die Einrichtung, daß der Zöllner den Korb[130]) des Morgens niederlassen mußte, um den Anfang des Heringskaufes anzugeben, Abends durch Aufziehen den Schluß bezeichnete. So zweckmäßig diese Einrichtung auch sein mochte, so war sie doch im Laufe der Zeit zu einem groben Miß-

[130]) Darunter ist wohl etwas ähnliches wie unsere Stummsignalbälle u. s. w. zu denken.

brauch ausgeartet. Die Bitten auf Dragö hatten, wie ſchon erwähnt, ſtets von der Concurrenz der benachbarten Kopenhagener zu leiden. Die Stettiner klagen nun 1571 ſehr heftig, während ihnen gegenüber ſtreng auf Beobachtung der Vorſchrift beſtanden würde, daß ſie erſt nach erfolgter Niederlaſſung des Korbes Hering am Strande kaufen dürften, verzögere man zu Gunſten der Kopenhagener abſichtlich das Niederlaſſen, damit dieſe vorher von den Fiſchern allen Hering vorweg kaufen könnten; jene ſchickten ihre Knechte lange vorher auf die Steine, in deren Nähe die Fiſcher anlegten, und ließen den Hering beſprechen oder kaufen. Der Stanberberger Abſchied von 1571 betonte mit Bezug hierauf, daß die ganze Einrichtung infolge eigener Beliebung der Kaufleute getroffen worden ſei, gegen Mißbrauch derſelben ſolle eingeſchritten werden.

Wie die Zeit, ſo war für den Kaufmann aber auch der Platz beſtimmt, auf dem er Hering kaufen durfte. Der Strand längs den Bitten war bis auf eine gewiſſe Entfernung in das Waſſer hinaus durch Stangen[131]) und Kreuze genau abgeſteckt; es ward damit für die einzelnen Bitten ein Stück Strandes und daran ſtoßenden Meeres abgegrenzt, ein ſogenanntes „Deep“ (Tief). Außerhalb dieſer Pfähle und über das Kreuz hinaus war es nicht geſtattet, den vom Fange heimkehrenden Schuten entgegen zu reiten, um Hering zu kaufen. Geſchah es dennoch, ſo war der Kauf nichtig „auerſt ein ander, de dar negest is bynnen den palen, de mach dem heringk wol beholden.“ Man ſuchte aber dem Vorkauf auch noch durch andere Beſtimmungen beizukommen. Beide Muthbücher haben gleichlautend das Verbot deſſelben, das von 1470 verbietet außerdem den „Munderken“[132]) allgemein bei Verluſt des Herings und Bootes Hering zu

[131]) wen man de palen stöten schal, dar schölen de olderlude bi wesen. Muthbuch 1470.

[132]) munderick, munderk Bootführer, welche Waaren an Bord oder ans Land bringen (Spiller-Lübben).

kaufen; beide Muthbücher verwehren einem Vorkäufer, frische Fische, auch Seeale, Dorsche u. a. feil zu halten; das sollte vielmehr nur dem zustehen, der sie gefangen hatte, oder dessen Gesinde. Der Kaufmann darf sich auch nicht von einem Munderk in dessen Boot an eine Fischerschute setzen lassen, noch trockenen Fußes am Strande Hering kaufen, sondern er muß den Schuten innerhalb des abgesteckten Bezirkes entgegen reiten oder waten; dagegen darf er in seiner eigenen Schute fahren. Das Muthbuch von 1524 hat diese zuletzt genannten Beschränkungen nicht, knüpft aber die Befugniß mit Booten zum Kaufe des Herings hinauszufahren an die jedesmal vorher einzuholende Erlaubniß des Zöllners. Neben dem Streben nach größter Ordnung tritt in fast allen diesen Bestimmungen deutlich das andere nach schärfster Controlle hervor, um die königlichen Zolleinnahmen vor Schädigung zu sichern.

Trotz aller solcher Fürsorge fand die Selbstsucht dennoch Mittel und Wege genug, zu ungerechtem Gewinn zu gelangen. Mit Rücksicht auf den Handel wird besonders darüber von Dragö geklagt, daß oft ein Dörfe einem stettinischen Kaufmann, der ein Fuder Hering schon besprochen und um den Preis handle, in den Kauf falle; in dem Rechtsstreit trete der Zöllner dann meistens auf die Seite seines Landsmannes. Aber auch die Zöllner selbst erlaubten sich aus Eigennutz schlimme Eingriffe. Ein bequemes Mittel hierzu bot die Einrichtung des sogenannten Kaufes des Königs. Der Abschied von Kopenhagen 1524 gedenkt desselben: „vnd de tollner schall keinen Kopman verlof geven tho soltende in des konnigs Kop denn anderen Kopluden tho nadeile." Wir dürfen annehmen, daß solche eigenmächtig ertheilte Erlaubniß von den Zöllnern nicht ohne ihren persönlichen Nutzen aus bloßer Freundschaft ertheilt sein wird. Wie es seit alten Zeiten mit des Königs Kauf gehalten werden sollte, giebt die hansische Beschwerde von 1599 an; es sei gebräuchlich gewesen[183])

[183]) vortmer scholen de Denschen voghede nicht mer wan enen dach hebben to soltande to des koninghes behuf also dat van oldinghes heft ghewesen.

Receß von Stralsund 1376, Hansereceße I, 1 S. 131.

einen Tag in jeder Woche für den König Hering zu kaufen und zu ſalzen; an dieſem Tage ſei dem Kaufmann verboten, Hering zu kaufen;[134]) thue er es democh, ſo falle ihm der Zöllner in ſeine Bude und nehme den Hering, auch wenn er ſchon geſalzen, ſelbſt ohne Vorwiſſen des Vogtes weg. Dagegen mache ſich der Zöllner ſelbſt dieſe Einrichtung zu Nutze,[135]) indem er ſtets, wenn der Hering am beſten zugehe, unter dem Vorwande, es gelte des Königs Kauf ein Verbot an die Kaufleute ergehen laſſe zu kaufen; nach Michaelis, alſo nach Ablauf der freien Schonenzeit, werde dann dieſer ſo erlangte Hering vom Zöllner den Kaufleuten zu hohen Preiſen angeboten, und man müſſe ihn, um nur etwas ausführen zu können, zu demſelben nehmen, alſo „wie man ſagt vonn dem Hirtenn die Keule kaufenn."[136]) Auf die ſtrenge Durchführung des Verbotes keinen Tag über die privilegirte Zeit hinaus Hering zu kaufen iſt ſchon oben hingewieſen worden.

Man kaufte den Hering entweder in ganzen Fudern oder nach Wall. Nicht klar iſt die Beſtimmung der nach dem Muthbuch Chriſtierns angeordneten zehn karynen,[137]) vielleicht dienten ſie dazu, den gefangenen Hering vorläufig vor dem Transporte auf die Bitte aufzunehmen, doch gilt dieſe Anordnung allein für Dragö.

Das Hinſchaffen des ſelbſt gefangenen oder gekauften Herings auf die Bitte war, ſofern der Kaufmann nicht eigenes Fuhrwerk beſaß, Aufgabe der ſogenannten Wagenkerle. Im 16. Jahrhundert ſcheinen ſich die ſtettiniſchen Kaufleute aus-

134) art. 48 des Muthbuches v. 1524 lautet: Item ſo vorbede wy Jemandt Heringk tho kopenn vp den Dach wy ſuluen kopen willenn vnnd vnſe amptman thoſecht by vorluſt deß Heringes, den he kopet vnd by 40 Mk.

135) Der Kopenhagener Abſchied von 1524 verbot ausdrücklich, „dat vnjer tollners by Valſterbode by vnns, vnnſer Schlotter vnd tho anndererr vnnſer behof nach older gewonheit vnnd nicht anderß ſolltenn ſolle, vp dat de kopmanne in ſeiner fiſcherie nicht gehindert werde."

136) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 105.

137) Offene Wanne, Kübel, nach Schiller-Lübben.

ſchließlich dieſer bedient zu haben. Die Frachtſätze, welche dieſe und die noch zu erwähnenden Pramkerle für die Dauer einer Schonenzeit erhalten ſollten, wurden zwar nach altem Herkommen bei Eröffnung derſelben vor der Verleſung des Muthbuchs zwiſchen den ſtädtiſchen Vögten und dem Zöllner vereinbart und mit dieſem zugleich verleſen, aber zweifellos hat das ſtärkere Geſetz erhöhter Nachfrage und dadurch verurſachter Lohnſteigerung oft genug ſolche Abmachungen über den Haufen geworfen, zum Schaden der Kaufleute, unter deren Beſchwerden die wegen beſtändig erhöhter Pram- und Wagenheuer mit großer Regelmäßigkeit wiederkehrt.[138]) In Bezug auf ihren Betrieb unterlagen die Wagenkerle mancherlei beſchränkenden Vorſchriften. Wenn ſein Wagen kein volles Fuder Hering aufnehmen konnte, ſo wurde derſelbe verbrannt (Muthbuch 1470), nach dem Muthbuch von 1524 hatte der Wagenkerl außerdem noch die Pferde und 3 Mk. ſchon. verwirkt. Uebereinſtimmend machen ihn ferner beide dafür verantwortlich, daß er des Kaufmanns Gut ſo fahre, wie er es verantworten könne. Warf er um und blieb nicht dabei und half das Gut in Sicherheit bringen, ſo mußte er es bezahlen.[139]) Wenn ſo der Kaufmann gänzlich auf dieſe Wagenkerle angewieſen war, ſo mußte er es als einen ſeinen ganzen Heringshandel vernichtenden Schlag empfinden, als z. B. 1570 der Zöllner zu Dragö den Wagenkerlen verbot, Hering für ihn zu fahren. Ward dies nun auch durch den Skanderborger Abſchied 1571 geordnet, ſo blieb doch die Wagenheuer immer einer der wundeſten Puncte.

Es fehlt gänzlich an Ausweiſen darüber, wieviel etwa täglich ein ſtettiniſcher Kaufmann an Hering gekauft habe, nur von Dragö wird 1570 berichtet, daß dem Mathäus Schomann 9, dem Paul Moller 7 Wall und dem Jochim Ruter für 2 Thlr. Hering fortgenommen worden, die ſie am

[138]) Darum auch das Verbot an die Wagenkerle, Waffen zu tragen, und eine Verbindung untereinander zu machen. Muthbuch 1470.

[139]) Vergl. oben das Privileg Waldemars S. 115.

Tage nach Michaelis gekauft hätten.[140]) Der Kaufmann war aber auch hinsichtlich der Qualität des Herings an gewisse Vorschriften gebunden. Er durfte keinen hohlen noch „schalback“ genannten Hering salzen, es sollte eben der von Schonen kommende Hering Kaufmannsgut, also daheim des vollen Zirkels würdig sein. So bestimmen beide Wuthbücher, das von 1524 allerdings mit dem mildernden Zusatz, zu seinem und seines Gesindes eigenem Bedarf dürfe der Kaufmann auch Schalback und hohlen Hering salzen. In Einklang hiermit verbietet der Receß von Odensee 1560, daß der deutsche Kaufmann Sommerhering behufs Ausfuhr aus Schonen salze, und fordert für den schonischen Hering, „der Kauffmannsgutt und des werdt ist,“ den vollen Zirkel, auch wenn ihn dänische Unterthanen in die Hansestädte bringen. In Stettin unterschied man auf Grund der Niederlagegerechtigkeit und des aus dieser hergeleiteten Rechtes, den Hering zu zirkeln, sehr genau. Darum entspann sich auch 1603 ein sehr gereizter Schriftwechsel mit der Stadt Greifswald, als man entdeckte, daß deren Kaufleute sich vielfach eines groben Unterschleifs mit dem nach Stettin gebrachten Hering schuldig machten. Es wurde ihnen nämlich nachgewiesen, daß sie Sommergut, das vor Jakobi gefangen, und flämischen Hering erst in Greifswald ausschifften, bis nach Jakobi lagern ließen und dann nach Stettin unter dem Vorgeben einführten, er sei nach Jakobi gefangen und des rechten Zirkels würdig. Greifswald mußte auf dem Tage der pommerischen Hansestädte zu Anclam 1603 Abhülfe geloben.[141])

Damit dem Könige kein Schaden an seinem Zolle erwachse, war ferner bestimmt, daß der Hering nicht in den Schiffen (1470), noch am Strande gesalzen werden dürfe (1524), sondern auf des Kaufmanns Felde in seinen Buden, auf daß er desto besser verwahrt „vnd Kön. Mat. ihre gebur

[140]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 62.
[141]) Stadtarch. Tit. V Sect. 1 nr. 114.

gegeben werde."[142]) Zur Abwehr des seit alten Zeiten beklagten betrügerischen Salzens von Hering ungleicher Güte sollte Niemand anders Hering salzen, wen vor beyden boddemen vnde middeweges alleins, ahne ingestortet, ahne schalback vnde ahne halen heringk,[143]) d. h. also nicht etwa nur an den beiden Enden guten, in der Mitte aber schlechten Hering; er sollte ihn auch sorgsam packen, nicht etwa hineinschütten. Auch das Wuthbuch von 1524 verbietet ausdrücklich das Einschütten mit Mulden. Wegen der Größe der Heringstonnen hatte schon in früherer Zeit viel Streit unter den hansischen Kaufleuten geherrscht. Lübeck hatte 1337 sich in dieser Angelegenheit bei Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald über die schädliche Ungleichheit der in Schonen und anderswo von etlichen Böttchern verfertigten Tonnen beklagt und ihnen zwei lübische Böttcher behufs Vereinbarung über ein gleichmäßiges Tonnenmaß gesendet.[144]) Eine solche zu erzielen gelang aber damals nicht, vielmehr ward die Frage des einheitlichen Tonnenbandes — man schlug die Rostocker Maße vor — auf unterschiedlichen Hansetagen des 14. und 15. Jahrhunderts weiter verhandelt. Im Jahre 1375 beschloß man zu Lübeck, jeder Sendbote solle daheim mit seinem Rathe wegen der Heringstonnen sprechen, daß man sie enparig makede unde de likede na Rostkertunnen; wenn das aber unmöglich sei, so solle mindestens jede Stadt ihre Tonnen mit ihrem Zeichen brennen lassen. 1383 erging ein hansisches Verwarnungsschreiben an die kleinen pommerischen Hansestädte Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp u. a., worin sie bedeutet

---

[142]) Abschied von Kopenhagen 1553.

[143]) Noch genauer beschloß man 1375 zu Lübeck. „dat malk sinen harynk solte alzo in de tunnen, dat he vor beyden bodemen unde middene like gudsi, unde dat me nenen pypharink noch schawak nog hovetlozen harink solte mank den guden, unda dat malk den harink schal legghen unde nicht mid molden instorten." Hanserecesse I, 2. S. 101.

[144]) Hans. Urkundenbuch II, S. 265.

wurden, daß ihre Tonnen viel zu klein ſeien; würde der Unfug nicht abgeſtellt, ſo ſollten im nächſten Jahre ihre Tonnen verbrannt werden. Geholfen hat das wenig, da die Mahnung 1386, 1387 wiederholt werden mußte. Behufs Beſeitigung des auch dem Böttcherhandwerk zu ſchwerem Schaden von verlaufenen Böttcherknechten in Dörfern und kleinen Städten mit Anfertigung zu kleiner Tonnen geübten Unfugs ſollten ferner die Schonenvögte keinem die Herſtellung von Tonnen oder eigenen Buden geſtatten, der nicht Bürger oder Bürgerknecht, d. h. zünftiger Böttchergeſelle in den Städten ſei. Nach dem Receß von Hamburg 1410 hatten die Schonenvögte beim Verleſen der „Mot" zu gebieten, daß man die Heringstonnen genügend groß nach Roſtocker Band mache, widrigenfalls ſolche vor valsch to richten. Tonnen aus Städten ohne Böttcheramt ſollte Niemand kaufen dürfen. Auf falſche Tonnen ſetzte noch der Tag zu Lübeck 1434 eine Pön von einem engliſchen Nobel.[145]) Es ſcheint jedoch nicht, daß man eine völlige Gleichheit erreicht hätte. Das geht hinſichtlich Stettins wenigſtens aus der Antwort hervor, welche man 1576 auf eine däniſche Beſchwerde ertheilte.[146]) Däniſcherſeits war geklagt worden, daß auf der Niederlage zu Stettin vielfach däniſchen Unterthanen die Tonnen durchgemuſtert würden; falls etliche nicht zu Stettin gemachte oder mit ihnen gleiche ſich darunter fänden, ſo würden ſie alsbald zerſchlagen, während es doch unmöglich ſei, daß die Dänen beim Salzen allein Stettiner Tonnen gebrauchten. Stettin wandte hiergegen ein, auf ſeiner Niederlage würde nicht allein ſtettiniſcher, ſondern auch allerlei dem lübiſchen, roſtocker und ſundiſchen gleicher Band wohl gelitten, ungleiche dagegen könne man nicht dulden, da ſolche nicht von geſchworenen Meiſtern in den Städten verfertigt ſeien, ſondern von ſolchen, die ihre eigenen Böttcherknechte ſich hielten, eingeführt würden.

[145]) Hanſereceſſe I, 1. S. 149. 222. 348; I, 2. S. 100. 121. 279. 317. 319. 361. 380 438; I, 5. S. 546; II, 1. S. 205.

[146]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

Die Heringstonne faßte im 16. Jahrhundert 6 schonische Scheffel, sie wurde daher vielfach von den hansischen Kaufleuten in Schonen als Kornmaß benutzt. Man hatte ganze, halbe, viertel, und achtel Tonnen, eine Einrichtung, welche die Zöllner wiederholentlich, so 1570, 1591, dahin auszubeuten suchten, daß sie für die halben u. s. w. Tonnen den vollen Zoll forderten, während z. B. noch der Kopenhagener Abschied von 1524 bestimmt hatte, daß „vann dem verden beile der halven tunnen sonele myn na anparte der thunnen genomenn werden schall."

Man salzte vornehmlich mit Lüneburger Salz, dem sogenannten Travensalz, für Stettin findet sich kein Zeugniß für die Verwendung des Kolberger Salzes. Auch in der Beschaffung des Salzes begegnete man späterhin großen Schwierigkeiten. Das Bayesalz war oft theuer und nicht immer zu haben,[147]) aber auch das Lüneburger ward den Kaufleuten oft gerade dann entzogen, wenn sie es am nothwendigsten bedurften. So war es während des dänisch-schwedischen Krieges 1563—70 geschehen, um das dänische Heer zu versorgen. Auch 1576 wird berichtet, der Zöllner habe im vergangenen Jahre etlichen Kaufleuten viel und mehr Tonnen Salz genommen, ohne beweisen zu können, daß es auf des Königs Befehl und zu dessen Nutzen geschehen sei. Solches erfolge vielmehr lediglich aus Eigennutz entweder ohne jeden oder doch mit unzureichendem Entgelt und zu ungelegener Zeit; manchmal werde man allein mit schlecht gesalzenem und schlecht verwahrtem Hering bezahlt. So habe 1575 der Zöllner den Danzigern etliche Lasten Salz genommen, die sie selbst nach

[147]) 1568 z. B. giebt der bekannte Stephan Loyß die Last Bayesalz zu 10 Thlr. an loco Stettin; es wurde übrigens nach Stettin fast ausschließlich für Rechnung kaiserlicher Factoren geliefert, wofür ein Zollaversum von 100 Thlr. an den Stadtzoll gegeben wurde. Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 52.

Eine Tonne Lüneburger Salz kauften die Stettiner 1565 zu Lüneburg für 7 ort. Ebenda nr. 38.

dem Preiſe von 108 Thlr. verzollt hätten, zu dem gleichen habe ſie auch der Zöllner verkauft, ihnen aber nur 50 Thlr. gegeben.[148])

War nun die geſetzlich begränzte Schonenzeit abgelaufen, ſo trat wie wir ſahen an den Kaufmann die Nothwendigkeit heran, ſchleunigſt für den erforderlichen Schiffsraum zu ſorgen, um den geſalzenen Hering und alles, was er an Rohproducten im Handel erworben hatte, heimzuſchaffen. Weil die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dem deutſchen Kaufmann wenig freundliche Geſinnung der Zöllner genaueſte Beobachtung des Schlußtermins der geſetzlichen Schonenzeit forderte, ſodaß ſchon bei einem einzigen Tage Verſpätung die Arreſtirung der ſämmtlichen Güter drohte, auch wohl erfolgte und nur mit vieler Mühe und ſchweren Koſten rückgängig zu machen war, ſo mußte allerdings die größte Sorgfalt auf Bereithaltung der erforderlichen Anzahl von Schiffen verwendet werden, um nicht den ganzen Gewinn der Schonenzeit auf das Spiel zu ſetzen. In den Rathbüchern haben wir ihrer Entſtehungsart entſprechend über dieſen Punkt ſo gut wie gar keine geſetzlichen Beſtimmungen zu erwarten; denn ein däniſches Intereſſe kam hierbei nicht in Frage, auch entzog ſich die Regelung deſſelben unzweifelhaft der Competenz des Zöllners, die Sache ging vielmehr ausſchließlich die Obrigkeit der Stadt an, in welcher der Kaufmann Bürger war. In der That hat auch der Rath ſich der Ordnung des Frachtverkehrs nicht verſagt, es war eine der wichtigſten Befugniſſe der vom Rathe mit amtlicher Autorität bekleideten Alterleute, über Beobachtung der bezüglichen Beſtimmungen zu wachen. Die vom Rathe beſtätigte Beliebung der drei ſtettiniſchen Compagnien von 1592 enthält eine Reihe von Vorſchriften über dieſen Schiffsverkehr. Da wird, um ihn vollkommen in der Hand zu behalten, von jedem ſtettiniſchen Schiffer der Eintritt in die Bruderſchaft des Lagers, nach dem er die Fahrt machen will, gefordert.

148) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 73.

Der zuerst dort seinen Anker fallen läßt, erwirbt damit das Recht, zuerst mit Rückfracht absegeln zu dürfen. Eine Ausnahme soll nur zu Gunsten des Schiffers gemacht werden, welcher den Vogt auf das Lager geführt hat, er darf auch „mit dem ersten gefrachtet werden." Eine ähnliche Ausnahme läßt auch die lübische Ordnung von 1504 für Schonen zu: „item fürder wen vnse vaget van deme lande will, van welcken Schipperen he begeret in eigener persone, sin volck, kistenn effte bülte[149]) mede aver tho fuhrenn vmb einen redelickenn penningk, dat schal he eme nicht weigerenn, sonder dartho vorplichtet sin."

Kein nach Schonen gekommener Schiffer durfte ferner von anderen Fracht annehmen oder von dort fortsegeln, ohne sich bei den Alterleuten gemeldet zu haben; man wollte eben unter allen Umständen den eigenen Kaufleuten das Vorrecht sichern. Es kam ferner in erster Linie den stettinischen Schonenfahrern zu Gute, wenn die Schifferordnung von 1558 u. a. bestimmte, daß alle in Stettin oder auf der Stadt Grund gebauten Schiffe die ersten 6 Jahre, von der ersten Reise an gerechnet, den stettinischen Kaufleuten und Bürgern hier und anderswo um billige Fracht zur Verfügung stehen, auch nicht an andere Oerter verkauft werden sollten bei Strafe von 20 % des Kaufpreises, auch in Stettin Winterlage halten mußten. Jeder Schiffer hatte sich zu Lichtmeß beim Rathe zu melden, der es dann den Kaufleuten kundgab; erst wenn diese seiner nicht bedurften, konnte er anderswo sich Fracht suchen.[150]) Dagegen ward den Alterleuten in Schonen zur Pflicht gemacht, sich rechtzeitig nach der erforderlichen Schiffsgelegenheit für ihre Kaufleute umzusehen und, falls es auf dem Fischlager an solcher mangeln sollte, unter den Brüdern etliche geeignete Personen auszuwählen und nach Kopenhagen oder an andere Oerter zu schicken, um dort die erforderliche Zahl von Schiffen zu beschaffen.

149) Schlafsäcke.

150) Städt. Copialbuch.

Die pünctlichſte Ordnung beim Löſchen der ankommenden und beim Befrachten der heimſegelnden Schiffe war ferner gleich wichtig für den Kaufmann wie den Zöllner, den letzteren, weil hierbei die Zollabfertigung erfolgen mußte. Daher ergänzen ſich die Muthbücher in dieſer Hinſicht durch die Schonenordnungen des Rathes von 1558 und 1592 zu einem alle Einzelheiten in Betracht ziehenden Ganzen von Vorſchriften. Es war den Schuten ein beſonderer Ankerplatz angewieſen, abgeſondert von der Liegeſtelle der Präme; es durfte aber auch keine Schute an der nächſtliegenden befeſtigt werden, ſondern mußte vor eigenem Anker liegen. Dieſe Beſtimmung ſollte ſowohl die Fahrzeuge an der hafenloſen Küſte vor ſchwerer Havarie infolge von Zuſammenſtößen ſchützen, als auch die Möglichkeit von Zolldefraudationen von Bord zu Bord abſchneiden.

Eben dieſem letzteren Zwecke dienten auch noch andere Vorſchriften. Kein Schiffer durfte ſelbſt aus ſeinem Fahrzeuge leichtern, ſondern hatte dies den zu feſt vereinbarten Lohnſätzen arbeitenden Prämlern zu überlaſſen. Darum konnte auch allein der Schutenjunge, nicht aber der Mundevick, einen Kaufmann vom Lande an die Schute im Schiffsboote ſetzen, den Schutenjungen aber war der Heringskauf verboten. Auch das Aus- und Einladen von Gütern war nach Sonnenuntergang oder gar zu Nachtzeit nur nach vorher eingeholter Erlaubniß des Zöllners zuläſſig. Es wird beſonders vom Hering gelten, wenn das Muthbuch von 1524 beſtimmt, „dat Niemand ſchall den erſten Bant dhon edder hebben aver de gewinden (Krahn), ſonder wenn da Tolner vnd de vaget dartho wert ſchicken aver die gantze gemeinheit by 40 Mk. Nur eine einzige geringfügige, durch die Macht der Verhältniſſe unter Umſtänden gebotene Ausnahme ſollte gelten, die nämlich, daß „de Kopman dorch den windt gevordranget wurde, ſo dat man nene prame am ſchip bringenn konde, alßdenne mag de kopmann ſin bulte, ock an vittalie bier vnd brodt ſo vele alß ehme tho einen effte twe dagen van nöden

mit einem schepesbote vpt landt foreun." Uebrigens durfte kein Schiff länger als eine Nacht im Sunde im Fahrwasser liegen, um der eigenen Sicherung vor Zusammenstößen und um der Fischer willen, die im Sunde des Nachts fischen mußten. Diesen in den Muthbüchern aufgezeichneten Vorschriften hätte der Rath von Stettin noch eine Reihe anderer hinzugefügt, bestimmt dazu, dem Kaufmanne rechtzeitige und genügende Frachtgelegenheit, überhaupt größte Ordnung zu sichern. So mußte jeder Kaufmann seinen Alterleuten alle Güter, die er etwa ausschiffen wollte, ansagen, ohne diese durfte er weder Schiffe befrachten noch Güter löschen.[151]) „Kein Kaufmann soll sich unterstehen „für sich allein von Falsterbode zwischen Laurenti vnnd Dionysii einig schip zu frachtenn, sondern den vorordenten Schaffereun wie vonn alters ansagenn bei Peen 10 Daler."[152]) Die Alterleute hatten sodann auf „eines Jglichen ansagen vnd ersuchen nach antzale der guter vff der Rege (Reihe) zu schiffen zu erlauben vnd abzuschreiben." Andere Güter, als die von ihm selbst den Alterleuten, von diesen dem Zöllner einzuzeichnende Rolle enthielt, durfte kein Kaufmann oder Schiffer an Fracht einnehmen. Geschah es dennoch, so büßte der Schuldige mit 5 Thalern an die Lade der Bruderschaft, und das Gut mußte sofort wieder an das Land geschafft werden. Wenn er aber ungehorsam blieb, absegelte und zur See Schaden erlitt, so traf ihn außer der vor seinem Rathe verwirkten Strafe noch die Haftpflicht für das durch seine Schuld dem Eigenthümer verloren gegangene Gut.[153])

Nach Erfüllung aller solcher Vorschriften konnte der Schonenfahrer die nicht ungefährliche Heimreise antreten, wenn etwa seine Güter nicht noch zuletzt vom Zöllner mit Arrest belegt worden waren, weil sein Vogt sich weigerte, die Erb-

151) Rolle von 1558.
152) Rolle von 1592.
153) Ebenda.

heuer oder Ruderzoll zu entrichten oder wenn er nicht für die von einem Landsmann gemachten Schulden rechtlich in Anſpruch genommen worden war.[154])

IV.

Ein geſetzlicher Zwang, den ſelbſt geſalzenen oder gekauften Hering gerade auf den heimiſchen Markt bringen zu müſſen, beſtand für den ſtettiniſchen Kaufmann nicht, wohl aber hat die Eigenartigkeit und die Ausdehnung des ſtettiniſchen Heringshandels in ſpäterer Zeit thatſächlich hierzu geführt, als ſich demſelben das ausgedehnte Hinterland mehr und mehr erſchloſſen hatte. In älterer Zeit mag allerdings ein Theil des ſtettiniſchen Herings andere Märkte mit größerem Abſatzgebiete aufgeſucht haben, wie das z. B. für den lübiſchen Markt von Stralſund und anderen pommeriſchen Städten bezeugt wird.[155]) Stralſund führte nach Lübeck ein von September bis December 1393 = 174 Laſt 8½ Tonnen, von Januar bis Mai 1394 = 88 Laſt, zuſammen = 262 Laſt 8½ Tonnen; Greifswald in derſelben Zeit 4 Laſt, Rügenwalde und Freienwalde (?) 18 Laſt 9½ Tonnen.

Wenn Stettin ebenfalls an ſolcher Einfuhr theilnahm, ſo kann das immer nur in geringem Umfange geſchehen ſein. Von den 1368 in Lübeck eingegangenen Schiffen entfallen auf Stralſund 5, Greifswald 8, Golnow 7, Rügenwalde 4, Damm 2, Stettin 24; von dieſen 24 kamen 22 vor und nur 2 nach dem 1. October, erſtere ſind zumeiſt ſicherlich Korn-

---

154) Solches widerfuhr z. B. 1546 dem Bürgermeiſter David Braunſchweig, dem der Vogt um einer Schuld des bekannten Bartelt Halle willen ſeine Kaſten in der Bude aufbrechen und um 200 Thlr. erleichtern ließ. Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 167.

155) Wehrmann, Umfang des Heringshandels in Lübeck im 14. Jahrhundert. In der Zeitſchrift des Vereins für lüb. Geſch. u. Alterthumskunde II, 130.

156) W. Stieda, Schiffahrtsregiſter in „Hanſ. Geſchichtsblätter" XIII. S. 81.

ſchiffe geweſen; vielleicht haben aber die zwei nach dem 1. October eingegangenen Hering gebracht. Man ſcheint in Stettin ſich gerade damals nicht ſtreng an gewiſſe, die Heringseinfuhr aus Dänemark und Schonen regelnde und beſchränkende hanſiſche Beſchlüſſe[157]) gehalten zu haben, wenigſtens ward 1368 auf der Verſammlung zu Roſtock den Stralſundern und Greifswaldern aufgetragen, wegen des Herings der Stettiner und etlicher anderer aus der Hanſa ausgeſchloſſener Städte zu verhandeln.[158])

Es unterliegt dagegen keinem Zweifel, daß in ſpäterer Zeit der geſammte Ertrag der ſtettiniſchen Heringsſalzerei bei weitem nicht genügte, die Nachfrage auf dem eigenen Markte zu decken. Nach dem Schiffahrtsregiſter von 1368 liefen von Lübeck 62 Schiffe in Stettin ein, darunter 44 nach dem 22. Juni; in überwiegender Zahl dürfte ihre Ladung aus Hering beſtanden haben, welcher nach Verſorgung des eigenen Platzes in Stettin zu Kauf gebracht wurde. Dafür daß viel fremder Hering hierher kam, fehlt es auch nicht an beſtimmten Zeugniſſen. In der ſchon erwähnten Streitſache Stettins mit Kammin und Wollin aus dem Jahre 1571 berichtet der eidlich vernommene Zeuge Hans Kane, die Kamminer hätten gleich anderen Kaufleuten bis zu 11 Laſt Hering gefangen, hätten den blutigen oder geſalzenen oft an ſtettiniſche Kaufleute dort in Falſterbo verkauft z. B. an die Loytzen, oder ihn auch ſelbſt in Stettin zwiſchen den Brücken zum Verkauf geſtellt. Auch die angeführte Beſchwerde Stettins über Greifswald von 1604 wegen fortgeſetzten Unterſchleifs mit Sommergut auf der ſtettiniſchen Niederlage beweiſt, daß von dort und dem mitbetheiligten Stralſund Hering nach Stettin gebracht wurde. In demſelben Jahre 1604 reichte ferner Stettin dem Hanſetage zu Lübeck ein Memorial voll heftiger Klagen über die ſchlechte Packung und Salzung des von Holländern

157) Vergl. Hanſereceſſe I, 1. S. 201 zu 1362 und I, 1. S. 371 zu 1367.

158) Ebenda I, 1. S. 383.

und anderen eingeführten flämiſchen Herings ein.[159]) Er entſpreche durchaus nicht den Anforderungen des ein Jahr zuvor erlaſſenen Placats der Generalſtaaten, vielmehr ſei er nach wie vor zumeiſt mit grobem „indianiſchen“ Salze geſalzen, ſodaß er gar röthlich, unſchmackhaft und von dem ſcharfen Salze alſo „durchzehret“ ſei, daß er gar weich ſei und von den Gräten ſich ablöſe; er ſei ferner zwar an den beiden Enden der Tonne vorſchriftsmäßig gepackt, in die Mitte aber hineingeſtürzt und viel Mattkenhering[160]) darunter; endlich werde auch der vor Jakobi gefangene Sommerhering erſt nach Michaelis als angeblich nach dieſem Termin gefangen eingeführt. Gleiche Klagen erhob damals auch Hamburg, und man beſchloß, deßwegen an die Generalſtaaten zu ſchreiben. Auch aus Dänemark ward von däniſchen Kaufleuten viel Hering nach Stettin zu Kauf geführt. Doch der Receß von Odenſee 1560, der hierin nur althergebrachtes Recht neu begründet, beſtimmte, daß die däniſchen Unterthanen „in den Wendiſchen vnd Anzehe Stetten vnd derſelbigen Hafen vnd Stromen ihre handtierunge vnd freie ein- vnd ausfuhren haben, ihre gutter vnd wahre zuvorkauffen, auch zu keinem ſonderlichen Kauffe gedrungen werden, ſondern ſo ſie ihr gut nicht vorkauffen, mögen ſie mit demſelbigen zurucke wo es Ihnen geliebet ſiegeln vnd ſollen mit keinen newen Zollen oder anderer auflage beſchweret werden, alles Inhalts der Privilegien.“ In einer 1577 an den Rath von Stettin gerichteten und von dieſem ſehr eingehend widerlegten däniſchen Vorſtellung wird auf dieſe Beſtimmung von Odenſee Bezug genommen, mit welcher allerlei Beläſtigungen der däniſchen Unterthanen beim Verkauf ihres Herings in Stettin in Widerſpruch ſtänden. Stettin beſtritt dieſelben und verſicherte gerade die däniſchen Unterthanen ſtets wie einen „Augappel“ behan-

[159]) Stadtarch. Tit. V Sect. 2 nr. 115.

[160]) Matken oder Majeckenhering iſt ſolcher, deſſen Rogen und Milch flüſſig ſind; Sommerhering oder Hohlhering, der ſchon im Frühling gelaicht hat; Vollhering, ſolcher mit Rogen und Milch.

delt zu haben.[161]) Nicht mit Unrecht, denn z. B. die Taxe des von allen Waaren zu erhebenden Bollwerksgeldes nimmt 1575 die Dänen ausdrücklich von demselben aus, dasselbe sollen die Bürger, welche von ihnen kaufen, entrichten.[162]) Diese zur Deckung außerordentlicher Ausgaben in den Jahren 1575/6, 1580/3, 1590/2 erhobene „Taxa oder Anschlagk von allen aus- und eingehenden Waaren" zeigt außerdem, woher der Hering, welcher in Stettin zu Kauf angeboten wurde, stammte und wie man ihn seiner Qualität nach eintheilte. Da wurden nämlich erhoben je 6 Schill. lüb. für die Last schonischen, beltischen, mönschen und flämischen Herings, je 4 Schill. lüb. für die Last norwegischen und inländischen, d. h. pommerschen Küstenherings.

Auf die Frage, wie hoch sich der Import an Heringen belaufen habe, geben annähernd Auskunft die aus den Stadtzollbüchern entnommenen Zahlen. Diese sind leider nur zum Theil erhalten und bieten auch nicht immer vollständige Reihen, weil das Rechnungsjahr in der Regel mit Fastnacht begann, also immer nur aus je zwei aufeinanderfolgenden Büchern die Daten für die vollen 12 Monate gewonnen werden konnten. Sie geben aber ferner nicht die Totalsumme alles eingeführten Herings, weil das Bürgergut, d. h. der zu eigenem Bedarf gesalzene oder auswärts gekaufte und eingeführte Hering der Bürger keinem Zolle unterlag, also in den Zollbüchern nicht verzeichnet wurde. Der hieraus entstehende Rechnungsfehler, der also für jedes Jahr wiederkehrt, dürfte jedoch nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Der locale Consum an Hering ist sicher kein sehr erheblicher gewesen und hat bei einer Bevölkerung von 7500—8000 Seelen zu Anfang des 17. Jahr-

161) Ebenda nr. 73.

162) Ebenso werden dieselben von der 1586 Juni 18 beschlossenen Erhöhung des Wagegeldes ausgenommen „damit unsere burgerschafft nicht wiederumb in Dennemarcken mit neven auffsatz oder Zollen belegt werden mogen." Ebenda nr. 52.

hunderts[163]) wohl kaum die Summe von 400 Tonnen überschritten. Das scheint, von anderen Erwägungen abgesehen, aus

[163]) Zu dieser Annahme führte folgende Erwägung. Die Einwohnerzahl belief sich 1721 nach Ablauf eines Jahrhunderts schwerer Belagerungen und tiefen wirthschaftlichen Verfalles auf 6081 Seelen in 1071 (Thiede, Chronik von Stettin S. 797) oder 1128 (C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit S. 11) Häusern und Buden, also etwa 5,7, beziehungsweise 5,4 für jede Wohnung. Im Jahre 1796 dagegen entfielen auf 1594 Wohnungen 17453 Einwohner, eingerechnet 4884 Mann Besatzung, ohne diese also 12569 (Th. Schmidt, Beitr. z. Gesch. des Stettiner Handels. Balt. Stud. 1875, 23) mithin auf die Wohnung 7,9. Für 1779 haben wir die Zahl 1558 Häuser und Buden mit 14670 Einwohnern (Brüggemann, ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern I, 113). Unter der Voraussetzung einer gleich starken Garnison wie 1796 ergeben sich 9786 Civilbewohner, also auf die Wohnung etwa 6,3. Die so gewonnene Reihe: 5,7, 6,3, 7,9 zeigt, — bei einer Festung sehr begreiflich — daß die Zahl der Wohnungen nicht in gleichem Verhältniß mit der Einwohnerschaft zugenommen hat. Nun haben wir eine vom Rathe aus Anlaß der bedrängten Finanzlage der Stadt 1618 an den Herzog gerichtete Erklärung (Löper Sedinensia Mscr. 182), in welcher die damals vorhandenen Wohnstätten auf rund 1000 angegeben werden. Hierbei rechnet der Rath mit Rücksicht auf Bewohnbarkeit und Stadtschoß 1 Haus gleich 2 Buden oder 4 Kellern. Diese Rechnung wird gestützt durch die auf der Matrikel von 1628 beruhenden Aufstellung von 1631, laut welcher in diesem Jahre 327 Häuser, 1119 Buden, 459 bewohnte Keller gezählt wurden. (Meyer a. a. O. 11. Löper a. a. O.) Wendet man hierauf das Berechnungsverfahren des Rathes von 1618 an, so ergiebt sich fast genau die Zahl 1000 Die schwedische Lustration von 1658/9 (Meyer a. a. O. 11) hat 960 Häuser und Buden, 319 Keller, also etwas mehr Wohnstätten als 1628, aber sie giebt doch zugleich an, die civitas sei vor 1627 populosior gewesen. Die Bevölkerungsziffer hatte also damals ihre durch das ganze Jahrhundert fortdauernde rückläufige Bewegung begonnen, in der sie 1720/1 bei 6081 Seelen anlangte. Muß daher für die relativ bessere Zeit zu Anfang des 17. Jahrhunderts eine dichtere Bevölkerung, also für jede Wohnung eine höhere Durchschnittszahl an Insassen als 1720 angenommen werden, so verbieten doch der damalige Umfang der Stadt ebenso wie die characteristische Bauart der Häuser jener Zeit über die Durchschnittszahl von 1796 hinauszugehen. Legt man nun diese zu Grunde, so würden 1618 auf die 1000 Wohnstätten etwa 7500—8000 Einwohner zu rechnen sein.

einer Vergleichung mit dem Heringsverbrauch der kleineren pommerischen Städte zu folgen, der ein außerordentlich geringer war. Dabei ist in Rechnung zu ziehen, daß während der Sommermonate jedenfalls nur ein ganz vereinzelter Consum stattfinden konnte und daß derselbe im Allgemeinen sich auf die ärmeren Klassen der Bürgerschaft beschränkte. Er wird heute bei 100000 Seelen auf etwa 8000 Tonnen geschätzt, jedoch differirt die Stückzahl an Heringen zwischen 300 und 3000 pro Tonne, mit einem Durchschnittswerthe von etwa 20-25 Thlr. Indem also die unbekannte Ziffer des localen Consums außer Rechnung bleibt, ergiebt sich aus den Stadtzollbüchern folgende Tabelle, in welcher nach Tonnen gerechnet ist.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Total.
1578	—	—	—	—	—	—	—	36 1/4	176 1/2	231 1/2	265 1/2	710 1/2	—
1579	788 1/2	633 3/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582	566	113	225	19	12	38	30	38	147	203	318	663 1/2	—
1588	—	427 1/2*	207	61 1/2	4	56 1/2	74 1/2	75	40 1/4	104 1/2	—	—	—
1590	—	—	—	31	51	47 3/4	32	160	300 1/2	839	337	326 1/2	—
1593	—	—	74	14	5	14	68	183 1/4	109	133 3/4	128	256	—
1597	699 1/4	795 3/8	174 7/8	36 1/2	8 3/4	15 1/4	87 3/4	437	629 1/2	2021 1/4	443 1/2	439 1/2	5788 1/2
1598	582 3/4	639 5/8	244 3/4	138 1/8	139 3/4	22 1/2	35	449	739	1237 1/2	922 3/4	461 1/2	5612 1/4
1601	391	346 1/8	161 1/2	93 3/4	420 3/4	20	66 1/2	514	798 1/4	1581 1/4	1269	1166 3/4	6828 7/8
1602	2307/8	314 3/4	283 5/8	53	55 1/4	5 3/4	348	1309 1/2	1122	4028 3/4	1188 1/4	362 3/8	9302 1/8
1603	360	328 3/4	148 1/4	27	115 1/8	13 1/2	82	442 1/4	1413 3/4	3862	347 1/2	101 1/2	7241 5/8
1604	134	596 1/2	202 1/2	23 1/2	37 1/2	13	90	370	1440 3/4	3770	357 1/2	158 1/2	7193 3/4
1605	136	316 5/8	238 7/4	42	22	9 3/8	32 3/4	312	835	1519 3/4	299 1/2	125 1/2	3889 1/4
1608	236	156 7/8	129 1/2	51 3/4	19 3/4	39 3/4	604 1/4	1019	1039 3/4	1717 1/4	386 3/4	302 1/2	5703 1/8
1611	234	172 1/2	89	23	11	8	191 3/4	938	1163 1/4	3351	860	186 1/4	7216 3/4
1612	296 3/4	423 3/4	90	64 3/4	18 1/2	16	277	1021 1/2	1145	2715	607 1/2	273	6948 3/4
1613	318	418	159	52	44 1/2	27 1/2	294 3/4	347 1/2	331	1137	363 1/2	129	3621 3/4
1614	171 1/4	174	159 1/2	49 1/4	17 1/2	15 1/2	88	1032 1/4	938 1/2	—	—	—	—
1617	270	350	51	36	13	5	84 1/2	754	1860	2885	715	156	7179 1/8
1620	455	550	263	77	58	1	317	162	588	2826 1/2	786	215	6298 1/8
1621	331	454 1/2	482	133	47	9	30	65	145	242	201	115	2254 1/2
1622	152	32	9	15	13	5	6	92	398	573	208	164	1667

*) Vom 17. Februar an.

Jahr	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Octbr.	Novbr.	Decbr.	Total
1623	165	141	16	8	6	2	7	334	1071	1678½	1531	146	5105½
1628	453¼	1615¼	643½	97½	37	25½	⅜	5	67½	106½	208	316	3575⅜
1632	140½	74½	95½	16½	9¼	—	26	220	606¼	299½	186	101½	1775½
1635	165	73	54½	42	35½	32	17½	504	346	208	—	7	1484½
1638	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	19½	3	26½
1639	—	10	9	5½	3	—	14	21⅛	99⅜	223½	197⅛	99	682
1640	98	108¼	15½	10½	⅛	—	5	26	35	1	53½	74½	427⅜
1642	160	326½	171½	—	22	1	15	39⅜	186⅝	176⅜	168	23½	1290⅝
1643	26¼	140	37¼	10⅜	6	½	16	33¼	568	407½	49½	44	1338⅝
1648	32⅛	108	19	3	13	11	25	67	422⅜	—	—	—	—
1656	477	115	273⅜	52½	12½	6	29½	156	419	1112½	348	115⅝	3117⅜
1657	265½	79	10	20	2¼	4¼	13	62	50	32	22	68¼	628¼
1662	265¼	148½	63¼	7	4½	17½	91½	112	250	284½	482½	68⅞	1795⅜
1663	70⅜	90¼	24	66⅜	19½	4½	18¼	62¼	53	474½	879⅜	159½	1923
1664	211	261⅜	127¼	15½	13½	9	5	23⅜	208½	533⅜	322	67½	1798⅛
1665	40⅜	14	13½	89½	36	27⅜	32½	80	6	41	3½	18	402½
1666	163½	88⅜	96½	4½	—	19	20	27	96½	28	30	34	607⅜
1669	321⅞	233¼	106⅜	122	11½	—	22⅜	71⅜	315⅜	201	118½	132½	1657⅝
1670	77⅜	106	85⅞	27½	29⅜	4⅜	2	11	9¼	—	—	—	—
1672	200⅜	105⅝	95½	208½	23¼	176	13½	95¼	17	25¼	211¼	36⅜	1208⅝
1673	69½	30⅜	51	18¼	8½	8	47	39	54½	111	147⅜	137½	722⅜
1674	20½	15⅛	10¼	1⅛	10	62⅜	32¼	15	8	9	133⅝	22	339⅝

Die vorſtehenden Reihen laſſen ſehr deutlich erkennen, wie ſchwer der ſtettiniſche Heringshandel durch die Aufhebung der däniſchen Privilegien, durch das Verſiegen des einſt ſo reichen Heringszuges, ſodann aber durch den dreißigjährigen Krieg geſchädigt wurde. Sie zeigt uns ein conſtantes Zurückgehen der Einfuhr ſchoniſchen und däniſchen Herings, welche in die Monate September, October, November fiel, während ſich die Ziffer der Einfuhr von flämiſchem und Küſtenhering verhältnißmäßig behauptet.

Für das nächſte Jahrhundert findet ſich an Daten für die Einfuhr von Hering:[164])

	holländiſcher	nordiſcher	zuſammen
1739:	1 582½ Tonnen	568¼ Tonnen	2 150¾ Tonnen
1740:	4 365⅛ „	1 225¾ „	5 590⅞ „
1754:	8 280 „	6 035 „	14 315 „
1755:	7 318 „	6 496 „	13 814 „
1756:	9 334 „	11 706 „	21 040 „
1757:	1 362 „	3 330 „	4 692 „
1758:	3 637 „	5 336 „	8 973 „
1759:	1 068 „	8 663 „	9 731 „
1760:	—	—	19 173 „
1761:	—	—	16 260 „
1777:[165])	—	—	23 966 „
1780:	—	—	19 217 „
1781:	—	—	14 034 „
1782:	—	—	18 435 „
1783:	—	—	18 984 „
1784:	—	—	33 375 „
1785:	—	—	11 652 „
1786:	—	—	16 394 „

[164]) Bei Th. Schmidt, Beiträge zur Geſch. des Stettiner Handels. Balt. Stud. 1866 S. 179; 1875 S. 94.

[165]) Nach Brüggemann, Beſchreibung von Vor- und Hinterpommern S. 145.

1805:	19 402 Tonnen
1815:	32 084 „
1825:	37 224 „
1835:	72 899 „
1840:	159 979 „
1880:[166])	419 319 „
1885:	528 220 „
1886:	520 047 „

Will man nun die Frage beantworten, in welchen Formen sich der Heringshandel in Stettin selbst bewegte, so muß unterschieden werden zwischen dem Hering, welcher von Bürgern selbst zu eigenem Verbrauch eingeführt wurde und solchem, der auf den Markt kam, um weiter ins Binnenland hinein verkauft zu werden. Ersterer war, wie bemerkt, unter normalen Verhältnissen von Abgaben befreit. Es konnte sich also für den Rath hierbei nur um die obrigkeitliche Aufgabe handeln, den Kleinhandel so zu regeln und überwachen zu lassen, daß kein Vorkauf zum Schaden der Gesammtheit und keinerlei Unterschleif geübt wurde. In der That, je ärmer jene Zeit an großen reformatorischen Gedanken erscheint, je hartnäckiger man in den alten ausgefahrenen Geleisen weiter sich schleppte, desto mehr Scharfsinn hat man angewendet, solche Verhältnisse bis in das kleinste Detail zu ordnen und zu controlliren. Zu diesem Zwecke wurden jährlich bei der Umsetzung des Rathes und der Vertheilung der Stadtgeschäfte auf die einzelnen Rathmannen zwei Bollwerksherren ernannt, deren Oberaufsicht der gesammte Warenverkehr am Bollwerk und in den Sellhäusern auf der Niederlage unterstellt war. Ihnen war ein zahlreiches Personal von Unterbeamten beigegeben, theils behufs scharfer Aufsicht über die aus- und eingehenden Schiffe aller Art, theils zur Besorgung der Geschäfte auf der Niederlage. Es sind dies die beiden Makler, zugleich Alterleute der Trägerbruderschaft, die Sellhausknechte,

166) Vergl. die Jahresberichte der Vorsteher der Kaufmannschaft.

die auf der Niederlage angestellten Böttcher, der Baumschließer, der Marktmeister und der Brückenkieper. Für alle diese Beamten gab es sehr sorgfältig ausgearbeitete Dienstinstructionen. Der Baumschließer durfte kein Schiff ein- oder auslassen, ehe er sich bei den Maklern, Trägern, Stellhausknechten und dem Schiffer selbst genau erkundigt hatte, ob dasselbe fremde Güter geladen habe; war das der Fall, so hatte er vor Oeffnung des Baumes erst den Bollwerksherrn Anzeige zu machen. War dieser Vorschrift genügt, so hatte der Marktmeister aufzupassen, daß Güter, die flußaufwärts oder abwärts nach Stettin gelangten, nicht eher bedingt oder verkauft würden, als bis sie zwischen beiden Brücken oder auf den gewöhnlichen Marktplätzen angekommen waren. Zu demselben Zwecke bestand auch das stets zur Verhütung von Unterschleif und Vorkauf sehr streng festgehaltene Verbot, den einkommenden Schiffen oder Kähnen mit Booten entgegen zu fahren und Waren zu kaufen. Mit der Einfahrt durch die Baum- oder Langebrücke,[167]) — vor ersterer lag bei dem Bleichholm quer über den Fluß der Baum, — begann für den Fremden die Verpflichtung, hier mit seinen Waren Niederlage zu halten; denn eben der Theil der Oder zwischen beiden Brücken gehörte der Stadt und schloß die Rechte des Niederlageprivilegs in sich. Uebrigens war für Seeschiffe mindestens die Fahrt über Stettin hinaus aufwärts unausführbar, weil keine der hierbei in Betracht kommenden Brücken, weder die Langebrücke, noch die Parnitzbrücke, noch die beiden Reglitzbrücken, noch endlich die Hollstenbrücke einen Durchlaß hatten, wie solchen die Baumbrücke auf allen Plänen zeigt.[168]) Es sollte eben durch jene kein Schiff mit Mastbäumen gehen dürfen, wie auf der alten Zeichnung aus dem 16. Jahrhundert bei der Langenbrücke zu lesen ist. Daß diese Einrichtung die Conse-

[167]) Das Brückengeld betrug für Schiffe unter 18 Lasten 1 Schill. und, ebensoviel für Schuten unter 12 Lasten. Stadturch. Tit. XIII. Sect. 1 nr. 1.

[168]) Vergl. C. F. Meyer, Stettin zur Schwedenzeit 1886. S. 89 f.

quenz der Niederlagegerechtigkeit war, ergiebt sich aus einer Erklärung des Rathes auf dem Hansetage von 1571 zu Lübeck:[169]) vnd ist vnser große Stadtbrucke vber den Oberstrom gegen Frankfordt hinauf fur vndencklichenn altenn Jharenn also zugericht vnd allenthalben geschlossenn, das kein schiff oder Schute durchkommen oder furuber schiffenn kann." Es blieb also für den weiteren Wassertransport nichts anderes übrig als die Verladung der Güter in mastenlose Kähne oder Präme, welche unter der ziemlich niedrigen Langenbrücke hindurchfahren konnten. Erst der Plan von 1693 zeigt die Lange- und Reglitzbrücke mit Zugklappen, damals aber war der lange Rechtsstreit Stettins mit Frankfurt vor dem Reichskammergerichte längst — 1623 — zu Stettin Ungunsten entschieden. Die geschichtliche Entwickelung der für den Binnenhandel Stettins hochbedeutsamen Niederlage zu verfolgen verbieten Raum und Ort.[170]) Hier genügt es hervorzuheben, daß Stettins Anrecht auf eine solche sich auf das Privileg Bogislavs IV., Barnims und Ottos I. von 1283 December 19. gründete, welchem zufolge alle Güter ohne Ausnahme, ob sie nun Oder auf- oder abwärts nach Stettin kamen, in der Stadt selbst niedergelegt und Niederlage halten sollten, und ferner jedem Schiffer, gleichviel ob er aufwärts oder abwärts fahren wollte, verboten wurde, andere Wasserwege zu benutzen als die Oder selbst bei Stettin vorbei, die sogenannte rechte Fahrt, also nicht z. B. die Regelitzen.[171]) Streng durchgeführt, hätte dieses Recht den Handel der oberhalb gelegenen Oderstädte, insbesondere Frankfurts vollkommen

[169]) Stadtarchiv Tit. V. Sect. 2. nr. 68.

[170]) Ausführlich handelt darüber v. Klöden, Beiträge zur Gesch. des Oderhandels. Vergl. auch Th. Schmidt, Beiträge zur Gesch. d. Stettiner Handels in Balt. Stud. 1863 S. 27 f. Ferner für die Vorgänge von 1562 besonders Schmoller, die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, in Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Jahrg. 19, S. 207 f. Für eine erschöpfende Behandlung der Frage bietet das hiesige Archiv noch ein reiches handschriftliches Material.

[171]) Prümers, pommer. Urkundenbuch II, S. 513.

von Stettin abhängig gemacht. Aber die Niederlagegerechtigkeit Frankfurts, mittelſt welcher umgekehrt der ſehr gewinnbringende ſtettiniſche Handel auf Polen lahm gelegt werden konnte, hatte zu einem ſtillſchweigenden Compromiß zwiſchen beiden Städten geführt, ſodaß lange Zeit eine ſtrenge Durchführung der Niederlagsprivilegien vermieden wurde. Ueberdies war 1311 von Otto I. den Markgrafen Waldemar und Johann das Recht verliehen worden, daß ihre Unterthanen ungehindert den Baum von Stettin paſſiren dürften, wenn ſie den rechten Zoll entrichteten.[172]) Erſt als mit dem Erlöſchen der ſtettiniſchen Linie des Greifenhauſes und mit dem hierdurch hervorgerufenen Erbanſpruch Kurfürſt Friedrichs II. für Stettin die Gefahr entſtand, an Brandenburg zu gelangen, änderte ſich das im Ganzen bisher freundnachbarliche Verhältniß zu Frankfurt. Kamen beide Städte unter eine Herrſchaft, dann war auf die Dauer die Stettiner Niederlage nicht zu halten, die man jetzt mehr als früher als die Grundlage eines einträglichen Handels anſah. Unter dieſem Geſichtspunkte iſt die von der Stadt während des pommeriſchen Erfolgekrieges befolgte Politik ſehr wohl zu verſtehen: ihre ſchroff ablehnende Haltung gegen alle Lockungen und Drohungen des Kurfürſten, aber auch ihre ebenſo zögernde wie bedingte Lehnshuldigung an Wartislav X. von Pommern-Wolgaſt.[173]) Wenige Tage nach dieſer empfing Stettin von Wartislav X. und Erich II. den Preis, um welchen es ihnen ſich endlich angeſchloſſen hatte. Das Privileg, datum Stettin 1467 mandages na corporis Christi (Juni 1.) beſagt, daß alle Schiffe, Schuten, Kähne, Boote und Güter welcher Art immer, die vom friſchen Haff oder durch dieſes zwiſchen Ziegenort und Swantewitz geſegelt kommen, unverrückt ohne irgend welches vorhergehende Ausladen die rechte Oberfahrt aufwärts nach Stettin binnen Baumes gebracht werden

[172]) Riedel, cod. diplom. Brand. II, 1. S. 310.
[173]) Vergl. Balt. Stud. XXXI. S. 138.

sollen. Dort müssen alle Güter ausgeschifft, in die Stadt gebracht werden und die gewöhnliche Niederlage halten. Gleiches hat mit allen Gütern zu geschehen, die aus den Marken, aus Meißen, Sachsen, Böhmen, Polen und allen anderen Oberlanden nach Pommern zu Lande oder zu Wasser kommen, sie müssen ohne Ausnahme die rechten Straßen auf Stettin wählen und dort Niederlage halten. Segele Jemand oder fahre affvarde wege, straten affte koppensohopp dreve idder sodant don lethe anders, wen vor is beroret, der, solle seiner Güter gänzlich, zur Hälfte an den Herzog, zur Hälfte an die Stadt, verlustig gehen. Letztere erhält zu dem Zwecke das Recht sodane gudere antotastende, syk der to vnderwindende vor vorfare gudt oct.[174]) Die schärfere Fassung dieses Niederlagsprivilegs im Vergleich zu dem von 1283 springt in die Augen: von einer Ausnahme zu Gunsten der märkischen Städte ist keine Rede mehr, der Straßenzwang für den gesammten Güterverkehr auf Stettin wird jetzt auch auf die Landstraßen ausgedehnt und der Stadt außerdem ein ausdrückliches Arrestationsrecht gegen Zuwiderhandelnde verbrieft. Damit hatte sich die Stadt eine wirksame Waffe geschaffen, von der sie freilich erst vollen rücksichtslosen Gebrauch gemacht hat, nachdem sich die Spannung mit Frankfurt fortwährend verschärft hatte, namentlich, seitdem in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Frankfurt immer eifriger und zum Theil erfolgreich daran gearbeitet hatte, den directen stettinischen Warthehandel zu vernichten.[175]) Unter Berufung auf das Privileg von 1467 verbot der Rath 1562 die bisher noch immer geduldete Vorüberschiffung von Bayesalz sowie von Röthefässern, Wein, Kupfer, Specereien und Krammaren nach dreitägiger Niederlage.

Die von Frankfurt geübte Repressalie, daß fortan stettinische Kaufleute in Frankfurt nicht wie bisher außer auf den Märkten und Messen auch Donnerstags und Sonnabends

174) Orig. im Rathhause, Urkundenschrank.

175) Vergl. Schmoller a. a. O. S. 218 f.

Hering nach Laſten und Tonnen ſollten verkaufen dürfen, führte 1572 dazu, daß der Rath, von ſeinem Arreſtationsrechte Gebrauch machend, Frankfurter Kaufleuten, welche mehrere Schiffsladungen Wein, Mühlſteine u. a. nach Stettin auf die Niederlage gebracht und nach drei Tagen weiter ſchaffen wollten, die Waren wegnehmen, ſie ſelbſt in Gewahrſam bringen ließ. Als gütliche Vorſtellungen ſich fruchtlos erwieſen, antwortete Frankfurt hierauf mit Gefangennehmung ſämmtlicher auf die Meſſe gekommenen ſtettiniſcher Bürger und Confiscation ihrer Waren. Kurfürſt Johann Georg verbot außerdem 1572 Oct. 5 den Stettinern vom 21. October an alle Straßen zu Waſſer und zu Lande, die Einfuhr und Ausfuhr aller Güter, Lebensmittel und Kaufmannswaren in ſeinen Landen. Nach dem Scheitern eines von den pommeriſchen Herzögen verſuchten Ausgleichs ward darauf Stettin klagbar vor dem Reichskammergericht. Frankfurt erſtritt 1623 ein obſiegendes Erkenntniß, laut welchem Stettin angewieſen wurde, neben völligem Schadenerſatz Frankfurt hinfort den Baum zur Fahrt in und aus See gegen die Innehaltung von 3 Niederlagstagen und Entrichtung des gewöhnlichen Zolles zu öffnen. Trotzdem hat Stettin, ſolange es unter der Krone Schweden blieb, von einigen Zugeſtändniſſen abgeſehen, zähe ſeinen Standpunkt behauptet.

Die Art und Weiſe, in welcher bis ins 17. Jahrhundert die Niederlageordnung in Stettin gehandhabt wurde, erläutert der Rath 1604 eingehend auf eine von Magdeburg ausgeſprochene Bitte. Alle Waren und Güter, heißt es da,[176]) welche von Böhmen, Polen, Schleſien, Meißen, der Mark Oderabwärts nach Stettin gehen, müſſen zwiſchen beiden Brücken ausgeſchifft und niedergelegt werden; ſie dürfen nur an Bürger, nicht an Gäſte verkauft werden; werden auch nicht weiter ſeewärts fortgeſtattet, ausgenommen Rothefäſſer und Kramwaren auf Grund beſonderer Verträge. Kann der Fremde ſeine Waren hier an Bürger nicht verkaufen, ſo ſteht es ihm

[176]) Ebendaſ. Tit. V. Sect. 2. nr. 128.

nach Entrichtung der gesetzlichen Zölle und Niederlagsgebühren frei, sie mittelst Wagen oder Schiff flußaufwärts fortzuführen, nicht jedoch durch den Baum in die See. Ebenso dürfen alle von der See her binnen Baumes gebrachten Güter nicht weiter aufwärts weder zu Lande noch zu Wasser gebracht oder an Fremde hier verkauft werden, sondern sofern die Bürger sie nicht kaufen wollen, müssen sie nach Zahlung von Zoll und Niederlagegeld wieder seewärts ausgeführt werden. Der hierbei zur Anwendung gelangte Grundsatz ist der allgemeine hansische, auch in den Stettiner Burisprachen jährlich neu eingeschärfte Satz, daß Gast nicht mit Gast handeln dürfe. Eine willkommene Ergänzung dieser Erläuterungen des Rathes über die Niederlage bietet eine Replik desselben auf eine 1577 erhobene Beschwerde des dänischen Königs wegen Bedrückung seiner Unterthanen. Da heißt es, es sei thatsächlich unwahr, daß die dänischen Unterthanen mit ihren Gütern aus Stettin nicht wieder herausgestattet würden, vielmehr stehe ihnen wie allen Fremden frei, wenn sie mit ihrem Hering an den Baum kämen und nach erlangter Auskunft über die Preise des Marktes nicht geneigt seien zu verkaufen, ohne jede Beschwerung und Zahlung ihre Güter wieder seewärts auszuführen. Gehe ein Schiff mit Hering aber binnen Baumes, so daß es zwischen den beiden Brücken sei, dann müsse es allerdings die uralte Niederlagerechtigkeit beobachten wie alle Ausländischen, der Hering müsse ausgeschifft, besichtigt, warbirt und gehöhet werden. Doch auch das werde bei den dänischen Unterthanen nicht so stricte inne gehalten, sie würden nicht gezwungen auszuschiffen oder zu verkaufen, sondern dürften auch wohl, wenn sie letzteres nicht wollten, ohne gelöscht zu haben, wieder durch den Baum legen und seitwärts segeln. Diese Ausnahme zu Gunsten der Dänen war die stettinische Gegenleistung für die 1568 erlangte Befreiung vom Lastgelde bei der Fahrt durch den Oeresund,[177]) sie bestätigt aber nur die sonst streng bei

[177]) Sie war durch Zahlung von 4000 Thlr. an den wegen des schwedischen Krieges in Geldnoth befindlichen König erkauft worden, sollte aber nicht für immer, sondern nur bis auf weiteres gelten.

der Niederlage beobachtete Regel. Hatte nun alſo ein Schiff mit Hering binnen Bannes gelegt, ſo mußte es an einer der in die Oder hinausgebeuteten Ladebrücken, — ein feſtes, erhöhtes Bollwerk gab es noch nicht —[178]) ſeine Ladung löſchen, es war, wenn auch kein ausſchließliches Recht, ſo doch herkömmlich und zweckmäßig, dies durch Mitglieder der Trägergilde nach den für dieſe vom Rathe feſtgeſetzten Lohnſätzen und unter Aufſicht der Makler, welche zugleich die Alterleute derſelben waren, beſorgen zu laſſen. Hier mochte nun jeder Bürger gemäß den Vorſchriften des Rathes über den Kauf und wider den Vorkauf ſeinen Bedarf decken. Nun waren aber damals ſo wenig wie heute die auf den Hering als Nahrungsmittel beſonders angewieſenen Claſſen in der Lage, ſich ganze Laſten Hering auf einmal in Vorrath von den Fremden zu kaufen, denen verboten war, nach halben Laſten oder einzelnen Tonnen Hering zu Kauf zu bringen. Daraus ergab ſich die Nothwendigkeit, eine Zwiſchenſtufe einzuſchalten, welche den Hering tonnenweiſe einkaufen und ſtückweiſe aushökern konnte. Es ſind dies die zünftig organiſirten Haken. Ihre Corporation war alt und zählte zu den einflußreicheren Stettins, denn ihre Alterleute wurden lange Zeit zu dem ſtändigen Ausſchuß der Gilden und Werke hinzugezogen, welcher als Vertretung der Bürgerſchaft in gewiſſen Angelegenheiten des Stadtregiments vom Rathe befragt wurde.[179]) Der rechtliche Anſpruch der Haken, ausſchließlich mit beſtimmten Artikeln den Kleinhandel betreiben zu dürfen, gründete ſich auf das vom

---

[178]) „So were auch notorium, das der Strom fur weinig Jahren na an der Burger heuſer hergangen, das man mit kahnen in die hinterheuſer fahren konnen, auch kein Bollwerk geweſen, aber zu befurderung der handthierung vnd Niederlagsgerechtigkeit bey zu behalten hette Senatus vf der gemeinen Stadt ſchwere vncoſten das Balwerk in den Oberſtrom geſchuttet vnd gebuwet u. ſ. w. der Rath an den Herzog 1602. Staatsarchiv (St. A.) P. 1. Tit. 127. nr. 4.

[179]) Vergl. Blümcke Handwerkszünfte im mittelalterl. Stettin 1884. S. 17.

Rathe am 6. Juli 1582 ihnen verliehene Privileg, welches indessen nur eine Erneuerung eines älteren von 1476 war.[180]) Nach demselben sollen nicht mehr als 24 Haken sein,[181]) diesen werden 24 Buden an der Oder zur Ausübung des Hakenwerkes überwiesen; sie geben dafür jährlich zusammen 25 fl. und zu Advent an den Rath eine Tonne Hering. Diese 24 „Ordinarhaken" sind ausschließlich innerhalb Stettins befugt: „schonischen Heringk, soltenn Dorsch, soltenn Laß, Seelspeckh, weickeden Flackfisch, Bargerfisch, Rotscher[182]) u. dergl., Butter, Käse, Tran, Solt, Lichte, Ther, sennip,[183]) Wagenschmer vth tho sellen edder by Pennigk wordt tho vorkopenn." Nur an den Markttagen nämlich Mittwochs auf dem Fischmarkte und Sonnabends auf dem Faulenmarkte, außerdem in den Fasten soll auch hier die stets gemachte Ausnahme gelten, daß Jedermann freistehe, eine Tonne Hering oder eine halbe oder viertel auszuzählen und auszusellen. Zu Gunsten der Haken hatte außerdem, was dem neuen Privileg einverleibt wurde, der Rath 1535 beschlossen, daß sie allerdings der Regel nach nur schonischen Hering aussellen dürften, werde aber kein solcher gefangen, so sollten sie es halten „na des Rades Rade vnd Willenn." Ihnen stand in solchem Falle frei, auch binnenländischen[184]) und flämischen Hering zu verkaufen. Außerhalb der angegebenen Marktzeiten konnte Niemand Hering aussellen oder aussellen lassen, wenn er nicht das Hakenwerk gewonnen hatte, sondern mußte den Hering nach ganzen, halben oder viertel Tonnen auf einmal verkaufen. Man erkennt leicht, daß an kaum einer Stelle jenes die Zeit charakterisirende wirthschaftliche System, das jedem Erwerbszweige möglichst genaue Grenzen zu ziehen suchte, soviel Lücken und Angriffspunkte

---

180) Staatsarch. (St. A.) P. 1. Tit. 133. nr. 2b.

181) In dem viel volkreicheren Lübeck waren 1507 ihrer nur 30 zugelassen. Wehrmann, die älteren Lübecker Zunftrollen S. 235.

182) Flachfisch, Bergerfisch, Rotscher sind verschieden zubereitete Stockfische.

183) Senf.

184) D. h. pommerischen Küstenhering.

darbieten mußte als gerade beim Hakenwerke, zu dessen Betrieb keine besondere Lehrzeit noch technische Kenntniß erforderlich war. In der That hatten die Haken unaufhörlich über Verletzung ihres Privilegs Klage zu führen. Da waren zunächst die Landesherrn selbst, welche gern gewesene Diener, — „F. G. Koche, Schlechter, Lakeigen, Trabanten, Ride „vndt wagenknechte, die einestheils auß J. F. G. Diensten gewichen vndt wenig darunter befunden werden, die da alte wolverdiente officirer gewesen“[185]) — mit einem fürstlichen Geleit zur Ausübung des Hakwerkes beschenkten, auch wohl anderen Personen damit ein Gnadenbeweis ertheilten.[186]) Auf die Klagen der Haken erfolgte in der Regel ein Bescheid, wie ihn Herzog Johann Friedrich 1594 ertheilen ließ: „daß mein gnädiger Fürst vndt Herr auß landeßfürstlicher obrigkeitt mechtigk dieß oder Jenenn in J. F. G. Landen zu begnaden, darin J. F. G. die Handt sich nicht schließen lassen wollen.“ Aber auch abgesehen hiervon fehlte es nicht an zahlreichen unbefugten Concurrenten. Im Jahre 1567 beschweren sich die Haken, daß nicht allein viele gemeine Leute die ganze Woche hindurch Salz und Hering feil hielten, sondern daß denselben auch angesehene Kaufleute z. B. Johann Kitzerow aus Eigenmutz hierzu Vorschub leisteten; im Jahre 1570 legten sie dem Rathe ein Verzeichniß von 23 solchen Störern vor und verlangten Schutz, widrigenfalls sie die 25 fl. nicht mehr zahlen könnten. Im Jahre 1584 beklagten sie sich ganz besonders heftig über die Kohlenträger, welche die Heringstonnen mit einem Strohwipken vor die Thüren setzten, um die Käufer anzulocken, und die Bauern durch die Drohung ihnen die Kohlen nicht abladen zu wollen zwängen, von ihnen zuvor den Hering zu kaufen. Außer Versprechungen des Schutzes haben die Haken nie etwas erreicht, es lag auch nicht in der Macht des Rathes,

---

185) Aus einer Beschwerde der Haken. 1598. Stadtarch. Tit. VIII. vol. 1. nr. 31 dem auch das Folgende entnommen ist.

186) Z. B. 1598 verleiht Johann Friedrich dem Johannes Kogler, Sohn des Dr. und Pastors Joh. Cogler an S. Jakobi eine Hakenstelle.

das Privileg der Haken streng durchzuführen, wenigstens nicht ohne ein dem Gesammtinteresse der Bürgerschaft verderbliches System schärfster Controlle jedes, auch des kleinsten Kaufes. Was ward erreicht, wenn wirklich der Rath 1584 den Marktmeister anwies, den auf dem Verzeichniß der Haken namhaft gemachten Zemplern den Hering und die Hakenwaren, welche er vor den Thüren außerhalb der beiden gewöhnlichen Tage und verordneten Oerter vorfände, wegzunehmen und den Armen im Kloster und würdigen Hausarmen auszutheilen? Im Stillen ging dieser Handel weiter und rief immer neue Klagen der geschädigten Haken hervor. Im Jahre 1623 betonen sie mit großem Ungestüm, der Rath mache sich nach dem Reichstagsabschiede von 1548, Kap. 18. einer Pön von 100 Mark löthigen Goldes schuldig, wenn er den Zempelern ihr Treiben gestatte, die doch zu den Bürden der Stadt nichts als den halben Bürgerschoß beisteuerten, während sie selbst alle Landeslasten mittrugen und 25 fl. an die Kämmerei zahlen müßten. In Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund u. a., wo mehr Handel als hier sei, würden keine Zempeler geduldet; sie drohen wieder, die 25 fl. nicht mehr entrichten zu wollen. Der Rath erwiederte am 24. October, sie hätten dieselben bei Strafe der Cassation des Privilegs zu zahlen. Dieser ganze, sich endlos fortschleppende Streit beweist nur das eine mit schlagender Deutlichkeit, daß in jener Zeit das reale Leben immer unwiderstehlicher alle jene künstlichen Dämme durchbrach und überfluthete, in welche es frühere Epochen mit gebundeneren Verhältnissen eingeengt hatten. Ein Moment bei solchem Kleinhandel mit Hering seitens der Zempeler war jedoch für den Rath von höchster Wichtigkeit, weil dabei der weithin begründete Ruf der stettinischen Niederlage auf dem Spiele stand. Auf dem Tage der pommerischen Städte 1603 zu Anklam[187]) trugen die stettinischen Deputirten Schwalg, Trebbin, Schwellengrebel und Paul Friedeborn die Beschwerden ihres Rathes über den von den Stralsundern und Greifs-

[187]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 2. nr. 114.

waldern auf der Niederlage mit Sommergut, das vor Jakobi gefangen ſei, verübten Unterſchleif vor. Jene verleiteten die Heringswraker und Makler, ſolchen Hering als nach Jakobi gefangen anzuerkennen und des vollen Zirkels würdig zu bezeichnen. Das führe dann weiterhin dazu, daß die Zempelweiber ſolchen Hering kauften, dem ein Kreuz als Zeichen zukomme und auf die Tonnen dann Böden mit dem vollen ſchoniſchen Zirkel deckten, um die Leute zu täuſchen. Auch ſei erwieſen worden, daß oftmals ſich Weiber, die keine Tonne Hering bezahlen könnten, von Fremden hätten erkaufen laſſen, ihren Namen für den Scheinkauf herzugeben, ſodaß thatſächlich in Widerſpruch mit dem Gebote der Burſprake, daß Gaſt nicht mit Gaſt handeln ſolle, dem Fremden hier von Fremden Hering verkauft werde.[188]) Wenn Stralſund und Greifswald ſolchem Unfuge ihrer Bürger ſteuern wollten, ſo wurde ihnen das Zugeſtändniß in Ausſicht geſtellt, daß ihre Bürger den Hering nach 3 Tagen frei zu Lande nach Gollnow und anderen Oertern ſollten bringen dürfen. Die beiden Städte verſprachen es und ſchlugen behufs beſſerer Controlle eine Certification ihres Rathes für den Sommerhering vor.

Neben dieſem eigentlichen Kleinhandel hatte der auf den Vertrieb in die Hinterländer berechnete Großhandel eine zugleich größere Bedeutung, er iſt es, der in Verbindung mit der Niederlagegerechtigkeit für Stettin hauptſächlich zur Quelle ſeines Wohlſtandes geworden iſt. Mochten immerhin einzelne Frankfurter Firmen den Hering bereits in Schonen oder anderswo einkaufen, mit billigeren Frachtſätzen als auf dem Waſſerwege der Oder konnten ſie ihn jedenfalls nicht beziehen. Unter allen Umſtänden mußte er dann Stettin berühren und unterlag hier allen Vorſchriften der Niederlage

188) Z. B. Burſprake 1496: ock schal gast mith gaste nicht kopschlagen, yd sy denne de gast mith der ware de he bracht hefft dre dage nedderlage holden hebbe, by ener wichtigen märk suluers.

sowie dem bestehenden Zolltarife. Dasselbe war natürlich mit allem anderen Hering der Fall, der zum Versand ins Binnenland entweder von Stettiner Bürgern eingeführt oder von Fremden zu freihändigem Verkauf hierhergebracht und von Bürgern erworben wurde behufs Wiederverkaufs außerhalb Stettins. Solcher Hering mußte, gleichviel ob von Bürgern oder Fremden eingeführt, nach Ablauf der 3 Tage, während welcher er auf den Brücken zum Kauf angeboten werden durfte, auf die Niederlage in die Salzhäuser gebracht werden, deren es seit alten Zeiten mehrere gab;[189]) im 17. Jahrhundert je zwei zwischen Fischerthor und Neuentief und zwischen Papenbrücke und Langenbrücke. Beim Ausschiffen sollten die Salzhausknechte möglichst Gleichheit beachten, sodaß die Güter der Fremden und Einwohner gleichmäßig je nach ihrer Ankunft berücksichtigt und die Salzhäuser gleichmäßig gefüllt wurden. Zu dem Zwecke führten sie eigene Herbstöcke zum Rottren. Auf der Niederlage ward der Hering einer Reihe von Manipulationen unterworfen, welche alle darauf abzielten, den binnenländischen Abnehmern die möglichst größte Gewähr für gute Qualität und richtiges Maß zu bieten. Zunächst hatten die beiden vom Rathe ernannten Makler den Hering zu besichtigen. Sie wurden in besonderen Eid genommen, nach dessen Ableistung ihnen der Greifenkopf zum schonischen Heringszirkel und ein Markeisen zugestellt wurde.[190]) Sie hatten also jeden Gast, der Hering auf die Niederlage einlieferte, auf seinen Eid zu fragen, auf welchem Lager derselbe gefangen und gesalzen sei, den Bürger, ob er ihn selber gesalzen oder von anderen gekauft habe.[191]) Sodann war auf ihren Befehl und in ihrem Beisein jede Tonne zu

[189]) Zuerst 1344 als domus consulum que sallhus dicitur; im 15. Jahrh. stand ein solches links von der Ladebrücke vor der Mittwochstraße. „Verlassungen."

[190]) Stadtarchiv. Copialbuch Nr. 1. Ordnung der Kaufmannschaft.

[191]) Ordnung f. d. Mekeler und Dreger. ao. 1559. gedruckt Balt. Stud. XXXV. S. 325 vergl. auch Note 67. daselbst.

öffnen. Es handelte ſich hierbei darum den Hering vorſchriftsmäßig zu wardiren oder zu rechtfertigen, alſo feſtzuſtellen, ob derſelbe nicht verdorben ſei, ob er nicht betrüglich gepackt, nämlich an den beiden Enden zwar gelegt, in die Mitte hinein geſchüttet, ob nicht in der Mitte kleinerer Hering, ob er mit gutem Salze geſalzen und gelaket ſei, ob die Angabe über die Herkunft des Herings von einem beſtimmten Lager richtig ſei.[192]) Behufs ſchärferer Controlle galt die Vorſchrift, daß ein Boden um den anderen, d. h. bei der einen der mit dem Zeichen verſehene, bei der nächſten der andere Boden aufgeſchlagen werden ſolle.

Sodann hatten die Makeler durch die vereideten Sellhausknechte — Frauenarbeit war hierbei ausdrücklich verboten — den Hering höhen zu laſſen. Wenn nämlich der grüne Hering geſalzen und in die Tonne gepackt wurde, ſo mußte, wenn er ordentlich Lake bildete, ſich die Geſammtmenge der Heringe feſter zuſammendrücken und alſo am Ende der Tonne einen leeren Raum entſtehen laſſen. Es durften aber von der Niederlage nur vollſtändig gefüllte Tonnen mit dem ſtettiniſchen Zirkel fortgeſchickt werden, alſo blieb nichts übrig, als von einer andern Tonne ſoviel Hering hinzuzunehmen, bis die Tonne wieder vollgepackt war. Oft betrug die Einbuße eine ganze Tonne auf die Laſt von 12 Tonnen. Es war vorgeſchrieben,[193]) den Hering bei dieſem Höhungsverfahren ſorgfältig zu packen, namentlich die Lagen feſt aufeinander, nicht aber hohl zu legen, auch mit guter Lake zu verſehen: die Packung mußte reichen eine Heringslage über die Einkerbung, in welche der Boden eingefügt werden ſollte. Nach bewirkter Höhung mußte die Tonne eine Nacht offen, mit einem

---

[192]) ok leuen frunde buth de rath we dar herinck wil vorkopen dat he den vorkope vor sodane gudt tho werende also op wat legere he fangen vnd solten is, deit we dar bauen, de rath wil dat richten na ghesette der ghemenen hensestedte. Bursprake 1494.

[193]) Bollwerksordnung von 1587, Stadtarch. Copialbuch Nr. 1.

Steine auf einem lose aufgelegten Brett oder Boden beschwert, im Sellhause stehen bleiben, damit der Hering sich wieder setzen könne. Wünschte aber der Verkäufer und Käufer, daß die Tonne gleich wieder zugeschlagen werde, so wurde der Boden sofort hinein „getreten und gesprungen." Alles dies aber war nur zulässig unter der Voraussetzung, daß die auf die Niederlage eingelieferten Tonnen entweder stettinischen oder in Stettin anerkannten „Band" d. h. Rauminhalt hatten. Behufs Prüfung derselben wie zum Zuschlagen der Tonnen hatten die Vollwerksherren gewisse Böttcher auf ihren Bürgereid auf der Niederlage anzustellen, Böttcherjungen wurden auf der Niederlage nicht geduldet. Diese Böttcher mußten alle ganzen, halben, viertel Tonnen, welche, weil zu klein, den Vorschriften nicht entsprachen, an einem Ende durch vier Kreuzhiebe in die Stäbe bis in oder über die „Krossung" zerschlagen und unbrauchbar machen. Auf die schon erwähnte dänische Beschwerde von 1577, welche behauptet hatte, in Stettin würden alle nicht zu Stettin selbst gemachten Tonnen vorsätzlich entzwei geschlagen, erwiderte der Rath, das sei keineswegs der Fall; hier werde jeder Band, gleichviel ob in Stettin oder in Dänemark gemacht, gelitten, wofern er nur den stettinischen Vorschriften entspreche; anderen aber könne man ohne großen Schimpf und Schaden nicht anerkennen und zu fremden Nationen wegführen lassen; denn es kämen nicht allein ganze, sondern auch halbe und viertel Tonnen, die viel zu klein seien, sodaß $^6/_4$ kaum $^5/_4$ an Inhalt entsprächen. Solche Tonnen seien nicht von geschworenen Meistern gemacht, sondern würden von Leuten eingeführt, welche sich ihre eigenen Böttcherknechte hielten. Wolle man aber selbst solchen geringen Band von hier fortbringen lassen, so würde damit wenig gewonnen werden, da er ohne Zweifel alsbald auf anderen Niederlagen — gemeint ist die zu Frankfurt — zum Schaden der stettinischen zerschlagen werden würde. — Die vereideten Böttcher hatten selbstverständlich dafür zu sorgen und zu haften, daß die von ihnen gearbeiteten oder geprüften Tonnen richtig

und gut dicht waren. Um den Kaufmann vor unnöthigen Ausgaben zu bewahren, ſchrieb der Rath in der Vollwerksordnung noch beſonders vor, daß die Böttcher die alten Tonnenbänder, wenn ſie noch gut ſeien, wieder verwenden, die neuen, welche ſie gebrauchten, von den Sellhausknechten zählen, anſchreiben und dem Kaufmann beſonders berechnen ſollten.

Waren die Tonnen nun gehörig vollgepackt, ſo ließen die Makler ſie zuſchlagen und hatten ſie ſodann zu zirkeln. Die Einrichtung des Zirkelns war auf jeder Niederlage, nur daß jede ihre beſonderen Zeichen führte, um den Hering damit kenntlich zu machen. Wann ſie in Stettin eingeführt wurde, iſt mit Sicherheit nicht feſtzuſtellen, das älteſte Zeugniß datirt aus dem Jahre 1491, wo der Rath beſchloß mit dem Kaufmann zu verhandeln, „des heringes halven, zo dat me deme heringe zynt sunderghen teken gheven schal, wo vele spilen[194]) effte czerkel edder II czerkel edder enen halven edder wo ze dat denne makende werden.[195]) Aus dieſer Stelle würde aber nicht nothwendig gefolgert werden müſſen, daß vorher nicht ſchon etwas ähnliches in Gebrauch geweſen ſei.[196]) Welcher Form der ſtettiniſche Zirkel geweſen ſei, läßt ſich aus den wenigen auf uns gekommenen Angaben nicht vollkommen klar erſehen. Er ſollte den Hering nach ſeinem

[194]) spilen = Stäbe, gebraucht zur Trennung der einzelnen Lagen.

[195]) Stadtarchiv, Copialbuch Nr. 1.

[196]) Schon 1434 ward auf dem Tage zu Lübeck beſchloſſen: item schal men allen hering vorspilen unde vordoveken na older wonheit also den Schoneschen heringh drye unde den anderen alse de to Borneholme, Somershavenen unde an der Dudeschen ziiden gevangen werd twye by vorlust eynen zwaren Engelschen nobelen edder de werde darvon.

Hanſereceſſe II. 1. S. 205.

In Lübeck erhielt der in Schonen gefangene Sommerhering einen halben doppelten Zirkel auf dem Boden, der ſchoniſche Herbſthering einen ganzen doppelten Zirkel auf dem Boden, der aalborgiſche den ganzen doppelten in der Mitte der Tonne auf einem Stabe, der hohle Hering und aller, der nicht Kaufmannsgut war, keinen.

Lübiſch. Urkdb. IV. 131.

Fangorte und zugleich nach dem dabei verwendeten Salze unterscheiden lassen. Wir wissen nur, daß der schonische Hering den vollen Zirkel erhielt, wenn aber mit Bayesalz gesalzen, den halben; vermuthlich war das Zeichen beziehungsweise ein ganzer oder halber Kreis, in oder über welchem ein Greifenkopf sich befand.[197]) Das sogenannte Sommergut ward durch ein Kreuz bezeichnet;[198]) ausgewaschener Hering dagegen durfte gar nicht gezirkelt werden. Uebrigens ward der Zirkel auf dem einen Boden der Tonne angebracht.

Begreiflicher Weise wachte man in Stettin sehr eifersüchtig darüber, daß die Fremden nicht etwa die der Niederlage eigenthümlichen Zeichen nachahmten. Auf der schon erwähnten Zusammenkunft zu Anklam 1603 beschwerten sich die stettinischen Deputirten auf das Heftigste, daß sundische und greifswaldische Schiffer und Kaufleute die stettinischen Zirkel nachmachten, so daß viele Leute zu dem Glauben verführt würden, solch schlechtes Gut stamme von der Niederlage. Es seien schon die stettinischen Kaufleute deshalb von den oberländischen Städten zur Rede gestellt worden.[199]) Die Greifswalder antworteten hierauf mit dem Vorschlage, Stettin könne ja fortan seinem Zirkel noch ein „Beizeichen" geben, das ihn von dem ihrigen unterscheide. Die Frage ward auf dem Tage zu Anklam nicht entschieden; als jedoch auf das briefliche An-

197) S. 208.

198) S. 207.

199) Frankfurt a./O. schreibt 1602 Mai 14. an Stettin u. a.: es erfahre, daß die Kaufleute in Schlesien großen Mangel an gesalzenem Fisch, als Hering, Lachs u. a. finden, indem oft unterm Vollhering viel Holhering gespurt wird, ferner die Tonnen nicht richtige Zirkel haben und bisweilen dem Sommerhering der volle Zirkel dem Wintergute gleich gegeben wirde. „Da wir vnd unsere vereideten Makler uns nach den Zirkeln richten mussen, so bitten wir zu sorgen, daß der Hering dicht und voll gehöget, das Wintergut underm Sommergut, der volle Hering underm hohlen nicht vermenget und verwechselt, auch jede Gattung ihren gebürenden Zirkel erhalte.

Stadtarch. Tit. V. Sect. 1. Nr. 114.

ſuchen Stettins um Abſtellung des Unfuges der Rath zu Greifswald jenen Vorſchlag ſeiner Sendboten wiederholte, beſchloß man am 9. October im Rathe, den Städten Prag, Breslau und Frankfurt den Sachverhalt ausführlich darzulegen, „damit ſie den vnderſcheidt des ſtettiniſchen vnd gripswaldiſchen Zirkels haben können," auch wie bisher geſchehen den greifswaldiſchen Zirkel auf der ſtettiniſchen Niederlage an jeder Tonne aushauen zu laſſen.

Wenn nun in der dargelegten Weiſe der Hering auf der Niederlage wardirt, gehöhet und gezirkelt war, ſo durfte er in das Binnenland verführt werden, jedoch erſt nachdem alle mit jenen Verrichtungen verbundenen Gebühren bezahlt waren; der Eigenthümer konnte ihn aber auch bis zum Eintritt einer günſtigen Conjunktur oder bis zum Aufgehen des Eiſes gegen ein Lagergeld von 9 Pf. lüb. = 1 Gr. pom. pro Laſt für das Quartal oder 3 ſchl. lüb. jährlich auf der Niederlage lagern laſſen.

Die anderen Gebühren waren folgende. Für die Laſt Hering, welche ſie auf die Niederlage brachten, erhielten die Träger 9 Vierchen, ſie zu höhen, auf- und zuzuſchlagen 3 Groſchen;[200]) außerdem ſtand ihnen von Martini bis Walpurgis die Hälfte der leergebliebenen Tonnen zu, die andere Hälfte den Maklern, welche ihnen von Walpurgis bis Martini außerdem für jede leere Tonne 4 Pf. Erſatz zu zahlen hatten.[201]) Nach der Ordnung von 1559 durften ſie außerdem beim Höhen des Herings von jeder Laſt, aber nur bis zur vierten, je 4 Heringe, alſo im Maximum 16 Heringe von einem Einlieferer fordern, ebenſo auch von $^1/_2$ Laſt 4 Heringe. Da aber viel Klage geführt wurde, daß ſie ſich den beſten Hering „ausklaubten", ſo ſchaffte die Bollwerksordnung von 1587[202]) dieſe Einrichtung ab und erſetzte ſie durch eine ver-

[200]) Ordnung der Makler und Träger 1559 Balt. Stud. XXXV. 319/20.

[201]) Stadtarch. Tit. VIII. Nr. 8.

[202]) Stadtarch. Copialbuch Nr. 1.

änderte Geldleistung, 13 Pf. die Last Hering zu höhen, der Bürgern gehörte; für die Tonne ausgeführten Herings 1 schill. lüb., von den Fremden aber 4 Groschen für das Makeln und 1 Groschen statt des Herings. Nach dem Rathsbeschluß vom 22. Juli 1651[203]) betrug die Taxe beim Heringshöhen für die Last für den Bürger 4 Schill. lüb.; für den Fremden 6 Schill. lüb., für das Wraken zahlte ersterer 4 Schill. lüb., letzterer 6 Schill. lüb. an den Makler; außerdem hatte an Arbeitslohn den Trägern ersterer 8 Schill., letzterer 10 Schill. zu entrichten, an Wachtgeld für das Lagern der Fremde 6 Schill., dazu noch der kaufende Bürger 2 Schill. Der Böttcher erhielt für jedes Faßband 2 Schill. lüb. 1 Dreier.

Nach der Ordnung von 1559 sollte der Makeler empfangen für die Aufsicht beim Höhen von jeder Tonne 2 Heringe bis zu einer Last, also 24 Heringe, außerdem sein Makelgeld, nämlich 1 Vierchen pro Tonne, wobei $^3/_4$ Tonnen einer ganzen gleichgerechnet wurden. Für das Zirkeln war an den Makler zu zahlen pro Tonne 8 Vierchen.

Ob die Makler von solchen Einnahmen einen Theil an die Kämmerei abzuliefern hatten, wissen wir nicht; in früherer Zeit geschah es jedenfalls nicht, wie ein 1545 zwischen den Kämmerern und Maklern geschlossenes Abkommen beweist.[204]) Laut demselben sollen sie, ob viel oder wenig Hering gefangen werde, jährlich bei Verlust des Makleramtes dem Rathe auf Lichtmeß eine Tonne guten schonischen Herings und auf Palmarum 25 fl. entrichten. Wohl aber erwuchs der Stadtkasse eine Einnahme aus der Heringswrake, deren sie zur Instandhaltung der Sellhäuser, namentlich in den Geldnöthen des 16. und 17. Jahrhunderts, sehr dringend bedurfte. Nach der Ordnung von 1559 waren diese Gebühren sehr hoch, sie betrugen von schonischem Hering, der mit Baiesalz gesalzen war, $^1/_2$ fl. pro Tonne; wenn er „wrack" d. h. schlecht be-

---

203) Löper Mscr. Sedinensia Nr. 180.

204) Kleines schwarzes Kämmerei-Buch. Stadtarch. Tit. XIII. Sect. 1.

funden ward: 1 fl.; wenn wrackes wrack; $1\frac{1}{2}$ fl.; bei Hering von Mön, unter dem wrack war, 1 fl.; wenn wrackes wrack: $1\frac{1}{2}$ fl.; fand ſich unter dem Hering, der keinen Zirkel erhielt, obendrein wrackhering, ſo war pro Tonne $\frac{1}{2}$ fl.; wenn wrackes wrack darunter, 1 fl. zu erheben. Stellte ſich heraus, daß der Hering an der deutſchen Küſte gefangen war, ſo waren von jeder Tonne ſoviel Groſchen zu fordern, als ſie Gulden koſtete.

Um beurtheilen zu können, in welchem Maße der auf die Niederlage gebrachte Hering durch ſolche Gebühren belaſtet wurde, müßten wir Angaben über den damaligen Preis einer Tonne des verſchiedenen Herings haben. Solche finden ſich jedoch nur vereinzelt und am wenigſten in den Acten. Im Jahre 1481 zahlten die ſtettiniſchen Kaufleute 30 fl. für die Laſt ſchoniſchen Herings, alſo pro Tonne etwa 17 Rm. 50 Pf.; ſie mußten, allerdings ungewöhnlich billig, die Laſt mit 8—10 fl. abgeben, = 4 Rm. 66 Pf. pro Tonne.[205]) Für 1494 finden wir 2 Tonnen Küſtenhering = $2\frac{1}{2}$ fl. (17 Rm. 50 Pf.); 1 Tonne ſchoniſchen Herings = 2 fl. (14 Rm.),[206]) dagegen koſtete 1518 $\frac{1}{4}$ Tonne Hering 1 fl. alſo die ganze Tonne 28 Rm.[207]) Aus Anlaß einer Defraudation auf der Niederlage ward 1597 von den Bollwerksherrn feſtgeſtellt, daß 4 Tonnen friſchen ſchoniſchen Herings, den Schiffer Hans May von Lübeck gebracht hatte, in Stettin mit 48 Thlr. bezahlt worden ſeien, alſo etwa 45 Rm. 50 Pf. pro Tonne.[208])

V.

Schon oben wurde eine Aeußerung des Rathes angeführt, welche bezeugte, daß der ſtettiniſche Hering, mit dem Zirkel der Niederlage verſehen, in das Königreich Polen, die Mark, Schleſien, Böhmen, Mähren und andere Oberländer

205) Friedeborn a. a. O. I. 125.
206) Klempin, diplomat. Beiträge S. 137. 138.
207) Ebenda S. 579.
208) Stadtarch. Tit. VIII. vol. 1. nr. 31.

gehe. Ist diese Angabe nun auch richtig, so dürfte es dennoch von Interesse sein, festzustellen, wie sich der Heringsimport von Stettin aus auf die einzelnen Länder vertheilte. Für die ältere Zeit fehlt es freilich zu einem solchen Nachweise an allem Material, dagegen bieten die Stadtzollbücher wenigstens für eine bestimmte Periode, zuverlässige Angaben. Etwa seit 1601 wird in denselben von Tag zu Tag genau unter Angabe des Bestimmungsortes verzeichnet, was an Tonnenzahl verzollt worden sei. Aus diesen Aufzeichnungen ist die nachfolgende Uebersicht zusammengestellt, welche die Zeit von 1601—1657 umfaßt. Es sind in erster Linie die Städte berücksichtigt, weil in Betreff der Identität derselben kein Zweifel bestehen konnte. Dagegen war es unmöglich, aus den Namen der Dörfer eine auch nur annähernd sichere Liste zu gewinnen, weil gewisse Dorfnamen in Pommern fast in jedem Kreise und außerdem in der Uckermark und Neumark vorkommen.

Diese Lücke dürfte aber auf das Gesammtresultat nur unbedeutend einwirken, weil der Bedarf des flachen Landes an Hering sich als ein ziemlich geringer herausstellt. Nur selten erhebt sich der jährliche Consum eines großeren Dorfes über 2 Tonnen, und sehr viele erscheinen in der ganzen Periode nur einmal mit je 1 Tonne. Im Ganzen war der Preis und die Umständlichkeit des Transportes in den meisten Fällen zu bedeutend, als daß man sich öfters oder überhaupt eine solche Ausgabe hätte gestatten können. Wenn in der Liste der Städte Frankfurt alle anderen weit überragt, so beweist das sehr deutlich, wie trotz allen ihm gerade in dieser Periode des erbitterten Streites zwischen Stettin und Frankfurt bereiteten Hemmnissen der Oderhandel sich doch nicht so leicht aus seiner natürlichen Bahn herausdrängen ließ. Unter der allgemeinen Bezeichnung „Stettiner Factoren" sind diejenigen stettinischen Firmen zu verstehen, welche für auswärtige, meist frankfurtische oder polnische Rechnung Hering in Stettin importirten, um ihn nach erfolgter Verzollung

weiter zu verladen. Beſonders oft werden unter dieſen die auch ſonſt wohlbekannten Hans von Affen, Paul Boddeker, Andreas Werdermann und Michael Jaſter erwähnt. Polniſche Handelshäuſer pflegten ſich außerdem regelmäßig einen eigenen Factor behufs Einkaufs ihres Herings in Stettin zu halten; er wird von 1578—85 unter der Bezeichnung Jakob, der Polen Tolk (Dolmetſcher) aufgeführt, manchmal auch ſchlechthin Jakob; ſeit 1590 iſt an ſeine Stelle Matz, der Polen Tolk getreten. Wir laſſen nun zuerſt die Ueberſicht der Städte folgen, ihr Bedarf an Hering iſt nach Tonnen gerechnet.

1. Pommern.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bahn	1½	—	3	10	—	13	2	6	3	7¼	2¼	3
Belgard	2½	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Daber	4⅝	6	8	2	3	2	—	—	—	—	1	1
Damm	—	—	4	7	1	3	—	—	—	—	—	—
Dramburg	17	—	7	14	4	3	—	—	—	—	—	1
Falkenburg	10	—	7	26	9	12	2	—	—	—	—	7
Fiddichow	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—
Gartz	—	—	30	19	12	9	—	—	—	—	—	3
Gollnow	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—
Greifenhagen	—	—	41	29	8	11	—	2	—	—	1	4
Kallies	5¼	18	5	1	4	3	2	—	1	—	—	—
Kolberg	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Körlin	—	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—
Köslin	6	16	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—
Labes	3	—	6	5	2	4	5	—	—	—	2	2
Löcknitz	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Massow	—	—	—	—	4	7	—	—	—	2	—	5½
Neustettin	6	—	1	4	—	—	1	—	—	—	—	—
Nörenberg	6	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
Pasewalk	48¼	50	160	119	88	41	22	—	7⅜	1	5	10½

Penkun	—	—	16	17	11	13	1	—	—	—	1	2
Plate	2	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölitz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	—	—	16	8	9	1	1	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	8	—	4	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	—	220	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
Schivelbein	21	—	11	16	—	1	1	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Tempelburg	12	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—
Torgelow	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Treptow a. R.	—	96	21	3	4	2	9	—	—	16	—	—
Ueckermünde	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—
Warp	1¼	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Werben	6	—	6	5	1	3	—	—	—	—	—	—
Zachan	¼	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Stettiner Factoren	495	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	152⅝	406	351	298	162	141	64	9	16¾	27¼	15¼	40

2. Mecklenburg.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Malchin	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Neubrandenburg	—	—	19	23	24	2	—	—	—	—	—	—
Woldegk	—	—	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—
Total	—	—	21	23	44	7	—	—	—	—	—	—

3. Uckermark.

Angermünde	52	—	81	70	33	114	8½	—	8	2½	—	—
Bernau	—	—	—	—	18	8	—	—	—	—	—	—
Biesenthal	—	—	—	1	—	6	—	—	—	—	—	—
Boitzenburg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brüssow	—	—	1	—	3	3	—	—	—	—	—	—
Eberswalde	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifenberg	3	—	1	54	3	1	4	—	—	8	2	—
Joachimsthal	—	—	—	—	5	11	—	—	—	—	—	—
Lychen	—	—	—	—	3	4	—	—	—	—	—	—
Prenzlau	249	—	162	104	87	117	121½	3	35¼	9¼	9	45¼
Schwedt	—	36	33	40	78	90	8	—	33⅞	11½	8	2
Strasburg	—	—	2	6	8	2	—	—	—	—	—	—
Templin	—	—	7	—	12	11	—	—	2⅜	¼	—	—
Vierraden	—	—	—	3	—	2	3	—	—	—	—	—
Zehdenick	—	—	5	—	—	1	—	—	1½	—	—	—
Total	304	36	294	274	250	370	145	3	81	31½	19	47¼

4. Mittelmark, Lebus, Sternberg, Kroſſen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Berlin	11	—	45	43	47	6	21	—	—	8	12	—
Frankfurt	3074	5434 3/4	3364	378	328	3360	804 1/4	—	—	417	761 1/2	271 1/2
Freienwalde	4 3/4	—	23	18	6	61	4	—	3 1/8	25 7/8	14 1/4	6
Fürſtenfelde	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—
Fürſtenwalde	—	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—
Kroſſen	39	85	2	5	6	75	2	—	—	—	13	7 1/2
Oderberg	—	—	4	—	—	7	—	—	—	1	—	—
Sommerfeld	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Sorau	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sternberg	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Straußberg	—	—	2	—	—	29	—	—	—	—	—	—
Wriezen	30 1/2	15	71	29	65	102	31	—	—	60 1/2	32	—
Zielenzig	—	—	—	—	—	22	—	—	12	4	7	—
Total	3159 1/4	5543 3/4	3512	475	452	3670	862 1/4	—	17 1/8	516 3/8	841 3/4	286

5. Neumark.

Arnswalde	64 1/4	—	69	40	15	19	9 1/4	2	2	5 1/2	—	1 1/2
Berlinchen	31 1/4	—	11	12	5	6	5	—	6	1	—	—
Bernſtein	—	3	5	2	—	2	3	—	—	—	—	1/2
Berwalde	17 1/2	—	12	8	2	4	2	—	13	5 3/8	12	4
Latus	113	3	97	62	22	31	19 1/4	2	21	11 7/8	12	6

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Transport	113	3	97	62	22	31	19 1/4	2	21	11 7/8	12	6
Driesen	82 3/8	28 1/4	42	71	8	—	17	—	2	21 1/4	13	86
Droffen	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Friedeberg	44	—	13	36	14	37	13	—	—	3	4	3
Himmelstädt	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Königsberg	38 1/2	6	158	56	26	57	3	—	78 1/4	13 3/4	26 3/8	5
Küstrin	6	66	18	19	30	96	21	—	—	112 5/8	122	3
Landsberg	160 3/4	—	215	67	73	80	41	—	29	14	32	55 1/4
Lippene	18 3/4	—	14	5	1	7	1	1	1 3/8	7	16	—
Mohrin	—	—	8	—	—	5	—	—	—	—	—	—
Neudamm	6	12	5	2	—	6	2	—	1	—	—	—
Neuwedel	11	—	5	6	2	—	5 1/4	—	—	5	—	—
Reetz	17	5 3/4	6	15	7	10	13	—	2 1/2	4	—	1
Schönfließ	15 1/8	—	28	10	10	28	7 1/2	—	12	—	3	1 1/2
Soldin	60	—	28	33	19	38	9 1/4	—	13	7	10 1/4	5
Woldenberg	29 1/2	—	14	11	2	6	—	—	7	11	1	4
Zehden	—	—	—	1	—	1	—	—	—	5/8	—	—
Zantoch	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Züllichau	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	18
Total	622	121	651	395	214	416	152 1/4	3	170 1/8	211 1/8	239 5/8	187 3/4

6. Polen und Westpreußen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bentschen (Kr. Meseritz)	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betsche	2	—	2	14	6	9	—	—	1	2	—	—
Birnbaum	7	68	17	20	2	11	—	—	6	17	10	—
Blese (Kr. Birnbaum)	5 1/8	—	9	3	1	20	14	—	57	40	16	—
Bombst	—	—	6	—	—	—	2	—	—	12	—	—
Buk	—	3	—	10	3	10	—	—	—	—	—	—
Danzig	126	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deutsch-Krone	1 1/4	—	4	—	—	—	—	—	6	2	—	—
Filehne	17	28	37	36	6	9	20	1 1/2	26	29	19	1
Fraustadt	—	25	9	5	—	—	—	—	11	—	—	—
Grätz	—	10	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Jastrow	—	5	—	9	—	—	4	—	—	—	—	—
Chodziesen	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Czarnikau	6	19	35	12	5	10	—	—	—	12	—	—
Kischkowo (Kr. Gnesen)	—	—	—	—	—	42 1/2	—	—	—	—	—	—
Konitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Kosten	9	104	21	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Krakau	6	12	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Kriewen	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—	—
Lemberg	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	4
Latus	179 3/8	284	168	144	23	114 1/2	40	1 1/2	107	114	45	9

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Transport	179 3/8	284	168	144	23	114 1/2	40	1 1/2	107	114	45	9
Lobsens	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Meseritz	22	53 7/8	39	17	4	52	28	—	56	193	21	2
Nakel	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt (Kr. Buck)	4	14	61	11	11	38	2	—	7 1/2	6	—	6
Pinne	—	6	70	22	5	12	24	—	—	—	—	—
Polen, dabei auch d. Tolke	447 1/4	662	29	39	2	5	—	—	—	—	—	—
Posen	4	20 1/2	159	78 1/2	—	24	19	—	34	12	—	—
Samter	22 5/8	63	170	83	15	26	3	—	—	—	—	—
Scharfenort (Kr. Samter)	—	—	8	6	2	6	18	—	24	—	—	—
Schloppe	14 1/4	15	11	5	1	6	19	—	—	5	4	—
Schmiegel (Kr. Kosten)	12	50 1/2	18	18	3	16	—	—	—	—	—	—
Schneidemühl	—	—	14	11	—	6	—	—	—	—	—	—
Schönlanke	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwerin	38 3/4	33	6	8	2	34	48	—	96 1/4	190 1/8	86	1
Schwetzkau (Kr. Fraustadt)	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tuetz (Kr. Deutsch-Krone)	6 3/4	—	2	10	11	4	—	—	5	4	—	—
Usez (Kr. Chodziesen)	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Wirsitz	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wronke (Kr. Samter)	—	41	34	26	29	—	2	—	11	—	—	—
Zirke	—	—	76	49	20	94	10	—	—	—	—	—
Total	751	1178 7/8	878	534	128	435 1/8	213	1 1/2	339 3/4	524 1/8	156	44

7. Lausitz und Kottbus.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Bautzen	—	—	—	18	6	—	—	—	—	—	—	—
Friedland	—	—	—	3	33	2	—	3	3	—	—	—
Görlitz	—	—	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Guben	6	—	2	4	—	—	—	—	—	—	4	—
Kottbus	5¾	53	—	—	2	8	—	—	—	55	—	—
Lübben	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Total	11¾	53	4	25	48	10	—	3	3	55	4	—

8. Sachsen und Meissen.

	1601	1602	1620	1621	1622	1623	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Döbeln	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Eisleben	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frauenstein	—	—	4	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Leipzig	24	—	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—
Naumburg	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Ortrant (Kr. Liebenwerda)	—	—	3	—	4	—	—	—	—	¼	—	—
Stolpen	—	—	2	5	2	18	1	—	1	—	—	—
Torgau	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wittenberg	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Woldenberg	—	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	33	12½	14	15	23	18	1	—	1	¼	—	—

9. Schlesien mit Schwiebus.

	1601	1602	1620	1621	1622	1628	1635	1638	1639	1642	1643	1657
Beuthen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Breslau	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	3
Glogau, Gr.	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Grünberg	6	5	20	8	5	1	—	—	—	—	—	—
Liegnitz	4	10¾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Neusalz	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Sagan	254	171½	3	1	2	5	—	—	—	—	—	—
Schmiedeberg	—	27	—	15	3	3	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	—	—	—	4	—	14	—	—	—	—	—	—
Schwiebus	36¾	54½	2	4	5	—	—	—	1	4	—	—
Wartenberg	—	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	300¾	276¼	25	32	32	28	—	—	1	4	—	11

Den vorſtehenden Zahlenreihen mögen einige erläuternde Bemerkungen folgen. Wenn unter den Städten, nach welchen Hering mit ſtettiniſchem Zirkel verladen wurde, auch Treptow a. R., Rügenwalde und Danzig vorkommen, ſo iſt das ebenſo eine, hier durch die Hinderung der Waſſerſtraßen auf Polen ſeitens der Frankfurter bewirkte Ausnahme, wie es als eine ſolche gelten muß, daß von Stettin vereinzelt nach Krakau und Lemberg Hering ging. Im allgemeinen wird durch unſere Zahlen das Abſatzgebiet des ſtettiniſchen Heringshandels ſehr deutlich beſtimmt. Es lag, von Pommern zunächſt abgeſehen, nach Weſten in der Uckermark. Hier bezeichnet etwa die Linie Paſewalk-Strasburg ſeine nördliche Grenze, an der es ſich mit dem der wendiſchen Städte Anklam, Greifswald, Stralſund berührt, vereinzelt greift der ſtettiniſche Handel in das benachbarte Mecklenburg hinüber, aber auch nicht nördlich über die Verlängerung jener Linie hinaus. Weiterhin zeigen die Zahlen für die Mittelmark u. ſ. w., daß auch in dieſer Periode des heftigſten Streites der beiden Städte die weitaus größte Menge des ſtettiniſchen Herings nach Frankfurt a. O. ging, neben welchem nur noch die beiden Oderſtädte Wriezen und Kroſſen erhebliche Zahlen aufzuweiſen haben. Von beſonderem Intereſſe ſind ferner die Zahlenreihen für die Neumark und weiter für Polen, weil auf dieſen Gebieten der ſtettiniſche Handel die ſchärfſte Concurrenz zu erdulden hatte, einmal durch Frankfurt, deſſen ſtetes Streben auf ausſchließliche Beherrſchung der Warthe[209]) gerichtet war, ſodann aber auch durch Danzig, welches ſich von Stettin in dem Handelsgebiet der Weichſel gelegentlich bedroht fühlte.[210]) Dieſe Beſorgniß war freilich wenig begründet, nur ganz vereinzelt überſchreitet

[209]) v. Klöden, a. a. O. III, 51.

[210]) Eine ſolche Befürchtung ſpricht ſchon 1413 der Rath von Thorn aus, indem er hervorhebt, das Verbot, Fiſche, geſalzenen Hering auszuführen, habe zur Folge gehabt, daß die Fremden ihre Fiſche über Stettin und Frankfurt ins Binnenland brächten, alſo der polniſche Handel von der Weichſel nach der Oder abgelenkt werden könne.
Hirſch, a. a. O. S. 42, 47.

der stettinische Handel, der Warthe folgend, den heutigen Regierungsbezirk Bromberg und die diesem gleich liegenden Kreise von Posen, nur auf dem westpreußischen Deutsch-Krone tritt er einigermaßen regelmäßig auf. Ganz unbedeutend endlich sind die jährlichen directen Bezüge an Hering nach Kursachsen, Meissen, den Lausitzen und Schlesien. Hier bildete offenbar Frankfurt überall die nur selten und unter besonderen Verhältnissen überschreitbare Schranke, welche einer größeren Ausdehnung des Handels entgegen stand. Faßt man endlich den Absatz nach den pommerischen Städten ins Auge, so ist die Zahl derselben zwar nicht klein, wenn auch auffälligerweise die nahegelegenen Städte Stargard und Pyritz z. B. völlig fehlen,[211]) aber die nach den einzelnen Städten gehenden Posten sind ebenso wie die Gesammtziffern relativ auffallend niedrig, wenn man sie mit denen der Marken oder Polen in Vergleich stellt. Sie sind also ein sehr deutliches Zeugniß für die auch sonst wohlbekannte Thatsache, daß das rechts der Oder gelegene Pommern einen sehr geringen Wohlstand und also nur eine schwache Consumfähigkeit besaß. Ganz dieselbe Erscheinung tritt zu Tage, wenn man den Absatz nach den Dörfern berücksichtigt.

Eine leidlich sichere Statistik ist, wie schon bemerkt, in Bezug auf diese nicht zu gewinnen, es steht auch außer Zweifel, daß Städte wie z. B. Pasewalk einen Theil ihres von Stettin bezogenen Herings an das umliegende flache Land abgaben. Indem wir etwa 30 unauffindbare Dörfer außer Rechnung lassen, ergeben sich für 92 wahrscheinlich pommerische Dörfer: 1620:72, 1621:68, 1622:49, 1623:101,

211) 1618 erklärt der von Schulden hart bedrängte Rath dem Herzoge, der ganze wolgastische und hinterpommerische Theil seien so gut wie ganz vom stettinischen Markte exemt, auch die Nachbarstädte Stargard, Gollnow, Wollin, Kammin erhielten die meisten Waren über das frische Haff von Stralsund und Greifswald, ebenso sähen die Weizackerschen meist nach Stargard und verhandelten dorthin ihre Waren.
Löper Sedinensia 182 Mscr.

1735: 6 Tonnen. Nach 89 wahrſcheinlich märkiſchen Dörfern aber gingen in denſelben Jahren: 101, 99, 68, 97, 8½ Tonnen.

Von dem oben angeführten Jahresbedarf eines Dorfes mit 1 bis 2 Tonnen machen in Pommern nur das oberaufwärts gelegene Nipperwieſe, ferner Zerrentin an der Straße Stettin-Löcknitz-Paſewalk, endlich Glaſow in der Richtung nach der Uckermark eine Ausnahme. Faſt regelmäßig liegen die aus Stettin Hering beziehenden Dörfer entweder an der Oder, Warthe, Netze oder doch an den großen Landſtraßen,[212]) welche auf Stettin führten und ſeit dem Privileg Wartislavs X. von 1467 in das Niederlagsprivileg einbegriffen waren. Inſofern würde auch eine vollſtändige Zuſammenſtellung der Dörfer, wenn ſie möglich wäre, nur das aus der oben gegebenen Ueberſicht der Städte reſultirende Geſetz beſtätigen, daß bei weitem der größte Theil des von Stettin binnenwärts gehenden Herings den bequemeren und billigeren Waſſerweg wählte, während der Landtransport nur für die eines ſolchen ermangelnden Gegenden oder für die Zeit, da die Flüſſe zugefroren waren, zur Anwendung kam. Daher erklärt es ſich auch, wenn der Export von Hering für die einzelnen Monate ein ſehr verſchiedener iſt. Für Frankfurt ſtellte er ſich beiſpielsweiſe alſo:

	1578	1582	1585	1590	1597	1598	1601	1602	1643	1657
Auguſt:	0	0	0	44	143	57	305	760	27	24
September:	12	—	—	23	—	211	366	305	440	25
October:	—	33	—	429	720	186	1088	3024	—	14
November:	36	28	—	90	108	171½	758	1120	12	12

Man erſieht hieraus, daß es im weſentlichen die Herbſtmonate ſind, in denen nach dem Eintreffen des ſchoniſchen Herings und vor Schluß der Schifffahrt Frankfurt ſeinen Hauptbedarf deckte.

Die Zahlenreihen des jährlichen ſtettiniſchen Heringsexports reden für denjenigen, welcher die Schickſale Pommerns nament-

212) Die von Frankfurt auf Stettin führenden zählt v. Klöden a. a. O. Stück 4 S. 35 f. auf.

lich in der Periode des großen Krieges kennt uns außerdem berücksichtigt, daß die Stadt Stettin in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts tief verschuldet und dem Bankerott nahe war, eine sehr verständliche Sprache. Ihre sinkende Skala zeigt, wie das Zurückgehen eines der einträglichsten Handelsartikel mit diesem allgemeinen Sinken gleichen Schritt hielt. Das gilt auch dann, wenn man die schlimmen Jahre 1637, 1638, in denen Kaiserliche unter Gallas, Schweden unter Banér und Wrangel das Land aussogen, in Stettin selbst 4 schwedische Regimenter lagen, als abnorme bezeichnen will. Dieses Sinken des Handels, der Quelle seines einstigen Wohlstandes, mag zum Schluß in dem Verzeichniß der gesammten Einnahmen aus dem Bollwerksgelde gezeigt werden.

Die Einnahmen betrugen: 1597 = 767 fl. 10 Schill. fund. 6 Pf.;
1598 = 678 fl. 37 Sch. 3 Pf.; 1602 = 769 fl. 14 Sch. 1 Pf.;
1603 = 736 fl. 14 Sch. 5 Pf.; 1604 = 708 fl. 41 Sch. 5 Pf.;
1605 = 690 fl. 57 Sch. 3 Pf.; 1608 = 838 fl. 11 Sch. 4 Pf.;
1611 = 697 fl. 28 Sch. 4 Pf.; 1612 = 942 fl. 24 Sch. 8 Pf.;
1613 = 958 fl. 19 Sch. 6 Pf.; 1617 = 1230 fl. 31 Sch. 0 Pf.;
1620 = 2536 fl. 0 Sch. 1 Pf.; 1621 = 1655 fl. 23 Sch. 6 Pf.;
1622 = 1703 fl. 47 Sch. 0 Pf.; 1623 = 1471 fl. 46 Sch. 17 Pf.;
1628 = 962 fl. 41 Sch. 9 Pf.; 1638 = 103 fl. 27 Sch. 4 Pf.;
1635 = 720 fl. 0 Sch. 5 Pf.; 1639 = 444 fl. 41 Sch. 4 Pf.;
1639 = 229 fl. 9 Sch. 7 Pf.; 1640 = 864 fl. 19 Sch. 6 Pf.;
1642 = 311 fl. 14 Sch. 11 Pf.; 1643 = 249 fl. 21 Sch. 10 Pf.;
1656 = 753 fl. 44 Sch. 11 Pf.; 1657 = 750 fl. 17 Sch. 10 Pf.;
1662 = 441 fl. 16 Sch. 7 Pf.; 1663 = 747 fl. 0 Sch. 5 Pf.;
1664 = 791 fl. 44 Sch. 2 Pf.; 1665 = 523 fl. 7 Sch. 11 Pf.;
1666 = 495 fl. 18 Sch. 6 Pf.; 1669 = 481 fl. 40 Sch. 8 Pf.;
1672 = 221 fl. 32 Sch. 9 Pf.; 1673 = 333 fl. 8 Sch. 10 Pf.;
1674 = 491 fl. 32 Sch. 1 Pf.

VI.

Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wirkten verschiedene Momente zusammen, die Reste hansischer Macht und Rechte in Schonen vollends zu vernichten. Dahin gehört einmal das allmälige Versiegen des einst so überreich gesegne-

ten Heringsfanges.[213]) War derselbe auch seit langer Zeit nicht mehr das Hauptmotiv für die Schonenreise gewesen, vielmehr der Import von Bier, Tuch, Hopfen u. s. w., sowie der Export von Eisen und Vieh, besonders Pferden, mindestens ebenso wichtig und nutzbringend geworden, so fiel doch immerhin mit demselben für Viele der Grund fort, fernerhin eine kostspielige, gefahrenreiche Reise nach Schonen zu unternehmen. Man hatte, das zeigen alle hierauf bezüglichen Verhandlungen zur Evidenz, weder im Rathe noch in der Kaufmannschaft sonderliche Lust, erhebliche neue Ausgaben zur Wiederherstellung und Instandhaltung der verfallenden Baulichkeiten zu machen, deren Rentabilität überaus fraglich geworden war, und beschränkte sich darauf, nothdürftig durch etwas Flickarbeit das Ganze in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten. In den Berichten der Schonenvögte dieser Zeit wird man vergebens den frischen, unternehmungsfrohen, kühnen Geist suchen, der die Hansen im 14. Jahrhundert zu so glänzenden Erfolgen führte, es herrscht in ihnen vielmehr eine stumpfe, matte Resignation, die Erkenntniß, daß es mit der Herrlichkeit der Hansa zu Ende gehe. Und dies Gefühl, das auch in den Berichten der stettinischen Vertreter auf den Hansetagen wiederholt zum Ausdruck kommt,[214]) war nur zu sehr berechtigt. Dahin geschwunden war jene einst in entscheidenden Momenten immer wiedergefundene Einmüthigkeit, welche in letzter Linie doch auf der Erkenntniß gleicher In-

[213]) Vergl. die Bemerkungen von Th. Schmidt zur Geschichte der früheren Stettiner Handelscompagnien S. 19.

[214]) Schon 1566 Aug. 2. schreibt der als Rathsgebote nach Lübeck geschickte Ambrosius Habenicht an seinen Rath unter dem Eindruck der Verhandlungen: „Eins aber besorgen wir uns wird nit genug machen, Godt wolte es lange verhueten, das die loebliche Hanse und alte voreinigung vorwantther Stette werde sich gar trennen und vndergehenn, vnnd obwol vile inn dem wanhe, das weinig ann der Hansa gelegenn, ob man darinne oder daraus sei, so erfahren wirs doch vil anders, obwol leider ihnner die Hansa nach vorigem stande nur ein schatten u. s. w.

teressen beruhte, an ihre Stelle war ein jedes kräftige Zusammenwirken lähmendes Gewirr von Sonderinteressen getreten, das die Grundlagen des Bundes untergrub, ihn unfähig machte, das Erbe der Väter zu behaupten. Nur mit Mühe war es 1560 gelungen, zum letzten Male zu Odensee eine Bestätigung der wichtigsten hansischen Rechte in Dänemark zu erreichen, für Stettin insbesondere war der Stumsdorfer Abschied 1571 der letzte diplomatische Erfolg gewesen, der freilich auch nur in vielfach beschränkender und bedingter Weise seine Handelsbeziehungen rechtlich sicherte. Die nächsten Decennien zeigten aber sehr deutlich, wie wenig damit gewonnen war. König Friedrich II., eben aus dem nordischen siebenjährigen Kriege als Sieger über Erich XIV. u. Johann III. von Schweden hervorgegangen, hatte in eben diesem die Zerrissenheit und Machtlosigkeit der Hansa zu gründlich kennen gelernt, als daß er sonderlichen Respect vor ihren althergebrachten Privilegien hätte haben können, welche von seinen Unterthanen schon seit langem als lästige Fessel in ihrem eigenen Erwerb empfunden wurden. Die Schonenvögte haben fortgesetzt zu klagen über willkürliche Eingriffe der dänischen Zöllner in ihre Jurisdiction, über neue, ungerechte Auflagen, über Störungen aller Art in ihrem Handels- und Gewerbebetrieb. Statt der früheren energischen Proteste und Actionen beschränkte man sich in Stettin jetzt auf lahme Rechtsverwahrungen, man suchte durch bevorzugte Behandlung dänischer Unterthanen Gleiches für die eigenen Bürger zu erreichen, endlich wußte man durch das Geschenk etlicher Tonnen Zwieback, Bier, Mehl oder Aepfel an die Zöllner und ähnliche kleine Mittel etwa drohenden Conflicten die Spitze abzubrechen. Es war ein in allen Fugen wankender, morscher Bau, den der nächste Windstoß zu Fall bringen mußte. Mit dem Tode Friedrichs II. 1588 und dem Regierungsantritt seines bis dahin minderjährigen Sohnes Christians IV. 1593 ging auch der noch behauptete Rest hansischer Vorrechte verloren. So wenig auch hier der Ort ist die langwierigen, schließlich erfolglosen all-

gemeinen hanſiſchen Unterhandlungen behufs Confirmation der Privilegien durch den neuen König zu ſchildern, ſo verlohnt es ſich doch der Mühe, die Rolle zu verfolgen, welche Stettin in denſelben ſpielte. Sie beginnt 1596.

Am 4. Auguſt beſcheidet der Rath die Alterleute des Kaufmanns und der Gewerke vor ſich und eröffnet ihnen, daß es ſich darum handele, bei der auf Bartholomäi angeſetzten Krönung in Kopenhagen die Confirmation der bisher gehabten ſonderlichen Privilegien und Freiheiten, auch der vom Laſtzoll im Sunde, zu erwirken; dazu gehöre ein anſehnliches; ſie ſollten Mittel und Wege angeben, wie es zuſammen zu bringen ſei.[215]) Die Alterleute antworteten darauf am 1. September mit dem Vorſchlage, wenn bei der Krönung oder hernach die vier Quartierſtädte im Namen der Hanſa um Erhaltung der Privilegien in viridi observantia den König erſuchten, ſo möge auch von Stettin eine Perſon zu näherer Erkundigung hingeſendet werden; bis dahin möge man ſich auf ein groß Geſchirr, etwa einen „anſehnlichen Schauer“ von 200 fl. mit 1000 Roſenobeln darin als Geſchenk gefaßt machen. Am 20. Januar 1597 einigt man ſich dahin, durch der Herzogin Goldarbeiter ſtatt deſſen einen zierlichen Goldbecher von 1900 fl. Werth verfertigen zu laſſen; zugleich wurden in Leipzig ſilberne Becher für den däniſchen Canzler, die Reichsräthe und die beiden Zöllner beſtellt. Inzwiſchen aber hatte man den rechten Zeitpunkt für die Ueberreichung dieſer Geſchenke bereits verpaßt. In einem Schreiben d. Elbogen 1596 Sept. 15 meldet der ſtettiniſche Schonenvogt Paul Boßberg, er habe vergebens gehofft, daß auch Stettin ſeine Vertreter vor der Krönung entſenden werde, er ſei oft deßwegen gefragt worden; nie ſei beſſere Zeit als jetzt zur Gratulation geweſen, da auch die Geſandten von Roſtock und Stralſund ſehr gnädig aufgenommen worden ſeien. Lübeck habe zwei große Credenzbecher, den einen mit ungariſchen

215) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 97.

Goldgulden gefüllt, verehrt, ebenso Danzig; Rostock einen großen und zwei kleine Credenzbecher voll Gold, zwei schmucke Pferde mit sammetnen Sätteln und Decken, herrlich mit Gold durchstochen, das Zeug auf den Pferden alles Silber und vergoldet. Alle Städte hätten gnädige Antwort wegen ihrer Privilegien erhalten, auch daß man hinfurter den Hansastädten einen Ort bezeichnen wolle zu weiterer Tractation derselben. Da nun der König bis Fastnacht etwa im Lande herumreisen werde, so könne Stettin schwerlich vorher nach Dänemark senden; sie möchten sich also bis dahin schlüssig machen, was sie verehren wollten. Da hiernach doch der rechte Zeitpunkt, durch Geschenke geneigte Stimmung zu erwecken, verpaßt war, so hat Stettin es sich erlassen, nachträglich damit zu kommen, an den nun langsam genug beginnenden Vorbereitungen für die in Aussicht genommenen Verhandlungen aber nahm es theil. In einer Zusammenkunft der Vertreter der wendischen Städte 1597 hatte man sich geeinigt, die Städte Lübeck, Hamburg, Rostock und Stralsund namens der Hansa mit den dänischen Angelegenheit zu betrauen, zugleich wurde auch der König durch einen hansischen Boten ersucht, den Bevollmächtigten Ort und Zeit für die Verhandlung zu bestimmen; er brachte den Bescheid heim, daß dieselben sich zum 23. September kommenden Jahres in Kopenhagen einfinden sollten.[216]) Auf Grund dessen stellte Lübeck auf die Tagesordnung des auf Trinitatis 1598 nach Lübeck berufenen Hansetages u. a. auch die Beschlußfassung (art. 7) über die den Deputirten mitzugebende Instruction; die betheiligten Städte wurden außerdem um Zusammenstellung ihrer Beschwerden in Dänemark ersucht. Stettin entsandte zum Lübecker Tage seinen Syndikus Dr. Samuel Schwalch und den Rathmann Jakob Trebbin. Ihre Instruction vom 10. Juni 1598[217]) schreibt ihnen vor, zu betonen, daß Stettin

216) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 102.

217) Ebenda nr. 98.

an der Confirmation der dänischen Privilegien am meisten gelegen sei, werde es also zur Theilnahme an der Legation aufgefordert, so werde es sich dessen nicht weigern. Den Plan, mit dem Gesuche um Confirmation eine Bitte um Abstellung der Beschwerden zu verbinden, sollen die stettinischen Deputirten als nicht rathsam bezeichnen. Stettin habe sich nicht zu beschweren. „Dieweil auch unsers wissens keinem dänischen Man einige unbilligkeit zugefugt, sondern sie jeder zeit alß ein augappell gewartet werden und dahero verhoffentlich wider diese Stadt im Reiche Dennemarck keine beschwerung eingefuhret wirtt, so hatt man an Stadt des Replicirens auf solchen fall dieser Stadt unschuldt anzuziehen, und mügen die Städte, so sich hierin schuldig erachten, auf ihre schutzwehren in replicando gefaßt machen." Keinenfalls sollten sich endlich die stettinischen Deputirten einem allgemeinen Gesuch um Befreiung vom Lastgelde anschließen „in erwegung unser dießfals habenden freiheit." Dies letztere steht für Stettin bei der ganzen Privilegienfrage überhaupt im Vordergrunde, viel mehr als alle Schonen besonders betreffenden Vorrechte. Am 23. Juni erklärt der Rath seinen Vertretern in Lübeck unter Uebersendung der Copien des wegen der Befreiung vom Lastgelde 1568 von Ambrosius Hademer und Schlecker mit Friedrich II. geschlossenen Abkommens, sowie der Quittung des Königs vom 3. August 1568 über die dafür empfangenen 4000 Thlr., an der Erhaltung der Privilegien, besonders an der Fortdauer der nun 30 Jahre genossenen Freiheit vom Lastgelde sei gemeiner Stadt zum högsten gelegen; sie sollten allen möglichen Fleiß deßwegen anwenden, „was aber an 71 pff brockmans und fromholz ansuchen im abscheid zu Skanderborg gedacht,[218]) daß mussen wir uns nicht irren lassen und unsere alte freiheid und besitz continuiren." Die Versammlung zu Lübeck bestimmte nun je zwei Gesandte aus den obengenannten

[218]) Dort war Stettin die Freiheit vom Lastzoll nur noch bis auf kön. Mat. weiteren Bescheid bedingungsweise zugestanden worden.

vier Städten für die dänische Legation; man beschloß ihnen — darin den stettinischen Wünschen etwas entgegenkommend — zwei getrennte Instructionen, eine für die nachgesuchte Confirmation, eine zweite wegen der Beschwerden mitzugeben; auch sollte in ersterer der von Stettin in Dänemark beanspruchten „Specialprivilegien" gedacht werden, womit eben die Freiheit vom Ruder- und Lastzoll gemeint war. Nur unter dieser Voraussetzung hatten die stettinischen Gesandten die von den gemeinsam zu tragenden Kosten auf ihre Stadt fallende Rate mit 400 Thlr. übernommen. Stettin übersandte demgemäß die Summe am 6. September an Lübeck. Auf das Gesuch der hansischen Gesandten war am 13. Oktober 1598 ein königlicher Bescheid erfolgt,[219]) der zu Verhandlungen wegen der Privilegien vier königliche Commissarien ernannte. Diese begehrten, ehe man in die Verhandlung eintrete, sollten die Gesandten wegen der von einzelnen Hansestädten in Dänemark und Norwegen beanspruchten besonderen Privilegien ihre Mandate vorlegen. Kön. Mat. wolle in specie wissen, welche Privilegien zu bestätigen, von wem, wann und worauf dieselben erlangt seien und was sie enthielten; man möge sie also in Originalen oder vidimirten Copien einreichen. Ferner enthalte der Receß von Odensee eine ganze Reihe theils hinfällig gewordener, theils damals unbestimmt gelassener und bisher in dubio gebliebener Punkte, über welche vor der eigentlichen Verhandlung eine Verständigung erfolgen müsse, zugleich habe dabei auch Erklärung über die Beschwerden der dänischen Unterthanen zu erfolgen. Die hansischen Deputirten erwidern unter Berufung auf ihre Creditive, daß sie als Abgesandte der gemeinen Hansa keiner Specialmandate bedürften, daß man bei keiner früheren Confirmation eine Vorzeigung der Privilegien begehrt habe, also billig jetzt damit verschont werde. Sie wollten jedoch, wenn die Commissarien die Confirmation betreiben wollten, ihnen mit der Verständigung über

[219]) Ebenda nr. 105.

zweifelhafte Punkte in denſelben, mit der Beantwortung der däniſch-norwegiſchen Beſchwerden, denen ſie ihre hanſiſchen gegenüberſtellen würden, gern entgegen kommen. Auf den Bericht ſeiner Commiſſarien verfügte Chriſtian IV. es müſſe bei der Erfüllung der Forderungen ſeiner Commiſſarien vor der Confirmation verbleiben, und eine Eingabe der hanſiſchen Deputirten ward am 14. October dahin beantwortet, der König werde mit Vorlegung vidimirter und beglaubigter Copien zufrieden ſein, dieſe ſollten ſie von den Städten nach Lübeck einfordern, er ſelbſt wolle behufs Vergleichung der Transſumte mit den Originalen Abgeſandte dorthin abfertigen und die Copien nach Kopenhagen holen laſſen. Damit war die endgültige Regelung der fraglichen Angelegenheit auf lange Zeit vertagt und zugleich den Städten, auch Stettin, ein ſchweres Hinderniß in den Weg geſtellt worden.

Wir haben bereits in anderem Zuſammenhange geſehen, daß Stettins beſondere Rechtstitel in Dänemark nicht gerade zahlreich waren, vielmehr ſeine dortige Stellung zumeiſt ſich auf den langen factiſchen Beſitz gründete und ſchwerlich eine ſtrenge juriſtiſche Prüfung vertrug. Lübeck war der oben angeführten Forderung des Königs nachgekommen und hatte die Städte um die Einſendung ihrer Privilegien erſucht.

Die nächſten Schritte Stettins zeichnen vollkommen klar die ſchwierige Lage und die Rathloſigkeit, in der man ſich dem däniſchen Begehren gegenüber befand. Stralſund berief für den Juni 1599 die Deputirten der pommeriſchen Hanſaſtädte[220]) zu einem Tage nach Anklam, um über die Privilegienfrage zu berathen. Stettin war auf demſelben wiederum durch Dr. Schwalch und Jakob Trebbin vertreten. Ihre Inſtruktion vom 10. Juni legt ihnen auf, zu erklären, die Stadt ſei erbötig, dem däniſchen Beſcheide entſprechend, „eine gewiſſe genügſame Vollmacht einzuſenden, deren gleichförmige Notel in Anklam conciprirt werden möge."

[220]) Stadtarchiv Tit. V Sect. 2 nr. 105.

Man befinde aber bei dieser Stadt keine sonderbaren Privilegien, um deren Confirmation man bitten könne, Stettin sei in den allgemeinen hansischen Privilegien mitbegriffen, dem von König Albert 1368, von Waldemar 1370, ebenso in den von Christian I. und II. und Johann von 1455, 1497, 1516; dieselben seien auch von Friedrich anno 1524 „alß die von Stettin des folgenden 26 Jahres von den von Lubeck namkundig gemachet, das sie mit in der Hanse wehren, bestettiget; endlich sei Stettin miteinbegriffen in den Odenseer Receß. Die 1568 erlangte Immunität vom Lastgelde sei nur temporal für die Zeit währender dänisch-schwedischer Fehde erlangt worden, welche aber per confirmationem des Odenseer Recesses allen Hansestädten gemein werde. Dieselbe Erklärung geben die stettinischen Gesandten, ähnlich lautende auch die der anderen pommerschen Städte zu Anklam ab, nur Stralsund hatte ein Transsumt der Privilegien Erichs 1294, 1305, Hakons 1312, Magnus 1343 aufzuweisen. Man beschloß unter solchen Umständen Lübeck anheim zu geben, für welche Privilegien man die Confirmation erbitten solle; desgleichen ihm auch wegen der angeblich zweifelhaften oder widerspruchsvollen Puncte des Recesses von Odensee Vollmacht zur Erledigung zu ertheilen. Weil aber unter denselben auch die Befreiung Stettins vom Erdzins und Ruderzoll als in Kopenhagen bestritten aufgeführt, ebenso auch der Nachweis der Privilegien für die Befreiung der Companien begehrt werde, so solle Stettin seine Erklärung hierüber zum nächsten Hansetage nach Lübeck einschicken. Um dieselbe Zeit traf ein Schreiben Lübecks d. 1599 Juni 11 in Stettin ein. Lübeck meldete, auf der Legation nach Dänemark seien von den Königlichen Räthen verschiedene Puncte des Odenseeischen Recesses als unklar angezogen worden, auf welche man ihnen in bevorstehender anderer Legation Bescheid geben müsse. Stettin möge also erklären, wie es diese Paragraphen verstehe und wie sie der Kaufmann bisher in Observanz gehabt habe. Ganz besonders

begehrten die Räthe Auskunft, wie die sich widersprechenden Bestimmungen des Recesses in Einklang zu bringen seien, daß nämlich Stettin auf Bitten Lübecks mit Ruderzoll und Erbzins verschont bleiben solle, während im folgenden Paragraphen ausdrücklich gesagt werde, daß Stettin und die wendischen Städte einen Groten zum Ruderzoll geben sollten. Stettin antwortete am 29. Juni, vermöge jenes Recesses sei es mit Bezug auf den Erbzins und Ruderzoll den 6 wendischen Städten gleichgestellt, also auch gleich diesen bis auf 1 Grote davon befreiet. Wegen der von Dänemark, wie sie jüngst zu Antlam gehört hätten, begehrten urkundlichen Nachweise über die Freiheiten der Fischlager, von denen das zu Drakör im odenseelischen Recesse nicht erwähnt werde, hätten sie in ihrem Archiv nachsuchen lassen, wollt aber in dieser eill wir nicht zu endlicher erclärung und bericht kommen können, wollten wir erster Tages daran sein und was deßhalben bey uns zu mehrer nachrichtung befunden wirdt, E. E. W. förderlichst zuschicken. Bald darauf trat der Hansetag zu Lübeck zusammen, Stettin war nicht auf demselben vertreten, wohl aber ward die oben angeführte Correspondenz mit Lübeck wegen des Erbzinses und Ruderzolles verlesen und man war der Ansicht, daß die streitige Frage mit dieser Erklärung Stettins ihre Erledigung finden werde. Im übrigen war die Hauptaufgabe dieses Tages die Ermittelung der einzelnen städtischen Privilegien, deren Confirmation man demnächst nachsuchen wollte. Die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund und Danzig erhielten den Auftrag eine Formel der Vollmacht für die Confirmation der Privilegien zu entwerfen, deren sich jede bedienen möge. Auch für Stettin von Wichtigkeit war u. a. der Beschluß, an der einst gewissenen Freiheit des Heringsfanges von Mariä Himmelfahrt bis Michaelis unter Berufung auf die Privilegien Waldemars von 1368 und 1370, Alberts und Olavs von 1368 und 1376 festzuhalten. Wegen der auch jetzt noch als Hauptlager bezeichneten Compagnie von Falsterbo und deren

Gerechtigkeiten wollte man sich auf das Privileg Friedrichs I. stützen. Die Compagnie zu Elbogen wird als seit 40 bis 50 Jahren „defekirt" bezeichnet. Man beschloß, wenn künftig wieder eine solche gebaut werden sollte, es auf der Städte gemeinsame Unkosten zu bewirken. Die in Aussicht genommene Verhandlung mit Dänemark verzögerte sich indessen bis zum Herbst 1600. Es bezeichnet die muthlose Haltung, zu der man in Stettin zum Theil wohl durch die schweren Geldnöthe gelangt war, wenn der Rath auf dem August 21 in Stettin zusammengetretenen Tage der pommerischen Hansestädte[221]) den von Stralsund ausgegangenen Vorschlag einer engeren Conföderation eben dieser Städte ablehnen zu müssen glaubte „vnd solches vmb so viel mehr, das die lobliche Herzogen zu Stettin Pommern H. H. Otto vnd Hern Casimir für hundert vnd etliche siebentzig Jahr sich zwar nicht widerlich sein lassen, das diese Stadt bei der ansehlichen societet bleiben vnd verharren solte, Es hat sich aber dargegen diese Stadt anno 1421 dingstag nach Letare reuersiret, das solche vergunstigung vnd begnadung ihren gnedigen landesfursten an ihrer herschaft regierung vnd landesfürstlichen Obrigkeit nimmermehr hinterm oder schedlich sein solte."[222]) Jetzt wo ein entschlossenes einmüthiges Zusammensessen aller noch vorhandenen Kräfte allein helfen konnte, verschanzte man sich hinter einen alten oft genug verletzten Revers.

Auch den Hansetag vom 1. October 1600 beschickte Stettin nicht.[223]) Auf diesem wurden die inzwischen noch aufgefundenen Privilegien der Städte verlesen, man schied jedoch die Christians I. von 1455 und Christians II. von 1515 von der Liste der zu bestätigenden aus „weill den Stetten darmitt nicht sonders gedienet"; ebenso beschloß man, — und damit fiel für Stettin ein großer Theil seiner Rechtsbasis —, die Confirmation des Vertrages von Odensee nicht zu erbitten,

[221]) Ebenda nr. 110.
[222]) Das Original im Stadtarchiv, Urkundenschrank.
[223]) Ebenda nr. 111.

„weill derselbig sowoll vermüge der Recht alß auch ex tenore suo haeredes obligireke, den auch mehr derogatorius dan confirmatorius privilegiorum wehre." Kurz darauf am 6. October erschienen die dänischen Gesandten zur Collationirung der Urkunden in Lübeck. Auf dem noch versammelten Hansetage beschloß man, da sie zu Nutz und Frommen der Städte die beschwerliche Reise auf sich genommen, sich auch mit Collationirung bemühen müßten, sie in ihrer Herberge durch je einen Vertreter jeder Stadt zu begrüßen, ihnen einige Ohm Wein und 6 Tonnen Hamburger Bier zu verehren, nach beendeter Arbeit außerdem jeden mit einem silbernen vergoldeten Pokal zu beschenken. Die Collationirung währte bis zum 10. October. Mit derselben war nach dem von den Städten angestrebten Ziele hin höchstens ein kleiner, vorbereitender Schritt geschehen, und er blieb außerdem auf lange Zeit der einzige Beweis eines Entgegenkommens der Dänen. Noch von dem Hansetage aus hatte man im October an Christian IV. um Festsetzung eines Termins für die Erlangung der Confirmationen geschrieben; der König hatte sich begnügt, neben allgemein gehaltenen Vertröstungen den Empfang des Schreibens zu bescheinigen und vor Erlaß fester Erklärungen eine Liste aller Städte, die hansisch seien und die Privilegien genießen wollten, begehrt. Zur weiteren Förderung der Angelegenheit finden wir 1601 Nov. 4 die Deputirten von Lübeck, Bremen, Rostock, Stralsund, Wismar, Braunschweig, Danzig, Hamburg und Lüneburg in Lübeck versammelt.[224]) Hier war man sich einig, daß das Legationswerk, weil Gefahr im Verzuge sei, fortgesetzt werden müsse, weil aber viele Städte des kölnischen und braunschweigischen Quartiers ihre Vollmachten für die Legation noch nicht eingeschickt hätten, so beschloß man vom Könige einen gemeinsamen Termin zu erbitten und bis dahin von den betreffenden rückständigen Städten die Einsendung der Vollmachten und die Berichtigung

[224]) Ebenda nr. 115.

ihrer Retardaten d. h. noch fälligen Quoten zu den Kosten der 1598 unternommenen Legation zu begehren.

Zur Deckung der Kosten für die neue Legation schlug Lübeck eine sechsfache Contribution vor; damit waren die anderen vertretenen Städte einverstanden, auch die von Bremen erboten sich zur Entrichtung des auf ihre Stadt fallenden Antheils, doch unter der Bedingung, daß die Ihrigen zu dieser Legation in Dänemark mit hinzugezogen würden. Obwohl man Bedenken trug, die 1598 beschlossene Zusammensetzung der Gesandtschaft sowie die dementsprechend gefaßte Vollmacht abzuändern, so ward um des Friedens willen Bremen nachgegeben, jedoch sollte es sowohl die noch rückständigen 600 Thlr. von der vorigen zehnfachen als auch die Quote der jetzt beschlossenen sechsfachen Contribution entrichten. Dieser Beschluß rief in Stettin die größte Entrüstung hervor. Dort war man um dieselbe Zeit mit Berathung der von Stralsund übersandten Artikel für den Lübecker Tag beschäftigt. Man entschied sich im Rathe (Nov. 2.), und die Alterleute und der Ausschuß des Kaufmanns pflichteten dem bei, daß man für die dringend zu wünschende Fortsetzung der Verhandlungen mit Dänemark die noch vorhandenen Gelder aus der zehnfachen Contribution sowie das stettinische annuum 40 Thlr. zur Verfügung stellen, die sechsfache Contribution aber ablehnen wolle, bis die bei der Legation 1598 betheiligten Städte über den Verbleib der Gelder Rechnung gelegt hätten.[225]) In diesem Sinne ist ein am 4. November an Lübeck gerichtetes Schreiben gehalten, jedoch erklärte man sich unter einer Voraussetzung zu weiteren gemeinsamen Geldopfern bereit, wenn nämlich, wie das auch bei Aufrichtung des Vertrages von Odensee 1560 der Fall gewesen, ein oder zwei Vertreter Stettins der Gesandtschaft zugeordnet würden. Man war also in Bremen wie Stettin unabhängig von einander zu derselben Forderung gelangt, ohne zu bedenken, daß mit

225) Ebenda nr. 114.

ſolcher Betonung der Sonderintereſſen die Verhandlungen zum mindeſtens ſehr erſchwert und dem Könige neue Handhaben geboten wurden, das ganze Beſtätigungswerk zu vereiteln. Während nun der Hanſetag auf Bremens Bedingung, wenn auch ungern, eingegangen war, fand Stettin ſehr geringe Geneigtheit. Am 16. April 1602 ſah ſich die Stadt veranlaßt, nochmals in dieſer Frage bei Lübeck vorſtellig zu werden.[226]) Sie will jetzt zu der projectirten Legation ihre Quote einſenden, wenn ihr der Termin der Abreiſe noch gebührend angezeigt werde, doch hoffe ſie, Lübeck werde es neben den anderen zu derſelben deputirten Städten ſo einrichten, daß wie 1560 auch von dieſer Stadt ein oder zwei Perſonen derſelben adjungirt würden, „dan wir vns der mitbeſchickung nicht begeben konnen in anſehung das dieſer guetten Stadt vmb erhaltung der vhraltten ſonderbahren freiheit vnd gerechtigkeitt, welche ſie jederzeit gleich vnd nebenſt den wendiſchen Stedten für allen anderen Anſeheſtedten im Reiche Dennemarcken gehabt vnd noch beybehaltten, mehrentheills zu thun, welches ſie dann durch mittbeſchickung dieſer Stadt abgeſandten vielmehr erſprießlicher zu entpfinden vnd beizubehalten verhoffen." Dies Schreiben zeigt ſehr deutlich zwiſchen den Zeilen, worauf man in Stettin mit jener Forderung hinauswollte; man gedachte durch directe Verhandlungen die Ausnahmeſtellung bezüglich des Laſtzolles und der Freiheiten des Receſſes von 1560, welche der Hanſetag von 1600 bereits hatte fallen laſſen, zu retten. Lübecks Antwort vom 18. Mai tritt dem ſtettiniſchen Verlangen entſchieden entgegen. Es ſei, heißt es da, nicht einzuſehen, wie man jetzt noch den einmal gefaßten Beſchluß der Städte wegen Zuſammenſetzung der Legation ändern ſollte; Stettin möge alſo nicht ſäumen, ſeine Quote der ſechsfachen Contribution alsbald einzuſchicken. Wolle es außerdem auf ſeine eigenen Koſten Deputirte zugleich mit der hanſiſchen Legation nach Dänemark ſchicken, ſo

[226]) Ebenda nr. 112.

„könne man solches wol zulassen.“ Hier zeigte sich, welchen Fehler der Rath begangen hatte, als er den Tag von 1601 nicht beschickte, gegen dessen Beschluß er nun ankämpfte.

Im August 1602 sind in Lübeck zur Förderung dieser Angelegenheit, zur Beschaffung von Geldmitteln für diese und die Verhandlungen mit England wegen der Privilegien Deputirte von Lübeck, Bremen, Hamburg und Stralsund versammelt.[227]) Von Dänemark lag immer noch kein weiteres Zeichen des Entgegenkommens als die Erklärung des Königs vor, gegen kommenden Frühling den Städten einen neuen Termin pro impetranda confirmatione privilegiorum bezeichnen zu wollen. Man hielt es demnach für angezeigt, Kön. Mat. vor Beginn des Frühlings nochmals schriftlich hierum zu ersuchen, bis dahin aber die immer noch ausstehenden Vollmachten der Städte kölnischen und braunschweigischen Quartiers für die Gesandten zu beschaffen. Für die Verhandlung mit England ward eine 32fache Contribution vorgeschlagen. In Stettin verfolgte man diesen Gang der Dinge mit wachsender Verstimmung. Auf die Mahnung Lübecks um Einsendung der Quote (1280 Thlr.) zur 32fachen Contribution antwortete man 1603 April 5 entschieden ablehnend, man habe gar keinen Handel auf London; beziehe seine Tuche von Hamburg, sei im übrigen bereit, seinen Antheil an der 6fachen Contribution zur Fortsetzung der Legation nach Dänemark einzuschicken „wan vnß solches bey Zeit angedeuttet wirtt.“ Von neuem am 8. und 22. October erinnert, verweist der Rath auf seine Erklärung vom 5. April; er habe seitdem im geringsten nichts vom Stande der Dinge erfahren, es scheine überhaupt, als wenn diese Stadt zu allen hansischer Societät obliegenden Sachen gleich den anderen vornehmen und vermögenden Städten angeschlagen werde, wie aber dieser Anschlag gemacht worden „solches haben biß dahero so wenig alß was nun diese 3 Jahr hero in vnterschiedlichen Zusammenkunfften vnd durch

227) Ebenda nr. 118.

geschlossenen vnd nunmehr verrichteten Legationibus tractiret vnd außgerichtet im geringsten nicht erfahren können, vngeachtet wir hiebeuor zu mehrmahlen vnd noch jungst den 5. April pittlich angehalten, welches vnß dan nicht weinig hefremdt vorkompt.“ Diese hierin hervortretende Mißstimmung kommt erneut zum Ausdruck in der Instruction und den auf Grund dieser abgegebenen Erklärungen der stettinischen Vertreter auf dem pommerischen Tage zu Anklam 1604 Jan. 30. Verhandlungen mit Dänemark waren nämlich während des ganzen Jahres 1603 nicht zu erreichen gewesen. Der anklamische Tag war ausgeschrieben zu gemeinsamer Berathung und Beschlußfassung über die Tagesordnung des demnächst am 26. Febr. in Lübeck zusammentretenden Hansetages. Lübeck selbst meldete dies am 8. Februar an Stettin. Der König habe vergangenen Herbst in Bergen einen neuen Zoll auf alle ein- und ausgeführten Waren außer Malz und Mehl eingeführt, und obwohl es denselben um Abschaffung habe bitten lassen, so sei doch nichts zu erhalten gewesen, fast scheine es darum, weil man mit der Petition wegen der Privilegien bisher gezögert habe. Sie möchten also ihre Deputirten deswegen für den Hansetag instruiren. Artikel 11 derselben begehrte die immer noch nicht von den meisten Städten bewirkte Einsendung der Vollmachten, auch neu aufgefundener, noch nicht vidimirter Privilegien, spätestens bis zum Lübecker Tage.[228]) Die Instruction befiehlt den stettinischen Deputirten unter Hinweis auf die schriftliche Erklärung der Stadt vom 24. November 1601 zu Lübeck nochmals zu erklären, Stettin begehre Hinzuziehung seiner Deputirten zur Legation so gut wie sie Bremen gewährt worden sei, werde das in Lübeck abgeschlagen, so könne man zu den ferneren Legationskosten der 6fachen Contribution nichts weiter bewilligen. Die Folge dieser Weigerung war, daß zu Anklam die beabsichtigte Versiegelung der Vollmacht seitens der pommerischen Städte unterbleiben mußte.

[228]) Ebenda nr. 122.

Stettin hatte seine Unterschrift unter die alte von 1600 zurückgezogen und war zur Unterschrift für die neue Bremen einschließende nicht zu bewegen gewesen. Seine Vertreter hatten nachdrücklich betont, ihre Stadt müsse auf der Zulassung zur Legation bestehen, weil sie auch bei Gelegenheit des Recesses zu Odensee betheiligt gewesen sei, weil sie mit der Befreiung vom Erbzins und Ruderzoll begnadet sei, weil wegen dieser 1598 dubia vorgefallen seien, die man nicht schriftlich erledigen könne, weil sie in Dänemark ihre Bitten und Fischlager, mehr als Bremen, ihr Motbuch, Compagnien und andere Gerechtigkeiten habe, weil endlich 1598 Kön. Mat. gefragt habe, warum Stettin auf der Legation nicht vertreten sei. Vergebens hatten die Stralsunder eingewendet, die Versiegelung der neuen Bremen einschließenden Vollmacht sei eilig, sie müßte aber im Falle der Adjunction Stettins nochmals geändert werden, da sie nicht auf diese Stadt mit gerichtet sei. Die stettinischen Gesandten hielten ihre Weigerung aufrecht „dan Ihnen am Reich Dennemarcken zum Höchsten gelegen alß an keinem Conthor," schlage man ihnen die Zulassung ab, so „wollen sie mittell vnd wege finden bei Kön. Mat., verhofften woll so baldt erhöret zu werden alß andere." Stralsund mußte sich dem gegenüber auf die Erklärung beschränken, den stettinischen Standpunkt zu Lübeck darlegen zu wollen. Das ist denn auch geschehen, aber das Ergebniß entsprach wenig den Wünschen der Stadt. Noch während des lübischen Hansetages erging 1604 April 24 von den dort vertretenen Städten ein Schreiben[229]) an Stettin des Inhaltes, daß die vorgebrachten Gründe nicht erheblich genug erachtet worden seien, um von dem früheren Beschluß abzuweichen und die Zahl der 5 deputirten Städte noch um eine zu vermehren; es seien zu Odensee auch andere Städte als Stettin vertreten gewesen, die man doch jetzt auch nicht hinzugezogen habe; ebenso seien nach demselben Receß auch andere z. B. Danzig

[229]) Ebenda nr. 124.

befreiet, die jetzt keine Adjunction begehrten; wegen des Ruderzolles und Erbzinſes ſei ſolche unnöthig, da die Legaten deswegen zu verhandeln Auftrag hätten, Stettin ja auch ſchriftlich ſeine Meinung darüber ausſprechen könne, endlich hätten noch andere Städte Bitten, die darum doch nicht in der Legation vertreten wären. Danzig insbeſondere ſei mindeſtens ebenſo ſehr wie Stettin an den däniſchen Privilegien intereſſirt und ſei doch zufrieden, neben den hanſiſchen ſeine Legaten auf eigene Koſten nach Dänemark ſchicken zu dürfen, „der beliebten Contribution unabbrüchig.“ Zu dem Gleichen erbiete ſich der Hanſetag auch gegen Stettin, das daher von ſeinem Begehren abſtehen und ſich gemeinem Schluß unterwerfen möge. Maßgebend für dieſen hanſiſchen Beſcheid war die Vermeidung „allerhandt böſer Conſequentz“ geweſen.

Man hatte nicht verfehlt der Aufforderung, die Vollmachten nunmehr zu verſiegeln und einzuſchicken, die Drohung anzuhängen, falls das nicht geſchähe und wenn „etwa die Confirmation erlangt werde und der Stadt daraus irgend welches Präjudiz erwachſen ſollte, ſo möchten ſie das Niemand anders als ſich ſelbſt beimeſſen. Auf dieſen Beſchluß war man in Stettin ſchon vorbereitet; mit begreiflicher Spannung hatte man auf die Entſchließung des nicht beſchickten Tages gewartet, auf dem außerdem noch die Frage zur Entſcheidung ſtand, ob Stettin, wie es ſelbſt forderte, zu den kleineren Bundesſtädten zu zählen ſei, welche nur das ſogenannte annuum (40 Thlr. für Stettin) zu zahlen hatten, oder aber gleich den vermögenderen zu allen Contributionen herangezogen werden ſolle. Auf ein Schreiben Paul Friedeborns, März 29 erwiederte der ihm befreundete Danziger Secretair Weſſel Mitteldorff den 16. April, wegen Zulaſſung zum annuum könne er nach dem Verlauf der Verhandlungen keine Hoffnung machen, die Adjunction zur däniſchen Geſandtſchaft ſei vornehmlich eine Frage der Koſten, Danzig ſei an dieſer Legation auch nicht wenig intereſſirt und verlange doch nicht, daß ſeine Geſandten auf hanſiſche Koſten reiſen ſollten. Uebrigens war

zu Lübeck gleich bei Beginn der Berathungen beschlossen worden, sofort ein neues Schreiben an Christian IV. mit der Bitte um Ansetzung eines neuen Termins behufs Bestätigung der Privilegien und Suspension des neuen Zolles in Bergen zu richten. Darauf erfolgte noch vor Schluß des Tages die „fast scherffe antwortt", daß zur Zeit noch kein Termin bestimmt sei, Kön. Mat. auch nicht gemeint sei, den neuen Zoll abzuschaffen. Man einigte sich daraufhin, abermals bei Gelegenheit der vorzunehmenden Visitation des bergischen Contors wegen des Termins und Einstellung des Zolles zu schreiben; werde ersterer erlangt oder finde sich sonst „bessere veranlassung bei Kön. Mat.", so sollten die 5 deputirten Städte die Hauptlegation vornehmen; dabei ward jede Stadt bei ernster Strafe verwarnt, nicht der anderen zum Schaden für sich etwas absonderliches zu suchen oder, wenn es offerirt werde, anzunehmen.

Die in diesem Votum noch ausgedrückte Hoffnung erwies sich indessen als trügerisch, das ganze Jahr verstrich, ohne daß von dänischer Seite irgend ein Zeichen des Entgegenkommens gegeben wäre. Im Gegentheil hatte eine lübische Abordnung unter Johann Brambach den König heftig gereizt, der aus dem letzten hansischen Schreiben und Brambachs Replik entnehmen zu müssen glaubte, Lübeck wolle ihm das Recht absprechen, als ein freier König in seinem Lande Zölle auflegen zu dürfen. Unter solchen Umständen sollte der auf Cantate 1605 berufene Hansetag weitere Schritte berathen.[230]) Lübeck schlug vor, ob man nicht, da Kön. Mat. noch keinen bestimmten Termin angesetzt habe, auch rebus sic stantibus sobald nicht ansetzen möchte, auf den demnächst zusammen tretenden dänischen Reichstag vom Hansetage aus eine Legation behufs Confirmation der Privilegien absenden solle, da der König dann die Reichsräthe zur Hand habe. Zur Vorberathung dieses und anderer Artikel tagten die pommerischen Städte

[230]) Ebenda Nr. 127.

1605 April 8 in Anklam. Stettin vertrat dort der Secretair Paul Friedeborn, dem man aber Stralsunds Begehren zuwider das Stadtsignet zur Besiegelung der auf letztem Hansetage revidirten Vollmachten für die dänische Legation nicht mitgegeben hatte. Auf erneute Verwarnung durch Stralsund erklärt Stettin (6. April), Stralsund möge Friedeborn die Copie der Vollmachten nach Stettin mitgeben, dort sollten sie umgehend besiegelt und zurückgesendet werden. Im übrigen beschloß man zu Anklam dem lübischen Antrage für den nächsten Hansetage beizupflichten. Die etwa nach Dänemark gehenden Gesandten sollten neben der Bestätigung der General- und Specialprivilegien auch die des Recesses von Odensee in seinen unstreitigen Punkten nachsuchen, über die dubia und contraria aber zu guter Richtigkeit zu kommen trachten. In Stettin sah man sich jetzt vor die Wahl gestellt, entweder den bisher verfochtenen Standpunkt festzuhalten und die Zulassung zur Legation nach Dänemark zu fordern oder aber, auf letztere verzichtend, die geforderte Unterzeichnung der Vollmachten sofort zu bewirken. Der Rath berief 17. April, zur Entscheidung die Alterleute und den Ausschuß des Kaufmanns. Auf das Referat des Syndicus Schwalch entschied man sich dafür, die zweite Alternative zu wählen, weil wir keine besondere Privilegia haben". Die weitere Frage des Rathes, ob der Kaufmann wünsche, daß Stettin von der gewährten Befugniß auf eigene Kosten an der dänischen Legation theilzunehmen Gebrauch machen solle, ward bejahtz doch hielt der Rath es abweichend von dem Vorschlage des Kaufmanns für genügend, wenn man es dem Ermessen der Gesandten anheim stelle, bei dieser Gelegenheit die Zöllner und „Officirer" des Königs zu beschenken. Schwalch meint: munera erede mihi placant hominesque deosque. Zugleich wird beschlossen, zum Hansetage auf Contact Schwalch und Nicolaus Vaßberg zu deputiren. In Ausführung dieses Votums, übersendet bereits am 18. April, der Rath an Stralsund die besiegelte Vollmacht.

Der Hanſetag trat Cantate 1605 zu Lübeck zuſammen.[231]) Unter dem Eindruck des lübiſchen Referats über die durch das letzte hanſiſche Schreiben und Brambachs Sendung in Dänemark hervorgerufene „vngnade, das es Kon. Mat nicht verſchmerzen konte", war man allgemein der Anſicht, daß durch eine Legation „wenig fruchtbarliches" erreicht werden dürfte; man entſchied ſich für abermalige Vertagung und beſchränkte ſich darauf dem Könige in einem ausführlichen Schreiben zu Gemüthe zu führen,[232]) daß beſagte Replik zu „keiner verkleinerung oder offenſion, ſondern optima intentione gemeinet." Die behufs Verhandlungen demnächſt nach Schweden reiſenden hanſiſchen Geſandten ſollten auf der Heimfahrt den König Chriſtian IV. begrüßen und um Feſtſetzung eines Tages bitten; erreichten ſie dieſe, ſolle alsdann aus jeder der deputirten 5 Städte ein Geſandter nach Dänemark reiſen, die Stettiniſchen und Danziger dürften ſich denen anſchließen. Stettins Deputirte hatten zuvor in Lübeck die Unterwerfung unter den früheren abgelehnten Beſchluß des Tages von 1604 ausgeſprochen, mit dem Hinzufügen, ihre Stadt habe keine Beſchwerden über Dänemark vorzubringen. Auch das ſtettiniſche Begehren, zum annuum zugelaſſen und damit von den Contributionen und dem Beſuch der Hanſetage befreit zu werden, ward endgültig abgeſchlagen, vielmehr ſollte von pommeriſchen Städten fortan Stralſund regelmäßig, Greifswald und Stettin abwechſelnd die Tage beſchicken. — Die zur Verſöhnung König Chriſtians IV. unternommenen Schritte ergaben indeſſen nicht das erwünſchte Reſultat. Auf das hanſiſche Schreiben erfolgte wiederum eine „ſchlechte Antwort" voll von Klagen über Schädigung der däniſchen Unterthanen beſonders durch die Lübiſchen mit betrüglichen Waren, unrichtigen Maßen und Gewichten; die nach Kalmar gereiſten Geſandten aber hatten auf der Rückreiſe Kön. Mat.

---

231) Ebenda nr. 131.

232) d. Lübeck 1605 Mai 22.

nicht anweſend gefunden.[233]) Auf dem Hanſetage 1606 Trinitatis zu Lübeck, den Stralſund und Greifswald beſchickt hatten, ward von den Lübiſchen Vertretern über den mißlichen Stand der Dinge berichtet; ſtatt irgend welches Erfolges war vielmehr von einem neuen königlichen Mandat vom 6. Februar 1606 zu melden, welches für Bergen eine ſorgfältige Controlle der Waren mittelſt Taxe, Wrake u. ſ. w. anordnete. Die Verhandlungen zu Lübeck zeigen ſehr deutlich, daß man nun tieferbittert auf Dänemark war. Man war ſich klar, von vier Wegen einen einſchlagen zu müſſen, nämlich entweder könne man die Könige und Potentaten, welche an den Privilegien Abbruch thäten, um Wandel erſuchen „welches aber vmſonſt vnd vergeblich", oder man könne ihnen ein „contentament vnd ihren willen machen, welches der Hanſe vnerſchwinglich", oder man könne ſich der Privilegien begeben „welches vnverantwortlich", oder endlich man müſſe ſich zur Defenſion und Manutention bereit machen „welches allein vbrig vnd dazu nötig vnd nutzlich were." Das ſei auch, da alle anderen Mittel erſchöpft ſeien, rechtlich erlaubt und zuläſſig. Allein Thaten folgten dieſen hohen Worten nicht. Man wählte vielmehr den alten, ſo oft man bereits als nutzlos erkannten Ausweg, an den König ein ausführliches Schreiben mit der Bitte um einen Termin für Entſendung der Geſandten und Abſchaffung oder wenigſtens Suspenſion des Edicts wegen der Wrake u. ſ. w. zu richten. Daſſelbe, datirt vom 18. Juli, war am 22. Auguſt in den Händen des Königs. Seine an ſämmtliche Hanſeſtädte gerichtete Antwort iſt vom 22. November 1606.[234]) Ihm ſei, ſo ſchreibt der König, ſein Beſcheid bei der hanſiſchen Schickung 1598 gar nicht entfallen „dieweil aber dieſes gantz werck der privilegien keine iura quaesita, wiewoll ehemalß in offenen ſchrifften hatt vorgegeben vnd angetzogen werden wollen,

[233]) Ebenda nr. 133.
[234]) Ebenda nr. 121.

sondern pure schlecht allein und bloß ein lauteres kundtbahres gnadenwergk in sich selbst ist und je und alle Zeitt gewesen und hinfuro bleibet, welches je billich denen zu gonnen und zu zu wenden, so unsern Reichen und landen, auch deren eingesessenen und underthanen mit vprichtigen gewerben handell und wandell begegnen und vnuorweißlicher redtlichkeitt sich legen, sie vorhalten und bezeigen, so erkleren wir uns nochmalig dahin gnedigst, daß wir uns dahero so gahr ab und ungeneigt nicht befinden etzlichen der Erbarn Wendischen und hanse Stette habende ihre privilegia gnedigst zu confirmiren, wan wir ihnen eine uns gelegene Zeitt und Stette darzu benennen werden, welches den unser gelegenheitt nach mit dem forderlichsten geschehen und vortgestellet werden sollen." Den Schluß dieses Briefes bilden Beschwerden über der Lübecker „trafiqua" in Dänemark. Christian war außerdem auf Lübeck persönlich erbittert, weil man dort einen für einen dänischen Schiffer ausgefertigten königlichen Paßport eines Morgens am Kal angeheftet gefunden hatte. Wie hatte sich doch im Vergleich zu früheren Zeiten die Machtstellung der Hansa verändert! Was einst nach der Niederwerfung der Macht Waldemars an Rechten der Hansa feierlich verbrieft und versiegelt worden war, jetzt bezeichnete es ein dänischer König als ein bloßes Gnadenwerk, dessen Genuß man einzelnen Städten gewähren wolle, sofern und solange sie sich durch ihr Verhalten in Handel und Wandel dessen würdig erzeigen würden. Damit war der bisher verfolgten Gesammtaktion der Hansa die Spitze abgebrochen, eine einheitliche Bestätigung der Privilegien war nicht mehr zu erwarten, vielmehr jede Stadt auf sich gewiesen, ihren eigenen Vortheil möglichst zu verfechten. Das war, wie oben gezeigt wurde, in Stettin durch Bevorzugung der Dänen im Handelsverkehr und sonst auch schon vorher geschehen und hatte auch seine Früchte getragen. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn hier mehr und mehr die Ueberzeugung sich befestigte, daß von der hansischen Gemeinschaft nichts ersprießliches mehr zu erhoffen

sei. Zwar hatte man innerhalb dieser nicht versäumt, den vom Könige in seinem Briefe nicht ganz abgeschnittenen Weg neuer Verhandlungen weiter zu verfolgen, aber auf ein Verwendungsschreiben zu Gunsten Lübecks war ein einfaches recepisse am 13. April 1607 erfolgt, und die zur Zeit des dänischen Reichstages 1607 nach Dänemark gereisten Deputirten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Wismar hatten auch nichts tröstliches zu berichten. In einer Audienz vom 22. Juni 1607 hatte der König die zur Verhütung von Unterschleif mit schlechten Waren, besonders Mehl, für den Handel in Bergen erlassenen Mandate aufrecht erhalten, und auch die nachfolgenden Besprechungen mit den Räthen hatten nichts als den schalen Rath zu Tage gefördert, man möge sich die Mandate tacite gefallen lassen. Unter solchen Umständen durfte dem auf Sonntag vor Bartholomäi nach Lübeck 1608 berufenen Tage mit geringen Hoffnungen entgegen gesehen werden.[235]) Vorher ging demselben wie üblich eine Vorberathung der pommerischen Hansestädte am 8. August zu Anklam. Auf beiden vertrat Paul Friedeborn Stettin. Schon bei der Verhandlung des Rathes mit dem Kaufmann, ob man letzteren beschicken solle, fielen für die allgemeine Stimmung sehr bezeichnende Worte. Der Syndikus Schwatch sprach es offen aus: „nun mochte zwar die hansische Societet das ansehen haben, das man derselben sich begeben solle, insonderheit weill wir nichts dahero zu gewarten haben mochten, sondern nur zu jeder Zeitt contribuiren müßten, — wollten wir aber bei solcher Freiheit bleiben, so müßten wir uns von der Hanse nicht trennen, wie schwer es auch dieser Stadt ankommen mochte." Als zu Anklam vorgeschlagen wurde, man möge abermals bei Kön. Mat. um einen Tag anhalten „solte man aber etwas hartes statuiren, so müßte man sich der Commercien mit Ihnen enthalten", da stimmt Stettin entschieden gegen solche und für friedliche und güt-

235) Ebenda nr. 137.

liche Mittel, „dan wir des Oressundes nicht entrathen konnen."

Das Ergebniß entsprach ihren Wünschen. Man erklärte, „vf weitläufige harte wege zu schließen ist bedenklich, auch davon zu reden gefehrlich," von den unlängst von Lübeck geltend gemachten 3 Wegen helfe das erste „vf betteln" nichts, das zweite „vf defension" wolle man nicht, also werde nur das dritte „vf genzliche verlassung übrig bleiben." Der Tag zu Lübeck 1608 entschied sich, da man „viam facti jetzt, da die tempora also nicht beschaffen, nicht vor die Hand nehmen dürfe," abermals, anknüpfend an den Brief des Königs vom 22. Nov. 1606, um Gewährung eines Tages nachzusuchen. Erreicht wurde natürlich durch diesen so wenig etwas wie durch einen der früheren oder, wie wir hinzufügen dürfen, durch eine der späteren Beschickungen oder schriftlichen Bemühungen; Dänemark hielt daran fest, nicht mit der hansischen Gemeinschaft als solcher behufs Confirmation der Privilegien in ernstliche Verhandlungen eintreten zu wollen. Zu den schon vorhandenen Beschwerden der Hansen kamen neue; 1612 klagen sie, daß nun auch die Freiheit vom Lastgelde für die Dauer des Krieges aufgehoben sei. In Stettin war man sich klar, daß es vollkommen werthlos sei, die hansischen Tage noch zu beschicken[236]) „dieweill auch vor dieser Zeit auff dergleichen thagefarten vnd sonsten etliche tausent Gulden spendiret vnd nicht eines groschen werth vortheils dem kauffmann dabei gestiftet, auch ins kunfftige noch nichts zu gewarten;" es blieb auch den Tagen fortan meist fern, aber die 1614 vom Rathe gestellte Frage, ob man noch ferner in der hansischen Societät bleiben wolle, bejahte der Ausschuß des Kaufmanns trotzdem, dem es jetzt fast allein auf die noch für Stettin vorläufig gerettete Exemtion vom Lastgelde ankam.[237]) An der 1615 abgehenden hansischen Legation, die mit An-

[236]) Ebenda nr. 142.
[237]) Ebenda nr. 144.

ſetzung eines neuen Termins für weitere Verhandlungen endete, nehmen ſogar der Syndikus Schwalch und Hermann Berckhoff theil, aber man findet es doch ſchon rathſam, durch Gewinnung von Fürbittſchreiben des Herzogs ſeinen eigenen Weg nebenbei zu gehen. Für den Tag 1618 zu Lübeck erhält Paul Friedeborn die Inſtruction[238]), zwar für alle dienlichen Wege zur Abſchaffung der Beſchwerden und Confirmation der Privilegien zu ſtimmen, wenn aber etwas weiteres beſchloſſen werden ſollte „ſo etwan zur offenſion directe vel indirecte vrſache vnd gelegenheit geben könte, ſo ſoll er das alles caute et modeſte ablehnen" und betonen, daß dieſe Stadt mit Befreiung des Laſtgeldes laut königlicher Dispenſation von 1568 nach wie vor begnadet geblieben ſei, daher man ihr nicht verdenken könne, wenn ſie ſolche Freiheit nicht leichtſinnig verſcherzen wolle.

Wir haben aus dieſem Jahre ein characteriſtiſches Zeugniß dafür, wie der Rath das ganze hanſiſche Legationswerk beurtheilte. Er ſchreibt aus Anlaß ſeiner Geldnöthe u. a. dem Herzoge:[239]) die Confirmation aber wird dem ſamptlichen hanſiſchen Bunde, mit nichten aber Stettin verweigert, weil der König die ganze anſeeiſche Conföderation gern trennen und jede Stadt ihm in specie zu gewiſſem servicio vnderthenig machen wolte: wenn ſolches von den Hanſeſtädten gewilligt wurde, hette die Sache keinen ferneren Streit noch bedenken, ſondern iſt einer jedern Stadt in specie die confirmatio privilegiorum oft genugſamb anpräſentiret. Wie wenig man jedoch durch dies rathloſe Schwanken zwiſchen dem Wunſche auf eigene Hand ſeine bedrohten Intereſſen bei der Krone Dänemark zu ſichern und der Treue gegen den hanſiſchen Bund erreichen konnte, das ſollte den Stettinern bald genug klar werden. Am 13. Nov. 1623 erließ Chriſtian IV. eine Verfügung,[240]) laut welcher fernerhin Ligger im Reiche nicht mehr

[238]) Ebenda nr. 147.

[239]) Liber Sedinensis Mscr. nr. 182.

[240]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 2. nr. 166, woher auch das Folgende entnommen iſt.

geduldet werden sollten, auch keinem Krämer, er habe denn Bürgerschaft gewonnen und eigenen Schmauch und Rauch im Reiche, mehr erlaubt werden sollte, mit Kramwaren von Stadt zu Stadt zu ziehen oder irgendwo auszustehen und nach Ellen, Pfunden oder Lothen zu verkaufen, auch dürfe bei Strafe der Confiscation kein Knapkramer sich mehr auf dem flachen Lande finden lassen. Zwar wird hier ausdrücklich bemerkt, daß damit fremden Krämern nicht verwehrt sein solle ihre Waren auf den rechten Markttägen gleich den eigenen Unterthanen des Königs auszubieten und zu verhandeln, auch solle nach wie vor Fremden, ihren Gesellen und Dienern freistehen, die Waren, mit denen sie ausgesendet, in den Kaufstädten an den Adel und die Bürger nach Kaufmanns Gewohnheit nach Schiffspfunden und Lasten aus dem Schiffe zu verkaufen, doch sollen sie nicht aufgelegt werden zum Verkauf, damit keine heimliche Hökerei wie bisher getrieben werde. Aber mit dieser vieldeutigen Verordnung war übelwollenden Vögten eine treffliche Handhabe verliehen worden, dem Reste des stettinischen Verkehrs ein Ende zu machen. Noch in demselben Jahre hatte der Zöllner zu Dragö dem stettinischen Bevollmächtigten Hans Wencke die Eröffnung der Compagnie, das Recht des freien Bierschenkens und Brotverkaufes untersagt, weil er kein Privileg vorweisen könne. Ein von Bogislav XIV. d. 1624. Juni 27 erwirktes Verwendungsschreiben an den König, das der Schonenvogt Wencke dem Zöllner vorzulesen beauftragt wurde, hatte keinen Erfolg. Dem Könige sollte es Namens der Aelterleute von Draker Dietrich Beckmann übergeben, es geschah „aus bedenklichen Ursachen, da Kön. Mat. außerhalb des Reiches sei nicht, sondern die Draker schlugen dem Rathe vor, einen aus seiner Mitte zu dem Zwecke nach Dänemark zu senden. Dem ist nun freilich damals noch nicht entsprochen worden, weil offenbar die politische Lage solchen Geschäften sehr ungünstig war. War damit das Fischlager von Dragö fortan für die Stettiner verschlossen, so traf im nächsten Jahre auch ihre Beziehungen zu

Elbogen dasselbe Loos. Am 25. Aug. 1625 ließen etliche Bürger von Elbogen unter Bezugnahme auf die königliche Verfügung von 1623 die dort anwesenden Bürger und Kaufleute von Lübeck, Stettin[241]) u. a. auf das Rathhaus citiren, die Güter in ihren Buden inventiren und arrestiren, sie selbst durch den königl. Untervogt bedeuten, daß sie sich hinfort des Heringssalzens und aller anderen Handlung enthalten sollten. Auch in diesem Falle hat es nicht an schriftlichen Vorstellungen vor dem königlichen Statthalter Grubbe, den Reichsräthen gefehlt, der Rath zu Elbogen war jedoch zu keiner anderen Erklärung zu bewegen, als daß die Sache ruhen solle, bis Kön. Mat. wieder im Reiche anlange. Nun fehlte, da das Hauptlager zu Falsterbo verödet und werthlos geworden war, nur noch eins. In der That hat Christian IV. unter Aufhebung der stettinischen Befreiung vom Sundzoll in jener Zeit nicht blos ein Lastgeld von 2 Thlr. pro Last sondern auch durch seine, die Peenemündung blokirenden Auslieger am Ruden hohe Impostен von allen dort ein- und ausgehenden Schiffen erheben lassen. Da entschloß man sich, zu spät, in Stettin zu selbständigem Handeln.

Ausgerüstet mit einem „Promotorialschreiben“ Bogislavs XIV. gingen Paul Friedeborn und Christian Hipman 1629 zum Könige.[242]) Der Statthalter Ranzau lehnte 7. September ein Eingehen auf ihr Gesuch ab, da das ganze negotium vom Könige abhänge, der sich in Holstein befinde. In Itzehoe verhandeln sie darauf des längeren mit dem dänischen Kanzler und empfangen durch diesen den königlichen Bescheid 21. September d. Glückstadt, die hohen Licenten, welche die am Ruden stationirte dänische Flottenabtheilung erhebe, würden sie bei ihrer Heimkehr schon beseitigt finden, den Lastzoll im Sunde werde Kö. Mat. bei glücklicher Ankunft in dero Reiche in Erwägung ziehen. Allein auch diese

241) Von Stettin Hermann Quern, Hans Mencke, Jurgen Schaper.
242) Ebenda nr. 153.

halbe Zusage erwies sich bald als trügerisch, indem ein Brief Christians IV. vom 29. September an Stettin erklärte, er müsse es in Erwägung jetziger Zeitläufte bei dem dermaligen Stande der Dinge bewenden lassen. Dies ist, soweit unsere Akten ergeben, der letzte Versuch Stettins, einen Rest hansischer Privilegien in Dänemark durch diplomatische Aktion zu retten. Es war die Zeit, in welcher von den die Peenemündung blokirenden dänischen Schiffen und nicht minder von dem in Pommern liegenden Theile der kaiserlichen Armada unter Hatzfeldt der bescheidene Wohlstand des Landes auf lange Zeit zu Grunde gerichtet wurde.[243]) Später ward dann Stettin mit dem Erlöschen des Greifenhauses völlig in den Kreis der schwedischen Politik hineingezogen, und damit verbot sich, wenn überhaupt die Kräfte der finanziell gebrochenen Stadt hierzu ausgereicht hätten, eine Wiederaufnahme der früheren Beziehungen von selbst. Es steht hiermit nicht in Widerspruch, wenn wir finden, daß man noch 1625/6 das Compagniehaus und die Salzscheune auf Dragö mit Aufwand von 548 fl. 12 Schill. 8 Pf. repariren ließ, auch bis 1648 dort einen Mann hielt, der gegen Entgelt von 3 fl. 1 Schill. und 1 Tonne Zwieback die Gebäude zu hüten hatte, daß endlich noch von 1643—1648 Hermann Quern mit einem Salarium von 27 fl. zum Schonenvogt ernannt wurde. Vorrechte waren hier nicht mehr auszubeuten, sofern es nicht vorübergehend gelang, einen oder den anderen Zöllner zu gewinnen. Es sind dies aber keine Beweise für die Fortexistenz des alten stolzen hansischen Unternehmungsgeistes, sondern umgekehrt die für jene Epoche charakteristischen Symptome totaler wirthschaftlicher Ermattung. Die alten Formen des kaufmännischen Erwerbs hatten sich ausgelebt, neue kannte man noch nicht oder besaß man nicht die Kraft, ins Leben zu rufen; so schleppte man sich mit der vagen Hoffnung, es könne „doch einmal wieder besser werden" in

[243]) Die Dänen erhoben pro Schiff 15 Thlr., die Kaiserlichen in Wolgast 16 Thlr. an Licenten.

den alten ausgetretenen Bahnen weiter. In dieſem Lichte will uns der letzte von den 3 ſtettiniſchen Compagnien gemeinſam unternommene Verſuch erſcheinen, 1665 die Orte Dragö, Falſterbo und Elbogen „nach vhralter gewohnheit vnd gerechtigkeitt wiederumb zu beziehen vnd zu verſuchen ob nicht vorige handlung zum refloreſcement gebracht werden könte." Sie ſeien, ſo ſchreiben ſie 25. Juli ihrem Rathe, willens, vorher gewiſſe Perſonen dorthin abzufertigen, ſie bitten dieſen Plan zu erwägen und, falls er ausführbar erſcheine, die nöthigen Interceſſionsſchreiben ihren Abgeſandten mitzugeben.[244]) Der Rath ernannte den Kämmerer Joachim Martens und den Rathsherrn Bartholomäus Schütze zu weiterer Beſprechung mit den Alterleuten der Compagnien; am 2. Auguſt bedanken ſich dieſe für das Entgegenkommen des Rathes und erklären nochmals ihren Entſchluß, die Oerter zu beſuchen, zumal ſich vernehmen laſſe, „daß an die Orter ſich der häring wieder in zimblicher quantität verſpüren ließe." Der Rath gab ihnen zwei Empfehlungsbriefe d. 23. Auguſt an Kön. Mat. und an den königlichen Feldmarſchall Freiherrn Paul Würtz, in denen ihre Abſicht ausgeſprochen wird, die auf gedachter Inſel (Dragö) durch Kön. Mat. Vorfahren dieſer als der anſeiſchen Societet mitverwandten Stadt der negotiation halben mit dem däniſchen hering vnd anderen waren gnedigſt conferirte priuilegia vnd freiheiten in vorigen ſchwang zu bringen vnd ſich derſelben weiter zu gebrauchen." Mit dieſer naiven Zumuthung reiſten in Vollmacht und auf gemeinſame Koſten der drei Compagnien die beiden Alterleute der Draker Andreas Dopke und Jürgen Scheper nach Dänemark. Das einzige Ergebniß war ein Schreiben des Paul Würtz an den Rath, d. Kopenhagen 1665 September 26, worin er beſcheinigt, die Briefe und die Relation der Alterleute empfangen und dem Könige ihr Deſiderium vorgetragen zu haben. Kön. Mat. habe darauf erklärt: „weil ſothane

244) Ebenda nr. 163.

handlung in langen Jahren nicht geübet und keine Confirmation darüber gesuchet noch erhalten worden, daß demnach wegen andere pressanten affairen die benöhtigte Information sobaldt nicht eingezogen und darauf resolvirt werden konte." Dabei hat es denn auch sein Bewenden gehabt. Höchstens dürfte als ein Zeichen der alles umfassenden Fürsorge des großen Königs angeführt werden,[245]) daß 1764 April 28 auf Befehl der königlichen Kriegs- und Domänenkammer das Seglerhaus den Rath um Abschriften der alten Privilegien ersuchen mußte behufs eventueller Erneuerung derselben. Diese sind zwar eingereicht worden, nämlich die Privilegien von 1368, 1370, 1455, 1497, 1516, 1524, 1560, 1568, 1571, aber zu Verhandlungen mit Dänemark scheint es gar nicht gekommen zu sein.

245) Ebenda Tit. VIII Sect. 36 nr. 178.

Beilage I.

Die drei stettinischen Handelscompagnien von Draker, Falsterbo und Elbogen mußten allerdings, den Zwecken ihrer Gründung entsprechend, ihre Hauptthätigkeit außerhalb Stettins auf den dänischen Vitten im Heringsfang und Handel entfalten, aber es war doch auch in dem so vielfach gegen die Außenwelt abgeschlossenen städtischen Leben und in der Verfassung einer vorwiegend auf kaufmännische Nahrung angewiesenen Stadt tief begründet, daß solche Corporationen auch daheim eine nicht unbedeutende Rolle spielen konnten. Setzten sie sich doch aus den angesehensten Geschlechtern zusammen, denen in Ermangelung eines eigentlichen Patriciats oft durch eine Reihe von Generationen das Stadtregiment im Rathe zufiel, hatten sie doch als besondere Gruppen innerhalb der großen, den gemeinen seefahrenden Kaufmann umfassenden Gesellschaft des Seglerhauses durch die Alterleute desselben neben denen der Hauptgewerke nicht geringen Einfluß auf die Entschließungen des Rathes. Wenn sie, wie wir gesehen haben, sich alle drei die Maria als Schutzheilige erwählt hatten und in älterer Zeit wenigstens sich auch Brüderschaften unserer lieben Frauen nannten, so heißt das nicht, daß sie anfangs nur und nichts als eine kirchliche Bruderschaft gewesen seien, wie solche namentlich im 14. und 15. Jahrhundert hier zahlreich z. B. der Dreifaltigkeit, der 10000 Ritter und

11000 Jungfrauen u. a. vorkommen. Was sie von solchen von Anfang an scharf unterscheidet, das ist einmal die Gleichartigkeit ihrer demselben Berufsstande angehörenden Mitglieder, sodann aber das aus dieser hervorgehende und für ihr erstes Zusammentreten offenbar maßgebend gewesene materielle Interesse, das auch für die Folge die eigentliche Triebfeder ihres genossenschaftlichen Lebens blieb. Sie mußten, als der stettinische Handel sich anschickte, die im Stralsunder Frieden miterkämpften hansischen Vorrechte auszubeuten, im Wettbewerb mit den meistens wirthschaftlich überlegenen Schwesterstädten alle ihre Kraft in viel zu starkem Maße anspannen, als daß sie je in solchem kirchlichen Wesen hätten aufgehen können. Andererseits aber wird das kirchlich-religiöse Moment des Genossenschaftswesens, das in der Wahl eines solchen Schutzheiligen sich ausprägt, nicht gering angeschlagen werden dürfen. Der Kaufmann war in dieser Beziehung gerade so wie die Krämer, die Handwerker, die Träger u. s. w. ein Kind jener Zeit, die in solcher corporativen Verbindung mit der Kirche ihre religiösen Empfindungen ausdrückte und befriedigte, und es kann nicht geleugnet werden, daß es ein starkes Anziehungsmittel für den neu eintretenden Bruder, ein festes dauerndes Bindemittel für die Genossenschaft sein mußte, wenn diese durch Stiftung von Capellen, Altären und Messen, für die sie die Vikare zu bestellen hatte, besser, als es der einzelne vermochte, für das Seelgeräth des Bruders Sorge trug. Wir haben keine Aufzeichnungen aus der ältesten Zeit, um diese Beziehungen der drei Compagnien zu der Kirche vollkommen klar erkennen zu können; daß solche zu mehreren Kirchen Stettins bestanden, unterliegt jedoch keinem Zweifel. Die Stiftung der Capelle der Draker in der Kirche der grauen Mönche zu S. Johannis 1401 ist bereits erwähnt worden. Die Urkunde vom 4. Januar 1401, ausgefertigt vom Guardian, den beiden Lesemeistern, dem Viceguardian und allen Brüdern des Klosters S. Francisci, bezeugt, daß die beiden Alterleute von

Draker, Jacob von Grolle und Evert Rosow und die ganze Bruderschaft zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria, der heiligen Dorothea, des heiligen Erasmus und Antonius sowie der unschuldigen Kinder der heiligen Märtyrer eine neue Capelle zwischen vier Pfeilern genannten Klosters mit zwei großen Glasfenstern, eins nach Norden, das andere nach Westen, aus ihren Almosen erbaut, in derselben auch Bänke, Stühle, einen Altar, Kelche, Ornat und Meßgewänder gestiftet haben. Dafür gelobten ihnen die Mönche an jedem Wochentage durch einen ihrer Brüder an dem Altare eine Messe zu lesen zu Ehren Gottes und der Lebenden und Todten Seligkeit und besonders zu Ehren der Bruderschaft, am Montag und Mittwoch für die Seelen der Gestorbenen allein. Es soll ferner zu allen Festtagen in der Capelle Messe gelesen, auch fünf Jahre lang für jeden in der Bruderschaft Verstorbenen unter Nennung seines Namens vom Predigtstuhle der Kirche aus gebetet werden. Das Gleiche soll auch den Frauen der Brüder zu Theil werden. — Wir haben den wesentlichen Inhalt der Urkunde selbst angeführt weil er vollkommen klar das Verhältniß darlegt, in dem eine solche Bruderschaft damals zur Kirche stand. Wie in weltlichen Geschäften, so vertreten auch hier die Alterleute die Gesammtheit der Brüder. Diese Capelle, dreißig Jahre nach der Gründung der Compagnie von Dragö erbaut, hat für die ältere Zeit insofern eine besondere Bedeutung vor ähnlichen jüngeren Stiftungen behauptet, als späterhin auch die beiden anderen Compagnien an ihr Antheil hatten, sie also gleichsam ein Bindeglied zwischen ihnen darstellte. Es hängt dies ohne Zweifel mit der oben erwähnten Einrichtung zusammen, daß die Mönche von S. Johannis den Kaufleuten einen Priester für die Schonenreise mitgaben, welcher auf allen drei Vitten die religiösen Funktionen auszuüben hatte.

Von den „vielen statlichen Kleinodien vnd Silberwerck“ darunter ein großes silbernes Marienbild, welches die vor der Reformation aus der Stadt weichenden Mönche zum Leid-

weisen unserer Chronisten mitgenommen hatten,[1]) dürfte manches Stück von den Compagnien oder einzelnen Brüder gestiftet gewesen sein. Das Eigenthumsrecht an der Capelle blieb den Compagnien, doch bedeutete es nichts mehr als eine Belastung ihrer Kassen, insofern sie die Capelle in baulichem Stande zu erhalten hatten. In ihren Rechnungsbüchern[2]) des 17. Jahrhunderts kommen daher von Zeit zu Zeit solche Ausgaben vor, so z. B. 1628 bei den Drakern 2 fl. 16 Schll. für Ausbesserung des Wappenfensters, 1647 bei den Fälsterbo- und Elbogenfahrern je 12 fl. 8 Schill. 12 Pf. für Renovirung der Capelle, ihrer Wappenfenster und Aufstellung eines Gitters, noch 1685 bewilligen die letztgenannten hierfür wieder 6 fl. 6 Schill. 2 Pf. Die Capelle diente übrigens um diese Zeit bereits dem sehr profanen Zwecke der Aufbewahrung der auf Befehl des Rathes von den Compagnien beschafften Feuerspritzen.

Außer dieser gemeinsamen haben die Compagnien aber auch jede ihre besonderen Beziehungen zu anderen stettinischen Kirchen gehabt. Nach dem Zeugniß Friedeborns,[3]) der zum Theil den Wortlaut der Fundationsurkunde anführt, ward von den Drakern 1407 ein Altar mit einer Vicarie in S. Marien gegründet, 1425 ebenso in S. Jakobi. Mit einem solchen geistlichen Lehn war in jener Zeit ein Sammelpunkt geschaffen, dem von den einzelnen Brüdern zu ihrem und ihrer Angehörigen Seelenheil Geldzuwendungen zuflossen, in deren Genuß der von den Alterleuten zu bestellende Vicarius gegen die Verpflichtung, Seelenmessen zu lesen, trat. So finden wir in

[1]) Friedeborn II. 19, er übertreibt hier aber, alles war nicht vorher weggeschafft worden, sondern 1535 ließ die Rath die „Kleinoten" aus S. Jakobi und S. Nicolaus und aus den Bettlerklöstern der weißen und grauen Mönche wegnehmen, ebenso allen Ornat, Kirchenschmuck u. a.; das alles ward verkauft und der Erlös den Diakonen des Armenkastens überwiesen.

Staatsarchiv. P. 1. Tit. 103 nr. 2. Kirchenvisitation von 1535.

[2]) Stadtarch. Tit. VIII Sect. 36. nr. 40. 54.

[3]) I S. 104.

den „geiſtlichen Verlaſſungen“ zum Jahre 1424 vier Capitalſchenkungen von zuſammen 215 Mark Finkenaugen für die Drakervicarie in S. Marien. Die dem Vicar damals jährlich zufließende Rente belief ſich auf 150 Mark, der geſammte Capitalbeſitz, — meiſtens auf Häuſern zu 8% Rente ſtehend — betrug alſo bereits 1875 Mark. Für den Altar in S. Jakobi werden 1506 von einem Bruder 300 Mark geſpendet. Bei der Kirchenviſitation von 1535 wurden dieſe Capitalien, ſoweit ſie damals flüſſig zu machen waren, eingezogen und dem Armenkaſten überwieſen oder zur beſſeren Dotation der Geiſtlichen und Schulen verwendet. Damals überreichten die Alterleute des Seglerhauſes und von Draker an Capital, das aus ſolchen Beneficien in S. Nicolaus ſtammte, 543 fl. Die endgültige Ordnung dieſer Angelegenheit zog ſich indeſſen durch das ganze 16. Jahrhundert, weil die Hypothekenverhältniſſe zum Theil ſehr verwickelt waren, die Compagnien auch wenig Neigung zeigten, ſich ihres Beſitzes zu entäußern. Im Jahre 1568 erſt lieferten die Draker den vom Rathen beſtellten Viſitatoren ihr Kirchengeräth vom Altar in S. Jakobi aus, neben allerlei Meßgewändern u. a. ein ſilbernes Marienbild von 29 Mk. 4 Loth 1 Quentin, ein ſilbernes Kreuz, zwei Ampulen u. a.[4]) Einiges fand ſich ſogar noch 1596 bei einer neuen Kirchenviſitation vor. Die Draker haben endlich 1560 Pfingſten in S. Jakobi den Kirchenſtuhl des gemeinen Kaufmanns erbauen laſſen, nachdem der alte Stand 1543 und 1550 auf ihre Koſten reparirt worden war; ebenſo ließen ſie 1585 den Kaufmannsſtuhl in S. Marien herrichten.[5])

Im Vergleich mit den Drakern haben ſich von den beiden jüngeren Compagnien nur ſehr dürftige Beziehungen zu ſtettiniſchen Kirchen auffinden laſſen, und auch dieſe nur aus ſpäterer Zeit. Die „geiſtlichen Verlaſſungen“ enthalten

[4]) Stadtarch. Tit. II., generalia nr. 3; von dem hieraus und aus dem Silber der Werke erlöſten Gelde wurden die häßlichen 4 kleinen Thürme auf S. Jakobithurm erbaut.

[5]) Friedeborn a. a. O. 104. Stadtarch. Tit. II. nr. 3.

keine einzige Geldschenkung an einen Altar oder eine Vicarie, wenn auch sicherlich solche vorhanden gewesen sind. Das läßt sich aus dem Wesen ihrer noch spät festgehaltenen Verpflichtungen folgern; z. B. hatten die Elbogenfahrer ein Fenster mit ihrem Wappen in S. Marien in Stand zu halten, in S. Jakobi und S. Nicolai jährlich je 2 Wachslichter zu stiften; ebendasselbe lag den Falsterbofahrern gegen S. Marien ob, sowie sie ein Wappenfenster in S. Jakobi hatten.[6]) Die Elbogenfahrer erklärten übrigens 1596 den Visitatoren, an geistlichen Gütern sei bei ihnen nichts vorhanden, sie wüßten auch von keinem Silber, wohl aber hätten sie in Elbogen selbst eine Capelle, Stühle und Bänke in derselben.

Sowie also in Beziehung zur Kirche die Drakercompagnie einen entschiedenen Vorraug vor den beiden jüngeren behauptet, gerade so tritt sie uns auch entgegen, wenn wir den profanen Zwecken dienenden Besitz ins Auge fassen. Auch diese Bruderschaften bildeten gleich allen anderen eine Vermögensgemeinschaft, deren rechtliche Vertretung den Alterleuten zustand.

In den Verlassungsbüchern finden sich für die Periode 1450—1500 an Capitalerwerbungen zu Gunsten der Draker auf Häuser,[7]) Buden, vereinzelt auch Scharren, Keller und Ländereien eingetragen 690 Mk.; für 1500—1561 aber 1200 Mk. und 1250 fl. zusammen also für 1450—1561 = 6200 Mk. ca. Zieht man davon die Summe der in jener Periode aufgegebenen Capitalien mit 3274 Mk. ab, so bleiben 1561 noch = 2926 Mark. Im Jahre 1596 geben die Draker bei der Kirchenvisitation ihr Vermögen auf 1200 fl. einschließlich des Legates des Altermanns Claus Dorn (600 fl.) an. Vom Jahre 1623 an sind uns die jährlichen Rechnungs-

[6]) Stadtarch. Tit. VIII. Sect. 36 nr. 54. 60.

[7]) Zu Anfang des 18. Jahrh. hatten die Draker in der kleinen Papenstraße ein eigenes Compagniehaus, nach d. Plane von 1721; im 16. Jahrhundert stand das Drakerhaus in der Oberstraße nahe der Langenbrücke. „Verlassungen von Häusern."

abschlüsse erhalten;[8]) damals betrug ihr Capitalvermögen 1666 fl. 18 Schill.; 1650 = 2110 fl. 17 Schill. 1722 = 693 fl.; bei Ueberweisung ihres Vermögens an das Seglerhaus 1782 noch 135 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. nebst einer Obligation auf 66 Thlr. 16 Groschen, und einer Wiese an der Swante.[9]) Das Dornsche Legat war aus einer Schenkung des Alter-Claus Dorn hervorgegangen, der 1463 sein Haus der Bruderschaft mit der Bestimmung überwies, daß aus seinem Ertrage arme Jungfrauen, in erster Linie seine Verwandten, bedacht werden sollten; wegen Baufälligkeit ward das Haus 1566 verkauft und die Rente des erlösten Capitals hinfort sowohl im Sinne des Gebers als auch zur Aufbesserung des Gehaltes der Prediger an S. Jakobi und S. Nicolai bestimmt, und in dieser letzteren Form hat sich das „Drakerlegat" bis heute erhalten.

Für die Compagnie von Falsterbode ergeben die Verlassungen keine einzige Eintragung von Capital. Ein eigenes Haus erwerben sie 1532 von Asmus Bellyn in der Baumstraße. Ihr mit 1643 beginnendes „Zinsbuch der Compagnie von Falsterbode" verzeichnet für dieses Jahr außer einem Capital von 957 fl. 13 Schill. 12 Pf. einen silbernen vergoldeten Kelch mit Patene, einen kupfernen vergoldeten Kelch einen silbernen Löffel, einen kupfernen Schild, zinnernes Trinkgeschirr, Meßgewänder, Chorhemden und Bücher. Ihr Capital betrug 1650 = 1258 fl. 9 Schill. 8 Pf.; 1700 = 1382 fl. 21 Schill. 8 Pf.; 1821 = 1220 Thlr.

Die Elbogenfahrer werden in den Verlassungen für 1502—1547 mit acht Erwerbungen in Form von Rentenläufen im Gesamuntbetrage von 1200 Mark erwähnt; 1596 geben sie den Visitatoren ihr Vermögen auf 300 fl. an, also ziemlich genau jener Summe gleich; 1650, seit welchem Jahre die Rechnungen erhalten sind, belief es sich auf 1120 fl.;

---

[8]) Ebenda nr. 36.

[9]) Th. Schmidt a. a. O. S. 21.

1821 = 4776 Thlr. 13 Gr. 7 Pf. außerdem eine Wiese auf der Oberwiek und eine bei Bollinken.

Den aus den Renten dieser Capitalien, den Pachterträgen aus den Grundstücken, Einkaufsgeldern, Beiträgen und Strafgeldern der Mitglieder sich zusammensetzenden Einnahmen der Laden standen nun aber mancherlei Ausgaben gegenüber. Den Compagnien lag die Instandhaltung der Compagniehäuser auf den Bitten ob, sie hatten das Salarium für den Schonenvogt und seinen Diener zu bezahlen,[10]) aus ihren Kassen mußten die üblichen Geschenke für die dänischen Zöllner,[11]) für die Bewachung der Compagnien außerhalb der Schonenzeit, in Dragö z. B. 3 fl. 1 Schill. bestritten werden. Dazu kam ferner, daß der Rath die Compagnien fast regelmäßig um besondere Beisteuern anging, wenn es sich um die Beschickung eines Hansetages, die Entsendung von Rathspersonen nach Dänemark u. s. w. handelte.

Im 17. Jahrhundert hatten sie außerdem den jährlich von der Stadt in die hansische Kasse zu leistenden Beitrag mit 40 Thlr. zu bezahlen. Jede Wahl eines neuen Altermanns belastete ferner die Kasse der Bruderschaft mit einer ziemlich erheblichen Ausgabe, — im 17. Jahrhundert durchschnittlich etwa 15—20 fl. — für Speisen, Wein und Mummebier bei der Köste. Endlich mußte die Kasse in Noth oder Krankheit gerathenen Brüdern aushelfen, es waren dies nicht sowohl Almosen, sondern Darlehne, „wenn dieselben konnen, mugen sie es wiedergeben." Die spätere Zeit hat mit dem Verluste der Bitten und schonischen Privilegien manche dieser Ausgabeposten beseitigt, dafür muthete ihnen der Rath nun andere Lasten zu, die wenig mit ihren ursprünglichen Zielen zu thun hatten. So mußten z. B. die Draker

[10]) Der Vogt erhielt von den Drakern 12 fl. von den anderen Compagnien 4½ fl. jährlich, sein Diener auf Draker von der Compagnie 8 fl. jährlich.

[11]) 1625 z. B. auf Dragö = 8 fl. 16 Schill.

jährlich 24 fl. zur Erhaltung des Schulwesens beisteuern,[12]) zu Mitte 16. Jahrhunderts hatten sie ebenso wie die von Falsterbo je zwei Stücke gießen lassen müssen, die dann später vom großen Kurfürsten nach der Einnahme der Stadt nach Berlin geführt wurden, für die Vertheidigung der Stadt hatten sie gleich denen von Falsterbo und Elbogen je 100 Pfd. Musketenpulver für 33 fl. 8 Schill. ankaufen müssen, ebenso hatte ihnen der Rath schon 1618 die Beschaffung erst einer Feuerspritze, dann je einer für jede Compagnie auferlegt; die beiden jüngeren Compagnien trugen auch die Kosten mit je 9 fl. an den Kunstpfeifer für die Musik von S. Nicolai. Diese Beispiele gehören aber sämmtlich einer Periode an, in welcher die Existenzberechtigung der Compagnien eine sehr zweifelhafte geworden war. Für die eigentliche hansische Zeit dagegen bot ihnen der Rath ein immerhin wichtiges Aequivalent in dem Einfluß, den sie in Fragen der Handelspolitik geltend machen durften. Sie übten ihn aus durch ihre Alterleute; die Zahl der Alterleute betrug in allen drei Compagnien regelmäßig vier,[13]) sie ergänzten sich durch Cooptation aus der Zahl der Brüder, wenn einer aus ihrer Mitte zum Altermann der Segeler gekoren wurde oder sein Amt wegen Leibesschwachheit niederlegen mußte. Abgesehen von diesen Fällen war das Amt ein lebenslängliches, daher gab es auch keinen festbestimmten Wahltag, sondern die plötzlich eintretende Vacanz bestimmte denselben. Im 17. Jahrhundert,

[12]) 1565 suchten sie sich — ohne Erfolg — dem zu entziehen.

[13]) Diese Zahl ergaben die Verlassungen ganz unzweifelhaft; Th. Schmidt a. a. O. S. 13 will aus der Urk. über die Stiftung der Drakerkapelle in S. Johannis für 1401 folgern, daß damals 6 Alterleute gewesen seien; der Passus der Urkunde lautet aber: alzo Jacob van grollen. Euerd rosow oldermans edder olderluden, peter torghelow, hans warendorpe, cunde van der bruggen, horphart czegenort bumesteren vnde der ganczen meynheit eyt. Hier urkunden also zwei Alterleute in Vollmacht der beiden anderen, wie das fast regelmäßig geschah, die anderen vier Brüder sind aber nicht Alterleute, sondern mit der Leitung des Baues beauftragte Brüder.

— wahrscheinlich ist diese Einrichtung viel älter — führt der zuletzt gekorene die Kasse, der älteste, senior genannt, hat das Wort, in Behinderung desselben der zweitälteste, consenior. Sehr häufig trat der Fall ein, daß ein Altermann von Elbogen oder Falsterbo zu demselben Amte bei den Drakern gewählt wurde, natürlich nur, wenn er auch dieser Compagnie angehörte. Ihrer großen Mehrzahl nach gehören die Namen der Alterleute dem Stande der Kaufleute an, die ja alle im Seglerhause ihre Gemeinschaft besaßen, von welchem die Compagnien nur besonders organisirte Gruppen bildeten. Wenn aber z. B. der bekannte Egidius Britzke gleichzeitig 1532—54 Altermann der Kramer und Draker ist, so hatte er, um letzteres Amt bekleiden zu können, die Bruderschaft und damit auch „Kaufmannsverbadung" gewinnen, d. h. dem Seglerhause beitreten müssen.

Eine Zusammenstellung der freilich sehr lückenhaft erhaltenen Namen wird die hier kurz angedeuteten Beziehungen am besten erläutern.

1. Alterleute von Draker.

Jakob van Grulle 1401; Schonenvogt 1410, Rathmann 1389.
Evert Rosow 1401.
Hans Koke 1423.
Bertold vam Springe 1423—34; Alterm. d. Segler 1434.
Hinrik Gawessow 1424—34, Rathm. 1450. (?)
Hans Werenbrot 1432, Rathm. 1433.
Hans Langhe 1428—33.
Claus Dorn 1459, Rathm. 1459.
Borchart Smet 1497—1516.
Otto Levenow 1497.
Peter Baruthe 1499—1516.
Arnt Smyth 1499—1502, Rathm. 1502.
Hans Grade 1504—16.
Hinrik Nevelingh 1504—16, Alterm. v. Elbogen 1504.
Hans van Buren 1512, Rathm. 1513.

Hans Brinck 1513—16, Rathm. 1519.
Hans Czander 1532—39.
Claus Duſterbeke 1532—39.
Egidius Britzke 1532—34, Alterm. d. Kramer 1536—45.
Peter Trampe 1535—45.
Benedict Wuſtehove 1543—47, Rathm. 1548.
Jurgen Smedt 1543—66.
Baltin Dabbert 1546—49.
Hinrik Sellichow 1532—61.
Hieronymus Glinicke 1558—66.
Hans Brinck 1558—61, Rathm. 1566, Bürgerm. 1583.
Paul Moller 1562.
Mathens Schumann 1562—70.
Jurgen Smedt iunior 1562—66.
Paul Lytzow 1564—66, Alterm. d. Segeler 1568.
Peter Evert 1564—70.
Jochim Swalg 1570.
Jochim Wegener 1570—76.
Jochim Teterow 1570.
Georg Straupitz 1580—1591, Rathm. 1592.
Michel Tilicke 1591.
Claus Podehl 1591—99.
Hans Koppen 1599.
Hermann Berckhoff 1594, Rathm. 1607.
Michael Jurbantz 1599.
Friedrich Schaum 1622.[14])
Andreas Krüger 1623.
Hermann Quern 1623.
Johann Fuchs 1624.
Hans Mencke 1621—24.
Paul Kiwith 1624.
Tobias Jeske 1632.

---

[14]) Von hier an bezeichnet die angeführte Zahl das Jahr der Erwählung.

Dionyſius Tilicke 1636.
Jochim Mertens 1636.
Jakob Henke 1639.
Daniel Loeff 1639.
Hieronymus Huſen 1643.
Roloff Stadtländer: 1645, dankt ab 1656.
Georg Winnemer 1648.
Johann Gerdtner 1648.
Jochim Mathias 1650, Alterm. d. Segler 1653.
David Heilſchwingk 1650, Alterm. d. Segler 1658.
Friedrich Pieper 1653, Rathm. 1656.
Bartelt Schmidt 1656, Alterm. d. Segler 1658.
Michel Kroll 1658.
Nicolaus Baudewin 1658.
Georg Scheper: 1658.
Benedict Hein 1661.
Johann Everding 1664.
Andreas Krüger 1665.
Jakob Elert 1667.
Caspar Golze 1670.
Chriſtian Mauß 1670, Alterm. d. Segler 1675.
Gottfried Pargow 1670.
Jakob Pätzigk 1675, Alterm. d. Segler 1677.
Chriſtian Bicke 1675.
Martin Nefeling 1675.
Chriſtian Maaß 1677.[15])
Peter Grote 1677.
Jakob Janeke 1677.
Paul Kivit 1677.
Chriſtian Krapff 1677.
Dionyſius Friedeborn 1681.

---

[15]) Den 13 Oct. „in der hieſigen großmächtigen grauſamen belagerung durch eine ſchlagende Granate nicht allein des Geſichtes beraubet, ſondern auch bald darauf 24. Oct. 1677 in ſeinem Hauſe verſtorben.“

Georg Winnemer 1683.
Johann Mumbinus 1683.
Lorenz Simon 1686.
Jakob Wichenhagen 1685.
Franz Wedige 1685.
Paul Erhorn 1687.
Friedrich Nitz 1692.
Friedrich Bartolt 1693.
Jürgen Faſter 1697.
Hans Rahn 1697.
Johann Gädeke 1702.
Chriſtian Sanftleben 1702.
Johann Jänicke 1718.
Martin Ritow 1718.
Sigmund Zöbener 1718.
Andreas Stoltenburg 1719.
Albinus Matz 1722.
Bartold Frieſener 1732.
Balthaſar Küſel 1732.

Bei der Auflöſung der Compagnie 1821: Schönbrunn, Graff, Weiß.[16])

2. Alterleute (Schaffer) von Falſterbo.

Benedict Tempellmann 1568.
Urban Friederich 1568.
Mathias Trebbin 1568.
Hans Kane um 1570.
Claus Podehl 1594.
Hermann Berckhoff 1594.
Martin Schultz 1640.
Georg Kividt 1640.
Caspar Schlegel 1642.
Peter Friedeborn 1642.

[16]) Th. Schmidt a. a. O. S. 22.

Georg Scheper 1642, Alterm. v. Draker 1658.
Jakob Jüteritz 1649.
Daniel Horst 1649.
Andreas Dopeke 1659.
Johann Everding 1660, Alterm. v. Draker 1664.
Albinus Behr 1665.
Heinrich Mathiaß 1667.
Christian Maaß 1671, Alterm. v. Draker 1677.
Jakob Pätzigk 1671, Alterm. v. Draker 1675.
Georg Schröder 1675.
Paul Kievidt 1675, Alterm. v. Draker 1677.
Georg Winnemer 1681, Alterm. v. Draker 1683.
Christian Linde 1681.
Jakob Wichenhagen 1682, Alterm. v. Draker 1685.
Christoph Schultz 1683.
Friedrich Lange 1683.
Friedrich Bartolt 1687, Alterm. v. Draker 1693.
Friedrich Nitzsch 1687, Alterm. v. Draker 1692.
Christoph Schlegel 1692.
Georg Faster 1692, Alterm. v. Draker 1699.
Jochim Budde 1695.
Heinrich Bartolt 1699.
Friedrich Neumann 1703.
Johann Jänicke 1703, Alterm. v. Draker 1718.
Baltzer Greiffentrog 1704.
die letzten 1821: Stoltenburg, Heinze.

3. Alterleute von Elbogen.

Michel Smede 1502.
Hanns Henneke 1502, Rathm. 1511.
Laurentz Pantel 1506.
Clawes Sedickumme 1506.
Hinrik Neveling 1507, Alterm. v. Draker 1509.
Hans Palen 1507—15.
Henningh Wollyn 1514.

Peter Lyndener 1542.
Marcus Schum 1542, Rathm. 1548.
Hans Hoffmeiſter 1542.
Tönnies Forſtenow 1542—7.
Peter Faſter 1560.
Jasper Schivelbein 1570, Rathm. 1562.
Hans Koppen 1570—84.
Jakob Friedeborn 1570.
Chriſtoph Neumann 1570.
Jasper Winkop 1570.
Michel Jorbantz 1576—84.
Claus Podehl 1578—84.
Albrecht Hogenholtz 1578—82, Rathm. 1586.
Gottfried Schwellengrebel 1650.
Bartholomäus Schmidt 1650, Alterm. v. Draker 1656, der Segler 1658.
Joachim Schröder 1650.
Hinrich Demmeht 1656.
Jakob Jänicke 1656, Alterm. v. Draker 1677.
Benedict Hein 1658, Alterm. v. Draker 1661.
Caspar Golze 1659, Alterm. v. Draker 1670.
Diderich Maſſo 1663.
Chriſtian Bicke 1664, Alterm. v. Draker 1675.
Georg Winnemer 1675, Alterm. v. Draker 1683.
Chriſtoph Schultz 1675, Alterm. v. Falſterbo 1683.
Gregorius Hübeler 1682.
Friedrich Lange 1682, Alterm. v. Falſterbo 1683.
Walter Peterſen 1685.
Franz Wedige 1685, Alterm. v. Draker 1686.
Johann Hellſchwingk 1685.
Arnold Budde 1687.
Peter Roſenfeldt 1687.
Friedrich Rahn 1691.
Peter Rohrhoht 1691.
Friedrich Wüſtefeldt 1694.

Hermann Beckmann 1695.
Heinrich Berthold 1695, Alterm. v. Falsterbo 1699.
Johann Jädicke 1698, Alterm. v. Draker 1702.
Friedrich Neumann 1698, Alterm. v. Falsterbo 1703.
Balzer Greifentrock 1702, Alterm. v. Falsterbo 1704.
Johann Umnus 1702.
Samuel Schaum 1704.
Mathias Kopmann 1714.
Jakob Winnemer 1725.
David Rahn 1727.
Jakob Voß 1727.
Johann Simon 1732,
bei der Auflösung 1821: Goldammer, Förster.

Die vorstehenden Listen bestätigen den bereits in den Beziehungen zur Kirche und in den Vermögensverhältnissen klar gelegten Vorrang der Drakercompagnie auch mit Rücksicht auf die Stellung ihrer Alterleute. Zu einem solchen gewählt zu werden galt offenbar als eine höhere Ehre, als den gleichen Rang bei den Falsterbo- oder Elbogenfahrern zu bekleiden, sowie aus dem Collegium der Alterleute von Draker viel häufiger sich das Seglerhaus und auch der Rath selbst die Lücken in ihren Collegien ergänzten. Die Erklärung wird hierfür nicht in dem größeren Reichthum und der höheren wirthschaftlichen Bedeutung dieser Compagnie allein gefunden werden können, denn in dieser Hinsicht dürften ihnen die Elbogenfahrer wenigstens gleich gekommen sein, auch nicht in ihrer Eigenschaft als älteste der drei Bruderschaften, sondern in der einflußreicheren Rolle, welche ihre Alterleute in den Stadtgeschäften seit alter Zeit spielten; diese freilich war ihnen zugefallen, weil damals, als in Stettin sich eine verfassungsmässige Mitwirkung gewisser Classen der Bürgerschaft am Stadtregiment herausbildete, die Drakercompagnie, sei es erst allein vorhanden, sei es schon kräftig genug war, ihren Interessen innerhalb der Kaufmannschaft Geltung zu verschaffen. Insofern liegt hier ein Causalverhältniß zwischen

dem höheren Alter und der höheren Bedeutung der Compagnie in Stadtgeſchäften vor. Wenn ſich dieſe mangels urkundlicher Zeugniſſe für die älteſte Zeit auch nicht ſtricte beweiſen läßt, ſo unterliegt ſie doch in einer Stadt, welche, mit dem Rathe zu reden, faſt ausſchließlich auf Segelation und Kaufmannſchaft fundirt war, in einer Stadt ferner, in der ſich höchſtens einige Anſätze zu einem Patriciat finden, der Rath alſo ſich überwiegend aus den Kreiſen des Kaufmanns ergänzte, nicht dem geringſten Zweifel, mag ſie auch zu Anfang mehr thatſächlich durch die ſich immer wiederholende Hineinziehung der alten angeſehenen Kaufmannsgeſchlechter, aus denen ja auch die Alterleute zumeiſt hervorgingen, in den Rath als verfaſſungsmäßig geordnet ſich offenbart haben. Wie ſollten auch nicht die Draker und nach ihnen die jüngeren Compagnien innerhalb der Geſammtheit des hantirenden Kaufmannes zu Worte gekommen ſein, mindeſtens doch zu der Zeit, da der ſchonenſche Handel noch blühte und die als ſolche ſtets offen anerkannte Hauptquelle des ſtädtiſchen Wohlſtandes bildete! Waren ihre Gründungen doch ſelbſt der greifbarſte Ausdruck der großen Handelspolitik der Stadt. Seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nachweisbar, vermuthlich aber ſchon in viel früherer Zeit hat der Rath ſchwerlich irgend eine wichtigere Frage des Stadtregiments ohne vorausgegangene Berathung und Verſtändigung mit den Alterleuten des Kaufmanns und der alten Werke oder, wenn ſie den Handel allein anging, mit denen des Kaufmanns allein entſchieden. Immer heißt es da in den Burſprakken: de rad will spreken mit den olderluden, oder: de rad de is eins geworden mit dem copmanne u. ä. Die Mitwirkung erfolgte ſo, daß die Alterleute des Seglerhauſes wie die der neun alten Werke zu Rathe gefordert wurden und nach Anhörung der Vorſchläge ihre „Bedenken“ zu äußern hatten; es handelte ſich hierbei ſtets um Sachen „welche die gantze ſtadt vnd burgerſchafft betreffen oder von ſolcher importantz vnd wichtigkeitt ſeyne das dieſelbe weitter gebracht werden muſſen.“ Wer es ein,

etwa beabsichtigte Zulage d. h. Zollaufschlag auf ein- und ausgeführte Waren, die Beschickung eines Hansetages und Feststellung der Instruction für denselben, eine Verhandlung mit Dänemark u. s. w.; so ward das Bedenken der Alterleute und des Kaufmanns allein erfordert. Die Ausbildung dieser Praxis, welche 1531 landesherrlich sanctionirt ward, gehört dem 15. Jahrhundert an, insbesondere wird sie bereits Regel geworden sein, nachdem 1466 die Vereinigung des Seglerhauses mit der Gilde der Gewandschneider erfolgt war. Unmöglich konnten in einem solchen Falle die Alterleute des Kaufmanns ohne vorausgegangene Besprechungen mit der Gesammtheit sich in einer für diese verbindlichen Form gegen den Rath äußern; oft genug haben sie vielmehr aus Scheu vor der Verantwortlichkeit es vor dem Rathe abgelehnt, ein entscheidendes Votum abzugeben; sie pflegten dann, namentlich in Geldbewilligungsfragen —, den Vorschlag desselben lediglich ad referendum zu nehmen, d. h. sie schoben die Entscheidung der Corporation des Seglerhauses zu, mit der in diesem Falle der Rath zu verhandeln hatte.

Indem nun die drei Compagnien dem Seglerhause angehörten, nicht als solche zwar, sondern so, daß jedes ihrer Mitglieder Kaufmanns Verbindung gewinnen mußte, konnten sie in jeder der beiden oben angeführten Formen ihren Einfluß um so gewichtiger in die Wageschale werfen, als sie, jede für sich, unter Umständen auch verbunden, eine durch gleiches Sonderinteresse geeinte Gruppe innerhalb des Seglerhauses darstellten. Daher erklärt es sich, wenn uns in fast allen Ausschüssen, die der Kaufmann gelegentlich erwählte oder der Rath zur Vorberathung ernannte, einer oder mehrere Alterleute von Draker begegnen. Für die Alterleute von Draker kam bei solchen Berathungen noch eine besondere, seit alten Zeiten ihnen zustehende Function zur Anwendung.[47]) Sie

[47]) Ihnen neu eingeschärft durch Rathsbeschluß von 1628 Aug. 4. Liber Bodin. Mscr. nr. 182.

hatten nämlich die Vota der einzelnen Tiſche einzuſammeln, aus denſelben den Willen der Mehrheit zu ermitteln und den Alterleuten behufs Ueberbringung deſſelben an den Rath zu Protocoll zu geben. Aus dieſer geſchäftsordnungsmäßigen Verrichtung meinten 1757 die Alterleute von Draker für ſich „als Vorſprecher der Kaufleute und Bürgerſchaft" den Anſpruch herleiten zu können, etwa im Collegium der Alterleute des Seglerhauſes eintretende Vacanzen eigenmächtig zu beſetzen. Die Alterleute vom Seglerhauſe aber wieſen mit Erfolg vor der Regierung nach, daß ſie ſeit alten Zeiten nicht Vorſprecher, ſondern „Vorträger, die nur das Aufgetragene zu ſagen haben," geweſen ſeien.[18]) In der That hatte eine ſolche Forderung keinen Sinn mehr, nachdem die Compagnien längſt zu vollſtändigen Anachronismen geworden waren, welche lediglich die Macht der Gewohnheit und das geringe gemeinſame Vermögen noch zuſammen hielt. Eben dieſes letztere war es auch geweſen, was ſie 1714 beſtimmt hatte, den vom Rathe verfolgten Plan einer Verſchmelzung der drei Compagnien zu vereiteln. Als 1821 mit der Umwandlung des Seglerhauſes in die Corporation der Kaufmannſchaft zugleich die Auflöſung der Compagnien verfügt wurde, da ward in Wahrheit nur begraben, was längſt ſchon ein leerer Name geweſen war.

[18]) Stadtarch. Tit. VIII. Sect. 36 nr. 161.

Rolle undt Ordnunge uf dem Leger zu Elbogen.[1])

Wir Burgermeister und radtmanne der stadt alten Stettin thun hirmit fur jedermennigklichen kundt und fugen unsern kaufleuten und burgern uf dem leger des heringfangs zum Elbogenn unsern fruntlich gruß und daneben eigentlich zu wissen. Nachdem wir berichtet seindt, wes unordnunge und schedtliche infurunge wider alten gebrauche und herkommen uff dem leger daselbst eine zeit her von euch angefangen und getrieben sey und also, wo dem mit ordentlichen mitteln zeitlich nicht furgekommen wurde, das dan alle der unsern erworbene und noch alda habende gerechtickeit und anher gebrachter nutzlicher gebrauch nicht allein wurde geringert werdenn, dan auch gentzlich undergehen mochte, so haben wir aus schuldigem ampte und sorgfeltickeit verordent und wollen, das es nach dem altherkommen gebrauche soll und moge hinkunftiglich gehalten werden wie volget: Nemblich und erstlich sollen der gemein kaufman uf dem berurten leger zu Elbogen under sich eintrechtiglichen erwelen und ordenen vier alterleute, die datzu geschicket und verstendich sein. Dieselben wollen wir hirmit itzt als dan und dan alß itzt verordenen und bestetigen, datzu confirmiret und besteliget haben und wollen, das ein iglicher der unsern kaufleute und burgere und der-

[1]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 3 nr. 5.

ſelben verwanten uf jeder zeit und ſtelle, dahin ſie von den alterleuten gefordert werden, bey einer ufgeſetzten peen gehorſamlich ſollen erſcheinen und wes von denen und dem gemeinen kaufman fur gut beſchloſſen werde, williglich annemen und in volgenden puncten und ſonſten in allen billigen dingen den verordenten alterleuten gepurligen gehorſam und volge leiſten und ertzeigen.

Demnach geben wir den erweleten alterleuten auch hirmit bevelich und macht, das ſie dem gemeinen unſern aldar anweſenden kaufman und deren verwanten im beſten ſollen vorſtehen, alte lobliche gebreuche und hergebrachte gute gewonheiten erhalten, darwider ſelbſt auch nicht handlenn oder zu thun geſtaten, die gehorſamen handthaben und die ubertreter geſtraft werden mugen.

Furnemblich ſollen ſie auch wie von alters geprenchlich dem kaufmanne die ſchiffe frachten, denen ein iglicher alle gutere, ſo ein jeder alda ausſchiffen will, ſoll anſagen und bey unſerer ſtraffe niemandts daruber ſelbſt ſchiffe frachten oder gutere ausſchiffenn, den ſoll von den alterleuten uff eines iglichen anſagen und erſuchen nach anzale der gutere uff der rege[2]) zu ſchiffen erlaubt und abgeſchrieben werden, und wes ſie desfals nach altem herkommen abſchreiben und ordenen, das ſol ſich ein iglicher unweigerlich halten und damit zufriden ſein.

Wurde aber jemandts wider ſolliche unſere verordenunge in einem oder mherern puncten handlen, den ſollen die alterleute macht haben nach verwirckunge in ziemliche buesze und ſtraffe zu nemen. Diejenigen, ſo ſich des aber weigern und dagegen ſtreben wurden, ſollen uf der alterleute bericht von unſerm verordenten vogte ernſter ſtraffe gewißlichen gewertig ſein.

Nachdem wir auch vermercken, das ſich under den unſern und der unſern dienern und geſinde uff denſelben

[2]) Nach der Reihe.

leger viel zweifpeltickeit auß verachtunge der guten alten ordnungen, ſo vormalß aldar gehalten iſt, erhoben und zutragen, ſo wollen wir, das niemandts der unſern oder irer verwanten alda dem anderen zu einichen unwillen oder zancke urſache oder reitzunge gebe, ſondern einer gegen den anderen, furnemblich auch gegen die deutſchen ſich friedtlich und freuntlich ſchicke.

Was aber uber das einen gegen dem anderen beſchwerlichs begegnete und furfiele, ſollen ſie erſtlich fur den alterleuten darſelbſt, und ſo es von denen nicht gerichtet oder vertragen mochte oder konte werden, darnegiſt fur unſerm verordenten ſchonevoigte uff Falſter und ſonſt des orts fur keiner anderen herſchaft geclagt oder geſucht werden. Diejenigen, ſo da wider thete, wollen wir mit ſonderer ernſtlicher ſtraffe verfolgen.

Wir wollen auch, das niemandt derjenigen, die alhie nicht burgere und nicht in des gemeinen kaufmannß verbottunge oder derſelben kindere oder dienere nicht ſeindt, ſondern die fremde ſeien oder fremder geldt und matſchoppei haben, unſer burgere gerechtickeit mit dem abſchiffen neben der unſern gutere nicht ſollen genießen noch ſonſt alda gefordert werden.

Dieſe unſere itzige verordnunge behalten wir unß fur nach jeder zeit gelegenheit und unſerm guten wolgefallen zu erhaltunge des alten anhergebrachten gebrauchs und zu ſterckunge und mehrunge unſer und der unſern uff dem bemelten leger erworbenen und habenden gerechtickeiten zu vermehren, zu mindern, zu enderen und zu verbeſſern.

Urkuntlich under unſerm hirunden angetruckten gewonlichen ſecreten. Gegeben am tage Laurentii anno tauſent funffzehen hundert acht und funffzigiſten.[3])

[3]) Dieſe Ordnung ſtellt ebenſo wie die folgende von 1592 nicht neu begründetes Recht dar, ſondern ſie iſt offenbar im weſentlichen eine Erneuerung längſt geltender Geſetzesvorſchriften, wie das auch an verſchiedenen Stellen ausdrücklich hervorgehoben wird.

Der Schonenfahrer Beliebung undt Rolle.[1])

Wir Burgermeister und rahtt der stadt Alten Stettin thun hiermit offentlich kundt undt in kraft dieses brieves vor uns undt unsere nachkommen undt sonst allermennig-lich bekennen, das wir aus schuldiger sorgfeltigkeit undt zue mehrer beförderung undt gedeylichen aufnehmen undt wollfahrt unser burgerschaft undt insonderheit des erbaren gemeinen kauffmans nahrung auff ansuchen unsers ver-ordenten vogts uff Schona, auch der schaffere undt gemeinen brueder der Stettinischen companey uff Valsterbode, Elbogen undt Draker folgende beliebung undt rolle zue erhaltung undt bestetigung dieser gueten stadt alten ansehischen im konigreich dennemarcken ersessenen privilegien undt freiheiten in kraft dieses brieves im nahmen gottes renoviret undt confirmiret, auch einem jeden Stettinschen schonefahrer fol-gende artikel bei gewisser pön unverbrüchlich zue halten uferleget undt verordenet haben.

1. Erstlich wan ein Stettinscher kauffman oder schone-fahrer persohnlich oder aber desselbigen diener auf der stettinschen vitten zue Valsterbude oder andern heringklagern eine offene buhde in dem freyen herbst halten, daselbst handelen, uff undt abschiffen will, der soll vor allen dingen die bruederschafft vor den stettinschen schafferen gewinnen undt dafur nach altem gebrauch in die lade $^1/_2$ daler undt

[1]) Stadtarch. Tit. V. Sect. 2 Nr. 24.

4 schilling sundis schreibegeldt geben undt eingeschrieben werden.

2. Zum andern soll ein jeder bruder angeloben undt verpflichtet sein, das er wieder der stadt Stettin alte privilegien, frey undt gerechtigkeit im reich dennemarcken, insonderheit uff den vitten undt heringklagern keine neuerung anfangen, auch keinen hader, unlust oder gewaldt ube, sondern in gottesfruchten sein ehrlich narung durch gottesseegen in friede undt einigkeit vortsetze.

3. Wen die schaffere durch den companeiknecht verbaden oder leuten lassen, soll ein jeder brueder sich in die companey willig einstellen undt sein gutt richtig ansagen, wer aber ungehorsamb außen pleibt, der soll ein ortsdalers in die lade verfallen sein.

4. Es sollen auch alle schipper, so von den Stettinschen hin vndt her gefrachtet werden, undt die bruederschaft noch nicht haben, gleichfalß sich einschreiben lassen undt brueder werden, dafür sie $^1/_2$ daler undt 4 schilling geben sollen.

5. Wan ein stettinscher schipher ins landt gefrachtet wirdt undt der erste ist, so uf die reide[2]) kombt undt sein ancker fallen lest, derselbig soll die erste fracht aus dem lande haben. Gleichesfals soll auch ein stettinscher schipper, der den voget in das landt fueren wirdt, vor anderen mit dem ersten befrachtet werden.

6. Es soll auch kein schipper, der von den stettinschen schonefarern in das landt gefrachtet, sich von anderen nicht frachten lassen oder vom lande begeben, er habe sich dan zuvor bei den schafferen angeben undt ohne derselben wissen undt willen nicht von dar scheiden bey pön 10 daler.

7. Desgeleichen soll auch kein schipper oder kauffman uber die rolle[3]) ethwas mehr einzunehmen oder zue schiffen macht haben; wurde er sich daruber ethwas understehen,

[2]) Rhede.

[3]) Gemeint ist die Zolldeclaration, vergl. d. Ordnung von 1585.

ſo ſoll er in die lade verfallen ſein 5 daler undt ſoll derſelbig das übrige gutt alßbaldt auszuſetzen ſchuldig ſein; im fall es ſich aber deſſen weigeren undt muthwilliger weiſe darvon lauffen wurde undt daruber zur ſehewart, welches gott gnedig abwende, ſchaden geſchege, ſo ſoll der ſchipper, der ſolches verſchweiget, ſowoll auch der kauffman, der uber die rolle etwas einſchiffet, denſelbigen ſchadem ohne einige vermeigerung zu erſtaten ſchuldig ſein.

8. Auch ſoll kein kauffmann fur ſich allein zwiſchen Laurentii und Dionyſii von Valſterbuda oder ſonſten einigen ſchipper zue frachten oder einzueſchiffen mechtigk ſein, ſondern ſein guet allewege den verordenten ſchafferen wie von alters gebreuchlich anſagen bei pön zehen daler.

9. Darumb ſollen auch die ſchaffere bei gueter zeitt umb ſchifsraum ſich umbzueſehen ſchuldigk ſein, undt da es an ſchiffen mangelen wurde, ſollen ſie macht haben, under den bruedern oder andern duchtigen perſohnen nach Copenhagen oder andet örter auff der brueder ſemptliche unkoſten zue ſchicken undt ſo viel ſchiffsraum zue befrachten, alß ſie des von nöthen.

10. So viel laſt gudes, alß einer anſaget, ſoll er vor einer jedern laſt den armen in die buchſe geben einen ſchillink ſundes; deßgeleichen ſol ein jeder ſchipper, der gefrachtet wirdt, einen ortsdaler in der armen buchſe geben. Solch geldt ſollen die ſchaffer in die buchſe verwahren undt in Stettin den hausarmen austheilen.

11. Da ein brueder den andern mit beſchwerlichen worten in der companei oder uff der vitten angreiffen, luegen ſtraffen oder ſonſt gottes leſterung undt hurerei treiben wurde, der ſoll an die lade vorfallen ſein drei thaler, undt ſoll denſelbigen kein guett vom lande geſtatet werden, er habe ſich dan zuvor mit den ſchafferen vorglichen.

12. Es ſol auch kein bruder uf den andern auß gefaſtem haß oder eifer einige mordtliche wehre oder röhre

bei tage oder nachte tragen, viell weniger mit der thatt an jemandt vergreifen bey straff der gefengnus.

13. Wie dan auch kein brueder dem anderen alte vertragene sachen, daraus uneinigkeit entstehen könte, vorwerffen oder aufrücken soll; wer das thun wirdt, soll an die lade verfallen sein drei thaler; wo dan jhe jemandtes mit dem andern in uneinigkeit gerlete, der soll nicht sein eigen richter sein oder ethwas thetliches vornehmen, sondern solches mit ordentlichen rechten an gebürenden orthen suchen.

14. Wo daruber einer sich unterstehen wurde, eine wehre oder messer, den andern damit zu beleidigen, außzuerucken, der soll in die lade drei thaler verfallen sein.

15. Wurden sich auch die brueder oder ihre diener unter einander schlagen, dieselbigen sollen in die lade verfallen sein zehn daler nach befindung der sachen, den schaffern vorbehalten.

16. Da auch einer den andern mit drinckpötten werffe oder ethwas, so der companey zustendig wehre, vorsetzlich zuebrechen wurde, soll derselbig uf sein unkost wiederumb machen lassen undt an die lade verfallen sein drei thaler.

17. Es soll auch kein bruder dem andern im keuffen oder verkeuffen impaß thun oder wen einer heringk oder andere wahre bedinget, in den kauff fallen bey pön drei daler.

18. Wurde ein bruder einen gast mit sich uff die companey bringen undt derselbig ein unlust anstiften, sol der bruder dafur zue antworten undt die straff zue erlegen verpflichtet sein.

19. Wen auch der schencke von den bruedern ethwas ungebürliches oder unordentliches sehen oder hören wurde, soll er solches den schafferen anzumelden schuldig sein bey vorlust seines lohnes.

20. Wurde auch jemandes mit beschwerlichen worten den schencken angreiffen, der sol in die lade drei daler verfallen sein.

21. Damit auch zucht undt erbarkeit, friede undt einigkeit zue fördern die alt undt woll hergebrachte jurisdiction privilegia undt freyheit der löblichen anſehe ſtedte im reich Dennemarcken uf allen heringklagereu ſo viel mehr erhalten undt gefterdet werde, alß wirdt vor einem erbaren rath hiemit allen ſtettinſchen ſchonefarer undt bruedern bei ernſter ſtraff auferlegt, das ſie dem verordenten vaget aus des rades mittell oder der perſohn, dem an ſeiner ſtaet das ambt zue verwalten befholen, ſo woll auch den ſchafferen in allen billichen ſachen gebuerenden gehorſamb leiſten undt ſich unter einander, inſonderheit jegen des reiches underthanen friedtlich undt beſcheidentlich verhalten, mit worten oder wercken ſich nicht an ihnen vergreiffen, ſondern alle irrung, ſo uf der ſtettinſchen vitten undt lager vorfallen, ordentlicher weiſe vor dem vagede ſuchen undt ſeiner gerichtsgewaldt unterwerffen bei eines erbarn rahtts ernſter ſtraff.

22. Im fall jemandes den herren vaget oder die ſchaffere in ihrer ambtsverwaltunge mit beſchwerlichen worten anzuegreiffen ſich underſtehen wurde, der ſoll doppelte ſtraff alß ſechs thaler in die lade verfallen ſein undt nach wichtigkeit der ſachen eines erbarn rahtts ſtraff hiemit vorbehaltendt.

23. Da auch jemandt verbottene wahren aus dem lande unter der brueder gueter abzueſchiffende ſich unterfangen undt ungelegenheit daraus entſtehen wurde, alß ſoll derjenige, der ſolches thut, den ſchaden nicht allein büßen, ſondern auch in der bruederſchaft ferner nicht gelitten oder ehrlich gehalten werden.

24. So wirdt auch ein jeder bruder ſich ſelbſt chriſtlich erinnern, weill wir menſchen alle ſterblich undt nichts ungewiſſeres alß die ſtunde, das ein jeder ſich fleißig zue gottes wordt undt gebrauch der heiligen ſacramenten ſich halte undt gott den herrn umb ſeinen ſegen anruffe, auch dem predicanten, ſo auff Valſterbuda in der companey

das ambtt verwaltet, sein gebuer unweigerndt gebe, sowoll auch zur bewahrung der brueder erkauften hohen feldes undt begrebnuß milde handreichung thun, undt im fall jemandt daselbst mit schwacheit beladen undt durch den zeitlichen todt abgefordert undt begraben wurde, die stiftung der begrebnuß mit einen milden gab oder testament nach gelegenheit der personn zue bedencken eingedenck sein wolte.

Diese ordenung undt beliebung mit ein erbar rahtt von ihren burgern undt schonefarerbruedern durchaus gehorsamblich gehalten, dieselbige jederzeit zue verbessern, zue minderen undt zue mehren vorbehalten haben; undt wan einer oder der ander dawieder muthwillig handelt, dem soll sein gutt nicht ehe vom lande gestatet werden, er habe dan vorher sich der straff halben verglichen undt in die lade entrichtet. Des zue mehren glauben haben wir u. s. w. Actum Stettin am Tage Jacobi anno 1592.

Geſchichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation.

Vom Gymnaſiallehrer Dr. Martin Wehrmann in Stettin.

I.

Die Zeit der Gründung.

Kap. 1. Einleitung.

Als Biſchof Otto nach Pommern kam, war daſſelbe ausſchließlich von wendiſch ſprechenden Völkern bewohnt. Wenn auch noch unter denſelben Reſte der alten germaniſchen Bevölkerung verborgen waren, ſo hatten doch auch dieſe die Sprache ihrer Herren angenommen, denn ausdrücklich wird uns bezeugt, daß Otto im Verkehr mit den Bewohnern des Landes ſich Dollmetſcher bediente.[1]) Mit dem Biſchof kam natürlich eine große Zahl von Deutſchen in das Land, hauptſächlich Mönche und Prieſter, von welchen auch ein Theil im Lande blieb, um des Gottesdienſtes bei den Neubekehrten zu warten. Später waren es dann beſonders die neu geſtifteten Klöſter, welche meiſt mit deutſchen Mönchen beſetzt wurden, und durch die dann auch deutſche Ackerbaukolonieen gegründet wurden.[2]) So werden in der Beſtätigungsurkunde des Kloſters Broda (1170) die Brüder und Leute, ſowohl Slaven wie Deutſche, von allen Abgaben befreit.[3]) Ebenſo geſtattet 1174 Caſimir I. dem Kloſter Dargun deutſche, däniſche und ſlaviſche Anſiedler in ſeine Güter zu berufen und den Krug nach ſlaviſcher, deutſcher oder däniſcher Weiſe zu halten.[4]) Im Jahre 1182 beſtätigt Bogislav wieder den deutſchen und

[1]) Vgl. Cod. dipl. Pom. S. 317.
[2]) Vgl. Gieſebrecht, P. Prov.-Bl. V 171.
[3]) Cod. dipl. nr. 30.
[4]) Cod. dipl. nr. 33.

slavischen Leuten des Klosters Broda die früher ertheilten Befreiungen.[5]) Zuerst 1173 wird uns ausdrücklich als Deutscher bezeichnet ein Laie Hermannus, welcher den Zusatz teutonicus erhält.[6]) In demselben Jahre wird unter den Besitzungen des Klosters Kolbatz eine villa theutonicorum erwähnt.[7])

So vollzog sich auf dem Lande allmählich der Uebergang der wendischen Bevölkerung in die deutsche, erleichtert durch die Reste deutscher Nationalität, welche sich in dem Lande erhalten hatten. Etwas anders lagen die Verhältnisse bei den wendischen Burgen, welche unter der Aufsicht eines Kastellans standen. Die bedeutendste von diesen war seit alter Zeit Stettin; hier hatte der Herzog ein eigenes castrum, hier bekleidete der angesehenste Mann des Landes die Stelle des Kastellans. In Stettin war natürlich zunächst auch eine rein wendische Bevölkerung, und sind die ersten Deutschen, welche sich hier dauernd niederließen, die Priester gewesen, die Otto an den beiden errichteten Kirchen zurückließ. Allmählich aber kamen in Folge der durch die Christianisirung erfolgten Erschließung des Landes auch andere Deutsche hierher, wohl angelockt durch die günstige Lage des Ortes. Da aber einerseits innerhalb der Mauern des alten castrum kein Platz zu neuen Ansiedlungen war, andererseits auch die alten Bewohner gewiß nicht die Ankömmlinge zunächst gerne sahen und nicht in ihre Burg aufnehmen wollten, so ließen sich diese außerhalb der Befestigungen nieder. Daher entstand allmählich vor dem alten Wall eine eigene deutsche Niederlassung. Die Fürsten, besonders Bogislav I., hatten immer den Wunsch, sich der polnischen Oberherrschaft zu entziehen und ihr Land in engere Verbindung mit dem deutschen Reiche zu bringen. Sie erkannten, daß sie dazu vor allem dasselbe zu einem deutschen machen mußten. Daher ist es natürlich,

[5]) Cod. dipl. nr. 50.
[6]) Cod. nr. 36.
[7]) Cod. nr. 33.

daß dieselben die einwandernden Deutschen sehr begünstigten und auch selbst solche herbeizuziehen suchten. Als die Herzöge 1181 deutsche Reichsfürsten geworden waren, wird ihr Bestreben noch mehr auf die Germanisirung des Landes gerichtet gewesen sein. So beschenkte Bogislav einen Ritter Walter mit dem Dorfe Broda als lebenslänglichem Lehen[8]) und den Bamberger Beringer, welcher bei Stettin ansässig war, mit Ländereien bei Colbatz. In Folge dessen vermehrte sich auch die Zahl der Deutschen vor Stettin immer mehr, so daß 1187 schon ein multus populus Theutonicorum dort erwähnt wird.

Mögen auch die Wenden bisweilen scheel gesehen haben auf die Gunst, welche der Herzog den neuen Einwohnern erwies, so haben auch sie die Bedeutung und den Nutzen der Einwanderung arbeitsamer, fleißiger Leute erkennen müssen, aber gewiß auch nicht daran denken können, daß nur kurze Zeit später diese die Herren des Landes sein würden, ihr Stamm aber und ihre Sprache nach wenigen Jahrhunderten in dem Lande gänzlich verschwunden sein würde. Daher ist es eine Erfindung der späteren unhistorischen Zeit, von einem förmlichen Kampfe zwischen Wenden und Deutschen zu sprechen,[9]) nein die Umänderung vollzog sich im ganzen durchaus friedlich.

Kap. 2. Gründung und Einweihung der Kirche.

Da die deutsche Ansiedlung vor dem Walle der Burg Stettin immer mehr wuchs, so wurde es bald der Wunsch derselben eine eigene Kirche zu besitzen. Die einzige damals wohl in Stettin vorhandene Kirche, die St. Petrikirche, lag zwar auch vor der Mauer, aber sie gehörte den Wenden, welche natürlich ihr Eigenthumsrecht nicht abtreten wollten.[10]) Zu dem war sie doch auch für die Benutzung durch beide Nationen zu klein. Die gleichfalls von Bischof Otto gegrün-

[8]) Cod. nr. 77. 78.

[9]) Vgl. Friedeborn. Histor. Nachr. I S. 37.

[10]) Vgl. Ludewig script. Bamberg. II S. 582.

dete Adalbertskirche bestand wohl nicht mehr, denn nach 1127 wird sie niemals wieder erwähnt.

Den Wunsch seiner Landsleute nach einem eigenen Gotteshause erfüllte der oben schon erwähnte Bamberger Beringer. Doch ehe wir zu der Gründung selbst kommen, wollen wir die Nachrichten über ihn und sein Geschlecht kurz zusammenstellen. Leider sind dieselben sehr dürftig. Aus den Urkunden erfahren wir nur, daß er aus einem Bamberger vornehmen Geschlecht stammt, aber 1187 sich schon geraume Zeit in Stettin aufhielt. Unter den Laien, welche den Bischof Otto auf seinem Zuge nach Pommern begleiteten, wird mit besonderer Auszeichnung ein Bero von Apetestorff genannt, der in besonders naher Beziehung zu dem St. Michaelskloster bei Bamberg stand. Da wir dasselbe später bei unserm Beringer sehen, ist es wohl möglich beide in verwandtschaftliche Beziehung zu setzen. Beringer wäre dann, angeregt durch das Beispiel seines Vorfahren, in das Missionsgebiet des großen Bischofs gewandert wahrscheinlich unter der Regierung des Herzogs Bogislav I., welcher zusammen mit seinem Bruder Casimir ungefähr 1155 Ratibor folgte. Derselbe gab ihm die Ländereien Clezkow und Gribin, in der Nähe von Colbatz, und Aecker bei Stettin zu Lehn. Er muß also unter den Deutschen eine hervorragende Stellung eingenommen und sich der besonderen Gunst des Herzogs erfreut haben. Wenn spätere Chronisten ihn einen pommerischen fürstlichen Hof-Diener nennen, so sprechen sie nur im Geiste ihrer Zeit. Sein Name, welcher identisch mit dem in Bamberg häufig vorkommenden Berengar eigentlich nur Personenname war, ist im Laufe der Zeit Familienname geworden, da er die Bezeichnung seines Geschlechtes nach dem fränkischen Stammgut wohl in der Ferne ablegte. Der Name Beringer begegnet uns später in Stettin noch häufig, und ist die Familie eine der angesehensten Stettins. Sie hat eine ganze Anzahl von Häusern im Besitz und tritt daher in den Verlassungsbüchern sehr oft auf. Das letzte Glied des Geschlechtes in Stettin scheint die

Klosterjungfrau Magdalena Beringer zu sein, welche von 1513—1546 uns im Stadtbuche begegnet. Wir können an dieser Stelle auf die Geschichte der Familie nicht weiter eingehen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts muß ein Glied der Familie in Stettin nicht mehr gelebt haben. Denn im Jahre 1563 wendet sich bei Gelegenheit eines Streites über das Patronat der Jakobikirche der Stettiner Rath an einen Hans Beringer in Bamberg mit der Bitte um Uebersendung etwa noch vorhandener Urkunden über die Kirche.[11]) Dies scheint auch die Meinung zu bekräftigen, daß das Geschlecht der Beringer sich von dem Gründer der Jakobikirche ableitete. Denn sonst hätte sich der Rath nicht an ein Glied der Familie gewandt. Ein besonders nahes Verhältniß der Angehörigen des Geschlechtes zu der Gründung ihres Vorfahren ist jedoch nirgends zu erkennen.

Doch kehren wir zu unserm Beringer zurück. Dieser angesehene Mann also wünschte sehnlichst seinen Landsleuten ein eigenes Gotteshaus zu errichten, und deshalb wandte er sich an den Herzog Bogislav und den Bischof Conrad mit der Bitte, ihm den Bau einer Kirche außerhalb des Castelles Stettin zu erlauben. Gerne gaben diese die Erlaubniß, sahen sie doch hierin eine ihnen sehr angenehme Förderung deutscher Einwanderung. Nun ließ Beringer auf der Höhe im Südwesten der Burg eine Kirche auf seine Kosten erbauen. Darüber, wann der Bau begonnen ist, fehlt es uns an einem urkundlichen Zeugniß, und kann den Werth eines solchen auch die Notiz nicht beanspruchen, welche wir in einem Aktenstück finden, des Inhalts, daß Beringer 1180 die Kirche gegründet und erbaut habe, und daß dieselbe 1187 nach sieben Jahren vollendet sei.[12]) Möglich ist ja die Angabe, wenn auch für die eigentliche Bauzeit 7 Jahre etwas lang zu sein scheint, da die Kirche anfänglich doch nur klein, ja vielleicht bei der Schwierigkeit anderes Material herbeizuschaffen hauptsächlich

[11]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch.-Akten Tit. II sect. 3a. nr. 14.

[12]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch.-Akten Tit. II sect. 3a. nr. 10.

aus Holz errichtet war. Doch kann ja allerdings die Verhandlung über den Bau eine geraume Zeit in Anspruch genommen haben.

Doch noch ehe die Kirche fertig gestellt war, starb im März 1186 der Bischof Conrad,[13]) und ein Jahr später folgte ihm Beringers alter Gönner, Herzog Bogislav.[14]) Da derselbe nur zwei unmündige Kinder hinterließ, so übernahm der Kastellan von Stettin, Wartislav, die Regentschaft und berief in Uebereinstimmung mit der fürstlichen Wittwe Anastasia die Barone und Kastellane des Landes zu einer Berathung über die öffentlichen Zustände nach Stettin zusammen. Zu derselben erschien vor allem der neue Bischof Siegfried und dann die Kastellane von Colberg, Camin, Usedom, Prenzlau, Pasewalk, Edele aus Demmin, der Ucker- und Neumark und andere Vornehme und Große des Landes. Außerdem strömten natürlich aus Stettin und der Umgegend zahlreiche Slaven und Deutsche herbei.

Auch zwei Mönche waren aus weiter Ferne von dem Michaelskloster vor Bamberg herbeigezogen. Dies Benediktiner Kloster, dem Bischof Otto seine ganze Zuneigung und Gunst geschenkt hatte, hatte immer gesucht, gestützt auf diese Begünstigung, seitens des pommerschen Apostels, in dessen Missionsgebiet sich Vortheile zu verschaffen und hatte hierbei an dem Caminer Bischof einen bereitwilligen Helfer gefunden. So hatte das Kloster 1182 vom Herzog Bogislav I. mit großer Mühe und nur durch die Unterstützung des Bischofs Conrad die Bestimmung erlangt, daß jährlich aus jedem größeren Kruge ein ganzer Stein Wachs, aus jedem kleineren ein halber an das Michaelskloster abgeliefert werden sollte.[15]) Diese Schenkung war von großer Wichtigkeit, da das Kloster Mangel an Wachs litt, und für den Gottesdienst, besonders

---

[13]) Pom. Urkundenbuch. I S. 77.
[14]) a. a. O. S. 81.
[15]) Cod. nr. 51.

auch am Grabe Otto's, sehr viele Wachslichter nöthig waren.[16]) Als nun die Kunde vom Tode Bogislavs I. nach Bamberg gelangte, machte sich sofort der Schatzmeister des Klosters Marquard mit einem anderen Bruder auf, die Bestätigung der Schenkung von dem Nachfolger des Herzogs zu erlangen. Beringer, der ja, wie wir wissen, in naher Beziehung zu dem Bamberger Kloster stand, wird die Mönche wohl selbst herbeigerufen haben, zugleich in der Absicht, dem Kloster die neu gegründete Kirche vor Stettin darzubringen. Die beiden Mönche werden ihn natürlich hierin bestärkt haben und dann auch mit dem Bischof in Verhandlung getreten sein. Von diesen Vorverhandlungen erfahren wir natürlich nichts genaues, die Resultate derselben liegen uns in der Urkunde vor, welche uns allein von den Verhandlungen der großen Versammlung berichtet.

Diese Urkunde ist uns nur abschriftlich erhalten im liber S. Jacobi und den im Königl. Staatsarchiv zu Stettin befindlichen Bambergischen Transsumpten von 1459. Außerdem finden wir spätere Abschriften in größerer Zahl in den Akten der Jakobikirche. Gedruckt liegt dieselbe vor im Codex Pomeraniae diplomaticus Nr. 61[17]), bei Dreger unter Nr. 23, Ludewig scriptores rerum Bamberg p. 1132, Ussermann episc. Bamberg Cod. probat. S. 128, v. Eickstedt Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt S. 24 und im Urkundenbuch des Abtes Andreas im Kloster Michelsberg mitgetheilt von C. A. Schweitzer (16. Bericht des histor. Vereins in Bamberg 1853) S. 50.

Als Aussteller werden im Eingang genannt Sigfridus dei gratia Pomeranorum episcopus et ducissa beate memorie Boguzlai ducis relicta vidua et duo filii amborum et Warcelaus vicedominus terre. Wie oben angeführt, starb am 2. März 1186 der Bischof Conrad I. von Camin, und an seine Stelle trat Siegfried, der erste Probst des

[16]) Vgl. Hurter, Geschichte Innocenz' III. IV. S. 370.

[17]) Vgl. hierzu Pom. Urkundenbuch I. nr. 108.

Domkapitels[18]). Er bekleidete die Würde bis zu seinem Tode 1191. Bald nach seiner Wahl trat er in enge Verbindung mit Herzog Bogislav I.[19]) und wußte ihn zu mehreren Stiftungen zu bewegen[20]). Auch nach dem Tode desselben stand er der fürstlichen Wittwe nahe, die wohl auf seinen Rath am Todestage ihres Gemahls dem Kloster Grobe Schenkungen machte[21]). Diese Wittwe Bogislav's war Anastasia, eine Tochter des Herzogs Miecyslaw von Polen, die wohl bald nach 1177 den Herzog heirathete[22]). Aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Bogislav und Casimir, welche also bei dem Tode ihres Vaters noch unmündig waren. Es waren die einzigen Erben, da die beiden Söhne aus erster Ehe, Ratibor und Wartislav, vor dem Vater gestorben waren[23]). Deshalb übernahm die Herzogin zunächst die Regierung, doch trat ihr der Kastellan von Stettin Wartislaw als vicedominus terrae zur Seite. Ueber diesen Mann ist viel Streit gewesen, da sein Name in der pommerschen Geschichte so überaus häufig ist. Barthold[24]) nimmt zwei Männer desselben Namens in dieser Zeit an, einen als Sohn des Svantibor, der sonst nicht weiter bekannt ist, und als den zweiten den Stettiner Kastellan, mit dem wir es hier zu thun haben, und diesen bezeichnet er als einen Sohn Ratibors. Doch ist ein Grund hierfür nicht einzusehen, besonders da schon Heinze[25]) nur einen Wartislav, Svantibors Sohn, nachgewiesen hat. Dieser, unter den Herrschern Pommerns der zweite seines Namens, wird urkundlich zuerst 1176 als Kastellan der Burg Stettin angeführt[26]). Doch

[18]) Vgl. Pom. Urkundenbuch I S. 44 f.
[19]) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern II S. 284.
[20]) Cod. nr. 60.
[21]) Cod. nr. 65.
[22]) Vgl. Pom. Urkundenbuch I S. 47 f.
[23]) Pom. Urkundenbuch S. 70. 74.
[24]) Geschichte von Pommern II S. 145 f. 304 ff.
[25]) Balt. Stud. I. S. 117 ff.
[26]) Pom. Urkundenbuch I S. 42.

ſchon früher hat er dies Amt bekleidet, denn bei der Belagerung Stettins durch die Dänen wird er bereits als Befehlshaber der Burg von Saxo Grammaticus genannt, der ihn ſehr lobt und geradezu ſagt, man würde ihn nicht für einen Sproß aus ſlaviſchem Blute halten[27]). Er war ein Verwandter des Herzogs Bogislav[28]) und in der Colbatzer Gegend reich begütert. Dort hat er ſich durch die Gründung des Kloſters im Jahre 1173 ein wohl verdientes Andenken geſichert. Als das damals wohl älteſte Glied der herzoglichen Herrſcherfamilie hat er die Vormundſchaft für die jungen Prinzen übernommen und mit gewiſſenhafter Treue für ſie geführt. Er ſtarb im Jahre 1196, bevor noch die jungen Fürſten mündig geworden waren; an ſeine Stelle trat dann als Vormund Jaromar von Rügen[29]).

Siegfried alſo, Anaſtaſia und Wartislav bezeugen in unſerer Urkunde, daß ein gewiſſer vornehmer Laie Beringer aus Bamberg, der ſich ſchon lange Zeit in Stettin aufhalte, mit Erlaubniß des Biſchofs Conrad und des Herzogs Bogislav außerhalb der Burg Stettin aus ſeinem Vermögen eine Kirche zur Ehre Gottes und des heiligen Apoſtels Jakobus, Zebedäi Sohn, erbaut habe. Jetzt aber werde dieſe Kirche zu einer Wohnung der göttlichen Majeſtät durch den Biſchof im Namen des Herrn Jeſu Chriſti geweiht. Erſt durch dieſe förmliche Weihe wurde das Gebäude für gottesdienſtliche Zwecke geeignet, und war das Recht der Weihung dem Biſchof ausſchließlich vorbehalten[30]), wogegen zur Erbauung eines neuen Kirchengebäudes auch die Einwilligung des Landesherrn nöthig war.

Dem Sohne des Zebedäus weihte Beringer die Kirche, als dem Schutzpatron der Pilger und Fremden. Als Fremder war er aus Franken in das Land gekommen, was lag näher, als dem Jakobus ſeine Stiftung darzubringen? Ebenſo weihten

---

27) a. a. O. S. 33.
28) a. a. O. S. 33. 38.
29) Pyl, Geſchichte des Kloſters Eldena S. 13.
30) Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 362.

die eingewanderten deutſchen Koloniſten in Greifswald in der Neuſtadt ihre Kirche demſelben Heiligen[31]). So weiſt ſchon der Name der Kirche auf ihren Urſprung und ihre Bedeutung hin.

Weiter wird in der Urkunde bezeugt, daß Beringer dieſe Kirche mit Genehmigung des Biſchofs, der Fürſten und Edelen des Landes in öffentlicher Verſammlung der Barone und einer zahlreichen Menge von Deutſchen und Slaven Gott und dem heiligen Erzengel Michael in Bamberg dargebracht und in Gegenwart zweier Brüder vom St. Michaelsberge in geſetzmäßiger Schenkung dem heiligen Biſchof Otto, dem Apoſtel des pommerſchen Volkes, überwieſen habe. Denn in dem Kloſter des heiligen Michael warte der Leib des Apoſtels auf die letzte Poſaune. Die Ausſteller der Urkunde billigen dieſe Schenkung, da der heilige Otto dies Kloſter ſelbſt errichtet, mit vielen Geſchenken geſchmückt und von Neuem geweiht habe. Um dieſe neue Pflanzung zu fördern, verleiht der Biſchof ihr nun auf Verlangen des geſammten Volkes kraft ſeines Amtes die Taufgerechtigkeit und freies Begräbniß.

Die Gründe, weshalb Beringer die neue Kirche dem Bamberger Kloſter überwies, liegen ſehr nahe. Vor allem wollte er doch die deutſche Kirche nur unter dem Patronat eines deutſchen Kloſters ſehen, und welches Kloſter lag dem Bamberger da näher als die vom Biſchof Otto ſo bevorzugte Stiftung auf dem Michelsberg? Zugleich konnte er dadurch dem Gefühl ſeines Dankes gegen den Pommernapoſtel deutlichen Ausdruck geben. Deshalb gaben auch die Großen des Landes und das ganze Volk ſo bereitwillig ihre Zuſtimmung. Daß auch die Bamberger Mönche das Ihre gethan haben werden, die neue Stiftung für ſich zu erwerben, iſt wohl klar.

Das Benediktinerkloſter auf dem Michelsberg, mit dem von nun an die Jakobikirche über drei Jahrhunderte eng verbunden war, iſt eine Stiftung des Kaiſers Heinrichs II.

---

[31]) Pyl, Geſchichte der Greifswalder Kirchen I S. 125.

und seiner Gemahlin, der Gründer Bambergs. Otto hatte von Beginn seiner bischöflichen Regierung an dasselbe ganz besonders in sein Herz geschlossen. Als 1117 die Klosterkirche durch ein Erdbeben stark beschädigt wurde, fing er sogleich an, dieselbe von Grund auf neu zu bauen und mit prächtigen Gaben zu schmücken. Am 1. September 1121 wurde sie von neuem eingeweiht. Daher wird mit vollem Rechte in der Urkunde von Otto gesagt: monasterium a fundamentis erexit et multis donis decoravit. Wie sehr der Bischof dem Kloster zugethan war, zeigt ja die Nachricht, daß er selbst einmal den Beschluß gefaßt haben soll, sein Amt niederzulegen und in das Kloster als Mönch zu treten. Nach seinem Tode im Jahre 1139 wurde er in der Kirche von Michelsberg beigesetzt, und von einem seiner nächsten Nachfolger sein Grab ausgeschmückt.[32]) Auch heute bildet ja noch das allerdings erst im 14. Jahrhundert errichtete Grabdenkmal den Hauptschmuck der Kirche. Daß sich bald das Grab des Apostels als wunderthätig bewies, kann uns nicht Wunder nehmen[33]), ist uns doch ein ganzes Schriftchen über die Wunder des Bischofs Otto aus dem Jahre 1189 erhalten.[34])

Dadurch, daß die Jakobikirche das Recht der Taufe erhält, wird sie zu einer Mutterkirche erklärt, denn der Taufstein war immer ein wichtiges Zeichen der Matricität.[35]) Auch das Begräbniß war ein Vorrecht der Pfarrkirchen, denn wenn auch Klosterkirchen dasselbe hatten, so mußten doch immer bei Begräbnissen in solchen Kirchen Gebühren an die Parrochialkirche gezahlt werden.[36]) Hierdurch wurde deutlich kund gethan, daß die neue Kirche nicht etwa eine filia der Bamberger war, sondern unter dem Patronat derselben als eine eigene Pfarrkirche stand.

---

[32]) Barthold, Geschichte von Pommern II S. 118.
[33]) Vgl. Andr. de vita Ottonis l. 4.
[34]) Jaffé, Bibl. rer. German. V S. 836 ff.
[35]) Richter-Dove a. a. O. S. 520.
[36]) Ebenda S. 1025.

Doch mit der Gründung hatte Beringer noch nicht genug gethan; er ſtattete die Kirche auch noch mit Beſitzungen aus. Deshalb heißt es in der Urkunde weiter, daß die Herzogin und der Statthalter Wartislav, in Gegenwart des Biſchofs und einer großen Volksmenge, dem Beringer die Erlaubniß gegeben hätten, die Länder Clezcow und Gribin, welche er durch die Gnade des ſeligen Herzogs ohne Jemandes Einſpruch in Beſitz genommen habe, mit Wald, Fiſchfang und Jagd der Kirche zu überweiſen, und gleichfalls die Aecker, welche er mit demſelben Rechte bei Stettin inne habe, derſelben zu übertragen. Ueberdies wird allgemein beſtimmt, daß Alles, was ſpäterhin der Kirche an Land, Waſſer, Wald, Mühlen, bebautem oder unbebautem Lande geſchenkt werden würde, ohne Einwendung beſtätigt werden ſolle.

Die beiden Beſitzungen, welche hier namentlich erwähnt werden, lagen in der Nähe von Colbatz, und zwar Gribin am Griep-See unweit Clebow. Sie ſcheinen nicht lange Eigenthum der Jakobikirche geweſen, ſondern vielleicht durch Kauf in den Beſitz des Kloſters Colbatz gekommen zu ſein. Wenigſtens werden 1240 und 1242 Clenskowe und Gribna unter den Beſitzungen des Kloſters genannt.[37]) Später ſind die Namen ganz verſchwunden und das Land wohl in Clebow aufgegangen. Die Vermuthung Quandts[38]), daß ſie 1237 bei dem Verkauf von Clebow an Colbatz gekommen ſeien, wird darum hinfällig, weil die betreffende Urkunde nach Klempins Unterſuchung in viel ſpätere Zeit gehört.[39]) Die Aecker, welche Beringer außerdem der Kirche ſchenkte, lagen bei Stettin, und haben wir hierbei wohl auch an den Platz zu denken, auf dem die Kirche erbaut wurde und der ſie umgab. Der Michaelsberger Abt Wolfram nennt unter den Geſchenken eine curtis adiacens[40]), d. h. ein Gehöft, welches

[37]) Pom. Urkundenbuch I S. 302. 321.
[38]) Cod. S. 542.
[39]) Pom. Urkundenbuch I S. 459 ff.
[40]) Cod. nr. 64.

an die Kirche stieß. Dies lag wohl auf den Aeckern unserer Urkunde.

So war die Kirche gegründet und wohl dotirt. Sie lag, wie es in unserer Urkunde heißt, extra castellum Stetin. Wenn sie nun trotzdem bisweilen z. B. vom Abt Wolfram als in urbe Stetin posita bezeichnet wird, so ist darauf kein großes Gewicht zu legen. Diese Ausdrucksweise ist eben nicht ganz genau. Es lag die Kirche also außerhalb der alten wendischen Umwallung, welche in der Richtung einer der Domstraßen hart an dem Hügel der Jakobikirche vorbei zur Oder herabzog. Von dem ersten Gebäude ist naturgemäß nichts mehr vorhanden, und stammen die ältesten Baureste der heutigen Kirche nach Kugler[41]) aus dem Ende des 13. Jahrhunderts, also 100 Jahre nach der Gründung.

Soweit betrifft die Urkunde die Stettiner Kirche unmittelbar. Doch noch eine zweite Angelegenheit, welche dieselbe auch berührt, wurde auf der Versammlung besprochen und ist gleichfalls in der Urkunde bezeugt, nämlich die Wachshebung des Michaelsklosters. Der Bischof beurkundet, daß, nachdem Herzog Bogislav seine Seele dem Himmel, seinen Leib der Erde gegeben habe, sogleich zwei Brüder, vom Michaelskloster entsendet, erschienen seien mit der Bitte, die Schenkung zu bestätigen. Nachdem der Schenkungsbrief des Herzogs öffentlich verlesen sei, hätte die ganze Versammlung beschlossen, diese Gott wohlgefällige Einrichtung nicht eingehen zu lassen, sondern weiter zu fördern. Hierüber wird nun auf Verlangen der Mönche ein Bestätigungsdokument mit Siegel aufgesetzt, und Jeder, der hiergegen etwas unternehme, der Strafe Gottes und des heiligen Michael überwiesen.

Wir sehen hieraus, einen wie hohen Werth die Bamberger Mönche auf die Schenkung Bogislavs legten. Daß die Bestätigung derselben mit allgemeiner Zustimmung erfolgte, kann uns nach dem Vorhergegangenen nicht Wunder nehmen.

---

[41]) Pom. Kunstgeschichte S. 74.

Am Schluß der Urkunde folgt noch die Angabe der Zeit und der anwesenden Zeugen. Jene wird in doppelter Weise ausgedrückt durch das Jahr nach Christi Geburt und das Regierungsjahr des Kaisers Friedrich. Eine solche Zeitbestimmung gebraucht in Pommern zum ersten Male 1182 Bogislav I. bei der Bestätigung des Klosters Broda.[42]) Es zeigt uns dies, daß die pommerschen Fürsten nach der Anerkennung der reichsfürstlichen Unabhängigkeit in Lübeck sich wirklich als Glieder des Reiches fühlten und diesem Gefühl auch durch die Rechnung nach den Regierungsjahren ihres Kaisers Ausdruck geben wollten. Es fällt demnach unsere Urkunde in das Jahr 1187 nach Christi Geburt oder, da Kaiser Friedrich I. 1152 erwählt wurde, in das 25. Jahr seiner Regierung. Da Bogislav am 18. März gestorben ist und eine geraume Zeit bis zum Zusammentritt der Versammlung und dem Eintreffen der beiden Bamberger Mönche verstrichen sein muß, so werden wir wohl nicht fehl gehen, wenn wir die Versammlung in den Herbst verlegen, die Jahreszeit, welche auch am passendsten für dieselbe erscheint. Man könnte sonst zunächst wohl an den Jakobitag (25. Juli) als den Einweihungstag der Jakobikirche denken, doch scheint auch die Zeit vom März bis Juli für die Vorbereitung einer so großen Versammlung noch zu kurz bemessen zu sein. Wir können daher einen bestimmten Tag für die Feier zum Andenken an die vor 700 Jahren erfolgte Einweihung unserer Kirche leider nicht angeben.

Endlich ist noch übrig, die in der Urkunde namentlich aufgeführten Zeugen kurz zu betrachten. Auffallend ist zunächst, daß unter denselben Angehörige des geistlichen Standes ganz fehlen, doch da es sich hier um eine Versammlung der Kastellane und Edelen handelt, ist es leicht erklärlich. Die Laien sind ihrem Namen nach ausschließlich Wenden, welche damals also noch allein im Besitz der hohen Würden waren.

---

[42]) Cod. nr. 50.

Nur zwei von ihnen führen christliche Namen, doch sind auch diese wendischer Abstammung. Die erste Stelle nimmt schon seinem Range gemäß Wartislav, der vicedominus terrae, ein und zwar mit seinem Sohne Casimir, welcher aber selbstständig neben seinem Vater erscheint. Er tritt zum letzten Male 1212 urkundlich auf und ist wohl vor 1220 gestorben, wo sein Sohn Svantibor zum ersten Male genannt wird.[43]) Daß dieser Casimir Kastellan von Colberg gewesen sei,[44]) ist nur auf eine falsche Lesart der Urkunde Nr. 94 im Codex zurückzuführen.[45]) Darauf folgen zwei edle Burgmannen von Demmin Janic und Gergnev, ferner aus der Ukermark der vornehme Stephanus mit seinem Sohne Pantin, dann die Kastellane Zuzhzla oder Zuslysla von Prenzlau, Pribisla von Pasewalk, Parso oder Bars von Colberg und Unim von Camin. Schließlich werden noch als Zeugen angeführt Goziglaus aus der Burg Zehden in der Neumark, und ein Name, dessen Entzifferung viel Mühe gemacht hat. Wir folgen hier Klempin, welcher aus dem einen überlieferten Namen drei Personen, Henricus, Dobzla und Dezlaus, Kastellan von Usedom, herstellt.

Wir sehen also, daß eine größere Zahl vornehmer Männer zu der Landesversammlung nach Stettin gekommen sind und auch an dem für Stettin so wichtigen Ereigniß der Kirchweihe Theil genommen haben.

Kap. 3. Die Bestätigung der Kirche durch den Abt des Klosters Michelsberg.

Einen wie hohen Werth das Bamberger Kloster auf die neue Schenkung legte, zeigt vor allem der Eifer des Schatzmeisters Marquard, der, wie wir mit Klempin annehmen können, unmittelbar nach der Versammlung nach

[43]) Pom. Urkundenbuch I S. 121. 148., vgl. Balt. Stud. I S. 133.
[44]) Cod. S. 225. Balt. Stud. I S. 134.
[45]) Pom. Urkundenbuch I S. 96.

Bamberg zurückkehrte, um hier die Urkunde vorzulegen und die Annahme der Schenkung versichern zu lassen. Daher können wir die Urkunde, in welcher dies bezeugt wird, wohl noch in das Jahr 1187 setzen. In der Urkunde, welche im Staatsarchiv zu Stettin vorhanden ist und außer im Codex unter Nr. 64 bei Dreger I S. 47 und Ussermann Episcop. Bamberg. cod. prob. S. 130 gedruckt vorliegt, bezeugt zunächst der Abt Wolfram des Klosters Michaelsberg dem Priester Marquard seinen lebenswerthen Eifer um die Verwaltung des Klosterschatzes. Derselbe habe, heißt es dort, in Rücksicht auf den Mangel des Klosters an Wachslichtern wiederholt mit großer körperlicher Anstrengung Reisen nach Pommern gemacht und von dem Herzog Bogislav und den Bischöfen Conrad und Siegfried in öffentlicher Versammlung unter Beistimmung fast aller Edelen erlangt, daß jährlich eine bestimmte Menge Wachs dem heiligen Otto überwiesen werde.

Wolfram, der zweite seines Namens unter den Aebten des Klosters, stand von 1177—1201 an der Spitze desselben. Er war vor allem dafür thätig, die Heiligsprechung des Bischofs Otto durchzusetzen.[46]) Im Jahre 1182 soll er selbst wegen der Wachsschenkung nach Pommern gereist sein.[47])

Ob diese Nachricht richtig ist, bleibe dahingestellt, wahrscheinlich klingt sie nach unserer Urkunde nicht, in welcher nur des Eifers, welchen Marquard und seine Begleiter bewiesen haben, gedacht wird. Daß aber unter diesen auch der Abt zu verstehen sei, ist nicht glaublich. Marquard versah das Amt eines thesaurarius im Kloster und hatte als solcher auch für die nöthigen Wachslichter zu sorgen. Da nun aber in der Bamberger Gegend die Bienenzucht nicht blühte, litt das Kloster leicht Mangel an Wachs, und ganz natürlich richteten sich die Blicke des Convents auf Pommern, dessen Reichthum

---

[46]) Jaffé, bibl. rer. German. V p. 836.

[47]) Cod. S. 157. Ussermann episc. Bamberg S. 308.

an Honig schon Otto's Begleiter gerühmt hatten.[48]) In der Urkunde heißt es von Marquard, daß er non semel non bis, sed multociens nach Pommern gereist sei. Zwei Reisen können wir verfolgen, die erste 1182 zur Erlangung der Schenkung, die zweite 1187. Bei der ausdrücklichen Betonung von mehr als zwei Reisen können wir vielleicht annehmen, daß der ersten schon eine oder auch mehrere vorangegangen sind, die dann zunächst wenigstens erfolglos blieben, oder daß die Reisen zur Erhebung der Wachslieferung erfolgt sind.

Der Abt spricht in der Urkunde sowohl von der Schenkung wie von der Bestätigung derselben, wenn er sagt, sie sei multa instancia et diligentia bewirkt worden. Ebenso bezeugt ja Bogislav, daß er expetitione et instinctu des Bischofs et simul expetitione monachorum zu der Schenkung bewogen sei[49]). Ferner bezeugt Wolfram, die Fürsten des Landes selbst hätten in Uebereinstimmung mit allen Baronen und suppani dies bestätigt. Mit den principes sind die Wittwe des Bogislav, der Statthalter Wartislav und die anderen Glieder des herzoglichen Hauses gemeint. Schon in der vorigen Urkunde heißt es, Bogislav habe mit Einwilligung principum omnium terrae gehandelt, und wirklich beurkundet der Herzog 1182, daß er die Schenkung zum Heil für sich, seinen Bruder Casimir, seine Gemahlin, Söhne und alle Nachfolger gemacht habe. Auf der Versammlung kam dann die Bestätigung der Barone und suppani hinzu. Unter den ersteren werden wir hauptsächlich die Kastellane zu verstehen haben, die wir ja in größerer Zahl in Stettin versammelt sahen. Ueber die Bedeutung des Wortes suppani dagegen sind wir im Unklaren, besonders da der Name nur an dieser

[48]) Vgl. Barthold, Geschichte von Pommern I S. 85. 482. Vgl. auch Lubini descriptio Pomeraniae im 1. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Stettin 1885. S. 49. und Kasten, Geschichte der Bienenzucht in Pommern S. 8. fg.

[49]) Cod. nr. 51.

Stelle vorkommt. Sie mögen wohl, wie Klempin[50]) annimmt, die Verwalter kleinerer Kastellaneibezirke gewesen sein. Barthold[51]) faßt sie etwas unklar als Träger der fürstlichen Gewalt auf in Gegenden, welche nicht als Provinz einer besonderen Burg zugetheilt waren, während Kosegarten[52]) sie den Kastellanen geradezu gleichstellt. Eine bestimmte Entscheidung bleibe hier dahingestellt.

Da die Einsammlung des gelieferten Wachses von Bamberg aus nicht geschehen konnte, so mußte auch hierfür gesorgt werden. Auch dies sei durch Marquards Sorgfalt geschehen, bezeugt der Abt. Denn nachdem die Schenkung durch das Testament des Fürsten und die Einwilligung der Bischöfe und Provinzialen festgesetzt und genehmigt sei, habe er mit vieler Mühe die Ueberweisung der St. Jakobikirche in Stettin mit daranstoßendem Gehöfte an das Kloster erlangt. Hier wird also ausdrücklich bezeugt, daß die Bamberger Mönche sich um die neue Kirche eifrig bemüht haben und zwar zunächst unter dem Vorwande eine Sammelstelle für das erhobene Wachs zu gewinnen.

Daher wird den Brüdern und Leuten bei dieser neuen Besitzung des Klosters aufgetragen, in jedem Jahre das Wachs zu sammeln, zu wägen und an die Bamberger Schatzkammer abzuliefern. Es wird also ausdrücklich bestimmt, daß die Hebung nicht etwa zu Gunsten der Jakobikirche geschehe, sondern dem Kloster selbst zu Gute kommen solle. Die fratres sind die von Bamberg zur Abhaltung des Gottesdienstes an St. Jakobi entsandten Brüder, die homines deren Dienstleute. Mit den üblichen Formeln schließt die Urkunde des Abtes, und der ganze Convent wird als Zeuge angerufen.

So ist die wichtige Stiftung von beiden Seiten bestätigt und rechtskräftig geworden. Betrachten wir nun kurz die Einrichtung derselben, so können wir hierüber aus dieser

[50]) Kratz, die Städte Pommerns, Einl. p. X. Anm.
[51]) Geschichte von Pommern I S. 488.
[52]) Pom. und Rüg. Geschichtsdenkmäler I S. 269.

ältesten Zeit nur sehr wenig sagen. Die geistliche Verwaltung der Kirche führten, wie wir eben gesehen haben, Brüder aus dem Michaelskloster, doch wissen wir über die Zahl derselben nichts. Dieselben bildeten nicht, wie bisweilen angenommen wird, ein eigenes Kloster, sondern sie blieben Glieder des Bamberger Conventes, lebten aber nach mönchischer Art (ordine monachico) gemeinsam unter der Oberaufsicht eines Bruders, welcher auch die Rechte des Pfarrherrn wahrnahm. Ob derselbe von Anfang an den Titel prior führte, scheint zweifelhaft, denn der erste, welcher uns namentlich genannt wird, Heinricus 1220, führt die Bezeichnung procurator ecclesie, und der Titel prior kommt 1264 zum ersten Male hier urkundlich vor. Diese Mönche lebten also gemeinschaftlich wahrscheinlich in der von Beringer geschenkten curtis, die wohl da lag, wo später das sogenannte Prioratshaus sich befand und noch befindet. Sie besorgten die geistlichen Geschäfte der Kirche, übten in der deutschen Gemeinde die Seelsorge aus, zogen die Einkünfte ein und hatten schließlich für die Einsammlung des Wachses und die Ablieferung desselben nach Bamberg Sorge zu tragen. Wahrscheinlich mußten auch schon damals, wie wir es für die spätere Zeit bestimmt wissen, die nach Stettin abgeordneten Mönche Abgaben an das Mutterkloster von den Einkünften der Kirche entrichten. Doch waren diese zunächst noch sehr gering, und erst den nächsten Jahren war es vorbehalten, den Besitz der Kirche durch größere Schenkungen zu heben. Von dem Stifter Beringer, dem die Kirche zunächst ja allein ihr Eigenthum verdankte, hören wir nichts mehr.

Kap. 4. Die Bestätigung der Kirche durch Bischof Sigwin.

Am 2. März 1191 starb der Bischof Siegfried,[53]) und nun lag es im Interesse des Bamberger Klosters auch bei seinem Nachfolger eine Bestätigung seiner Besitzungen in Pom-

[53]) Pom. Urkundenbuch I S. 91.

mern zu erwirken. In Folge einer Bitte hierum stellte der neue Bischof Sigwin wohl bald nach Antritt seines Amtes, also vielleicht noch im Jahre 1191, eine Urkunde aus, durch welche die Schenkungen bestätigt werden. Dieselbe ist unter Nr. 82 im Codex enthalten und außerdem gedruckt bei Dreger I. S. 68, Ludewig S. 1131 und Ussermann S. 138.

Sigwin bezeugt, daß Herzog Bogislav in Erinnerung an seinen geistlichen Vater, Otto von Bamberg, bestimmt habe, daß aus den pommerschen Krügen ein jährlicher Betrag an Wachs für das Grab Otto's geliefert werde, und daß die Bestimmung die Billigung Bischofs Conrad erhalten habe. Ferner erinnert er an die gemeinsame Festsetzung des Bischofs Siegfried, der fürstlichen Wittwe mit ihren Söhnen und aller Großen Pommers in Betreff dieser Schenkung. Dann bestätigt er die von einem treuen Deutschen Beringer eingerichtete und ausgestattete Jakobikirche in der Burg Stettin, welcher der Herzog Bogislav das ganze Lehen Beringers zum Unterhalt der nach mönchischer Regel dort lebenden Priester geschenkt habe. Diese Kirche habe der Bischof Siegfried durch Verleihung der Berechtigung zum Taufen und Begraben zu einer Pfarrkirche erhoben und sie dem Michaelskloster überwiesen. Diese Schenkung sei in die Hände des anwesenden custos des Bamberger Klosters übergeben, damit er das Geschenk des pommerschen Volkes dem Michaelskloster überbringe. Alles dies bestätigt nun der Bischof und droht jedem, der die Rechte der Kirche anzutasten wagen würde, mit der Exkommunikation.

In dieser Urkunde wird die Kirche zum ersten Male ausdrücklich ecclesia Teutonicorum genannt.

Der Bischof fügt noch als Geschenk den Zehnten von vier Dörfern hinzu Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili. Auffallend ist, daß diese Schenkung des Bischofs ganz am Ende der Urkunde angeflickt ist; man muß schon hiernach die Worte eigentlich für einen späteren Zusatz halten. Wenn wir nun durch Klempin erfahren, daß die Worte in der Original-Urkunde zu München von anderer Hand und mit anderer

Tinte nachgetragen sind, so werden wir in unserer Ansicht bestätigt. Trotzdem müssen die Dörfer in dieser Zeit in den Besitz der Kirche gelangt sein, denn 1243 finden wir Zatla, das doch nichts anderes ist als die beiden Zadel, als Eigenthum derselben. Deshalb können wir den Zusatz nicht vollständig als unecht ausschalten, aber wir müssen es unentschieden lassen, ob wirklich Bischof Sigwin die Dörfer der Kirche verliehen hat. Unter den beiden Dörfern Zadel et aliud Zadel haben wir das heutige Hohen- und Nieder-Zahden unweit Stettin zu verstehen. Daß Caruva nicht mit Dreger als das heutige Curow, sondern vielmehr als Carow anzusehen ist, hat schon Kosegarten[54]) nachgewiesen. Das vierte Dorf heißt Muzili, und ist dasselbe wohl identisch mit dem 1243 im Besitz der Jakobikirche genannten Mezlitiz. Beide Namen sind später verschwunden, und mag das Dorf in Schöningen oder einen andern bei Zahden gelegenen Ort aufgegangen sein,[55]) denn daß es in dessen Nähe lag, erhellt aus der Urkunde von 1243.[56])

Der Zehnte, den die Jakobikirche in diesen Dörfern erhält, bestand in der Abgabe, welche der Kirche dort zustand. Da dieselben damals noch kein eigenes Gotteshaus hatten, konnte der Bischof, welcher den Zehnten bis dahin erhob, denselben an eine andere Kirche verweisen. Lange hat die Jakobikirche, wie wir sehen werden, denselben nicht behalten.

Kap. 5. Die Verleihung von Mandelkow.

Die Herzogin Anastasia, welche wir bei der Gründung der Kirche thätig sahen, erhielt derselben lebhafte Theilnahme. So schenkte sie vor dem Jahre 1219, vielleicht schon um 1200, der Jakobikirche das Dorf Mandelkow oder, wie es damals

[54]) Cod. dipl. S. 197.
[55]) Cod. dipl. S. 711. Berghaus, Landbuch von Pommern II 2. S. 1598. 1700 f.
[56]) Cod. dipl. nr. 332.

hieß, Brandargowe. In einer Urkunde vom 1. Februar 1220 (im Codex Nr. 138) thut nämlich dieselbe kund, daß sie der vor der Burg Stettin erbauten St. Jakobikirche das Dorf Brandargowe geschenkt habe, welches Heinrich, der Prokurator der Kirche, angenommen und zum Nutzen derselben verwaltet habe. Darauf habe Bischof Sigwin auf Bitten der Mönche zum Bau einer Kirche dort den Platz des Altars und den Kirchhof geweiht.

Da Bischof Sigwin schon 1219 gestorben ist[57]), muß die Schenkung vor diesem Jahre erfolgt sein. Von dem Orte, der in der Urkunde Brandargowe genannt wird, heißt es in der Ueberschrift zu derselben im Jakobibuche, daß er jetzt Mandelkow genannt werde. Auch gelegentlich der päpstlichen Bestätigung von 1233 wird dort am Rande bemerkt: Bandergowe modo dicitur Mandelkow. Diesen Namen gebraucht zuerst Barnim I. 1237, als er die von seinen Vorfahren geschenkte villa in Mandelkow bestätigt. Giebt uns dieser Ausdruck vielleicht die Handhabe zu der Annahme, die ganze Gegend habe ursprünglich Mandelkow geheißen, und dieser Name sei allmählich auf das Dorf Brandergow übergegangen?

Nachdem der Ort der Jakobikirche überwiesen ist, wird dort vom Bischof der Platz des Altars und der Kirchhof geweiht, also zur Errichtung einer eigenen Kirche geschritten, und zwar, wie es in der Urkunde heißt, damit die Bewohner häufiger am Gottesdienst Theil nehmen und ihre Todten dort begraben könnten. Wie es mit der geistlichen Versorgung in der ältesten Zeit stand, ist nicht sicher, doch wird wohl einer von den Bamberger Mönchen die Pfarre dort verwaltet haben, bis dieselbe später der Jakobikirche gänzlich inkorporirt wurde. Die Leitung der Stettiner Kirche hatte damals Heinricus, welcher den Titel procurator ecclesie führt. Er ist der erste uns bekannte Geistliche an St. Jakobi und war ein Glied des Bamberger Konvents. Denn die Bezeichnung pro-

57) Pom. Urkundenbuch I S. 139.

curator zeigt schon, daß er nur an der Stelle eines anderen, nämlich des Abtes zu Bamberg, steht. Im Jahre 1218 begegnen uns in einer vom Abt Herold ausgestellten Urkunde ein Heinricus prior und ein cantor desselben Namens.[58]) Vielleicht ist einer von diesen mit unserem identisch, doch kann dies bei dem häufigen Vorkommen des Namens nichts als eine Vermuthung sein. Seit wann und bis zu welcher Zeit er die Stettiner Kirche leitete, ist unbekannt. Die Zahl 1230, unter welcher er in den gestis priorum im Jakobibuche[59]) verzeichnet wird, ist, wie die Nebenbestimmungen schon zeigen, nur ein Schreibfehler für 1220.

In der Urkunde der Herzogin heißt es nun weiter, daß Herzog Bogislav II., der Sohn der Anastasia, auf seinem Sterbebette in Gegenwart des Mönches Heinrich, das Dorf Warrimich zu der Schenknng seiner Mutter hinzugefügt habe mit der Bitte, zugleich um ewiges Gedächtniß in der Michaelskirche. Das Dorf Warrimich oder Warrinich, wie es bei Ludewig heißt, findet sich später nicht mehr, doch lag es unzweifelhaft unweit Mandelkow, und hat sich in dem etwa 3 km gegen Westen von diesem Dorfe entfernt gelegenen kleinen See Warnich oder Warning eine Erinnerung an dasselbe erhalten.[60]) Es ist möglich, daß die Bewohner von Warrinich schon frühe nach Mandelkow übergesiedelt sind und sich mit ihren Nachbaren zu einer Dorfgemeinde vereinigt haben.

Bogislav II., welcher nach Klempins Untersuchung[61]) am 23. Januar 1220 gestorben ist, wurde in der St. Jakobikirche beigesetzt. Bei diesem feierlichen Begräbniß, wahrscheinlich am 1. Februar, dem Ausstellungstage unserer Ur-

[58]) Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas I. S. 59.

[59]) Vgl. Haag, die gesta Priorum des Liber Sancti Jacobi. Programm des Stadtgymnasiums zu Stettin 1876 S. 3.

[60]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pastor Wetzel in Mandelkow. Vgl. Berghaus, Landbuch II 2. S. 1808.

[61]) Pom. Urkundenbuch I S. 144 f.

kunde, bestätigte, wie Anastasia weiter bezeugt, der Sohn des verstorbenen Herzogs, der junge Barnim im Beisein und mit Einwilligung des Bischofs Conrad und der ganzen Trauer-Versammlung diese Schenkung an den heiligen Jakobus. Durch diese urkundliche Nachricht wird die Angabe in der Chronica de ducatu Stetinensi[62]) und bei Cramer[63]) hinfällig, daß Bogislav II. in Kenz bei Oderberg gestorben und begraben sei.

In dem Ludewigschen Abdruck der Urkunde[64]) finden sich nach dem Bamberger Transsumt einige unzweifelhafte Fehler. So ist dort fälschlich der Name des jungen Fürsten Boguzlaus, während der liber S. Jacobi richtig Barnym bietet. Dieser erhält in beiden Abschriften den Zusatz adhuc lactans (d. h. noch ein Säugling), was unzweifelhaft falsch ist, da Barnim I. ungefähr 1209 geboren,[65]) damals zwar noch unmündig, aber doch schon 11 Jahre alt war. Im Codex Pomeraniae ist daher mit Recht dafür luctans (in Trauer) eingesetzt.

Daß die Jakobikirche zur Ruhestätte des Herzogs ausersehen wurde, zeugt, welches Ansehens sich dieselbe schon damals zu erfreuen hatte.

Die Fürstin beschließt ihre Urkunde mit der üblichen Verfluchung und Androhung ihrer Ungnade gegen etwaige Anfechter. Unter den Zeugen nimmt der Bischof Conrad mit seinem Domherrn Paulus die erste Stelle ein. Darauf folgen drei Stettiner Geistliche: Paulus sacerdos Stetinensis, Andreas sacerdos Stetinensis und Rudolphus subdiaconus. Sie waren nicht an der Jakobikirche thätig, da sie sonst wohl als Mönche bezeichnet wären, sondern Geistliche an der St. Petrikirche, besonders da der erste auch mit dem Titel plebanus

---

62) Balt. Stud. XVI S. 82.
63) Pom. Kirchen-Chronik II S. 138.
64) script. rer. Bamberg I S. 1138 ff.
65) Pom. Urkundenbuch I S. 279.

auftritt.[66]) Dazu kommen noch der Abt Palno oder Pallo von Colbatz mit seinem Diakon Petrus und noch eine größere Zahl von Laien, unter denen wir nur den Stettiner Kastellan Rozwar hervorheben.

Am Schluß der ganzen Urkunde steht die Zeitangabe in vier verschiedenen Arten angegeben, welche aber nicht ganz genau zusammenstimmen. Zunächst wird angegeben das Jahr 1220 nach Christi Geburt und dazu passend die achte Indiction. Dann wird das 5. Regierungsjahr des Papstes Honorius und das 6. des Kaisers Friedrich II. genannt. Da Honorius III. am 24. Juli 1216 geweiht und Friedrich II. am 25. Juli 1215 gekrönt ist, so würden diese Angaben auf das Jahr 1221 führen. Doch, wie Quandt nachweist,[67]) ist auf solche Nebenbestimmungen der Jahreszahl nicht zu viel Gewicht zu legen und, wenn die Differenz nicht zu groß ist, an der Jahreszahl festzuhalten. Deshalb setzen wir die Urkunde in das Jahr 1220. Der Tag wird bezeichnet als Cal. Februarii, d. h. den 1. Februar.

Dieser Widerspruch in der Zeitbestimmung hat mit anderen Gründen, wie die Nachricht von dem Begräbniß Bogislavs in Kenz, Barthold[68]) dazu bewogen die Urkunde als unecht zu bezeichnen. Er geht dabei von der falschen Lesart Boguzlaus und lactans bei Ludewig aus. Es ist aber kein Grund vorhanden, an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln.

Kap. 6. Die päpstliche Bestätigung.

Bei der weiten Entfernung des Bamberger Michaelsklosters war es für dasselbe schwer die Jakobikirche mit ihren Besitzungen und den an derselben thätigen Mönchen zu beaufsichtigen. Deshalb wohl entschloß man sich in Stettin einen eigenen Convent zu errichten, d. h. ein Kloster des heil. Bene-

[66]) Balt. Stud. XXXVI S. 130.
[67]) Balt. Stud. X 1. S. 141 f.
[68]) Geschichte Pommerns II S. 371. Anm. 4.

dictus zu gründen, welches natürlich unter dem Patronat und der Aufsicht des Bamberger Mutterklosters stand, auch von diesem mit Mönchen versehen wurde, aber einen eigenen Convent von 12 Brüdern unter einem Prior hatte. Mit der Bitte um Bestätigung einer solchen Gründung wandte man sich an den Papst, indem zugleich die Urkunden über den Besitz der Kirche und die Statuten für die neue Stiftung, in denen z. B. die Zahl der Glieder angegeben war, beigelegt wurden. In Folge dessen erließ Papst Gregor IX. am 13. Oktober 1233 zu Anagni eine Bulle an den Prior und Convent monasterii sancti Jacobi de Stetin ordinis sancti Benedicti Caminensis dyocesis.[69]) „Da die heilige römische Kirche immer gewohnt sei ihre ergebenen Söhne zu lieben und wie eine Mutter mit ihrem Schutze zu hegen, komme er, der Papst, den Bitten nach und nehme ihre Personen und das Kloster mit allen Gütern in den Schutz des heiligen Petrus. Vor allem bestätige er die Besitzungen in Brandergowe, welche der edle Herzog von Pommern geschenkt habe, und alles übrige Eigenthum." Mit den gebräuchlichen Verfluchungsformeln schließt die Bulle.

Daß nicht von Anfang an mit der Jakobikirche ein Kloster verbunden war, haben wir oben gesehen. Es muß daher in den Jahren von 1220 bis 1233 das Bamberger Kloster entweder schon wirklich ein Kloster in Stettin errichtet haben oder, was wahrscheinlicher ist, die Absicht dazu gehabt und deshalb die päpstliche Bestätigung nachgesucht, später aber dies Vorhaben nicht ausgeführt haben. Denn niemals wieder hören wir von einem solchen Kloster, und niemals tritt ein eigener Convent an St. Jakobi auf. Schon 1300 klagt der Herzog Otto I., daß der damalige Prior und alle seine Vorgänger den Convent von 12 Gliedern nach den ursprünglichen Statuten nicht erhalten haben. Er verlangt damals die Erfüllung der Bestimmung, ohne es aber zu

[69]) Gedruckt im Cod. dipl. nr. 210.

erreichen. Eine Erinnerung an die Absicht ein Kloster zu gründen hat sich in dem Titel des Vorstehers der Kirche, prior, erhalten, der sonst nur bei Klöstern gebräuchlich war.

Der Grund dafür, daß das Kloster nicht zu Stande kam, war vielleicht der Umstand, daß es an den nöthigen Mitteln zur Unterhaltung fehlte, und daß das Bamberger Kloster es doch vorzog die Einkünfte für sich selbst zu verwenden. Vielleicht erkannte man auch, daß die Zahl von 12 Mönchen für die geistlichen Bedürfnisse zu groß war, und beließ es in Folge dessen bei einer kleineren Anzahl.

Wenn in späteren Urkunden dennoch bisweilen von einem monasterium die Rede ist, so ist das nicht wörtlich zu verstehen. Der Schreiber des Jakobibuches macht zu der päpstlichen Bestätigungsbulle folgende Bemerkung: supradictum privilegium datum est monasterio sci. Jacobi in Stetin, in quo Gregorius IX. papa vocat idem, quod communiter dicitur prioratus, monasterium.

Wir sind hiermit an den Schluß des ersten Abschnittes der Geschichte unserer Kirche gelangt, in welchem sie gegründet und von allen Seiten bestätigt ist. Trotz einiger Schenkungen sind die Einkünfte immer noch gering, und ist es erst der nächsten Zeit vorbehalten zur Erstarkung der Stiftung beizutragen.

II.

Die Zeit der Erstarkung.

Kap. 1. Barnim I. und die Jakobikirche.

Herzog Barnim I. hatte, wie wir gesehen haben, schon als unmündiger Knabe die Schenkung seiner Großmutter und seines Vaters an die Kirche bestätigt, aber auch später ist er immer ein großer Wohlthäter wie für die meisten geistlichen Stiftungen seines Landes so auch für die Jakobikirche geworden. Ihm vor allem verdankt sie ihre feste verbriefte Stellung unter den Gotteshäusern der Stadt.

Am 28. Dezember 1237 bekundet Barnim, daß er den Besitz der von seinen Vorfahren geschenkten villa in Mandelkow jetzt bestätige und außerdem für sein und seiner Ahnen Heil der Kirche alle Gerechtsame, welche er bis jetzt noch dort gehabt habe, mit dem Rechte der Abgaben und Freilassung der Vogtei übertrage. Zur Bestätigung dieser Schenkung habe er diese Urkunde ausstellen lassen.[1])

Als Anastasia und Bogislav II. das Dorf Mandelkow der Jakobikirche überwiesen, behielten sie dem Landesfürsten das Recht dort Abgaben zu erheben und die Gerichtsbarkeit vor. Daher ist in der Schenkungsurkunde auch nur von dem Besitz des Dorfes die Rede, nicht aber wird die Uebertragung irgend welcher Rechte erwähnt. Barnim I. nun macht die Schenkung seiner Großmutter und seines Vaters erst vollständig, er überläßt der Kirche alle seine Rechte, welche er in dem Dorfe gehabt hatte. Dazu gehörte vor allem das ius servitiorum, das Recht Abgaben zu erheben; denn unter

[1]) Cod. dipl. 266. Pom. Urkundenbuch I nr. 350.

servitia werden nicht nur Frohndienſte, ſondern auch Abgaben in Geld oder Naturalien verſtanden, wie auch die an den päpſtlichen Stuhl zu zahlenden Gebühren ſo genannt werden. Ein zweites wichtiges Recht, welches der Herzog jetzt der Kirche freigiebt, iſt die advocatia, d. h. die Unterſtellung unter einen herzoglichen advocatus und damit die Gerichtsbarkeit. Bis jetzt hatte ein Vogt im Namen des Herzogs dort Recht geſprochen, jetzt aber wird die Gerichtsbarkeit der Kirche überlaſſen. Hierdurch erſt iſt dieſelbe in den vollſtändigen und ungeſchmälerten Beſitz des Dorfes getreten.

Als Zeugen treten in der Urkunde auf der Caminer Biſchof Conrad und mit ihm der Scholaſtikus und Notar deſſelben Wilhelm, ferner der auch ſonſt genannte Johannes, Prieſter zu Werben. Von weltlichen Zeugen werden angeführt der pommerſche Truchſeß Conrad von Paſewalk, die Ritter Gozwin von Stettin, Nicolaus Pretborouiz, Beſitzer von Riſchow, und Ratimarus von Garz.

Die Verhandlung fand ſtatt anno MCCXXXVIII quinto Calendas Januarii, was fälſchlich im Codex als der 28. Dezember 1238 aufgefaßt iſt, während er natürlich 1237 heißen muß, wie Klempin im Urkundenbuch angeſetzt hat.

An demſelben Tage ſind zwei andere Urkunden des Herzogs Barnim I. erlaſſen, von denen beſonders die eine für die Stadtgeſchichte Stettins ſehr wichtig iſt. Wir gehen deshalb etwas ausführlicher auf dieſelbe ein. Barnim I. begünſtigte noch mehr als ſeine Vorgänger die Deutſchen, welche ſich in ſeinen Ländern angeſiedelt hatten. Er wünſchte dadurch nicht nur ſein Herzogthum zu höherer Blüthe, ſondern wohl auch in nähere Beziehung zum deutſchen Reiche zu bringen. Die Deutſchen, welche ſich, wie wir oben geſehen haben, ſchon bald nach der Chriſtianiſirung in Stettin niederließen, wohnten faſt ausſchließlich außerhalb der Umwallung, während innerhalb derſelben in überwiegender Zahl die Wenden ſaßen und auch die Herren der Burg waren. Doch auch hier waren ſchon Deutſche eingedrungen. Durch dieſes unmittelbare

Nebeneinanderwohnen der Angehörigen beider Nationen kam es wiederholt zu Streitigkeiten. Die Wenden hatten noch allein die Gerichtsbarkeit in den Händen, und mußten sich die Deutschen ihnen, wenn auch wohl oft unwillig, fügen. Einen ferneren Grund zu Reibungen gab die Benutzung der zwei Kirchen, welche beide, die St. Petrikirche und die St. Jakobikirche, außerhalb der eigentlichen Burg lagen. Um dieses Uebel der Zwietracht zu beseitigen und das Gut der Eintracht zu fördern, wie der Herzog selbst sagt, gab er neue Bestimmungen über die Jurisdiktion und die Abgrenzung der Parochien in Stettin. Die Urkunde liegt uns abschriftlich im liber S. Jacobi vor und ist im Codex diplom. unter Nr. 254 abgedruckt. Außerdem finden wir einen Abdruck in dem Aufsatz von Giesebrecht in den Pom. Prov.-Bl. VI S. 307, auf welchen wir später zurückkommen. Der Herzog erklärt, daß er im Geiste beschlossen habe Stettin, dessen Gericht bisher die Slaven gehabt haben, an die Jurisdiktion der Deutschen zu übertragen, und daß er deshalb auf den Rath des Bischofs Conrad und seiner Vasallen folgendes für alle Zeiten anordne:

Alle Deutschen, welche innerhalb der Befestigung und des Walles wohnen, sollen zugleich mit den schon erbauten und noch zu erbauenden Kapellen, zu der außerhalb des Walles gelegenen Jakobikirche gehören und dort ihre geistliche Versorgung finden. Die innerhalb der Befestigung ansässigen Slaven aber sollen ihre kirchlichen Wohlthaten bei der St. Petrikirche suchen, welche ebenfalls außerhalb der Befestigung liegt.

Der Herzog spricht hier zunächst nur die Absicht aus das Gericht auf die Deutschen zu übertragen, einen Beschluß, welchen er 1243 erfüllt hat, indem er Stettin zu einer deutschen Stadt erhob und mit Magdeburgischem Rechte bewidmete. Nicht richtig ist also die Inhaltsangabe Klempins (Urkdb. I. S. 261), daß Barnim I. das Gericht an die Deutschen überträgt, sondern er kündigt, wie Hasselbach[2])

[2]) Balt. Stud. IX 2. S. 152.

genauer ſagt, zunächſt erſt die Abſicht an dies zu thun. Die Theilung der Pfarrbezirke iſt nur eine Vorbereitung dazu.

Zunächſt ſind einige Worte über den Text der Urkunde zu ſagen, da an denſelben allerlei Vermuthungen geknüpft ſind. Es handelt ſich zuerſt um die Ausdrücke Teutonici infra municionem et vallum commorantes und Sclavi infra munitionem positi. Gieſebrecht lieſt nämlich an der zweiten Stelle ſtatt infra die Präpoſition intra, unterſcheidet alſo zwiſchen Deutſchen, welche unterhalb der Befeſtigung wohnen, und Wenden, welche innerhalb der Burg anſäſſig ſind. Barthold[3]) folgt ihm in ſeiner Darſtellung. In der für uns allein vorhandenen Unterlage im liber S. Jacobi ſteht an beiden Stellen infra, und dürfen wir daher ohne weiteren Grund nicht davon abgehen. Haſſelbach zeigt nun im Codex, daß infra ganz gewöhnlich im mittelalterl. Latein für intra ſtehe[4]) und führt auch Belege dafür aus pommerſchen Urkunden an. Boehmer[5]) faßt das Wort noch weiter, indem er ſagt, daß es hier ſowohl außerhalb als innerhalb heiße.

Nach der Haſſelbachſchen Darlegung, welcher auch Klempin[6]) folgt, hören wir alſo hier von Deutſchen und Slaven innerhalb der Befeſtigung. Demnach ſind die erſteren nicht mehr auf die Gegend vor der Burg allein angewieſen, ſondern ſind auch ſelbſt in dieſelbe eingedrungen. Bei der großen Zahl der Deutſchen die uns in verſchiedenen Urkunden bezeugt wird, kann uns das nicht Wunder nehmen. Ja, ein Streit um die Gerichtsbarkeit und Benutzung der Kirchen konnte doch eigentlich nur entſtehen, wenn Angehörige beider Nationen unmittelbar neben einander wohnten. Sonſt hätten ſich die Deutſchen, wenn ſie nur außerhalb der municio wohnten, mit ihrer ecclesia Teutonicorum wohl begnügen können.

---

[3]) Geſchichte Pommerns II S. 437.
[4]) Vgl. Du Cange glossarium III p. 1426.
[5]) N. Pom. Prov.-Bl. I S. 120.
[6]) Pom. Urkundenbuch I S. 261 f.

Wir haben hier wieder ein Zeichen, wie schnell die Germanisirung der Wenden vor sich ging. Denn nur bei allmähligem Verschwinden derselben konnten die Deutschen in die Burg eindringen. 1281 scheinen die Wenden schon fast ganz in einem bestimmten Stadttheile gewohnt zu haben, denn in diesem Jahre erscheint ein vicus Slavicalis apud Stetinum (Urkdb. II S. 449 462), die späteren Wieken. Die außerhalb der municio wohnenden Deutschen gehörten von selbst zu der Jakobikirche, und ist daher von diesen in der Urkunde gar nicht die Rede. Nur solche, welche innerhalb der alten Umwallung lebten, konnten Anspruch auf die St. Petrikirche machen, und diese werden nun auf Verfügung des Herzogs auch an die deutsche Kirche verwiesen. Es ist demnach bei solcher Erklärung eine Aenderung der Präposition infra ganz unnöthig. Barthold stellt sich in Folge seiner Auffassung von infra und der Veränderung in intra die Sache so vor, daß die Altstadt Stettin als Gemeinde für sich unterging, und die deutsche Vorstadt der Hauptort Stettin wurde. Abgesehen davon, daß von einer eigentlichen Stadt und Trennung in Altstadt und Vorstadt für unsere Zeit noch garnicht die Rede sein kann, ist auch sonst die Sache sehr unwahrscheinlich. Es handelt sich, wie dargestellt, nur um den Uebergang der wendischen Bevölkerung in die germanische. Daß nun beide Nationen an außerhalb der Befestigung belegene Kirchen verwiesen wurden, hat seinen einfachen Grund darin, daß innerhalb der Burg gar keine Kirche vorhanden war. Bischof Otto hatte bei seiner ersten Anwesenheit in Stettin zwei Kirchen gegründet, die eine mitten auf dem Markte, auf dem Triglavsberge, die andere vor dem Eingang der Burg außerhalb der Befestigungen, jene war dem heiligen Adalbert, diese den Aposteln Petrus und Paulus geweiht. Die Adalbertskirche ist mit der Zeit verfallen, denn sie tritt niemals wieder auf, wahrscheinlich ist an ihrer Stelle, in der Zeit zwischen 1237 und 1243, die Nikolaikapelle gebaut, oder doch wenigstens, wenn sie schon zu den in der Urkunde

erwähnten Kapellen gehört, in jener Zeit mit einer Parochie versehen worden. Erhalten war aus Otto's Zeit demnach nur die St. Petrikirche. Giesebrecht hat nun in der erwähnten Abhandlung nachzuweisen gesucht, daß auch die Petrikirche nicht an der Stelle, wo Otto sie baute, erhalten sei, sondern daß Barnim I. dieselbe innerhalb der Befestigung ganz neu erbaut habe. Doch sind die Gründe, auf welche er seine Ansicht stützt, sehr schwach. Einer derselben beruht auf einer späteren Lesart in unserer Urkunde. Im liber St. Jacobi ist nämlich bei den Worten ecclesiam sancti petri que sita est extra municionem von einer jüngeren Hand über extra geschrieben intra, so daß dann die Kirche als innerhalb der Befestigung gelegen bezeichnet würde. Doch müssen wir mit Hering (b. Berghaus Landb. II. 8, S. 151) der Ansicht Böhmers[7]) beitreten, welcher die Lesart „intra" als zweifelhaft erklärt, und demnach die heutige Petrikirche als die von 1237 und von Otto gegründete ansieht. Auch die übrigen Gründe sind nicht mehr stichhaltend, wie an anderer Stelle dargelegt ist.[8]) Wir haben also die Petrikirche als vor der Befestigung gelegen anzusehen. Dazu ist dann ebenfalls außerhalb der Burg 1187 unsere Jakobikirche gekommen. Diese beiden Kirchen sind mithin die einzigen Stettins, denn an die Johanniskirche ist noch nicht zu denken, da die Franciskaner ja erst 1240 nach Stettin gekommen sind. Von Kapellen ist außer etwa der oben genannten Nikolaikapelle nur noch die Marienkapelle urkundlich bezeugt, und zwar zuerst auch im Jahre 1243. Es mögen aber sonst noch kleinere Kapellen in Stettin bestanden haben.

An die Petri- und Jacobikirche also konnte Barnim nur die Bewohner verweisen. Daß hierbei die Deutschen innerhalb des Walles der Jakobikirche zugewiesen werden, zu welcher ihre außerhalb der Befestigung wohnenden Landsleute gehörten, und welche vom Bischof selbst ecclesia Teutonicorum

[7]) N. Pom. Prov.-Bl.. I S. 216.

[8]) Balt. Stud. XXXVI 2, S. 145 f.

genannt wurde, war ganz natürlich, ebenso wie ja auch die Wenden schon lange die Petrikirche zu ihrem Gottesdienst benutzten. Die Bestimmung des Herzogs war also keine eigentliche Neuerung, sondern wurde der langjährige Gebrauch nur förmlich sanctionirt, und jede Handhabe zu weiterem Streite beseitigt.

Für die außerhalb der Burg in den Einzelgehöften wohnenden Wenden — denn nur von solchen ist in der Urkunde die Rede — wird eine andere Bestimmung getroffen. Die Deutschen gehören von Anfang an zur Jakobikirche. Zu dieser werden nun durch Barnim alle slavischen villae, welche zur Linken der regia via nach Prenzlau liegen, gewiesen, während die zur Rechten jener Straße gelegenen der Petrikirche zugetheilt werden. Unter den villae haben wir gewiß nicht eigentliche Dörfer, die doch nicht nach Stettin gehörten, sondern Einzelgehöfte und Besitzungen in unmittelbarer Nähe der Burg zu verstehen.

Als Scheidelinie zwischen den beiden Parochien wird die regia via nach Premizlawe, d. h. nach Prenzlau, angenommen. Dies war der erste Ort, welchen Barnim I. zu einer deutschen Stadt erhob, denn am 27. Dezember 1235 richtete er dieselbe als eine freie Stadt ein.[9])

Wahrscheinlich bestand nun zwischen beiden Städten ein reger Handelsverkehr und erhielt eine Landstraße in Verbindung. In Erinnerung an ältere Zeiten wird dieselbe via regia, Königstraße, genannt. Ebenso wird 1276 und 1296[10]) eine via regia que ducit inter Stetin et Ukermunde erwähnt. Wo diese Straße gegangen ist, wissen wir nicht mehr, doch müssen wir an sich annehmen, daß dieselbe nach Südwesten geführt habe, etwa in der Richtung der heutigen Pasewalker oder Berliner Chaussee.

---

[9]) Pom. Urkundenbuch I S. 243.

[10]) Pom. Urkundenbuch II S. 317 und Dreger, handschr. Cod. IV nr. 891.

Mit den üblichen Formeln schließt die Urkunde. Als Zeugen treten auf der Bischof Conrad und dieselben Personen, welche uns in der vorher besprochenen Urkunde begegneten[11]).

So war die Erhebung Stettins zu einer deutschen Stadt vorbereitet. Doch um die Germanisirung seines Landes noch mehr zu fördern, ging Barnim noch weiter. An demselben 28. Dezember 1237 überträgt der Herzog dem Kloster Michelsberg das Patronat über die Petrikirche in Stettin und alle dort in Zukunft zu erbauenden Pfarrkirchen und überläßt dem Kloster aus seinen Mitgliedern die Stettiner Geistlichen zu ernennen. Diese Urkunde, deren Original im Staatsarchiv zu Stettin vorhanden ist, liegt im Codex unter Nr. 265 gedruckt vor, ist aber dort fälschlich in das Jahr 1238 gesetzt. Da dieselbe unsere Jakobikirche nicht direkt angeht, können wir an diesem Orte kurz über dieselbe hinweggehen. Wir erkennen daraus, daß Barnim in treuer Verehrung des heiligen Otto die Macht des Bamberger Klosters erhöhen und zugleich auch, was ein Hauptgrund zu der Ueberweisung war, die Wenden noch mehr zurückdrängen wollte, indem das Patronat auch der Wenden-Kirche einem rein deutschen Kloster übergeben wurde, das dann auch für deutsche Priester sorgen würde. Lange kann dasselbe aber das Patronat nicht innegehabt haben, denn schon 1243 wird das Patronat der Petrikirche dem neu gegründeten Nonnenkloster vor Stettin überwiesen[12]). Vielleicht ist die Uebertragung des Patronats an das Michaelskloster ebenso wie die Ueberweisung der in Zukunft in Stettin noch zu erbauenden Kirchen wirklich nie recht zu Stande gekommen und hat nur nominell bestanden. Dadurch, daß Barnim 1243 selbst ein deutsches Kloster in Stettin gründete, war ja auch der Hauptgrund für die Uebertragung des Patronats hinfällig geworden. Um so fester hat das Bamberger Kloster an seinem Patronat über die Jakobikirche bis in die Reformationszeit festgehalten.

[11]) Vgl. Klempin im Urkundenbuch I S. 267.

[12]) Pom. Urkundenbuch I S. 328.

Am 3. April 1243 führte Barnim seine schon vorher kundgegebene Absicht aus, er verlieh der Stadt Stettin das Magdeburger Recht, wodurch die Gerichtsbarkeit auf die Deutschen übertragen wurde. Zugleich überwies er der neuen Stadt 100 Hufen Ackerland, jede mit einem jährlichen Canon von $^1/_8$ Mark Silber.[13]) Diese Hufen, welche gewiß in unmittelbarer Nähe der Stadt lagen, sollten die Feldmark derselben bilden. Nun wissen wir, daß die Jakobikirche seit ihrer Fundirung 1187 einen Hof mit Aeckern bei der Stadt besaß, welche ihr Beringer überwiesen hatte. Diese Besitzungen lagen innerhalb der Feldmark der neuen Stadt, und deshalb mußte sich Barnim mit der Jakobikirche über dieselben auseinandersetzen. Dies geschah noch im Jahre 1243, und wohl nicht zu lange nach dem 3. April erließ der Herzog eine Urkunde, in der er allgemein bekannt gab, daß er in der ordinacione compositionis zwischen der Jakobikirche in Stettin und ihm selbst der genannten Kirche pro dote sua 6 Hufen im Stettiner Felde mit allen Rechten frei zum ewigen Besitz verleihe. Bei der ordinacio compositionis haben wir nicht gradezu an die Schlichtung eines Streites zu denken, sondern vielmehr an eine Auseinandersetzung, wie sie eben nach Klempin[14]) dargestellt ist. Am wichtigsten sind die Worte pro dote sua, da es auf ihre Erklärung ankommt, ob wir anzunehmen haben, daß die 6 Hufen zum Ersatz für die abgenommenen alten Aecker überwiesen sind, oder daß die alten Aecker nur für frei von jenem jährlichen Canon erklärt sind. Wenn wir die Worte ansehen, so erscheint die erste Annahme natürlicher, denn gerade der Ausdruck dos paßt sehr gut für eine Gabe, welche der Kirche gleich bei ihrer Gründung überwiesen ist, auch finden wir für den Gebrauch der Präposition pro in der Bedeutung „an Stelle von" Beispiele genug in den Urkunden. Doch andererseits können wir, da wir nicht wissen, wo jene älteren

[13]) Pom. Urkundenbuch I nr. 417 S. 329.

[14]) Pom. Urkundenbuch I S. 330 f.

Beringer'schen Aecker gelegen haben, auch nicht den Grund einsehen, warum dieselben mit anderen vertauscht sind, vielmehr würden wir es als das einfachste ansehen, wenn der Herzog dieselben als Eigenthum der Kirche von der jährlichen Abgabe eximirt hätte. Deshalb müssen wir die Sache unentschieden lassen.

Auch in den sonstigen Besitzungen der Kirche tritt eine Veränderung ein. Wir haben oben gesehen, daß im Jahre 1191 der Bischof Sigwin der Kirche den Zehnten von Zadel et aliud Zadel et Caruva et Muzili verliehen hat. In der Urkunde von 1243 bekundet nun Barnim, daß die Kirche ihren Zehnten in Zatla dem Herrn Luderus de Insleva, und den Herren Heinricus und Gherbrandus den in Mezlitiz als Lehen überweise, und hierfür entschädigt er die Kirche mit dem jährlichen Canon von Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde.

Die genannten pommerschen Ritter, von denen nur Luder von Insleben mit seinen beiden Brüdern Albert und Gottfried noch sonst auftritt[15]), scheinen in der Gegend zwischen Stettin und Garz ansässig gewesen zu sein und den Zehnten in jenen Orten beansprucht zu haben. Unter Zatla haben wir Hoch- und Nieder-Zahden, und unter Mezlitiz das oben genannte Muzili zu verstehen. Die Kirche belehnt gegen den vom Herzog verheißenen Entgelt die Ritter mit dem Zehnten in diesen Dörfern. Daß sich die Kirche, deren Gut sonst allgemein als unveräußerlich galt, auf die Belehnung einließ, zeigt uns, daß der Tausch für dieselbe sehr vortheilhaft gewesen sein muß, denn nur in diesem Falle war eine Verleihung nach Lehnrecht statthaft.[16]) Barnim giebt ihr nämlich als Ersatz die redditus XXIIII mansorum in Stettin und zwar mit der Bestimmung, daß, wenn eine Hufe ohne Erbe sei, dieselbe mit aller Freiheit in den Besitz der Kirche kommen solle. Unter den redditus haben wir den in

[15]) Pom. Urkundenbuch I 337. 344.

[16]) Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechts, S. 1173 f.

der Urkunde vom 3. April 1243 festgesetzten jährlichen Canon von $^1/_8$ Mark Silber für jede Hufe zu verstehen. Wie die Abgaben zu entrichten sind, wird näher in der Urkunde bestimmt.

Heinrich von Magdeburg soll von seinen 6 Hufen $^3/_4$ Mark (tres fertones), Dietrich von Göttingen von 8 Hufen eine Mark, Heinrich der Schuhmacher von 4 Hufen $^1/_2$ Mark und die Herrin Gertrudis von Wismar von 3 Hufen fertonem et dimidium entrichten. Betrachten wir zunächst die Summe der Hufen, die hier näher aufgeführt werden, so finden wir 21, während oben von 24 Hufen gesprochen ist. Deshalb hat Klempin XXIIII als einen Schreibfehler für XXI angesehen. Doch ist hierzu kein Grund vorhanden, da ja die drei fehlenden Hufen vielleicht noch keinen Besitzer gefunden haben mögen. Gegen Klempins Vermuthung spricht vor allem die Bestätigungsurkunde Herzogs Barnim III. von 1346, in welcher wieder viginti quatuor mansi censuales angeführt werden.[17]) Auch wird bei der Kirchenvisitation von 1573 viel über die 24 Hufen im Stettinschen Stadtfelde, die der Kirche im Laufe der Zeit abhanden gekommen sind, verhandelt Die Visitatoren beantragen eine genaue Untersuchung in der fürstlichen Kanzlei und dann erneute Ueberweisung derselben an die Kirche.[18])

Auch Kosegartens Ansicht (im Codex S. 711) von dem Ausfall eines Satzes, welcher noch drei Hufen namhaft gemacht habe, scheint nicht recht glaublich. Wenn wir das Verhältniß der Hufen zu dem zu entrichtenden Canon ansehen, so werden wir finden, daß derselbe bei allen nach den Bestimmungen des Herzogs vom 3. April 1243 genau $^1/_8$ Mark Silber beträgt, wie die folgende Tabelle zeigt:

[17]) Liber St. Jacobi fol. 15.

[18]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P I. Tit. 103 nr. 10.

Besitzer.	Hufenzahl.	Höhe des Canon.
Heinrich v. Magdeburg..	6	$^6/_8 = {}^3/_4$ tres fertones
Dietrich v. Göttingen ...	8	$^8/_8$ = una marca argenti
Heinrich sutor.....	4	$^4/_8 = {}^1/_2$ dimidia marca arg.
Gertrud v. Wismar....	3	$^3/_8 = {}^1/_4 + {}^1/_8$ fertonen et dimidium
Summa ...	21 Hufen	$2^5/_8$ marca argenti.

Rechnen wir dazu noch den Canon von den fehlenden 3 Hufen, so ergiebt sich die Einnahme von 3 marcae, wie sie der Schreiber des Jakobibuches auf fol. 39 auch angiebt.

Die Inhaber der Hufen waren Stettiner Bürger. Sonst bekannt ist nur Heinrich von Magdeburg, welcher auch schon als Zeuge bei der Erhebung Stettins zur deutschen Stadt unter den Rathsmännern genannt wird. Er scheint begütert gewesen zu sein, denn auch von dem Herzog trug er 4 Mark zu Lehn, welche, wie Barnim I. 1252 bestätigt, nach seinem Tode an das Nonnenkloster fallen sollen.[19]) Dort wird er auch als burgensis Stetinensis geradezu bezeichnet. Die übrigen werden nicht weiter erwähnt. Der Zusatz sutor ist wohl nicht als Eigenname zu betrachten, sondern giebt uns das Gewerbe des Heinrich an, und haben wir in ihm einen der ersten urkundlich als in Stettin ansässig bezeugten Handwerker. Gertrud von Wismar war wohl die Wittwe eines schon früher verstorbenen Stettiner Bürgers, welche daher in den Besitz des Landes gekommen war. Die Urkunde zeigt uns, daß das von dem Herzog eben geschaffene Stadtfeld nicht etwa im Besitz der Stadt als solcher blieb, sondern alsbald an die Bürger mit der Verpflichtung den Canon zu entrichten vertheilt wurde. Die Urkunde, welche übrigens nur abschriftlich im Jakobibuche erhalten und im Codex unter Nr. 332 gedruckt ist, schließt mit der Aufzählung der Zeugen, unter denen die Ritter die Mehrzahl bilden. Wir finden dort

[19]) Pom. Urkundenbuch I nr. 554. 555. S. 433 f.

Dietrich von Bertekow, den herzoglichen Marschall Johannes von Berlin, und die oben schon genannten Gebrüder von Insleben.

Kurz hinweggehen können wir über die nächste Urkunde, welche unsere Kirche betrifft. Am 15. April 1251 erließ Papst Innocenz IV. in Lyon eine Bulle, in der er dem Michaelskloster zu Bamberg seine Besitzungen bestätigte.[20]) Unter diesen wird auch die ecclesia Sancti Jacobi in Stetin cum omnibus pertinentiis suis genannt, und zwar an hervorragender Stelle, unmittelbar nach den Bamberger Kirchen des Klosters. Daraus, daß hier nur die Kirche des heiligen Jakobus erwähnt wird, ersehen wir, erstens, daß ein Kloster damals nicht an derselben bestanden hat, und dann, daß das Michaelskloster auf die Petrikirche, welche Barnim derselben ja 1237 überwiesen hatte, gar keine Ansprüche mehr machte.

Am 31. Dezember 1266 bestimmte Herzog Barnim, daß, wenn das Michaelskloster das Patronatsrecht über die Jakobikirche aufgeben wolle, nur das Domkapitel von St. Marien dasselbe erhalte dürfe. Dieses Collegiatstift, welches 1261 an St. Peter gegründet und 1263 an die Marienkirche verlegt wurde, erfreute sich der ganz besonderen Huld des Herzogs, und deshalb wollte er ihm auch gerne das Patronat über unsere Kirche zuweisen. Da dasselbe aber ja im Besitz des Bamberger Klosters war, so konnte er nur die Bestimmung treffen, daß bei einem etwaigen Wechsel des Patronats das Marienkapitel das Recht der Priorität haben solle. Doch behält er sich selbst die Bestätigung für eine etwaige Aenderung vor. Die Urkunde liegt im Urkundenbuch II. unter Nr. 819 vor und ist außerdem bei Hering Historische Nachricht von der Stiftung der zwei Collegiatkirchen als diploma VI gedruckt. Die Verhandlung fand bei Damm statt, und ist die Urkunde durch den Notar Arnold ausgestellt. Die Bestimmung des Herzogs ist nie zur Ausführung gekommen, da das Bamberger Kloster den Besitz der Jakobikirche bis zur Reformation nicht aufgegeben hat.

[20]) Cod. nr. 457.

Kap. 2. Belehnungen in Mandelkow.

Am 11. April 1262 belehnten, wie wir aus dem Liber S. Jacobi erfahren, der Abt zu Michelsberg, Friedrich, und der ganze Convent des Klosters den Marquard Wussow mit 13 Hufen zu Mandelkow, doch mit der Bestimmung, daß Marquard der Kirche verbunden und verpflichtet sein sollte die zum Bamberger Kloster reisenden Brüder mit einem brauchbaren Pferde auszurüsten und auch andere Dienste zu thun.[21])

Dieser Vertrag, dessen Original nicht mehr erhalten scheint, zeigt uns, in wie engem Verhältniß die Stettiner Geistlichen zu ihrem Mutterkloster blieben, wieder ein Beweis dafür, daß damals ein eigener Convent in Stettin nicht bestanden hat. Schon wegen der Wachshebung des Bamberger Klosters mußten die Stettiner Brüder nicht selten nach Bamberg reisen. Auch wechselten die Brüder, welche in Stettin beschäftigt waren, sehr häufig ab. Um für deren Reisen nun immer ein brauchbares Pferd bereit zu haben, wurde der Vertrag mit Marquard Wussow geschlossen. Dieser ist das erste uns urkundlich bekannte Glied des später in Stettin so angesehenen Geschlechts der Wussow. Dasselbe hat lange Zeit in besonders nahem Verhältniß zur Jakobikirche gestanden, und werden wir noch manchen Angehörigen dieser Familie begegnen.

Eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Reitpferdes hat sich in der Sage erhalten, welche Steinbrück erzählt,[22]) daß das zweite Diakonats-Haus ehedem ein Pferdestall gewesen sei, worin man dienstbare Thiere zu nothdürftigen Reisen nach Bamberg aufbehalten und genähret habe. Es ist dies wohl dasselbe Haus, über welches Paulus vom Rode in seiner Bittschrift, die er auf dem Sterbebette an Herzog Barnim richtete, Klage führte.[23])

---

[21]) Pom. Urkundenbuch II nr. 716. S. 92.
[22]) V. d. Priorat zu St. Jakobi S. 21.
[23]) Franck, Paulus vom Rode. Balt. Stud. XXII 1. S.

Im Jahre 1267 erhält ein Glied der Familie Wussow, der Stettiner Bürger Wessel, von der Jakobikirche in Mandelkow ein Lehn.

Das im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin[24]) befindliche, von der Hand Steinbrücks herrührende diplomatarium familiae Wussow enthält unter Nr. 1 und 2 zwei Urkunden vom 16. August 1267. In der ersten giebt Ulrich Abt zu Michelsberg dem Wessel sieben, in der zweiten fünf Hufen in Mandelkow zu Lehen.

Ueber das Verhältniß der beiden Schriftstücke läßt sich schwer etwas entscheiden. Doch ist der Grund, daß nicht in einer Urkunde die 12 Hufen zusammen verliehen werden, vielleicht darin zu sehen, daß dieselben nicht zusammenlagen, sondern daß es einmal 5, und dann 7 zusammengehörende Hufen waren. Ein anderer Grund für die Theilung etwa wegen verschiedenartiger Verleihung ist durchaus nicht zu erkennen. Auch an eine doppelte Ausfertigung einer Urkunde ist bei der ausdrücklich hervorgehobenen Verschiedenheit der Zahlen nicht zu denken. Ebensowenig liegt ein Grund vor, eine von beiden für unecht zu halten. Die Urkunde, welche im diplomatarium an zweiter Stelle steht, ist kürzer, und man erkennt deutlich bei der ersteren die Bemühung durch anderweitige Ausdrücke, Hinzufügung neuer allgemeiner Wendungen, Aufzählung einer größeren Anzahl von Zeugen von der anderen abzuweichen. Deshalb hat wohl auch Prümers im Urkundenbuch[25]) die kürzere als die zuerst ausgearbeitete vor die längere gesetzt. Wir müssen also annehmen, daß am 16. August 1267 Wessel von Wussow im Ganzen 12 Hufen in oder bei Mandelkow erhielt. Ob diese etwa zum Theil dieselben waren, welche 1262 Marquard Wussow erhalten hatte, ist ungewiß. Die Belehnungsurkunde des Marquard ist uns ja nicht einmal abschriftlich erhalten, sondern wir wissen von derselben nur durch die Erzählung in den Gestis

[24]) Mnscr. des Staats-Archiv I nr. 47.

[25]) Urkundenbuch II nr. 848. 849.

Priorum des Jakobibuches. Daher können wir auch nicht entscheiden, ob die Belehnung wirklich, wie es dort heißt, nur für den Marquard Wussow oder auch für seine Erben erfolgt ist. Wenn wir das erstere annehmen, so können wir die Urkunden vom 16. August 1267 als eine Wiederholung für Wessel betrachten, den wir wohl als den Sohn Marquards anzusehen haben. Auffallend ist dann nur, daß in keiner der Urkunden ein Wort von der Verpflichtung gesagt wird. Daß aber die Kirche nicht ohne eine Gegenleistung die Belehnung vorgenommen, ist nach der Praxis derselben wohl anzunehmen.

Betrachten wir nun die Urkunden selbst, und zwar zunächst die kürzere. Mit den gewöhnlichen Eingangsworten, die von der Vergänglichkeit der Erinnerung an frühere Thaten handeln, beginnt dieselbe. Deshalb habe Ulrich, Abt des Michaelsklosters in Bamberg, schriftlich aufsetzen und zu allgemeiner Kenntniß bringen lassen, daß er dem Stettiner Bürger Wessel und seinen Erben beiderlei Geschlechts nach Lehnrecht 5 Hufen in der villa Mandelchowe belegen mit jedem Recht der daraus kommenden Nutznießungen überwiesen habe, und diese Urkunde habe er, um die Schenkung vor den Nachfolgern und irgend feindlichen Menschen zu sichern, ausstellen und mit seinem Siegel bekräftigen lassen.

Der Abt Ulrich war der Nachfolger des oben genannten Abtes Friedrich, welcher bis 1265 urkundlich bezeugt ist. Bald also nach seinem Antritt muß Ulrich die Belehnung vor sich genommen haben. Dieser Umstand kann unsere Ansicht von der Wiederholung der Belehnung Marquards nur bestätigen. Denn, nehmen wir an, daß Marquard Wussow auch in dieser Zeit aus dem Leben schied, so war es ganz natürlich, daß sein Sohn sich an den neuen Abt um Bestätigung des Lehnbriefes wandte. Dieser gab dann dem Prior der Jakobikirche den Auftrag, dem Wessel einen neuen Brief in seinem Namen auszustellen. Denn, daß der Abt nicht selbst die Belehnung vorgenommen hat, zeigt der Ort der Verhandlung, als welcher das viridarium der curia in Stettin angegeben wird, und

wir werden nicht annehmen, daß der Abt selbst in Stettin anwesend war. Der Lehnbrief wurde eben im Namen desselben als des Patrones der Kirche von dem Prior ausgestellt. Die curia ist das Gehöft, in welchem der Prior mit den Mönchen wohnte, und wohl noch die alte curtis, die Beringer einst der Kirche geschenkt hatte. Dieselbe war also von einem Garten umgeben. Der damalige Prior, der unter den Zeugen die erste Stelle einnimmt, war Degeno oder Degenard oder Teino, denn alle drei Namen kommen in dieser Zeit vor. 1264 wird uns Degenardus,[26]) 1267 und 1268 Teino,[27]) und in demselben Jahre in unseren Urkunden Degeno genannt. Alle drei bezeichnen dieselbe Persönlichkeit.[28]) Er ist der zweite uns namentlich bekannte Prior der Jakobikirche. Mit ihm sind als Zeugen herbeigezogen die Priester Herbord und Gotfrid und die Diakone Herman und Eberhard, welche als confratres bezeichnet werden, also auch Mönche des Michaelskloster waren. Diese vier waren wohl damals noch die einzigen an der Stettiner Kirche thätigen Mönche.

Wessel war wahrscheinlich ein Sohn des Marquard Wussow. Er tritt 1267 zum ersten Mal auf und zwar immer mit der Bezeichnung als civis in Stetin.[29]) Er war dort begütert, und hatte, als die Marienkirche erbaut wurde, sein Anrecht an einen Platz, der für den Bau nöthig war, gegen eine jährliche Rente von 5 Pfund und 3 Schillingen abgetreten. Im Jahre 1267 löste das Domkapitel an St. Marien diese jährliche Abgabe ab und belehnte Wessel mit 6 Hufen in Wamlitz.[30]) Auch in den späteren Jahren tritt er noch wiederholt in den Urkunden auf.[31]) In der zweiten, längeren

[26]) Pom. Urkundenbuch II 114.

[27]) a. a. O. II 185 Haag gesta priorum S. 4.

[28]) Vgl. Förstemann, altdeutsches Namenbuch I 1153. Steub, die oberdeutschen Familiennamen S. 116.

[29]) Pom. Urkundenbuch II S. 168. 169. 170.

[30]) Pom. Urkundenbuch II nr. 856 S. 190., vgl. Balt. Stud. XXXVI S. 150.

[31]) Pom. Urkundenbuch II S. 212. 215. 250. 256. 397.

Urkunde werden dem Bürger Wessel und seinen mündigen und unmündigen Kindern und allen seinen gesetzlichen Erben beiderlei Geschlechts 7 Hufen in Mandelkow als Lehn verliehen.

So hat die Kirche einen großen Theil ihres Besitzes als Lehn ausgegeben, doch nicht ohne Gegenleistung. Das Geschlecht der Wussow ist in den Lehnsdienst der Kirche getreten und hat eine lange Reihe von Jahren in demselben gestanden.

Kap. 3. Parochialstreitigkeiten.

In der Zeit um 1266 war Stettin um eine Kirche reicher geworden, die Marienkirche war fertig gestellt, welche Herzog Barnim auf eigene Kosten hatte erbauen lassen.[82])

Die beiden eigentlichen Pfarrkirchen waren 1237, wie wir oben gesehen haben, die St. Petri- und St. Jakobikirche. Die Marienkirche blieb als Kollegiatkirche zunächst ohne Parochie, doch war in der Zeit um 1243 die Nikolaikirche als Parochialkirche dazu gekommen, denn in diesem Jahre erscheint sie cum parochia civitatis. Daher waren die Bestimmungen des Herzogs von 1237 schwankend geworden und es entstand ein Streit zwischen der Jakobi- und Petrikirche über die Grenzen ihrer Parochien, welcher längere Zeit andauerte, bis die Parteien sich an den Bischof Hermann von Camin wandten, der dann die Schlichtung als vom apostolischen Stuhl bestellter Richter übernahm. Am 23. Juli 1268 erließ derselbe eine Urkunde hierüber, welche aus dem liber S. Jacobi unter Nr. 865 im Urkundenbuche abgedruckt ist. Der Bischof spricht von dem Streit, welchen die Leiter der St. Jakobi- und St. Petrikirche in Stettin lange über die Grenzen der Parochien geführt hätten, woraus beiden Parteien große Mühen und Kosten erwüchsen. Deshalb will er, dessen Pflicht es ist für die Indemnität der Kirchen zu sorgen und die ihm unterstellten Kirchen zu einigen und zu trennen, unwiderruflich fest-

[82]) Vgl. Balt. Stud. XXXVI S. 149 f.

ſetzen, daß alle diejenigen, welche rechts von dem Wege wohnen, welcher zwiſchen dem Hauſe Conrad Kaufmanns in gerader Linie bis zu dem Eckhauſe Heinrichs von Schonenwerder und ſo weiter herab bis zum Mölendor geht, und das, was zur rechten Hand bis an den Graben des castrum ſei, zur St. Peterskirche, was dagegen zur Linken liege, zur St. Jakobikirche gehören ſolle.

Zunächſt haben wir über den Ausſteller und damit auch über das Datum der Urkunde zu handeln. In den gestis priorum (Haag S. 4) wird als Richter der Biſchof Hinricus genannt und ebenſo bezeichnen Cramer[33]) und Hering[34]) dieſen als den Schiedsrichter. In der Urkunde ſteht im liber S. Jacobi eine Abbreviatur H'. Der Biſchof Heinrich Wacholt regierte von 1300 bis 1317, dann müßte alſo die Urkunde in dieſe Zeit fallen. Doch wir haben vielmehr an den Biſchof Hermann, welcher von 1251 bis 1287 auf dem biſchöflichen Stuhle ſaß, zu denken. Nur in ſeine Zeit paſſen die in der Urkunde genannten Zeugen.

Ein Johannes war Dekan des Caminer Domkapitels 1268 bis 1291, ein Heinrich Cuſtos 1254 bis 1287 und der Canoniker Heinrich — doch gewiß der Stettiner Archidiakon — tritt in der Zeit von 1250 bis 1281 auf.[35]) Auch nach den gestis priorum und nach Cramer ſoll dieſe Entſcheidung unter dem Priorat des Teyno getroffen ſein, welcher jedoch ſchon 1286 nicht mehr Prior war. Als Gegner deſſelben wird der Pleban Johannes genannt, welcher ebenfalls nur bis 1271 nachweisbar iſt. Demnach haben wir an dem Datum, das im liber S. Jacobi angegeben wird. MCCCLXVIII X. kal. Augusti feſtzuhalten, und iſt als Richter der Biſchof Hermann anzuſetzen, während die Lesart Hinricus nur auf einer falſchen Auflöſung der Abbreviatur beruht. Schwieriger iſt die Frage nach den in der

[33]) Pom. Kirchen-Chronik II S. 137.
[34]) Bei Berghaus II 8, S. 152.
[35]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 413. 416. 425.

Urkunde genannten Oertlichkeiten, sagt doch schon Cramer von den genannten Häusern: „Gott weiß, wo die gestanden haben." Vier Punkte sind es vornehmlich, welche die Grenze bestimmen: 1) das Haus des Conrad Kaufmann; 2) das Eckhaus Heinrichs von Schonenwerder; 3) die valva, welche molendor genannt wird, und 4) das fossatum castri.

Am sichersten für uns ist die Lage der valva, molendor, festzustellen. Unter derselben haben wir ohne Zweifel das Mühlenthor zu verstehen, und wir können dasselbe auch mit vollem Recht an die Stelle setzen, wo es später gestanden hat, am Ende der Mühlenstraße (seit 1806 Louisenstraße genannt), ungefähr da, wo jetzt das Denkmal Friedrich des Großen steht. Das Thor wurde erst von Friedrich Wilhelm I. bei dem großen Festungsbau an die Stelle verlegt, wo heute das Anklamer oder Königsthor steht. Der Umstand, daß schon 1268 das Mühlenthor, mag es auch nur eine Thoröffnung (valva) gewesen sein, bestand, zeigt uns, daß eine bedeutende Erweiterung der Stadt vor sich gegangen sein muß. Die alte Wendenstadt, welche besonders durch die außerhalb derselben liegenden Petri- und Jakobikirche zu bestimmen ist, hatte nach den Untersuchungen Hering's und Lemcke's ihre Grenzen im Süden in der Hagenstraße, im Norden in der Baumstraße und dem Schloßgraben. Dieselbe ging, da sie das alte castrum der Herzöge, wo später die Marienkirche gebaut wurde, umfaßte, im Nordwesten in einer Spitze aus und dann in südöstlicher Richtung durch die große Domstraße zur Oder herab. Jetzt ist also nach Nordwesten die Stadt bedeutend erweitert. Nehmen wir auch den Bericht Friedeborns[36]) von dem im Jahre 1237 erfolgten Umbau der Stadt und Erweiterung der Mauern nicht an, so ist doch nicht zu bestreiten, daß demselben eine Spur historischer Wahrheit zu Grunde liegt. Als 1243 die Stadt mit dem Magdeburgischen Recht bewidmet wurde, wohnte nur ein kleiner Theil der Deutschen innerhalb des Walles, die meisten waren außerhalb

[36]) Histor. Beschreibung I S. 38 f.

desselben ansässig. Jetzt aber ward es Bedürfniß, die Stadt für die neuen Bewohner zu erweitern, und dies muß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wenn auch zunächst nur sehr allmählich, geschehen sein. Durch diese Erweiterung ist vor Allem dann auch der Streit über die Parrochialgrenzen der beiden Kirchen zu erklären. Der alte Graben, welcher nördlich von der Marienkirche vorhanden war, ist in nordwestlicher Richtung an der Stelle des heutigen Königsplatzes verlängert worden und dort eine Thoröffnung gelassen, durch welche der Weg nach den Mühlen an der klingenden Beke führte.[37]) Deshalb wurde dasselbe das Mühlenthor genannt.

Dies Mühlenthor ist zunächst der einzige feste Punkt, welchen wir für die Erklärung der via haben. In der Urkunde haben wir zwei Bestimmungen, qui habitant ad dexteram manum vie und quidquid ad dexteram est usque ad fossatum castri. Beide bezeichnen dasselbe, in der ersten ist nur die eine Grenze, der Weg, in der zweiten auch die andere, das fossatum, angegeben. Was also zwischen beiden liegt, soll zur Petrikirche gehören. Deshalb können wir wohl nicht Hering's Ansicht billigen, welcher den Weg von der Baumstraße über den jetzigen Raum des Schlosses bis zum Mühlenthor, noch innerhalb des Stadtgrabens da, wo später die Stadtmauer errichtet wurde, führen läßt. Dann wäre ja ein Raum zwischen dem Wege und dem Graben gar nicht vorhanden, denn nach dieser Seite hat bekanntlich eine Erweiterung der Stadt nicht stattgefunden, da die St. Petrikirche und das Nonnenkloster außerhalb des Walles blieben. Das fossatum castri ist doch unzweifelhaft der alte schon 1243 erwähnte Stadtgraben[38]), welcher auf einer Seite die Besitzung des Nonnenklosters begrenzte, also in der Richtung ungefähr der Baumstraße heraufging. Derselbe ist wohl auch heute noch in dem Schloßgraben zum Theil erhalten. Eine andere Bestimmung des Weges und der beiden angeführten

[37]) Lemcke, die älteren Stettiner Straßennamen S. 36.

[38]) Cod. dipl. S. 680 f.

Häuser hat Quandt[39]) versucht. Der Weg ist nach ihm vom molendor ausgehend zunächst die Mühlenstraße, dann einen Winkel bildend, die Bullen- und Roßmarktsstraße. Die domus angularis des Heinrich von Schonenwerder wäre demnach das heutige Eckhaus der Louisenstraße und des Roßmarktes, und Conrad Kaufmanns Haus das Eckhaus an der Pelzer- und großen Domstraße.

Quandt spricht schon für die damalige Zeit von einer Marienparochie, doch ist das Vorhandensein einer solchen für diese Zeit zu bezweifeln. Die Marienkirche war keine Parochialkirche wie die Petri- und Jakobikirche, sondern eine reine Collegiatkirche, welche zunächst wenigstens keinen eigenen Kirchensprengel hatte. Es unterstanden natürlich derselben schon damals die Besitzungen des Kapitels, und da Quandt unter dem castrum Stetin sive vallum, in quo castrum situm fuit temporibus antiquis alles das, was 1612 unter dem Namen der Kirchenfreiheit dem Marienstiftsgericht unterstand, versteht, so hatte damals die Kirche wirklich schon fast eine eigene Parochie. Doch daß alle die von Quandt aus dem Receß von 1612 aufgezählten Grundstücke dem Stifte schon seit seiner Gründung gehörten, ist doch durchaus unglaublich. Wir hatten 1237 nur zwei Parochien in der Stadt, die St. Petri- und Jakobikirche. In der folgenden Zeit ist, wie oben schon bemerkt, der Sprengel der Nikolaikapelle dazu gekommen, welche wahrscheinlich auf der Stelle der alten St. Adalbertskirche stand. Ursprünglich nur eine kleine Kapelle, ist sie wohl erst in Folge der Vergrößerung der Stadt zu einer Pfarrkirche geworden. Denn während 1237 alle Bewohner, wie wir oben gesehen haben, an die Petri- und Jakobikirche verwiesen werden, erscheint 1243 zum ersten Male die ecclesia sancti Nicolai cum parochia civitatis.[40]) Ebenso wird sie nach 1278 genannt,[41])

[39]) Balt. Stud. XXIII S. 127 ff.
[40]) Pom. Urkundenbuch I S. 328.
[41]) Pom. Urkundenbuch II S. 396.

während sie 1286 capella Sancti Nicolai civitatis Stettin heißt.[42]) Da der Unterschied zwischen ecclesia und capella ein nicht so strenger ist, so haben wir hieran keinen Anstoß zu nehmen. Auf jeden Fall hatte die Nikolaikirche, welche dann um 1335 neu fundirt und vergrößert ist, schon zu unserer Zeit eine eigene Parochie, und zwar umfaßte dieselbe vermuthlich schon damals das später sogenannte Kessinviertel, d. h. die eigentliche alte Wendenstadt.[43]) Es bleibt mithin im wesentlichen die neue oder Oberstadt für die Parochien der beiden anderen Pfarrkirchen. Zum Kessin gehörten 1586: „der halbe Heumarkt, die Aschaber-, Frauen-, Oldboter-, Haken-, Flock-, Bom-, Kl. Ader-, Fischer-, Mittel-kleine Aderstraße, Lökenitzer Ort, Fischmarkt, Mittwoch-, Oldeste Ader-, Hunsbeinstraße, Krautmarkt, hinder S. Nikolai".[44]) Dies ist das ganze Viertel zwischen dem Neuen Markt und der Baumstraße. Nehmen wir an, daß dies ungefähr auch schon 1268 die parochia der Nikolaikirche gewesen sei, so bildet allerdings die von Quandt angegebene Straße die beste Theilungslinie des übrigen Stadttheiles. Wir haben uns dann das Haus Conrad Kaufmanns in der Gegend der heutigen oberen Pelzerstraße zu denken. Von dort ging die Grenze direkt durch die Roßmarktstraße bis zum Eckhause Heinrichs von Schonenwerder, welches wir also wie Quandt an die Ecke der Louisenstraße und des Roßmarkts verlegen, und dann wahrscheinlich (nach dem Worte descendendo zu urtheilen) etwas bergab zum Mühlenthor in der Richtung der heutigen Louisenstraße. Vom Mühlenthor an bildete dann wohl wieder der alte Weg nach Prenzlau die Grenzscheide zwischen den beiden Kirchspielen. Wenn wir uns auch nicht verhehlen wollen, daß die hier vorgetragene Ansicht unsicher und zweifelhaft bleiben muß, so ist sie doch immerhin als möglich und auch nicht unwahrscheinlich zu betrachten. Unerklärt zunächst

[42]) Pom. Urkundenbuch II S. 613.
[43]) Lemcke, ältere Stettiner Straßennamen S. 3.
[44]) Nach Lemcke, a. a. O. S. 3.

bleibt nur noch der Ausdruck inter domum Conradi, welchen auch Quandt nicht erklärt, obgleich er ſich den Anſchein giebt.

Was alſo rechts von dieſer Linie bis zum Graben lag, wird der St. Petrikirche überwieſen. Alles dies iſt ſpäter Parochie der Marienkirche geworden, und gehören deshalb zu derſelben noch heute die Häuſer auf der einen Seite der Louiſenſtraße (Nr. 14—28) und der Roßmarkt (7—18), ferner die kleine und große Domſtraße (1—10, 22—26 und 1—3, 20—27) bis zur Roßmarktſtraße, die obere Pelzerſtraße u. ſ. w. Die Petrikirche erhielt bei Zuweiſung dieſer Stadtgegend an die Marienkirche ihren Sprengel zum größten Theil außerhalb der Stadtmauern, ſo die Dörfer Grabow, Bredow, Züllchow, Bollincken u. ſ. w.[45]) Was aber links von dem Weg lag, wurde der Jakobikirche überwieſen und gehört noch heute zu derſelben.

Unter den Zeugen dieſer Urkunde iſt auffallend der vicedominus W. de Misna, da ſonſt ein Vicedominus erſt ſeit 1290 bezeugt iſt. Doch lernen wir aus unſerer Urkunde, daß dies Amt ſchon länger beſtanden hat. Wenn Biſchof Heinrich 1303, 24. Februar dem Vicedominus von Camin einen Archidiakonats-Bezirk beilegt,[46]) ſo iſt dies kein Beweisgrund gegen die frühere Exiſtenz dieſes Amtes, und brauchen wir deshalb nicht mit Quandt eine Wiederholung der Urkunde durch den Biſchof Heinrich anzunehmen.[47])

Dieſe Entſcheidungsurkunde des Biſchof Hermann ging dann wohl zunächſt zur Beſtätigung an den Papſt Clemens IV., denn im liber St. Jacobi leſen wir:[48]) Anno domini MCCLXVIII sub Clemente quarto presedit huic ecclesie S. Jacobi prior nomine Teyno, ut est in conquestu, quod idem prior Teyno contra Johannem plebanum sancti

[45]) Vgl. Zickermann, hiſtor. Nachricht. v. d. alten Einwohnern in Pommern S. 58.

[46]) Klempin, dipl. Beitr. S. 420.

[47]) Balt. Stud. XXIII. S. 140. Anm. 38.

[48]) Vgl. Pom. Urkundenbuch II. nr. 873 S. 203.

Petri et canonicum beate virginis super gravamine et preiudicio sibi in parochia sua facto ab eodem Clemente papa IV. impetravit. Datum autem fuit Viterbii ydibus Novembris pontificatus eiusdem anno III., hoc est anno predicto.

Hier haben wir keineswegs an einen neuen Streit zu denken, sondern, da der Bischof von Camin vom Papst zum Richter in dem Streitfalle ernannt war, so ist es ganz natürlich, daß die Entscheidungsurkunde auch an den Papst zur Bestätigung ging, welche dann am 13. November 1268 ertheilt wurde. Die päpstliche Bulle scheint auch dem Schreiber des Jakobibuches nicht wichtig genug gewesen zu sein, sie in seine Sammlung aufzunehmen, da sie ja nichts anderes enthielt, als die Urkunde des Caminer Bischofs vom 23. Juli.

Die nächste die Jakobikirche betreffende Urkunde, welche wir im Urkundenbuche finden, ist Nr. 1046, datirt vom 6. Februar 1277. In derselben belehnt Ulrich, Abt des Klosters Michelsberg, Ludwig, Joachim und Peter von Wussow mit 29 Hufen und der Vogtei derselben zu Mandelkow. Doch nachträglich hat Prümers[49]) nachgewiesen, daß das Datum falsch ist, und die Urkunde vielmehr in das Jahr 1477 verlegt werden muß. Deshalb können wir an dieser Stelle dieselbe übergehen.

In dem Jahre 1277 war ein neuer Streit entbrannt, in welchen die Jakobikirche mit dem Kapitel an St. Marien verwickelt war, und zwar handelte es sich diesmal um die Petri-Parochie, die Marien- und Nikolaikapelle, die Schulen in Stettin und den Zehnten in Zahden. Das von Barnim I. 1261 gestiftete Domkapitel hatte das Patronat der Petrikirche mit der Marien- und Nikolaikapelle jedoch ohne die Einkünfte erhalten. Deshalb hatte der vorher erzählte Streit über die Parochialgrenzen auch dieses berührt, wenn auch der Pleban an St. Petri Johannes, welcher zugleich Mitglied des Stiftes war, damals die Sache seiner Kirche vertrat. Im Besitz der

[49]) Balt. Stud. XXXV 3. S. 245 f.

Urkunde Barnims vom 28. December 1237, durch welche das Bamberger Michelskloster das Patronat über die Petrikirche und alle in Zukunft zu erbauenden Pfarrkirchen erhielt, konnte der Prior von St. Jakobi, als Vertreter seines Mutterklosters, immer wieder seine Ansprüche auf andere Kirchen erheben. Ein zweiter Punkt waren die Schulen. Wir sind zwar über das älteste Schulwesen unserer Stadt ganz im Unklaren, doch läßt uns die Erwähnung eines Scholastikus im Domstifte von vorn herein annehmen, daß auch von Anfang an eine Schule mit dem Stift verbunden war.[50]) Vielleicht hatten nun die Mönche bei St. Jakobi schon jetzt einen Versuch gemacht, auch eine Schule zu errichten, was dann den Kanonikern Anlaß zu Streit gab. Sehen wir doch etwas über 100 Jahre denselben Streit entbrennen, als 1390 Papst Bonifatius IX. den Provisoren an St. Jakobi die Erlaubniß ertheilt, eine Schule zu errichten.[51])

Ein fernerer Streitpunkt war der Zehnte in Zahden. Wir haben oben gesehen, daß die Jakobikirche seit 1191 im Besitz von Zahden war, und ferner, daß 1243 die Kirche auf Veranlassung des Herzogs mehrere Ritter mit dem Zehnten dort belehnte. Doch hatte damit dieselbe ihr Eigenthumsrecht an das Dorf nicht ganz aufgegeben. 1272 hatte nun Barnim dem Marienkapitel das Dorf Zahden mit 52 Hufen verliehen.[52]) In Folge dieses gemeinsamen Anrechtes konnte natürlich leicht Streit entstehen, und es machten nun wirklich beide Kirchen Anspruch an den Zehnten in dem Dorfe. Leider erfahren wir aus der Urkunde, der wir diese Nachrichten verdanken, gar nichts Näheres über die Zwistigkeiten. Dieselbe (Pomm. Urkdl. II Nr. 1077) enthält nämlich nur ganz kurz die Entscheidung des Propstes Gottfried von Güstrow. Dieser war vom Papst zum Richter bestellt, und zwar wohl auf Vorschlag des Caminer Bischofs, zu dessen Diöcese auch Güstrow gehörte.

[50]) Balt. Stud. XXXVI 2. S. 156.
[51]) Friedeborn, Hist. Beschr. S. 63 ff.
[52]) Pom. Urkundenbuch II S. 264.

Die beiden Parteien, das Michelskloſter bei Bamberg, als Patron unſerer Kirche, und das Domkapitel waren vertreten, erſteres durch den Prior Teyno, letzteres durch den Propſt Conrad. Beide erſchienen mit Beweismitteln vor dem Schiedsrichter, und derſelbe bezeugte, daß der zwiſchen beiden ſchwebende Streit mit Beiſtimmung der Parteien ſo beigelegt ſei, daß der Prior Teyno von aller Verhandlung, welche er über die Parochie St. Petri, die Kapellen St. Mariä und St. Nikolai, die Schulen in Stettin und den Zehnten des Dorfes Zadel erregte oder zu erregen noch beabſichtigte, für immer abſtand. Hiernach zu ſchließen, gab alſo der Prior ſeine ſämmtlichen Anſprüche definitiv auf, und trug das Domſtift einen vollſtändigen Sieg davon. Zur Bekräftigung dieſer Entſcheidung hat dann der Propſt die Urkunde ausfertigen laſſen. Die Verhandlung hat 1277 in der Conventualkirche in Güſtrow ſtattgefunden.

So hatte die neue Domkirche einen Sieg über die ältere Pfarrkirche errungen und hatte die ihr von ihrem Stifter zugedachte Stellung in der Stadt behauptet.

Hiermit ſind wir in der Geſchichte unſerer Kirche bis in die Zeit des Todes Barnims I., dieſes großen Wohlthäters der Kirchen und Klöſter, gelangt. Derſelbe ſtarb am 13. November 1278 und wurde in der Marienkirche begraben. Es iſt dies wohl ein geeigneter Punkt Rückſchau zu halten.

Kap. 4. Rückblick.

Stettin war jetzt wirklich eine Stadt mit deutſchem Recht und deutſchen Bewohnern. Die Wenden waren mehr und mehr zurückgedrängt und gingen in der neuen Bevölkerung auf. Aus den verſchiedenſten Gegenden des deutſchen Reiches waren deutſche Anſiedler herbeigekommen, aus Bamberg, wie Beringer, aus der Altmark, aus dem Magdeburgiſchen. Meiſt beſchäftigten ſich die Bewohner mit Ackerbau und hatten ihre Ländereien auf dem von Barnim der Stadt

überwiesenen Felde. Doch auch Anfänge des Handwerks und Handels finden wir.

Die Stadt hat in der letzten Zeit eine größere Erweiterung erfahren, die Stadtmauer ist nach Nordwesten herausgerückt und die bisher außerhalb der Umwallung gelegene Jakobikirche in dieselbe hineingezogen. Ob allerdings die Befestigung, welche aus Wall und Graben bestand, 1278 schon ganz vollendet war, ist zweifelhaft. Innerhalb dieses Raumes wohnten die Deutschen und Wenden in regelmäßig angelegten Straßen. Der Herzog selbst besaß damals nur ein Gehöft in der Stadt.

Von den Kirchen war die bedeutendste schon damals die neue Marienkirche, welche der Herzog auf seine Kosten hatte erbauen lassen. Sie war wohl, wenn auch nicht in ihrer späteren Ausdehnung, doch wenigstens zum Theil aus Stein gebaut. An dieselbe schlossen sich die Curien der Domherren an, besonders die des Propstes, welche Barnim auch als Quartier benutzte.

Unweit der Marienkirche lag jenseits des Wallgrabens die St. Petrikirche, wohl nur aus Holz gebaut, wenn auch nicht mehr dieselbe, welche Bischof Otto errichtet hatte. Etwas weiter nach der Oder zu finden wir das Nonnenkloster, welches Barnim und seine Gemahlin 1243 gegründet hatten. Mit demselben war eine Kirche verbunden, in welcher die erste und zweite Gemahlin Barnims begraben lagen. Betreten wir wieder die eigentliche Stadt, so finden wir in dem unteren Theile derselben die Nikolaikapelle, welche, obgleich klein und dürftig, doch die Pfarrkirche der Unterstadt war. Nicht weit entfernt davon am südöstlichen Ende der Stadt erblicken wir das Franziskanerkloster, dessen Kirche im Steinbau wohl 1278 noch nicht fertig war. Außerhalb der Mauer lag an dieser Seite das Heil. Geisthospital. Vielleicht finden wir auch schon die St. Michaelskapelle in dem von Reinekinus Wessel gegründeten Siechhaus.

Betreten wir wieder durch das molendor die Stadt und gehen an dem Eckhause Heinrichs von Schonenwerder vorbei, so kommen wir zu der Hauptpfarrkirche, der des heiligen Jakobus.

Auf der Höhe liegt das Gebäude, zwar nicht in der imposanten Ausdehnung, wie wir es heute vor uns sehen, doch aus Steinen erbaut. Das ursprünglich 1186 hier errichtete Gebäude ist im Laufe der Jahre schon verändert worden, es scheint das Gebäude erst in der letzten Zeit fertiggestellt zu sein.[53])

In unmittelbarer Nähe der Kirche befand sich das Gehöft für den Prior und die Mönche; an dasselbe schloß sich ein Garten (viridarium) an.

An Besitzungen hatte die Kirche zunächst 6 Hufen im Stettiner Stadtfelde und den jährlichen Canon von 24 Hufen, welcher 3 marcae argenti betrug. Ferner hatte sie den Zehnten in Caruva und Muzili, und als bedeutendsten Besitz das Dorf Mandelkow mit dem dazu gehörigen Warrinich. Hier hatte sie die Vogtei und das Recht Abgaben zu erheben. 12 Hufen in diesem Dorfe waren dem Stettiner Bürger Wessel als Lehn gegeben, wofür dieser wohl die Verpflichtung hatte, den Mönchen ein Pferd zu den Reisen nach Bamberg zu halten. Solche waren um so häufiger, als die Stettiner Mönche die Pflicht hatten, die Wachshebung in Pommern für das Mutterkloster zu besorgen.

Es scheinen nur ungefähr fünf Angehörige des Bamberger Klosters in Stettin gewesen zu sein. An der Spitze stand der Prior, welcher auch die Rechte des Bamberger Convents in Stettin vertrat. Der erste uns bekannte ist der Mönch Heinricus. Aus dem Jahre 1264 wird uns Degenhardus als Prior angeführt. Dieser ist, wie wir oben gesehen, derselbe, wie der 1267 und 1268 Teyno oder Degeno genannte. Derselbe war wohl auch noch 1278 Prior. Neben ihm werden die Priester Herbord und

[53]) Kugler, Pom. Kunstg. S. 74.

Gotfried, und die Diakone Herman und Eberhard genannt; alle waren Bamberger Mönche.

Dieſe Geiſtlichen hatten den Gottesdienſt an der Kirche zu verrichten. Außer ihnen werden wohl noch dienende Brüder zur Beſorgung der äußerlichen Geſchäfte in Stettin geweſen ſein.

Daß die Jakobikirche ſich eines großen Anſehens erfreute, zeigt die Geſchichte derſelben auf das deutlichſte. Beſonders war ſie Bogislav II. theuer, welcher auch 1220 in derſelben begraben iſt. Oelrichs[54]) nennt ſonſt als in der Kirche begraben Miroſlava, Gemahlin Bogislavs II. († 1240) und Bogislav III. († 1224). Woher Oelrichs das Todesjahr der Herzogin Miroſlava genommen hat, iſt unbekannt, wir wiſſen jetzt nur, daß ſie nach dem 18. Mai 1233 geſtorben ſein muß. Die Nachricht von dem Begräbniß Bogislavs III. ſtammt aus Friedeborn Hiſtoriſcher Beſchreibung I S. 39. Wer dieſer Bogislaus III. al. V. ſein ſoll, iſt nicht klar. Als Bogislav III. wird gezählt der Fürſt zu Schlawe,[55]) doch iſt dieſer vermuthlich ſchon vor 1220 geſtorben.[56]) Ueber den Ort ſeines Begräbniſſes iſt ſonſt nichts bekannt.

---

[54]) de Pom. duc. sepulc. p. VII.
[55]) Pom. Urkundenbuch I S. 104.
[56]) Pom. Urkundenbuch I S. 162.

III.

Die Zeit von Barnims I. Tode bis zum Tode Barnims III. (1368).

Kap. 1. Die Wussow in Mandelkow.

Wir treten in die Zeit der Geschichte unserer Kirche, in welcher dieselbe sich besonders die Erhaltung und Verwerthung ihrer Besitzungen angelegen sein läßt und durch die Stiftung zahlreicher Vikarien neuen Zuwachs erhält. Es ist im allgemeinen nicht viel, was wir aus Urkunden über die Jakobikirche erfahren, aber doch wissen wir von ihrem äußeren und inneren Wachsen mehr als bei anderen Kirchen Dank den Nachrichten des Jakobibuches, das uns gerade für die nachfolgende Zeit, deren Urkunden noch nicht allgemein zugänglich geworden sind, von um so größerem Werthe sein muß.

Um dieselbe Zeit ungefähr, in welcher Barnim I. starb, müssen auch zwei Männer aus dem Leben geschieden sein, welche obgleich in ganz verschiedenen Stellungen in engem Verhältniß zur Jakobikirche standen, der Prior Teyno und der Stettiner Bürger Wessel von Wussow. Jener erscheint nach 1268 urkundlich nicht mehr, so daß die Zeit seines Todes sehr unsicher ist, jener aber wird noch 1280 genannt.

An Teynos Stelle trat als Prior Haroldus, der nur in einer Urkunde im diplomatarium familiae Wussow genannt und nicht einmal im Jakobibuche erwähnt wird. Die Erben Wessels waren seine Söhne Johann, Lambert und Heinemann. Diese wurden am 10. Mai 1286 von dem Herzog Bogislav IV. mit den Gütern ihres Vaters zu ge-

sammter Hand belehnt.[1]) Doch über die Besitzungen in Mandelkow geriethen die Wussow mit dem neuen Prior in Streit, in welchem es sich besonders um die Vogtei und die Gerichtsbarkeit in jenem Dorfe handelte. Im Jahre 1237 hatte ja, wie oben erzählt, Herzog Barnim I. der Jakobikirche auch die Vogtei in Mandelkow überlassen, d. h. derselben das Recht gegeben die Gerichtsbarkeit daselbst durch einen advocatus oder Vogt zu verwalten. Seitdem nun ein großer Theil des Dorfes an die Wussow als Lehn ausgegeben war, mußte es natürlich leicht zu Streitigkeiten über die Jurisdiction kommen. Zur Entscheidung dieses Streites wandten sich beide Parteien an den Stettiner Rath, welcher dann auch durch eine Urkunde vom 11. Dezember 1286 denselben beilegte. Dieselbe ist im Pommerschen Urkundenbuche Theil II unter Nr. 1401 abgedruckt. Der Rath erklärt darin, daß er von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen sei, und setzt für den, welcher die getroffene Entscheidung nicht halte, eine Strafe von 100 marcae argenti fest.

Der Spruch, welchen er dann unter Hinzuziehung einsichtiger und ehrbarer Männer fällt, ist folgender: Der Prior übergiebt dem Johann von Wussow und seinen Brüdern zu gemeinsamer Hand 29 Hufen in Mandelkow mit dem vollen Nießbrauch, der Vogtei und dem ganzen Rechte der daraus fließenden Einnahmen und ebendort mit einfachem Lehen zwei Hufen. Dagegen wird der Prior in dem Gericht über die auf jenen 29 Hufen wohnenden Leute den Vorsitz, über die Hufen selbst aber und die anderen Bewohner des Dorfes die Gerichtsbarkeit haben. Dabei wird es aber dem freien Willen der Wussow überlassen etwas von Verbrechen der Leute, welche auf jenen 29 Hufen wohnen, ratione iuditii d. h. nach Art und Weise des Gerichtes, aber nicht durch eigentliches Rechtsprechen wegzuschaffen.

Die Wussow hatten nach der Bestimmung von 1267 12 Hufen in Mandelkow zu Lehn, jetzt erhalten sie nun

[1]) Pom. Urkundenbuch II nr. 1375 S. 591.

29 Hufen mit der Vogtei und allen Einkünften und außerdem noch 2 Hufen zu einfachem Lehen. Wir sehen also, die Besitzungen der Familie in dem Dorfe haben sich außerordentlich vermehrt. Woher es kam, daß die Kirche 29 Hufen den Wussow vollständig übertrug, wissen wir nicht, doch wird es gewiß nicht ohne eine Gegenleistung geschehen sein, mag diese nun in Geldzahlung oder irgend welcher Dienstleistung bestanden haben.

In Bezug auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem Dorfe wird festgesetzt, daß die Wussow von nun an die Vögte über die Bewohner jener 29 Hufen sein, d. h. die Rechtsprechung über dieselben haben sollen, doch nur als Vertreter des Priors, so daß den eigentlichen Vorsitz und die Einkünfte aus dem Gerichte dieser hatte. In Verhandlungen über die Hufen selbst und über die anderen Bewohner des Dorfes dagegen behält sich der Prior auch die Entscheidung selbst vor. Es bedurfte der Vogt für seine Urtheile der Bestätigung Seitens des Priors, nur wurde ihm überlassen auch ohne förmliches Gerichtsverfahren nach seinem Gutdünken bei Ausschreitungen zu entscheiden.

Die eigentliche Gerichtsbarkeit blieb auch jetzt in der Hand der Kirche, nur lag es gewiß im Interesse derselben ständige und zuverlässige Vogte in dem Orte zu haben.

Von dieser Urkunde stellt der Rath zwei Exemplare aus, eins für den Prior, das andere für die Wussow. Unter den Zeugen werden genannt der Probst der St. Marienkirche Rudolph, welcher 1280 an die Stelle des ersten Präpositus des Stiftes getreten sein muß, vielleicht der frühere Scholasticus,[2]) ferner der damalige Scholastikus des Kapitels Johannes, der 1285 zum ersten Mal als solcher genannt wird.[3]) Die Verhandlung fand in Stettin statt quarta feria post Nicolai, d. h. am 11. Dezember 1286.

---

[2]) Balt. Stud. XXXVI S. 152.

[3]) Pom. Urkundenbuch II S. 546.

Das Original der Urkunde ist uns nicht erhalten, wir haben von derselben nur eine Abschrift im diplomatarium familiae Wussow, welche aber auch nur von der durch den kaiserlichen Notar Israel Kaykow beglaubigten Abschrift genommen ist.

Aus dem Jahre 1318 finden wir im liber S. Jacobi die Notiz, daß der Prior Eberhard dem Johannes und Peter Wussow und ihren Erben 29 Hufen in Mandelkow und 4 Hufen zu Lehen übertragen haben, und zwar so, daß der Prior über die auf jenen Hufen wohnenden Leute den Vorsitz, über jene aber und die anderen in dem Dorfe wohnenden das Gericht haben solle. Wir sehen also hier genau dieselbe Bestimmung, wie 1286, nur werden hier 4 Hufen als Lehen überwiesen. Wir können daher wohl annehmen, daß es sich nur um eine Wiederholung der Urkunde von 1286 mit der einen Veränderung handelt. Die beiden Brüder Johannes und Petrus waren Söhne des älteren Johannes, wie wir aus einer Urkunde des diplomatarium familiae Wussow von 1343 erfahren. Die Besitzungen der Familie haben sich also immer noch vermehrt, da wahrscheinlich es der Kirche von Nutzen schien, wenn möglichst viel von ihrem Eigenthum in Mandelkow in einer Hand war.

Kap. 2. Herzog Otto I. und die Kirche.

Auf den Prior Harold folgte Albert, welcher zuerst für das Jahr 1296 urkundlich und im Jakobibuche bezeugt ist, doch mag er auch schon früher das Amt angetreten haben. Die Zeit seiner Verwaltung ist darum bedeutsam, weil in derselben die erste Vikarie in der Jakobikirche gegründet wurde. Wir handeln über diese im Zusammenhang an späterer Stelle. Sonst ist von ihm weiter nichts bekannt. Er kann nicht sehr lange an der Spitze der Kirche gestanden haben, denn im Jahre 1300 wird uns als Prior Conrad genannt. Albert kehrte wahrscheinlich wieder nach Bamberg

zurück. 1304 wird von ihm in einer Urkunde nicht wie von einem Verstorbenen gesprochen, und 1312 kommt unter den Brüdern des Michaelsklosters ein Albertus custos vor, der vielleicht mit dem ehemaligen Prior identisch ist.[4]) Der neue Prior Conrad[5]) gerieth im Jahre 1300 mit dem Herzog Otto I. in einen Streit größerer Wichtigkeit.

Wir haben oben gesehen, daß das Bamberger Kloster in den Jahren 1220 bis 1233 sich entschlossen haben muß, in Stettin einen eigenen Convent zu errichten, daß derselbe aber nicht zu Stande kam. Nach dem damals ausgearbeiteten Statut sollte derselbe aus 12 Personen bestehen. In Wahrheit hatte der Prior viel weniger Mönche bei sich, da die festgesetzte Zahl wohl für die geistlichen Bedürfnisse zu groß war. Der Herzog Otto I. verlangte nun, wir wissen nicht aus welchem Grunde, von dem Prior die Befolgung des ursprünglichen Statuts und die Einsetzung eines Convents von 12 Gliedern, und es kam in Folge dessen zu einem Streit zwischen dem Herzog und dem Prior oder dem Bamberger Michaelskloster. Schließlich aber stand der Herzog von seinem Verlangen ab und bekundete dies in einer Urkunde feria quinta ante diem palmarum (31. März) des Jahres 1300. Dieselbe ist abschriftlich im Jakobibuche erhalten.[6]) Nach den gewöhnlichen Eingangsformeln erklärt der Herzog, daß er von dem Streit, den er aus dem oben angeführten Grunde gegen den Prior und Rektor der Jakobikirche Conrad erregt hatte, jetzt nach vollständigerer Erkenntniß ablasse und zu Gunsten des Abtes und des ganzen Convents des Michaels-

---

[4]) Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas 1, S. 94.

[5]) Conrad erscheint auch als Zeuge 1301. (diplom. eccl. Sanct Mariae II nr 37. Bibl. d. Gesellsch. Adelung XIII B. Mp. J.)

[6]) Auch in Bamberg war natürlich ein Exemplar dieser Urkunde vorhanden, und aus derselben giebt uns der Abt Andreas in dem Urkundenbuch des Michelsberger Klosters einen Auszug (16 Ber. des histor. Vereins zu Bamberg 1853 S. 86) vergl. Ussermann Episc. Bamberg S. 310 f.

klosters bei Bamberg verzichte, zum Lobe Gottes, der heiligen Jungfrau Maria und des heiligen Jakobus. Zugleich bestätigt er dem Kloster die Schenkungen seiner Vorfahren: die St. Jakobikirche mit dem Dorf Mandelkow und dem halben Zehnten in Schöningen, den Kirchen in Güstow und Scheune und die St. Spiritus- und St. Michaels-Kirchen in Stettin zum ewigen Besitz. Außerdem erhält der Abt die freie Erlaubniß, wen er nur wolle, zum Prior der Kirche zu machen, er muß nur geeignet und dem Rath und den Bürgern Stettin's genehm sein,[7]) und eine beliebige Anzahl von Genossen ihm für die Leitung der Kirche beizugesellen, doch muß die Zahl für die Besorgung des Gottesdienstes hinreichend sein. Zugleich nimmt er die Kirche in seinen und seiner Nachfolger Schutz und verspricht diese Bestätigung immer zu beobachten.

Dies in Kurzem der wesentliche Inhalt der Urkunde Otto's. Wichtig für uns ist besonders die Bestimmung, daß der Abt von Bamberg jetzt eine beliebige Zahl von Geistlichen nach Stettin entsenden darf, und dann die Bestätigung der Besitzungen der Kirche. Zunächst wird integra villa Mandelkow derselben bestätigt. Dann folgen aber Namen, welche wir bisher unter den Besitzungen der Kirche nicht gefunden haben. Zunächst dimidia decima in villa Scheninge. Dies Dorf Schöningen, welches nicht weit von Zahden liegt, ist nach allgemeiner Ansicht zum Theil das alte Muzili oder Mezlititz, dessen Zehnten die Kirche 1191 erhielt. Ist dies der Fall, so muß der Zehnte daselbst, mit welchem die Kirche 1243 einige Ritter belehnte, wieder an die Kirche gekommen sein. Daß nur die Hälfte des Zehnten in Schöningen der Jakobikirche gehört, findet nun ja leicht dadurch seine Erklärung, daß eben nur ein Theil des Dorfes das alte Mezlitz war. Doch ist die Ansicht von der Identificirung beider Ortschaften durchaus unsicher, so daß man auch den halben Zehnten von Schöningen als ein Geschenk des Herzogs be-

[7]) Vgl. Cramer, Pom. Kirch.-Chron. III. 53.

trachten könnte. Denn die in der Urkunde weiter noch genannten Kirchen sind alle Ueberweisungen Otto's, wenn er dies auch in der Urkunde nicht deutlich ausspricht. Sie werden früher noch nirgends als Besitz unserer Kirche genannt. Die erste ist die Kirche in Güstow. Dies Dorf gehörte mit den Zehnten ursprünglich der alten Marienkapelle in Stettin, und kam 1243 mit derselben an das Nonnenkloster vor Stettin,[8]) in dessen Besitz wir den Zehnten 1255 und 1268 finden.[9]) Auch 1289 soll es noch einmal ihm von Herzog Bogislav bestätigt sein.[10]) Die Kirche scheint erst in dieser Zeit gegründet zu sein, und ist unbeschadet der Rechte des Nonnenklosters der Jakobikirche übergeben. Noch im Anfang des 17. Jahrhunderts bestand diese Verbindung zwischen den beiden Kirchen.[11])

Weiter erhält die Jakobikirche die Kirche in Scheune. Dieses Dorf wird 1253 zuerst unter dem lateinischen Namen Orreum angeführt.[12]) Es mit dem 1229 erwähnten Gumence[13]) zu identificiren, was Quandt[14]) und nach ihm Berghaus[15]) thun, ist gar kein Grund vorhanden, vielmehr ist jenes Gumence nach Klempin im heutigen Gumenz noch erhalten. Das Verhältniß zwischen Scheune und unserer Kirche, hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

Außer diesen beiden Kirchen außerhalb Stettins werden nun dem Bamberger Kloster und damit auch der Jakobikirche zwei Kapellen in der Stadt überwiesen, die ecclesia S. Spiritus et ecclesia S. Michaelis. Beide kommen hier zum ersten Male urkundlich vor. Das Besitzrecht konnte begründet werden durch die Bestimmung Barnims I. vom 28. Dez. 1237,

[8]) Pom. Urkundenbuch I S. 327.
[9]) Pom. Urkundenbuch II S. 22. 197.
[10]) Steinbrück, Das Jungfrauenkloster in Stettin S. 10.
[11]) Berghaus, Landb. II, 2 S. 1590.
[12]) Pom. Urkundenbuch I S. 440.
[13]) Pom. Urkundenbuch I S. 210.
[14]) Cod. diplom. S. 1003.
[15]) Landbuch II, 2 S. 1531.

nach welcher alle damals schon erbauten oder noch zu erbauenden Kapellen zur Jakobikirche gehören sollten. Ungefähr in der Zeit dieses Erlasses scheint das Heilige Geist-Hospital gegründet zu sein, wenigstens setzt Friedeborn die Stiftung in das Jahr 1237. Es lag dasselbe außerhalb der Stadt, unmittelbar vor dem Heiligen Geiststhor, zur Linken des Weges nach der Oberwiek.

Um 1200 scheint die Michaeliskirche, welche später dem heiligen Georg geweiht war, von Reinekin Wessel vor dem späteren Passowischen Thore gestiftet zu sein. Gerade diese neue Gründung ist vielleicht mit Veranlassung gewesen, daß Herzog Otto der Bestimmung seines Vaters getreu diese Kapelle mit der schon älteren ausdrücklich der Jakobikirche überwies. Die Verbindung beider Stiftungen mit unserer Kirche hat bis zur Auflösung derselben gedauert.

Diese 4 Kirchen werden also der Jakobikirche von Herzog Otto übertragen. Dieselbe erhielt nicht nur das Patronat über dieselbe, sondern ließ sie auch durch ihre Kleriker verwalten und hatte die Einkünfte aus denselben. Bei der nahen Lage von Güstow und Scheune konnten sehr wohl Stettiner Geistliche die Fürsorge für die Kirchen übernehmen.

Unter den Einkünften der Jakobikirche, welche der Schreiber des Jakobibuches aufzählt, erscheinen auch 30 Hufen in Güstow, von denen jede einen Scheffel Weizen, und 60 Hufen in Scheune, von denen jede einen halben Scheffel Weizen giebt. Diese Ländereien gehörten wohl zu den Kirchen, und daher kamen die Erträgnisse der Jakobikirche zu Gute.

Daraus, daß andere Besitzungen der Kirche wie die Hufen auf dem Stadtfelde nicht erwähnt werden, ist nicht zu schließen, daß dieselben damals derselben nicht mehr gehörten, es werden vom Herzog nur die wichtigste, Mandelkow, und die, welche er selbst hinzufügt, aufgeführt.

Noch ein Drittes ist es, was Otto jetzt bestimmt. Der Abt zu Bamberg erhält jetzt ausdrücklich das Recht der Ernennung des Priors, nur muß er sich der Genehmigung des

Rathes von Stettin versichern. Da die Jakobikirche die Hauptpfarrkirche der Stadt war, so ist dies eine ganz natürliche Bestimmung. Wir werden später sehen, daß bei der Einführung der Reformation diese Bestimmung von wesentlicher Bedeutung wird.

Zum Schluß nimmt der Herzog die ganze Parochie mit allem Zubehör in seinen und seiner Nachfolger Schutz und stellt zum Zeugniß dafür dem Bamberger Abt und Convent die Urkunde aus mit einer großen Zahl von Zeugen, unter welchen sich auch die Stettiner Rathsherren befinden.

Zwei Jahre später, am 1. April 1302, wiederholte Otto[16]) seine Bestätigung noch einmal. Diese Urkunde ist im Liber S. Jacobi auf Fol. 8 enthalten.[17]) Sie bringt neben der vorigen nichts Neues, es werden aber die Güter der Kirche hier nicht wieder namentlich angeführt, sondern nur das Dorf Mandelkow wird genannt, sonst aber nur im allgemeinen von den Besitzungen der Kirche gesprochen. Im Uebrigen werden dieselben Bestimmungen getroffen, wie in der vorigen Urkunde, so daß diese nur eine zweite Ausfertigung der ersten ist.

---

16) Im Urkundenbuch des Abtes Andreas ist diese Urkunde datirt Ao. 1300 II kl. Aprilis, und wäre sie danach an demselben Tage ausgestellt, wie die vorige; doch dagegen spricht erstens die Verschiedenheit der Notare, das erste Mal Johannes, das zweite Mal Gerhardus dictus Bokemann, und dann die ganz deutliche Schreibung im Liber S. Jacobi Anno dm. M°CCC°II° kl. aprilis. Vgl. Ussermann episc. Bamberg S. 310. Eine dritte Lesart in der Datirung finden wir in einer Abschrift der Urkunde in einem Aktenstück im Königlichen Staatsarchiv (Archiv der Stadt Stettin Tit. II Sp. a. nr. 1 Fol. 33 f.) Dort steht MDCCC 9 Kalend. Aprilis, also entweder 1300, 24. März oder 1309, 1. April. Wir sehen auch hier nichts als eine falsche Lesart der Angabe des Jakobibuches und bleiben bei dieser bestehen.

17) Dreger. Mnscr. Cod. V. nr. 962.

Mit der erſten Beſtätigungsurkunde des Herzogs Otto wandte ſich der Prior Conrad an den Biſchof Heinrich von Camin und bat denſelben der Abmachung die biſchöfliche Confirmation zu ertheilen. Derſelbe ließ in vigilia sancti Thome apostoli (20. Dezember) 1303 dieſe Beſtätigung ausfertigen. In die Urkunde, welche ebenfalls im Jakobibuche auf Fol. 7 und 8 abſchriftlich vorliegt, iſt der Brief Ottos vom Jahre 1300 aufgenommen, und, nachdem der Biſchof denſelben als richtig und gültig anerkannt hat, beſtätigt er ihn und droht jedem, der etwas gegen denſelben unternehmen werde, mit dem Zorn Gottes und des heiligen Apoſtels.

Als das Bamberger Kloſter ſo die Beſtätigung des Herzogs und des Biſchofs erhalten hatte, ſandte es beide Urkunden an den Papſt mit der Bitte die Schenkung auch durch ſeine apoſtoliſche Autorität zu beſtätigen. Am 22. Oktober 1303 war Benedikt XI. zum Papſt erwählt, und dieſer erließ nun Nonis Junii pontificatus anno primo (d. h. am 5. Juni 1304) ungefähr einen Monat vor ſeinem Tode eine Bulle, in welcher er die Schenkung des edlen Mannes Otto, Herzogs der Slaven und Caſſuben, dem Michaelskloſter vor Bamberg beſtätigt. Es werden angeführt das ius patronatus Sancti Jacobi in Stetin, in Gustow, in Schüne, ac Sancti Spiritus et Sancti Michaelis[18]) juxta muros Stetinenses Caminensis dioecesis ecclesiae et villa de Mandelkowe cum terris, possessionibus, pratis pascuis, redditibus et aliis bonis ad ipsam villam pertinentibus. Wir finden hier alſo alle die Beſitzungen wieder, welche Otto in ſeiner Urkunde nennt, nur Schöningen wird nicht namentlich angeführt, da es mit zu Mandelkow gerechnet werden kann. Kraft ſeines apoſtoliſchen Amtes confirmirt der Papſt dieſe Beſitzungen dem Bamberger Kloſter und droht mit der Strafe Gottes und der Apoſtel Petrus und Paulus. Die Bulle iſt abſchriftlich im liber S. Jacobi auf Fol. 21 enthalten und unter den

[18]) Hierzu iſt im L. S. J. am Rande von alter Hand bemerkt: haec dicitur capella sancti Georgii.

übrigen päpstlichen Bullen gedruckt bei Ludewig script. rer Bamberg p. 1141. Einen Auszug enthält auch das Michaelsberger Urkundenbuch des Abtes Andreas (a. a. O. S. 88.)

Um das Jahr 1310 muß wieder ein Streit zwischen dem Herzog Otto und dem Prior entbrannt sein. Wir wissen nicht, ob Conrad noch Prior der Kirche war, da in dem einzigen Schriftstück, welches uns von diesem Streitfall berichtet, der Prior nicht mit Namen genannt wird. Diese Schrift ist ein Brief des Herzogs an den Dekan der Güstower Kirche, welcher abschriftlich in einem Aktenstück enthalten ist, das unter dem Titel „Priorat und Sanct Jacobs Kirchenguth belangend So von Bamberg verholt" 21 Urkunden das Michaelskloster betreffend enthält.[19]) Im Auszug finden wir diesen Brief auch im Urkundenbuche des Abtes Andreas.[20]) Aus demselben erfahren wir nun folgendes: Der Dekan der Güstower Kirche[21]) ist vom Papst zum Richter in dem Streitfalle ernannt. An denselben berichtet Herzog Otto: Der Prior von St. Jakobi legte unter Zuziehung der Stettiner Bürger Peter von Brakel und Johann von Wussow auf Verlangen die Urkunden über die Gründung und das Eigenthum der Kirche vor und gab eidlich zu, daß alle diese Privilegien im Michaelskloster bei Bamberg seien. Der Prior versprach ferner vor dem Michaelstage sich in Person mit des Herzogs Abgesandten in das Bamberger Kloster zu begeben und dafür zu sorgen, daß die herzoglichen Gesandten die Urkunden alle prüfen, wenn nöthig, abschreiben und mit Siegeln bekräftigt zurückbringen sollten. Auch sollte der Abt auf Verlangen beschwören, er habe keine anderen Urkunden, welche die Jakobikirche beträfen. Der Herzog fügt hinzu, daß das Urtheil des Dekans unberührt bleibe, und daß er, falls die Sache bis zu dem

---

19) Staats-Archiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II. Sp. a. nr. 1.

20) Bei Schweitzer 1. S. 91.

21) Damals wahrscheinlich Bruno, welcher von 1305—1310 vorkommt.

genannten Tage nicht geordnet ſei, an dem zweiten darauffolgenden Feiertage zum Gericht erſcheinen werde. Der Brief wird bekräftigt durch die Siegel des Herzogs und des Priors und durch Hinzuziehung von Zeugen. Für den Herzog erſcheinen einige Edle und Stettiner Canoniker, für den Prior die genannten Peter von Brakel und Johann von Wuſſow, parrochiani eiusdem. Die Verhandlung fand ſtatt in Stettin Ende Juli 1310.

Dies iſt der Inhalt der Urkunde. Wir ſehen daraus, daß es in dem Streit zwiſchen Herzog und Prior ſehr auf die alten Urkunden ankam, den eigentlichen Inhalt desſelben erfahren wir aber nicht. Ebenſowenig wiſſen wir, zu weſſen Gunſten derſelbe entſchieden iſt.

Kap. 3. Clebow und Mandelkow.

Der Prior Conrad iſt nicht immer in Stettin geblieben, ſondern er muß in der Zeit zwiſchen 1310 und 1316 ſein Amt niedergelegt haben und in ſein Kloſter nach Bamberg zurückgekehrt ſein. In einer Urkunde, welche in der Colbatzer Original-Matrikel mit dem Datum von 1237 erhalten iſt, wird nämlich ein ehemaliger Prior Conrad erwähnt. Klempin hat nun als ſicher dargelegt, daß dieſe Urkunde unmöglich in jene Zeit gehört, daß ſie vielmehr in das 14. Jahrhundert zu ſetzen iſt, und er nimmt, nähere und genauere Fixirung vorbehalten, etwa 1323 als das Jahr der Abfaſſung an. Wir verweiſen hier auf die Beweisführung deſſelben im erſten Bande des Urkundenbuches (S. 459 ff.) und geben hiernach nur die Fakta an. Nach dem Jahre 1315 muß das Bamberger Michaelskloſter vom Kloſter Colbatz das Dorf Clebow, welches ſeit 1212 zu Colbatz gehörte, erworben haben. Daher wird 1323, als der Kaiſer Ludwig die Güter des Kloſters beſtätigte, Clebow unter denſelben nicht erwähnt. Bald nachher aber trat der Bamberger Abt Friedrich beſonders auf Veranlaſſung des früheren Priors in Stettin, Conrad, mit dem

Colbatzer Abt in Verhandlung und verkaufte das Dorf Clebow, welches der Colbatzischen grangia Wizstok benachbart sei, an das Kloster Colbatz für acht Mark Silber.[22]) Den Verkauf des Dorfes zu betreiben, bewog wahrscheinlich den Bruder Conrad gerade der Umstand, daß er in Stettin selbst eingesehen hatte, wie schwer es für die Kirche war das Gut zu verwalten. Nicht klar ist aber bei dieser Darstellung, welche ja auch nur auf die Vermuthung Klempins aufgebaut ist, der Grund, warum sich Colbatz des Dorfes entäußerte. Doch werden sich auch hierfür irgend welche Gründe finden lassen. Wichtig ist für uns, daß wir hier zum ersten Male bestimmt von einem Prior hören, welcher nach Niederlegung seines Amtes in das Kloster zurückkehrte. Daß derselbe auch dort noch sein Interesse der von ihm lange geleiteten Stiftung erhielt, kann uns nicht Wunder nehmen.

Auf diesen Conrad folgte als Prior Eberhard, welcher uns 1316 in einer wichtigen Urkunde zuerst genannt wird. Derselbe hatte dem Bischof Heinrich von Camin mancherlei Dienste erwiesen. Zum Dank dafür erließ dieser die Bestimmung, daß die Pfarrkirche in Mandelkow zugleich mit dem Dorfe Karow der Jakobikirche sollte inkorporirt werden.

Die Inkorporation ist eine erweiterte Form des Patronatsrecht. Es wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr üblich das den priesterlichen Inhabern der Pfarreien zustehende Beneficium oder auch das pfarrliche Recht überhaupt an Kapitel und Klöster zu übertragen. Es entstand dann eine Miethlingsverwaltung, indem die Parochie nicht einen eigenen Pfarrer erhielt, sondern durch einen Vikar verwaltet wurde. Das Eigenthum der Pfarrkirche ging dann ganz in den Besitz des Patrons über. Nach unserer Urkunde erhalten der Prior und seine Nachfolger plenam et liberam potestatem locandi officiandi gubernandi et regendi eclesiam in Mandelkow, quando vacare contigerit, per se ut per alium autem perpetuum vicarium in eadem eclesia constituendi. So ver-

[22]) Cod. dipl. nr. 249. Pom. Urkundenbuch I. nr. 338.

liert eigentlich die Pfarrkirche in Mandelkow ihre Selbstständigkeit und tritt in ein Filialverhältniß zu unserer Kirche.

Zugleich mit Mandelkow wird der Jakobikirche inkorporirt villa Karow. Karow, aus dem ja schon 1191 der Bischof Sigwin der Jakobikirche den Zehnten geschenkt hatte, besaß damals wohl noch keine eigene Kirche, sondern gehörte zu Mandelkow. Daher wird es jetzt mit der dortigen Kirche der Jakobikirche inkorporirt. Als dann eine Kirche dort erbaut wurde, blieb sie eine filia von Mandelkow, was sie auch heute noch ist. Das Dorf aber ist nicht viel später in den Besitz des neugegründeten St. Ottenkapitels in Stettin gekommen, unter dessen Gütern es 1355 in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde vorkommt. Wir haben also hier den Fall, daß das Dorf und die Kirche zwei verschiedenen geistlichen Körperschaften Stettins gehören. An Eigenthum hatte die Kirche in Karow nach der Aufstellung im Jakobibuche 24 Hufen, von denen jede 2 Scheffel Weizen giebt.

Durch die Bestimmung des Bischofs erhält der Prior die Leitung der Mandelkower Kirche und die Befugniß einen Vikar dort einzusetzen, dem dann der nöthige Unterhalt gewährt werden muß.

Die Urkunde ist datirt vom 3. November 1316.

Am 4. Mai 1335 bestätigte Bischof Friedrich die Inkorporation der Kirchen mit denselben Bestimmungen wie sein Vorgänger, doch mit ausdrücklichem Vorbehalt der bischöflichen Rechte und der Festsetzung, daß, wenn der Prior einen vicarius perpetuus einsetzen wolle, er denselben dem Bischof zur Investitur präsentiren müsse.

Die Urkunden beider Bischöfe sind abschriftlich im liber S. Jacobi erhalten[23]) und stehen im Auszuge auch im Urkundenbuche des Abtes Andreas von Michelsberg.[24]) Die

---

[23]) Außerdem Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II Sp. a. nr. 1.

[24]) Schweitzer 1. S. 97 u. S. 111.

von 1335 ist gedruckt bei Schoettgen, Altes und Neues Pommerland S. 390 ff.

Im Jahre 1317 belehnte der Prior Eberhard die Familie Brakel mit 8 Hufen in Mandelkow.

Das Geschlecht der Brakel gehört mit zu den ältesten und angesehensten der Stadt Stettin. Der erste aus der Familie, welcher urkundlich bezeugt ist, Johannes de Brakel, erscheint unter den consules in Stetin als Zeuge in der Gründungsurkunde des Marienkapitels von 1263.[25]) Wir treffen ihn dann in den folgenden Jahren sehr häufig. In den Jahren 1271 und 1278 wird ein Bruder des Johannes Conradus de Brakel erwähnt.[26]) Ebenso tritt 1274 ein Hermannus de Brake (!) auf, dessen verwandschaftliches Verhältniß zu Johannes nicht genannt wird.[27]) Johannes hat, wie 1280 bezeugt ist,[28]) mehrere Söhne; einer von diesen war gewiß Petrus de Brakel, welcher einer der Bürgermeister von Stettin war. Er ist urkundlich zuerst 1285 nachweisbar, in demselben Jahre, in welchem Johannes zum letzten Male uns begegnet. Dieser Peter von Brakel hatte eine sehr angesehene Stellung in der Stadt und war von den Herzögen wiederholt ausgezeichnet.

Als im Jahre 1295 die Herzöge Bogislav IV. und Otto I. dem Drängen der Städte nach langer Fehde nachgaben und in eine Theilung des Landes einwilligten, übertrugen sie dies Geschäft den angesehensten und erfahrensten Männern des Landes, zu welchen auch 4 Stettiner Bürger, Arnold von Sanne, Heinrich Barfuß, Johann Wussow und Peter von Brakel gehörten.[29]) Diese traten als Unparteiische für beide Brüder ein, gewiß eine Aufgabe, welche für sie

---

[25]) Pom. Urkundenbuch II S. 109.
[26]) Ebenda II S. 256. 397.
[27]) Ebenda II S. 289.
[28]) Ebenda II S. 421.
[29]) Barthold, Pom. Geschichte III S. 54 f. Dreger, Mnscr. Cod. IV nr. 874.

ebenso schwierig wie ehrenvoll war. Im Jahre 1305 war Peter Schiedsrichter zwischen der Stadt Greifenhagen und den Edlen von Bertekow.[30]) In demselben Jahre erhielt er wegen seiner vielen Verdienste und treuen Anhänglichkeit, welche der Herzog oft erprobt habe, zusammen mit seinem patruelis Johanes de Brakel die beiden Regelitze mit der Insel dazwischen zum Besitz.[31]) Der Werder führte daher den Namen Brakelswerder.[32]) Peter soll nach einer Notiz bei Friedeborn 1308 gestorben sein. Doch ist dies falsch, da er noch 1309 unter den Zeugen erscheint.[33]) Von Angehörigen des Geschlechtes erscheinen 1316 Johannes von Brakel, Benekinus, der Sohn des Petrus und der ältere Erbe des Johannes. Diesen nämlich verleiht Herzog Otto I. in diesem Jahre das Dorf Alt-Warp und den dortigen See zu gemeinsamer Hand zu Lehen.[34]) In dieser Zeit sind außerdem nachweisbar Werner (1305—1325), (Godeke 1306), Heinike (1308—1325) und Stacius (1305—1314).

Diese Geschlechtsgenossen sind es nun gewesen, welche 1317 8 Hufen in Mandelkow zu Lehn erhielten. Zugleich verlieh ihnen der Prior den Census über 12 Hufen auf dem Stettiner Stadtfelde, von jedem Hufen einen halben Vierdung ($^1/_8$ Mark Silber) ohne Dienstleistung. Diese 12 Hufen gehören zu den 24, deren Canon 1243 Herzog Barnim I. der Kirche schenkte.

Was der Grund ist, daß die Kirche jetzt von diesem Canon die Hälfte zu Lehn ausgiebt, ist nicht klar, doch können wir ja eine Gegenleistung des Geschlechtes der Brakel annehmen. Diese bestand vielleicht in irgend einem Geschenk oder einem Beitrage zum Bau der Kirche. Außerdem lag es

[30]) Balt. Stud. VIII 2. S. 167 ff.

[31]) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1065. Vgl. Hering, histor. Nachrichten über die Handels-Kaufst. Alten-Stettin S. 7.

[32]) Friedeborn, Hist. Nachr. I S. 48.

[33]) Dreger, Mnscr. Cod. V nr. 1150. Er kommt sogar 1311 noch vor.

[34]) Dreger, Mnscr. Cod. VI nr. 1278. Vgl. zur Geschichte d. Brakel: Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pom. Ritterschaft S. 105 ff.

doch auch im Interesse der geistlichen Körperschaft sich den Schutz und das Wohlwollen einer so angesehenen Familie, wie es die Brakel waren, zu erhalten und zu sichern.

Ueber die Belehnung der Wussow in Mandelkow vom Jahre 1318 haben wir bereits oben gesprochen.

Unserm Prior Eberhard begegnen wir noch einmal im Jahre 1323. Damals nämlich vidimirten Barnim, Fürst von Werle, Propst und das ganze Domkapitel von St. Marien und der Prior zwei Urkunden des Fürsten Swantibor über Besitzungen des Klosters Colbatz.[35]) Aus dieser Gleichstellung des Priors von St. Jakobi mit dem Propst erkennen wir, eine wie angesehene Stellung er unter dem Stettiner Klerus einnahm.

Im Jahre 1326 stand an der Spitze der Geistlichkeit der Prior Dietrich, aus dessen Verwaltungszeit, die übrigens nur kurz gewesen sein kann, der liber S. Jacobi außer der Gründung einer Vikarie nichts anzugeben weiß.

Schon im Jahre 1328 war ein anderer Geistlicher Prior der Kirche, Friedrich. Die Einkünfte des Gotteshauses müssen damals sehr gering gewesen sein, die Mönche hatten von der Armuth und Noth viel zu leiden, so daß der Prior sich entschloß 4 Hufen in Mandelkow zu verkaufen. Dies war aber nach kirchlicher Anschauung ein Vergehen, denn es war durchaus verboten kirchliches Eigenthum auf irgend eine Weise zu entäußern. Deshalb kam der Verkauf auch nicht wirklich zu Stand, obgleich schon zwei Kaufbriefe mit Siegeln versehen waren. Wahrscheinlich fand der Akt nicht die bischöfliche Bestätigung. Die beiden Urkunden fand der Schreiber des Jakobibuches noch vor, doch ist er über dieselben ganz entrüstet und berichtet, daß er sie vernichtet habe, damit nicht in Zukunft den Mönchen daraus eine Veranlassung zu Aegerniß und Verdammniß entstände.

Vielleicht ist der Beweggrund zu dem versuchten Verkauf ein äußerer gewesen, und war die Noth nur eine vorübergehende, wenigstens hören wir zunächst nicht wieder davon.

[35]) Mecklenburg. Urkundenbuch VII nr. 4447.

Auf diesen Prior folgte Albert II., welcher von 1330 bis 1347 bezeugt ist. Er ist der Prior, welcher am häufigsten in Urkunden vorkommt, da er zugleich Protonotar der Herzogs Barnim war.[36]) Als solcher erfreute er sich der besonderen Gunst des Herzogs und erwirkte von ihm für sein Kloster und seine Kirche allerlei Vergünstigungen.

Seit 1300 gehörte zur Jakobikirche die Michaelis- oder Georgskirche, außerhalb der Mauern der Stadt. An diesem Gotteshause wurde zuerst in Stettin eine Kalandsbrüderschaft gegründet. Wie im Mittelalter sich die Handwerker zu Gilden und Innungen zusammenthaten, so hatten auch die Geistlichen das Bedürfniß sich zu vereinigen, um entweder für das leibliche oder geistige Wohl zu sorgen. So bildeten sich die Brüderschaften, welche die Bestattung armer Geistlicher und Abhaltung von Seelenmessen für dieselben zum Zwecke hatten. Dieselben führten den Namen fraternitates calendarum, Kalande, weil ursprünglich die Seelenmessen an den Calendis, den ersten Monatstagen, abgehalten wurden. Den Schluß der monatlichen Versammlungen bildete ein Mahl. An der Spitze der Brüderschaft stand ein decanus, neben dem noch andere Beamte fungirten. So sind uns gerade vom Kaland an St. Georg aus dem Jahre 1452 bekannt, ein decanus, ein cantor und zwei procuratores.[37]) Die Einkünfte bestanden in Beiträgen und Vermächtnissen. Ursprünglich waren nur Geistliche Mitglieder der Brüderschaften, bald nahmen sie aber auch Laien auf, welche sich in dieselben einkauften oder Stiftungen für dieselben machten.

Von den Kalandsbrüderschaften Stettins ist die an der Georgskirche die uns zuerst genannte. Schon im Jahre 1318 hatte Herzog Otto I. der Kalandsbrüderschaft, welche ihre

[36]) Vgl. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts der von Eickstedt I S. 205. 207. 216. 224. Außerdem kommt er 1345 (Mecklenburg. Urkundenbuch nr. 6528) und auch 1342 (diplom. fam. Wussow nr. 16) als Zeuge vor.

[37]) Marienstifts-Archiv: Tit. I sect. I nr. I Fol. 231.

Feste im Hause des heiligen Georg außerhalb der Mauern feierte, die jährliche Hebung von 30 Mark, 8 Schillingen und 8 Pfennigen geschenkt.[38])

Im Jahre 1347 wurde auch an der Jakobikirche eine solche Kalandsbrüderschaft gegründet, deren Mitglieder wohl zunächst besonders die Bamberger Mönche und die Vikare waren, welche an der Jakobikirche den Gottesdienst verrichteten.

Der beabsichtigte Verkauf von 4 Hufen veranlaßte vielleicht den Herzog Otto I. 1337 der Pfarrkirche in Mandelkow und damit auch unserer Jakobikirche eine neue Schenkung zu machen. Die Urkunde, welche im liber S. Jacobi auf Fol. 10 und 11 abschriftlich steht, ist datirt vom Palmsonntag (13. April) 1337. In derselben schenkt der Herzog seiner Eltern, seiner Vorfahren und seines eigenen Seelenheiles wegen der Pfarrkirche in Mandelkow 4 Hufen, welche zur Vogtei dort gehören, mit allen Einkünften und befreit dieselben mit den zwei Hufen, welche schon früher zur Kirche gehörten, von jedem Canon. Um dieser Schenkung noch mehr Kraft zu verleihen, läßt er dieselbe wenige Wochen später wörtlich von seinem Sohn und späteren Nachfolger Barnim III. wiederholen. Auch diese Urkunde finden wir im Jakobibuche (Fol. 11 und 12). Diese 6 Hufen gehören also nicht direkt der Stettiner, sondern der Mandelkower Kirche. Doch da diese der Jakobikirche inkorporirt war und von dem Prior selbst oder einem Vikar verwaltet wurde, kam die Schenkung auch unserer Kirche zu Gute, und ließ es sich Prior Albert angelegen sein, dieselbe auch durch den Bischof bestätigen zu lassen. In Folge dessen wandte er sich mit der Bitte um Bestätigung an den Bischof Friedrich von Camin, und derselbe erließ feria quinta ante michaelis proxima (25. Sept.) 1338 eine Urkunde, durch welche er den Briefen der beiden Herzöge seine Zustimmung ertheilte und die Schenkung für den Gebrauch der Kirche autorisirte. Auch dieses Schriftstück enthält die Sammlung des liber S. Jacobi (Fol. 12. 13). Die

[38]) Dreger, Mnscr. Cod. VI nr. 1318.

6 Hufen sind zum Theil wahrscheinlich noch heute Eigenthum der Kirche, denn zu derselben gehörten nach Berghaus' Landbuch im Jahre 1864 37 Mg. 61 Ruth. Acker.

Kap. 4. Farmen und Bestätigung des Besitzthums der Kirche.

Im Jahre 1339 erhielt das Bamberger Michaelskloster vom Herzog Barnim III. eine bedeutende Schenkung. Wenn dieselbe auch unsere Kirche weniger angeht, so ist es doch nöthig, die Thatsache zu erwähnen. Interessant ist es auch, daß der Herzog persönlich in Bamberg war. Er war zu dem großen Reichstag, welchen Kaiser Ludwig für den Mai 1338 nach Frankfurt a. M. ausgeschrieben hatte, gereist und gegen Ende des Jahres wieder in sein Herzogthum zurückgekehrt. In Folge der Schwierigkeiten aber, die aus den Abmachungen jenes Reichstages entstanden, reiste er am Anfang des nächsten Jahres noch einmal nach Frankfurt, wo er am 28. Januar mit dem Kaiser zusammentraf. Die Rückreise benutzte er, um das Grab des von ihm hochverehrten heiligen Otto zu besuchen und dort seine Andacht zu verrichten. Am 13. Februar war er in Bamberg und vollzog eine Urkunde, laut welcher er in dankbarer Erinnerung an den Apostel seines Landes dem Michaelskloster das Patronat der Pfarrkirche in Jarmen an der Peene[39]) übertrug. Die Einkünfte soll nach Abzug der Unterhaltungskosten für den dortigen Pfarrer der Prior der Jakobikirche einziehen und an den Prior, Kellermeister und Almosenpfleger des Klosters abliefern. Die Urkunde, welche auch vom Abt Andreas in seine Sammlung aufgenommen ist, ist später von des Herzogs Vater, Otto I., wiederholt und bestätigt. Ebenso bestätigt 1343 der Bischof Friedrich von Camin die Schenkung. Ueber Besitzungen der Jarmer Kirche

[39]) Lib. S. Jac. Fol. 51, 2 wird irrthümlich Germen super Tollensam genannt, während sonst die Lage richtig super Penam bezeichnet wird.

enthält das Jakobibuch noch mehrere Schriftstücke, doch gehen dieselben uns an dieser Stelle nichts an.

In die Zeit, wo Herzog Barnim III. allein regierte, fällt noch eine wichtige Urkunde. Im Jahre 1346 wandte sich nämlich der Prior Albert an seinen fürstlichen Herrn und Gönner mit der Bitte, das Eigenthum der Jakobikirche noch einmal zu bestätigen, damit nicht irgend ein Streit darüber entstehen könne. Barnim erfüllte die Bitte und erließ im Juli 1346 eine Urkunde, welche im Jakobibuche auf fol. 14 und 15 zu finden ist. Sie befindet sich auch unter den Urkunden, deren Abschriften der Stettiner Rath von Bamberg kommen ließ.[40]) Das erste, was der Herzog als das Eigenthum der Kirche aufzählt, ist der Platz derselben in Stettin selbst, dazu wird genannt remissio de conventu ibidem und distinciones parochialium ibidem. Bei dem zweiten haben wir unzweifelhaft an die Bestimmung der Parochialgrenzen zu denken, wie sie Barnim I. festgesetzt hatte. Schwieriger ist die Erklärung der ersteren, doch werden wir wohl unter der Freilassung in betreff des Conventes die Erklärung Ottos I. vom Jahre 1300 zu verstehen haben, d. h. die Dispensation von der ursprünglich beabsichtigten Einrichtung eines eigenen Convents.

Zweitens bestätigt der Herzog das ganze Dorf Mandelkow mit der Bede und dem höheren und niederen Gerichte und die Inkorporation der Pfarrkirche. Die Erwähnung des Gerichtes verstößt nicht etwa gegen die Einigung über das Gericht vom Jahre 1286.

Das dritte ist die Schenkung der Dörfer Panderkowe und Wardinich. In letzterem finden wir also das vor dem Jahre 1220 geschenkte Dorf Warrimich wieder, welches in der Nähe von Mandelkow lag. Was fangen wir aber mit Panderkow an? Dieser Ort begegnet uns zum ersten Male, denn nicht

---

40) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a. nr. 1.

richtig ist, was Hering sagt,[41]) daß Otto I. das Dorf Panderkow schon verliehen habe. Steinbrück nennt den Ort Tanderkow.[42]) Wir haben oben gesehen, daß in der Urkunde der Herzogin Anastasia von 1220 Mandelkow den Namen Brandargowe führt, in der Bulle des Papstes Gregor IX. von 1233 Bandergowe heißt. Erinnert uns nun dieser Name nicht sofort an unser Panderkowe? Daher scheint die Sache sich folgendermaßen zu verhalten: In den alten Urkunden, welche behufs der Bestätigung hervorgeholt wurden, fand der Prior neben dem ihm ja wohl bekannten Mandelkow auch die beiden Namen Bandergowe und Wartimich und glaubte in beiden noch eigene Dörfer zu sehen. Deshalb nahm er sie in die Urkunde auf, obgleich in Wahrheit das erstere nichts anderes als der alte Name von Mandelkow war, und Wardinich wahrscheinlich auch nicht mehr existirte, sondern in Mandelkow aufgegangen war. Dieser Umstand kann den Werth unserer Urkunde nicht besonders erhöhen. Bestätigt wird aber diese Vermuthung durch die Namen Clozcowe und Gribin, welche an vierter Stelle angeführt werden. Hierin erkennen wir doch sofort die alten von Beringer geschenkten Länder Clezcow und Gribin, welche aber längst schon nicht mehr im Besitz unserer Kirche waren, ja deren Namen wohl auch gar nicht mehr gebräuchlich waren. Auch diese fand der Prior in alten Urkunden und nahm sie ohne weiteres auf, wie ja auch der Schreiber des Jakobibuches in die Uebersicht der Besitzungen der Kirche alles aufgenommen hat, was jemals derselben gehörte.

Richtiger verhält es sich nun mit den übrigen Angaben der Urkunde. Den halben Zehnten aus Schöningen, welcher an fünfter Stelle genannt wird, verdankte ja die Kirche dem Herzog Otto I. Darauf folgt die Schenkung von 5 Mark 8 solidi und 32 denarii im Zoll und Ungelde der Stadt. Da diese Hebung früher nicht erwähnt wird, stammt sie wohl

[41]) In Berghaus Landb. II. 8 S. 156.
[42]) Von dem Priorat zu St. Jakob S. 8.

vom Herzog selbst her; er schenkte eben der Kirche von den Steuern, die er aus Stettin erhob, die genannte Summe. Zuletzt werden angeführt sex mansi dotales et viginti quatuor censuales, das sind die von Barnim I. 1243 auf dem Stettiner Stadtfelde geschenkten 6 eigenen Hufen und der jährliche Canone von 24 Hufen mit der Einnahme von 3 marcae argenti. Dies sind die namentlich angeführten Besitzungen der Kirche, dazu kommt nun alles, was zu denselben gehört, Aecker, Wälder, Gewässer, Bäche, Mühlen ꝛc. Unter der Aufzählung finden wir auch auffallenderweise Bergwerke, doch haben wir nun nicht etwa anzunehmen, daß auf einer der Besitzungen wirklich ein Bergwerk war, nein, die Aufzählung ist nur formelhaft. Wenn wir hier einiges vermissen, was in Herzog Ottos Urkunde von 1300 genannt wird, so ist zu bedenken, daß jene an das Bamberger Kloster gerichtet war, also eigentlich nur dessen Eigenthum anführen konnte; während es sich hier um den direkten Besitz der Stettiner Kirche handelt. Behufs der näheren Grenzen der Besitzungen verweist Barnim auf die Schriftstücke seiner Vorfahren. Mit den üblichen Bestimmungen und der Anführung der Zeugen schließt die Urkunde.[43])

Bald nach Erlangung der Bestätigung hat wohl Prior Albert II. sein Amt niedergelegt. Wahrscheinlich kehrte auch er nach Bamberg zurück.

Auf ihn folgte Friedrich II. aus dem Geschlechte von Lübetingen. Er hat ebenso wie sein Nachfolger Conrad II. von Wartheim nur kurze Zeit der Kirche vorgestanden. Der Schreiber des Jakobibuches weiß von beiden nichts zu berichten und kennt sie nur aus einer Urkunde ihres Nachfolgers, Heinrich I., welcher 1361 bezeugt ist. Im Jahre 1365 ertheilte demselben der Abt Otto von Bamberg die Erlaubniß, Brüder im Priorat aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beherbergen und den Brüdern des Benedictinerordens beneficia zu ver-

[43]) Gedruckt bei Ussermann Episc. Bamberg S. 312 und im Urkundenbuch des Michaelklosters Schweitzer, S. 120.

leihen. Unter den beneficiis sind wohl die Einkünfte und Stellen an den Nebenaltären der Kirche gemeint. Dieselben wurden mit der Zeit immer zahlreicher. Die Urkunde, welche der Verfasser des liber S. Jacobi erwähnt, scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Aus diesem Jahre berichtet das Jakobibuch noch ein Ereigniß, welches etwas dunkel ist. Es heißt dort: Sub hoc priore Bertholdus Stenwer scholasticus ecclesie beate virginis cum magistro Johanne Blyde rectore scolarium violenter rapuerunt funus in ecclesia S. Jacobi in presencia plurimorum quod prior Hinricus seriose ad memoriam perpetuam revocavit. Factum est sub Urbano quinto, anno eius tertio (1365). Obgleich die Angelegenheit für so wichtig gehalten sein muß, daß sogar das Regierungsjahr des Papstes, in welchem sie geschah, aufgeschrieben wurde, ist dieselbe heute nichts weniger als klar. Um was handelt es sich bei dem funus? Man könnte zunächst an eine widerrechtliche Besitznahme einer Begräbnißstelle in der Kirche denken, doch dagegen sprechen die Worte in presencia plurimorum. Wahrscheinlich werden wir an eine Parrochialstreitigkeit zu denken haben. Das Marienkapitel beanspruchte das Begräbniß irgend einer Person für seine Kirche und scheute nicht davor zurück, durch den Scholastikus und den ihm unterstellten Schulrektor sogar mit Gewalt in Gegenwart einer zahlreichen Gemeinde die Leiche aus der Jakobikirche zu entfernen. Steinbrück berichtet in seinem handschriftlich erhaltenen Auszuge aus dem liber S. Jacobi[44]) die Sache so: „Bertold Stenwer und Mag. Blyde nahmen eine Leiche aus Jakobikirche öffentlich weg". Natürlich protestirte der Prior gegen die Gewaltmaßregel und, wie es scheint, auch nicht ohne Erfolg. Weiteres können wir aus der Notiz nicht entnehmen, doch erkennen wir aus den Ausdrücken, die der Schreiber gebraucht (violenter rapuerunt, ad perpetuam memoriam seriose revocavit) noch den Un-

[44]) In der Bibliothek der Gesellschaft für Pom. Geschichte und Alterthumskunde.

willen, welchen er über die That empfand. Es scheint hiernach das Verhältniß zwischen den beiden vornehmsten Kirchen der Stadt in dieser Zeit gerade kein besonders freundschaftliches gewesen zu sein.

Auch das Jahr 1366 ist durch einen Streit gekennzeichnet, welchen der Prior mit dem damaligen Pfarrer in Jarmen, Dietrich Beyer, auszufechten hatte. Wir haben oben gesehen, daß der Prior die Einkünfte der Jarmer Kirche einzuziehen und nur dem Geistlichen den nöthigen Unterhalt zu belassen hatte. Daß es darüber leicht zu Zwistigkeiten kommen konnte, ist sehr erklärlich. Jetzt wurde der Streit von dem bischöflichen Official Dietrich Isermengher[45]) entschieden und dem Jarmer Pfarrer aufgetragen, an den Prior jährlich in der Woche nach Epiphanias 30 Mark Sundisch auszuzahlen. Sechzig Jahre später, 1425, wird einem neu eingesetzten Pfarrer auferlegt, jährlich 20 rhein. Gulden an den Prior von St. Jakobi abzuliefern.

Am 24. August 1368 starb Barnim III., der Große, wie er von der Nachwelt genannt wurde. Er war ein Fürst, der in der Geschichte seines Landes wohl kundig und deshalb auch immer ein großer Verehrer des heiligen Otto war. Daher ist er auch unserer Kirche, die ja ein Geschenk der Dankbarkeit gegen den Pommernapostel war, immer ein gütiger Herr gewesen. In der Zeit vom Tode Barnims I. bis zu dem Barnims III. hat die Kirche nicht nur an äußerem Besitz zugenommen, auch das innere Leben hat sich befestigt. Den reichsten Zuwachs erhielt sie aber durch die zahlreichen Stiftungen, welche wir in unserer Geschichtserzählung unerwähnt gelassen haben, an anderer Stelle aber übersichtlich zusammenstellen wollen. Sie bezeugen ein reges geistiges Leben in unserer Stadt und zugleich eine große Theilnahme für unsere Kirche.

---

[45]) Vgl. Klempin, Diplom. Beitr. S. 424 f.

IV.

Die Zeit der Streitigkeiten (bis 1474).

Kap. 1. Beſtätigung durch Swantibor III.

Die Zeit, in welche wir jetzt eintreten, iſt bezeichnet durch viele Streitigkeiten unſerer Kirche, Streitigkeiten mit andern geiſtlichen Korporationen der Stadt oder mit den Inhabern der zahlreichen Vikarien. Die Fürſten des Landes, welche bisher der Kirche ſo viel Wohlthaten bewieſen und am kirchlichen Leben regen Antheil genommen haben, treten demſelben mehr und mehr fern.[1]) Dafür aber kommt von nun an die Kirche dem Rathe der Stadt näher, welcher ſie in ſeinen Schutz aufnimmt und Stiftungen in ihr macht. Dadurch wird ſie recht eigentlich im Gegenſatz zu den beiden Domkirchen die Hauptpfarrkirche des Ortes. In den Beſitzungen tritt größere Veränderung durch Verkauf ein, da die Mönche es nicht verſchmähen, mit dem ihnen anvertrauten Pfunde Geſchäfte zu machen. Die Zeit der großen Schenkungsurkunden iſt vorbei, das Jakobibuch weiß nur von ſolchen über Streitigkeiten, Verkauf und Verpfändung zu berichten. Dagegen leſen wir weiter von der Stiftung vieler Vikarien durch Korporationen oder angeſehene Bürger, welche die Haupteinnahmequelle für die Kirche waren.

Prior der Kirche war zu Anfang unſerer Periode noch Heinrich I. Auf Herzog Barnim folgten 1368 ſeine drei jugendlichen Söhne Kaſimir IV., Swantibor III. und Bogislav VII. Ihr Regierungsantritt fiel in eine wildbewegte Zeit. Der Kampf der Hanſe gegen Dänemark und Norwegen

[1]) In der Aufzählung der Fürſten, welche Wohlthäter des Michaelsklofters oder der Jakobikirche geweſen ſind, im Lib. S. Jac. (Fol. 50 f.) iſt Swantibor III. der letzte.

war noch nicht beendet, und der Markgraf Otto von Brandenburg bedrohte wieder die Grenzen des Pommerlandes; dazu kamen Kriege und Kämpfe im Innern des Landes. Fiel doch Kasimir selbst im Kampfe gegen Brandenburg 1372. In solcher Noth suchten die Fürsten die Städte sich zu verbinden, und hatte besonders Swantibor eine Vorliebe für Stettin, dessen weiser und erfahrener Bürgermeister Otto Jageteufel ihn einst von der Gefangennahme durch die Brandenburger errettet hatte.[2]) Deshalb bestätigte dieser wiederholt die Rechte, Freiheiten und Besitzungen Stettins. (1371, 1373, 1389.) Da er außerdem persönliche Beziehungen zu Franken hatte, denn seine Gemahlin war eine Tochter des Burggrafen Albrecht des Schönen von Nürnberg, so erlangte der Prior der Jakobikirche auch für das Bamberger Kloster eine Bestätigung der Urkunde seines Vaters von 1346. Diese neue Confirmationsurkunde ist datirt vom 27. März 1375. Der Herzog bezeugt darin, daß er den Brief Barnims III. geprüft und als unverletzt und unverdächtig befunden habe, und bestätigt denselben in seinem vollen Wortlaute. Als Zeugen bekräftigen die Verhandlung Heinrich von Schwerin, Friedrich von Eickstedt, Heinrich von Wussow und viele andere. Dies ist die letzte Urkunde des Jakobibuches, welche von einem pommerschen Herzog ausgestellt ist.

Wahrscheinlich auch einer neuen Bestätigung halber ließ am 27. April der Prior Heinrich in Gegenwart der beiden Priester und Kapellane Ulrich Overtorp und Arnold Valkenwolt durch einen Notar vor dem bischöfl. Official Johannes Stephanus drei Urkunden transsumiren und zwar die Bulle Gregors von 1233 und die Urkunden der Bischöfe Heinrich und Friedrich von 1316 und 1336. Auffallend ist nur, daß der Prior hier irrthümlich als prior ecclesiae collegiatae S. Jacobi bezeichnet wird.[3])

[2]) Vgl. Friedeborn I p. 60.

[3]) Staatsarchiv in Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a nr. I.

In demselben Jahre übertrug der Abt Otto von Bamberg den Brüdern Heinrich und Gerd Rode, Bürgern von Stettin, und ihren Erben 5 Hufen in Mandelkow und 30 Schillinge im Kruge dort.

Das Geschlecht der Rode ist in ganz Pommern verbreitet. Wir finden es in Stralsund, Rügen, Stargard und Stettin.[4])

Hier haben sie wiederholt im Rathe gesessen. Heinrich, von dem wir hier hören, kam 1380 in denselben, wurde 1384 Kämmerer und starb 1392. Auch Gerhard wurde 1392 in den Rath gewählt und war von 1409 bis 1434 Bürgermeister.[5]) Beide Brüder gründeten auch 1383 eine Vikarie in der Jakobikirche.

Im Jahre 1376 starb der Prior Heinrich in Stettin. Er führt in einigen Schriftstücken den Beinamen de Zyren oder de Tyrin. Woher dieser stammt, ist nicht klar, wahrscheinlich giebt er aber seine Heimath in Franken an. Er muß kein guter Haushalter gewesen sein, denn sein Nachfolger schreibt, daß er von ihm Schulden vorgefunden habe; die sich auf 200 Mark und 53 Pfennige beliefen.

Kap. 2. Streitigkeiten.

Dieser sein Nachfolger war Johannes von Seckendorf. Er wurde vom Caminer Bischof instituirt und hatte dafür eine Abgabe von 20 Mark Stettinischer Münze zu entrichten. Der Bischof hatte ja, wie wir aus dem registrum administrationis episcopatus Caminensis[6]) ersehen, das Institutionsrecht der Geistlichen, welche dafür Gebühren an denselben zu zahlen hatten.[7]) Die Präsentation des Geistlichen erfolgte natürlich von Seiten des Bamberger Abtes.

[4]) Klempin und Kratz. Matrikeln ꝛc. S. 73 ff.

[5]) Von 1408 an häufig in den Stadtbüchern genannt und mit angesehenen Familien verschwägert. Friedeborn im Verzeichniß der Rathspersonen hinter dem 2. Buch seiner histor. Beschreibung.

[6]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 1 ff.

[7]) Richter-Dove, Kirchenrecht S. 579 ff.

Der Prior Johannes gerieth bald nach Antritt seines Amtes in einen Streit mit den Franciskaner-Mönchen in Stettin. Diese waren ungefähr 1240 nach Stettin gekommen und hatten dort ein Kloster gegründet. Nach der Bestimmung ihres Stifters sollten sie das Evangelium des Herrn beobachten vivendo in obedientia sine proprio et in castitate. Die Predigt war ihre eigentliche Aufgabe, und daher kam es, daß sie oft mit den eigentlichen Pfarrern in Streit geriethen. Denn sie beachteten die Parochialrechte nicht und übten die Seelsorge aus, auch wo es ihnen nicht zukam. Dadurch wurde natürlich alle kirchliche Zucht und Ordnung vernichtet.[8]) So war es auch in Stettin, sie besuchten Kranke, ordneten Testamente und Begräbnisse und zogen Leute von ihrer Pfarrkirche ab, ja nicht einmal den Vierten wollten sie bei Begräbnissen in der Klosterkirche an die Pfarrkirche entrichten.[9]) Der Prior der Jakobikirche sah hierin mit Recht eine Schädigung seines Gotteshauses, wie schon sein Vorgänger vergebens gegen die Uebergriffe der Mönche angekämpft hatte. Zum Schiedsrichter in dem Streite wurde der Thesaurar der Kollegiatkirche in Güstrow erwählt. Doch scheinen die Franciskaner diesen Richter wenigstens zunächst nicht anerkannt haben. Nach einer Bestimmung des Papstes Innocenz IV. vom 28. August 1245 waren der Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Hildesheim und Schwerin zu Conservatoren der fratres minores in Dänemark, Pommern und Cassubien ernannt.[10]) Die Mönche wandten sich daher an den Hildesheimer Bischof (zu der Zeit Gerhard von dem Berge) mit dem Streitfalle, und es erhielt der Prior Heinrich eine Vorladung nach Hildesheim. Diese kam aber erst nach dem Tode des Priors in Stettin an, und mußte nun Johannes die Botschaft von dem Tode an den Bischof senden. Dies ist leider das einzige, was wir von dem Streit wissen, und wir verdanken es einem

[8]) Vgl. Balt. Studien XXXII 2, S. 160 ff.

[9]) Vgl. Richter-Dove, Kirchenrecht S. 1025.

Cod. diplom. nr. 352.

Schreiben des Priors Johannes, das im Jakobibuche erhalten iſt, und welches verfaßt iſt, ehe der Streit entſchieden war. Dem Verfaſſer des Liber S. Jacobi müſſen auch weitere Nachrichten gefehlt haben. Wie ernſt aber der Prior die Sache auffaßte, zeigen recht die Worte oportebit, ut teneamus illam litem si voluerimus destructionem ecclesie evitare.[11])

In dem Schreiben, welches der Prior Johannes nach ſeiner Inſtitution an ſeinen Patron richtet, berichtet er nicht nur über die oben angegebenen Schulden, welche ſein Vorgänger hinterlaſſen hat, nein, er führt auch ſonſt über die Einkünfte der Kirche Klage. Zwar iſt die Notiz im Jakobibuche nichts weniger als klar, doch ſcheint der Sinn zu ſein, daß jährlich 13 Wiſpel Korn und die Einkünfte von 8 Solidi zu erheben ſein, und daß das übrige Getreide mit dem Gelde, welches bis zu einer Höhe von 100 Talenten aus Mandelkow einkäme, der Herzog erhöbe, der ſehr wenig das, was er dem Abt verſprochen habe, halte.[12]) Die übrigen Einkünfte hätten die Rode und Wuſſow. Er ſcheint hiernach über unberechtigte Hebungen des Herzogs in Mandelkow Klage zu führen. Wahrſcheinlich hatte der Prior Heinrich irgend wie die Einkünfte verpfändet, und jetzt galt es dieſelben wieder einzulöſen. Doch iſt, wie geſagt, die Angelegenheit unklar. Nur ſo viel geht daraus hervor, die Vermögenslage der Kirche war damals ſehr dürftig. Vielleicht mit durch dieſe ungünſtigen

---

[11]) Im liber S. Jacobi iſt zu leſen: lis pendet . . . in quodam opido appellato gustrowe (sic.) coram thesaurario ecclesie ibidem. Die Korrektur in gustowe hat Steinbrück dazu gebracht das Eindringen der Minoriten nach Güſtow zu verlegen. Doch erſtens iſt die Sache an und für ſich unglaublich, und dann ſind die Worte coram thesaurario ecclesie ibidem bei ſolcher Auffaſſung gar nicht zu verſtehen. Wir haben oben geſehen, daß 1277 ſchon einmal der Propſt von Güſtrow das Amt eines Schiedsrichters verwaltete.

[12]) Es iſt im liber S. Jacobi zu leſen: quidquid vobis sc. abbati promisit minime curat servare. Worauf ſich die Verſprechungen bezogen, iſt allerdings nicht klar.

Verhältnisse bewogen, trat Johannes bald vom Priorat zurück und ging wieder nach Bamberg heim, wo er das Amt eines Präpositus S. Fidis erhalten zu haben scheint. Denn 1397 tritt ein Johannes de Seckendorff als solcher auf.[13]) Ob er bis 1431, wo wieder ein Diakonus desselben Namens erscheint, gelebt hat, ist doch zweifelhaft. Es kann dies auch ein anderer seines Namens sein.

Im Jahre 1379 war Prior der Jakobikirche Borchard von Dasbach, der wie seine Vorgänger für dies Amt aus Bamberg nach Stettin gesandt war. Barnim III. hatte im Jahre 1346 das zweite Kollegiatstift zu Stettin zu Ehren des heiligen Otto, welchen er ganz besonders verehrte, gestiftet. Die Stiftungsurkunde enthält, da der Herzog wohl voraussah, daß in Folge dieser neuen Gründung leicht Streit über Parochialverhältnisse entstehen würden, schon Bestimmungen über Begräbnisse, und es wird dort festgesetzt, daß, wenn Parochianen der Marien-, Nikolai- oder Jakobikirche ihre Begräbnißstätte in der Ottenkirche suchen, die Canoniker derselben einen Theil der Oblationen abgeben müssen. Der Herzog setzt hinzu: taliter ordinamus, ut inter ipsos ex utraque parte equalis dissensionis materia amputeter. In dieser Hoffnung täuschte er sich allerdings. Denn schon 1383 brach ein Streit zwischen dem Prior der Jakobikirche und den Kapitularen zu St. Otto aus. Diese hatten nämlich es nicht unterlassen, in der Jakobiparochie Seelsorge zu treiben und die Sakramente auszutheilen. Zur Beilegung dieses Zwistes, wie er erst vor kurzem von der Jakobikirche mit den Franziskanern ausgefochten war, wählten beide Parteien den Propst und den Thesaurar des Marienkapitels zu Schiedsrichtern. Die erste Stelle bekleidete etwa seit 1382 der Caminer Canonicus prebendatus Hinricus Palborn, welcher 1408 Dekan des Caminer Kapitels wurde, Thesaurar aber war damals Petrus de Sundis. Am 28. Dezember 1383 erließen diese in einer Urkunde folgende Bestimmungen: Kein

[13]) Schweitzer II S. 7.

Glied des Otten-Kapitels ſoll kranke Laien aus der Parochie der Jakobikirche mit dem Sakrament der Euchariſtie und der heiligen Oelung verſehen noch zu Beichten beſuchen, es ſei denn, daß der Prior dazu beſondere Erlaubniß ertheilt habe. Ausgenommen wird jedoch der Fall, daß ein Canoniker oder ſonſt ein zur St. Ottenkirche gehöriger Geiſtlicher in der Jakobiparochie krank würde, dann ſollen die Canoniker auf ſein Verlangen befugt ſein, ihm die Sakramente zu ſpenden, und wenn derſelbe dort ſterben ſollte, ſo müſſen ſie die Leiche in die Ottenkirche überführen, um dort die Vigilien zu ſingen. Hiermit wird den Kapitularen jeder Eingriff in die Jakobiparochie abgeſchnitten. Als zu dieſem Zwecke herangezogene Zeugen werden Friedrich von Schwartzenberch vom Orden des heiligen Benediktus und der Vikar bei der Jakobikirche Peter Cropelyn genannt.[14]) Haag[15]) lieſt die beiden Abkürzungen, welche im Liber S. Jacobi vor dem Namen des Friedrich ſtehen, als vicedomino, während wahrſcheinlicher iſt die Auflöſung videlicet domino, wie auch v. Dreger in ſeiner Abſchrift des Jakobibuches[16]) geleſen hat. Was ſollte auch vicedomino hier bedeuten? Friedrich von Schwartzenburg wurde übrigens, wie wir ſehen werden, ſpäter ſelbſt Prior der Kirche.

Der Prior Borchard hatte wenige Tage ſpäter noch einen wichtigen Kampf auszufechten. Diesmal handelte es ſich um den Theil der Stadt, welcher auf dem rechten Ufer der Oder liegt, um die Laſtadie. Dieſe insula sita trans Oderam ex opposito ciuitatis Stetin versus Damp, ad quam patet via per longum pontem wurde am 26. Mai 1283 mit allen einheimiſchen und fremden Bewohnern und den Schiffen, die auf der Oder lagen, der Kollegiatkirche zu

---

[14]) Die Urkunde liegt abſchriftlich im Jakobibuche vor.

[15]) Programm des Stadtgymnaſiums zu Stettin 1876 S. 8.

[16]) In der Bibliothek der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

St. Marien von Bogislav IV. überwiesen.[17]) Diese Schenkung bestätigte fünfzehn Jahre später, am 27. Mai 1298 Herzog Otto und in dieser Urkunde führt der Ort zuerst den Namen „Lastade". Es wird auch festgesetzt, daß etwa dort zu erbauende Kirchen zur Marienkirche gehören sollen. Schließlich bestätigen noch Herzog Swantibor und Bogislaw dem Kapitel diesen Besitz 1373 in der General-Confirmation sämmtlicher Güter des Marienstifts. Trotz dieser ausdrücklichen dreifachen Bestätigung kommt es 1384 zu einem Streit zwischen dem Prior Borchard und dem Marienkapitel. Vor dem bischöflichen officialis provincialis curie Caminensis, welcher die geistliche Gerichtsbarkeit für den Bischof ausübte, mit Namen Johann Stephanus erschienen am 26. Januar 1384 beide Parteien. Das Kapitel war vertreten durch den Präpositus Heinrich, den Scholastikus Hermann, den Kantor Franz, den Thesaurar Petrus und die Kanoniker Johannes von Eickstedt, Johannes Bernhagen und Michael Blide, die Jakobikirche aber durch ihren Prior Borchard. Der Propst versicherte, daß der Prior auf Verlangen des Kapitels vor Gericht gefordert sei und setzt den Michael Blide als Prokurator und Syndikus in dieser Sache ein. Derselbe trug dann vor, daß seit 10, 20, 30, 40, 50 und 60 Jahren die Insel jenseits der Oder mit ihren Bewohnern, den fremden Schiffern, welche auf der Oder liegen, von Rechtswegen zur Kirche oder Parochie von St. Marien gehört hätten und von dem Pleban oder Vicepleban zu St. Marien mit den Sakramenten versorgt seien. Der Prior Borchard habe dagegen diese Geistlichen an der Ausübung ihres Amtes auf der Lastadie gehindert, und selbst mit seinen Kapellanen, welche dort wohnten, die Sakramente dort verwaltet. Der Syndikus stellt daher den Antrag, daß der Official die Insel mit den Bewohnern wieder der Marienkirche zuweise und jede Einmischung in die Seelsorge und Verwaltung der Sakramente verbiete. Der Prior dagegen behauptet, daß er und seine Vorfahren seit

[17]) Pom. Urkundenbuch II S. 493 f.

undenklicher Zeit im ruhigen Besitz der Insel gewesen seien und protestirt gegen die Anträge des Vertreters des Kapitels. Leider erfahren wir aus der Urkunde nicht, wie der Prior seine Behauptungen in Rücksicht auf die oben angeführten Urkunden bewiesen hat, und ebensowenig enthält das Schriftstück den Entscheid des Officials. Denn nachdem die beiden Behauptungen dargestellt sind, werden nur noch die Zeugen aufgeführt und dann heißt es: Illis sic habitis a iudicio hinc inde recesserunt. Unter den Zeugen erscheint wieder Peter Cropelin und sind die beiden neben ihm aufgeführten presbiteri, Engelbert junior und Johannes Wittenberch, auch Geistliche an der Jakobikirche wie jener gewesen. Auch der nächste Johannes notarius prioris wird wohl an der Kirche thätig gewesen sein.

Es fehlt uns also leider die Urkunde, in welcher das Urtheil des Richters ausgestellt ist, denn daß von demselben überhaupt keine Entscheidung getroffen sei, ist nicht wahrscheinlich. Doch liegt die Annahme sehr nahe, daß der Prior mit seinen Gründen abgewiesen wurde und den Anspruch auf die Lastadie aufgeben mußte. Berghaus,[18]) welcher diesen Streit nach der kurzen aus dem Jakobibuche geschöpften Nachricht bei Cramer[19]) darstellt, vermuthet, daß von Seiten des Officials keine Entscheidung getroffen ist, daß vielmehr der Prior, vielleicht auf den amtsbrüderlichen Rath des Officialen, den Anspruch auf die seelsorgerische Pflege der Lastadie für seine Kirche hat fallen lassen, woher es auch komme, daß das Marienstifts-Urkundenbuch der Sache nicht gedenke. Die Gründe und der Ausgang dieses Streites sind demnach nicht ganz klar. Später gehörte jedoch die Lastadie mit der Gertrudkirche noch zu St. Marien, wie aus dem Streit zwischen dem Stift und dem Rathe 1469 hervorgeht.

Der Prior Borchard, welchen Berghaus einen „argen Kampfhahn" nennt, hat das Amt nicht lange bekleidet. Er

[18]) Landbuch II, 9 S. 247.

[19]) Pom. Kirchen-Chronik II 139.

kehrte wie die meisten Priore wieder in sein Kloster zurück. Wir finden ihn dort 1391 mit der Bezeichnung spitaler zu sand Gilgen und 1397 als hospitalarius (Aufseher der Fremdenherberge.)[20]) Im Jahre 1387 steht an der Spitze der Jakobikirche Bertholdus I. dictus de Erla. Von Ereignissen unter seinem Priorat weiß der Schreiber des Jakobibuches nichts zu berichten als die Gründung dreier Vikarien, auf welche wir an anderer Stelle zurückkommen.

Kap. 3. Gründung der Jakobischule.

Im Jahre 1390 stand der Kirche der Prior Albert von Helbe[21]) vor. Unter seinem Priorat trat eine Einrichtung der Kirche ins Leben, welche nicht nur für dieselbe, sondern auch für die Stadt von größter Bedeutung sein sollte, die Stiftung einer Schule in Verbindung mit der Jakobikirche. Das Jakobibuch weiß hiervon nichts zu berichten, und verdanken wir die Nachrichten hierüber vornehmlich dem Stettiner Chronisten Friedeborn.

Wir haben gesehen, daß schon im Jahre 1277 ein Streit über die Schulen in Stettin zwischen der Jakobikirche und dem Marienkapitel entbrannte. Damals mußte der Prior Theino alle Ansprüche aufgeben, und bestand demnach die Domschule als die einzige in der Stadt weiter. In Folge der Zunahme der Bevölkerung kamen die Geistlichen an der Jakobikirche wieder auf den alten Plan zurück und beschlossen auch ihrerseits eine Schule zu errichten. Mit der Bitte um Erlaubniß hierzu wandten sie sich an den Papst, und Bonifatius IX. erließ am 16. August 1390 eine Bulle, in welcher er seine Einwilligung gab, daß es, da die Schulen bei der St. Marienkirche nicht mehr genügten, angemessen sei,

[20]) Schweitzer, Urkundenbuch des Abtes Andreas II S. 4. 7.

[21]) Von 1505—1522 stand ein Abt Johannes de Heelb an der Spitze des Michaelsklosters. Ussermann Episc. Bamberg p. 316.

für die Bildung der Knaben auf andere Weise zu sorgen. Deshalb erfülle er die Bitte der provisorum fabricae der Jakobikirche und erlaube ihnen, bei ihrer Kirche Schulen einzurichten und in ihnen einen tauglichen rector oder magister einzusetzen. Trotz der üblichen Verfluchungsformel, mit welcher die Bulle schließt, fand diese Bestimmung doch eifrige Widersacher in Stettin, und zwar an den Canonikern zu St. Marien. Sie sahen hierin einen Eingriff in ihre Rechte, die ihnen durch die Entscheidung von 1277 bestätigt waren. War doch ferner auch auf dem Lateran-Concil festgesetzt worden, daß, wenn ein fremder Lehrer an einem Orte Unterricht ertheilen wollte, dies nur geschehen konnte, wenn der Domschulherr ihm Erlaubniß dazu ertheilte. Außerdem bildeten die Einkünfte der Schule einen nicht unwesentlichen Theil der Einnahmen des Stiftes. Deshalb können wir uns nicht wundern, wenn die Kanoniker auf alle Weise das Werk zu hintertreiben suchten. Es ist daher nicht sicher, ob wirklich schon gleich nach Erlaß der päpstlichen Bulle die Schule eingerichtet wurde. Doch eine Notiz bei Micraelius spricht dafür. Derselbe bemerkt nämlich unter dem Bischof Bogislav VIII. von Camin „Die Stettinische Stadtschule ist im Jahre 1311 angerichtet." Diese Zahl kann an und für sich nicht richtig sein, sie paßt auch nicht zur Regierungszeit des Bogislav, welcher von 1386—92 das Bisthum verwaltete. Wir werden also 1311 als einen Fehler für 1391 anzusehen haben. Es ist nun die Frage, ob Micraelius mit seiner Nachricht die päpstliche Erlaubniß oder die wirkliche Einrichtung meint. Es scheint das letztere der Fall zu sein. Denn die Bulle ist bei Friedeborn und Cramer, aus welchen Micraelius doch seine Nachricht geschöpft hat, richtig in das Jahr 1390 verlegt. Wenn er nun von 1391 spricht, so ist es ja möglich, daß ihm, als Rektor der Rathsschule, noch nähere Nachrichten damals vorlagen. Wir nehmen demnach an, daß die Schule bei St. Jakobi wirklich 1391 ihren Anfang genommen hat. Hierfür spricht auch das Vermächtniß der Cäcilia, Wittwe des Christ. Regen, in

deren Teſtament von 1393 wir eine Summe von 10 Mark der St. Jakobikirche vermacht finden to dem buwe der scolen.[22]) An derſelben werden die Benediktinermönche aus Bamberg thätig geweſen ſein. Wer der erſte Rektor der Schule war, iſt nicht bekannt.

Da die Domherren der neuen Gründung unausgeſetzt Schwierigkeiten in den Weg legten, ſahen die Proviſoren der Jakobikirche ſich genöthigt, ſich noch einmal um Beſtätigung an den Papſt zu wenden. Dieſer erließ deshalb am 21. März 1404 eine neue Bulle, in welcher er die Schule noch einmal beſtätigte und den Einſpruch in Folge von Privilegien, Rechten und Freiheiten irgend welcher Perſonen oder Orte, beſonders der Marienkirche, nicht anerkannte.

So waren die Domherren mit ihren Anſprüchen abgewieſen, aber doch war ihnen die Jakobiſchule ſtets ein Dorn im Auge, beſonders da der Rath der Stadt bald ein beſonderes Intereſſe an derſelben nahm und dieſelbe unterſtützte. Als nach langen Streitigkeiten zwiſchen Rath und Kapitel endlich 1469 ein Vergleich geſchloſſen wurde, enthielt der Vertrag auch die Beſtimmung: „Die Lateiniſche und Teutſche Stadtſchule ſollen gentzlich niedergelegt und abgethan ſeyn und bleiben.[23])

Unter dieſen Schulen haben wir natürlich die Jakobiſchule, die alſo in eine gelehrte, lateiniſche, und eine Volks- oder deutſche Schule zerfiel, zu verſtehen. Demnach haben die Domherren alſo endlich erreicht, wonach ſie ſo lange geſtrebt haben. Ob ſie es aber wirklich erreicht haben, d. h. ob in der That die Schulen aufgelöſt ſind, ſcheint ſehr unwahrſcheinlich. Jedenfalls haben ſie noch vor der Einführung der Reformation beſtanden.

Im Jahre 1404 war nicht mehr Albrecht von Helbe Prior unſerer Kirche, ſondern an ſeine Stelle war ſchon 1393 Friedrich von Schwartzenberg getreten, den wir ſchon in

[22]) Staatsarchiv zu Stettin: Urkunden Stadt Stettin nr. 52 b.

[23]) Cramer, Pom. Kirchen-Chronik III 113.

einer Urkunde von 1383 oben erwähnt fanden. Er muß also schon eine geraume Zeit in Stettin gewesen sein.

Aus dem Jahre 1395 enthält das Diplomatarium des Jakobibuches eine beglaubigte Abschrift der Bulle des Papstes Innocenz IV. von 1251, durch welche die Besitzungen des Bamberger Michaelsklosters, unter ihnen auch die Jakobikirche zu Stettin, bestätigt werden. Diese Beglaubigung ist auch in einem Exemplar nach Stettin gekommen[24]) und dann von dem Schreiber des liber S. Jacobi als wichtigstes Document des Bamberger Klosters aufgenommen.

Kap. 4. Streit zwischen dem Prior und den Vikaren.

Wie in anderen Städten so bildeten auch in Stettin die zahlreichen Vikare der Kirche eine eigene Genossenschaft, an deren Spitze die aus der Zahl der Vikare erwählten provisores vicariorum standen. Dieselben verwalteten die Einkünfte der Vikarien und vertraten die Inhaber derselben rechtlich auch dem Prior gegenüber. Daher kam es, daß sie auch leicht mit demselben über die Stellung der Vikare in Streit geriethen. So geschah es bei unserer Kirche im Jahre 1400.

Die Urkunde,[25]) durch welche die Entscheidung getroffen wird, läßt uns einen interessanten Blick in das kirchliche Leben der damaligen Zeit thun. Der Prior hatte den zahlreichen Vikaren gegenüber keinen leichten Stand, sie wollten sich der Oberaufsicht desselben nur unwillig fügen. Einen besonderen Streitpunkt bildeten aber immer die Einkünfte aus den Seelenmessen für Verstorbene und die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte. Um zu einem Vergleich zu kommen, erwählten der Prior Friedrich und die Provisoren der Ge-

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Allgemeine geistl. Urkunden 54. Die Urkunde befindet sich auch im Bamberger Transsumpt Staatsarchiv: Urk. Stadt Stettin nr. 70).

[25]) Im Jakobibuch Fol. 63. 19.

noſſenſchaft der Vikare, den Propſt der Marienkirche Heinrich Palborn, den Stargarder Archidiakon Gerhard Berenhaghen und Werner Catte, Dekan des St. Ottenkapitels, zu Schiedsrichtern. Dieſe drei waren die vornehmſten Geiſtlichen des Stettiner Bezirks.

Seit 1337 war der jedesmalige Propſt des Marienſtiftes zugleich Archidiakon von Stettin, und deshalb, weil kein eigener biſchöflicher Archidiakon in Stettin war, wurde der Stargarder hinzugezogen. Als Inhaber dieſes Amtes tritt 1385 und 1400 Gerhardus Bernhagen auf. Ihn finden wir ebenfalls im Jahre 1400 als Schiedsrichter in dem Streite der Stargarder Kalandsbrüder gegen den Stettiner Vikar Heinrich Wulff.[26]) Als dritter tritt in unſerer Streitſache hinzu der höchſte Beamte des anderen Stettiner Kapitels, der Dekan des Ottenſtiftes. In den Jahren von 1400 bis 1425 kommt als ſolcher vor Werner Catte oder, wie er auch genannt wird, Cake. Dieſe drei Richter verhandelten mit beiden Parteien, bis endlich am 15. Oktober 1400 das Urtheil gefällt werden konnte. An dieſem Tage erſchienen der Prior und die Prokuratoren oder Proviſoren der Vikare Nikolaus Schulten, Eggardus von Bockholte, Engelbertus Milow, Johannes Soſterow, Johannes Ademughe und Bertrammus Goltbeke vor den Richtern, um den Schiedsſpruch zu empfangen. Der Dekan Werner war nicht anweſend, aber die Parteien verſprachen hierin kein Hinderniß zum Fällen des Urtheils zu finden und ſich bei dem Ausſpruche der beiden anweſenden Richter zu beruhigen. Darauf verlas der Propſt Heinrich die Entſcheidung: Die Proviſoren ſind verpflichtet, alle Memorien Verſtorbener ſchriftlich aufzuzeichnen und dies Verzeichniß dem Prior zu übergeben, welcher daſſelbe aufbewahren wird, damit beiden Parteien bekannt iſt, welche Seelenmeſſen abgehalten werden müſſen. Jeder Vikar iſt verpflichtet, von den Büchern, Kelch, Schmuck und anderem Eigenthum ſeiner Stelle ein Inventar aufzunehmen. Aus

[26]) Schöttgen, Altes und Neues Pommerland S. 208 ff.

diesen wird der Prior dann ein allgemeines Inventar anfertigen. Der Prior kann die Substituten der Vikare, welche ihr Amt vernachlässigen, schelten und durch die Vikare ermahnen; wenn sie dann noch unverbesserlich bleiben, müssen die Vikare auf Verlangen des Priors andere Substitute einsetzen. Die Diener, welche wie die Kleriker beim Gottesdienste thätig sind, sollen an den Vertheilungen Theil nehmen. Schließlich sind die Vikare verpflichtet, dem Prior, als dem Leiter der Kirche, die schuldige Ehrfurcht zu erweisen, ebenso wie der Prior denselben die gebührende Ehrerweisung nicht vorenthalten wird, damit sie in Eintracht und gegenseitiger Liebe einen Gott wohlgefälligen Dienst verrichten. Bei neuen Zwistigkeiten behalten sich die Richter eine Ergänzung der Bestimmungen vor. Als Strafe für Uebertretung wird ein Faß Wein und eine halbe Last Pasewalker Bier festgesetzt, welche Strafe die wortbrüchige Partei der andern geben muß. Dieser Richterspruch fand bei allen die vollkommene Billigung, und die Parteien versprachen sich bei demselben beruhigen zu wollen. Es schließt die Urkunde mit dem Zeugniß des Notars.[27]) Auf die Bedeutung dieser Bestimmungen gehen wir an anderer Stelle ein.

Kap. 5. Umbau der Kirche.

In dieser Zeit, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, muß eine große Veränderung mit dem Kirchengebäude stattgefunden haben, es muß der zweite Bau vollendet sein. Es ist sicher, daß kurz vor 1400 in der Jakobikirche gebaut worden ist, und zwar ist die ursprüngliche Anlage der Kirche verändert. Vor allem ist der Umgang um den hohen Chor erbaut worden, welcher 1403 erwähnt wird. In diesem Jahre ebenso wie noch 1407 und 1408 begegnen wir dem nygen kor. Ferner sind damals niedrige Seitenschiffe an das Hauptschiff angefügt worden. In einem vor kurzem in der

[27]) Die Urkunde ist abschriftlich im liber S. Jacobi enthalten.

Generalversammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gehaltenen Vortrag hat Lemcke äußerst scharfsinnig nachgewiesen, daß es höchst wahrscheinlich ist, daß an diesem großen Umbau der Kirche der berühmteste Meister im Backsteinbau, der Stettiner Heinrich Brunsberg, der Erbauer der St. Katharinenkirche in Brandenburg, thätig gewesen ist. In den Berichten des Jakobibuches und den Urkunden ist von diesem Bau der Kirche nicht die Rede, aber aus dem Stadtbuch erfahren wir von einem damals stattgefundenen Umbau. Hiermit stimmt auch die Angabe Kuglers,[28]) welcher einen Neubau im 14. Jahrhundert annimmt und den Haupttheil des jetzigen Gebäudes aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts stammen läßt.

Kap. 6. Schutzbrief des Rathes und Geldgeschäfte der Kirche.

Der Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts war eine Zeit wildbewegten Kampfes. In Deutschland stritten Wenzel von Böhmen und Ruprecht von der Pfalz um die Kaiserkrone. In Pommern brannte der Streit mit der Mark und dem Deutschen Orden auf das Heftigste. Aber nicht nur in weltlichen Angelegenheiten waren Streitigkeiten fortdauernd, auch die Kirche befand sich in einem Zustand großer Gährung. Zwei Päpste stritten um die Oberherrschaft in der Kirche, und diese Kirchenspaltung rüttelte gewaltig an dem Ansehen der heiligen Väter. Freimüthige Männer erhoben sich überall die Schäden der Kirche aufzudecken und genug hatte dieselbe zu thun, ihre Autorität zu wahren. Ueberall loderten die Scheiterhaufen empor, auf denen die Ketzer verbrannt wurden. Auch in Pommern zeigten sich Spuren dieser Geistesrichtung. Soll doch in einem Jahr in Pommern und der Mark 443 Ketzern der Prozeß gemacht worden sein. In vielen Städten erhoben sich Bürger gegen die Priester. Berlin war 1391

[28]) Pom. Kunstgeschichte S. 74 ff.

wegen Verletzung eines Priesters in den Bann gethan. In Stralsund war 1402 der Priester Nikolaus von der Wilm wegen Irrlehre verbrannt, und wenige Jahre später erhob sich das Volk dort in wildem Aufstande gegen die Priester. Bei solcher Lage der Dinge war es natürlich, daß der Klerus auf alle Weise seine Rechte und Besitzungen zu sichern suchte. Dies war wohl auch der Grund, daß am 14. April 1402 der Rath zu Stettin dem Prior Friedrich von Schwartzenberg die Zusicherung des Schutzes gab. Dieser Vertrag, in niederdeutscher Sprache abgefaßt, ist im Jakobibuche[29]) abschriftlich erhalten. Der Rath der Stadt Alten-Stetin bezeugt, daß er sich um des Rathes, der gemeinen Bürger und der Pfarrkirche St. Jakobs Besten willen und wegen des Friedens, guter Ehre, Eintracht und Freundschaft mit dem Prior „Frederike Swartzenburghere" vereinigt habe, er wolle bei dem Rechte der Kirche bleiben gegen Jeden, ausgenommen die Herren des Landes, falls sie ihre Ungnade auf ihn geworfen hätten. In diesem Falle will er nach Möglichkeit daran arbeiten, diesem Zwiste zu steuern.

Während der Zeit des Priors Friedrich wurden noch einige Vikarien gegründet, auf welche wir später im Zusammenhange zurückkommen.

Im Jahre 1408 war Georg von Mylen (de Molendino) Prior, welcher aber bald wieder nach Bamberg zurückkehrte und dort das Amt eines custos bekleidete. Er tritt noch 1431 und 1435 auf.[30]) Schon 1410 finden wir an seiner Stelle Hildebrand, genannt Wenkem. Den Beinamen führte er wahrscheinlich von dem Orte Wenkheim, welches Eigenthum des dort im Jahre 1043 gegründeten und zum Bamberger Bisthum gehörigen Benediktiner-Klosters war.[31]) 1397 begegnen wir ihm schon als Kämmerer des Michaels-

[29]) Fol. 64.

[30]) Schweitzer, Urkundenbuch II 24. 25. 30. 34.

[31]) Ussermann, Episc. Bamberg Cod. probat. S. 33.

klosters.[32]) Unter seiner auch nur kurzen Regierung fanden im Besitzstande der Kirche nicht unwichtige Veränderungen statt. Zunächst wurden im Jahre 1410 vom Abt Lambert in Bamberg dem Thomas Rode von neuem fünf Hufen übertragen, welche früher der Abt Otto dem Geschlecht derer von Rode überwiesen hatte. Wir haben oben gesehen, daß 1375 Heinrich und Gerhard Rode fünf Hufen in Mandelkow und 30 solidi vom dortigen Kruge für sich und ihre Erben erhielten. Heinrich war 1392 gestorben und Gerhard, der 1409 zum Bürgermeister gewählt wurde, hatte wohl den Wunsch, die Sorge für jenen Besitz abzugeben. Deshalb wurden die fünf Hufen dem Thomas Rode überwiesen, und hierzu die Bestätigung des Bamberger Abtes eingeholt. Wessen Sohn dieser Thomas war, ist nicht klar. Von der Geldhebung aus dem Kruge ist nicht mehr die Rede, entweder war sie überhaupt nur eine einmalige, oder sie war schon abgelöst. Der Schreiber des Jakobibuches setzt übrigens hinzu, daß diese Uebertragung widerrufen sei zur Zeit des Johannes Rabensteyner. Dies war doch gewiß ein späterer Prior der Kirche. Nun sind uns unter diesen mehrere mit dem Namen Johannes bekannt, doch vor dem Prior Theodorich, dem Verfasser des Jakobibuches, nur einer Johannes Fox. Wir wissen also nicht, wann der Widerruf geschehen ist, denn der Schreiber des Jakobibuches erfüllt sein Versprechen, ut infra patebit, in dem Buche nicht.

In dieser Zeit muß die Kirche wieder Mangel an barem Gelde gehabt haben. Waren auch die Einkünfte aus den Dörfern, der Kirche und dem Opfer nicht gering, so kamen dieselben doch nicht regelmäßig ein, und blieben sich auch nicht immer gleich. Aus irgend einem Anlaß, vielleicht zur Vollendung des Umbaues, bedurfte aber die Kirche jetzt gerade einer größern Summe Geldes, und deshalb gab der Bamberger Abt Lambert, als Patron, die Erlaubniß zur Aufnahme einer Schuld. Der Stettiner Rathsherr Heinrich Pawel

[32]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 7.

oder Paul, welcher 1402 in den Rath gewählt und 1423 gestorben ist, war bereit der Kirche 600 Mark vorzustrecken. Dafür werden ihm die ganzen Einkünfte des Priorats aus den Dörfern, der Kirche und dem Opfer verpfändet reservatis, wie es im Jakobibuche heißt, nudis expensis extra domum. Was dies bedeuten soll, ist nicht recht klar, besonders der Ausdruck expensis, da man vielmehr Einkünfte erwarten sollte. Vielleicht sind die Ausgaben gemeint, welche irgend welche Geber zu Gunsten der Kirche machen und die nicht unter den Begriff des Opfers fallen, also gewissermaßen extra domum außerhalb der Kirche geschehen, z. B. irgend welche Stiftungen, Vermächtnisse und sonst außerordentliche Geschenke. Mit Ausnahme also dieser Einkünfte wird die ganze Einnahme dem Gläubiger verpfändet, bis das Kapital mit 8 % Zinsen, mithin 48 Mark jährlich, abbezahlt sei. Unter den marcis haben wir die „Mark guder stetinscher Penninghe" zu verstehen, wie wir sie gleich ausdrücklich benannt finden werden. Die Mark Stett. Pfennige betrug nach dem damaligen Werth der Pfennige ungefähr 1,80 Rm., nach dem jetzigen 1,229 Rm. Das Kapital belief sich also auf ungefähr 1080 respektive 737,4 Rm. Der Zinsfuß erscheint für unsere Zeit, wo derselbe immer mehr zurückgeht, außerordentlich hoch, doch waren damals 6 % gewöhnlich und 8 % oder mehr noch häufig.[33]) Uebrigens muß die Kirche die Schuld bald wieder abgetragen und die Einkünfte eingelöst haben, denn im Jakobibuche lesen wir, daß es nicht nöthig sei den Schuldbrief mitzutheilen, da derselbe lange zurückgekauft sei. Als Bürgen (fideiussores) werden bei diesem Geschäfte die angesehensten Männer der Stadt angeführt der Ritter Heinrich Wussow, die Bürgermeister Otto Jagetenfel († 1412), Hans Treptow († 1416) Jakob Kumm († 1414)[34]) und ferner der oben genannte Bürger Thomas Rode.

[33]) Vgl. Roscher, System der Volkswirthschaft I S. 445 f.

[34]) Friedeborn giebt als sein Todesjahr schon 1409 an, doch aus dem Stettiner Schöffenbuch wissen wir, daß er erst 1414 gestorben ist.

In demselben Jahre 1410 fand noch der Verkauf von zwei Hufen in Mandelkow statt. Die eine wurde am 6. Oktober dem Nikolaus Cremptzow, seine Gemahlin Mechtild und ihren Erben verkauft. Der Kaufbrief, in niederdeutscher Sprache abgefaßt, liegt uns im Jakobibuche vor.[35]) Derselbe ist von Lamprecht, Abt des Klosters „tho Monkeberg", und von dem Prior Hildebrand Wenkem ausgestellt. Es wird dort dem ehrbaren Manne Hermann Cremptzow, seiner Frau Mechtild und ihren Erben eine Hufe Landes im Felde zu Mandelkow gelegen für 70 Mark guter Stettinscher Pfennige verkauft. Als Zahlungstermin werden für die eine Hälfte der St. Martens-Tag (10. November) und der vastelauende (d. h. der Abend vor den großen Fasten) und für die andere Hälfte dieselben Tage des nächsten Jahres festgesetzt. Dabei aber soll der Besitzer und seine Erben an den Prior einen jährlichen Canon von 12 Scheffel Roggen, 12 Scheffel Hafer und 12 Scheffel Gerste abliefern. Ferner behält sich die Kirche im Falle, daß die Cremptzow die Hufen verkaufen oder versetzen sollten, das Rückkaufsrecht für 70 Mark vor. Als Zeugen werden angeführt her Cunrad de de nu eyn underprior is in sunte Jakobes Kerken und Thomas Rode. An den Kaufbrief wurden die Siegel des Abtes und des Priors gehängt.

Wenige Wochen später, am 25. November, wurde eine zweite Hufe an Ulrich Netzel verkauft. Den Kaufbrief theilt der Schreiber des Jakobibuches nicht mit, da er dem vorigen, abgesehen von dem Preis und den Zahlungsterminen, ähnlich sei.

Am 7. Januar des folgenden Jahres 1411 legte Hildebrand sein Amt nieder und kehrte nach Bamberg zurück, wo er wieder das Amt eines Kämmerers übernahm. Wir finden ihn als solchen angeführt in den Jahren 1421 bis 1435. In diesem Jahre legte er wegen großer Körperschwäche sein Amt nieder und ist wohl nicht lange darauf gestorben.[36]) Für ihn wurde vom Abt Lambert, dem erwählten Caminer Bischof Magnus,

[35]) Fol. 65 sq.

[36]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19. 22. 23. 24. 25. 31.

Herzog von Sachsen, (Bischof von Camin 1410 bis 1424) ein Mann Namens Conrad dictus Grotz oder Gross präsentirt. In der Bamberger Geschichte begegnen uns mehrere Männer mit diesem Zunamen.

Außer Gründungen von mehreren Vikarien lesen wir im Jakobibuche nur von einem Akte aus der Zeit seiner Kirchenleitung.

Am 24. Februar 1411 wurde dem Stettiner Bürgermeister Jakob Kühne, dem wir schon früher begegneten, die Fischerei im See hinter Mandelkow vom Abt Lambert eingeräumt, doch nur bis zum Tode des Abtes. Dieser See ist der etwa 3 Kilometer westlich von Mandelkow gelegene See, dessen Name, wie wir oben gesehen haben, an das alte Dorf Warrinich erinnert. Daß auf demselben Fischerei betrieben wurde, erfahren wir auch von Brüggemann.[37])

Da der Abt Lambert am 24. Februar 1431 starb, so hörte die Fischereiberechtigung damals wieder auf und kam an das Priorat zurück.

Im Jahre 1419 legte auch der Prior Conrad sein Amt nieder, um im Bamberger Kloster das Amt des oblegiarius zu übernehmen. Dasselbe hat er ungefähr bis 1435 bekleidet, denn in diesem Jahre erscheint er als prepositus s. Fidis, einer Kapelle auf dem westlichen Theile des Michelsberges, welche der Bischof Otto erbaut und dem Kloster geschenkt hatte.[38])

Am 6. Oktober desselben Jahres wurde der neue Prior Herdeghenus oder Deghenardus Hilpoltsteyn von dem Bischof Magnus eingeführt. Er stammte wohl aus dem in der Bamberger Diöcese gelegenen Hipoltstein.[39]) Er war am 11. August in Bamberg zum Stettiner Priorat präsentirt, und ist die Urkunde über seine Institution in dem Urkunden-

[37]) Berghaus, Landbuch II 2. S. 1808.
[38]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19. 22. 23. 24. 31. 34.
[39]) Ussermann, episc. Bamberg p. XLIII.

buche des Abtes Andreas erhalten.[40]) Nach derselben soll der Bruder Herdegen dem Abt und Convent jährlich von den Einkünften des Priorats 60 Gulden zur Bezahlung einer Schuld entrichten und sich in seiner Lebensweise, Kleidung und anderen Sachen nach dem Abt und Convent richten. Herdegen leistete hierauf seinen Eid.

Er verkaufte im Jahre 1422 eine Hufe in Mandelkow für 55 Mark, doch hielt es der Schreiber des Jakobibuches nicht für nöthig den Kaufbrief abzuschreiben, da die Sache geändert, d. h. rückgängig gemacht sei.

Im Jahre 1424 mußte die Kirche schon wieder eine Anleihe machen. Mit Genehmigung des Abtes Lambert verkaufte der Prior an Hans Ressyn, seine Frau Hille und ihre Erben 22 Mark jährlicher Rente für 300 Mark. Dies ist die Bezeichnung der damaligen Zeit für die Aufnahme einer Schuld von 300 Mark zu etwas mehr als 7 %. Die Zinsen betrugen jährlich 22 Mark oder, wie wohl im Jakobibuche zu lesen ist, vierteljährlich $5^1/_2$ Mark. Für die Schuldsumme wurden dem Gläubiger vier Hufen in Mandelkow verpfändet, welche damals Koene Schröder besaß. Ueber diesen Akt wurden zwei Briefe vom Abt und vom Prior ausgestellt. 41 Jahre lang wurden die Zinsen bezahlt, bis 1466 der Prior Theodoricus II. die Summe bezahlte und die Hufen wieder einlöste.

Der Prior scheint oft in Geldverlegenheit gewesen zu sein, denn 1428 nahm er noch einmal 100 Mark von Wedel von Dorsted auf, für welche er jährlich 8 oder vierteljährlich 2 Mark zu zahlen versprach. Also auch hier finden wir einen Zinsfuß von 8 %. Auch diese Schuld bezahlte der Prior Theodoricus 1466.

Kap. 7. Streitigkeiten.

Im Jahre 1424 war ein Streit zwischen dem Prior und dem Vikar der Kirche in Schwarzow. Wir hören hier

[40]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 19.

zum ersten Male von dieser Kirche, denn in der Urkunde des Herzogs Otto von 1300 wird sie noch nicht, wie Berghaus behauptet,[41]) erwähnt. Dort wird vielmehr die Kirche zu Scheune der Jakobikirche überwiesen. Im Jakobibuche finden wir unter dem Verzeichniß der Besitzungen der Kirche folgende Notiz: ecclesia in Swartzow cuius non fit mencio in privilegiis, sed est filia ecclesie noviter fundata in Schüne. Der Schreiber des Buches also hat auch die Kirche in Schwarzow als Eigenthum des Priors gefunden, doch nicht die Urkunde, durch welche sie dies geworden ist. Da sie aber eine filia der Kirche in Scheune war, so mußte sie in dasselbe Verhältniß zur Jakobikirche treten wie die mater. Ueber die Zeit der Gründung dieser Kirche wissen wir nichts, doch stand sie wohl 1424 noch nicht lange, und kam es deshalb, weil die Verhältnisse noch nicht geregelt waren, damals zu dem Streit. Bezeichnet sie doch der Schreiber des Jakobibuches 1468 auch als erst neuerdings begründet. Es war dort auch nicht ein eigener Pfarrer thätig, sondern ein provisor oder vicarius capellae, welche den Aposteln Petrus und Paulus und den Heiligen Jodocus und Katharina geweiht war.

Doch kommen wir zu dem Streit selbst.

Im Jahre 1424 wurde Bischof Magnus von Camin zum Bischof von Hildesheim gewählt. An seine Stelle trat zunächst als General-Vikar und Administrator des Bisthums und später als Bischof selbst der Pyritzer Archidiakon Siegfried Buck.[42]) Von diesem oder auch schon vom Bischof Magnus erlangte der Provisor der Kirche in Schwartzow einen Indulgenz- oder Ablaß-Brief. Dies muß bei der Einweihung der Kirche geschehen sein, da die Bischöfe nur bei dieser Gelegenheit einen jährigen Ablaß ertheilen durften, wenn ihnen nicht vom Papst ausdrücklich die Ermächtigung zur Verkündigung allgemeiner Indulgenz gegeben war,[43]) wovon wir hier aber nichts hören.

[41]) Landbuch II, 2 S. 1765.

[42]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 425.

[43]) Richter-Dove, Kirchenrecht S. 832.

Wir haben hier also einen neuen Beweis für die erst kürzlich erfolgte Errichtung der Kirche. In Folge dieser Ablaßbulle erhob sich nun ein Streit zwischen dem Prior der St. Jakobi-Kirche und dem Provisor Heinrich Lynde über die Verwaltung und die Einnahmen der Kirche. Die Entscheidung stand dem bischöflichen Generalvikar Siegfried zu, und derselbe sprach 1424 in dem Bischofshofe zu Stettin[44]) den Urtheilsspruch aus, welchen der Notar Heinrich Peyne in eine Urkunde aufnahm, deren Inhalt uns das Jakobibuch[45]) angiebt. Der Schiedsspruch erstreckt sich besonders auf drei Punkte. Zunächst wird festgesetzt, daß der Prior entweder selbst oder durch seine Capellane die Kirche in Bezug auf die officia divina verwalten soll; das Patronatsrecht desselben wird also vollständig anerkannt. Ferner wird über die Einkünfte entschieden. Alle Opfer, die auf dem Altar in Geld, Wachs, lebenden Thieren oder welcher Art sie seien, niedergelegt werden, die Gaben in den Opferstöcken, welche in der Kapelle oder außerhalb derselben an den Heiligenbildern angebracht sind oder in Zukunft angebracht werden, sollen der Prior und der Provisor zu gleichen Theilen unter einander theilen. Zu den Opferstöcken soll jeder von beiden einen Schlüssel haben, und sollen sie dieselben nur gemeinsam öffnen. Schließlich sollen sie auch, was der Kirche in Testamenten oder zum Bau dargebracht wird, unter einander theilen. Wir sehen also, daß der Prior und der Provisor sich in Bezug auf die Einnahmen vollständig gleich stehen.

Ein dritter Punkt betrifft die Aufstellung neuer Altäre. Auch hier wird festgesetzt, daß der Provisor keinen neuen Altar ohne Bewilligung des Bischofs und Zustimmung des Priors errichten darf.

Als Strafe für einen etwaigen Bruch dieses Vertrages setzt Siegfried fest 160 böhmische Groschen guter Münze, wovon die eine Hälfte die Partei, welche den Vertrag gehalten hat, die andere die bischöfliche Kasse erhalten soll.

[44]) Vgl. Berghaus, Landb. 2, 8 S. 178. Klempin, diplom. Beitr. S. 390.

[45]) Fol. 69 sq.

Beide Parteien versprachen sich dem Schiedsspruche zu fügen und verlangten eine notarielle Ausfertigung desselben. Als Zeugen werden angeführt die Priester Bartholomeus Wulf, Caspar Lilienante und der Notar Johannes Slichtekam, alle Vikare an der Jakobikirche.

Unter die Urkunde ist dann noch die Beglaubigungsschrift des Notars Peyne gesetzt.

Auffallend ist, daß in dem Urtheile von einem Filialverhältniß der Schwarzower Kapelle zu Scheune garnichts erwähnt wird. Doch muß dasselbe schon damals bestanden haben, da wir uns sonst die Ansprüche des Priors an dieselbe nicht erklären könnten. Der Ort selbst gehörte seit dem 24. September 1351 dem Rathe von Stettin, der ihn damals von dem Bischof Johannes von Camin und dessen Domkapitel gekauft hatte. In diesem Kaufbriefe ist von einer Kirche noch nichts zu lesen. Das Eigenthumsrecht mithin der Jakobikirche auf die Schwartzower können wir erst von 1424 an datiren.

In diesen Jahren war wiederum ein Streit zwischen dem Prior und den Vikaren der Kirche ausgebrochen. Die Einkünfte der verschiedenen Vikarien der Kirche flossen in eine Kasse, und aus derselben wurden den einzelnen Vikaren ihre Antheile von den Provisoren zugewiesen. Es war dabei gebräuchlich, daß der eigentliche Pfarrherr, also hier der Prior, den doppelten Theil erhielt. Die Vikare aber sträubten sich diese Gebühr zu bezahlen und erst, nachdem lange hierüber gestritten war, einigten sich die beiden Parteien so weit, daß sie Schiedsrichter gemeinsam wählen wollten. Sie beriefen hierzu die beiden Stettiner Domkapitel zu St. Marien und St. Otten. An der Spitze jenes stand als Propst damals Valentin oder Veltzekin von Melsholt oder, wie er auch genannt wird, von Elßholt. Wir finden ihn in den Jahren von 1427 bis 1441.[46]) Ihm zur Seite stand in den Jahren 1426 bis 1431 als Dekan Gerhard Kackstede.

[46]) Vgl. Diplom. eccl. S. Mariae. 3 nr. 94. 95. 96. 99.

Der Dekan des Ottenstiftes war damals Hermann von Wobbermyn. Diese drei Geistlichen ließen es sich nun in Gemeinschaft mit den andern Kapitularen der beiden Kirchen angelegen sein, den Streit zu schlichten. Nach langen Verhandlungen mit beiden Parteien konnten sie endlich an einem Sonnabend des Monats Juni 1427 den Urtheilsspruch fällen. Am Abend dieses Tages erschienen in domo structure ecclesie collegiate beate Marie (das Haus des structuarius) die Parteien vor den Schiedsrichtern. Die eine war durch den Prior und Rektor der Jakobikirche Degenard, die andere durch die Priester Johannes Bedeningk oder Odeningk, Johannes Wardendorp, Meinard Reinstorp und Andreas Huvener, die Provisoren der Vikare, vertreten. Als Zeugen waren außer dem kaiserlichen Notar Heinrich Warnow, welcher die Verhandlung aufnahm, zugegen die Vikare in St. Marien Nikolaus Ramyn, Nikolaus Ludekens, der auch den Namen Beringer führte, und Johannes Lucken, Kleriker der Caminer und Ratzeburger Diöcese.

Nach Erledigung der üblichen Formalitäten und Darstellung des Streitfalles bringt die notarielle Urkunde den Urtheilsspruch der Richter. Die Parteien sollen untereinander gute und wahre Freunde sein, welche sich gegenseitig ehren und freundlich behandeln. Zweitens sollen die Vikare verpflichtet sein, dem Prior den doppelten Antheil zu geben, wie es gebräuchlich ist, doch soll der Prior die Gebühren, welche ihm seit Beginn des Streites nicht gezahlt sind, nicht mehr einfordern. Ferner soll der Schiedsspruch des Heinrich Palborn, Werner Catte, Gerhard Bernhagen (vom Jahre 1400) in seiner Kraft bestehen bleiben. Bei etwaigem neuen Streit sind die Kapitularen verpflichtet, denselben nach Möglichkeit innerhalb eines Monats beizulegen. Als Strafe schließlich für die Partei, welche das Urtheil verletzt, werden 50 ungarische Gulden festgesetzt, von denen eine Hälfte die andere Partei, eine die Baukassen der Marien-, Otten- und Jakobi-Kirchen erhalten sollen. Geschlossen wird die Urkunde mit der üblichen Beglaubigungsunterschrift des oben genannten Notars.

So hat der Prior wieder siegreich seine Stellung und seine Ansprüche gegenüber den Vikaren behauptet. Wir sehen, daß die Stellung desselben eine schwierige, aber doch, wie es aus allen Verhandlungen hervorgeht, eine hochangesehene und den Domherrn der Stifte gleiche war.

Im Jahre 1431 starb der langjährige Abt des Bamberger Klosters Lambert, und ihm folgte Hermann von Romrode. Zwei Jahre später legte auch Degenard sein Amt nieder. Obgleich von ihm im Jakobibuche ausdrücklich berichtet wird, daß er bis zum Tode in Stettin blieb, finden wir ihn doch wiederholt in Bamberg, so 1431 und 1432.[47]) Damals war er wahrscheinlich zur Wahl des neuen Abtes dorthin gereist, und fertigte mit demselben dessen erste Urkunden aus. Aber auch 1435[48]) erscheint dort ein Herdegnus de Hiltpoltstein als Kellermeister. Also auch später ist er in Bamberg gewesen. Soviel werden wir aus der Nachricht des liber Jacobi entnehmen können, daß er wenigstens die letzten Lebensjahre wieder in Stettin zubrachte und daselbst 1437 verstorben ist.

Ihm folgte der Bamberger Mönch, Johannes Fuchs, welcher feria quinta post festum Johannis (29 Juni) 1433 von dem Bischof Siegfried instituirt ist. In den Jahren 1365 bis 1387 war ein Otto Fuchs Abt des Bamberger Klosters. Er wird als ein Abkömmling eines vornehmen fränkischen Geschlechtes bezeichnet,[49]) welches in Bamberg selbst eine große Bedeutung hatte. Ob unser Prior mit demselben verwandt war, ist unsicher, aber immerhin leicht möglich, besonders wenn wir seine späteren Schicksale betrachten.

Im Jahre 1434 übertrug der Prior die 2 mansi dotales der Kirche in Mandelkow an Otto Stoltenburg auf sechs Jahre. Derselbe hatte sie schon vorher inne gehabt und viel zur Hebung derselben beigetragen; um dieser Freundschaft und des Dienstes willen erhält er nun den Hof vom 29. Sep-

[47]) Schweitzer, Urkundenbuch S. 27. 28.
[48]) Ebenda S. 31.
[49]) Ussermann, Episc. Bamb. p. 312.

tember an mit der Bedingung dafür zu geben, was sich gebührt. Die Hufen werden in der niederdeutschen Urkunde wedeme huue genannt, d. h. Hufen, welche zum Pfarrhaus gehören. Hier sind also die Aecker gemeint, welche speziell Eigenthum des Priorats waren, und deren Einkünfte allein dem Prior zu Gute kamen. Sie gehörten zu den 1337 von Herzog Otto I. der Kirche zu Mandelkow zugewiesenen Hufen.

Die Urkunde ist datirt vom Jakobstage (25. Juli) des Jahres 1434.

Schon im folgenden Jahre verließ Johannes sein Amt wieder, um in eine höhere Stelle einzurücken. Am 9. Mai 1435 war er vom Bamberger Bischof Anton zum Abt des Michaelsklosters ernannt. Wer sein Nachfolger in Stettin geworden ist, läßt sich nicht bestimmt sagen, da die zusammenhängende Erzählung der gesta priorum im Jakobibuche mit der Urkunde von 1434 aufhört. Es folgen nur noch von anderer Hand geschrieben eine Urkunde von 1487 und das Bruchstück einer solchen von 1457. Wir können aber vielleicht vermuthen, daß zunächst wenigstens der ehemalige Prior Degenard, welcher ja nach der Resignation in Stettin blieb, wieder an die Spitze der Kirche trat. Aber 1437 starb auch dieser.

Die nächste Zeit ist für die Geschichte eine dunkle, wir kennen nicht die Namen der Priore, wir wissen auch nicht, was sonst geschehen ist. Im Jahre 1445 — das ist das nächste, was wir erfahren — wurde am 25. Januar der Michelsberger Conventual Andreas Stoßer in das Stettiner Priorat geschickt.

Er tritt in den Urkunden des Michelsberger Klosters 1431 auf und begleitete wohl schon den Prior Johannes nach Stettin. Denn im Jahre 1435 werden diese beiden bei der Wahl des Johannes zum Abt als abwesend bezeichnet.[50]) Später aber muß er wieder nach Bamberg zurückgekehrt sein, denn im Jahre 1444 war er Prior des Klosters Münchberg. Die Institutionsurkunde vom 25. Januar 1445 ist uns gleichfalls

[50]) Schweitzer, Urkundenbuch II 32.

erhalten und bringt für uns manche interessante Punkte. Nach derselben wird der neue Prior verpflichtet ein doppeltes Inventar von allen Gütern und Schulden der Kirche anzufertigen. Ferner soll er die Schulden, welche seine Vorgänger gemacht haben, bezahlen. Er muß den Kapellan, welcher ihm aus der Zahl der Conventualen des Klosters beigesellt wird, ehrenvoll behandeln, die Bücher und Kleinodien der Kirche nicht veräußern. Fünftens hat er die Verpflichtung, von dem Pleban in Jarmen jährlich den Canon zu fordern und nach Bamberg zu entsenden. Sechstens soll er jährlich zwei Tonnen Heringe und Salzfische auf seine Kosten nach Leipzig schaffen, von wo das Kloster dieselben dann abholen wird. Dann muß der Prior jährlich Rechenschaft von allen Einkünften der Kirche oder des Priorats schriftlich ablegen, und schließlich ist er verpflichtet, wenn er etwa seine Pflichten vernachlässigen oder selbst abberufen werden sollte, in das Kloster zurück zu kehren. Der Bruder Andreas versprach alles dies zu beobachten. Wir haben hier eine völlige Instruktion für den Prior, in der sein Verhältniß zu dem Mutterkloster genau auseinandergesetzt ist.[51])

Noch in demselben Jahre, in welchem der Prior sein Amt antrat, ordnete der Bischof Siegfried von Camin am 8. November ein Responsorium an jedem Freitag in der Jakobikirche an und ertheilte jedem Theilnehmenden einen vierzigtägigen Ablaß. Durch eine Urkunde vom 25. Februar 1446 transsumirte und erkannte der Rath in Stettin diese bischöfliche Bestimmung dankbar an.[52]) Unter dem Responsorium haben wir einen Wechselgesang zu verstehen.

Der Bamberger Abt Johannes hatte versucht, die Disciplin im Kloster wieder herzustellen, aber nicht nur die Bürger Bambergs stürmten das Kloster, sondern auch die Brüder empörten sich gegen ihr Oberhaupt. Der Abt wurde längere

---

[51]) Ebenda S. 43 f.

[52]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 65.

Zeit gefangen gehalten, bis er endlich auf sein Amt Verzicht leisten, und Bamberg verlassen mußte. Der Bischof Anton schickte ihn zunächst nach Stettin, wo er 1446 eintraf. Ob er hier wieder das Priorat übernahm oder als einfacher Bruder lebte, ist ungewiß. Nur ein Jahr aber hat er sich hier aufgehalten, er wanderte weiter nach Regensburg und Wien, wo er 1450 starb.

Der nächste Prior der Kirche, von dem wir etwas hören, ist Friedrich von Redwitz. Er war schon 1431 Mitglied des Klosters und am 7. September 1453 wurde er zum Prior der Jakobikirche ernannt.[53])

Als im Jahre 1456 die Universität zu Greifswald begründet wurde, ging Friedrich von Redwitz mit dem Subprior Johannes Fellendorp und dem Prediger Enwaldus Lucie dorthin. In dem Album der Universität stehen sie unter dem ersten Rectorat inscribirt. Hinter dem Namen des Priors finden wir die Bemerkung tenetur, welche uns zeigt, daß ihm als einem Bedürftigen die Zahlung der Immatrikulationsgebühren gestundet ist.[54]) Lange werden sie sich nicht auf der Universität aufgehalten haben.

Am Schlusse des Jakobibuches steht das Bruchstück einer lateinischen Urkunde, in welcher Bischof Henning von Camin bezeugt, daß er und die Canoniker der Caminer Kirche zu Schiedsrichtern in einem Streit gewählt seien, welcher seit dem Mai 1457 zwischen Gottfried von Czvoma,[55]) Archidiakon von Usedom, Friedrich von Redwitz, Prior zu St. Jakobi, Gregor Butterborch, Dekan[56]) und Johannes Rock, Canonikus zu St. Otten und einer großen Anzahl von Vikaren an der Jakobikirche, als der einen Partei und Philipp von Affen, Johannes Lankhalß, Peter Wenenhagen Provisoren, Heinrich

[53]) Schweitzer, Urkundenbuch II 24. 25. 31. 35. 64.

[54]) Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald, I S. 65. II S. 262. Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen II S. 994.

[55]) Sonst Gottfried von Zwina. Klempin, Diplom. Beitr. S. 426.

[56]) Steinbrück, von dem St. Ottenstift S. 14.

Ceventin, Johannes Cruse und Hermann Stoppelberg als der andern Partei geschwebt habe. Der erhaltene Rest der Urkunde enthält fast nur allgemeine Bestimmungen über den Schiedsspruch, Versprechungen der Parteien und Bestimmung der Strafe für etwaiges Uebertreten der Anordnungen; über den Gegenstand des Streites, über den Inhalt des Schiedsspruches und die Datirung der Urkunde erfahren wir nichts mehr. Vermuthen können wir nur, daß es sich um einen Streit von früheren und jetzigen Vikaren mit ihren Provisoren handelte.

Noch einen andern Streit muß der Prior Friedrich in dieser Zeit gehabt haben und zwar mit dem Propst der Marienkirche, Nikolaus von Quitzow. Im hiesigen Königlichen Staatsarchiv[57]) befindet sich ein kleines Heft, welches 7 die Jakobikirche betreffende Urkunden enthält. Dasselbe ist nach der Einleitung verfaßt 1459 auf Veranlassung des Dekans der Stephanskirche zu Bamberg, Andreas in der Clingen, und auf Befehl des päpstlichen Kapellans und des Konsistoriums wegen der Sache zwischen Nikolaus von Quitzow und dem Prior und anderen Klerikern in Stettin. Es sollten die Urkunde, Briefe u. s. w., welche die Sache berührten, vorgelegt werden. Damit aber die Originale nicht verloren gehen, richtet der Prokurator des Michaelsklosters Johannes Wannbacher, an den Dekan die Bitte, Transsumpte ausfertigen zu lassen. Andreas willfahrt dieser Bitte und läßt die Abschriften am 29. November durch seinen Schreiber anfertigen.[58]) Enthalten sind darin die Urkunden des Bischofs Siegfried von Camin d. d. 1187, des Papstes Gregor IX. d. d. 1233 Oktober 13., des Herzogs Otto I. d. d. 1300 März 31., des Bischofs Heinrich von Camin d. d. 1303 December 30., des Papstes Benedictus IX. d. d. 1304 oder 1305 Juni 5. und schließlich des Papstes Innocenz IV. d. d. 1251 August 15.

---

[57]) Stadt Stettin nr. 70.

[58]) Vgl. Hasselbachs Beschreibung im Cod. diplom. p. XXXI sq.

Wir erfahren also hier ganz beiläufig von einem Streit, von dem wir sonst nichts wissen. Derselbe muß sehr bedeutend gewesen sein, da die Entscheidung nach Rom verwiesen wurde. Alle jene Urkunden behandeln irgendwie das Patronatsverhältniß des Bamberger Klosters über unsere Kirche, daher dürfen wir wohl annehmen, daß um dies sich auch der Streit gedreht habe. Ueber die Entscheidung ist nichts bekannt.

Aus dem Jahre 1461 finden wir bei Steinbrück[59]) die Nachricht, daß Herzog Otto III. den Kirchhof der Kirche damals frei geschenkt habe. Woher er diese Nachricht hat, sagt er leider nicht. Ich habe ein urkundliches Zeugniß für diese Thatsache nicht gefunden. Interessant ist die Nachricht immerhin darum, weil wieder einmal ein Herzog der Kirche eine Gunst erweist.

In dieser Zeit traf das Kirchengebäude ein schweres Unglück. Eine alte Inschrift, die in dem ersten Pfeiler auf der Südseite des Kirchenschiffes eingemauert war, berichtete: Anno dei M.CCCCLVI . . . cecidit ista turris una cum organo. Im Jahre 1456 also stürzte ein Thurm ein, und zwar zeigt uns, wie Kugler[60]) nachweist, der Zusatz des Wortes ista, daß damals zwei Thürme vorhanden waren, von denen der südliche einfiel. 1474 wird im Stadtbuche ein Glockenthurm erwähnt, es diente dazu der allein noch stehende nördliche Thurm. Friedeborn[61]) verlegt dies Ereigniß fälschlich in das Jahr 1469.

Kap. 7. Prior Theodoricus.

Wir kommen nun zu dem Prior, dessen Fleiß und Mühe wir die meisten Nachrichten über die Kirche verdanken, es ist der Prior Theodoricus.

Auf der Innenseite des Deckels des liber S. Jacobi finden wir folgende Bemerkung:

[59]) Von dem Priorat zu St. Jakob. S. 9.
[60]) Pomm. Kunstgeschichte S. 75.
[61]) Histor. Beschreibung I. 115.

Liber Sancti Jacobi.

Registrum privilegiorum et aliarum literarum prioratus et monasterii Sancti Jacobi ordinis Sancti Benedicti, quod copulatum sive registratum est anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo pontificante Rome Paulo secundo anno quarto, imperante Frederico tertio anno eius — — — , presidente venerabili in Christo patre ac domino domino Eberhardo in monte monachorum prope Bamberg abbate et loci eiusdem reformatore fratre Theodorico predicti monasterii quamvis inutili tamen priore in Stettin anno sui prioratus quarto.

Demnach hat Theodoricus alſo 1464 das Priorat angetreten. Aus der Notiz geht aber auch hervor, daß Niemand anderes der Schreiber und Verfaſſer des Jakobibuches iſt als der Prior ſelbſt. Das Jahr 1468 kann aber nur das Anfangsjahr der Arbeit ſein, denn in den gestis priorum finden wir noch das Jahr 1473 angeführt und zwar ziemlich gegen Ende der Erzählung. Wir können alſo annehmen, daß Theodorich etwa von 1468—1474 damit beſchäftigt war, zunächſt ein Urkundenbuch für die Kirche aufzuſtellen und dann die Geſchichte derſelben zu erzählen.[62]) Er war ein angeſehenes Glied des Bamberger Konvents und auch als Prior nahm er an den Verhandlungen deſſelben regen Antheil. So war er 1467 in Bamberg einer der Vertreter des Kloſters in der Streitſache über die Capelle St. Fidis.[63]) Von ſeiner Thätigkeit als Prior berichtet er ſelbſt nur beiläufig, daß er 2 Schuldbriefe der Kirche wieder eingelöſt habe.

Das Anſehen der Kirche und des Priorats war in den letzten Zeiten ſehr zurückgegangen, und erſt Theodoricus ließ es ſich, angeregt durch das Beiſpiel des Abtes Eberhard, welcher in dieſer Zeit das Michaelskloſter vollſtändig reformirte,

[62]) Eine Beſchreibung des Manuſkriptes finden wir bei Haag und den dort angeführten Stellen. Vielleicht bietet ſich ſpäter einmal eine Gelegenheit, auf das Buch genauer einzugehen.

[63]) Schweitzer, Urkundenbuch II S. 115.

angelegen sein, auch die Stellung seiner Kirche zu heben. Dies bewog ihn einerseits zur Anlegung des Jakobibuches, andererseits wandte er sich nach Bamberg mit der Bitte um Unterstützung bei seinem löblichen Unternehmen. Der dortige Konvent glaubte kein besseres Mittel hierzu zu haben, als wenn er der Jakobikirche einige werthvolle Reliquien überließ. Es befand sich in Bamberg nämlich eine große Zahl kostbarer Reliquien und zwar besonders der beiden Gründer des Domstiftes, des Heiligen Heinrich und seiner Gemahlin Kunigunde. Wiederholt hatten sie davon an andere Kirchen und Klöster entsandt, um deren Ansehen zu heben.[64])

Am 12. Oktober 1467 stellt deshalb der Dekan Hertindus de Lapide dem Prior Theodoricus eine Urkunde aus, in welcher er erklärt, daß er aus dem angegebenen Grunde dem Priorat und Konvent der Jakobikirche in Stettin zwei Reliquien, einen Theil von den Armen des heiligen Heinrich und von der Schulter der heiligen Kunigunde, überlasse. Dieselben sollen unter der Aufsicht des Priors und des Konvents bleiben und von diesen in der gebührenden Weise aufbewahrt werden. Das Volk aber soll man zur Verehrung derselben anhalten. Diese Urkunde ist im Königlichen Staats-Archiv (Stadt Stettin Nr. 72) erhalten. Das Jakobibuch berichtet weiter, daß der Prior Theodoricus die heiligen Schätze in Empfang nahm und über Nürnberg, wo er Monstranzen dazu anfertigen ließ, nach Stettin brachte. Dort wurden sie am Thomastage (den 21. December) in feierlicher Processión in die Kirche übergeführt und aufgestellt.

---

[64]) Ludewig, episc. Bamb. I S. 375.

V.

Die Zeit der Reformation.

Kap. 1. Ein Weltgeistlicher als Prior.

Bis zum Jahre 1476 ist Theodoricus wahrscheinlich Prior in Stettin gewesen, denn am 12. März dieses Jahres erhält der Profeß des Bamberger Klosters Martin die Leitung und Besorgung des Priorats oder der Kirche St. Jakobi in Stettin. Als Adjunkt wird ihm der Bruder Reinher beigesellt.[1] Weiteres ist von ihm nicht bekannt.

Der Abt Andreas theilt uns in seinem Urkundenbuch[2] eine Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 31. Januar 1481 mit, in welcher der Papst auf Bitten des Abtes und Konventes von St. Michael verordnet, daß die Fürsorge für das Priorat von St. Jakobi zu Stettin, dessen Besetzung dem Abte und dem Konvent zustehe, durch einen von den Mönchen oder durch einen tauglichen Weltpriester nach Bestimmung des Abtes ausgeübt werde. Wir wissen nicht, was die Veranlassung zu dieser Bulle war, aber die Bestimmung, daß auch ein Weltpriester das Priorat erhalten darf, giebt uns vielleicht die Handhabe. In einem Aktenstück des Jakobikircharchives[3] finden wir eine längere Auseinandersetzung unter der Ueberschrift: Bernhardus Rör doctor colleg. eccles. beat. Mariae Cholbergensis praepositus super locatione ac conductione parrochialis eccles. S. Jacobi Stetinensis. In derselben lesen wir, daß der Abt des Bamberger Klosters für sich und im Namen seiner

[1] Schweitzer, Urkundenbuch II S. 140.

[2] Schweitzer II S. 157 f.

[3] Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 3a nr. 13.

Brüder die Jakobikirche mit allen Rechten, Einkünften u. s. w. dem Magister Bernhard Rör auf Lebenszeit zum Besitz, Leitung, wie sie der Prior und Unterprior gehabt haben, überlassen muß. Gleichfalls verspricht der Doktor Rör nach Empfang der Kirche jährlich dem Abt und seinen Nachfolgern eine Last Fische von dreierlei Art, 4 Tonnen Heringe und 8 Tonnen Salzfische abzuliefern. Sollte er die vorgeschriebene Lieferung nicht zur rechten Zeit erfüllt haben, so unterwirft er sich dem Gerichte des Propstes und des Dekans der Bamberger Domkirche. Zum Schluß verspricht der Doctor noch einmal alles zu halten und läßt die Urkunde durch die Siegel des Herzogs Bogislav und seines Hauptmannes Werner von Schulenburg bekräftigen. Zunächst erscheint diese Nachricht, welche ohne irgend welche Jahreszahl auftritt, vollständig unverständlich. Die Urkunde scheint doch zu sagen, daß der Doctor Rör Prior der Jakobikirche werden soll; wird er es aber wirklich? Was hat den Abt bewogen, plötzlich das Priorat nicht mehr, wie es seit langen Jahren geschah, einem seiner Mönche, sondern einem fremden Kleriker zu geben? Auf diese Frage können wir keine Antwort geben, aber sonst läßt sich die Nachricht vielleicht mit der päpstlichen Bulle in Zusammenhang bringen. Dort wird erlaubt, daß auch ein Weltgeistlicher das Priorat erhalten darf, und hier ist das der Fall. Sollte daher nicht die Absicht dem Bernhard Rör das Amt zu verleihen die Ursache der Bitte des Abtes an den Papst sein? Nun müssen wir dann allerdings annehmen, daß die Nachricht in dem Aktenstück nicht genau den Wortlaut der Urkunde angiebt, was auch der Mangel jeder Zeitbestimmung anzudeuten scheint, denn 1481 war Bernhard Rör noch nicht Propst in Colberg, erst 1490 kommt er als solcher vor.[4])

Es wäre demnach anzunehmen, daß Rör das Priorat gegen die oben angegebene Verpflichtung übernahm, welche in Betreff der Lieferung von Fischen, der für das Kloster nothwendigen Fastenspeise, der Verpflichtung des Priors Andreas

[4]) Vgl. Riemann, Geschichte Colbergs II S. 115.

Stoffer von 1445 sehr ähnlich ist, daß er aber schon bald das Amt wieder aufgab, um die Stellung des Colberger Dompropstes einzunehmen. Diese Ansicht ist — das gestehen wir ausdrücklich — sehr zweifelhaft und läßt noch viele Fragen offen, aber eine andere Lösung haben wir trotz eifrigen Bemühens nicht finden können. Der Bernhard Rör ist ein unter der Regierungszeit Bogislavs X. sehr häufig erwähnter Kleriker, er wurde später auch Komthur des Johanniter-Ordens auf Schloß Wildenbruch.[5])

In diese Zeit ungefähr muß auch die Urkunde fallen, welche wir im 2. Bande des Pommerschen Urkundenbuches[6]) mit der Datirung von 1277 gefunden haben, die aber nach der Untersuchung von Prümers[7]) vielmehr ungefähr in das Jahr 1477 zu setzen ist. In derselben verleiht der Abt Ulrich von Bamberg den Ludwig, Joachim, Peter von Wussow 29 Hufen in Mandelkow mit allen Einkünften und der Vogtei, sowie vier Hufen zu einfachen Lehn. Der Prior der Jakobikirche jedoch soll den Vorsitz des Gerichts über jene 29 Hufen haben, nur einfache Streitigkeiten sollen die Vasallen nach ihrem Gutdünken entscheiden.

Wir sehen, daß diese Uebertragung vollständig auf dem Vergleich von 1286 beruht, und deshalb erst nach diesem erfolgt sein kann. Die drei Brüder sind nach Prümers um 1477 nachweisbar.[8]) Aus der Urkunde erhellt also, daß der Vergleich von 1286 noch nach 200 Jahren vollständig in Gültigkeit ist.

Kap. 2. Die letzten Priore.

Lange kann der Doktor Bernhard Rör nicht das Priorat innegehabt haben, denn aus einer abschriftlich erhaltenen von,

[5]) Vgl. über ihn Balt. Stud. XXIX S. 2 und vor allem Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen II S. 963.

[6]) nr. 1046. S. 334.

[7]) Balt. Stud. XXXV S. 245 f.

[8]) Vgl. Klempin, diplom. Beitr. S. 26.

Bamberg entsandten Urkunde von 1487 erfahren wir, daß bis zu diesem Jahre ein Michael Glerkow das Priorat verwaltet hat. Am 1. Juni überträgt der Bischof von Camin Benediktus das durch Entfernung jenes frei gewordene Amt auf Präsentation des Bamberger Abtes Andreas dem Mönch Mattheus von Seberg, welcher dann auch am 2. Juni von dem Kleriker Johann von Wedel instituirt ist.[9])

Von diesem Prior Mattheus oder Mathias berichten uns auch die beiden letzten Urkunden, welche das Jakobibuch bietet. Am sabbato post omnium sanctorum (3. November) 1487 übertrug der Prior die durch Resignation des letzten Inhabers Johannes Prussen erledigte Pfarrstelle zu Mandelkow dem Nikolaus Stolte. Zugleich macht er demselben die Bedingung, daß er nicht etwa wie sein Vorgänger Ansprüche auf die zwei Hufen erhöbe, welche nach der Inkorporation der Jakobikirche zuertheilt seien, und die der Prior bis jetzt innegehabt habe. Zugleich weist er dem Nikolaus die beiden Urkunden über die Inkorporation von 1316 und 1335 vor und belegt den vorgeschriebenen Unterhalt des Pfarrers durch die Priorats-Matrikel. Als Zeuge bei der Verhandlung fungirt der Unterprior Reinher, derselbe, welcher 1476 dem Martin als Adjunkt beigegeben war.

Wir haben hier ein Zeugniß, daß der Prior das Patronat von Mandelkow noch inne hatte, daß aber die dortigen Pfarrer auch Versuche machten, die Rechte des Priors zu schädigen. Besonders auf die Priorshufen hatten sie es abgesehen, welche nach den Bestimmungen der Bischöfe dem Priorat vorbehalten waren. Mathias verwahrte sich ausdrücklich gegen diese ungerechten Ansprüche. Natürlich konnte derselbe den Hof nicht selbst bewirthschaften, sondern er mußte ihn verpachten. In dieser Zeit hatte ihn Hans Dene in Pacht, doch muß die Pachtsumme eine zu hohe gewesen sein, denn am 15. März 1488 erlassen der Prior Mathias und der Unterprior Reinher eine Urkunde, in welcher die Pacht des Priorhofes dem Inhaber

[9]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 318.

ermäßigt wird, und zwar wird die jährliche Abgabe auf 36 Scheffel Roggen, 36 Scheffel Gerste und 2 Wispel Hafer festgesetzt. Dafür wird dem Hans Dene, seiner Ehefrau und ihren beiden Erben der Priorshof überwiesen. Einer von den Zeugen in dem Pachtbrief ist Melchior, Capellan in Schwarzow.[10])

Mit diesem Akte schließt für einige Zeit unsere genauere Kenntniß der Geschichte der Kirche. Wir sind für mehrere Jahre auf sehr dürftige Notizen angewiesen und wissen fast nur noch die Namen der Priore, die wir meist Cramer verdanken.

Im Jahre 1490 stand an der Spitze der Prior Johannes Helin, welcher am 2. Juli zu einer Vikarie in der Kirche den Priester Lorenz Brandenburg präsentirte.[11])

In dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts scheint eine einschneidende Aenderung in der Verwaltung des Kirchen-Vermögens eingetreten zu sein. Bisher hatte der Prior die Verfügung über die Einkünfte natürlich unter Oberaufsicht des Bamberger Abtes, dem er Rechenschaft abzulegen verpflichtet war. Nur in der Verwaltung des Vermögens der verschiedenen Vikarien hatten schon seit längerer Zeit auch die Vikare Einfluß erlangt durch die Provisoren, welche als Vorsteher der Gesammtheit der Vikare auftraten.

Im Jahre 1496 begegnen uns zum ersten Male im Stadtbuche 2 vorstender von Sunte Jacobs kerken, welche von an jetzt bei den Geldgeschäften der Kirche sehr häufig auftreten. Sie heißen auch van dem rade geordnete unde gesettete gadeshuslude unde verweser der kerken Sunte Jacobe.

Aus dieser Bezeichnung erfahren wir also, daß der Rath Einfluß auf die Kirchenverwaltung bekommen hatte und einige Bürger als Kirchen-Vorsteher einsetzte, welche in Gemeinschaft mit dem Prior oder den Provisoren der Vikare das Vermögen der Kirche verwalteten. Wann diese einschneidende Aenderung, daß Laien Einfluß auf die Kirche bekamen, vor sich gegangen

[10]) Urkunde im liber S. Jacobi Fol. 71.

[11]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 10.

ist, läßt sich nicht bestimmen. Zwar werden schon in den päpstlichen Bullen von 1390 und 1403, welche Friedeborn mittheilt, provisores fabricae parochialis ecclesiae S. Jacobi erwähnt, doch da sonst in dieser Zeit noch niemals derartige Kirchenvorsteher bei unserer Kirche vorkommen, so ist vielleicht anzunehmen, entweder daß hier die Provisoren der Vikare gemeint sind, oder daß der Ausdruck in der Bulle ungenau und für Stettin nach dem Vorbilde anderer Städte, wo diese Einrichtung viel länger bestand,[12]) eingesetzt ist. In Pommerensdorf finden wir Gotteshausleute schon 1453. Die 6 Provisoren an unserer Kirche, welche in der Urkunde von 1457 vorkommen, sind alle noch Geistliche. Der Zahl nach erscheinen zunächst meist 2, später fast immer 4 Vorsteher. Bekannt sind uns aus dieser Zeit folgende:

Bertram Sunnenberg	1496.
Hans Pinse	1496—1503.
Hans Swartes[13])	1497—1515.
Hans Stoppelberg[13])	1503—1508.
Claus Bewer[13])	1504—1515.
Dyniges Wustenige[13])	1504—1519.
Hans Hintze	1511—1519.
Andreas Werdermann	1519.
Jakob Myldermann	1519.

In dieser Zeit um die Wende des Jahrhunderts muß wieder eifrig an der Kirche gebaut sein. Eine einschneidende Veränderung der Westseite der Kirche fand statt. An Stelle der bisherigen zwei Thürme, von denen der südliche 1456 eingestürzt war, wurde ein Thurm errichtet. Friedeborn[14]) berichtet, daß von Meister Hans Bönecke ein neuer höherer Kirchenthurm erbauet, mit Kupfer bedeckt und anno 1504 am Tage Margarethen (13. Juli) fertig geworden sei, welcher zu seiner Zeit noch stehe. 1515 begegnet uns der nyge torm als Ortsbezeichnung

[12]) Richter-Dove, Lehrb. d. Kirchenrechtes, S. 1164 f.

[13]) Diese vier werden 1504 bei Friedeborn (I. S. 115) erwähnt.

[14]) Histor. Beschreibung I S. 115.

für einen Altar. Bei diesem Bau ist die Kirche im wesentlichen so hergestellt, wie sie heute noch, nur durch die Vernichtung von 1677 verändert, steht. Es wurden damals auch die Seitenschiffe erhöht und das eine nördliche hinzugefügt.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1496 berichtet uns, daß damals das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 100 Gulden oder 400 Mark gegen eine jährliche Rente von 28 Mark Stettiner Münze lieh.[15]) Es müssen also damals die Finanzen der Kirche in gutem Zustande gewesen sein.

Bald nach 1500 war ein gewisser Simon Prior, welcher 1503 im Stadtbuche erwähnt wird. Auf diesen Simon bezieht sich höchst wahrscheinlich eine Notiz im Jakobibuche, die bisher nicht vollständig klar gewesen ist.

In demselben steht bei der Erzählung von der Ueberführung der Reliquien nach Stettin am Rande eine Notiz, welche schwer zu lesen ist. Soviel geht aber sicher daraus hervor, daß die Reliquien bald ihr Ansehen verloren, die Monstranzen, in denen sie aufbewahrt wurden, zerbrochen waren, und daß sie deshalb im Jahre 1506 von dem damaligen Prior wohl verschenkt wurden. Schon dies letztere läßt sich nicht mit Bestimmtheit behaupten, ganz undeutlich ist aber der Name des Priors, sodaß auch Dreger in seiner Abschrift des Jakobibuches nur die Züge des Originals nachgeahmt hat. Steinbrück dagegen hat in seiner Schrift vom Priorat zu St. Jakobi (S. 10) und in seinem handschriftlich erhaltenen Auszuge aus dem Liber S. Jacobi den Namen Conrad eingesetzt. Daß die Züge des Originals nicht Conrad bedeuten, ist klar, vielmehr ist sicher Simon zu lesen, ein Name, der nach der Notiz im Stadtbuche auch sehr gut hierher paßt. Der von Steinbrück eingeführte Prior Conrad verschwindet damit wieder aus der Zahl der Priore.

Interessant ist für uns der Umstand, daß die werthvollen Reliquien so bald in Vergessenheit und Mißachtung gerathen konnten. Schon jetzt machte sich eine Reaktion gegen

[15]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche.

den Kirchenglauben geltend. Ueberhaupt hat ja der Reliquiendienst im Norden nie die Ausdehnung und Bedeutung gewinnen können, wie in südlichen Ländern.

Nach Angabe Cramers[16]) wurde 1512 vom Bischof Martin Gregorius Dedelow als Prior instituirt. Es ist nicht klar, was wir mit dieser Nachricht anfangen sollen, besonders da wir nicht wissen, woher Cramer sie genommen hat. Ein Gregor Dedelow begegnet uns in den Jahren 1515—19 als Vikar sehr häufig, 1517—19 auch als einer der Provisoren der gemeinen Vikarien. Seine Vikarie war belegen vor der Wulfen Kapelle und sein Patron der Prior. 1506 treffen wir im Stadtbuche einen Gregor Dedelow unter den Domherren von S. Otten.

Möglich wäre es ja, daß er selbst Prior gewesen ist und nach Niederlegung seines Amtes als einfacher Vikar an der Kirche wirkte. Dann kann er aber nur sehr kurze Zeit an der Spitze des Gotteshauses gestanden haben, denn 1513 begegnen wir im Stadtbuch dem Prior Placidus, welchen Cramer auch erwähnt, aber ohne Angabe einer Jahreszahl vor den Gregorius stellt.

Am 12. Dezember 1519 entlieh wieder das Colbatzer Kloster von den Vorstehern der St. Jakobikirche 200 Gulden rhein. gegen 12 Gulden jährlicher Rente, um damit auf Begehr der Herzöge Bogislav X. und Georg I. das Domkapitel zu Camin in einem Rechtshandel wider die Grafen von Eberstein zu unterstützen.[17]) Das Kloster muß mit der Bezahlung der Zinsen sehr saumselig gewesen sein, denn 1651 restirten noch 240 rhein. Gulden.

Im Jahre 1522 war ein Johannes Prior der Kirche, welcher in einer Urkunde vom 22. Januar des Jahres mit den Provisoren dem Caminer Domkapitel und dem dortigen Domherrn Pribeslaus Kleist über 25 Gulden rhein. quittirt, welche sie früher auf das dem Domkapitel gehörige Haus

[16]) Pom. Kirchen-Chronik II S. 139.

[17]) Staatsarchiv zu Stettin: Depositum der St. Jakobikirche. Vgl. Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 2 nr. 14c.

vorgestreckt hatten. Jetzt aber haben Mathias und Johannes von Wussow zu Staffelde die Summe mit 6 Mark jährlicher Zinsen als Selbstschuldner übernommen[18])

Die Urkunde ist in der curia prioratus Sancti Jacobi ausgestellt, und Johannes führt die Bezeichnung prior prioratus parrochialis ecclesiae Sancti Jacobi.

1525 hatten die Provisoren von St. Marien und St. Jacobi eine Verhandlung mit dem Peter Sparlinick wegen eines von den Provisoren von Jacobi in Besitz genommenen Hauses in der Mühlenstraße, welches früher dem Großvater der Frau des Klägers gehörte.[19]) Auf diese Verhandlung näher einzugehen, ist ohne Interesse.

Wichtiger ist eine andere Urkunde des Stettiner Staatsarchives[20]) vom 3. Januar 1526, in welcher der Abt Johannes IV. (1522—31) des Klosters Michelsberg dem Caminer Bischof Erasmus zu dem durch den Tod des Priors Petrus erledigten Priorat von St. Jakobi den Mönch Stephan Mertz präsentirt. Wir erfahren also hier, daß auf den Prior Johannes wahrscheinlich der Petrus folgte, welcher 1525 starb.

Cramer kennt diesen nicht, wohl aber einen Johann Mertzen, welcher 1526 instituirt sei. Unzweifelhaft ist bei ihm der Vorname falsch angegeben, ein Fehler, der vielleicht durch Verwechslung mit dem Prior Johannes entstanden ist. In dem Präsentationsbriefe wird der Bischof gebeten, dem Mönch die Seelsorge für die dem Priorat unterstellte Gemeinde und die Verwaltung der Kirche in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten zu übertragen.

Am 3. December 1528 bestätigt der Bischof Erasmus von Camin auf Präsentation des Johannes, Abtes zu Michelsberg, den Professen des Klosters Johann Kunhoffer als

---

18) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 85.
19) Ebenda: Stadt Stettin nr. 97.
20) Stadt Stettin nr. 99.
21) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 104.

Pfarrer an St. Jakobi zu Stettin.[21]) Die Urkunde ist ein Brief des Bischofs an Johannes Kunhoffer selbst, dem er die Kirche St. Jakobi mit den Kapellen St. Georgii, St. Spiritus und Gertrudis und die Kirchen der Dörfer Pomerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow überträgt. Der Titel prior kommt in dem Briefe nicht vor, nur in dem Notariatszeugniß unter demselben wird Johannes so genannt. Er ist der letzte Prior der Kirche gewesen, welcher von Bamberg ernannt ist, und die Institutionsurkunde ist für uns um so interessanter, als sie noch einmal den Besitzstand der Kirche angiebt. Auffallend ist nur zweierlei: Erstens daß die Gertrudkirche der Lastadie hier wieder zu St. Jacobi gehört. Wir haben oben gesehen, daß 1384 ein heftiger Streit zwischen der Jakobi- und Marienkirche wegen der Lastadie entbrannt war, dessen Entscheidung uns leider unbekannt ist. Später gehörte aber dieser Stadttheil zur Marienparochie, dann muß er jedoch wieder an Jakobi gekommen sein. Wir können hier an dieser Stelle nicht auf das Nähere eingehen. Zweitens vermissen wir unter den Kirchen die des Dorfes Mandelkow, welches ja der Hauptbesitz der Jacobikirche war. Daraus können wir nicht etwa schließen, daß das Dorf damals der Kirche nicht mehr unterworfen war, nein die Kirche wird hier nicht genannt, da sie ja seit ihrer Inkorporation in die Jakobikirche nicht mehr selbstständig war. Den Prior Johann Kunhoffer nennt Cramer Kimhofer.

Aus dem Jahre 1532 haben wir von ihm eine Original-Urkunde datirt vom Sonnabend nach ascensionis domini (12. Mai).[22]) In derselben bekennt Johannes Kunhofer für sich und seine Nachkommen, daß ihnen die Vorsteher des Kollegii Marienkirche zur Unterhaltung des Priorats, Priors und der Kapellans-Personen 30 Stettiner Gulden gezahlt haben, wofür er mit Erlaubniß des Abtes von dem Hause und Hufen, welche in Mandelkow Lukas Netzel bebaut und bewohnt, alle Jahr auf Martini 18 Scheffel Korn (9 Roggen

[22]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. VI sect. 1 nr. 2.

und 9 Hafer) an die Vorsteher verkauft. Falls der Prior nicht bezahlt, sollen sie die Scheffel von Netzel fordern. Noch 1683 hatte das Jageteuffelsche Kollegium diese Hebung von jährlich 18 Scheffeln inne, doch hatte es immer Noth dieselben beizutreiben. Auch noch in der neusten Zeit hat der Renfranzsche Bauerhof Nr. 20 in Mandelkow einen Canon von $7^1/_2$ Thalern an das Kollegium gezahlt.[23])

Ein Wechsel in dem Besitz von Mandelkow trat 1534 ein. In diesem Jahre trat Lüdeke Wussow seine Hebungen in Mandelkow und Scheune an die Curatoren und Diakone der Marienkirche ab und erhielt dafür Pargow und Sparrenfelde.[24])

Kap. 3. Die Reformation.

Hiermit sind wir schon mitten in die Zeit der reformatorischen Bewegung in Stettin gekommen, deren Verlauf wir nun ganz im Kurzen zum Schluß unserer Arbeit darstellen wollen und zwar in besonderem Anschluß an Francks treffliche Abhandlung über Paulus vom Rode.[25])

Als sich die Stettiner Bürgerschaft an Luther wandte mit der Bitte einen evangelischen Prediger zu entsenden, entsprach der Reformator ihrem Wunsche, und im Jahre 1523 kam Paulus vom Rode nach Stettin, wo er zunächst unter freiem Himmel auf der Lastadie predigte. Bald aber wußte der Rath bei dem Prior — es muß Johannes gewesen sein — die Erlaubniß auszuwirken, daß er in St. Jakobi predigen durfte. Hier wirkten nun die Geistlichen beider Konfessionen nebeneinander. Des Vormittags predigten die Bamberger Mönche, des Nachmittags Paulus. Unter solchen Umständen war es natürlich, daß bald Streitigkeiten ausbrachen. Die katholischen Geistlichen fingen an, den Paulus zu bekämpfen

[23]) Diese Notiz verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Pastor Wetzel in Mandelkow.

[24]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. VI sect. 1 nr. 2.

[25]) Balt. Stud. XXII 1.

und als Ketzer darzustellen. Vor allem soll nach Cramer ein Mann mit Namen Brömse auf den evangelischen Geistlichen gescholten und, da er sich wegen ärgerlichen Lebens keines besonders guten Rufes erfreute, viel Aergerniß und Tumult erregt haben. Im Staatsarchiv zu Stettin befindet sich eine Urkunde, durch welche Bischof Erasmus von Camin am 24. Mai 1526 seinem Kapellan Peter Bronze eine durch den Tod des Joachim Schröder erledigte Vikarie in der Jakobikirche überträgt.[26]) Es liegt die Vermuthung nahe, daß dieser Peter Bronze mit dem Brömse identisch ist, dann müßte der Streit besonders im Jahre 1526 entbrannt sein. Als der Kampfeseifer des Brömse immer heftiger und anstoßender wurde, wandten sich einige Bürger an den Rath, mit der Bitte beim Prior durchzusetzen, daß dem Brömse das Predigen verboten würde. Der Rath stellte dies dem Prior Stephan Mertz vor, welcher sich zunächst auf seinen Patron, den Abt, und den Bischof von Camin berief, ohne deren Einwilligung er nicht handeln könne. Doch der Rath konnte sich auch auf die Bestimmung des Herzogs Otto I. vom 31. März 1300 berufen, laut welcher der Abt nur einen Prior der Kirche und dessen Genossen ernennen dürfe, welche dem Rathe und der Bürgerschaft genehm seien. In Folge dessen versprach Stephan die Beschwerden abzustellen und legte dem Paulus keine Schwierigkeiten in den Weg. Auch scheint er beim Bischof von Camin durchgesetzt zu haben, daß der Brömse Stettin verließ, denn am 7. Oktober 1526 übertrug der Bischof dem Kapellan Peter Bromsen eine Vikarie in der Pfarrkirche zu Pasewalk.[27]) Wahrscheinlich ging er damals aus Stettin fort. Auch als auf den Bericht des Priors ein Gesandter des Abtes von Bamberg erschien, blieb der evangelische Prediger im Amt, und es wurde nun festgesetzt, daß Paulus in St. Jakobi Sonntags und Freitags

[26]) Stadt Stettin nr. 100.
[27]) Staatsarchiv zu Stettin: Allgem. geistl. Urkunden nr. 172.

von 6—8 Uhr Predigt und Messe halten solle, die übrigen Stunden aber den katholischen Geistlichen zustehen sollen.

Dadurch war Paulus vom Rode den Geistlichen gleichgestellt und konnte ebenso wie sie als Pastor an St. Jakobi gelten, doch kann der Rath ihn nicht förmlich hierzu berufen haben, da dies außerhalb der Machtbefugniß desselben lag. Nur ist es möglich, daß er ihm für seinen Unterhalt eine Unterstützung gewährte.

So bestand evangelischer und papistischer Gottesdienst nebeneinander. Schenkungen für Vikare für die kanonischen Stunden kommen noch 1530 vor. Endlich wurde auf dem Landtage zu Treptow 1534 die Abschaffung „aller papistischen Zeremonien, welche wider Gott waren" beschlossen, und dieser Beschluß in der Kirchenvisitation von 1535 ausgeführt. In dem Abschied wurde das Priorat zu Sankt Jakob der Disposition des Herzogs vorbehalten, in der Erwartung, der Herzog werde die Einkünfte desselben ebenso wie die der beiden Domstifte in Stettin zur Gründung einer Universität verwenden. Angestellt sollen werden an St. Jakob ein Prediger, drei Kapellane, ein Küster und ein Organist.

Eine Aenderung in dem Bestande der Geistlichkeit an der Kirche konnte um so leichter geschehen, als der Prior Johannes Kunhoffer gerade gestorben zu sein scheint, wenigstens wird bei den Verhandlungen von dem verstorbenen Prior gesprochen. Der Pastor erhielt nun das Prioratshaus als Amtswohnung. Das Vermögen der Kirchen wurde in einem gemeinen Kasten vereinigt, zu dessen Verwaltung sechs Diakone erwählt wurden. Aus der Jakobikirche kamen in denselben $9512^{3}/_{4}$ Gulden und außerdem von den Kleinodien, welche der Rath aus der Kirche entnommen hatte, 162 Mark löthigen Silbers. Aus diesem gemeinen Kasten flossen die Gehälter für die Geistlichen und, da nach der Treptower Ordnung die Vikare in Besitz ihrer Lehen gelassen werden sollten, auch die Entschädigung derselben.

Die Schule von St. Jakobi, welche bis dahin kein eigenes Haus gehabt hatte, sollte in das Vikarienhaus verlegt und auch aus dem gemeinen Kasten erhalten werden.

So war der Uebergang in die neue Ordnung angebahnt, der sich nun allmählich vollzog, und das fast 350 Jahre alte Band zwischen Stettin und Bamberg gelöst. Abbatis iure cessante et deleto iure mutatae religionis iuspatronatus redit, unde prodiit, ut et domum prioratus item pagum Mandelkow et alias pertinentias eius ecclesiae dux Barnimus ad se recepit, lesen wir in einem Aktenstück.[38])

Damit sind wir an das Ende unserer Aufgabe gekommen. Zwar ist es nur eine Hälfte der Geschichte, welche wir behandelt haben, wieder 350 Jahre sind seitdem verflossen, aber unzweifelhaft ist es der interessantere und für die Geschichte unserer Stadt wichtigere Theil der Geschichte unserer Kirche. Von nun fließt die Geschichte derselben in gleichmäßigerem Laufe dahin ohne die weiten Ausblicke nach Bamberg und nur unterbrochen durch den großen Patronatsstreit zwischen dem Herzog und der Stadt und die für das Kirchengebäude verhängnißvolle Belagerung von 1677.

Zum Schluß sprechen wir noch die Hoffnung aus, daß das altehrwürdige Gebäude, welches die mannigfachsten Erinnerungen an die Geschichte unserer Stadt in uns weckt, welches gegründet von einem Deutschen und für die Deutschen gewissermaßen das Wahrzeichen deutscher Gesinnung in unserer Stadt ist, noch lange weit über dieselbe hinausschaue und auch noch späteren Geschlechtern erzähle von dem Siege deutschen Fleißes in unsern Landen.

---

[38]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. II, Fol. 37.

VI.

Die Geistlichkeit an St. Jakobi.

Das Patronat der Jakobikirche hat in dem ganzen Zeitraum, welchen wir behandelt haben, das Bamberger Michaelskloster vom Orden des heiligen Benediktus besessen. Der Abt desselben ist der eigentliche Inhaber des Patronats, er stellt als solcher in Uebereinstimmung mit seinem Konvent Lehnbriefe aus, er hat die Verfügung über das Vermögen der Kirche, er ernennt die Geistlichkeit derselben. Es wurden Mönche aus dem Kloster nach Stettin gesandt, welche dort gewissermaßen eine Filiale des Bamberger Klosters bildeten. Sie schieden nicht aus dem Mutterkonvent aus, blieben auch gewöhnlich nicht auf Lebenszeit in der Ferne, sondern wurden meist nach Verlauf einiger Jahre zurückberufen.

An der Spitze der Kirche stand als der eigentliche Pfarrherr der Prior, welcher vom Abt ernannt wurde. Ueber die Ernennung wurden besondere Urkunden ausgefertigt, von denen uns zwei von 1419 und 1445 erhalten sind. Ueber den Inhalt derselben haben wir schon oben gehandelt. Diese Ernennung wurde dann noch vom Bischof von Camin bestätigt, welcher auch persönlich den Prior einführte oder ihn durch einen Stellvertreter instituiren ließ.

Die Aufgabe des Priors wird in einem Präsentationsschreiben von 1526 bezeichnet als cura animorum plebis prioratui subiectae ac regimen et administracio eiusdem in spiritualibus et temporalibus.

Er ist also der Hauptgeistliche der Kirche. Als solchem sind ihm alle anderen Geistlichen Gehorsam und Ehrerweisung

schuldig, er ist, wie er in dem Stadtbuch oder in Urkunden genannt wird, ihr geystlik vader. Er hat das Recht, sie zu ermahnen und gegebenen Falls zu bestrafen. Besonders geregelt war seine Stellung zu den zahlreichen Vikaren der Kirche, über welche wir an anderem Orte sprechen werden.

Außerdem hatte er natürlich auch gottesdienstliche Obliegenheiten und seelsorgerische Thätigkeit auszuüben, von der uns der Natur der Sache nach Nachrichten nicht erhalten sind. Viel besser sind wir unterrichtet über die Thätigkeit des Priors nach außen hin. Er war der Stellvertreter des Abtes und hatte als solcher die Verwaltung des Kirchenvermögens, natürlich unter Aufsicht jenes. Die Einsammlung des Wachses in Pommern lag ihm in der älteren Zeit ob, die Kirche in Jarmen war ihm unterthan, und hatte er ihre Einkünfte nach Bamberg abzuführen. Außer der Jakobikirche sind ihm nach einer bischöflichen Bestätigungsurkunde von 1528 noch unterworfen die Kapellen des heiligen Jürgen, des heiligen Geistes und der Gertrud und die Kirchen in Pommerensdorf, Güstow, Scheune und Schwarzow.

Außerdem übte er das Patronatsrecht in Mandelkow aus, für das er auch den Pfarrer zu ernennen hatte. In dem registrum episc. Camin. lesen wir unter dem 18. März 1491, daß auf Präsentation des Priors von St. Jakobi ein Simon Vorstenow die Institution für die Pfarrkirche des Dorfes Bustal erhalten habe.[1]) Wir wissen weder, wo dieser Ort lag, noch ist sonst etwas darüber bekannt, wie der Prior hier das Präsentationsrecht ausüben konnte. Sein Verhältniß zu dem Kapellan in Schwarzow war, wie wir oben gesehen haben, 1424 genau geregelt. Dem Prior standen einige Hufen in Mandelkow zu, dessen Einkünfte ihm persönlich zu gute kamen.

Die Stellung des Priors als des Plebans der Hauptpfarrkirche Stettins war eine angesehene, wenn er auch oft im Streit mit den reicheren und von dem fürstlichen Hause

[1]) Klempin, Diplom. Beitr. S. 41.

noch mehr begünstigten Domherren von St. Marien und St. Otten seine und seiner Kirche Stellung vertheidigen mußte. Daß in der älteren Zeit die Kirche sich der Gunst mancher Herzöge zu erfreuen hatte, zeigt die Geschichte derselben deutlich. Als der letzte Fürst, welcher in näherem Verhältniß zu unserer Kirche stand, erscheint Barnim III., dessen Notar auch der damalige Prior Albert war. Je mehr die Vorliebe des fürstlichen Geschlechtes sich anderen Kirchen zuwandte, um so mehr wurde die Jakobikirche die eigentliche Hauptpfarrkirche der Stadt, und um so enger wurde das Verhältniß derselben zu dem Rathe, das bis in unsere Tage gedauert hat. Es ist vielleicht kein Zufall, daß in der Zeit des Todes Barnims III. († 1368) der Rath zuerst Stiftungen in der Kirche machte. Dadurch wurde freilich der Gegensatz zwischen den Hof- und den städtischen Kirchen, wenn wir diese Ausdrücke gebrauchen dürfen, immer schärfer und kam recht bei dem Streit um die Schulen zum Ausbruch.

Daß das Prioat in Stettin eine hervorragende Stellung einnahm, zeigen auch die Verhandlungen auf dem Treptower Landtage 1534, wo dasselbe ebenso wie die Domkirchen dem Herzoge vorbehalten wird.

Dem Prior stand zur Seite ein Unterprior. Wann dies Amt eingerichtet ist, läßt sich nicht sagen; es kommt ein solcher zum ersten Male 1410 vor. Er hatte gewiß den Prior in seinen Geschäften zu unterstützen und, wenn es nöthig war, zu vertreten. Dies ist nicht selten vorgekommen, denn wir wissen von einigen Prioren, daß sie öfter bei wichtigen Angelegenheiten nach Bamberg reisten. Es sind uns dem Namen nach nur drei Unterpriore bekannt: Conrad 1410, Johannes Fellendorp 1456 und Reinher 1487.

Wie viel Geistliche aus dem Bamberger Kloster nach Stettin an die Jakobikirche kamen, ist uns unbekannt. Wir haben oben vermuthet, daß es in der ältesten Zeit vier waren. Vielleicht sind es niemals mehr gewesen.

Einer von ihnen hat recht eigentlich das Predigeramt ausgeübt und führte deshalb den Titel praedicator. 1428 kommt Andreas Kreckow zuerst als solcher vor. In diesem Jahre wurde die vicaria S. Pauli mit ihren Einkünften der Predikatur inkorporirt, da die Besoldung (stipendia) des Predikators, welche ihm seit Alters vom Prior gegeben werde, zu kärglich sei. Außer diesem sind uns nur noch zwei predicatores bekannt, Enwald Lucie 1456 und Lorenz Brandenburg 1503. Dieser letztere war zugleich auch Inhaber mehrerer Vikarien. Ein Hof des „Predekers" vor dem Passoweschen Thore wird 1519 erwähnt. 1535 waren nach dem Berichte des Paulus vom Rode an S. Jakob außer dem Prior 3 Predikanten, von denen der eine 80, der zweite 40 und der dritte 25 Gulden Gehalt bekam.

Einige Geistliche übten die Seelsorge auch anderswo aus, so waren 1384 Kapellane auf der Lastadie thätig. Auch in den Filialkirchen werden nicht selten Geistliche von St. Jakobi den Gottesdienst versehen haben.

Von sonstigen Beamten der Kirche werden 1425 drei custodes erwähnt. 1535 berichtet Paulus vom Rode, daß zu Jakob zwei Kustoden seien, „welche sich erneren von den phennyen, so sie des sontags samlen, aus den heusern der borgerr, und wo sie sunst von den begrebnissen Dranckgeld kriegen."[2])

Ferner wird 1425 ein organista genannt. Wann eine Orgel in unserer Kirche erbaut wurde, läßt sich natürlich nicht angeben. 1469 wurde sie nach Angabe Friedeborns bei dem Einsturze des Thurmes zerschlagen. 1493 wurde ein Beneficium für den Organisten mit diesem Amte auf immer verbunden. Den Antrag hatten die Vorsteher der Kirche an den Bischof gemacht.[3]) 1505 wurde dem Organisten gegen die Verpflichtung, jeden Mittwoch Morgens zur S. Annen-Messe

[2]) v. Medem, Geschichte der Einführung der evangel. Lehre in Pommern S. 250.

[3]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 100.

auf der Orgel zu spielen eine Bude auf dem heiligen Geistberg vermacht, ebenso wie dem Kalkanten.[4]) Ein solcher wird auch 1425 zum ersten Male erwähnt. Am 28. September 1486 bezeugt der Rath zu Stettin, daß der Abt des Michaelsklosters die jährliche Zahlung von $12^1/_2$ Mark an die Kalkanten der Orgel durch den jeweiligen Prior zugesichert habe. Begründet wird die Zuwendung mit der Armuth der Kirche. Die Summe soll an vier Festen ausgezahlt werden.[5])

Schließlich wird 1507 ein Johannes de clockener van Sante Jacobe erwähnt. Wenig ist es nur, was wir über die ältesten Glocken unserer Kirche wissen; 1477 treffen wir die Bezeichnung für einen Altar „in dem Glockenthurm." 1504 ist nach Friedeborn der neue Thurm fertig geworden, und 1515 wird derselbe Altar, der als in dem Glockenthurm belegen genannt wurde, bezeichnet under dem nygen torme. 1511 finden wir im Stadtbuche ein Vermächtniß von vier Gulden dar vor luden to latende.

Nach dem Verzeichniß von 1573 befanden sich im Glockenthurm vier Glocken: die große, die Apostolika, die Meßglocke und die Zimbelglocke. In dem kleinen Thurm hingen zwei Glocken und eine Zeigerglocke auf dem neuen Thurme. Innerhalb der Kirche waren zwei Glocken.[6])

Uebersicht der Priore an St. Jakobi.

Heinricus 1220.
Degenhardus, Theyno, Degeno 1264—1268.
Haroldus 1286.
Albertus I. 1296.
Conradus I. 1300.
Eberhardus I. 1316.
Theodoricus I. 1326.
Fridericus I. 1328

[4]) Stadtbuch.
[5]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 76.
[6]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 131-

Albertus II. 1330—1346.
Fridericus II. de Lubetingen.
Conradus II. de Wartheym.
Heinricus de Zyren 1361—1376.
Johannes I. de Seckendorff 1376.
Borchardus de Dasbach 1379.
Bertholdus de Erle 1387.
Albertus III. de Helbe 1390.
Fridericus II. de Swartzenborg 1393.
Georgius von der Mule 1408.
Hildebrandus de Wenckheim 1410.
Conradus III. de Grotz 1411—1419.
Herdeghenus Hilpoltstein 1419—1433 († 1437)
Johannes II. Fox 1433.
Andreas Stosser 1445.
Fridericus de Redwitz 1457.
Theodoricus II. 1464. 1473.
Martinus 1476.
Dr. Bernhardus Roer.
Michael Glerkow † 1487.
Mattheus de Seberg 1487.
Johannes Helin 1490.
Simon 1503. 1506.
Gregorius Dedelow 1512.
Placidus 1513.
Johannes 1522.
Petrus † 1526.
Stephan Mertz 1526.
Johannes Kunhoffer 1528. 1532.

VII.

Die Altäre und Stiftungen in der Jakobikirche.

Die Lehre der katholischen Kirche von der Rechtfertigung durch gute Werke, wie sie z. B. Herzog Otto I. in einer Urkunde von 1337 ausspricht,[1]) war eine mächtige Triebfeder für die Gläubigen, sich die ewige Seligkeit durch Geschenke und Stiftungen an die Kirche schon hier auf Erden nach Möglichkeit zu verdienen. Unzählig sind die Geschenke von Fürsten und Vornehmen an Kirchen und Klöster, welche aus diesem Glauben hervorgegangen sind. Aber auch niedriger stehende Menschen suchten sich ein Verdienst um die Kirche zu erwerben, deshalb übergaben sie derselben eine Summe Geldes, um damit den Glanz des Gottesdienstes zu erhöhen. Theils wurden neben dem eigentlichen Hochaltar in dem Gotteshause noch Altäre zu Ehren von bestimmten Heiligen gestiftet, an denen für das Seelenheil der Stifter, ihrer Familien und zum Lobe der Heiligen regelmäßig Messen gelesen wurden, theils wurde Geld zum Unterhalt von Geistlichen angewiesen, welche an schon bestehenden Altären thätig sein sollten. Für die neu einwandernden Fremden war die Kirche das feste Band, welches alle umschloß, und deshalb traten Vereinigungen im engen Anschluß an die Kirche zusammen, welche auch ihren Mittelpunkt an einem von ihnen gestifteten Altar fanden.[2]) Auch die Handwerkzünfte waren zugleich religiöse

[1]) Lib. S. Jac. fol. 10: Cum ante tribunal aeterni iudicis unusquisque tantum mercedis sit accepturus, quantum in presenti vita elemosinis et piis operibus insudavit iuxta illud apostoli, qui parce seminat parce et metet, etc.

[2]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXV S. 266 f.

Gemeinschaften, die in enger Verbindung mit der Kirche durch Altäre standen.[3]) So waren es einzelne Personen, Familien, Brüderschaften oder Zünfte welche solche Stiftungen in der Kirche machten. Die Nebenaltäre befanden sich entweder neben dem Hauptaltar in der Kirche selbst oder in Kapellen, welche an das Gotteshaus angebaut waren. Daher werden die einen capellae, die anderen altaria genannt. Wir haben demnach eigentlich drei Arten von Stiftungen capellae — förmliche Kapellen, altaria — Altäre in diesen oder in der Kirche und vicariae Priesterstellen an solchen Altären. Der Gottesdienst an diesen Nebenaltären lag nicht den eigentlichen Geistlichen der Kirche ob, sondern die Stifter setzten ein bestimmtes Kapital aus, von dessen Zinsen eigene Geistliche unterhalten wurden. Diese hatten mit der Seelsorge nichts zu thun, sondern sie hatten je nach den Bestimmungen der Gründer an den Altären den vorgeschriebenen Gottesdienst abzuhalten. Sie wurden, da sie eigentlich nur Stellvertreter des Pfarrgeistlichen waren vicarii genannt, und daher heißen die Stellen, welche solche vicarii bekleiden, vicariae, ein Name, welcher auch auf Altäre und Kapellen übergeht.

Wenn wir nun zu den Vikarien unserer Jakobikirche uns wenden, so dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Darstellung nur eine sehr mangelhafte sein wird. Die Schwierigkeit liegt nicht im Mangel an Material — sehr zahlreich sind uns Nachrichten über Vikarien und Vikare an der Jakobikirche erhalten —, nein vielmehr in der Anordnung desselben. Die Stiftungen werden oft ohne jede nähere Angabe nur nach dem jeweiligen Inhaber bezeichnet oder mit so allgemein gehaltenem Namen erwähnt, daß es häufig schwer zu entscheiden ist, ob nicht bei verschiedener Benennung dieselbe Stiftung gemeint ist. Ebenso werden die Vikare sehr oft nur mit ihrem Namen ohne Angabe des Altars, an dem sie thätig sind, genannt, so daß es nicht selten unmöglich ist, sie irgendwo einzureihen.

[3]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 185 f.

Ausdrücklich als Kapellen werden uns in der Jakobikirche 27 genannt. Doch ist die Unterscheidung zwischen Altar und Kapelle nicht eine so strenge, daß wir nicht noch mehr derartige annehmen könnten. Dieselbe Stiftung wird bald als Altar, bald als Kapelle, bald als Vikarie bezeichnet. Bei der Kirchen-Visitation von 1568 werden in der Jakobikirche vorgefunden 24 Kapellen und 51 Altäre, doch heißt es dort: „Herr Johann Schiele berichtet, das er eigentlich und für gewiß weis, das in Alles 52 Altare in derselben Sanct Jacobs Kirchen gewesen sein sollen."[4]) 1596 werden nur noch 19 Kapellen aufgeführt.[5]) Wir haben versucht die ausdrücklich so bezeichneten Kapellen nach den uns überlieferten Nachrichten über ihre Lage in den Grundriß der heutigen Kirche einzuzeichnen, doch ist dies nicht gelungen. Das Kirchengebäude hat eben im Laufe der Zeit zu viele Veränderungen durchmachen müssen, als daß sich über die Lage der Kapellen noch bestimmtes angeben ließe.

Wir stellen jetzt die einzelnen Stiftungen in chronologischer Reihenfolge nach dem Jahre der Gründung oder, wo uns das unbekannt ist, nach dem Jahre, in welchem die betreffende Stiftung zum ersten Male erwähnt wird, zusammen.

1. Die Wussowen-Kapelle. Am 1. Januar 1290 erlassen der Schultheiß, Schöffen und Bürgermeister von Stettin eine Urkunde, in welcher sie bekennen, daß Grete, die Witwe des ehemaligen Stettiner Bürgers Wessel, und ihre Söhne in Crekow sechs Hufen frei von jeder Abgabe besitzen, welche sie einem Altar geschenkt haben, den sie in irgend einer Kirche der Stadt zu Ehren der Himmelskönigin, der heiligen Jungfrau Maria, erbauen wollen. Für den Verzicht der Stadt auf diesen Besitz verschreiben die Wittwe und ihre Söhne derselben den jährlichen Census von 1 Pfund vom Erbe des Werner von Dusenberg. Die Collation des Altars wird den Söhnen und Nachkommen der Grete zustehen. Der Priester soll in allen

[4]) Staatsarchiv in Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 189.
[5]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Bd. I.

Gebeten derjenigen gedenken, welche zu diesem Altar etwas beigetragen haben.[6])

Daß das Geschlecht der Wussow in einem nahen Verhältniß zur Jakobikirche stand, haben wir schon oben gesehen. Grete, die Gemahlin des Wessel Wussow, wird 1280 zum ersten Male erwähnt.[7])

Die Gründung des Altars kam in den nächsten Jahren noch nicht zu stande. Am 25. April 1294 schenkt Herzog Bogislav IV. das Eigenthum von zwei Pfunden auf acht Hufen in Garz, von einem Pfund auf vier Hufen in Jesow, das Eigenthum von zwei Hufen in Reinkendorf, mit allen Einkünften, wie sie Johannes und Heinrich Wussow zu Lehen hatten, zu dem Altar, welchen Grete, Wessels Witwe, in einer Kirche der Stadt Stettin errichten will.[8])

Endlich im Jahre 1296 ist die Gründung fertig. Am 14. Februar dieses Jahres bekennen der Prior Albert, der Schultheiß, die Schöffen und Bürgermeister, daß Johannes Wussow zu dem von ihm errichteten Altar in der St. Jakobikirche zur Ehre der heiligen Jungfrau Maria geschenkt hat:

Sechs Hufen in Crekow, zwei Pfunde auf acht Hufen in Garz, ein Pfund auf vier Hufen in Jesow, zwei Pfunde vier Schillinge auf zwei Hufen in Reinkendorf.

Diesen Altar hat der Prior seinem Notar Johannes verliehen. Das Präsentationsrecht behält sich die Familie Wussow vor, nach deren Aussterben dasselbe an den Rath in Stettin übergehen soll. Die unverzügliche Kollation hat der Prior zu besorgen. Der Priester soll täglich eine Messe an dem Altar abhalten und auch im Chor an den Matutinen- und Vespern theilnehmen zum Seelenheil aller derer, die etwas zu dem Altar beigetragen haben. Er ist dem Prior zu

[6]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. Fol. 54.

[7]) Pom. Urkundenbuch II nr. 1161.

[8]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 6. St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Fol. 61. Jakobikirch-Akten Tit. VI nr. I Fol. 29.

geziemender Ehrerweisung verpflichtet, doch wird derselbe ihn wie seinen Ministranten nach Möglichkeit schützen. Bei Krankheitsfällen des Vikars muß ein anderer Priester den Gottesdienst am Altar besorgen. Jeder Geistliche ist verpflichtet, das dargebrachte Opfer dem Prior zu überliefern. Alles dies hat der Abt in Bamberg genehmigt.[9])

Am 25. April 1303 bestätigt dann Herzog Otto den Altar, welcher hier altare Reginae S. Mariae virginis gloriosae et beati Johannis apostoli et evangelistae heißt.[10]) Am 31. März 1304 schließlich bestätigt der Bischof Heinrich auf Bitten des Johannes Wussow ebenfalls die Gründung dieses Altars.[11])

Der eigentliche Gründer der Stiftung ist also Johannes Wussow, da seine Mutter wahrscheinlich vor 1296 schon verstorben ist. Das Jakobibuch giebt als Ort des Altars an die capella, quae adhuc hodie dicitur der Wussowen capellen.

Als Vikare kommen in den Verlassungsbüchern als an diesem Altar höchst wahrscheinlich thätig vor:

Michel Belitz 1404—1424. Johann Hogensack 1483. Jakob Vincke 1487.

Am 12. November 1490 wird auf Präsentation der Ludeke, Peter, Nicolaus, Matthias und Joachim Wussow nach dem Tode des Conrad Barute der Kleriker Joachim Wussow an dem Altar zur Ehre des allmächtigen Gottes und aller Heiligen instituirt.[12]) Obgleich der Altar hier wieder anderen Heiligen geweiht ist, so ist doch nach der Angabe der Lehnsherrn kein Zweifel, daß diese Notiz zu dem alten Wussowen-Altar gehört. Wir sehen aber hier recht, wie unbestimmt die Bezeichnung eines Altars nach den Heiligen ist.

---

[9]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam Wuss. nr. 7. St. A. P. I Tit. 103 nr. 17. Jakobikirch-Akten Tit. VI nr. 1. Fol. 35.

[10]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 8.

[11]) Staatsarchiv in Stettin: Diplomat. fam. Wuss. nr. 9.

[12]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 26.

Im Jahre 1514 wird die Wussowen-Kapelle auch erwähnt. In dem Verzeichniß der Kapellen von 1568 wird berichtet: „In der Wussowen Kapellen 2 Altars gestanden, darein ein langer mhan mitt nahmen Her Jochim der Vikarius gewesen; hat seine beiden Kelche samt dem andern Meßgewande den Wussowen zustellen müssen." 1596 wird die Wussowen-Kapelle aufgeführt mit vier ganzen vollkommenen Begräbnissen.[13]) 1777 trägt keine Kapelle mehr den Namen des alten Geschlechtes.

Eine Vikarie baven der Wussowen capelle, welche 1494 genannt wird, und welche damals Johann Kone besaß, ist sonst nicht unterzubringen.

2. Vicaria S. Johannis baptistae. Das Jakobibuch berichtet, daß 1306 die Herzogin Mechtilde und Johannes Gudersleben eine Vikarie zu Ehren Johannes des Täufers errichtet haben. Mechtilde ist die Wittwe Barnims I., welche 1317 starb. Wer aber Johannes Gudersleben war, ist unbekannt. Eine Erwähnung derselben in späterer Zeit ist nicht aufgefunden.

3. Vicaria S. Pauli. 1310 wurde dieselbe von dem Bürger Heinrich Perleberg gestiftet und mit den Einkünften von 24 Mark begabt. Im Jahre 1428 gab der Bischof Siegfried seine Genehmigung dazu, daß diese Vikarie mit dem Amte des predicator an St. Jakobi vereinigt wurde. Die Urkunde, welche dies genehmigt,[14]) enthält zugleich noch Bestimmungen über den Dienst an diesem Altar. Der Geistliche soll täglich eine Messe lesen, bei welcher das Gedächtniß des Heinrich Perleberg und seines ganzen Geschlechtes erneuert werden soll.

Als Vikare werden genannt: Johannes Stowel and, welcher 1428 schon verstorben ist, und an dessen Stelle der predicator Andreas Krekow tritt.

[13]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 Fol. I und II.

[14]) Lib. S. Jac. Fol. 67 sq.

4. Die Träger-Vikarie wurde 1319 von den Brüdern Eberhard, Heinrich und Bertold Wienmann am Altar des heiligen Laurentius gegründet. Das Patronatsrecht hatte die Brüderschaft der Träger, für welche dieser Altar der Mittelpunkt und das festeste Band gewesen ist.[15]) Ungefähr 1333 schenkte Herzog Otto I. zu diesem Altar 20 Mark.[16])

In den städtischen Verlassungsbüchern kommt dieser Altar nicht selten vor; als Lehnherren werden 1515 und 1518 der prior unde de olderlude van den dregern genannt. Vikare waren 1459 Kurt von Juderen; 1474 wird dem Laurentius Garden die Stelle versprochen; 1479 ist an demselben Jaspar Woddow thätig, und 1492 erhält nach dem Tode des Johannes Pauli, Simon Kippe auf Präsentation der Altermänner die Vikarie, 1504—1518 schließlich wird Nikolaus Basentin erwähnt.

Als Ort des Altars wird 1474 der Glockenthurm angegeben. 1504 heißt er by der monneke van Gartz[17]) bichtstole belegen und 1515 under dem nygen torme belegen an deme dodenhuse. Demnach muß der Altar an der Westseite der Kirche gestanden haben.

Im Jahre 1373 wurde von Johannes Malchow eine zweite Vikarie gestiftet, deren Patronat die Trägergilde hatte. Dieselbe war der heiligen Dorothea und dem heiligen Bartholomeus geweiht. Näheres ist über dieselbe nicht bekannt Wie Blümcke[18]) anführt, gaben die Träger bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation von 1596 wirklich selbst an, sie hätten zwei Beneficien in St. Jakobi gehabt.

5. Vicaria S. Matthiae wurde 1326 von den Brüdern Friedrich und Matthias von Naberense in capella beate virginis gestiftet. Die Kollation soll dem

---

[15]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXV S. 270 ff.

[16]) a. a. O. S. 269.

[17]) Die grauen Brüder von Garz besaßen in der Breitenstraße auch ein Haus (1539).

[18]) a. a. O. S. 272.

Prior von St. Jakobi ständig zustehen. So berichtet der liber S. Jacobi. Im Königlichen Staatsarchiv zu Stettin befindet sich eine Urkunde[19]) vom Jahre 1326, durch welche Herzog Otto dem von dem seligen Heinrich von Naderense zur Ehre des Apostels Matthias errichteten Altar den Census von 32 Hufen bei Penkun übereignet mit der Bestimmung, jährlich von jedem derselben 5 Schillinge zu erheben. Wahrscheinlich war der hier als Stifter genannte Heinrich der Vater der beiden Brüder, welche die Stiftung desselben erst wirklich zur Ausführung brachten. Erwähnt wird die Vikarie S. Matthias 1456, 1458 und 1504. Im letzteren Jahre erscheinen als Lehnsherren der Bürgermeister Arndt Ramin und Katharina, seine Ehefrau. Endlich begegnet uns Sunte Mathias altare in Marien capelle noch 1532 und 1533 und als Patrone desselben die „Vorstender" der Kirche.

Als Vikare werden genannt 1456 Merten Andree, 1504 ein Doctor Caspar und Erasmus Fantzke 1532 und 1533. Als Ort des Altars wird immer angegeben unser lewen frouwen capelle.

6. Marien-Kapelle. Bei Gelegenheit der Erzählung von der Gründung des Matthias-Altars wird im liber S. Jacobi zum ersten Male die Marien-Kapelle erwähnt, welche später auch häufig genannt wird. In derselben befanden sich eine ganze Zahl von Vikarien, so außer dem Matthias-Altar auch noch eine Vikarie des Hans Loitz und mehrere ohne nähere Bezeichnung. 1490 wird so eine Vikarie angeführt achter der doren als me in Marien capelle geyt in der sulnen capelle belegen. Als Lehnherr derselben tritt Simon Wigger und als Vikar Nikolaus Greifenberg auf. 1491 begegnen wir dort einer Vikarie, deren Patron Gertrud Hegesternsten und Vikar Heinrich Reggow ist. Sie lag vor der Margarethen- und in der Nähe der Wussowen-Kapelle, also jedenfalls am hohen Chor.

[19]) Stadt Stettin nr. 22. Abschrift in v. Dreger, Cod. Manuscr. VIII nr. 1465.

Nach der Angabe des Verzeichnisses der Altäre von 1568 befanden sich in der Kapelle drei oder vier Altäre. Auf die Tiden, welche hier gehalten wurden, kommen wir an anderer Stelle zurück.

7. Vicaria S. Nicolai. 1332 wurde nach der Angabe des Liber S. Jacobi von der gylde velificatorum diese Vikarie gestiftet. Diese Stiftung der Segeler oder Großkaufleute wird in den Verlassungsbüchern 1397, 1400, 1403, 1409, 1420, 1424, 1444, 1516, 1517 erwähnt als vicarie der segheler. Lehnsherrn sind die olderlude der segheler, nur einmal wird als solcher Hans Loitz genannt, der wahrscheinlich einer der Altermänner war.

Als Vikare treten auf 1413 Jürgen Papenhagen, 1420—1424 Heinrich Stoed, 1444 Schroter.

8. Vicaria S. Michaelis, Stephani, Ottonis et decem milium militum wurde 1339 von dem Stettiner Bürger Werner Wytte .gegründet und mit 13 Mark Einnahmen ausgestattet. Das Patronatsrecht erhält der Prior, welcher die Vikarie innerhalb eines Monats besetzen muß. Ein S. Mechaelis altare wird ohne weitere Angaben 1453 in unserer Kirche erwähnt. An demselben war Nikolaus Rike damals Vikar. Vielleicht ist dieser Altar der von Wytte gestiftete.

9. Vicaria Matthiae et Barbarae virginis wurde 1345 von dem Bürgermeister Johannes von Pölitz in Stettin gestiftet und mit 20 Mark Einnahmen begabt. Das Patronatsrecht gebührt dem Stifter und seinen Erben und dann dem Prior.

10. Vicaria S. Philippi et Jacobi ist 1365 von Arnold Raschemaker gestiftet. Das Patronat soll zwischen dem Prior und dem Rath von Stettin wechseln. Besetzt muß die Stelle nach Erledigung innerhalb eines oder zweier Monate werden.

11. Vicaria S. Theobaldi ist 1364 am 10. November von der Gilde der Wollenweber gestiftet, welche

dazu jährlich 14 Mark aus ihren Büchsen geben wollen. Von einem den Wollenwebern später überlassenen Kapital von 200 Mark gaben sie ferner 6 Mark jährlicher Rente zu demselben Altar.[20]) Das Patronat wird von der Gilde verwaltet. 1491 präsentirten die Alterleute der Gilde zu der Vikarie, welche durch Resignation des Magister Johannes Otte frei geworden war, den N. Crumhouwer. Derselbe wurde am 31. März instituirt.[21]) An diesem Altar stifteten 1421 die Gesellen der Wollenweber eine Vikarie zu Ehren des Faustinus und Sebastianus, des Philippus und Jakobus.[22])

Die Wollenweber haben später noch einen Altar erhalten. Am 17. März 1423 stiftete Arnold Walter eine Vikarie mit 200 Mark, deren Patronat die Wollenweber erhalten.[23]) In dem Verzeichniß der Kapellen von 1568 finden wir erwähnt „eines ehrsamen Radts Kapelle, so ehemals den Wollenwebern zustendig gewesen."

12. Die Raths-Vikarien. Im Jahre 1367 stiftete der Rath nach dem liber S. Jacobi vier Vikarien:

1. S. Leonardi et Egidii.
2. Angelorum Margarethae, Dorotheae.
3. S. Mariae virginis et S. Johannis baptistae.
4. Gregorii et Ambrosii.

Ueber die Stiftung der beiden letzteren ist eine Urkunde des Priors Heinrich im hiesigen Königlichen Staatsarchiv erhalten,[24]) in welcher derselbe dem Rathe zwei Plätze zur Errichtung der beiden Altäre anweist und demselben das Patronatsrecht vorbehält. Als Zeugen treten hier auf dominus Johannes Snebergh, Conradus Raschemaker, Petrus Pampow, Petrus penestici huius ecclesie vicarii.

---

[20]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 188.
[21]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 43.
[22]) Vgl. Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 152.
[23]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 188.
[24]) Stadt Stettin nr. 44. Datirt ist die Urkunde vom 3. Februar (die Blasii episcopi et matyris) 1367.

Wie es mit den beiden zuerst genannten Altären steht, ist schwer zu sagen. Der Rath hat im Laufe der Zeit bei einer ganzen Anzahl von Altären das Patronatsrecht erhalten, und da nähere Bezeichnungen immer fehlen, so ist es schwer, die einzelnen auseinander zu halten.

Die Stadtkämmerer als solche oder auch ein einzelner von ihnen wie z. B. Engelbert Lemgow treten ganz außerordentlich häufig in den städtischen Verlassungsbüchern als Vertreter von Vikarien auf.

Eine Vikarie des Rathes lag 1501 in der ersten capelle so men ute dem priorate geyt to der luchten hand. 1502 wird eine erwähnt myddewegen der kerken vor dem kore belegen.

Eine Zusammenstellung der einzelnen Erwähnungen und der etwa genannten Vikare hat keinen Zweck. Es ist möglich, daß die ursprünglichen vier Vikarien des Rathes in einer Kapelle waren, denn 1568 wird nur eine solche erwähnt. 1596 finden wir eine alte Kapelle des Rathes und eine neue, welche vormals den Tuchmachern zugestanden.

In Verbindung mit einer der Rathsvikarien stand der Rathsstuhl, welcher zuerst 1503 erwähnt wird. Wahrscheinlich stand er an derselben Stelle, wo noch jetzt das Gestühl des Magistrats die Kirche ziert. Eine Vikarie des Rathes führt die Bezeichnung der ersten Messe und erscheint als solche zuerst 1453. Vermuthlich hatte der Inhaber dieser Stelle am Morgen die erste Messe in der Kirche zu lesen. Im Jakobibuch finden wir vom Jahre 1338 die Notiz: prima missa per Johannem Monetarium consulem in Stettin fundata. Vielleicht hängt diese Gründung mit der Rathsvikarie zusammen. Ausdrücklich als Inhaber dieser Präbende werden der Rathsschreiber Peter Wittenhagen (1445—52) und Peter Wollin (1497—99) genannt.

13. Vicaria S. Dorotheae S. Yvonis ist nach der Angabe des liber S. Jacobi im Jahre 1380 von Adelheid, der Wittwe des Tydemann Westfal, gestiftet

worden. Nach einer Abschrift der Stiftungsurkunde, welche in einem Aktenstücke[25]) erhalten ist, fand die Gründung schon 1371 statt. In dieser Urkunde vom 14. September dieses Jahres bestimmten Adelheid und ihr Sohn Henning die Gründung des Altars und überweisen 600 Mark, wovon dem Geistlichen jährlich wenigstens 12 Mark gegeben werden sollen. Derselbe ist verpflichtet, jährlich zwei Memorien in der Marien- und zwei in der Jakobikirche abzuhalten, von diesen die eine am Epiphaniastage zum Gedächtniß des Tidemann Westfal und die andere am Peter-Paulstage zum Gedächtniß der Tochter Adelheids, der Adelheid Klingenberg. Ueber das Patronat werden in der Urkunde sehr ausführliche Bestimmungen getroffen. Nach dem Aussterben des Geschlechtes soll das Besetzungsrecht an den Prior und den Rath übergehen, welche dasselbe abwechselnd ausüben sollen.

Der Irrthum des Jakobibuches ist daraus zu erklären, daß Adelheid 1380 testamentarisch bestimmt, daß die Altaristen des Altars der heiligen Dorothea den Nonnen von Stettin 6 Mark zuertheilen müssen.[26])

Wenn der Schreiber des liber S. Jacobi aus dem Jahre 1379 eine zweite von Adelheid gestiftete Vikarie der heiligen Dorothea, des heiligen Yvo und aller Apostel anführt, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob wirklich eine zweite Stiftung stattgefunden hat. Es scheint vielmehr wahrscheinlich, daß beide Nachrichten sich auf denselben Altar in der Dorotheen-Kapelle beziehen.

Diese Kapelle kommt in den Verlassungsbüchern häufig vor: 1434 (hier wird sie vicarie de de Westfelesche in S. Dorotheen capelle gestichtet heft genannt), 1454, 1495 und 1520, wo der Rath als Lehnsherr genannt wird, und 1513, wo als Patrone de rad unde de prior alternatis vicibis

[25]) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Titel II sp. a. nr. 4.

[26]) Originalurkunde im Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 52.

bezeichnet werden, wie es von der Stifterin beſtimmt war. Es ſcheinen aber noch andere Stiftungen in der Kapelle geweſen zu ſein. 1514 werden almissen de Peter Dusterbeke und sin Broder funderet und confirmeren laten in S. Dorotheen capelle und 1521 und 1532 eine Vikarie, zu der Jurgen Lubbrechtsche und ere broder und suster Patrone ſind, erwähnt. Außerdem befand ſich auch die Beringer-Vikarie in dieſer Kapelle.

Von Vikaren gehören hierher: Peter Krieck 1399, Johann Makenitz 1453—1454, Thomas Schum 1495, Michel Mollenhagen 1490—1524, Peter Knygge 1520, 1521, 1532.

14. Vicaria beati Bartholomei et S. Katherinae virginis wurde 1382 von den Brüdern Berthold und Nikolaus Lippene geſtiftet. Im Jahre 1484 wird ein S. Katherinen altare vor deme kore belegen erwähnt. Ob das etwa derſelbe iſt wie dieſer, iſt ungewiß.

15. Vicaria Sanctorum decem milium militum, Gregorii, Ambrosii et undecim milium virginum iſt 1383 von Nikolaus Sneberg geſtiftet. Dieſelbe befand ſich in capella ad dextram euntibus ad forum carbonum, alſo jedenfalls an der Nordſeite der Kirche.

1403 wird in einem der geiſtlichen Verlaſſungsbüchern erwähnt die vicarie de Clawes Sneberch heft ghemaket in deme umegange des nygen kores to sunte Jacobe an der siden to deme kolmarkede in de eere der X^m. riddere unde S. Gregorius, Ambrosius unde der elfen dusent meghede. Als Lehnsherr erſcheint dort der rad to Stetyn.

Ebenſo wird 1407 eine Sneberg capelle genannt.

Am 2. Juli 1490 wird auf Präſentation des Priors Johannes Helin zu der Vikarie in honorem dei et sue matris sanctorumque Georgii[27]) Ambrosii decem milium martyrum et XI milium virginum nach dem Tode des

[27]) Es iſt wohl Gregorii zu leſen.

Dietrich Vos der Priester Laurencius Brandenburg instituirt.[28])

In welchem Verhältniß zu dieser Stiftung die vicarie der X^m. ridder unde XI^m. iunkfrouwen stand, die der Mittelpunkt der Brüderschaft der 10000 Ritter und 11000 Jungfrauen war, ist nicht klar. Dieselbe wird 1513 erwähnt mit dem Vikar Nikolaus Abraham. War dieser Altar eine neue Stiftung oder bildete sich etwa an dem des Sneberg die Brüderschaft?

16. Vicaria S. Erasmi, Fabiani et Sebastiani wurde im Jahre 1383 von den Brüdern Heinrich und Gerhard Roden und Bernhard Molner gestiftet. Das Besetzungsrecht gehörte nach dem liber S. Jacobi der Familie Grabow. Doch wahrscheinlich stand es vorher dem Geschlechte der Roden zu, denn die Vikarie, welche 1419 mit dem Zusatz dar de Roden lenhern to sint, ist doch wohl identisch mit dieser. 1421 und 1454 wird ein S. Erasmi altar genannt, an welchem 1421 Nikolaus Krakow als Priester thätig war. Es ist wahrscheinlich, daß auch dieser Altar der von den Roden gestiftete ist.

Der Altar befand sich nach dem Jakobibuch unter dem Thurme, also wie der Laurentiusaltar an der Westseite der Kirche.

17. Vicaria S. Petri et Pauli wurde 1348 von dem Rathsherrn Martin Nyenkerken und seiner Ehefrau Walburgis gestiftet. Dieselbe befand sich in der großen Kapelle hinter dem hohen Chor und nahm wahrscheinlich die mittelste Stelle an der Ostseite des Gebäudes ein. Das Besetzungsrecht übte der Rath aus. 1404 wird die Vikarie erwähnt als die de de Nyenkerkesche gestichtet heft, und 1424 als die der Gertrud Naszmar Bolten wedewe, welche eine Schwester der Walburgis war und später das Patronat inne hatte. Also auch hier hat zunächst die Familie

[28]) Klempin, Dipl. Beiträge S. 10.

die Vikarie selbst besetzt, und erst später ist sie dann an den Rath übergegangen.

18. Vicaria S. Thomae, Stephani, Erasmi, Katherinae et Agnetis wurde 1386 von Engelbert Lemgow und seiner Gemahlin Adelheid gestiftet. Unter den geistlichen Verlassungen finden sich eine außerordentlich große Zahl mit dem Namen Engelbert Lemgows. Doch da er lange Stadtkämmerer war und als solcher die Vermögensverwaltung der Stiftungen des Rathes mit zu besorgen hatte, ist es, weil nähere Angaben immer fehlen, nicht in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, ob Lemgow dort für seine eigene Stiftung oder die des Rathes thätig ist. An dieser Vikarie jedoch war höchst wahrscheinlich als Geistlicher von 1396 bis 1436 Johannes Odeningh thätig. Der Altar befand sich nach dem liber S. Jacobi in capella circa chorum, d. h. in einer der Kapellen, welche in dem Chorumgange lagen. Ob dies aber die ursprüngliche Stelle, wo er errichtet war, oder ob er erst beim Umbau der Kirche hierher verlegt ist, erscheint ungewiß.

19. Vicaria S. Jodoci ist 1386 von Rudolf Boek und seiner Gemahlin Sophie gestiftet. Weitere Nachrichten fehlen hier ganz, nur berichtet das Jakobibuch, daß die Vikarie sich in der Kapelle hinter dem Chore befand, welche links von der großen Kapelle war.

20. Vicaria S. Barbarae ebenfalls 1386 von Albert Hogenholtz gegründet befand sich unter dem Thurme.

21. Vicaria Petri et Pauli et Thomae. Durch Urkunde vom 1. Januar 1386 gründete Heinrich Westphal diese Vikarie und setzte 600 Mark für dieselbe aus. Zwei Memorien sollten auch hier jährlich abgehalten werden zum Gedächtniß des Vaters Henning und der Mutter Elisabeth Westfal. Das Patronat soll nach Aussterben des ganzen Geschlechtes an die Bürgermeister zu Stettin übergehen.[29])

[29]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 176. und Archiv der Stadt Stettin Tit. II sp. a. nr. 4.

Diese Vikarie ist gewiß dieselbe, welche 1390 bezeichnet wird als vicaria quam fundavit senior westfelesche, und an der 1390—1398 Lambertus Hökendorf als Vikar erscheint. Sie heißt auch 1398 de westfelesche vicarie. Da aber, wie wir oben gesehen haben, 1371 schon Adelheid Westfal eine Vikarie gestiftet hat, so ist auch von zwei Stiftungen die Rede, so 1411 de beyden vicarien de de westfelesche maket heft, ebenso 1434.

22. Altare S. Marci. Albert Sundach gründete 1387 diesen Altar in einer Kapelle hinter dem Chorgestühl nach dem Pfarrhause hin (in capella altaris retro stalla chori versus dotem). Ueber das Patronat wird im Jakobibuch nichts gesagt, doch scheint dasselbe in den Besitz der Familie Pawel gekommen zu sein. 1482 nämlich wird S. Marcus altare erwähnt und als dessen Lehnsherr Heinrich Pawel angegeben. Derselbe tritt noch 1487 und 1503 als Patron einer Vikarie auf. Nach dem registrum episcopalus Caminensis wurde am 24. September 1491 auf Präsentation des Kämmerers Heinrich Pawel Jakob Lode zu der Vikarie in St. Jakobi, welche durch Resignation des Johannes Pauli frei geworden ist, instituirt[30]), und am 2. Februar 1493 erhielt Johannes Schulte auf Präsentation desselben Heinrich Pawel die Institution für die Vikarie des verstorbenen Heinrich Krummelin.[31]) Möglich ist es zwar, daß in beiden Fällen der Stadtkämmerer nur als Vertreter des Raths handelte, doch ist eine Andeutung hierfür in den Notizen nicht enthalten. Da 1503 Heinrich Pawel und seine Hausfrau als Patrone angeführt werden, so kann er dort wenigstens nicht als Kämmerer auftreten. Auch wird 1568 noch eine Kapelle des Heinrich Paul mit einem Altare angeführt.

Als Vikare waren am Markus-Altar außer den schon genannten thätig:

[30]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 54.
[31]) Klempin, a. a. O. S. 83.

Heinrich Czerntin 1436.
Michel Hegesternstein 1441—1443.
Johannes Harder 1482—1503.

23. Vicaria S. Stephani et Andreae wurde 1387 gegründet, doch giebt das Jakobibuch nicht an, wer der Gründer war. Dieselbe befand sich in der Mitte der Kapellen der Schuhmacher und Bäcker am Chore. Also schon damals hatten diese beiden Zünfte Kapellen in unserer Kirche, denn es ist wahrscheinlich, daß die Notiz im liber S. Jacobi aus der Gründungsurkunde stammt, wenn auch die Annahme möglich ist, daß zur Zeit des Schreibers die Vikarie sich an dem angegebenen Orte befand.

24. Vicaria commemoracionis fidelium wurde ebenfalls 1387 gegründet und zwar von den Schuhmachern, in deren Kapelle der Altar war, und welche das Besetzungsrecht hatten. Die schomaker vicarie kommt in den Verlassungsbüchern sehr häufig vor: 1397, 1402, 1410, 1411, 1419, 1432, 1435, 1443, 1452, 1504, 1507, 1518. Sie befand sich achter dem kore als de 3. capelle unde vicarie so men geyt na dat priorat in der schomaker capelle. Die Lehnsherren waren stets die olderlude van dem schowerke. In dem Kapellen-Verzeichniß von 1568 wird auch „der Schuster Kappelle mit 1 Altare" aufgeführt und 1576 wird noch berichtet, daß durch die Schuster ein Stand hinter dem Chore zu erhalten sei. Auch in dem Verzeichniß der Kapellen in der Jakobikirche von 1777[32]) tritt noch eine mit der Bezeichnung „Schuster-Kapelle" auf.

Als Vikare kommen vor: Curd Borchard 1402, Meynardus Reinsdorf 1432—1437, Benediktus Have 1507, Johannes Hovesche 1504—1508, Ambrosius Zacharias 1518.

25. Johannes Stedyngs vicarie. Im Jahre 1387 erscheint in den geistlichen Verlassungsbüchern eine vicaria quam dominus Johannes Stedyng fundavit,

[32]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirchakten Tit. V sect. 1a nr. 2.

1401 de vicarie de her Joh. Stedyngh stichtede und 1402 vicarie de her Joh. Stedyngh maket heft. Weiter wissen wir von derselben nichts. Es ist möglich, daß sie mit einer anderen, deren Gründer uns unbekannt ist, identisch ist, doch ist dies nicht zu entscheiden.

26. Vicaria exulum. Das Gründungsjahr dieser Vikarie ist uns unbekannt, doch ist es, wie wir sehen werden, wahrscheinlich, daß sie nicht lange vor 1390 gestiftet ist. Die Gründer waren die Vettern Heinrich, Peter von Wussow und des letzteren Sohn Johannes. Geweiht war der Altar „in dat loff unde eren unser leven vrouwen, des hylgen crutzes unde sunte Katherinen. Exules sind bekanntlich in der Sprache des Mittelalters die „Elenden", d. h. die Fremden, für welche in den Städten auf das mannigfachste gesorgt wurde. Je enger die einzelnen Zünfte, Brüderschaften und sonstige Genossenschaften zusammenhielten, desto drückender und einsamer war die Lage der eingewanderten Fremden. Deshalb trafen fromme Bürger allerlei Fürsorge für dieselben, sorgten für Aufnahme derselben in dazu gestifteten Häusern, wie in dem 1441 in der Fuhrstraße gegründeten Elendshofe,[33]) und für das Begräbniß der Verstorbenen. Der Priester an dem Altar der Elenden mußte erdighen de doden lychamen der elenden unde se beghan met vilgen zylmissen unde commendacien.

Das Jakobibuch enthält nun eine Urkunde vom 16. Oktober 1390, in welcher die oben genannten Wussow bekennen, daß nach dem Aussterben des Geschlechtes die lenware (das Patronat) des Altares der Elenden an den derzeitigen Prior übergehen soll. Gerade ein Jahr vorher, am 16. Oktober 1389 hatte der Prior Albert von Helbe eine Urkunde erlassen, in welcher er das Patronat des Altars, welches bisher die Wussow und der Prior zusammen besessen haben, der Familie überläßt.[34]) Da uns beide Urkunden nicht im Original erhalten sind, liegt bei der Gleichheit des Datums

[33]) Friedeborn, Histor. Beschreibung I. 90. 91.
[34]) Diplom. fam. Wussow nr. 22.

die Annahme nahe, daß in einer derselben das Jahr falsch angegeben ist, daß also beide entweder aus dem Jahre 1389 oder 1390 stammen. Vermuthlich ist der Altar nicht zu lange vorher gestiftet worden, und fand jetzt nur eine Auseinandersetzung über das Patronat statt. In der sogleich zu besprechenden Urkunde von 1395 sagen die Wussow selbst, daß sie den Altar in der Kirche errichtet und gegründet haben. Der Altar lag vielleicht in der oben angeführten Wussowen-Kapelle. Am 31. Januar 1391 transsumirt der Caminer Domprobst und bischöfliche Vikar die Urkunde des Priors Albert und bestätigt die Abtretung der „Lehnware".[35])

In dieser Angelegenheit enthält das Jakobibuch noch zwei Urkunden. Die erste vom 6. Dezember 1393 ist von den beiden Heinrich und Peter von Wussow ausgestellt und versichert dem neuen Prior Friedrich noch einmal den Uebergang des Patronats nach Aussterben der Familie. Die zweite vom 3. Februar 1395 haben dieselben ausgefertigt; und erfahren wir aus ihr, daß die Familie nur das Präsentationsrecht inne hat, während das wichtigere Nominationsrecht dem Prior zusteht. Dieser hatte dem Patrone einen Mann zu nominiren, welchen dann der Patron dem Bischof zur Institution präsentirte, doch war er an die Person des nominirten gebunden und durfte keinen anderen präsentiren.[36]) In der Urkunde lesen wir, daß die Familie nach dem Tode des jetzigen Inhabers Hermann den, welchen der derzeitige Prior bestimmen wird, präsentiren muß.

Die Pflichten des Vikars haben wir schon oben angegeben; in dem Briefe von 1393 wird er noch ermahnt, „dem Prior horsam und underdanich zu syn yn allen moghelyken, erbarn Zaken, alse de anderen Vycarien syn." Es ist auffallend, daß dieser Altar später niemals wieder erwähnt wird.

---

[35]) Staatsarchiv zu Stettin: Diplom. fam. Wussow nr. 22. Jakobikirch-Akten Tit. VI. sect. 1 nr. 1.

[36]) Vgl. 29. Jahresbericht der Gesellschaft für Pomm. Geschichte. S. 41.

Das Vermögen desselben ist in späterer Zeit mit dem des Wussowen-Altars zusammengeworfen. Noch 1705—1708 fanden lange Verhandlungen wegen der Besitzungen beider Stiftungen mit der Familie statt. Hierbei finden wir auch die Angabe aus dem Jahre 1596, daß der Wussowen-Kapelle 14 Gulden tragen soll, welche Peter Wussowen Wittfrau mit sich genommen hat ihr Gesinde damit zu lohnen.

27. Vicaria beate virginis wurde 1392 von dem Priester Wilhelm Roden gestiftet und mit einer Summe von 300 Mark ausgestattet.[37]) Da das Patronat, wie der liber S. Jacobi berichtet, dem Rathe zustand, so läßt sich auch dieser Altar schwer von den anderen Rathsstiftungen unterscheiden. Die Vikarie befand sich vor dem Chor zur Rechten, wenn man vom Chore herabsteigt. Es ist dieselbe also nicht identisch mit der capella beatae virginis, von deren Gründung wir nichts erfahren, die wir aber schon oben besprochen haben.

28. Vicaria S. Antonii eremitae et confessoris nec non S. Agnetis virginis et martyris wurde 1391 gestiftet von demselben Nikolaus Sneberg, der schon einen Altar in unserer Kirche errichtet hatte (vgl. Nr. 15). 700 Mark setzte er für dieselbe aus und behielt das Besetzungsrecht seiner Familie vor, nach deren Aussterben es gleichfalls an den Rath fallen soll.[38]) Eine Identität der beiden von Sneberg gestifteten Altäre ist bei der ausdrücklich überlieferten Verschiedenheit der Bezeichnung ausgeschlossen.

29. Im Jahre 1401 wird die Moringesche Vikarie in unserer Kirche erwähnt, dieselbe besaß damals Peter Wardenberg. 1412 war Kersten Greifenhagen Inhaber der vicarie, de de moringsche gemaket heft, welcher 1412 noch im Besitz der moringhischen allmissen auftritt. 1414 wird ein Herr Bernd Moringhe, 1419, 1425 und 1426

[37]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 176.
[38]) Staatsarchiv zu Stettin: Archiv der Stadt Stettin Tit. II gen. 1 nr. 3.

Herr Peter Moringhe erwähnt. Vielleicht waren sie die damaligen Inhaber der Stiftung der Familie Moringe, über deren Gründungszeit nichts bekannt ist.

30. Vicaria S. Trinitatis. 1402 gründeten Johannes Resyn und Heinrich Prilop diese Vikarie. Das Patronat stand den Provisoren der Brüderschaft S. Trinitatis zu. Häufig begegnen wir dieser vicarie der hilgen dreveldicheit in den städtischen Verlassungsbüchern: 1403, 1405, 1407, 1417, 1419, 1432, 1450, 1454, 1506.

Als Vikare erscheinen hier thätig: Gherd Bruwer 1419—1432, Stenzlaff 1490, Johannes Spantkow 1498—1506, Steffen Schmidt 1515.

31. Schöffen-Vikarie. Am 17. März 1404 errichtete der Bürgermeister Heinrich Wobbermyn zu Stettin mit Erlaubniß des Priors Friedrich einen Altar in der Jakobikirche gegenüber dem Taufstein nach Norden zur Ehre Gottes und des Apostels und Evangelisten Johannes und fundirte denselben mit 300 Mark Einkommen. Ueber das Patronatsrecht wird bestimmt, daß es nach seinem Tode an seine Erben und nach deren Aussterben an die Schöffen zu Stettin übergehen soll.[39]) Die bischöfliche Bestätigung erfolgte in demselben Jahre

Ob diese Stiftung jemals an die Schöffen gekommen ist, ist zweifelhaft, doch hatten diese jedenfalls auch schon vorher eine Vikarie in der Kirche, welche in der Rathskapelle ihren Platz hatte. 1398 tritt dieselbe zum ersten Male auf, dann 1411, 1423, 1503, 1514, 1532, 1534. Noch 1596 geben die Schöffen als ihr Benefizium in der Kirche an: 150 Mark, 100 Gulden, 100 Gulden, 300 Mark, doch wohl das Vermögen ihrer alten Stiftung.

Als Inhaber dieser Stelle werden genannt: Hermann Wobbermyn 1398—1416. Johan Sten 1401—1411.

---

[39]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 177. 198.

Diderik Bochin 1423—1428. Johann Amelunck 1439 bis 1444. Bernt Rutgart 1503. Caspar Wiger 1534.

32. Vicaria S. Theobaldi et Appoloniae. Der liber S. Jacobi berichtet, daß 1407 die Schmiede dieſen Altar gegründet haben. Die Stiftungsurkunde iſt uns erhalten.[40]) Dieſelbe iſt datirt vom 21. Juli 1407, und in ihr erklären die magistri et seniores operis fabrorum, daß ſie mit Einwilligung des Priors in der St. Jakobikirche einen Altar zu Ehren des heiligen Theobaldus und der heiligen Appolonia errichtet haben. Für denſelben ſetzten ſie 24 Mark jährlicher Einkünfte aus, welche der Altariſt am Martinstage erhalten ſoll. Das Beſetzungsrecht wird den Schmieden vorbehalten. Zum Schluß folgt die Beſtätigung des Altars durch den Prior.

Nach den Notizen der Verlaſſungsbücher lag die Vikarie tegen der gerwekamer[41]) ouer unde an der kordor belegen. Im Jahre 1409 heißt es auffallend von einer vicarie de de smede willen stichten in s. J. k. Vielleicht war die am 21. Juli 1407 ausgeſprochene Stiftung noch nicht wirklich fertig geworden. 1411, 1417, 1421, 1426 und 1428 wird der smede vicarie erwähnt, dar de smede lenhern to sint.

Es ſcheinen nun ſpäter die Schmiede noch einen Altar gegründet zu haben, denn im registrum episcopatus Camin. finden wir, daß am 2. Juli 1490 auf Präſentation der oldermanni operis fabrorum zu der Vikarie dei sueque matris necnon beatorum Petri et Pauli Jacobique maioris Apostolorum, decem milium militum et S. Katherinae Johannes Bokemann nach dem Tode des Johannes Brun inſtituirt iſt. Die Bezeichnung iſt doch zu verſchieden, als daß wir hier an einen und denſelben Altar denken könnten. In dem „Verzeichniß der Altare und Kappellen in Sanct Jacobskirche ahm 5 Aprilis anno 1568 den Herren Viſitatoren

[40]) Staatsarchiv zu Stettin: Stadt Stettin nr. 56.

[41]) gerwekamer, gerkamer iſt die Sakriſtei. Otte, Handbuch der kirchl. Kunſtarchäologie I S. 104 f.

überreichet worden" finden wir nur erwähnt „über ahm Kohre die andere Kappelle mit 1 Altare den Schmieden gehörendt."

Als Vikare sind hier thätig: Jakob Poppendorf 1432, Gerd 1450, Hans Betke 1505—1506, Johann Eggesten 1510.

33. Wollin-vicarie. 1403 begegnet uns in einem der Verlassungsbücher die Notiz: vicarie de Hans Wollyn ghemaket heft to sunte Jacobe. Wir wissen von dieser Stiftung weiter nichts.

34. Vicaria S. Mariae Magdalenae. Der liber S. Jacobi enthält eine Urkunde vom 16. Mai 1407, in welcher der Bürgermeister Johannes Treptow († 1416) für sich und seine Erben bekennt, daß der Bamberger Abt Wilhelm mit Einwilligung des Priors Friedrich ihm und seinen Nachkommen das Patronats- oder Präsentationsrecht zu dem Altar seiner Vikarie S. Mariae Magdalenae übertragen habe, welches nach Erlöschen des Geschlechtes an den Prior übergehen solle. Diese Urkunde macht wahrscheinlich, daß die Stiftung des Altars nicht lange vorher geschehen ist. Doch wahrscheinlich schon vor 1405, da der in der Urkunde erwähnte Bamberger Abt Wilhelm von Wolffesdorff am 8. April 1405 schon verstorben ist. Derselbe hatte also schon früher seine Zustimmung zu der Stiftung und den Festsetzungen über das Patronatsrecht gegeben. Dazu kommt, daß wir 1407 in einem der geistlichen Verlassungsbücher erwähnt finden de vicarie de Hans Treptow gemaket heft to sunte Jacobe in Sneberg capellen in deme nyen kore to der wedeme wert und 1408 de vicarie de Hans Treptow heft gemaket in dat suden in dem nyen kore. Noch 1532 tritt die Vikarie Marie Magdalenen auf mit der näheren Ortsbezeichnung: an der chordore recht iegen dem priorat ouer belegen. Im Jakobibuch finden wir die Notiz, daß der Altar vor der Marienkapelle sich befand. Daraus ergiebt sich nun, daß diese an der Südseite der Kirche dem Priorate gegenüber lag. Der Schreiber des liber S. Jacobi setzt weiter zu, daß im Jahre 1473 nur noch ein Nachkomme des

Bürgermeisters übrig sei, Otto Treptow vom Orden des heiligen Johannes, nach dessen Tode das Besetzungsrecht an den Prior übergehen werde. Dieser Otto Treptow ordinis S. Johannis Jerosolomitani confrater hat aber noch längere Zeit gelebt, wir begegnen ihm noch 1490.[42])

Vikare, welche an diesem Altare thätig waren, werden erwähnt: Gerd Borke 1407—1408, Jakob Nyebur 1443, Gregor Bulenberch 1448, Martin Kacstede 1473.

35. Bäcker-Vikarien. 1) 1408 stifteten Johannes und Adelheid Pinnow die Vikarie des heiligen Philippus und Jakobus, deren Besetzungsrecht nach dem Jakobibuch den Bäckern zustand. Nach einer Notiz[43]) hatte dieselbe 70 Mark Einkünfte. Der Altar befand sich in der Kapelle, welche denen, die zum Priorat herausgingen, zur Linken am nächsten war. In den geistlichen Verlassungsbüchern kommt 1410 eine Vikarie vor, de Hans Pynnow maket heft. Wenn wir aber schon 1404 und 1406 Pynnowes almissen oder her Pynnowes vicarie finden, so kann sich diese Nachricht kaum auf unsere Stiftung beziehen, vielleicht ist hier Pinnow der Name eines Vikars. 2) 1419 gründete Jakob Goldschmidt zwei Vikarien zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit und setzte für dieselben 700 Mark aus, das Patronatsrecht hatten die Bäcker. 3) 1457 ist eine Vikarie von Hieronymus Geremann und seiner Ehefrau Mechtildis gestiftet und mit 450 Mark ausgestattet, deren Patronat die Bäcker inne hatten. Der Altar war hinter dem Hochaltar belegen. 4) 1508 stiftete Barbara Simon westlich von der Annenkapelle eine Vikarie, welche 600 Mark erhielt. Das Patronat sollen nach dem Tode der Stifterin die Bäcker erhalten. 5) 1510 ist von der Wittwe des Johannes Burpal eine Vikarie beatae virginis mit einem Kapital von 600 Mark (36 Mark jährlicher Rente) gestiftet, deren Patronat die Bäcker erhalten.[44]) Diese Stiftung

[42]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 26.
[43]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 199.
[44]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 198.

wird auch in den städtischen Verlassungsbüchern 1510 als vicarie bestiftet van der Hans Furpalschen up der repsleger altar.

So haben hiernach die Bäcker sechs Vikarien in der Jakobikirche gehabt. Schon oben wurde eine capella pistorum erwähnt, und in dieser sind die Altäre, wenn es mehrere gewesen sind und nicht an einem die verschiedenen Vikare thätig waren, gewiß gewesen. Die Kapelle lag dann neben der Annen-Kapelle im neuen Chor an der Südseite der Kirche neben der Thür nach dem Priorat. In dem Verzeichniß von 1568 wird der „Wittbecker Kapelle mit einem Altare ahnn der einen und ersten seidt der Prioratthüren belegen" aufgeführt.

Vikare werden hier nur genannt: Valentin Berg 1510—1513, Peter Thyde 1521—1523.

36. Van der Dollen-Capelle. 1409 wurde von den Brüdern Hartwig, Winand und Bussо von Dollen eine vicaria decem milium militum, Annae et Magdalenae gestiftet, in der mittelsten Kapelle zur Rechten der Thür, welche zum Priorat führt. 1411 und 1412 wird in einem der geistlichen Verlassungsbüchern die vicarie erwähnt, de Busse van der Dolle stichtet unde maket heft. In dieser Kapelle ist nach 1500 noch eine andere Vikarie von einem Vikar Lorenz Brandenburg gegründet worden, denn 1508 finden wir eine vicarie in Busse Dollen capelle, de her Laurentz nyge gefunderet heft. Derselbe tritt 1509 als Vikar in Busse van der Dollen capelle und 1510 als patron unde lenher eyner vicarien, welke he suluest funderet heft in Busse van der Dollen kapelle und 1511 als lenher der vicarien, de he gestichtet heft to dem chore auf.

Als Vikare sind hier thätig: Moll 1411—1412, Albrecht Schröder 1436, Lorenz Brandenburg 1508—1511.

37. Vicaria S. Crucis. Der liber S. Jacobi berichtet, daß diese Vikarie 1411 von Wedego Plote gegründet sei, deren Besetzungsrecht nach dem Tode der Erben

an den Prior übergehen soll. Vier Gründungsurkunden haben dem Schreiber vorgelegen, eine vom Prior, die zweite von Wedego, die dritte vom Bischof Magnus von Camin und die vierte vom Abt Lambert in Bamberg. Nur die erste scheint uns erhalten zu sein und liegt im Staatsarchiv zu Stettin vor.[45]) Dieselbe ist datirt vom 4. März 1411; der Prior Conrad bekennt dort, daß er dem Stettiner Bürger Wedego Plote die Erlaubniß gegeben habe einen Altar des heiligen Kreuzes zu errichten. Derselbe habe 20 Mark erhalten, und müsse der Priester für das Seelenheil des Stifters und seiner Vorfahren Messen lesen. Das Patronatsrecht erhält nach Aussterben des Geschlechtes der Prior, welcher bei eingetretener Vakanz innerhalb zweier Monate die Stelle besetzen muß, widrigenfalls das Recht an den Rath übergeht. Die Urkunde enthält dann weiter noch Bestimmungen über die Stellung des Vikars zum Prior. In den Jahren 1419—1428 kommen zahlreich Verlassungen Hans Plotes uppe her Nicolaus Rehornes vicarien behuff vor, die sich wohl auf diesen Altar beziehen. 1444 wird die Vikarie des hilghen crutzes genannt. 1457 hat nach dem liber S. Jacobi Georg von Massow mit Einwilligung des Bischofs Henning von Camin 16 Mark Einkünfte zu dieser Vikarie hinzugelegt.

In den Kirchen-Visitationsakten finden wir folgende Notiz: „Die Haken haben produciret eine fundation, da die Alterleute ires Werkes haben gegeben 50 fl. zum Altare S. Crucis für der Wullenweber-Capelle und behalten sich für das Juspatronatus anno 1497. Sie haben dieses Beneficium gemehret um 25 fl., thut in Summa 300 Mark, jährlich 18 Mark. Es gehöret dazu ein Kelch 25 Lot, der verkauft das Lot um 28 gr. Das Geld ist vorhanden, auch die Ornate neben einem Crucifix von 8 Lot.“[46]) Hiernach haben also die Haken, d. i. die Höker an diesem Altar eine

---

[45]) Stadt Stettin nr. 57.

[46]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 10 Fol. 197.

Stiftung gemacht, in Folge deren sie ein Anrecht an das Patronat hatten.

In dem Verzeichniß der Kapellen und Altare von 1568 finden wir einen Altar, den vor der Raths-Kapelle am Pfeiler die Haken gehabt haben. Danach hat der Altar mitten in der Kirche gestanden, was mit der Bemerkung von Otte[47]) stimmt, der sagt, daß der Altar s. crucis regelmäßig unter dem Scheidebogen zwischen Chor und Schiff gestanden habe.

38. S. Alexius-vicarie wird nur einmal 1415 in den geistlichen Verlassungsbüchern erwähnt und als Inhaber Paul Drezen genannt. Sonst ist nichts über dieselbe bekannt.

39. Vicaria Thomae, Katharinae et Barbarae wurde von Heinrich Hogenholt gegründet und zwar 1418 ohne Einwilligung des Priors, welcher diese erst zwei Jahre später gab und die Stiftungsurkunde durch den bischöflichen Prinzipal Johannes Wulfard vidimiren ließ. Der Altar befand sich in der kleinen Kapelle nahe bei dem rechten Horn (d. h. Seite) des Hochaltars. Eine Vikarie in der kleinen Kapelle wird 1513 erwähnt, deren Lehnsherren die provisores vicariorum sind.

40. Vicaria S. Matthiae, XI. milium militum et omnium sanctorum wurde 1419 von Heinrich Prilop und seiner Gemahlin Mathilde gestiftet. Aus demselben Jahre finden wir in den Verlassungsbüchern erwähnt die vicarie de Hinrik Prilop suluen maket heft. Auch noch 1521, wird sie angeführt als belegen vor der wulewever capelle gefunderet van Hinrik Prilop und ein anderes Mal mit dem Zusatz da nu tortid her Joachim Khule eyn besitter unde vicarius is. Das Patronat hatten damals die vorstender von sunte Jacobe.[48])

41. Vicarie des hilgen lichames. Nach Angabe des Jakobibuches wurde 1421 die vicaria corporis

[47]) Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie I S. 130.

[48]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 171.

Christi gegründet, deren Patronat der Prior hatte. Diese Notiz bezieht sich doch ohne Zweifel auf die sehr häufig genannte vicarie des hilgen lichnames oder dar des hilgen lichames loff to licht. Der Stifter wird uns im liber S. Jacobi nicht angegeben, doch finden wir 1421 in den Verlassungsbüchern eine vicarie de her Johan Steen ghemaket heft in de ere des hilgen lichames. Dieser Johann Steen war Vikarius und tritt als solcher 1401—1415 auf an der vicarie der scheepen. Es scheint demnach, als ob er der Stifter dieser Vikarie ist, wenn es nicht, was noch wahrscheinlicher ist, in der Kirche mehrere Stiftungen zu Ehren des heiligen Leichnames gab. Nirgends erscheint, wie es nach dem liber S. Jacobi der Fall sein müßte, der Prior als Patron, sondern den verschiedensten Namen begegnen wir:

1509 des hilgen lichames vicarie: Bertram Sunnenbergesche, Henn. Wardenberch, Borgermester Jac. Hogenholt, Hans Loitz.

1510 to des hilgen lichames laue: Hans Loitz als vormunder Clawes Gobels unde de Bertram Sunnenbergesche.

1522 de Bertram Sunnenbergesche unde Clawes Gobel unde Wardenberch.

1522 Bertram Sunnenbergesche unde ere broderkyndere ock Clawes.

Diese vier Male erscheint die Vikarie mit bestimmter Bezeichnung, nun finden wir aber außerdem bei nicht näher angegebenen Stiftungen dieselben oder ähnliche Personen im Besitz des Patronats. So erscheint außer den schon genannten in Verbindung mit denselben Jakob Hogenholtz 1498, 1505, 1509, 1512, 1517, 1521, 1522, Hans Schulte 1501, Michel Loitz 1493,[49]) 1496, dessen Wittwe 1522, Johann Rosow 1492, 1493, 1505. Das Patronatsverhältniß bei dieser Vikarie oder vielleicht besser bei diesen

[49]) Vgl. Klempin, Diplom. Beiträge S. 68. 89. 92.

Vikarien ist demnach durchaus unklar, doch war es jedenfalls ein Familienpatronat.

In dem Verzeichniß der Altäre von 1568 erscheinen zwei Kapellen, bezeichnet als Hohenholtzer, Loitzen und Mildentzen Kapellen. Gehören diese vielleicht auch hierher?

Als Ort wird angegeben tegen dat kor so men geyt na dat priorat (1498), oder tegen dem rathstole under dem predickerstole (1503) oder achter dem predickerstole (1506) oder in der nehisten capelle so men uth deme kore geyt na deme priorat to der rechten hant (1505), alles Bezeichnungen, die zu einander passen können.

Von Vikaren gehören muthmaßlich hierher: Albert Lubbegow 1421, Ewald Loitze 1478, Henning Rosow 1492, Hermann Roggow 1492—1493 (†), Doctor Conrad Jadeke 1493, 1495, Peter Havemann 1496, 1505, Jürgen Lyndeke 1501—1522, Magister Johann Bisthusen 1504, Johann Blute 1506, Wardenberch 1509, Peter Kyn 1512, 1517, Nikolaus Schapow 1521, Jakob Zebelmann 1522.

42. Draker-Vikarie. Friedeborn[50]) berichtet, daß 1425 die Marien-Brüderschaft von Drakör in der Jakobskirchen einen Altar gestiftet und mit jährlichen reditibus und Hebungen versehen habe. 1506 gab ein Mitglied der Kompagnie 300 Mark zu diesem Altar, und bei den Kirchenvisitationen von 1568 und 1596 mußten die Draker ihr Kirchengeräth, Meßgewänder, Bilder, Kreuz u. a. abgeben.[51])

Hierher gehört aber auch noch eine andere Stiftung. Schon vor 1425 hatte der Stettiner Bürger Lorenz vom Berge und seine Ehefrau Adelheid eine Kapelle in der Kirche errichtet, welche dem heiligen Bartholomäus geweiht war. Nach dem Tode ihres Gatten bekennt dann Adelheid in einem Brief an den Bischof Sigfried von Camin vom 14. September 1425, daß sie mit Einwilligung des Priors und des

[50]) Histor. Beschreibung I. 104.

[51]) Blümcke, Balt. Stud. XXXVII S. 264 f.

Vikarius an dem Bartholomäus-Altar, Conrad Heggesternsten, 500 Mark gegeben habe zur Errichtung einer neuen Vikarie an diesem Altar ad laudem et honorem omnipotentis dei et beatissimae dei genetricis virginis Mariae, sancti Thomae apostoli, Mariae Magdalenae, necnon sancti Mauritii sociorumque eius. Die Urkunde enthält ferner sehr eingehende Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte, den Dienst des Vikares, dessen Verhältniß zum Prior u. s. w. Das Patronatsrecht aber will die Stifterin bei ihren Lebzeiten selbst verwalten, nach ihrem Tode soll es an Thomas Sluter und nach dessen Abscheiden an die provisores et oldermanni fraternitatis vulgariter dictae de drakorvar in Stettin übergehen.[52]) Wir haben hier also einen zweiten Altar, welcher den Drakern zukommen soll. Es lag derselbe vor dem Chor. 1425 wurde Vikar dort Kaspar Lilienvot.

43. Schneider-Vikarie. 1425 haben die Alterleute des Schneiderwerkes mit 450 Mark eine Vikarie gestiftet, wie bei der Kirchenvisitation von 1568 angegeben wird.[53]) Doch muß das schon etwas früher geschehen sein, denn 1418 und 1421 wird die schroder vicarie in den geistlichen Verlassungsbüchern erwähnt, ebenso später 1427 und 1487. In dem letzten Jahre wird ihre Lage angegeben vor der gerwekamer belegen, und noch 1568 heißt es: „ahn und für der Gervkahmerthüre der Schneider-Altar gestanden neben der Kalenmarkts Thüre." Ebenso erscheint die Kapelle 1573 an der Nordseite bei der Gervekammerthüre belegen. Demnach lag die Sakristei wohl schon dort, wo sie heute ist, links vom Hochaltar, und derselben nach Norden zu gegenüber die Schneider-Kapelle, welche noch 1777 erhalten war,[54]) nachdem sie dem Schneidergewerk am 7. November 1573 gegen einen jährlichen Kanon von 2 Gulden aufs Neue verschrieben war.[55])

[52]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schöttgen u. Kreyssig III. S. 91 f.
[53]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 201.
[54]) Ebenda: Jakobikirchakten Tit. V sect. 1a nr. 2.
[55]) Ebenda: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 vol. I.

44. Bergholtz-Kapelle. Der liber S. Jacobi berichtet vom Jahre 1426, daß Heinrich Bergholtz eine Vikarie S. Petri, Pauli, Thomae, Jacobi apostolorum Johannis et baptistae et evangelistae, Barbarae, Gertrudis et Dorotheae in der capella Bergholtz gegründet hat. In den Verlassungsbüchern erscheint einmal im Jahre 1432 die vicarie, de Hinrik Bergholt funderet heft.

45. Wulfen-Kapelle. In demselben Jahre 1427 stiftete der Stadtkämmerer Nicolaus Wulf eine Vikarie der Heiligen Petrus und Paulus, Georg, Helena und Maria Magdalena. Erwähnt wird die Wulfen-Kapelle 1498, 1500, 1515 und zwar immer bei Gelegenheit einer sonst nicht bekannten vicarie belegen vor der wuluen capelle, zu der der Prior Lehnsherr war. Inhaber dieser Vikarie waren: Johann Wodarth 1498, Lorenz Brandenburg 1500, Gregor Dedelow 1515—1517.

In dem registrum episcopatus Caminensis wird eine vicaria perpetua in unserer Kirche erwähnt, zu welcher die Brüder Markus und Johannes Wulf den Peter Kuygghe an Stelle des verstorbenen Borchard von Güntersberg präsentiren. Derselbe wird am 17. März 1491 instituirt.[56]) Diese Notiz bezieht sich unzweifelhaft auf die Wulfenkapelle.

Ein Vikar Erasmus Wulf kommt ohne nähere Bezeichnung in einer Verlassung von 1433 vor.

46. Vicaria S. Petri et Pauli Theobaldi Annae Katharinae ist 1427 von den Schuhmacher-Gesellen gestiftet, doch nicht wie die Stiftung der Wollenweber-Gesellen an dem Altar der Zunftmeister, sondern an einem eigenen. Denn 1568 wird der Altar, der den Schuhknechten zustendig ist, mit aufgeführt.

47. Altare praedicatorum ist nach dem Jakobibuch 1427 gestiftet, doch ist bei dem Mangel an jeder anderen Nachricht die Sache ganz unklar. Wer sind die praedicatores?

[56]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 39.

48. Beringer-vicarie. 1434 finden wir in dem erſten geiſtlichen Verlaſſungsbuch: mester Jacobe Westuals vicarie, de he heft to lene van Pawel Beringher, und 1436: Pawel Beringhere lenher der vicarien de nu her Jacob Westual heft in sunte Dorotheen capelle. Aus dieſen beiden Notizen können wir allerdings noch nicht ſchließen, daß die Familie der Beringer eine eigene Vikarie in der Kirche gehabt habe, wenn dies auch ſehr wahrſcheinlich iſt. Eine beſtimmte Angabe finden wir erſt 1512: vicarie de her Mathias Beringer, Anna unde Magdalena sustern unde brodere gemaket unde funderet hebben. Hier iſt der Mathias zugleich Vikar. 1568 werden auch noch aufgeführt: „der Beringer Kapelle ahn der Gervkahmer belegen mit einem Altare" und „der Beringer andere Kapelle mit einem Altar."

49. Knochenhauer-Vikarien. 1434 ſtiftete Gertrud, die Wittwe Hermann Großvins, und ihr natürlicher Sohn Herr Peter Schultz eine Vikarie, welche 400 Mark erhielt. Das Patronat ſollte nach dem Tode der Stifterin und ihres Sohnes der Magiſter Werner Gryper und dann das Knochenhauergewerk erhalten.[57])

Die Alterleute des „Knakhawer Gewerkes" gründeten am 14. Oktober 1438 ſelbſt eine Vikarie zu Ehren des Märtyrers Adalbert und des heiligen Biſchofs und Bekenners Chriſti St. Otten und der heiligen Jungfrau Margarethen. Der Altar erhielt 36 Mark auf Häuſern und liegenden Gütern und 450 Mark Goldes und hatte im Ganzen eine jährliche Hebung von 36 Mark. Das Patronat behält ſich das Gewerk vor.[58])

1480 finden wir knakwerkes vicarie sunte Andreas altare vor dem olden torne belegen.

Als Vikare waren hier thätig: Nikolaus Kruſe 1452, Johannes Langhals 1454, 1457, Nikolaus Ruloffted

[57]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 f. 201.
[58]) Ebenda Fol. 185.

1480, Ulrich Stoppelberg 1511. Noch 1542 kommt eine Vikarie allerdings ohne Angabe der Kirche im Stadtbuch vor, deren Patrone die Knochenhauer sind. Vikar ist Caspar Meier.

50. Rodinger-vicarie. 1435 lesen wir in dem geistlichen Verlassungsbuch von einer Vikarie, de Clawes Rodingher nyge maken will. 1501 tritt Christof Rodinger als ein Lehnsherr und Vikarius der roraten misse vor dem kore tegen der capelle belegen. Derselbe Christof Rodinger erscheint 1499 als Inhaber der Goltbeken-Vikarie. 1504, 1508 und 1512 treffen wir seinen Sohn Claus als Patron der roraten misse und als Vikare Johann Saß (1504) und Johann Kroger (1509—1515). Die Vikarie wird auch genannt rorate Marien misse oder einfach Marien misse, weil der Vikarius die Verpflichtung hatte die Messe rorate coeli abzuhalten, die Messe van der bodescap der iunevrowen Marie ene Muder Jhesu Christi unses hern dy sik anhevet rorate coeli etc. Eine eigene Brüderschaft für Abhaltung dieser Messe wie in Stargard bestand bei unserer Kirche nicht.[59])

51. Batstover-vicarie. 1437 wird eine Vikarie des Merten Schryver erwähnt, zu der die batstover Patrone sind. Dies sind die Inhaber der Badestuben, deren es in Stettin mehrere gab.[60]) Dieselben scheinen hier mit den Barbieren in einer Zunft vereinigt gewesen zu sein, so daß sich wahrscheinlich auf diese Stiftung die Notiz von 1596 bezieht, daß die Balbiere eine Kapelle in unserer Kirche gehabt haben.[61]) In anderen Städten, wie z. B. Lüneburg waren die beiden Zünfte getrennt.[62])

---

[59]) Schmidt, Geschichte der Kirchen und geistlichen Stiftungen Stargards S. 29. 124.

[60]) Vgl. Lemcke, die älteren Stettiner Straßennamen S. 38 f.

[61]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 17 vol. II.

[62]) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. S. XIII.

52. Kramer-Vikarie. 1437 wird im Stadtbuch angeführt der kremer vicarie, welche aber schon älter sein muß und als vicaria institorum schon früher vorkommen wird.

53. Kannengießer-Vikarie. Im Jahre 1438 wird zum ersten Male der kannegheter vicarie erwähnt, ebenso begegnen wir ihr 1455, 1490, 1499, 1507 und 1512.

Im Jahre 1490 werden auf Präsentation der Kannengießer zu der Vikarie, welche durch den Tod des Walter Hovener erledigt war, Peter Schultze und Peter Kannengheter instituirt.[68]) Demnach scheinen an dem Altar der Innung zwei Vikare thätig gewesen zu sein.

In dem Verzeichniß der Altare von 1568 finden wir an erster Stelle einen Altar am mittelsten Pfeiler an der Wussowen-Kapelle den Kannengießern gehörend erwähnt, doch schon 1596 geben sie zu Protokoll, daß sie von keiner Stiftung wissen.

Von Vikaren waren an diesem Altar außer den schon genannten thätig: Peter Schultze 1438, Johannes der Vogt 1507, Johannes Gulige 1512.

54. S. Margareten-Capelle wird sehr häufig genannt, doch können wir über die Altäre, die in derselben sich befanden und über das Patronat nichts bestimmtes sagen. Zuerst begegnen wir 1450 einer vicarie in S. Margareten capelle. Dieselbe lag nach einer Notiz von 1511 achter deme kore na deme priorat werth als de andere capelle van der dore to und zwar achter Mariencapelle (1516) und vor der Wussowen capelle (1505). Noch andere Vikarien werden in derselben genannt, doch mit näherer Angabe nur 1498 der Goltbeken vicarie an der siden tegen dat priorat ouer belegen, deren Patrone die Familie der Goltbeken sind (1490, 1496, 1498, 1511). Vielleicht ist dies die vicarie der hilgen drie konige, welche 1469 als im Patronat des Bürgermeister Claus Goltbek erwähnt wird. Dieselbe besaß damals Bruno Wardenburg. Sonst treten

[68]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 9.

auch Jakob Hogenholtz und Hans Loitz in den Jahren von 1503—1518 wiederholt als Lehnsherren einer Vikarie in dieser Kapelle auf. Ob etwa als Vertreter des Rathes oder irgend einer anderen Genossenschaft, ist unsicher.

Als Vikare waren in dieser Kapelle thätig: Hermann Sassendorf 1407—1418, Roloff Wolzekow 1418—1427, Johannes Lubow 1450—1451, Johann Kruse 1453—1455, Johann Kone 1490—1506, Schulte 1494, Christian Rodinger 1498, Jakob Genelmann 1503, Michel Schmidt 1504, Johann Rene 1505, Johann Schele 1516—1518.

55. Schützen-Vikarie. Im registrum episcopatus Caminensis lesen wir, daß am 20. Juni 1491 auf die Präsentation der oldermanni ghulde sagittariorum zu der Vikarie in honorem omnipotentis dei sueque genitricis ac sancti Martini, welche durch den Tod des Peter Falke erledigt war, der Presbyter Otto Reghedanz instituirt ist.[64]) Die gewöhnliche Bezeichnung war Sunte Mertens altar dat ock het der Schutten altar. Eine Vikarie an diesem verleiht 1503 der Rath dem Thomas Fuhrmann. Zu dieser Stelle hat der Rath 30 Mark Renthe auf acht Hufen in Selchow gekauft und verleiht derselbe diese Vikarie. Außer den acht Hufen in Selchow sollen dazu noch vier Hufen in Tantow gehören.[65]) Eine andere Vikarie der Schützen wird 1500 mit der Bezeichnung des hilgen lichames erwähnt. Ob dieselbe auch zu dem St. Martins-Altar oder einem andern gehörte, ist zweifelhaft. 1505 begegnen wir noch einmal dem altare der schutten.

56. Annen-Kapelle. Obgleich diese Kapelle ohne Zweifel älter ist, begegnen wir ihr in den Verlassungsbüchern nur in den Jahren 1496 und 1508. Sie befand sich neben der Bäcker-Kapelle nach Osten zu. Der Altar Sanctae Annae wird auch in dem registrum ep. erwähnt, denn 1493 wird

[64]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 48 f.

[65]) Staatsarchiv zu Stettin: Jakobikirch-Akten Tit. II sect. 3a nr. 17.

auf Präsentation der Provisoren zu einem beneficium manuale an dem Altar nach dem Abscheiden des Mathias Mieten der Joachim Kule instituirt.[66]) Jedenfalls befand sich doch dieser Altar in der Annenkapelle.

57. Haken-Vikarie. Auch das Werk der Haken d. i. der Höker, welche den Kleinhandel mit Lebensmittel betrieben, hatte seinen Vikar in unserer Kirche. 1501, 1513 und 1523 werden die olderlude de hakwerkes als Patrone einer Vikarie in sunte Jacobe erwähnt, an der 1501 Lorenz Brandenburg, 1513 und 1523 Peter Tybe Vikare sind. 1568 wird noch angeführt, daß vor des Rathes Kapelle am Pfeiler die Haken einen Altar gehabt haben. Ueber eine Stiftung der Haken am Altare s. crucis haben wir schon oben gesprochen (vergl. u. Nr. 37).

58. Wantsnider-vicarie wird zuerst 1502 to deme altare vor deme kopmannen stole und ebenso 1503 erwähnt. Als Lehnsherren treten die olderlude der wantsnider und des gemeynen kopmannes auf. Die Gilde der Gewandschneider hatte sich 1466 mit den Kaufleuten in der Form verbunden, daß beide Gilden der Segler und der Gewandschneider zusammen acht Alterleute hatten und gemeinsam das Seglerhaus benutzten.[67]) Vielleicht haben wir es bei dieser Vikarie noch mit einer Stiftung zu thun, welche vor dieser Vereinigung erfolgt war.

59. Loitzen-Vikarie. Die hoch angesehene Familie der Loitzen finden wir in vielfacher Beziehung zur Jakobikirche. Wir haben oben schon wiederholt ein Glied dieses Hauses als Patron von Stiftungen gesehen. Bestimmt als Loitzen-Vikarie kommt aber erst eine Stiftung 1511 vor. Hier haben wir es wieder mit einer Familienstiftung zu thun, die aber wahrscheinlich älter ist. Denn 1496 erscheint eine vicarie achter dem hogen altare, als deren Patron Hans Loitz genannt wird. Mit derselben Bezeichnung begegnen wir dieser

[66]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 118.

[67]) Blümcke, Balt. Studien XXXIV S. 100.

Vikarie noch 1516, 1518 und 1534. Dazu passen wohl die sonstigen Bezeichnungen, welche die Stiftung der Loitzen trägt 1511: gegen der gerwekamer an dem kore belegen, 1514: in der kapelle tuschen Marien und Wussowen capelle, 1520: gegen der gerwekamer, 1524: achter dem kore in der groten capelle. Nur stimmt zu dieser Angabe, daß der Altar in der großen Kapelle gewesen sei, nicht die Bezeichnung von 1515 und 1536 in Marien capelle, welche eine Vikarie trägt, deren Patron auch Hans Loitz ist. Doch ist es bei dem außerordentlich häufigen Auftreten nicht zu entscheiden, ob er als Vertreter seiner Familie oder etwa als Provisor irgend einer Genossenschaft erscheint. Es ist ja auch sehr leicht möglich und nach der unten folgenden Aufzählung der Vikare sogar wahrscheinlich, daß an dem Altar zwei Vikarstellen waren. Daß die Loitzen als solche einen Altar gehabt haben, bezeugt das Verzeichniß von 1568, in welchem der Loitzen Kapelle mit einem Altar und drei Kelchen hinter dem hohen Altar erwähnt wird.[68])

Als Vikare scheinen hier thätig gewesen zu sein: Nikolaus Knop 1496, Eggebrecht Pallenge 1511—1521, Johann Schele 1512—1514,[69]) Peter Knygghe 1515—1519, 1536, Johann Hoppener 1516, Thomas Lobbys 1516, 1524, 1534, Kersten Stege 1518, Nikolaus Brun 1534.

60. Der Goldschmiede-Vikarie. In dem Stadtbuche wird 1520 eine Stiftung erwähnt, deren Patrone die olderlude van den Goltsmeden sind. In den Kirchenvisitationsakten wird ohne Angabe des Gründungsjahrs aufgeführt eine vicaria S. Dorotheae der Goldschmiede,[70]) und

[68]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 189.

[69]) Begegnet uns im Stadtbuch noch 1523 und 1536; er besaß ein Haus an der Ecke der Papenstraße. Das Verzeichniß der Kapellen von 1568 ist auf den mündlichen Bericht des Suppriors Herrn Johann Schiele gemacht. Ist das noch derselbe?

[70]) Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I Tit. 103 nr. 10 Fol. 155.

dabei bemerkt, daß 1573 die Goldschmiede nicht den Ort der Kapelle wissen, noch Silber haben. In dem Verzeichniß dagegen von 1568 wird noch der Goldschmieden-Altar vor der Beringer-Kapelle genannt. Vikar war an diesem Altar 1520 Urban Snathow, welcher 1533 im Stadtbuch als eyn fulmechtiger aller vicarien van sunte Jacobe kerken erscheint.

61. Der Müller-Vikarie wird nur einmal 1518 in unserer Kirche erwähnt. Patrone sind de molenmeister und olderlude, und Vikar Johann Passow.

62. Dem repsleger altar begegnen wir gleichfalls nur einmal 1510.

63. 1506 wird der reper vicarie erwähnt, welche damals als Vikar Temmel inne hatte.

Wir können bestimmt über 80 Vikarien in unserer Kirche nachweisen, doch war die Zahl noch größer, da, wie wir gesehen haben, oft mehrere Stellen von einander nicht mehr zu unterscheiden sind. Kleiner war natürlich die Zahl der wirklichen Altäre, da ja oft mehrere Vikarsstellen an einem Altar bestanden. Nach dem Bericht von 1568 sollen 52 Altäre und 24 Kapellen in der Jakobikirche gewesen sein, Zahlen, welche wohl glaublich erscheinen und vielleicht auf einer alten Matrikel beruhen. Von Zünften haben Altäre dort:

Bäcker 1387 (Nr. 35), Bader (Barbiere) 1437 (Nr. 51), Gewandschneider 1502 (Nr. 58), Goldschmiede 1520 (Nr. 60), Haken 1501 (Nr. 37, 57), Kannengießer 1455 (Nr. 53), Knochenhauer 1434 (Nr. 49), Kramer 1437 (Nr. 52), Müller 1518 (Nr. 61), Reeper 1506 (Nr. 63), Repschläger 1510 (Nr. 62), Schmiede 1407 (Nr. 32), Schneider 1425 (Nr. 43), Schuhmacher 1387 (Nr. 24), Wollenweber 1364 (Nr. 11).

Außerdem finden wir die Gesellen der Wollenweber 1421 und Schuhmacher 1427 (Nr. 46) hier vertreten.

Von sonstigen Genossen- oder Brüderschaften haben Stiftungen in der St. Jakobikirche:

Die Träger 1319 (Nr. 4), die Draker 1425 (Nr. 42), Schützen 1491 (Nr. 55), Schöffen 1398 (Nr. 31), Segeler 1332 (Nr. 7) und außerdem die beiden Brüderschaften der heiligen Dreifaltigkeit (1402) und der zehntausend Ritter und elftausend Jungfrauen (1434), auf deren Geschichte wir hier nicht eingehen können.[71])

Zu diesen Brüderschaften gehört auch der Kaland von St. Jakobi, welcher nach Angabe des liber S. Jacobi 1347 gestiftet ist. Diese Brüderschaft war eine Vereinigung von Geistlichen und dann auch Laien zu gemeinsamer Unterstützung, Krankenpflege und Veranstaltung von Zusammenkünften. Während die Kalandsbrüderschaft von St. Jürgen, welche schon 1318 besteht, in den geistlichen Verlassungsbüchern außerordentlich häufig erscheint, ist uns die von Jakobi niemals begegnet. Vielleicht ist sie mit der fraternitas von St. Jürgen vereinigt, oder die Geistlichen von St. Jakobi haben in der Vereinigung der Vikare mit den Provisoren an der Spitze einen Ersatz gefunden.

Eine ähnliche geistliche Brüderschaft war auch die Marientiden-Gilde, welche ihren Namen davon hatte, daß die Brüder zu bestimmten Zeiten in der Marienkapelle Hymnen zu Mariens Lobe sangen und Marienmessen abhielten. Begegnet sind wir ihr zum ersten Male 1484, obgleich die Gilde viel älter sein wird. In den folgenden Jahren erscheinen die Marientiden sehr häufig und erfreuen sich einer großen Beliebtheit, so daß sie viele Geschenke und Verlassungen erhalten. An der Spitze stehen die vorstender van Marientide. Diese hatten über die Ausführung der Stiftungsbestimmung zu wachen. Es waren bis 1492 die Altermänner der Knochenhauer, in diesem Jahre aber verzichteten sie auf dies Amt, und der Bischof bestellte zu Exekutoren der Stiftung die Provisoren der Vikare,[72]) an deren Stelle später die Vorsteher

[71]) Vgl. über die geistlichen Brüderschaften Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen I S. 348 ff.

[72]) Klempin, Diplom. Beiträge S. 74.

der Jakobikirche traten (1523, 1532, 1535). Ueber die weitere Einrichtung der Tiden wissen wir nichts. In der Gertrudkapelle wurden 1423 die Horen beate virginis mit 150 Mark jährlicher Einkünfte für vier Priester und zwei Custoden gegründet, welche die Tiden singen mußten. In unserer Kirche wird die Zahl wohl noch größer gewesen sein.

Außer diesen Marientiden begegnen wir in den Stadtbüchern nicht selten Dagetiden sowohl up dat kor als auch in Mariencapelle. Zuerst finden wir sie 1497 erwähnt und zwar Kersten Knolle und Gregorius Blise als Vorstender der Dagetiden und Claus Rodinger als Patron. 1524 treten die Vorsteher der Kirche für diese Tiden auf. Die Dagetiden oder horae canonicae, wie sie lateinisch genannt werden, sind die von der Kirche festgesetzten Tageszeiten für die einzelnen Gebete, nämlich Mette, Prime, Tertie, Sexte, None, Vesper und Complete. Zur feierlichen Ausstattung und Erhöhung des Glanzes dieser gottesdienstlichen Handlungen wurden zahlreiche Stiftungen noch bis in die nachreformatorische Zeit gemacht, und die Verwaltung des Vermögens übernahmen die Kirchenvorsteher. 1535 hatten die horae canonicae 1267 Gulden Vermögen, welche damals in den gemeinen Kasten abgeführt wurden.

Außer den größeren Stiftungen von Kapellen, Altären und Vikarien begegnen wir nun auch kleineren, sogenannten Elemosynen, d. h. einfachen Geldhebungen für Geistliche. Derartige Stiftungen werden in dem registrum episcopatus Caminensis aus unserer Kirche 5 erwähnt.

Am 24. Juli 1492 konfirmirt der Bischof 4 Mark redditus elemosinales, welche von der Wittwe des Nikolaus Walmann gestiftet sind und instituirt hierzu den Heinrich Hildebrandt.[73])

Am 30. September 1492 wird Valentin Breger auf Präsentation der Knochenhauer in Stettin zu den redditus

[73]) Klempin, Dipl. Beitr. S. 65.

elemosinales, welche von ihnen gegründet sind an Stelle des verstorbenen Otto Regedanz instituirt.[74])

Am 26. Dezember 1493 wird zu den redditus elemosinales von 8 Mark, welche von Gerhard Gobel und seiner Gattin gegründet sind, auf deren Präsentation Johannes Bisshusen instituirt, da die Präbende durch die Resignation des Pribslaus Kleist frei geworden ist.[75]) Johannes Bisshusen begegnet uns in dem Stadtbuch 1504 als Vikar des hilgen lichames misse (vgl. oben Nr. 41).

Am 27. März 1494 wird Jakob Wardenberg zu den redditus elemosinales in honorem omnipotentis dei et suae genitricis sanctissimae virginis marie ac sanctae Katerinae sanctique martyris Erasmi auf Präsentation des Paul Rehoff, Borchard Polemann, Nikolaus Engelke u. s. w. instituirt.[76])

Schließlich bezieht sich wohl ohne Zweifel auf unsere Kirche die Nachricht, daß Magister Johannes Rosow und Heinrich Wegener die Bestätigung der Gründung des Magister Peter Below von 7 Mark redditus elemosinales in honorem quatuordecim auxiliatorum am 18. Dezember 1490 erlangen.[77])

Diese Präbenden waren nicht an einem bestimmten Altare gegründet, sondern konnten von den Patronen irgend einem Geistlichen der Kirche verliehen werden, der dann aber wohl gewiß auch eine Verpflichtung, etwa das Lesen einer Messe, übernahm.

So ist unsere Kirche reich mit Stiftungen geschmückt, der Gottesdienst glänzend ausgestattet. Hohe Achtung müssen wir vor dem kirchlichen Leben unserer Vorfahren haben, welche

---

[74]) a. a. O. S. 72. Eine knakenhower elemosyne wird 1498 ohne nähere Angabe im Stadtbuch erwähnt.

[75]) a. a. O. S. 112.

[76]) a. a. O. S. 136.

[77]) a. a. O. S. 30.

keine Kosten scheuten auch ihrerseits zur Hebung des Gottesdienstes beizutragen.

Es bleibt noch übrig die Stellung der Vikare in unserer Kirche auf Grund des dargebotenen Materials zu betrachten.

Die Stellung der Vikare.

Ueber die Ernennung der Geistlichen für die einzelnen Stellen sind in den Stiftungsurkunden Bestimmungen enthalten. Die Patrone der Vikarien hatten das Recht eine geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen (praesentare), bisweilen wie bei der Wussowen Altar mit Einwilligung des Rathes. Diesem vorgeschlagenen Bewerber soll der Prior die Vikarie verleihen. Dann mußte die Präsentation an den Bischof gehen, welcher den Vikar instituirte. Da die Einkünfte der erledigten Vikarien dem Prior zu Gute kamen, so ist oft eine bestimmte Zeit festgesetzt worden, innerhalb derer die Verleihung erfolgt sein muß. Wir finden eine solche Frist von 1 oder 2 Monaten. Erfolgte in dieser Zeit die Kollation nicht, so nahm z. B. bei dem Wussowen-Altar der Rath die Einkünfte an sich, bis der Prior die Verleihung vorgenommen hatte. Ueber diejenigen, welche berechtigt waren, das Patronat auszuüben, enthalten die Urkunden ausführliche Bestimmungen. Bei Familienstiftungen hatte der älteste das Vorschlagsrecht, und nach Aussterben des Geschlechtes ging dasselbe meist auf den Prior oder auf den Rath über. Bisweilen finden wir auch ein gemeinsames Patronat des Priors und Rathes, welches dann entweder abwechselnd von beiden ausgeübt wurde, oder bei dem die eine Partei das Ernennungs-, die andere das Präsentationsrecht hatte.

Bei den Vikarien von Handwerkergilden übten die Altermänner, aber gewiß nach Befragung der Genossen, das Patronat aus; sie präsentirten dem Prior eine geeignete Persönlichkeit.

Daß der Prior nicht ohne weiteres dem ihm vorgeschlagenen Geistlichen die Vikarie übertragen durfte, war schon

1335 durch eine bischöfliche Bestimmung festgesetzt, und es erhellt außerdem deutlich aus dem registrum episcopatus Caminensis, in welchem Institutionen des Kaminer Kapitels von 1489 bis 1494 aufgeführt sind. Unter diesen beziehen sich 22 sicher und eine wahrscheinlich auf unsere Kirche. Es heißt hier immer, daß auf Präsentation der betreffenden Patrone zu der vicaria perpetua, welche durch den Tod oder Resignation des Inhabers erledigt ist, der betreffende Vikar instituirt sei. Erst hierdurch kommt er in den vollen Besitz der Stelle. Für diese Institution hat der Kandidat an die bischöfliche Kasse eine Abgabe zu entrichten. Das gewöhnliche ist 1 Gulden oder 3 Mark. Einige haben nichts bezahlt, und von einem heißt es, daß er nur 2 Mark zahlte, weil er arm war, und einem anderen wurden auf die Bitten des Kolberger Propstes die Abgaben erlassen. Zugleich mit der Institution fand auch die Proklamation des Ernannten statt.

Bedingung zur Erlangung einer Vikarie war natürlich der geistliche Stand. Doch unterschieden die Vikare sich von den eigentlichen Pfarrgeistlichen unserer Kirche, welche Mitglieder des Bamberger Konvents blieben, dadurch daß sie Weltgeistliche waren. Daß aber auch jene bisweilen eine Vikarie erhalten haben, zeigt die Vereinigung der vicaria S. Pauli mit der Predikatur der St. Jakobikirche (1428). Im allgemeinen war es Bedingung, daß jeder Vikar nur eine Stelle in derselben Kirche verwalten durfte. Ein Abweichen von dieser Bestimmung konnte nur durch bischöfliche Dispensation erfolgen. Diese muß aber nach den Angaben der Stadtbücher, welche nicht selten dieselben Vikare zu gleicher Zeit an verschiedenen Stiftungen thätig nennen, öfter ertheilt sein, obgleich in den Aufzeichnungen des registrum episcopatus, welche sich über 4 Jahre erstrecken, nur ein solcher Fall in unserer Kirche genannt wird. Auch für diesen Dispens ad obtinendum duo beneficia in eadem ecclesia mußte eine Abgabe von 2 Gulden entrichtet werden. Sehr häufig aber besaß ein Vikar Benefizien in verschiedenen Kirchen. So finden wir dieselben Namen

sehr oft in der Marien- und Jakobikirche. Manche Vikare verwalteten ihre Stellen nicht selbst, sondern bezogen nur die Einkünfte und stellten für Abhaltung des Gottesdienstes Substituten, welche aber, wie es nach der Stiftungsurkunde der Schmiede-Vikarie (1407) scheint, die Patrone zusammen mit dem Prior einsetzten. Gewiß konnte hierfür irgend ein anderer Vikar der Kirche bestimmt werden, ohne daß eine bischöfliche Dispensation nöthig war. 1517 begegnet uns der Bischof von Kamin in Besitz einer Vikarie, deren Patronat die Altermänner des Seglerhauses haben. Derselbe hat doch sicher die Stelle durch einen Vertreter verwalten lassen.

Betrachten wir nun die Namen der Vikare, so finden wir darunter nicht wenige, welche in Stettin häufig auftretende Familiennamen führen, als deren Heimath wir also unsere Stadt betrachten können. So begegnet uns ein Philipp von Affen (1454—57), Curd Baruth (1478—90), Dietrich und Matthias Beringer (1480 und 1512), Curd Bringk (1506), Gregor Debelow (1515—19), Glinde (1436), Heinrich (1406—14) und Bertram Goltbek (1400), Borchard von Guntersberg (1491), Caspar Guntersberg (1504—10), Matthias Hogenholtz (1434), Peter und Johannes Hoveſch (1511 und 1504—8), Ewald und Otto Loitz (1478 und 1466), Johannes Rammin (1498), Johannes Schele (1512 bis 18), Johannes Seeberg (1367—71), Thomas Vormann (1506—22), Jakob, Matthias, Peter und Heinrich Weſtfal (1434—41; 1438—50; 1443; 1457), Heinrich und Joachim Wuſſow (1402; 1490). Noch viele andere führen solche Namen, doch mag es genügen dieſe anzuführen. Ueber sonstige Heimathsverhältniſſe ist uns nichts bekannt. Ueber die Zahl der gleichzeitig an der Kirche thätigen Vikare läßt sich nichts bestimmtes sagen. 1457 werden in einer Urkunde des Jakobibuches 23 Vikare und 6 Proviſoren angegeben. Daß aber hier nicht alle Vikare angeführt sind, wissen wir daher, daß außer den genannten

uns noch mehrere aus dem Jahre 1457 bekannt sind. Aus den Jahren 1430—40 sind uns 44, und aus 1500—1510 etwa 41 Vikare bekannt, so daß wir wohl ungefähr 50—60 Vikare gleichzeitig an der Kirche anzunehmen berechtigt sind. Da die Zahl der Vikarien größer ist, so werden wir die Bekleidung mehrerer Stellen durch einen Geistlichen nicht leugnen können.

Die Einnahmen der Vikare waren in den Stiftungsurkunden festgesetzt. Die Stifter setzten ein Kapital aus, dessen Zinsen den Geistlichen zu Gute kamen. Oft waren es auch liegende Gründe, deren Ertrag für sie bestimmt war. So weihten die Wussow zu diesem Zwecke außer 6 Hufen in Krekow, 2 Pfund von 8 Hufen bei Gartz, 1 Pfund von 4 Hufen bei Jesow und 2 Pfund, 4 Schillinge von 2 Hufen in Reinkendorf. Als Einkommen der Vikarie des h. Paulus werden 24 Mark angegeben (1428). 1326 überwies Herzog Otto dem Matthias-Altar den Census von 32 Hufen bei Penkun, deren Inhaber verpflichtet sind am Martinstage dem Geistlichen von jedem Hufen 5 Schillinge zu entrichten. Die Wollenweber gaben 1364 14 Mark zu einem Altar, die Schmiede 1407 24 Mark jährlich, welche der Altarist ebenfalls am Martinstage erhalten soll. Wedego Plote dotirte den heiligen Kreuz-Altar mit 24 Mark, von denen 4 den Vikaren zustehen, und zu demselben Altar kamen später noch 16 Mark Einkünfte durch Georg Massow. Adelheid vom Berge setzte 1425 500 Mark aus, über deren Verwendung nähere Bestimmungen getroffen werden, so sollen die Ministranten jährlich 4 Mark, der Custos, der Organist und Calcant 1 Schilling erhalten; an die an der Messe theilnehmenden Glieder der Kirche sollen 4 Mark vertheilt werden. Heinrich Westfal gab 1386 600, Wilhelm Rode 1392 300 Mark zu den Vikarien. Ebenso setzte der Bürgermeister Heinrich Wobbermin 1404 für einen neuen Altar ein Einkommen von 300 Mark aus. Gertrud Großwin bestimmte 1434 ein Kapital von 400 Mark für eine Vikarie. Adelheid Westfal verordnete 1371, daß von dem ausgesetzten Kapital von

600 Mark dem Altaristen jährlich nicht weniger als 12 Mark gegeben werden sollen. So ließe sich noch von anderen Stiftungen die festgesetzte Summe angeben.

Daß nicht das ganze Einkommen für den Vikar verwandt wurde, ist an und für sich schon anzunehmen, zeigt uns aber auch deutlich das zuletzt angeführte Beispiel. Die ausgesetzte Summe von 600 Mark mußte nach dem damals üblichen Zinsfuße mindestens 48 Mark Zinsen tragen, von denen der Vikar nur 12 erhalten soll. Der Rest der Einnahme wurde für Unterhaltung des Altars und der Altargeräthe,[78]) für Unkosten bei der Abhaltung des Gottesdienstes verbraucht oder auch bei sparsamer Verwaltung zum Kapital geschlagen. Daß die geistlichen Herren oder die anderen Verwalter des Vermögens es wohl verstanden mit ihrem Gut zu wirthschaften, zeigt fast jede Seite des Stadtbuches oder noch mehr die beiden geistlichen Verlassungsbücher, welche ganz angefüllt sind mit Verlassungen von geistlichen Stiftungsgeldern auf Häuser oder ähnlichen Geldgeschäften. Zusammengestellt sind z. B. diese Verhandlungen für die St. Laurentius-Vikarie der Träger von Blümcke,[79]) nur wäre noch hinzuzufügen eine Verlassung von 1518 zu 50 Mark Kapital und 3 Mark jährlicher Rente. Im Ganzen müssen die Einnahmen aller Vikarien recht bedeutend gewesen sein. Im Jahre 1535 sind 9512$^3/_4$ Gulden in den Kasten aus Sanct Jakobs Kirchen transferirt, und zwar gehörten hiervon 1267 Gulden zu den horis canonicis, 729$^3/_4$ zu den horis beate virginis und 5282 zu den Memorien.

Wie stand es nun mit der Verwaltung des Vermögens der eigentlichen Stiftungen? Diese lag natürlich dem Patron ob, welcher die Geldgeschäfte für dieselbe besorgte, bei den Familien war es das älteste Glied derselben, bei Zünften die Altermänner. Allmählich suchten die Vikare aber hierauf auch

[78]) Als Eigenthum der Vikarien werden 1400 genannt libri (Meßbücher), calix (Kelch), ornamenta ac aliae res.

[79]) Balt. Stud. XXXV S. 271.

Einfluß zu bekommen. Bei dem allgemeinen Hang Korporationen zu bilden, traten auch die Vikare zu einer Genossenschaft zusammen, an deren Spitze provisores oder „Vorstender" stehen. Im Jahre 1400 treten zum ersten Mal 6 Vikare als provisores seu procuratores totius universitatis vicariorum auf, und zwar sogleich in einem Streite mit dem Prior. Bei der großen Zahl der Vikare war es leicht, daß einige von ihnen dem Prior nicht die nöthige Achtung und Gehorsam erwiesen, und daß Streitigkeiten über die Vertheilung der kirchlichen Geschäfte entstanden. Aus der Entscheidung erfahren wir, daß die Provisoren die Seelenmessen an die einzelnen Vikare zu vertheilen hatten, damit die Ungleichheit der Einkünfte der einzelnen nicht zu groß wäre. Auch die Verwaltung der Einnahmen ist eine gemeinschaftliche geworden. Die Einkünfte fließen jetzt in eine Kasse, aus der die Vikare ihre Antheile durch die Provisoren erhalten. Wann diese einschneidende Veränderung vor sich gegangen ist, läßt sich nicht entscheiden, 1427 bestand sie jedenfalls.

Die Zahl der Provisoren ist sehr verschieden gewesen. 1427 begegnen uns vier, in den Verlassungsbüchern gewöhnlich nur zwei, aber in einem Jahre oft zwei verschiedene, in den letzten Jahren sind es gewöhnlich vier oder drei. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts treten dann plötzlich die vorstender van S. Jacobs kerken auf, welche Laien sind und die Verwaltung des Kirchenvermögens und damit auch wenigstens zum Theil des Vermögens der Vikarien haben. Daneben gehen aber die provisores vicariorum weiter, welche im Jahre 1534 zum letzten Male vorkommen, denn 1535 werden dann durch den Visitationsbescheid 6 Diakone oder Verweser für den gemeinen Kasten eingesetzt.

Die Einkünfte der Vikare müssen zum Theil wenigstens nicht unbedeutend gewesen sein, denn wir finden einige von ihnen in Besitz von Häusern, welche allerdings auch ihnen durch Erbschaft zugefallen sein können. Manche treten in den Verlassungsbüchern sehr häufig in Privatgeschäften auf. Sonst

wohnten die Vikare gemeinsam in den Kirchenhäusern; solche Vikarienhäuser treffen wir in der Grapengießerstraße, in der großen Domstraße, in der Breitenstraße, Pelzerstraße und der Papenstraße.[80])

Versuchen wir uns nun ein Bild von der Thätigkeit der Vikare zu entwerfen, so geben uns die erhaltenen Stiftungsurkunden den besten Aufschluß darüber, denn dieselben enthalten meist Bestimmungen über die Verrichtungen der Geistlichen. So lesen wir in der Stiftungsurkunde des Altars der Wussow (1296), daß der Priester an diesem Altar täglich eine Messe zelebriren soll, zu der er einen Scholaren auf seine Kosten als Ministranten herbeizuziehen hat. Ferner muß er auf dem Chor den täglichen Matutinen und Vespern beiwohnen, und zwar zum Seelenheil derjenigen, welche etwas zu diesem Altar beigesteuert haben. Diese letzte Verpflichtung kehrt natürlich bei allen Stiftungen wieder.

Aehnliche Bestimmungen über die Theilnahme des Vikars an den allgemeinen Horen enthält die Stiftungsurkunde der beiden Rathsvikarien von 1367. 1371 ordnet Adelheid Westfal an, daß der Vikar zwei Memorien abzuhalten habe, die eine am Epiphaniastage zu Ehren ihres Gemahls Tidemann und die andere am Peter-Paulstage zum Gedächtniß ihrer Tochter Adelheid Klingenberg.

Eine ganz eigene Aufgabe hatte der Inhaber der Elenden Vikarie, welcher erdighen mote de doden lychamen der elenden und se beghan met vilgen zylmissen und commendacien (1393). Der Vikar an dem Altar des h. Kreuzes muß täglich eine Memorie des Stifters und seiner Vorfahren

[80]) In dem Extract Sankt Jacobs Kerkenhußer von 1573 (Staatsarchiv zu Stettin: St. A. P. I. Titel 103, nr. 10 fol. 125) werden als Eigenthum der Kirche 40 Buden und 4 Häuser aufgeführt, von diesen liegen 2 in der Papenstraße, eins „dat Vikarien Huß genohmet" in der Domstraße, und das vierte ist das Pfarrhaus. Nach dem Verzeichniß von 1596 (Staatsarchiv: St. A. P. I. Tit. 103 nr. 17) hat die Kirche 8 Häuser, eins in der Domstraße, 4 in der Papenstraße, 3 am S. Jakobskirchhofe.

für ihr Seelenheil abhalten (1411). Ausführliche Bestimmungen enthält die Urkunde der Adelheid vom Berge (1425), welche festsetzt, daß der Vikar an drei Tagen wöchentlich sofort nach den Matutinen eine Messe zu Ehren des heiligen Geistes mit zwei Ministranten feiern muß. An den andern Tagen soll er in der Bartholomeus-Kapelle ministriren. Bei der Vereinigung der Vikarie des h. Paulus mit der Predikatur (1428) wird vorgeschrieben, daß der predicator täglich am Altar des Paulus eine Messe entweder de sanctis oder pro defunctis abhalten und dabei des Stifters, Heinrich Perleberg, und aller seiner Nachkommen gedenken soll.

So sehen wir, daß die Vikare hauptsächlich an dem ihnen zugewiesenen Altar thätig sein mußten, daß sie aber auch an dem allgemeinen Gottesdienst theilzunehmen verpflichtet waren.

Ueber das Verhältniß, in dem die Vikare zu dem Patron stehen, ist uns nichts bekannt. Bisweilen ist sogar Patron und Vikar eine Person, so treffen wir 1508—1511 eine Vikarie, de her Laur. Brandenborch nyge gefunderet heft in Busse Dollen capellen, deren Inhaber der Lehnsherr, Lorenz Brandenburg, selbst ist. Ebenso erscheint 1501 Christoffel Rodinger als ein lenher und vicarius. Nach seinem Abgange ist sein Sohn Claus Patron, aber andere haben die Stelle inne. 1512 wird eine vicarie erwähnt, die her Mathias Beringer, Anna und Magdalene sustern und brodere gemaket unde funderet hebben; Vikar ist Matthias selbst.

Ueber das Verhältniß der Vikare zu den Provisoren haben wir schon oben gesprochen. Ob dieselben von der universitas vicariorum gewählt oder vom Prior bestellt wurden, ist ungewiß. Sie hatten mehrere Male Streitigkeiten mit dem Prior, über welche wir schon berichtet haben. Nach den Entscheidungen hatte der Prior die Oberaufsicht über die Vikare, es mußte ihm ein Verzeichniß der abzuhaltenden Memorien, ein Inventar des Eigenthums des Altars übergeben

werden. Bei den Vertheilnngen der Einkünfte ſtand dem Prior der doppelte Antheil zu. Er hatte die Strafgewalt über die Subſtituten der Vikare, und auch dieſe ſelbſt ſind ihm Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig.

Die Ermahnung hierzu enthalten alle uns erhaltenen Stiftungsurkunden, dafür aber wird den Vikaren das Verſprechen angemeſſener Behandlung ſeitens des Priors und Zuſicherung des Schutzes gegen Angriffe gegeben. So ſtehen die Vikare zwar unter der Oberleitung des oberſten Geiſtlichen der Kirche, aber ihre Rechte ſind gegen Uebergriffe dieſes verbrieft und geſchützt. Daß die Vikarien nicht gleich bei dem Eindringen der evangeliſchen Lehre aufgehoben wurden, iſt ſicher. Auf dem Landtage zu Treptow a. R. wurde beſchloſſen, „alle Papiſterei und Ceremonien, ſo wider Gott ſeien, abzuthun". In Folge deſſen beſtimmten die Viſitatoren in dem Viſitationsabſchied zu Stettin von 1535, daß die Ceremonien nicht mehr verwaltet und diejenigen, welche denſelben vorgeſtanden, des Amtes entſetzt und zukünftiglich niemand zu denſelben erwählt werden ſoll. Die Einkünfte werden in „ein gemeine Cemerey oder Schapkoſtenn tranßferirdt".[81]) Den Inhabern der Vikarien ſoll aber bis zu ihrem Tode noch der Beſitz ihrer Lehen gelaſſen werden. Die letzten Vikarien, welche im Stadtbuch genannt werden, ſind 1545 eine in der Marien- und 1547 eine in der Ottenkirche. 1568 ſind nach dem Verzeichniß, welches nach Angaben des Suppriors Johann Schiele am 24. März verzeichnet und am 5. April X den Viſitatoren übergeben wurde, in der Jakobikirche noch 24 Kapellen und 51 Altäre erhalten, 1596 werden 18 Kapellen aufgeführt, welche meiſt in den Jahren 1570 — 95 verkauft ſind und als Familienbegräbniſſe dienen. Viele von den Handwerksämtern, welche ſicher eine Stiftung gehabt haben, geben 1596 zu Protokoll, daß ſie von keinem Beneficium wiſſen, auch keine Nachricht davon haben.

81) v. Medem, Geſchichte der Einführung der evang. Lehre im Herzogthum Pommern S. 253 f.

Bis zum Jahre 1522 werden Vikare in den Stadtbüchern noch oft namentlich genannt, seit dieser Zeit aber nur noch sehr selten. 1541 werden zum letzten Male dort das Schneider beneficium, „so Her Johan Schroder negst beseten", und der Bäcker Beneficium, „so Her Jakob Schulte negst gehat", erwähnt.

Zum Schluß erlaubt sich der Verfasser an dieser Stelle dem Herrn Archivar Dr. Philippi für die vielfache freundliche Unterstützung bei Aufsuchung des benutzten Aktenmaterials und Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke für fortwährende gütige Theilnahme an der Arbeit seinen Dank auszusprechen.

Neunundvierzigster Jahresbericht

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1. April 1886 bis 1. April 1887.

In dem vergangenen Jahre hat die Gesellschaft von neuem schmerzliche Verluste in ihrem Mitgliederbestande zu verzeichnen gehabt. Sie beklagt den Tod ihres Ehrenmitgliedes Geh. Regierungs-Rath und Bürgermeister Dr. Francke in Stralsund, ihres korrespondirenden Mitgliedes Geh. Archiv-Rath Dr. Wigger in Schwerin, ihres langjährigen Vorstands-Mitgliedes Oberlehrer a. D. Theodor Schmidt in Stettin, sowie der Herren Landschafts-Rath Coste in Brusenfelde, Amtsgerichts-Rath Lerche in Stepenitz, Pastor Luckow in Stettin und Pastor em. Schmidt in Greifswald.

Geh. Rath Dr. Francke hat sich durch eine Reihe sehr werthvoller Untersuchungen und Darstellungen, für welche die reichen archivalischen Schätze Stralsunds das Material boten, um die Geschichte der seiner Leitung mehr als drei Decennien anvertrauten Stadt für allezeit hochverdient gemacht. Wigger hat sich in dem Mecklenburgischen Urkundenbuch ein unvergängliches Denkmal gesetzt, und Theodor Schmidt als er nach J. G. L. Kosegartens Tode die Redaktion der Baltischen Studien übernahm, dem hereinbrechenden Stillstand in der

Thätigkeit unserer Gesellschaft Einhalt gethan und auch später, als er durch größere Aufgaben in Anspruch genommen war, sein warmes Interesse für dieselbe bewahrt und durch seinen weitreichenden Einfluß vielfach bethätigt.

Außerdem sind aus der Gesellschaft ausgeschieden 16 ordentliche Mitglieder. Dieselbe zählte nach dem letzten Bericht 537 Mitglieder, somit verblieben 514, es kamen hinzu 64, so daß der Gesammtbestand jetzt 578 beträgt.

Von diesen sind

Ehrenmitglieder	15,	im Vorjahre	16,
korrespondirende	16,	„ „	17,
ordentliche	547,	„ „	504,
Summa	578,	im Vorjahre	537.

Unter den ordentlichen befinden sich drei lebenslängliche Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder sind beigetreten die Herren:

1. Oberst und Brigade-Kommandeur von Albedyll in Stettin.
2. Kaufmann Auerbach in Berlin.
3. Regierungs-Referendar Beeckmann in Stettin.
4. Rechtsanwalt Beermann in Stettin.
5. Rittergutsbesitzer von Bismarck in Kniephof.
6. Rittergutsbesitzer Baron von Blittersdorf in Molstow.
7. General der Infanterie von Borcke Excellenz in Potsdam.
8. Landrath von Brockhausen in Dramburg.
9. Verwaltungs-Gerichts-Direktor Brunner in Stettin.
10. Regierungs-Assessor Freiherr von Dalwigk zu Lichtenfels in Stettin.
11. Regierungs-Assessor von Dieft in Stettin.
12. Landesrath von Eisenhart-Rothe in Stettin.
13. Rittergutsbesitzer von Flügge in Speck.
14. Kaufmann Rich. Fretzdorff in Stettin.
15. Gerichts-Referendarius Friedeberg in Stettin.
16. Rittergutspächter Gamp in Lebehn.
17. Landesrath Goeden in Stettin.

18. Haupt-Agent Günzel in Stettin.
19. Prakt. Arzt Dr. Heiligtag in Pasewalk.
20. Regierungs-Assessor Heydemann in Stettin.
21. Rentier Hirsch in Stettin.
22. Kaufmann Wilh. Holste in Stettin.
23. Gymnasiallehrer Dr. Hoppe in Stettin.
24. Gymnasiallehrer Dr. Jsland.
25. Kaufmann Kasten in Stettin.
26. Rentier Keppler in Stettin.
27. Kaufmann Kettner in Stettin.
28. Direktor Kücker in Stettin.
29. Regierungs-Rath Lademann in Stettin.
30. Lehrer Lau in Stettin.
31. Kaufmann Leist in Stettin.
32. Konditor Lichtenberg in Pasewalk.
33. Kaufmann Lindner in Stettin.
34. Bau-Jnspektor Lüken in Stettin.
35. Konrektor Marquardt in Treptow a. R.
36. Rechtsanwalt Meister in Stettin.
37. Rektor Dr. Müller in Schivelbein.
38. Maurermeister Herm. Müller in Bredow.
39. Realgymnasiallehrer van Nieſſen in Stettin.
40. Lieutenant und Rittergutsbesitzer von der Osten in Wisbu.
41. Regierungs-Referendar Paetow in Stettin.
42. Kaufmann W. Poppe in Stettin.
43. Regierungs-Referendar Gans Edler Herr zu Puttlitz in Stettin.
44. Superintendent Rewaldt in Rummelsburg.
45. Rechtsanwalt Ritschl in Stettin.
46. Prediger Dr. Runze in Berlin.
47. Bau-Jnspektor Saigge in Stettin.
48. Prediger Dr. Scipio in Stettin.
49. Rentier Schmerbauch in Stettin.
50. Baurath Schmidt in Stettin.

51. Buchhändler Schnurr in Pasewalk.
52. Ober-Regierungs-Rath Schreiber in Stettin.
53. Maurermeister Schroeder in Loecknitz.
54. Gymnasiallehrer Dr. Starcke in Stargard.
55. Mühlenbesitzer Staege in Pasewalk.
56. Kaufmann Heinr. Stöwahse in Stettin.
57. Rittergutspächter Stühmke in Daber.
58. Kaufmann Theune in Stettin.
59. Kaufmann Alb. Ed. Toepffer in Stettin.
60. Buchbinder Warnemünde in Stettin.
61. Landrichter Weber in Stettin.
62. Rechtsanwalt Wehrmann in Stettin.
63. Regierungs-Assessor Windmüller in Stettin.
64. Kaufmann Gust. Zeppernick in Stettin.

In einer außerordentlichen am 30. Oktober 1886 unter Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten Grafen Behr-Negendank abgehaltenen Generalversammlung wurde die Gesellschaft nach dem neuen Statut vom 11. Mai 1885, das unter dem 7. April 1886 die Landesherrliche Allerhöchste Bestätigung erhalten, konstituirt. In der Geschichte der Gesellschaft bezeichnet dieses Statut, welches der Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person verleiht einen wichtigen Wendepunkt.

Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden gewählt:
1. Gymnasialdirektor Lemcke, Vorsitzender,
2. Landgerichtsrath Küster, Stellvertreter,
3. Gymnasiallehrer Dr. Jahn, erster Schriftführer,
4. Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann, zweiter Schriftführer,
5. Eisenbahn-Direktor Lenz, Schatzmeister,
6. Kaufmann Wilh. Heinr. Meyer, Beisitzer,
7. Gymnasiallehrer Dr. Wiedemann, Beisitzer.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden gewählt:
1. Oberlehrer Dr. Blasendorff in Pyritz,
2. Oberlehrer Dr. Hannecke in Coeslin,
3. Kommerzien-Rath Karow in Stettin,
4. Vice-Konsul Rich. Kisker in Stettin,

5. Prakt. Arzt Dr. Schumann in Loecknitz,
6. Regierungs-Rath Steinbrück in Stettin,
7. Geh. Regierungs-Rath Dr. Wehrmann in Stettin,
8. Oberlehrer Dr. Zechlin in Schivelbein.

Den Redaktionsausschuß bildeten der Vorsitzende und die beiden Schriftführer. Seit dem Januar 1887 gab die Gesellschaft ein eigenes Monatsblatt heraus, das auch als Beilage zur Ostsee-Zeitung gegeben wird. Sie verdankt das Erscheinen des Monatsblattes der Liberalität der Firma F. Hessenland, welcher auch an dieser Stelle der schuldige Dank für eine so wirksame Unterstützung unserer Zwecke ausgesprochen wird.

Vorstandssitzungen haben stattgefunden am 7. Mai, 9. Juni, 21. Oktober, 12. November, 25. November 1886 und am 13. Januar und 10. Februar 1887. Eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und der Stettiner Mitglieder des Beirathes am 13. Januar zur Feststellung des Etats für 1887, die auswärtigen Mitglieder des Beirathes hatten bereits vorher schriftlich ihr Votum abgegeben.

Die ordentliche Generalversammlung wurde am 21. Juni 1886 unter dem Vorsitz des Herrn Ober-Präsidenten Grafen Behr-Negendank gehalten. In derselben erstattete der Gymnasial-Direktor Lemcke den inzwischen gedruckten 48. Jahresbericht, hielt sodann eine Gedächtnißrede auf den am 1. April verstorbenen, um die Gesellschaft nach jeder Richtung hochverdienten Konservator Karl Knorrn und schloß mit einem Vortrage über die Baugeschichte des herzoglichen Schlosses zu Stettin, der später in der Neuen Stettiner Zeitung veröffentlicht ist.

Außerdem fanden folgende Versammlungen und Vorträge statt:

Am 30. Oktober 1886 die schon erwähnte konstituirende Generalversammlung, an welche sich ein Vortrag anschloß des Gymnasial-Direktor Lemcke über die Bernsteinfunde von Butzke

und des Dr. Schumann über die ebendort gemachten Funde aus der La Tène-Periode.

Am 20. November 1886 sprach Gymnasial-Direktor Lemcke über die Glocken Stettins.

Am 11. Dezember 1886 Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann über „Pommern und Bamberg".

Am 15. Januar 1887 Oberlehrer Dr. Hannecke aus Coeslin über das Thema: Ein Gang durch die mittelalterliche Geschichte Pommerns.

Am 12. Februar 1887 gab Gymnasial-Direktor Lemcke eine Fortsetzung der früheren Vorträge über das mittelalterliche Stettin.

Eine Versammlung im März fand nicht statt.

In allen diesen Versammlungen wurden wichtige und bemerkenswerthe Erwerbungen des Museums ausgelegt und besprochen, so außer den schon erwähnten die Münzfunde von Sinzlow und Polzin, der Bronze-Eisenfund von Brietzig u. a. m.

Die Jahresrechnung hatte abgeschlossen mit einem Kassenbestand von ..... 754.05 M.
davon gehörten auf das Konto des Inventars der Kunstdenkmäler ..... 318.86 „

somit blieb als wirklicher Ueberschuß der Gesellschaftskasse ..... 435.19 M.
während die 318.86 M. dem betreffenden Konto als Einnahme vorzutragen waren.

Es betrug im Einzelnen

Einnahme			Ausgabe	
435.19	M.	aus Vorjahren		
		Verwaltungskosten	2174.—	M.
3387.60	„	Jahresbeiträge und Verlag .	2011.80	„
2381.—	„	Unterstützungen, Beihülfen ꝛc.	2010.11	„
453.60	„	Kapital-Konto.		
Lat. 6657.39	M.		Lat. 6195.91	M.

Einnahme			Ausgabe	
6657.39	M.	Transport	6195.91	M.
263.—	„	Bibliothek.....	1201.28	„
2.90	„	Museum	660.15	„
Sa. 6923.29	M.		Sa. 8057.34	M.

Also Mehrausgabe 1134.05 M.

Das Konto des Inventars der Kunstdenkmäler hatte

Einnahme			Ausgabe	
318.86	M.	aus Vorjahren.		
1000—	„	aus dem laufenden Jahr	3.48	M.
Sa. 1318.86	M.		S. 3.48	M.

Dasselbe schloß also ab mit einem Ueberschuß von 1315.38 M., welche auf den Etat für 1886 in Einnahme vorzutragen waren.

Das für unsere Verhältnisse sehr erhebliche Defizit ist entstanden durch die Zuschüsse für die Festschrift zur Begrüßung der Anthropologischen Gesellschaft, die Aufwendungen für die noch zu erwähnenden Wandervorträge, sowie durch die Kosten der Uebersiedelung der Bibliothek und die nicht länger aufzuschiebende Neuordnung und Katalogisirung derselben, auch die Vorbereitungen zur Herausgabe der Bugenhagen-Korrespondenz haben vermehrte Aufwendungen nöthig gemacht. Gedeckt ist das Defizit einstweilen durch die Vorschüsse eines Privatmannes, der unserer Gesellschaft schon oft hilfbereit zur Seite gestanden. Die dadurch entstandene Schuld ganz abzutragen wird uns, wenn wir es nicht erreichen unsere festen Einnahmen zu vermehren, erst im Laufe einiger Jahre und auch dann nur mit Zurücksetzung sehr wichtiger und dringender Aufgaben möglich sein. Dringend zu wünschen ist es im Interesse einer geordneten Kassenverwaltung, daß die Beiträge der auswärtigen Mitglieder regelmäßiger eingehen als das bis jetzt der Fall ist.

Um unsere Gesellschaft und ihre Zwecke in den weitesten Kreisen unserer Provinz bekannt zu machen und das Ver-

ständniß für ihre Aufgaben noch mehr zu fördern, hat unser Vorsitzender im vergangenen Winter in einigen Städten Hinterpommerns öffentliche Vorträge über die Vorgeschichte Pommerns gehalten, die sich eines lebhaften Zuspruchs zu erfreuen hatten, so in Stargard, Pyritz, Greifenberg, Belgard und Dramburg. Unsere Absicht ist es, diese Wandervorträge auch in dem kommenden Winter fortzusetzen und namentlich die Orte aufzusuchen, in denen sich Schullehrer-Seminare oder Präparanden-Anstalten befinden. Ueberall wo ein Freund unserer Sache in seinem Wohnort die nöthigen Vorbereitungen übernehmen will, wird ein solcher Vortrag, der durch Abbildungen und die Vorzeigung einer Zusammenstellung der wichtigsten Typen vorgeschichtlicher Funde unterstützt wird, gern von uns übernommen werden. Das lebendige Wort und die eigene Anschauung vermittelt am leichtesten die Belehrung, die von den Schullehrer-Seminaren aus sich dann durch die ganze Provinz verbreiten läßt.

Zur Zahl der korrespondirenden Vereine ist hinzugetreten die Nebraska state historical society in Lincoln. Neb. Nord-Amerika.

Eine besondere Ehre für unsere Gesellschaft und ein in ihrer Geschichte hervorragendes Ereigniß war es, daß sie für den am 10.—12. August 1886 in Stettin tagenden Kongreß der deutschen anthropologischen Gesellschaft die Wege bereiten durfte. Nicht bloß die Tage des eigentlichen Kongresses, seiner lehrreichen und anregenden Verhandlungen und die damit verbundenen Ausfahrten und Vergnügungen, sondern auch die von dem schönsten Wetter begünstigte Fahrt nach Rügen und Stralsund werden in der Erinnerung aller Theilnehmer dauernd fortleben. Für unsere in der Betreibung der anthropologischen Aufgaben seit einiger Zeit leider etwas zurückgebliebene Provinz war dieser Kongreß eine Quelle fruchtbarster und belebendster Anregung, für welche wir unseren Gästen immer dankbar sein müssen. In Bezug auf die Ver-

handlungen selbst verweisen wir auf den inzwischen erschienenen stenographischen Bericht in dem Korrespondenzblatt der deutschen anthropologischen Gesellschaft (gleichlautend auch in dem Archiv für Anthropologie 2c.), ferner auf den in den Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft von dem Vorsitzenden Herrn Geh. Medizinal-Rath Professor Dr. Virchow und den in den Jahrbüchern der Leopoldina von dem Herrn Geheim-Rath Professor Dr. Schaafhausen erstatteten Bericht.

Ueber die Vermehrung der Sammlungen geben die am Schlusse befindlichen Beilagen genaue Auskunft, hervorzuheben ist an dieser Stelle die Erwerbung der Bibliothek des Professor Dr. Hering, die uns eine größere Anzahl sofort wieder verwertheter Doubletten zuführte. Für die Katalogisirung haben wir vom 1. April d. J. ab den Dr. phil. Haas gewonnen, der dieser Aufgabe seine ganze Arbeitskraft widmen wird. Wir dürfen hoffen, daß diese schwierige und bei der Eigenart unserer Bücherſammlung sehr zeitraubende Arbeit nunmehr zu einem glücklichen Ende geführt werden wird. Sobald sie abgeschlossen und die Neuordnung der Bücher erfolgt ist, soll der Katalog dem Druck übergeben werden, was jedoch frühestens in Jahresfrist der Fall sein kann.

Das Museum hat sehr werthvolle Zugänge zu verzeichnen, die meistens schon in unseren Monatsblättern eingehender besprochen sind, wir machen aber auch an dieser Stelle auf die schönen La Tène-Funde, sowie die Bernsteinfunde aufmerksam, ferner auf das schöne Bronzeschwert von Carlshof, auf die bisher in Pommern sehr seltenen Gehörne des bos primigenius, die große Urne von Fiddichow von 65 cm Höhe und 60 cm Durchmesser. Auch an interessanten Münzfunden hat es nicht gefehlt, eine sehr dankenswerthe Gabe ist auch der Sterbethaler auf Philipp II., den wir der Güte eines hiesigen Freundes verdanken.

Es ist unsere Absicht, die wichtigeren Funde und sonstigen Zugänge des Museums fortan regelmäßig in den

Monatsblättern eingehend zu besprechen, weshalb wir unsere Leser, die bisher an dieser Stelle die betreffenden Nachrichten zu suchen pflegten, auf diese unsere neuere Publikation verweisen.

Die Inventarisirung der Kunstdenkmäler, für welche Dank der Liberalität der Provinzial-Verwaltung ein erheblich höherer Betrag in diesem Jahre ausgeworfen war, hat leider nur sehr wenig gefördert werden können. Der schon seit längerer Zeit in Aussicht gestellte Abschluß des dritten Heftes (Kreis Grimmen) ist erst im Herbst d. J. zu erwarten. Der Druck des Inventars für den Regierungs-Bezirk Stettin hat wegen der anderweitigen Verpflichtungen seines Herausgebers, Regierungs-Baumeister Lutsch, noch weiter vertagt werden müssen, dagegen hat im Regierungs-Bezirk Coeslin der Land-Bau-Inspektor Boettger die Arbeit rüstig gefördert, doch ist dieselbe auch dort noch nicht soweit gediehen, daß an eine Drucklegung gedacht werden konnte. Von einer Publikation der durch Herrn Gymnasial-Zeichenlehrer Meier in Colberg fertig gestellten Abzeichnung der Deckengemälde des dortigen Domes mußte wegen der vorläufig noch unerschwinglichen Kosten so lange Abstand genommen werden, bis es gelingt, eine genügende Anzahl von Abonnenten auf dieses Werk zu gewinnen.

Von der literarischen Thätigkeit der Gesellschaft ist zu berichten, daß die Zeitschrift „Baltische Studien" ihren 36. Jahrgang abgeschlossen hat und vom Jahrgang 37 bereits das erste Heft vorliegt, ferner daß seit dem 1. Januar d. J. mit der Herausgabe der obenerwähnten Monatsblätter der Anfang gemacht ist, von denen der Vorstand sich wegen des dadurch ermöglichten häufigeren und schnelleren Verkehrs mit seinen Mitgliedern und der Verbindung mit dem großen Publikum eine wesentliche Förderung verspricht. Die Herausgabe der Bugenhagenbriefe ist durch Herrn Pastor Voigt n Weitenhagen in dankenswertheſter Weise und mit unermüd-

lichem Eifer gefördert. Es wird, sobald die noch ausstehenden Reisen nach Kopenhagen und an einige mitteldeutsche Archive beendet sind, alsbald mit dem Druck begonnen werden, voraussichtlich wird das Werk zu Ostern 1888 fertig vorliegen und damit die Ehrenschuld, welche Pommern einem seiner bedeutendsten Söhne gegenüber so lange getragen, endlich eingelöst sein.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek.

I. Durch Austausch.

a) mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Academien.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva.
- a) Viestnik Godina VII Br. 3. 4. VIII Br. 1—4. IX. 1—3.
- b) Monumenta spectantia historiam Slavorum merid. vol. XVII.
- c) Starine na sviet izdaje jugoslavenska etc. XVIII.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
- Mittheilungen.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
- Zeitschrift. Jahrgang XII. und XIII.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
- Bericht 47. 48.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
- a) Urkundenbuch der Landschaft Basel.
- b) Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. II. 3.
- c) Mittheilungen. N. F. 3.
- d) Basler Chroniken. Bd. III.

Bautzen. Macica Serbska.
- Casopis XXXVII — XXXIX. 2. und Styrihlosne muzske chory.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
- Archiv. Bd. XVI H. 2. 3.

Berlin. a) Verein für die Geschichte Berlins.
Folio-Schriften, Lieferung 24. Mittheilungen 1885 bis 1886. Schriften H. 22—23.

b) Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen. Jahrgang 1885—1886.

c) Märkisches Museum.
Bolle, C., Freiwillige Baum- und Strauchvegetation in der Provinz Brandenburg. 2. Aufl.

d) Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen XIX. XX.

e) Verein Herold.
Der deutsche Herold. Jahrgang XVI. XVII.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch XI.

Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 11. 12.

Böhmisch-Leipa. Nordböhmischer Excursionsclub.
Mittheilungen VIII—IX. — Aus dem B.-L. Stadtarchiv II. — Paudler: Graf Kinski. Leipzig 1885.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher 78—82.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift VIII. 2—3.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremisches Jahrbuch. Bd. XIII.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht 62—63.

b) Verein für Geschichte u. Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift. Bd. 20—21.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual reports no. 5—7. — Putnam: Conventionalism of ancient american art. Salem 1887.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift XI. Supplement IX. Mittheilungen 1884. 1885.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Jahrbuch. Bd. 5.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1884/85. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 5. 6. — Gols Gande Stavkirke og Hovestuen paa bygd Kongsgaard. I.
b) Videnskabs Selskabet.
Forhandlinger 1884—1886. — Lieblein: Handel und Schiffahrt auf dem rothen Meere in alten Zeiten.

Danzig: a) Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft XV—XVII. XX. — Urkundenbuch II. Abtheilung. Band 1, Heft 3—4.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Schriften N. F. Band IV—VI.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Quartalblätter. 3—4. Archiv.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen. Sitzungsberichte 1885 und 1886.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv. VI—VII.

Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
Mittheilungen I.

Erfurt. a) Königl. Academie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher N. F. XIV.
b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.
Mittheilungen. Heft 11—12, und Vollbaum. Die Specialgemeinden der Stadt Erfurt.

Fellin. Literarische Gesellschaft.
Jahresbericht.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen VII. Archiv N. F. XI.

Frankfurt a. O. Historischer Verein für Heimatskunde.
Mittheilungen Heft 15—17.

Frauenfeld. Hiſtoriſcher Verein des Kantons Thurgau.
Beiträge. Urkundenbuch. — Regeſten des Kloſters Münſterlingen.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen 22. 23.

Freiburg i. Br. Geſellſchaft für Beförderung der Geſchichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitſchrift VI. 3.

Genf. Société de géographie.
Le Globe. XXV. XXVI.

Gießen. Oberheſſiſcher Verein für Localgeſchichte.
Jahresbericht 4.

Görlitz. a) Oberlauſitziſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften.
Magazin LXI und LXII.
b) Naturforſchende Geſellſchaft.
Abhandlungen XIX.

Graz. Hiſtoriſcher Verein für Steiermark.
Mittheilungen 33—35. — Beiträge 21—22. — Stiria illustrata Bog. 13—24.

Greifswald. Geographiſche Geſellſchaft.
Jahresbericht 2b.

Halle a. S. Thüringiſch-Sächſiſcher Alterthums- und Geſchichtsverein
Neue Mittheilungen XVII. 1. 2.

Hamburg. Verein für Hamburgiſche Geſchichte.
Mittheilungen 8. 9. — Zeitſchrift N. F. V. 1.

Hanau. Bezirksverein für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde.
Mittheilungen 12.

Hannover. Hiſtoriſcher Verein für Niederſachſen.
Zeitſchrift Jahrgang 1885. 1886. — Sommerbrodt: Afrika auf der Ebſtorfer Weltkarte.

Harlem. Société hollandaise des sciences.
Archives XX. XXI.

Hermannſtadt. Verein für Siebenbürgiſche Landeskunde.
Jahresbericht 1884—86. — Archiv N. F. XX—XXI. 1. — Programm des Gymnaſiums 1885/86. — Verzeichniß der Kronſtädter Zunfturkunden. — Hiſtoriſcher

Festzug zur Feier der Einwanderung der Sachsen. — Alb. Schiel: Die Siebenbürger Sachsen. — Kronstädter Drucke. 1535—1886.

Hohenleuben. Vogtländischer Alterthumsverein.
Jahresbericht.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift N. F. IV. V. — Thüringische Geschichtsquellen N. F. 1. 2.

Kahla. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen III. 2.

Kiel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift XIV—XVI.
b) Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften VI. 1.
c) Museum vaterländischer Alterthümer.
Bericht 38.

Königsberg i. Pr. a) Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift XXI. XXII. — Sitzungsberichte 1884—86.
b) Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften. XXVI. XXVII.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.
Aarboger 1885/86. Tillaeg 1885. Mémoires 1886.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen XIV.

Leiden. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen 1885—86. — Levensberichten 1885. 1886. — Catalogus der Bibliothek (Slot).

Leipzig a) Museum für Völkerkunde.
Bericht 13. 14.
b) Verein für die Geschichte Leipzigs.
Schriften. 3.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen. 7.

Lemberg. Towartzistwo archeologiczne krajowe.
Zeszyt trzeci.

Lincoln. Nebraska State Historical Society.
Transactions and reports. vol. 1.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. 13—15.

Lübben. Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte.
Mittheilungen. Heft 3.

Lübeck. a) Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Urkundenbuch. — Mittheilungen 1885. Bericht 1884. Zeitschrift V. 1.

b) Verein für Hans. Geschichte.
Geschichtsblätter 1884. 1885.

Lüneburg. Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Jahresbericht. 7—9.

Lüttich. Institut archéologique, Liégeois.
Bulletin XVIII. 2. 3. XIX. 1.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XX. XXI. von Mülverstädt: Regesta arch. Magd. III. (1270—1305)

Marienwerder. Historischer Verein.
Zeitschrift. Heft 13—15. 18.

Meiningen. Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Urkundenbuch. Neue Beiträge.

Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
Mittheilungen I. 3—5.

Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
Sitzungsberichte 1884—1886.

München. a) Königl. Bayerische Academie der Wissenschaften
1. Sitzungsberichte 1885. 1886.
2. Abhandlungen XVII. — A. von Brins, Die römischen Provinzen.

b) Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv 42—43. Jahresbericht 46—47. Sammlungen.

Münſter. Verein für Geſchichte und Alterthümer Weſtfalens.
Zeitſchrift 43—45. — 12. Jahresbericht des Weſtfäliſchen Provinzial-Vereins für Wiſſenſchaft und Künſte.

Namür. Société archéologique.
Annales XVI. 4. Bibliographie I. 3. Rapport 1885.

Nürnberg. a) Germaniſches Muſeum.
Anzeiger für Kunde der deutſchen Vorzeit. I. 2—3 — Mittheilungen I. 2—3. Katalog der Gemälde, Kartenſpiele und Spielkarten.

b) Verein für die Geſchichte der Stadt Nürnberg.
Jahresbericht 1880—1885. — Mittheilungen: Heft 1—6.

Oberlahnſtein. Alterthumsverein Rhenus.
Zeitſchrift 1886. 1.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Jahresbericht. Heft 5.

Osnabrück. Hiſtoriſcher Verein.
Mittheilungen XIII.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport 1881.

Poſen. a) Towarcystwa Przyjacól Nauk.
Sprawozdanie roku 1884. — Archaeologische Mittheilungen 1887. I. — Rastawiecki: Slownik rytownikow polskich. Posen 1886.

b) Hiſtoriſche Geſellſchaft.
Zeitſchrift. II.

Prag. Verein für die Geſchichte der Deutſchen in Böhmen.
Mittheilungen XXIII—XXV. — Grabl: Die Chroniken der Stadt Eger.

Regensburg. Hiſtoriſcher Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen 38—40.

Reval. Eſtländiſche literariſche Geſellſchaft.
Archiv N. F. XI. Beiträge III. 3. IV. 1.

Riga. Geſellſchaft für Geſchichte und Alterthumskunde der Oſtſeeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen XIII. 4. XIV. 1. — Sitzungsberichte 1884—1886.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
Jahresbericht 21.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica IV. V.

Schwerin i. Mklbrg. Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 50. 51. — Urkundenbuch.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen XVIII—XIX.

Spalato. Societa archeologica.
Bulletino di Archeologia e Storia Dalmata VIII. 11.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen. — Die Ausgrabungen des historischen Vereins 1884—86. — Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer von A. Hilgard.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer.
Archiv 11.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift. IX. X. 1. 2. — Manadsblad 1885. — Samfundet 1884. — Hazelius: Minnen fran nordiska museet 11—12. — Djurklou: Lifvet i Kinds-hävad.

Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift VIII. 1—4.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum.
Münsterblätter.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report of the bord of regents. 1882—84. — J. W. Powell. Third and fourth annual report to the secretary of the bureau of ethnology 1881/82. 1882/83.

Weinsberg. Historischer Verein.
Zeitschrift.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift XVIII—XX. 1.

Wien. K. K. Museum für Kunst und Industrie.
Mittheilungen N. F. II.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Annalen XIX—XX. 1.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Archiv XXVIII. — Jahresbericht 1884.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen 48—51.

b) Durch Austausch mit Privaten.

Von dem Herrn Rudolf von Hoefken in Wien
dessen: Archiv für Bracteatenkunde I. 1—6.

Von dem Herrn Professor Dr. Bartsch in Heidelberg
dessen: Jahresbericht der germanischen Philologie VI. 2.

II. Durch Geschenke.

1. Von der Hessenland'schen Verlagshandlung hier:
Ostsee-Zeitung. Jahrgang 1886.
2. Von dem Herrn Dr. Hugo Jentsch in Guben
dessen: Die prähistorischen Alterthümer aus dem Stadt- und Landkreise Guben. III. Guben 1886. 4.
3. Von dem Herrn Verfasser:
Bathke, A.: Heimatskunde der Provinz Pommern. Potsdam o. J. 8.
4. Von dem Herrn Professor Pitsch in Stettin:
Zwei alte Theaterzettel: Stettin, 1. Oktober 1820 und Danzig, 8. April 1821.
5. Von dem Lehrer Herrn Krüger in Stettin:
Eine notariell beglaubigte Abschrift (12. Mai 1588) der Urkunde, durch welche Herzog Johann Friedrich der Stadt Stettin Anno 1570 ihre sämmtlichen Privilegien bestätigt hat. Auf Pergament.

6. Von dem Herrn Verfasser und dem Herrn Rektor Dr. Haag in Charlottenburg:
   Seefried, J. N.: Otto des Heiligen Herkunft und Heimat. S.-A. Augsburg o. J. 8.
7. Von den Herren Vorstehern der Kaufmannschaft hier:
   Stettin's Handel, Industrie und Schiffahrt im Jahre 1885. Stettin 1886. 2.
8. Von dem Herrn Kultusminister Dr. von Goßler, Exzellenz:
   J. Mestorf. Vorgeschichtliche Alterthümer aus Schleswig-Holstein. Hamburg 1885. gr. 8.
9. Von dem Herrn Verfasser:
   Luther als Sprachreiniger unseres Volkes und Johannes Bugenhagen, Luther's Mithelfer am Werke der Reformation. Zwei Schulreden vom Oberlehrer Koenig.
10. Von dem Herrn Verfasser:
    a) Meyer, Adolf: Die Münzen der Stadt Dortmund. Wien o. J. 8.
    b) derselbe: Albrecht von Wallenstein und seine Münzen. Wien 1886. 8.
    c) derselbe: Die Münzen der Herren von Rantzau. Wien 1882. 8.
    d) derselbe: Die Medaillen der Familie Rantzau. Wien 1885. 8. S.-A.
    e) derselbe: Brandenburgisch-Preußische Prägungen, welche auf die afrikanischen Besitzungen Bezug haben. Berlin 1885. 8. S.-A.
    f) derselbe: Die Münzen der Familie Schutzbar. Wien 1884. 8. S.-A. und andere Ausschnitte.
11. Von dem Herrn Verfasser:
    Rautenberg, E.: Neue Funde von Altenwalde. S.-A. Hamburg 1886. gr. 8.
12. Von dem Herrn Verfasser:
    Hoffmann, M.: Aus der Geschichte des Herzogthums Pommern. S.-A. aus den Lübeckischen Blättern 1886. 4.
13. Von dem Herrn Verfasser:
    Baier, R.: Die Insel Rügen in archäologischer Beziehung. Stralsund 1886. 8.
14. Von dem Herrn Major a. D. Freiherr von Eickstedt-Tantow in Stettin:
    dessen: Fortsetzung des Familienbuchs des dynastischen Geschlechts der von Eickstedt. Stettin 1887. gr. 8.
15. Von dem Magistrat zu Stettin:
    Bericht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten 1. April 1885—86. I. II.

16. Von dem Herrn Verfasser:
Piolti, Giuseppe: Sopra una pseudomorfosi. Torino 1886. 8.

17. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Freiherr Juncker von Ober-Conreuth zu Breslau:
Die Kunstdenkmäler der Stadt Breslau von Hans Lutsch. Breslau 1886. 8.

18. Von dem Herrn Kaufmann Lichtheim hier:
Wöchentlich-Stettinische Frag- und Anzeigungs-Nachrichten vom Jahre 1755. Nr. 9—18.

19. Von dem Herrn Gymnasial-Direktor Spreer in Putbus:
Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums des Königlichen Pädagogiums zu Putbus, enthaltend:
1. Malte, Fürst und Herr zu Putbus. Ein Lebensbild von Leop. Spreer. Putbus 1886. 8.
2. Geschichte des Königlichen Pädagogiums von V. Loebe.
3. Die ethnologischen Verhältnisse Rügens von V. Campe.

20. Von dem Herrn Verfasser:
Gozzadini, G.: Scavi governativi in un lembo della necropole Felsinea. Bologna 1886.

21. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
Deutsche Kolonialzeitung, Spezialheft, der 59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Berlin gewidmet. (III. Jahrgang, 19. Heft.)

22. Von dem Herrn Professor Dr. Theodor Pyl in Greifswald
dessen: Geschichte der Greifswalder Kirchen. 3 Theile. Greifswald 1885—87. 8.

23. Von dem Herrn E. Bahrfeldt in Breslau:
dessen: a) Der Bracteatenfund von Michendorf. Berlin 1881. 8.
b) Die Brandenburgischen Städtemünzen aus der Kipperzeit. Rietz-Neuendorf 1882. 8.
c) Das Münzwesen der Stadt Luckau. Wien 1885.
d) Der Marschwitzer Bracteatenfund. Breslau 1885. 8.
e) Drei Separat-Abdrücke aus von Sallet: Zeitschrift für Numismatik. Band XIII und XIV.
f) Zwei Separat-Abdrücke aus dem Archiv für Bracteatenkunde. Band I.

24. Von dem Pfarrer Herrn Lic. theol. Vogt in Weitenhagen:
dessen: Melanchthon's und Bugenhagen's Stellung zum Interim. Separat-Abdruck aus den Jahrbüchern für Protestantische Theologie. Band XII.

25. Von dem Justizrath Herrn G. Kirchhoff in Greifswald: dessen: Greifswalds erste Besetzung durch die Preußen im siebenjährigen Kriege. Greifswald 1886. 8.

III. Durch Ankauf.

1. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 77. 78.
2. Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidenschen Vorzeit. Band IV. Heft 4.
3. von Sybel: Historische Zeitschrift. Neue Folge. Band XX. XXI.
4. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 111—116.
5. Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Heft X. Nr. 5—6. Heft XI. 1—2.
6. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Alterthumskunde von Messikomer und Forrer. Jahrgang 1886.
7. Der Sammler. Herausgegeben von H. Brendicke. Jahrgang VII. VIII.
8. Hartung: Centralblatt für Bibliothekswesen. Jahrgang III.
9. v. Sallet: Zeitschrift für Numismatik. Jahrgang XIV.
10. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine. 34. Jahrgang.
11. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie ꝛc., redigirt von Joh. Ranke. Jahrgang XVII.
12. von Zwiedineck-Südenhorst: Zeitschrift für allgemeine Kulturgeschichte. Jahrgang 1886.
13. Vorgeschichtliche Alterthümer aus der Mark Brandenburg. Herausgegeben von A. Voß und G. Stimming. Lieferung 1—20.
14. Müller, Joh.: Die wissenschaftlichen Vereine und Gesellschaften Deutschlands. Lieferung 8. 9.
15. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Jahrgang 1885. XI. Norden-Leipzig 1886.
16. Schaefer: Holzarchitectur. Lieferung V.
17. Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen. Abtheilung I. Heft 3—6.
18. Schwartz, W.: Sagen aus der Mark Brandenburg. 2. Aufl. Berlin o. J. 8.
19. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen. Neue Folge. Band I. Heft 3—13.
20. Jastrow, J.: Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin 1886. 8.

21. Hampel, J.: Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn. Buda-Pest 1887. 8.
22. Stenographische Aufnahme der Verhandlungen der Central-Kommission für Kunst- und historische Denkmale. (2.—4. November 1885). Wien 1885. 8.
23. Joachims von Wedel Hausbuch. Herausgegeben von J. Freiherr von Bohlendorff. Tübingen 1882. 8.
24. Grünhagen, C.: Geschichte Schlesiens. 2. Band. Gotha 1886. 8.
25. Janssen, J.: Geschichte des deutschen Volkes. 5. Band. Freiburg i. B. 1886. 8.
26. Preuß, Otto: Die Lippeschen Familiennamen. Detmold 1887. 8.
27. Evans, John: The ancient stone implements of great Britain. London 1872. 8.
28. Evans, John: The ancient bronze implements of great Britain and Ireland. London 1881. 8.
29. Hildebrand, Hans: Das heidnische Zeitalter in Schweden. Deutsch von J. Mestorf. Hamburg 1873. 8.
30. Numismatiska Meddelanden utgifna af Svenska Numismatiska Foreningen. VI. VII. Stockholm 1880. 8.
31. Meyer, C. F.: Stettin zur Schwedenzeit. Stettin 1886. 8.
32. Genthe, Herm.: Ueber den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden. Heilbronn o. J. 8.
33. Meyer, A. B.: Das Gräberfeld von Hallstadt. Dresden 1885. 4.
34. Ziegler, J.: Prenzlau, die ehemalige Hauptstadt der Uckermark. Prenzlau 1887. 8.
35. Petrich, H.: Pommersche Lebens- und Landesbilder. 2. Theil. 2 Halbbände. Stettin 1887. 8.
36. Wiese, L.: Lebenserinnerungen und Amtserfahrungen. Band 1 und 2. Berlin 1886.
37. von Ollech: Geschichte des Feldzuges von 1815. Berlin 1876. 8.
38. Kraus, F. X.: Kunst und Alterthum in Elsaß-Lothringen. Band 1 und 2. Straßburg 1876 und 1884. 8.
39. Penka, Karl: Die Herkunft der Arier. Wien und Teschen 1886. 8.
40. Dritte Wanderversammlung der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. Wien 1886. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums

vom 1. April 1885 bis 1. April 1887.

[F = Fundort.]

I. Vorhistorische Alterthümer.

A. Gegenstände der Steinzeit.

1. Steinkeil von schwarzem Kieselschiefer, F Jakobshagen. Herr Maler Ludwig sen. Nr. 2096.
2. Steinkeil stark verwittert, F Hohenleese. Herr Inspektor Rechel. Nr. 2128.
3. Steinhammer, Knochen, Schädel und Urnenfragmente aus dem Grabe bei Stolzenburg. Herr Bauerhofbesitzer J. Laß in Stolzenburg. Nr. 2139/40.
4. Steindolch, F Breitenstein bei Pasewalk. Herr Lichtenberg-Pasewalk. Nr. 2167.
5. Zwei Steinbeile, 1 Meißel, 1 Speerspitze, 1 Pfeilspitze und 1 Säge von Feuerstein, F Sinzlow. Herr Lehrer Richter in Sinzlow. Nr. 2174/77.
6. Querhacke von Schwarzstein, F Pasewalk, und Bruchstück einer Feuersteinaxt, F Plathe. Herr Obertelegraphist Tingel hier. Nr. 2201.
7. Sechs Fragmente, Steinwerkzeuge, F Rügen und Dars. Herr Dr. U. Jahn in Berlin. Nr 2207.
8. Steinhammer, F Coldemanz. Herr stud. Weiß-Greifenberg. Nr. 2235.
9. Steinkeil und Broncezelt, F Duchow. Herr Professor Pitsch aus dem Nachlaß des Professor L. Giesebrecht. Nr. 2240.

10. Geräth von durchbohrtem Knochen, und Netzbeschwerer, F Canalbau Frauenstraße zu Stettin, Herr Scheel hier. Nr. 2242.
11. Zwei Feuersteinmesser, zwei Bronze-Messer und gehenkelte ornamentirte Urnenscherben. F Seegut bei Nörenberg. Herr Oberlehrer Dr. Jahn in Dramburg. Nr. 2247.
12. Sechs Feuersteingeräthe, F Rügen, Saal, Fuhlendorf. Herr Dr. R. Baier in Stralsund. Nr. 2248.
13. Zwei Saurierzähne. Herr Regierungsrath Lademann hier. F Jatznik. Nr. 2114.
14. Mammuthzahn. F Berliner Thor in Stettin. Gekauft. Nr. 2120.
15. Theile eines Elenn-Geweihes, F Torfmoor bei Pasewalk Herr Major von Enckevort in Pasewalk. Nr. 2153.
16. Hornzapfen eines bos primigenius, F Torfmoor bei Hohen Drosedow. Herr Conrector Marquardt in Treptow a. R. Nr. 2178.
17. Schädelpartie mit beiden Hornzapfen des bos primigenius, F Bernsdorf bei Bütow. Gekauft. Nr. 2180.

B. Gegenstände der Metallzeit.

18. Zwei Brillenspiralen, 2 Armringe, F Leine bei Pyritz. Herr Amtmann Meyer auf Woltersdorf. Nr. 2094.
19. Armspirale und Armring, F Torfmoor Pasewalk. Herr Selde in Pasewalk.
20. Zwei Armring-Bruchstücke. Derselbe. Nr. 2127.
21. Bronzeschwert, 65 ctm lang, 5.8 ctm breit, F Karlshof. Gekauft. Nr. 2133.
22. Pinzette von Bronze, schön patinirt F Butzke bei Belgard, Herr Inspector Harmel-Butzke. Nr. 2149.
23. Bronzebeil, Bronzesichel F bei Grambow. Nr. 2162.
24. Bronzemesser mit Hohlschneide F Bahrenkuhl bei Ueckermünde. Gekauft. Nr. 2166.
25. Vier Bronzebeile, zwei Halsringe, ein Ohrring, eine Nadel und ein Bruchstück eines Beiles, diverse Münzen, F Sinzlow. Herr Lehrer W. Richter in Sinzlow. Nr. 2172/73.
26. Eisernes Beil, F Keller des Schlosses Saatzig. Nr. 2097.
27. Urnenscherben und Aufsätze, F Zarrenthin bei Jarmen. Herr Postdirector Freiherr von Boenigk in Demmin. Nr. 2098.
28. Vier Lanzenspitzen, 1 Messer, 1 Dolch, Hufeisen, F In der Nähe der Ruine Osten aus der Tollense gebaggert. Herr Reg.-Baurath Dresel hier. Nr. 2103/4.
29. Eiserner Armring, F Grab bei Neumark. Nr. 2121.

30. Messer mit ausgelegtem Horngriff, F Dammscher Weg, Grundstück des Herrn Grützmacher hier. Nr. 2122.
31. Eiserner Spor, F Grabow a. O. Fundamentbau. Herr Tierry hier. Nr. 2151.
32. Eiserne Schwerter, Schildbuckel, Lanzen nebst Urnen ꝛc. aus den Brandgräbern bei Butzke. Herr Inspector Harmel-Butzke. Nr. 2152.
33. Ein Hirschfänger und Taschenpistol, F Jacobshagen. Frl. Giese in Jacobshagen. Nr. 2155.
34. Ein eisernes Schwert, F in der Plöne bei Altdamm. Nr. 2157.
35. Ein eisernes Plattbeil, F Colberg. Herr Meier in Colberg Nr. 2163.
36. Urne, schön ornamentirt, F Polzin. Herr Nietardt in Polzin. Nr. 2117.
37. Römische Glas- und Email-Perlen, F kl. Wachlin. Herr Assessor Mühlenbeck in Wachlin. Nr. 2144.
38. Urnen, Scherben, Bulla von Bronze, Fingerring von Gold, 2 Silbermünzen des 2. Jahrhunderts n. Christi, 1200 Bernsteinperlen und Bommeln, römische Glas- und Emailperlen, F Butzke. Herr Inspektor Harmel in Butzke. Nr. 2147/48.
39. Urnen mit Deckel und Knochenresten, F Wierschutschin, Kreis Lauenburg. Herr Oberlehrer Haber in Lauenburg. Nr. 2188.

II. Münzen und Medaillen.

40. Zwei Medaillen auf Luther, Bronze und Eisen; Franz I., bronze Friedrich II., bronze. Für Doubletten eingetauscht. Nr. 2095.
41. Sechs Kreuzer Münsterberg-Oels 1674. Eingetauscht. Nr. 2095
42. Taufmedaille, Herr R. Grundmann. Nr. 2105
43. Colberger Bracteat und diverse Münzen. Eingetauscht. Nr. 2107
44. Drittelthaler auf die Eroberung Stettin 1677 gekauft. Nr. 2110.
45. Fünfzehn Bronze- und Zinnmedaillen eingetauscht. Nr. 2112.
46. Goldsolidus des Valentinian. F Meiringen im Torf. Gekauft. Nr. 2113.
47. 33 Kupfer- und Silbermünzen neueren Datums. Eingetau cht Nr. 2125.
48. Groschen Ulr. Dux. F Hohenleese. Herr Dr. Blümcke hier Nr. 2129.
49. Sterbethaler Philipp II. Herr Frantz hier. Nr. 2135.
50. Sammlung Wendenpfennige. F Horst bei Pyritz. Gekauft. Nr. 2158
51. Silbermünze Mag. Max. Herr John Evans in London. Nr. 2171.

52. Zwei Silberrubel 1725 und 1772. Herr F. Engelmann hier. Nr. 2190.
53. Five Dollarnote, Confed. 1864. Herr Setzke hier. Nr. 2193.
54. 1/3 Thaler 1758, schwed. Noththaler 1718. Herr Reiche hier. Nr. 2198.
55. Groschen Sigesmund III. Herr Dr. M. Wehrmann hier. Nr. 2200.
56. 1/2 Groschen 1623. Arbeiter Brüsch hier. Nr. 2229.

III. Verschiedenes.

57. Lithographie mit Ansicht von Anclam. Herr Starcke, hier. Nr. 2090.
58. Zwei Pläne von Stettin 1693. Herr Assessor Mueller, Wiesbaden. Nr. 2106.
59. Bronzeschlüssel. Herr Superintendent Sternberg in Freienwalde. Nr. 2144.
60. Spazierstock aus dem Holze und Metall des gesunkenen englischen Linienschiffes Royal-Georg. Herr A. Seydell in Grabow a. O. Nr. 2169.
61. Eingerahmte Handzeichnung der Herzogseiche bei Vogelsang. Geschenk der Frau Gräfin Bismarck-Bohlen in Berlin. Nr. 2195.
62. Zwei seidene Dedicationsbänder 1776. Herr Lehrer Huth, hier. Nr. 2196.
63. Zwei Hellebarden. Gekauft. Nr. 2124.
64. Messer mit Holzgriff und Hufeisen. F Meschерin. Nr. 2100.
65. Vier Thongefäße, eine Kanne. Gekauft. Nr. 2104,
66. Trinkglas, geschliffen. Frau von Röll, hier. Nr. 2109.
67. Büchse mit Hirschfänger 1848. Herr R. Grunow, hier. Nr. 2115.
68. Arabische Flinte, reich verziert. Herr G. Grawitz, hier. Nr. 2123.
69. Montirungsknopf, vergoldet, 1629. Herr Starcke, hier. Nr. 2126.
70. Goldwaage, 18. Jahrhundert. Herr Behm, hier. Nr. 2129.
71. Zwei große vergoldete Holzfiguren aus der Kirche zu Treptow a. R. Nr. 2142.
72. Löffel, messing., 1740. Herr Starcke, hier. Nr. 2143.
73. Altdeutsche Kachel. F Colberg. Herr Meier in Colberg. Nr. 2164.
74. Wedgewood-Fayence-Teller mit Abbildung eines Stettiner Briggschiffes aus dem Jahre 1780. Herr W. Engelmann, hier. Nr. 2168.
75. Zwei Fayence-Krüge mit Zinndeckel. Gekauft. Nr. 2181/2.

76. Steinkrug, 16. Jahrhundert. Herr Juwelier Michaelis, hier. Nr. 2185.
77. Tauschirte Reiterpistole, Feuersteinschloß. Herr Lichtheim, hier. Nr. 2187.
78. Bemalter Glashumpen, 1686. Gekauft. Nr. 2189.
79. Eiserne Kirchenglocke, 1677. Herr Otto Vogel in Stargard. Nr. 2192.
80. Bemaltes Glasfenster. Derselbe. Nr. 2199.
81. Drei Kassenscheine von 1824. Herr Nessenius, hier. Nr. 2093.
82. Zimmerner Humpen. Herr Regierungs-Rath Lademann, hier.
83. Ein Amulet von Bernstein in Gestalt eines Bären, F bei Stolp. Gekauft.

Von dem Abdruck des Mitglieder-Verzeichnisses müssen wir auch diesmal der Kostenersparniß wegen absehen.

Den nächsten Jahrgang der Baltischen Studien beabsichtigen wir ausnahmsweise nicht in einzelnen Heften sondern schon zu Ostern 1888 ganz herauszugeben. Derselbe wird die gesammte Korrespondenz des Dr. Johann Bugenhagen, herausgegeben von Lic. theol. Voigt in Weitenhagen, enthalten, nur der Jahresbericht (50) wird als besonderes Heft später herausgegeben.

Inhalts-Verzeichniß des 37. Jahrgangs.

H. Schumann: Die Burgwälle des Randowthals . . . . 1—91
Dr. E. Blasendorff: General Tauentziens Bericht . . . 92—96
Dr. O. Blümcke: Stettins hanſiſche Stellung und Herings-handel in Schonen . . . . . 97—288
Dr. M. Wehrmann: Geſchichte der St. Jakobikirche in Stettin bis zur Reformation . . . . . 289—475
Neunundvierzigſter Jahresbericht . . . . . 477—505

Druck von F. Hessenland, Stettin.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Stettin.
Druck von F. Hessenland.
1888.

Inhalts-Verzeichniß des 38. Jahrgangs.

Seite.

Lic. O. Vogt: Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel . 1—636

Fünfzigster Jahresbericht . . . . . 637—684

Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel.

Case ..... Shelf .....

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the society

Received Oct. 5, 1877

Dr. Johannes Bugenhagen.

Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel.

Im Auftrage
der
Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde

gesammelt und herausgegeben
durch
Lic. O. Vogt,
ev. Pfarrer.

Stettin.
In Kommission bei Léon Saunier.
1888.

Vorwort.

Angesichts der unausgesetzten Bemühungen, die gesamte litterarische Hinterlassenschaft der beiden Hauptreformatoren — namentlich Luther's — durch den Druck zum Gemeingut zu machen, und nachdem neuerdings die historische Kommission der Provinz Sachsen auch den Briefwechsel des Justus Jonas in zwei stattlichen Bänden der Öffentlichkeit übergeben hat, darf die Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde gewiss auf Dank in weiteren Kreisen dafür rechnen, dass sie nunmehr auch den Briefwechsel des Doctor Pomeranus zusammenzustellen und herauszugeben sich zur Aufgabe gemacht hat. Beweisen doch schon die durch zwei Jahrhunderte bis heute immer sich wiederholenden Veröffentlichungen vereinzelter Briefe — wie man sie gerade fand, — dass man allezeit ein allgemeines Interesse für die Briefe des Mannes als selbstverständlich voraussetzte, welcher jedenfalls, was den Umfang seiner Wirksamkeit anlangt, auf dem Gebiete deutscher Reformation zunächst hinter Luther und Melanchthon seine Stelle hatte. Muss andrerseits schon die verhältnismässig geringe Zahl der Briefe von ihm, welche, wenn auch nur schriftlich, bis auf uns aufbewahrt sind, als ein Zeichen gelten, dass seine Bedeutung in den Augen seiner Zeitgenossen und der

nächstfolgenden Generation nicht entfernt an die jener beiden Hauptreformatoren heranreichte — deren Äusserungen nicht nur häufiger begehrt, sondern auch sorgfältiger aufbewahrt und in zahlreichen Abschriften verbreitet wurden: so wird doch mancher der nachfolgenden Briefe selbst den Leser darauf führen, dass es keineswegs nur zu Unehren unseres biederen Landsmannes sprach, wenn er bei einem Geschlecht nicht sehr in Gunst stand, welchem Männer wie Amsdorf und Westphal, ja ein Flacius und Heshus bald nur allzusehr sein geistiges Gepräge verliehn. Ohne mich also hier weiter über Bugenhagen's Bedeutung zu verbreiten, will ich nur kurz über das bei vorliegender Ausgabe befolgte Verfahren Rechenschaft geben.

1. Alle eigentlichen Briefe, Buchinschriften u. dgl. von Bugenhagen, welche aufzufinden waren, sind in vollem Wortlaute gegeben. Sind doch auch die bisher schon gedruckten ungemein verstreut, und die bisher umfassendste Sammlung, die Schumachersche, z. B. in Pommern kaum aufzutreiben. Andrerseits ist ausgeschlossen alles, was Bugenhagen selbst schon durch den Druck (resp. auch durch akademischen Anschlag) veröffentlichen liess. Vielleicht gestattet es die Gunst der Zeiten, von seinen Vorreden und ähnlichen Aufsätzen noch einen besonderen Band zu veröffentlichen. Für einen solchen möge denn auch der — neuerdings schon zweimal abgedruckte — Brief an die Schüler in Treptow mit seinem mehr abhandlungsartigen Charakter aufgespart bleiben. Andrerseits ist der Hirtenbrief no. 130 aufgenommen, weil schon die Druckeinrichtung zu erkennen giebt, dass er nicht eigentlich für die Öffentlichkeit, sondern nur für die ihm unterstellten Geistlichen vervielfältigt wurde.

2. Unentbehrlich zum Verständnis der von B. geschriebenen Briefe, wie der sachlichen und persönlichen Verhältnisse, von welchen sie uns Kunde geben sollen, ist Kenntnis des Inhalts der an ihn geschriebenen Briefe. Unmöglich konnte dem Leser zugemutet werden, sich diese aus den verschiedensten, oft schwer zugänglichen Quellen selbst zusammenzusuchen. Andrerseits durfte nicht daran gedacht werden, z. B. die zahlreichen Briefe Christians III., welche in den Aarsberetninger schon mit buchstäblicher Genauigkeit wiedergegeben sind, hier nochmals abzudrucken. So ist denn der Ausweg ergriffen, dass von den an Bugenhagen gerichteten Briefen in der Regel ein Auszug gegeben wurde, vollständig genug, um Kenntnis des vollen Wortlauts für viele Zwecke entbehrlich zu machen. Im Wortlaute sind jedoch nicht nur bisher ungedruckte Briefe gegeben — auch diese vielmehr zum Teil nur im Auszuge — sondern auch solche, bei denen ein erhöhtes persönliches oder sachliches Interesse die nur durch den Wortlaut gewährte genauere Charakterisierung der vorhandenen Beziehungen und Stimmungen wünschenswert erscheinen liess. So habe ich z. B. die, in auffallend geringer Zahl vorhandenen Briefe Luther's und Melanchthon's an ihren wertgeschätzten Mitarbeiter grösstenteils wörtlich aufgenommen. — Man soll doch nicht nach der Schablone arbeiten, sondern für jeden besonderen Fall das zweckmässigste Verfahren suchen. Wolle man daher das hier eingeschlagene nicht deshalb schon tadelnswert finden, weil es vielleicht von dem in andern Sammlungen befolgten abweicht!

3. Die sogenannten Kollektivschreiben: Gutachten, Erklärungen, Zeugnisse u. dergl., welche Bugenhagen in Gemeinschaft mit Andern unterzeichnet hat, sind nur

in ganz seltenen Fällen von ihm abgefasst, und die meisten schon in den Sammlungen der Briefe Luther's und Melanchthon's veröffentlicht. Ich habe mich daher begnügt, dieselben — soweit ich vermochte, vollzählig — in der Chronologischen Übersicht mit aufzuführen. In den Text aufgenommen sind nur wenige, ungedruckte sowie Varianten aus, bei den vorhandenen Abdrücken benutzten Handschriften.

4. In Wiedergabe der Rechtschreibung bin ich im allgemeinen bemüht gewesen, die von Historikern, wie Weizsäcker, Virk u. a. aufgestellten und befolgten Grundsätze zur Durchführung zu bringen. Es sind also 1) die überflüssigen Konsonantenhäufungen beseitigt. (Übrigens ist unserm B. auch in diesem Punkte ein für jene Zeit anerkennenswertes Masshalten nachzurühmen.) Verdoppelungen, welche wirklich zur Schärfung der Silbe erforderlich schienen, sind beibehalten. Ebenso ein zweites t zur Flexionsbezeichnung bei Verbis und Substantiven. — 2) *i*, *u* und *y* sind immer als Vokale, *j*, *v* und *w* immer als Konsonanten gebraucht. Doch ist B.'s Weise, *jw* und *jwer* statt *juw*, *juwer* (mit quiescierendem *w*) zu schreiben in no. 44 beibehalten, wo sie mir im Originale vorlag. *y* als Vokal ist beibehalten, wo es nicht durch einfaches *i* nach heutiger Schreibweise ersetzt werden konnte. — 3) Die Dehnungszeichen sind so wiedergegeben, wie die Vorlage sie gab. — 4) Die Jahreszahlen in deutschen Ziffern gesetzt. — 5) Die Interpunktionen sind den jetzigen Gewohnheiten und Bedürfnissen angepasst.

Übrigens hat sich nicht vermeiden lassen, dass die Mannigfaltigkeit der Vorlagen — bald Originale, bald Abschriften, bald genauere, bald ungenauere, ältere oder neuere Abdrücke — in manchen Punkten der Recht-

schreibung Geltung behauptete. Es gilt dies namentlich vom Gebrauch der Grossbuchstaben, des *ie*, sowie des *ä*, *ö*, *ü*. Für letztere hat B. meist *a*, *o*, *u*, bisweilen aber auch ae, ȯ, ů. In diesem Punkte wird man aber auch in den Stücken, welche mir in alter Handschrift vorlagen, volle Gleichmässigkeit vermissen. Ich hielt es nämlich anfangs bei Entnahme der Abschriften für unbedenklich, hierin durch Anbequemung an die heutige Schreibweise die Lektüre zu erleichtern. Erst im Verlaufe der Arbeit drängte sich mir auf, dass es besser sei, auch in diesem Punkte dem Leser Gewöhnung an die damalige Schreibweise anzumuten. Doch reichte namentlich in Kopenhagen die Zeit nicht aus, die nach Schumacher genommenen Abschriften auch in diesen, rein orthographischen Einzelheiten durchweg nach dem Original zu korrigieren. Ich kann also jetzt nur sagen; wo *ä*, *ȯ*, *ü* sich findet, ist keine genaue Wiedergabe der Originalschreibung, sondern nur, wo jene andern Zeichen gesetzt sind. Immerhin sind letztere Stellen zahlreich genug, um Bugenhagen's eigene Schreibweise genügend zu exemplifizieren. Gewiss würde ich auch in diesem Nebenpunkte genauer verfahren, wenn ich die Arbeit noch einmal von vorn anzufangen hätte. Da aber Bugenhagen selbst darauf so ausserordentlich wenig Gewicht legt, dass er unzählige Male dasselbe Wort in demselben Briefe bald so, bald so schreibt, wäre es sicherlich verfehlt gewesen, grösserer Subtilität halber in diesem Punkt den nochmaligen Gebrauch von, entlegenen Instituten angehörigen, Handschriften zu beanspruchen. Den Gebrauch der Grossbuchstaben habe ich in der Richtung auf grössere Sparsamkeit in Anwendung derselben vereinfacht — schon um das Auffinden der im Text auftretenden Eigennamen zu erleichtern, da der gesperrte

Druck für andere Zwecke aufgespart werden musste. Uebrigens ist es geradezu unmöglich, Bugenhagen's Anwendung derselben genau wiederzugeben, da er wenigstens für *D* und *d*, *I* und *i* oder *j* stets dieselbe Initialform hat, *S* aber augenscheinlich ohne Rücksicht auf die Bedeutung des Worts nur aus Wohlgefallen an der Form häufig gebraucht. Es ist sicherlich ebenso verfehlt, wenn Schumacher am Anfang des Worts stets *D* und *I* setzt, als wenn Mohnike im Leben Sastrow's stets *j* drucken lässt.

5. In den Anmerkungen habe ich namentlich über minder bekannte Persönlichkeiten die erforderliche Auskunft zu geben gesucht — unter Verweis auf die Orte, wo am besten weitere Nachricht zu finden. Bei solchen, über welche sich eine Zusammenstellung der vorhandenen biographischen Notizen noch nicht vorfand, habe ich gern selbst eine solche gegeben, — zum Teil mit Benutzung handschriftlicher Quellen. Dabei sind Umstände berücksichtigt wie der, dass z. B. über die in Luther's und Jonas' Briefen erwähnten Persönlichkeiten leicht in den Indices der betreffenden Sammlungen Nachweis zu finden, während dem Corpus Reformatorum ein Register der im Text erwähnten Namen fehlt, daher aus letzterem Mitteilungen verhältnismässig reichlicher gegeben sind. Ebenso aus den einschlägigen, dänisch geschriebenen Arbeiten, da letztere in Deutschland weniger bekannt sind. Für die, Bugenhagen selbst betreffenden Notizen sei hier ein für allemal auf die, jedenfalls bis jetzt vollständigste Biographie von meinem Vater (Dr. K. A. T. Vogt, Johannes Bugenhagen Pomeranus. Elberfeld 1862.) verwiesen. Bezüglich der Chronologischen Übersicht bemerke ich nur, dass die Titel der Druckschriften Bugenhagen's absichtlich nicht in vollem Wortlaute

gegeben sind, da die Beschaffung der jedesmaligen ersten Drucke noch eine besondere, sehr umfangreiche und dabei nur unvollständiges Gelingen versprechende Arbeit gefordert hätte.

Genau betrachtet sind die Bugenhagenbriefe weder eine Sammlung diplomatisch besonders wichtiger Aktenstücke, noch auch für den Sprachforscher hervorragend instruktiver Denkmäler. Ich meine daher das Richtige gethan zu haben, wenn ich mein Hauptaugenmerk darauf richtete, die Ausgabe zu einem auch über den engeren Kreis der eigentlichen Fachleute hinaus möglichst brauchbarem Hülfsmittel zu historischen Studien, zum Bekanntwerden mit den berührten Zeitverhältnissen und Persönlichkeiten, insbesondere mit der ehrenfesten und treuherzigen Persönlichkeit des Pomeranus selbst zu gestalten.

6. Für die Veröffentlichung war erst ein früherer Termin — Ostern d. J. — ins Auge gefasst. Wegen anderweitiger Behinderung der Druckerei kam es aber später zum Beginn des Drucks, als dass dieser Termin hätte innegehalten werden können. Dieser Umstand trug dazu bei, dass es bei der Korrektur der ersten Bogen etwas eilig herging. So ist aus diesen eine unliebsame Zahl — an sich freilich meist geringfügiger — Druckfehler zu verzeichnen. Bei den, dem Thesaurus Baumii entnommenen Briefen no. 15 bis 20 kam hinzu, dass diese mir nur in nicht ganz korrekten Abschriften aus demselben vorlagen. Herr Direktor Erichson hatte die grosse Güte, den Text nach dem Druck nochmals mit den Baum'schen Text zu vergleichen. Die so gewonnenen Berichtigungen konnten aber nur noch als Druckverbesserungen Platz finden. Übrigens blieb auch so noch eine so grosse Anzahl geradezu sinnloser Lesarten in jenen vier Briefen, dass ich nicht bedauern konnte,

manche derselben stillschweigend durch Konjektur ersetzt zu haben, ohne jedesmal den Leser mit einer bezüglichen Anmerkung zu behelligen. Doch verfehle ich nicht, hier ein Verzeichnis dieser Stellen folgen zu lassen.

S. 32, Z. 13 v. u.: liest das Manuskript: persuas*um*. — S. 33, Z. 10 v. u.: *ad*miserunt. — S. 34, Z. 12: videb*antur*. — S. 35, Z. 7 v. u.: *intus* st. nihil., Z. 2 perfere*bat* — dissimula*ri* excus*antur*! — S. 36, Z. 8 v. u.: vestro — habe*as*. — S. 38, Z. 2: *ac*clamatione. — S. 39, Z. 3 v. u.: *nam*. — S. 40, Z. 7: *jecerit*. — Z. 11: design*aret*. — S. 42, Z. 18 v. u.: *nos*. — S. 43, Z. 10 v. u.: schistice. — S. 44, Z. 1 v. u.: devo*rare*! — S. 46, Z. 3 v. u.: *fu*erint. — S. 53, Z. 9 v. u.: *vetant comitia*. — S. 56, Z. 1 v. u.: qui*n*. — S. 57, Z. 2 v. u.: minim*o*.

Die Angabe des Fundorts dieser Briefe ist dahin zu berichtigen, dass sie sämtlich dem Thesaurus Baumii entnommen sind, welcher sie seinerseits erst aus den — nachher verbrannten — Manuskripten der Bibliothek des protestantischen Seminars durch Abschrift gewonnen hatte. Ich war der irrigen Meinung, dass die letztere nach Baum's Tode Besitzerin seines Thesaurus geworden sei. —

7. Was im Übrigen die einzelnen Fundorte der, aus Handschriften entnommenen Stücke anlangt, so sind die den Archiven zu Weimar, Zerbst, Dresden und Rostock, sowie den Bibliotheken zu Kopenhagen, Dresden, Berlin und Greifswald angehörigen Stücke an Ort und Stelle von mir kopiert, während ich die dem Archive zu Königsberg, und den Bibliotheken zu Landeshut, Wernigerode, Erlangen, Breslau und Neustadt a. Aisch, sowie einige der Gothaer Bibliothek entnommenen Stücke durch die Güte der bezüglichen Verwaltungen auf der Universitätsbibliothek zu Greifswald benutzen durfte. Andere Gothaer Stücke hatten Herr Dr. Georges, die Zwickauer Herr Lic. Dr. Buchwald, die Strassburger Herr Direktor Erichson, die Hamburger Herr Pastor D. Bertheau, die Wolfenbütteler Herr Oberbibliothekar Dr. v. Heinemann, die Mehrzahl der Wittenberger Herr Archidiakonus Zitzlaff,

eins aus Braunschweig Herr Professor Dr. Hänselmann, eins aus Breslau Herr Dr. Marggraf, zwei Briefe aus dem Kopenhagener Archiv Herr Archivsekretär Matthiesen die Güte, mir in Abschrift zugehn zu lassen, sowie aus dem Königsberger Archiv noch Auszüge von Briefen Herzog Albrechts, aus der Kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien eine Abschrift bereitwilligst mir zugestellt wurden. Auch aus Zerbst mir Nachträgliches von den Herrn Archivrat Kindscher und Professor Krause beschafft wurde. Allen diesen Herren, sowie den Vorstehern der bezeichneten Institute bin ich für die unermüdliche Beihülfe zu Förderung der Arbeit zu grösstem Danke verpflichtet. Es ist nicht möglich, alle Namen hier einzeln zu nennen! — Ganz besonders aber haben noch die Herren Pfarrer D. Enders, sowie auch D. Bertheau und Professor D. Kolde durch die Liberalität, mit welcher sie ihre reichen Notizensammlungen mit vielen, sonst schwer zugänglichen, litterarischen Nachweisen öffneten, wesentliches zur Erreichung des gesteckten Zieles beigetragen, während der löbliche Vorstand unserer Gesellschaft allezeit freundlichst und thatkräftigst bemüht war, zur Überwindung sich zeigender Schwierigkeiten zu helfen und zu ermutigen. Ich mag mir nicht nehmen lassen, dafür hier öffentlich ein einfaches Dankeswort auszusprechen!

Weitenhagen bei Greifswald im Mai 1888.

Lic. Vogt.

Verzeichnis

der mit

Abkürzungen citierten Werke.

Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv. I. Band. Kjöbenhavn 1852—55. 4°.

Altes und Neues aus allen Theilen der Geschichte von J. G. W(eller). Chemnitz 1762.

B., Bk. = Burkhardt, Martin Luther's Briefwechsel. Leipzig 1866.

Berth. K. O. = Johannes Bugenhagen Kirchenordnung für die Stadt Hamburg. Herausg. v. D. Carl Bertheau. Hamburg 1885.

Binds. = Melanchthonis epistolae, consilia etc. Halle 1874. ed. Bindseil.

Burkh. Vis. = Burkhardt, die sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen.

C. R. = Corpus Reformatorum ed. Bretschneider (u. Bindseil). Halis Sax. 1837 ff. und Brunsv. 1852 ff. 4°.

Crag. = Nicolai Cragii Annalium libri VI. Hafniae 1737 fol.

Cramer, grosses pommersches Kirchenchronikon. Stettin 1628 fol.

Dänische Bibliothek, IX Bde. Kopenhagen und Leipzig 1743 ff.

Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. III Bde, München 1875.

E. = Luthers Werke, Erlanger Ausgabe.

F. S. = Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen theologischen Sachen. Leipzig 1720—1750.

Geisshirt, Supplement V zur Ztsch. des Vereins für hennebergische Geschichtskunde 1887.

Hamelmann, Opera Genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgoviae 1711. 4°.

Häns. = Bugenhagens Kirchenordnung für die Stadt Braunschweig. Herausg. v. L. Hänselmann. Wolfenbüttel 1885.

Herminjard, Correspondance des réformateurs etc. Génève et Paris 1866.

Hortleder, Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Krieges. III Bde. fol. Frankfurt a. M. 1617 und 18.

Jk. = Joh. Dav. Jänckens Gelehrtes Pommernland I Stück. Alten-Stettin 1734. 4°.

Kaw. = Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XVII. Der Briefwechsel des Dr. Justus Jonas, herausg. v. Kawerau. Halle 1884. 85.

Kaw. Agr. — Derselbe, Leben des Agricola.

K. An. = Kolde, Analecta Lutherana. Gotha 1883.

Köstl. = Leben Luthers von Julius Köstlin. II Bde. 2. Aufl. Elberfeld 1883.

Krause, Melanchthoniana. Zerbst 1885. (Gratulationsschrift des Francisceums).

K. S. = Kirkehistoriske Samlinger. Kjöbenhavn I. II. Bd. III ff. = Nye Kirk. Saml. I ff. (ist hier mit Bd. I und II in fortlaufender Reihe gezählt.) III Räke, seit 1874. Herausgegeben von Holger Fr. Rördam.

Liturgik der Reformatoren von H. Jacoby. Gotha I. 1871. II. 1876.

Med. = Einführung der evangelischen Lehre in Pommern von Medem. Greifswald 1837.

Müller, Joh. Joach., Entdecktes Staatskabinet. IV Bde. Jena 1714.

Münt. = Balth. Münter, Symbolae ad illustrandam Bugenhagii in Dania commorationem. Haunicae 1836.

Molleri Cimbria Literata. III. Hafniae 1744. fol.

Petersen, Ausführliche Geschichte der Kirchenreformation in Lübeck. Lübeck 1830.

Poach = Andr. Poach's Sammlung ungedruckter Predigten Luther's, herausgegeben von Buchwald. Leipzig 1884.

Pom. = Joh. Bugenhagii Pomerania ed. J. H. Balthasar. Gryphiswaldiae 1728. 4°.

Pontoppidani Annales ecclesiae Danicae diplomatici. III Bde. Kopenhagen 1741—47. 4°.

Quaest. ac. = Quaestiones de rebus cognitione dignissimis, explicatae in publ. congr. in Academia Witebergensi. Witeb. 1557.

Rethmeier, Braunschweigische Kirchenhistorie. III. Braunschweig 1710. 4°.

Richter, Ae. L., die Evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 4°.

Rinn, Festschrift des Johanneums zur Feier des 400. Geburtstags Johannes Bugenhagens. Hamburg 1885.

Salig, Historie der Augsburgischen Konfession. Halle 1733 bis 1735. Quart.

Schelhorn, Amoenitates literariae. Francofurti et Lipsiae 1725—31. Ders. Amoenitates Historico-Ecclesiasticae et literariae. Fr. et Lips. 1738 f.

Sch. = Schumacher, Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dännemark. III Bde. Kopenhagen und Leipzig 1758.

Scripta, publice proposita a Professoribus in Academia Vitebergensi. Wit. 1553. tom. II. 1556. t. III. 1559.

v. Seckendorf, Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo. Lipsiae 1694. fol. Deutsche Ausg. eb. 1714.

Sillem, Einführung der Reformation in Hamburg. Halle 1886. Verein für Reformationsgeschichte.

Staphorst, Hamburgische Reformationsgeschichte aus Urkunden gesammelt. II Bde. Hamburg 1729. 4°.

St. u. Kr. = Theologische Studien und Kritiken. Gotha. bes. Jahrgang 1885. Bertheau. In welchem Jahre wurde B. geboren? Eb. Hering. Liebesthätigkeit der deutschen Reformation u. 1886. III, Buchwald, Veröffentlichung aus Bugenhagenmanuscripten.

Trept. Festschr. = Festschrift z. 25j. Stiftungsfeier des Gymnasiums zu Treptow a. R. Colberg 1881.

U. N. = Unschuldige Nachrichten von alten und neuen Theologischen Sachen. Leipzig 1702—1719.

V. = Joh. Bugenhagen Pomeranus. Leben u. ausgewählte Schriften von Dr. Karl Vogt. Elberfeld 1867.
Derselbe. Jubiläumsprogr.: Bugenhagii libelli duo Gryphisw. 1856. 4°.

Vgt. = Joh. Voigt, Briefwechsel der berühmtesten Gelehrten mit Herzog Albrecht von Preussen. Königsberg 1841.

de W. = Luther's Briefe, Sendschreiben u. Bedenken. I—V, herausg. v. de Wette, VI v. Seidemann. Berlin 1825—56.

W. = J. G. Walch, Luther's sämtliche Schriften. Halle 1739—53. 4°.

Zitzlaff, Dr. Johannes Bugenhagen. Wittenberg 1885.

Ztschr. f. hist. Th. = Zeitschrift für historische Theologie v. Illgen, dann Niedner.

Ztschr. f. K. G. = Zeitschr. f. Kirchengeschichte, v. Brieger.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 1 Ueberschrift: n 1 statt 1 n.
Seite 7, Zeile 11 von unten lies: u. ö. statt n. ö.
„ 8, „ 8 v. u.: splendore.
„ 9, „ 1 v. o.: illoque.
„ 14, „ 1 v. o.: meritum.
„ 20, „ 8 v. o.: l. 4⁰ st. 40.
„ 23, „ 12 v. o.: net zu streichen.
„ 23, „ 2 v. u.: setze Komma hinter krigen; hinter Stadt Komma zu streichen.
„ 28, „ 12 v. o.: Theo. zu streichen.
„ 30, „ 1 v. u.: l. poenitentiam.
„ 31, „ 12 v. o.: orato ein Wort.
„ 31, „ 12 v. u.: disputationibus.
„ 31, A^1. accitos nos ist richtig.
„ 34. „ 16—17 v. o.: tu-multum fehlt Bindestrich.
„ 36, „ 13 v. u.: studia. Z. 3 vor Tigurino fehlt de. A^2 gehört zu tribus.
„ 37, „ 7 v. o.: pendere.
„ 38, „ 9 v. o.: faciet. Z. 8 v. u.: Wortteilung: nec illi quidem admodum. 4 v. u.: emersit. 3. rebaptizandi.
„ 39, „ 16 v. o.: quo ego effectu in te, tu in me labores.
„ 40, „ 2 nullam. — 12 potius — A^1 edoctam ist richtig. A^2 genuina.
„ 43, „ 2 v. o.: exceptis.
„ 46, „ 6 v. o: habetur. — 18 observiendum. — 8 v. u.: erga.
„ 48, „ 15 v. o.: cruorem. — 16 v. u.: qui sinunt. — 8 tilge Komma hinter verbum. 1 quae st. qui.
„ 49, „ 17 v. o.: Oecolampadius. — 1 v. u.: obsistemus.

Seite 50, Zeile 10 v. u.: cogimur.
„ 52, „ 16 v. o.: Herminjard.
„ 53, „ 6 v. o.: nostri. — 7 perditores.
„ 54, „ 4 v. o.: Respondeo. — 5 communicationem st. distributionem.
„ 58, „ 5 v. o.: admonui ein Wort.
„ 59, „ 2 v. o.: accipimus. — 17 recordor. — 4 v. u.: hinter dixerit fehlt vobis.
„ 60, „ 11 v. o.: blasphemias. — 12 v. u.: admodum ein Wort.
„ 69, „ 9 v. o.: pomeridianam.
„ 70, „ 7 v. u.: Das Mscr. giebt die für *quidem* gebräuchliche Abkürzung. Ich vermute aber, der Verfasser gebrauchte sie hier für *quietem*, welches der Sinn fordert.
„ 91, zu no. 36. Datum ist der 25. Februar.
„ 105, Zeile 9 v. u.: Visitationis.
„ 204, „ 10 statt 9 lies 13. Sept.
„ 217, „ 3 v. o.: Eccianis.
„ 237, Anm. Zeile 4 statt 369 lies 869.
„ 294, Anm. zu no. 194 füge hinzu: C. R. VI, 405. 450.
„ 361, Zeile 9 v. u.: Hacke.
„ 424, „ 6 lies 105 statt 1015.
„ 485, „ 3 lies 19 statt 10.
„ 534, no. 266 Datum lies 8. Aug.
„ 585, zum 14. März lies Schwichtenberg.
„ „ „ 6. Juli streiche Begleitschreiben.
„ „ letzte Zeile lies: Seidemann 29 statt de W. VI. — vergl. Bk. 133.
„ 586, zum 20. Mai lies: Häns. XXII, zum 5. Sept. LVIII, statt XXI.
„ 587, Zeile 9 v. u. lies nha.
„ 589, „ 3 v. u. lies 199 statt 155.

Inhalts-Verzeichnis.

Vorwort V

Litteraturverzeichnis XV

Berichtigungen und Zusätze XIX

Text der Briefe 1

Chronologische Übersicht zu Bugenhagen's Leben und Schriften 581

Alphabetisches Register der Adressaten und Verfasser ... 623

Namenregister in den Briefen erwähnter Persönlichkeiten und Orte 627

1. B. an Murmellius.

Treptow, 23. April 1512.

Joannes Bugenhagius, Sacerdos Christi, Ludimagister Treptovii, Pomeraniae oppido, Joanni Murmellio, et poeticam et oratoriam artem Monasterii publice profitenti, Sal. plurimam.

Nescio Murmelli, vir doctissime, quid tam mirae in se habeant scientia atque virtus speciositatis, ut homines, etiam illos, quos nunquam vidimus, propter has maxime diligamus. Excitat enim animos forma honestatis audita, quae, ut Platonem dixisse Cicero scribit, si oculis cerneretur corporalibus, mirabiles excitaret amores sapientiae. Scientia vero quantum trahat in doctorum dilectionem, est ex epistola Divi Hieronymi, quam Bibliis praeponunt, notissimum. Hinc ego, ex quo primum tua viderim scripta, elegantissima quidem atque tersissima, non potui non laudare virum, admirari ingenium et, quanquam non satis, extollere. Gavisus sum, sicut quidam Philosophus ex antiquis, me eo vivere tempore, quo et ipsa Germaniae adolescentia doctis gauderet atque clarissimis praeceptoribus. Qui enim tua scripta legit, ni male instar nycticoracis ad tam clari solis lumen coecutiat, intelliget plane, te casta et Latiali lingua loquentem, et nihilominus lyra Apollinis instructum, dulcia et eadem pia, ut Christi famulum decet resonantem carmina. Quae duo quantum in te valerent, non video nisi esses etiam philosophus acutissimus, quem et te esse confitear necesse est. Nec de tantis a Deo perceptis beneficiis te ingra-

tum exhibes. Quippe quod lucernam tanto fulgore radiantem non sub modio sed supra candelabrum ponis, ut luceat omnibus, non solum tuis discipulis sed etiam alienis; dum et discipulos sana instruis doctrina ac vivendi praeceptis et nos, quamvis longe positos, tuis lucubrationibus non parum adjuvas. Haec est ordinatissima divinae pietatis dispositio, ut quod non habeo in me, vel in aliis, quibus Deus dederit, me gaudeam invenire. Dices: quid hic? quorsum haec adulatio? Non sum, o Murmelli, gnatho. Omnia ex animi sententia me locutum putabis, modo scias quid fecerim. Misi tibi fratrem meum nomine Gerardum, cum jam fuisset aliquot tempora[1]) meus hypodidascalus. Quem revertentem multo scientiarum foenore abs te ditatum recepi. Vidi tunc aliqua a te congesta opera, multa vero aliorum et poetarum et oratorum interpretata, quibus non invideo ut assolent quidam scioli, sed quae placuerunt adeo ut et ego manu mea (quanquam multis implicitus) Geraldini eclogas cum tua interpretatione non scripserim modo, sed et discipulis meis dictans exposuerim. Detestatus posthac longas quas dicunt continuationes, quas facimus, et male quidem in explanandis autoribus, in eam tamen veni sententiam, nihil esse abs te vel scriptum vel interpretatum quod non summopere amplectar, nihil praeceptum persuasumve quod non sequar, aut vel sequendum alios hortando praedicem. Haec de fratre. Habes et nunc Joannem unius mecum cognominis, patruelem meum perdilectum, cujus socii Andreas, Joachim et David mei fuerunt discipuli, quos ut, relicto magistro quem Chrysopoli habuere, te adirent doctioresque evaderent, quis monuerit ipsi dicant. Ego praeterea, quod admodum rari faciunt, quos adhuc habeo discipulos hortari soleo, cum vel opuscula vel commentaria tua eis lego

[1]) Mohn: aliquo tempore.

vel interpretor, ut te tandem visant. Sed quaeris unde haec habeam? Aliqua ad nos bibliopolarum cura veniunt; accepi multa a fratre, plurima autem a Georgio hypodidascalo meo, quem duo semis annos docuisti. Hortatu meo moti complures Monasterium tui gratia peterent, si non inopia rerum esset impedimento. Sed haec hactenus.

Ceterum te rogo et obsecro vehementer, duo Lactantii de opificio Dei dicta mihi clausa reserare velis. Unum capite decimo (§ 11 Heumann): „Ut sicut in ipso mundo summa rerum vel de simplici duplex vel de duplici simplex et gubernat et continet totum“ etc. Quid sibi vult summa rerum vel de simplici duplex vel de duplici simplex?

Alterum capite undecimo (§ 13) „Quod cum acciderit, auditum quoque obrui necesse est, ut quia vocem emittere non potest, nec amittere quidem possit.“ Non sane dispicio, quomodo ex illo linguae impedimento etiam auditus obstruatur. Quod vero sequitur: ut quia vocem etc. timeo aliquid esse corruptum: tu cognosces melius. Quae cum scripseris, si vacabit, si non gravat labor, rogo etiam scribas, qui theologi hujus tempestatis, quorum fortasse necdum nomina norim, comparandi sint maxime Hieronymo, Ambrosio, Augustino, Lactantio et id genus ceteris. Nam Albertum, Bonaventuram in sententias et similes, etsi doctissimi sint, nec legere possum, nedum intelligere. Vidi nuper cujusdam in sententias scripta, qui inter cetera pie de immaculata reginae coeli conceptione sed inepte disputans solvebat quod scriptum est: „Nemo est qui mundus“ vel qui non peccat aut simile dicens: dictum hoc non tangit divam virginem, nam ipsa non fuit *qui* sed fuit *quae*. Quis hic non solvatur in risum Sententia est profecto rideri digna.

Et quia de immaculata conceptione mentionem fecimus, optimum factu erit, si hac de re carmina

composueris ad effugandos atque confundendos quos cum deus odio prosequatur, ut facta probant, et mundus ipse totus fere pugnet hos contra insensatos, non tamen desistunt, ut, qui sordent, sordescant adhuc.[1]) Et ut confirment opinionem, omnes theologos veteres hac labe nituntur inficere, de quorum dictis, qui ante determinationem ecclesiae scripserunt, quid sentiendum sit non ignoro. Faciunt praeterea quaedam pessimis pejora. Tu vero ut facias quod hortor, te cogat amor virginis, cujus te amatorem ex scriptis tuis non dubito. Digna namque est, propter quam nervos intendas. Quod si me tanto non dignaris munere, ede saltem. Veniet procul dubio tandem ad me, sicut et cetera. Vale et me mutuo ama. Treptoviae Pomeraniae oppido. nono Kaln. Maji. An. 1512.

2. Murmellius' Antwort.

Joannes Murmellius Joanni Bugenhagenio suo Sa. plu. dicit.

Literae tuae sane quam literatae magno mihi gaudio, Joannes humanissime, fuerunt, non tam quod nomen meum istic non contemni, quam quod humanitatis studia in istis quoque Germaniae partibus florere et tuum in me animum benevolentia propensum esse cognoverim. Hoc autem fronti meae ruborem non immittere non potuit nimias te congessisse laudes, quas equidem in me non agnosco nec recipio sed eo unde profectae sunt remitto. Neque tamen eas studio assentandi abs te viro gravi effusas suspicor, verum te reor dulci quodam studiorum communium amore ductum talia scripsisse et fama (ut ingenue verum fate[a]r) non nihil deceptum quae

veris addere falsa
Gaudet et e minima sua per mendacia crescit.

[1]) Apocalyps. 22, 11.

Solent enim plerumque discipuli (nec hoc pietatis eorum officium improbaverim) magistros, quibus operam dederint, laudibus extollere eorumque nomina reddere celebriora. Unde factum novimus, ut auditores quidam nomen meum longe amplius aequo apud te praedicarint; verum his nunc omissis velim posthac ad me scripturus fronti meae parcas istiusmodique laudationibus immodicis supersedeas et (id quod jam quoque fecisti) per epistolam mecum de literis agas. Quid enim dulcius, gratius aut magis fructuosum quam studiosos bonarum artium homines literario commercio eruditos edere sermones? et absentes vel longiusculo terrarum fluminumque aut maris intervallo separatos quasi praesentes de rebus honestissimis confabulari. Unum est, quod in hac re non parvo me dolore afficit: non tam mihi bene respondendi facultatem suppetere quam animum, nec trivialibus occupato laboribus philosophandi tempus datum, ut paulo accuratius ea quae nuper mihi dubia proposuisti explicarem. Digna profecto sunt, quae examussim discutiantur verbis pluribus tractatuque longiori. Quorum primum Platonis quidem doctrinam mihi redolere videtur in Timaeo scribentis, bonitate dei tam voluntarie quam naturaliter exuberanti et imagine inde producta mundum constare universum. Hinc, ni fallor, summa rerum i. e. universitas accipienda: vel de simplici duplex hoc est ex unitate divinae bonitatis jam in eam ejusque imaginem seu simulacrum divisa, vel de duplici simplex i. e. ex ejusmodi sectione in divinae bonitatis seu voluntatis unitatem revoluta: et gubernat et continet totum. Porro in altero recte tu quidem sentis aliquid depravatum. Nam pro *a*mittere legendum est *ad*mittere. Sed quo modo ex linguae impedimento auditus obstruatur, nos tecum dubitamus. Aristoteles in problematis sectione undecima docet, cur auditus maxime ab ortu naturae offendi possit, aitque auditum et vocem ab eodem initio

proficisci. Albertus item libro de animalibus XII dicit viam quandam esse inter aurem et palatum non manifestam, propter quod etiam ab acutis sonis dentes concuti ait. Sed mutos obsurdescere non ausim affirmare. Illud vero ausim ab ortu naturae surdos voces articulatas pronuntiare non posse, quod tamen ex Herodoti historia minus verum fortasse fueris suspicatus. Sed alias plura, cum plus otii nactus fuero.

Joannis Stetinensis, cui has literas tibi reddendas dedi, indolem, studium humanitatis et scribendi venam mirum in modum probo: qui si eo quo coepit itinere perrexit, non dubito in Pomerania quoque Musarum choros eum Apolline saltaturos.

Quod vero certior a me fieri cupis, qui hujus aetatis philosophorum et theologorum quibus anteferendi sint, tametsi id arbitrii nimis quam impudenter mihi arrogem vix illius memor adagii: „ne ultra crepidas sutor", sententiam meam accipe. Duo hac aetate clarissimi philosophi theologique et qui proxime ad veteres accedunt meo judicio sunt Joannes Franciscus Picus comes Mirandulanus, qui variae doctrinae multa scripsit opera, inter quae tres hymnos heroicos cum eruditionis reconditissimae commentariis: et Jacobus Faber Stapulensis, qui in Aristotelis plerosque libros, carmina Davidis et Pauli Tarsensis epistolas commentarios scripsit. His addo Carolum Bouillum et Capnionem Phorcensem. Scribendi autem charactere et eloquentia graecorumque interpretatione librorum Erasmus Roterodamensis — et hic non contemnendus theologus — cedit nemini. Ceterum optimae maximae virginis laudes (ad quod me opus pie adhortaris) sane quam libens canerem, si pectore vitiis expiato illa me suo dignaretur patrocinio essemque minus in ludo triviali occupatus.

Vale, vir doctissime, Georgiumque hypodidascalum tuum et Gerardum fratrem nomine meo salutato.

Vorbemerkung B.'s beim Abdruck obigen Briefs:

Treptow, 1. Sept. 1515.

Joannes Bugenhagenius Lectori.

Quicumque hanc legetis epistolam, quam vehementer possum et hortor, et obsecro, ne male suspiceris me de Alberto magno doctrina vix alicui secundo aut de Bonaventura sentire, quos aperte doctissimos in epistola dixerim. At quo tempore scripsi, eorum solummodo mihi oratio, non doctrina displicuit. Vale lector amice. Ex Treptovia Pomeraniae Calendis Septembribus 1515.

In der Ztschr. des Bergischen Geschichtsvereins XI. Bonn 1876 S. 43 aus Joannis Murmelli Ruremundensis epistolarum moralium liber ed. Lips. Unvollständig aus v. d. Hardt in Mohnike, k. u. literarhist. Mittheil. Strals. 1824, sowie bei Krafft u. Crecelius, Beitr. z. Gesch. des Humanismus. 1875. Ueber M.'s. Ztschr. d. B. G. V. VII und Reichling, de Jo. Murmellii vita et scriptis commentatio literaria. Monasterii 1870. — Nordhoff, Denkwürdigkeiten des Münsterschen Humanismus. Münst. 1874 nennt M. den unstreitig bedeutendsten der Münsterschen Humanisten. — B. nimmt Bezug auf M.'s erläuternde Ausgabe von Antonius Geraldinus v. Ameria Eclogae XII de mysteriis vitae Christi. — Verzeichniss v. M.'s Schriften u. andere Notizen über ihn b. Hamelm. S. 171. 327 n. ö. — Der von B. erwähnte gleichnamige Vetter mag der Joh. Bug. sein, welcher als Pastor in Wollin 1535 bei der Visitation, 1545 auf der Stettiner Synode uns begegnet. (s. Balt. Stud. I, 164.) Ueber die übrigen Personen lässt sich nichts genaueres feststellen. — — Carl Bouelles = Bovillus, Professor in Noyon, lebte nach Michaud bibl. univ. u. Jöcher. ca. 1470—1553 — Schüler Fabers — schrieb er eine grosse Anzahl bes. mathematischer Werke, aber auch über theologische, philosophische u. hist. Fragen z. B. über Einl. des Johannes evang.; über einzelne Psalmen; Leben Raymunds Lullus — ferner über franz. Dialect u. Sprichwörter etc.

3. Luthers Inschrift in ein Exemplar seines: Tractatus de libertate Christiana.

Wittembergae Ao. Di. 1520.

D. Joanni Bugenhagen.

Scripsisti, ut modum vivendi tibi scriberem. Vere Christianus non indiget praeceptis morum. Fidei enim spiritus ducit eum ad omnia quae deus vult et fraterna exigit caritas. Haec itaque lege. Non omnes credunt evangelio. Fides sentitur in corde.

Auf der Universitätsbibliothek in Greifswald. de W. VI, 20.

4. Melanchthons Widmungsschrift zu seiner Textausgabe des Römerbriefs.

(April 1521.)

D. Johanni Bugenhagio Pomerano
Philip. Melanch. S.

Quod de lege constitutum erat, ut pro omnium aedium vestibulis scripta, fimbriis item vestium insculpta, nunquam non ob oculos posita spectaretur, Idem in Evangelio tanto adcuratius praestandum erat, quanto ad fingendas inflammandasque mentes efficacius est, quam lex. Nam cum illa mortuas quasdam virtutum umbras tantum obscure delineet, hoc vivacissimum nobis exemplar vitae, Christum exhibet, nullos non animorum motus adspectu adeoque gratiosissimi vultus sui splendone serenantem. Et quid aliud significabat ille nobis in deserto suspensus serpens quam in Christum, perpetuo defixis oculis pios, ut graeci dicunt, ἀτενίζεσθαι. Porro cum inter sacros commentarios plane non alius Christum nobis expresserit aut propius aut evidentius hac epistola, ita adornavi eam, ut Enchiridii vice, et graeca quidem, semper posset in manibus haberi, ne qua unquam ab illa

vitae imagine illaque salutari vultu Christianae juventutis oculi deflecterent. O vere foelices, quos hanc εἰκόνα Christi juvabit intueri, complecti, exosculari, nocturna versare manu, versare diurna. Qui e scholasticis disputationibus Christum requiret, is tantum abest ut adsequatur, ut pro Christo Mosen quendam, imo ne Mosen quidem, sed frivolas rixas reperiat. Nec enim dici facile queat, quam longe absint a germana Evangelii ratione disceptationes illae scholarum. Quin tuo exemplo, carissime Johannes, Paulo formandos nos permittimus, quem quanto rectius θυλακὸν λόγων vocaverimus, quam illi quondam philosophastri Socratem suum? Vale. Wittembergae.

Corp. Ref. I, 521. Näheres über das Buch bei Plitt, die loci communes Melanchthons. Erlangen 1864 S. 76 f. Es ist aus dieser Widmung zu schliessen, dass dasselbe bald nach Bugenhagens Ankunft in Wittenberg herausgekommen. — θύλακος Sack, besonders für Mundvorrat. In Platos Theaetet 161 sagt Sokrates zu seinem Schüler: du hältst mich für eine Art θύλακον λόγων.

5. B. an Spalatin.

Wittenb., 27. Nov. 1522.

S. Quod postulas, eruditissime Georgi, tantum abest ut negare tibi ausim, ut et libere confitear me hoc ipsum, quantumquantum est, quod possum, tibi debere, qui nuper non solum optime de nuptiis meis sentire visus es, sed et ne quid dubitarem, eas ipsas aureo munere decorasti, et praeterea admonens ne hinc discederem, meliorem meam fore condicionem mihi sine ullo in te merito recepisti. Prophetae exigis a me officium cum ego interpretem sermonum utcunque agam. Divisa haec esse dona non ignoras. Prophetae sunt qui ita praedicant ut Martinus, ita docent ut Philippus, ego vero longo

intervallo secutus interpretor quod in prophetis invenio, modo hoc ipsum per deum liceat etc. Nihil tamen excuso atque adeo gaudeo quia tibi gratificari jam oportune detur, praestabo quod possum. Christannus hospes meus coram, quod spero, de me loquetur tibi. Erit autem — quia hic nuntius festinat — haec negotii summa. Ego incommodissime omnium qui hic sunt habito, et emerem mihi domunculam quampiam, sed alius pro vili etiam exigit ducentos aureos, alius centum quinquaginta etc. qui centenarii nondum apud me creverunt. Si hic voluerit Jll. principis nostri liberalitas aliqua pecuniae parte succurrere tu videris, tibi committo negotium, tuo consilio hoc princeps vel sciat vel nesciat. Scio quidem quod non velit videri quod tales hic foveat, quemadmodum nuper intellexi ex literis tuis cum ferina missis, sed ego quodcumque beneficium fuerit, modo hoc me deceat, secretum servabo, ingratus tamen non ero. Vale in Christo semper. Ex Witt. feria quinta ante Andreae 1522.

Joannes Pomeranus Tuus.

Doct. Mag. Ge. Spalatino, Jll. ducis Friderici Electoris etc. a concionibus et a secretis amico ac fratri in Christo dilecto.

Mscr. des Stadtb. Zwickau. Zum Inhalt s. de W. II, 253 f. 283.

6. B. an die Universität Wittenberg.

Witt. (August 1523).

Johannes Pomeranus Pastor domino meo Rectori et toti Academiae S. — Christus primum, et secundum hunc D. Martinus et haec tota civitas postulant, ut in arce abrogentur omnes missae, quod institutioni Christi manifeste sint contrariae, et propter eas non solum Wit-

tembergae sed et alibi blasphemetur bonum Dei nomen quod invocatum est super nos, jam rursum revelato Evangelio gloriae Dei, siquidem ibi sacrificatur Christus pro vivis et mortuis, non solum generatim sed etiam speciatim et nominatim. Quis hoc illis commisit? Qua fide in verbum Dei istud faciunt? Et praetera illic per merita sanctorum defunctorum quaeritur remissio peccatorum et vita aeterna, quae est abnegatio misericordiae Dei patris et sanguinis Jesu Christi Domini nostri, ut interim taceamus reliquas impietates et praeterea ineptias et in verbis et in gestibus plus quam pueriles. Accedit quod et propter istas missas inter nos ipsos sint turbata fere omnia quae Evangelii sunt, dum multi graviter ferunt illam blasphemiam, quae tantum ventris causa jactatur in Deum. Alii vero sollicitant, ut leves sunt animi multorum, ut res contra ipsas missas non satis Christiane tentetur. Adde quod et sectae incipiunt fieri, quas postea judicio Dei, nisi istas missas abrogaverimus, invalescere videbimus contra Evangelium Christi. Neque vero sperent domini qui sunt in arce sese nostro consilio retenturos, quocumque tandem pietatis succo, vel unam missam ne in Dominica quidem die, ne si unam retinuerint postea revocentur omnes. Et ne etiam una illa abutantur, quemadmodum antehac pluribus. Ideoque non opus erit ut postulent quo ipsam missam eorum emendemus. Quid enim instaurabis rem, cujus ne una quidem particula integra est? Quid quaeso integri sperabis in missis eorum, quas ventris causa retinere contendunt? Quod si amant Evangelium Christi, quod vere nobis jam redditum est, et sitientes justitiae cupiunt suscipere venerandum Christi corporis et sanguinis sacramentum, veniant in nostram parochiam, ubi et verbum et sacramentum est, et non dedignentur humiles venire ad eum qui sese propter nos humiliavit usque ad mortem crucis, cujus mortis et omnium peccatorum satisfactionis semel

factae in esu et potu hujus sacramenti symbolum suscipitur, ne dum volunt seorsum Missas habere et prae ceteris fratribus extolli a Christo inter fratres non computentur. Quando igitur et pietas et fraterna caritas, atque adeo tanta necessitas hoc requiret, ut Missae in arce omnes abrogentur, debent domini in arce, si Christiani sunt, non solum consentire, sed etiam votis omnibus postulare, ne quid morae fiat ad abrogandum, ne ipsi et coram Deo et coram hominibus sint tantae blasphemiae et scandalorum autores. Meminerint vero, si contempta fuerit pietas, judicium Dei non defuturum. Missam quam nunc vocamus, apud apostolos et post eos apud alios sanctos dicebatur communio sive communicatio corporis et sanguinis Christi. Qui aliud inde facit, contra Christum facit; atque in hanc rem verba institutionis Christi adeo manifesta sunt, ut non opus sit hic humanam audire interpretationem.

De reliquis officiis sive cantu:

Quando domini nostri et fratres per Christum dilecti rogaverunt ut daremus eis consilium, quo facerent secundum Deum, quod ipsos deceret in illo templo suo, nos facile excusaremus quod non ignorent, quid hic faciant. Tamen cur fratribus rogantibus non obsequamur, non videmus. Itaque sic habeant. Abrogatis omnibus missis etiam abrogent vigilias suas tam majores quam minores. Si enim minores, quas abrogaverunt, impias ducunt, ridiculum est, non solum impium majores, ut sanctas, propter sanctos grossos venerari. Si ill. Principis liberalitas vult eis consultum, aliter debet quam per istas impietates. Nos hoc tantum agimus ut impia cessent, non ut homines miseri fiant. Qui aliud hic respexerit, contra Deum sentit et homines contemnit, atque adeo omnem pietatem. Quando vero aliter non licet, praestat homines miseros fieri quam Deum blasphemari.

Item obmittant omnia quae ad invocationem et ad merita sanctorum, quibus hactenus seducti speravimus salutem, pertinent, aut quaecumque[1]) tandem specie respiciunt. Haec quae jam diximus Christiani sustinere non possunt, aut eis cum conscientia recta consentire.

De psalmis et lectionibus et cantu ex sacris litteris:

Non ignoramus quod et hic blasphematur venerandum Dei nomen, dum non invocatur Deus in tentatione, aut gratiae ei aguntur pro ereptione et beneficiis, aut saltem non hoc agitur ut vel discatur verbum Dei, aut affectus in Deum excitetur, sed canitur et clamatur ab iis qui inde non Dei gloriam sed sua lucra quaerunt, neque Deo neque proximo hic, sed suo ventri servientes, ut taceam quod egregie multi ignorant etiam ipsa verba quae psallunt, et qui optimi inter eos sunt, in talibus servatis quaerunt salutem, in non servatis peccata habent, quae est abnegatio Christi. Tamen quando his etiam recte uti licet, ubi nihil horum fuerit quae diximus, et quum coram hominibus hic non est mali species et scandalum Evangelii, permittimus ipsorum conscientiis ut cantent dies atque noctes, donec et ipsorum conscientia sentiat, neque in hac parte aliquid esse puri, et eadem conscientia coacti desinant sua sponte. Nos hic nihil repugnabimus, tantum ne dicant nos hoc consuluisse. Nostras enim conscientias sic volumus esse liberas, dum rem quam deserere nolunt et quae pietatis habere potest speciem, ipsorum conscientiis duximus committendam.

Summa praedictorum:

1. Missas omnes abrogent, fratres ipsi communicent inter fratres ex communi mensa, dum unum verbum est, unum baptisma etc. 2. Abrogent et vigilias omnes cum omnibus iis quae sapiunt invocationem et merita sanc-

[1]) quacunque?

torum contra meritum Christi etc. 3. In psalmis et lectionibus et cantu ex sacris scripturis faciant quod recta conscientia defendere possunt in die judicii.

Buchwald i. d. Stud. u. Krit. 1884, 563 aus Cod. Zwick. XXXIX.

Da die Stiftsherren, unter Berufung auf den Willen des Kurfürsten, die erwähnten Gebräuche immer noch aufrecht erhielten, hatte Luther am 1. März und 11. Juli sie schriftlich vermahnt, am 12. Juli und 2. August von der Kanzel scharfe Erklärungen dagegen erlassen (s. St. u. Kr. 1885 S. 555 f.) Danach müssen sie angefragt haben, wie denn nach Meinung der Reformatoren der Gottesdienst zu gestalten sei. Aber erst Weihnachten 1524 erklärten sie sich wirklich zur Abstellung der Messen bereit. S. Köstlin eb. 1884, 571 u. Luther I, 562. Galli 1525 wird dann von Bugenhagen und Jonas unter Luthers Zustimmung eine Ordinatio cultus in arce aufgestellt — abg. Ztschr. f. hist. Th. 1860, 453 — nach welcher u. a. Jonas die Sonntagspredigt und die Schrifterklärung in den drei ersten Wochentagen übertragen wird — während B. bis Weihnacht — wo ein eigener Lector angestellt werden soll, sie an den drei letzten Wochentagen übernimmt.

7. Pomeranus cuidam amico super VI. Ca: Jesaiae.

Gratia Dei per Christum. Visio Jesajae, de qua interrogas ita habet. Illic vidit Jesajas gloriam regni Christi, quae erat praedicanda toti mundo. Ita enim interpretatur Johan: ca. 12. Habes itaque visionis certum scopum. Sed ad hanc gloriam, qua omnis nostra gloria perit, et glorificatur pater in filio, quem fecit nostram justitiam, sanctificationem etc. non pervenit Christus nisi per mortem suam. Itaque in Missa nostra dum memoriam mortis Christi in sacramento corporis et sanguinis ejus celebramus, quid vetat interim istum crucifixum pro nobis Christum, cantico ex verbo Dei composito, testificari esse glorificatum? Quis enim ex Christianis sic recolit mortem Christi, ut non resurrexisse et glorificatum

fateatur? Mortuus enim est propter peccata nostra et resurrexit propter justificationem nostri. Quoniam vero neque hoc neque aliud canticum necessarium faciamus ad eum usum, ipsa re declaramus, nam vix aliquando cantamus illud in Missa nostra, cantamus saepe alia, ut *Jesus Christus unser Heiland* etc. *Gott sei gelobet* etc. Pange lingua etc. Quae omnia libenter jam canimus, postquam Sacramentarii illi ceperunt insanire contra manifesta verba Christi. Sed jam accipe breviter singula quae illa visio habet. Plura forte accipies ex illis qui Jesajam ex me audierunt, non tamen, ni fallor, alia.

Dominus i. e. Christus, *sedet* i. e. regnat, id quod etiam per solium excelsum exprimitur. Super domum vero sive regiam sive templum sedisse indicatur per hoc quod dicitur, *Et quae sub ipso erant* i. e. fimbria vestimentorum etc. Quo significatum est, non in templo sive populo Judaico regnaturum, sed sub omni coelo. Quae autem sub ipso erant, complebant templum. Nam ejus humiliatio i. e. incarnatio, in carne praedicatio, mors, resurrectio, in Judaico templo sive populo completa sunt.

Seraphim sunt id quod Cherubim super arcam, nempe praedicatores duo, propter praedicationem legis et Evangelii. Duae alae sunt verbum Dei, quod lex est et Evangelium, quibus volant per orbem, secundum illud: velociter currit sermo ejus.[1]) Et, In omnem terram exivit sonus eorum.[2]) Sed tunc Cherubim i. e. volucres quidem dicebantur, sed extra Judeam non volabant, claudebantur enim intra sancta sanctorum, Ita ut et Christus ante glorificationem prohibuerit discipulis suis dicens, In viam gentium ne abieritis. Nunc vero supra templum suae libertati ad volandum donati clamant sub coelo Trinum Deum et omnem terram suo clamore replent gloria domini. Jam itaque non tam nomine, ut

[1]) Ps. 147, 15.
[2]) Ps. 19, 5.

olim, quam re ipsa sunt Cherubim i. e. volantes sive volucres, volant enim jubente Christo, Ite in orbem universum etc. Habent vero nomen Seraphim i. e. ardentes et incendentes, quia verbum vitae sive fidei ipsi continent, et in alios per Christum effundunt. Quo verbo spiritus i. e. ignis Dei eos illuminat et inflammat, exusta Adae voluptate.

Predicatores itaque significatos certum est. Nam clamantes audit propheta et clamantes gloriam Dei. Id quod Jesajas intelligens, dolet se tacuisse, quod Deus vult invulgari. Q[uasi] D[icat]. Ego tacui meis Judeis, quod olim invulgabitur toti mundo, ministerium a Deo commissum non praestiti, alatus debeo esse et volare, si non adhuc extra, tamen secundum Dei voluntatem intra hunc populum Judaicum, non debeo mihi nidum aut fissuram in petris quaerere propter timorem inpiorum.

Duae alae ter repetuntur et fiunt sex. Plane sunt id alae superiores et inferiores quod mediae, sed alia sunt officia, et illae quidem solos praedicatores respiciunt. Nam his tegunt suam faciem et suos pedes, non aliorum (non enim est legendum ejus, sed suam et suos). Mediae autem totum mundum sive omnem terram respiciunt, quia his volatur, verbo Dei abscondunt faciem suam, ne intueamur in secretiora Dei, quae Deus nobis revelare noluit, ne disputent de divinis, quia tantum credenda secundum manifestatum nobis verbum proponuntur, ne dicamus cum Sacramentariis: Non convenit, quis credere potest? ratio non capit, absurdum est, ergo non est verum, secundum illud: altiora te ne scrutatus fueris etc. Jstam reverentiam erga divina efficit in eis verbum, quod vere habent et glorificant.

Preterea alis duabus i. e. ut dixi, verbo Dei, *tegunt faciem suam* i. e. pulchritudinem et cognobilitatem sui. Verbum enim eos humiliat, ne possint videre suam justitiam, suam sapientiam, breviter pro nihilo sua habent,

tantum gloriantes de verbo vitae. Abscondunt et pedes verbo ne videant inferiora sua i. e. peccata, vilitatem, indignitatem. Nam ut si superiora sua intuerentur, inflarentur et se putarent aliquid, Ita si intuerentur inferiora, negotium praedicationis, se indignos reputantes obmitterent. Sciunt itaque per verbum Dei illa non sua, sed Dei esse, et haec, licet sua non imputari. Sic sentientes quales simus, Dei negotium gerimus vel agimus. Adde quod et sic alis tegunt inferiora et quae carnis sunt fugiunt, ne sint alicui scandalo, et ne dum aliis praedicant, ipsi reprobi inveniantur. Hinc fit ut dum eorum justitia latet, formis crucis quae apparent offendatur mundus, et tamen non habent impietates nisi mendacia quae jactitet contra eos, dum eorum peccata teguntur, abstinent enim ab omni specie mala, quod in ipsis est, et gaudent quod per gratiam Dei peccata ipsis non imputantur. Duabus autem alis detecto corpore volatur, quia manifeste praedicationis negotium agitur, hic nullus pudor, nullus timor, nulla cessatio, sed gloria in Deo, fortitudo, opus etc.

Ad istum clamorem in Judea ubi cepit praedicatio Evangelii, fractae sunt januae templi, egressura enim erat gloria Dei in mundum universum, secundum dictum Christi: Relinquetur vobis domus vestra deserta. Et templum impletum est fumo, non thymiamatis, quo significaretur gloria, ut in dedicatione templi Solomonis, quem admodum hoc loco interpretantur Judei, sed fumo i. e. excecatione, et foetore et tenebris. Judaicum enim templum i. e. Judaicus populus post haec perdidit sacerdotium et regnum, et ipsum Deum, et transivit gloria verbi Dei ad gentes. Quid enim fumus significarit, declaratur: Excoca cor populi hujus etc. —

Aus einem Mscr. in Zwickau. Die Auslegung berührt sich in einigen Punkten z. B. hinsichtlich der Flügel der Cherubim mit Luther, geht aber in der Ausdeutung speciell auf

Christus etc. über ihn hinaus. Datum und Adressat unbekannt. Wir setzen den Brief hierher, weil B. 1523 Vorlesungen über Jes. hielt. Das Lied „Gott sei gelobt" wird von Luther schon 1523 in der Formula Missae zum Gebrauch an der erwähnten Stelle empfohlen; das andere „Jesus Christus" allerdings erst in der „Deutschen Messe" 1526. Gedruckt waren beide 1524.

8. B. an Churf. Friedrich.

Witt., 14. Sept. 1524.

Die ewig Seligkeit von Gott unserm Vater durch unsern Herrn Jesum Christum. Durchlauchtigster Fürst. Von der christlichen Gemeinde zu St. Niclas zu Hamburg bin ich, wie vor augen, christlich gehörig berufen. Weil ich denn in dieser Sachen beides vor Gott, noch bei den Menschen, mein selbs bin, hat mich mein Kirch und Gemein auf ein halb Jar gen Hamburg zu schicken bewilligt. Meines achtens darumb, damit es nicht dafür angesehen werd, als täten sie diese christliche Bitt veraȏhten. Doch also, das die von Wittemberg hie iren Pfarrer wider haben sollen. Wiewol Gott wol sehen wirt, eben als auf mein abreisen, also auch auf mein widerfart. Dann ich nim es bedes lauter an. Wie gar ich aber darnach nicht gestanden, noch mein Geniefs und Nutz, in dem gesucht, als einer der je irgens gegen E. C. G. umb ire manchfeldige Gnaden und Woltaten undankbar sein wolt, das sihet man aus der von Hamburg Schreiben. Desgleichen aus meiner Ermanung an den Rat hie zu Wittemberg. Welche Schriften ich itzt meinem Spalatin übersende. Damit E C. G. durch in solches erfare, auf das nicht von Noten sei, E. C. G. mündlich zu vermelden, wie ungelegen es mir sei, abzureisen und vielleicht im Winter mit meiner Hausfrauen und jungem Son durch der Feinde Land schier an dreihundert Munchen und Pfaffen des merern Teils allen widersprechen, do ich mus hören und sehen Gottes Unere in den Kirchen. In des verlass ich das, domit

mich Gott dises Orts gesegnet und gebenedeiet hat, daran ich nicht geringen Schaden nemen werd etc. Weil denn Durch. F. es sich mit meiner Sachen also heldet, die doch nicht mein, sondern Gottes Sach ist, ich werd dann von allen Dingen betrogen, derhalben bitt ich E. C. G. durch Gott, sie wollen mich Ir nicht under dem Haufen stecken, die Irer C. G. gnädige Gaben und Erzeigen verachten, wenn sie ein mereren Geniess und Gewinn entfinden, hab ich hievor gesagt. So werden E. C. G. in den ubergeschickten Schriften auch nicht befinden, das man mit mir umb Geld gehandelt habe. Ich hab je gelds genug. Ich reise allein zu ungewissen Dingen, domit ich Gottes Geschäft, dem ich alle Ding verpflicht bin, nit verachte. Hetten mich die meinen nicht gesendet, so hett ich alhier bleiben mussen. Weil sie mich aber gesandt haben, so muss ich vorrucken, domit ich nicht wider Gott sündige, Gott wolle es denn noch verhindern, oder durch andere bafs denn mich bestellen. Dann die von Hamburg mussen noch wider schreiben, wenn sie unser Schriften entfahen. Wenn E. C. G. je erfaren haben, das ich in tapfern Sachen untreulich gehandelt hab, so sollen sie mich in diser auch verdechtig halten. Wo nicht, so bin ich alles Verdachts frei, weil ich nicht allein willens bin, sondern auch gedrungen werd christlich zu handeln. Dann gegen E. C. G. wil ich nimmermer undankbar sein. E. C. G. sei selig und gesund, zusampt allen Iren Furstenthumben und Verwanten in Ewigkeit: Amen. Geben aus E. C. G. Wittemberg 1524 am tag Crucis.

Johannes Pomer, E. C. G.
nach Gott, diener.

Von Spalatins Hand im Weim. Arch. — jedenfalls wohl Übersetzung des lat. Original. Reg. O. 153 H. H. H. 1.

B. war in Hamburg gewählt am 1. Sept. s. K. An. 56. C. R. I 673. 676. Brem. Jahrb. 1885 S. 251. — B. erhielt den

nachgesuchten Urlaub — was jedoch Melanchthon — s. C. R. a. a. O. und Luther — de W. II, 587 f. — gar nicht recht war. Beide benutzten die Gelegenheit, neuerdings eine Einkommens-Verbesserung für B. aus den Präbenden der Schlosskirche zu betreiben. Das Schreiben, welches ihren Wünschen gemäss Spalatin an den Kurfürst richtete, ist abgedruckt b. Erdmann, Lebensbeschreibungen und literar. Nachr. v. d. Wittenbergischen Theologen. Witt. 1804. 40. S. 188. Dass diese Befürwortung von Erfolg begleitet war, ist ersichtlich aus einem Register im Weim. Arch. vom nächsten Jahr, wonach unter den „neuen Verleihungen" B. erst auf einen, mir unleserlichen Termin 60 Gld., dann auf Crucis noch 10 Gld. erhält. — — Über B.'s Wahl in Hamburg und die Gründe, aus welchen sie rückgängig gemacht wurde s. V. 98. Berth. IV f. Sillem S. 42—45. Staph. II, 1 S. 9. 39 f. 96—99.

9. B. an Oecolampad.

Wit. 6. Oktbr. 1524.

Gratiam et pacem a Deo patre nostro et Domino Jesu Christo. Quas gratias agamus Deo per Jesum Christum, quod multis variisque modis, et per scripturas sanctas et per adversarios harum velint nolint, hodie suam veritatem revellat, non invenio. Equidem, mi Oecolampadi, tuas in Joannis epistolam Homilias statim ut audivi nos accessisse, precio dato invitavi, ne velut ignotas haberent amici aedes: salutavi, arriserunt, nihil hic jucundi desiderabatur, quod non abunde aderat initio hujus novae susceptionis. Gratulatus sum primum verbo Dei, deinde et tibi. Accessit et Spalatinus noster, Jll. Principis nostri a secretis, qui se ajebat non tantum a facie eos vidisse, et miro modo commendabat. Perge igitur servire ecclesiae Dei. Dominus sit tecum, ut quam primum tuum Esajam videamus. Ubi licuerit per Deum, forsitan fiet ut et nostrum tibi videre detur. Saluta quaeso amanter nomine meo Pelicanum nostrum, admonens ut non cesset ex Hebraicis conferre quae potest ad sanum

scripturae intellectum: quando non passim multis datum est, quod ei datum videmus. Misissem ad vos quaedam, ex quibus videre licet quam impiam quaternionem praemiserit noster Erasmus, antequam astruat illud antiquum et pene antiquatum philosophorum liberum arbitrium, ex ipsis etiam (si diis placet) sacris scripturis. Sed veritus sum, ne nostra statim ubi in alienas manus venissent, ederentur, id quod noluimus, non solum quod Erasmo bene volumus, quanquam non contra Dei veritatem: sed etiam quod ei justo tractatu a D. Martino respondebitur. Bene vale, et cum tua ecclesia orato pro nobis. Ex Witeberga feria 5 post Michaelis. 1524.

D. Joannis Oecolampadii et Huldrichi Zwinglii epistolarum libri quatuor. Basileae 1536. fol. B. 176, a. — Die erwähnte Schrift ist betitelt: In epistolam Joannis apostoli Catholicam primam Joannis Oecolampadii Demegoriae. Nurembergae apud Jo. Petrejum. Anno 1524. kl. Octav. — U. Gr. Erasmus Schrift de servo arbitrio wurde im Septbr. den Wittenbergern bekannt.

10. B. an die Nikolaigemeinde zu Hamburg.

Wittenb. 16. Nov. 1524.

Den werdigen Ersamen wisen unde gunstigen heren und bruderen, Vorstenderen und Inwoneren des Carspels sancti Nicolai to Hamburg, gunstigen bruderen unde leven heren fruntlick gescreven.

Gnade unde vrede van gade unsem vader unde van Jesu Christo unsem heren! Ick danke gade unsem vader unde unsem heren Jesu Christo, dat Ick in juwer vocatien my mit allen de mit my in der sake handelnden hebbe richtich geholden, dat nemant mit rechte schelden mach, dat wy nicht christlich geantwerdet edder vulbordet hebben. Na juven ersten breven, Ersamen wisen Hern unde leven brudere, hebbe ick nenen bokstaff ent-

fangen. Wowoll einmal ein bade quam de sick romede van juw geschicket. Im negesten sonnawende averst hebbe ick entfangen juwes ganfsen Rades permentede unde vorsegelde bref by erem egenen lopere, darinne gescreven dat jwe vocatien, edder juwer men etlicker, were geschen en umbewust, unde ehnen nenerlei wis to vorduldende, dat ick by juw mochte parner syn, umme dat keiserlike mandat unde ander orsake. Dat ick ock scholde bedenken myn egene geluck unde Wolfart unde was daruth erwassen mochte, unde nach erer vorweringe nenerlei wifs to juw kamen, darup begerden ein antwurt. Ick overst hebbe gerne geantwerdet, in dem dat ick markede, dat ick vor gade plichtich was up fsodanen bref den Ersamen Raedt christlick to ermanen was recht unde unrecht darinne were. Ick schryf ehn dat ick myn gelucke unde wolfart umme dat evangelium nicht moet achten, unde dat nicht bofses kann wassen uth dem worde gades, sunder woll vordarflick is den de darjegen vechten, ock den de des mifsgebruken. Jtem dat se unrecht don unde wedder godt lopen dat se umme dat kaiserlike mandat gades wort vorbeden to horen unde to lesen; dat me dem keiser unde wertlikem swerde schall horsam syn in anderen stucken unde nicht geven dem keisere wat gade gehoret. Jtem det se nicht mifsbruken scholen ere walt dewile se einen richter im hemmele hebben. Jtem dewile dat ick mit mynem schaden, unlust, schande verlichkeit to juw gekamen hebbe welt, unde nicht myden hoen unde schande von den wedderseggeren des evangelii, unde se nu mit baden, breve unde segele my dat dor tosluten, dat ick na Christus lere unde der apostelen exempel nicht kan kamen to Hamburg, so will ick vrig syn, unde se scholen, dewile se mit walt weren, rekenscup geven im levende unde im dode vor alle dorstige herte unde selen, de dat wort gades begeren, vor dem richter Christo des se syn evan-

gelium vorbeden to horen unde to lesen. Ersamen heren unde leven brudere, desse menunge hebbe ick dem Rade geantwerdet, wowoll mit velen worden. De Ersame Radt werdt nicht seggende dat ick anders gescreven hebbe. Werden overst ander logener seggen, dat ick wat gescreven hebbe, dat my nicht getemet in dessem christlikem handele, so weeth ich woll raeth de logener to stoppende.

Darumme werdigen heren unde loven brudere, dewile ick, wen ick schon to juw queme, nene ander frucht by juw schaffen kan sunder dat velichte umme mynet net willen de borgere sick umme de koppe mochten slaen, dar schall nhen christen to helpen, ane dat der Stadt bref sunderlick spreckt, id sy nenerlei wis to vordulden dat ick by juw predike. Ock is eine sunderlike sake, dat ick man ein half jar juw gelegen bin van mynem parre ampte. Dat sulvige halve jar is uth up oestern edder paeschen, unde ick nicht alleine disser kerken, sunder ock unsem gnedigen heren Churfursten, dem ick in der unniversitet mit dem worde gades dene, velichte nutliker, alse ick by juw don mochte, togesecht unde vorscreven hebbe, na bestemmeder tit hir wedder to denste dem worde gades to erschinende. Sso schicket juw einen anderen de juw dat wort gades reine predike. Will me denne nemande dar liden, de dat evangelium Christi unde de rechtfertunge gades recht den luden vordrage unde predike, so mogen de by juw gerne hörden dat wort gades, sick henne maken, dar se id horen mogen, wente ein christen minsche vorlet alle umme des evangelion willen. Kan ick juw worinne raden unde helpen dorch willen unde hulpe gades, bedet man ick doet gerne. Godt heft my to disser sake nicht wolt bruken, dewile gy menden ick id kostel scholde uthrichten. Gy werden velichte einen krigen so juwer Stadt, anders godt so gnedich is, dar gy so vele nicht van holden, de dorch

godt wert mher uthrichtende alse ick nimmermer hedde kont don; wente so plecht godt syne werke to handelen dorch de vorachteden.

Godt maket na synem godtliken willen dorch Jesum Christum unsen heren, dem ick juw bevele ewichlick. Amen. – · Gescreven to Wittenberg am Midtweken na Martini 1524.

Joannes Bugenhagen Pomer.

J. W. unde leve dener bruder unde gude frunt.

Bertheau K. O. S. VI. — Im gleichen Sinne wie oben spricht sich B. aus in der Schrift v. Gl. u. Gut. Werk b. V. 101.

11. B. an Spalatin.

Ende 1524.

Hoc scilicet erat propter quod tecum, licet amicus cum amico, capitaliter fere dissidebam, quando omnem usum Missae, Missariis nostris in arce, quem abusum et praeterea nihil aliud futurum sciebam, cupiebam aufferre, quemadmodum etiam tandem auferre coacti sumus. Dum enim abusum non tollimus, quando licet, mittit nobis Deus ista dissidia, et nisi ipse prohibeat, sic flagrabit hoc incendio omnibus ut olim sectis et heresibus. Vide ne te immisceas contentioni, quod nosti, assere ubi opus est.

Nos nihil aliud dominus.....Sacramentum edendum et bibendum in Christ.....se docere, Verum panem fatemur illic et v.....os edere corpus Christi ad recordationem cor.....Christi ad recordationem redemptionis se.....ipsa verba Christi, cum ipso Christo fatemur, non.....lta absurda, insignem ido[lo]latriam, a bue.....recordationis institutae abnegationem. Adeo doc.....hujus sacramenti abusum agere, agunt ut cum lace.....i. e. illorum qui libenter audiunt Evangelium.....in quibus

tamen nihil est periculi, si ederimus.....sanguinem in Sacramento ad redempt.....memorationem. Si Christiani sumus, edimus se.....sacramento, hoc est per fidem, qua credimus.....et sanguinem et haec expendisse pro nobis.....fide loquitur ipse Joannis 6.[1]) Quum autem non semper haereamus .....tentatio et oppugnantia peccata nos docent. Hic sumus.....admonendi verbis fidei, ne obliviscamur certae per Christum salutis.....et externis signis nos sui memoriam celebrare. Sive ergo extra Sacramentum sive in Sacramento edam corpus Christi, fide edo, non spero in carnali commestione, non lacero Christi corpus dentibus, non voro et in secessum trajicio, quemadmodum blasphemant, non ignoro ex fide esse salutem. Jn verba Christi respicio non in panem solum et vinum. Neque tam respicio in hoc quod dicit, Hoc est corpus meum, hic est sanguis meus, quam quod promissionem addit dicens, pro vobis. Corpus jam adest et sanguis invisibiliter, quemadmodum ipse vult et novit, quae visibiliter tradita pro nobis fuerunt, et illa eadem in horum commemorationem. Atque haec credimus ex verbis Christi, nullo periculo si recte utamur isto sacramento.

De abusu alias tibi scripsi. Qui ignorant quam simpliciter utamur isto sacramento, secundum Christi institutionem, ut etiam, quemadmodum infirmis in domibus ipsorum, ita et sanis corpore in ecclesia nostra, extra dominicam diem simplicissime in communi veste, sine alia quacunque observatione tradamus, si petunt ii..... .....tradidit disci[pulis]. Qui inquam..... an contra persecutores Evangelii.....Joannis non esse de Sacramento, redemptionem non.....factam, Christum abiisse in coelum, non.....scribunt de externa et hominibus consp.....gamus in

[1]) Joh. 6, 53 f.

Sacramento presentiam, q.....alioqui non solum isti novi theologi et sanct..... [m]endacii sed etiam totus mundus qui nihil aliud.....et vinum non externam et Christi visibilem prae[sentiam]. .....[in extremo] judicio rursum videbimus. Cogitent igitur quandoque.....Christi, se autem detorta, et videant.....do ecclesiam ubi opus non est. Videant illi.....[qu]asi sermones Dei. Si habent singularem.....declarent aliter quam vanis verbis, alioqui sina.....os precamur ut fratres, deum nihil contra verbum Dei.....ei agimus et docemus. Non possumus coram Deo defendere quae.. .....dere se putant, ut etiam clament nos saxis et truncis.....Jpsorum absurda, quae contra nos colligunt quali.....tiat Deus ut ipsi tandem videant. Nemo est qui non videt eos etiam contra veteres scribere, dum veterum verbis pro se abutuntur, ut etiam quaedam videantur mala conscientia tractare, tamen potius malo errorem dicere quam malam conscientiam. Judicet Dominus et illuminet corda omnium. Si rem fidei satis tenerent, non sic de Sacramento digladiarentur: —

Haec Pomeranus.

Defecte Abschr. der Zwick. Ratsb. XLI. — Da die Abschaffung der Messe in der Stiftskirche soeben entschieden, fällt der Brief Ende 1524 s. Köstl. L. II, 564 — also etwa gleichzeitig m. Abfassung seines Sendbr. üb. e. Frage v. Sacrament.

12. Der Rat zu Danzig an B.

Danzig, 6. Febr. 1525.

Nachdem der Barmherziger, Ewiger durch sein wunderbares Licht die Finsternis der Erden, darinnen viel und wir gewandelt, durch den hellen Schein seines

heiligen Wortes und Evangeliums in diesen letzten Tagen hat hinweggenommen, erleuchtende, die vorhin im Schatten des Todes gesessen, zum Erkenntnis der rechtschaffenen Gerechtigkeit Gottes durch Jesum Christum, unsern Heiland und einigen Mittler, von des Gnaden wir alle die Fülle genommen, Gnade umb Gnade: so seind wir auch, die etwan in Finsternis waren, ohn allen Verdienst, durch lautere Gottes Barmherzigkeit mit unserer gemeinen Bürgerschaft durch Gott, der uns gesalbt, versiegelt und berufen hat, gebende das Pfand seines heiligen Geistes in unser Herz, dahin vermittelst seiner Gnaden gerichtet, nicht allein bürgerlich, sondern auch christlich zu lebên. Wiewol wir nun dergestalt zum Teil versichert, dass bei uns Männer seind des Wortes mächtig, so wollen wir doch embsiglichen trachten, das wir mit einem sonderlichen Baumeister, von Gott gelehrt, möchten versorget werden, der auf den rechten, auserwählten und theuerbaren Eckstein Christum Jesum und den einigen Grund bauen thäte, auf das unsere Bauunge am Tage des Herrn nicht Heu, Holz oder Stoppeln befunden, besondern nach seinem göttlichen Willen und Wohlgefallen Gold, Edelsteine und Silber wäre, zu erhalten die Erbschaft, die uns zugesaget und allen denen, die in ihn gläuben und getrauen, bewährt, klar und offenbar werden möge.*

Demnach ist unser christliche und fleissige Bitt, Euer Liebe wolte unsern lieben Bruder und Freund, diesen Zeigern, Johannem Bonholt, zum Gehör günstig zulassen, und aus rechter christlicher Barmherzigkeit sich zu uns zur Zeit begeben, und da es anders nicht länger könte sein, allein auf eine jährige Zeit unser Bitten erfüllen, wie das Euer Liebe weiter aus gemeldtem unsern Brudern verstehen wird, damit bei uns den Sachen wohl gerathen, alle Dinge ordentlich zu Gottes Lobe und unserer Seelen Errettunge am Tage des Herrn

gesetzet und gefürdert würden. Da aber unser Bitte bei Euer Liebe (das wir uns keineswegs verhoffen mögen) nicht Stelle gewinnt, bitten wir aber und abermals, dass dermassen mit Euer Hülfe uns ein Ecclesiaste zugefüget würde, der in Lindigkeit des Geistes nach rechter christlicher Art bauen thäte, und ja nicht unordentlicher Weise die Sachen angreifen, und eher zubreche, denn das heilsame Gebäude bereit machete.

Aus Stentzel Bornbachs Historia vom Aufruhr zu Dantzigk, welcher sich angefangen hat 1522 und ist durch Königl. Majestät Sigismundi von Pohlen anno 1526 gestillet. — (Mscr. Bibl. Greifs. Theo. Preuss. n. 9 n. v. 1587 Bl. 232; der Königl. Bibliothek zu Berlin v. 1589 Mscr. Bor. 249 Bl. 243 minder genau.) Bis zum * gleichlautende Schreiben gingen an Luther und den Kurfürsten. Ersteres spricht dann L., „der als ein starker Schützer und ernster Verfechter des göttlichen Worts in aller Welt berufen" den Wunsch aus nach einem Evangelisten, der „in heilsamer Lehrunge erfahren, nicht eines schwermenden oder stürmenden Geistes, sondern in linden und sanften Gemüht, die Wegen Gottes mit Bescheidenheit anzeigete, auf dass wir nicht wie andere in Irrsal oder Aufruhr geführet würden — mit welchem wir und unser Bürgerschaft versorget würden pp. — und bezeichnet dann als solchen B. „von dem alle Welt hohe Dinge saget und rhümet". — Das Schreiben an den Kurfürsten macht B. nicht namhaft, sondern bittet nur, da von Wittenberg als dem andern Jerusalem der Ursprung und die Lauterkeit des göttlichen Wortes in diesen Zeiten erstlich ausgegangen," einen solchen Lehrer und Vorleger des göttlichen Worts, der sie im Wege des Herrn unterrichten möge."

Die Verhandlungen über B.'s Fortgang nach Danzig währten in den April hinein. d. W. II, 641, 656. Erl. LIII, 295. Des nach Wittenberg gesandten Joh. Bonholdt Bericht an Spalatin ist abgedruckt Ztschr. des westpr. Geschichtsvereins XI (1884).

Aus Bornb. möge hier, zur Ergänzung auch von Hartknoch preuss. K.-Gesch., einiges über die Danziger Bewegung Platz finden. Seit 1523 gab es evangelische Predigt in D., welche der Bischof v. Cujavien vergebens zu hindern suchte. Der Dominikaner Jac. Finckenblock, ein Stadtkind, hatte zuerst

in Privatkreisen und auf einer Anhöhe vor der Stadt, dann auf dem Gertrudenkirchhof, seit dem Herbst auf Drängen seiner Anhänger auch in Stadtkirchen evangelische Lehre verkündigt. Nachdem andere Prädikanten hinzugekommen, waren im August 1524 infolge einer Volksbewegung, welche zur Erwählung einer Kommission führte, vor der der Rat Rechenschaft über die Vermögensverwaltung legen sollte, auch fünf evangelische Prediger gewählt. Nachdem die zu einer Disputation herausgeforderten Mönche sich nicht gestellt hatten, untersagte der Rat denselben Predigt, Seelsorge und geistliche Handlungen ausserhalb ihrer Klöster und Aufnahme neuer Klosterinsassen, wogegen der Austritt Jedem freistehen sollte. Auch wurde „Silberwerk und Messgewande" aus den Klöstern entfernt und auf dem Rathause in Verwahrung genommen. Dies alles war noch unter dem alten Rat geschehen. Im Januar 1525 aber hatte eine neue Volksbewegung weitergehende Konzessionen, namentlich die Abschaffung einer Reihe von Abgaben, durchgesetzt, wogegen die Untersuchung wegen der Vermögensverwaltung niedergeschlagen wurde und eine neue Stadtbehörde an die Spitze gebracht, wobei auch ein Volksprediger, „eines Kuchenmachers Knecht, der keinen Buchstaben gelernt", eine Rolle gespielt haben soll. Der neue Rat beschränkte nun sämtliche Mönche und Nonnen auf je ein Kloster und stellte sämtlichen Pfarrern die Alternative, binnen vier Wochen entweder zu evangelischer Predigt sich zu entschliessen oder ihr Amt zu räumen. Allenthalben wurde nun der römische Gottesdienst durch deutsche Messe und Vesper ersetzt. Jedenfalls um das ungeregelte, welches sich vielfach der Bewegung beigemengt hatte, fortab fernzuhalten, begehrte man Bugenhagen. Als letzterer trotz Luther's Zureden ablehnte, sandte L. Mag. Hänlein. Aber die ganze Kirchenreformation wurde rückgängig gemacht als König Sigismund nach längeren Verhandlungen im April 1526 selbst nach Danzig kam und sofort in allen Kirchen wieder römischen Gottesdienst einführte. Nicht nur die Leiter der politischen Umsturzbewegung wurden hingerichtet, sondern auch fünf Prädikanten gefangen abgeführt „Gott ist es bekannt, wohin sie mögen gekommen sein." Finkenblock und Hänlein hatten sich auf Andringen angesehener Bürger durch die Flucht gerettet. Erst 1534 kam es wieder zu evangelischer Predigt.

13. B. an Johann Dumer, Bürger in Halle.

Witt. (22.) März 1525.

Gratiam Dei per Christum! Utcunque mi Johannes indignetur ratio humana, seviant hypocritae, et desperantes nonnulli tradant sese omni impudicitiae,[1]) ut Ephesiis ille scribit, tamen fatemur cum scriptura, Deum omnia facere et bona et mala, in bonis hominibus et in malis, qui sine dubio et bonos et malos fecit. Cur enim non fructum facere dicatur, qui arborem fecit? Nam paravit quaedam vasa (etiam) irae et contumeliae in interitum Roma. 9. (v. 21) Et illos qui non probant Deum habere in notitia, tradit in reprobam mentem et in passiones ignominiae, in odia, in contentiones etc. Ro. 1 (v. 28 ff.) Quosdam autem ex his (malis) eripit, nempe electos, ut post tanta flagitia erubescentes agnoscant[2]) gratiam, quae ipsis contigit, non solum sine meritis,[3]) sed etiam cum demeritis.[3]) Cum enim essemus inimici Ro. 5 (v. 10). Alios autem indurat ut Pharaonem, ne resipiscant a Satanae laqueis etiam si multa per hypocrisin bona falso facere videantur. An ignoras ad Timotheum (I. T. 1, 20) dictum, quod Satan possidet corda blasphemantium, ad suam ipsius voluntatem, et eundum dictum a Paulo deum hujus saeculi, a Christo hujus mundi principem? At quid, quaeso, posset nisi potestatem haberet a Deo i. e. nisi Deus per ipsum omnia faceret? Non enim dubitamus omnia esse in manu Dei, etiam ipsum Diabolum, et ipsum ne tantillum quidem posse sine Deo. Testis est historia Hiob. Hiob non solum cum suis percutitur, sed etiam urgetur ad maledictionem et blasphemiam contra Deum, de qua postea agit poenitentiatem, ne admireris tale fieri in reprobis. Agnovit ista

[1]) Eph. 4, 19.
[2]) cognoscant Hbg.
[3]) (de) merito Hb.

Hiob, licet non omnia, in tentatione: Dominus, inquit, dedit, Dominus, non Satan abstulit etc. Manus Domini, non Satanae, tetigit me. Breviter, nos omnes debemus juste a Deo damnari, quos vero salvat, ejus[1]) sola gratia salvat. Stulti ergo sumus, si cum Deo disputemus. Ro. 9 (v. 20). Non potest [hic] ratio non accusare Deum, ita ut etiam sanctos prophetas, ubi sibi relinquebantur, legimus hac parte offensos. Jd quod nobis scriptum reliquerunt, ut vides in Abakuk et in ps.[2]) Quam bonus Jsrael Deus? Si non potes ista intelligere, ut certe non potes, agnoscito Dei judicia incomprehensibilia Ro. 11 (v. 33) et ora to Deum, ut possis paulisper abnegare te ipsum ut ex veraci corde dicere possis: fiat voluntas tua. Jlle enim placet Deo, cui placet Deus (quemadmodum dixit Augustinus) i. e. quicquid facit Deus. Tu interim gratias agito Deo, quod tibi revelarit Evangelium, cui credens accepisti Christum, qui factus est nobis a Deo justitia, sanctificatio, redemptio et vita aeterna, praeter hunc nihil boni invenies in hominibus. Cavendum tamen ne his ḍiputationibus offendantur infirmiores fratres. Siqui autem in tales scripturas incidentes scandalizantur, committamus rem Deo. Nemo enim periit, nisi filius perditionis i. e. ille qui debuit perire. Nos ex talibus judiciis hoc lucrifacimus, ut sciamus, quid gratiae Dei, quae per Christum nobis contigit, debeamus. Ex. Witteberga, feria 4 (oder 2?) ante Annunciat.

Herausg. v. Buchwald in den Stud. u. Krit. 1886 S. 171 aus der Hdschr. Stephan Roths in Zwickau. Verglichen der Hamburger Cod. Mscr. 58, Bl. 19, welche Kreysig-Kendemann'sche Abschrift jedoch aus der Steph. Roths von 1525 stammt. () = fehlt in Hb. [] = fehlt bei Buchwald.

---

[1]) ex Hb.
[2]) Hab. 1, 13. — Ps. 73, 1.

14. B. an Spalatin.

16. Juni 1525.

Maligna fama effecit, ut D. Martinus insperato fieret conjux. Post aliquot tamen dies publica solennitate duximus istas sacras nuptias etiam coram mundo venerandas, quando et tu procul dubio vocaberis.

Spalatins Annalen — bei Mencken, scriptores rerum Saxonicarum II, 645. Schelhorn, Amoenitates literariae IV, 424.

15. Capito an B.

Strassburg, 8. Oktober 1525.

Gratiam et pacem, carissime in domino frater. Gravissima dissidia, quae modo passim gliscunt, ut omnibus ea cavendi studium esse debet, nos Argentinensis Ecclesiae ministros permovit, ut hunc Gregorium Caselium, integerrimum juvenem, hoc tempore ad vos abmandaremus. Visum est mihi, ut tecum prolixius ac liberius omnia communicarem, quod innocentiam atque modestiam tuam satis perspectam atque persuasam habeam, qua sane multis observandus es. Summa igitur argumenti nostri est, ut hortemur te quo modis omnibus annitaris, mi Pomerane, ad concordiam inter praecipuos verbi ministros continendam, qua unitatem et vim spiritus hactenus, propemodum hostibus quoque comprobavimus. Quod vos primi fere Witenbergae, idem in multis locis, quam late patet Germania, passim alii praedicarunt non ita post longum intervallum, vestra secuti vestigia; eundem hausisse spiritum etiam adversariis videbantur, quicunque ad unam spem vocationis accita non[1]) esse sumus professi. Qui ab uno dissentiebat, ab omnibus ubique professoribus Evangelii abalienatus atque ejectus habe-

[1]) accitos nos.

batur. Sic exstitimus unum corpus et unus spiritus per vinculum pacis, cadebant velut nebulae vices adversariorum, acerrimos impetus potestatis tenebrarum sustinuimus tuto, ignitaque tela Satanae sic restinximus, ut palam faterentur hostes, dominum stare a parte nostra, adeoque fracti, incertius omnia contra nos; imo bona pars Evangelio nomen dedit et dedissent multo plures si Christi lenitatem, ac moderationem omnes accuratius praestitissemus. Jam enim, quia Dominus sive ut nostram arguat naturae superbiam ac philautian, sive ut qui electi sunt probentur, derepente mirifica dissidia et exitialia excitavit. Principio quidam qui et authores motarum rerum judicio meo videntur, plebi assentati sunt periculose, animando per se malos in magistratus etiam aequiores. De simplicibus poena abunde sumpta est, authores mali Dominus in suum diem reservat. Quantam tyrannidi aperierunt fenestram: depeculatam plebem prorsus vitae nudant pessimi tyranni, qui sibi ad perdendum afflictos calcar subjectum putant per libellos Martini[1]) vestris haud dubium regionibus opportune scripti, nostris autem rebus perniciosissimi. Nam hujus viciniae proceres, utpote obnoxii fere sacerdotibus nihil ignavi omiserunt, quod ad perdendos agricolas facere videbatur. Jam victores reliquos etiam insectantur. Sunt qui otio Episcopi submiserant, qui plebem commotam jurarent, fusis miseris contra fidem publicam et jura gentium. Nam supra viginti sex milia inermes facta deditione instructissimi latrones occiderunt. Nunc in viduas et pupillos solatio et ope levandos, cupiditatis ensem convertunt. Cui mulieri maritus cecidit, obtrudunt ipsi sese haeredes, relictas restulas diutina rapacitate sua afflictas, prorsus adimunt, tertia parte maligne permissa

[1]) Luther's Buch: Wider die räubischen und mördischen Rotten der Bauern. W. XVI, 9 und sein Sendschreiben an Rühel eb. 99.

miseris viduis ac orphanis infantibus. Nos animum Lutheri commodissime interpretamur, sed verbis tantum, ne quid suspicionis de suborto inter nos dissidio videri possit. Cujus gratia quae compulsus necessitate scripseram et senatus ut ederetur admiserat, suppressi, admonitus per fratres, qui putabant rapiendum fore ab adversariorum argumento praedicandae inter nos simultatis. Tantum nobis studium est, non solum, ne quid vobiscum inimicitiae, sed ne umbra quidem simultatis intercedat. Quo consilio tot inclementes quorundam censuras dissimulavimus, quorum familiaritatem et favorem meriti nostro studio videbamur, et tamen illi nobis gravissimam moverunt invidiam, sicut ille imprimis moverat, qui aestate superiore Heydelbergae aut dixerat aut dictum de se amici confinxerunt: Nos Argentinenses non argumentis, sed fustibus coercendos, qui omnia sic per tumultum.[1]) Talia familiares illius invulgarunt. Quod remoram (?) nonnullam successui verbi apud nos dedit. Num justa causa in publicum asserendi nostram innocentiam? Profecto satis causae aliis fuisset expostulandi cum fratre de neglecto ordine monitoris Evangelici? Nos quid fecimus, freti innocentia et conscientia recti, ut in illis rebus, constantissime actionibus potius quam verbis curavimus calumniatores redargutos, quod tribuimus amori publicae concordiae, quam vidimus mirifice utilem religioni, et adversariis imprimis damnosam. Qui isthinc adventant, nos indoctos, imperitos operarios vociferantur, quia vident nos exigere fructus fidei, citata in eos authoritate vestra. Nominant osores eloquentiae, tametsi linguarum studio pietatis praecipue instituta cupimus, et hoc nomine per duos annos fortissime egimus apud senatum. Eloquentiam in aliis admiramur, nostrae tamen pubi primum pietatem et linguas, adde dicendi aliquam mediocritatem optaremur: summos enim

[1]) Wol Melanchthon, welcher im Sommer 1524 dort war.

oratores sine probitate vitae summas existimamus pestes rerum humanarum: sed Eloquentiam cum animi moderatione quid non suspiceremus. Convitia stultorum etiam adulescentulorum et doctorum interim virorum expostulationes, qui crediderunt suggillatoribus, nos taciti devoravimus, ne dicendo in publicum causam nostram inimicitiae ac pugnae speciem praeberemus. Erasmus et hujus imitatores fundamenta salutis, quantum valuerunt hoc biennio labefactarunt, mirum dictu quanto cum offendiculo Galliarum et Brabantiae. Qui ait thema esse scholasticum, quae Lutherus de fide et operibus ut necessaria docuit. Ausus interim asserere libertatem arbitrii, multis cavillis elevando scripturae veritatem, cui nihil respondimus, quia Lutherus interrogatus per me literis, respondendum nihil certi rescripserat, privatis tamen literis fratres undique praemonuimus, quod praestitissemus, minori molestia et commodo fortassis majore, edito libello. Atque ad vestram libuit authoritatem respicere; quam ad gloriam Dei, adoratam orbi, modis omnibus expetivimus. Ea enim ratio etiam num videtur testandae in publicum inter nos concordiae. Subortus est Carolstadius homo malus et agenti mihi apud Cardinalem[1]) suspectus, quo de per literas cum meo malo admonit[os] Witebergenses curavi. Nam idola templis ejecta per tumultum curabat, quod quidem specimen tumultus fuit. Diligentia mea retulit [nihil] aliud quam Epistolam, nomine Lutheri scriptam,[2]) quae respondit ad ea, quae nunquam Luthero ego scripseram, et tribuit quae ut facerem numquam induxi in animum meum. Ea lecta est ab adolescentibus Witenbergensibus et toties descripta supra mensem ante quam ad me perferebatur, quam similiter dissimulavi, toties excusam, et versam in Germanicum, quia nolui privato

[1]) Capito war früher beim Erzbischof in Mainz.

[2]) Der Brief de W. II, 129.

meae aestimationis studio, publicam fidei causam aliquo usque remorari et potius ferre propriam infamiam, quam vos, verbi duces, in sinistram aliquam vocare suspicionem, neque poenitet hujus moderationis.[1]) Verum Carolstadius se etiam vobis explicavit postremo, motis, ut in ipso erat, rebus periculosissime. Pervagatus est Rheni confinia, dies aliquot delituit hic, quo brevi tempore secreta dispersit maximi mali, Christum inquam, non esse Deum, legalia omnia, nobis invitis, adhuc tamen esse sub praecepto: jus esse plebi agendi et deturbandi idola, praeter magistratus consensum. Baptismum parvulorum esse impium ac flagitiosissimum, et tandem quod adorsus est libellis septem. Et prae omnibus minore quidem incommodo, si commode et suo tempore aperuisset, pronuntiavit de Eucharistia, id quod pridem edocta erat Ecclesia Tigurinorum, et consilium erat per verbum tam alte actam radicem papistici regni evellere, non libellis propter cavenda in simplicioribus studio, nisi antevertisset inimicus homo, omnibus ad seditionem propter malum istum virum spectantibus, molli libello[2]) ceu mediam viam indicabam, praeter meritum, imo praeter animi judicium praedicans, quem perditum praestaret; vestr[i] quam rationem habe[n]s publicae concordiae, quam vereor, ne sit ex pusillo animo. Jta enim nobis usu venire solet, ut praetextu consulendae imbecillitati Ecclesiae, nostrae carni re vera consulamus. Per conductum nuncium libellos et communes literas ad Lutherum celeriter misimus, quibus Tigurino Zwinglio[3]) tribus modis tuam monui integritatem, abunde satis esse, arbitratus, unum ex vestris nosse, quae Dominus illic revelasset. Quod

[1]) Ueber Karlstadt in Strassburg und das Verhalten der Strassburger zu ihm s. Baum, Capito und Butzer. Elberfeld 1860. S. 281—87. de W. II, 574 ff.

[2]) Abgedruckt bei Walch XX, 445—458.

[3]) omnibus? —

licet apud amicum et Christianum, libere fateor me semper expectasse Lutherum hujusmodi moturum, in tempore et dexteritate solita. Adeo libere disputatum est in scholis vestris, in libellis editis tam diligenter est adoratio remota, provocatum ad usum Coenae, pronunciatum constanter carnalem Christi praesentiam prodesse nihil, omnia pondere a fide, ab Elementis mundi nihil penitus. Eoque judicabam libellum ad Waldenses,[1]) ut impiis facultas nocendi verbo eriperetur, scriptum esse, tam inaugurabar fore, ut negarentur aliquando sacramenta, quibus verbis Wiclefi sententiam signate explicatam etiam num putant.

Ante reditum nuncii, quem ad vos misimus, pro concionibus curiosiores avocavimus a supervacanea molestia inquirendi, quidnam in pane, quandoquidem usus esset unice Christiano spectandus conanti omnia ad fidei atque charitatis augmentum destinasse. Qua opera pax nostrae Ecclesiae hactenus constitit, quae sollicita est, ut in se Domini gloria illustretur, adquam non video quid faciat impanatio carnis nisi animarum carnificina ad hanc rem aliquid possit. 1. Nam soleo meminisse, quanta disceptationum atrocitate mihi adulescenti animus vulnerabatur, ubi legeram imprudens super ea Wiclefi condemnationem. Deinde in sacerdotium inconsulta sane temeritate conjectus mirum, quantis aerumnis distinebar; post aliquot annos, per fidem Ecclesiae Catholicae pulchre mihi persuasi, me credere quod nullo momento ex animo credidi. Exclusa cura dispiciendi, conversus ad adorationem totis viribus, missabam fere perpetuo in singules dies. Ablata adoratione, ceu basi, conjicere potes, quid interim tacitus statuerim. Certe nemo concionantem, quod ego sciam, umquam audivit, ut tentarem persuadere credendum, carnem Christi realem in pane,

[1]) Die Schrift: Vom Anbeten des Sacraments. Erl. XXVIII. W. XIX, 1593.

nisi semel fortassis Basileae exciderit, cum adversa nimirum occlamatione animi. A multis enim annis habeo, ut nihil plebi affirmem, nisi idem fidei meae experimentum esse crediderim, aut certe putarim me credere, qua de causa nec dum dico, quod vos in publicum soletis, sacramenta .... confirmare conscientiam, quam puto solo verbo domini, dum credit confirmari. Tormentum igitur animi inane, si facit ad gloriam Dei, et carnis impanatio plurimum faciat, qua miseri tacitis cogitationibus affliguntur, qui fortiores plerumque in publicum pronunciant, quam ipsi sentiant intra cordis arcanum. Post reversum nuncium prodit libellus Lutheri adversus Carolstadium[1]) super carne Christi in Eucharistia, quo dejecto et ignobili hosti mirum quam insultet, quam referiat convitiantem, quanta fiducia et securitate pronunciet, ut nos optassemus numquam editum: tantopere conspurcavit sanctissimam de se opinionem. Bona enim pars lectorum non animadvertit, quantum adversarii maledicentia commeruisset, sed quid crucis professorem deceat, et quid publicis prosit rebus. Coepit in herbam adolescere reliquum semen Carolstadii, volitabant per manus obscurorum juvenum obscuri libelli, divam virginem non esse matrem Dei, quod sane non turbasset apud nos auditores verbi etiam mediocres. Erant qui legis necessitatem affirmabant, necilliquidem ad modum detrimenti fuissent. Mox de Baptismo in Tigurina Ecclesia gloriosuli proruperunt, quorum pertinacia, Ecclesiam, quae illic domino multa servit patientia graviter afflicta est; vicit tandem veritas sub Zwinglio. Enersit Walthusanus[2]) parocus, homo natus vanitati, et necessitatem repabtizandi affirmavit, damnatis omnibus, qui secum de integro non laverint, quasi ad Elementum aquae salus alli-

[1]) Wider die himmlischen Propheten. W. XX, 186. Erl. XXIX.

[2]) Balthasar Hubmeier.

gata foret, cujusmodi sentina et hic modo foetere incipit, neque corrumpet, ut de Domino speramus nostrae Ecclesiae simplicitatem. Sola de Eucharistia contentio attonitos tenet multos, praesertim Gallos, qui ad verbum quidem satis proni pridem concedebant, percelluit autem audita discordia Germanorum, praesertim vestra repugnantia illos frangit; plerique boni ad unicam respectant fidem, omissis supervacaneis, quos orta hac digladiatione prope frangimus. Vulgo dicunt, quid attinet a tyrannide Pontificis ereptos, ubi nunc in nostram simplicitatem gloriosis libellis, qui crucis esse praedicatores deberent, in nos grassantur et nos ita fastidiunt? quid rem secum non disponunt? Siccine theatrum erimus quo morbos animi sui quisque exerat? Et certe mea sententia non omnia praeter causam; publice nihil interest, quo ego affectu in me labore[m]. Sed ut pro se uterque nudam commonstret veritatem, exhortetur, soletur, aedificet, id avidi exspectant. Primo loco quam nuper Epistolam ad Wratislaviensis Ecclesiae[1]) pastorem scripsisti, ut est brevissima ita plurimum incommodi attulit, latine et germane legitur idque avidissime. Sed ne nunc quidem scripto refellimus, usque adeo nobis cordi sedet concordia, male autem vereor, ne tandem rumpatur. Periculum est, ne utrinque inspiciamus quae hactenus affirmaverimus potius quam quae in aedificationem expediant. Talis amor pugnae veteres et illorum posteritatem omnem perdidit; dissidia autem subgliscentia roborantur, securo prae se contemptu aliorum, qui et ipsi homines, suis interim affectibus vehuntur. Quem in modum, mi Pomerane, [nunc] hunc vestrum discipulum in hoc misimus, ut libere inter nos pro candore Christiano commentaremur. Jn eum inquam modum Epistolium tuum fratrem

[1]) Sendbrief wider den neuen Irrtum bei dem Sacrament des Leibs und Bluts Christi an Joh. Hess, aus welcher kleinen Schrift dann alle nachfolgenden Citate.

fastidit haud contemnendum, sub cujus manu Tigurinam dominus Ecclesiam absolvit prope, qua nullum vidimus, hac aetate dotibus spiritus abundantiorem. „Hic“ inquis „ridemus magnum illum theologum cum suo Carolstadio“, quocum illi non ita multum commune est. Jmo Carolstadius clam eo Tiguri suum reliquit venenum. Jtem rursus hoc „ut et jaceant“ „nulli est dubium“ „quis non videt“, et „caecus est qui non videt“, atque id genus aliqua magis fortiter quam nervose affirmas. Quae mihi argumento sunt, eam Epistolam incogitanti ac parum expendenti quid credamus designare, (?) scriptam esse potias, quam apposito judicio et deinde editam invito etiam; adeo nomen modestiae tuae obtinuit. Tametsi vis consuetudinis, publicus consensus, violata opinio, praesens illorum authoritas quos unice colunt, semel aperta sententia, obscuritas et dejectio secus sentientium, alios in transversum rapere solent, quin sibi videlicet ignominiae ducunt, si admoniti meliori sententiae locum dederint. Jterum autem testor Ecclesiam Argentinensem adactam,[1]) ut usui coenae dominicae dumtaxat insistat, posthabitis contentionibus. Nam rixandi consuetudinem nos non habemus, neque Ecclesiae Dei habent. Deinde scias voluntatem esse admonendi, quid Zwinglii defensor aliquis adversum te responderet, quam personam tantum in hoc assumpsi. Nolo enim esse antagonista tibi, sic tamen assumpsi hanc personam, ut nihil dubitarem, idem etiam meo nomine asseverare postquam utilitas Ecclesiae professionem flagitaret, quod quidem usus ferret, meditatius et locupletius facerem, etiam si ultra Oecolampadium,[2])

---

[1]) edoctam?

[2]) Joh. Oecolampadii de genuira verborum domini, hoc est corpus meum, juxta vetustissimos autores expositione liber — mit einem Briefe an die fratres in Suevia Christum annunciantes — abgedr. i. d. Acta et scripta publ. eccl. Wirt. Tub. 1720 n. 41—152. s. Köstl. II, 80 f.

nihil mihi excogitandum supersit. Principio igitur amplectimur quod fateris, Est, alicubi pro: Significat usurpatum, et mox adnitar, si queam, ut colligam, hoc potissimum loco tropum in verbo, Est, subesse, et subinde tuis argumentis, quod videatur respondendum, interspergam. Et quia controvertitur, an verbum, Est, in verbis coenae Domini capiatur ὑπαρκτικῶς an significative, connitendum videtur per circumstantias ejus loci, quantum tres Evangelistae et Paulus eundem tractarunt. Nam nihil alibi simile uspiam reperitur, quod quidem primo nobis argumento fuit; ut Ecclesiam nostram induceremus ad usum Eucharistiae puriorem, hortati sumus, ut posthabita inquirendi cura in recolendo Christo pro nobis passo, donec veniat, omnino occupentur. Nam molestia carnem impanatam inquirendi nihil ad salutem attinet, quorsum igitur admitterent supervacaneam inpanationem et tam difficilem creditu. 2. Benignitas enim Dei omnia clarissime per scripturas explicavit, quae necessaria saluti habeantur, eaque non uno in loco explicavit, ut sic dies diei lumen adferat, verbum unum, altero verbo domini illustretur. Hac via consecuti sumus, ut Ecclesia nostra, sine motu, quantum scio ageret, quae per Eucharistiam pro se Christum contestatur, tum passum et resurrexisse, tum in coelis modo sedere ad dextram Dei patris, ut omnia adimpleat. Quorsum pertinet igitur curiositas imaginandi Christum includi pane, et sanguinem illius vino obcelari, dum istius modi nihil necessarium est, neque suspicio ejus rei nisi tenuis admodum, apud tres Evangelistas et Paulum, eaque obiter et velut per occasionem extet? Numquid series doctrinae Christi per prophetas praedicta est? quem scimus esse redemptorem animarum, concentus vitae ac doctrinae ejus, totus ad salutem nostram spectat, si quidem nihil aliud quam nostram salutem ubique egit, maxime autem sub ultima coena qua corpus suum truci-

dandum pro nobis commendavit ac tradidit, praebito pane et adjuncta paraenesi, ut ejus modi faceremus, id est ut panem simul frangeremus in sui memoriam: deinde oblatum poculum, novum Testamentum vocat, in meo, inquit, sanguine, qui pro vobis effunditur, nimirum in cruce non inter amicos convivas, quo pacto per sanguinem vetus quoque testamentum confirmatum est, adeoque nihil aliud per Mysticam agit coenam, quam ut incitet ad summam salutis, nimirum ad memoriam sui fide agendam, qui tum erat pro nobis passurus. Quae quidem circumstantia non solum indicat, sed plane explicat, ibi verbum, Est, non sumi ὑπαρκτικῶς, sed per tropum, nisi poculum vellemus testamentum facere in eadem locutione, et redemptionem quaerere in vino, quam scriptura tantum tribuit aspersioni per Christi sanguinem. 3. Adde quod Matthaeus et Marcus progeniem vitis, consecratum ut loquuntur, vinum iterum nominant et Paulus panem domini, non ut vos corpus Domini appellat, imo nihil aliud ubique vocat scriptura, quam panem et calicem benedictionis et panem atque calicem domini. Joannes omissis signis istis prolixe coenam prosecutus est, certe nihil omissurus, quod tanti esset momenti, quod tanti esset miraculi, quo nihil majus extat. Neque Petrus commeminit, qui vim Christianismi in priore Epistola accuratissime depinxit. Jmo Paulus ipse nihil prorsus de Eucharistia in tot felicissimis Epistolis, nisi semel per occasionem, ad Corinthios ubi abusum corrigit, nullam facturus mentionem, nisi corrigendum incidisset, quod argumento est Apostolis coenam domini non fuisse tanti momenti. Et nos tanto articulo imbecillitatem nostram frustra gravabimus, idque citra authoritatem cogentium scripturarum, qui quidem scimus quae creditu sint necessaria, non uno tantum loco edita, neque ambiguis verbis, neque sermone aliud agente edita, sed circumstantiis dilucidis, data opera et apertioribus oraculis aliarum

scripturarum, unumquodque dictum Domini adjutum est. 4. Neque video cur horreamus tantopere hujus loci metaphoram, quam alias frequentissime in singulis prope versibus scripturae admittimus. Quid enim dicitur absque tropo, excerptis aliquibus narrationibus simplicioribus: sic circumcisionem testamentum,[1]) quae signum testamenti est, sic agnus est transitus, qui signum fuit praeteriturum; tum Dominum aedes Hebraeorum. Sic petra erat Christus, quae Christum futurum redemptorem referebat. Quae quidem spirituale poculum, atque idem cum nostro poculo erat, quia ejusdem rei spiritualis signum, cujus nobis est poculum Domini, nempe per fidem sanguine Christi aspersos nos purificari a peccatis. 5. Illa eadem Petra, ex qua biberunt omnes, quos non omnes probaverat Dominus, spiritualis tamen erat, quia spiritualis rei signum erat. Nam qui perierunt, non biberunt vere ex spirituali petra, restiterunt adhuc intra mundi Elementum, nec dum assecuti finem legis et petrae significantis rem spiritualem Christum Jesum, ex quo qui biberint, non sitient in aeternum. Eandem escam commederunt et idem nobiscum biberunt poculum, et tamen in Manna et in petra Christum fuisse nisi significative, nemini conceditis. Quae igitur ratio Grammatices evincit, ut tantum [typice][2]) de eodem cibo nostro hic pronuncietur. 6. Quare sententiam tuam non recipimus, qui sic colligis: „quomodo unus est panis, quem vos editis Wratislaviae et nos Witebergae, nisi unum corpus illic Christi sit? De pane enim externo dici non dubium est:“ hactenus tua verba quae eadem opponenda sunt Paulo: Ain, inquam, Paule, eandem escam spiritualem edisse et idem poculum spirituale bibisse patres? quod nos de mensa et poculo Domini edimus et bibimus? Confitearis igitur necesse est, apud utrumque unum et idem

[1]) I. Mos. 17, 7. 10. II. Mos. 12, 11. I. Cor. 10, 4.

[2]) od. mystice?

corpus Christi et eundem esse sanguinem. Nam de cibo et poculo externo loqueris, quae nobis diversa sunt, cum multos patres dominus non comprobaverit. Nimirum quia non ederunt per fidem; perierunt enim in deserto et fieri non potest, ut pereat, qui per fidem interne edit ac bibit, consequitur te loqui de externo cibo et poculo, quo nobiscum participes sunt et impii, ergo eadem illis nobiscum non sunt nisi unum corpus Christi et idem sanguis utrobique editur et bibitur, quid pro Paulo juxta sententiam tuam respondendum? Profecto nihil superest. Verum mi Bugenhagi nobis idem panis est Argentinae cum Witebergensibus propter significantiam non propter commestionem ejusdem realis corporis, quia tantum panem signum corporis edimus, sicut idem baptismo vobiscum est, etiam externum, quod nos ad eadem initiat, eandemque gerit significantiam, quia similiter in mortem Christi baptizamur. Jta eadem mensa et idem poculum cum priscis patribus habemus, quod utrisque eandem rem spiritualem signa diversa significent; eadem ratio est inquam, cur eodem baptismate ubique baptizamur, et quod eundem edimus panem, dicitur. 7. Grammaticam ex Paulo, quam praescribis non video, nam benedicere pani non est consecrare, sed habere Deo gratiam, cui nos ipsos per memoriam ipsius in esu panis renovatos consecramus. Matthaeus ait, cum egisset gratias, panem fregit; Marcus autem, eam benedixisset etc. ut ejusdem virtutis intelligeremus. το εὐχαριστήσας καὶ εὐλογήσας, et quod Lucas constanter de actis gratiis, ubi Paulus de benedictione loquitur, certe idem uterque dictum voluit, qui eandem rem iisdem descripserunt sententiis. Nimirum dominum de morte patri habuisse gratiam, sicut per gratiarum actionem omnia in Deum retulit, ac ab omnibus referri debent, nisi vellemus affirmare, agere gratias et benedicere idem esse, quod vulgo consecrare, quod est devovere, Christi corpus reale sub panem domini et

vinum in sanguinem convertere. Sed obsecro, ubi invenitur vocabulum benedicere pro consecrare? Deinde in mentem revoca, verba coenae domini recitantis esse, et non conficientis, ut appareat inane figmentum de impanatione. Quae verba nos auribus Ecclesiae non surdis Elementis recitamus. 8. Neque recipio quod ais „Nonne potus benedictionis communicatio sanguinis Christi est, id est communicatio, qua communicatur sanguis Christi et distribuitur, tibi, mihi, et aliis, ut iste thesaurus distribuatur, et fiat nobis communis thesaurus sanguinis Christi," puto communicatur mihi et tibi per fidem ubi spiritus S. corda inhabitaverit, et sensum dederit salutis ex merito Christi; non video autem quo modo per mensam domini simpliciter Thesaurus hic sanguinis communicetur, quae signum externum est, quo testamur nos esse participes ejus Thesauri per fidem in verbum Domini et per charitatem erga proximum in idem nos Christi corpus coaluisse. Huius notae est quod fortiter pronuncias „communicationem corporis Christi esse, qua nobis corpus Christi communicatur" et inseris, „ergo ibi vere est corpus Christi;" quid igitur inquis communicatio corporis Christi est? Est inquam, symbolum externum, quo nos esse membra mystici corporis testamur. Jdeo si inter edendum unusquisque propriam coenam praesumpserit, atque alio esuritante alius crapula differtur, tum non erit commestio coenae dominicae authore Paulo. Nam praecipuum abest, communicatio, inquam, cum reliquis membris, cujus nos per coenam videri volumus esse participes, et ita hunc panem et hoc ipsum poculum indigne fruentes, obnoxii corporis et sanguinis Domini habentur, qui sibi Christum iterum crucifigunt, et ostentui habent, imo qui mentiuntur spiritui s. simulatione impudenti, pejus quam Ananias et Sapphyra mentiti sunt. Ore quidem communicationem prae se ferunt, et revera inter coenitandum mysterium

unitatis, dissidium grave exercent, fastidientes fratrem, pro quo pariter Christus mortuus est. Qui sibi permittunt more Sophistarum pro arbitrio facultatem, quidvis ex quolibet colligere, illis discerpta phrasi continue velut in petras infinitas, proclive est impanationem hinc colligere, ubi tamen nihil minus habeatur: facilima enim via corrumpendi Scripturam est dicere, hic capitur spiritualiter, hic realiter, hoc sic intelligendum, hoc alio pacto. Contra vero aditus praeseptus est calumniae, si curatur ut scriptura tota ad scopum primum cujus libet loci referatur. Verba significare debent quo sensu et quorsum ea spiritus S. dictaverit. Ergo quid Paulus ab 8 capite usque ad 11 mihi agere videatur, ut argumento tuo latissime satisfiat indicabo. Duobus argumentis probat non vescendum idolothytis: prius hoc est quia frater offenditur, cui opinio in dictu suo ponit, idolum esse aliquid, et tamen per charitatem obstringor ad observandum proximo, qui per Christum in libertatem sum redemptus, quod praeceptum charitatis violat,. qui fratrem prae se contemnit, et vescitur ad offendiculum illi. Quod autem vim obligandi Charitas habeat, exemplo sui confirmat, qui Apostolus Corinthiis, suo tamen jure non utitur, ne cui praebeat in Evangelio offendiculum. Jta nobis in stadio legitimo currendum est, si volumus adipisci coronam, alioqui nihil profuerit initiatos baptismate et mensa domini communionem Domini testatos esse, si vere, adeoque charitate, innocentia et officio ergo Dei praeceptum non testati fidem fuerimus. Nam patres sub Mose in nube et mari sicut nos baptizati sunt, et eundem cibum spiritualem in Manna commederunt. Jdemque spirituale poculum, de petra spirituali qui Christus erat, biberunt et tamen mortui sunt in deserto propterea quod re vera non fecerint, id quod audierunt et quod illis signis significabatur, idem nobis baptizatis in mortem Christi, et coena dominica memoriam Christi foris attes-

tantibus accidet, si testati foris communionem, neglecto fratre infirmo, privatae studuerimus cupiditati. Quae Apostolus amplissime atque ornatissime cum multa energia spiritus prosequitur, usque ad haec verba capitis decimi: Qua propter dilecti mei, fugite a simulachrorum cultu etc. 9. Altera causa est, cur ab Idolothytis vescendis abstinendum, quod commedendo testaremur communionem cum Daemonibus, qui participando mensae domini, nos de consortio Christi corporis esse testati sumus. Quod quidem speciem habet studentium ad aemulationem Deum provocare, qui nobis fortior est, et Deus Zelotes puniens iniquitatem in quartam generationem. Comparat interim communicare cum gentibus, cum Judaeis et cum Christianis: nam qui cum gentibus communicant, Daemoniorum; qui cum Judaeis, Altaris: et qui cum Christianis, corporis Christi sunt una participes. Sicut igitur communicamus daemonibus edendo Idolothyto et consortes sumus altaris cum Israëlitis vescendo victimis illorum, sic erimus omnes pariter participes corporis Christi, qui de uno pane participamus, non quod in pane eundem Christum devoramus. Nam gentes in suis sacris habent communionem daemoniorum, et Israëlitae Altaris et tamen nec hi carnibus suis involutum altare, nec illi daemonia incarnata edunt? Cur non concedis nos esse communicatores corporis Christi, qui de uno pane participamus? Nam Wratislaviae Argentinae et Witebergae unus est panis, non aliter atque baptisma idem. Nempe propter identitatem significantiae. Quorsum igitur attinet impanatum corpus, potius quam impanata daemonia, et incarnatum altare fingere, idque in eodem prope periodo Pauli? 10. Ceterum τὸ κλωμενον frangitur, ad panem refers, et vis ut idem sit frangitur, quod dividitur et distribuitur, sicut illud Esaiae, frange esurienti panem tuum. Frangere fateor proprie panis est juxta usum scripturae, sed hic ad corpus transfertur, sicut panis translatus est ad corpus absentis repraesen-

tandum. Frangitur autem in cruce panis ille coelestis pro nobis, et in symbolo distribuitur. Nam quod Paulus ait qui pro vobis frangitur, idem Lucas, aliis verbis explicans, qui pro vobis, inquit, datur. 11. Deinde quod de poculo, quod est novum testamentum disseris, contra te esse videtur. Poculum est enim novum testamentum et cum testamentum sit gratiae promissio, consequitur, poculum tantum repraesentare talem promissionem et ibi est pro significat maxime usurpatum, quod latius declaraturus, in meo, inquit, sanguine, quod pro vobis effunditur, nempe in ara crucis, quo sanguine testamentum pacis sanxerat, et quia vino redemptio tribuenda non est, neque vinum neque poculum quo continetur, recte testamentum esse nisi συμβολικῶς dixeris per sanguinem in cruce inter manus latronum effusum, non per cruorum inter amicos sub coenam versum in vinum, imaginato miraculo redemptionem consecuti sumus. Porro corpus domini secundum Paulum non dijudicant, qui in deterius conveniunt, qui dissidiis laborant, qui coenam propriam in edendo occupant, quisinunt esurire fratres, ipsi ebrii. Jn summa per aequalitatem et communionem cum Christi membris non tuentur, idem corpus Chr̄isti non dijudicant, quod orationis series arguit. Tales rei sunt corporis et sanguinis Domini, quod ab integro sibimet ipsis crucifigant filium Dei et ludibrio exponant, mentiti unitatem spiritui sancto, adversus caput suum. Nam inter vos inquit, multi propterea sunt imbecilles et multi dormiunt, quare nihil refert verbum, significat non additum, ubi totus orationis cursus addit. Haec, observandissime frater, aliquis pro Zwinglio sed si in publicum et meditate haud dubium locupletius atque nervosius posset. Verum dabimus operam, ne quid ejusmodi contingat; modo, quam ambimus, impetremus aequitatem judicii et libertatem dissentiendi in rebus proprie ad salutem nihil attinentibus: sicut esculentus Deus, ad animam nihil attinet, qui verbo tantum Domini,

et non hoc vel illo pane ac carne vivit, adeoque ne carne quidem Christi, nunc sedentis in dextra patris, pascitur, nisi fide ac fiducia ederit. Cujus modi promissiones de impanato Christo nullam expressam habemus, cum de Christo crucifixo, mortuo et excitato pro nobis infinitis locis, per scripturam praemoniti sumus. In reliquis rebus, ut majores nostros et amicos Dei vos suspiciamus. Tantum ne authoritate miseras Ecclesias propter causam opprimatis, quas cottidie lacerat inclementia tyrannorum, Sathanae istud gaudium ne objeceritis, ut fidei professores, per signum recordandi, authores fidei scindamur. Nam alienus a Christo non est, qui per fidem Christum tenet, ac profitetur et qui Christi verba omnia accuratissime credit, sed juxta regulam Pauli ad gnomonem, inquam fidei, qui ad aedificationem, ad exhortationem, ad consolationem, ad omnia quae Christi sunt incumbit, quales profecto sunt Oecolampadices et Zwinglius, quales nos esse ardenter cupimus. Est credendorum amplissimus campus, et Sathan tibi abunde satis, ut apud nos confessores Christi mactet ac promoveat ad Gloriam patris, sicut per tyrannos multi exquisitissimis cruciatibus hinc et hinc trucidantur Quibus omnibus incomparabile gaudium fuit, concordia Ecclesiarum. O quam foedum vobis, conturbasse spiritum S. authorem unitatis, quem qui conturbet non video, si in talibus rebus commissi, convitiis ac laedoriis pugnaverimus. Quod in nobis est, erroris neminem temere insimulabimus, sed in publicum contra fidem nostram, nihil sumus affirmaturi sicut contra fidem Christi carnem nos astrueremus. Cur aliud nobis, aliud populo diceremus? Digna est omni probro ea levitas animi, quae aliud lingua prae se fert, et aliud judicio domestico sentit. At Christiani pectoris candor veritatem amat, quam suo tempore celat neminem, nihilo secius tamen non repugnabimus, neque odiose tibi ac tuis sectatoribus obstistemus. Hoc pacto

pax constabit: Equidem tibi, tu mihi jus faciss, ut pro modulo meo sentiam. Audi Gregorium cultorem post Deum tuae ac omnium Witenbergensium dignitatis diligentissimum, qui eo nobis nomine commendatior est, sicut in amore amicorum rivalem patienter etiam fert gentilis animus. Adjuva, adjungito, annitere, urge ut pacem et tranquillitatem omnibus ille referat Ecclesiis.

Dominus te conservet Charissime in domino frater. Argentinae. 8 die Octobris.

Aus einer Abschrift im Thes. Baumii zu Strassburg. — Mit den Zahlen 1—11 sind die Punkte hervorgehoben, welchen B. nachher einzeln antwortet. Das dem Diakon Casel mitgegebene Schreiben der Strassburger und dessen Bericht über seine Unterredung mit den Wittenbergern s. K. An. 88.

16. Farel an B.

Strasburg (8. Oct. 1525).

„Cogit me totius Christi Corporis commune negotium nonnulla tecum fari, licet balbus sim. Quid, quaeso, digladiamur pro panis frustulo, quos Pater donavit omnibus, cum suum nobis dederit Filium? Num salus nostra sine hoc pane esse non potest? Salvabitne Deus hic esculentus, qui se ne a muribus quidem tueri potest? Si sola fides in Christum incarnatum, passum et mortuum pro nobis salvet et beet, quid iterum ad panem cogimus? Jta, sive panis sit, sive non, perseverabit Christi corpus et sanguis numquam effundendus neque infundendus.

Peccatum est et quam gravissime in divinam bonitatem et verbum Dei. Jd perpendat unusquisque apud se, flagitans veniam a coelesti Patre, cujus ultione et ira factum est, ut quod charitatem potissimum conjungere debuerat, dissecet et disperdat. Ea est omnium sententia, panem rem esse externam, qui si adsit non servat, nec absens perdit; *usum* panis docendum, et in eo peccari;

quod male quis eo utatur. Qui fit nunc, ut omnes id unum non agant, ut usus recte doceatur, aliis omissis, quae frugis nihil habent, contentionis vero plurimum, verbi gratia, „quod corpus adsit realiter secundum substantiam“ et id genus alia? Coeat amicitia inter eos qui Christum agnoscunt sapientiam nobis factum a Deo, justificationem, sanctificationem et redemptionem. Jd omnes uno praedicent ore: Dum panis hic editur, mentem in hoc solum occupandam, ut gratias agat Deo, recogitetque Patrem sic dilexisse mundum, ut filium suum unigenitum dederit, cujus morte salvati sumus, sanguine repurgati, nec majorem esse caritatem, quam ut animam suam quis pro amicis ponat. Quam cum Christus pro nobis posuerit, et nos debemus pro invicem animas nostras ponere, gestientes et exultantes de tanta Dei erga nos liberalitate et gratia et sic panem hunc, non adoratum, non magicis incantatum exsufflationibus, non papistico apparatu gestatum aut observatum, edi pure et simpliciter, ut legimus factitasse — Apostolos, satagentes corda sursum elevare, quaerere quae sursum sunt, ubi Christus est pp.“

Da Gott ihnen verliehn, so grofse Schwierigkeiten zu überwinden, könnten sie nicht glauben, dafs er sie in einer von ihnen so vielfältig erwogenen, geringeren Sache geradezu blind sein lasse. Man lasse sich nicht beirren durch die Befürchtung: wenn der grofse Mann hierin geirrt habe, könne er es auch anderwärts, und sei seine Lehre nirgends gewifs. Die ganze Gemeinde bilde einen Leib, und sei nicht Einem Alles gegeben. Hätte man sich in der Lehre auf das beschränkt, was durch eigene Glaubenserfahrung gewifs sei, so wäre man nicht in der Lage, geäufserte Meinungen hinterher berichtigen zu müssen. Aber auch Petrus habe, nach all seinen Thaten in Kraft des Geistes, nicht gezögert, Paulus nachzugeben. So wenig, wie damals die Kirche darüber zu Grunde gegangen, werde sie das jetzt wenn man den *impanatus*

Deus aufgebe. „*Non peribit Antichristus, quamdiu perdurarit caput suum, quod impanatum esse Deum nobis non obscure indicat totius corporis cura in eo servando.*“ Dies habe er, stammelnd, geschrieben, damit B. wisse, er wünsche nichts als die Eintracht der Kirche, welche leicht zu Stande kommen werde, wenn die Mahnungen Phil. 2, 2—4 befolgt würden. Namentlich den Franzosen werde durch diesen Zwiespalt der gröfste Anstofs gegeben; sowie auch dadurch, dafs die Uebersetzer älterer Schriften Luthers, in welchen er die Anrufung der Heiligen und das Fegfeuer noch aufrecht erhalte, nichts thun, diese Anstöfse zu beseitigen. — F. bittet B., Luther zu vermögen, dafs dieser Pellican in Basel abmahne, nicht weiter durch Tragen des Mönchsgewands und Messehalten Anstofs zu geben.

Aus Herminjand, correspondance des réformateurs. I. Génève et Paris 1866. S. 393. Es ist oben ein grösserer Teil des Briefs wörtlich aufgenommen, weil B. auf die, allerdings scharfen Ausdrücke desselben öfter zurückkommt. F. hatte damals in Capitos Hause Aufnahme gefunden.

17. B. an Nic. Gerbel.

Witt. 4. Nov. 1525.

Gr. et p. a Deo patre nostro et dom. n. J. Chr. Licet, optime Doctor, nunc primas ad te mittam literas, tamen absque praefatione accedo. Tu consuetam brevitatem boni consulito, dum ad rem ipsam festino. Te per Christum obsecro, ut pro me sis orator ad omnes fratres nostros, qui isthuc praedicatores agunt sacri Evangelii Christi, dum singulis respondere non licet, qui singuli ad nos scripserunt. Neque injuria te obsecro, quando pro illis ad nos scripsisti. Non ignoras itaque qua de re agimus. Jndigne ferunt quod erroris

magistros et laceratores scripturae dixerim illos[1]) qui tunc editis dialogis infamabant sacrum Christi Evangelium, clamantes bis nos esse papistas, et si possemus convinci, in sacramento Eucharistiae non esse corpus Christi, mendacia esse omnia quae hactenus docueramus. Jn his erant prophetae nostro qui facti sunt et corporum et animarum penditores. His accessit Zwinglius, vocans nos carnivoraces et redemptionis in cruce factae negatores, propterea quod corpus et sanguinem Christi fatemur propter verba et institutionem Christi esse in sacramento. Qui potui hanc in Ecclesiam Christi injuriam et blasphemiam, non tam in nos, quam in verba Christi jactatam aequo animo ferre! Redeant cum verbo Christi in gratiam et facile dabunt veniam si quid immodesti fuerimus. Quod autem [dixerim], Zwinglium non esse theologum, solum in hac sententia, quia ait non posse esse ibi corpus Christi, quod Christus dicit, caro non prodest quidquam, — non me poenitet. Hactenus mea peccata. Jnde commendant nobis quam maxime constantiam et sanctitatem Zwinglii, praeterea et Oecolampadii nostri. Nos de his donis gratias agimus Deo, et precamur, ut eis sanctitas adhuc major accedat. Dispeream vero, nisi malim legere quae *vocant convicia*[2]) Witenbergica, quam illos qui detorquent ad suam sententiam verba non solum Christi, sed etiam veterum doctorum. Miror qua constantia hoc audeant. Hic apello constantiam fratrum nostrorum, an sibi sint conscii de his quae scripsit Zwinglius, an velint etiam cum sanctitate vitae ejus commendare errorem. Non volo dicere de Est. Js scripsit librum contra rebaptizatores; probamus quod se opposuerit; verum quae illic scripsit in

[1]) In der Vorrede an Joh. Hess—s. dar. noch K. An. 76, wo B. über diese und andere ausfällige Ausdrücke zu Rede gestellt wird.

[2]) L. A. unsicher.

quaternionibus O. P. de peccato originali, indignissima sunt illi (?) qui dicit se praedicare, Christum esse justitiam nostram.[1]) Dissimulamus interim, sed quis tandem feret (?) Prohibeat illum Deus, ne sic pergat. Videte quaeso, quam saepe illis abutatur verbis Pauli. Et tales, qui in ore Christi justitiam habent, secundum verba tantum, ceterum contra rem ipsam et docentes et scribentes facietis nobis sacramentorum magistros? Hic admonete virum, ut sit hoc quod apud nos illum vultis haberi. Nemo nostrum illi non optime vult et doctissimum fatetur, sed contra Christi gloriam neminem suspicere debemus. Venio ad ea quae seorsim quidam ex maximis nostris amicis mihi scripsit,[2]) nescio an nomine omnium. 1. Primum ait, se numquam potuisse credere certa fide, quod in coena Domini ederetur corpus Domini et biberetur ejus sanguis; tandem cessisse aliorum opinioni, et fere perpetuo mussasse. Jta esse et multos alios qui putant se credere hoc ipsum, qui et si paulo accuratius rem expenderent, invenirent se non credere. Respondeo: etiam multi dicunt, se credere in Christum, et non credunt, quando fides in Christum contingit nobis tanta efficacia Dei erga nos, quanta usus est excitando suum Christum a mortuis, et constituendo super omnem principatum etc. Eph. 1. Verum hic cuperem admonitos Zwinglium et Oecolampadium et alios fratres nostros, ne usurpato officio judicis Dei tam facile pronunciarent de alienis servis. Dicunt enim neminem hactenus certa conscientia potuisse accedere ad mensam Domini, quasi

[1]) Diesen Vorwurf macht auch Luther — K. An. 72 pin. Die Stelle Zwinglii opp. Schuler u. Schulth. II, 287 in seiner 1525 erschienenen Schrift: Vom touf, vom widertouf und Kindtouf. Er bezeichnet hier Erbsünde als einen Mangel, den Jemand ohne seine Schuld habe. Sie sei nicht verdammliche Sünde, sofern der Mensch von gläubigen Eltern geboren sei.

[2]) Capito im Brief no. 15.

ibi esset verum corpus Christi. Non dico quid aliorum conscientiae illis respondeant. 2. Deinde scribit, non esse hoc praedictum a prophetis[1]): ubi est praedictum quaeso de illorum pane et vino, quae qui indigne sumpserit reus erit corporis et sanguinis Domini? Moses nobis dicit: illum prophetam audies, nempe Christum; qui autem non audierit etc. Et pater clamat: Hunc audite. Jlle Christus nobis dixit: Hoc est corpus meum etc. Non deturbabitis me a verbis fidei ad verba dubii. Nam si concederem ad vos, cogerer perpetuo dubitare, quis (?) sit, an hic capiatur: *Est* pro Significat. Nam quae adhuc scripta sunt ad hanc rem non sunt satis. Volo potius haberi saxo stupidior, quam apud me hic sathanae fenestram, nescio quam aperire. 3. Et addit: „scriptura nominat panem et vinum.“ Nos etiam dicimus esse, atque hoc ipsum scripsit D. Martinus ante aliquot annos, contra transsubstantiationem papisticam.[2]) 4. Praeterea addit exempla, ubi Est pro Significat accipiatur. Ego tamen non in omnibus illis exemplis hoc ei tribuo, tamen semel dico: scriptura nusquam accipit Est pro significat, nisi ita manifeste, ut nemo dubitet pro significat accipi. Sic autem non est hic etc. 5. Maximum vero exemplorum, in quo ipsi quam maxime errant: Petra autem erat Christus, in quo uno facile videtur, quod in orationibus ad Deum quaerunt, (de quibus scribunt): nempe ut possint invenire, quo suam opinionem statuant, id quod etiam suo studio produnt, dum anxie quaerunt undique quid vis pro ipsis faciat. Nos interim libenter abstinemus ab illis, qu[ae]

---

[1]) Capito beruft sich überhaupt darauf, dass eine für das Heil wesentliche Lehre, wie Luthers Abendmahlslehre angeblich sein solle, doch nicht an so ganz vereinzelten Stellen, sondern allgemeiner im N. T. bezeugt sein müsse. Davon schweigt B. weislich!

[2]) Zuerst in der Schrift: Von der babylonischen Gefangenschaft. 1520.

recte possemus objicere, propterea quod contentiones non amamus; unde nihil nisi sectae fiunt, faciunt autem hoc, quod simplex verbum Christi capere non possunt. Paulus dicit: bibebant de spirituali petra I. Cor. et de illa petra quae comitabatur eos: Erat Christus, non: Significabat Christum. 6. Ad haec putat me ineptire, quod in epistola dixerim, unum panem dici, qui in diversis locis editur, propter unum corpus Christi, quin etiam unum baptisma est etc. Recte, unum baptisma est non propter aquam, sed quod baptizamur in unam mortem Christi, non significative, ut ille scribit sed vere. Rom. 6. Clamant: o coelum, o terra! Witebergenses pro elementis certant.[1]) Certe non pro elementis, sed pro verbis Christi. 7. Posthaec indignatur, quod „benedicere“ pro „consecrare“ accepi. Exstat epistola; non sic accepi, si de verbo tantum agitur. Ceterum quod ad rem facit dixi, propter verba Christi sic instituentis, sic jubentis ut faciamus eadem, sic pronuntiantis non obscure et dubiis verbis sed simplicissimis, illic adesse quae fatemur etc. —, Jdcirco facimus quae ille commisit, fecit et Paulus, fecerunt et Corinthii. 8. Non recepit quoque grammaticam interpretationem in vocabulo „communicatio“, dum dico: communicatio corporis qua communicatur nobis corpus Christi, communicatio sanguinis Christi qua communicatur nobis sanguis Christi: in his claris Pauli verbis: „Panis quem frangimus nonne“ etc. Et multa dicit de communicatione corporis Christi mystici, quae non ignoramus, sed non in loco dicta dicimus. Et egregie tacet quod etiam deberet *apostolus*[2]) dicere, unum sanguinem, sic[ut] unum corpus; sed forte voluit vitare vocum novitates, quia hoc non est consuetum in scrip-

---

[1]) „Posthabitis verborum pugnis super clementis“ schreiben die Strassburger K. An. 69.

[2]) Mscr. nos.

turis. Paulus namque eodem modo, *quo*[1]) de corpore, dixit de sanguine: Poculum benedictionis, quem etc. Jtaque hic indignatur quod non communionem membrorum ubique in Paulo accipio. Respondo: non nego communionem sanctorum propter istam distributionem sanguinis Christi in distributione vini sive calicis, sed utramque confiteor et quamquam suo loco accipio, non meo arbitrio, sed scripturae judicio. 9. Addit de comparatione idolothytorum in Paulo, dicens, daemonia non sunt incarnata, ergo Christus non est impanatus. Abstineo a reliquis. Paulus nihil aliud illic dicit, quam: Non debetis calicem bibere daemoniorum, qui bibitis calicem Domini, non autem se velle ista aequaliter comparare. Jpse claris verbis addit: Numquid hoc dico, quod idolum aliquid sit, aut idolis immolata aliquid sint? Non etc. Videtis, quod Paulus abstulit vobis hoc argumentum, quo fere omnes utimini. 10. Porro contra hoc quod dixi ex Paulo, „quod pro nobis frangitur" dicit, frangi non nisi de fractione in cruce posse intelligi, quod Lucas dicit: Datur. Hic si gauderem sic agere ut vos, quam riderem hoc ipsum. Verum mihi in epistola illa in hoc verbo „frangitur" necessario excidit, quo non volebamus uti contra vos, vitantes etiam ne quis statim qua novitate offenderetur: quam si haberetis, quantum urgeretis! Et quidam ex vestris[2]) sic blaspheme scripsit: „sanguis Christus, semel effusus, posthac neque effundendus neque infundendus." Ad quod cepi ridere, sic reputans: Ecce iste incipit urgere, ut prodamus ea, quae si prodita fuerint, evanescit penitus omnis illorum significantia. Non manebit amplius: Est pro: Significat, et corpus significatum etc. 11. Dicit praeterea, minime accipiendum: Est pro: Significat quando dicit Christus:

[1]) Mscr. quidem.
[2]) Farel im Brief no. 16.
[3]) S. K. An. S. 75 med.

„Hoc poculum novum testamentum est," et ut audio hoc solent valde urgere. Respondeo: qui non intelligunt, Christi sanguinem esse novum testamentum, cum iis non disputo. Adderem de blasphemis vocibus, sed Fabricium nostrum uno et altero verbo ad monui. Js curabit credo, ut posthac nostrum deum, qui ibi fratres sunt, non sic blasphement. Consilium autem eorum nescio, qui ipsi servare possint, nempe ut hac de re taceatur, quando isthic fere omnes in ore habent impanationem et esculentum Deum etc. Ut non dicam, quod impium fuerit tacere, si tam certi sunt, quam videri volunt. Nobis vero quomodo tacendum est, quin fere quotidie in lectionibus quae praeleguntur in arce, in templo nostrae ecclesiae, in scholis occurrunt nobis loci tractandi, quibus illi in suis libellis editis abusi sunt? Praeterea an hoc nobis liceat, ubi urgemur ut dicamus quid sentiamus, etiam ubi ex officio ista nobis dicenda sunt, non est opus nunc ostendere.

Fides nostra.

Propter ista tam manifesta verba Christi cum ipso Christo fatemur, nos in vero pane verum corpus Christi, quod illic est invisibiliter, ad recordationem corporis Christi pro nobis visibiliter assumpti et in cruce semel oblati [edere] et in vero vino bibere verum Christi sanguinem, qui illic adest invisibiliter ad recordationem sanguinis Christi pro nobis visibiliter per mortem Christi semel oblati. Neque tam respicimus in hoc, quod dicit: „Hoc est corpus meum" „Hic est sanguis meus, quam in hanc promissionem additam qua dicit: „pro vobis." Corpus ergo hoc et iste sanguis datur nobis, *quo modo*[1]) ipse vult et novit, qui instituit, et prodest nobis, si credimus quod ipse dicit et facimus quod ipse jubet. Omnia hic fide verborum Christi agimus. Carnalia, quae hic ratio

[1]) Mscr. quidem.

fingere potest, omnia pani et vino accidunt, in pane tamen accipinus verum corpus Christi, et in vino verum sanguinem Christi propter ipsius Christi verba ita instituentis et volentis. Absurda sunt ista rationi humanae. Ceterum ex scripturis apud fideles nihil neque absurdi inde sequitur neque impii. Tu vero optime Gerbeli curato hic quod potes ne fratres nostri a nobis deficiant, quando nihil ita amamus atque verbum Christi. Vereor enim ne Sathan tragoediam suscitet, multo sanguine vix finiendam. Quidem jam ante egregie hoc praestitit in prophetis illis, qui nihil noverunt quam sacramenta Christi misere condemnare et novum modum introducere quo acquiri debet spiritus s. Quoties ego sanctitatem nobis objici video et tamen aliquid agi novae doctrinae, quasi precibus impetratae, aut alioquin revelatae, quam tamen video repugnare simplicitati scripturae et fidei, semper recordos illius, quod Paulus dicit: „in religione angelorum inflatus mente carnis suae, in iis quae non vidit“[1]) — nosti caetera. Vale in Christo. Faciat Deus, ut quidem facis, perpetuo ames purum Dei verbum. Ex Witeberga 1525 sabbatho ante Martini.

Johannes Bugenhagen Pomeranus tuus.

Addo cujus sic nunc in mentem venit: dicunt: Christus ait: „Tunc, si dixerunt: Ecce hic, ecce illic“ etc.[2]) Ergo corpus Christi et sanguis non etiam in sacramento. Sic discunt blasphemare, dum nihil nisi veritatem sese revelare credunt. Hic Christum faciunt unum ex seductoribus, qui non sunt audiendi, qui dicant: si Christus dixerit: „Hoc est corpus meum“, nolite credere. Nos non credimus illis qui dicunt, id est, doctrinis humanis contra quas Christus loquebatur, sed Christo dicenti. Neque quaerimus eum hic aut illic, id est in incertis et

[1]) Coloss. 2, 18.
[2]) Matth. 24, 23.

dubiis conscientiis, ut nesciamus in quo loco eum reperiamus, ut illi qui sequuntur doctrinas humanas, sed in ejus certo verbo, quod nos non fallit. Christus, ajunt, sedet in dextra patris, illic quaerendus ut ait Paulus. Vide quaeso quam intelligant, quid sit Christum sedere in dextra patris, ut adimpleat omnia. Ergo Christus non est quaerendus aut suspiciendus in suo verbo? Ablato autem illis verbo Christi, ne hoc quidem sciamus quod est quaerendus sursum. Nos credimus verbo Christi, ergo illi dicunt, hoc esse terrena quaerere! Si ex iis et similibus non advertunt blasphemiuas suas, nihil imputent nobis. Admonemus ut fratres ne pergant. Non statim rectum est quod homini videtur.

Abschr. im Thes. Baumii in Strassburg. Die deutschen Ziffern sind von mir in den Text eingefügt zum Verweis auf die entsprechenden Stellen im Briefe Capitos.

18. Nic. Gerbel an B.

Strassburg, Jan. 1526.

Sed quam ego tibi gratiam referam, humanissime mi Pomerane, pro..... fidei tuae mihi, perque me aliis multis redditae? ubi ego par pari referam unquam? qui neque literis, neque rebus aliis ad modum sum felix. At vero quod solum possum, animum paratum promptumque tibi offero, ad ea omnia, quae mihi vel favore Dei, vel labore meo qualicumque obtigerunt; posce tantummodo ac utere ex animi tui sententia quantum voles. Quid post responsionem Lutheri, deinde tuam, quam nostris exhibui, factum sit ex Lutheri Philippique literis intelliges. Respondit epistolae tuae Zwinglius; adjecit alius quispiam libellum refertum conviciis. Eo pervenimus, mi Pomerane, ut ex symbolo amoris erga nos summi tot odia, tot irae, tot inimicitiae oriantur. O saeculum, o mores! Ego, qui a teneris annis dissidia odi,

cum Ecclesia, quae domi meae est, perpetuo sum, quandoque seria, nugas interdum illis[1]) ago: permittoque aliis suum illud ineffabile sapere. Unum hoc efflectim (?) cupio: ut tu cum optimis tuis professoribus felicissime valeas, et me ametis, ut ego vos unice diligo. Commenda me Luthero.

Mscr. des prot. Sem. zu Strassb. — Gleichzeitiger Br. an Luther bei K. An. 77. Eb. noch mehr Briefe von ihm, die ihn unermüdlich bemüht zeigen, die Wittenberger gegen die Zwinglianischen Neigungen der Strassburger aufzuregen. Sleidan nennt ihn einen jureconsultus, insigniter doctus. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel. Strassb. 1881. S. 281.

Zwinglis Responsio ad Bug. Epistolam. Schul. u. Schulthess III, 604. W. XX. 648 ist datiert vom 23. Octbr. 1525. Mit dem alius quispiam ist jedenfalls Oecolampads: De genuina verborum Dmi: hoc est corpus meum expositione gemeint, welche u. a. in den „Acta et scripta publica eccl. Wirtembergicae" v. Pfaff. Tubing. 1720. 4° abgedruckt ist.

19. B. an Krautwald und Schwenkfeld.

Witt., 13. April 1526.

Gr. d. p. Chr. Paratus fui optimi viri statim ut legeram vestra respondere, sed fratres nostri distulerunt usque ad hoc tempus, de quo reddent ipsi vobis rationem. Legi diligenter. Verebar enim ne horrendis admonitionibus per timorem dei, per judicium eorum quos non possum contemnere rursum per vos cogerer ad eundem legendi laborem quemadmodum contigit in lectione priorum tractatuum vestrorum. Meam sententiam antea vidistis; non possum accedere ad vestram. Postulatis hujus fidei meae rationem: reddo statim. Conscientia mea est alligata verbis Christi; timeo ergo hic deum et a planis manifestisque verbis ad detortas interpretationes (sic enim sentio) deficere non possum. Si enim quis dubitat de

[1]) so ist wol zu lesen st. illic des Mscr.

nostra sententia ex verbis domini instituentis sacramentum, multo magis dubitabit de vestra. Etenim quotquot hactenus aliter scripserunt, ipsa verba Christi, in quae juravi, efficiunt, ut rationes et omnia absurda et quidquid undique ex bibliis anxie contra sententiam nostram colligitur, parum me moveant. Haec coram deo loquor, qui non patitur ut aliud nunc intelligam. Non ergo me accusate, dum non possum contra conscientiam quam ex verbis habeo vel scribere vel docere. Haec a Christo accepi, non possum mihi arrogare aliud. Si vobis Christus aliud revelavit, pergite intrepidi, triumphabit spiritus dei, ego nihil ero. Valete in Christo et hoc estote mihi, quod literis vestris promisistis. Tunc etiam atque etiam videte, quo spiritu vestra castra paraveritis, non enim leve peccatum est conturbare spiritum sanctum in illis, qui jam crediderunt evangelio et adhuc infirmi sunt. Nostis quid velim: errores facile seminari possunt, non facile exstirpari. Jterum valete. Ex. W. 1526 feria 6 p. Quasimodogen.

Abschr. der Bresl. Stadtb. Cod. Rhed. 7 no. 8. Val. Krautwald, Canoniker in Liegnitz, eifriger Anhänger Schwenckfelds, war unablässig bemüht, dessen Lehre als die rechte Lösung des Zwiespalts zwischen Luthers und Zwinglis Abendmahlsauffassung zu empfehlen. Ein in gleichem Sinne abweisender Brief Luthers an beide vom 14. Apr. d. W. III, 122.

20. Nic. Gerbel an B.

Strassburg, 5. Juni 1526.

Salve in Christo Jesu. Nobilior atque major pars urbis nostrae, humanissime mi Pomerane, in eam sententiam a nostris perducta est, ut sola fide manducandus sit panis, bibendum vinum in coena domini, neque praeter panem aut vinum quicquam adesse, refragarique universae scripturae, si quis hoc ausit asserere, in pane Christi corpus contineri. Deinde Christum nullum un-

quam edidisse miraculum, quod non viderint praesentes: corpus vero Christi neminem videre. Praeterea a dextris Dei sedere Christum, nec affore nisi ad orbis consummationem. Quod si quis dicat adfuturum, ut pollicitus est, spiritu id fieri ajunt, non corpore. His atque similibus argumentis jam persuaserunt summis hominibus in Senatu majorique parti populi, ut paucissimi sint qui aliud sentiant. Ego, mi Pomerane, a divinis ac simplicissimis verbis Christi avelli non possum, plurimumque mihi suspecta est illorum sententia, quod tam pulchre rationi arrideat et inventum nostrum tantopere admiremur. Quid enim unquam rationi placuit, quod idem ipsum placuerit Deo? Taceo, quanto studio passim nostra publicemus, diversa vero vel opprimuntur, vel venumdantur rarius. Raro enim video, quae vel Lutherus aut alii ea de re scribunt, in Bibliopoliis venumdari: sive hoc illorum dolo fit, sive adeo nobis nostrum „significat“ placuit, ut reliqua contemnamus. Nec sane compertum omnibus, ab initio motae illius Camarinae nihil aeque obfuisse pietati, ut obest hoc tam pertinax dissidium. Ego utriusque vicem et pietatis et studiorum maxime doleo. Eo tandem fere perventum est, ut neque pietatem modo, neque meliora studia recte colamus. Sed tu quantum potes cura, ut vel semel aperiatur orbi, quae sit ea de re ecclesiae vestrae sententia, si forsan servaret aliquos autoritas vestra, quemadmodum multos perdidit aliorum temeritas. Vale felicissime et me ama.

Mscr. des prot. Sem. zu Strassb. Thes. Baumii. — Vergl. den gleichzeitigen Brief an Luther K. An. 81. — Grüsse Gerbels an B. eb. 87, 89 f.

21. Jonas an B.

Wittenberg, 7. Juli 1527.

Salutem per Christum. Quia illa subita aegritudo d. Martini patris nostri et similia videntur mihi monitio-

nes, quibus monet nos Deus ne thesaurizemus nobis iram, sicut hodie monebat concio tua, nolui illos sermones ardentissimis affectibus plenos, quibus heri d. Martinus in prima angustia utebatur, perire nobis. Video mihi eos omnes memoriae quasi inscriptos et affixos retinuisse et bona fide in hac charta annotasse. Quos tibi ut charissimo amico et fratri communicare volui rogoque, ut si rescribere velis, remittas hanc chartam; nullum enim retinui exemplar. Si ineptio etiam sine socio[1]) in hac re, libenter ineptio. Jsti mihi tanti casus non videntur contemnendi. Vale in Christo et nemini praeterea ista imperti sed cela. Satis est nos haec scire, alioqui nimis late haec invulgarentur. Rescribe.

J. Jonas tuus.

Clarissimo theologo, domino d. Joanni Bugenhagio Pomerano nostro episcopo, amico et fratri in domino charissimo.

Wern. Zd. 82 Kaw. I. 107.

22. De tentationibus et infirmitate D. M. Lutheri non contemnenda historia scripta a D. Joanne Bugenhagio Pomerano et D. Justo Jona.

Dieser Bericht ist bei Aurifaber Tom II epistolarum Lutheri, Eisleben 1565 S. 335 nicht ganz vollständig abgedruckt. Wir geben ihn hier nach Cod. Wernigerode Zd. 82, 311 f. und Dresd. C., 351. Die ersterem eigentümlichen Worte sind in (), die im Wern. fehlenden in || eingeschlossen. Zu vergleichen war auch der deutsche Text Wittenberger Ausgabe IX. S. 239 als noch vor B.'s Tode herausgekommen. Deutsch auch W. XXI., Anh. 158 u. a. m. — B.'s nachfolgenden Bericht über sein weiteres Beisammensein mit Luther fand ich nur im Wern.

[1]) Wern = Zürich bei Kaw.

| In vigilia publicanorum et filii prodigi, hoc est Sabbatho quando dominica sequenti praedicatur Evangelium Luc. 15 de publicanis et peccatoribus appropinquantibus ad Jesum, quod ego tunc praedicavi et in vespera ejusdem dominicae evangelium de filio prodigo. Erat autem illud sabbatum post festum visitationis Mariae, quod acciderat in 3 feriam Anno Dom. 1527. In hac inquam vigilia sive Sabbato |[1]) nocte sive mane praecedente contigerat D. Martino gravis tentatio spiritualis, qualis saepe legitur in psalmis. Contigerat autem nunc gravior quam alias unquam[2]), (idque)[3]) altera die coram D. Jona, D. Christiano et me confessus est (eam videlicet) multo graviorem fuisse, quam illam corporalem aegritudinem, quae pomeridiano tempore ejusdem Sabbati subsecuta est, quae tamen videbatur ad certam mortem urgere. Sed ne eam ipsam quidem corporalem aegritudinem sibi videri dixit naturalem fuisse, imo potius fuisse colaphum Satanae, qualem | colaphisationem | forte Paulus (aliquando) expertus fuerat. Ad aurem enim sinistram — ita dixit — coepisse aegritudinem, sibi omnino visam[4]) quasi tumentes fluctus maris, magna tempestate | resonante, | sonarent ad aurem sinistram et totam sinistram capitis partem, non tamen intra caput adhuc, sed extra ut dixerit ad Jonam qui solus ei aderat, haec non naturaliter accidere, sed esse adeo intolerabilia, ut vitam | quantocius |[5]) ablatura essent, si non statim cessarent. Ibi tamen illud murmur et quasi flatum tempestatis, quae quasi extra caput ut dixi senserat, occupasse aurem sinistram et interius sinistram capitis partem. Ego vero nunc[6]) occasione accepta

---

[1]) W. nur: Sab. p. vis. Mar. 1527.
[2]) antea nonnunquam D.
[3]) quam D. A.
[4]) enim visum D. A.
[5]) ejus W.
[6]) hac add. A.

primum prosequar historiam | hujus | pomeridianae aegritudinis. Tunc subito anima syncopi, corpus vero frigore correptum defecit. Non videbatur color[1]) aut sanguis reliquus, non sensus non vox erat, sed tantum sola mortis imago. Perfusus autem aqua frigida a Jona, quemadmodum deficiens postulaverat, coepit ardentissime orare. quemadmodum D. Jonas, carissimus frater noster[2]) diligentissime adnotavit. Et[3]) ego, qui interim ignorabam, quid ageretur, vocatus circa sextam horam vespertinam in lecto inveni, claris verbis nunc latine, nunc germanice, nunc Deum patrem, nunc Christum Dominum invocantem, maxime vero commendantem Deo ministerium sacri evangelii hactenus sibi commissum. Indignus ego, inquit, fui, qui sanguinem meum ut multi ex fratribus meis evangelii confessoribus pro Christo funderem. Sed (tamen) iste honor etiam negatus fuit dilecto Christi discipulo, Joanni Evangelistae, qui tamen multo pejorem librum contra Papatum scripsit,[4]) quam ego unquam scribere potui. | His enim verbis loquebatur. | At ego cum stupidus adstarem prae animi anxietate, tandem sic compello virum: Mi doctor, ora quoque ut manere tibi liceat propter nos miseros et multos alios. Respondit: mihi mori lucrum est, sed manere in carne propter multos necessarium, Domine Deus noster.[5]) Et conversus ad Jonam et ad me dixit: Quando mundus gaudet mendaciis, dicent me meam doctrinam in mortis hora recantasse. Vos ergo testes volo confessionis meae fidei: quod bene mihi conscius sum, me sane docuisse ex verbo dei, secundum ministerium, ad quod me deus vel invitum traxit, Docuisse, inquam, sane de fide, de caritate, de

---

[1]) Farb. Wit. calor A. D.

[2]) meus D.

[3]) At D.

[4]) so des rechten Antichrists Reich ist add Wit.

[5]) dein Wille geschehe add. Wit.

cruce et de sacramentis. Immodestiam meam accusarunt multi in arguendo adversarios. Sed nonnumquam ita immodestus fui, ut nondum me poeniteat. Nullius damnum quaesivi sive modestus, sive immodestus, sed omnium potius salutem, etiam adversariorum meorum. Ego eram acturus, etiam scripturus de Christi sacro baptismo contra Cinglium et sacramentorum corruptores. Sed jam videtur Deus aliud de me statuere. Inde graviter et ad Deum et ad nos locutus est contra Sacramentarios, cum lacrymis conquestus quod sectae multiplicatae essent, non parcentes gregi et verbo Dei. Mihi, inquit, Deus dedit dona egregia, quae multis millibus hominum non dedit. Vos autem impares eritis tam multis sectariis jam tam late regnantibus, nisi quod Christus Satana potentior est et ejus Dominus. Testamentum vero uxori suae praegnanti et filiolo his verbis condidit: Domine Deus, gratias ago tibi quod volueris me esse pauperem et mendicum super terram | *einen betler.* | Non habeo domum, agros, possessiones, pecuniam quae relinquam. Tu dedisti mihi uxorem et filios, tibi reddo. Nutri, doce, serva, ut hactenus me, o Pater pupillorum. Reliqua annotavit diligenter D. Jonas.

Inter haec medicus frigidum ejus corpus curavit multis vestibus, plumis et linteis subinde ad ignem recalefactis foveri maxime pectus et pedes. Jnde ut quietius ageret, discedimus[1]) ad inferius coenaculum, D. Jonas, D. Aug. Schurff medicus et ego, coenaturi ut in tali dolore licebat. At interea medicus, ubi redascenderat, renuntiabat D. Martinum multum sudasse (atque hoc nomine) nihil periculi subesse. Et nos quidem inter spem et metum positi abeuntes salutavimus nostrum aegrotum. Sed mane reversi invenimus medicum recte judicasse, nisi quod aegrotus per diem dominicam mansit

[1]) descendimus D.?

in lecto, dicens illius murmuris intra caput adhuc graves superesse reliquias. Ad vesperam vero ejusdem diei surrexit nobiscum integre — Christo gratia! — restitutus. Ita Dominus deduxit ad inferos et reduxit non solum illum, sed nos cum illo ut non simus confidentes in nobis. — Igitur, ut revertar ad id quod coeperam: si haec pomeridiana aegritudo, quam descripsi, tanta fuit, quantam putas fuisse illam spiritualem aegritudinem, quam mane passus fuerat, de qua ipse pronunciavit, fuisse longe graviorem, quam subsecutam illam corporalem aegritudinem, quam tamen etiam non dubitavit colaphum satanae interpretari. Itaque sabbato mane post illam spiritualem tentationem, veritus iste Hiob se non posse ferre manum Dei, si rursum ita rediret, suspicatus quoque, adesse jam vocationem Dmi. nostri Jesu Chri., vocavit subito me per famulum, hora octava ante meridiem. Suspecta (certe) erat mihi subita ista vocatio. Sed vultu solito inveni virum cum uxore in coquina, quemadmodum ille potest aequiore saepe animo omnia committere deo. Non enim conqueritur de suis aestibus hominibus qui juvare non possunt aut quibus suis querelis prodesse non potest. Talem se exhibere solet hominibus, qualem videntur requirere illi, qui ex eo consolationem quaerunt. Si quid hic jocis et conviviis excedit, etiam sibi apud se non probatur, causa vero nulli piorum displicere potest. Nam nimium amat homines, et hypocriseos est inimicus. Sed pergo. Sciscitatus sum itaque ego, quid me ita vocaret. Respondit nihil mali esse. Ubi vero ascendissemus in cubiculum secretius, Deo (patri misericordiarum) commendat | omnia | sua et confitetur peccata sua, rogans magister ex (me) discipulo verbum consolationis dei ex scriptura sacra[1]) et absolutionem peccatorum, monens (diligenter), ut pro se orarem, id quod ego (quoque) si-

[1]) sancta W.

militer postulavi ex eo (miser) nempe ut oraret pro me. Hic quoque postulat, ut postera die, quae dominica futura erat, se ad sacram[1]) Christi corporis et sanguinis communionem admitterem. Speravit enim se altera die[2]) praedicaturum, nihil suspicatus eorum, quae ei postea pomeridiano tempore, ut diximus, acciderunt. Et ait: si jam me dominus vocat, fiat voluntas ejus. (Ego ignarus omnium et tentationis tam magnae) mirabar haec omnia. Sed ubi pomeridianum illam vidi aegritudinem, coepi desperare de ejus vita, quod scirem quam diligenter se ante aegritudinem mane (me audiente) composuisset ad hujus vitae finem. [3a)] Hic nescio quid orarim deum; certe hoc ut morerer potius quam ipse, qui tamen defunctus jam hac tentatione libenter vivo cum ipso dum deus voluerit.[3b)]

Hoc autem memoratu dignum praeterire non debeo, quod post confessionem, ubi ajebat de tentatione quam passus fuerat (quam potuit pati, explicare forte non potuit) dixit: ego propter externam meam conversationem | putor super meras rosas incedere. Sed deus novit vitam meam. Tentavi |[4]) saepe mundo servire gravi, severo vultu et sanctitatis specie. Sed deus hoc mihi non dedit. Mundus crimina non habet in me, quae mihi vere objiciat, et tamen (pro suo judicio) in me (valde quod video) offenditur. Fort (ass) e ita deus vult stultum facere[5]) coecum et ingratum mundum, ut suo contemptu pereat, et (ut interim) non videat quam egregia dona, multis hominum milibus non data, mihi dederit uni, ut serviam iis quos

---

[1]) sanctam W.

[2]) postridie ejus diei W.

[3a]) bis [3b]) fehlt Wit. donec deus vult. D.

[4]) Wern: wird ich geachtt von jedermann, als ging ich auf eitel rosen, aber Got weiss mein wesen quem nihil latet. Ergo certe inquit saepe conatus sum.

[5]) stultificare A. D.

ipse novit ut dum mundus non admiratur verbum salutis, quod per me Deus offert, inveniat in me quo offendatur et cadat. Viderit ista sua judicia Deus, ego enim orabo ne peccatis meis alicui sim scandalo. Haec ego mirum quam libenter (a viro) audi (erim).

Ubi ego cum solo egeram mane, restabat jam ferme hora usque ad prandium,[1]) et quia invitati eramus a quibusdam nobilibus, hortabar virum ne deesset convivio. Negat ille se abfuturum.[2]) Moneo ejus uxorem ne sinat eum domi desidere, sperans id ei (omnibus modis) profuturum. Adest ergo convivio, parum | quidem | edens et bibens, id quod ego vel solus animadvertebam, sed tamen more suo convivas illos exhilarabat (suaviter)[3]) quantum licebat. Circa | autem | duodecimam horam egressus est e convivio in hortum Jonae. Ego autem, quia concionaturus eram, abii domum. Jnde contigerunt omnia, quae superius dixi de aegritudine. Quae dilectus nobis frater Jonas diligentius conscripta explicavit et ad me misit, maxime (autem) verba, quae vel solus tunc, vel ego et ipse communiter ex doctore audiveramus. Non enim ignoravit mihi valde gratum esse, haec ad me perscribere | ut liceret mihi saepius haec memoria repetere | ut et ego exemplum haberem, quod imitarer in tentatione. Sic autem (ad me) scripsit.

Es folgt der Bericht des Jonas — Kaw. I 104 — zu welchem Wern. folgende Varianten giebt: W. beginnt: Sabbato post visitationis Mariae vesperi a medio sextae cum D. Mart. pp. Sodann Z. 4: Marco a Wallefeld. Nach Spiegel add. init. Z. 2—1 v. u.: intenderetur st. sentiretur. S. 105, Z. 5: forte ibi arrepto urceolo (du Cange: u. est — vas superius, unde lavandis manibus aqua infunditur). Z. 14: et jacens supinus queritur se omnibus viribus subito destitui. Accingitur. Z. 20—21 v. u.: in die sach geschickt, du weist das es dein warheit ist.

[1]) instabat ferme hora prandii W.
[2]) def. W.
[3]) exhilarans D.

Z. 14 v. u.: fuderint sanguinem, putabam fore ut et ego pro nomine tuo sanguinem funderem. aber. Z. 12 v. u.: ut me perderet et c. et sp. S. 105, Z. 6. v. u.: Incipit autem. Z. 2 v. u.: nur fehlt. S. 106, Z. 10 v. o. vor: O du Deinde. Z. 11: fur vil tausend andere. Z. 12, 13: irer gern noch brauchen st. je — br. lassen. Z. 16 v. u. Inter haec dum adhibentur. Z. 13 v. u.: o mein liebstes armes kindlein. Z. 1 v. u.: Jubemur. S. 107, Z. 3: Altero die st. hodie. Der Bericht schliesst Bl. 314 mit Hactenus D. Jonas.

Cod. Wern. Zd. 82. 312. 14. Jonas schliesst mit Hactenus D. Jonas. Dann kommt p. 315: Joan. Bugen. Pomer.

Ab eo tempore libenter adsum viro per quem mundus voluit relatum? Evangelium, gaudens quod in modico jam ei servire liceat, quum quoniam praeter hanc tentationem etiam accidit ut propter pestem ab omnibus deserti sumus. Adsum ei diu noctuque. Tentavi saepe domi meae dormire. Sed bis terve accidit ut me nocte vocaret, quum tamen nunquam vocarit nocte sub uno tecto dormientem. Unde jam domi ejus dormio ipso sic volente. Subinde enim queritur se graviter tentari et orat ardenter et loquitur de scripturis. Haec saepe mihi dixit: Tentatio me obruit, quum venit, ut tumentes fluctus maris, et obstupesco, ut nihil dicam. Mox ibi Deus dat ut orem, ut loquar ex scripturis, ut alloquar homines: non potest praevalere tentatio.

Accidit etiam postquam Jonas cum familia sua ad suos abiret, ut ego cum D. animi oblectandi gratia abirem Kembergam ad dilectum fratrem nostrum illic propositum, deinde in villam Segrena; inde domum reversi. Ego quidem gaudeo quod eo die hilarem vidi D. Domi vero statim tristitia affectus est. Quod parum referre putans securus domum abeo. Sed media nocte me revocat et invenio virum in lecto ad solitas preces conversum et ad fidei suae confessionem. Jbi requirit me et Brunonium testes suae doctrinae quod non recantavit quae docuit, quemadmodum etiam diximus antea eum

fecisse. Commendat se deo quasi statim moriturus etc. Praeterea factum est in collegio quodam die cum legerem hora 3 ut 4 me vocaret et invenerim in lecto orantem. Dixit venienti: jam nihil est periculi, quod ad orationem veni. Hic ego timebam eum laboraturum postea graviter. Sed ubi unum et alterum verbum dixeram, subito miraculo surgit dicens: jam coenabo vobiscum ut videar Sathanae et rumpatur prae ira. Post dies aliquot ab invito discessi. Sed post noctem me revocat summo mane et accedenti ad lectum dixit: vide ne turberis, nihil est periculi. Sciebam te jam vigilare, ideo te vocavi. Adsidere jussus locuti sumus de scripturis. Jnde me abscedere jubens inquit, ut rursus parumper dormiam et ne cures (m) negotia sua. Haec de tentatione viri scio, quae ei per Deum et nobis cadet in bonum. Doctrina integra est et sana.

Si prophetis, apostolis aliis atque adeo Christo Domino talia acciderunt, non mirum si et huic accidunt. Jnterim tamen per omne hoc tentationis tempus nihil officii sui omisit. Raro enim omisit lectiones publicas, praedicationem die Dominica. Quid autem domi fecerit, hae nundinae Lipsenses autumnales testantur, ut interim epistolas taceam, quas valde multas quotidie cogitur scribere. Et praeter alia bona quae mundus ignorat raro non concionatur die Dominico, quin post concionem confiteatur peccata et roget pro se orari, communicet corpori et sanguini D. n. J. Chr. Reddat illi Deus consolationem aeternam, qui per eum multas conscientias afflictas consolatus est. Nonnunquam sabbatho sic dixit: cras in nomine Dmi. iterum accipiam sacramentum, credens ibi adesse verum corpus et sanguinem Dmi. nostri Jesu Christi, ut glorificem veritatem institutionis et confundem meos swermero[s] in Christum blasphemos. Valde debile inquit est corpus meum neque mirum. Sed ubi Deus me confirmaverit, *wie wil ich mit dem Teufel*

[ge]schmeiss und allen seinen buechern (?) etc. Contra Erasmum enim scripturus est ut ipsum *σκεπτικόν* ableget ab se ut alia curet. Contra Sacramentarios declaraturus est fidem suam ita tamen ut tractet diligenter ea in quibus praeter causam eum orare dicunt. Postea derelicturus est suo ipsorum et aliorum judicio, maxime cum et alios pro hac causa decertaturos esse videat. Brentium landat. Osiander maxime ei probatur. Nihil magis optat quam ut redeat ad labores Ecclesiae profuturos nempe ad interpretationes scripturarum et bibliorum translationes. 1527.

Abschr. des Cod. Wern. Zd. 82.

Über Luther's Anfechtungen und seine schriftstellerische Thätigkeit in jener Zeit s. Köstlin II., 177 f. Jonas' Abreise meldet Luther am 16. August. Bald nachher traf Zwinglis Schrift: Dass diese Worte „Das ist mein Leib" ewig den alten Sinn haben etc. — in Wittenberg ein. Das dieselbe begleitende Schreiben ist allerdings schon vom 20. Juni datiert (Werke herausg. von Schuler und Schulthess VIII., 33). Im Februar 1528 erschien dann Luthers Sendschreiben gegen die Wiedertäufer an zwei Pfarrer, im März sein Grosses Bekenntnis vom Abendmahl. Erasmus hatte 1527 einen zweiten Teil seines Hyperaspistes herausgegeben. Von Brenz hatte Luther ein Schreiben an Spalatin gesehn, welches ihn am 28. November zu einem sehr erfreuten Brief an jenen veranlasste. — Über Bugenhagen's Aufenthalt in Luther's Hause während der Pest de W. III., 192. 219. Daher zahlreiche Grüsse B.'s von dorther eb. 194. 200. 214. 230. 248. 250. 252. 263. 281. Über Bruno Brauer, Pastor zu Dobien s. Seidemann Ztschr. für hist. Theologie 1860, S. 504. Dr. Christian ist der Kanzler Baier. Propst in Kemberg war Bartholomäus Bernhardi aus Feldkirch, schon 1521 dort verheiratet.

23. Melanchthon an B.

Jena, 10. August 1527.

Johanni Pomerano Philipp. Mel. S. D. Valde gratam rem mihi feeisti, quod ad me de rebus nostris tam diligenter scripsisti. Ego vicissim scriberem, si quid habe-

rem quod magnopere te velle scire arbitrarer. Heri primum Jhenam redii ex inspectione ecclesiarum. Permisit enim nobis princeps, ut paucis tantum praefecturis in Thuringia perlustratis domum rediremus. Ego mallem recta ad vos, sed retinent me hic negotia scholae. Utinam locus proprior Witenbergae electus esset, in quem recessissent adolescentes. Nunc enim dum tam procul peregrinandum est, fit ut dilabantur scholastici, et multis praeceptoribus non fuit commodum, tam longam peregrinationem suscipere.

Commendasti mihi quendam sacerdotem. Js mihi curae erit. Non desunt occasiones prospiciendi viris bonis. Sed ego deinceps neminem mittam quoquam nisi antea auditum a me. Non credis enim, quam inepte multi doceant, tam male imitantur optime scripta a Luthero et aliis bonis viris. Ego, ubi primum potero, rebus aliquo modo hic constitutis, proficiscar ad vos. Neque enim liberos meos magis juvat quam vos videre. Vale feliciter cum tua familia.

C. R. I, 882.

Die Universität befand sich, der Pest in Wittenberg wegen, seit Mitte Juli in Jena. Melanchthon blieb dort noch bis zum April.

24. B. an Steph. Roth.

Witt., 6. Mai 1528.

Salutem! Legi hac hora vocatus ab uxore tua graviter decumbente literas tuas ad eam scriptas. Placuerunt, et ipsa fatetur suam culpam promittitque, circa Pentecosten modo reddita fuerit sanitati, ad te redire, id quod agnoscit se debere quia uxor est. Si non poterit aerem aut potum illum ferre, redire licebit huc, tantum ut videas quod non contemnat venire postquam scripseras. Ego satis dure locutus sum cum ea, fatebatur om-

nia esse vera et se precari propter Deum ut det meliorem mentem; tantum se cupere, ut cum liceret commode et cum honore tuo, isthuc solveres ad quod implorabat meam opem et consilium. Ego vero, quod ad me attinet, libenter tibi adero; modo sciam, quomodo adesse debeam, ut possim tuis consulere commodis. Dominus noster Jesus Christus te sibi servet! Vidi enim, quid patiaris. Sed ita Deus vult, uxor vero promittit omnia meliora. Sed tune non huc venis vel visere nos? Vale in Christo. Salutat te uxor mea. Deus abstulit mihi duos filios, sed melius est eos apud verum patrem esse quam apud me. Ex Witeb. 1528, feria quarta post Jubilate.

Joh. Bug. Pom. tuus.

Mag. Stephano Rode, in Christo fratri jam Zwiccaviae agenti.

F. S. 1735 S. 795 a. d. Or. — Luther's Br. an Roth vom 12. April, in welchem er ihn mahnt, seine Autorität als Ehegatte entschiedener geltend zu machen de W. VI, 93; bei Weller Altes und Neues II. 645 hat dieser Brief auch noch B.'s Unterschrift s. de W. III. 302. — Am 26. August 1527 empfiehlt ihn L. bei seinem Abgang nach Zwickau de W. III. 195, nachdem er vorher die zweite Gesamtausgabe von L.'s Kirchenpostille hatte besorgen helfen W. XI. Vorr. 12. 35 f. 1524 und 25 hatte er auch Lateinische Schriften Bugenhagen's hochdeutsch herausgegeben. 1524 hatte er sich als Katechet an der Stadtkirche mit Ursula Krüger, der Schwägerin Georg Rhaws verheiratet. Sie scheint jedoch etwas eigenwillig gewesen zu sein und folgte ihm daher nicht nach Zwickau, wohin ihn Luther am 26. August 1527 — de W. III., 195 — empfahl, und wo er Anf. 1528 als Stadtschreiber eingeführt wurde. Nach B. bat ihn auch seine Frau selbst noch, dass er doch lieber nach Wittenberg zurückkehren möge. Doch finden wir sie nachher bei ihm in Zwickau. — s. se. Biographie v. Müller, Beiträge zur sächs. Kirchengesch. I., 43—98. Leipzig 1882.

Weitere literarische Nachweise über Roth Bk. 120. 133. de W. VI., 576.

25. B. an Hertzenberger.

Braunschweig, 22. Juli 1528.

Salutem. Quae ad me misisti optime Francisce et literas et Joachimicum illum, praeterea et duos libellos omnia per tuum tabellionem integra accepi. Negotium autem evangelii hic adhuc prospere agit, id quod brevi intelliges. Tu vero orato pro nobis etc. Vale in Christo semper. Ex Brunswiga 1528 in die Magdalenae. Saluta reverenter more meo dominum meum doctorem Coppum etc.

Johannes Bugenhagius,
Pomeranus, tuus.

Eruditissimo viro Francisco Hertzenberger
Medico Magdeburgae jam agenti, fratri
in Christo dilecto.

Orig. zu Landeshut. I., 180.

H. finden wir 1539 in Sagan de W. V. 208. Kaw I., 372. als Stadtphysikus.

26. B. an Luther.

Hamburg, 1. November 1528.

Patri et domino suo doctori Martino Luthero. Dominus sit tecum perpetuo et in aeternum, optime pater, qui me per Evangelium Christo genuisti. Ego nunc fructum facio quem deus voluerit. Quia vero, ne forte me superiores tabelliones fefellerint vereor, non enim apparuit in litteris tuis per Matthaeum acceptis binas meas literas ex Hamburga tibi redditas, nunc diligentius hujus hic mei ministerii historiam et rationem a me conscriptam ita accipe. Cum huc veneram auxilio illustrissimi principis Luneburgensis altera die, id est Dionysii[1]) ad te

[1]) 9. Oktober. Beide Briefe B.'s wie der von Luther, sind nicht mehr vorhanden.

scripsi. Coepi primum aliquot diebus dubitare, quemnam fructum essem hoc loco editurus; habebam dubitandi causas adque adeo tentabar, licet splendide in omnibus ab hac urbe suscipiebar. Jam tandem deus incepit mihi ostendere non sine fructu futurum meum laborem. Siquidem non pauci incipiunt amare Evangelium et adesse concionibus, etiam in operosis diebus et nusquam vidi gratiam quae mihi magis arridere videbatur in religiosis et monachis et nonnis atque hic. Nam totum monasterium Franciscanum evangelium amplectitur et monasterium predicatorum videtur non reluctari; tertium monasterium est virginum quas vocant *die blauen schwestern.* In eo omnes virgines et seniores et juniores mutarunt togam et peplum, quibus minimum deformes erant et incedunt ut civiles foeminae, reliquas vestes subtus habent ut ante, nam honestae sunt vestes et tunica similis fere vestrae Augustinianae, ut liceat ipsis exire ad conciones et ita tutae sint ab acclamatione puerorum. Omnes videntur favere evangelio, nihil superstitionis sibi reservarunt ex suo ordine vel potius inordinatione. Omnibus his religiosis et foeminis et viris liberum hic est relinquere habitum et fieri conjuges, id quod quidem jam fecerunt et honestissime vivunt. Ego erga omnes hoc nunc ago, ut non sint absque legibus honestatem exigentibus, ii qui in monasterio manere vel ad tempus vel perpetuo cupiunt, ne ex otiosis satan scandalum aliquando pariat evangelio. Atque hoc ipsum maxime etiam postulant et volunt qui praesunt monasteriis *Garri Anus*,[1]) *Peior* et *Maystro*, id est Magistra, homines certe multo meliores quam ut his nominibus sint digni. Praeterea est monasterium virginum ordinis Benedictini, distans hinc duobus miliaribus in Holsatio ducatu, in quo omnes virgines praeter speciem vestitus et cantum psalmorum, non tamen ex ordine praescriptorum nihil Nonnitatis sibi fecere reli-

[1]) Gardianus?

quum, vel invito praeposito. Domina cum duabis virginibus hic aliquot hebdomadis audivit conciones meas, bis mecum conversata et semel apud me coenata. Ea est illic docta magistra omnium per evangelium et sex jam emisit ad conjugia, quarum una est uxor illius civis, qui hic constitutus est procurator domus meae, mulier formosissima et modestissima, quae fructum conjugii jam fert in utero. Tantum rogavit illa domina, num liceret sibi tamdiu manere in hac irreligiosa specie, donec consuleret omnibus suis; se enim vereri, ne ista specie exemplo esset aliis, qui parati sunt adhuc nobiles suas virgines in talia vulcani antra intrudere. Ego manere consului. Cogitat quam primum consulere duabus amicis, quas adduxerat ad me, donec emissis omnibus vel multis ipsa sequi possit. Nihil magis veretur quam ut monasterium maneat monasterium. Sed haec hactenus. Jam agi coeptum est de scholis et provisione praedicatorum et cura pauperum. Qui nomine senatus et totius civitatis dominica praecedente ad me missi fuerant, jubebant, ad vesperam me de scholis concionari, alioqui alias mea sponte facturus, in hebdomade sequenti si deus voluerit propius ad rem accedemus. Quando autem mi pater hic mihi plus negotii futurum vereor inter senatum et cives quam Brunswigae fuit, licet et ibi plus satis fuerit, quid est quod huc missus sum et obedientia illustrissimi principis nostri electoris cogor statim redire infecta re? Melius fuisset huc per tot viarum discrimina non accessisse ad turbanda potius omnia quam pacificanda. Nihil prorogationis impetrastis mihi vestris literis a principe. Sic enim ejus clementia mihi Brunswigam scripsit, quod legi in vigilia Michaelis: Volumus ut isthinc abeas quam primum Hamburgam, confecturus negotium ante Martini aut ad summum duabus septimanis post. Credo potius te literis tuis ac haec principi dedisse occasionem, ut ego cogerer citius redire. Si mihi statim liceret redire, nullo opus esset

mihi monitore. Ego si hic tota hieme mansero, non videor facturus satis. Age itaque te obsecro secundum literas senatus hujus ut illustrissimo principi scribas, atque adeo, quod ille libenter fert, praescribas aliquod tempus, quo tu consulas non subitario meo reditui, sed huic sacri evangelii Christi negotio, ut possit princeps, possis Tu cum fratribus, possit Pomeranus gaudere, quod hic non frustra fuerim. Praeterea mi pater non solum intuere hujus negotii necessitatem quae sola movere debebat etc., sed etiam meam atque familiae meae. Non enim mihi integrum est abire quando libet propter insidias viarum, quae forte mihi intentantur propter declaratum his locis verum evangelium, taceo temporum incommoditatem. Quid facerem uxori gravidae, quae paritura est deo propitio Mar ti us A dri a etc.[1]) Si vero placuerit tibi brevius tempus a principe concedi (nam nullum rogatores praescribunt, sed omnia in literis ad principem scriptis habentur, ut in tuis et nihil aliud), tamen admoneto principem, ne ejus clementia gravetur rursus si opus fuerit rogari, donec hac hieme perficiatur opus domini. Scribe quaeso diligentissime principi et quid faciat nunc deus per me. Rem intelligis tantum ut cures etc.; quod si rursus tales literas attulerit tabellio ut ante, miserum me, ad quas ego necessitates adigar? Miraris forte quod literis, licet saepe scribens, non declarem me solicitum esse pro officio isthic pastorum. Sed quid solicitus essem te pastore? Laboribus tete potius conficere statuisti, quam me liberari, id quod tamen olim promisisti. Matthaeum nostrum nihil opus est, ut mihi amplius commendetis, curabo erga eum, quae Philippo nostro per literas jam pridem recepi. Visitationi vestrae adsit deus. Ego scripta reliqui apud diaconum Joannem visitatoribus offerenda. Cura pro parocho Beltzensi absente et pro

[1]) Kalenderbezeichnung für Anfang März.

diacono ejus. Convisitatoribus tuis patrono meo Joanni Metz et Joanni Taubenheym salutem ex me dicito, et haec mea omnia, ubi per otium licet, sciant. Michaeli Stiefel nostro gratulor duplicem episcopi Lochensis successionem. Dominae meae duci Ursulae et duabus ejus virginibus me commendato et mearum quae hic sunt nonnarum sciat historiam te narrante. Rectissime fecisti scribens periculum illud Joanelli tui et si pateris mei et illius Barbarae nostrae, ne alius suis mendaciis inde ut fit confectis me occuparet. Hic in propinquo his diebus agunt milites ut dicitur multi, de quibus varie sentiunt et multi in Marchiam Brandenburgensem irrupturos dicunt, alii autore Minkewitze, alii Walfisch etc.

Quidam etiam dixerunt, Christiernum illum aliquid moliri nescio quid. Et Soldwedelii metu hostium dicuntur fregisse habitationes quas habuere extra civitatem. Heri quidam dicebant, salarium non venisse ad milites, ideoque hoc nervo non praesente facile separabuntur enerves. Quidam doctor dixit mihi, ante tres hebdomades nescio ubi convenisse principes, nostrum, Marchionem, Brunswicensem etc. et iratis animis a sese recessisse; iccirco nunc nostrum electorem congregare exercitum; sed quia tu nihil scripsisti hac de re, mendacium judico. Scribe hoc, quaeso, mihi. Deus sit nobis magis propicius, quam ut istud fiat. Vale cum uxore et filiolo dilectis, cum d. Jona, d. Stackmanno, d. Augustino, diaconis nostris, Crucigero, Hogendorffio, Benedicto Paulo, Christiano, Luca etc. Tuus

Joannes Bugenhagenius
Pomeranus.

Or. des Weim. Arch. abg. — mit einigen Unrichtigkeiten — b. B. 145.

Zur Erläuterung des Br. s. Sillem Ref. i. Hamb. 128. Gleichzeitig kam der Rat bei dem Kurfürsten und Luther um längeren Urlaub für B. ein — eb. 129. Bk. 148.

Die blauen Schwestern = Beguinen. Staph. 141. Das Benedictinerinnenkloster war in Reinbeck. S. Ztschr. f. Schlesw. H. Lauenb. Gesch. XV. (1865) S. 337 f. Staph. Vorr. c. 2 nennt die Priorin Anna v. Plessen, u. giebt auch die Namen anderer Schwestern. — Matthaeus Delius (od. Dillius) von Wittenberg kommend, wurde Subrector am Johanneum. Mitt. des Ver. f. hamb. Gesch. IX. (1886) S. 5. Briefe Melanchthons an ihn im C. Ref.

B.'s Fürsorge für Belzig war veranlasst durch den Abgang des dortigen Pastors, seines früheren Abts Bolduan, nach Hamburg an St. Petri; wohin er am 12. Juli vom Kurfürsten entlassen war Bk. 136. Die Visitation im Sept. angeordnet, sollte wol erst beginnen s. Köstl. II. 39. Bkh. Gesch. d. sächs. Schul u. Kirchenvis. S. 29. — Hans von Metzsch, Stadthauptmann in Wittenberg, war mit Luther bis zum März bei der Visitation thätig, Taubenheym und der unten genannte Jurist Bened. Pauli — welcher mithelfen sollte, soweit er nicht durch sein Amt am Hofgericht und als Bürgermeister behindert würde, noch länger Kaw. Jon. II., 121. 124. 170.

Michael Stiefel, nach dem ersten Speirischen Reichsabschied aus Oesterreich entflohen — zog sich 1533 durch seine abenteuerliche Ankündigung des jüngsten Tages zeitweilige Amtsentzetzung zu s. üb. diese Bk. 216 f. Köstl. II., 333 A. 1. Luther kommt in den Tischreden oft darauf zurück. Später finden wir ihn als Pfarrer in Ostpreussen. Arnoldt, Gesch. der Univ. Königsberg. II, 559. Aurifaber in einem Brief an Eber 5. Nov. 1547 — im Cod. Goth. A. 123 Bl. 88 — übermittelt Briefe Stiefels — u. a. auch an Bug. — und mahnt, demselben, der „in dies atrobilosior" werde, seine Habseligkeiten nachzusenden, da er sonst wieder über Untreue seiner Freunde klagen werde. Der vom Kurfürsten für Lochau auf Wunsch der Gemeinde ins Auge gefasste Schösser Windisch scheint also die Prüfung nicht bestanden und danach ersterer den von Luther — de W. III. 370 — vorgeschlagenen Stifel acceptiert zu haben. Bk. 141.

Ursula v. Münsterberg, Nichte der Mutter Herzog Georgs v. Sachsen, war am 6. Oktober aus dem Kloster zu Freiburg entflohn und nach Wittenberg gekommen Köstl. II. 118. Ihre Schrift zur Verteidigung des Schritts mit Luthers Nachwort W. XIX. 2116. E. 65,132. Christian II. v. Dänemark, seit 1522 aus seinem Reiche vertrieben, machte vielfache Anstrengungen dasselbe wiederzugewinnen. Dass Nicol. v. Minckwitz, Herr v. Sonnenwalde, Fürstenwalde, den Sitz des Bischofs

von Lebus, überfallen, das Schloss und die Häuser des Domherrn ausgeplündert, auch an Bürgern Gewalthätigkeiten geübt, erwähnt auch Luther in Br. vom 31. Juli und 20. Okt.; dann, dass er in andere Gegenden abgezogen und neue Unternehmungen rüstete, während der Kurfürst gegen M.'s Burg zog. Am. 8. Novbr. berichtet L. dann, dass dieser Krieg gedämpft sei, in dem der Kurfürst ihn auf die eigenmächtige Selbsthülfe begnadigte. Seckendorf II. § 42. Genaueres Ztschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk. III. (1866) S. 541 f. Brandenburg durfte nämlich nicht gegen ihn einschreiten, da Sonnenwalde im Gebiet König Ferdinands lag. So entschied das Reichskammergericht erst 1533 die Sache: Die Gebrüder mussten freilich zur Erschwingung der hohen Gerichtskosten die Herrschaft verkaufen; im Übrigen aber kam der Thäter, welchen Georg v. Sachsen in seine Dienste nahm, glimpflich genug davon. Augustin Schurf der bekannte Arzt. Cruciger war kurz vor B.'s Abreise nach Braunschweig von Magdeburg nach Wittenberg berufen, und dort mit Melanchthon's Vertretung während der Visitation, mit Predigten an der Schlosskirche und auch wohl — an B.'s Stelle — an der Stadtkirche beauftragt Pressel Cruciger S. 13 f. Stackmann wohl der, welchen Luther de W. II., 276 als Nachfolger Schurfs empfahl, als dieser an Weggehn dachte. Seine Witwe erwähnt im Br. v. 5. Juli 1537. Christian Aurifaber = Goldschmidt, von Luther als vortrefflicher Buchhändler und homo theologissimus empfohlen, und vielfach als sein Freund neben Lucas Cranach erwähnt de W. I., 102. 259. 589 u. ö. Nach Dommer, Mitteil. a. d. Stadtbibl. i. Hamburg II. (1885) S. 97. hiess er eigentlich Doring. Bei seiner Witwe herbergten 1536 die zur Concordie eingetroffenen Oberländer. Hogendorf, nach d. Br. v. 8. März 1529 praefectus consul. Am 3. April 1546 starb die Witwe „Joannis Hondorfii, qui de ecclesia, republica et schola nostra praeclare meritus fuit." Scr. ac. Vit. I. T. 8.

27. Agricola an B.

Eisleben, 2. Nov. 1528.

Venerabili in Christo domino et fratri Joh. Bugenhagio Pomerano Saxonum apostolo compatri suaviss. suo.

S. Gratulor tibi novam istam apostolici muneris functionem, imo etiam foelicitatem. Nam audio tibi diversum aliquid a veris Christi apostolis accidisse. Illo-

rum verbum fuit: argentum et aurum non habeo etc. (Act. 3, 6), tu vero argentum et aurum tanta copia possides, ut bibas atque coenes, si opus sit, ex auro et argento. Sed extra jocum: ego ex animo cupio, evangelii negotium fortiter currere. Et cum alias te in negotio domini laborantem juvare non possim, precibus te juvabo, ut tu, mi suavissime compater, loquaris verbum *μετὰ παρρησίας πάσης* (Act. 4, 29). Vale; raptim ut vides. Jslebiae II novembris 1528.

T. Joh. Agricola.

Brecher in Zeitschrift für historische Theologie 1872, 380.

28. B. an Wolf. Richard.

Hamburg, 22. Jan. 1529.

Gr. Dei per Chr. Venit ad me, doctissime doctor, filius tuus (ut dicit) quem ego libenter, vel quod filius tuus et exul esset, suscepi. Paulo durius coepi adversus eum loqui: quod invito patre sic oberraret, et jam mare vidisset Pomeranicum. Sed ipse antevertens accusavit suum in te peccatum et hoc solum postulavit, ut meis literis tibi patri suo conciliaretur. Se enim ignorantia et stulto juventutis calore peccasse et in deum et in optimum parentem. Addidit item, meas literas apud te aliquid posse valere. Itaque obsecro te pro filio tuo, atque adeo pro te ipso: suscipe filium, suscipe te ipsum. Neque vero jam obsecro pro inobediente, sed pro resipiscente. Patrem quidem antea contempsit; sed qui fieret ut pater bonus filium contemneret. Quod quaerit affectus paternus, ecce integrum ad te mitto: nihil amisisti: meliorem filium recipis, quam amiseras. Sed quid ego ago multis? quasi vero meae literae possent paterno affectu esse efficaciores. Christiani non solum amicos, sed etiam inimicos diligunt: et tu Christiane vir odisse poteris

filium? Vale in Christo perpetuo et semper. Ex Hamburga. Anno 1529. Vincentii.

Jo. B. Pom. doctissimo medicinarum doctori
Wolfgango Rychardo domino suo.

Hbg. Stadtb. vol. 49 Bl. 221. Richard, Stadtarzt in Ulm, hatte schon seit Anfang der zwanziger Jahre Luther's Auftreten mit begeisterter Freude begrüsst, wie aus seinen — Amoen. lit. I. 290 f. 497 und z. T. bei K. An. 49 f. 441 abgedruckten Briefen hervorgeht. S. d. vortreffliche, aus grossenteils noch ungedruckten Briefen Richards genommene Biographie v. Keim in Baur u. Zeller theol. Jahrb. XII., 307. Von H. muss der Sohn nach Wittenberg gegangen sein, von wo aus Mel. einen ähnlichen Brief an den Vater richtete. C. R. I., 860, wo 15. Febr. 1529 zu datieren ist. Übrigens erwiesen sich die Hoffnungen beider Reformatoren auf die Besserung des Sohnes als viel zu sanguinisch, s. Keim, S. 371 f.

29. B. an Luther, Jonas und Melanchthon.

Hamburg, 8. März 1529.

Gratiam Dei per Christum. Jam ter scripsi ad te, mi pater, precor autem, ut omnes ad me per hunc tabellionem scribatis quisque quid norit mea referre ut sciam. Populus hic jam ad summam rediit concordiam. Ordinatio mea antehac senatui oblata hodie offertur populo, ut videatur, si quid in ea hic incommodum fore visum fuerit: postea edetur. Vos non desinite orare pro nobis, nos hic et privatim et publice pro vobis oramus et pro pace Germaniae. De profectione in Frisiam consulite, quid vobis visum fuerit; quibusdam non videtur consultum, ut illo abeam. Coepi autem per literas et per tractatus missos rem agere, et si comes urserit, curabo ut, si fieri possit, per alios contentiosum negotium agatur. Agnosco plus satis temporis mei jam transiisse, et comes prius ad comitia principum vult abire. Cupio vos videre. Invicta necessitas evangelii adhuc me hic continet,

sudatum est, sed — Christo gratia — non frustra. Perficiet autem Christus suum hic opus quam primum. Uxor mea jamjam expectat ut pariat, faciat Deus ut feliciter. Salutate dominum meum praefectum consulem Hogendorff, Benedictum Paulum, d. Augustinum, d. Stackmannum, Christianum Aurifabrum, Lucam pictorem etc. cum eorum uxoribus excepta praefecti uxore. Salutate uxores vestras et familias et filios etc. Dominus noster Jesus Christus conservet omnes vos. Ex Hamburga 1529 altera post Laetare.

J. B. Pomeranus vester.

Tantae molis erat etc. Sed mulier cum parit etc. Non loquor de uxore mea. Gratia Christo. Coram dicemus.

Doctissimis et optimis viris doctori Martino Luthero, doctori Justo Jonae, magistro Philippo et verbi diaconis, dominis et fratribus suis. Wittenbergae.

Kaw. 122 u. K. An. 112 n. d. Or. F. S. 1745, 316 ungenau. Zur Erläuterung des Briefs s. Sillem, Reformation in Hamburg S. 147 f.

30. Kurf. Johann an B.

Weimar (18. Mai), 1529.

Uns. gr. zuvor. W. u. hochg. l. and. Nachdem wir euch jungst umb Martini auf ansuchen des ersamen weisen, unser lieben besondern des rats zu Hamburg alda bei inen noch eine zeit lang zu verharren nachgelassen, als heten wir uns vorsehen, gedachter Rat werde euch sider des anheim gen Wittenberg erlaubet haben. Dieweil sichs aber bis anher verweilet und wir mer den einsten von den Schulen unser Universitet zu Witenberg euer Lectionen halben angegangen werden, das sie euch ane vorzihen (abfertigen) wollen. Deshalben ist unser

beger, ir wollet euch daselbst zu Hamburg furderlich erheben und nicht lenger aufhalten lassen etc.

Cop. des Weim. Arch. Gleichzeitig mit dem an Luther Bk. 162 vergl. de W. III., 452.

31. Quittung.

Witt., 7. Juli 1529.

Im Jahre Christi 1529 midwochens nach Visitation. Mariae hat myr der Ersame Christianus Dorinck meyn lieber gefatter von wegen dem gemeynen Casten hundert gulden, meyn Pfarrsoldt, bezahlet, das bezeuge ich mit dieser meyner handschrift und sigill.

Joannes Bugenhagen
Pomer., Pfarrer.

Item darnach 1530 auf Weynachten habe ich abermal meynen solt von dem gemeynen casten empfangen hundert gulden.

Witt. Reformationshalle, Dorinck — sonst Aurifaber, s. Anm. zu no. 26.

32. B. an die Kastenvorsteher zu Hamburg.

Witt., 11. Aug. 1529.

Den Ersamen weisen Herren Diakenen edder Furstenderen der gemeinen Casten zu Hamburg, meinen lieben Herren und besondern günstigen Freunden und Brodern.

Gn. u. Fr. d. Chr. Ersamen weisen Herren, es bekümmert uns das euch Got mit plosliker Seuche angegriffen hat. Doch ist sulchs besser bei erkenntnisse des Evangelii, den ane das, wie des nicht von nöten sulchs euch zu scriben, die ir gelernet haben das wir Christus volk sein, wir leben edder stirben. Gott vorsucht die seinen, die andern werden keinen trost haben in ihrem

sterben. Wir aber bitten hie für euch mit namen heimlich und offenbar und zweifeln nichts, Got wird uns erhoren durch Jesum Christum unseren Herrn, so verne[1]) ir auch betet, wie euch on zweifel Euer prediger fleifsich leren etc. Wie gerne ich wolte das sunte Peters kirche mit einem guten Pastor vorsorget würde, wird E. E. von Ern Steffen und den andern pastoren vorstehn, den ich habe zwier davon gescriben zu ihnen. Einen Superattendenten aber hab ich bisher nicht kond uberkommen; alle man dienet nicht dazu; an meinem mugeligem fleifse sollet ir nicht zweifeln, den ich erkenne mich dazu schuldig. Meine lieben Herren, ich zweifel nicht, das ir Eur ampte jegen die armen und jegen die kirchendiener fleifsich furstehn, aber fur alle schauet je fleifsich auf die Schole, das da nichts gebreche edder vorsäumelich werde gehandelt, den daraus müsset ir sulche leute erzeugen, die ir itzt zu zeiten nirgend kond uberkommen, wie ir das wol wisset. Euer beiden Studenten studeren sere und werden durch Gots gnade on zweifel sulche leute, die Eur Stad Gotlich und ehrlich dienen konnen. Darum haltet es ihn zu gute wen sie euch oft um gelt anreden. Die not furderet es und es kan nicht besser angelegt werden, auch ist meine bete an euch ir wollet sie in ihrem studio furderen. Besunderen begeret Nicolaus Cordes buchere zu kaufen, und der ander bedarf es auch wol. Sulchs werdet ir aus ihren briefen wol vorstehn. Euch zu dienen bin ich bereid. Christus sei mit euch ewiglich.

Scr. zu Wittenberg 1529 des tags nach laurentii.

Joannes Bugenhagen, Pomer,
Euer gesandte prediger.

Bertheau K. O. S. XXIX. Über die im Juli, angeblich durch Schiffe von England herübergebrachte Seuche, welche nach den Berichten namentlich tödlich verlief, wenn der dabei

[1]) add. das

ausbrechende starke Schweiss unterbrochen wurde, und deren Verbreitung in Deutschland s. Staph. II., 1. 85. Lappenberg, Chroniken 569. Hering St. u. Krit. 1885, S. 259 und die dort angeführten Quellen. Über ihr Auftreten in Pommern Klemze, Pommerland. Strals. 1771, S. 254 f. Steffen ist Kempe, seit 1527 Pastor zu St. Katharinen. Über die Bemühungen der Hamburger um einen Superintendenten s. Sillem, Ref. i. Hamb. S. 168.

33. B. an Jac. Montanus.

Witt., 17. Oktbr. 1529.

Eruditiss. Magistro Jacobo Montano Spirensi, domino suo Hervordiae salutem.

Hanc brevitatem mi Jacobe excusabit hic tabellio. Literis tuis delectatus sum. Illi virgini, quae munus misit, gratias ago. Nos hodie dominos nostros redituros speramus. Multa per eos in meliorem concordiam coierunt, quam sperassemus, quae quandoque intelliges. Orate istic et publice et privatim contra Turcam, jam in Germania grassantem in miseros ne deus nos perdat propter contemtum et persecutum evangelion. Alias literas accipies ex Brunsviga, nisi jam acceperis. Christus vos istic servet. Orate pro nobis. Ex Vit. 1529 dom. post. Galli.

Joan. Bugenhagius Pomeranus.

Abschr. der Pagendarmschen Saml. in der Lutherhalle zu Witt. Montanus, Vorsteher der Schule zu Herford, hatte sich bereits 1523 an Luther gewandt, und erhielt im Mai 1529 wieder einen Brief von ihm. de W. II., 358 III. 461. Ebenda im Br. an Viscamp Dank für ein gleiches Geschenk. Näheres über die Evangelischen in Herford s. b. Baxmann, Ztschr. f. hist. Theol. 1861, S. 605 f. u. b. Hamelm. 1036 f. u. ö. Üb. Montanus s. Nordhoff, Denkwürdigkeiten a. d. Münsterischen Humanismus. Münster 1874. S. 93. 123. — Luther u. Melanchthon waren auf der Rückkehr v. Marburg am 17. in Torgau. Am 19. schreibt L. schon von Wit. aus.

34. B. an Hausmann u. Roth.

Witt., 5. Dec. 1529.

Gratiam Dei per Christum. Non fuit difficile negotium, viri ornatissimi et fratres in Christo dilecti, quod mihi mandastis. Siquidem eodem die accedens ad habitationem Hans Carstens, ut convenirem hominem de immodestia etc. solam uxorem ejus domi reperi. Haec jussit, ut gratias vobis agam, nec opus esse marito loqui, quoniam ipse jam aliquot septimanis multo humanior fuerit atque antea, itaque jam sperare omnia meliora. Ceterum rogate isthic communem patrem per Christum contra Turcam latronem et contra Tyrannos, qui nihil aliud cogitant quam effundere maximum sanguinem neque inidonea sunt causa ipsi (sunt) Turcicae in nos oppugnationis, utinam non expugnationis. Compescat eos Dominus, ne sibi sint causa perditionis, et in Germania omnia sanguine misceant. Una oratio christiana fortior est omnibus Turcis et Tyrannis: montes enim transferre potest in mare, ut non timeamus per Christum quando mentes transferuntur in cor maris. Nos hic praedicamus, legimus, psallimus, oramus, aliis consulimus et quietissime in Christo agimus. Tentator ille mundi et impiorum dominus brevi cum suis ibit in ignem aeternum. Nolite timere. Dominus sit vobiscum perpetuo et in aeternum Amen. Ex W. 1529. Dominica secunda Adventus.

Salutate meum Cordatum et uxorem ejus.

Johannes Bugenhagius Pomeranus Vester.

Optimis Viris, Magistro Nicolao Hausmann Ecclesiastico Pastori et Stephano Rod, syndico civitatis Zwiccaviensis, Dominis filiis et fratribus dilectis.

F. S. 1736, 11 a. d. Or.

35. B. an die Hamburger Pastoren.

Witt., 19. Febr. 1530.

Gratiam Dei per Christum. Sit Dominus noster Jesus Christus benedictus in saecula, quod Evangelium ejus apud vos adhuc prospere agit. Caeterum quum sim particeps vestri gaudii, domini mei et fratres dilectissimi, admoneo, ut, quod facitis, sedulo ac perpetuo faciatis, nempe ut non desinatis urgere et persuadere populo publicas et privatas orationes; hae enim, ut et alibi, ita et apud vos, miracula faciunt. Evangelium siquidem promoverunt, seditiones amolitae sunt, civitatem et magistratum conservaverunt, pacem reddiderunt non temporalem modo sed et aeternam, sanitates curarunt, prosperas nuptias multis fecerunt, sacramentarios fugaverunt, breviter omnipotentes per omnipotentem Christum fuerunt. Non contemnamus. Non cessat adhuc Satanas ex Phrisia suum afflare virus, resistite fortes in fide. Quid ejecit Carlstadium, hominem judicio Dei traditum ex Holsatia? Dei clementia et oratio nostra publica. Is jam conqueritur, quasi extruserim ipsum inde; vos scitis mendacium esse, homo est ad mendacia compositus, eaque impudentissima, quem Deus destruet brevi. Norunt socii mei, qui mecum erant in curru, quid egerim contra Carlstadium, certe nihil coram hominibus, at coram Deo haec erat oratio mea: Expelle eos, quum irritaverunt te, Domine. Ego interim sociis fui jucundus sermonibus et convictu et bona conscientia commisi negotium Deo. Is curavit et fecit quietem nostris. Non cessate igitur ab orationibus, orate et pro nobis. Nos pro vobis oramus. Agimus hic per Dominum in summa pace et in Dei labore, neque aliquid mali scimus. Adversarii nostri semper norunt, quae nos ignoramus; at semper videmus spem illorum venire super capita ipsorum, Antichristum vadere videmus sine cessatione. Tantum oremus et con-

sulamus per evangelium conscientiis. Dominus noster Jesus Christus sit vobiscum perpetuo et in aeternum. Pro schola et pueris curate et publice et privatim . . .

. . . . . .

Ex W. 1530, Sab. ante Mathiz.
Conservus vester
Joannes Bugenhagen.
Pomeranus.

Sillem i. d. Mitteil. d. Ver. f. Hamb. Gesch. IX. J. Hamb. 1886. S. 15 f. wo auch Erläuterungen. B.'s Begleiter nach Flensburg waren St. Kempe und der Rektor Theophilus. beide aus Hamburg. Karlstadt war also in Holstein, verliess es aber bei B.'s Eintreffen.

36. B. an Cordatus in Zwickau.

Witt., 26. Febr. 1530.

Gr. D. p. Chr. Tu quidem, optime Cordate, ad me scripsisti, sed literas nondum legi Causam intelliges ex communi amico nostro D. Stephano. Nos hic agimus per Deum ut agere solebamus: sit Christo gratia. Oramus vero pro fratribus et pro vobis et publice et privatim: contra Turcos, Tyrannos nostros, Sectarios, Satanam, id quod et vos facitis. Sed admoneo ut consors vestrae fidei et gaudii in Christo, ut hoc ipsum perpetuo faciatis, et ut pro nobis quoque oretis, pro potestatibus, praedicatoribus; pro illis qui nondum verbum habent etc. Ut autem nunc ex me habeas, unde gaudeas et Christo gratias agas, ecce mirabilem Evangelii cursum. Mera miracula videmus, utinam non ingrati. Hac una hieme (nam reliquam Saxonum meorum conversionem antea audisti) hae civitates apud Saxones susceperunt sincerum Evangelium: Primum *Eimbeck*, unde venit illa laudata cerevisia Eimbeccensis. Missa fuit ad me honesta legatio, et

misimus eo duos optimos praedicatores. Deinde *Göttingen*, consensu senatus et civium. Quo primum Brunsvicenses mei miserunt optimum virum ad praedicandum,[1]) deinde Landgravius Adamum Fuldensem ut illis ordinationem ecclesiasticam conscribat. Tertio civitas *Minden*, cujus incolae mandaverunt episcopo jam electo, se libenter passuros quo ipsis cohabitet, modo ipse Evangelium Christi cohabitare illis permittat, alioquin se Evangelium sine Episcopo habituros. Quidam judicant episcopum ad haec libenter connivere, quod fortasse norit Evangelii veritatem. Quarto in Westphalia civitas *Herfordia*, ubi hactenus ita praedicatum est Evangelium, ut praedicatores omni hora nihil aliud sperarent propter Christum, quam enectionem; quando intellexit, Doctorem quendam[2]) praedicatorem velle se deserere, convocat senatum hactenus verbi adversarium, et coit ipsa tota in concordiam pro Evangelio sancto. Quinta et ipsa *Goslaria* hactenus tumultuata coepit melius habere atque adeo etiam nobis operam promittere. Hinc Syndicum sibi avocavit M. Johannem Lubecanum, quem nosti, qui futurus est doctor apud eos. Hae omnes sunt liberae civitates. Deus curet pro eis, id quod rogandus est, ut mittat operarios in messem suam utque avertat pestes illas pestilentissimas Sacramentariorum et Anabaptistarum. Amen. Sexto *Lubeck*, quae magna civitas est et inter Saxonicas valde potens, quotidie bis praedicans Evangelium et sincere, et ante et post praedicationem canens nostra Germanica cantica. Orandum pro eis, ne in seditionem ruat civitas, id quod minime futurum spero. Adeo clementer coepit illic suum negotium divina misericordia. Septimo dominica post purificationis vulgus civitatis *Luneburgensis* in ecclesia sancti Nicolai

---

[1]) Heinrich Winckel.

[2]) Wol D. Joh. Dreyer, welcher zu jener Zeit nach Witt. kam, aber nach Herford zurückkehrte. Ham. 1038.

post praedicationem nescio quam coepit canere et perfecit cantum: *Ach Gott vom Himmel sieh darein* etc.[1]) Quid vero ibi velit efficere Deus, nondum scimus. Brevi vero speramus, plura haec Christi bona de fratribus nostris adhuc errore vinctis nos audituros. Papistae minantur nobis mala, quae nos ignoramus. Haec autem bona nostra scimus et gaudemus. „Impius videbit et noscet, dentibus suis fremet et tabescet. Desiderium impiorum peribit."[2]) Amen. Dominus noster Jesus Christus sit tecum et cum uxore tua, et tota isthic vera ecclesia. Salutat vos mea uxor et Sara. Salutant vos nostri Diaconi. Saluta dominum meum, pastorem vestrum. Saluta quoque Mag. Laurentium Vasalium Consulem apud vos dignissimum, qui me in literis suis ad amicos scriptis amantissime solet salutare. Ex Witteb. 1530 feria sexta ante cineres papisticas.

Joh. Bug. Pom.

Aus Rethm. III. Beil. S. 14. Näheres über die erwähnten Begebenheiten b. Hamelm.

Conrad Cordatus, 1476 aus hussitischer Familie zu Weisskirchen geboren, studierte in Wien und Ferrara, wo er zum Licentiat der Theologie promovierte. Sein einträgliches Amt in Ofen verlor er wegen seiner evangelischen Überzeugungen, und entkam aus längerer Haft 1524 nach Wittenberg. 1536 erhob er gegen Melanchthon die bekannte Anklage wegen der „Conditio sine qua non," — welche letzteren jedoch nicht hinderte, ihm am 12. Okt. 1540 ein sehr ehrenvolles Zeugnis auszustellen, in welchem B. sich besonders als „*Cordati frater propter sinceriorem Christi doctrinam unterzeichnet.*" S. C.'s Biographie v. Götz, 14. Jahresbericht des Altmärk. Vereins f. vaterl. Gesch. etc. Salzwedel 1864, S. 57—88. Wrampelmeyer, Tagebuch über D. M. Luther v. Cordatus. Halle 1885, S. 13—26.

---

[1]) Uhlhorn, Urbanus Rhegius 181.

[2]) Ps. 112, 10 B.

37. Joannes Bugenhagius Pomeranus.

Etwa 1530.

Gr. et p. a Dom. n. J. Chr. Non scribo forte quae tu velles optime Henrice, tamen ita nunc mihi visum est ut gratularer vobis Luneburgensibus istam felicitatem quam audimus vobis accessisse. Nisi vero me fallant omnia, non omnes Luneburgenses credo istius usque adeo prosperae felicitatis esse participes. Ita enim fere fit ut quae prospera sunt vix ad paucos perveniant. Neque multum doleo, sed etiam tu hinc nihil commodi sentias, cui tamen in omnibus bene opto per Christum Jesum Dominum nostrum.

Ut autem scias quidnam sit, Rigae apud Livonios quidam frater ex numero eorum qui patres appellantur apud mendicantes franciscanos, a Christo falsi prophetae et personatae oves, a mundo hodie Moriones id quod habitus satis declarat, Thomae nomen erat, hic inquam frater, ex fraternitate illa quam nosti, egregie solebat contra Evangelium Christi publice boare. Deinde nescio quid incommodi a fratribus illis, qui non habent dilectionem, passus optavit, ut a Cappa et blatta liberaretur per cives Rigenses, id quod hand gravatim obtinuit, et statim eadem lingua, qua in Evangelium ante, nunc in fratres suos observantissimos debacchatur, proditor omnium mysteriorum sacratissimi ordinis. Et ne quid queretur sibi nihil beneficii Christiani ab illis impensum civibus, cum expensis eorum ad nos Vuittenbergam mittitur, ut rem audiat et discat Evangelicam, qui usque ad canitiem nihil didicerat quam clamare in eam partem, ubi sentiebat commodum, quemadmodum illi sancti patres solent. Et ut ad victum satis esset, scribuntur ei sexaginta aurei quos Lubecae accepit, quia jam licebat ei pecuniam accipere, postquam non habebat Cappam, id quod reliquis fratribus non licet, ubi nemo dat, quemadmodum fures

non furantur, ubi nihil inveniunt. Dum igitur pergit, in via hoc consilii habet ut ducat uxorem, et antequam ad nos veniret, modo daretur occasio. Putabat enim sic abjici statim ubique uxores ad monachos, quod forte in monasterio adhuc sibi somniarat. Haec didicimus ex illis qui cum eo venerunt. Apud nos consultabat nonnunquam fratrem suum Hermannum, qui Franciscum propter Christum exuerat, num sibi videretur tantum adhuc habere virium, ut sufficeret uxoris amplexibus, si quam duceret. Timebat enim sibi hic vetulus canis, delirus, ne post Franciscanam et fraternalem illam castitatem paternale conjugium non bene cederet, ita urgebat rem invita venere. Bonam habuit intentionem, quae valebit ei pro opere ad quod pervenire non potuit. Mansit hic quatuor hebdomadas vel parum ultra, interim laborans subinde morbis et colica quam vocant passione. Nihil didicit apud nos, de quo dolemus, quod non liceat nobis de tanto viro gloriari, cujus sapientia tam mirabilis atque adeo terribilis apud vos praedicatur.

Abscedit hinc quia nostrum aerem et nostros cibos ferre non potuit; carnes feria sexta edere potuit, ne quis hic aliud cogitet, sed non bene coctas, aut non esse illas quas vellet querebatur. Venit ad Lubecenses, neque illic cibus placuit, non potuit ei satis bene coqui, ut ex isto discas quae sit monastica abstinentia, semper suspirabat ad illos cibos quos reliquerat, et data occasione in vestrum observantissimum illud monasterium rediit, facilius enim judicavit ferre cappam quam carere ventris deliciis. Hoc est, mi Henrice, illud apud vos gaudium, illud lucrum, illa praeda nobis erepta, quam nunquam tenuimus, ille expectatus observantium fratrum triumphus. Congaudent illis quotquot benevolunt capparum pediculis, clamant illic fratres cum patribus, nescio an etiam cum filiis, quod jam receperunt bovem perditam, optimum virum; si quis credat, qui a Lutheranis seductus ad Vite-

bergenses abierat, ubi perspectis omnibus[1]) et condemnatis redierat ad viam salutis, quae est in ventre monachorum, ad vestem illam quae potest salvare animas, ad rasuram illam quam oderunt pediculi, ad observationes quibus colliguntur merita, coronae et Seraphicae sedes prope Mariam in coelis, et hunc ipsum esse doctorem, qui aliquid posset contra nos. Hic certe non putas nos gratulari vobis, quia periculum nobis intentatur. Sed hoc scio, mi Henrice, quod adeo bonus vir est Thomas ille, ut nihil agat contra nos etiam dum vult, etiam dum agit; neque adeo curiosus fuit apud nos, quemadmodum decet hospitem et peregrinum, ut videret res nostras, praeter id quod edimus carnes, non confidentes in stercoraria monachorum justitia, et ducimus uxores abominantes incestam Papistarum castitatem, qualem habet ille Thomas, qui adhuc uritur et sibi necessarium ducebat, etiam paene viribus exhausto, uxorem ducere. Quae duo nostra secundum illos peccata damnant sanctissimi patres, qui decesserunt a fide, attendentes spiritibus erroris et doctrinis daemoniorum, dum in hypocrisi loquuntur mendacium,[2]) et cauteriatam habent conscientiam in observatione regulae suae et traditionum humanarum, quam conscientiam debebant Dei mandatis. In istis duobus peccatis nos facile vincet. Cactera nostra non vacabat ei explorare. Nam ne quid de tanto eorum Doctore nobis gloriari liceat, ne unam quidem Evangelicam sententiam, etiam quod ad literam attinet, apud nos didicit. Agite vos omnes Luneburgenses, in unum omnia vestra arma et robur civitatis cogite, dispeream si quid literarum sacrarum, addo etiam profanarum ab eo extorquere potestis, adeo fortis est hic stupidus truncus, quem illi — id quod tamen eis gratulamur — magnum doctorem faciunt et mentiuntur tantum in blasphemiam Evangelii gloriae magni Dei.

[1]) add. erroribus.

[2]) I. Timot. 4, 1. 2.

Doctoratus insignia hic ei dederunt ebrii adolescentes. Nam apud nos delirus ille senex, ut fieret sanus, fecit se more puerorum a beanio deponi, inspectante et ridente D. Martino. Videte ne ista praeda vobis pereat, qua optime potestis toti consulere civitati. Non dubito apud vos quosdam favere in speciem rebus Christianis, qui si quandoque voluerint aliquid agi contra Monachos et Papistas clamoribus et maledictis, caeterum nulla ratione aut scripturis, id quod tamen non Christianum ducimus, conducant istum promissis pecuniis et pinguibus ferculis, et abjecta cappa facit quidvis. Rursum poterunt et Papistae eadem opera uti, quoties voluerint contra Evangelium, sed non dissimili mercede. Cur non gratularemur vobis istum per quem omnium rebus ita poterit esse consultum? At ais: non est Christianum ita consolari. Respondeo: Christus est mihi testis, quod propter Christum ita scribo. Rem intelligis. Valete et orate Deum pro nobis.

Mitgeteilt aus der Abschrift Steph. Roths in Zwickau von Licentiat Buchwald in den Theol. Stud. u. Krit. 1886, I.

Der Brief muss 1530 geschrieben sein, da vorher die evangelische Predigt in Lüneburg weniger zur Geltung kam, in jenem Jahr aber die Franziskaner von dort vertrieben wurden. Es wird 1530 Techen, später auch Radbrock und Botzenberger als evangelische Prediger mit dem Vornamen Heinrich in L. genannt. S. Uhlhorn, Urbanus Rhegius. Elberfeld 1861, S. 184. Vielleicht ist Heinrich Schmedstedt als Adressat zu denken, welcher 1524 in Wittenberg immatrikuliert, am 29. August 1540 als Heinricus Luneburgensis Decan der Facultas Artium daselbst war Scr. ac. Vit. I. G. 1 seit 1542 Professor in Rostock, später Pastor in Wismar. S. über ihn Pressel, David Chytraeus. Elberfeld 1862, S. 9. Hamelm. 979. Zeitschr. f. mecklenburgische Geschichte 1851, S. 22. Kosegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald I., 199. de W. V., 480. C. R. IV., 800. VI., 421 f. 633.

38. B. an M. Görlitz.

Wittenberg, 27. Septbr. 1530.

S. Valde me male habuit, Martine carissime, consularium apud vos dissidium. Quidam homines, ubi apud nos agunt, sunt modestissimi, ubi autem abierunt et aliquid auctoritatis (quia apud nos fuerint) sibi nacti videntur, declarant statim egregie quae non intelligant et sincere evangelium Christi quod videntur praedicare. Sed habent in infideli corde cauterisatas conscientias, non quiescentes donec aliquid novi moliantur ad perturbandos homines, ad scandalizandas vicinas civitates per res non necessarias. Quid dicam? Wittenbergam veniunt ut discant, inde petunt libros, quos ni haberent quid docerent spirituosi homines, non tam docti, non tam pii quam loquaces? Non puto tamen istud commentum fuisse animi, ne forte eo evaserint ut nunc amplius non discant nec jugiter deum invocent, ut illuminentur[1]) et bene ministrent, id quod non puto. Caritas enim apud nos et hinc[2]) melius de eis sentit. Ut ajunt: vulgus in casulis scandalizatur. Respondeo: duplex est doctrina de casulis. Utinam de solo Christo docendo essent solliciti, non vacarent nugis insistere. Altera est veritas, nempe quod casulis uti possunt; hoc non scandalizat eos qui solent audire evangelium. Alterum est mendacium Sathanae ex doctrinis daemoniorum, nempe quod casulis uti nequaquam licet; haec scandalizat vulgus, ubi per ministros mendacia[3]) talia audit doceri[3]) et credit. Itaque scandalizatur vulgus, non illo scandalo, quod suis mendaciis praedicatores illi ingesserint. Habetis ergo istic ecclesiam majorem quam hic nos, quia nos adhuc habemus casulas, vos autem non. Sed habent vestri praedicatores adhuc

[1]) Hdschr. illuminantur.

[2]) hic?

[3]) Hdschr. mendacii — docere.

multa quae purgent ex vestra ecclesia, ut ostendant in eis suum fidele ministerium, nempe organa, campanas etc., ultimo etiam templa. Ibi tandem habebunt egregiam speciem, quia neque in Jerusalimis neque in monte hoc adorabitis. Precem ego eram quibusdam scripturus, sed mutavi consilium, sciens quod valde contemnunt nos ubi semel inceperint contra nos insanire in talibus inutilibus rebus. Quodsi magistratus hanc libidinem immutandi et variandi quae Christus non requirit, attemptabit,[1]) habebitis tandem in civitate seditionem. Quid tunc excusabunt qui pro istis vanis rebus pugnaverunt?

Ostende haec domino meo Levino et saluta eum, uxorem Annam, filios ejus. Saluta et praedicatores, fratres nostros carissimos et admone eos nomine meo ut quae pacis sunt sectentur et quae ipsis mandata curent semper. Non necessaria non judicent ad se pertinere, sciant se ministros esse spiritus et non literae. Sed ad hoc quis idoneus est? Etsi non patiantur nos doctores suos, id quod nunquam postulamus ab eis, saltem nos fratres agnoscant et orent pro nobis. Nova et tibi et omnibus illis mitto in caritate, quae lege, exscribe et redde tabellioni. Saluta Petrum nostrum, Johannem Pelt, Heysen Oschersleve etc., uxorem tuam. Ex Wittenberga a. d. 1530 feria tertia ante Michaelis.

Johannes Bu. Pomeranus tuus.

Aus einer etwa gleichzeitigen Copie im Liber domini Johannis Kerkener officialis Bruncvicensis im Stadtarchiv zu Braunschweig; einem Sammelbande des letzten bischöflichen Officials daselbst — im Amte seit 1507. — Bl. 462.

Nach dem bei Rethm. III., 93 f. wörtlich aufgenommenen Bericht Heinrich Lampes drangen die Prediger Ribeling und Hoyer auf Ablegen der Messgewänder (Caselen) und soll ersterer sogar einen Bürger angestiftet haben zu dem fingierten Versuch, ihm dasselbe vom Leibe zu reissen, um seine Kollegen von

[1]) Hdschr. attemptavit.

der Anstössigkeit dieses Gewandes für die Gemeinde zu überzeugen. (Hoyer war nicht römisch geweihter Priester und hatte deshalb nicht Neigung, das Gewand eines solchen zu tragen.) Görlitz und die übrigen Geistlichen gaben aber nach anfänglicher Weigerung nach, so dass noch im Jahre 1530 von allen Kanzeln verkündigt wurde: um ihre christliche Freiheit zu erweisen, würden sämtliche Geistliche in nächster Zeit die Casel fortlassen, unter Vorbehalt, sie wieder anzulegen, wenn es ihnen anders gefiele. Die Gemeinden waren aber mit dem Fortfall wohl zufrieden. Die, nunmehr vertriebenen, zwinglianisch gesinnten Prediger Knigge und Schweinfuss hatten sich Rethm. 74 wirklich auch gegen den Gebrauch der Orgeln erklärt. Levin von Emden, Stadtsyndikus, von Anfang ein so thatkräftiger und umsichtiger Beförderer der Reformation in Braunschweig, dass von ihm gesagt wird, er habe sich um die Kirche so wohl verdient gemacht, wie ein Superintendent, wie er denn z. B. Görlitz veranlasste, zur Ausgleichung von Differenzen mit seinen Kollegen allvierzehntägige Colloquien einzurichten, welche noch zu Rethmeier's Zeit fortbestanden. Eb. 30. 81. 87. Häns. Einl. S. 63.

39. Rat zu Görlitz an B.

Görlitz, 15. Oktober 1530.

Der dortige Prediger Franz Rothbart hat sich verheiratet, entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Rats, damit wenigstens bis Ausgang des Reichstags zu warten. In Rücksicht auf die ihm zugestellte „schwere Commission" des Königs, hat nun der Rat ihn seines Amtes entlassen, und bittet B. um Zuweisung eines neuen Predigers.

Aus dem Görlitzer Ratsarchiv abgedr. Ztschr. f. hist. Th. 1842, IV. 178, woselbst auch das Weitere über diese Angelegenheit. Vorher in Chr. D. Brückners drittem Beitrag zur Kirchen- und Predigergeschichte von Görlitz, 1771. 4°. B. übergab das Schreiben Melanchthon, dessen Antwort Binds. n. 100.

40. B. an Luther, Jonas, Melanchthon etc.

Lübeck, Anfang Novbr. 1530.

Am Tage Simon und Judae sind wir aus Gottes gnaden glücklich zu Lübeck einkummen. Als ich dahin kummen bin, hat sich der Teufel offentlich merken lassen und zu erkennen geben in einer besessenen oder behaften junkfrauen, welche bisweilen sich wol gehat. Zuvorn hat man gezweifelt ob er bei ir sei, nun aber hat er mit offenen worten gesagt, er sei da vorhanden und in die junkfrau gefaren durch eines alten weibes fluch. Als die junkfrau (sprach er) dieselben manet umb ein pfund so sie schuldig war, antwortete sie: Ich wil dir den Teufel in leib geben. Ferner hat der Teufel gesprochen (wie mir der junkfrauen eltern sagten heute da ich bei der junkfrau war und sie sich wol gehabte, aber doch nicht ganz erledigt was, dann man besorget er werde wider kummen wie zuvorn): seind noch nicht Prediger genug hier? wofür ists das man von Wittenberg einen herbringet? Und ferner: Bugenhagen ist gekummen; ich kenne in wol, ich bin oft bei im gewest etc. Als ich sollichs von der junkfrauen vater in irem beisein hörete, da lachete ichs und kam mir zu gemüte der spruch Act. 19: Jesum kenne ich wol und Paulum weifs ich wol etc. Er hat mich wol ofte angefochten und bekummert durch seine tausent künste, das er meine lere und meinen glauben felschete, aber durch Christum der mit gnaden mir ist beigestanden hat er nichts anders ausgerichtet dann das er mich gereizet hat wider in zu kempfen. Ich habe noch nit vergessen, was er durch die Schlesischen Sacramentirer suchete etc. In andern sünden hats etwo geschinen samb triumphirete er wider mich. Aber, Christo sei dank, er hat wol mügen zu mir kummen, hat aber nicht mögen verharren. Hierumb ermane ich euch abermals, das ir für mich betet etc. Aber

das ich wider zur sachen kumme: ich frage die junkfrau, so achtzehen jar alt und stettigs lagerhaft oder bettrifs ist, ob sie auch weste wenn sie wiederumb zu sich selbs köme und zur zeit ires wolgehabens wie sie gefluchet und gelestert hette? Da antwortete sie: nein, sie weste nichts darvon und desgleichen sageten auch ire eltern, das sie sie ermanet hetten, wenn sie wider zu ir selbs kummen were und gefraget, warumb sie doch also lesterete, da hette sie geantwort: ich hab es nit gethan, sunder der Teufel in mir, aber ich weifs gar nichts was ich gethan habe. Sie sageten weiter: Gestern, als sie der Teufel quelete, hub der vater an vom wort Gottes mit ir zu reden, und da es nit helfen wolte, nam er das buch des teutschen neuen Testaments und hielts ir für. Aber sie wandte ir angesichte darvon weg und beifs ins küssen das sie unterm kopf hette etc. Ich redte vil mit der junkfrauen und sie gab mir Christenliche antwort und guten bescheid von der taufe etc. Vor allen dingen kerete ich fleifs für sie zu bereden das sie ir nicht in sin neme samb müste sie des Teufels sein darumb das er sie quelet etc. Nachmals kniete ich nider sambt denen die gegenwertig waren, legete die hende auf ir haubt und betete. Da ich nun hinweg gieng, dankete sie mir. Unter des aber, weil ich dis schreib, sihe da kumbt mir ein botte und sagt, der Teufel habe die junkfrauen abermal gequelet, nacket aus dem bette geworfen untern disch, darnach untern stul und den hals also gekrümmet das sie hette sterben müssen wo nicht der vater zugelaufen were. Darumb so bitten der junkfrauen eltern das ich wölle kummen. Also gieng ich hin und da ich für das haus kam, hörete ich ein grofs geschrei, aber da ich hinein kam und nahe bei der behaften junkfrau stund, höret ich mit meinen oren dise wort: Bugenhagen der verreter kumbt! O der verreter, er wil mich peinigen, er wil mich hie nicht leiden! O ich mufs heraus! Ich

stund und verwunderte mich des, und wiewol ich dem lügener nicht glaubete, doch deutete ich solche wort nit allein auf die behafte junkfrau, sundern auf die ganze stat, nemlich das ich in derselbigen des Teufels reich nicht dulden wolte. Das verleihe und wirke der vater aller barmherzigkeit durch Jesum Christum unsern Herren. Amen.

Es sprachen alle die darbei waren, das die junkfrau zuvorn nit gewüst hette meinen namen wie ich hiefse und sagten das sie fast greulich gelestert hette ehe dann ich ins haus kummen were. Als sie nun also schrei, da schrei ich hinwieder und ruefete sie mit irem namen: Elisabet. Da antwortete der Teufel: Elisabet, Elisabet. Da sprach ich: Ei ja, wolst du es verachten? warumb solt ich dich nit Elisabet nennen? Hast du mir doch heute bekannt, das du denselben namen in der taufe, durch die wir in Christum getauft werden, entpfangen hast. Da hub er an mit grossem geschrei zu thummeln, das niemand gehören kundte. Ich aber fiel nider auf die knie und betete ernstlich mit zeheren (die mir das elend und jamer der junkfrau ausdrang) laut das jedermann bören mochte, das sie der Herre Jesus erledigen wolt der geredet hat: in meinem namen werden sie Teufel austreiben. Ich glaube die andern haben auch mit mir gebetet, dann ich het inen den rucken gekeret. Unter des schrei der Teufel: Ich mufs hieraus! O ich mufs hieraus! und peinigete die junkfrau greulich. Ir vater aber hielt sie. Urbarlich darnach lag sie stille, also das sie der vater nicht mer halten dorfte, und lag gleichsam in zügen als wolte sie verscheiden. Unter des sagte mir der vater, wie im der Teufel gesagt hette, gestern ehe dann ich kummen were: du zweifeltest dran, ob ich vorhanden were! schau nun hab ich dir ein gewifs zeichen gegeben! und zeigte im ein loch im fenster, wellichs er gebrochen hette; da herdurch, sprach er, bin ich jetzund herein kummen etc.

Weil ich also safs und wartete, was doch solche angst der junkfrauen; die gleichsamb dahin zog und doch am leibe ruete für ein end nemen würde, da sahe ich das sie urbarlich die Augen aufthet, gleichsam erwachete sie vom schlafe. Da sprach ich mit leiser stimm zu ir: Elisabet! Sie antwortet: was? Ich sprach ferner: Weistu auch was du gethan hast und wie du gelestert hast? Sie antwortet: Nein. Da vermanete ich sie abermals wie ich zuvorn desselben tages frue auch gethan het. Danach kniete ich nider und betete uber ir haubt, das sie erledigt würde etc. Als das gebete aus war, hiefs ich sie Amen sprechen. Das thet sie willig. Also gieng ich darvon; aber man sagt mir das sie der Teufel dieselbe nacht wider gequelet hab, gleich wie wir im Evangelio lesen von dem sune etc. und geschrieren: Ich mufs herausfahren, wo sol ich bleiben? Zu Lünenburg ist ein pferd, darein will ich faren, oder in den kettenmacher; dann der junkfrauen vater war desselben handwerks und wie man sagt ein abenteurlicher man. Dann von ersten da er gewifs war das der Teufel were, sprach er zu mir ganz frei das michs wunder nam: wens nit sünd were, sprach er, so wolte ich viel von dem schalke fragen, und er müste mirs alles sagen. Ich aber verbots im, das er nichts heimlichs von dem verfürer solte fragen, auch den andern nit gestatten. Weiter hab ich nicht gefragt, was sich zugetragen hat. Mich verwundert, das der Satan die menschen also bethören kan. Jedoch er rede oder thue was er wölle, so mufs er erkleren, das er ein verstockter, verdambter geist sei. Dise dinge sind geschehen an aller heiligen abent. Anno 1530. Gott verleihe uns gnediglich sieg wider alle seine feurige pfeile durch Jesum Christum unsern herren. Amen.

Aus.: Zwo wunderbarlich Hystorien, zu bestettigung der lere des Evangelii. Johann Pomer. Philipp Melanchton. 4° O. O. u. J. Bibl. Rost. Hier aufgenommen, weil nicht für den

Druck geschrieben, und wegen der Seltenheit des Drucks. Nur Salig erwähnt ihn. Nicht ohne Befremden hörten noch 1536 die zur Concordie in Wittenberg anwesenden Oberländer B. von dieser Besessenen erzählen. K. An. 216 f.

41. B. an den Rat zu Rostock.

Lübeck, 1. Juli 1531.

Gn. u. Fr. d. Chr. Ersamen wisen Heren. Dissen Ern Reymar hebbe ick vor jung angesehn. Darumme ick nicht genöget was en an J. E. to sendende. Do ick overst vornam dat he 32 Jar old scholde syn, hebbe ick en examineret der Lere halven, wente des guden ehrlicken Levendes halven heffte he gude tüchnisse, unde hebbe balde bevunden dat he vlitich gelesen hefft unde rechten Vorstand unde Grund des Hilgen Evangelii, unde wet ock wo he leven schal. Dat werde gy so bevindende. He is ein Deventersch Man. Ick hope dat Volk werd en mit der tid wol vorstande, wen he men lanksam leret reden. Ick hebbe en ein mal predicken höret. He is ock reine in der lere, wente he hefft redelick dorch Christus Kraft gestridet in Frisland wedder de Sacramentschendere. Overst dat he in sülkene Klede kümpt dat hefft gemaket sine Armoet unde de noth siner reise. Ick hebbe em bevalen, dat he also nicht uthga mank dat Volk. J. E. werd wol Raed dartho wetende. Ick dene J. E. gerne. Christus sy mit jw allen. Screven to Lübeck 1530. amme Avende Visitaionis Mariae.

J. E. willige

Jo. Bug. Pom.

An den Erbarn Raed der guden Stad Rostock,
mine günstige Heren.

Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen. IV. Jahr. 1740. Rostock S. 641 u. II. J. 1738, S. 649 (daraus Schröder, Ev. Mecklenb. I., 179).

Die Jahreszahl muss falsch sein.

42. Luther an B.

Wittenberg, 24. Novbr. 1531.

Dn. Johanni Pomerano, Episcopo Witenbergensi, Legato Lubecensi.

Gratiam et pacem in Christo. Exspectamus te, mi Pomerane, reducem quam primum ab uxoris partu (quem felicem fore precor) commode poteris. Satis servitum est Lubecensibus praesertim tua absentia, quae nobis tandem gravis esse incipit, quia ego obrutus sum et saepe aeger; deinde aerarium ecclesiasticum ego negligo, et requirit pastorem suum. *Ich kanns nicht warten.* Mundus est mundus, et Diabolus est Deus ejus. Scis, quod idem Diabolus in Ecclesiam tuam Brunsvicensem misit lupum unum Zwinglianum. Nunc etiam in ejus lupi ecclesiam venit Campanus ille, ille. Nescio, an Deus sic puniat ingratitudinem istius civitatis, vel nos tentet extrema patientia. Tu literis eo missis, vel itinere isthuc facto Senatum monere poteris. Ego scintillam istam metuo multis incendium esse futurum. Sed Christus habet unum, qui ad eum dixit: „Sede a dextris meis“ et „tu es filius meus.“ Hic si mentietur, adorabimus Campanum et Deum ejus. Amen, id est non fiet. Mihi dedit ex mea Ketha Dominus Martinum, et sumus salvi, nisi quod rustici hoc anno locupletati nobis malitia sua faciunt caristiam (ut dicitur) ad gratificandum Evangelio, quo liberati sunt a tot malis. Pereat mundus, quia salvus esse recusat. Amen. Saluta tuam Evam et Saram meo et meae nomine ac omnes nostros. Feria 6 post Elisabeth, anno 1531.

T. Martinus Luther.

De W. IV., 319.

Der Zwinglianer ist der im Schreiben an den Rat zu Braunschweig de W. IV., 277 erwähnte Kopmann. s. Hänselmann Vorr. 33. 63—65. Campanus s. folg. Br.

Eva ist bei Luther häufige Bezeichnung für Ehefrau. B.'s Frau hiess Walpurga Zitzl 19.

43. Melanchthon an B.

1531.

Campanus ille fanaticus misit huc libros veneni plenos, litigat cum Luthero et Philippo et Pomerano, convellit doctrinam ecclesiae de trinitate, sanctum Spiritum omnino negat personam esse, filium non tollit, sed fingit, non magis unum esse cum patre, quam Adam et Eva sint unus homo. Ita aut duos deos ponit, aut filium non vere deum esse judicat, facit enim quod solent haeretici, non satis explicat quid velit. Certe hoc palam dicit, filium non semper fuisse cum patre, sed patrem prius fuisse, postea filium genuisse, aeternum quidem sed tamen infra aeternitatem. Audis fanaticum hominem. Reliqui articuli sunt merae λογομαχίαι. Haec scribo, ut isthic praemunias animos tuorum adversus hujus modi venena.

Vogt 339 aus Mscr. Berol. IV., Bl. 50. Binds. n. 107. Ztschr. f. hist. Theol. 1846, III., 497. Johann von Campen kam 1528 als Hofmeister junger Edelleute nach Wittenberg, stand dann, wie es scheint, Melch. Hoffmann auf dem Flensburger Gespräch Apr. 1529 zur Seite Münt. III., 631. Seit Anfang 1530 versuchte er in Wittenberg und Torgau seine ketzerischen Meinungen zur Geltung zu bringen. Mel. an Myconius C. R. II., 12. 18. an Heresbach eb. 29. de W. III., 566. In Braunschweig ruft Luther auch den Superintendenten Görlitz gegen ihn auf de W. IV., 321. Im Juni und Dezember hat er dann den Rat in Soest vor ihm zu warnen eb. 377. 423. Später ging C. dann in seine Heimat Jülich und Cleve — C. R. X., 132 — wo er gefangen gesetzt wurde — s. Krause 125 — aber erst 1574 gestorben sein soll. Trechsel, d. protestantischen Antitrinitarier. Heidelb. 1839, I., 26 f. Köstl. II., 666 Anm. zu 331.

44. B. an den Rat zu Rostock.

Lübeck, 24. Nov. 1531.

Den Erbaren Ersamen wisen Heren Borgermeistern unde Radtmannen der Stad Rostock, mynen gunstigen Heren unde frunden.

Gn. u. fr. van Gade dorch Jesum Christum ewichlick. Amen. Erbaren Ersamen wisen Heren. Iwer

Ersamenheit scrifte an my hebbe ick gruntlick wol vorstaen, unde scholde wol van herten frolick syn, darumme dat by ju Gades word so rein sick begund in der lere to togende, wen ich nicht darjegen och by jw valsche lere wedder sulke klare warheit vormerkede. Wente ick weth dat valsche lere, wen se kumpt im schyne des woerdes Gades, mehr gehoer heft in der werlt, de des dûwels is, wen dat lutter reine woerd Gades. || De dûwel warp der hilgen apostolischen lere de ehrgyrige Lere der valschen apostolen entjegen, unde vorvôrede dar mede nicht de heidene sunder de rechtgelôvigen, de van den apostolen hedden geleret den loven in Christum, unde hedden mirakele gesehen unde sulvest tom dehle gedaen, alse de Corinthier, Galateren etc. Wat scholde denne unserem volke weddervaren, in sulker unwetenheit, wen de predikers nicht so fràem sind, dat se den arbeid up sick nehmen unde leren dem Volke den Catechismum, Gades fruchte, den reinen Christene loven, leve, gehorsam unde erbaerheit, sunder sôken alleine ere ehre, de eine wedder den anderen, unde haderen sick um ere Cerimonien unde andere uthwendige saken? So blift denne ock de valsche lere wedder de rechte aerth des Christenen lovens nicht uthe, wente Christus secht im Evangelio Joannis: de van sick sulvest rêdet de socht syne êgene ehre. Item: wo kone gy lôven, de gy jwe êgene ehre sôken de eine van dem anderen?

Overst Ersamen leven heren. Wen de Christene sulke noeth der unrechten lere by sick vormerken, so is dit de raed vor Gade, Int erste dat wy bekennen unse sunde unde undankbarheit, darmede wy sulkes wol vordênet hebben. Tom anderen, dat wy gaer nichts twivelen an der bermhertiheit unses hemmelischen vaders, unde bêden flux wedder sulke valsche lere unde bidden alse Christus leret um truewe gude predicanten overtokamende, dat God wille sende arbeiders in syne erndte.

Tom drudden dat wy ock denne dar na trachten, frame unde gelêrde, vorvarene menner to krigende, dat unse gebeth nicht sy eine Gades vorsôkinge, unde wen wy se gekregen hebben, dat wy se nicht also holden dat se môten van uns gaen unde schudden dat stoff van den vôten wedder uns. Wente gemeinliken hôlt me se nu nicht ehrlick, unde henget en doch unde erer lere sulke schande an, dat me se nicht kan vornôgen. Dat reizet denne unsen Heren God sere, uns valsche lerers to sendende. Tom veerden, wen alle vlieth vohrgewendet is, unde de warheit mit dem klaren woerde gades am dage, dat de Overicheit denne dem valschen predikere dat predikent vorbêde, alse wy den Sacramentschenderen dohn, de wy vor der ganzen werld overtûget hebben, dat se nu vortan nicht mehr uth erdome, alse wol etliken kan weddervaren, sunder ueth frevel, moethwillen schenden unde vorlôchenen dat gnadenrike bevehl unses leven Heren Jesu Christi vam Sacramente. Unde wen uns ein twedrachtich wolde maken, der fryen Ceremonien halven, unde wolde van sulkem frevele nicht afstaen, den wolde wy ock nicht liden, wen he ock sus nicht anders bôses lerede, wente syn herte is nich recht vor Gade unde wurde ock mit der tied der lere halven unlust anrichtende. Baven dit alle: so sulk ein freveler wolde tor vuest gripen, dat hôret nicht in unse ôrdel. Ick hoepe ock to Gades gnaden, id werde sick by jw alles tom Christliken frede schickende, dorch Jesum Christum unsen Heren. Amen.

Van der lere averst der predicanten by jw, und des einen, de alleine twedracht dar wedder maket, alse J. E. scrift, antwerde ick also, dat de predicanten van der bicht unde Cerimonien unde tungen, na allen wôrden alse J. E. to my de lere vortêkent gesand heft, recht unde christlick leren, unde wedderum dat de eine, den J. E. nicht nômet, de dar wedder prediget, alse J. E. ock

vortêkent to my gesand heft, mit sulker wise nicht to duldende is, wente he sick nicht wil bêteren unde Gade syne ehre unde Christo syne warheit laten. Wente he leret in den stucken nicht alleine unrecht, sunder brueket ock mit synem unchristliken haderende nicht anders wen frevel moethwillen, wente id schynet dat he sulkes nicht uth unwêtenheit deit.

Int erste van der bicht.

Dat de predicanten de bicht laven, unde maken doch nicht daruth conscientien stricke mit ertellinge aller sunden. In sunderheit de absolution to halende uth Gades woerde, dar dohn se sere Christlick ane, alse wy dat in unsen scriften ueth Gades woerde so bewiset hebben, dat sunder twivel Christene lûde darane ein wolgevallen hebben, unde vor unrecht bekennen dat me de christlicke bicht scholde alse unchristlick vorwerpen. || Raed uth Gades woerde unde des geliken troest der Conscientien schal jo nêmand vorachten, wor me de men halen kan. Me kan overst raed unde troest in unser bicht halen, dar anders nein raed werd gegeven den unvorstendigen wen uth Gades woerde, dar ock anders nein troest werd gegeven den bedrôveden unde angevechten Conscientien wen ueth Gades woerde. Darum werd dar ock dem de Gades woerde lôvet, eine vullenkamene absolutie mit dem Evangelio Christi gespraken: dyne sunden sind dy vorgeven. Ga hen unde sundige nicht mehr. Dat ôrdel geit up êrden unde mot im hemmele gelden. Mit der eddelen gaven heft Christus syne Christenheit geehret. Math. 16. 18. Jo. 20. || Dartho hebbe ick dat vordehl, dat ick frylick tom Sacramente ga wan myn prediker na vorhôrder conscientie to my spreckt: Ga tom Sacramente in Gades namen, unde richtet mit dem woerde dat my arme sundere dat Sacramente gehôret, unde wowol ick ane sulke vormaninge: Ga tom Sacramente

etc. mach dat Sacramente nehmen na rechter prôvinge der Conscientien, so nehme ick doch sulks ock mit, alse ein woerd dat Christus mit my redet. Wente ick twivele nicht, wat de prediker Christi mit my apenbar edder heimelick rêdet vam Evangelio edder van der vorgevinge der sunden unde van den Sacramenten uns van Christo bevalen, dat sulk alles Christus sulvest mit my rêdet dorch de mund des predikers. Paulus secht II. Cor. 5. Alle dink in Christo hebbe wy van Gade, de uns sick sulvest versônet heft dorch Christum unde heft uns gegeven dat Ampt der Vorsôninge, unde Got was in Christo, unde vorsônede sick sulvest de werld, darmit dat he en nicht torekent ere sunden, unde heft in uns gesettet dat woerd der vorsôninge. Darumme bruke wy unser legatie edder bôdeschop in Christus stede, also dat Got dorch uns vormanet etc. || Wy hebben ock vele andere trôstlike tosagen Christi Math. 18 unde anderswoer bescreven, darup ick wol darf mynem predicanten edder vorstendigen brodere bichten, wowol se alleine up de bicht nicht gesecht sind, so sind se doch ock waer in unser Christliken bicht.

Dat me overst mit sulker wise nicht mochte meinen, dat sulke gnade alleine were gebunden an de heimelike bicht, so leren jwe predicanten ock, alse J. E. scrift, de gemeine Absolutie, de me entfanget uth der gemeinen predike des Evangelii, so me der gelôvet, alse Christus secht: De myne wôrde hôret unde lôvet demme de my gesand heft, de heft dat ewige levent. Overst is dat waer, wen my Gades woerd im hupen vorkundiget werd, worumme scholde id my nicht vele mehr angaen, wen id my besundergen alleine wedder myne sunderge sunde und noeth vorkundiget werd? Wy vormanen ock dat volk ane dwank unde ane conscientien stricke to der bicht, unde nehmen darmede neinen ringen arbeid an uns, dem volke to sunderge underrichtinge, unde den

angevechteden unde beswäreden conscientien to sundergem trôste unde absolutien, alse gesecht, unde leren dat se alleine scholen ere sunderge noeth klagen, de se dach unde nacht sunderlick drucket, unde wat se allermeist anvechtet, alse ere sunderge noeth vohrdrôth de Cananeische frowe van erer besetenen dochter, unde de blinde sprak: Id feilet my an dem gesichte. Ick wolde gerne sehn etc. || Id kumpt ock to tiden dat etlike lûde in sulke anvechtinge unde Jamer kamen, dat se ganz nicht to freden konen werden, ock wen se de gemeinen prediken hôren. De dûvel hehenget ere herte mit nide, hate, opinien edder vortwivelinge. Demme sulk weddervaret, de kan nicht bêter dohn, wen dat he nicht lange dat vûr so heimelick late by sick bernen, id mochte ein mael to groet werden, sunder he spreke: kumm dûvel, wy willen beide alleine vor mynes salichmakers richte stuel gaen. Du scholdest dy benôgen laten an gemeinem landrechte, dat is, an der gemeinen predike, dat du van my wekest, de wile du nein recht hest an einem minschen de in Christum gedôpet is, overst de wile du mit my mit gewalt varest, so kum vor dat Evangelion, unse predicante schal dy unde my ein ôrdel spreken uth dem Evangelio. Dar spôret me ersten wo sick de dûvel wehret. Du overst leve Christen vare voerth unde klage dem predicanten in Christus stêde dyne noeth mit ernste, he werd dy in Christus stêde ein gnaden ôrdel sprekende, dat dem dûvele nicht wol werd gevallen. Dat nym an unde danke Gade dorch Christum. De nicht bichten wil, de late id, du averst vorsûme nicht sulken troest etc. Ick bun ock nicht an de heimelik bicht gebunden, doch wil ick to tiden sulke gnade nicht vorachten sunder bruken.

Dar na, alse J. E. scrift, leren ock jwe predicanten also: Wen Jemand rêde nichts sunderges to bichtende hedde, so scholde he doch kamen to dem predicanten vor der Sacrament entfanginge, unde bekennen wat he

lôvet unde worum he wil tom Sacramente gaen dat se weten wen se tom Sacramente scholen hêten gaen, edder darvan bliven, wente unrûwige sundere edder schwermere willen se dar nicht hêten togaen, se lange dat se sick bêteren. Kamen se gelike wol, dat sta up erer kappe, lopt ock ein heimelick Judas dar mede, dar sehe he up. Sulk alle is so recht unde Christlick, dat id my wundert dar ane to twivelnde, de wile me ok to dissem Sacramente broed unde wyen môt hebben vor de Jenen de dar willen communiceren. Unde wy konen by disser tied neine andere *excommunicatio* holden wedder de frevel schandsunders, ock is dat eine gude wise einem jeweliken to wernende dat he wêrdich tom Sacramente ga etc. Den armen sundern, de sick bêteren willen unde lôven vorgevinge der sunden in Christo hôret dat Sacramente to.

Hyr wedder, alse J. E. scrift, leret ein van de Evangelischen predicanten dat sulke bicht papistisch sy, unde de so leren sind hûchelere, unde sôken den bichtpennink. Tom ersten. Ick hebbe torvorn bewiset dat se Christen is unde Evangelisch, schal se overst papistisch syn, woer sind denne de *satisfactiones*, aflates breve, vegevûresmissen, *formae semel in vita, et semel in mortis articulo* etc. Sulke dink hôren tor papistischen bicht, mit dem byloven dat dy dyne sunden vorgeven werden darumme dat du se altomale sechst etc. Tom andern. Id is wunder dat hûchelers scholen sien, de de lûde gerne annehmen to lerende, to trôstende, to vormanende, unde vorderen se to sick sunderlich antonemende, mit Gades woerde. Id sind jo nich monnekeherten, de sick wechsluten wen se dat glas up dem predikstole ummegekeret hebben, dat dar na nêmand erer gebêteret is. So hôre ick wol, dat to Rostock môten hûchelers hêten, de mit sulker christliker moie dorch dat Evangelion den armen lûden raden willen. Tom dridden, dat he secht,

se sôken den bichtpennink, dat rêdet he sunder twivel nicht uth guder meininge vor dem volke, dat nu gerne de hand toslut, unde gift noch den predicanten, noch den armen. Darum heft he dat volk van den anderen guden predicanten gut aftowisende mit sulken lôgenwôrden. Nein leve dûvel, wen me so dat Evangelion heimelick unde apenbaer leret, so volget noch bichtpennink noch offerpennink edder votiven. Overst van sulkem erlagenen bichtpennink wil ick int ende mehr seggen.

Ane dit so scrift J. E. ock van dem sulvigen predicanten, dat he de Communicanten nimpt unde spreckt en ane vorhôrent eine absolutio to samende. Dat benimpt em werlick vele moie, unde scheldet de wile de anderen, de eren schapen trûwelick raden unde laten sick nicht vordrêten. Overst wat is sulker Absolution van nôden. Wente, wen me int gemeine an der absolution sick benôgen laten wil, so wêt ick neine bêter absolutie wen de gemeine predike des Evangelii. De der gelôvet, de is salich. De overs nicht lôvet, de is vordômet. Also heft Christus int gemeine geprediget dat Evangelion, de demme lôvede, de hedde eine gude absolutie, nomelich dat ewige levent, de dar lôvede de krech. Overst sunderlich trôstede unde absolverede de sunderlick to em quêmen. Id were denne dat disse predicante nicht dat Evangelion predikede, sunder brachte de stunde tho alleine mit sulkem haderende van den fryen Cerimonien, so bedraften syne schôlere wêrlick wol eine bêtere absolutie. Ick fruchte dat he sôke unlust, de wile J. E. ock scrift dat he unnodige nygeringe gerne socht, to ergernisse unde lichtverdicheit des volkes. Dat is my van herten leid. Wen de predicante Gat fruchtede, unde dêde sulks in erdome, so wolde wy alle to syne beteringe helpen mit bêdende unde vormaninge etc.

Tom andern van den fryen Cerimonien unde tungen.

J. E. scrift dat de predicanten leren in den fryen Cerimonien ergernisse der swaken to vormidende, unde dat mit tungen reden uth der hilgen scrift schal unvorbaden sin I. Cor. 14. so verne dat volk mit Gades worde dudesch underrichtet werde, unde ordentlich ock mit Christelikem dudeschen sange Got lave. Derwegen se ock dat Testament Christi dûdesch hôlden unde dudesch dôpen. Sulk is alle recht, alse ick van den Cerimonien in der Lubeschen ordeninge, unde noch mehr in dem boke uth den drei ordeningen bescreven hebbe: unde is wunder dat ein Christen dar wedder schelden moge. || Noch scrift J. E. dat de genante prediker ane underlaet darwedder hadert, bespottet de bunte Misse, alse he se nômet. Id were bêter dat he syn volk mit dem Evangelio lerede, wen dat he so hadert umme syne sunderge ehre, alse id schynet. Worumme dat he ock de papen nicht hebben wil by sulken fryen Cerimonien, de sick bekeren to dem Evangelio Christi, dat kan ick nicht vorstan. || Ock is nicht unchristlick jwe ordeninge vam dageliken sange, dat etlike psalme latinisch unde dûdesch, *responsoria de tempore*, *Te deum* etc. werden gesungen, latinische unde dûdesche lectien dorch de jungen uth der biblie gelesen. Noch scrift J. E. dat he dar wedder scryet. Ick weth nicht worum.

Van den tungen, dat is, dat me rêdet uth der hilgen scrift unde lest unde leret mit anderen tungen wen mit dûdescher, segge ick up dit mael also. Do Got wolde, dat dat Evangelion Christi êrsten scholde uthgaen in de ganze werld, do gaff he dartho mennigerleie tungen, Act. 2. de wile me mennigerleie tungen prediken scholde. Nu overst in dissen letsten tiden, do Got wolde dat Evangelion Christi wedder klaer an den dach bringen, gaff he uns wedder de spraken, dar mede de hilge scrift

gescreven is, nomelik de hebreische unde de grekische, de h. tom olden T., de grekische tom nyen Testamente. Ock gaff he uns wedder de reine latinische sprake, dat wy latinischen deste beth mit der lat. s. sulke scrift den latinischen kunden vohrholden. Sulk is nu so sere amme dage, dat me sick des vorwundern mach, vorlôchenen kan me id nicht. Gades gaven sind id, to dênste dem Evangelio vorschaffet unde geschenket, so wol alse de druckerye. || De nu sulke tungen nicht liden kan, de schendet Gade syne gaven, hatet dat Evangelion, unde wil dat dat Evangelion nicht lange bliven schal. So werd denne ein jewelick swermer lerende wat he wil, wen nêmand kreftich mit Gades woerde wehret. Sulke haderers konen alle dink vorwerpen, overst wen noeth hyran kumpt mit ketterye, so wêten se nichts. Ja se fragen dor ock nicht vele na, se laten wol dat water over berch unde bôme gaen. So moten denne de tungen unde eddelen Gades gaven, de wile wy se noch hebben, hervohr treden etc.

Darumme de ein Evangelisch prediker wil in einer Stad syn, unde sorget nicht mit grotem vlite vor de arme jôget, dat gude kinderscholen wedder werden upgerichtet, daruth wy môgen krigen mit der tid gelêrde lûde tom werliken unde geistliken regimente, de is ein sachte levent unde nicht einer bonen wêrd, unde deit groten schaden, wente dar na wil eine grote unwetenheit unde dûsternisse kamen, to vordunkerende dat Evangelion Christi. Ick swige nu wo groet sulke ere êgene eselye unde unvorstand an den dach geven, wen se so unbescheydich vor dem armen volke darwedder plapperen, Ick wolde en raden, dat se sick recht underrichten lêten, unde dat se lêten andere lûde seggen, van sulken saken dar se nicht van wêten.

Sulk antwerde ick J. E. up J. E. scrift van beiderleie predicanten jwer Stad tomme besten, unde alse ick

hoepe ock dem irrigen predicanten tor bêteringe, so he anders Got mehr lêf heft wen syne êgene ehre. Wen he sick overs nicht wolde bêteren van synem unchristlikem haderende unde twedracht in jwer Stad to makende, so moste me en slicht afsetten, alse Christus leret vam oge dat uns ergert etc.

Overst ersamen wisen heren, de wile gy velichte umme ehre willen den wedderwilligen predicanten nicht hebben genômet, hebbe ick mennige gedanken gekregen, wente ick kenne men twe predicanten by Jw, de hyr by my sind geweset: de eine het Er. Valentin Cordman, da heft me newerlde sulks van gesecht hyr by uns, unde id stund darup dat me en hyr gerne hedde gehat to einem predicanten. De andere het Magister Jochim. Van dem is hy wol gesecht tovorne des geliken alse J. E. scrift, overst dar na quam he sulvest hyr hehr, to my und ick nam en in myne slapkamere unde rêdede en an so groff mit aller mate alse van em gesecht was. Van sulken wôrden klagede he dat em etlike unrecht weren overgesecht, etlike overs bestund he etliker mate, unde na Christliker und fruntliker vormaninge sêde he my tho, dat he unnôdige nygeringe edder twedrechtige nicht wolde maken, sundert latin laten singen wen de leien nicht vorhanden weren to ôvinge der hilgen scrift; ock latin unde dûdesch vorordinen helpen to singende unde Got to lavende, unde woer dat by jw dênstlich wurde sin der lubeschen Ordeningen na tho volgende wo he id denne mit den andern predicanten overein quême unde sick wol schicken wolde; ock mit allem vlite unde rade unde vormaninge helpen latinische jungen Scholen, so vele by em, uprichten, dat de jôget nicht so schendlich wurde vorsûmet, unde namals ock mochten lûde syn de der werld mochten dênen. Item der bicht halven was he uns mit neynem woerde entgegen. Ock bekande he

dat he id des Sacramentes halven mit den Sacramentesschenderen nicht hêlde, he wuste ock wol, dat em der halven nêmand wurde schuld gevende. Van der overicheit handelde ick ock mit em, unde he lavede sick richtich darinne to holdende. Wat geschehn were, dat hedde de noeth des Evangelii int erste gevordert. Summa, he was mit my na syner bekenntnisse in dissen genômeden stücken eindrechtich, unde nam mit danke alle myne vormaninge alse Christlick an, besundergen dat he sick unnutten scheldendes gerne wolde entholden, unde nicht alleine sick slaen mit den wulven, sunder ock gedenken syne schape vlitich to weidende, den vorholdeu dat gesette de sunde to erkennende, dat Evangelion to troeste unde to vorgêvinge der sunden. Dar na nam ick en alse mynen leven broder unde medehelper des Evangelii to mynem dische, unde was frôlick over sulker sake unses Heren Christi. Sulk alles werd he sunder twivel so mit my bekennende, he wet wol dat ick hyrane nicht unrechts segge. || Wol is denne de wedderwillige predicante? Ick achte jo dat Magister Jochim na sulker fruntliken underrêde unde tosage nicht so giftich scholde wedder uns rêden der bicht halven, dat he uns ock vohrholden scholde den bicht pennink wedder unse schuld. Ick holde wen he id van einem anderen hôrede, he wurde uns darinne vordêgedingen unde schelden en vor einen unvorschemeden lôgener. Wente wat jwe predicanten leren van der bicht, na J. E. scrivende, dat is na allen wôrden unse lere und geit uns an wat derhalven jwen predicanten aver demme stucke weddervaret. || Darumme make ick gissinge (ick mochte ock wol feilen) dat de wedderwillige predicante sy to jw gekamen van der Wismar unde sy Nevers geselle. Dar gan sulke wôrde vamme bichtpenninge wedder uns, alse ick J. E. tor warninge klagen wil. || Tor Wismar is de Stad vul lesteringe Gades des Sacramentes halven; wat Christus

ja secht dat seggen se nein, unde sind derwegen uthermaten geistlick, unde wy môten flêschlick syen, de wy Christum ehren unde syne waerheit bekennen in sinen wôrden unde bevehle vam Sacramente. Never de leret se, wen me de wôrde Christi: dit is myn lief, dit is myn blut, vorsteit alse se lûden, so is id *Litera occidens*, de dôdende bokstaf. Wen me averst Christo wedder blerret: Neen Christe, id is nicht dyn lief, id is nicht dyn blut sunder id is men ein betêkent lief unde blut, ein figurlick, ein erdichtet, ein erlagen lief unde blut, so is id *Spiritus vivificans*, de levendich makende geist. Dat is nicht alleine lesteringe, sunder ock grave êselye. Sulke êsele scholde me êrsten tor Scholen vôren dat se lereden wat *litera* unde wat *Spiritus* sy, unde lereden ersten Got fruchten ehr se so herutvaren med minschen danken de armen lûde to vorvôrende. Darna breckt he sick mit groter kunst unde gedenket wor he Christus lief henne sette imme hemmele, dat syn lief uns jo nicht hindere imme Sacramente alse sulkes alles nawiset syn êgene bôkeken, van sulker kunst unde lesteringe uth anderen to hope geslagen. || Ick vormanede en mit einer latinischen scrift uth Hamborch, id halp nichts. Ere êgene ehre unde kop is den lûden to lêf, Gades ehre mach bliven woer se kan. Dartho nu nicht lange vorgaen, reiseten twe Magistri vun hyr uth der Lûbeschen Scholen na der Wismar, de wolden mit Never rêden unde en underrichten. He hedde nicht de tied, se konden nicht mit em tor saken kamen. De eine Magister is Erasmus, by jw wol bekand, geleret in synen kunsten unde artibus, dartho ein gud Theologus unde bekenner der Waerheit. Wat scholde wy dem Never mehr dohn?

Ad propositum. Do de beiden Magistri in einer gemeinen herberge weren, unde wund wat gudes van framen lûden gesecht, van unsem Evangelio, dar hoef an de wêrd unde lesterde mit grûweliken wôrden wedder

uns, unde mank anderen wôrden lôch he unvorschemet disse unvorschêmede lôgene: Me plach twe penninge to bichtende geven. Nu môt me den predicanten to Lûbeke in der bicht sulverne bekere unde sulverne lêpele geven. Darover rêdede de hilge man so grûwelick, dat de beiden Magistri Gade dankeden, dat se uth der lesteringe wech quêmen. Worumme lûcht me uns sulke unvorschêmede lôgene over, wedder alle wêtent der lûde? alleine darumme dat wy nicht mit en willen Sacramentschendere syen. Se sehen wol dat ere vulen Argumente wedder dat Sacramente Christi nicht helpen willen, so sind nu sulk storment unde unvorschemede lôgene ere besten argumente, ick hape id schalen ock de lesten syen. || Ick hebbe hyr sulke lôgene to Lubeke up demme predikstole apenbare demme volke geklaget, wo sulke lôgene tor Wismar van uns werde apenbaer gesecht, vam bichtpenninge unde sulvernen geschenken in der bicht, dat arme volk van unsem Evangelio aftowendende, unde hebbe derwegen der lôgene trotz gebaden, dat ein minsche mochte kamen unde seggen, ick hedde einen scherf van em genomen, ick swige denne mehr; dat kan Got sy gelavet nêmand dohn. Sulk klage ick J. E. ock, wente ick sehe unde vorsta dat sulke lôgene to jw gekamen is. Mynent halven wolde ick sulke lôgene wol laten vorôver gan, wente Got is richter. Overst umme des armen volkes willen dat vorvôret werd, schal ick nicht swigen. || Ach Here Got, kan nêmand der guden Stad Wismar helpen edder raden? Wente Got kan jo tomme lesten sulke moetwillige lesteringe synes bevehles vamme Sacramente nicht liden. Never mit synen Scholeren lestert, de papen hebben in dissem Jare ere vegevûres missen dar wedder ingebracht unde lesteren ock; dat kan Never wol liden. Got wende jo af sulken erdom unde alles bôses van der Stad. Ick vorsehe my dat dar ock jo borgere unde lûde sind de Christum mit synem reinen

Evangelio lêf hebben, den sunder twivel sulke lesteringe leid is, unde bidden God darwedder unde umme gnade. Ick bidde alle dage vor se, unde wen sulkes nicht gebetert wurde, so mochte de ganze Stad ock in liefliken vordarf dar over kamen. Ick drage ein hertlich medelident mit en alse mit unsen leven nabers. Christus schende de moetwilligen tor bêteringe unde erlûchte de errigen de id nicht bêter wêten. Amen. || J. E. holde my dissen anhank to gude, wente ick wolde so gerne dar den errigen helpen, alse by jw den twedrechtigen, na der gnade Gades dorch Jesum Christum unsen Heren. Amen. Christus sy mit jw in eewicheit. Screven to Lûbeke 1531. 24. Novbr. J. E. willige

J. B. P.

Original des Ratsarchivs zu Rostock. Grossenteils abgedruckt von Wichmann, Jahrbücher für Mecklenburgische Geschichte und Landeskunde. XXIV., 143 ff. Über den Streit s. ebenda u. Koppmann, Geschichte der Stadt Rostock. Rostock 1887, S. 144—147, cfr. Luther's gleichzeitiges Schreiben de W. IV., 313. E. 54, 256. Koppmann neigt zu der Annahme, dass Joachim Slüter doch der ungenannte Prediger gewesen, da dieser sich ausdrücklich gegen die lateinischen Gesänge erklärt hatte und sich auch gegen den Vorwurf rechtfertigen muss, dass er die Sprachen verachte. Doch bemerkt Gryse (Historie Joachimi Slüters, Rostock 1593. J. 1. H. 3): seine Kollegen seien mit seinem Zugeständnis zufrieden gewesen, dass in Mette und Vesper um der Schüler willen lateinisch gesungen werde. Dies führt nicht gerade auf eine so heftige Differenz zwischen ihm und seinen Kollegen, wie sie nach unserm Briefe vorlag. Deshalb will Wichmann lieber an Matthias Eddeler denken, welcher von den Papisten heftig angefeindet wurde, und in einem Schreiben vom 25. Juli 1531 um Zurücknahme seiner, vom Rate — wie er sagt, auf unbegründete Beschuldigungen der Prädikanten, also auch der Evangelischen — verhängten Suspension bittet. Etwas von Rostockschen gelehrten Sachen. 1740, S. 345. Die Thatsache, dass Edd. schon suspendiert war, schliesst allerdings nicht aus, dass dieser der gemeinte Prediger war: die vermittelnde Stellung, welche der Rat, noch bestehender Anhänglichkeit an gewohnte kirchliche

Gebräuche zu lieb eingenommen, fand dann durch Luther's und B.'s Gutachten seine Bestätigung, und Eddeler ward genötigt anderwärts Stellung zu suchen. Doch fehlt uns freilich jede bestimmte Angabe des Gegenstandes, auf welchen sich E.'s Differenzen mit seinen Kollegen bezogen. Eddeler ging nach Gnoien, von wo er später nach Rostock zurückgerufen wurde. Etwas ob. 707. 689. Er starb dort 1556 als Pastor zu St. Marien. Valentin Kortheim, auch Korte, Curtius, Lesemeister der Franziskaner, war am 28. April 1528 zum evangelischen Prediger an der heiligen Geistkirche gewählt. Koppmann S. 127. Gryse F. 3. Er folgte 1534 wirklich einem Ruf nach Lübeck, wo er später Superintendent wurde. Gryse L. 1. Als solcher empfing er mehrfach Briefe von Melanchthon, und beteiligte sich auch an dem berüchtigten Versuch, ihn zur Aussöhnung mit den Flacianern zu vermögen. C. R. IX., 35—90. Erasmus: Severus. Dieselben Vorwürfe gegen Never finden sich auch in B.'s Mitte Januar 1532 ausgegangenen Schrift: Wedder de Kelkdeve.

45. B. an Joh. Lange.

Lübeck, 28. Decbr. 1531.

Eruditissimo Theologo Doctori Johanni Lange domino suo semper observando.

Gratiam dei per Christum! Diligenter curavi hic civis negotium, eruditissime doctor, et inveni civem urbis hujus Hans Schultzen, hominem modestissimum et votis vestris in omnibus respondentem, quemadmodum hic tabellio vester declarabit. Sed cum ad numerandum ventum erat, confundebatur tractatus noster, siquidem pecunia defuit. Evangelium hic a multis cum magna gratia auditur. Hodie incipiemus apud senatum agere de instituenda Schola. Orate isthic pro nobis ut domini non satanae fiat voluntas. Dominus tandem ad pacem redigat vestras istic dissentias. Is sit vobiscum perpetuo et in aeternum. Lubeccae 1531 innocentum.

Joh. Bugenhagius
Pomeranus tuus.

Cod. Chart. Gothanus A. 399. Bl. 241. Copie.

46. B. an Luther.

Lübeck, 24. Jan. 1532.

Gratia Dm. n. J. Chri. sit tecum in aeternum. Ante duos dies quidam ex servis typographi me terruit vehementer, siquidem ajebat ex Magdeburga huc alium servum scripsisse, Amsdorfium nostrum subito vocatum Witebergam, et missum ut properet si te velit vivum videre. Hic facile conjicere potes optime pater, quid ego facere potuissem, nisi Deus interim subinde mihi suggessisset, non esse verum quod nebulones illi tam facile effutiunt. Sed tamen heri augebatur suspicio, cum huc veniret Psalmus tuus: Lauda Jerusalem Dominum et exhortatio contra pestem perambulantem in tenebris, quod non simul venit promissus Jeremias et Psalterium cum summariis. Non erat nunc spes redeuntis alicujus tabellionis, cum praeter spem adest hodie quidam Bibliopola, bonus vir. Hic ait vos omnes sanos esse, te cum Philippo apud Jonam celebrasse convivium feria quinta post Epiphan. Dm. Philippum non mihi potuisse scribere, quod ex convivio properasset ad examinationem magistrorum novorum. Interim nullius ille literas adfert praeterquam uxoris Crucigeri nostri ad uxorem meam. In his nihil mali videbatur; tamen suspicio dictabat prudentem foeminam nobis tacere posse si quid mali accidisset. Fertur itaque animus meus intra spem et metum, sed illa fortior esse coepit, quemadmodum in Psalmo scriptum est: facti sumus sicut somniantes. Mitto igitur famulum meum ad illas pestiferas literas ut videat quo die scriptae sint ex Magdeburga, et invenit scriptas esse feria quarta post Epiphaniam, i. e. pridie ante illud vestrum convivium. Igitur Lazarus inquam[1]) unus erat ex discumbentibus. Video quid isto terrore Satan apud me quaesierit. Postquam occubuit Zwinglius et quarta nocte post ejus occisionem

[1]) Im Text sinnlos nunquam.

inventus est Oecolampadius mortuus in lecto suo. Frustra autem quaesivit hoc Satan. Cogor permittere Deo sua judicia de iis qui ex nobis abierunt, ex nobis non fuerunt. Christus me semper etiam a puero custodivit ut pupillam oculi sui etiam in impietate mea, is nunc magis servabit in regnum suum aeternum. Obsecro igitur ut cum licet mihi scribatis etiam occupatissimi vel duo verba ut tantum videam manum vestram, et gratias ago immensas, quod libenter, cum potestis, scribere soletis. Saluta amanter uxorem, filios, convivas et reverenter D. Jonam et Philip. Singulis scribere non possum, nam nunc abit hac hora tabellio. Agite ut per eundem mihi scribatur. Alias patienter sustineo si occupati non scribitis, nunc sustinere non possum. Alia scripsi ad D. Bruggum Cancellarium dom. Christianus dicitur fame coactus abiisse in Sueciam, alii hoc negant. Dominica die plures milites cum duabus manibus[1]) et duobus senatoribus et uno praedicatore a nostris missos esse, et legationem honestam mittit senatus et cives ad Regem Sueciae, ne quid negliget pro se ipso, sese secundum Deum adfuturos. Deus conservet vos sibi et nobis. Amen. Ex Lubeca 1532 feria quarta ante convers. Pauli.

Kopie der Kgl. Bibliothek Dresden, Band C, 342, in welchem vorn bemerkt ist: emptus 1744. Jedenfalls wol aus diesem abgedruckt F. S. 1745, 467. Luther's Auslegung des 147. Psalm mit Widmung vom 16. Dezbr. 1531. W. V., 1886. Mit der pestis perambulans sind die „Schleicher und Winkelprediger" gemeint, gegen welche L. soeben seine Schrift hatte ausgehen lassen. W. XX., 2074. Das Psalterium erschien erst Neujahr 1533.

Oecolampad war 5. Dezember an der Pest — oder wie Mel. C. R. II., 563 meint, aus Kummer — gestorben.

Christian II. von Dänemark hatte sich Norwegens bemächtigt, geriet aber in jenem Jahre in die Gefangenschaft seines von den Lübeckern unterstützten Gegners Friedrich I. Über die Absendung zweier Senatoren und zweier Schiffe Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenweber. I., 128.

[1]) F. S. richtig: navibus.

47. B. an das Brüderhaus in Herford.

Braunschweig, 26. April 1532.

Venerandis in Christo viris et dominis, Magistro Jacobo Montano Spirensi et fratribus ejus, qui sunt in collegio fratrum Hervordiae, dominis suis.

Gr. Dei per J. Chr. Quando propter vos, domini mei et fratres in Christo dilecti, scinditur unitas ecclesiae vestrae, Christianum censemus, ut vos pauci et adhuc singulari illa non christiana fraternitate suspecti, cedatis multis in Christo fratribus, rem certe non indignam postulantibus. Nam ista vestra singularitas malo exemplo posset esse aliis, qui sub praetextu pietatis nihil aliud quaerunt, quam ut sint omnibus dissimiles et occultam impietatem aliquo quasi pietatis fuco tegant. Sit itaque gloria Christi et Christianorum fratrum concordia et unanimitas vobis prior omnibus fictis fraternitatibus, privilegiis humanis et consuetudinibus. Sit nobis satis, quod hactenus seductores fuimus, ne nunc revelata veritate simus ingrati Christo, et aliorum perturbatores. Cedite vestro juri, si quod habetis, ut deus suo cedat et sit nobis propitius in Christo Jesu, domino nostro. Hoc facile erit vobis, si Christum pacem nostram amaveritis. Is sit vobiscum in aeternum. Brunsvigae 1532 feria sexta post Jubilate.

Jo. Bugenhagius Pomeranus.

Abschrift der Pagendarmschen Sammlung in Wittenberg. s. d. Br. v. 17. Okt. 1529 und die von Melanchthon verfassten, von Luther mit unterschriebenen Briefe C. R. II., 580—583 — de W. IV., 358—61.

48. B. mit Luther, Jonas und Melanchthon an den Rat zu Bremen.

Witt., 27. Febr. 1533.

Gutachten, welches sich dahin ausspricht, dafs der Rat den Domherrn —: da sie überhaupt nicht unter seiner

Botmäfsigkeit ständen — auch nicht Abstellung der römischen Ceremonien gebieten könne. Das Begleitschreiben verweist zugleich auf ein Schreiben Bugenhagens an die dortigen Prediger, wie auf ein nachfolgendes Schreiben des Kurfürsten selbst. (Dieses letztere meint übrigens, dafs sich allerdings ein Druck auf die Domherrn ausüben lasse.) Um der plattdeutschen Sprache willen wird B. für den Verfasser des Begleitschreibens wie des Gutachtens gehalten. Da er jedoch vielleicht nur Uebersetzer war, verweise ich auf den Abdruck in dem Bremer Jahrbuch II., S. 1 (1885), S. 135 f. und daraus bei Kaw. II., 349. Auf dieses Gutachten bezieht sich übrigens Melanchthon noch im Jahre 1549. s. C. R. VII., 509.

49. B. an Spalatin

Wittenberg, 10. März 1533.

S. Ignosce, charissime Spalatine brevitati. In procinctu sum, ut exeam ad visitandum. D. Martinus charissimus pater | noster |[1]) quandoque pro concione graviter ad hortatus est ad publicam honestatem et Christianam speciem, ne quis post mortem conjugis statim, ut quidam tunc faciebant, post alterum tertiumve mensem novum celebraret conjugium. Nos quod in nobis est libenter hanc honestatem servamus, et servandam admonemus. Tamen incidunt quandoque alii casus, qui aliud[2]) suadent, ut est necessitas, paupertas, conscientia. Ibi[3]) permittimus, quod permittit Deus. Sed quoniam ibi[4]) scandali ratio habenda est, et ne[5]) nos peccemus in publicam honestatem, consulimus non ut omnem, sed tamen ut aliquam solem-

[1]) nur b. Gr.
[2]) Goth. aliquid.
[3]) Gr. ubi.
[4]) so Goth. quandoque ubi Gr. Wern. Goth. am Rnde.
[5]) so Gr. al. ne et.

nitatem nuptiarum omittant. Haec sunt liberrima apud nos, ut debent,[1]) tamen illam, quam dixi, honestatem volumus potius observatam propter multa quae non ignoras. Haec autem legibus constringere nostris, i. e. praedicatorum, esset prohibere nubere.[2]) | Reliqua tuae prudentiae committo.|[3]) Witt. feria 2 post Reminiscere 1533.

Greifsw. Cod. 35. Wern. Zd. 82. Mangelhaft, doch mit Randverbesserungen Goth. B. 185, S. 508 f. u. danach b. K. An. 183. Anderer Abdruck Schleusner, Zeitschrift für Kirchengeschichte. VI. (1883), 423 u. danach b. Kaw. I., 192.

50. Hamburger Kastenherrn an B.

Hamburg, 28. April 1533.

Nachdem Rat und Gemeinde Aepinus zum Superintendenten gewählt, liegt ihm nach der Kirchenordnung auch das Amt des obersten Lectors ob. Da hiezu „qualificierte" Personen, d. h. Doctoren der Theologie nach der Fundation genommen werden sollen, haben sie ihm angelegen, sich um diesen Grad zu bewerben „damit den Gottlofsen, unde sunderlich unfsen domherrn, de sich bet anher fast wedder gottlick wort unde warheit gesettet unde daglickes nach setten, de munt mochte gestoppet unde geslaten werden." Da aber Aepinus sich weigere, bitten sie B., mit Hülfe Luthers und Melanchthons denselben zu überreden. Dem Ueberbringer — Barnes — haben sie ohne Aepinus' Wissen auch Geld für die Promotionskosten mitgegeben.

Unter dem Sigel des Gotteskastens

Diaken und verordnete Burger der Stadt Hamborch.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. VIII. Jahrg. Hamb. 1886, S. 66. Ebenda das Schreiben an Luther und Melanchthon, welches nur kurz auf den Herrn „Antonius Anglicus" mündlich gegebenen Auftrag verweist.

[1]) Goth. dicunt.

[2]) So Gr. W. Goth. marg., — ähnl. Wolfenb. b. Kolde. — Schl. nur: nostrum non est.

[3]) fehlt Gr.

51. B. an die Kastenvorsteher in Hamburg.

Witt., 8. Mai 1533.

Gnade van Gade dorch Christum ewichlick.

Ersamen leven Herren, Ick buns erfrowet, dat gy so flitich mit schriften begeren unde bidden, dat M. Joannes Haepinus, juwer guden Stad Superattendente, by uns schal promoveret werden in doctorem, juwer Stad thon ehren. God heft juw rikelick begavet mit dem gelerten und framen manne, God spare en lange gesund. Amen. Worumme overst scholde me ock der werld nicht deenen mit sulkem ehrliken titele? Besondern schal id ock juw wolgevallen, dat gy sulken man tom Superattendenten und Bischoppe hebben, welken disse loflike Universitet einen doctor der Hilgen schrift erwelet unde bekennet. Ick holde ganz nicht van den lueden de also Evangelisch werden, dat se meinen se sin darmede Christen, wen se konen vorachten unde spotten alle Ceremonien, ock de nicht verbaden sind, edder wedder dat Evangelion unde Christen loven. Wat overst van Ceremonien wedder Got is unde syn wort, edder wowol sunst nicht unrecht in sick, doch nicht kan geholden werden mit eindracht edder dem Evangelio forderlik, dat heft by den Christen eine ander meinunge etc. Overst wat de tied bedrept, de M. Joannes hyr bliven moet, is J. E. gescreven van D. Martino unde M. Philippo. Wy hebben en in de sparen gevatet, he moet holden; wy hebben juwe ehrlike beede angesehn, unde nicht geachtet wat he darwedder klaget. Overst leve Herren, dor ick in juwen breve gelesen hedde, dat D. Antonius by sick scholde hebben so velė geldes, dar me sulke sake mede konde ehrlick uthrichten, nam ick den sulvigen D. Antonius to my heimelick; dar bekande he my, dat he hedde 70 mark, darna bekande he kume sostich. Ick befohl em overst, he scholde van dem gelde

vor andern swigen, id mochte spottisch van unverstendigen geachtet werden. Darum findet raed, nu gy de sake so verne gedreven hebben, he moet schyr hundert gulden hebben. Lopen em 10, edder 20, edder mehr over, so is he wol so fraem, he werd juw nicht 1 schillink inne beholden, wat gesparet kan werden, dar wil ick ock flitich up sehn. Overst wat ton ehren werd hoeren, dat wolde ick nicht gerne juwer Stad halven, der ick verwand bun, dat wat gesparet scholde werden. Dat overst de arme man wat in disser sake over sinen buedel scholde nehmen, dat sind gy em nicht ansinnende, des vortroestes bun ick tho juw. Ein Erbar Raed, hape ick, werd ju in disser saken bystand dohn, up juwe anroegen, dewilen dit der ganzen Stad ehre andrept, und Ein Erbar Raed heft ock flitich in disser saken gescreven. Leven Herren, gaht nicht lange tho rade um dat gelt, wat gy gebeden hebben, dat geit reede im swange. Christus sy mit J. E. ewichlick.

Scr. tho Wittenberch 1533 des Donredages vor Epimachi.

J. E. willige Joannes Bugenhagen
Pomer.

Den Ersamen wisen Herren Diaken unde verordneten Burgern der Stad Hamborch mynen besonderen Herren unde Frunden.

Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. VIII., 68. Die Promotion fand bekanntlich zugleich mit der Bugenhagens — letztere auf Wunsch des Kurfürsten, und auf dessen Kosten — statt. s. ebenda 72.

52. Kastenvorsteher an B.

Hamburg 3. Juni 1533.

Unter Dank für seine „gunst unde thonegingе" erwiedern sie, dafs sie die zu Aepinus Promotion erfor-

derlichen Gelder beim Rate ausgewirkt, sich auch der Rat mit der von Luther, Melanchthon und Jonas bestimmten Zeit einverstanden erklärt; sie aber bitten, ihren Superintendenten nicht länger als etwa 2 Monate von Hamburg fernzuhalten, da er nicht wohl entbehrt werden könne.

Quelle wie no. 50. Ebenda S. 69 auch Schreiben an die obengenannten Theologen, welches unter Dank für ihr Eingehn auf die ausgesprochenen Wünsche bittet, A. nicht länger als 2—3 Monate zurückzuhalten.

53. Jonas und Bug. an Johann Friedrich.

Witt., 9. Mai 1534.

Nachdem E. c. g. uns itzt, auch hievor als wir jungst die Visitation in Schweinitz gehalten, geschriben und befolen abwesens Casparn von Minckwitz mit der Visitation fortzufaren und dieselben zu volenden, weren wir ganz willig gewest E. c. g. underthenigen Gehorsam zu leisten. Wollens aber E. c. g. hiemit in demut angezeigt haben, das Bernhart von Hirsfelt nach Abreisen Casparn von Minckwitz von der Schweinitz dazumal in seinen hochnötigen anliegen auch abreiset, und Mag. Kilian Goldstein, verordneter von den Steten, seiner anliegenden gescheft halben bei uns nicht sein kann. Darumb wir dazumalen auch itzt uns allein nicht haben zu begeben wissen die Visitation für zunemen und wie bemelt auszurichten, in betrachtung das es zur sachen mehr schädlich und verächtlich dan förderlich sein wolt und die hohe notturft erfordert das die von Adel bei und neben uns sein als die sich uf weltlich guter, derselben brauch und voranderung vorstehn. So dann im Ambt Belzk beschlufs der Visitation gescheen sol, do sachen die vom Adel belangend, und andere unrichtig-

keit von gebeuden und dergleichen furfallen werden, wie dann allenthalben befunden, wurde unsre Handlung wie zu vormuten unfruchtbar sein. Darzu mussen wir in und nach dem beschlufs der Visitation sembtlich bei einander sein und E. c. g. mancherlei gebrechen und mangel anzeigung thun. Nachdem wir aber verhoffen, das die Landge—e in Meifsen und Votland sich uber drei wochen oder vier nicht vorziehn, haben wir aus diesen und anderen ursachen der Visitation ein anstand gegeben bis Caspar von Minckwitz widerumb bei uns sein mag. Bitten derwegen E. c. g. in underthenigkeit wolle dies unser notdürftig bedenken in gnaden vormerken und des vorzugs kein befremden haben. Tann sobald gedachter C. von M. bei uns sein mag, wollen wir an alles aufziehn der sach ein ende machen. E. c. g. alleweg underthenigklich zu dienen erkennen wir uns pflichtig und schuldig. Dt. Wittenberg am Sonnabend nach Cantate 1534.

E. C. G.
underthenige gehorsame
Just. Jonas Probst
und Joannes Bugenhagen, pfarrer zu
Wittenberg — bede doctor.

Kopie des Weimarer Archivs. Die zweite Visitation des Kurkreises hatte schon im April 1533 Wittenberg und Zahna, im August Kemberg und Amt Bitterfeld, im März 1534 Amt Seyda absolviert. Erst im November fand sie dann mit Belzig ihren Abschluss. Burkhardt Visitationen 149. Bernhard von Hirschfeld war schon Rat Friedrichs des Weisen. Eingehende Biographie desselben Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte. 1882. I., 153 ff. Kilian Goldstein, Doctor juris, damals in Wittenberg, wo er schon 1527 Docent und verheiratet war, wurde 1541 Syndicus in Halle, nachdem er vorher zum Wormser Gespräch Mitdeputierter gewesen. Die Namen der Visitatoren auch bei Seckendorf. III., XXV. add. IIIb.

54. B. an Joachim von Anhalt.

27. Juni 1534.

Gr. et p. etc. Gratias agimus deo patri quod te quoque voluit optime princeps cognitione filii sui illuminatum, ut per te tui populi omnes audirent Evangelium salutis aeterne, et hujus divinae salutis fierent participes, et nos isto regni sui augmento consolaretur, quos Satan et vi et infinitis insidiis petit, propter Christi confessionem. Non solum ergo aequo animo esse debemus in his turbis, sive privata sive publica mala sint, sive occulta sive manifesta, quia quis invocavit deum et derelictus est? et post illud modicum de quo Christus dicit, tristitia nostra vertetur in gaudium, et gaudium nostrum nemo tollet a nobis, sed etiam et vel maxime gaudere et gratias agere quod sumus per fidelem deum vocati in consortium domini nostri Jesu Christi.... Quid quaeso sunt omnes tentationes, quibus tantum in hac vita nec perpetuo exercet nos bona patris nostri voluntas ad nostri salutem, quid inquam sunt ad tantam quam dixi gloriam? quae nunc est quidem, sed cruce et tentationibus obtecta maxime tunc, cum fides impugnatur, vix agnoscitur, revelabitur autem in nobis, id quod omnis creatura ingemiscens simulque nobiscum parturiens expectat. Sed quo feror? De tua aegritudine clariss. princeps ut soliciti sumus, ut oramus communem patrem pro te ut et mitius habeat et abeat haec tentatio, ita non eam miramur, maxima enim per te coepit deus contra Satanae regnum. Nosti illud illius maximi apostoli summe tentati: Ne magnitudo revelationum etc.[1]) Non dico nos esse Paulos, sed dico eundem esse Christum, qui mirabiliter agit erga sanctos suos, ut Psalmo 4 canitur. Abjecti nobis videmur, quando maxime diligimur. Sufficit, inquit, tibi gratia mea. Discimus nunc per Evangelium gloriae Dei non

[1]) II. Cor. 12, 7.

confidere nostra justitia, quia Christus factus est nobis a deo justitia, et tamen periculum est ne sancti ex hac gratia dei quam agnoscunt, qua vere salvi sunt et ex hac sua fiducia et confessione nominis Christi et auditu Evangelii *faciant sibi opus meritorium*, quemadmodum monachi ex suis quas vocant devotionibus, et fiat ut gratia non sit gratia, quum judicare coeperimus quod talia merita respiciat in nobis deus et propterea accepti simus, ubi hic manet sola gratia dei, sola fides in Christum, atque adeo solus Christus? Hic exercet ergo deus sanctos suos, ut discant sufficere sibi gratiam Christi, Christum ipsis esse omnia, in se nihil esse quo fidant coram Deo. Hoc significavit Paulus: Ne magnitudo etc. Non est itaque verum cum sic incipimus tentati sentire — id quod tamen non imputatur nobis, ut neque alia per Christum: — ego mihi videor esse derelictus a deo, ergo sum derelictus, ut non dicam quod etiam stultum sit sic referre. Sed hanc stultitiam, ut dixi, fert deus ut et alia. Numquam enim plus placemus deo, quam in hoc pessimo morbo. Relictis namque interim sanis filiis, ad hunc unum sanandum totus incumbit pater optimus. Nisi non dilexerit sanctos qui clamabant: domine ne in furore tuo etc. Nisi non dilexerit filium suum quando clamabat in cruce se a deo derelictum. Nisi non verum sit, ut multa propterea quod psalmista gratias agens canit: Secundum multitudinem dolorum meorum qui erant in corde meo *αἱ παρακλήσεις σου* domine laetificaverunt animam meam.[1]) Non potest derelinquere nos utcumque aliud nobis pro tempore videatur, sed ipse accedit suo spiritu advocatus pro nobis.[2]) Si igitur deus pro nobis, quis contra nos erit? Quis accusabit electos dei? Deus est qui justificat[2]) etc. Ego in tentatione cum nullas in me invenio fidei qualitates, cum nullam dilectionem sed

[1]) Ps. 94, 19. Vulg.
[2]) Rom. 8, 31. 33.

tantum terrore premor judiciorum dei, id quod accidere sanctis dixi, quid faciam? Desperabo? Nequaquam; loco omnium quae non invenio in me repono Christum cum bonis suis. Hic est mihi omnia, dum ego mihi nihil. O me foelicem cum ita facio. Nam haec, crede mihi, vera est in Christum fides, alia pleraque talia sunt ut magis imaginationes sint quam fides. Haec scribo clariss. princeps non quod haec ignoras, sed ut et ego ita obsequium erga tuam clementiam praestarem, quemadmodum et alii Evangelii amatores, utque non ingratum me declararem tuae tantae gratiae, quod mei nominis amanter memineris apud dominos meos qui nuper isthic fuerunt, quod salutaris et per eosdem et per venerandum virum M. Franciscum, et jusseris me, ubi licet, cum aliis affore tuae clementiae. Obsecro vero t. cl. ut me commendes Illustribus Principibus fratribus tuis et maxime Clementi Principi meae, quae suum Pomeranum dicitur velle videre. Si deus voluerit videbo quandoque germen illud desiderabile Pomeranici sanguinis filiolam ejus, quae mihi maxime a dominis meis commendata est. Dominus noster Jesus Christus sit tecum optime princeps perpetuo et in aeternum. Ex Viteberga 1534 Sab. post Joannis.

T. cl. deditus. J. B. P.

Illustri Principi ac Domino, Domino Joachimo
Principi In Anhalt etc.

Orig. des Zerbster Archiv. Vergl. Luthers Briefe de W. IV., 539—44. Melanchthons C. R. II., 729. 735. Jonas Kaw. I., 207. Johann von Anhalt war mit Margarete von Brandenburg, Witwe Georgs von Pommern vermählt. Ihre einzige Tochter, Georgia, war 1531 nach dem Tode des Vaters geboren. Klemze, Pommerland, S. 257. 54. Diese vermählte sich später mit Stanislaus Labenitz, Grafen v. Labischin. Sell, Geschichte des Herzogtums Pommern. II., 240. Die Bescheinigung des letzteren über die empfangene Mitgift b. Kosegarten, handschr. Diplomatar. III., 915. Franciscus: Burkhard s. C. R. II., 735. 780 etc. Krause 92 A. 6.

55. B. an Barnim u. Philipp v. Pommern.

Belzig, 9. Nov. 1534.

Gn. u. fr. etc. Durch. hochg. ff. gn. H. Mein gnedigster Herr Churfurste zu Sachsen etc. hat mir gnediglich erlaubt, zu E. gn. zu kommen und zu dienen zu dem landtage etc. Auch hat s. gn. im briefe an mich lange zuvor ehe denn E. gn. botte wedder kam, sich offenbar merken lassen, das se. Churf. gn. gros wolgefallen habe, und danke Gott, das solche gnade Gots bei E. gn. und in E. gn. landen furhanden ist. Weil nun gn. h. keine andere verhinderung mehr fur handen, on alleine die schwerheit der reise, so habe ich Gott meine sache meiner person halben befolen, und wil, so ich lebe und gesund bleibe, zeitlich zu E. gn. kommen, nach E. gn. begehren und meiner vorgen zusage. Das helfe mir unser lieber Herr Jesus Christus. Amen. Der sei mit E. gn. ewiglich. Ich erkenne mich E. gn. schuldig zu dienen. Scr. zu Beltzk aufm Schlosse in der Chure zu Sachsen. 1534. Montags fur Martini.

E. gn. unterteniger J. B. P. D.

v. Medem, S. 150 aus dem Orig. In Belzig war B. der Visitation halber. s. zum Br. vom 9. Mai.

56. B. an Gre. Brück.

Wittenb., 24. Decbr. 1535.

Clariss. viro et Dmo. Gregorio Bruck, Illustriss. Saxonum principis Elect. Cancellario digniss. Dmo suo inprimis venerab.

Gratia Christi sit tecum. Credo, Te jam, doctissime Cancellarie, meas accepisse literas et alias et Pomerania missas. Ita ubi rediit servus Domini Wolfgangi principis Anhaltini, cl. Dmi. mei, abiit a me Kotenum dicens hoc sibi esse mandatum. Ego vero statim misi Wima-

riam per proprium tabellionem literas et ad tuam humanitatem et ad dominum Philippum. Is reversus nihil aliud attulit mihi quam istam chartulam, manu, ut ajebat cujusdam Taubertant scriptam, illum ait suscepisse literas et statim per tabellionem equitem, ne quid morae noxiae intercederet, Schmalkaldiam misisse, et hodie propter tuas, quas nunc mittimus literas sollicitus didici ex aliis, maxime ex nostro Gleitsmann, qui habet literas illius Taubertant, quibus haec chartula fuerat imposita, has literas hujus chartulae manu ipsius esse scriptas.

Nulla igitur fraus facta est meis tabellionibus, nisi aliquid acciderit inter Wimariam et Schmalkaldiam. Principis servus aliquamdiu mansit in Pomerania, quia aliqua tractatio interciderat inter utrumque principem, quae nihil ad meam causam pertinet. Spero itaque nunc vos istic omnia habere et gaudere, quare non opus est ut hic tabellio cum literis in Pomeraniam abeat.

Mei Pomerani parant sese ad vestrum (?) cariss. principem. Ibi princeps Philippus duellum suscipiet valde optatum; spero quod favorem et gratiam merebitur, etsi non vicerit. Quid enim aliud principes mererentur qui vocantur gratiosissimi? Ego quotidie hanc rem gratiae Dei in oratione committo. Si quid aliud a me volueris factum, faciam diligentissime per Deum ut hactenus. Tantum per te Ill. princeps El. Clem. dominus meus sciat, me nihil horum, quae ad causam hanc pertinent, neglexisse. Reliqua in literis prioribus.

Ex Wittemb. in Vigilia Natalis Domini incipiente ejus anno 1536.

Jo. Bugenhagius Pom. Tuus.

Rinn, Festschrift 54 aus dem Or. in Neustadt a. Aisch. Johann Friedrich war — s. Ranke. IV., 51 ff. — vom Hofe zu (Wien u.) Prag zurückgekehrt, wo er Zugeständnisse erlangt hatte, welche die Aufnahme weiterer Genossen in den Schmalkaldischen Bund unbedenklich erscheinen liessen. Melanchthon

war nun damals mit dem Kurfürsten über Weimar nach Schmalkalden gereist, wo eine Zusammenkunft der Bundesgenossen stattfand. April 1536 trat auch Pommern dem Bunde bei, und bezieht sich der Br. zum Teil auf die bezüglichen Verhandlungen, zum Teil auf die Brautwerbung Philipps von Pommern, welcher am 25. Febr. zur Vermählung mit Maria von Sachsen in Torgau eintraf. v. Medem 44 f.

57. B. an Joachim v. Anhalt.

27. Dec. 1535.

Gr. et p. a Deo p. n. et dom. n. J. Chr. perpetuo et in aeternum. Ubi intellexi optime Princeps ex literis domini Magistri Georgii nobis charissimi tuam clementiam tentationibus nescio quibus, tamen Satanicis, ita laborare, ut malis potius hac defungi vita quam talibus premi angustiis coram deo, non potui non ad te scribere, quod debitorem me agnosco tuae clementiae. Tales tentationes in psalmis saepe variisque modis et verbis descriptae sunt, et simul illic legis quemadmodum deus ex iis suos liberet, qui dum interim patiuntur nihil aliud vidēre possunt quam sese a deo esse derelictos, et saepe multum ac diu eos exercet deus. Habes itaque in psalmis exempla sanctorum et verbum promissionis dei, ut sit tibi solida consolatio aut vel aliqua in tentatione respiratio et spes, quod non solus haec pateris, sed etiam sancti ut Abraham David, alii eadem et graviora passi sunt, et quod liberaberis ut illi, nempe habens easdem promissiones dei. Invoca me, inquit, in die tribulationis et eruam te et glorificabis me. Item: Clamavit ad me et exaudiam eum, eripiam eum et glorificabo eum. Longitudine dierum replebo illum et ostendam ei salutem meam[1]) etc. Tribulatio adest, disce clamare ad dominum, qui jubet ut clames, et exauditionem promittit. Invoca inquit, ego eruam. At ais: Clamare non possum. Saepe

[1]) Ps. 50, 15. 91, 15. 16.

enim me ita obruit tentatio atque adeo quod in me est desperatio ut non audeam prodire sub conspectum dei, neque credam me exaudiendum. Respondeo: scio quidem hanc esse in hisce Satanae turbis nostram stultitiam et infidelitatem. Optime oraturos nos judicamus, si melius haberemus. Ergo scilicet non orabo his inferis absorptus, ut eruar, sed expectabo donec in coelum ascendam? Ubi maxime opus est non orabo, orabo vero ubi non fuerit necessarium? cum tamen illic orandum, hic gratiae agendae sint. Clama itaque etiam tum, quando clamare non potes, id est in istis tentationibus. Stultus videor qui istud exigo, sed non fuerunt stulti sancti qui istud praestiterunt, id est clamaverunt quando clamare non potuerunt. Hoc est, querebantur deo quod ex corde sive ex fide non potuerunt orare, oppressi tentationibus. Quare, inquit, repellis orationem meam? Numquid continebis in ira misericordias tuas et promissio habet finem? etc. Quam quaeso fidem, quem clamorem fidei vides in David quando clamat: Domine ne in furore tuo arguas me neque in ira tua corripias me?[1]) Tune credere illum dicas qui terroribus coactus audeat deum dicere iratum et furentem? id quod est interim mendacium et blasphemia nostra, non ipsa veritas in deo, qui dilexit nos in Christo ante constitutionem mundi, quando neque bona neque mala nostra vita erat. Ita et tu fac. Conquerere vel istud deo quod clamare non potes, et non clamando clamabis quam maxime et liberabit deus te quando ipsi, non quando tibi visum fuerit, secundum suam promissionem. Non potest propterea metui deus quod nostrae tentationes, pericula atque adeo ipsissima peccata nimia sint, quemadmodum infidelitas nostra somniat, sed haec ipsa sunt causa quare promiserit. Nisi enim ista mala nostra esse sciret, non promitteret ex

[1]). Ps. 6, 2 Vulg.

his liberationem. Rursum ais: at Sancti propter deum patiebantur, ideo clamabant et exaudiebantur. Ego autem peccatis meis pereo. Hic, Satana talia argumenta nobis ingerente, ridiculi sumus et erramus toto coelo. Quasi vero David de cujus psalterio dixi non fuerit vel miserrimus peccator. Alioquin unde tales sunt voces: Miserere etc. Ecce in iniquitatibus etc. Delicta juventutis meae et ignorantiae etc.[1]) Abraham ex sua idololatria ereptus est. Patriarchae fuerunt homicidae, occidentes fratrem suum Joseph. Publicani et meretrices ad Christum currunt, et ipse non propter justos sed propter peccatores venit. Non potest cadere propter peccata nostra ille articulus qui vocatur remissio peccatorum. Imo nihil esset nisi illa essent. Ut maxime quandoque sanctis istae gravissimae tentationes accidunt ex aliis causis, tamen fere fit ut ex crassioribus aliquot peccatis eo perducantur ut desperationi proximi sint, diabolo frigidam suffundente, et omnia terroribus divini judicii replente. Hoc habemus ex illo horrendissimo originali peccato. Quasi vero hic deus propter nostra peccata mendax fieri possit. Maledicat deus isti Satanae et redimat nos propter nomen suum. Si credimus deum in Christo justificatorem, nihil habebit Satan quod ex nostris miseris peccatis argumentetur contra nos etc. Hoc tuae clementiae suadeo ne tuos aestus apud te contineas sed pudore seposito alicui experto prodas. Nam hic est homo homini deus secundum Christi promissionem. Nos pro te orabimus et Deus in Christo Jesu domino nostro nos tecum exaudiet. Is te conservet sua infinita misericordia in aeternum. Commenda me clementiae tuae fratribus clementibus dominis meis. Ex Wittenberga 1536. Joannis Evangelistae.

T. cl. deditiss. J. B., P. D.

---

[1]) Ps. 51, 3. 7. 25, 7. Vulg.

Original des Zerbster Archiv. s. Luthers Brief de W. V., 37. Georgius Helt, 1532—45 fürstlicher Rat in Dessau. s. Krause 75 A. 2 und den Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie.

58. Wittenberger Concordie.

Witt., 29. Mai 1536.

Bei der Wichtigkeit dieses Schriftstücks — C. R. III., 75 — sei hier auf die Varianten des Cod. Wern. Zd. 82 Bl. 167 hingewiesen. Ueberschrift: In causa sacramentaria 29 Maji ao. 1536. I. Z. 3 et docent fehlt. II. hoc est bis corpus Christi fehlt. III. vorl. Z. ita vor consenserint fehlt. Hinter Bucers Unterschrift folgt noch Zwicks; Gervasius steht zwischen Frecht und Other. Hinter Schradinus folgen nur noch Luther, Bugenhagen, Melanchthon, Menius und Miconius; diese 5 verbunden durch einen Klammerstrich für die Randbemerkung: ut testes. Darunter: Ambstorfius recusavit subscribere.

59. B. an Johann Friedrich.

Witt., 29. August 1536.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hochg. f. gn. h. weil ich sehe und fôle E. g. gunst und mennichfaltige wolthat gegen mir, bekenne ich freilich von herzen, das meine danksagung und erbietung an E. c. f. g. wedder viel zu ringe ist. Ich war fro in Pomern das ich ursache gewan E. g. mit einer geringen mûge zu dienen, fur die grofse ehre und kost von E. g. an mich gewand in meinen Doctorat. Aber darûber hat mich E. g. durch meinem lieben herrn Doctorem Bruck Cancellarium, mit einem vergulteten dubbelten Schower[1]) verehret, also das mir wol zu wunschen were, das ich oft wurde solch ein Coppeler, wie mich E. f. g. zu Torgau gnediglich heis.

[1]) Ein grosser Trinkbecher.

Auch hat derselbe Doctor Bruck, da ich noch in Pomern war, meinem Weibe in E. g. namen geschenkt die 20 taler, die ich zu Brunswig in meiner nôt von im nam, wedder zugeben. Was sol ich sagen g. h.? Undankbar wil ich nicht sein, wiewol ich nichts vermag. Und mein Paternoster sol nicht aufhôren fur E. g., in diesen geschwinden zeiten, da wir alle, Gott sei gelobt, inne sind. Got hat E. g. mit einer grofsen last beschweret, aber im sei lob in ewigkeit fur seine unaussprechliche gabe, das E. g. und wir alle solchen geist und mut von Gott durch Christum gewunnen haben, das E. g. und wir solche last fur die allergnedigste gnade Gots halten, der sie auch leicht und susse macht. Matth. 11. E. g. und wir wolten je ungern den frid haben, wilchen unser widderwertigen haben. Unser lieber herr Jesus Christus wird uns fein durchhelfen zu unser und vieler selicheit Got dem vater zum preis wie im 8 Psalm steht. Ex ore infantium etc. Den die warheit Gots ist itzt zu klar am tage, und der antichristisch frevel ist zu gros etc. Zuletzt g. h. das ich meiner Copperlerei nicht vergesse, bitte ich untertenig, so es geschehn kan, das E. C. f. g. auch wolte gedenken, das mein gnediges freulein, Freulein Margareta Herzog Philipsen in Pomern etc. meines g. h. Schwester mit einem frommen Herrn versorget wurde. Ich habe ein ganzs virteil jars bei irer gnaden itzt geweset, und kan mit gutem gewissen zeugnis von irer g. geben, wo es gefoddert wird, das ire g. eines frommen herrn wêrd ist; so ist auch ire person einem fursten oder sonst einem herrn nicht zu verachten. Christus sei mit E. f. g. ewiglich. Scr. zu Wittemberg. 1536. Decollationis Joannis baptistae.

D. c. f. g. diener

J. B. P. D.

Beil. Zettel:

G. h. Eine Juncfrau von der Loch, doctori Bruck bekand, wilche eine Nonne ist gewesen zu Bren, hat mir

furgehalten das wir Visitatores ir im Closter gute zusage haben gethan, wilchs sunder zweifel geschehn, aber nicht uber unsern befehl. Ich halte, wen E. g. ir hundert gulden und einen jungen gesellen zur ehe schenket, das ir geraten were. Sie aber bittet umb kein gelt oder man, sondern das sie muchte kommen zu m. g. f. der Marggrafinnen. Auf die sache verstehe ich mich nicht etc.

Or. des Weimar. Arch. O. 153 H. H. H. 5.

Margaretha von Pommern heiratete dann Ernst von Braunschweig. Die Markgräfin ist jedenfalls Elisabeth von Brandenburg, welche in Sachsen Zuflucht gefunden hatte. s. Bk. 286 A. Sie war eben damals von Wittenberg nach Schloss Lichtenberg gezogen. Eb. 259.

60. B. an Christian III.

Witt., 3. Decbr. 1536.

Gnad u. Frid von Gott unserm Vater und von Jesu Christo unserm Herrn sei Ew. Kön. Majestet ewiglich, und danechst meine willige untertenigste dienste sampt meinem gebett zu Gott. Grofsmechtigster Konig gnedigster Herr, wir habens für gewifs gehalten und sind auch unterricht erstlich durch Magistrum Andream, itzt aber aus E. K. M. brief an unsern lieben Vater D. Martinum geschriben, das E. K. M. nicht on gute Ursache die Bischôve hat angreifen lassen, und sihens gern das E. K. M. solchs wil im Druck lassen ausgehn. Ich danke dem himmelischen Vater, das ich aus E. K. M. brief verstanden habe das gute ordnungen angehn im Königreich. Ich wil aber K. M. treulich gewarnt haben, das E. M. je behalte einen grofsen Furrat von geistlichen gutern, für die Kirchen und Predigtstüle, für die Schulen und armen leute, für kranke und verlassene Kirchendiener und Schuldiener, für die jerliche Visitatien da viel zugehôret und ist hoch

von noten, für die Ehesachen zu bestellen da gros an gelegen, item für arme Studenten und was mehr müge fürfallen. E. M. sihet wol was ich meine. Hie im Saxerlande hat so lange das liebe Evangelion gegangen, und sind gute ordnungen, Gott gedankt, verfasset: noch hat mein gnedigster Herr der Churfürst in diesem Jare uber 3 M. gulden jerlich zugelegt zu gedachter not, mit allem willen und gerne, noch on die Universitet, welche seine g. in diesem Jare confirmiret hat, jerlich schyr mit 6 M. gulden. E. M. weis wol, wenn eine Sache in Handel kompt und geht im schwang, so sihet man erst allermeist wo es feilet.

Was ich geschrieben habe von Mag. Petro Dano sol ob Gott wil mich nicht gereuen. Ich hoffe auch E. M. wird da uber ein gut wolgefallen haben. Ich danke E. K. M. dienstlich das mein brief von E. M. gnediglich erhöret ist. Aber E. M. zu antworten was es kosten wolle habe ich zu Rate genommen d. Hr. Philippum Melanchtonem und mit im beschlossen. Das Doctorat wil bei hundert gulden wegnehmen mit den gradibus die dazu gehören. Und weil es geraten, das er noch ein Jar hie bleibe, oder auch etwas da uber, weil man auch auf rechte Zeit zu reisen mus harren, und im Kleider und sonderliche bücher von nöten sind, auch das heimreisen Zerung foddert, so bedarf es sere wol hundert gulden zu solcher zeit und not, und wir wollen im gut dafür sein, das er in Dennemarken nicht sonderliches davon bringen sol. Darumb achten wir, wie gesagt 2 C Gulden im von noten. Uber dieses sol er nichts mehr bitten von E. K. M. bis er heim komme, denne wird E. M. vortan gnediglich für im sorgen, den er ist solch ein Mann, der mit der Zeit ein gut Salarium wol verdienen kan. Was ich E. K. M. dienen kan des erkenne ich mich schuldig. Got gebe E. M. gnade weislich, fridlich und seliglich zu regieren durch Jesum Christum unsern

Herrn. Amen. Scr. zu Wittenberg. 1536. Dom. prima Adventus Dn.

E. K. M. Diener

Johannes Bugenhagen, Pomer. Dr.

Sch. I. S. 3. s. den Brief Luther's de W. V. 33 = Sch. II. 260. Am 23. Aug. gleich nach Gefangensetzung der Bischöfe hatte Chr. III. seinen Hofprediger Andreas Jädicke mit dem Müller. IV. 318 abgedruckten Brief an Johann Friedrich, um B. bittend, gesendet. Unterm 8. November 1536 — bei Müller. IV., 320 — hatte er dann über die erfreulichen Reichstagsbeschlüsse vom 30. Oktober berichtet und gebeten, ihn wegen des Verfahrens gegen die Bischöfe für entschuldigt anzusehen. s. K. S. IV., 23 f. Petrus ist Palladius, welcher am 5. und 6. Juni 1537 in Wittenberg promovierte, und jedenfalls mit B. zugleich nach Kopenhagen kam. Münter 21.

61. Johann Friedrich an B., Dr. Sturz, Spalatin und Myconius.

27. Febr. 1537.

Spricht seine Befriedigung aus über ihren Bericht über Luthers Ergehn bis zum Eintreffen in Tambach und befiehlt weiteren Bericht.

62. Johann Friedrich an B., Spal. u. Myc.

2. März 1537.

Empfangsbescheinigung auf ihren Bericht vom vorigen Tage. Bedauert, dafs bei Luther sich wieder Harnverhaltung eingestellt. Ist einverstanden, dafs sie, wenn Luthers Befinden es gestattet, sich mit ihm nach Erfurt begeben und 1—2 Tage da verbleiben. Da Sturz leider behindert, sollen die Doctoren Schurf und Stephan (Wild) herbeigeholt werden.

Burkhardt in der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben. 1882, 389 f.

63. Schon bald nach Eroberung Kopenhagens — nämlich am 24. August 1536 — hatte Christian III. von Dänemark an Kurfürst Johann Friedrich geschrieben: „Da die Einwohner seines Reichs geneigt und begierig, das heilige göttliche Wort anzunehmen und mit ihm zu fördern, aber er nicht mit dergleichen gelehrten und geschickten Leuten versehn, die im Reich solche christliche Ordnung anstellen und aufrichten möchten", „so bitte er, der Kurfürst wolle ihm zur Förderung von Gottes Ehre und Aufrichtung christlicher Ordnung D. Johannem Pomeranum leihen", auf weiteres Ersuchen auch Melanchthon ihm zuschicken (Müll. IV. 318 f.). Der Kurfürst erklärte jedoch damals, da Melanchthon verreist sei, und das Konzil zu Mantua bevorstehe, könne er seine Theologen zur Zeit selbst nicht entbehren. Grund zur ablehnenden Antwort mag übrigens auch gewesen sein, dass dem Kurfürsten seine Macht noch nicht befestigt genug, und sein rasches Verfahren gegen die Bischöfe bedenklich erschien. Am 17. April 1537 wiederholte nun der König seine Bitte, durch den Überbringer, seinen Sekretär Balthasar von Altengolssen Bugenhagen samt seinem Weibe und Kindern ihm zuzusenden, um „in seinen Reichen und Landen christliche und gute Kirchenordnung und wes dabei von nöten aufzurichten, und also dadurch Gottes Ehre gefördert werden möge". „Wiewol er durch seine Gelehrten eine Kirchenordnung habe stellen lassen und dieselbe Luther zugeschickt zu besichtigen, so erfordere doch seine und der Sachen Notdurft, dass solche Ordnung nicht durch schlechte, sondern trefliche, erfarne ansehnliche Personen ferner aufgericht und an den Tag gegeben werde" (Müller 333 f., Schum. 218). Johann Friedrich erwidert, „ob er wol nach Gelegenheit der Hendel die sich des Bapstes, Concilii halber ferner zutragen werden, sein nit wol entbehren könne, habe er doch B. befolhen, dass er, so es ihm irgend zu thun möglich, mit oder ohne Familie, förderlich sich auf den Weg machen möge". „Er wolle dem König freilich nicht bergen, dass er bei seiner Anwesenheit in Wittenberg vor einigen Tagen vermerkt habe, dass B. sein Gehör und auch sonsten an seiner Gesundheit merklich abgehe. Sollte B. sich also seines Gebrechens halber entschuldigen, und sich der Reise beschweren, so möge der König solcher Entschuldigung Glauben geben" (Müll. 337 f.). Übrigens rät er ihm von Beschickung des Konzils ab, worauf denn auch Christian in einem — undatiert K. S. VIII, 123 abgedruckten — Schreiben an den Erzbischof von Mainz, die am 20. Februar abgegangene, am 19. März empfangene Einladung

desselben — s. ebenda — ablehnt. Über den Gang, welchen das Reformationswerk in Dänemark seitdem genommen, möge hier — namentlich nach Engelstoft in den K. S. IV, 1—110, 369—442 — vergl. mit Petersen in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XII 1882 — folgende Übersicht Platz finden:

Durch Reichstagsrezess vom 30. Oktober wurde festgesetzt, dass die Bistümer für immer abgeschafft, das Einkommen der Krone zufallen, Superintendenten eingesetzt werden sollen; dass den Mönchen der Austritt freistehn, die im Kloster bleibenden evangelische Predigt hören sollten. Die über den Zehnten hinaus von den Bischöfen etc. geforderten Abgaben sollen aufhören, dagegen der von Korn und Vieh pünktlich entrichtet werden, und davon ein Drittel an den Ortspfarrer, eins an die Kirche, das dritte an die Krone zum Unterhalt der Superintendenten und höheren Schulen fallen. Hospitäler und Armenhäuser sollen eingerichtet werden (hiezu wurden später vielfach Klostereinkünfte überwiesen), Betteln gesunden und kräftigen Leuten aber schlechterdings verboten sein (Crag. Add. I). Nach diesem günstigen Verlauf der Reichstagsbeschlüsse finden wir über die Entstehung der K. O. selbst folgende Data: 1. Den Bericht des Königs in der Vorrede der fertigen K. O. (Cragius Add. II.) welcher lautet: Nachdem er das väterliche Reich überkommen und die Kriegsunruhen gedämpft, sei sein erster Wunsch gewesen collapsam Christi doctrinam et religionem instaurare. I. Convocatis igitur doctoribus et praedicatoribus ecclesiarum ex Daniae regno et ducatibus nostris, mandavimus ut ordinationem aliquam sacram nobis conscriberent, de qua consultaremus. II. Hanc acceptam misimus ad rev. patrem D. M. Lutherum, per quem Dei clementia hisce novissimis temporibus nobis restituit Evangelii sinceritatem. Is cum aliis qui Vitembergae sunt, theologis eam approbavit. III. Ut vero hoc divinum negotium recte gereretur, rogavimus Ill. pr. Johannem Friedericum etc. ut mitteret ad nos Joh. Bugenhagen. Hujus viri consilio et opera cum nostris consiliariis usi sumus, in ordinatione hac sacra conficienda. — IV. Porro perfectam ordinationem obtulimus per Cancellarium nostrum regni consiliariis. Hi probaverunt susceperuntque omnia quae ordinatio habet; tantum rogaverunt, ut admonerentur praedicatores, quo in principio modestius coram ecclesia agerent cum illis peccatoribus, qui pro tempore prohibendi sint a sacra coena Dom. — Es liegt 2. vor eine vom Reichskanzler entworfene Liste von Geistlichen u. a. Theologen

aus Dänemark, welche zu einer Zusammenkunft in Odense auf Dreikönigstag 1537 einzuladen seien K. S. IV, 27. Die Liste enthält mit wenigen Ausnahmen (s. ebd. 375) dieselben Namen, welche nachher die fertige Kirchenordnung unterzeichnen! Also auch Vertreter der Domstifte, die z. T. als eifrige Gegner der Reformation bekannt waren. — 3. Eine im Jahr 1564 gemachte Aufzeichnung des Propst Ge. Boethius Agricola in Hadersleben — K. S. IV, 270, Pet. 233 — welche lautet; Tho dusser tidt (nämlich bald nachdem Chr. III. die Regierung des Königreichs überkommen) wurden de Gelerden uth dem rike to Dennemargken ock uth dussem hertochdom to Schleswig na Hadersleven dorch ko. matt. vorschreven, ein kerkenordinanz, so beide im rike und hertochdom gelden scholde, tovorvaten, welker ordinanz von vorgeschreven gelerden hir tho H. andergeschreven worde, unde noch in allen Stichten aver dat ganze Rike to Dennemargken by macht erholden wert." — 4. Ist K. S. I. 55—116 veröffentlicht ein Entwurf zur K.-O. in dänischer Sprache, aber offenbar aus dem lateinischen übersetzt. Derselbe zeigt die Eigentümlichkeit, dass nur solche Anordnungen, welche die Theologen als ihrem Gebiet vornehmlich angehörig betrachten konnten, schon in anordnender Form gegeben sind, Alles dagegen, worüber die bürgerliche Obrigkeit mitzuentscheiden berufen schien, nur die Form von Vorschlägen oder Anträgen an den Landesherrn hat. Die Verfasser dieses Entwurfs haben offenbar Luthers formula missae, die Visitatio Saxoniae von 1528, Bugenhagens braunschweigische, Hamburger und Lübecker Kirchenordnungen resp. die aus diesen zusammengestellte Schrift „von mennigerlei christlichen Sachen", sowie die Augsburger Konfession und Apologie, auch wohl die Wittenberger K.-O. von 1533 und die Visitationsartikel von 1533 bei ihrer Arbeit zu Grunde gelegt. Einzelne Berührungen zeigen sich auch mit der pommerschen K.-O. von 1535 und der Nürnberger von 1533 — doch ist daraus nicht auf Bekanntschaft der Verfasser auch mit diesen zu schliessen (K.-S. IV, 46 ff.). Die einzige vorhandene Handschrift hat diesen Entwurf auf der einen Seite des gebrochenen Papiers, während auf der andern von der Hand des königlichen Sekretärs Kasp. Brochmann allerlei Abänderungen, Zusätze etc. verzeichnet sind, welche zum Theil mitunter sehr geringfügige liturgische und dergleichen Anordnungen hinzufügen, grossenteils aber die auf Kirchenverwaltung und Verfassung etc. bezüglichen Anträge, mit und ohne Abänderung

ihres Inhalts, zu Anordnungen erheben. Besprochen, aber mit der irrigen Annahme, dass die Zusätze unmittelbar vom König herrühren, schon von Gram in der Vorrede zu Cragius. In den Zusätzen aber ist jedenfalls die Erinnerung an die pommersche Kirchenordnung durchblickend K.-S. IV. 78, 80, 100 u. ö. Dagegen zeigen sich die Verfasser selbständig in manchen einzelnen Bestimmungen ebd. 58 sowie schon in der Disposition des Stoffs, welcher strengere Ordnung zeigt als die Bugenhagen'schen, und der kurzen Feststellung des ev. Begriffs von der Sache am Anfang jeden Abschnitts ebd. 52 f., Pet. 243. — Zusätze, die speziell auf B. zurückzuführen sein dürften, nennt Engelstoft S. 103, 106 f. Meines Erachtens tragen auch die 106 aufgezählten Ausrufe sehr seine Art, wogegen nicht nur die Pet. 250. sub 6 aufgezählten Punkte, sondern auch Andere — z. B. die Aufrechterhaltung der Zehntenfreiheit des Adels, die Vertreibung der Bettelmönche offenbar auf dänischen Ursprung zurückführen.

Auf Grund dieser Anhaltspunkte nehmen I. Engelstoft und Petersen übereinstimmend an, dass der Entwurf sub 4 in Hadersleben von einer Anzahl dänischer und schleswigscher Geistlichen in Hadersleben festgestellt sei — und lagen dabei mit zu Grunde nach Pet. 223 vergl. 238—40 Artikel einer Haderslebener Reformation von 1528 nebst den S. 226 erwähnten sieben Artikeln dänischer Geistlichen. II. Die Versammlung in Odense lässt E. der Haderslebener vorausgehen, und nur im allgemeinen eine Reformation beschliessen, deren Ordnungen dann von den nach Hadersleben bestimmten Deputierten mit den schleswigschen zusammen ausgearbeitet werden sollten. Wahrscheinlicher ist Pet. Annahme, dass sie nachfolgen sollte, um den in Hadersleben festgestellten Entwurf anzunehmen. (Denn dass sie wirklich stattgefunden, ist mit dem Vorhandensein einer Liste der Einzuladenden doch noch nicht konstatiert.) III. Den lateinischen Entwurf sendete der König, wohl im März, unverändert nach Wittenberg, von wo er ihn, wohl nur mit einer allgemeinen Zustimmungserklärung versehen, etwa im Juni zurückerhielt. K.-S. IV 98. IV. Sofort nach seinem Eintreffen in Kopenhagen begann B. mit den vom König bestimmten Beiräten die Revisionsarbeit ebd. 44, bei welcher namentlich Palladius als beteiligt genannt wird, welcher allem Anschein nach mit B. zugleich von Wittenberg nach Kopenhagen gekommen war. Hierbei konnten zwischendurch auch Entscheidungen des Königs selbst eingeholt werden (vergl. K.-S. IV, 106 med.), event. auch mit Mitgliedern des gleichzeitig versammelten Reichsrats Rücksprache genommen

werden. Als Ergebnisse dieser neuen Durcharbeitung sind die auf der zweiten Spalte der sub 4 erwähnten Handschrift gegebenen Abänderungen des Haderslebener Entwurfs zu betrachten. Doch stimmen die letzteren noch nicht vollständig genug mit der fertigen Kirchenordnung überein, um als Schlussergebnis jener Revisionsarbeit betrachtet zu werden; sie sind auch formell zu unvollendet, um eigentlich urkundlichen Charakter beanspruchen zu können. Zu welchem Zweck sie, mitten im Verlauf der Arbeit, in dänischer Sprache, gemacht wurden, lässt sich nicht ermitteln; jedenfalls nicht für den König, da dieser zu wenig dänisch verstand. Unwahrscheinlich ist Petersens Annahme, dass jene Abänderungen schon in Wittenberg von B. mit Palladius' Beihülfe beigefügt seien

V. Die fertige Kirchenordnung wurde am 2. September publiziert, aber zur Beseitigung mancher, bei der Durchführung aufgetretener Schwierigkeiten im Juni 1539 nochmals dem Reichstag in Odense vorgelegt.

63. Johann Friedrich an B.

Torgau, 16. Mai 1537.

Unsern Grufs zuvor! Ehrwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andechtiger! Wie uns itzt der Durchlauchtig Fürst, Herr Christian zu Dennemark, unser besunder lieber Her und Oheim abermals geschrieben und gebeten hat, dafs wir Euch zur Aufrichtung Christlicher Kirchenordnung in seiner Königl. W. Königreichen und Landen zu Fürderung Gottes Ehre erlauben wolten, dergestalt, dafs Ir Euch mit gegenwertigem seiner K. W. Secretarien zu seiner K. W. mit Weibe und Kindern möchtet verfügen etc. solchs, auch was wir seiner Königl. W. darauf zu Antwurt gegeben, werdet Ihr aus beiliegenden Copieen vornehmen. Weil es dann uf dem stehet, ob wir Euch wol der Hendel die sich des Concilii halben ferner zutragen werden, nit wohl entraten können, dafs wir Euch, wo es euch mit Ichten zuthun, so erst es sein möchte, zu erheben zu erlauben gegen Kön. W. willigen, so wollet uf den Fall, do Ir bedacht weret, euch zu

sulcher Reifs und zug vermügen zu lassen, uns dasselbige, auch welcher Ende und Land — Ahrt (?) Ir euren Weg zu nehmen willens, solch zu unsern Händen zu erkennen geben; wollen wir euch alsdann unsern Pafs und Fürderungsbrief zu verfertigen und zu geschicken nicht Mangel sein lassen, damit Ir also desto vhelicher und sicherer durchpassiren und kommen möchtet. Doch wissen wir Euch nit lenger dan hyzwischen und Galli[1]) zu erleuben. Wo Ir aber eures Leibs Schwachheit oder Unvermögents halben solche Reise nicht thun möchtet noch darzue gneigt weret, so wollet Euch gegen Königl. W. euers Aussenbleibens mit mündlichen Bericht durch den Secretarien, auch durch euer Schreiben gegen Königl. W. fleifsig entschuldigen, dergleichen Doctor Martinus und die Universität durch ihr Nebenschreiben Euch entschuldigen lassen. Das wolten wir Euch gnädiger Meinung nit bergen und seind Euch mit Gnaden geneigt. Do Ir Euch aber zu solcher Reifse gedechtet zugebrauchen lassen, so wollet Ir alwege daran sein, damit die Pfarr und Seelsorge euers Abwesens zu Wittenberg bestelt werde. In deme geschiet uns zu gefallen. Datum Torgau, Mittwoch nach Exaudi. 1537.

Müll. Staatsc. IV, 344.

64a. Luther an B.

Wittenberg, 5. Juli 1537.

G. et P. Magistro Joanni Saxen Holstenio mandavi ut omnia ad te scriberet nova quae ex Norimberga his diebus accepi, Optime Pomerane, in quibus mirificum exemplum viduae Nurmbergensis videbis. His addo, quod hic rumor potens ac prope verus ortus est, Hallensem carnificem extinctum esse. Tantus est equitum et cursorum per villas et oppida impetus et festi-

[1]) 16. Oktober.

natio alius istuc alius illuc etc. Sed occultantur omnia, nisi quod Episcopum ipsum ad mortem aegrotari certo et constanter omnes dicunt, quod alii interpretantur ipsam mortem. Papam etiam ferunt mortuum esse.

Tragediam quae hic revelatur a Magistro Paulo gestam idem scribit tibi meo jussu M. Joannes. Ego pene disrumpor ira in eum et eos qui hoc opprobrum Ecclesiae nostrae lene cupiunt videri. Sed ero deo volente Lutherus in hac causa. Ego cepi rursum concionari et legere, etiam heri quarta feria tuo loco concionatus sum. Et sum satis vegetis viribus, si per Satanam diu liceret, qui me aliquoties proterere tentat et caput fatigat. Christus vivit et nos Christi sumus in nominativo et genitivo; ita placuit patri misericordiae per ipsum donare nobis regnum. Ser. Dominum Regem reverenter salutabis, et omnes bonos viros, et scitote nos diligenter pro vobis omnibus et causa vestra orare. Dominus tecum. Quinta Julii 1537.

Tuus Martinus Lutherus.

Kopie des Königlichen Archivs zu Königsberg, wie die beiden folgenden.

64b. Johann Saxen an B.

Wittenb., 5. Juli 1537.

Paulus ille cui relicta a Doctore Stackmanno uxor nupsit, inusitatum quoddam flagitium superiori anno designavit. Absente enim ante sesquiennium propter pestem schola, inhiens haereditati alienum puerum qui forte in ipsius aedibus obierat filiolo Stackmanni consciente matre usitata solennitate sepelivit, ac suum privignum ad agricolam quendam ablegavit. Itaque cum ipsa mater et interfuisset de more pompae funebri et dictitaret suum filiolum obiisse, nemo longo tempore dubitavit quin filius Stackmanni revera esset mortuus. Atque hoc factum

matris nemo hic satis admirari potest. Sunt qui dicant eos non alienum puerum sed canem pro suo puero sepeliisse. Iisce autem diebus cum plane divinitus patefactum esset filiolum Stackmanni adhuc vivere, Decanus artium et notarius investigatum missi eum apud subulcum quendam cui inserviebat in diocesi Monachorum Cinnensium invenerunt. Paulus degit in carcere ac compedibus. Uxor ob recens puerperium domo continetur. Idem Paulus cum primum a D. Hieronymo Schurpfio coram consilio universitatis et senatu in curia interrogatus esset quidnam pro suo puero sepeliisset, impudentissime respondit se bufonem quem tectum arena in loculum sive sarcophagum imposuerit in commune commodum scholae et civitatis sepeliisse. Nam ita solere ipsam pestem sive mortem in Lusatia, quae ei patria est, sepeliri atque fugari. Quod etiam hic accidisse affirmavit ut post suum factum pestis statim grassari desierit. Ego audivi a nostro doctore, siquidem de cane aut bufone sepulto probatum fuerit, actum esse propter violatam aut irrisam potius religionem de Pauli collo. Sin aut alienum puerum sepelierit, bonis eum quae captabat ademptis una cum uxore propter hujusmodi stellionatum relegatum iri. Merito certe plectetur, ut qui etiam nostrum ordinem isto facinore dedecoraverit. Hodie quidam in medio foro, qui privignam propriam compresserat omnibus approbantibus obtruncatus est. Paulus etiam non impune evadet. Dat. uts.

Haec Joannes Saxonius Holst.

Magister **Joh. Saxo** aus Hatsted, daher Holstenius, studierte seit 1524 in Wittenberg; war Luthers Kostgänger de W. V, 105. Mel. bringt ihn — ersichtlich auf Wunsch von anderer Seite — für ein Schulamt in Vorschlag C. R. III, 180, welches er auch erhält. Luther empfiehlt ihn zu Vorlesungen de W. V. 381, 385. f. Er ist Dekan der philosophischen Fakultät C. R. XI, 438 und erhält er August 1541 die Lektion über Rhetorik übertragen Bk. 394. Liest über Cicero's Reden K. An.

381. Sehr ungünstiges Urteil über ihn Kaw. II, 101. 1544 macht Luthers Frau Melanchthon Vorwürfe, dass er nicht genug zur Beförderung Hs. thue; was dieser zurückweist. C. R. V, 410 f. Doch war S. im Sommer 1544 Rektor. Scr. ac. Vit. I, L. 4 — M. 7. s. C. R. V, 428. 1546 unterzeichnet er mit ein Schreiben an den Kieler Rat VI, 102; liest über Caesars bellum Gallicum et civile Scr. ac. V. I, X 3, war dann 1550 Kanzler in Holstein-Gottorp, 1554 Hamburger Domdechant. Moller, Cimbria literata I, 581 f. Der Missethäter, **Paul Heintz**, war in allen Stücken geständig, gab aber an, dass er nur auf eine Zeit aus Not das Vermögen seines Stiefsohns sich haben sichern, später es demselben zustellen wollen, was ihm geglaubt wurde. So kam er mit sehr gelinder Strafe davon: von der Universität für immer relegiert, wurde er vom Kurfürsten des Landes verwiesen. Die Publikation des Urteils Mscr. th. Gryphisw. no 35. — Auf diese Angelegenheit bezieht sich noch Luthers Brief an den Kurfürsten de W. V, 72. — Albrecht von Mainz starb erst 1545. Auch das Gerücht über den Tod des Papstes war unbegründet.

65. Novitates quas Philippus Melanchthon ad Pomeranum in Coppenhagen scripsit.

S. P. Dominus noster Jesus Christus ait glorificari patrem suum celestem, si fructum multum feramus, et fiamus ejus discipuli. Quare nullus ei cultus gratior est Ecclesiarum instauratione, quae profecto horrendis modis deformatae fuerunt corrupta doctrina. Ac mihi cogitanti de Ecclesia, saepe venit in mentem, nullum majus aut melius opus universo generi humano fieri posse, quam si schola doctrinae recte constituatur. Id profecto omnibus victoriis, omnibus triumphis boni et sapientes principes anteferre debebant. In his tantis rebus cum servias deo, magnam habes consolationem. Nos etiam precibus nostris te et ministerium tuum deo commendamus. Deus servet te et honestissimam tuam conjugem et dulcissimos liberos. Saluta amanter meis verbis D. Petrum Palladium, et si est vobiscum, Petrum Suavenium. De statu nostrarum rerum, deque aliis

publicis sermonibus congessi in brevem Catalogum quae habebamus. Duci Luneburgensi nondum scripseram cum tu abires. Literas a te expectamus. Bene et feliciter vale. Die 6. Juli.

Philippus.

Novitates.

Dei beneficio urbs nostra tranquilla est. D. Lutherus recte valet et die Mercurii cepit mane loco pastoris concionari. — De Synodo certum est prorogatum esse. Hoc enim malunt uti vocabulo, quam dicere, quod prorsus sit abolita mentio Synodi. Sunt huc allati rumores, sed adhuc incerti de morte Romani Pontificis. — Audimus et alibi Germaniam tranquillam esse. Episcopus Salsburgensis nuper Synodum habuit, cum decem Episcopis et eorum doctoribus quorum magnus fuit numerus. Hi cum in templo convenissent, templum fulmine ictum est, quo isti perterrefacti diffugerunt. Postridie in arce conveniunt. Haec quoque de coelo tacta incussit terrorem ipsis. Tandem processerunt tamen deliberationes. Ibi legatus missus ex ditione Regis Ferdinandi petivit, ut in Synodo Mantua curent hos quatuor articulos promulgari: ut pura doctrina Evangelii ubique doceatur; ut concedatur usus integri Sacramenti coenae domini; ut concedatur sacerdotibus conjugium; ut prohibeatur, ne ullae haereditates ad monasteria deinceps veniant.

De rebus Gallicis et Italicis propemodum silentium est. Nam Caesar non putatur hoc anno venturus in Italiam. Nec Gallus adhuc exercitum in Italiam adduxit, etsi ex Belgico propter pestem reduxit copias. —

Noribergae quaedam locuples vidua et pia testamentum fecit, in quo legavit aureos quingentos aerario Ecclesiae et singulis ministris per totam ditionem Noribergensium vicenos aureos. Ad hanc summam solvendam erit opus duobus millibus aureorum. Habet duas sorores moniales, quarum cuilibet legavit decem aureos,

si manserint in monasterio, sed egressuris ex monasterio, legavit cuilibet mille. Hanc historiam eo adscripsi, ut recens exemplum liberalitatis erga Ecclesias commemorare istic possis. — Marchioni Joanni misit Landgravius concionatorem Erasmum Alberum; vidi exemplum literarum, in quibus scripsit Marchio Joannes ad Landgravium, curaturum se esse, ut Ecclesiae in sua ditione pure doceantur atque emendentur. — Augustae audimus a concionatoribus leges ferri, quibus prohibeantur Choreae, Convivia et nescio quae nugae. Usurae etiam moderantur, quod tamen non reprehendo.

Haec Philippus Mel.

66. 6. Juli 1537

schickt Petrus Parvus Rosaefontanus seiner Scholienausgabe der Comödie Acolastus von Gnaphaeus, gedruckt in Roschild, eine Epistola dedicatoria an B. voraus, worin er, mit Verehrung seiner Wittenberger Lehrer gedenkend, an ein Gespräch erinnert, welches er kürzlich mit B. über die Absetzung der dänischen Bischöfe gehabt habe, und seine Brüder Heinrich und Matthias, sowie seinen Verwandten Franz Parvus an B. empfiehlt (K.-S. IV, 243).

67. B. an Christian III.

Kopenhagen, 21. Nov. 1537.

Gn. u. Fr. pp. Durchl. gr. K. gn. H. ich bins erfreut und danke Gott, das e. M. samt meiner gnedigsten Frauen der Koniginnen, meinem gnedigen Freuchen, dem jungen Konige und dem ganzen Hof, wol uber den Belt gekommen und gesunt ist, und hoffe das solchs dem Holsterlande auch zur seligkeit gedeien sol, da die Kirchen und Schulen noch nicht versorget sint und die armen Priester

welche Got dahin itzt gegeben hat, harren auf versorgung und auf eine gute Ordinantie viel mehr den die seelen in des Pabsts Fegfeur auf erlösung. Dar wollen wir umb bitten unsern lieben Herrn Jesum Christum, das wol furt gehe und die Herrn dazu mugen helfen, so sie anders Got so lieb hat, oder mugens zum weinigsten lassen geschehn, wilche bis hehr solchs Gots werk und der leuten seligkeit unchristlich und verdamlich verhindert haben, oder je nichts dazu gethan. Das gebe Got durch unsern lieben Herrn Jesum Christum. Die Zeit ist kurz, E. M. ist schuldig, dazu habe E. M. einen guten mut. Got wird helfen wie etlichen fromen Konigen Juda, die Got mehr furchteten den die Leute, welche wedder aufrichteten den gefallen Gots dienst nach Gots woerte. Zu dieser Sachen wird sehr dienstlich sein die ordinantie, welche auch die Holstedschen priester haben stellen geholfen, die ich E. M. zuchicken wil so bald sie ausgedruckt ist, sie ist schier ferdig. Ich wil E. M. zu troste nicht verbergen das Got durch seine arme Bischofe oder Superintendenten viel guts ausrichtet. Ich lies D. Petrum Palladium 14 Tage zu Roschild, in der papistischen stad, da predigte er alle tage und im lief zu die ganze stad, danken und loben Got, Radt und bürger. Er las auch alle Tage da eine latinische Lection und hatte 125 Zuhörer. Zwene pfarher sind da gesetzt, aber ins graue Closter sol itzt der dritte gesetzt werden. Wie es im weiter in der Visitatien an andern ortern geht, kann E. M. wol merken aus diesem eingelegten Brief, den ich unversihens etwas maculiret habe auswendig mit meiner Federn. — Got sei gelobt. Was aber in den steden für mangel wil haben, da man prediger mus haben, da mehr macht anliegt den an allen thumherrn, und ist E. M. auch daran gelegen. Das wil ich, ob Got wil, mit E. M. selbs reden, das ich also meinem ampt genug thu, weil ich hie bin. Das sei geredt von Gots Sachen.

G. K. Ewr M. befahl mir das ich dem Stempler sollte lassen machen die V Sigil. der Universiteten. Er aber hat kein Selber, ich habs gefoddert vom Munzmeister, und der Munzmeister sampt meinem Knechte von Magister Caspar. Der sagt er wolle von Herzen gerne selber darzu thun, so er vor E. M. befehl krigt etc. Wir von der Universitet sind wedder mit unsern lectionen in die Kirchen gekrochen, dazu drengett uns der Storm und Wind. Die beiden Burgermeister geben die schuld dem glaser. Die Zimmerleut arbeiten noch an den Benken. Das ist mir ein wunderlich bauen mit grosser unkost. Derwegen wir bis anher nicht zu allen lectionen haben kond thun, und sind die *disputationes* nicht angefangen und ich bin doch, als der erste, bereid alle tage anzufangen die *disputationes* furnemlich in der heiligen Schrift. Darumb wenn E. M. der Universitet mehr wird bauen lassen, wie denne von nôten, so mus anders bestellet werden; die erbeiter in diesem Lande bedarfen einen treiber etc. Ich krieg E. M. brief, in der eil unversigelt, von Drachsholm, darinne E. M. scherzett von einer seiten speckes, und weil die seite nicht mit kam, kond ichs nicht ganz verstehen. Ich sprach aber zu meinem weib: wie es um das speck ist kan ich nicht wissen. Ich sihe aber wol im brief, das mein g. K. lustig und frolich ist gewesen. Aber Franz Trebow sagt mir, wie es gelegen und das er den brief hatte geschrieben. Bald darnach, weil ich zurugge schreib zu Drachsholm, das ich das ander alles gekrigen on das speck davon K. M. brief vermeldet, sande mir Wobesar der heubtman mein lieber Landsman zwene solcher seiten, ich hatte schir Specks dazu gesagt. Der Bauer schemett sich die seiten zu verantworten, mein weib trostet in und sprach: es ist recht, mein Freundt, mein Herr hats gern. K. M. scherzet mit meinem Herrn, das er sihen sol das ir so bose speck gebt eur Oberkeit. Das aber der Bauer desto bas solchs konte gleuben, hies

ich im trankgelt geben auf diese seiten. Nu wil ich E. M. mein bedenken geben. Ins erste, das halte mir E. M. zu gut, mich dunkt das der schreiber im koniglichen brief zu viel geschriben hat, da er nennet eine seiten specks. Den das seiten sein konte ich bald sehen, aber speck kan ich nicht darin merken, wen ich auch noch dreimal Doctor were, und solte ich mich auch zu tote darnach sehen. Es ist je nicht Speck, sondern Spick und Spack.[1]) Spick wie der reuchert hering. Spack wie eine dorre tunne da die sonne durch scheinet. Man machte ehe eine laterne davon den einen fetten Kohl. Zum andern achte ich das die Baure zu Drachsholm, da ein deutsch heubtman ist, wol zu entschuldigen sind das sie solchs geben. Den ein Schwein heisset auf deutsch ein Verken, und die armen leut haben etwas deutsch lernet mit irem Schaden von dem Krigesvolk, daraus sie verstehn das bei den deutschen ein Verken heisset ein kleines schweinichen, allererst geborn. Wen nu der deutscher heubtman durch die deutsche Knechte oder schreiber Verken foddert, so verstehn es die bauren auf deutsch, davon komen denne solche seiten. Zum dritten ich furchte, das ich dem heubtmanne Wobesar meinem lieben landsmanne und gunstigen Freundte einen schaden habe gethan, so ers leiden wil, oder zum weinigsten eine sonderliche muge gemacht mit meinem trankgelte. Den der bauer wird die andern alle vermanen solche seiten zu geben, weil es die deutschen gerne haben und geben noch gelt zu etc. Mag E. M. gedenken, wie mussig ist der Doctor, das er solchs schreibt. E. M. halte mir solchs gnediglich zu gute. E. M. hat mir mit dem briefe ursache zu solchen Worten gegeben. Weiter g. K. Ich bin

[1]) Spicken wird noch jetzt in Pommern vom Räuchern der Fische gesagt. Nach Schiller und Lübben Nachtr. findet sich der Ausdruck schon 1275. — Ebenso spack von einer durch Austrocknen durchlässig gewordenen Tonne.

nicht wenig bekummert das ich keine botschaft oder brief krige aus deutschem Lande, auch kein antwort von Churf. Gn. zu Sachsen meinem gn. H. Bitte unterteniglich E. M. wolle mir schreiben lassen, so etwas furhanden das mir nutzlich zu wissen ist. Christus sei mit E. M. ewiglich. Script. zu Copenhagen, midwochens nach Elizabeth 1537.

E. K. M. diener

Joannes Bugenhagen Pomer. Dr.

G. K. meine Küchen ist reichlich versorget. Alles was mir von nôten ist verschaffet der heubtman und schreiber und mein procurator Henrich Trummenschleger von Herzen gerne. Ich habe auch von Roschilde 4 Schweine gekrigen, und von Wobesar einen Ochsen und 3 schweine. Von im krieg auch D. Petrus Palladius einen ochsen und 2 schweine, D. Tilemannus auch einen Ochsen und 2 Schweine und meister Michels Fraue 3 schweine. Die alle wurden mir heim gebracht, ich aber habe sie treulich einem jewelichen uberantwort. Den ich konte die andern nicht betriegen, weil im brief stund das ich die besten Bestien für mich behalten solte. dat ut supra.

Or. Kop. Schum. I, 7.

Obwol nach Christians Wunsch die dänische Kirchenordnung für die Herzogtümer mit bestimmt sein sollte, und an vielen Orten derselben schon früher als in Dänemark evangelische Gottesdienste eingeführt waren, wurde doch eine allgemeine Durchführung der Reformation gehindert vornehmlich durch das von Christian bei der Huldigung 1533 gegebene Versprechen, die Domstifter etc. im ungestörten Besitz ihrer Freiheiten bis zu einer allgemeinen Reformation im Reich und bis zur Mündigkeit seiner Brüder auch die Römischen ungestört in Ausübung ihrer Gebräuche zu lassen (K.-S. IV 401). Der König erhielt freie Hand erst 1541, als der Bischof von Schleswig, Gottschalk von Ahlefeldt, gestorben, und auch der neue Bischof von Lübeck, Detlev v. Reventlow, dem Evangelium günstiger gestimmt war. K.-S. IV, 417. — Von Beteiligung holsteinischer Geistlicher bei Abfassung der dänischen Kirchen-

ordnung ist nichts bekannt; es sind wol die schleswigschen gemeint, die den Entwurf mit unterzeichnet haben. S. zu no. 63.

Tilemann aus Husen im Herzogtum Cleve, geb. 1497, studierte in Löwen, wo er Licentiat wurde. Für das Ev. gewonnen, begab er sich nach Hamburg. Von Chr. III. zum Professor in K. bestimmt, promovierte er auf dessen Kosten zugleich mit Palladius in Wit. und kam mit B. nach Kop., wo er auch noch Erzieher von Chrs. Tochter Anna, nachherigen Kurfürstin von Sachsen wurde, deren Trauung er auch 1548 zu vollziehen hatte. Crag. 353, 1539/41 Rektor; 1542 weiht ihn B. zum Bischof von Schleswig. Rörd. U. H. I, 532. Ueber seine Wahl zu diesem und Wirksamkeit in diesem Amt K.-S. IV, 415, VI, 505, 515 f., 546 u. ö.

68. B. an Christian III.

Kopenhagen, 28. Dec. 1537.

Gn. u. Fr. etc. Ich hoffe mein brief sei an Eur K. M. durch Franz Trebbow gekommen und mit gnaden auch mein untertenig scherzen verstanden, den dasselb hab ich auch angenem und dienstlich E. K. M. geachtt. Eur M. hat mir gnediglich zween brief zugeschrieben; was darinnen ist nicht von nôten wedderzuholen. Aber mein untertenig antwort ist dises. Die Visitatio gehet gluckselig fort, und ist eine grofse gnad, Gott sei gelobt in Ewigkeit, das mir meine reise nicht gereuet, und weis, das E. M. groste Freude ist, on allein das wir mangel an gelerten personen haben die wir zu Predigern in die Stedten muchten setzen, und das die priester des Evanglii und andere diener nicht wol versorget sein, besundern in den Stedten den wie mans itzt machen kan ist zu ringe. D. Petrus hat etliche Priester auf den Dorfern, gelert und from gefunden, da man mit etliche Stedten sere wol konte versorgen. Aber sie bitten umb Gots willen, das wir sie mit weib und Kinde nicht von irer armen Ackernarunge ins elende, das ist in die Stedte wollen versetzen, weil etliche auf den Dorfern narunge haben, und die in den Stedten alleine môie und arbeit.

Das aber E. K. M. sulcher guten zeitung der Visitatien und des Evangelien halben gewisse sei, und das allenthalben, Got sei gelobt, wol stehe, und dazu auch wie treulich Ivar Krabbe E. M. alhie heubtman seine Visitatien ausgericht hat, sende ich E. M. die briefe D. Petri Palladii Superintendenten (der itzt hin zu Wobesar ist gereiset, weiter zu visitiren) an mich geschriben, mit dem unterteniglichem bedinge, das E. M. alleine lese, oder sie nicht vielen lasse sehen, weil sulchs nicht allen wol schmecket, auch darumb, wie K. M. aus hohem verstande wol verstehet, das ich gegen dem fromen Doctor nicht verdechtig werde, weil die brief an mich alleine geschriben sind. Den wen sie an E. M. solten gelanget haben, so musten sie ein ander gestalt haben. Das er aber von Roschilde schreibt, das sol E. M. im besten also verstehn; die ganze Stadt leuft nach Gots worte sint der Zeit das D. Petrus 14 Tage nach einander da gepredigt hat und Lectien gelesen. Zwen pfarherrn sind da gesetzt. Der Radt hat geschriben an unsern Radt hie zu Copenhagen umb Magister Joannem Taussen (wilchen wir auch in der hohen Scholen brauchen zur häbraischen lectien und ist fleissig) das sie in zum dritten pfarherrn mugen haben, darumb auch D. Petrus und E. M. heubtman gebeten. Aber hier E. M. Stad Radt haben antwort gegeben, wir wissen nicht was es sei. Das aber on Fahr muchte sein, schrieb der heubtman und ich bald darnach an den Superintendenten, wie wir befehl haben von E. K. M. das wir nicht gestaten konten das Magister Joannes ewig von hinnen solte genommen werden; eine Zeit aber dahin zu predige und lection zu leien sei christlich und wollen inen damit gerne dienen, wie wir schuldig. D. Petrus hat uns noch nicht geantwortt. Drei Herrn Clöster, da Ivar Krabbe geweset, halten sich wol, nach E. M. und des landes ordnung. Die Dumherrn zu Roschilde halten auch die ordnung, aber mit iren Capellanen, welche unge-

schicket und ungeleret, wird den armen bauren das Evangelion verhindert, das mus gebessert sein wen E. K. M. wedder kumpt. Iren Lucium hetten sie gern behalten, weil es aber ein abgottes bild zur abgotterei war, ists weg gethan durch E. M. heubtmann und den Superintendenten, laut der ordnung das abgottische und ergerliche billeder sollen abgethan werden. Ists nicht abgottisch, worumb halten si denne so hart drob, also, wie ich höre, das sie auch wollen E. K. M. bitten, den götzen wedder hin mitten im Tempel zu setzen, da die leute predigen hören sollen? Sie woltens gern mit unter die kirchen geschmücke rechnen, davon E. M. sagte das da die kirchen geschmücke bleiben solten. Aber das ist E. M. begir nicht. Es ist je kein geschmücke, den greulicher bild mitten in der kirchen habe ich mein tag nicht gesehen, besondern nach erkannter warheit. Mich grauet do ichs sahe, und wen man einen Pabst Teufel wolte controfeien, als Paulus sagt, das der Antichrist wird sitzen im Tempel Gots, und beweisen sich alse ein Got der macht habe im himmel und auf erden, so konte mans nicht besser ausrichten den mit sulchem götzen mitten in der kirchen, der mit golde und edlen steinen nach Daniels Prophetia bekledet, drei Kronen auf dem kopfe, einen bischofstab in der linken und in der rechten ein aufgehaben blos schwêrt habe. Sie geben wol für, das schwêrt bedeute, das S. Lucio umb Christus willen das heubt abgeschlagen sei, wilchs doch itzt die papisten nicht gewarten willen, thuns lieber andern. Aber man mag den götzen nennen Lucium oder Crucium, es ist des leidigen pabsts bilde, wilchs die heiligen martirer nicht haben erkannt. Des sich die papisten freuen, wen sie es sehen, und deutens mit aller lust iren mitgenossen, das der pabst habe in der einen hand den bischofsstab, das ist alle geistliche gewalt, in der andern das schwêrt, das ist alle weltliche gewalt, auch Konige, Keisar und Herrn, von Gott zur

Majestet verordnet, zu verbannen, abzusetzen, unter die fusse treten, mit gift, mit aufrure, mit aller list und schalkheit zu töten und ander wedder einsetzen, also das er habe alle gewalt im himmel und auf erden. Weil nu E. M. nicht leiden kan das die geistlichen, wie man sie genennet hat, das schwert furen (man sol keinen narren stöcke in die hand thun), so ists auch E. M. nicht zu raten, das sulchs mit sulchen bildern E. M. untertanen werde eingebildet, sondern man sols lieber mit predigen und andern bilde verdammen, wie billich und recht. Dazu ein fromer Konig und Koniginne in Dennemarken etc. lassen sich benögen an einer Kronen, die sie mit Got und rechte vom ganzen lande und den Konigreichen empfahen: wie komen wir denne zu dem heislichen grossen Pabstgötzen, das er in so hehrliger Majestat wie ein lebendig Konig sitzen sol in Dennemarken, und dazu recht mitten in dem allerhehrligsten tempel? Er wolt gern angebetet sein im himmelreich und Konig auf erdreichen. Das ist im auf dis mal gefeilet bei den rechten Christen. Got machs vortan noch besser! Und wen man den pabstgötzen schoen Lucium nennet (den man mag in wol heifsen wie man wil) so ists doch nicht mehr den ein schendlich Lugenbilde. Ist doch Lucius wol sechtig jar gewesen vor Keisar Constantinus Zeit, der, nach pabstlicher Lügen, sol gegeben haben dem bischof zu Rom die Krone, alle keisarlich geschmück und gewalt und hehrlichkeit, viel mehr und hoher den der Keisar selbs hat zu Constantinopolen etc. das ich mit inen auch nicht zu viel liege. Wer hat denne diesen Lucium vor Constantinus Zeiten so hehrlich und gewaltig ausgeputzt, geschmucket und dreifach gekrönet? Die pfaffen zu Rom machten ein Concilium wedder Keisar Leo der die bilden verboet und beschlossen das die bilder sind der leien bücher. Das were wol wahr, wen man wahrhaftige historien oder geschichte malett. Aber wozu dienen

solche grofsen gulden Pabstklötze anders, den das die leute aus sulchen lugenbuchern lernen greuliche Teufelslügen, nemlich das der Pabst uber leib und seel gotliche gewalt habe, mit dem schwêrt und Stab bedeutet, und mit den drein kronen hersche im himmel und auf erden, dazu auch im fegfeur, das ist in der hellen, kompt er dahin, so wird wol sein gleich da finden. Hie wil er uber Got und sein ewigs wort und hat kein gleichen. Nu si uns bishehr so jamerlich mit iren lügen predigen verfüret haben, solten wir leiden das sie uns noch mit iren pabstgötzen verfureten? Es were sere fein, nu wir durch das liebe Evangelion Christi die Antichristische lere erkennen, das wir uns mit guten wörten liefsen uberreden, das sulch Pabstdreck nichts hindern kan, es sei eine ehrlicheit und geschmück in unsern Kirchen. Mir nicht! Teufel ich kenne dich wol!

Etlich werden velichte Evangelisch klug sein, die doch unter guten wôrten nichts guts gedenken und sagen. Man sol sulche gotzen und klotze stehn lassen dem pabst und papisten zu schanden, das das Volk nicht vergesse sulcher Verfurung. Nein zwar, es ist nicht von nôten, es wird bei den pfaffengenossen nicht so bald vergessen, die es fur heilicheit halten, und bei den unsern bedarf man keinen Teufel uber die thüren malen, er kumpt doch wol on das ins haus etc. Wil man aber je ein Pabstbild haben, so male man ein teufel mit angesichte und klauen, geziret mit einem gulden Mantel, stabe, schwêrt und drei Kronen, und lasse die leien lernen aus sulchem buch, so werden sie nicht verfuret, denn da ists recht getroffen. Ew. K. M. halte mir gnediglich zu gute dieses mein lang geschwetz. Ich bin lustig wedder diesen gotzen und wolte wol mehr schreiben, aber es ist nicht des wêrdes, und ich bin ein narr das ich mich mit diesen worten belade; wir haben, Got sei gelobt, wol grofser sachen zu handelen. Darumb hoffe ich das

E. M. ein wolgefallen habe, das der gotze zu Roschilde, mit freuden des volks, weggethan ist. Das aber E. M. solte heifsen oder zulassen den stolzen gotzen, wedder Christum und Gots ehre, wedder hinzusetzen, das weis E. M. aus hohem und christlichem verstande wol besser. Es ist nicht zu raten das man die jungen hunde an den riemen lasse lernen ledder fressen. Es were wol gethan, wen E. M. den Gotzen liefse einmal wegholen, das nicht nachmals wedder ein ergernis draus wurde. Weil aber unsers Evangelion niemand sol schaden thun, so konte E. M. den Dumherrn wol zwei Fůter feurholzs dafur geben, so were er auch theur gar sat bezalet. Es were aber E. M. on schaden, den der götz ist so gros und vermugen, das er sulch unkost reichlich und reddelich wol bezalen kan im Kachelofen, so er anders nicht inwendig hol ist etc. Dieses G. K. sol E. M. gnediglich von den Dumhern im besten verstehn, den sie stellen sich untertenig wol gegen E. M. ordnung und befehl. Sie haben auch iren guten willen gegen mir und D. Petro beweiset, und iglichem geschenket einen fetten ochsen und eine gute tunne Mede. Aber den Pabstgötzen sollen sie nicht haben. E. M. hohe Schule wil von gots gnaden gedeien, daraus eine grofse hoffnung ist so viel Kirchen mit dem Evangelio zu erhalten. Ich wuste anders so vielen Kirchen, der etliche tausent sind, keinen radt, davon ich E. M. Cancellario Johan Frisen, unserm Conservatori, habe geschriben. Zwo E. M. und des Reichs und landen Kirchenordnungen sende ich E. K. M. Man sihet wol darinnen, das wir so oft hinzuflicketen, doch ist sie gut und recht und sol so bleiben, Got sei gelobt in ewigkeit. G. H. ich danke untertenig E. M. fur die neu zeitung, das E. M. mit meinem gnedigsten Herrn Churfürsten zu Sachsen etc. selbs geredt hat; hoffe ich, es bedeut was guts und bitte Got das er stedts mit im spile mit gnaden sei wie

bishehr. Alle ding G. K., so viel mir bewust, stehn hie im Lande sehr wol. Ich höre auch das der andern Superintendenten Visitatien wol zu und fort gehn. Des haben wir Got viel zu danken, ja wen wirs auch theten. Die sechs Seiten specks habe ich gekrigen, es wundert mich das E. M., mit hohen sachen beladen, auch sich hie mit bekumert. Ich habe nicht recht gethan, das ich fur E. M. vom speck habe geredt. Ich habe hie sonst mehr gute speise den ich mit meinem gesinde und gesten die zu mir kommen verzeren kan, und geht auch ehrlich damit zu, den der heuptman Ivar Crabbe nimpt meiner wol wahr. Gegen dis Fest schickett er mir wiltbret, fisch und fleisch, und habe on das die vülle und keinen mangel, derwegen bitte ich E. M. sich nicht bekummere. Es ist in der warheit wie ich schreibe. Zwen schinken vom specke habe ich geschmeckt und gegessen, die waren zimlich gut. Die Fraue vom Schlosse brachte mir gegens fest lemonien und sere gute Schwesken und sprach das die durleuchigste Konigin meine gnedigste Fraue ir sulchs hette befolen, des ich Irer M. bedanke, und weis nichts wedder zu verheifsen, wie wol ich alles schuldig, den mein pater Noster zu Gott. Und das ist auch gut, das weis wir von Gots gnaden.

Christus sei mit E. M. mit meiner gnedigsten Koniginnen, meinen gnedigen zwen Freuchen, dem jungen Konige, ganzen hoffe, landen und leuten ewiglich. Scr. in E. M. Stadt Copenhagen. 1538 Innocentium.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer Dr.

Magister Georgen hat viel Bucher hehr gebracht und wil daraus eine zimliche Bibliotheca werden, wen man etliche heubtbücher dazu hette, wie M. Georgen E. M. wird berichten etc.

Productum Gottorf Montag nach Conv. Pauli — 28. Januar — 1538 durch Mag. Jorgen.

Orig. Kopenhagen. Schum. 12. — **Hans Tausan,** schon seit 1524 um die Verbreitung der Reformation in Dänemark hoch verdient und daher als *primus restaurator Evangelii in Dania* gepriesen. Über ihn K.-S. V, 1 ff., 292 f., 840. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark III, 72, 150, 260—66, 298, 403 f., 431.

Dass er wirklich Vorlesungen in Röskilde hielt, ergiebt sich aus dem Aktenstück bei Münter, Bugenh. comm. 109 vom Ende Februar. Näheres K.-S. V, 23—26. — Ursprünglich Trinitatiskirche, wurde die Kathedrale in Roschild später nach K.-S. IV, 287 **St. Lucius,** Papst und Märtyrer, geweiht und dessen angeblich dort vorhandene Reliquien neben St. Kanut mit Ablässen besonders gefeiert K.-S. V, 275 f. Über die Beseitigung der Bilder eb. IV, 287. — **Mag. Georg Thornmann** war aus Wittenberg herbeigerufen, um eine Universitätsbibliothek zu sammeln, zu welcher namentlich die aufzulösenden Klöster ihre Schätze hergeben sollten. Er ging dann bald nach Zwickau zurück K.-S. IV, 366. Rördam, Universitets-Historie I, 131. Burkh. 300 zum 2. Febr. 1838.

69. Luther an B.

1537.

Das bei de W. V., 90 abgedruckte Stück enthält in der vorliegenden Gestalt nichts Briefliches, sondern nur eine Erörterung über alttestamentliche Hermeneutik, mit spezieller Bezugnahme auf den Begriff des Glaubens, unter B.'s Adresse. Es mögen hier nur einige, z. T. gewifs das Richtige enthaltende Varianten aus Cod. Bav. Goth. B. 15,795 Platz finden. de W. S. 90, Z. 6 v. o.: add. hoc Sch. Z. 4 v. u.: Hebraeis st. a. S. 91, Z. 1.: credendum st. conc. Z. 11: Statinio.

Z. 13: qui st. quod. Z. 9—10 v. u.: cujusquam Z. 3 v. u.: nostram st. veram. S. 92, Z. 12: varia (tum fehlt). Z. 13 v. u.: erga st. in. S. 93, Z. 18 v. u.: *enter* st. et. Z. 15 v. u.: eo st. ea. Z. 15—14: nihil certum. *in* divinis personis. Z. 3 v. u. i. e.: de rebus, seu quas res ipsa visas, habitas, apparentes habet, videt, comprehendit.

70. B. an die Wittenberger Theologen.

Kopenhagen, 4. Febr. 1538.

Gr. et p. per Chr. Jam dudum, Domini mei in Christo et venerandi et amandi quaesivi occasionem vobis scribendi. Nunc quia non aliter licet, quando mari clausi sumus per hiemem, qua fere tota abfuit Rex in sua Germania id est Holtsatia, mitto hasce litteras Wittenbergam. Deus novit quando ad vos perventurae sint. Veni huc salvus per mare, per terras cum uxore et liberis tertia die post Visitationis Mariae hoc est initio Canicularium, quando vel adolescentes quietem optant et refrigeria. Hic ego miles licet canus nondum tamen veteranus aut emeritus statim objiciebar laboribus et molestiis ordinationum, quae tamen ut omnes leges facilius fiunt quam servantur. Parata est paulo post satis feliciter per Christum ordinatio ecclesiarum totius Regni Daniae a Sereniss. Rege, nobilibus et toto Regno suscepta et confirmata. Post ordinati sunt septem Superintendentes dioecesium publicis exhortationibus ex verbo Dei et Christianis caeremoniis. Hi abeuntes cum Praefectis regiis ad designata loca, jam fere perfecerunt visitationem omnium ecclesiarum et Scholarum puerilium. Igitur per totum Regnum Daniae regnat Christus in omnibus ecclesiis etiam pagorum per sincerum suum evangelium. Missae Papisticae nusquam sunt, ne in monasteriis quidem aut etiam in collegiis *τῶν κανονικῶν*. Nam et hi acceperunt ordinationem secundum quam nihil publice legant vel canant nisi ex scriptura sancta, et ut festo die ad coenam domini conveniant secundum Christi institutionem, foveantque Theologum qui scripturas ipsis sincere interpretetur. Haec enim servata sunt pro scholis et studiosis (licet ut fit, rapturi sint quandoque etiam alii) etc. Mendicantes autem monachi, quia noluerunt beneficia a Rege promissa, sed potius pergere suis seductionibus, ejecti sunt toto regno

ut seditiosi, non solum ut blasphemi: pauci manserunt, id est vix unus et alter ex uno monasterio, qui hic nutriuntur otiosi sed sine Cappa, donec quidam possint forte ecclesiis servire

In Schola universali quam hic Hafniae erexit nunc Rex sunt omnium fere artium professores non contemnendi, quod ad haec sacra initia attinet, donati non contemnendo salario et ad aestatem futuram speramus majorem numerum auditorum. Sed fere pauperes huc veniunt ad discendum, divites indignos se judicant qui homines sint. Spes est fore ut huic regno valde consultum sit per hanc Scholam, maxime ut in evangelio sincero contineantur quatuor milia Parochiarum quae dicunt esse in solo Daniae Regno, nisi me fallant ista numeratione. Nam Roschildiae quatuordecim parochiae dicebantur esse; mirabar quid una et talis civitas tot haberet parochias; re autem perspecta tantum tres ibi ordinavimus.

Haec scilicet placerent diabolo et ejus Antichristo? Orate ergo cum vestris Ecclesiis ut conculcato sub pedibus nostris Satana pergat Christus quemadmodum coepit occidere Antichristum spiritu oris sui, et curate diligenter negotium Christi quod suscepistis apud Helvetios, ne gaudeant ultra Papistae sectas esse in nobis, sed ipsi potius Helvetii agnoscant nos esse fratres ipsorum qui nihil docemus quod sit contra verbum aut gloriam Christi de Sacramento. Quid enim attinet posthac disputare contra Christi de Sacramento institutionem humanis et vulgaribus cogitationibus, quo loco Christus sedeat postquam ipse propter nos dejectus accepit nomen et angelis et hominibus incomprehensum, paratus salutare Dei et propitiatorium aeternum ante faciem omnium populorum[1]), deus et homo inseparabilis in aeternum. Nam cogitationibus illis (quae certe non sunt sapientia) paulo ante

[1]) Luc. 2, 30 Vulg. und Rom. 3, 25 Luth. lat.

dabatur occasio impiis hominibus ut alii dicerent Christum tantum esse Prophetam, alii nullum umquam eruditius scripsisse de trinitate atque Arrhium etc., id quod valde jucundum fuit spectaculum nostris Epicureis nihil credentibus. De vestra, domini mei et fratres, et pietate et studio nihil dubito, sed obsecro patrem coelestem per Christum, ut quod vultis perficere possitis ad gloriam Dei et concordiam Ecclesiarum. Haec vobis cum gaudio scribo, ut nostrum gaudium sit commune vobis et omnibus Ecclesiis vestris, et ut oretis pro nobis. Nos oramus pro vobis. Salutate obsecro reverenter nomine meo adjutores evangelii in ecclesiis vestris, maxime illos dominos et fratres meos qui fuerunt vobiscum apud nos, quorum nomina scripta habeo domi, hic autem meminisse non possum. Chr. sit cum omnibus vobis in aet. Ex Copenhagen metropoli Danorum, quam Hafniam vocant, feria secunda post Purificationis.

Joannes Bugenhagius Pomeranus vester.

Auf dem Manuscr. die Bemerkung: 1538. Receptae a mercatu Francofordien. verno. responsum 5. Sept.

Orig. in Cambridge. Abdruck in Neue Beiträge von alten und neuen theologischen Sachen 1754 S. 291 und Paulson, Bibliotheka Aarhusensis 50. Eine Abschrift nach dem Original — durch Prof. Host — hat mir Herr D. Bertheau mitgeteilt.

71. Christian III. an B.

10. Febr. 1538.

Fordert ihn auf, einen deutschen Studenten Joh. Hauschild, zu prüfen, um bei des Königs Ankunft über dessen Tauglichkeit berichten zu können. Sonntag nach Dorotheen. — Rörd. Kjöb. Univ. Hist., I, 502.

72. Johann Friedrich an B.

Obstfeld, 17. April 1538.

Unsern Gruss zuvor. Wirdiger und Hochgelarter, lieber Andächtiger! Wir wollen euch gnädiger Meinung

nit pergen, dass uns der durchlauchtige Hochgeborne Fürst, Herr Christian König zu Dennemark etc. unser freuntlicher lieber Herr und Oheim jetzt, als sein K. W. wir und andere zu Braunschweig gewesen, freuntlich angelangt und gepeten hat, dass wir Euch noch ein Zeit lang in Dennemark und Seiner K. W. Landen, zu Förderung Gottes Ere und ferner pflanzung seines heilwertigen Wortes zu hleiben gnediglich erlauben wollen. Und wiewol wir Euer bei der Kirchen und unser Universität zu Wittenberg, wie Ir selbst zu achten, wol bedürftig, weil aber dis der Konigl. W. zu Dennemark Christliche Suchen und Bit zu Gottes Ere und Ausbreitung und Pflanzung seines Worts gereichen thut, wir uns auch, dieselbe unsers vermügens zu fördern schuldig erkennen zu thun geneigt sein; zudem dass wir verstehn, dass in den Holsteinischen Landen das Babstum noch an vielen Orten: so haben wir Ihr diese Suchung und freundliche Bit nit abschlagen noch wegern wollen, und darauf gewilligt, dass Sein Kön. W. euch noch ein Jahr, doch sofern es euer Gelegenheit und Wille sei, behalten möchte. Solchs zeigen wir Euch darumb an, do Ir von Königl. W. angelangt werdet, dass Ir in dem unser Gemüth und Willen wisset, do es nhun uf Königl. W. begehren euer Gelegenheit sein will, ein Jhar oder weniger in Dennemark zu bleiben, so seind wir des aus angezeigten Ursachen wol zu frieden, zweifeln auch gar nit, Ir werdet es in der Zeit, solange zu bleiben euer Gelegenheit ist, an keinem Vleiss erwinden lassen, damit in Königl. W. Königreichen, Fürstentumen und Landen das reine lauter Wort Gottes mit allen treuen Vleiss gepredigt, gepflanzt und gefördert, auch Christliche Kirchenordnungen, Ceremonien und Schulen darneben aufgericht werden. Das haben wir Euch gnediger Meinung nit wollen verhalten, und seind Euch mit Gnaden gewogen. D. Obsfelt, Mitwochs nach Palmarum 1538.

Müller Staatsc. IV, 344. Ebenda 347 Schreiben des Kurfürsten an Christian aus Magdeburg vom Freitag nach Palmarum: Er habe D. Pommer geschrieben und gnediglich erlaubt, doch so ferne es seine Gelegenheit und Will auch sei, noch ein Jahr in Dennemark zu bleiben etc. — Der König hatte nämlich am 2. Februar, unter Danksagung dafür, dass der Kurfürst ihm B. noch bis Ostern lassen wolle, denselben zugleich gebeten, diese Erlaubnis noch länger auszudehnen, und Luther ersucht, dies zu befürworten. K.-S. IV, 367. Bk. 300. Daher meldet Jonas am 23. und 29. April (Kaw. I, 281 f.): Pomeranus adhuc integrum annum manebit in Dania. — Ill. elector contulit hoc in voluntatem ipsius Pomerani, habiturus tamen rationem fructus evangelii in tot milibus ecclesiarum, de quibus ser. rex nobis Brunsvigae dixit.

73. B. an Christian III.

Kopenhagen 2. Juli 1538.

Gn. u. fr. etc. Wie etliche Pfaffen, aber Got sei gelobt nicht alle in Norwegen, besondern im Stift da Bischof Reff gewesen ist (der noch sol sein wie ich höre zu Odensee) sich annehmen Bischöfliche Tyrannie wedder E. K. M. besondern wedder das Evangelion zu aufrur des armen volks, habe ich zuvor auch gehört, und E. K. M. wirds freilich auch wol hören von diesem armen priester; ist er nicht arm und elend so solts mir wunder haben. Das habe ich müst E. M. anzeigen. Ich habe untertenig in dieser Wochen auch an E. M. geschrieben bei Schulten knechte vom Kile. Es stehet hie, Gott gedanket, alles wol, auch mit der Kirchen und Schulen Ordinatien, on alleine, wie ich von anfang saget habe, es feilet noch der Zeit in etlichen örtern in dem stücke *ibi tangitur regula*, Gott gebe Gnade das christlich gebessert werde. Hie ists richtig und wird auch begeret, das E. M. mit meiner g. frauen der Konigïnnen werde kurz wedder hehr. So wollen wir Gott bitten, das der Belt from sei und gebe E. M. fridsam geleite, sonst fraget er

nach keiner gewalt. Amen. Scr. zu Copenhagen, Visitat. Mariae 1538.

Ach gnedigster Konig, Aeschylus Danus, der zu Wittenberg studieret, fur welchen ich schriftlich beim Licenciaten gebeten habe, das er 20 gulden oder taler müchte krigen sich aus der herberge zu erlosen und hiehehr zu kommen und im reich dienen, der ligt noch da, kan nicht frei werden, und die Kost steiget hoher alle tage, schreibt noch barmlich, und sein wird foddert, auch schriftlich von D. Petro Superintendenten sulche kost, der im doch im hervest von seiner armut gesendet hat. E. M. löse doch den armen gefangen aus den guten tagen, das er da nicht lenger on gelt esse. Er kan nachmals sein broedt wol selbs verdienen. E. M. wird wol gnediglich bedenken, das rente gefallen ist sint Ostern auf die 20 gulden etc.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer D.

Or. Kop. Sch. 22.

Von Bischof Reff in Opsloe wird berichtet, dass er sich gefügt und auf seine weltliche Gewalt verzichtete Crag. 158, 164, aber dann doch wenig im Sinne des Protestantismus wirkte. Münt. III 518, 521.

Joh. Aeschylus, in Wit. immatrikuliert 24. Mai 1533. Vielleicht identisch mit dem später als Prediger in Malmö erwähnten Hans Eskilsen K.-S. IV, 233.

74. B. an Christian III.

Kopenhagen 14. (od. 21.) Juli 1538.

Gn. u. fr. etc. E. K. M. briefe an mich so oft gnediglich geschrieben habe ich alle untertenig mit geborlichen ehren und gehorsam empfangen, auch den letzten, darinne vermeldet das in Westvalen beide hehre geschicket sind zur schlacht. Got gebe den armen Westvelingen zuletzt Fride und sein gotlichs wort etc. Da-

rauh wir auch hie bauen. Got ist hie alwegen noch mit gnaden bei uns und gedenkts wie ich vermerke, noch besser zu machen. Got gebe das wir nicht undankbar sein. dazu sind wir besser geschickt den zum guten. Gnedigster Konig. ich bitte untertenig und E. M. ist auch hoch und gros dran gelegen das nach gnediglichem Gehöre Er Franciscus Superintendenten von Lunden. werde von E. M. mit sulchen briefen und befehlen abgefertigt das der sachen geholfen sei. Den ich hette gemeinet die notroft were itzt an den predigern und Scholen in etlichen Stedten. Nu sehe ich es mangelt auch schyr in andern ortern, doch also, Gott gedankt, das noch wol zu bessern ist.

Ach g. K. man klaget in Pomerland uber E. M., so verstehe ich vom Herrn Canzeler das E. M. auch klaget. Die Sache mit dem anhalten nach E. M. befehle wird hie hart getriben. Ich habe meinen gnedigen Herrn in Pomern geschrieben, wie sie im thun sollen, das herrn und Fursten, beiden Sachen verwand, die sachen müchten verhören und von ander sprechen etc. Hat etwas der Kronen gehöret bishehr, ist billich das bleibe, ist etwas versetzt, ist billich das mans löse, hat aber des Bischofs von Roschild sprengel da etwas gehat unter den Fursten von Pomern als Landesherrn unt nicht unter der Kronen, das bedarb wol eines andern Bedenkens zu vertragen etc. Es sollen schyr 40 schiffe angehalten sein, darunter die andern im Niderland verkauft haben, 5 aber sind hie mit dem korn aufgehalten. Ich habe mit dem Canzler und heubtman gehandelt, das die 5 schiffe müchten laufen und verkaufen im Niderland, und so hoch sich verborgen, hie wedder inzukommen mit den schiffen als mans inen wurde furschlagen; aber sie hielten mir für E. K. M. ernste mandat, das sie mich nicht konden erhören. Nu ich vernam, das das Korn beginne warm zu werden und zu verderben, geboet

ich den armen leuten an das ich wolte an E. K. M. fur sie schreiben. Do bedanketen sie sich gegen mir, klageten aber sie hetten kein gelt, furchteten mehr unkost vergebens, weil ich inen keinen gewissen trost konte zusagen und kamen nicht wedder zu mir; velichte verhindert sie auch der wind. Weil nu E. M. das korn nicht nimpt, und verderbt zu grofsen schaden, den die leute sind nicht herrn zum gute und wurde E. K. M. Sachen damit gar nichts abgebrochen weil die schiffe wedder zugestellet wurden, und hie doch der andern gnug bliben, auch sonst in Pomern der andern ausbleiben treffliche vermanung ist zur Sachen zu thun, wolte ich noch gern so müglich, E. M. wolte befehlen von den Leuten burgen und eide zu nehmen, die schiffe wedder einzubringen wens Korn in Niderland zur stede were gebracht, dahin es gesand ist, und sulch E. K. M. befehl hiehehr senden bei Er Franciscus Superintendenten. Was die schreiber sollen haben, das wolte ich bestellen in der verbürgung das dafür auch solte gut gesagt werden, dafür wolte ich antwerden. Mich dunkt das solchs, doch auf furbitt, E. K. M. wol anstunde, das meine G. H. von Pomern draus muchten merken, ob sie schon schuldig weren gegen E. M., das dennoch in sulchem Ernste des anhaltens E. K. M. nicht feindlichs wedder sie gedachte etc. Ich weis E. M. nichts wedder zu verhiessen den meinen schuldigen dienst und mein Pater Noster. Got sterke E. M. und meine gnedigste Fraue die Koniginne zum Fride und gutem Regiment alle zeit, darumb wir bitten. Amen. Scr. zu Copenhagen 1538 Dominica post Margaret.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

E. M. vergesse je nicht des armen Esschyli zu Wittenberg.

Or. Kop. Sch. 23.

Seit der Reformation im Jahre 1535 — s. den näheren Anlass v. Bohlen, der Bischofsroggen. Stralsund 1850 S. 15 — wollten die Pommerschen Herzoge die Hoheit des Bischofs von Roschild über Rügen als aufgehoben betrachten, und daher die bezüglichen Einkünfte ebenso wie die des Klosters Reinfelde aus seinen Gütern bei Treptow a. T. zurückhalten. Dafür belegte in jenem Jahre Christian III. einige pommersche Schiffe mit Beschlag. Um sie zu lösen, mussten die Heimatsstädte derselben — Stralsund, Greifswald und Anklam — sich für Zahlung der rückständigen Gefälle verbürgen, s. den Vertrag vom 3. Aug. 1538 in Koseg. handschr. Diplomatar III Bl. 895, Bibl. Greifsw. B.'s Rat folgend, schlagen dann die Herzoge den Kurfürst von Sachsen und Philipp von Hessen als Vermittler vor. Erst Dienstag nach Ägidii — 7. September — 1540 kam der Vergleich zu Kiel zu Stande, worin Pommern zugestand, dass die Gefälle — für Rügen durch die Barnekows — weiterhin entrichtet, der Superintendent für Rügen durch die Herzoge gewählt, vom Bischof von Roschild bestätigt, und gegebenen Falls auch abgesetzt werden solle. Aus den Bischofseinkünften solle er 100 Gulden und 4 Last Roggen, das Übrige etwa noch Nötige vom Herzog erhalten. Die Einkünfte des Klosters Reinfelde sollten diesem verbleiben, und nicht durch weitere Abgaben als die vor alters üblichen belastet werden (s. o. Bohlen S. 59). 1545 war Knipstrow zu neuen Verhandlungen in Kopenhagen. Rörd. U. H. I, 179. 1550 versuchte Pommern aufs neue das Verhältnis zu lösen, was jedoch von Dänemark zurückgewiesen wurde. Jo. Freder reiste — wie es scheint wider Willen des Herzogs — nach Dänemark, um sich von Palladius das Ephoralamt übertragen zu lassen, worauf er von Dänemark die Einkünfte zugewiesen erhielt. S. Balthasar Sammlung II, 363 f., Pontop III, 279, Cragius 191, 219, 260, 342, 350.

Franz Vormord aus Amsterdam, Carmeliter in Helsingör, wurde Lektor in Malmö, wo er schon 1533 eine Apologie der evangelischen Lehre gegen die Kanoniker in Lund erscheinen liess, K.-S. IV, 197, Mitunterzeichner der Kirchenordnung, 2. Juli 1537 zum Superintendent von Schonen ordiniert, † 1551. Näheres über sein Leben und Thätigkeit K.-S. IV, 154, 207 f. u. ö. Münt. III, 191, 237, 382, 411 u. ö. Der Inhalt seiner Anliegen ist jedenfalls in dem K.-S. eb. 701 abgedruckten Schreiben der Superintendenten an den König enthalten. Schon am 24. Juli erfolgte dann der Schutzbrief des Königs für die Berechtigungen der Geistlichen in Schonen, über welche Vormord zu wachen habe eb. 703.

Die Stadt Minden war vom Reichskammergericht in die Acht erklärt auf Klage der dortigen Priester, wogegen der schmalkaldische Bund eine Erklärung erliess, welche Kassierung des Urteils forderte. Auch blieben ihre Anträge beim Kaiser unbeantwortet. Andrerseits betrieben sie, dass gegen Heinrich von Braunschweig wegen seiner Gewaltthätigkeit gegen Goslar eingeschritten würde, und wurde von diesem damals berichtet, dass er Truppen sammele. Daher die Gerüchte von Kriegsgefahr. s. Mel. an Herzog Albrecht u. an Fürst Georg C. R. III, 610, 604. Sleidan ed. am Ende II, 134, 132. Seckend. LXV, 7, LXXV add. 3 b. LXXVIII add. 1, u.

75. B. an Spalatin.

Kopenhagen, 4. Sept. 1538.

Gratiam et pacem Dei per Christum. Tuae literae, Spalatine carissime, erraverunt ex Cerbist a Cathedra Petri usque ad ejus vincula,[1]) antequam ad me pervenirent. Interim videtur vobis, quod ego nolim respondere literas quas non vidi. Hinc nihil novi tibi scribere possum, absente aula et rege, cujus majestas hic integro anno non fuit. Omnia adhuc Dei beneficio sunt pacata. Evangelium sincere praedicatur per totum regnum. Ex nova Academia speramus uberem olim proventum ad gloriam Dei. Sani sumus omnes, sed non semper fuimus, nec enim est necesse, nec prodest nobis. Sit Christo gratia. Quae mandas mihi, apud regium cancellarium diligenter curabo. Si isthic non suscipiunt tuum consilium, non habes peccatum quod non volueris consulere miseris. Posthac non restat nisi ut causa referatur ad principem illustrissimum nostrum. Non potes amplius facere, nec aliud ego tibi scribere possum. Saluta uxorem et adjutores verbi Christi, et orate pro nobis. Salutat

[1]) 18. Januar bis 1. August!

vos uxor mea. Christus sit vobiscum in aeternum. Copenhagen 1538 Fer. 4 post Aegidii.

J. B. Pomeranus Tuus.

Clarissimo viro et domino, Magistro Georgio Spalatino, Ecclesiae Altenburgensis Superintendenti dignissimo, domino suo venerando.

Orig. des Weim. Archiv. Müller, Staatskabinet IV, 372.

76. B. an die dänischen Superintendenten.

Nyeborg, 28. April 1539.

Superintendentibus Regni Daniae, do[minis et fra]tribus suis D. Pomeranus gratiam, [misericor]diam et pacem Dei patris nostr[i per Jesum] Christum, Dominum nostrum.

Quando venerandi ..... huc voluit congregatam ..... antequam abeam h ..... sitis, nos corpor .....

[fehlt eine halbe Seite]

..... ere pannis circumligatus, et mox retecto tantum ..... [sub]ucula aqua in capite tingebatur, dissimula ..... otu, de quo dicam, non audieram. non lege[ram] ..... in hanc alicubi fuisse consuetudinem bap[tizandi] ..... hoc illic introductum, per aliquot no ..... nostro. Lubecae, et in aliis civi[tatibus] ..... [in Ger]mania ab antiquo non ..... sed plena manu nu ..... capite per dorsum ..... [tem]poribus Apostolo[rum] .....

[fehlt eine halbe Seite]

[fa]cerem? metuebam, si hoc ulcus intempestivius tangeretur, vulgus sentiret hactenus non vere baptizatos, qui

sic essent baptizati. Igitur scribo Wittembergam; respondet pater Lutherus, se mirari, unde hoc soli illi civitati irrepserit, et nihil aliud scire, quam quod sit abusus, qui tollendus est. Convoco ad me doctiores pastores et ut absque fidei periculo hunc tollamus abusum, sic convenit inter nos 1. ut praedicemus, sic baptizatos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti (esse vere baptizatos) de hoc neminem debere dubitare. 2. Abusum vero esse, quod tecti et colligati undique vestibus, tantum nudato capite, baptizentur. 3. Id quod nusquam alibi fit. 4. Nudi nascimur, nudi renascimur, nudi hinc ad Dominum abimus, nihilque intulimus in mundum etc. Et nisi quis renunciaverit etc.[1]) (hoc significamus, quando nudi baptizamur in Dominum). Nuditas primorum parentum hic tollitur, et Christo induimur eique nudo incorporamur. 5. Totum corpus, non solum caput baptizatur, ut et ipsum integrum, non anima solum ad resurrectionem pertinere sciatur. 6. Christus descendit in Jordanem baptizandus, certe non vestibus obvolutus. Sic et Eunuchus cum Philippo descendit in aquam, et Naaman nudus, si hoc hic possit referri, septies lavat in Jordane. 7. Non objicias, quomodo tot millia potuerint hoc modo baptizari in die Pentecostes et postea. Nam facile fuit Judaeis semel sic baptizari, qui quotidianis lotionibus et legis purgationibus erant assueti. 8. Hic itaque abusus tollendus est, ne nos peccemus baptismum tradendo. Etiamsi parvuli nostri nihil peccent ita per nostrum abusum baptismo suscipiendo, qui verum baptismum Christi suscipiunt in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. 9. *Cur non hic baptizaremur ut alibi sine abusu?* Et reliqua, quae ibi monenda duximus, ut persuaderemus contra hanc consuetudinem, quae vetus illic est, non jam pridem adducta, ut suspicabar, quorum non possum meminisse, nec opus

[1]) Hiob 1, 21. I Tim. 6, 7. Luc. 14, 33.

est. Ut autem constaret omnibus certo, nos tantum reprehendere abusum baptizantium et astantium sive offerentium puerum et non baptismum baptizatorum, permisimus ad tempus, non tamen approbavimus, permisimus inquam superstitiosulis et metuentibus sive infirmis in fide, quibus nondum potuimus satis persuadere ut offerrent nobis suum parvulum ad baptismum vestibus colligatum, quo signo certiores nos facerent, quod cuperent tantum in caput baptizari. Reliqui autem, persuasi a nobis, offerrent suum parvulum, licet pannis involutum, tamen solutis ligaminibus, unde certo cognosceremus, quod vellent parvulum suum nudum et rite baptizari, quemadmodum ubique fit. Quum .....em dedimus huic promissioni, nam postea, ubi noris abusum, requirere, quod nusquam fit, neque satis respondet Christi instituto, qui non caput nostrum sed nos vult baptizari. Qui, inquit, crediderit et baptizatus fuerit etc. Quid quaeso esset? Certe non infirmitas, sed ipsissima pertinacia et contemtus sacrae monitionis. Atque haec quidem Hamburgi inveni, et ita curavimus abusum ut dixi; verum nunc plane idem invenio Hafniae praeter omnem spem, siquidem in Pomerania et tota Germania semper, etiam me puero, constans fama fuit, Danos servare pristinam baptizandi consuetudinem, ut immergant totos pueros in aquam, quae consuetudo legitur in veteribus historiis et sanctis doctoribus. Haec fama si fuit vera, sine dubio aliquis novator apud nos illam consuetudinem nunc tandem mutavit in capitis tinctionem sine mandato Dei, sine exemplo aliarum ecclesiarum, forte provocatus vel odio nostri, quod sciret hoc nobis non probari — apud solos Hamburgenses, vel amore sui, quod ita posset novus autor haberi. Verum utcumque vel undecumque vobis iste abusus advectus sit, ita eum tollendum cum modestia judico, quemadmodum diximus nos fecisse apud Hamburgenses.

De doctrina et examine.

De doctrina justificationis sive remissionis peccatorum, de sacramentis Christi, de caritate sive bonis operibus, de cruce, de magistratu, de traditionibus humanis et aliis, quae sunt in confessione et apologia nostra et in visitatione Saxonica, quam vobis latinam dedi,[1]) inter vos convenit, sit Christo gloria in aeternum, id quod ex publico vestro ministerio et examine, quando facti estis episcopi, mihi satis perspicuum est. Tamen proderit forte, si ita quibusdam visum fuerit, etiam familiariter de hisce nostrae doctrinae articulis colloqui et inter nos conferre. Quando vero Spiritus Sanctus posuit vos episcopos et curatores ecclesiae Christi, quam ipse Christus suo sanguine sibi asseruit, vestri officii fuerit curiosius examinare de doctrina et vita, et curare ut habeant certam docendi rationem et ordinem, maxime et imprimis et semper catechismum, qui per Deum efficiet vobis bonas ecclesias. Nec contenti sint pastores, ut solum publice doceant, sed etiam privatim, vel in confessione illa auriculari diligentissime singulos, quos sciunt esse rudiores examinent de fide et doctrina ipsis necessaria hortenturque ut saepius veniant ad tale examen, quod quibusdam magis prodest, ut postea publica,[2]) ab eis melius intelligatur et suscipiatur. Pessime consulunt ovibus Christi illi pastores, qui hunc examinandi laborem fugiunt et qui non visitant aut visitari curant aegrotos qui visitatione indigent, ut habet regia ordinatio, quae non tam regis est quam Dei, quando ibi nihil est ordinatum, quod non sit pro verbo Dei, pro fide, pro caritate, pro honestate, pace et literis bonis. Non solum vobis curandum censeo, ut ludimagistros doctos habeatis, sed etiam in visitatione ecclesiarum quosdem ex pueris scholasticis et de literis et de

[1]) S. Zeitt. 13. Dec. 1537.

[2]) Sc. doctrina s. praedicatio.

catechismo examinetis. Ibi videre vobis licebit, quid efficiant et quam solliciti sint docti ludimagistri pro discipulorum profectu. Quidam enim suo nomini potius consulunt quam puerorum utilitati, qui sunt admonendi per vos, ut norint, quibus praefecti sint, quemadmodum diximus in regia ordinatione. Si non audiunt, quaerantur alii praeceptores, etiam non tam docti, sed diligentiores pro grammatica institutione, pro literis, pro pietate et honestate puerorum. Hic admonendi vobis pastores in civitatibus et oppidis, ut solliciti sint pro scholis, saepe visitent, nempe ter et quater in anno, scholas cum aliquot doctis viris et duobus aut tribus ex senatu, et examinent pueros, unde certius cognoscere possint quid ludimagister ipsis prosit. Quae est enim illa quorundam pastorum oscitantia, quod video eos componere candelas, ornare altare et nihil curare coram scholasticorum puerorum ineptias, quorum quidam advertunt altari dorsum, alii sursum, alii deorsum respectant, alii retorto collo vulgus aspiciunt, ludunt digitis, jactant pedes et quasi in alio mundo, non videntes ubi sint et quid agant, garriunt et ganniunt verius quam canunt. Interim ludimagister statim ut incipit cantare arripit sedem et sedet veluti aliquis episcopus consecraturus moniales, cantat vero intuens librum, sed ad pueros, ut qui nihil ad ipsum pertineant, neque aures neque oculos habet, non enim audit, quemadmodum canant, non concordi, non solida voce, neque videt quid faciant. An non diligens pastor ex his deberet agnoscere, quam negligentia erga literas et pietatem comminatur in scholis, quando honestus ordo contemnitur in publico, quando non obedit ludimagister pastori, ut suum praestet erga pueros officium. Queratur hoc pastor primum senatui et ecclesiae curatoribus, deinde et per literas et coram superintendentibus. Consultum mihi etiam videtur pro scholis puerorum ut superintendens alicubi bonis, doctis et evangelium sincere

amantibus canonicis (sunt enim, quibus optimum testimonium dant superintendentes) mandant curam pro scholis, ut visitent eas, mandent ludimagistro etc. Non erit hoc bonis viris grave et quibusdam etiam jucundum interdum officium, ut nobis promoveant negotium pietatis.

De ritibus in ecclesia.

Satis de hisce scriptum est in ordinatione, verum mihi non placet, neque alicui cui nec tantillum est judicium aurium, quod vulgaria verba canantur latinis, ut vocant, notulis sive modulis, quae vulgus non potest assequi, ut simul cantet. Et futurum est, si ita pergamus ineptire et facere ad verbum ex latinis vulgaria, quemadmodum fecit ille seditiosus Monetarius,[1]) ut rursum indigeamus novis choralibus, ubi ergo manet,[2]) quod populus sive tota ecclesia, ubi congregamur ad coenam dominicam, quam missam vocamus, debet nobiscum Psalmos et cantica spiritualia cantare, et ornare et laudare communem patrem, quod redempti per Christum sumus, juxta mandatum Christi: hoc facite in mei commemorationem. Interim latinum unum et alterum canticum posset, maxime in festis summis, hisce vulgaribus cantionibus permisceri; cur enim non maneant pia cantica, quibus nos vel aequalia facere non possumus? Nam praeter eruditionem sanctam praebent etiam nobis egregium testimonium vetustatis adversus adversarios nostros, ut Victimae pascali etc. contra sacrificulos, Praefatio de trinitate, contra Arianos; Qui scandens superos vinculum vinxerat etc. contra nostros Limbianos, qui Limbum sive Lumbum infernum finxerunt. Cur vulgus nostrum, sicut amen Judaicum, non ita retineat Kyrie eleison Graeco modo. Musici consolantur et non illi, qui ineptiunt suis notulis monetariis sive Muntzerianis;

[1]) Münzer.
[2]) = restat?

placet enim mihi notio Papistarum, qui dixerunt, omnibus linguis in missa utendum, ut fateamur et Judaeos et Graecos sive gentes ad unam ecclesiam Christi pertinere, quo fatentur non solum Romanam ecclesiam,[1]) sed, ut habet articulus fidei, sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem. Igitur si quo novo cantico vulgari indigueritis, consulite pios et doctrinam nostram intelligentes, qui gratiam et eruditionem habent ad carmina vulgaria apte concinnanda; consulite musicos, quos habetis non contemnendos. maxime Hafniae, ut modulationem addant non contemnendam et qua vulgus invitetur ad laudandum Deum in Christo filio ipsius Domino nostro. Pastor debet curare ut vulgus discat cantare; sint ergo cantica quae populus assequi potest, non talia quibus cantores solum velint suam ostendere vocem, nescio, quam; non cedit cuculus philomelae. Maxime vero et in primis appello eruditionem vestram et doctrinam, viri ornatissimi, num quid magis pium et eruditius in verbo Dei vidistis canticis. quae facit pater noster in Christo, Doctor Lutherus, quibus addita est modulatio, quae et ipsa commovet corda et cantantium et audientium ad cognitionem pietatis et gratiarum actionem. Haec omnia, neglectis multis aliis, vellem cantari in ecclesiis, quae egregium testimonium secum ferunt nostrae doctrinae ad posteros, quemadmodum et quaedam vetera cantica etiam nobis testimonium ferunt de fide et doctrina veterum ecclesiae doctorum et ecclesiae Christi prioris. Sed ut video quaedam translata in linguam vestram, ita et ad caetera commodi translatores sunt adhibendi. Convenit ut alias, vulgo non praesente, canant et legant in templo psalmos et alias scripturas latine, ut assuefiant ad sacras literas a teneris annis, quemadmodum habet Regiae Majestatis ordinatio.

---

[1]) Ähnlich schon Luther in der „Deutschen Messe".

In missa vero, quam vocamus, prodest ut ludimagister canat cum pueris in medio templi, ut tota ecclesia concorditer canat cum ipsis in Christi commemorationem. Quod si hoc prae populi multitudine (ut Hafniae) fieri non potest, licebit fieri in latere templi, ubi tamen ludimagister cum pueris concionem audire potest. Hoc modo chorus, quem vocant, relinqueretur vacuus pro[1]) communicantibus, ut fit apud nos Wittembergae et alibi. Hafniae nunc accedunt ad sacramentum ut et Wittembergae, quemadmodum ordinatio habet, licet nondum satis servato ordine virorum et mulierum, id quod tempus emendabit. Incommodum autem et molestum judico, licet non malum sit et hactenus forte commodum et bonum, quando pauciores accedunt ad sacram communionem, quod nunc video in quibusdam ecclesiis, communicaturos super genua procumbere ante altare, et cum non sit omnibus locus, alios accepto corpore et sanguine Domini recedere et rursum alios, qui prius ibi non videbantur, accedere rursumque alios, ut una coena Dominica in duas, tres quatuorve divisa videatur. Commodius judico, ut (quemadmodum alibi valde honesto ordine fit) communicaturi statim, facta concione, antequam praedicator descendat de suggesto, ingrediantur in chorum ibique stent vel sedeant, ut voluerint, viri ad dextram, mulieres ad sinistram. Dum vero oratio Dominica legitur a presbytero et proferuntur verba quae vocant consecrationis, procumbant ad genua super pavimentum; mox, si pauciores sunt, accedent primum viri, inde mulieres, accipientes corpus Domini et revertantur in locum suum; statim regressi ad altare, primum viri deinde mulieres, accipient sanguinem Christi, et reversi in locum suum canent et orent[2]) expectantes ultimam benedictionem.

[1]) Ms. prae.

[2]) Würde in „orabunt" zu verbessern sein; oder die vorangehenden Futura mit Rörd. in Conjunctive.

Si vero plures communicantes fuerint, ne sit ecclesiae molestum exspectare nimium post concionem, sic fiat statim post consecrationem quam vocant: accedat alius presbyter ad aquilonare cornu altaris et porrigat omnibus ordine (ut dixi) accedentibus sacrum corpus Christi; illi vero, mox accepto corpore, eodem transitu pergant ad cornu altaris australe et accipiant a presbytero missam celebrante sanguinem Domini et redeant in locum suum expectantes benedictionem. Valde commode haec fiunt, ubi retro altare patet transitus. Ubi vero non patet, tamen commode haec fiunt, si singuli singulos iterato ordine sese sequuntur. Non enim permittendum est rudibus, ut ad altare alii alios urgeant vel premant. Sub sacra communione canitur canticum vel cantica ad hoc facta. Post communionem, finito cantico, canitur breve illud Agnus Dei: *Christe du Lam Gottes* etc. Mox dicitur collecta et benedictio. Cantus, quo recitatur institutio Christi, quae vocatur consecratio, debet proxime accedere ad pronuntiationem, quemadmodum solebant ferialiter latine canere orationem Dominicam.[1]) Nam illa pompa modulationis, desumpta ex festis praefationibus, non nihil obscurat verba institutionis Christi, utcunque sibi per hoc placeant. Hujus rei exemplum si non habetis, dabit vobis Doctor Petrus Superintendeos Selandius.

De ordinatione.

Nequaquam debetis suscipere pastores, quos vobis praefecti obtrudunt, sine praecedente vestra examinatione: hoc enim debetis Deo et ecclesiae, et jurastis Regiae Majestati. Suspecti sint vobis perpetuo illi, qui pecunia a praefectis, vel per fucum et legis fraudes ab uxoribus praefectorum sacrum Christi et ecclesiae ministerium cum Simone Mago emere volunt. Christus ejecit a templo

[1]) So Luther in der Formula Missae.

ementes pastores et vendentes praefectos. Itaque ut in omnibus aliis, ita maxime in hoc cavete, ne deficiatis ab ordinatione, nisi casus honestatis et necessitatis in iis, quae alioqui libera sunt, requisierit experientia, quam et Deus vult, et Regia Majestas non aliter intelligit juramentum a vobis acceptum; non propter ordinationem turbanda est pax vel externa vel conscientiarum, quae propter pacem facta et suscepta est. Similiter nequaquam suscipite causas contentiosas de matrimonio, nisi quantum ordinatio habet. Nunc omnes juris indocti, videntes se premi hisce causis, vellent omnia lubenter super vos conjicere, qui antea clamabant coram Regia Majestate, Superintendentes vendituros omnia, istos novos avariores futuros prioribus; habeant ergo sibi, quod voluerint. Ordinatio et juramentum vestrum prohibet, ne talia suscipiatis. Ego hic in Neuburg scripsi Reg. Maj. libellum de quibusdam gravioribus causis matrimonialibus,[1]) quem addite libello patris nostri Dn. Lutheri;[2]) ut interrogati rectius consulere pro conscientiis possitis.

De Academia.

Sicut antea publico scripto, sic nunc quoque commendo scholam Hafniensem optime institutam et probatissimis professoribus omnium disciplinarum et sacrae theologiae institutam, ut cunctis ex vestris episcopatibus multos adolescentes literis aptos illuc ad studia mittendos [sc. curetis], qui sint spes patriae vestrae et horum regnorum, ut literae bonae et ad artes[3]) sacrum Dei verbum propagentur ad posteros. Haec Deus a nobis requirit, quemadmodum vestra prudentia novit, ut non sit opus mihi in hac re pluribus verbis.

---

[1]) S. Zeittafel 13. April.

[2]) Von Ehesachen. 1530. W. X. Erl. 23.

[3]) = praeter artes?

Alia, quae possum hic conferre vobiscum de doctrina et aliis, libenter etiam vos auditurus et consulturus ut licet.

Caeterum de vestris querelis, quas justas esse scio, doleo vehementer, quod ex tam multis bonis ecclesiarum non curatur pro pauperibus, pro ministris scholarum et ecclesiarum, quorum multi adhuc egent, quod vobis ipsis ita maligne numeratur, ut pro centum taleris vix sexaginta accipiatis. Ridebant impii quidem in principio, quod istis novis episcopis daretur foenum et stramen,[1]) quae tamen sunt domui vestrae et equis necessaria; sed ne illa quidem nunc temporis, etsi quid accipitis ab initio, accipitis, et cogemini esse mendici praefectorum, ut non dicam quod vobis constituta negantur. Quod vidi ego quoque dico: nam mensis est, postquam exivi Hafnia, tunc Dr. Petrus fere tribus mensibus non acceperat ullum pabulum ex castro pro suis equis et rogavit, ut equos pro itinere mecum sumerum, ne interim fame perirent, neque se habere pecuniam, ut huic necessitati subveniret etc. Sed hoc durius telum est, quod qui conquerantur talia, non audiuntur, vel deteriora audiunt. Sunt enim, qui coram Regia Majestate dicunt: Vides Domine Rex, isti non possunt saturari, nihil eis satis est, minantur, se deserturos officium, si non dederimus ipsis, quantum ipsi voluerunt. Doleo vicem vestram, doleo etiam propter optimum Regem, qui perpetuo promittat, sese posthac melius ista curaturum, quemadmodum in ordinatione publica promittit; alioqui, si porro negligentur ministri ecclesiarum et scholarum et pauperes, perpetuo gravabitur Rex et regnum, ut singulis annis diabolus rapiat decies

[1]) Bezieht sich auf die Einnahmen von Heu, Stroh und Korn, welches neben dem erwähnten Baareinkommen den Superintendenten zugesprochen war Fol. 48 b. Crag. add. II. S. 50. Veränderungen die damit getroffen wurden s. D. Mag. 3 R. VI, 147. Aarsb. II, 220. K.-S. IV, 108 A.

millies plus; quia parum damus, multa amittimus. Christus dicit: date et dabitur vobis. Verte hoc: rapite et rapietur a vobis. Eadem mensura, qua mensi fueritis etc. Ego venerandi patres, me vobis et bonis omnibus excuso. Testis est mihi Deus, testis est mihi regia majestas, testes, qui adfuerunt; sunt enim quidam ex vobis. Denique testis est mihi mea conscientia, quod non tacui, quod ab initio rem serio egi apud Regem et consiliarios ejus, ut ista omnia, de quibus quaestio est, recte curarentur. Quid aliud habet ista ordinatio? Si statim post ordinationem factam et susceptam a regno abiissem, non functus essem meo officio, ad quod vocatus eram? De victu et salario vestro valde sollicitus eram, id quod cordatus lector bene videbit, quam anxie de eo scriptum sit in ordinatione. Constitueram diligentissime quod satis fuisset. Nolui scribere illud quod nunc vobis constitutum est. Hic cogebar audire: Domine Doctor, vos nescitis morem hujus patriae; illa ratio victus apud nos non est. Quae apud vos, concedo, inquam, vobis, si de agris et praediis agitur; sed quando agitur de pane, pabulo, de pecunia sive salario superintendentum, quae, ut domos suas accipiunt, ipsis sunt in usum expendenda, cogitate et me esse qui talia bene norit, et certe hoc biennio, si nunquam alias fuissem paterfamilias, ipsa experientia didici et forum me docuit, ut non sint illi in hac parte me sapientiores. Tamen nihil profeci; sed cum instarem, rogarem, exhortarer, urgerem ut majus et sufficiens salarium statueretur superintendentibus, qui jam gravandi essent ministris, equis, itineribus, officiis, qui plus alibi quam domi futuri essent, ut minus possent curare rem familiarem quam alii pastores, Rex ipse conabatur me consolari his verbis: Dr. Pomerane, sinite jam ista, nostri judicant esse satis; experiamur in annum. Si non fuerit satis, ego augebo et faciam, ut suadetis. Nihil sitis solliciti, sed potius animo quieto, ego ero pater superintendentum, et haec

verba referte et scribite in ordinatione. Hoc feci. Quid ego ultra facerem? Jam questus est quorundam ex vobis, si non omnium: ne illa quidem dari, aut maligne numerari, quae constituta sunt. Certe istud ego, ut non possum, ita non debeo praestare. Postquam constitutum est vestrum salarium, et conscripta atque a regno suscepta ordinatio, vos jurastis Regiae Majestati, ordinati estis episcopi ecclesiarum Christi in Dania, vobis mandatum est et praefectis regiis, autoritate Regis, ut abeuntes singuli in suam dioecesin ordinationem offerretis et mandaretis civitatibus, pagis, ecclesiis, scholis, monasteriis ecclesiis collegiatis etc.; constituerotis salaria et honestum victum pro pastoribus, pro scholasticis, praeceptoribus; et curaretis pro hospitalibus et aliis pauperibus. Nonne et res ipsa clamat, me nullius ecclesiae aut dioeceseos accipere salarium et me non esse hic alicujus ecclesiae vel episcopum vel pastorem, mihi nullum ad ecclesias officium mandatum est? ut non dicam, quod nihil eis praestare possum propter incognitam linguam. Et vobis ordinatis et cum praefectis regiis emissis, Reg. Maj. absolvit me ab omni onere ordinationis ecclesiarum et gratias clementissime egit, quod officium pro ecclesiis, ad quod vocatus eram, absolvissem. Nemo me laetior in Domino erat, et gratias agebam Deo per Christum. Ista certe melius fieri (si quis recte judicat) non potuerint, igitur pastoribus et scholis mandatum est, ut in vos respiciant. Vos autem cum praefectis provinciarum, ut mandatum et officium habentes, debetis pro ecclesiis, scholis et pauperibus curare, et praefecti debent vobiscum indicare Regi, si quid non possunt perficere, ut Rex ipse per sese curet, quod vos non potestis; sic enim habet Regia ordinatio. Ridiculum est, quod alii praestare debent, conjicere in me, cui nihil horum mandatum est, qui nullam ex ecclesiis vestris vidi: et quid prodesset videre, cum non licet loqui, nimirum non intelligentibus

linguam meam; impie scilicet ego arriperem vestras vocationes?

Itaque his sic a me ex autoritate Regis et regni constitutis, licuisset mihi statim, quod ad ordinationem ecclesiarum attinet, redire in Germaniam cum gaudio et gratiarum actione. Nemo aliud potuisset requirere a me. Quam culpam nunc habeo aliam, quam quod diutius mansi apud vos? Non ut vexarer istis molestiis, quae ad vos et praefectos et Regiam Maj. pertinent; sed propter alia, nempe propter academiam, propter quam laboravi, et vere laboravi, jam in alterum annum, donec ipsa perducta est in optimum ordinem, habet optimos professores, constituta sunt bona salaria. Deus testis est mihi et qui me norunt, quod propter hanc feci et passus sum, quae propter meum commodum nunquam facerem. Dei clementia et misericordia ista per me fecit, hoc ex animo agnosco, alioquin nihil potuissem. Video, quam nihil efficiant, qui sibi magni videntur sine Deo: nisi Deus aedificaverit domum, frustra etc. Ipse efficiat pro sua bonitate, ut aliquando cum gaudio videam[1]) sanctum fructum hujus mei laboris satis molesti. Parum quidem haec mihi videntur, sed spero quod pater misericordiarum, qui haec coepit, perfecturus sit cum gloria per filium suum Dum nostrum Jesum Christum. Amen. Non haec dico, quod non velim adesse vobis, quod non agnoscam, quid debeam .... Nam hactenus monui Regiam Maj. et adhuc admoneo, et admonebo antequam abeam, et verbo coram et scripto apud absentem, ut ista commode emendentur. Non debeo, non possum plura.

Sed audite, quaeso, consolationem et facite, ut ex vobis alii pastores audiant: nec recte facimus, quod solum intendimus in ea, quae desunt nobis, in nostras qualescunque miserias, in contemptum impiorum, qui superbe

[1]) Hd. video.

contemnunt nos et negant nobis, quae debent, quorum damnatio justa est, si non resipiscunt, et in dona Dei non intendimus, sed avertimus per tentationes istas oculos ab infinitis bonis cum corporis tam animae, quae dedit nobis Deus, ut non dicamus cum Paulo: „gratia Deo, pro inenarrabili dono gratiae ejus“ [II. Cor. 9, 15], quorum intuitu ista incommoda viderentur nobis minora, quae Deus cum tempore emendabit. Diabolus vellet nos deserere officium nostrum, quia novit divinum esse et potens adversus impietatem et regnum inferorum. Si aluntur Dei inimici et abundat omnibus, alet et nos. „Confidite“, inquit [Luc. 12, 32] „pusillus grex, complacuit patri vobis dare regnum“. Non semper dicendum est „miserere“, sed etiam „laudate dominum de coelis“ etc. „Benedictus dominus Israel“. Neque respiciendum est tam in multitudinem impiorum apud nos, qui perire volunt, quam in ecclesias piorum, quibus hic per totum regnum Deus dedit sincerum suum verbum admiranda et ineffabili misericordia, et Spiritum suum dedit, augebit credentibus; et corrigentur, quae in nobis adhuc desiderantur, cum remissione peccatorum. Ita habebimus pacem et faciemus cum gaudio bonae conscientiae nostrum officium. „Reliqua adjicientur vobis“ [Math. 6, 33]. Vestrum tamen fuerit et praefectorum, indicare Regi quae vos desideratis et per vos effici non possunt, quemadmodum ipsius Majestas in ordinatione vobis mandavit. Non possum mihi aliud persuadere, quam quod Regia Maj. ex bonis ecclesiasticis et autoritate sua per sese [sc. emendabit], qnae hactenus per illos, quibus mandatum est, fieri non potuerunt.

Per haec, venerandi patres, commendo me vobis, ut habeatis, quod calumniantibus pro me respondeatis. Orate et diligentissime admonete pastores omnes (nam dicuntur quidam hoc negligere, id quod non credo), ut orent et orare suas ecclesias doceant et jubeant, ut Deus

pergat glorificare nomen sanctum suum in Evangelio filii sui, Dmi. nostri Jesu Christi, quemadmodum coepit. Orate quoque ut ipsi orent pro me, ut cum salute et gratiarum actione salvus revertar ad patrem nostrum Lutherum et ad ecclesiam meam. Ego vicissim orabo pro vobis, pro ecclesiis vestris, pro Rege et pro regno, ut perpetuo per Christum in pace et pietate agatis. Christus conservet vos in aeternum. Scripsi in Castro Newborg ad Balticum Ao Di 1539 feria secunda post Jubilate.

H. Fr. Rördam in Kirk. Saml. VI, 469 — nach einem Mscr. in Kopenhagen. Einige kleine Textverbesserungen eb. VIII, 130 A 2. Die vier in Nyeborg anwesenden Superintendenten erklären in einem Schreiben vom 25. April (b. Münter 107) dem Könige: nachdem derselbe sie zusammenberufen, um die hinsichtlich der Ausführung der Kirchenordnung sich entgegenstellenden Mängel anzuzeigen, nunmehr aber der König durch anderweitige Reichsangelegenheiten allzusehr behindert sei, wollten sie sich jetzt heimbegeben, bäten aber den König so schnell ihm nur möglich, Schritte zu thun, dass die zur Versorgung der Schulen und Hospitäler, der Priester und Superintendenten durch die Kirchenordnung und bei deren Bestätigung vom König getroffenen Anordnungen in vollerem Maasse zur Ausführung gelangen. Offenbar haben sie sich mit ihren Klagen aber auch noch an B. gewandt und empfangen von ihm — wahrscheinlich nach Rücksprache mit dem König — die im letzten Abschnitt obigen Schreibens enthaltene Antwort. Übrigens fand mit der Annahme der hinsichtlich der Bestimmungen über die Einkommenverhältnisse veränderten Kirchenordnung durch den im Juni zu Odense versammelten Landtag die festere Regulierung derselben, welche sich als notwendig herausgestellt hatte s. K.-S. IV, 382 ff. Über die weitere Thätigkeit des Königs zur Sicherung des kirchlichen Einkommens, welche sich gleich an diesen Landtagsbeschluss anschloss, s. eb. 394 f.

Die Verhandlungen in Hamburg und Dänemark über Besprengen statt Eintauchen erzählt B. auch in der Schrift zum 29. Psalm über die Kindertaufe. (Wittenberger Ausg. v. 1575, M 6 bis N.) s. Berth. K.-O. 76 f. Die Anordnung, dass das Kind ganz eingetaucht werden sollte, half jedoch z. B. in Pommern nicht viel, denn trotz der Kirchenordnung wurde dort um 1560 ziemlich allgemein nur der Kopf genetzt.

77. Johann Friedrich an B.

Wittenberg, 16. Mai 1539.

Unsern Grufs zuvor Erwürdiger und Hochgelarter, lieber Andächtiger! Wir wollen Euch gnediger Meinung nit bergen, dafs K. W. zu Dennemark, unser besunder lieber Herr und Oheim, uns durch unsern freundlichen lieben Vettern, Herzog Franzen von Lüneburg, des Lieb itzo ane das bei uns gewest, freundlich hat ansprechen und bitten lassen, dafs Wir gnediglich willigen und nachlassen wollen, dafs Ir bei seiner K. W. und in Dennemark bleiben möchtet. Was wir nu darauf an seine K. W. euernhalben geschrieben, davon senden Wir Euch hiemit gnediger Meinung Copeyen, daraus Ir dann unser Gemüt und Meinung zur Notdurft zu vernehmen; und wollen uns versehen, gedachte K. W. werde Euch nunmehr wieder herausser zukommen gnediglich erlauben; wie Wir auch gnediglich begehren, Ir wollet Euch dermafsen wieder heraus begeben, damit wir Euch auf den tag gein Nürnberg den ersten Augusti neben andern zu verordnen haben. Weil aber auch die Notdurft sein will, zuvor zu beratschlagen und davon zu reden, wie und welcher gestalt das Gespreche daselbst zu Nürmberg fürzunehmen, so wollet Euch so viel dester zeitlicher uf den Weg machen, damit Ir zu solcher Beratschlagung kommen, und darbei auch sein müget. Wann dann der Tag und das Gespreche zu Nürnberg sein Entschaft erreicht, so wollen Wir Uns alsdann, da Wir von K. W. vermöge unser gegebenen Antwort euernthalben angelangt mit Euch davon gnediglich zu unterreden und euer Gemüt in dem anzuhören wissen. Solches haben wir Euch gnediger Meinung nit wollen verhalten und seind Euch mit Gnaden geneigt. Datum zu Wittemberg, Freitag nach Ascensionis Domini, Anno ejusdem 1539.

Müller, Staatscabinet IV, 356. Das Schreiben an Christian von demselben Tage — ebenda 352 — erinnert zunächst, dass er Franz erwidert, zunächst mit Luther Rücksprache nehmen zu wollen; þemerkt sodann: „wir haben in langer Zeit keine Schrift von gedachtem Pommer gehabt, dass wir also nicht wissen mügen, was sein Gelegenheit in dem Vall ist und sein mag; zudem ist er uns und unser Universitet, auch der Kirchen allhie zu Wittenberg dermassen anverwandt, dass wir Uns ungerne seinethalben etwas vernehmen lassen wolten welches Ime ungelegen und nit sein selbst guter Wille sein, auch ihn von berührter Verwandtnis abhalten möchte." Der Kurfürst begehrt jedenfalls, dass B. zur Verwendung auf dem Tag in Nürnberg sich einfinde und fährt dann fort: „Dann, so wir nach Endung des Tags und Gesprechs zu Nürnberg vermerken, dass E. K. W. seiner bedürftig, Er auch Willen und Neigung haben wirdet, sich wieder zu E. K. W. und in Dennemark zu begeben: uf den Vall wollen wir uns uf E. K. W. ferners Anlangen mit freundlicher und gebürlicher Antwort vernehmen lassen." — Die Zusammenkunft in Nürnberg fand übrigens nicht statt, da der Kaiser die erwartete Genehmigung nicht erteilte. Schmidt Melanchthon 344. Sleidan ed. am Ende II, 140f., 152.

78. B. an Johann Friedrich.

Wittenberg, 5. Juli 1539.

Gnad und Fried von Gott unsern Vater und von Jesu Christo unsern Herrn ewiglich. Durchleuchtigster Hochgeborner Fürst, gnedigster Herr, Ich thu untertenig kunt Euer Churfürstlichen Fürstlichen Gnaden, das ich gestern gesunt mit Weib und Kindern bin heim gekommen, und wiewol wir uns mehr denn einer Feindschaft besorget haben, so haben wirs doch Gott befolen, der hat uns sicher geleitet mit seinem heiligen Engelen, und ich in meiner Abreise in Dennemarken fur dem ganzen Reich im Reichstage zu Odensee von der Canzel und wo ich in dieser Reise in deutschem Lande gepredigt habe (wie ich auch oft zuvor in andern Reisen gethan) habe von den Gemeinen gefoddert fur mich und meine

Reise mit den Meinen das Christliche Gebet, offentlich bekant das mir solchs besser sei, denn das ich mit menschlicher Klugheit wolte reisen. Got aber ist in Dennemarken und alwegen bei mir gewest mit seiner Gnaden in den Sachen dazu ich gefoddert war, unangesehen meine Sünde und Undankbarkeit. Denn nachmals Königliche Majestät E. G. Brief von meiner Abfertigung zu Hadersleve im Deutschen Lande krieg, und ich auch, wilchs geschag des Dinxtags im Pfingsten, muste ich wedder zurügge ubers Wasser, doch nicht weit ins Land, zu Odensee, auf Trinitatis, der ganzen Sachen zu gute. Denn dahin (nachdem die Krigesknechte, wilcher der Teufel ire Herr war, in Teutschem Lande verlaufen) war verschriben ein gemeiner Reichstag des Reichs Dennemarken. Da war ich 14 Tage lang bis auf den Sontag Viti. Da bekanten öffentlich alle Reichsrethe, das sie wollen bei dem lieben Evangelio bleiben, des sie nu berichtet, dazu auch bei den Christlichen Ordnungen, die angenommen und nu zwe Jar gehalten sind. Wird ein frei Christlich Concilium, zu Fride und Einicheit in freien und dienstlichen Ceremonieen etwas anders annehmen, der Lere des Evangelii von der Vergebung der Sunden unschedlich, das wollen sie neben andern Christlichen Kirchen auch gern annehmen und halten. Drauf hat Konigliche Majestet ersten, und darnach alle Reichrete ire Sigille an die Christliche Ordnung, Denisch geschrieben aus meinem Lateinischen, gehänget. Darnach des andern Tages ist fürgebracht die Fundatio und Ordinatio der hohen Schulen zu Copenhagen; die ist mit allen Willen und auch Danksagung angenommen und versiegelt wie die Kirchordnung. Die Schule hat gute Professores, wilche mit guten Solden wol und reichlich versorget sind. Ich hoffe, da sol viel gutes auskommen und geht bereit im Schwange. Das Evangelion, wie ich E. G. zuvor geschrieben, wird im Reich Dennemarken rein und kreftig

gepredigt. Gott gebe das Gedeien, der es hat angefangen. Ich habe nirgend gewest, da man so gern und viel Predigen höret, als in Dennemarken, auch des Werkeltags, auch des Winters, auch vor Tage, und des Feirtages den ganzen Tag über, und beten fleifsig etc. Dis ist G. H. meine Freude und Lust, die ich da geholet und gewunnen habe, davon E. G. on Zweifel auch frolich ist und danket Gott. Es schadet mir nicht das der Teufel mir zu Zeiten den Braten zu seer gesalzet hat; es ist alles zum besten und Gots Ehre geraten. Ich bin von Copenhagen gereiset in der Marterwoche; der Belt wolt in Karfreitage mit mir die Passio spielen, wilchs der Teufel gern gesehen hatte. Aber es gefiel Gott anders. Nu aber bin ich allererst meines reisens loes geworden. E. G. bin ich schuldig zu dienen womit ich kan, die Christus behute ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1539. Sabb. post visitationem.

F. C. f. g. unterteniger Diener

Jo. B. Pom. D.

Or. des Weim. Arch. O. 154 H. H. H. 7. Müller IV 365.

79. B. an Christian III.

Wittenb., 6. Juli 1539.

Gn. u. fr. etc. Ich bin drei Wochen auf meiner reisen gewest, und am nehisten Freitage sicher und sunt heimgekommen. Die Hamburger haben uns 8 wagenpferde und 3 reuter, auf unser zerung bis gen Celle gethan. Mein gnediger Herr, Herzog Ernst hat uns gnediglich angenommen, zu Celle und Gifhorn frei gehalten und seine reuter und wagenpferde in sonderlichen herbergen uns gerichtet bis Haldersleve 3 meil von Magdeburg. Da hat seine gnade bestellet bei dem rate, das wir mit pferden und knechten versorget wurden bis zu

Magdeburg. Seine gnade thate solchs auf E. M. schreiben mit allem willen. Das golt zur zerung ging flux dahin. Got gebe gnade, das das liebe Evangelion zunehme in E. M. landen, da es rein ist, von Gots gnaden der es angefangen hat neben den Kinder und hohen Schulen und versorgung der Dienern und der armen etc. Ich will aber E. M. nicht bergen, Gott gebe das so nicht sei, das mir E. M. gute Freundt auf diesen Abend gebeten hat E. M. anzuzeigen, das etliche, mit ausgedruckten worten genennet, mit dem lubischen Bischof zu Eutin, neben etlichen aus dem rate zu Lubeck, gepracticiret haben, das die thumbpfaffen zu Lubeck ire gotlose wesen wedder anrichten sollen in dieser zukunftigen wochen. Und sol derwegen eine Klacht gehen bei frommen leuten, dass E. M. nichts sich dran keret, ja auch solchs beschutzt und beschermet (das doch nicht war ist) weil E. M. die pfaffen wol zwingen konte mit den Zinsen, daś sie nicht mit so graulicher abgotterei unrecht theten, nu sie ja ein verdammet hurenvolk und unrecht wollen sein. Draus müchte ein graulich feur werden angezündet, auch land und leute betreffend. Wie konte man das entschuldigen fur Gott und christenleuten, wens aus solcher gotlosigkeit hehrkeme? etc. So fern berichtt mich der gute freundt. Was hirin war odder nicht sei, darauf wolte E. M. zu ehre des Evangelii etc. acht haben und thun etwas drumb. Ich habe es E. M. nicht konnen verschweigen. Ich halte auch nicht das die von Lubeck in der Stadt sich in solche fare leibs und der seelen setzen, doch ist dem Teufel nichts zu gleuben. Christus behut E. M. und die Koniginne meine g. Fraue und meine gnedige Freuchen sampt dem jungen Konige mit Landen und leuten ewiglich. Sign. zu Wittenberg 1539 Sontags nach Visitat.

Den Balthasar befehle ich E. M. als einen treuen man, so er einmael wedder zu E. M. kompt.

Der fromme Joannes Brune, den wir einen Theologen E. M. wolten haben gesant, und were keiner besser gewest, ist in Christo dieser welt gestorben. D. Martinus und die andern erbieten sich neben mir, auf einen andern zu gedenken, aber wo nehmen wir die leute? Meifsen (Gott gedankt!) nimpt viel weg etc.

E. K. M. unterteniger Diener

J. B., Pomer D.

Original auf der Bibliothek zu Kopenhagen. Schum. 27.

80. Johann Friedrich an B.

Torgau, 16. Juli 1539.

Hat mit grofsem Gefallen Bs. Bericht über seine glückliche Heimkehr mit den Seinen, sowie über das in Dänemark Ausgerichtete, über den Reichstag in Odense und die Einrichtung der Universität vernommen, und hofft zuversichtlich, dafs durch das Geschehene das Land bei dem Evangelium erhalten und in demselben wachsen und zunehmen werde. „Gottes Allmächtigkeit wolle auch uns allen darzu, und in steter Dankbarkeit, auch herzlicher Liebe gegen seine Almechtigkeit und unsern Nechsten erfunden zu werden Gnade verleihn."

Müller Staatskabinet IV, 369.

81. B. an G. v. Bruck.

Witt., 19. Septbr. 1539.

Gratiam dei et pacem per Christum. Ecce iterum optime Cancellariae venio ad te. Obsecro velis meminisse quae coram tua humanitate diximus dominus d. Martinus et ego, de molendino Gregorii Schlusselvelders. Hoc postulat tantum, ut cum habeat in suo molendio (quod fuit ante Stephani Malers, prope Dobin) unam tantum rotam, liceat ipsi adhuc alteram addere rotam, et

ut habeat potestatem ab Illustriss. principe suscipiendi ad molendium quicquid frumentorum advehitur, quemadmodum aliis omnibus molitoribus hoc liberum est. Hoc beneficio Illustriss. principis ipse cupit uti pro commodo nostrae reipublicae: pecuniam habet, bonus vir est, aedificare et prodesse vult aliis. Cur non juvaremus bonos ejus conatus? Obsecro ut tua humanitas per literas mihi de hac re respondeat. Christus sit tecum in aeternum. Ex Wittemb. 1539 feria 6 post Crucis.

T. h. deditus J. B. P.

Clariss. viro et dmo doctori Bruck Illustriss. principis Saxonum Electoris etc. Cancellario digniss. dmo. suo semper venerando.

Or. der Kirchenb. zu Neustadt a. Aisch. Siehe Zeitschrift für Kirchengeschichte V, 155 f.

82. B. an Myconius.

Weimar, 18. April 1540.

Gratiam Dei et Pacem. Accepi cochlear meum, charissime Friderice, libera sit ergo pudicissima conjunx tua hac solicitudine, quasi non receperim. Potuisset ipsa hoc pro suo vitro retinere, nisi in hoc nimium esset justa. Ergo certo non judicabam me quicquam amisisse, et ne somniare quidem potui, me cochlear apud tuam uxorem (unde tu zelotypia movereris) reliquisse. Saluta eam nomine meo et gratias age ei. Saluta et filias tuas mihi dilectas, quae multa R habent in suis nominibus. Saluta etiam reverenter tuos adjutores. Christus sit cum omnibus vobis. — Ex Wimaria Dom. Jubilate 1540.

Joh. Bugenhagius Pomeranus Tuus.

Venerando Viro et Domino Friderico Mecum Episcopo Gotensi dignissimo, Domino suo et Fratri charissimo.

Copie des Cod. Chart. Goth. B. 211, Bl. 69. — Eine Tochter M.'s hiess Barbara — später Gattin des Rektor Lindemann in Gotha — s. Sagittarius in Cyprians Ausgabe von Myconii Historia Reformationis S. 44.

83. Jonas an B.

Eisenach, 7. Juli 1540.

Meldet ihm, dass er nebst Luther Melanchthon glücklich dorthin gebracht haben. Letzterer hat die Reise ziemlich gut bestanden und kommt allmälig wieder zu Kräften, so dass er schon mit bei Tische sitzen kann; gesteht auch ein, dass Gemütsbekümmernis Hauptursache seiner Krankheit gewesen. Amsdorf ist ebenfalls dort eingetroffen, vielleicht beauftragt, dem Kurfürsten zu persönlichem Erscheinen in Hagenau zuzureden. Dort ist der Kaiser nicht persönlich anwesend, sondern die Kurfürsten von der Pfalz und von Trier, sowie Ludwig von Baiern, der Bischof von Strassburg mit Leitung der Verhandlungen beauftragt. Eine grosse Anzahl von Prälaten ist anwesend. Grüsst B.'s Familie und empfiehlt ihm die seine.

C. R. III, 1060.

84. Melanchthon an B.

Eisenach, 8. Juli 1540.

S. D. Habeo tibi gratiam ex animo, optime et cariss. Domine Pastor, quod et me absentem, oppressum horribilibus corporis atque animi doloribus pie consolatus es, et domi consilio tuo meam conjugem adjuvisti. Morbus adhuc quidem haeret, etsi nonnihil remisit. Si vixero, vere praedicare potero me divinitus ex ipsa morte in vitam revocatum esse. Id omnes qui una fuerunt testantur. Utinam igitur possem deo gratias agere et ad laudem ipsius vivere. Tuis piis precibus me et ecclesiam

Christi commendo. Spero et illum, qui me in tantum luctum conjecit[1]), admonitum et meo exemplo et nostrorum consiliis futurum modestiorum nec defensurum publice rem turpem; ac audio promisisse, se obtemperaturum consiliis nostrorum. Haec ut sanet Deus orato.

De conventu Haganoensi non hic quidem aliquid scitur dignum relatu. Mutinensis Episcopus missus est a Pontifice Romano ad regem Ferdinandum. Is dicitur dehortari Principes, ne aliquam constituant collocutionem, quia sine Romani Pontificis autoritate nihil eis liceat mutare in ecclesiis. Itaque nondum instituta est collocutio. Idem et Franciscus[2]) scribit. Habes nostra omnia. Bene et feliciter vale.

Meam uxorem, miseram foeminam, ac meos liberos ac me ipsum tibi, optime ac cariss. D. Pastor, amantissime commendo. Pictura[3]) literarum testatur, quam languidi adhuc sint articuli digitorum. Ideo dabis veniam his literis, et scribo minus frequenter, partim quia male pingo, partim quia, cum ad meos scribo, recrudescunt dolores. Sed Christus filius Dei apparuit ut destruat opera diaboli. Is et hoc negotium sanet. Iterum vale. 8. Juli 1540.

Est hic Palatini legatus, et sperant fore ut res componantur inter Regem Danicum et Palatinum.

C. R. III, 1061 emendiert nach Mscr. th. Gryphisw. No. 35.

85. B. an Gregorius Krell.

Witt., 24. August 1540.

Gratiam Dei et pacem per Christum! Scribis, charissime Gregori te multas ad me dedisse literas. Credo tibi. Ego vero multas non vidi. Ante mensem vidi tuas

[1]) Philipp von Hessen.
[2]) Kanzler Burchard, welcher nach Hagenau deputiert war.
[3]) Lectura Gr.

literas, certe non multas, in quibus plane nihil erat, quam te mirari quod tibi non scriberemus: hoc erat certe nihil scribere et non opus erat responsione. Ad literas vero per D. et fratrem nostrum Cordatum mihi oblatas, quod ad ordinationem vestram attinet respondeo: gavisus sum valde et gratias egi Deo per Christum, quando ibi in una et altera praefatione legi illustriss. Principis Marchionis et clementissimi Domini mei confessionem sinceram sincerae doctrinae Christi, et usus sacramentorum a Christo institutorum ita ut etiam aperte accuset papisticos Episcopos, et quid amplius requiritur? At quaedam superflua videntur et non necessaria; Papistarum chrismata jam dudum in abusum et blasphemia spiritus sancti fuerunt. Sed haec suo tempore et abolebuntur apud vos, quoniam princeps tam sincere sentit de doctrina, sit Christo Gratia. Ergo interim vel haec observabitis propter alios, vel saltem tolerabitis, ne sit dissensio et ut omnia ordine fiant, ut ubi probata fuerint isthic omnia, hoc solum quod bonum est teneatur. Porro hoc solum in ista ordinatione posset offendere apud nostros, et apud illos qui adhuc isthic vel occulte sunt papistae: quod lecto in civitate decumbentibus sacramentum sine verbo datur, et interim in platea inanis campanae tinnitus sonat; rusticis vero decumbentibus tradi jubetur sacramentum cum verbo, id quod melius est, et fit omnibus domi aegrotis apud nos, et respondet Christi institutioni. Sed de hoc potius scribendum est Illustriss. Marchioni Electori, quam ad te aut quemquam alium, ne obsistere videamur tanti Principis et optimi et Christiani conatibus. Et scio jam venerandum patrum nostrum Lutherum Electori postulanti hac de re et aliis respondisse. Nos hic oramus ut Deus confirmet hoc quod isthic operatus est in Principe Clementissimo et Ecclesiis Marchicis. Vos vicissim orate pro nobis. Potest[is] et colloqui de rebus hisce cum D. Jacobo, de quo multa bona audio, ubi in visitatione ad

vos venerit. Christus sit tecum. Saluta Dominum Hieronymum Stauden quaestorem reverenter nomine meo et fratres adjutores. Salutant te uxor mea et liberi. Ex W. 1540. Bartholomaei.

Johan. Bughagius pomeranus Doctor.

Copie des Cod. Chart. Goth. A 1048 Bl. 170. Abg. in Der alten reinen Kirchen Gesenge verdeutschet. Frankf. a. O. 1559. (Bibl. Berol. Dresd.) h. — Adressat **Gregor Krell**, von seinem Geburtsorte Soldin in den gleichzeitigen Briefen Luthers vom 9. September und Melanchthons vom 13. September und 10. Oktober Solinus genannt. Er wurde in jenem Jahr Prediger in Tangermünde, nachdem er schon am 28. Oktober 1539 dort das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt hatte. Müller, Geschichte der Reformation der Mark Brandenburg. Berlin 1839, S. 242—245. Über die betr. Punkte der neuen Kirchenordnung s. eb. 197. — **Hieronymus Staude** in Stendal — Mitglied des Hof- und Landgerichts zu Tangermünde, dann auch des Consistorii in Stendal — in Melanchthons Briefen, besonders an Libius, mehrfach erwähnt. S. 14. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Geschichte etc. Salzwedel 1864 S. 91, 40—42. Eine an Staude gerichtete Vorrede Melanchthons zu einem Buch des Cordatus Bds. n. 384. — **Jacob**: der Hofprediger **Stratner**, welcher mit dem Kanzler Weinlaub die Visitation zu halten hatte.

86. Aepinus an B.

Hamburg, 6. Novbr. 1540.

Dafs A. durch sein Steinleiden — zu seinem grofsen Leidwesen — vom Convent in Worms ferngehalten werde, hat er schon an Melanchthon gemeldet. Mit Bedauern hört er, dafs auch B. durch Kränklichkeit zu Hause zurückgehalten werde und wünscht ihm Herstellung seiner Gesundheit. Da Stephan Kempe gestorben, wünscht er, wie seine Collegen einen recht tüchtigen Nachfolger für denselben, welchem er, bei seinem vielleicht baldigen Ende, die Fürsorge für die Hamburger Kirchen übergeben könne. Gerade Hamburg bedürfe sehr tüchtiger

Prediger, da *cum externis mercibus etiam externi mores et quidem pessimi, et erroneae opiniones valde variae importantur.* B. kenne Hamburger Verhältnisse und Art der Sachsen; er bitte daher anzugeben, wen er für den tauglichsten halte. Joachim Westphal sei in Erwägung gekommen; dieser sei den Wittenbergern genauer bekannt als den Hamburgern, daher er um ihr Urteil bitte. In Dänemark nehme alles einen guten Fortgang. In Holstein hätten einige Adlige durch hartnäckigen Widerstand die Einführung des Evangelii verzögert, würden jetzt aber nachlassen, seitdem ihre auf Ankunft des Kaisers und das Concil gesetzten Hoffnungen zu schwinden begännen. Das Treiben in England sei ein ganz schamloses geworden, seitdem eine unstatthafte Ehescheidung für höchstes Recht ausgegeben sei. Robert Barnes sei verbrannt, vielleicht nur, weil er in Deutschland eifriger um die Wünsche des Königs als um den Willen Gottes bemüht gewesen sei. Angesichts des Todes habe er aber die gröfste Standhaftigkeit erwiesen. Aus seinem beiliegenden Bekenntnis möge B. ersehn, welche Veränderung mit ihm vorgegangen. Es sei zu wünschen, dafs dasselbe von Luther mit einer Vorrede herausgegeben werde. Grüfse an Luther, Jonas und B.'s Frau.

Rinn, Festschrift 52 aus dem Or. i. Neustadt a. Aisch. — **Joachim Westphal**, geborner Hamburger, aber nach zweijähriger Thätigkeit als Subrektor von dort wieder nach Wittenberg gegangen, wurde wirklich Pastor an St. Katharinen, und erwies sich dort als streitbarer Gegner Calvins und der calvinischen Neigungen der Philippisten. — Luthers Vorrede zu Barnes' Bekenntnis mit ausführlicher Erzählung seines Märtyrertodes. W. XXI Anh. 186. Erl. 63, 396.

87. Joachim II. von Brandenburg an B.

6. Novbr. 1540.

Joachim M. zu Brandenburg Churfürst m. p. Lieber Herr Doctor. Ich habe Euer Wiederschreiben vorlesen

und hätte Mich gleichwohl einer andern und bessern Antwort versehen. Denn Euch im ersten Schreiben alleine das Wort *disputative* vor den Kopf gestofsen. Sonst wäre die Revocation des Eisleben wol zu bessern gewesen, dafs Mich gleich dafür ansiehet, dafs Wir wieder zurück handeln. Denn wie sichs mit dem Wort disputative zugetragen, habt Ihr aus Meinem vorigen Schreiben genugsam verstanden. Dieweil ich aber hiervor Euch zugeschrieben, dafs ich wüfste, dafs es dem Eisleben Ernst sei, dafs er gerne mit D. Luthero vertragen wäre, dafs es auch Eisleben machen sollte, wie Ihrs nur selber haben wolltet, auch dafs ich Euch die Sachen habe selbst in Eure eigenen Hände vertrauet mit der Zuversicht, Ihr würdet es also machen, dieweil der Handel vertrauet, dafs es umb so gleich sei, wie denn mein voriges Schreiben mitbringet: demselben nach habe Ich weiter mit Eisleben gehandelt und ihn (als der getreue Unterhändler, welcher dieser Sache mit allen Gnaden meint und gerne vertragen sieht) dahin vermocht *propter bonum pacis*, dafs er eben die Worte den mehrern Theil, wie Ihr begehret, in die Revocation setzen soll, damit Ihr zu befinden, dafs es ihm ein Ernst sei, dafs auch dem, das Ich einmal von Mir geschrieben, nicht soll zugegen oder zurück soll gehandelt werden. Derhalben ist Mein ganz gnädiges Begehren, Ihr wollet helfen zu örtern einschlagen, u. diese Sache zum guten Endevertrag helfen bringen, u. es nunmehr auf Eurer Seiten auch nicht mangeln lassen, sondern den D. Lutherum von Meinetwegen bitten, Eisleben wieder anzunehmen und ihm zu vergeben. Er sollt's, ob Gott will, nimmer thun, und sich bei Mir bessern. Denn er soll an Mir einen guten Zuchtmeister haben. Auch dafs sich D. Lutherus, dieweil es eine vertragene Sache sein soll, sich auch der Worte halben, die Eisleben soll geredet haben wider das Buch, das der D. *contra Antinomos* geschrieben, zu

schreiben umb Meiner getreuer Unterhandlunge willen und Mir zu sonderlichem Gefallen unterlassen wollte. Denn unser Herr Christus spricht so: Sündiget dein Bruder wider dich, so strafe ihn zwischen dir und ihm allein, und so er dich höret, so hast du deinen Bruder gewonnen.

Dieweil nun Eisleben hören will u. hat sich gewinnen lassen, sollt man ihn behalten und nicht gar unterdrücken.

Item Ihr Theologi lehret auch Mich und Meinesgleichen, Wir sollen barmherzig sein u. Unsern Mitbrüdern ihre Fehl von Herzen vergeben. Derhalben so wollet solches bedenken, u. dem, das Ihr selbst prediget und lehret, auch nachsetzen u. Mir und andern nicht Ursach geben zu gedenken: O, wenn so viel daran gelegen wäre, deinem Mitknechte zu vergeben, wenn er darumb bittet und Gnade begehret, die Gelehrten würden es auch wol thun. Oder es möchten böse Buben sagen: Ja sie sagen wol davon, sie thuns aber nicht. *Nam dicere et facere multum differunt, et sapienti pauca .. (?)*

Diese meine christliche Ermahnung wollet Mir zu gut halten u. nicht anders denn gut gemeint aufnehmen u. diese Sache helfen zu gutem Ende führen, den Lohn von Gott nehmen. So will Ichs für Meine Person gegen dem Herrn D. Martino, Euch und den Euren in allen Gnaden erkennen u. in Gutem nicht vergessen. Datum eilends Cöln an der Spree Sonnabends nach Omnium Sanctorum.

Lieber saget D. Luthero, dafs Ich ihm lasse bitten, er wolle sich in diesem Handel nunmehr also erzeigen, dafs Ich befinden möge, dafs er umb Meinetwillen auch etwas thun wolle. Ich schicke Euch auch hiemit des Eislebens Revocation mit seiner eigenen Hand geschrieben. Ich hoffe, Ihr werdet mit zufrieden sein.

An den Doctor Pomeranien.

Kawerau in Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. IV, 450 f. aus cod. Erlang. 1665, Bl. 112 f.

87. **Johann Agricola,** Rektor und Prediger in Eisleben, hatte eine Lehrweise ausgebildet, in welcher die Bedeutung des durch den Dekalog repräsentierten Sittengesetzes auffällig zurückgedrängt, und wesentlich nur das „Evangelium" von der Gnade Gottes als Gegenstand evangelischer Lehre und Predigt hingestellt wurde. Er meinte damit Luthers Rechtfertigungslehre erst zu vollem Ausdruck zu bringen, hatte aber aus einzelnen Äusserungen Luthers, wie die „dass für den Christen das Gesetz Mosis abgethan sei" und dergl. mehr gefolgert, als Luthers wirkliche Meinung war. Als daher A. Melanchthon wegen der Bedeutung, die er in den Visitationsartikeln von 1527 dem „Gesetze" einräumte, angriff, war Luther mit den übrigen Wittenbergern auf M.'s Seite getreten und hatten in der dieserhalb vom Kurfürsten anberaumten Verhandlung A.'s Einwände zurückgewiesen (s. Schmidt, Melanchthon 150—154). Damit glaubte Luther die Sache abgethan, und als Agricola in Mishelligkeiten mit seinem Patron, dem Grafen von Mansfeld geriet, hatte Luther ihm — Dezember 1536 — die Übersiedelung nach Wittenberg ermöglicht. Er sollte dort Vorlesungen halten, später auch in dem Konsistorium arbeiten, dessen Bildung damals in Aussicht genommen wurde, Luther während der Abwesenheit nach Schmalkalden, dann auch den nach Dänemark berufenen Bugenhagen in der Predigt vertreten. B. aber verbat sich A.'s Auftreten auf seiner Kanzel (Kawerau, Leben Agricola's 172 f., C. R. III, 386) und bald entdeckte auch Luther, dass Agricola in Predigten wie in privatim verbreiteten Thesen in seine frühere Lehrweise zurücklenke. Mehrfach wiederholte es sich nun, dass Agricola seine abweichenden Äusserungen zurücknahm und so eine formelle Aussöhnung stattfand, welche dann aber nicht vorhielt, weil immer wieder Äusserungen von ihm bekannt wurden, in welchen er seine früheren Lehren zu rechtfertigen versuchte und — indem er sich auf einzelne Äusserungen Luthers berief — letztern des Widerspruchs mit sich selbst beschuldigte. Nachdem dieser ihm am 6. Januar 1538 die Fortsetzung der Vorlesungen untersagt, bekämpfte er ihn nun in öffentlichen Disputationen wie in Druckschriften aufs heftigste als einen „Antinomer", welcher die Verbindlichkeit des Sittengesetzes für den Christen überhaupt leugne — wogegen Agricola wieder beim Kurfürsten Klage als wegen Verleumdung einreichte (Förstemann, neues Urkundenbuch I, 317. Br. Ztschr. f. Kg. IV, 317). Nun trat auch Graf Albrecht von Mansfeld — an welchen übrigens A. noch bestimmte Entschädigungsforderungen hatte —

s. Kawerau, Leben Agricola's 217 — gegen ihn auf. Er stellte ihn dem Kurfürsten — s. Förstemann 329 — als einen gefährlichen Menschen dar, welcher Unruhen wie Zwingli und die Münsterer erregen könne. Seinem Antrage, Agricola mit Arrest zu belegen, gab der Kurfürst wirklich Folge: A. musste geloben, Wittenberg nicht vor Austrag der Sache zu verlassen. Först. 331. Begreiflicher Weise musste es ihm aber als eine Befreiung aus peinlicher Lage erscheinen, als er vom Kurfürsten Joachim als Hofprediger nach Berlin berufen wurde; und da man ihn auf sein Ansuchen, einem Rufe nach auswärts folgen zu dürfen — eb. 344 — vom 15. Juli bis 15. August ohne Antwort liess, wagte er es, wie von Eisleben vor erlangtem Urlaub, so von Wittenberg mit Bruch seines Arrestes fortzugehen. Sein neuer Landesherr drang aber sehr angelegentlich auf Aussöhnung mit den Wittenbergern. Musste es doch allerwärts den übelsten Eindruck machen, wenn sein Hofprediger in ärgerlichem Zwiespalt mit den angesehensten Häuptern der evangelischen Kirche sich befand. Wir sehen aus den vorliegenden Briefen, wie angelegentlicher Bemühungen seitens des Fürsten es bedurfte, die Wittenberger geneigt zu machen. Zuerst hatte Joachim neben den kurfürstlichen Räten Melanchthon um seine Vermittelung angegangen. Wir dürfen nun bei seiner eigenen Stellung zu Luther, wie bei der Art und Weise, wie ihn Agr. früher angegriffen hatte, ihm keinen grossen Vorwurf machen, dass er die schwierige Aufgabe, A. bei Luther zu rehabilitieren, nicht gleich mit durchgreifendem Erfolg in die Hand nahm (dies zu Kaw. Agr. 215). Möglich sogar, dass er selbst das Verfahren gegen jenen nicht ganz billigte. Wenigstens spricht Agricola ihn von der Feindseligkeit frei, deren er die übrigen — namentlich Jonas — gegen sich beschuldigt. L. Daae, Apophtegmata Joannis Agricolae. Christiania 1886. 4. S. 24. — Nachdem A. seine Klage gegen Luther zurückgenommen, — Zeitschrift für Kirchengesch. IV, 442 — fiel durch Melanchthons Abreise nach Worms Bugenhagen die Fortsetzung des Vermittelungswerkes zu, welcher sich dieser Aufgabe ersichtlich mit redlichem Eifer annahm. Wir sehen, wie A. zunächst versucht, den geforderten Widerruf seiner Lehren dadurch minder demütigend zu machen, dass er dieselben als nur disputative zur Erörterung gestellt, nicht als eigentlich von ihm behauptet bezeichnen wollte. Nachdem B. dies zurückgewiesen, verfasst er den No. 88, 90 erwähnten Widerruf, welcher Förstemann 349 abgedruckt ist. Als früheren Irrtum, den er jetzt ausdrücklich widerrufe, bezeichnet

er hier die Meinung, dass sich Busse und Bekehrung der Gläubigen nur auf die Predigt des Evangelii gründen, während er nunmehr von Dr. Luther belehrt sei, dass auch der Gläubige fort und fort des Gesetzes und seiner Strafandrohungen bedürfe, um immer aufs neue bei Christo Trost und Halt zu suchen. Dabei versichert er, stets in Einklang mit dieser Lehre der Wittenberger Kirche bleiben zu wollen, und bittet Luther und die andern Prediger um Verzeihung, „so er sie in stehender Irrung etwas angegriffen und gescholten habe". Nachdem die Wittenberger dies Schriftstück als genügend acceptiert, bedurfte es noch der Aufhebung des Arrestes, umsomehr, als Joachim mit seinem Hofprediger über Wittenberg zum Reichstag nach Regensburg reisen wollte. Das mit Bugenhagens Brief vom 1. März übersandte Schriftstück ist jedenfalls das bei Förstemann 352 abgedruckte, in welchem die Räte Johann Friedrichs ihm, nachdem er sich mit Luther ausgesöhnt, unter Voraussetzung gebührenden Verhaltens, bewilligen, sicher in des Kurfürsten Landen sein und wandeln zu können. Übrigens beschränkte sich die Aussöhnung auf Luthers Seite darauf, dass dieser an der Recantatio nichts weiter zu bemängeln fand. Persönlich verweigerte er jeden Verkehr mit Agricola — de W. IV, 464 — und Agricola war ihm nach wie vor ein unaufrichtiger Mensch, von dem nichts Gutes zu erwarten sei — s. Kawerau Leben 218; ein Antinomer, welcher den Rechtfertigungsglauben zu sittlicher Laxheit missbrauchen wolle. Er fand zu dieser Meinung in Agricola's Lebenswandel doch vielleicht mehr Anhalt, als Kawerau S. 191 zuzugestehen geneigt ist. Darauf deuten doch die so überaus nachdrücklichen Mahnungen Bugenhagens, der Würde seines geistlichen Amtes stets eingedenk zu sein. Luther's Äusserung: hätte A. so tief in die Bücher gesehn, wie in den Bierkrug (Förstemann 323), sowie Melanchthons Tadel — C. R. XXV, 64 — er habe die Nächte hindurch mit seinen Studenten beim Bierkrug gesessen, lassen allerdings schliessen, dass er nicht erst im Verkehr mit den brandenburgischen Hofleuten eine Schwäche nach dieser Richtung zeigte. Bekennt er doch auch selbst, dass Versuchungen, welche sonst in der Jugend am stärksten seien, ihn nach dem vierzigsten Lebensjahre viel heftiger heimgesucht haben. L. Daae, Apophtegmata S. 13. Dabei will freilich nicht verkannt sein, dass sich gegenüber Agricola ebenso wie gegen Erasmus, Zwingli, Karlstadt u. A. m. zeigte, dass Luther in der Polemik grundsätzlich kein Maasshalten kannte, wo es galt, ein Prinzip zu bekämpfen, welches ihm um

so gefährlicher erschien, je scheinbarer es sich als Anwendung von ihm selbst aufgestellter Grundsätze geltend machen konnte; wie er da aller Proteste ungeachtet darauf verharrt, von ihm gezogene Konsequenzen den Gegnern als deren eigentliche Meinung zu imputieren. Er bedurfte persönliche Repräsentanten der von ihm als schädlich erkannten Prinzipien, und da ihm alles Heil an der „reinen Lehre" hing, so wusste er Irrlehrern gegenüber auch kaum etwas von einer Anwendbarkeit jener christlichen Gebote der Milde und Versöhnlichkeit, auf welche Joachim so dringlich hinweist. Dass sich B. auch bei Luther persönlich — vergebens — bemühte, denselben wieder günstiger für Agr. zu stimmen, ergiebt sich auch aus der Erzählung des Flacius (Christiana Admonitio 1550): Audivi ex duobus fide dignissimis viris, qui ei sermoni interfuerunt, venisse aliquando Philippum, Pomeranum, Crucigerum et alios, supplicatum Luthero, ut velit redire in gratiam cum Islebio, et pati ut eum accedat et alloquatur. Caeterum respondisse Lutherum: Vos nescitis, quid petatis, adjunxisseque alia multa, ac tandem conclusisse: Cor meum erga Islebium penitus mortuum est. Post meam mortem ille adhuc vos pulchre concacabit."

88. Joachim II. an B.

Berlin, 27. Novbr. 1540.

Joachim M. zu Brandenburg Churfürst etc. mp. etc. Lieber Er Doctor. Ich habe abermals Eure Schreiben Inhalts vorlesen und daraus so viel vormerket, dafs Gott Lob! durch Eure fleifsige und getreue Unterhandlunge dieses Handels so weit bracht worden, dafs er zu guter Endschaft und freundlichem Vertrag gereicht. Welches Ich warlich mit Freuden und ganz gerne vernommen. Thue mich auch gegen Euch gehabter Mühe, auch gegen D. Martino, dafs er sich umb Meinetwillen in diesen Vertrag begeben, ganz gnädiglich bedanken. Will auch solches gegen Euch beiden in allen Gnaden eingedenk sein und in Gutem nimmer vergessen. Hoffe auch, dafs durch diese Versünung viel Guts, das dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, auch zu Ausbreitung

seines göttlichen Namens u. Worts gereichen sollt, erfolgen werde.

Dafs ich Euch aber so lange mit der Antwort verzogen, ist aus der Ursach geschehen. Erstlich, dafs Mich der Bote mit Eurer Antwort nicht in Meinem gewöhnlichen Hoflager hat antroffen. Zum andern, so ist Mag. Eisleben zu der Zeit nicht bei mir gewest, sondern auf seiner Tochter Hochzeit zu Halla. Derhalben habe Ich Euch nicht beantworten können. Und dieweil nun die Sache, Gott Lob, auf endlichem Vertrag stehet, und ich dieselbe bei Mir vertragen halte, will Ich unterlassen, Mich mit Euch weiter umb das Wort disputative einzulassen (enthalten) und will dahin wenden, was von uns beiden deshalben geschrieben worden, solches sei allenthalben gut, und der Sachen zum Besten gemeinet.

So viel nun die Hauptsache belanget, wisset Ihr Euch zu erinnern, dafs ich je und allewege von Mir geschrieben, dafs Ich wüsste, dafs es dem Eisleben Ernst, dafs ers auch machen sollt, wie ers nur selber haben wollte. Doch dafs es auch umbs Gleiche und mit nichten thulich (?) Demselben nach so hat der Eisleben dieselben Artikel gewilliget und auch in dieselbige Schrift gesetzt, dafs er solches diputiret und gelehret habe. Desgleichen auch die Petition fast mit den Worten, wie Ihr gebeten und meines Erachtens verbessert hineingesetzt.

Zudem sollt Ihr Euch gewifslich versehen, dafs dieselbige Schrift dermafsen und wie Euch dieselbe hiemit thue schicken, mit keinem Wort oder Buchstaben soll verändert werden. Dieweil aber D. Martinus die Sache ganz bei Euch gestellt, und dieselbe nunmehr Gott Lob! zum Beschluss und Vertrage kommen, so ist Mein gnädiges Begehren, Ihr wollet auch helfen fördern, dafs der D. Martinus auch allen Unwillen über Eisleben fallen lasse und ihn wieder annehme und sein guter Freund

und Förderer sei. Dafs auch, dieweil Eisleben die Klage bei den Commissarien hat abrenuntiiret und fallen lassen, und die Sache in andere Wege gütlich vertragen ist, dafs auch dem Eisleben hinwieder sein Arrest geöffnet werde *quia cessante causa cessat et effectus.* So erbeut sich Eisleben, er will gegen Euch gegen Wittenberg kommen über das, dafs ers in Schriften thuet, u. D. Martinum selbst persönlich um Verzeihung bitten und sich also mit ihm und mit Euch versünen. Und da Ich mich denn in Meinem vorigen Schreiben erboten, des Eisleben Zuchtmeister zu sein, demselbigen will Ich nachsetzen, u. hoffe zu Gott, Ich will einen frommen Mann aus ihm ziehen. Und da er geirret, soll er sich bessern und nimmer thun. Denn Ihr sollet das gewifs sein von Mir, dass Ich nicht gerne in Meinem Lande falsche oder verführerische Lehre leiden wollt, sondern in allewege helfen fördern, dafs reine Lehre erhalten werde, wie Ich denn mit Wahrheit schreiben mag, dafs Ich solches bei Eisleben nicht anders finde.

Derhalben, lieber Er Doctor, so wollet nun diesen Handel vollends gar abhelfen und zu gutem Ende bringen. Das will Ich in allen Gnaden gegen Euch erkennen und in Gutem nimmer vergessen. So thut Ihr ohn Zweifel dem Allmächtigen ein Wohlgefallen. Hiemit seid Gott befohlen. Und saget D. M. viel guter Nacht von Meinetwegen, u. Meinen gnädigen Grufs und Willen, und dafs Ich bitte, er wolle allen Unwillen fallen lassen und es lassen eine vertragene Sache sein und bleiben. Amen. Datum Cöln an der Sprew Samstag nach Catharinä 1540.

Kawerau a. a. O. aus Cod. Erl. 1665 fol. 115 f.

89. Cruciger an B.

Worms, 14. Dec. 1540.

Er dankt B. für die seiner Familie gewidmete Fürsorge und berichtet dass mit den Verhandlungen, um

derentwillen der Convent angekündigt, noch kein Anfang gemacht sei. Es scheine, die Gegner zögen die Vorbereitungen hin, damit es zu der beabsichtigten Verständigung überhaupt nicht komme. Sie hätten wohl gehofft, einige der Evangelischen abtrünnig zu machen. Er hoffe aber vielmehr, dass eher die Märkischen Gesandten, und mit ihnen die Pfälzer und Jülicher ihnen sich zuneigen würden. Wenigstens seien sie in der Rechtfertigungslehre schon mit den Uebrigen in Streit: die Mönche verteidigen noch die gottlose Lehre von der Ungewifsheit der Sündenvergebung und des Gnadenstandes. Offenbar wolle man zunächst eine Uebereinstimmung der Gegner unter sich erzwingen, damit für die in solchen Artikeln, die den Gegnern minder wichtig seien — und dazu gehöre die Rechtfertigungslehre — gemachten Concessionen die Evangelischen in den übrigen Punkten zur Nachgiebigkeit gedrängt würden. Dazu wünsche man, nur mit einer Auswahl Solcher Evangelischen zu verhandeln, welche man für nachgiebiger halte — zu denen aber Melanchthon keineswegs mehr gerechnet werde. *„Sed illi conciliationem vocant non verum consensum de doctrina, nec ullam mutationem papistici status, sed simpliciter, defectionem ad ipsos. Nostri non accipient articulos flexiloquos et sophisticos, — sed si colloqui volent, audient — planas et perspicuas declarationes.* Ein weiteres Hindernis suche man den Verhandlungen dadurch zu bereiten, dafs Niemand ausser dem Kaiser, ein Exemplar der Protokolle erhalten solle. So sei nur zu hoffen, dafs die ganze Versammlung bald unverrichteter Sache wieder auseinandergehn werde. — Grüfse an Rörer und die andern Prediger.

C. R. III., 1212 revidiert nach Cod. Wern. Z. d. 82, Bl. 141. Derselbe liest Z. 10: jam *satis* abunde. Z. 3 v. u.: *conantur* st. pergunt. Seite 1213, Z. 6: *ipsis* st. nisi.

90. Joachim II. an B.

Grimnitz, 16. Decbr. 1540.

Joachim Markgraf zu Brandenburg Churfürst mp ssc. Liebe Er Doctor. Ich bedanke Mich ganz gnädiglich gegen dem D. Martino und Euch, dafs Ihr mit der gestalten Copeien, die Ich Euch zugeschicket und Mag. Eisleben an die Kirche zu Eisleben soll lassen ausgehen, zufrieden seid und zuvörderst auch, dafs der D. Martinus allen Unwillen will gegen dem Eisleben fallen lassen und nimmermehr gedenken, auch ihm, seinem Weibe und Kindern hülflich und forderlich sein wil, mit Erbietunge solches gegen genannten D. M. und Eure Person in allen Gnaden zu erkennen und in Gutem nicht zu vergessen. Dieweil denn nun der Allmächtige Gnade verliehen, dafs dieser Handel endlich geschlossen, dass Ihr auch befinden möget, dafs dasjenige, das Ich mit Euch allein durch Schrift, Tinten und Papier gehandelt, vollbracht und nachkommen sei, so überschicke ich Euch hiemit zwanzig Exemplaria gedruckt des Lauts und Inhalts von Worte zu Worte, wie die Copei vermag, auch mit des Eisleben Hand unterschrieben, daraus Ihr zu befinden, dafs allem dem, was von Mir geschrieben und versprochen ist, allenthalben Folge geschehn, der tröstlichen und unzweifligen Zuversicht, es werde nunmehr bei Euerm Theil auch keinen Mangel Euerm Zuschreiben nach befunden werden, dafs auch der Arrest, wie billig, geöffnet, und dem Eisleben sicherer Wandel im Churfürstentumb und Land zu Sachsen verstattet. Denn dieweil Ihr nun alles gehabt, was Ihr nur selber habt haben wollen, halte ich darvor, es möge nu wol heifsen *Cessante causa cessat et effectus.* Wiewol ich es hievor bei Mir, dieweil Ichs von mir geschrieben, allbereit also gehalten habe. Es sollen auch etliche Exemplaria, die gegen Eisleben sollen geschicket werden, auch von dem M. Eisleben unterschrieben werden.

Derhalben so wollet Euerm Erbieten nach auch den Arrest helfen abschaffen, damit dieser Tragödien einmal ein Ende geben, ihr auch mit übrigen Mühen verschonet bleibet. Das wird ohn Zweifel der Gott, der da heifst *Deus pacis*, euch reichlich belohnen. Denn er spricht ja *Beati pacifici.* So will Ichs gegen D. M. und Euch in allen Gnaden erkennen.

Was Eure Schuld belanget, habe ich mit Eisleben geredet, und befinde, dafs er Euch Euers guten Willens dankbar, dafs es auch an seinem guten Willen nicht gemangelt, Euch genügliche Bezahlunge zu thun. Aber es ihm an Darlegunge gemangelt. So wisst Ihr auch wol, dafs er eine Zeit her bei Euch zu Wittenberg wenig bekommen. Aber wie dem allen, so hat er seiner Frauen geschrieben, dafs sie Euch wird gütlich zufriedenstellen. Darumb, lieber Er Doctor, lasset Euch umb Meinetwillen eine kleine Mühe nicht verdriefsen und helfet dieser Sachen ab. Es soll ob Gott will zu allem Guten gereichen. Und so Ihr Meiner wieder bedürfen werdet, will Ich Mich allewege gegen Euch gnädiglich erzeigen und finden lassen. Hiemit Gott befohlen. Datum Eilends zu Grimnitz Anno 1540 zu Donnerstage nach Luciae.

Nach Kawerau in Briegers Zeitschrift für Kirchengeschichte IV., 455 aus Cod Erl. 1665 fol. 128.

91. Melanchthon an B.

Worms, 17. Dec. 1540.

S. D. Integram historiam eorum, quae hic hactenus in conventu acta sunt, petes a D. Doctore Martino. Animadvertimus, esse crebras et varias adversariorum deliberationes. Sed spero, Deum eorum consilia dissipaturum esse. Nondum inchoarunt publicam disputationem. Illud agunt, ut nobis articulos dilutos et sophisti-

cos proponant. Sed jam dissentiunt ab Eccianis etiam principum legati, Palatini, Marchionis Electoris et Juliacensis. Hi repudiarunt articulos ab Eccionis compositos. Nam ad nos nondum allati sunt, sed vidi descriptos. Inter nostros Dei beneficio consensus est. Certatum est acriter his diebus de disputationis exemplis. Nam praesidentes significarant, se non concessuros esse ut principes nostri exempla haberent disputationum. Ita nectuntur morae, ut interim alias fraudes struant. Sed orabitis Deum ut ecclesias nostras et nos servet et gubernet propter filium suum Jesum Christum liberatorem nostrum, qui pro nobis victima factus est. Bene et feliciter vale, et pro nobis ora. Die 17. Decembris, Wormaciae.

Phil. Melanthon.

Clarissimo et optimo viro D. Joh. Bug. Pom.
Pastori eccl. Wit. amico suo carissimo.

C. R. III., 1231.

92. B. an Johann Agricola.

Wittenberg, 19. Decbr. 1540.

Venerando viro et domino, Mag. Joanni Agricolae Theologo, domino suo et compatri in Christo carissimo. Berlini in Aula. — Gratiam Dei et pacem per Christum. Eram ad te scripturus, carissime compater, per tabellionem qui redit ad vos. Sed per quem potius scriberem ad te, quam per carissimam uxorem tuam et pignora cara tibi jam hinc ad te abeuntes?

Tua recantatio recepta est a carissimo patre nostro Doctore Martino, D. Jona, M. Georgio Majore, qui nunc Rector est, et in collegio Theologorum, quemadmodum ill. Principi Marchioni Electori promiseram eam suscipiendam fore. Curabo nunc reliqua per Deum et apud illustrissimum Electorem nostram, et apud Scholae

nostrae Magistratum, quemadmodum brevi scies. Itaque nunc, carissime compater, redintegrato inter nos negotio sanae doctrinae posthac amice aut si mavis amicissime tibi scribam, et tu scribes ad me vel etiam (si ita res tulerit) conversabere apud me amicissime. Quod quaedam scripsi in hoc negotio contra te ad ill. Marchionem, Principem meum clementissimum, postquam ejus gratia suis clementibus scriptis et magno serio me plane coegit hanc subire curam, primum non tam contra te feci, qum pro ill. Principe et ditionibus ejus, qui nunc sanam doctrinam suscepit et tuetur, — sit Christo gratia —, quia inter te et nos de doctrina non conveniebat. Deinde effeci, ut tua recantatio esset purior, syncerior et omnibus vere piis esset acceptior, quam libere nunc ipse edidisti, de quo tibi gaudendum est.

Nihil ergo nocui tibi scriptis meis, multo minus nocere volui. Mendacem et calumniatorem tu ipse (id quod certo scio) non me judicas. Si quid immodestius tibi videtur a me scriptum, hoc ipsum donabis mihi hoc negotium Dei et tuum et pro te syncerissime agenti. Reliquum est, quando te tantus Princeps tam impense amat, ut primum sic in omnibus agas, ne contemnatur tuum ministerium, quemadmodum Paulus praecipit suo Timotheo. Deinde ut noris quam sustineas personam in aula apud Principem, ut cum Princeps doctus sit et norit summam doctrinam ut Ezechias ta[le]m te et alios vult sibi concionatores sciens illud „Beati qui audiunt verbum Dei et custodiunt illud.“ Tuum igitur (ut Esajae olim) fuerit recta monere, non recta emendare, curare pro sana doctrina ecclesiarum, pro ministris verbi et scholaribus et pro pauperibus ex bonis ecclesiasticis aut aliunde alendis. Habes officium et ministerium, in quod Deus et sancti angeli respiciunt. Nos oramus pro te, tu vero vicissim orato pro nobis, ut ad haec idoneos nos Deus suo spiritu efficiat. Christus sit tecum, cum uxore et

liberis in aeternum. Ex Viteberga 1540 Dominica quarta Adventus Domini.

Joh. Bugenhagius Pomeranus D.,
posthac rursum tuus.

Kopie des Cod. Erl. 1665 Bl. 131 f., abgedr. Kawerau Zeitschrift f. K.-Gesch. IV. (1881) 457.

93 B. an Peter Suave.

Wittenberg, 16. Jan. 1541.

Gr. D. et p. pr. Chr. Nos hic carissime Petre satis bene habemus. Quanto magis premitur Evangelium nostrum, tanto fortius surgit et crescit, quemadmodum de comitiis Wormatiensibus scripsi ad Scholam vestram, cujus tu conservator es. Utinam secundum Deum bene conservetur etc. De tuis rebus nihil scire possum; utinam in Christo bene habeas! Hoc enim summis votis tibi opto, quia te diligo. Reliqua de nobis et nostris potes certo certius cognoscere ex istis, qui ad vos cum hisce literis veniunt, inprimis ex venerando viro Mag. Hermanno Schiele, quem virum et pium et modestum nos omnes diligimus ut fratrem etc. Salutat te uxor mea, Sara mea et alii filii. Christus sit tecum in aeternum. Ex Witt. 1541 in octava Epiphaniae Domini.

Joh. Bug. Pom. tuus.

Clariss. viro et genere et literis nobili Petro
Suavenio Pomerano Dmo. suo et fratri
in primis carissimo.

Münter. Bug. com. 111. Or. Kopenh. **Peter Suave** aus Stolp, B.'s bekannter Landsmann, der ihn nach Wittenberg zog. 1521 nach der Rückkehr vom Wormser Reichstag Lector in Belbuck, dann gefangen gesetzt, auf Stoientins Fürbitte freigelassen, 1523—25 an der Schule zu Greifswald (Klemze 224. Runge bei Kosegarten de Academia Pomerania ad evangelium traducta 27 f.), — wurde dann als Hofmeister des Prinzen

Johann nach Dänemark berufen, — s. K. S. III. Reihe I., 46 f. — wo er bis an seinem Tode 1552 eine sehr ansehnliche Wirksamkeit im Staatsdienste entfaltete. Als Dekan von Roschild war er Conservator der Universität — s. se. Biographie in Rördam, Kjöbenhavens Universitets Historie I., 414. Einen ehrenden Nachruf widmet ihm Eber in der Vorrede zu den Scr. ac. Vit. I., A. 3. Sein Epitaph K. S. V., 491.

94. B. an Johann Agricola.

Wittenberg, 1. März 1541.

Venerando Viro et Domino, Mag. Joanni Eislebio, Ill. Principis Marchionis Electoris etc. a concionibus, Domino et compatri suo in Christo dilecto. S. Si mihi, carissime compater, tam facile fuisset praestare quam facile tu expostulas mecum de fide promissa, jam dudum accepisses quod volebas, id quod nunc mitto ad Ill. Pr. Marchionem Electorem, licet ad te scriptum. Sic enim ejus Clementia jam dudum per literas jussit, ut ad se mitterem. Te vero in Christo ad moneo, ut posthac sis constans et fidelis minister Christi, et memineris in aula quid Christo debeas.

Christus sit tecum et cum uxore et liberis in aeternum. Ex W. 1541. 1. Mar.

Joh. Bugenhagius Pomeranus
Compater tuus.

Kopie des Cod. Erl. 1665, Bl. 138.

95. Christian III. an B.

Kopenhagen, 13. März 1541.

Zeigt ihm an, dafs Gottschalk Bischof zu Schleswig gestorben, und er wünscht „einen andern gelerten, Christlichen mann, welcher das wort Gottes lauter, klar und

rein predigen und sonsten alles dasjenige was einem Bischofe und seinem Amte zusteht [auszurichten vermöchte] widerumb zu wehlen und zu bestetigen. Er wolte gerne B. des Orts wissen, sofern er dazu zu bewegen und es vom Kurfürsten zu erhalten sein wollte. „Wir wolten euch und eure hausfrau dermafsen versorgen und vorsehen, das Ir doran ersettiget und keinen Mangel haben sollten". B. möge ihn durch den Ueberbringer verständigen, was er zu thun oder zu lassen geneigt. „Wo Ir aber solichs aus andern Ursachen nicht thun kunten, so begeren wir gnediglichen, Ir wollet uns Euren Rat, wie wir etwann andere gelerte tapfere berumpte und ansehende person, so im Deutschland berufen, bekommen mochten (dann Ir wisset, wes wir vor leute in diesen unsern landen haben) mitteilen; solcher sollte unsers vorsehens viel guts stiften und ausrichten". Er erneuert seine Aufforderung, ihm einen Hofprediger zuzuschicken. „Dieweil wir noch pisher keinen erlanget, so gesinnen wir ganz gnediglichen, Ir wollet vleiss für wenden, domit wir einen frommen gelerten christlichen Mann vor unsern leib erlangen mochten. Wes Ir demselben von unsertwegen zu besoldung zusagen werdet, dasselbe wollen wir Ime gnediglichen geben und bezalen lassen. Er muste aber also geschickt sein, das wir ihn, wo wir wes in geistlichen Sachen zu thun hetten, Rats gebrauchen mochten". In seinem Reiche steht es noch wol zu; das göttliche Wort wird lauter und rein gepredigt. Neue Bücher, die sie in Wittenberg drucken lassen, soll B. ihm mitteilen; desgleichen Nachricht von den Verhandlungen zu Worms und was sich sonst Neues zutrage zuschreiben, auch fleifsig den Allmechtigen für ihn bitten, wie er wiederum thun und mit Dank erkennen werde.

Aarsb. 216.

96. Cruciger an Luther und B.

Regensburg, 22. April 1541.

Zu dem Abdruck C. R. IV, 182 giebt der Cod. Mscr. theol. n. 35 in Quart auf der Universitätsbibliothek Greifswald — ersichtlich bis 1543 in Wittenberg geschriebene Kopieen enthaltend — folgende Varianten: C. R. 182 Z. 10 *l.* videbant. Z. 13: pugnar*u*nt. Z. 16 v. u.: Hassiarum. Z. 13 v. u.: adhiberentur. Z. 12 v. u.: adsint. Z. 9 v. u.: electi. Z. 7 v. u.: disputationibus. Z. 6 v. u.: scriptus. Z. 3: odiosissima. Z. 1 v. u.: δεδαλους — *ist also nach Dictat geschrieben!*

183 Z. 8: scimus *fehlt; dafür* convenit *hinter* facere. Z. 24 v. u.: occideretur *st.* excuderetur — *offenbar falsch!* Z. 23 v. u.: add. cum honestissimis conjugibus ac liberis ac omni nostra Ecclesia. Z. 22 v. u.: abiret, postea. Z. 21 *statt* jam *l.* nunc. Z. 17 v. u. *statt* dieta etc. *lies* conventu Ratisponae propositi sunt a doctoribus Theologiae disputandi. Ao. 1541. Z. 7. v. u.: quo de *fehlt.* Z. 3 v. u. *st.* de *l.* et.

97. Cruciger an B.

Regensburg, 5. Mai 1541.

Seit acht Tagen ist über die Rechtfertigung verhandelt; zunächst die — von Contarini verfasste Schrift vorgelesen und auf Verlangen der Katholiken diese — nicht die von Melanchthon gegenübergestellte Lehrfassung zu Grunde gelegt; trotz der von Eck gesuchten Weiterungen aber jene soweit modificiert dafs auch die — übrigens nicht zahlreich anwesenden — evangelischen Theologen sie unterschreiben können. Letzteres wird aber wol erst geschehn, wenn auch die übrigen Artikel verglichen sind. Man ist jetzt zu dem von der Kirche übergegangen, in welchem die Gegner wol nicht leicht

von dem weichen werden *quod ipsis adhuc reliquum est perfugium defendendi et retinendi traditiones extra scripturae testimonium invectas, titulo universalis consensus et publice recepti.* Es läfst sich nicht hoffen, dafs alle Päpstlichen den Sinn soweit geändert haben, eine aufrichtige Vereinigung zu suchen; doch sollen die beim Kaiser einflufsreichsten Personen mit allem Nachdruck auf eine Vereinbarung in allen streitigen Punkten dringen. Bald wird sich wol deutlicher herausstellen, was zu erwarten und zu hoffen sei.

C. R. IV., 252. Dieser Brief erwähnt Kaw. II., 23. Übrigens ist der Br. in der im C. R. benutzten Abschrift vom 10. datiert. Der im C. R. fehlende Schluss des Briefs findet sich Krause S. 84, A. 1. Das in Zerbst befindliche Or. giebt noch folgende Emendationen zu C. R. S. 252, Z. 9. l. putant. Z. 12.: sententiarum. Z. 15.: exhibitus add. est. Z. 17.: st. Hic l. ac. Z. 19.: st. qui l. quia. Z. 24.: sententiis. Z. 28.: st. e lies a. Z. 34.: st. certum l. actum. Z. 36.: summa. S. 253., Z. 1. l. profertur.

98. Christian III. an B.

Kopenhagen, 15. Mai 1541.

Hat drei Briefe (wol mit dem von Jonas) empfangen, und daraus entnommen, dafs B. die Wahl ablehnt. Mugen euch darauf — nicht verhalten, das wir es warlichen keiner andern Meinung denn darum gethan, dieweil wir euch je und allewegen auch noch mit allen gnaden gewogen und zugethan; das wir euch, als dem unser Gelegenheit, auch dieser Lande Art zum teil bewust (wo es immer euer Gelegenheit erleiden oder ertragen hette mogen) — lieber dann einen andern dero orte gehabt. Wolten uns auch also mit allen gnaden gegen euch und die euren geschickt, darob ihr ein gut gnugen getragen solten haben. Weil es aber je euch eures Alters — auch andern angezeigten ursachen halben beschwer-

lichen ist, wir wissen auch wol, dafs Ir grofser Bischof gnugsam seit, derhalben Ir euch auch von dieser christlichen Vocation und berufung, darinnen Ir seit, nicht abziehn lassen wollt: wollen wir es auch dabei beruhn lassen, und uns nichts desto weniger zu euch und den andern verhoffen, Ir werdet allen vleifs thun, ob wir irgend einen andern feinen geschickten und gelehrten Mann, der zu solchem Amte tauglich, neben einem Hofprediger bekommen mochten". Ueber der in der dänischen Ordnung den Superintendenten gethanen Zusage, an die ihn B. erinnert, werde er halten. Palladius werde ihm berichten, dafs Universität, Kirchen und Schulen in besserem Stande, als seit Jahren, wenn auch die Wohnungen der Studenten allerhand Hindernisse halben noch nicht haben fertig gestellt werden können. Mag. Nicolaus, D. Peters Bruder, wie Mag. Peter von Hadersleben hat er 40 Goldgulden bewilligt. Der von B. empfohlene Mag. Nicolaus Schwansius von Ripen hat sich aber als ein unruhiger Kopf erwiesen, der versucht, seinen Superintendenten ganz zu verdrängen, daher Chr. von weiterer Verwendung desselben abgesehn. Für die Nachrichten von Worms dankend, wünscht er nunmehr solche von Regensburg. „Wir wollen uns auch euer weib und kinder mit dem treulichsten und beston befohlen sein lassen, und wo der Allmechtige (als wir dann nicht zweifeln) gnade verleihet, dafs unsere Bergwerke in Norwegen sich beweisen werden, eurer hausfrauen und sohns nicht vorgessen, sonder gnediglichen bedenken. Das alles wir euch auf euer Schreiben, als dem wir mit sondern Gnaden zugethan, in Antwort nicht bergen wollen; und thun hiermit euch sampt alle die euren in den göttlichen Schutz und Schirm, und uns, unsere Land und Leute in euer Paternoster zum treulichsten befhelen".

Aarsb. 219.

99. Cruciger an B.

Regensburg, 19. Mai 1541.

Eure Meinung über den vereinbarten Artikel von der Rechtfertigung haben wir gelesen. Es wäre ja erwünschter, Melanchthons Lehrfassung wäre angenommen. Bei Zugrundelegung des gegnerischen Buches liess sich — wenn nicht doch wieder es ganz auf M.'s Fassung herauskommen sollte — nicht ändern, dass einige Ausdrücke stehn blieben, die ihr unbequemes haben, und von der Arglist der Gegner missbraucht werden können. Stimmen jene aber in den noch übrigen Punkten unserer Lehre bei, so können sehr wohl auch jene Bedenken gehoben werden.

Da die Gegner auf der Irrtumslosigkeit rechtmässiger Synoden bestehn, welche wir nicht zugestehn können, ist die Entscheidung hierüber verschoben. Ebenso über das Abendmahl, da die Gegner auf Transsubstantiation, Aufbewahrung und Anbetung des Elements bestehn. Auch über die Aufzählung der einzelnen Sünden in der Beichte hat nach langem, lebhaftem Streit die Verhandlung abgebrochen werden müssen. Sie reichen jetzt eine schriftliche Darlegung ihrer Ansicht und Gründe zum Bericht an den Kaiser ein. Schon werden Melanchthon und Amsdorf bei jenem wegen ihrer Hartnäckigkeit verklagt. *Jam acceditur ad articulos de primatu Papae et potestate Episcoporum, mutandi etiam divinitus traditas caeremonias sed hac moderatione, ut dirigantur ad regulam fidei et caritatis;* so drücken sie sich aus, um die Kelchentziehung zu decken. Nicht weniger Streit wird es über Heiligencult, Fegfeuer und Privatmesse geben. Es erhellt also, wie wenig noch von den Verhandlungen zu hoffen, obwol der Kaiser den besten Willen hat, eine Vereinigung und Abstellung der Misbräuche durchzusetzen. Melanchthon hat seine Abbe-

rufung begehrt und wird also wohl bald mündlich Näheres berichten können. Auch Cr. bittet den Kurfürsten, nunmehr, da Amsdorf eingetroffen, zu seinen Arbeiten zurückkehren zu dürfen — namentlich zur Herausgabe von Luthers Predigten. Eck liegt infolge seiner Unmässigkeit krank; so haben sie nun mit Gropper zu thun, welcher wieder ganz von den Aussprüchen der Kirchenväter berauscht ist, die er vollkommen inne zu haben meint; während die Evangelischen nur das Wort Gottes als Rüstzeug begehren. Grüsse.

C. R. IV, 303.

100. B. an Gerhard Cotius.

Wittenberg, 10. Oktober 1541.

Ven. viro et domino Gerhardo Cotio, Lemgoviensi ecclesiae Pastori dignissimo, dom. ac fratri suo, D. Pomeranus salutem. — Tu ne cede malis char. frater. Legi tuam doctrinam, ut vides diligentissime, et gavisus sum valde, quod tu cum aliis fratribus tuis et nostris isthic tam sincere docetis. Non potest igitur Montanus, de quo scribis, esse vir pius et timens Deum, qui tales Christi ministros contemnit, calumniatur, damnat semper Christi verbum. Qui vos audit, me audit, qui vos contemnit, me contemnit. Confidite, contemptor Christi qui isthic ecclesiam vestram conturbat, portabit judicium Dei, quisquis fuerit. Vidi sane judicium Christianum Brixii nostri et aliorum presbyterorum Susatensis ecclesiae de insana doctrina Montani contra justitiam fidei, qua M. negat solum Christum esse justitiam nostram, quem sola fide apprehendimus sive suscipimus et de monstrosa expositione illius loci Johannis: illuminat omnem hominem. Et ego similiter polliceor vobis secundum Deum meum auxilium, ut hoc scandalum tollatur a vobis. Deus con-

terat brevi Satanam sub pedibus nostris [Rom 16, 20]. Christus sit vobiscus in aeternum. Ex Witeb. 1541 feria 2 post Dionysii.

Aus Hamelmann, opera genealogica-historica de Westphalica et Saxonia inferiori. Lemgoviae 1711. 4°. S. 1067.

Johann Montanus war der beliebteste Prediger Lemgos, und gingen die Angriffe gegen ihn von seinem Collegen Erasmus Wegenhorst aus, welcher damals die andern beiden Prediger bewogen hatte, sich seinen Anklagen anzuschliessen. M. hatte am 25. Juli eine Verteidigungsschrift eingereicht, in welcher er allerdings die Notwendigkeit des Strebens nach Heiligung entschieden betonte und dabei bemerkte: *Interim etsi non omnia assequamur et non sumus perfecti, quotidianum tamen studium nostrum, si ex fide proficiscatur, imputabitur pro impletione, non tamen dico quasi meritum nobis inde speremus imputandum. Sufficit servo studium assiduum servandi mandata domini etc.* — Über seine Auslegung der Stelle Joh. 1, 9 ist aus Ham. Bericht nichts ersichtlich — ebenso nichts über das Gutachten der Soester und des dortigen Superintendenten Brixius. Übrigens fand sich gerade am 10. Oktober Anton Corvinus zur Schlichtung der Sache in Detmold ein, und gelang es ihm M. zur Revokation einiger Äusserungen zu bewegen und so Eintracht zwischen ihm und seinen übrigen Kollegen herzustellen; nur Wegenhorst blieb feindselig und richtete von da ab seine Angriffe auch gegen Corvinus. Letzterer als Visitator der Grafschaft übertrug dem M. sogar ebenso wie dem Cotus Inspektion eines Kirchenbezirks. B. scheint sich also diesmal zu sehr durch die einseitige Darstellung der Ankläger haben bestimmen zu lassen. Ham. L. c. und S. 816 f.

101. Christian III. an B.

Gottorp, 6. Januar 1542.

Hat B.'s Schreiben vom 5. Decbr. erhalten. Ist überzeugt, dafs es nicht B.'s Schuld, wenn er ihm noch keinen Hofprediger hat verschaffen können. Dafs B. bei seinem Canzler Friese den Schotten Maccabaeus empfohlen, hat jener ihm nicht mitgeteilt; M. möge jetzt mit seinem Secretär Hermann Schele sich zu ihm begeben. Doch

wünsche er, dafs er, um an der Universität zu fungieren, erst in Wittenberg promovieren möge. Auch der Niederländer möge mit jenen beiden reisen. „Werden wir dann vormerken, das er vor einen hofprediger geschickt, auch der sprach halben und sunst dienlichen, wollen wir ihnen gern annhemen, auch mit gnugsamer unterhaltung vorsehen lassen. Wurde er uns aber nicht dienen, so wolten wir ihn widerumb mit notturftiger zerung vorsehen, ader auch alhier zu anderen diensten forderlichen erscheinen. Soviel den Bischof belangt, das Ir anzeigt, Ir wolte euch derhalben lieber mit uns unterreden dann schreiben, muget Ir wissen, das wir warlichen gleichfalls begirig, der und andern hochwichtigen Sachen halben uns mit euch zu unterreden und eures Rats zu gebrauchen." Nach nochmaliger Bitte für einen geschickten und gelehrten Mann für das Bistum zu sorgen, will er ihm nicht verhalten, dafs die Universität zu Copenhagen ihm zu verschiedenen Malen bittlich angelegen; „das wir euer Person ader aber einen andern geschickten und gelehrten Mann, der ein berumbter Scribent wäre, den gedachte Universität vor ihr Heupt gebrauchen, dieselbe auch dardurch in einen beruf und namen kommen mochte, vorschreiben wolten.[1]) Nun weren wir warlichen nicht ungeneigt, inen solcher irer Bitt nach dergleichen Mann, ob es auch schon was tapfers kosten solt, zu vorschaffen, wolten auch niemands lieber den eure Person an solchen Orten wissen, derhalben wir an euch mit gnaden gesonnen und begert haben wollen, ihr wollet auch, wo es immer zu thun möglich, underheblichen widerumb zu uns herein begeben. Dann wir gerne einen solchen alten Pommern und Speckesser hätten, der auch vielleicht die Luft diser

[1]) B. sollte zur Hebung der Universität dem Kanzler zur Seite treten. Am 3. Dez. 1544 wurde der Prof. med. Morsing, welcher seit lange der Universität angehörte, zum Vizekanzler erwählt. s. Rörd. U. H. I., 144 f.

Lande besser als ein ander vertragen konnte. Wir wolten auch denselben dermafsen vorsorgen, das er uns zu bedanken haben solt. Wo Ir aber ja euch dasselben (des wir uns doch nit vorhoffen wollen) beschweren thet, das Ir uns dann, als der mit solchen gelerten Leuten in Kuntschaft, etwann einen andern gelerthen und berumpthen Scribenten zu handeln mochten, dann derselbig bei uns dermafsen als in andern Universitäten unterhalten werden solte. Wir stehn aber in gänzlicher Hofnung, das Ir euch selbsten zu uns verfugen werden." Aufserdem beabsicht er auch bei seiner jetzigen Anwesenheit in den Herzogtümern, mit Bewilligung der Landschaft auch für sie die Kirchenordnung „zu bestätigen, zu renoviren und zu vollziehn, damit alle Ceremonien und Gebräuche der Kirchen ordentlich und gleichmäfsig gehalten, auch das göttliche Wort dadurch gefördert werden möchte." Wegen seiner Bekanntschaft mit Land und Leuten hofft er auch zu diesem christlichen Werke Bugenhagens Mitwirkung. Um die Beurlaubung leichter zu erlangen, habe er selbst an den Churfürsten geschrieben. Sollte er aber wieder Verhoffen ja nicht abkommen können, so möge er mit Luther, Melanchthon und Jonas soviel handeln, dafs von jenen einer an seiner statt komme. Jedenfalls werde er mit der Reformirung der Kirchenordnung so lange stille stehn, bis einer von ihnen eintreffe. Er würde auch an Luther und Mel. selbst geschrieben haben, wenn er nicht wüfste, wie überhäuft mit Arbeit diese wären. In der Nachschrift trägt er B. auf, Jonas mitzuteilen, dafs er jetzt in den Herzogtümern anwesend sei, da dieser Neigung gezeigt habe, den König in solchem Falle dort aufzusuchen.

Aarsb. 222. Das Schreiben an den Kurfürst fehlt.

Johannes, aus der edeln schottischen Familie Macalpin, daher nach Cragius Ann. 384 von Melanchthon **Macchabaeus** genannt, war von Köln, wo er Baccalaureus geworden,

nach Wittenberg gekommen, wo er, am 25. November 1540 immatrikuliert, am 9. Februar 1542 die Doktorwürde empfing. Scripta academica Vitebergensia I H. 2. Quaestiones academicae S. 45. — K. S. III., 466. C. R, III., 1066 Anm. * *. Im März 1541 war er für eine Stellung in Strassburg in Vorschlag. Er kam wirklich nach Kopenhagen an die Universität, wo er bald eine hochangesehene Stellung einnahm. 1544 schreibt er an Eber, dass viele Landsleute ihm zureden, in die Heimat zu kommen, der König ihn aber zurückhalte. Cod. Goth. A 123 S. 64. Er las dort u. a. über Römerbrief, Johannesevangelium u. d. loci communes K. S. V. 345, war beteiligt an der Disputation gegen die noch katholisch gesinnten Kanoniker K. S. IV., 285. Pontoppidan III., 281 f. wie an der dänischen Bibelübersetzung und deren Verbreitung K. S. III., 125. II., 408 f. hatte mit Palladius das Gutachten über das Interim Schum. III., 108 f., sowie das gegen Osiander abzufassen Crag. 355, plattdeutsches Begleitschreiben zu letzterem Sch. III., 133. Pont. III., 315. Im Jahre 1557 leugnete er in einer Disputation die Ubiquität des Leibes Christi, und gab so Anlass zu der von Nic. Hemming verfassten Tabella üb. d. Abendmahlslehre, die er mit unterzeichnet K. S. I, 238. VI, 281. Pont. III, 352 wie denn auch Hardenberg sich an ihn wandte u. eb. Sein Tod am 5. Dez. 1557 Pont. III, 344. K. S. V., 320. 504. III, R. I, 71. Aarsb. 292. Der Niederländer ist wol Paul v. Nimwegen s. u. n. 107.

102. B. an Georg Helt.

12. Januar 1542.

M. Georgio Forchemio S. — Ut scias chariss. Georgi, quod mihi nunc accidat, sic habeto.

Postquam praeclari principes domini mei clementiss. me donarunt quercubus etc. et jam miserunt ad me semel, iterum et tertio, clementissime promittentes omnia scilicet et curata et curanda pro me, conduxi hac hebdomada carpentarium, quem misi cum literis meis diligentissime scriptis simul et amicissime ad Praefectum illum Worlitzensem. Hodie vero hac hora rediit ad me unus ex servis carpentarii, qui dicit mihi accidisse quae

audies, quae ego ab aliis instructus metuebam quando primum pro lignis clariss. principibus scripsi, nec obscure hoc ipsum in literis eorum clementiae significavi. Sic narrat mihi servus, non possum aliud scire.

Praefectus ille nimirum misit cum carpentario servum quempiam, qui indicavit locum ubi liceret vix septem aut octo arbores habere aptas aedificio pro mea commoditate. Dum vero transeuntes quaesissent propius plures etc. frustrati redierunt ad praefectum. Is dixit se nescire alium locum etc. Si ipsi liceret exire, fortasse inventurum nescio quid; attamen servus dicit eum non fuisse aegrotum. Ita redierunt huc frustrato sumptu et labore atque adeo neglecto hoc commodissimo dejiciendi arbores tempore.

Quid faciam? si praefectus coactus fuerit per principes, deteriora his mihi faciet per fraudem. Utinam principes viderent quid scripserim homini. Nihil unquam peccavi in eum. Si autem dissimulavero, nihil habebo. Consule quaeso. Si aliquid futurum est pro me ex principum optimorum beneficio, quando haec hebdomada neglecta est, quae fuerit commodissima, necesse est ut in fine sequentis mensis excindantur arbores, alioquin ajunt mihi non profuturas. Scripsi 1542 feria 5 post Epiphaniam. Pomeranus tuus.

Or. des Zerbster Archiv.

103. B. an Christian III.

Wittenberg, 17. Jan. 1542.

Gn. u. fr. etc. — Ewr. Konigliche Majestät hat durch Hans Resen Doctori Martino, Herrn Philippo und mir iglichem 1 tunne butter und 1 tunne hering gnediglich geschenkt und bis zu Lubeck auf E. M. kost bringen lassen, wilche wir nu hiehehr zu uns gebracht haben. Der hering und butter ist uns seer angenehm

gewest, weil wir wissen dass es E. K. M. mit uns gnediglich gut meinet, und ist auch sonst on das in unser Kůchen wol zu mafse gekommen. Wir danken untertenig E. K. M, besondern aber ich. Was wir E. M. könen dienen zum lieben Evangelio oder sonst das thu wir gern. Doctor Martinus und Philippus musten heut frue reisen zum Landtage gen Weimar, sonst hetten sie E. M. selbs geschriben und gedankt insonderheit, wilchs sie doch werden thun, wenn sie, wil Got, wedder kommen. Das E. M. nicht gedenkett das ich Irer vergessen habe, schicke ich E. M. den Psalm von den kindern etc. in E. M. namen ausgegangen wie E. M. sihet. Ich kann nicht wissen ob E. M. das buchlein vom Ehestande habe gekrigen, wiewol ichs treulich E. M. gesand habe, als ich anders nicht wissen kan. Ich habe kurz gen Hamburg bei Doctor Zog an E. M. einen brief geschriben. Der Doctor saget mir, M. Hermann Romer habe den brief an E. M. gebracht. Ich hoffe E. M. wird mir gnediglich antworten, den ich wolt gern wissen wie es allenthalben stehet, weil ich altage bitte Got umb fried und gedeien des heiligen Evangelii in E. M. landen und Konigreichen. Neu Zeitung vom Romischen Konige und Keisar, wie sie beide in einem vierteil jars grossen schaden haben gelitten und ire Kriegsvolk verlorn, weis E. M. furhin wol. Keiserliche M. ist wedder gesund zu Lande gekommen, des sei Gott gelobt in ewigkeit. Unser deutschen herrn zihen wedder zum Reichstage, zu ratschlagen wedder den Türken; Gott gebe besser glucke den bishehr.

Gnedigster Konig, hie ist ein Danus, Magister Petrus Generanus, der sich zuvor *in studiis* ausgezeret hatte, darnach hat in E. M. hie besoldet *in studio theologico* bisher zwe jar lang. Der bittet, und wir neben im, das E. M. in noch ein jar wolle halten in demselbigen studio, und so es E. M. also gefellet, das ja dieser

sein botte nicht leer wedder hieher komme, denn hie ist nicht mehr zuvorn. Darnach wozu in E. M. berufet, oder durch die Superintendenten foddern lesset, will er, wie billich, untertenig gehorsam sein und dienen. Eur M., der Koniginnen meiner gnedigsten Frauen, den jungen herrn und Freuchen mein Pater Noster. Scr. zu Wittenberg 1542 Antonii.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

Or. Kopenhagen Schum. 29.

Luthers und Melanchthons Weg nach Weimar ging übrigens über Naumburg, wo sie schon am 18. mit einzogen zur Einführung Amsdorfs ins Bischofsamt. s. Spalatins Annalen herausgeg. v. Cyprian. 655—71. 685—89. Köstlin II. 561 f.

Dr. **M. Zoch** überbringt 1546 auch Briefe Jonas' nach Dänemark Kaw. II. 195. 211.

Peter aus Gjenner bei Apenrade, kam schon als Knabe ins Kloster Rye. 1536 unterstützt ihn sein Abt zum Studium in Wittenberg. Dafür widmete er diesem 1541 seine lateinische Übersetzung von Luthers Schmalkaldischen Artikeln, die er bei Klug in Wittenberg drucken liess (s. Francke, libri symbolici eccl. Lutheranae Lipsiae 1846, II. p. XI. Diese Übersetzung auch wieder abgedruckt in Bertram, Geschichte des symbolischen Anhangs der schmalk. Artt. Altdorf 1770.) 1546 in Wittenberg zum Predigtamt geprüft heiratet er die Tochter Mag. Fröschels daselbst und wird Hofprediger Herzog Johanns — welcher ihn ebenfalls zu seinen Studien unterstützt hatte — in Hadersleben, 1548 Probst in Apenrade. K. S. VI., 685—97. Briefe von ihm an Chr. III. und dessen Brüder ebenda und Schum. III., 63—75.

104. Buchinschrift B.'s.

Jan.—Febr. 1542.

Jere. 31. Das sol sein mein Bund und neu Testament, spricht der Herr: Ich wil in ire missethat vergeben, und irer sunde nimermehr gedenken.

So bekennen wir auch: Ich gleube vergebunge der sunden. Sols vergebung sein, so werden wir ja nicht from fur Gott in unserm gewissen durch unser werke oder verdienst. Was ist denn des Pabsts lere von werken und genugthun fur die sunde, von ablas, reisen und Closterleben? — — Teufelsleren . | . Timo. 4.

Ro. 3. Es ist hie kein unterscheid. Sie sind alzumal sunder, und mangeln des rhumes den sie an Got haben sollen, und werden on verdienst gerecht aus seiner Gnade durch Christum Jesum etc.

Johannes Bugenhagen Pomer. D. 1542.

Cod. Wern. Zm. 25. Fol. zwischen einer Inschrift Luthers vom 1. Januar und G. Helts vom 13. Februar.

105. Christian III. an B.

Gottorp, 13. Febr. 1542.

Hat B.'s Brief vom 17. Januar erhalten. Die Antwort auf den durch D. Zoch übersandten Brief wird er unterdes durch Herm. Schele empfangen haben. Demselben hat er auch noch 40 Taler für Peter Genner mitgegeben auf die Befürwortung der Wittenberger, damit dieser noch ein halb Jahr dort studieren könne. Aarsb. 225.

Sollte B. diesen Brief noch in Witt. erhalten haben, so konnte er kaum schon am 9. März in Rendsburg sein. K. S. IV., 419.

106. B. an Veit Dietrich.

1542 etwa Juli.

Obsecro te per Christum, et per charitatem nostram ut pergas scribere quae in Genesi a patre Luthero tractata tibi mittuntur. Magnum lucrum tibi sit, si cooperatus fueris ut ista summa theologia, quae jam ex ore senis et multis tentationibus fatigati prodit, nobis et posteris nostris conservetur.

Jo. Bugenhagius Pomeranus
Dr. Vito Dieterich.

S. Anm. zum Brief no. 213.

107. B. an Christian III.

Witt., 19. Aug. 1542.

Gn u. fr. etc. Wie es geht im lande Brunswig weis E. M. wol. E. M. wird auch wol wissen, wie sie trostlich solle sein der durchleuchtigsten hochgebornen etc. Koniginnen, meiner gnedigsten Frauen. Ich habe Irer M. durch Magistrum Andream zuvor zum troste gesagt, das Irem hochgebornen und hochberumpten geschlecht unabbrechlich ist, so einer darunter fur seine eigen person etwas verwarlosett. Sonst ist kein Geschlechte so hoch und ehrlich gewest, da man nicht feil hat inne befunden etc. Ire Majestet sol gedenken, das sie mehr schuldig ist, mit Gott sich zu freuen, den umb der leuten willen sich zu betrüben, den das liebe Evangelion wird jetzt aufgericht im ganzen Brunswiger lande. Dazu hat mich Churfurstliche gnade gefoddert; morgen fare ich dahin, Gott gebe gluck dazu durch Jesum Christum unsern herrn. Amen. Ich hoffe euer und Ire Majestet wird dazu treulich beten. Ich bitte treulich zu Gott, dass E. M. mit den Landen behütet und erlöset werde von allem übel, besondern in den niederlendischen Kriegen, da wir wol von hören, aber konen doch nicht wissen was es ist, wie es zugeht etc. E. M. schreibt, das wir einen prediger senden sollen, oder Paulum wedder zurugge. E. M. halt es ja nicht dafur, das wir in solcher sachen verseumelich sein. Wen E. M. schon Paulum zum prediger hat, so bedarf noch wol E. M. eines besondern Mannes, als Paulus wol werden kan so er eine zeitlang bei uns bleibt, den er helt sich wol, studiret fleissig, verthut kein unnutze gelt, aber keuft gern bucher im dienstlich. Er ist bei mir in meinem hause. Es were nicht gut in so bald von hinnen zu nehmen. Drumb hat der herr Philippus mit mir beschlossen, das wir den pfarherrn von Henichen (wilche ist eine gravesschaft gewest) willen wegnehmen und einen andern dahin setzen. Konen wir (als wir

hoffen) den Man E. M. zuschicken, so wird E. M. mit einem treuen gelerten und frommen predicanten versorget und E. M. wird den Man lieb haben. Wir haben den brief an in, das er hie zu uns komme und wir mit im handelen schon gemacht. Aber itzt mus ich ins Land Brunswig, wie gesagt; Philippus wil mit dem manne treulich handelen etc. Ich rate auch E. M. das E. M. einen von diesen dreien Magistren Olavo, Johanne Siningio, Petro Paulino lasse Doctor promoviren *in theologia*. Den sie sind so geleret, als wir E. M. einen aus Deutschland senden konen. Siningius und Paulinus konnen aus deutsch so viel, das sie auch wol zur not mit deutschen Herrn reden konnen. E. M. lasse Doctorem Petrn, Magistrum Johannem Siningium und Petrum Paulinum, die alle *in theologia* promoviret sind, predigen umbschicht ire bose deutsch, das sie sich gewehnen zur sprache. E. M. wird gute, gelerte Predigen von inen hören. E. M. sehe ja wol zu das kein mangel sei in den verordneten personen der Universitet, das der Zal vol sei. Wens aufs erste ein weinig verfelt, so bleibt zuletzt nichts davon, wie der vorigen Scholen geschehen ist.

Ich thu auch E. M. kunt, das in der Universitet zu Frankfurt auf der Oder ist ein Doctor Juris mit namen Autor von Schwalenberg, eines guten geschlechts von Brunswig, welchen mir Philippus und andere gelerte sehr loben, das er gelert, rechtverstendig sei, sanftmutig, treu und from. Er wil nicht lenger bei der hogen Scholen sein, begeret herrn und fursten zu dienen. Er were wol ein kostlich deutscher Canzler. Wil E. M. den Man, so schreibe E. M. wie er da gehalten und versorget solle werden, so sol in (als ich hoffe) E. M. gewisse kriegen; das ist ja nicht auszuschlahn.

Ein Hispanier, der hier etliche jare im elend gestudiret hat, so viel als es ist, begeret zu hofe einen Dienst. Er lest sich wol benugen an einem Knechte-

dienste. Er leret nu deutsch. Muchte mit der zeit einen Tolken geben. Wenn E. M. denselbigen befohle dem Francisco dem herholde, der wurde in velichte umb der landschaft willen wol versorgen. Mehr kan ich nicht von im schreiben. Er hat sich hie frommelich regiret etc.

E. M. und meiner gnedigsten Koniginnen, den jungen herrn und freulin meinen untertenigen Dienst und mein Pater Noster, wie ich schuldig bin. Wir harren itzt auf unser erste einkommen, Hans Rêse ist hie bei uns gewest. Er wil verschaffen das wir was gutes kriegen. Christus sei mit E. M. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1542. 19 Augusti.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer Dr.

Or. Kopenhagen Schum. 31.

Pfarrer in **Hainichen** war seit 1538 s. de W. V., 129 Anton Otto, welcher in demselben Jahre von dort nach Nordhausen kam, und sich später gegen Melanchthon zu den Flacianern schlug s. C. R. IV., 369, VII., 81, VIII., 460, IX., 176 f. **Paul von Nimwegen** = Noviomagus, im Mai 1542 in Witt. immatrikuliert, wird noch im August 1544 von Chr. III. zu seinen Studien daselbst unterstützt, muss aber bald nachher dessen Hofprediger geworden sein, da Cragius bei Christians Tode seine Amtsdauer auf 15 Jahre angiebt, s. Aarsb. 222. u. ö. Seine Beteiligung bei dem Glaubensexamen mit dem flüchtigen Reformierten Bartels Joh. v. Lasco 47. Crag. 362. fungiert bei Chr. III. Ableben als dessen Beichtvater Crag. 392. 428 f. 458. stirbt anfangs 1571. K. S. V., 489 vergl. III., 47.

Johannes Knudsen, auch Holm genannt, aus **Ribe**, seit 1542 in Wittenberg, wurde später Lector in Ribe. K. S. III., 467. V., 351 A. 1.

Johannes Andersen **Sinning** aus Aarhus, studiert seit Oct. 1534 in Wittenberg, wo er Magister und Baccalaureus wurde K. S. IV., 242. vgl. III., 460. 465. Röd. U. H. I., 553 f. Nach Kopenhagen berufen ist er dort 1538 Professor für Dialektik, 1541 auch für Hebräisch U. H. 555. Seit Okt. 1543 wieder in Kopenhagen beteiligt er sich 1544 an der Disputation mit den Kanonikern U. H. I., 169 verwaltet eine Zeitlang neben der Professur auch ein Pfarramt s. Pont. III., 343 und wird nachdem er zusammen mit Olav Chrysostomus das Doctorat erworben

K. S. IV., 286. 1545 des Palladius Nachfolger in der theol. Professur U. H. I., 174 und Rector eb. 556. Von seiner Ehefrau wird er genötigt, sich alsbald wieder zu scheiden, da diese schuldig erkannt wurde, vor der Ehe mit einem andern Umgang gepflogen zu haben U. H. IV., 26. und stirbt bald nachher Novbr. 1547 an einer pestartigen Epidemie K. S. V., 504. VII., 149. sein Epitaphium eb. IV. 251. Melanchthon spricht über die Hoffnungen, die er auf ihn gesetzt hatte C. R. XX., 827. **Peter Paulsen** aus Aarhus war nach K. S. III., 465 im J. 1533 in Wittenberg inscribiert, Professor in Kopenhagen und 1541 schon Rector gewesen, starb 1572 als Prediger in Roschild. **Olav Chrysostomus** (Gyldenmund wirklicher Name) aus Hjöring bei Börglum, begegnet uns zuerst 1527 als Lector der Universität. 1529 giebt er eine in der Frauenkirche gehaltene Rede mit Anmerkungen heraus, welche schon deutlichen Widerspruch gegen das Pabsttum kundthun. Friedrich I. versetzt ihn als „professor politioris literaturae" nach Malmö, wo er neben seinem Freunde Vormord in gleichem Sinne wirkt. Bei den mit dem Reichstag 1530 verbundenen Verhandlungen übersetzt er die Rechtfertigungsschrift seiner Glaubensgenossen mit verschärfenden Zusätzen ins Lateinische. 1537 bei Abfassung der Kirchenordnung beschäftigt nach K. S. IV., 36. 206. wird er Sadolins Nachfolger als Pastor der Frauenkirche und Professor der Rhetorik, 3 Jahr auch Quaestor der Universität 1542—43 Rector. Schon seit 1539 Lector der Theologie, wurde er, nachdem die erforderliche Doctorpromotion Sept. 1544 vorangegangen, theologischer Professor. Obgleich von seinen Collegen ungern gemisst, übernahm er — nach U. H. IV., 28 wegen Zwistigkeiten mit den Bürgern — die Superintendentur seines heimatlichen Bistums Vendelbo (= Aalborg) wozu er am 12. Juni 1548 von Palladius die Weihe empfing. Rördam U. H. I., 487. Seine Wirksamkeit dort K. S. III.. R. III. 388—394. vgl. III. R. I., 167 f. sein Tod 15. Sept. 1553 eb. VII., . **Autor von Schwalenberg** war am 19. August schon in Pommerschen Diensten. Lisch Mecklenb. Jahrb. V., 146. Am 11. Oktober empfiehlt ihn aber Melanchthon noch nach Mecklenburg Bds. n. 228. 1545 ist er herzoglicher Commissar auf der Stettiner Synode Balthasar I., 30. Auch 1548 finden wir ihn unter den Räten des Stettiner Hofes, wobei Sastrow sehr ungünstiges über ihn berichtet. Sastrow Leben II., 601. 619. 651—68. Weiteres über ihn und sein Geschlecht Zeitschr. des historischen Vereins für Niedersachsen. 1867, 219.

108. B. an Brück.

Hildesheim, 2. Sept. 1542.

Er hat am 1. Sept. die erste Predigt gehalten, und als er ein deutsch Lied zu singen angefangen, besorgt, er werde allein singen müssen. Er habe aber mit grofser Verwunderung und herzlicher Danksagung gegen Gott gesehen dafs fast die ganze Gemeinde mitgesungen. Uebrigens sei der Zustand erbärmlich. „Es ist hier weder Pfarrer noch Capellan der uns helfen kann. Es liegen hier alle Dinge erbärmlich. Die Stadt ist überhäuft mit Pfaffen und Mönchen, wider welche wir schreien: thut mir auf die Pforten der Gerechtigkeit.“ Betet für uns mit Fleifs, denn das Gebet ist hoch von nöten. Das tröstet mich aber, dafs ich vermerke, dafs die Stadt des Worts begehre. Es läfst sich ansehn, als sei kommen die Zeit ihrer Barmherzigkeit, als man im Psalm singet.“ Daneben meldet er auch, dafs er angefangen, eine Kirchenordnung zu stellen, ob er wohl mit Geschäften sehr überladen, und grofs Verlangen nach Corvinus Ankunft trage.

Seckendorf lat. S. 397, deutsch S. 2114. Der Brief selbst hat sich im Weim. Archiv nicht mehr auffinden lassen.

Über Bugenhagens erste Predigt in Hildesheim s. Lüntzel, Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses in H. — Hildesheim 1842. S. 47. Lauenstein, Hildesheimische Kirchenhistorie XI, 68. Am 27. August hatte Hildesheim beschlossen, das Evangelium anzunehmen, welches bis dahin mit Gewalt verhindert war, s. d. Verhandlungen bei Lüntzel, S. 42—46, 141—146. Auf die sogleich nach Braunschweig gesandte Bitte traf Bugenhagen am 30. in Hildesheim ein eb. 47. Lauenst. 67. Es wird erzählt, dass, nachdem die ersten evangelischen Prediger Prene und Knigge 1525 aus der Stadt gewiesen, sich seit 1530 ca. 130 Bürger vor der Vesper im Dom und zu St. Andreas sich zu versammeln pflegten, um sich durch den Gesang evangelischer Kirchenlieder zu erbauen. Danach war freilich der Rat eingeschritten und hatte viele evangelischgesinnte zeitweise aus der Stadt verbannt. Lüntzel 19. 26. Lauenstein 20. 35 f. 43 f. Uhlhorn, Urbanus Rhegius 173—76. Jetzt wurde nun

den Domherren vorläufig das Predigen untersagt. Am 24. September riefen dann die Statthalter Bugenhagen wieder nach Wolfenbüttel ab. Lauenstein XI, 78.

109. Christian III. an B.

Nyköping, 24. Septbr. 1542.

Seinen Brief vom 19. August hat er erhalten. Die Eroberung Braunschweigs ist durch göttliche Vorsehung geschehn, und weifs sich seine Gemahlin darüber zufrieden zu geben. Ueber den Niederländischen Krieg wolle er ihm auf seine Anfrage — damit er die Burgundischen Praktiken vermerke — mitteilen: er habe am 1. Mai in Bremen mit ihnen über Frieden oder Waffenstillstand verhandeln lassen; dieselben hätten denselben aber nur in Rücksicht auf den bevorstehenden Türkenzug, nicht anders als auf ein Jahr bewilligen wollen, danach fortwährend auf halbjährige Kündigung. Die Burgundischen schrieben immer, er habe öffentliche Fehde angefangen, er habe ihnen aber nur einige Schiffe angehalten, wozu er befugt gewesen. Vom Fleifs des Paulus [v. Nimwegen] hat er gern gehört; ist einverstanden, dafs derselbe sein Studium noch fortsetze, und bittet auch Luther und Mel. auf ihn zu achten. Wegen des Hofpredigers, welcher ein Pfarrer von Henichen sein soll, danke er ihm und Mel. für die aufgewandte Mühe, und begehre gnädiglich noch weitere Auskunft, auf welche Bedingungen sie mit ihm unterhandelt, ob er auch dem Hofe folgen werde. Er bittet, weiteren Fleifs anzuwenden, dafs er den Hofprediger bald bekommen möge. Den Vorschlag, einen der drei von B. genannten als Doctor der Theologie promovieren zu lassen, werde er mit Palladius besprechen. „Belangend den Doctor Autor von Svalenberg, den ihr meint, dafs er uns für einen Canzler dienen könnte, begehren wir gnädiglich, Ihr wollet durch Euch oder Philippum mit ihm handeln lassen, auf was

Condicion er sich an uns begeben, und wofür er sich gebrauchen lassen wolle; uns ferner solches zu schreiben, damit wir uns danach zu richten." Er schliefst, wie immer, mit Versicherung seiner Gnade und Ersuchen um seine Fürbitte.

Aarsb. 227.

110. B. an Johann Friedrich (und Philipp v. Hessen).

Wolfenbüttel, 9. Oct. 1542.

Gn. u. fr. etc. D. hochg. Chur u. f. gn. H. nachdem ich von e. f. g. gen Hildesheim bin gesandt, hat mir Got gnade gegeben das ich da nichts verseumet habe was ich thun und raten konte. Ich habe alle Tage geprediget und die lere fast in die leute gebleuet. Ich habe geschriben und getrachtet was zu guter Ordnung, frid und seligkeit der Stadt gehöret. Ich habe verschaffet das ich fromme gelerte prädicanten, aus andern Städten geleihet, da zu hülfe bekam. Wir haben auch nicht alleine geprediget, sondern auch den kranken (weil pestis da anging, aber bald aufhörte), das heilig Sacrament unter beider gestalt nach Christus befehl und nach der Apostel lere, gegeben, und offentlich alle sontage (on den ersten sontag) auch am Sant Michelstage, das nachtmal Christi gehalten, und die leute communiciret, nach aller weise wie in E. g. landen. Alle leute in der kirchen sungen frölich dazu. Da ich erst dahin kam, lags da alle jämmerlich, da war noch pfarherr noch Capellan, kein priester der zu einem kranken konte gehn. Es thate mir weh, und hatte da sonst mit vielen bekümmernissen ein gut zimlich fegfeur. Nach einem oder veer tagen bôt sich der Gardian mit allen seinen grauen brudern zu dienst dem heiligen Evangelio. Es waren aber da kaum veer, die etwas dienen konten. Die nam ich doch aufs

erst nicht an aus ursach, welchs inen auch wol gefil, vertrôst aber sie, wie billich. Aus dem prediger orden bot sich ein monnich an, das er wolt die Cappe abe thun und werden Organist in der kirchen. Sonst aus den andern klôstern und aus der Carthaus war niemand zu vorhoffen. Die Stadt ist vol pfaffen und Monnichen Unter den pfaffen aber war nicht einer, den man wozu konte gebrauchen. Sie sind klôtze, das sie nichts wissen, auch nicht des Pabstes lere, die meisten sind auch so gotlos, das sie auch nicht gutes thun willen, ob sie schon konten. Mit dieser weise g. h. gingen schyr veer wochen hin. In mitler Zeit wurden heimlich viel practiken zugerichtt wedder das liebe Evangelion, das christliche ordnung nicht solte angenommen werden. Der Bischof Dietlaff schrieb auch an den Rat, wie sie sagten, wunderlike briefe, zu verhindern das Evangelion. Er sol ein kôstel sunderlich heuchler sein. Unter ander practiken war diese die beste, das man alles solte verschauben, bis ich wegreisete, den sie wusten von anfange wol, das ich nicht lange konte dableiben, und das mir etliche botschaft und briefe kommen waren, aus etlichen Stedten des Landes Brunswig, das ich ja nicht lenger mit dieser visitation wolte verzihen. Ich vermanet auf der Canzel treulich zum frid und einicheit, doch also das sie solten ernstlich fordern, die Ordnung anzunehmen. Da wurd ich heimelich vertrôst acht tage lang, das des montags vor Michaelis solt sulchs alles volendet werden. Auf den montag aber geschach nichts, war auch keine Hoffnung wen etwas solte verhandelt werden. Da befahl ich Gott die sache, und setzt mir fur, das ich mit der Stadt einen Stos wagen wolte, und wolte sie nicht verlassen ehe ich des dinges ein ende sehe, wie ich auch etliche tage zuvor von der Canzel das volk hatte vermanet zu beten etc. Da ward so viel verschaffet, desselbigen montags, das des andern tages, das ist des

dinxtages vor Michaelis, die ganze Stadt nachbar bei nachbar verbotet ward aufs rathaus neben dem Burgermeister und Rate. Ob das wol fast sorglich und farlich, war es doch nôtlich und unvermeidlich, drumb muste Got in sulchen nôten helfen. Alle thôre der Stadt, und alle kirchen thûren (das niemand zu stormen konte schlahn) stunden den ganzen tag vorschlossen. Das ist alle zeit Ire gebrauch, wen die ganze Stadt versamlet wird. Ich war nicht dabei, aber nicht fünf schrit davon in meiner herberge, also das ich alle getummel hôren konte, wens da ubel stund. Aber ungeferlich nach zween stunden ward es gar stille, Got war da mit seinem heiligen geist, er sandte dahin seine heiligen Engele zu streiten wedder den Teufel und Antichrist. Da ward bald (wedder aller leute hoffnung) ein gros frid, einicheit und verbundnis des Burgermeisters und Rates mit der ganzen Gemeine, also das auch der Burgermeister offentlich bat, man solte im vergeben alles was er in dieser sachen wedder etliche gethan hatte mit dem Rate; Er wolte fortan das Evangelion mit allem das dazu gehôret treulich fordern etc. Er der Burgermeister hat sich da also gehalten, das ein Burger, dem zuvor viel zuwedder geschehen ist umbs Evangelion willen, auf den abend desselbigen tags zu mir sagte: der Burgermeister hat sich heut also gehalten, das er mir nachmals sol lieb sein. Was geschehn ist, das ist geschehn etc. Nach der vereinigung ward beschlossen einträchtiglich, das sie wollen in die Evangelische vorständnis, darinne auch zu Brunswig gehandelt ist, aber sie sind an mehr Städte, die befehl sollen haben, geweiset. Bald ward daselbs gelesen die Ordnunge, und einträchtiglich angenommen, auch vorordnet Castenherrn, die solten Prädicanten und Scholedenere vorschaffen, und den vorordneten Schatz vorsamlen, der gros wird sein. Dieselbigen Castenherrn gingen des nehisten tags in alle kirchen und in alle

klôstere, keins nachgelassen, und beschriben und inventireten alle güter etc. Haben auch zum anfange eine gute Schule bestellet, häuser fur die Prädicanten etc. Auf denselbigen Dinxtag auf dem Rathause ist allen Klôstern das Cantate gelegt, alle Missen vorboten, das auch niemand dahin sol gehen. In den Thumb mus niemand gehen. Es ist daselbs auch beschlossen, das man der Pfaffen und Thumbhurer huren vortreiben sol aus der Stadt. Es ist ein sunderlich Volk zu Hildesheim, den andern Saxen nicht gleich mit thurst und sunderlicher künheit, die ich dafur halte das sie zun ohren (?) wol darften einen guten puff wagen, wie sie zuvor auch gethan haben, das lasse ich in seinem werde. Der Bischof ist dahin gekommen, und ist zu besorgen das er allerlei practiken heimelich wedders Evangelion furnehmen. Aber der heilige heuchler sehe sich für etc. Wilchs vom Bischof schreib ich E. C. f. g. obs zutrûge das er wolte mit E. g. handeln umbs Bistumb, das E. g. wisse was im zu vertreuen sei, so er wurde gut wort furgeben etc. Des andern tages, das ist des mitwochens vor Michaelis, lief der Abt S. Michaelis mit einem Monche zu fusse weg. Aber der Burgermeister schicket im bald die Stadtdiener nach und lies in wedder holen. Derselbe Burgermeister war desselben morgens wol eine grosse stunde bei mir alleine und saget mir alles wie es im vortrag war zugangen, wilchs ich doch des abends zuvor von etlichen burgern alles auch gehôret hatte, da ich aufs erste vorstarret wegen der plotzlichen grossen gnaden und gaben Gottes, aber bald flossen mir die augen ûber fur freuden und fuhr heraus und danket Gott dem Vater und Jesu Christo unserm Heiland fur seine unaussprechliche Gnade. Der Burgermeister bat mich unter ander Wôrten, das ich ich gegen E. c. f. gnaden und gegen meinen g. h. dem landgraven etc. seiner wolle im besten gedenken, wilchs mich auch

etliche burger des abends zuvor fur den Burgermeister gebeten hatten. Den sie achteten, wens zur vorbuntnis käme und der Burgermeister wurde ausgeschickt zu E. g. das er aus dem vorigen geruchte bei E. g. müchte vordächtig sein etc.

An S. Michaels tage, weil es da gros Jarmarkt war, und man pflag in S. Michelskloster gros ablas aus den beuteln haben, lies ich aus bitte des Burgermeisters das kloster aufschliessen, prediget da, und machets zu einer pfarrkirchen. Des sontages darnach nam ich meinen abescheid, und als ich gepredigt hatte, und das Volk der gnaden gots befohlen, reiset ich wedder gen Brunswig.

Hie zu Wolfenbuttel haben wir 4 tage gewest, und die Visitation angefangen, etliche ampte oder gerichte sind hieher gefordert. Die dorfpfaffen wissen noch von des pabsts noch von unserer lere, sind auch das meiste teil nicht mit narung vorsorget. Heut kam einer vor, der hatte jährlich 3 gulden. Es wird aber befunden, das im nähisten ein gůtlin sei von 4 gulden geistlich lehn, das geben wir im zu. Ich habe ein herzlich mitleiden uber sulchem jamer. Herzog Heinrich hat die armen pfaffen auch wol geplaget mit schatzungen, wie sie sagen. Zu hulfe zum examiniren habe ich den Superintendenten und noch einen gelerten Prädicanten aus Brunswig mit mir genommen, das wir doch die armen pfaffen konten helfen zu erkentnis der warheit. Sie sagen uns alle zu das sie wollen bald ehelich werden und sich bessern in der lere, das man sie in der zukunftigen Visitation (welche hoch von nôten wil sein auf Ostern oder umb die Zeit) gebessert finde. Oder man solle sie abesetzen, damit bedreuen wir sie und sagen inen zu das in der zukunftigen Visitation alle mangele bei inen sollen gebessert werden. Sulchs nehmen sie zu danke an, dabei g. h. müssen wirs dismal auf den

dörfern lassen bleiben, wir konnens nicht bessern. Kont es in mitler Zeit mit dem solde und narung durch e. g. und m. g. h. des landgrafen befehl bei den armen dorfpfarhern gebessert werden (wie der Herr Canzeler M. Franciscus wol vortröstet hat) das wäre sehr gut und christlich. Darf man doch dazu keiner gelerten oder auch keiner sonderlichen Visitation, als e. c. g. selbs aus hohem und christlichem Vorstande wol auch besser weis. Wir vormanen auch die priester und bauer der ehren und treuen gegen E. f. g. so sie etwas vornehmen wedder E. g. das sie das vormelden sollen den Amptleuten oder Stadthaltern oder Räten, das auch die priestere vom predigtstole sulchs die leute sollen vormanen, das sie sulchs vor Gott irer Uberkeit schuldig sind. Das haben uns die priester und baur treulich zugesagt, wie sie den auch vorhin dazu E. g. vorpflicht sind.

In den Städten aber und flecken wollen wirs g. h. C. das gewalte Got! in dieser Visitation mit den kirchen und Schulen also bestellen, und suchen wie wir den sold bestimmen, aus was gutern wir konen (wie wir in der Instruction befehl haben) das die diener da bleiben konnen, und gerne da sein, so viel uns müglich, das nachmals nicht alzuviel da zu bessern sei, das wir so das ganze land mit dem lieben Evangelio und reiner lere bestellen mügen, das auch die ungelerten dorfpfarhern zuflucht mügen haben zun gelerten in den Städten.

Morgen zihen wir von hinnen gen Königsluteren, da ist viel ablafss und wenig Munche. E. g. bete und lasse beten fur uns und diesen christlichen dienst, das gut werde durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen. Durchl. hochg. Chur u. f. g. H.! Henning Rueden, buchdrucker, der sich hoch verbrochen hat mit dem drücken gegen E. g. und gegen m. g. h. den landgrafen, hat mir nicht darft zu Brunswig unter augen kommen, sondern sein weib. Wie ich da fur sie mit dem Herrn

D. Brücken redete, da ich vorstund, das E. g. nicht zu leiden sei, das die littern bleiben solten, und dem Rüden weddergegeben werden, da E. g. mit so gelästert wären etc. Der Rüden ist zu uns zu Hildesheim gekommen in grofser angst seines gewissens, und bat raet. Den lede ich mit den prädicanten auf publicam poenitentiam, den seine sunde war publicum peccatum et crimen. Da habe ich auf den Sontag nach der predige auf der Canzel offenbar, da er gegenwärtig war, bekandt seine sunde, aus seinem befehl, und gesagt, wie gros die sunde sei. Er solte sich lieber haben tödten lassen von seinem herzogen, den das er im solte wilfertiget haben. Derwegen bat ich das volk und alle christen, das sie dem Rüden, der nu busse thut, sulche sunde wollen zu gute halten und bitten Got fur in. Da ward offentlich fur in gebetet. Bald, mitten unter dem volke vorm altare absolvireten wir in publice von dieser sunden. Er hatte overst zuvor seine ander sunden heimelich gebichtet und absolution genommen, und ging also alzuhand zum Sacrament mit den andern Christen. Drumb bitte ich und die prädicanten, die itzt zu Hildesheim sind, unterthänig E. f. g. und m. g. h. den landgraven etc. das E. g. dem armen sunder auch willen gänzlich vorgeben und gnädiglich zu gute halten, umb Christus willen. Er hatte sich dem herzogen zu dienste gegeben, und meinete nicht, das sulchs solte furfallen. Da aber im sulchs zu handen kam, da gings im, wie man sagt: wer den Teufel satelt, der mus in auch reiten. Er ist nu arm — der herzog hat im, wie auch andern, nicht bezalet etc. — kann nicht drucken, bittet noch alleine umb die littern, da die schvabacher nicht mit sind gedruckt. Er hat gehabt schöne grofse litern, als ich noch nicht ire gleich habe gesehn, damit er zu Wulfenbuttel heimelich in der nacht sehr recht und treulich auf Saxisch gedrucket D. Martini Taufbuchlin, wilchs hie nu in allen kirchen in E. g.

landen wird nützlich gebraucht. Er hat auch zweierlei latinisch litern, auch etliche grekische, mit welchen allen doch E. g. nicht gelestert sind.

Nu liefsens die Stadthalter und canzeler alle beide sich, und wir alle uns gefallen, das man dem Rûden die litern wedder gebe, und die schmachliteren ins feur wurfe, und gebe im die materie, da wolte er cursive lassen von machen. Aber wir darfen des uns nicht unterstehn, wie billich. Drum bitten wir untertenig E. f. g. und m. g. h. den landgraven etc. das E. g. wollen gnediglich befehl thun den Stadthaltern und den Herren Canzelern, dem armen manne zu gute, was E. g. wird gut gedunken. Er kan nu mehr vortan wol viel gutes in diesen landen thun mit dem drucken. E. g. werden wol wissen, was E. g. hirin zu thun sei, alleine aus gnaden umb Gots willen.

Ich hoffe E. g. werde dies mein langes geschwätz meinem g. h. dem landgraven etc. ausgeschriben auch zuschicken Magister Antonius Corvinus und ich opfern E. f. g. unterteniglich unsern unterthenigen dienst, und zu Got unser Paternoster. Christus sei mit E. g. ewiglich. Scr. zu Wulfenbuttel 1542. 9. October.

E. f. g. unterteniger diener J. B. P. D.

Or. des Weim. Arch. Adressiert an beide Fürsten. — Weiteres über das Visitationswerk im Lande Burkhardt, Visitationen 302 f. Rethm. III, 156. Von Braunschweig, Hannover und Goslar erbat sich der Rat Prediger auf eine Zeit Lauenstein XI, 72—86 zum Teil schon vor B.'s Ankunft. Nach Lauenst. XI, 87 kam Bischof **Valentin v. Dietleben** am 1. Oktober persönlich nach H. und hielt sich 6 Wochen dort auf, konnte aber nicht einmal eine Unterredung mit Bürgermeister und Rat bewilligt erhalten. Über die miserabeln Einkommensverhältnisse der Priester im Wolfenbütteler Lande s. bei Koldeweg, Ztsch. d. hist. Vereins f. Nieders. 1868, 243 f. — Bei **Henning Ruede** in Hannover (NB!) wird 1544 B.'s Kirchenordnung gedruckt. Über seine Kirchenbusse berichtet Lüntzel. Annahme des ev. Glaubensbekenntnisses in Hildesheim S. 49. A. 17.

Über die Verhandlungen der Bürgerschaft am 25. September, betreffend Annahme und Durchführung der bereits entworfenen Kirchenordnung eb. S. 49—52. — **Franz Burkhardt** war als Kanzler, Bernhard von Mila als Statthalter neben dem hessischen Kanzler Lersener nach Wolfenbüttel abgesandt. C. R. IV, 856.

111. Christian III. an B.

Odensee, 22. Octbr. 1542.

Er habe Bernard Friese, einen gelehrten und geschickten Mann, zum Dienst an der Universität angenommen. Die Professoren beschwerten sich, dafs dies den Statuten zuwider, da Fr. keinen akademischen Grad erworben. Auf des Königs Wunsch, in Kopenhagen zu promovieren, sei Fr. nicht geneigt einzugehn, wie B. aus seinem anliegenden Schreiben ersehn werde und doch wolle er Fr. auch nicht gern missen. Er ersucht nun B. um seinen Rat in dieser Sache. B. möge ihm auch berichten, wie es ihm bei seiner nunmehrigen Wirksamkeit in Hildesheim ergehe; ferner, ob er nunmehr einen Hofprediger erhalten werde.

Aarsb. 228.

Bernhard Wiobold aus Gröningen, 1531 in Wittenberg immatrikuliert, vergl. C. R. II, 935. Man half sich damit, dass der König selbst ihn zum Licent. juris creirte. Lebensbeschreibung b. Rördam, Univ. Hist. I, 425 f. Übrigens dauerte seine akademische Wirksamkeit nicht lange, indem er bald zum königlichen Rat ernannt und namentlich zu auswärtigen Missionen verwandt wurde, z. B. zur Fürbitte für den gefangenen Philipp von Hessen beim Kaiser. Schum. III, 197. Als Suaves Nachfolger mit dem Dekanat v. Roschild begabt, starb er 1556. K. S. IV, 289.

112. Reformation des Stifts St. Blasii in Braunschweig

von Johann Friedrich, Philipp v. Hessen, Philipp u. Ernst von Braunschweig durch ihre Räte.

23. Oct. 1542.

Anfänglich sollen alle gotteslästerliche, unchristliche Dienste und Ceremonien, als die papistischen Messen und

Vigilien, losen Gesänge u. a., was wider Gottes Wort ist, gänzlich abgethan sein und bleiben und an derselben Statt gottgefällige Dienste und christliche Gesänge, Ceremonien und Kirchengebräuche gehalten werden. Es soll wirklich allzeit ein gelehrter christlicher Prädicant in der Stiftskirche gehalten werden; demselben zu seiner Unterhaltung das Canonicat u. Amt Senioris zugelegt werden. Damit er sich desto besser unterhalten und seines Studirens und Amts desto fleifsiger obsein möge, sollen ihm jährlich aus der Fabriken oder anderem Einkommen 50 Gulden gegeben werden. Der jetzige Senior Friedrich Burdian, wenn er sich dieser Ordnung unterwirft, soll lebenslang in seinem Canonicat und Senioramt bleiben, aber nach seinem Ableben der Prädicant der jeder zeit sein wird, an seine Stelle treten; auch die Wohnung erhalten. Bis dahin soll er jährlich 150 Gulden erhalten, sowie Dekanat und Präbende, welche Joh. Hantelmann durch sein sträfliches Thun verwirkt hat (H. hatte eines Bürgers Weib entführt). Wenn B. stirbt, soll ein neuer Dekan gewählt werden.

Görlitz ist zum Prädicanten angenommen. Er soll predigen — bestimmt wie oft — Sacramente reichen, die Diakonen oder Vikarien welche residieren ihm dabei assistieren. Ein Schulmeister soll angenommen werden zu den Gesängen. Es sollen die Gesänge und Ceremonien gehalten werden, die gegenwärtig angeordnet werden. Die residierenden Vicarien, die nicht Canonici sind verpflichtet, die täglichen Gesänge und Predigt anzuhören und mitzusingen.

(Hiezu B.'s Bem. †).

Für jeden Tag wird Predigt oder Schriftauslegung festgesetzt, welche am Mittwoch und Freitag von Görlitz, an den übrigen Wochentagen von einem zweiten gelehrten Theologen, welcher dazu angestellt werden soll, zu halten sind. Wäre ein Canonicus dazu geschickt, so

sollen ihm zu seinem Canonicat 100 Gulden gegeben werden. (Es folgt Näheres über Patronatsrecht und Besetzung der einzelnen Stellen). Das Fabrikeneinkommen soll fleifsig eingenommen und alle Jahr dem Dechant, Senior, Capitel und Patronen — sofern letztere es fordern — Rechenschaft gelegt werden. Damit aber auch ein äufserlich unärgerlich Leben durch die Stiftsherrn geführt werde, soll keiner eine verdächtige Frauensperson bei sich haben. Wer sich verehelichen will, soll es thun, auch können verehelichte belehnt werden. Deren Gesinde soll guten Frieden halten. Da 30 Vicarieen vorhanden, sollen mehrere zusammengeschlagen werden, damit die Prädicanten ihren Sold erhalten können ohne Belastung der Fabrik. Etliche Vicarieen sollen dem Capitel zur Verleihung bleiben, die andern den Patronen zufallen; letztere aber nur junge Gesellen für die Zeitdauer ihres Studiums damit belehnen.

Zu † dann eigenhändiger Zusatz Bugenhagens:

Wen diese Canonici abgehn:

das man Canonicos und Pfaffen einsetze, die nicht anders thun den singen ist kein rat.

On den Prädicanten sol da auch ein gelerter Theologus sein, der lection lese in Theologia auf eine gelegene Stunde, velichte des morgens. dem sol man zu hulfe verordnen noch einen, der auch lese, an etlichen tagen, auf dieselbige stunde, das einem nicht zu viel werde. Die lectionen sollen geschehn auf die tage wen man nicht prediget. Die andern sollen alle schuldig sein in die lectionen gehn, und zuhören, das wird das rechte capitel, wie es von alters her genennet ist, aber bisher viel anders gebraucht, da ein Theologus leset aliquem locum scripturae et tractat capitalum i. e. partem capitis non totum aliquod caput. Der Prädicante, der Theologus u. sein Gehülfe sollen mit Canonici sein, den sie sind die rechten Capitulares die das capitulum lesen,

wie sie es auch capitulum in iren höris canonicis bisher haben genennet, und heifsen canonici von keinen Scheisregeln, sondern a canonica scriptura quam tractant. Den die itzt lectores Theologiae sind, die sind vorzeiten canonici gewesen, tractantes scripturam canonicam i. e. sacra Biblica. Was solten sonst die losen leute thun.

Item man sol niemand ein Canonicat edder praebend verleihen, der nicht 3 Jar in Universitäte gestudiret hat in vera Theologia oder in Jure, und habe gute gewisse gezeugnis seiner leren und lebents.

Es wäre gut, das man von allen Vicarien oder je von den meisten liefse viel knaben studiren in Universitate mores, artes etc. Mit den andern Canonicis, on die genannten drei, sol man anrichten ein Consistorium zun ehesachen und was sonst zun kirchen und schulen gehöret, furs ganze land, da man die Haderehesachen und not der prädicanten, kirchen- und schuldienern hinweiset. Zwene aus denselbigen Canonicis sollen Juristen sein, so viel geleeret, das sie wissen arborem consanguinitatis und was zun ehesachen christlich gehöret. Zwene sollen des Consistorii Notarien oder Schreiber sein, die andern alle sollen beisitzer sein und mitrahter und so studiren in diesen Consistorien sachen, das man sie nachmals, wens von nöten, aus mach erwälen und gebrauchen zu grosserm ampte.

Das achte ich, wäre christliche ordnung auf alle beide Thume.

Or. des Weim. Archiv.

Über d. erste vom Braunschweiger Rat ausgehende Anregung zur Reform des Blasienstifts s. Uhlhorn, Urban Rhegius 289. Reht. 134. Spalatin, Annales ed. Cyprian 1718, S. 292. Im Jahre 1540 ordnen dann Philipp und Ernst an, dass das Evangelium gepredigt, Messen und päbstliche Zeremonien aufhören sollen, aber auf Heinrichs von Wolfenbüttel inhibirenden Befehl blieb es beim Alten. eb. 144 f. Auch jetzt kamen B.'s Vorschläge nicht zur Ausführung: Görlitz wurde

Stiftsdecan und Lector, die Schule neu eingerichtet, aber täglich zwei horae canonicae mit Gesang lateinischer Psalmen und Hymnen beibehalten. „Weil auch andere braunschweigische Fürsten das Patronatsrecht mit hatten," kam es nach Rehtm. 159 f. noch nicht zu einer durchgreifenden Reform. Bei Heinrichs Rückkehr ging Görlitz nach Thüringen und wurde Pfarrer in Jena.

113. Autographon B.'s.

1542.

Jere. 3. Keret wider ir abtrunnige Kinder, so wil ich euch heilen von eurem ungehorsam. Sihe wir komen zu dir, den du bist der Herr unser Got. Warlich, es ist eitel betrug mit hügelen und mit allen bergen. Warlich, es hat Israel keine hulfe den am Herrn unserm Gotte. Und unser Veter stifte, die wir von jugent auf gehalten haben, mussen mit schanden untergehen, samt iren schafen, rindern, kindern und töchtern. Den darauf wir uns verliefsen, das ist uns itzt eitel schande. Und des wir uns trösteten, des mussen wir uns itzt schemen. Den wir sundigten damit wider den Herrn unsern Got, beide wir und unser veter, von unser jugent auf, auch bis auf diesen heutigen Tag, und gehorchten nicht der stimme des herrn unsers Gots.

Es gilt nicht schreien Patres, Patres, irthumb zu bestedigen, sondern wir mussen menschen leren, menschen gebotte und falsche Gotsdienste faren lassen, und folgen alleine Gots worte, das bleibt ewiglich Jesa. 40.

Joh. Bug. Dr.

Bibl. Kop. zusammen mit einem Autograph Luthers und Melanchthons, vorn des letzteren Bild in coloriertem Holzschnitt.

114. Bibelinschrifts B.'s.

1543 im Neujare.

Micha 6. Es ist dir gesagt Mensch was gut ist und was der HERR von dir fordert, nemlich, Gots wort halten, und liebe üben, und demütig sein fur deinem Got.

Da stehts. Die heuchler meinen, sie mussens ausrichten mit sonderlichen werken, opfern, Gotsdiensten. Die Juden wurden so schendlich heilig, das sie auch ire Kindere Gotte opferten und verbrenten wedder Gots gebot: Du solt nicht tödten, und meineten sie theten wie Abraham, dem es Got befohlen hatte. Alles konen die Menschen thun gleich als umb Gots willen, aber an Gots wort wollen sie nicht. Drumb sagt Micha: Mensch, es ist dir gesagt, lange gnug durch Mosen und die Propheten geprediget, und sag es dir noch etc. wen du nur ohren und herze hettest.

Joh. Bug. P. D.

In dem 2. Theil (Propheten u. N. T.) der bei Luft gedruckten Foliobibel v. 1541. 161 (3) von Herzogin Agnes Hedwig in Schleswig-Holstein weiter verschenkt. Bibl. Kop. — Ebda. Inschrift von Luther u. Mel. — also das in no. 113 erwähnte Exemplar!

115. Christian III. an B.

Gottorp, 30. Jan. 1543.

Hat den Brief vom 28. Decbr. erhalten und seinem Rate gemäfs, nunmehr Nicolaus Krage als Hofprediger angenommen. Wegen der Butter und Heringe habe er dem Zollbeamten in Falsterboe strenge Weisung gegeben, für richtige Beförderung nach Lübeck zu sorgen; von dort möchten die Wittenberger sie holen lassen. Zur Verteilung an Genner, Paul v. Nimwegen u. Nicolaus v. Ripen sendet er 100 Taler. Für die beiden Bibeln mit Luthers und Melanchthons handschriftlicher Einzeichnung sagt er herzlichen Dank, und bittet, ihm die künftig unter ihren Augen gedruckten Bibeln, Bet- und Gesangbücher auf seine Kosten zuzusenden. Für B.'s, Luthers und Melanchthons Gattin legt er je einen krusaten als Neujahrsgeschenk bei.

Aarsb. 228. (Dän. Bib. I., 54.)

Nicolaus Krage wird Cragius, Annales 272 erwähnt als Leiter einer Disputation, durch welche einige der noch am Katholicismus hängenden älteren Geistlichen der evangelischen Lehre günstiger gestimmt wurden — 1544. Er hatte zuerst als ev. Prediger in der Grafschaft Hoya und in der Stadt Minden gewirkt, deren K.-O. seinen Namen trägt, war dann nach Holstein gekommen, wo Joh. v. Rantzau den König auf ihn aufmerksam machte. Sein Leben K. S. VI., 45—65 u. ö. Hamelmann 1313 f. Wegen anstössigen Lebenswandels 1547 auf fünf Jahre seines Amtes entsetzt, wurde er von Joachim II. 1552 der Stadt Salzwedel als Pfarrherr octroyirt K. S. VI., 550 f., da demselben damals mehr an Gefügigkeit gegen seine dem Interim sich anbequemenden kirchlichen Anordnungen, wie am sittlichen Lebenswandel der Prediger gelegen schien. — Sieben plattdeutsche Briefe von ihm an Christian III. mit Unterstützungsgesuchen u. Einkommensnachforderungen. Schum. III. 79—102.

116. B. an Johann Friedrich.

Witt., 28. Febr. 1543.

Gn. u. fr. von Gott unserm v. pp. Durch. hochg. gn. Ch. u. h. Das alles wol zuginge und schyr frid werde, wäre wol zu wünschen, aber es wil nicht sein auf erden, bis wir kommen in jenes leben, da uns Christus ein besseres bereidet hat. Drumb müssen wir im gebett bleiben, das Christus der Herr Zebaoth sein wort bei uns erhalte wie bisher, und noch weiter bringe und ausbreite. Er ist wunderlich, das wort mag noch weiter kommen den wir gedenken und hoffen konnen. Im sei preis und lob in ewigkeit. Amen. Gn. H. ich bitte untertänig e. gn. wolle mir gnädiglich zu gute halten, das ich die Ordnunge der kirchen im Brunswigischem lande so lange bei mir habe gehabt. Ins erste kam ich krank heim. Darnach konte ich die Ordnung E. c. g. wol zugeschickt haben, aber ich fiel in unnutze gedanken, das ich E. g. die Ordnung nicht zustellen solte, es wäre denne furhin eine präfation oder Vorrede mit

sunderlichen worten vom lande Brunswig, wie es itzt da stehet, gestellet. Damit ists verzogen bis nu hehr, wie mein lieber herr und gefatter D. Bruck Canzler wol weis. Solchs wäre mir doch gar nichts von nôten gewest, wie wol ich gerne noch sähe, das man solchs zu hoffen stellet. Wo nicht, so wil ichs auf meine weise wol machen mit Gots hulfe. Dis ist g. h. mein schuld. Ich wil solchs nicht mehr thun. Die im Brunswiger lande schelten mich auch drumb, aber mit denen weis ich mich auch wol zu vertragen.

Die Ordnung wil ich mit D. Brucken E. g. zuschicken, E. g. wird die sprache nicht gern lesen, dazu meinet ich selbs, es wäre eine gute schrift, die ich habe lassen ausschreiben aus meiner handschrift, aber es ist mir auch gefeilet, ich habe mühe gehabt mit flicken, wie e. g. wol sihet. Es ist auch nicht gros von nôten, das E. g. viel darinnen lese. Davon wil ich D. Brucken schriftliche Unterrichtung geben, und besondern von 3 Capiteln in der Ordnung unterrichten, wilchs ich nôtlich achte.

Ich wolte gern gn. Ch. u. h., so es geschehn kan, das die Ordnung bald von stund an wedder wurde zu mir gefertiget, und das man hie bald bedingete einen Buchdrucker, das sie mit dem ersten gedrucket ins Land Brunswig wurde geschicket, darumb gebeten wird, und ist hoch von nôten, wie E. C. g. aus hohem christlichen verstande wol weis; das ich müchte selbs dabei Corrector sein, und die Ordnunge so zurichten, das E. g. selbs darnach nicht so ungern die sprache lese. Ich habe, von Gots gnaden, wol achte solcher Ordenungen gemacht, aber das gluck habe ich dabei gehabt, das keine recht gedruckt ist, on alleine der Stadt Brunswig und Lubeck. Noch in diesem Jare ist die Sleswigische Ordenung aufs allerschändigst zu Magdeburg zugerichtt. Den g. h., solte man diese Ordnung noch erst zun m.

gn. h. dem Landgrafen und darnach den Ständen schicken, es wäre denne das kurz kont ausgerichtt werden: wenne solte das land Brunswig sie uber kommen?

Man machet nu, von Gots gnaden, christliche Ordnungen im Lande Collen und Munster. Wen diese Ordnunge wurde im druck bald ausgehn, wurde velichte unser Exempel da etwas helfen, besondern beim Bischof zu Munster, da Mag. Hermannus Bonnus Superintendent zu Lubeck hingesant ist. Er wird da der sachen, so viel bei im ist, mit Gots hulfe, recht thun.

So was mehr g. h. zu dieser sachen dienet, und von der geschehenen Visitation, wil ich D. Brucken, meinem lieben herrn, mitgeben an E. c. f. g.

Was ich E. C. f. g. dienen kan, dazu bin ich schuldig. Wir bitten fur E. g. und fur uns. Es ist uns von nôten, Got wird uns nicht verlassen. Chr. sei mit E. g. ewiglich. Scr. zu Wittemberg 1543. Mitwochens nach Oculi.

E. c. und f. g. untertäniger diener

J. B. P. D.

D. h. c. und h. Der Abt von Rittershusen hat ganz ehrlich gefreiet, der braut mutter ist eine widfrau, hat 5 tôchter, ire man heifse Henning Peine. Ich habe zu solcher freien geraten. Der Monnich wird krank das die hochzeit verzogen wird. Den die guten leute wolten gern sehen, das er furhin seiner gutern von E. f. g. versichert wäre. Ich zweifel nicht, E. c. f. g. wird in gnädiglich hiemit fordern etc.

Or. des Weimarer Archivs. Die Christlike Kerken-Ordeninge im Lande Brunschwig, Wulffenbüttels deles Wittenb. 1543 ist grossentheils abgedruckt Richter K.-O. II., 56—64, hochdeutsch vollständig Hortleder II., 807.

Memoriale D. Pomerani ad Dnum. D. Pontanum.

Haec chariss. Domine Doctor et Compater commemorare velis apud Illustriss. Principem nostrum....

Von der Visitation im Lande Brunswig.

Wie ich m. g. h. schriebe von Wulfenbuttel, do die Visitation solte angehn, das ich wolte sorgen fur die Städten und Flecken mit guten predigern und Scholemeistern, und besoldung, so viel mugelich wäre, so ists auch geschehn viel mehr den ich hoffnen konte, Got sei gelobt in ewigkeit. Wie es nu mit der Execution oder ander mangel da steht, kan ich nicht wissen. Item ich schriebe auch s. c. f. g. das ich dafur achtet, das wir in der ersten Visitation auf den dorfern müsten es mit den priestern, die sich bessern wolten, bleiben lassen, wie gelert oder ungelert wir sie fünden; das nicht die kirchen wuste werden in diesem geschwinden anfange des Evangelii, da bisher nichts anders hatte gewest den Gotslästerung, und das wirs auch bleiben müsten lassen mit der priester narung, ob sie wol ubel versorget wären, den wir müsten erst versuchen was sie thun wolten oder konten. So ists auch geschehn. Ich hatte bei mir zween Prädicanten von Brunswig. Wir examinirten nicht alleine die pfaffen, sundern lereten sie auch, das sie Gott danketen fur solche Unterrichtung, namen alle das Evangelion an, sageten uns zu von stund an ehelich zu werden, und mit iren Cůstern sich in der lere zu bessern. Wir bedreueten sie, das die sich nicht in der lere besserten, solten in der nehisten Visitation on gnade abgesetzt werden, wilche Visitation wir verhiefsen umb die Ostern. Wir befolen auch den bauren, das sie iren Catechismus mit irem gesinde lernen, mit ansage, das sie auch verhöret solten werden in der zukunftigen Visitation. Allen aber, Baurpfaffen und Bauren, ist hart befolen treu zu

sein iren lieben Landesherrn, dem Churfursten zu Sachsen und dem Landgraven zu Hessen etc. So sie etwas verniemen wedder ire gnaden, das solten sie ansagen in den Ampten, oder den Stadthaltern und Räthen. Dazu sollen die pfarherrn auch das volk von der Canzel vermanen. Wurd es befunden das etliche solches gewust und nicht angesagt hatten, die werden aufs hohiste gestraffet werden. In diesem alle haben baure und dorfpfarherrn gedanket und gesagt, sie wollen sich mit der lere gegen Got recht, und gegen ire Oberheit mit Untertänigkeit treu halten.

Wie wol ich befurchtet das ich gar nichts gutes da auf den dorfern bei den pfaffen wurde finden, doch haben wirs in vielen örtern besser gefunden den wir gedacht, und bin gewis das viele sich werden in der leren bessern. Christo sei dank in ewigkeit. Aber gemeinlich auf den dorfern sind die priester ubel mit narung versehn, wilchs kein bestand kan haben, da werden die herrn zu trachten. Herzog Hinrich hat sie dazu, wie sie sagen, schatzt aufs hohiste, das da die kirchen bald wären wuste geworden wens Got nicht gewandelt hätte. Ich habe wunder gehöret etc. In allen Monnichen und Nonnenclöstern haben wir sie mit Gots worte unterrichtet, und wie uns befolen weggethan Cappen, platten, orden und Regel des Antichristes. Solte das dem Teufel nicht verdrieſsen? Drum lassen sich unser Herrn nicht wundern, das kein frid wil werden, den unser Herr Jesus Christus, der Herr Zebaoth, ist im Werke, wil noch bas hinan, und weiter fortfaren. Das ist alles von der Visitation gesagt.

Von der geschrieben Ordnung, die ich E. a. w. mitgebe, habe ich m. g. h. im briefe geschrieben das ich gern wolte, so es geschehn kan, das die Ordnung bald wedder zu mir kieme, würde verdinget und gedruckt etc.

Die Ordnung bedarf itzt nicht viel lesens, sie ist auch nicht so lustig abgeschrieben etc. Es ist darinne

nicht anders den wie mans hie und anderswo da das Evangelion angenommen ist, hält, alleine von 3 Capitelen oder stücken in der Ordnung, da mein g. h. bedenken müchte haben, wil ich hie meine meinung schreiben.

Das Capitel von der übersten Superintendentia, vom Consistorio und von einer sunderlichen Scholen, dahin ich das lange papyr gelegt habe, wolte ich gern, das mans im druck so hinpassiren liefse, den wiewol es zu Brunswig im dohme oder Thumb so nicht verordnet ist, den die Visitatores haben dahin kein befehl gehabt, und vieler herrn räte haben da neue lose fischere und müssiggänger bestätigt, wilchs unser fursten ungern im druck liefsen ausgehn. Gleich ob wir solcher losen pfaffen nicht gnug bisher gehabt haben. So wolte ich doch aufs fleifsigst dabei aufs spacium drucken lassen, wie ich itzt habe dabei geschrieben, zum Exempel etc. Herrn und fursten mügens weit und seit mit den döhmen versuchen, ob sie was gutes draus konten machen; wo nicht, so mus doch der donner vom himmel drein schahn, das wir des müssigen haufen lös werden, die von müssigkeit wegen practiciren wedder das Evangelion und hängen herrn und fursten bei den haren zusammen. Ich schrieb gen Brunswig zu der vielen herrn räten durch M. franciscum Canzler, wie er wol weis, aufs fleifsigst zwemal meinen rat, wie man etwas christliches und auch nutzlichs zum geistlichen und weltlichen Regiment konte anrichten, und wurde eine hehrliche ordnung, aber das gut und stifte war es nicht weerd.

Das ander, vom Banne. Mein g. h. höret nicht gern vom Pfaffenbanne, ich auch nicht, drumb habe ich vom Banne kurz in der Ordnung geschrieben, wie wirs halten und müssens fur Gott so halten. Ich hoffe, es wird m. g. h. aus christlichem verstande auch wolgefallen.

Das drudde: pro pace. Das glockenschlahn pro pace hat nu m. g. h. hie aufgehoben. Da aber ists ein

alt herkommen, do in den landen viel kriges ist gewest, und die prädicanten haben da das volk zum gebett und singen wedder den Turken und Pabst gewehnet, in den kirchen und häusern, das es velichte nicht unnutz wäre, man liefs es da in den landen, wie die beilanden auch haben, also bleiben. Velichte wär es wol gelegener, das man pro pace läutete, zu seiers zehen, ehe man zu tische geht, so m. g. h. nicht ein ander bedenken hirinne hat.

Lieber doctor und gefatter, ich bitte freundlich, umb Gotts willen, richtet diese Gotssache bei m. g. h. also aus, das ich müge wissen und frölich sein, das ein mal wol ausgericht ist etc.

Orig. im Weimarer Archiv.

117. Johann Friedrich an B.

Torgau, 9. März 1543.

Bruck hat ihm B.'s Schreiben vom Mittwoch nach Oculi samt der Visitationsordnung vorgetragen und überantwortet. „Welchs wir zum teil, aber sonderlich das memorial, gelesen und zweifeln nicht, denn das ir von herzen gern woltet, das einmal mochte fride werden. Aber nach aller gelegenheit der handel, wie sich die uf itzigem Reichstag zu Nurnberg zutragen, mugen wir es nit befinden, ungezweifelt um unser beider mas sunden willen." Der Türke ist so hartmutig wie je. „So werden alle unterhandlungen dahin gericht, das man gern will, das Herzog Heinrich von Braunschweig wiederum zu seinen landen kommen mochte. Man vermeint auch.... das man kunde uf christliche und sunst pilliche condition, und zufurderst mit furbehalt der wahrhaftigen Christenlich religion wiederum in die lande heifsen kommen. Darumb wer der Vernunft nach neben den furstehenden

treffentlichen rustungen — sonders darauf zu gedenken, wie man die furgenommene Visitationsordnung im Lande Braunschweig wolte erhalten. Wir bedenken aber, so wir uns mit Gottes wort trosten, das der sterker ist, (der) den gottlosen mensch von Braunschweig einmal gestofsen. Darumb so mus nichts verpleiben noch unterlassen werden, das dem allmechtigen und seinem heilwertigen wort zu ehren, und dem armen christlichen volk zur Seligkeit mag gereichen. — —

Das ir uns eine bedachte und gestalte Visitationsordnung nit eher uberschickt, darin seiet ir bei uns wol entschuldiget. So hat uns auch vorgnanter D. Bruck von eurem bedenken der vorrede halben bericht gethan, und halt es auch dafur, das an einer hofischen präfation wenig gelegen, sondern der anfang solcher visitationsordnung mus gut sein wie ir den bereits gestellt (oder) weiter zu stellen bedenken werdet. Schicken euch derhalben solche Visitationsordnung neben diesem unserm Schreiben hiermit wider, das sie furderlich gedruckt und ins Land Braunschweig geschickt muge werden. Konnen wir auch wol gedenken, das niemandes die correctur derselben ordnung, da sie in druck komet bafs dan euch zu vertraun sei. Zweifeln auch nit, unser lieber vetter und bruder der landgraf werde mit solcher ordnung wol zufrieden sein und eine dieselbe gleicher mafsen gefallen lassen." Mit dem Abt zu Rittershausen seien Statthalter und Räte in W. allenthalben einig worden „und haben dem Landgrafen und uns zu erkennen geben, worauf die vergleichung steet. Darumb haben wir auf das itzige ansuchen die sach in des landgrafen und unserm namen von wegen gemeiner christlicher verein in ein form und vorschreibung (fassen) lassen." Diese solle mit andern Stücken untersiegelt dem Landgrafen zugehn lassen, damit dieser sie gleichfalls untersiegelt der Landesregierung zustelle. Freit. n. Laetare 1543.

Conc. des Weim. Arch. Nach einem Bericht Brucks an den Kurfürst vom 6. August (Montag nach Vincula Petri) hat G. Rhau 1500 Expl. nebst 500 für sich gedruckt. Der Superintendent von Wolfenbüttel hätte laut einem Bericht B.'s vom gestrigen Tage jene Exemplare gern mitgenommen, Bugenhagen habe sie ihm aber ohne kurfürstlichen Befehl nicht ausantworten wollen. Der Kurfürst habe wol mit dem Landgrafen sich über eine Weise der Austeilung einigen können, habe dies aber in Erwartung der Rückkehr Brucks unterlassen. Da die beste Gelegenheit über Magdeburg sei, werde er sie in einem Fässlein dorthin, zur Weiterspedition über Braunschweig nach Wolfenbüttel schicken. Es sei aber nötig, dass dem Landgrafen auch Anzeige gemacht werde — daher 6 Exemplare für diesen beifolgen — und dass der Landesregierung befohlen werde, sie auszuteilen, und zu verschaffen und darob zu halten, das solchen Ordnungen nachgelebt werde. Darum Dr. Pommer ganz unterthänig bitte. Statthalter und Räten möge angezeigt werden: sie wüssten, mit was gnädigem und christlichem Fleiss Churf. und Stände der christlichen Einung alsbald nach erobertem Land eine christliche Visitation durch etliche gelehrten der hl. Schrift vornehmen, die päpstlichen Missbräuche niederlegen, und Gottes Wort und christliche Caerimonien aufrichten lassen. Damit nun in den Kirchen der rechte Gottesdienst und alle Dinge denselben belangend, auch mit minderem Ärgernis gleichmässig geführt und gehalten würden, wäre des Churfürsten gänzlich Begehren, nach Rat der Superintendenten an alle Kirchen diese Ordnung — in die Dörfer je ein, in die Städte mehr Exemplare — auszuteilen, den Pfarrern ernstlich zu gebieten, bei Strafe bis zur Absetzung die Ordnung einträchtig zu halten, auch für sich selbst ernstlich darauf zu halten. Eine genau nach Brucks Vorschlägen ausgefertigte Verordnung an Statthalter und Räte — vom Sonntag nach Convers also Jan. 44 — folgte dann nach. Von einer Anzeige an den Landgrafen und Einholung von dessen Zustimmung ist aber nichts ersichtlich. Die Ordnung war gedruckt am 12. August 1543. Burkhardt, Visitationen 314. Am 12. Oktober schickt Görlitz Exemplare derselben an seinen Kollegen Wende — Rethmeier III, 161; — aber erst bei der Visitation im Febr. 1544 erfolgte die Verteilung nach Koldewey, Ztschr. des historischen Vereins f. Niedersachsen. 1868 S. 311.

118. Dorothea v. Preussen an B.

Königsb., 3. April 1543.

Hat seinen Brief vom Sonntage Reminiscere (18. Febr.) empfangen, und die erbetene Fürbitte für Mag. Jac. Metius bei ihrem Gemahl gethan, aber definitiv abschlägige Antwort erhalten, weil so viele den Absichten, um derentwillen man sie unterstützt hätte, nachher nicht nachkämen. Für seine Fürbitte für sich, Ihren Gemahl und Tochter dankt sie und bittet um fernere. Ihr Gemahl lasse bitten, ihn öfter „mit seinen Schriften zu besuchen." „Doch begehren S. L. nicht, dafs Ihr euch selbst zu schreiben beunruhn sollt, sondern solchs auch durch ein ander Hand zu thun.". Dies werde s. l. nicht minder auch sie gerne aufnehmen.

Kopie von Schreiberhand im Königsb. Archiv. Am 17. Febr. hatte auch Luther für Metius gebeten de W. V., 542 am 18. Melanchthon C. R. V., 43. Das Weitere über dessen Angelegenheit s. b. Voigt, 76 f. An demselben Tage schreibt auch Albrecht selbst an B.: er sei zwar immer bereit, solche Fürbitten zu erfüllen; es sei ihm aber ganz beschwerlich, Leute mit schweren Unkosten zu halten, die sich an dem ihrigen nicht genügen lassen und ihrer Vocation darum sie abgefertigt sind, nicht nachkommen, und in seinem Dienste auf Erfordern nicht erscheinen. Übrigens habe er seine weitere Meinung darüber an Mel. mitgeteilt eb.

119. Mart. Görlitz und Heinrich Wende an B.

(Braunschweig), 14. April 1543.

Erinnern an die ihnen befohlene Aufsicht über die Prediger des Wolfenbütteler Landes. Sie klagen über die eingerissene Ungleichheit in den Caeremonien, indem der eine nach der Churbrandenburger, der andere nach der Mündener, andere noch nach anderen Gottesdienstordnungen — wol gar nach Münzers — sich rich-

ten, so dafs das Volk schon Predigt und Sacrament zu misachten anfange, und sage: die Pfaffen seien des Evangelii selber nicht eins, warum solt ich ihnen folgen? — Insbesondere aber sei zu beklagen, dafs die armen Kirchen und Kirchendiener die in der Visitation ihnen zugesprochenen höchst notwendigen Zulagen — (aus Klostermitteln) — noch immer nicht erhalten. Statthalter und Räte zeigen sich schwer zugänglich in diesen Sachen; auch können Schreiber sich nicht immer gleich nach Wolfenbüttel begeben. Sie bitten deshalb dringend 1. dafs die Kirchenordnung bald erscheine. 2. dafs den notleidenden Kirchen die Zulagen endlich ausgezahlt werden. 3. dafs ein oberster Superintendent, in Wolfenbüttel wohnhaft, ernannt werde, zu dem „die Pfarrer ihre Zuflucht hätten, und der jederzeit Statthalter und Räte um fürfallende Mängel aussprechen könnte."

Vollständig mitgeteilt v. Koldewey in der Zeitschr. des hist. Vereins f. Niedersachsen 1868, S. 302—306. Ebenda alles nähere. Über die Schreiber insbes. S. 331. A. 20. 21.

120. B. an Albrecht v. Preussen.

Wittenb., 8. Mai 1543.

Gnad und frid von Gott unserem vater und von Jesu Christo ewiglich. Durchleuchtiger Hochgeborner furst, gnädiger Herr, Ich habe Euer fürstlichen gnaden und der hochgebornen fürstinnen aus königlichem Stamme zu Dennemarken etc. E. g. gemals, meiner gnädigen frauen antwort empfangen, alle beide schyr eines lautend, nemlich das e. f. g. klaget das etliche, zum predigampt bestellet, Ires zugesagten wedderkommens nicht glauben halten, sondern suchen auszubleiben, mit gutem schein, und lassen dieweil Ire ampt liggen, dazu man sie wol

bedarfte. Wollen doch zu mittler zeit e. g. mit mennigerlei unkost beschweren etc. In dem g. h. haben wir alle mit e. f. g. ein herzlich mitleiden, und gefellet uns zwar gar nicht von solchen, zu dem teil undankbaren, denn, wie e. f. g. und schyr die ganze welt wol weis, wir helfen gern, das die kirchen Christi bestellet werden mit guten predigern, und sparen derwegen, mit unseren eigenen personen, Got sei gelobt, keinen arbeid. Ich schweige, das wir solten helfen die dienere von den kirchen abziehn. Wen wir aber schreiben für etliche, die also unbillich sich abziehn von den kirchen, so werden wir überredet, das die kirchen irer in solcher zeit nicht bedarfen, und sie nach etlichen Jaren, bei uns besser beleret, da den kirchen Christi mehr können nütze sein. Damit werden wir bewogen an E. g. und an andere für sie zu schreiben. Wen wir aber solche gelegenheit wüsten, wolten wir sie viel lieber fordern und nötigen mit dem ersten zu iren kirchen wedder zu kommen. Wir hoffen das E. g. wol weis, das unser gemüte also ist und nicht anders. Drumb habe ich euer gnaden beiden gnädig antwort von herzen gern gelesen, mit gebürlicher ehrbietung, wie ich e. g. schuldig bin. Ich vermane aber e. g. im namen unsers Herrn Jesu Christi, das e. g. um etlicher undankbarheit willen nicht las werde, junge gesellen, dazu geschickt, hie im studio artium et sacrarum literarum zu halten, wie e. g. bisher gethan, den es müssen doch etliche, obwol nicht viele, fürsten und Herrn, denen Got dazu seine gnade gibt, das Reich Gots unsers herrn Jesu Christi helfen bauen, wie die Propheten weissagt haben. Got wird es E. g. reichlich belonen, wie Christus gnädiglich hat zugesagt Matth. 10. wer einen Propheten aufnimpt in eines Propheten namen, der wird eines Propheten lohn empfahn etc. Was ich e. f. g. kan dienen, dazu erkenne ich mich schuldig, und opfer zu Got mein paternoster, fur E. g. fur meiner gnedigen fraue und

furs freulin e. g. tochter. Christus sei mit e. g. ewiglich. Scr. zu Wittemberg, 1543 dingstags nach Exaudi.

E. f. g. williger diener

Johannes Bugenhagen
Pomer. d.

Dem durchleuchtigen etc. Herrn Albrechten Marggraven zu Brandenburg etc. Seiner gnaden abwesens, der durchleuchtigen hochgebornen furstinnen etc. S. g. gemahl meiner gnedigen frauen zu handen.

Uberantwort durch Nickel Tham. 2. Juni 1543.

Orig. des Königsberger Archivs.

121. Melanchthon an B.

Bonn, 9. Mai 1543.

S. D. Deum aeternum patrem domini nostri Jesu Christi oro, ut honestissimae filiae tuae det felix, faustum et foecundum conjugium, ut et tu tranquillo animo ecclesiae dei diu servire possis, et videas in eadem statione aliquanto post tuam posteritatem. Initia emendationis ecclesiarum in his regionibus dei beneficio mediocria sunt. Ipse quidem princeps cupit recte consuli ecclesiis, sed collegium Coloniense adeo atrociter adversatur, ut nuper Landgravius ad collegium scripserit, se et ceteros foederatos eum defensuros esse si Episcopum excutere conentur, ut minati fuerunt. Videres in his regionibus deplorandam inscitiam pastorum et singularem vulgi amentiam, quod summam religionis in solis statuis adorandis collocat. Et tamen Groperus et alii docti Coloniae haec portenta tueri student. Profecto necessariam esse his locis emendationem facile judicari potest. Ideo deo commendabitis has ecclesias, et totam ecclesiam dissipatam toto orbe. Gallia et Belgicum magis saeviunt quam

unquam. Caetera ex literis scriptis ad Reverendum D. Doct. Martinum et ad Crucigerum cognosces. Commendo tibi familiam meam. Bene vale. Bonnae 1543. Maji 9.

C. R. V., 105, wo auch der erwähnte Brief an Cruciger. B.'s Tochter **Sara** verheiratete sich mit dem Diakonus **Mag. Gallus Marcellus** eig. Merckel nach Först. Alb. S. 149. Am 25. April schrieb Besold an V. Dietrich: D. Pomeranum convenire nondum potui. Est enim occupatus in apparandis nuptiis filiae, quam nuptum collocavit magistro cuidam. Kaw. II., 101.

122. B. an Albrecht v. Preussen.

Wittenb., 17. Juni 1543.

Gnad u. frid etc. Durchleuchtiger hochgeborner furst, gnediger Herr. Euer furstliche gnade hat hie ein Jar lang in Studiis gehalten Valentinum Polium mit 30 G. in gnediger zusage, etliche Jar noch lenger in hie mit sulchem Stipendio zu halten. Der ist zu mir gekommen mit Magistro Fabritio, hebraeo lectore, einem von unsern predicanten, wilcher Magister dem Polo gute gezeugnis hat gegeben seiner leren und erbaren wandels, und gebeten das ich wolle dem Polo bei e. f. g. behulflich sein, das E. g. im gnediglich sulchs Stipendium wolle bessern, damit er noch zwe Jar (lenger wil ers nicht begeren) můge in studio bleiben, weil im nicht wol můglich ist, mit 30 G. auszukommen, zur kost, wonung, bůchern und ander not etc. Drauf habe ich mit im allerlei geredet, was e. g. nechst mir gnediglich geschriben, von etlichen etc. Er hat weiter gesagt, Er begere nur eine ringe zulage, was e. f. g. selbs wolle, alleine diese zwen Jare vortan. Er wolle nicht beschwerlich sein uber seine notroft, seinen glauben untertenig und treulich halten, zu E. g. kommen und dienen wenn er gefoddert wird etc. Wie e. f. g. klarlich sehn mag im Zedel hie eingelegt, den er mir in die hand geschrieben hat. Weil ich nun weis, gnediger herr, das e. g. zu

sulchen sachen willig ist, und das Polo nôtig, bitte ich unterteniglich e. g. wolle im, nach gnedigen willen und gefallen, das Stipendium mit einem geringen verbessern, die kunftigen zwe Jar lang. Ich hoffe E. g. wirds nicht ûbel anleggen. Dran thut e. f. g. ein gut werk Gott zu dienste, wie e. g. aus hogem verstande wol weis. Was ich eur g. dienen kan, das thu ich williglich gern, und bitte Got fur E. g. fur e. g. gemahl m. g. f. und fur mein gnediges freulin.

Doctor Martinus unser lieber vater ist von Gots gnaden ziemlich zu passe. Der Herr Philippus reiset vom Bischof zu Collen zum Herzogen von Jülichen, dahin gefoddert, christliche Ordination zu machen, Gott sei gelobt. Der krieg wil da noch kein ende haben, Got bessers. Wir sehen keine menschenhulfe wedder den turken, doch hôren wir nicht auf zu beten in unsern kirchen und sonst, Got weis noch wol rat in sulchen nôten. Amen. Scr. zu Wittenberg 1543 Sontags nach Viti.

E. f. g. diener

Johannes Bugenhagen,
Pomer. d.

Orig. des Königsberger Archivs.

123. B. an Georg v. Anhalt.

5. Juli 1543.

Gr. dei et p. p. Chr. Ridiculum accidit mihi optime princeps quae tamen culpa mea est apud tuam clementiam deprecanda. Cum ante annum abirem in Holtsatiam ad ordinationem faciendam pro ecclesiis Holtsatiorum et Slesvicensium, et deinde cum Rege ad initia Regni Danorum, curaveram, ut licebat, recte prius de rebus nostrae Ecclesiae et meis privatis, quemadmodum soleo, et in primis si quae deposita, ut pecuniae studiosorum

et alia fuerunt apud me, redderentur suis dominis. Inter quae erant hi tuae clementiae libri, sacrificium magnum ut ego quidem intelligo, frustra vocati. Nam in libro Turcico sive Mahometis nuper Basileae, excuso, invenio aliter Mozarabis interpretatum, de quo non disputo. Securus eram igitur de omnibus recte curatis, quod nemo posset a me quicquam exigere postquam omnia reddidissem. Paulo post vero cum domum reversus fuissem noster Georgius Forchemius repetit a me libros hosce duos. Nego me habere, jam dudum me curasse ut redderentur, oblitum autem me per quem curassem (hoc solum verum erat), me nihil aliud scire quam jamjam esse libros apud Principem Georgium, aut fortasse adhuc servari apud patrem Lutherum (hic erat error meus). At in natali Joannis Baptistae, quando vocavi quosdam amicos ad coenam, cum incideret mentio in convivio de libris nescio quibus, dixit Doctor Benedictus Paulus: ego adhuc habeo libros apud me quos deposuisti, alterum illud mirabile Missale, alterum breviarium non breve. His verbis utebatur. Quid fecisti, inquam, mi compater? etc. Cum vero jocis, ut fit, accusarem hanc ejus negligentiam, subridens dixit: Ego me per literas clementi domino meo Principi Georgio excusabo. Meam itaque culpam agnosco, optime princeps, quod Benedicto Paulo, viro quidem mihi summe amico, sed tamen in hac re neglectori, mandavi de libris reddendis, quae tuae clementiae redditos per errorem dixi. Veniam precor, et promitto cl. t. me posthac cautius et diligentius facturum si quid t. cl. mihi mandaverit. Dominus noster Jesus Christus sit tecum et cum fratribus, dominis meis clementiss. perpetuo et in aeternum. Ex Wittemberga 1543 feria quinta post Visitation. Mariae virginis dei matris.

T. Cl. servus

J. B. P. D.

Or. des Zerbster Archivs.

124. Albrecht v. Preussen an B.

Königsberg, $\frac{16. \text{ Juli}}{6. \text{ October}}$ 1543.

Er bewilligt dem Val. Polius eine Erhöhung seiner Unterstützung um zehn Gulden und fügt hinzu: „Es hätte Euerer hohen Entschuldigung in eurem vorigen Schreiben gar nicht bedurft, denn wir wissen wohl, dafs ihr und andere der christlichen Kirche nicht gern einigen Diener abzuhalten gemeint, sondern vielmehr dieselben fördern helft. Ihr sollt auch gar nicht zweifeln, dafs wir uns, wie ihr bittet, in diesem Stücke nichts wollen verhindern lassen und andern Personen, die zum Studiren geschickt, nach unserer Gelegenheit zu ihren Studien gerne behülflich sein wollen."

Voigt 79.

125. B. an Matthias Ramassy.

Witt., 3. Sept. 1543.

Joh. Bug. Pom. tuus Gr. dei et p. per Chr. Legi literas tuas, Matthia carissime, vidi vestrarum ecclesiarum ordinationem et reformationem. Deus novit, quam gavisus sim, et gratias egerim patri misericordiarum, qui non desinit rursum dilatare regnum Christi, filii sui per Evangelium aeternum, etiam isthic apud vos, ubi omnia sunt pecturbata per Turcam. Subiit mihi in mentem illius prophetae: „Domine, in ira tua misericordiae memor eris."[1]) Gratia *Deo* pro inenumerabili dono gratiae ipsius. Amen. Formam, quemadmodum ordinavimus ministris Evangelii, mitto ad te. Ordinem autem doctrinae sanae et observationis in vestris ecclesiis non possumus meliorem praescribere, quam misistis ad nos Coronae excusum. Miror Dei bonitatem, quod tam

[1]) Hab. 3, 2.

sinceram doctrinam et observationem statim initio dedit istis ecclesiis, et obsecro Christum filium dei qui factus est pro nobis victima, ut in hac puritate vestras ecclesias promoveat et conservet, ut instructae Catechismo nobis divinitus dato, crescant perpetuo in cognitione Domini nostri Jesu Christi, in quo sumus completi, et habemus omnia usque ad perfectam diem, quando Christus abolitis omnibus regnum tradet Deo et patri ut sit Deus omnia in omnibus in aeternum.

Reformatio Coronensis per omnia consentit nostrae, atque adeo plane eadem est, quam certo scimus esse veteris ecclesiae doctrinam observationem et consensum, de qua in veteri ecclesia confitemur et canimus ex symbolo Niceno: credo unam etc. Ut autem confirmetis vestra, et confutetis ea quae sunt Antichristianorum, non opus est ut scribamus nunc vobis, siquidem quod fatemini et vos in vestra reformatione, habetis sanctissima scripta post scripturam s. patris nostri Lutheri, Philippi Melanchtonis et nostrorum. Brevi quoque ut spero post hasce nundinas accipietis integros meos commentarios in totam epistolam priorem ad Corinthios. Si quid possumus nos cooperari vobis ad regnum Christi, quod nunc rursus aedificatur ex ore infantium et lactantium, jubete et factum putate. Ex Witt. Anno 1543 d. 3. Sept.

Unsch. Nachr. 1718, 1140. vergl. mit Ungar. Magazin IV., 208. Gleichzeitige Briefe Luthers an R. de W. V., 588 und Melanchthons C. R. V., 170.

126. Christian III. an B.

Kiel, 4. Sept. 1543.

Hat B.'s Brief no. 107 erhalten, und über die Naturaliensendung Anordnung getroffen. Sendet abermals hundert Taler zur Verteilung an die drei im Br. vom 30. Jan. genannten nebst Georg Stör v. Hadersleben

und den Gottländer Olaf, sowie für letzteren noch besonders die gleiche Summe zur Bezahlung seiner Schulden. Hat dem Kaiser den Krieg erklärt, und seine Flotte gegen die Niederlande gesandt. „Und wiewol wir, got weiss, zu aller disser handlunge ane unser vorursachunge genotiget kommen, und alwege ein gut vertrauen und zuvorsicht zu der Kei. Mat. gehabt und getragen, uns auch daruf vortrostet der Kei. Mat. wurde das alles, auch unser hohes erbieten angesehen, zu gemuet und herzen gefuret haben, wes uns aber uber solliche unser gute zuvorsicht und hohes vortraun bejegnet: das ist zum teil numer aller welt wol kundig. Dan als wir im handel gestanden, uns mit der Key. Mat. zuvortragen, friden ader anstand zu machen, so sind darzwischen die Burgundischen zugefaren, uns etzliche Schiff under unserm Reiche Norwegen, darunter eine jacht mit etzlichem Silbergelt und Cleinodien gewesen, auch uns sonst etzlichen schiffe in der sehe zuvorhin genommen, das volk zum teil unvorschulter sachen jemmerlichen entheubt und üf rade gesatzt. Aus wilchem allem, do wir gesen — das man also veintlich und thetlich mit uns umbgangen, sind wir vorursacht widderumb zur gegenwehr zu greifen und unser Reiche, Lande und Leute vor dem ubermutigem gewalt zu schutzen und zu erretten. Begern demnach gnediglich, ir wollet als unser vater den Almechtigen vor uns, unsere Reiche L. u. L. fleissig bitten, das er uns nicht allein von solchem eigengewaltigen, unbillichen thetlichen der K. Ma. und derselben Erbniderlanden furnemen erledigen, sondern auch uns als den genotigten sieg und geluck vorleihen wolle“ etc. Kyll, dinstages post Aegidii 43.

Aarsb. 230 (Dän. Bib. I., 54). Ebd. 232. „1543, 17. Sept. (Mont. nach Exaltatio crucis) schrieb der König von Itzehoe einen andern Brief an B., welcher meldet, dass der Krieg zwischen dem Kaiser und dem Herzog von Cleve beendet sei.“

Obwol die zum Angriff auf Seeland geschickte Flotte unverrichteter Sache umkehren musste, und die französische an

der Küste Norwegens verunglückte, zog der Kaiser vor, 1544 zu Speier Frieden zu schliessen, in welchem den beiderseitigen Handelsschiffen freier Verkehr zugesichert, und für Christian II. nur einige Milderung seiner Gefangenschaft ausbedungen wurde. Cragius Ann. 257—64. Westphalen, Monumenta inedita Saxoniae inferioris II.. 1176.

127. B., Luther, Mel. u. Camerarius an Albrecht v. Preussen.

Wittenb., 8. Octbr. 1543.

Gottes gnad durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum unsern Heiland zuvor! Durchleuchtigster Hochgeborner Gnedigster Fürst und Herr! E. F. G. bitten wir in Underthenigkeit, diese unser schrift und Vorbitt gnediglich zu vornehmen. Nemlich wiewol wir von Magister Andrea Aurifabro von Prefsla, der von E. F. G. unterhaltung hat, vernomen, das er E. F. G. zugesagt ein Zeit lang in Italia zu sein, und ihm E. f. G. dazu ein geld gnediglich verordnet, darauf er sich auch gerust, und gesundt (?) hat wollen aufsein, und ist an ihm kein mangel, so haben wir doch alle vier, guter wolmeinunge, ohne allen argen list, und ohne Jemands unterbauung, für uns selb bedacht, das es aus vielen Ursachen besser und nützlicher sei, sunderlich diese Zeit, das Magister Andreas nicht in Italiam zihen, sondern bei seiner Hausfrauen und kindern bleiben solt. Den sie sind beide jung, und wie die Sitten in Italia sind, ist unverborgen. Do sind durch Gottes gnad in diesen zwo Universiteten Leiptzig und Witeberg etlich Doctoren bei welchen so wol zu lernen als bei den Italianern, und sind etliche auch lang in Italia gewesen. Drumb bitten wir in Unterthenigkeit, E. F. G. wolle gnediglich uns zu guth halten, das wir Magistrum Andream uffhalten, und dise reise widerraten haben; wolle auch derhalben nicht wider Magistrum Andream zu ungnaden bewegt werden, sondern

sein gnedigster Herr sein und bleiben, denn er sich zu allem gehorsam in untertenigkeit erbeutt, und was E. F. G. nachmals bevehlen werden, dasselbig wil er ohn verzug furnehmen. So hat er ein guthen verstand in der Philosophie und beiden sprachen Latinisch und Grekisch, und studiret mit Vleis in Medicina, das zu hoffen, E. F. G. werden ein wolgelarten, vleissigen treuen diener an ihm haben, und bitten in underthenigkeit umb gnedige antwort, ob E. f. g. ihr gnediglich unser bedenken gefallen lassen. Der ewige Gott, Vater unsers Heilands Jesu Christi bewar und schutze E. F. G. allezeit. Datum Witeberg 8. Octobris Anno 1543.

E. F. G. willige und unterthenige
Martinus Luther D.
Johannes Bugenhagen Pomer. d.
Joachimus Camerarius.
Philippus Melanthon.

Mscr. des Königsb. Archivs mit eigenhändigen Unterschriften.

Andreas Aurifaber war damals schon Dekan der philosophischen Facultät in Wittenberg. — Scripta acad. Wit. publice proposita I. C. 2 wurde von Camerarius dem Herzog noch wieder besonders empfohlen. Voigt 122. — 1544 trat er die Reise nach Italien an. Vor dem 1. August 1545 ist er von derselben nach Wittenberg zurückgekehrt, und im Begriff, nach Königsberg überzusiedeln. C. R. V., 811. — 1546 finden wir ihn dort als Leibarzt und Professor der Medicin. Seine Frau war eine Tochter Hans Lufts. In zweiter Ehe heiratete er dann eine Tochter Osianders. Arnoldt Geschichte der Königsberger Universität II., 299. 306. Voigt 492.

128. Christian III. an B.

Kopenhagen, 9. Nov. 1543.

Hat seinen Brief und Danksagung für die Verschreibung empfangen und meldet, dafs Anordnung getroffen, dafs er durch Hans Rese das verschriebene erhält.

Mag. P. Genner hat der König in folge B.'s und seines eigenen Briefes Geld gesendet, und will weiterhin in dessen Sache sich nach B.'s Schreiben richten. Er verspricht ihm und Luther weiter zu berichten, was sich zwischen ihm und dem Kaiser zutragen möge.

Auszug Aarsb. 232.

129. B.'s Inschrift in eine Bibel.

27. Nov. 1543.

Joh. 6 spricht Christus: Das ist Gottes Werk, das ihr an den gleubt, den Er gesandt hat.

Die Welt, da sie wil fromm und seelig sein, schreiet aus der Vernunft ohn Gottes Wort: gute Werk, gute Werk, und erticht ihr selbst gute Werke, Gottesdienst, Heiligen Ablafs, Orden, Regulen, damit sie genug thue vor die Sünde, Gottes Gnade erwerbe und das ewige Leben verdiene. Richtet also an nicht gute Werke, oder Gottesdienst, sondern eitel Abgötterei. Denn solchen Werkheiligen sagt Christus nicht allein: *Frustra colunt me* etc. sondern auch: *discedite a me omnes, qui operamini iniquitatem i. e. vos idololatrae, non Dei cultores, ut finxistis* etc. Aber, an dieses Gotteswerk oder gute Werk wil niemand, das wir glauben sollen an den Sohn Gottes, welchen der Vater uns gesand und gegeben hat. Niemand wil an den Mann, der da heifset Jesus Christus, durch welchen alles geschaffen ist, durch welches Blut das verlohrene erlöset ist, ohn welchen keine Seeligkeit ist, ohn welchen kein gut Werk vor Gott ist. Darum so die Capernaiten, wie die ganze Welt sprechen: Was sollen wir thun, das wir Gottes Werke wirken? antwortet Jesus: das ist Gottes Werk etc. Da weiset euch hin mein Vater mit dem Evangelio, dahin weiset euch die ganze Heil. Schrift, da kriegt ihr den H. Geist, da werdet ihr Kinder Gottes, gute Bäume, das ihr könnet

gute Früchte bringen, das ist, Gottes gehorsame Kinder werden, zu thun gute Werke, die Gott in seinen zehen Geboten uns geboten hat, ohn das wird nichts draus.

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Anno Christi 1543. 27. Novemb.

Olearii Halygraphia continuata. S. 51 aus einer deutschen Bibel. Wittenb. 1541. 2 Bde. fol. in Halle.

130. B. an die Superintendenten und Pastoren der Kirchen in der Chur zu Sachsen.

14. Jan. 1544.

Gottes Gnad durch seinen Eingeborn Son Jhesum Christum unser Heiland zuvor! Wirdige Herrn und gute Freund! Ich fuge euch freuntlich zu wissen, das der etc. Fürst und Herr Johans Fridrich Herzog zu Sachsen etc. an mich gnediglich geschrieben und bevelch gethon, die Kirche zu Wittemberg von etlichen besondern dieser zeit notturften Christlich zu vermanen, und weiter diesen S. C. F. G. bevelch den Seelsorgern in dieser gegenheit zu vermelden, ihre Kirchen dergleichen zu vermanen. Und ist dieses der inhalt seiner C. F. G. christlichen und fürstlichen schrift: Nachdem in kunftigem Reichstag von den aller grofswichtigsten sachen, von friden Deutscher nation und guter regierung soll gehandelt werden, und aber gewislich war ist das selige regierung und frid fürnemlich Gottes werk und gaben sind, das wir alle so das heilig Evangelium predigen das Volk ernstlich vermanen sollen, von herzen Gott anzurufen, das er umb seines Sons Jesu Christi willen gnad verleihen wolle Erstlich das dieser Reichstag diene zu erhaltung und ausbreitung reiner Christlicher lehr, unserm Heiland zu ehren. Zum andern das in Deutschem lande Krieg und zerstorungen verhütet und abgewendet werden.

Zum dritten das Gott dem grausamen morden und wüten der Türken wehren und den Christlichen heubtern radt, sterk und sieg wider sie geben wölle.

Dweil auch gewislich war ist, das Krieg und zerruttungen der regiment strafen sind, die Gott von wegen Menschlicher sünden uber die Welt verhenget, und aber Gott seinen ernsten Zorn zu lindern gnediglich zugesagt hat, so wir unser leben und sitten bessern, wie er spricht keret euch zu mir, so wil ich mich widerumb zu euch keren: so bevelen auch sein C. F. G. den Predigern, das sie das Volk mit allem ernst zu Christlicher Bufs und besserung des lebens anhalten sollen. Dazu ein jeder nach seinem beruf sein ampt auch thun soll. Die hausveter sollen ire Kind und Gesind zu Gottes wort, zu zuchtigem, nuchtern, friedlichen unergerlichem leben gewehnen. Die Amptleut sollen offentliche laster mit ernst strafen etc.

Diesen hochgedachts unsers gnedigsten Herrn bevelch will ich euch also angezeigt haben, und wird sich ein jeder gehorsamlich zu halten wissen, wie wir alle one das schuldig sind, in predigen diese stuck alle zu erinnern und zu aller zeit, fur alle unser und gemeine notturft. Gott mit rechtem ernst anzurufen und die schreckliche blintheit und uneinigkeit der wüsten Welt, so denket dieses leben werde one Gottes zuthun regirt, und beten und besserung seien vergeblich mit hohisten eifer zu strafen.

Lieben freund! Ir wist das uns unser Heiland Christus und der heilige Geist in allen Propheten und Aposteln verkundigt hat, das diese letzte zeit der Welt viel grosser grausamer zerruttungen, spaltungen und zerstorungen haben werde. Denn die sund sind geheuft, darumb auch die strafen aufs end schrecklicher werden.

Und ist leider war, das die Welt also mit Gottesverachtung und allerlei sunden uberschwemt ist, das so

Gott seinen grofsen zorn nicht lindert, die ganze Menschliche natur muste plotzlich vertilget werden.

Er hat aber zugesagt, er wolle im ein Heuflin, darin sein Evangelium gepredigt wird und der Name Christi bleiben mufs, behalten und spricht in Osea: Wiewol Israel verdient, das es ganz vertilget würde, so ist doch mein herz entbrant mit barmherzigkeit. Ich will den grimm meines zorns nicht uben und Israel nicht ganz vertilgen. Denn ich bin Got und nicht ein mensch, und bin heilig in diesem Volk, das ist mein wort ist in diesem Volk, darumb wil ichs nicht ganz zerstörn lassen. Und so sich ein heuflin bessert, will er die strafen lindern.

Dieses alles wollt selb vleissig betrachten und dem Volk beide, Gottes zorn und seine gnedige verheissung furhalten. Denn wie andre viel Königreich und land, als Hungarn und die nachbarn im feur stehn ist vor augen. Daran sollen wir uns selb erinnern und gedenken, das Gottes zorn nicht zu verachten sei und das wir auch sund haben. Darumb ist hohe zeit, das wir unser elend erkennen, uns bessern und mit ernst umb gnad und schütz durch unsern Heiland Christum ansuchen, und bitten wie der Prophet spricht: Ach Gott, in deinem Zorn wollest an deine barmherzigkeit gedenken.

Dieses hab ich euch aus bevelch wie gemelt ist, nicht wöllen verhalten.

Beilage zu no. 132.

131. Christian III. an B.

Rendsburg, 29. Jan. 1544.

Hat B.'s Brief vom 7. Januar empfangen; dankt ihm wie gleichzeitig Luther und Melanchthon (Aarsb. 232) für ihre Tröstungen und Fürbitten. Spricht gute Zuversicht aus, der Allmächtige werde ihn der ihm und

den Seinen „obliegenden Beschwerung zu entheben wissen.“ „Wir sind auch der tröstlichen Hoffnung, das nach des Almechtigen willen wir von dieser welt nit scheiden wollen, eher dann wir uns noch einmals — wie wir dann nichts liebers und erfreulichers sehen mochten — mit euch, desgleichen d. Martino Luthero und Philippo Melanchtoni personlichen unterreden, und begern, ir wollet uns schriftlichen vorstendigen, wan und zu wilcher zeit ir vor euer person am besten zu uns kommen kont.“ Neue Unterstützungsgelder f. d. Dänen. Bittet um Uebersendung von Luthers Ermahnung zum Sacrament des Altars und sonst etwa erscheinenden Büchern. Sie sollen Vorschlag über den sichersten Weg zum Empfang der Naturalien machen. Rensburgk, Dinstags nach conversionis Pauli 1544.

Aarsb. 233.

132. B. an Albrecht von Preussen.

Witt., 30. Januar 1544.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hochg. F., gn. Herr. Euer furstliche gnad hat mir gnediglich mit eigener Hand anno Christi 1543, 21 decembris geschrieben dreierlei. Zum ersten wünschet e. g. uns alles gutes, des danken wir unterteniglich e. g. aufs hohist, und E. g. begeret zu wissen wie es mit uns stehet. Drauf antworte ich e. g. das es hie bei uns von Gots gnaden allenthalben wol stehet, dazu auch unser lieber vater, doctor Martinus Lutherus ist auch von Gott, nach seiner schwacheit also gesterket, das er eine Zeit lang wedderumb lectionen in der schulen gelesen hat, und uber das hat er auch wedder angefangen in diesen weinachten zu predigen, Got sei gelobt, stark genug. Zum andern E. g. wil gern auch von uns wissen, wie es im Reich steht. Drauf antworte ich e. g.: wir haben hie, auch die zu Nurnberg und

anderswo bisher nichts gewust, den das es sorglich stehet des Turken und der andern kriegen halben insgemein wie das alles e. g. auch sehr wol weis. Aber kurzlich hat mein gnedigster Herr der Churfurst zu Sachsen etc. mir gnediglich in die Hand geschrieben, das seine gnade und mein g. h. der landgrave von keiserlicher Majestet schriftlich aufs allergnediglichst vermanet sind, auf den Reichstag selbst personlich zu kommen und ja nicht auszubleiben, das solle viel guts bringen zu gemeinem frid, wedder den Turken etc. Drumb zihen Ir gnaden alle beide personlich dahin, derwegen gebeut und begeret Churfurstliche gnade, das wir das Volk zur bufse und zum gebete vermanen sollen. Das thun wir wie E. g. in diesem gedruckten brief sihet. Was fur ein gros hehr und kriegesvolk in Dennemarken ist, darumb ich hoch, auch fur Gott mit meinen Gebeten, wie immer billich, bekummert bin, weis e. g. besser denn ich. Gistern g. h. krieg der Herr Philippus briefe von Nurnberg, das der franzose mit grofser macht sei gezogen uber die Alpen gen Mailand zu, und das er den von Genua zugeboten, das sie die Turken nicht sollen verhindern durchzupassiren, oder er wolle sich an inen rechen, das ist g. h. der teufel. Ist das wahr, was wollen wir denn im Reichstage machen? Dazu ist dabei geschrieben, das viel verreter in welschen Landen gerichtet sein, die das land vom keiser zum franzosen wolten zihen mit irer vereterei. Mehr g. h. wissen wir nicht auf dismal. Zum dritten begert e. g. das wir wollen bitten wedder sulchen mord und Gotslesterung, das thun wir g. h. wie zuvor gesagt. Wir müssen nu recht practiciren das wir zu Gott singen *Non est alius qui pugnat pro nobis nisi tu deus noster*. Ob wirs wol nicht gut verdienet haben, so wird doch Got aus Gnaden dem Teufel wehren, das ers nicht so böse mache als ers gern wolte. E. g. und e. g. gemahel meiner gn. frauen und meinem g. freulin

sei mein paternoster zu Gott und mein unterteniger dienst. Christus sei mit E. G. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1544. 30. Jan.

E. f. g. unterteniger Diener

Joh. Bugenhagen
Pomer. D.

Durchl. hoch. furst gn. h. Stanislaus Lituanus der mir bekant ist seit er hierher kam, hat von e. g. kurzlich einen brief empfangen, das er solt Licentiatus werden, und das e. g. dazu 50 fl. senden, welche noch nicht hierher gekommen sind. Itzt aber schreibt ihm gnediglich e. g. noch einen brief, bei diesem e. g. doctor unsern lieben herrn und freund, dafs er itzt solle heim zu e. g. kommen. Weil nu dieser e. g. letzte Brief nichts vermeldet von dem vorigen briefe, weis der gute Stanislaus nicht was er thun soll das er nichts thu wedder e. g. willen. Sulchs habe ich auf mich genommen, gegen e. g. zu verantworten und zu entschuldigen, bis das e. g. noch einmal im gnediglich schreibe. Darumb bitte ich unterteniglich e. g. wolle gnediglich im und mir zu gute halten, das er itzt nicht kompt. So bald als e. g. brief zu ihm kompt, so wil und sol er thun unterteniglich was e. g. wird schreiben. Und so man sein da so bald nicht bedarf, wolte er gern noch uber sommer hie bleiben zum studiren. Doch wil er sulchs nicht begeren, so im e. g. was anders wird schreiben. Dat. uts.

Orig. des Königsb. Archivs. Beilage ein Bogen, nur auf den beiden inwendigen Seiten bedruckt mit dem Hirtenbrief B.'s no. 130.

Stanislaus Rapagellan, aus litthauischem Adel, war einige Zeit Lehrer an dem 1541 gegründeten Pädagogium in Königsberg, promovierte in Wit. am 29. Mai 1544, und starb schon im nächsten Jahr als Professor der Theologie in Königsberg. Arnoldt I., 19. II., 152.

133. Christian III. an B.

Rendsburg, 22. Febr. 1544.

Hat Brief und Bücher mit Dank empfangen. Da Butter und Heringe wieder nicht richtig angekommen, schickt er 100 Taler, um das fehlende zu kaufen. Er hat seinen Rentmeister angewiesen, die Ware fortab in Hamburg zu kaufen und von dort ab zu schicken. Bittet, weiter erscheinende Bücher auf des Königs Kosten zu schicken. Auch möchten B. oder Luther dieselben mit ihrer Namensunterschrift versehn, damit er ihrer Approbation gewifs sei. Da seine Bergleute in Norwegen Niemand haben, der ihnen Gottes Wort lehren und predigen kann, möge B., wenn er einen geeigneten Prediger finde, mit ihm unterhandeln. Die Bergleute wollen ihn auf ihre eignen Kosten ehrlich und wol unterhalten. Rendsb. Freitag nach Sexagesimae.

Aarsb. 234.

134. Herzog Albrecht an B.

Königsberg, 25. Febr. 1544.

Spricht seine Freude aus wegen Luthers wiederhergestellter Gesundheit.

Voigt 80.

135. B. an Herzog Albrecht.

Wittenb., 8. April 1544.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hochg. f. g. h. Weil M. Aurifaber Medicus mein gunstiger Herr und freund itzt zu euer gnaden kompt, ists nicht von nôten e. g. neu zeitung zu schreiben vom Reichstage. Denn er weis alles und kanns e. g. mundlich wol anzeigen. Bisher haben da die sachen wolgestanden. Koniglicher M. zu Dennemarken legation ist itzt auch dahin gekommen. Wir

hoffen, sie werden etwas gutes zum friden erlangen, welchs ich fleissig alzeit von Gott bitte. *Sanctissimus pater Papa*, *Christianissimus Rex Galliae* und die Venediger sind mit Urlaub Turkisch geworden, haben sich mit dem Turken verbunden wedder unsern lieben keiser Carolum. Also ligt die ganze welt in den haren, von gott in einen feurigen oben umbzuschmelzen geworfen. Sols nicht der jungester tag sein, so wirds doch eine grosse veranderung werden. Unser lieber Herr Jesus Christus, welcher ist der Michael Dan. 12, wird sich schyr aufmachen, uns von allem übel zu erretten etc. Magister Aurifaber wil gerne e. f. g. gehorsam sein und zihen in Italien. Ich bitte aber e. g., so sein sold velichte zu ringe muchte sein, das e. f. g. im gnediglich denselbigen wolle verbessern, nach E. g. gnedigen willen, wilchs e. g. doch wol on mein bitten gnediglich thun wird. Chr. sei mit e. f. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1544. dinxtags nach Palmentag.

E. f. g. diener

J. B: P. D.

Orig. des Königsberger Archivs.

136. B. an Lorenz Moller in Hildesheim.

Witt., 14. Mai 1544.

Venerando viro et Domino Magistro Laurentio Pomerano, Archididascalo Scholae Hildesheimensis fratri suo in Christo plurimum dilecto.

Gratiam dei et pacem per Christum. Deus mihi testis est quod gaudeam et gratias agam, quoties aliquid audio de profectu istius Ecclesiae, quemadmodum et tu mihi scripsisti. Dic venerandis viris Superintendenti et pastoribus, dominis et fratribus meis secundum salutem meam, ut meminerint sui officii, in quod deus et angeli ejus respiciunt. Amo istam ecclesiam, apud quam non

contemnendus labor meus fuit in domino etc. Non displicent mihi tua consilia et desideria civium, quae scribis. Cum vero huc veneris, quemadmodum in literis promittis, de his certius aliquid statuemus. Saluta hospitem et cives qui me isthic solebant visitare, et familias eorum. Christus sit tecum in aeternum. Ex Wittemb. 1544 quarta post cantate.

Joh. Bugenhagius Pomer. D.

Or. der Kön. Bibl. Berlin. **Laurenz Moller** aus Stolp Mitschüler Peter Suaves, war von B. als erster Rektor nach Hildesheim berufen. Häufige Briefe Melanchthons an ihn, in deren einem C. R. VII., 817 er auch von Bug. gegrüsst wird. So schickt Mel. ihm auch seine Gedächtnisrede auf B. als dessen Freunde IX., 664. Die Bezeichnung als Concionator im C. R. ist irrig. Corvinus, der ihn seinen intimsten Freund nennt, erwähnt ihn in seinen Briefen an Jonas. Ein Verwandter von ihm war jener Abt Johann Moller von Neuencamp, welcher nach Speier ging um reichsgerichtliche Hülfe gegen Durchführung der Reformation zu suchen, und dort starb, wie unser M. in einem — Cod. Landeshut I., 307 aufbewahrten — Gedicht über seinen eigenen Lebenslauf erzählt. 1562 kam er mit den Predigern der Stadt in Streit, da diese Melanchthon einen Calvinisten und Osiandristen geschimpft hatten, was er mit Angriffen auf sie erwiderte. Exkommuniziert und seiner Rektorstelle entsetzt soll er schliesslich aus der Stadt gewichen sein, obwol der Rat die Sache dadurch beizulegen suchte, dass er ihn als Rentmeister in den Rat erwählte. So Lauenstein, Hildesheimische Kirchengeschichte X., 19. Nach Hamelmann 942 war ein Gedicht Mollers auf Melanchthons Tod die Ursache des Streits.

137. Camminer Domcapitel an B.

Cammin, 24. Juni 1544.

Das Capitel erinnert B. — den es schon als Bischof anredet — wie Stift Cammin ebenso wie alle Kirchen unter dem Pabsttum rechtschaffne Aufsicht, Seelsorge und Förderung christlichen Heils entbehrt, das Volk

durch Aufsätze, Misbräuche und Einbildung falschen Wahns verführt war, nun aber Gott Heil und Licht seines göttlichen Worts erscheinen lassen und ihn als ein auserwählt Fafs ausersehn, das Heiligtum auszuteilen. und den Reichtum seiner empfangenen Gnaden andern, darunter auch ihnen, mitzuteilen. Obwol nun der Pommerschen Kirche durch Annahme des heilwärtigen göttlichen Worts, der Augsburgischen Confession und der Reformation, Ordnung und Bestellung, die durch und mit Se. Gn. Rat verkündigt, ein grofser Ein- und Zugang zum rechten christlichen Wandel und der wahren Gottseligkeit eröffnet sei, seien doch vielfache Irrsale, Mängel, Gebrechen und Unrichtigkeiten unerledigt geblieben, welche durch kein anderes Mittel als durch seine Person mögen gehoben werden. Sie sehn es deshalb nur als eine günstige Fügung an, dafs durch den Zwiespalt der Landesherrn die Wahl verzögert, und so nur um so reiflichere Erwägung der Sache herbeigeführt ist. Sie haben ihn nun, seiner hohen Lehre, Tugend, unsträflichen Lebens und Wandels halber, des er bei allen christlichen Kirchen wahrhaftige und ungefärbte Zeugnis hat, zum bischöflichen Amt der Kirchen und Stift Kammin und allem geistlichen und weltlichen Regiment, Herrligheiten und Rechten derselben einhellig, mit Fürwissen und Bewilligung ihrer Landesfürsten erwählt, und bitten ihn, die hiemit ausgefertigte Vocation anzunehmen, indem sie ihn auf das Bedürfnis seiner Heimat und den zu befürchtenden neuen verderblichen Zwiespalt im Falle der Ablehnung hinweisen.

Jäncke 164—167. u. b. Mohnike i. d. Greifswalder Akademischen Zeitschrift. 1822. I. Jhrg. H. 2, S. 34. Bei letzterem gehn vorher S. 29 f. das gemeinschaftliche Schreiben der beiden Herzoge von der Swine, Dinst. n. Trin. — 10. Juni — in welchem sie B. dem Kapitel als Bischof „nominieren und präsentieren", sowie je ein besonderes Schreiben, Barnims aus Stettin, Philipps aus Wolgast vom Sonn. n. Viti — 21. Juni — präsent. 24.

Juni — in welchem sie das Kapitel anweisen, mit den von ihnen abgesandten Räten (von seiten der ersteren der Hauptmann von Buchow und Bart. Suave, von seiten des letzteren Achim Moltzan, Ulrich von Schwerin u. Dr. Amantius) weiter zu verhandeln, nachdem es die durch diese zu machenden Eröffnungen entgegengenommen. Gleich am Tage des Empfangs fertigte also das Kapitel — welches schon nach der K.-O. von 1535 nur aus herzoglichen Räten bestehn sollte, die Vocation aus.

138. Christian III. an B.

Flensburg, 25. Juni 1544.

Hat B.'s Schreiben vom Tage Quasimodogeniti (20. April) erhalten. Dankt für die Fürbitte und empfiehlt sich fernerer, nachdem auf den Verhandlungen zu Speier der Friede mit dem Kaiser zu stande gekommen. Ist mit der berichteten Verwendung der Unterstützungsgelder für arme Studenten einverstanden und wird gern weiteren Bitten folge leisten. Statt der Naturalien wird er wegen der vorgefallenen Unrichtigkeiten fortab B., Luther und Melanchthon je funfzig Gulden baar übersenden. Fragt nochmals an, wann Aussicht vorhanden, dafs B. zu ihm komme. Flensb., Mitwoch nach Joannis baptistae.

Aarsb. 235.

139. B. an Joh. Agricola.

Wit., 19. Juli 1544.

Gratiam Dei et pacem per Christum. Hic Martinus Maler Brandenburgensis, Chariss. compater, non habet quo caput reclinet, postquam ejectus est ex Monasterio Levin, et tamen aptus est regno Dei qui possit commodo tempore Ecclesiae Dei praeesse, id quod ex ejus colloquio didici. Modo habeat sumptus in unum atque alterum annum pro studio litterarum. Si tales abjicimus profecto

indignos judicabit Deus quibus mittat operarios in messem suam. Obsecro igitur te per Christum quem praedicamus ut apud Ill. Electorem Marchionem cures huic maternum (?) stipendium in aliquot annos quo agat in studiis ut postea fiat piscator hominum. Quo enim spectant bona Ecclesiarum et monasteriorum nisi in hoc et similes usus? Saluta nomine meo uxorem tuam et filias. Christus sit nobiscum in aeternum.

Ex Witeberga 1544. Sab. post Marg.

Johan. Bugenhagius pomeranus
compater tuus.

Copie des Cod. Erl. 1665 Bl. 139.

140. B. an die Pommerschen Gesandten.

Witt., 31. Juli 1544.

(Antwort mein Johannis Bugenhagen Doctoris Pfarrers zu Wittenberg uf der Pomrischen Gesandten Werbung.)

Nachdem ich Johan Bugenhagen Doctor, Pfarrer der Kirchen zu Wittenberg, dorch die stadtliche Pomrische Botschaft bericht bin, das ich dorch die Durchluchten Hochgebornen Fürsten und Herrn, beide Herzogen zu Stettin und Pommern etc. meine gnedigen Herrn, gnediglich ernennt, und durch das Erwirdige Capitel des Stifts Camin zur bischöflichen Regierung erwelet bin; wie ich auch das *Decretum electionis* gelesen; Wiewol ich gerne vernhomen, das meine gnedige Herrn eintrechtiglich zu christlicher Verordenung des Bistums geneigt sint, bin ich doch, soviel meine Person belangt, ser und hoch betrübt worden. Denn dieweil die bischöfliche Regirung, nach Gelegenheit disser Zeit, zwo last tragen mufs, so sie recht solle gefüret werden, nemlich, erstlich und zuforderst die geistlich, mit Lher, Visitation, Uffsehunge uff die Predicanten, uff die Zucht, und Erhaltung rechter Consistorien, und zum andern die welt-

lich: ob mir Gott zur ersten zimlich Genad geben, so weis ich doch, das ich zur weltlichen Regirung nicht geschickt bin. Und besonder in disem meinem Alter, bin ich nu dazu viel zu swach und unvormůglich. Derhalben ich leichtlich bei mir befunden, das ich disse Ernennung und Walh nit annehmen kont, hab auch erstlich disse abschlegliche Antwort geben, nemlich also: Das ich den Durchl. Hochg. Fürsten und Hern beide Herzogen zu Stettin und Pomeren etc. M. gn. H. in Unterthenigkeit danke des gnedigen Willens gegen mir und der gnedigen Ernennung: und ist mir ihr gnedigs Gemüt gegen mir viel lieber, den al Erhohung meines Standes, oder Mherung der Gueter. Bitt auch beide Ihr F. G. Sie wollen meine gnedige Hern also fürohin sein und bleiben, wie ich hoffe, sie als Christliche Fürsten auch in ewiger Seligkeit zu sehen, zu lieben und zu ehren.

Weiter dank ich auch dem Erwirdigen Capitel, das sie mich gutwilliglich zum Bischof und zu irhem Hern erwelet.

Nachdem ich aber alhie zu Wittemberg vor drei und zwenzig Jaren zu Regirung disser Kirchen durch Gottes Gnad berufen und mich Gott zu dissem Beruf als seinen armen Diener viel und mancherlei gnediglich gebraucht hat, zu Erbauung disser und vieler andern Kirchen in vielen Landen, auch im Herzogtumb Pomern; hab ich vor disser Zeit und itzund entlich bei mir beschlossen, dissen Beruf und Pfarrampt zu Wittemberg nicht zu verlassen, so lang mir Gott das Leben erstreckt und mir zu dienen müglich. Den disses Pfarrampt, ob wol de Nhame geringer ist, so ists doch ein recht warhaftig bischoflich Ampt, und grofser in disser Zeit, den ander Bistumb, wie ich derhalben zweimal andere solche Bistumb abgeschlagen.

Zum andern, so befinde ich mich zu weltlicher Regirung ungeschickt: und ob ich gleich nicht ganz

unerfarn möcht geachtet werden, so bin ich doch zu alt und swach, mag numher nit des Adels, Stedt, und ander Underthanen weltliche Klagten und Gezenk hören, Register besehen, mich mit Schossern und Amtleuten schelten etc. Und ob ich gleich nicht zu alt were, so ist disses darbei, das ich durch disse weltliche Last von den Büchern und meinen Ubungen im Studio und Gebet zu viel abgezogen würde, welchen Schaden ich zum höchsten bewege: den ich auch itzund mher beladen bin, und weniger Zeit zum Studio habe, den mir lieb ist.

Aus dissen guten christlichen Ursachen hab ich genzlich und klar diese Ernennung und Walh abgeschlagen und geantwort, das ich das Bistumb nicht annhemen wolle. Es haben aber die Gesandten heftiger angehalten, mich mit vielen wichtigen Ursachen zur Annhemung des Bistumbs zu bewegen, und angezeigt, das ich dem Vaterland für anderen Orten zu dienen schuldig sei, und das die Kirche eins erfarnen und geübten Bischofs bedürfte. Man wolte auch die Weg finden, das ich mit weltlicher Regirung nicht zu sher beladen würde. Und entlich haben sie mich mit disser Antzeigung hart, muntlich und sriftlich gedrungen, das sonst zwischen beiden Fürsten Uneinigkeit und Unfrid zu besorgen; den sie würden nicht leichtlich uff ein ander Person einhelliglich schliefsen.

Nu haben mich die Reden vom Vaterland nicht hoch bewegt, denn ich zuvor die Kirchen darin durch Gottes Gnad christlich angericht und wüste in den Kirchen nichts neues zu ordnen, sondern die Ordinatio ist christlich und recht. Aber an den Obrigkeiten ist Mengel, die das Gelt nicht zu Pfarren und Schulen vorschaffen, tuchtige Leut zu halten, domit die Land versorget weren: sonsten wüste ich nichts, das feilet. So diene ich itzund teglich mit lesen, schreiben und raten, meinem Vaterland und andern Landen. Das aber die Ferligkeit des

Unfridens zwischen Fürsten angezeigt und mir hochbeswert worden, dadurch allein bin ich vorursacht worden, auf gnedige Underhandelung des Durchl. Hochg. Fürsten und Herrn, H. Johansen Fridrichen, Herzogen zu Sachsen etc. meines gn. H. und mit Rat des erwirdigen H. D. Martini Lutheri, meines lieben Vaters in Christo, mich mit einer Mafs einzulassen, und meine vorige Antwort etwas zu lindern, nemlich also:

So die Durchl. Hochg. Fürsten u. Herrn, beide Herzogen zu Pomern etc., m. gn. H., gnediglich willigen und mir solches anher zuschreiben wollen, dergleichen das Erw. Capitel zu Camin, das ich Joh. B. D., so ich das Bistumb annehmen würde, möge dasselbig, zu welcher Zeit ich bedenk, das solches zu thun sei, frei und one Behinderung resigniren und verlassen, also das ich vor derselbigen meiner resignation ein Person, die ich für tügtich zu lheren und zu predigen geschickt und beiden Fürsten, dem Capitel und der Landschaft vor wolleidlich achte, wie ich vor Gott, vor I. F. G. und vor ganzer Christenheit zu vorantworten gedenk, zum Bischof ernenne, whele und ordinire, die also nach meiner resignation unvorhindert in die bischofliche Regirung, mit Gotts Gnaden und Hülf trete und Bischof sei.

Mit dieser Condition und Mafs erbiete ich mich das Bistumb anzunhemen. Es soll auch diese Condition nicht weiter dan uff meine Person gestelt sein, und nicht fürohin uff andere Fell und Person gezogen werden, damit denen löblichen Fürsten in irer Gerechtigkeit und Nomination nit Abbruch geschehe. Denn so beide Fürsten und das Capitel nachdem sie mich ernent und gewelet, disses Vertrauen zu mir haben, das ich die Christliche Kirch, mein Vaterland, gemeinen Friden mit warer herzlicher Truwe meine, und nichts anderes den Gottes Ehre, der Selen Seligkeit und des Landes Wolfarth suche, wie sich Ihr F. G. und das Capitel durch

ihr Schrift und muntliche Werbung gegen mir selb haben vornehmen lassen, und wie ich in Warheit nichts anders suche und suchen will, des ist Gott mein Tuch (= Zeuge): so mag mir auch disses vortrauet werden, das ich ein tügliche Person ernennen, whelen und ordiniren werde, wie berürt. Und so dises Vertrauen nicht zu mir ist, kan ich auch nicht achten, das ich anders dan zu einem Schein ernennet und gewelet sei, als nemlich, das man mich als einen alten Man dohin setzen wolle, dornach wolle man den Zank wiederumb forne anfahen, es gehe den Kirchen und Landen wie es möge. Wo dises der Grund der Ernennung were, so ists kein Beruf, und nicht aus Gott. Es were auch die Annhemung des Bistumbs und meine Mühe und Arbeit vorgeblich, so der Zank von der Nomination wiederumb vorneuet würde, so nach meiner Resignation nicht ein gewisser Bischof in das Ampt treten würde. Ich hette auch meinem lieben Vaterland und meine gnedige Fürsten und Herrn nicht von disser Twedracht geholfen, sondern hette sie hengen lassen, und würde disse Sach erger den itzund, und brechte mir die Annhemung des Stifts ein bös Gewissen. Und so es ein christlicher Beruf sein soll, sollen der Berufer und ernent nit anders den Gottes Erhe, der Seelen Seligkeit und des Landes Wolfarth suchen. Und so man mich dafür hält, das ich also geneigt sei, ist mir auch zu vertrauen, das ich ein tüchtige Person whelen werde, wie vorgemelt.

Wo nu disse Condition durch beide Fürsten m. gn. H. und durch das Capitel gewilligt und mir zugeschrieben wirt, so erbiete ich mich im Namen und Anrufunge Gottes das Bistumb anzunemen, und uff negst kumftig Ostern in den Stift mit Gotts Hülf zu komen. So aber gemelte Condition nicht zu erheben, so will ichs bei meiner ersten abschleglichen Antwort beruhen lassen und das Bistumb nicht annhemen, und halte mich entschuldiget,

was ernach für Unrichtigkeit erfolgen wirt. Den so man mir nicht vortrauet, ists kein Beruf zu achten, sondern mufs es dafür halten, als werde anders darunter gesucht. Und so die Condition gewilligt wirt, so will ich alsdenn, als Bischof und Her, dem Capitel Bevelh thun, alsbald für meiner Ankunft die Rgierung mit der Haushaltung und Canzlei im Stifte zu bestellen und ernach die geistlichen Sachen in meiner Zukunft selb fürnhemen.

Und das disses mein Gemüt und Wil also ist, so hab ich disse Schrift zu Urkund mit meiner Hand unterschrieben und mein gewonlich Pitzschier hirunten uffgedruckt. Dat. Witt. uff den letzten Tag Julii 1544.

Joh. Bugenhagen Doctor
Pastor Ecclesiae Wittenb.
manu ppria sft.

Mohnike i. d. Greifswalder akademischen Ztschr. I, 2, 42. Jäncke S. 168. — Die Gesandten waren der Hauptmann zu Lauenburg, Jacob Wobeser, und Nicolaus von Klemptze. Erst am 26. November (Mittwoch nach Catharina) beauftragen die Herzoge eine neue Gesandtschaft — ausser dem letztgenannten aus Paulus von Roda und dem Amtmann in Stettin, Claus Putkamer bestehend — „ihren erwirdigen obirsten Prelaten, Rat und lieben Getreuen, Hern Johan Bugenhagen, der hl. Schr. Dr., erwelten und postulirten Bischof zu Cammin, abermals in ihrem Namen zu dem bischöflichen Amt zu berufen". Sie sollen sich zu diesem Behuf unverzüglich nach Wittenberg begeben, und B. eröffnen, mit wie grosser Freude die Herzoge vermerkt, dass er die Vocation — wiewol mit angehangner Mass und Bescheid — angenommen. Vornehmlich die Abwesenheit solcher, deren Rat sie bei diesen Dingen zu gebrauchen pflegten, sei neben andern Behinderungen und der Wichtigkeit der Sache der Grund, weshalb sie „dis Ding bis dahin verzogen; und möge er deshalb nicht annehmen, das die Begier, mit der sie sich die Annahme der Wahl seinerseits zu Herzen genommen, deshalb eine geringere sei. Auf seine Bedenken lassen sie ihm zunächst versichern, dass sie mit seiner Wahl nichts vor Augen gehabt, als Gottes Ehre, ihr und ihrer Kirchen Heil. Und wie sie Gott danken, dass er ihr Gemüt zur Beförderung dieser Wahl ge-

richtet, so hofften sie, der erwählte werde eben so fleissig Gott danken, und der göttlichen Berufung nicht widerstreben. Habe er auch Grund, Schwierigkeiten zu fürchten, so hoffen sie, der Allmächtige wende alle Verhinderung und was sich schwerlich und unrichtig erzeigt, hintannehmen, und den Bischof dermassen stärken und mit Gnaden versehn, damit die Beschwerung und Unrichtigkeit in Trost, und das Betrüben und Schrecken in Freude verwandelt werde. „Dan ein richtig Administration und Ausrichtung des bischoflichen Ampts hat auch sein Freude, wie der erwelt Bischof, als ein sonderlicher mit hohem Verstande begnadet, bei sich wol abzunehmen". Auf seine Bemerkung, der gegebene Erweis ihres gnedigen Willens sei ihm noch mehr wert, als die Standeserhöhung, erwidern sie: „das des Bischofs rein und christlicher Wandel, auch hoe Lahr, und Gnad, damit er von Gott gezieret, unser Gemüt gerichtet, sein Person zu ehrn und liebn; haltens auch eigentlich dafür, dass wir und die unsern an seiner Geschicklichkeit, als ein Spiegel der Tugend, Trost haben werden". Sie sollen auch den Bischof ermanen und bitten, „das er sich zu uns alles guten und gnediger Furderung zu seinem b. Ampt alweg versehn wolte: und wo Wir aus Unverstand oder unreifn Bewegen oder in ander Weg die Förderung der christl. Kirchen und Hanthabung des Bischöflichen Stants in Vergessen stellen, oder derhalben anderst als Wir schuldig erzeigen, das er alsdan uns des veterlich erinnern und auf die rechte Bahn wiederum berufen wolt, solchs sol uns alzeit angenehm und lieb sein, wolln auch darin dem Bischofe gern gehorchen und folgen". Hinsichtlich der befürchteten Ueberlast weltlicher Geschäfte lassen sie ihn vertrösten: „das Wir mit allem gnedigen Willen — soviel die weltliche Regierung des Bischoflichen Ampts belangt, seines Wolgefallens Versehung und Hülf thun lassen wollen, damit er dadurch über sein Vermögen nicht beschweret, und die Regierung gleichwohl zum Besten gerichtet werde. Überhaupt würden sie es seinem bischöflichen Amte nicht an gebürlichem Schutz und Schirm, wie aller Hülfe und Förderung ihres fürstlichen Amtes nicht „erwinden" lassen. Das Recht, seinen Nachfolger zu ernennen, einzuräumen, hätten sie freilich allerhand Bedenken, sonderlich ihrer Erbverträge und alten Gebrauchs der Kirche Cammin. B. möge auf diese Bedingung verzichten und des Sprüchworts gedenken „Zeit bringt Rat". Sie meinen zu dem Mistrauen keine Ursach gegeben zu haben, „als solten wir künftig die Kirche zu Cammin anders als Gottes Ehre, uns, unsern Landen und dem

Heil unser Kirchen dran gelegen, zu bestellen willens sein". Gewiss werden sie wie das Stift gern seinen Rat auch hinsichtlich der Designation eines Nachfolgers hören und, wenn thunlich, befolgen. Aber dass sie sich „tiefer und herter" für die noch ungewissen zukünftigen Fälle verbinden sollten, werde B. nicht begehren. „Darzu schickt der Allmächtig sein Sachn wunderlich, und giebt oftermals dem Geringisten, und da mans sich nicht versicht, sein Geist und Gnad, das heilsamste anzuzeigen. Demnach uns auch nicht gepüren wil, den alten Brauch der Election ganz aufzuheben" etc. „Hierauf setzen wir kein Zweifel — so schliessen sie — Dr. B. wird jegen die Zeit, als er in seiner schriftlichen Antwurt vertröstet, zum furderlichsten die Administration des bischoflichen Amts an sich nemen, und mit unsern Gesandten sich vergleichen, zu welcher Zeit er — dasselbe einzunemen willens, damit ime dakegen Leute, Pferde, Wagen, Zerung und anders zu den Dingen nötig zu seiner Zeit seines Wolgefallens zugefertigt, und wir uns der Zeit der Zuführung ins Stift soviel fürderlicher vergleichen mügen etc. Dt. Wolgast us. Jäncke 183. Akademische Zeitschrift S. 49. Ebd. S. 60. Schreiben beider Herzoge aus Stettin vom 27. Nov., in welchem sie das Kapitel anweisen, Paul von Rhoda als dessen Bevollmächtigten mit ihren Räten zu deputieren, und mit dem nötigen Reisegeld auszurüsten, worauf ebd. 62 die bei Jäncke ebenfalls fehlende Vollmacht des Kapitels für Rhoda folgt. d. d. Merc. p. Andreae — 3. Dezbr.

141. Christian III. an B.

Gottorp, 14. Aug. 1544.

Hat durch Schlesier B.'s Meldung von seiner Wahl zum Bischof zu Cammin erhalten, freut sich „dafs das Stift göttlichem Namen zu Ehren, und zur Ausbreitung seines alleinseligmachenden Worts einen solchen christlichen Mann zu einem Bischof begehrt" und wünscht B. deswegen Glück, Heil und alle Wolfart von Gott. Seinerseits kann der König melden, dafs nunmehr auch „die Fehdesachen mit seinen ungehorsamen Unterthanen, den Ditmarschen, abgestellt" und dafs, nachdem er während der Unmündigkeit seines Bruders Friedrich den Fürsten-

tümern Schleswig, Holstein und Stormarn mit Regierung vorgestanden, nunmehr, bei dessen Mündigkeit, mit ihm erblich geteilt und Gott zu Lobe und zu gemeinem Nutzen sich brüderlich und wohl mit ihm vertragen habe. Auch dafs derselbe von Capitel und Ständen des Erzstiftes Bremen für den Todesfall des jetzigen Erzbischofs zum Nachfolger erwählt und Brief und Siegel darüber ausgefertigt sei. Nochmals der Wunsch, B. persönlich bei sich zu sehn. Ueber die Verwendung der Unterstützungsgelder habe es speciellen Berichtes nicht bedurft, da er wohl wisse, dafs B. es christlich verwende. Die Bücher hat Chr. mit Dank empfangen, und wird Sorge tragen, dafs die andern Bücher der Bibliothek Copenhagen wolverwahrt überschickt werden.

Gott. Dornstag nach Laurentii 1544.

Aarsb. 237.

Nachdem die Ditmarsen von der Verbindung mit Christian II. Schwiegersöhnen zurückgetreten, einigte der König sich friedlich mit ihnen, wogegen sofort nach Christian III. Tode dessen Sohn und Brüder, auf früherer kaiserlicher Belehnung fussend, sie durch Krieg unterwarfen. Westph. Mon. ined. II. 1176. 1192, III. 1872. — Fr. Bertheau in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XVI. (1886) S. 221f. — Über die Erbteilung der vier Brüder ebd. 219f.

142. Winckel an B.

Braunschweig, 21. Sept. 1544.

Gr. et p. etc. Rev. pater, doctor doctissime et praeceptor observandissime! Concionatorum coetus una mecum t. r. d. gratias habet maximas pro sententia mihi subscribente eruditissimo M. Philippo Melanchthone in causa Nicolai Geufs et filiae illius ab incesto adultero derelictae adscripta. At eam inclyto senatui nostro non exhibuimus. Nam haec causa in totius Senatus consessu nondum est proposita, sed tantum passim amicorum [quo-

ru]ndam et concionatorum commune consilium requisitum. Cum autem concionatores forte in ea aestimatione apud afflictos parentes et eorum filia non simus, quibus ita fidere auderent, data tali opportunitate Wittembergam petente Joanne Rismanno ac Autore Steinmanno, jussimus ut eam suorum causam ad doctissimos Wittembergae perferrent, atque etiam illorum praescripta secundum dei et evangelii domini nostri Jesu Christi sententiam exspectarent. Tum tandem quid illis facto opus foret agerent. Erit itaque haec sententia nobis tam in hac quam in multis talibus causis oraculi vice ad nostrum ministerium ornandum juvandumque. Atque eam tum cum oportunum erit cum modestia et reverentia quam potestati debemus nostro inclyto Senatui exhibebimus, ne hic quid vel temere vel negligenter egisse judicemur.

Sed et altera reverendissime pater t. r. d. interpellandi mihi occasio nunc datur, ob quod me et patienter et pro tua pietate libenter audies. Henningus Bardenwerper, harum mearum literarum exhibitor ex medio Brunsvicensium patriciorum ordine fidelissimus civis est (ut reor) t. r. d. perinde atque mihi notus, quem nuper plerique divinarunt consulem designandum, quod in senatorio ordine camerarium — multis annis gessit multisque modis reipublicae suae fidelem operam suis neglectis et domesticis negotiis exhibuit. At quatenus Evangelii patronus et promotor fuerit publice privatimque cives mecum pii noverunt libenterque testantur. Nam ubi stipendia nondum essent ordinata, ipse concionatores recepit, aluit, vestivit atque ubi ordo a t. r. d. esset praescriptus, ipse inter primos est diaconos et Gazae ecclesiasticae praefectos ordinatus. Ubi, quod adhuc aerarium esset tenue, ipse suas pecunias concionatoribus et praefectis scholae adnumeravit, imo illis mutuo dedit, unde libros, vestes, pro evangelii promotione sibi compararent. Et saepe illis unde redderent non habentibus, non diffi-

culter remisit. Sed sua crux unde probaretur fidelisque agnosceretur non defuit. Odium ab amicis, indignationem potentiorum et gravamina et incommoda ab adversariis Evangelii passim sentiit et expertus est. Hoc autem illi damno cedit maximo quod nuper a fugitivo duce juniore illo Henrico Brunsvicense captus et in dira duraque vincula et carcerem conjectus fuit pro evangelio. Nam hanc fortunam non metuebant qui se adversarios Luteranorum vel clam vel palam illi duci insinuabant sicuti illius testantur scripta. Quae autem illic expertus est vel opprobria vel tormenta, Henningus ipse gemebundus et suspirans magis aestimandum cuivis pio relinquit, quam ut suam referendo miseriam sibi subinde in memoriam revocare velit. Quando igitur illi Ill. Principem Electorem necesse est ambire et invocare gratiam, visum illi est hoc felicius cessurum si t. r. d. aliorumque quorumlibet doctissimorum, qui clementissimo principi nostro grati sunt suffragiis promoveatur. Quamvis illi mea apud t. r. d intercessione opus non est, nolui tamen hic illi deesse ubi scivissem eum t. r. d. aditurum, ut saltem quam brevissime significarem, quam libentissime virum de me et multis optime meritum adjutum iri velim. Faciet itaque t. r. d. obsequium (ut credo) permittente deo, proderis illius domui, uxori et liberis, quos christiane instituit atque erudire coepit, et viro ipsi praestabis officium acceptissimum, si illius causam tuis literis apud Ser. Electorem principem commendaris. Nihil enim addubitat secundum dei voluntatem talia probatissimorum virorum suffragia felicissime sibi cessura. Pro quo hoc officio et pietate a deo mercedem ab ipso atque illius domo, uxore et liberis qui votis omnibus erga ipsum cum marito illorum et prece prosequuntur, gratiarum actionem exspectabis. De me autem t. r. d. promittere magni nihil possum quod quantus sum t. r. d. me addictissimum profiteor. Proque magno valde mihi commodo habeo si tum t. r. d.

meas boni ut indoctas ita inconditas literas consuluerit. Dmus. nstr. Jesus Christus t. r. d. pro Ecclesiae suae incremento servet (clemen?)tissime cum omnibus piis et sanctissimis nostris praeceptoribus incolumem et sanum. Salutant d. t. r. concionatores omnes et domus mea cupientes sese t. r. d. esse commendatissimos. Saluta dominos et praeceptores nostros omnes reverenter, imprimis D. Martinum Lutherum et M. Philippum Melanchthonem. Dolemus passim concionatores et pii D. Medlerum nobis non concedi. Optimi praeceptores nostri imprimis t. r. d. curabitis ut nostrae ecclesiae talis possit praefici Superintendens qui huic magnae ecclessiae superesse (?) atque in ea eminere ut coepta evangelii (causa) magis magisque ad laudem domini nostri Jesu Christi crescat. Amen. Vale pater beatissime. Datae Brunswyck Die Dominico Matthaei apostoli. Anno 1544.

R. T. D. deditissimus Hinricus Winckel.

Or. d. Weim. Arch. Die Adr. lautet: Rev. in Chr. patri, Dom. Jo. Bug. Pom., sacrae Th. Doctori, Eccl. multarum Ordinario, (Camminensi quoque designato Episcopo. Suo praec. dno) et patri charissimo. Die eingeklammerten Worte hat B. durchgestrichen mit der Randbemerkung: *Vos autem non sic.*

Luther und Melanchthon wünschten beide, dass Medler nach Braunschweig ginge, während Medler mehr geneigt war, einem Ruf in die Mark Brandenburg zu folgen. C. R. V, 795, 800 f., 842, de W. VI, 380. Im September 1545 sagte er dann doch noch für Braunschweig zu Bindseil No. 292 und ging auf Melanchthons nochmalige Vorstellungen C. R. V, 857 im Oktober wirklich dorthin. eb. 865, 877 f.

143. B. an Cordatus.

Witt., 6. Oktober 1544.

Clarissimo viro et domino, Cordato, Ecclesiae in Stendel superintendenti dignissimo, domino suo et fratri in primis venerando, Joannes Bugenhagius Pomeranus.

Gr. et p. per Chr. Mittimus ad te, charissime D. Doctor hunc meum Pomeranum, quem speramus gratum fore istic Ecclesiae Christi. De rebus vestris sic respondeo. Dum istic Evangelium sincere praedicatur et sunt qui libenter audiunt, gratias agite Deo quod labor vester non est inanis in Domino. Reliqua, quae vos isthic forte gravant patienter propter Christum ferte, et donec Deus det meliora, pergite seminare: Deus dabit nutrimeatum, et Deus pacis erit vobiscum. De nostris rebus omnia narrabit tibi hic noster Christophorus, mihi carissimus. Christus sit tecum, cum uxore et liberis cumque Ecclesia vestra in aeternum. Salutat vos uxor mea et liberi mei. Salutat te venerandus pater noster Lutherus et dominus Philippus Melanchthon, doctor Crucigerus, et alii mei adjutores. Ex Viteb. 1544, altera post Michaelis.

C. Ref. V, 491. Der hier erwähnte **Christoph** wurde nach Melanchthons Brief eb. 483 Diakonus in Stendal. Es wird Chr. **Liebe** — **Libius** — gewesen sein, an welchen Melanchthon seitdem öfter schreibt. Bugenhagen wünschte später, dass dieser Prediger beim Bischof in Kammin würde C. R. V, 468. (Dieser Brief ist offenbar 1545 zu legen, da Bugenhagen erst, als es wieder einen Bischof in Kammin gab, einen Prediger für denselben gesucht haben wird). 1549 ist er Pastor in Tangermünde, und wünscht ihn B. nun als Bonnus Nachfolger nach Lübeck C. R. VII, 471, 491. Er sandte Bugenhagen eine Verteidigungsschrift gegen Flacius, welche diesen sehr erfreute, welche Melanchthon aber abriet ausgehn zu lassen ebd. 490.

Cordatus hatte einen schweren Stand in Stendal durch die vielen dort noch vorhandenen römischgesinnten Priester und die durchweg im Konkubinat lebenden Domherren, über welche ihm die Aufsicht befohlen war. 14. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für Geschichte. Salzwedel 1864. S. 30f., 42, 64f. Dazu hatte er sich schon bei Streitigkeiten in Zwickau als eine wenig biegsame Natur erwiesen, s. Wrampelmeyer, Tagebuch geführt von Cordatus. Halle 1872. S. 22, daher ihm Melanchthon eine patientia non solita wünscht, ebd. No. 390. Von Stendal hatte man ihn durch Anklagen beim Kurfürsten zu verdrängen gesucht. Er begab sich deshalb persönlich nach Berlin, wo sich

Agricola warm seiner annahm. Dafür dankt Thomas Matthiae letzterem, wobei er zugiebt, dass C. *aequo durior et Catonica quadam morositate praeditus* sei. Cod. Erlangen 1665 Bl. 150 vom 24. Juni 1543.

144. B. an Johann Friedrich.

Witt., 25. Oktober 1544.

Gn. u. fr. etc. D. hochg. f. gn. H. Ich danke Gott in Christo das ich von D. Brucken, meinem lieben herrn, verstendigt bin, das E. C. g. sampt dem Landgraven m. g. h. befehl hat gethan gen Wulfenbuttel, das man ausrichten solle was Doctor Cyriacus (wilcher die Superintendentie nu da verlassen hat) in der andern visitation sehr fleifsig und verstendig beschrieben hat. Ich wil aber untertenig aufs allertreuligst E. C. g. gewarnet haben, das E. g. sich nicht darauf alleine verlasse das es befohlen sei. Den E. g. hatten auch befohlen die erste visitation, die wir, mit Gots hulfe, in allen treuen untertenig ausrichteten, und beschrieben sie aufs allerbeste wir konten, und folget doch darnach keine executie oder ausrichtung bis auf diese zeit, also das etliche kirchen keinen pastor haben kont halten, und etliche pastorn haben ire kirchen verlassen mussen, das es nicht gut were, keiserlicher Majestet das land aufzugeben mit sulcher gestalt. Den es ist zu besorgen, das sulche mangele darnach durch andere nicht wurden gebessert. Drum fordere E. g. wedderumb von Wulfenbuttel mundlich und schriftlich antwort, wie E. g. befehl ist ausgerichtt, das E. g. allenthalben wisse, wie es da mit den kirchen zugeht. Zu sulcher erkundung kan E. G., so es E. g. fur gut ansehet, auch wol gebrauchen zweier Predicanten zu Brunswig, wilche gelerte, verstendige fromme und fleifsige treue menner sind, die ich mit mir nam und hulfen mir in der visitation. Wilche beide, ob sie wol

zu Brunswig sind im Predigampt, doch sind sie E. g. mit dieser weisen verwandt und unterthan. Magister Martinus Gorlitius ist da E. g. prediger und Lector im thumb. Er Hinrich, ob er wol zu Brunswig Pastor zu Sanct Peter ist, so ist er doch von uns Visitatoren in der ersten Visitation verordnet zum pastorn in E. g. Stadt Helmenstede. Der Rat und Stadt bat auch umb den man, weil er auch furhin ire pastor war gewest, und hatte in das Evangelion allerêrst geprediget, do das Evangelion bei inen verfolget ward. Er erkennet sich selbs auch noch, das er sei ein pastor zu Helmenstede, weil er in der Visitation zu Helmenstede selbs gegenwerdig war, und nam sulch ampt von uns an, und ist auch willig gen Helmenstete zu zihen, wilchs er Sanct Peters kirchen zu Brunswig von anfange auch hat angesagt. Das er aber bisher nicht ist gen Helmenstete gezogen zu seinem Ampt, ist diese nôt gewest. Die kirche zu Helmenstete hat nicht, damit sie konne einen Pastoren halten, wie der Rat daselbs E. g. sampt dem landgraven m. g. h. klagett do Wulfenbuttel war eingenommen. Und die zusage E. g. von der zulage, damit E. g. die leute so gnediglich vertrosteten, und wir Visitatoren aus E. beider g. befehl danach verordneten ist bis an diese zeit noch nicht ausgerichtt.

Diesen beiden treuen mennern, E. g. so verwandten und undertenigen, so es E. g. fur gut ansehet, kan E. g. wol schreiben und befehl thun, das sie schreiben an alle pastoren in den stedten, und fragen wie die kirchsachen stehen. Wilche pastoren sollen schreiben an ire nehisten dorpfarherrn und fordern von inen ein antwort, das also die Stedtepastoren alle gelegenheit wedder zuschriben den beiden Mennern, und diese weiter zu E. g. Den es bedarf da ein fleifsig aufsehn E. g. und ist nicht gut das E. g. nicht solte wissen, wie es da zusteht, wie denne bisher E. g. viel verdecket ist, auch von denen,

die sulche mangel in E. g. namen da solten bessern. Wir wissen, das es an E. g. nicht mangelt etc.

D. h. f. g. h. Dieser Henning Bardenwerper, Kemerer zu Brunswig, ist ein treuer, reddelicher frommer man, mir bekant fur 17 Jaren, der viel gutes zu Brunswig bei dem Evangelio gethan hat, auch bei dem gemeinen Casten, und oft den predicanten mit seinem eigen gelt gehulfen hat, darûber er sich auch oft hat mussen leiden, wie E. g. sulche gute gezeugnis von dem manne auch sihet im eingelegten brief. Fur diesen man g. h. bitte ich untertenig, wie er mich gebeten hat, und ich habe es im nicht konnen abschlahn, das E g. gnediglich wolle annemen seine Supplication. Den ich zweifel nicht, was E. g. sampt dem landgraven meinem g. h. werden erkennen fur billich und recht, das werden eure gnaden dem manne wedder faren lassen. Ich opfere zu Gott alle tage mein Paternoster fur E. g. und fur alle die E. g. zugehoren. Christus sei mit E. C. g. ewiglich. Scr. zu Witt. 1544. 25. Octobris.

E. C. f. g. unterteniger diener

J. B. P. D.

Or. d. Weim. Archiv.

145. B. an Johann Friedrich.

Witt. (Okt. 1544?).

D. F. gn. h. Ich habe heute von D. Brucken diener empfangen E. gn. gnediglich geschenk, schweine wiltpret. Ich kan nicht mehr wedderumb den danken E. g Aber von E. ch. gn. gedubbelt Torgaus bier, mir so gnediglich geschenket, wil ich E. g. mirakel schreiben, so doch das nicht auf die Canzel komme, wie die papis tischen mirakel. Zu Torgau war ich zu hoff verwenet mit gutem getrenke; da ich hie wedder herkam, zubracht mir unser junges bier meinen lieb, das ich wedder muste

gedubbelt Torgaus bier trinken, das macht mich gesund. Es verdreust mich aber, das es so gut und mechtig sich nicht anders trinken wil lassen, den *per regulas* und, wie die Juristen sagen *cum moderamine inculpatae tutelae;* wen man sulcher gesten zu viel einlesset, so uberweldigen sie den wird. Das ander Mirakel: Hieronymus Crappe, unser burgermeister, mein guter freund, war aus dem schlaf gekommen; das gedubbelt Torgaus bier bracht in wedder hinein. Das hat der burgermeister bekannt fur D. Augustin, seinem Son und fur mir. Es sei umb diese mirakel wie es wolle, das bier ist unsre arznei gewest. D. Augustinus sprach, er wolte sulchs E. g. sagen; doch möchte er anders sinnes werden; weil es den Medicis möge verdriefsen, das E. g. eine neue arznei erfunden hat, davon im Galeno nichts ist geschrieben. Ein gröfser mirakel ist geschehen in der gewissen warheit, doch durch Gots gnade: Liborius, oder Bories, ein frommer becker bei uns fiel durchs junge bier, in sulches (mit verlaub) durchlaufen, das noch leib, noch leben mehr furhanden war. Da war ein geschreien und klagen im armen hause von dem armen weibe und sechs kleinen kindern: man konnte im nicht helfen, er war dahin. Mein fraue ging zu im, weil er mein becker ist, und da sie merket, das sich sulchs übel angefangen hatte von bösem getrenke, gab sie im von dem gedubbeltem Torgaur zu trinken, gar weinig, den die macht war weg. Er fület aber von stund an besserung, und da er acht tage sulcher arznei genossen hatte, wurd er gesunt und vom tode wedder lebendig. Ich musste lachen, da der gute man zu mir im bette sagt: herr Doctor, wen ich aufkomme, so wil ich euch einen guten stollen dafur backen. — Wer davon trinket, dem sage ich, er solle gedenken, das er ein sunderlich Churfurstlich bier trinket, wilchs im nehisten Reichstage Keis. Maj. selbs habe getrunken. Draus wol zu merken ist, das das gedubbelt

Torgaus bier kreftiger ist, von Gots gaben und gnaden, den St. Antonius wasser.

Ich wolt das pebstliche Heilicheit von abend ein stubechen davon im leibe hette, Er wurde morgen gewisse sagen, das alle sein weiwasser nichts were gegen dem gedubbelten Torgauis bier.

E. gn. halten mir gnediglich sulchs zu gute. Ich schreibe die wahrheit. D. u. s.

Orig. des Weimarer Archiv. Abg. Lommatzsch, Johannes Bugenhagen. Wittenberg 1865. Datum fehlt. — Hier. Krapp, Melanchthon's Schwager.

146. B. an Myconius.

Witt., 5. Novbr. 1544.

Gratiam et pacem per Christum. Rediit carissime Friderice labor ille emovendi [1]) stipendii 15 aureorum pro paupere meo Joanne Trillert.[1]) Obsecro igitur, ut rursum apud quaestorem secundum meam salutem, sis sollicitus, ut accipias 15 aureos ab illustrissimo principe quos[1]) nosti promissos. Post annum et tu liberaberis ex hac molestia, et ipse Johannes ab hac pecunia. — Speramus istic vobis omnia esse salva. Nos hic per Christum satis commode agimus cum patre Luthero. Incertum adhuc est, num Caesar ipse comitia in Decembri venturus sit. Nos oramus ut deus omnia bene vertat, quemadmodum hactenus fecit pro Evangelio gloriae suae. Saluta uxorem tuam et liberos. Christus sit vobiscum in aeternum. — Ex Viteb. 5 Nov. 1544.

Joannes Bugenhagius
Pomeranus Tuus.

Cop. des Cod. Chart. Goth. A. 1048 Bl. 41.

[1]) Lesarten zweifelhaft.

147. B. an Myconius.

Witt., 29. Novbr. 1544.

Gratiam dei et pacem per Christum. Satis bonas literas habet Trillerus ex gratia illustriss. principis Electoris etc. sed quid acciperet, nisi tu isthic magna diligentia pecuniam extorqueres? Audio quosdam adolescentes, quibus salaria promissa sunt, conqueri etc. Nunc mittimus ad vos excriptum literarum principis Electoris, quod et ante misimus. Ad proximum diem Michaelis, ubi ultimam pecuniam Trillero miseris, absolvemus te ab hac extorquendi molestia et gratias agemus tuo et quaestorum et collectorum labori. Valde gavisus sum lectis tuis literis, nam dictum mihi erat te rursum graviter decumbere, de quo nihil scribis; ideo vanum hoc esse credo. Ego autem aliquid passus sum jam tribus fere septimanis. Sed, sit Christo gratia, sanus coepi rursum praelegere et praedicare. Saluta quaestorem et collectores nomine meo, uxorem tuam et liberos et adjutores tuos. Christus sit cum omnibus vobis in aeternum. — Ex Wittemberga 1544 penultima Novembris.

Johannes Bugenhagius,
Pomeranus, Tuus.

Adresse wie No. 146. Orig. Cod. Chart. Goth. A. 379 Bl. 52. Faksimiliert in „Die Männer der Reformation." Hildb. 1859.

148. B. an Luther und Melanthon.

Ende 1544.

Ex his Aphorismis venerandi Patres et Praeceptores, obsecro ut respondeatis Ill. Principi Electori et Burggravio Magdeburgensi, domino meo clementissimo, et addatis pro vestra prudentia, quae melius nostis quam ego, ut liberer ab hac tentatione et vexatione.

Parcatur seni et fatigato.

Non possum uno anno, quem forte ibi non viverem, erigere, quae ceciderunt et neglecta sunt paene sedecim annis in ditione episcopi. Forte in uno anno non possent vel coquinae restitui et cubicula instrui. Non volo esse popinarius eorum. Et cum haec non possem, calumniarentur, omnia per me collapsa esse.

Si non est aequum Actor. 6 nos relinquere verbum et servire mensae, cur susciperem ego alienam curam tanti magistratus, quae me brevi abstraheret a verbo dei, et accideret contra verbum Christi: Vos autem non sic etc.

Summae praelaturae illic sub episcopo, quae suis sumptibus hactenus solebant adesse episcopo visitanti ecclesias, jam dudum sunt datae illis, qui nullos jam sumptus faciunt pro ecclesiis, et conjiceretur in solum nomen episcopi onus et sumptus visitationis ecclesiarum in duobus ducatibus extra episcopi ditionem. Quae cum non posset ditio ferre, ne ecclesiis quidem prodesse possem. Quid quod ab invitis, qui sibi rapuerunt bona ecclesiarum, unde boni pastores viverent et scholae in civitatibus instituerentur, extorquere ut reddant non possem, maxime quando quidem gloriantur sibi talia a principibus data, quos ne principes quidem cogunt ad reddendum. Boni pastores qui me nunc desiderant frustarentur sua spe, quam de me conceperant et ego abstractus a verbo dei et ab officio vere episcopali in quo jam servio deo, hisce curis enecarer. Quid me innocentem quaerunt occidere optimi viri? Postea calumnia diceret, omnia propter me deterius habere, et ita scandalo essem evangelio quod praedico.

Nolo committere ut dicant hostes evangelii: videmus quod non quaesiverunt gloriam dei, quando docuerunt contra Papae episcopos, sed ipsos episcopatus. Maneat evangelio haec gloria, quod contemnimus eorum gloriam, divitias, potentiam, sicut ego feci bis antehac.

Gratias ago ill. Pomeranorum principibus, dominis meis clementissimis et ven. capitulo Caminensi, quod hunc honorem per legatos suos et literas mihi ultro obtulerunt et dederunt: sed ipsi legati norunt, quam justis rationibus excusaverim et snscipere episcopatum recusaverim: ita ut inter me et illos fieret hac de re longa tractatio, donec ill. princeps noster Elector huc veniret, cujus jussu et vestro consilio, cum obruerer his verbis: Nisi suscipias episcopatum, principes inter se bella gerent et effundetur multum sanguinis, de quo tu respondebis in judicio dei etc. suscepi episcopatum ad breve tempus cum conditione etc. Qua promissione mea exhilarati legati redierunt in Pomeraniam; at ego statim post territus apud me, tristis valde et turbatus factus sum, doluique vehementer, quod hac promissione me intrusissem in haec mala, quanquam cum conditione etc., coactus timore dei per haec verba: Nisi suscipias etc. Hic primum aperti sunt oculi mihi, ut viderem illum timorem vanum fuisse, et dicerem: cur ego responderem in judicio dei de bellis et malis factis meorum principum? A quibus prohibeat eos deus. Quin nisi ego fiam episcopus, nolunt constituere commodum ecclesiis episcopum? Stulte promisi, clementissime deus, libera me propter nomen sanctum tuum, per filium Dominum nostrum Jesum Christum ab istis malis, in quae imprudens incidi propter peccata mea, per misericordiam tuam eripe me. Tu dixisti: O Israel, ex te perditio tua, ex me est auxilium tuum. Ne projicias me a facie tua etc. Ita hactenus perpetuo oravi, ut in summa tentatione: Deus est mihi testis, qui ut video exaudivit orationem meam. Nam antea quidem audivi, sed nunc certior factus sum, ex literis principis Philippi ad Electorem scriptis, quod principes non possunt suscipere conditionem etc. Sum ergo liber a promissione mea. Gaudeo et gratias ago deo, liberatori per Jesum Christum Dominum nostrum. Amen.

Nunc agitur ut suscipiam episcopatum, si non perpetuo retinendum, tamen aliis conditionibus. Sed ego nullis promissionibus, nullis conditionibus, nullis terriculamentis aut minis, quasi ego debeam respondere in judicio dei etc. me rursus intrudam in mala unde gaudeo me liberatum. Nam ista principum dissensio, quando post unum atque alterum annum redirem ad hanc ecclesiam, quam hoc modo deserere nolo, deterius habitura esset, quam nunc habet, et culpa conjiceretur in me. Si recedis, respondebis in judicio dei. Haec mala habemus per D. Bugenhagen.

Parcatur igitur seni et fatigato Christi episcopo, qui jam emeritus rudem (?) postulat et requiem aeternam.

Video in literis Principis Philippi, me vocari ad officium episcopale. Si de officio episcopali tantum agitur: habent in Pomerania pios et doctos viros, qui agunt episcopale officium. Et ego jam sum et diu fui per deum in officio episcopali, et nuper vocatus ab ill. Pomeraniae Principibus, D. meis clem., fui illic in officio episcopali, utut minus effecerim in patria mea, quam alibi per Christum. Praeterea promisi ultro legatis, et per legatos ill. principibus et ven. capitulo, si constituerint episcopum et voluerint uti mea opera, me vocatum ad hoc venturum, et adjuturum ipsum episcopum in visitatione, ordinationibus et constitutionibus ecclesiarum etc. ne quis me putet fugere istos labores episcopales, ut licet in hac senecta, neve quis clamet me impie et infideliter recusare officium episcopale.

Consilium meum.

Si non potest cum pace principum retineri illa idonea persona prius nominata, ill. Pomeranorum principes desistant et desinant a duobus nominatis propter quos primum dissensio orta est: hoc debent principes deo, patriae et ecclesiis Christi, et eligant alium episcopum,

qui, licet non sit magnus theologus, tamen sit vir timens deum, prudens ad gubernandum, et ita doctus ut in catechismo et doctrina salutis, ut velit et possit concionari in ecclesiis, quas visitaverit, et exhortari populum verbo dei, id quod magnam habet autoritatem et valde permovet animos cum per ipsum fit episcopum. Stulti episcopi ignominiam judicant, si episcopus ipse praedicet. Quid erubescit episcopus Christi praedicare? De quo officio filius dei, pastor pastorum non erubuit in terris? Non est servus major domino suo. Talis episcopus potest et debet apud se fovere eruditum praedicatorem sive theologum, quem homines libenter audiunt, et sit adjutorio episcopo in officio episcopali.

Non est consultum ut eligant extraneum, sed ex Pomeranis eligant episcopum; si noluerint ex aliis viris quos Pomerania habet pastores pios et doctos, tamen poterunt ex nobilitate eligere, quem probatum judicaverint, ut

Pribislaum Kleist. Jacobum Putkammer.

Dr. Baltasarum vom Wolde. Mauritium Dametz vel alios, quos istis similes norunt, ex quibus vel unum eligant Principes, vel pro suo jure quisque nominet unum, et postea sortiantur quemadmodum apostoli fecerunt Actorum primo. Quod ubi factum fuerit, si voluerint uti mea opera et me vocaverint, veniam, permittente ill. principe Electore et hac ecclesia, et faciam pro ecclesiis, quantum deus dederit, quemadmodum antea dixi. Licet ego consulam, ut hoc potius fiat per eruditos pastores in Pomerania, quam per me. Ita deus pacis erit cum iis, et feliciter gubernabunt in pace, id quod precor eis apud patrem coelestem, per J. Chr. filium dei, Dom. nostrum. Dixi, consului, promisi, feci omnia quae possum secundum promptam animi mei voluntatem et obedientiam erga ill. principes dom. meos clem., erga ven. capitulum et diocesin Caminensem et erga totam patriam meam. Ne

deus quidem aliud in hoc negotio a me requirit, tantum abest ut de malis aliorum in judicio dei debeam respondere, sive reddere rationem. Quod autem ipsi postulant, hoc ut praestare non debeo, ita nec possum. Tamen summas gratias ago, quod mihi hunc honorem, divitias et potentiam ultro ex gratia obtulerunt. Non ero ingratus gratiae eorum, quamdiu vixero.

Christus sit nobiscum in aeternum.

Jänck. 179. Deutsch ebend. 173, n. Sch. I, 46. Akademische Zeitschrift 1823 II. S. 66 f. (lat.).

Auf die Bitte Herzog Philipps hatte der Churfürst in einem Schreiben vom Sonnabend nach Luciae Luther und Melanchthon ersucht zu versuchen, ob sich B., entgegen der schon gegen Brück abgegebenen Erklärung, vielleicht doch noch zur Annahme bereit finden lasse; wobei er namentlich verspricht, Garantie zu schaffen, dass ihm keine Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, wenn er nach einiger Zeit wieder resignieren wolle. Abg. b. J. 172. Ak. Zeitschr. 64.

Von den vorgeschlagenen Persönlichkeiten finden wir **Pribislav von Kleist**, zu Bornentin erbgesessen, im Juni 1537 bei der Visitation zu Neustettin mitwirkend.

Baltasar vom Wolde war 1539 als Prokurator beim Kammergericht in Speier bestellt, um gegen die Zuständigkeit desselben zum Verfahren gegen die Herzoge aus Anlass der Reformation zu protestieren, Medem 290, wirkte auch mit bei den Verhandlungen mit der Ritterschaft im Dezember 1539, ebd. 304. Als herzoglicher Rat soll er immer dafür gestimmt haben, vornehmlich Jakob Zitzewitz zu hören. Sastrow's Leben, herausgegeben von Mohnike II., 7. Er unterzeichnet Sastrow's Bestallung 1549 ebd. II., 601 und begegnet uns dann als Domherr von Kammin eb. 676. 1548 hat er neben Zitzewitz in Brüssel wegen Aussöhnung des Kaisers zu verhandeln. Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern IV, 2, 336.

Moritz von Dametz, Hauptmann in Ückermünde, soll 1535 nach Wittenberg und Speier geschickt werden, Medem 200, ist 1545 pommerscher Gesandter zum Reichstag in Worms. Sastrow I, 276. Während des Schmalkaldischen Krieges wird er mit dem Hauptmann zu Stettin, **Jakob Puttkamer**, zu Verhandlungen an den Kaiser abgesandt. Als sie nahe der Elbe sich dem Kriegslager nähern, schickt Dametz der Gefahr halber den jungen

Sastrow allein voraus ebd. II., 9, 13. Nachdem er in Frankfurt krank gelegen, kommt er im Herbst 1547 mit Puttkamer und andern Gesandten nach Augsburg, wo er an den mit dem Reichstag verbundenen Vergnügungen in sehr leichtfertiger Weise sich beteiligt, ebd. S. 61 f., 95 f. — Über die „persona prius nomimata" s. no. 149. —

149. B. an Philipp v. Pommern.

Witt., 30. Dec. 1544.

Gn. u. Fr. etc. Durchl. h. F. gn. H. fur Gott, fur dem man nicht liegen kan, mit waren worten, thu ich untertenig E. f. gn. kunt, das nachmals, als ich zugesagt hatte das Bischoftum anzunemen eine zeitlang mit sulcher condition, bin ich hochbeengstet worden fur Gott, und weil mich niemand trösten konte oder wolte, den sie schreieten alle Amen, und ich wuste das ich halten muste: so habe ich bisher zuflucht gehabt zu Gott und treulich gebeten das Got wolle gnediglich gute mittel geben, dadurch ich geloset wurde, weil dem Stifte nichts geholfen were mit meiner abgelebten und abgearbeiteten personen, und das ich also gelöset wurde, das es geschehen müchte mit freuden und danksagung, das ist, das es viel besser wurde in Pomern mit einicheit der Fursten und mit dieser Bischopssachen, den frame leute besorgen und der Teufel gern wolte. Das ist bisher mein gebett gewest, oft mit threnen, nicht vergebens, wie ich sehe, des sei Got gelobt. Got ist mein Zeug, das ich zu sulcher condition furzuschlahen keines menschen rat gebraucht habe, sondern ich alleine bedachte sulchs und sah es fur gut an, damit ich einen weg suchte dieser not zu helfen, da ich überschreiet ward mundlich und schriftlich: So du nicht annimpst das Bischoftum, so wird uneinicheit zwischen den fursten, draus muchte viel böses entstehn, dafur mussestu denne antworten fur dem gerichte Gots.

Nu aber E. gn. alle beide schreiben in der Instruction mit vielen ausgedruckten merklichen wörten,

und lassen mir auch gnediglich durch die abgefertigeten ansagen, das E. gn. sulche condition nicht steht anzunemen, den sulchs were E. g. gerechtigkeit abbrechlich, da ich nummer mehr wil zu raten oder helfen: so danke ich Gott ins erste, das nehist E. f. g. mit aller untertenigkeit, das ich von meiner zusage frei und los bin. Ich bin, g. h., in sulchen engsten gewest fur Gott, das ich nach diesem mal mich nummermehr zu sulcher herschaft wil einlassen, noch mit der vorigen Condition, noch mit andern Condition, noch stetes zu bleiben noch zeitlich zu regiren. Des ursachen habe ich in meiner schrift zuvor an E. gn. untertenig geschrieben, und sende E. g. itzt noch klarer in meiner Schrift an Doctorem Martinum und den Herrn Philippum latinisch geschrieben, daraus sie solten antworten m. gn. H. dem Churfursten zu Sachsen etc. wilchs gnade inen schriftlich befohlen hatte mit mir zu handeln, das Bischoftum eine zeitlang anzunemen. Wilche Schrift die beiden Herrn nicht latinisch alleine meine handschrift, sondern auch ausgelegt deutsch m. gn. H. zuschicketen. Ich bitte untertenig g. H. das E. g. dieselbige schrift gnediglich auch annemen als meine entschuldung und abdankung mit meinem hohisten erbieten, wie in der schrift stehet. Mit dieser weise ist Got mit mir zufriden und Jderman der mich kennet und dis höret mus bekennen das ich diser sachen gnug thu. Ich hoffe E. gn. werden auch gnediglich mit mir zufriden sein, und meine gnedigen Herrn bleiben, wilchs ich auch untertenig bitte. Und weil ich weis das E. g. gern anders mit mir sehen wolten, so bitte ich abermal E. g. wollen gnediglich mit mir gedult tragen und ein gnedig mitleiden mit mir haben. Mit leib und leben auch in diesem meinem alter, wil ich E. g. gerne dienen, wie ich mich in der schrift erbiete; aber zu sulcher herschaft anzunemen ist mit mir zu lange geharret. Wo ich E. g. mehr (uber das hohe erbieten in meiner schrift) kan dienen

dazu erkenne ich mich untertenig schuldig, und wil zu Got (wie ich sonst alle tage thu) treulich bitten, fur E. g., fur E. g., fur E. g. gemahl m. gn. fr., fur mein gnediges freulin, Margarita, fur die junge Herschaft, fur land und leute. Man hat zu sehr gehoffet auf den jungen Herrn, da Jderemann die augen aufwerpf, darumb hat in Christus zu sich genommen. Im ist wol geschehn, wir aber da wirs höreten haben ein herzlich mitleiden mit E. g. und mit m. gn. frauen gehabt. E. gn. tröste sich an den zween andern jungen Herrichen. Got wird E. g. dazu noch mehr kinder geben. Dem sei lob in ewigkeit. Christus sei mit E. g. ewiglich. Scr. zu Wittenb. 1545. Dinxtags nach weinachten.

E. F. g. unterteniger Diener J. B. P.

Heimelich. E. g. hat genennet eine tüchtige Person; den wir halten Jacob Czitzewissen fur eine sulche tuchtige Persone, derwegen hat E. g. recht gethan in der Nomination. Kont es bei Herzog Barnim freundlich erhalten werden, das E. g. Nomination bliebe, das were nicht bös. Wo nicht, so rate ich treulich, das E. g. protestire, das E. g. nicht eine untüchtige person nominiret hat, und das E. g. nicht mit scherfem rechte fortfare, sondern handele freundlich mit Herzog Barnim, das seine gnade seine genennete Person lasse faren, und nenne eine andere tüchtige persone. Gibt s. gn. fur, das E. g. auch faren lassen E. g. genennete person dagegen, obs wol ungleich ist, so wolte E. g. sich freundlich finden lassen und weichen auf dismal von E. g. rechte, das die ganze landschaft enwar werde E. g. gütigkeit, das, ob E. g. wol recht habe nicht zu weichen, so thut es doch E. g. umb fried und gedeien der landen, viel böses zu verhuten. Das wird von allen verstendigen weisen leuten E. f. g. zu einer furstlichen that gerechnet. So wirds E. g. befinden, E. g. lasse sich von niemand dawidder abreden. Sulchen rat bin ich E. gn. in treuen schuldig.

E. g. lasse das Bischoftum nicht lenger ledig stehn. Etlicher leute practiken und diser Reichstag muchten etwas darin werfen und schaden den landen leibs und der seelen, da behüte Got fur. D. u. s.

Dem Durchl. hochg. Fursten und Herrn,
Herrn Philipsen, Herzogen zu Stettin,
Pomern, Cassuben, der Wenden, Fursten
zu Rügen, Graven zu Guskow m. gn. H.

Kopie der Greifsw. Bibl. Kos. Samml. 47.

Die angesehene Stellung, welche Jakob v. Zitzewitz unter den Räten Herzog Philipps einnahm, schildert Sastrow's Leben, herausgegeben von Mohnike II., 7. Einen sehr günstigen Eindruck machte er auch auf Melanchthon, welchen er auf der Durchreise aufsuchte. Weiteres über seine Wirksamkeit Sastrow II., 46, 61—67, 598, 654, 669—677. Barthold IV. 2, 331, 336, 339, 347, 366.

150. B. an die pommerschen Gesandten.

Witt., 1. Jan. 1545.

Erwirdiger, Hochgelarter! Erenvester und gestrenger! gunstige Heren und Frůnd! Nachdem ihr als Gesandten der Durchl. Hochg. Fürsten u. Heren, H. Barnims und H. Philipsen, bede Hertogen zu Stetin, Pomeren, der Cassuben und Wenden, Fursten zu Rugen und Graven zu Gützkow, m. gn. Heren, und des Erwerdigen Capitels zu Camin, miner günstigen Heren, laut einer versiegelten Instruction ein Werbung an mich gethan, belangent die Ernennung und Erwehlung zum Bistumb Camin, bitt ich früntlich, dise meine klare und entliche Antwort an hochgedachte Durchluchtige Fursten und Heren, beide Herz. z. P. me. gn. H., und an das Erw. Capitel wiederumb zu bringen.

Unde erstlich, das Ire Fürstl. Gnaden mir Ihren gnedigen Grut unde alles Gute wunschen, und Ihre Gnade ahnbieten, danke ich Ihren Fürstlichen Gnaden in Underdenichkeit und wunsche Inn mit rechtem treuen

Herzen, das sie Gott gnediglich regiren und erhalden wolde, zu seinem Lobe, und zn ihrer und vieler Menschen Seligkeit. Bitt auch in Unterthenigkeit, sie wollen allezeit meine gnedigen Heren sein und bleiben; ob ich gleich das Bistumb aus Ursachen, wie ernach anzuzeigen, nit annemen werde, und erbite mich sunst zu unterdenigen Deinsten so viel mir mugelich ist.

Zum anderen, das Ihre F. Gn. bevohlen, Ursach und Entschuldigung des Verzugs anzuzeigen, bedarf es meiner Person halben keiner Entschuldigung. Aber ich bitte gleichwol I. F. Gn. wollen die hohe grosse Noturft der Kirchen in ihren Landen und in des Stifts Gebieten bedenken unde demselbigen zu Gut furohin das Bistumb nicht lenger ledig und one ein gewissen Bischof stehen lassen. Denn so de Sach ungewiss also hangen bleibet, werden de Kirchen verseumet und mochten sich andere beswerliche Practiken zutragen, das sich jemand durch Kaiserliche Mandata oder mit andern Listen in das Bistumb eindringen und in den Landen Unruge anrichten wurde, das Got gnediglich verhüten wolle!

Zum Dritten, das aber Ihre F. G. meine vorige Antwort also annemen, als sei nu ein gewisser Bischof, denn ich habe in de Wahl gewilliget: dagegen bitt ich, I. F. Gn. wollen betrachten, das ich nicht weiter denn uff ein Mafs und Condition gewilliget, nemlig, das ich in Verlassung des Bistumbs ein tuchtige Person selb ernennen mocht, welche alsdann unverhindert das Bischofliche Ampt annemen und haben solt. Nachdem aber diese Condition laut der jetzigen Werbung und Instruction durch de Hochged. Herz. z. P. m. gn. H., nit gewilliget, volget, das ich auch noch frei und unverbunden bin, und das meine gethane Bewilligung von I. F. G. nicht angenommen, und ist also noch kein gewisser Bischof. Denn das de Condition von I. F. G. nit gewilliget, ist klar aus der jetzigen Werbung und diesen Worten der Instruction:

Es sollen ihm unsere Gesanten abermals anzeigen, das wir deselbige Condition, wie obgesagt, allerlei Ursachen halben nit einzureumen oder anzunemen wissen. Und werden von diesen Worten Ursach gemelt de Erbvertrag und de gewonliche Election des Capitels zu Camin. Dwil den de Condition abgeslagen, und dazu mir also hart gedeut wird als solte sie den Erbvertregen und der gewonlichen Election zugegen sein, so ich doch aus unterdeniger treuer Wolmeinung dazu bewogen, Uneinigkeit der Ernennung uff disse Mal damit zu verhüten, und hebbe klar und expresse daran gehenget, das dieses allein uff meine Person und uff dissen jetzigen Fall zu ziehen, und kein Nachdeil der Fürstl. Nomination bringen solt, wie es auch mit Warheit treulich von mir gemeinet, nicht mir oder andern ein Vorteil zu suchen, sondern wie gesagt Uneinigkeit der Ernennung zu verhüten, So volget, das mein vorige Bewilligung nichts und unbündig ist.

Denn es wissen die vorigen Gesandten, das ich entlich daruff beruget und gebleiben, das ich die Kirche zu Wittenberg nicht ganz verlassen wolde, sondern dewil mich Gott dahin wunderbarlich berufen, das ich da im rechten bischöflichen Ampt derselbigen Kirchen und Schul und vielen Landen gedeinet und noch deine: so hedde ich bei mir endlich beslossen zu Wittenberg Pfarner zu sein und zu bleiben so lang es Gott gefellig. Deweil aber sie de Gesandten auf mich gedrungen, das grosse Unruge in meinem Vaterland zu besorgen, wo ich das Bistumb nicht annemen wurde, und der Durchl Hochg. F. u. H., Herr Johans Friderick Herzog zu Sachsen etc. dergleichen hart bi mir anhielt, wiewol ich mein Alter, Schwacheit und ander mher Beswerung dagegen angezeget, hab ich doch entlich ein Zeitlang das Bistumb anzunemen, doch mit der Condicion wie gemelt ist, gewilliget. Unde stehet der Grund und Substantia meiner Bewilligung uff der wolgemeinten Condition: denn so ich

nach Annemung des Bistumbs wiederumb abgezogen were, nicht angehenget, so were de Uneinigkeit von der Ernennung wiederumb neue unde were meine Arbeit unde Unlust in Annemung des Bistumbs ein vergeblich Ding gewesen, und were der letzte Zank grosser und erger worden denn der erste. Nu hat mein Herz fürnemlich dahin gesehen in gedachter gemessigter Annemung des Bistumbs, das de gemelte Uneinigkeit der Ernennung halben gestillet wurde unde das ein tüchtiger vormoglicher Mann, der den Kirchen, Landen und Leuten trostlich were, in das Ampt kommen were. Dweil aber dise meine treue Meinung nicht geachtet wirt und mir da zu geferlich gedeutet, als solte sie den Erbvertregen und der gewonlichen Election, welchs doch nit ist, zugegen sein, wil ich de ganze Sache Gott bevelen unde mich weiter mit disem Bistumb nicht beladen lassen. Denn das mir ein Moderation fürgeslagen, das ist ein zwifelhaftig ungewifs Ding, daruff ich nichts bauen wil. Denn eben wie mein Condition jetzund geferlich deutet, also würde man ernach auch etwas finden, darumb mein Rat nichts gelten solt. Unde wiewol de vorigen Gesandten und Ihr van wegen der hochgedachten Herzogen zu Pomeren m. gn. H., auch für eure Personn, als de das Vaterland lieben, mich hart geenstiget mit disem Argument, wo ich das Bistumb nit anneme, thue ich unrecht und werde de Schult mein sein, so Unruge, das Gott gnedichlich vorhüten wolde! volgen würde: so habe ich doch nach langem Bedacht und Betrachtung meines Gewissens, und heftiger engstiger Anrufung Gottes daruff geschlossen, das ich das Bistumb nicht annemen wolde, und wil de hochgedachten Herz z. P. m. gn. H. nicht mit lenger Disputation uffhalten. Denn es ist hohe Zeit, das sie ein eintrechtiglich und furderlich ein gewissen Bischof ernennen und whelen lassen. Denn ich bin alt und swach und kann weltlicke Regerung nicht tragen. So gehört Zeit und Kraft darzu,

de Visitation durch de ganzen Fürstentumb und de geistlicke Gericht ins Werk zu bringen. Das man aber sagen wolte, es werde mein Schuld sein, so Unrat folgen worde, daruff sage ich klar und wil als ein Deiner des almechtigen Gottes und unsers Heilandes Christi de hochg. H. z. P. n. gn. H., auch ihre Rät treulich erinnert haben, das sie ir Ampt selbst bedenken; se sind schuldich recht tho don, ob ich gleich das Bistumb nit anneme. Sie sollen alsdenn in Gottesforcht und Anrufung uff ein andere tuchtige Person, deren sie durch Gottes Gnad im Land geboren etliche haben, eintrechtiglich laut irer Erbvertreg beflisen und sollen nicht aus einem Trutz de Kirchen verseumen und Land und Leut in einander werfen. Sie sollen auch das grofs und schendlich Ergernis bedenken und flehen, dazu sie Ursach geben so sie sich nit fruntlich uff ein tuchtige Person vergleichen, nemlich das man jetzund sagt: so es sich in der ersten Wahl eines Bischofs stofset zwischen den Fürsten dem Evangelio anhengig, was wil ernach gescheen? Ir Regerung kann nit stehen, machen also dem hilligen Evangelio einen bösen Namen. Darum bit ich hochg. m. gn. Heren in Unterdenigkeit und umb Gottes willen, unserm Heiland Christo de sein Blod für uns vergofsen, zu Lob, und vermane sie und de Rät, sie wollen dise Sach dahin richten, das one weiter Uneinigkeit ein gewisser Bischof ernennet, gewelet und ingesetzt werde. Denn so es lenger also hanget, so de Kirchen mher zufallen und ist zu besorgen, es werden sich Leut eindringen, und allerlei Practiken auch auf dem jetzigen Reichstag anrichten: darum ich hochg. m. gn. Heren in rechter unterdeniger treuer Wolmeinung bitt, Ir Gn. wolden de bischofliche Wahl furohin nit lenger uffziehen, und nachdem vor eur Ankunft der Durchl. Hoch. F. u. H. Her Johan Friedrich Herzog zu Sachsen etc. m. gn. H. an den Erw. H. D. Martinum Luther und an Mag. Philippum Melanch-

thon geschrieben und ihnen bevolen, mit mir vlifsig zu reden, das ich one Condition, oder uff de Moderation so mit in derselben Schrift eingeschlossen gewesen, das Bistumb annemen wolt, wie ir denn sein C. F. G. Schrift gesehen und wisset, das S. C. F. G. vielfeltig, auch durch den achtbarn und hochgelarten H. D. Gregorium Bruck, m. g. H. u. lieb. Gev., gearbeitet das ich das Bistumb annemen solt (welcher Vermanunge ich nit geringe acht): habe ich uf gemelte beiden des H. D. Martini Luteri und Mag. Philippi Melanchthons Anregen ein schriftlich Antwort gestellet, de ich himit, neben der Curfürstlichen Schrift Copien ubersende, aus welchen Schriften zu merken, das die Sach mit grosem Ernst bewogen und gearbeitet ist. Entlich aber dank ich in Unterdenigkeit den Durchl. Hochg. F. u. H., Heren Barnim und Heren Philipsen etc. m. gn. H. das sie mich gnediglich zum Bischof ernennet, und mich nu abermal dazu berufen haben und sich gnediglich erboten, mich zu schützen und mir Gnad und Gutes zu erzeigen. Ich bitt auch in Underdenigkeit, I. F. G. wollen dise meine abschlegliche Antwort gnediglich annemen und meine gnedige Heren zu aller Zeit sein und bleiben. Weiter dank ich auch dem Erw. Capitel, das sie mich erwelet, und bitt, se wollen dise meine abschlegliche Antwort auch gutwilliglich annemen und nach furstlicher Ernennung im Namen Gottes zu eins anderen gewissen Bischofs Christlicher Erwelung schreiten, dazu unser Heiland Jesus Christus seine Gnad und hilligen Geist verleihen wolle, wie er gesprochen: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, da will ich bei Inen sein, und ubersende hiemit dem Erw. Cap. das Decretum Electionis mit aller Danksagung.

Uber das alles erbiete ich mich noch, so ein gewisser Bischof erwelet wirt, und de hochg. Herz. z. P. m. gn. H. sampt demselbigen Bischof mich erfordern zu

beratslagen und anzufahen de Kirchenregerung, Visitation und geistliche Gericht, das ich mit Erlaubnis des Durchl. Hochg. F. u. H., Heren Johann Fridrich etc. m. gn. H. und diser Kirchen alhi, onangesehen meines Alters und meiner Swagheit zu Iren F. G. kommen will und helfen raten und mitarbeiten soviel mir Got Gnad vorlihet, was zu Christl. Anrichtung der Kirchen nodig ist. Wiewol ich acht, das solches one meine Person auch geschehen kann, so derselbe Bischof etliche gelarte christlike Predicanten im Land zu sich erfodert, mit welchen er semptlich ein einhellige Ordnung beradslagen und beschliefsen mag. Dise meine unterdenige klare Antwort bit ich wollen Euer Gunsten an de Durchl. hochgeb. F. u. H. de Herzogen zu Pomeren, m. gn. H., auch an das Erw. Cap. me. gunstige Heren gutwillig bringen: das bin ich umb euch zu verdinen willig. Dat. Wittenberg uf dem Neuen Jars Tag A. 1545.

Johannes Bugenhagen
Pomeranus D. sua manu sst.

Jäncken 189 Akad. Zeitschr. 84. Es folgt in letzterer noch P. von Roda's Bericht an das Capitel vom 9. Januar. Freitag n. Epiph. aus Stettin. Nach demselben sind sie am Donnerstag nach Luciae, 18. Dezember, von Stettin abgereist und schon am Dienstag nach Thomä, 23. Dezember, in Wittenberg eingetroffen; haben am Christabend nach der Predigt — 4 Uhr — die nachgesuchte Audienz bei B. erhalten, in welcher sie mit Nachdruck alle Gründe für Annahme geltend machen, seine Gegengründe zu widerlegen suchen, auch betonen, dass, wenn er bei seinem Abgange eine dem Landesherrn annehmbare Person als Nachfolger vorschlage, sie diese gern acceptieren würden; sich aber unbedingt freilich nicht verpflichten könnten. Seine abschlägige Antwort erklären sie sich schliesslich nicht ermächtigt anzunehmen, und bitten daher nach dem Christfest um nochmaligen Bescheid. Während desselben haben sie mit Luther, Melanchthon und Bruck noch weiter verhandelt, B. aber an die beiden ersteren das beigelegte abschlägige Schreiben gerichtet. In einer neuen Besprechung am 29. Dezember im Beisein der drei ge-

nannten Wittenberger haben sie ihn schliesslich gebeten, wenigstens auf eine Zeit, sei es selbst nur auf ein Jahr, das Amt zu übernehmen. B. habe aber seine definitiv abschlägige Antwort in dem beiliegenden Schreiben niedergelegt.

151. Christian III. an B.

Ripen, 5. Januar 1545.

Unsern gnedigsten Grus und gnedigen Willen zuvorn. Ehrwürdiger und Hochgelarter, besunder lieber. Als wir euch hiebevorn aus gnediger Neigunge etzliche Küchenspeise verschrieben, hätten wir ganz gerne sehn und vornehmen mögen, das euch solche Küchenspeise jederzeit dermafsen wie wirs euch von Herzen gegünnet wäre zukommen. Als wir aber befunden, das damit über unsern Befehl und Willen fast unrichtig umbgangen, haben Wir aus gnedigstem Bedenken die Verschreibungen in unser Canzlei auf Gelt verändern lassen, und gesinnen gnediglich, Ihr wollet uns desfalls nicht anders dann im besten bedenken, euch auch solche Verschreibunge gefallen lassen, dann wir des Gemüts und Neigung gegen euch mit gnedigster Willfahrunge jederzeit zu begegnen geneigt. Wolten euch solches ganz gnedigster Meinung nicht verhalten und uns zusambt Unser geliebten Gemahl, jungen Herschaften, Brüdern, Reichen, Land und Leuten in Euer christich Gebet und Vater Unser empfehlende.

Actum Ripen A. 1545 Montags nach dem neuen Jahr

Aus Dän. Bibl. IX. 180, berichtigt nach Aarsb. 239. Gleichlautend auch an Luther und Melanchthon.

152. Johann Friedrich an B.

Torgau, Jan. 1545.

Uns. gr. zuvor erw. hochg. l. and. Nachdem ir itzo durch den etc. G. Bruck ein schreiben uberschickt

habt, welches der Superattendent und Prediger zu Gandersheim etzlichen Mangel und gebrechen halben, so inen in irer befolenen Superattendenz allenthalben furstehen sollen, an uns gethan: so haben wir dasselbige gelesen und seines inhalts vernommen. Nun haben wir ob solchem, das von den Stathaltern und Reten zu W. daruf nicht geburliche Verschaffung gethan wie (sie) dann uber der Visitationordnung zu halten befolen haben, gar kein gefallens: haben auch uns nicht anders versehn gehabt, denn dem sei also nachgegangen. Weil es aber nicht geschehn, so ist inen von uns darauf befolen worden, die Verordnung furderlich zu thun, das den Pfarrern, Predigern und Schulendienern das irige wie das in der Visitation versehn, gereicht und sonsten allem dem, so der Visitation gemäfs ist, gelebt werde. Welchem sie sonder zweifel auch nachsetzen werden. Wolten wir euch, dem wir mit gnaden geneigt, nicht unangezeigt lassen. Dat. Torgau.

An Doctor Pomeranum.

Konzept des Weim. Archiv. Dabei ein Erlass des Kurfürsten an Statthalter und Räte vom Montag nach Convers. Pauli (27. Januar), welcher hervorhebt, wie sehr ihm daran gelegen ist, dass alles zur Pflege christlicher Religion, gerade auch wenn das Land in andere Hände übergehen sollte, vorher geschehen sei, und sie anweist, den Beschwerden abzuhelfen.

153. B. an Heinr. Wende.

Wit., 26. Febr. 1545.

Quod ill. Princeps Elector ad vos scripsit, meo hortatu factum est, neque puto, literas Principis ad vos scriptas sic intelligendas, ut vos exeatis ad visitandas ecclesias, et ita exploretis, quid desit istic, nisi ad hoc vocemini a praesidibus, sed tantum ut scribatis Superintendentibus et Pastoribus terrae Brunsvicensis, ut ipsi vobis diligenter rescribant defectus ecclesiarum; et scri-

bant tantum necessaria, quae vos postea per literas significetis ill. Principi Electori. Hoc officium tantum requirit optimus Princeps a vobis, id quod debetis Deo et ecclesiae Christi et optimis Principibus nostris.

Rethm. III, 162.

Auf B.'s Antrag vom 25. Oktober hatte nach der Kopie des Weimarer Archiv bereits am 31. Oktober 1544 (Freitag nach Simon Judä) der Kurfürst an Görlitz und Wende schreiben lassen: „nachdem die zweite Visitation vollendet, wil nun die Notdurft erfordern, dass alle dem so in solcher V. mit Zulagen den Pfarren etc. verordnet nachgegangen werde. Und wiewol wir ke. Zweifel haben, Statthalter und Räte werden ane des fest darauf halten — haben wir doch derhalben notdürftigen Befehl gegeben — Damit wir aber gewiss sein dass dieselbe — exequirt werde — wollet ihr allen Pastoren etc. schreiben wie es jeden Orts steht — welches alles ir uns zu unsern Händen berichten sollt etc."

154. B. an Christian III.

Witt., 12. April 1545.

Gn. u. fr. etc. Eur Majestet brief, geschrieben auf Epiphaniae, habe ich empfangen vier tage vor Laetare, in wilchem mir E. M. allergnedigligst anzeigt, das E. M. gemahl meine gnedigste Konigin wurde auf Laetare oder umb die Zeit in die wochen kommen, gnediglich begerend, das ich gegen die Zeit dahin kommen wolte, wilchs mir unmuglich war in den vier tagen. Ich hab es ja E. M. zugesagt das ich noch einmal gern wolle zu E. M. kommen, auch in diesem meinem alter, so ich da etwas kan nutze sein, solte ich auch durch mehr Mehere oder Wasser reisen den furhin, und Seland, Schonland etc. durchzihen. Den ich freue mich noch das ich so viel gutes noch verschaffett durch E. M. zu Ripe, da ich doch so ungern erstlich hinwolte. Und wiewol ich solchs E. K. M. habe zugesagt in meiner grofsen angst, do sie mich hart notigeten und ich sahe nicht wie ich los konte

werden, das ich solte Bischof zu Cammin werden: do wolte ich lieber in Dennemacken haben gewest, solte ich auch uber zehen Mehere gefaren haben, da ich doch abgesagt hatte auf den Belt mehr zu kommen, wie E. M. wol weis. Doch wil ichs treulich halten, so ich lebendig und gesunt bleibe und ich da nutze kan sein, wie gesagt, den on das wer es nicht gut so fern und ferlich spaciren zu faren und were auch kost und muhe verlorn.

Aber zu dieser Zeit, wie es itzt mit mir stehet g. K. kans nicht geschehn umb zweier grofsen Ursachen willen. Die erste ist, wiewol ich frei und los geworden bin von dem Episcopat zu Cammin, des ich Got dem Vater danke in Ewigkeit durch Jesum Christum unsern herrn, so habe ich doch meinen gnedigen Herrn in Pommern alle beiden und dem Stifte zugesagt, so sie werden einen Bischof erwelen nach meinem rate, wie ich dahin geschrieben habe und darnach mich fordern dahin, das ich dem Bischofe helfe die Kirchen im Stifte und in den Furstenthümen anrichten, so wil ich mich, nach meines gnedigsten Herrn Churfürsten etc. gnedigen verleub zu solchem Christlichem arbeite gebrauchen lassen. Ich habe uber auch dabei geschrieben, das der Bischof solchs wol treulich kan ausrichten on mich, mit den guten predicanten und Superintendenten die da in den landen sind. Drauf g. K. mus ich nu gewarten, ob ich wurde gefordert, den eben auf diesen tag, heute, sind da die Fursten meine gnedigen Herrn und das Stifte zusamen umb einen Bischof zu erwelen. Gott gebe mit gnaden, drumb ich auch treulich bitte. Die ander Ursach ist das itzt der Reichstag ist. Was daraus werden wil, weis Gott. Ich hoffe es sollen bald noch mehr lande und Fursten zum Evangelio kommen, wie es in allen Reichstagen geschehn, da doch die Leute das Evangelion gern verdruckt hetten, aber Got geht eine ander Bane. Kompt Keiserliche Majestet nicht zum Reichstage in eigener

person, so stehts velicht drauf das unser G. H. Churfürst auch nicht dahin kompt in eigener person. K. M. sol in allen glidmafsen schwach sein. In des Keisers erblanden im Niderland ist eine grofse Verfolgung der Christen in des Keisers gegenwertigkeit, und der Tyrke ist gerustt aufs allersterkest, wie uns die Ungeren schreiben, zu zihen auf Ungern, auch auf Wien. Wir sehen noch keine Wedderwehre. Es ist dahin gekommen, das die Christen mussen beten, wir haben anders keinen trost. Das wirds auch thun, unser Herr Gott hats dahin lassen kommen, das wir recht lernen verstehn was das ist das wir singen und beten: Es ist auch ja kein ander nicht der fur uns konte streiten, den du unser Herr Got alleine. Weil nu G. K. der Reichstag steht, konnen wir Theologen nirgendhin reisen, den wir mussen alle tage gewarten, das mein G. H. Churfürst uns schreibt und befehlet, drauf wir mussen antworten, besondern in Religionssachen zum Reichstage. Auch wen etliche von uns solten auszihen zum Reichstage, so musten ja etliche hie bleiben bei der Kirchen und Schulen, besondern bei unserm lieben Herrn und Vater Doctor Martinus, den wir in seiner schwachheit und alter und in seinem grofsen Arbeit, wie er von Gots gnaden noch vermag, nicht konnen oder müssen alleine lassen etc.

Wir haben hie gebetet, das Got wolte der Koniginnen M. G. F. gluckselige geburt geben. Wie es aber gegangen — ich hoffe wol! — davon konnen wir noch nichts gewisses wissen. Herzog Adolph mein g. H. ist hier gewest; ich habe mit s. G. gessen. Auf meinen brief g. K. den ich fur Weinachten an E. M. schrieb, darinnen ich E. K. M. schrieb von den beiden eddelen Knaben die uns entfuret waren, aber wedderholet sind, und andern dingen mehr, habe ich kein Antwort empfangen, sondern ich habe unterdes drei ander schrifte von E. M. empfangen. Erstlich einen brief, darinnen E. M. uns

gnediglich zugesagt, wie wir das zugesagt gelt jarlich bekommen sollen, das uns nicht abgebrochen werde, wie furhin: nemlich das wir einen eigen botten sollen senden zu E. M., dem wil E. M. sein lohn geben, und das, wens uns geliebet auf Margaritae, Jacobi oder Bartholomei. Da sorget E. M. fleifsig gar sat für uns. Zum andern die neu Verschreibung, darinnen uns E. M. das gefagt gelt auch vermehret aufs allergnedigste, welchs wir E. M. nicht hetten darft ansinnen. Die Verschreibung kam alleine, one sonderlichen brief dabei. Zum dritten den brief vier tage vor Lätare, wie ich zuvor gesagt habe.

Unser lieber Vater Doctor Martinus Luther bisher, der Herr Philippus und ich, E. M. unterteniger Diener, danken E. M. unterteniglich für so grofse gnade, das E. M. für uns so gnediglich und herzlich sorget, und mit der that das beweiset. Wir wollen wedderumb für E. M., für die Königin, für die junge herrschaft, für lande und leute bitten zu Gott etc. und kompts dazu das wir auch was sollen und konnen thun, dazu erbieten wir uns mit allen treuen auszurichten, dazu wir uns auch schuldig erkennen.

Das Buch D. Martini wedder den Pabst hat E. M. vorlangst von M. Torberto Norwegio zugesand gekriegen, wie er mir gesagt. Drum sende ichs nicht. Sonst ist hie viel latinisch ausgegangen . . . deutschen Bibel die E. M. hat. Die Buchfurer haben uns zugesagt, das sie itzt wollen das neue Testament auflegen deutsch mit grossen Littern, das wolt Gott einmal, ich wolt es gern auch selber haben fur meine person.

Magister Torbertus E. K. M. wol bekant, hat sich bei uns erbar gehalten. Er ist gelert, from, sittig, verstendig. Er kan viel gutes thun in Norwegen, on allein befürchtet er sich im müchte zuviel aufgeleget werden, das er nicht tragen konnte, weil in Norwegen gar keine hülfe ist, den allein von gemeinen pfarherrn, die selten

zusammen können kommen, und irer viel nicht viel wissen. E. M. aus hohem Verstand wird wol wissen, wie solcher Mann zu gebrauchen sei, das er dennoch etwas zu thun habe. Ich habe in getröstt das wir ja müssen Christo sein himmelreich bauen helfen, Gott wird uns in dem arbeid wol sterken.

Abermal meine Bettelei.

D. G. K. g. H. hie sind zwe Denen E. M. unterthanen, Jacobus Henricus von Odensee und Christiernus Bronno, redelige fromme Jungelinge, die wol studiren. Die klagen das sie nicht konnen bleiben in studiis der Zerung halben, bitten deswegen untertenig und ich mit inen, das E. M. inen wolte zu iren Studiis zu hülfe senden was E. M. für gut wird ansehen. Item hie ist auch einer, Tuge Osmund von Lunden, der hat gute gezeugnis von der löblichen Universitet zu Copenhagen, also das im die Universitet järlich 20 taler gibt zu seinem Studio. Oh er von seinen Eltern das ander kan haben, weiss ich nicht; E. M. kan sich des wol erkundigen bei der Universitet. Er klaget aber das er nichts weis zu krigen von den seinen, wie ich wol gleube den sonst gèbe im die Universitet nichts. So dem so ist, müchte im E. M. gnediglich einen taler oder 12 zu hulfe geben, das er sich so mit 32 talern behulfe in Studiis wie er konte, oder schaffett sich mehr von seiner Freundschaft. Got wirds E. M. wol wedder vergelten, die ich Christo befehle ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1545. 12. Aprilis.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Or. Kopenhagen Sch. 85.

Luther's Buch: „Wider das Papsttum in Rom, vom Teufel gestiftet" erschien gegen Ende März.

Torbern Anden war nach K. S. III. 341 schon im Januar 1542 vom Kapitel in Drontheim zum Superintendenten erwählt,

ging aber noch nach Wittenberg, wo er am 16. November als Dorbernus Andenus, Magister Hafniensis inscribiert wurde, s. ebd. 467, und eine Zeitlang Luther's Tischgenosse war, de W. V. 727. 1546 setzte ihn dann der König in sein Amt als ersten ev. Bischof Drontheims ein.

Tyge Asmundsen, 1522 in Lund geboren, kam 1544 nach Wittenberg. Wird gleichzeitig von Melanchthon sehr warm empfohlen, C. R. V. 730, und nochmals VI. 142, wo jedenfalls auch Chr. III. Adressat ist. Seit 1554 war er einige Zeit Prediger beim Thronerben Friedrich. 1555 erwirbt er den Magistergrad in Kopenhagen und finden wir ihn dort 1559 als Professor und Pfarrer der Frauenkirche, s. U. H II. 734 f. 1560 zum Bischof in Lund von der dortigen Geistlichkeit gewählt, s. K. S. VIII. 88, legt er dies Amt schon 1577, nachdem er vorher von einer übeln Beschuldigung freigesprochen, nieder und stirbt dort 1586. Lebensabriss mit Aktenstücken K. S. VI., 326—358. Rördam U. H. II., 528 f. **Jacobus Henrici** wurde nach K. S. III. 468 später Pfarrer der St. Johanniskirche in seiner Vaterstadt. Über **Christiern Brun** ebd. A. 5, soll in Kopenhagen Magister artium und Schullehrer werden Rördam U. H. IV. 24.

155. Christian III. an B.

Kolding, 17. Mai 1545.

Hat Bs. Brief (vom 12. April) erhalten. Das damals ihm noch fehlende Schreiben des Königs mit der Anzeige von der Geburt seines Sohnes werde er nunmehr erhalten haben. Sendet sechzig Gulden zur Verteilung an Heinrich, Bronno und Osmund von Lund. — Colding Suntages post vocem jucunditatis.

Aarsb. 239.

156. Görlitz u. Wende an B.

Braunschweig, 11. Juni 1545.

Jesum Christum unicam et veram justitiam nostram pro salute! Venerabilis vir, quotidie experimus verum esse illud quod r. d. t. annotavit in Psalmo 72: impii

nebulones hodie sub nomine Evangelii rapiunt unde scholae, praedicationes et curae pauperum constituenda. Nam in hoc toto ducatu Brunsvicensi omnia fere omnium Ecclesiarum, Monasteriorum et sacellorum bona sunt conversata (?)[1]) et alicubi parum, alicubi plane nihil confertur in praesentium praedicatorum et ludimagistrorum alimoniam, ut non dicamus in futuros usos reservari aliquos. Saepe institimus apud Viceprincipem, Consiliarios et Cancellarium in Wulfenbuttel, sed praeter promissa et ea quidem magnifica vidimus nihil. Coacti itaque sumus tandem post longam expectationem rem totam deferre ad cognitionem Clem. pr. El. ut patet ex imposita copia literarum, r. t. d. suppliciter rogantes ut apud Ill. Cels. suam instare digneris, ut corruenti relligioni succurrat et quorundam rapacitatem ex injuncto sibi a Dec officio puniat vel saltem a parvis illis ecclesiasticorum bonorum reliquiis arceat. Si sic eos pergere permiserit, ne matula[2]) quidem erit reliqua post calices et campanas sublatas. Et Deus videbit et judicabit hanc impietatem. R. p. t. judicio et cognitioni omnia submittimus. R. p. t. orationes pro ecclesiis hujus ducatus Brunsvicensis ex animo optamus. Raptim Br. undecimo die Juni Anno Dmi. 1545.

R. p. t. d. in Chro filii

Martinus Gorlitius
Henricus Wendius, coadjutores
visitationum.

Or. des Weim. Archivs, dabei eine Übersetzung der kurf. Kanzlei. Von demselben Tage — Barnabae Apostoli — liegt ein Bericht derselben an den Kurf. selbst vor, worin sie, unter Berufung auf den im vergangenen Winter ihnen gewordenen Befehl, die Mängel etc. zu erkunden, melden, dass sie von den

[1]) = verwandelt? D. eingenommen.

[2]) Ein Geschirr, bei welchem die D. U. beifügt: mit Zucht zu reden.

aus den einzelnen Superintendentien berichteten der Landesregierung Anzeige gethan, von dieser aber nur überviel Vertröstungen erhalten. Zwar scheine nun den andern Superintendentien einigermassen geholfen — wenigstens sei da neuerdings nichts gemeldet — aber in Helmstedt hätten die Prediger wegen Ausbleiben der Zulagen ihr Predigtamt eingestellt. Die Schulgesellen klagten auch. Es wäre doch erbärmlich, wenn mehr als 200 Knaben sollten versäumt werden etc.

157. Helmstädter Prediger an B.

Helmstedt, 17. Juni 1545.

Gr. et p. etc. — Pudet nos — ita nos deus bene amet — rev. dme. doctor, de nostra et magistrorum nostrorum insigni contumelia quamquam quid autem dixi contumeliam, non enim occurrit vocabulum, quo rem indignam satis digne explicaremus. Neque suspicabamur unquam futurum ut cum querelis veniremus ad r. t. d. Neque etiam necesse esset, si esset fides in his in quibus esse debebat. Sed coegit nos cum durissima necessitas, tum Christi gloria. Si viderimus vires nostras esse pares huic negotio transigendo, nihil opus essent qui admoneant et animum addant: animi satis est si tantundem esset virium. Quanto autem periculo tentantur ea, quae vires nostras superant, Phaetontis, Icari et Gigantium fabula docere nos poterit. Nos jam dudum sicut infeliciter certavimus cum monstris in Wolfenbuttel, extrema (ut visitatores nostri sciunt) tentavimus sed frustra. Qui vero certat cum iis, quos vincere non potest, quid quaeso aliud facit quam irritat scabrones?[1]) Quare r. t. d. pro nostra benevolentia et christianae ecclesiae amore majorem in modum oramus ut nobis in causa christianissima et aequissima praesidio esse velis ad resistendum improborum consiliis, qui nimium putant quicquid in Christum

[1]) ? sc. = scarabaeus ut videtur du Cange. schlafende Hunde D.

et Christi ministros confertur. Cupimus enim in hac re consilium r. t. d. capere. Tantum enim — novit dominus — amor in te noster apud nos valet, ut quae tibi utilia videntur et quae r. t. d. vult, ea omnia nobis protinus et recta et vera videantur. Quare quid est te pro amore mutuo non solum omnia dicta verum etiam consilia agnoscere. — Omnem conditionem hujus ducatus statumque pronum ecclesiae nostrae non dubito quin r. t. d. et perscripserunt et demonstrarunt,[1]) quam multa intolerabilia locis omnibus sint. Quo major est Evangelii dignitas, eo quae illi accidunt minus ferenda. Omnia sunt misera in ecclesia nostra, quae majores nostri ne semel quidem, nostra aetas saepe jam et quotidie sentit. Sed miserius nihil est quam ipsa victoria quae, tametsi ad meliores venit, tamen eos ipsos ferociores facit ut, etiamsi natura tales non sunt, necessitate esse cogantur. Idem videtur usuvenisse viceprincipi et consiliariis in Wolfenbuttel.

Dominica secunda trinitatis intermisimus officium praedicationis nostrae, non tantum quod a prima visitatione usque in praesentem diem nihil nobis de salario sit numeratum, sed quod consiliarii in W. [non] videntur solutionem meditari.[2]) Promiserunt quidem hactenus multa, sed promiserunt tantum, miserunt nihil. Pudet scribere quas hic tergiversationes nectant, quas astutas elabendi vias quaerant. Quare quid in hac re a visitatoribus nostris et a nobis factum sit non dubito quin D. M. Gorlitius r. d. t. perscripsit. Quid autem nobis deinceps r. t. d. faciendum putat obnixe oramus ut quam primum nos certiores faciat.

Denique petimus a r. t. d. tanto studio quanto r. t. d. intelligit petere nos debere, ut causam nostram, quia pater

[1]) nämlich die Visitatoren — wie D. hinzufügt.

[2]) wir nicht spüren können, als gedächten sie etwas zu geben. D.

es ac patronus ecclesiis, explices atque expedias apud ill. pr. Electorem tuum jure et potestate quam r. t. d. habet. Tum etiam autoritate et consilio haec ut facias non nostra solum sed etiam vestra et ecclesia interesse arbitramur. Atque ita fore confidemus recti industria et prudentia tua. Quod si rem indiligenter gesserimus (quod omen deus avertat) malevolentissimi homines, qui tuae invident virtuti continuo verticem tollent erimusque et r. t. d. et tuae res risui nebulonibus invidentissimis. Amici obmutescent, inimici insultabunt, benevoli frigidi, malevoli feriores erunt. An haec feret ista pectoris tui celsitudo? Tuum igitur erit, patrone singularis, nostros interminari episto(lis) ne tales se patiantur inveniri, quales et esse dicuntur et nos nimis jam diu experti sumus. Consiliarii in Wolfenbuttel hactenus verba nobis et visitatoribus dederunt: sic ubique non alitur familia, venter enim aures non habet. Quare nisi nobis propediem numerentur salaria, eo tandem impellimur necessitate quadum inevitabili, ut officium quod jam aliquamdiu intermisimus, plane derelinquere et ad manus visitatorum nostrorum resignare cogamur. Ne autem r. t. d. arbitretur, nos rixari ut proverbio dicitur de lana capriva, summam omnium quae nobis et iis qui ludo literario praesunt, debetur ascribere placuit: ea est si recte rationem tenemus trecentorum aureorum. Quare oramus per ingenium immortalitati et pulcherrimis rebus natum, per amicorum ac benevolentium vota, per execrata malevolentium odia, ut quid nobis aut faciendum aut expectandum sit r. t. d. hoc praesente nuntio rescribat; res enim non videtur pati lenta consilia. Bene valeat r. t. d. Numquam vestri et ecclesiarum vestrarum in orationibus nostris sumus immemores. Orationes vestras pro nobis et ecclesiis hujus ducatus nimium afflictis ex animo rogamus. Iterum valeat r. t. d. Datum Helmstadii 17. Juni 1545. (Neque praetereundum): est apud vos Wittenbergae

studiosus quidam nomine Georg Genesleven, civis nostrae civitatis, bonae spei adolescens, sed pauper. Hic diu multumque apud juventutem in schola nostra se exercuit et haberet unde et studere ad tempus possit. Huic quemadmodum et nobis et reliquis scholae rectoribus salaria hactenus sunt denegata. Quod si facere perrexerint, denuo eum revocare et musis valedicere statuerunt parentes. Quare r. v. d. oramus mirum in modum ut hunc apud senatum nostrum promoveat, ut senatus pecuniam exponat donec salaria a principibus illi numerentur.

Im Archiv zu Weimar ohne Unterschrift. Aufschrift: Rev. in Chr. patri ad Dmo. Joh. Bug. Pom. verae theologiae doctori clariss., pastori Witt. vigilantissimo et ducatus Brunsv. ordinario nostro in Chr. reverendo et praed. — B. schreibt darauf: In Helmstede nondum habent pastorem, quia non datur ex Ordinatione et promissione Principum, unde pastor alatur, et alii praedicatores coguntur propter penuriam jam deserere officium. Similiter et Scholastici, qui habent 200 discipulos.

Dabei liegt noch eine deutsche Übertragung, mit Abschwächung einzelner Ausdrücke, offenbar zur Verlesung vor dem Kurfürsten bestimmt. Eine Verfügung Johann Friedrichs vom 28. Juni (Sonnt. n. Joh. Bapt.) — Concept mit G. Brücks Korrekturen — an Statthalter und Räte zu Wolfenbüttel spricht Bedauern und Befremden aus über die geschilderten Zustände, und darüber, dass die Visitationsanordnungen nicht zur Ausführung gekommen und fordert Bericht. — Übrigens liegt auch Abschrift eines Erlasses der Landesregierung vom 4. September 1544 vor, worin „nach dem Auszug des Superattendenten" die Zulagen verzeichnet sind, welche die Pfarren der kleinen Städte und Dörfer haben sollen, und die Klöster angewiesen werden, dieselben zu zahlen.

Darunter: Stat Helmstet:

Darin verordnet und muss haben und mangeln daselbst, die verordnet inen zu nemen vom Kloster	4 C. R. (= 400 Gld.)
S. Ludger vor Helmsted	240 Gld. — Weshalb die Zahlung ausblieb, ist nicht ersichtlich.

158. B. an Christian III. von Dänemark.

Witt., 28. Juli 1545.

Gnad und Fried von Gott unserm Vater und von Jesu Christo unserm Herrn ewiglich. Durchleuchtigster, grofsmechtigster Konig, gnedigster Herr. Unser lieber Vater Doctor Martinus, der Herr Philippus und wir alle sind noch, Gott gedankt, in zimlicher Suntheit. Der Reichstag hat ein Ende, Keiserliche Majestet begeret wedder aufs neue ein Colloquium gelerter Leuten von beiten Seiten, vier und vier, der Religion halben. Sie sehen wol, das sie im zu viel gethan haben im Niderlande mit Vergiefsung so viel unschuldigs Blutes. Sie meineten velichte, sie wolten uns damit abe schrecken, aber, Christo sei Lob in Ewigkeit, sie haben damit ire eigen Sache erger gemacht, und Abels Blut schreiet schyr von allen Canzelen und sonst auch in den Himmel zu Gott. Die Gelerten aber von beiden Seiten sind noch nicht genennet, auch noch nicht Zeit und Stede bestimmet, wen und wo sie zusammen kommen sollen. Das ist der Schein, damit der Reichstag beschlossen ist. Doch haben der Pabst, Keiser, Franzos und die Venediger (wie mans gewisse dafur helt) ire Botschaft mit grofsem Gute und Schenken gesand zum Turken, den Teufel untertenig zu bitten umb Friede etliche Jar lang, velichte das sie denne muchten ires Gefallens handelen mit den unsern, darumb sie auch nicht sonderligs auf dem Reichstage wedder den Turken haben furgenommen. Sie sind schyr reif mit irem Lestern und Mórden wedder das Evangelion Christi, drumb solte sie wol Got schyr selbs in ein Unglucke bringen wie die Juden. Here Christe, beschirm dein arme Christenheit, das sie dich lobe in Ewigkeit! Das liebe Evangelion geht on Unterlas noch weiter, solte sich auch der Teufel daruber zureifsen etc.

Ich habe E. M. zuvor geschrieben, wie ich war in die Not gekommen, das ich ein halbs Jar lang Bischof

zu Cammin, ein gnediger Herr muste sein. Mir war uberantwortt Land und Leute und Regiment, aber alle Gnade, die mir zu der Zeit ward zugeschrieben legete ich heimlich bei mir nedder und antwortt nicht, sondern trachtete darnach das ich solcher Gnaden konte wedder los werden. Ich bat Gott, als in meiner grofsen Not, und er erhoret mich und machte die Sache besser, denn ich hette kont verhoffen. Den in der andern Legation an mich ward ich wunderlich frei, des sei Gott gelobt in Ewigkeit. Wie ich billich und christlich recusirett und abschlug, des sende ich E. M. eine Abschrift. Ich hette E. M. auch gerne desselbigen Latinisch meine eigen Handschrift gesand, aber ich mufs sie bei mir noch der Zeit behalten etc. Die hochgebornen Fursten in Pomern, meine gnedigen Herrn, waren nicht wol mit mir zufriden; doch folgeten sie unserm Rate und wurden aufs hohiste eintrechtig, erweleten einen Bischof Bartholomaeum Suaven, meines lieben Bruders Petri Suaven nehisten Freund. Der Bischof hat auf Margaritae zu Stettin einen Synodum gehalten, den Kirchen und Schulen zu gute. Ich hoffe Got werde viel guts durch in ausrichten. Solchs hab ich untertenig E. M. wolt anzeigen, wie ich E. M. zuvor schriftlich verhiefsen habe, das E. M. mit mir Gott danke fur seine unaussprechliche Gnade durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Durchleuchtigster, Grofsmechtiger Konig, gnedigster Herr, dieser Man Magister Carolus Gallus aus Frankreich ist ein gelerter Man, in der Arznei erfaren, wie er sich auch hie bei uns beweiset hat, den ich habe sein auch gebrauchet zu meinen Kranken in meinem Haus. Er ist mein guter Bekante; er ist lange in Deutschem Lande gewest, also das er auch gut Deutsch redet; er hat viel Jar bei uns hie gestudiret und hat Gots Wort lieb. Er wil kurz wedder in Frankreich reisen, da seinen Abscheid von seiner Freundschaft zu nehmen: er wil da

aber nicht bleiben in dem gotlosen Wesen, da er auch nicht wurde sein on Fare seines Leibs, sondern wedder zu uns kommen. Er hat aber Lust sich in Dennemarken in E. M. Landen zu besehn, besondern in der Vischerei und auch in etlichen Seesteden, zu erwelen einen Ort, dahin er sich mit der Zeit muchte begeben, ander Leuten zu dienen. Derwegen hat er mich gebeten, das ich wolle an E. M. Zeugnis von ihm schreiben, damit er muchte auf dem Wege, wen er angeredet wurde, sich rhumen das er Briefe habe an K. M. zu Dennemarken, und da im Lande E. M. und jederman Kuntschaft muge haben von im, was er fur ein Man sei. Mehr zu schreiben an E. M. fur ihn hat er mich nicht gebeten, das hab ich im nicht kont abschlahn. Drumb bitte ich untertenig, E. M. wolle da im Lande des Caroli Galli gnedigster Herr sein, und wen er wedder ausreiset aus E. M. Landen, so ers bittet, Zeugnis im mitgeben. Des wird er nimer vergessen. Und was ich E. M. dienen kan, dazu erkenne ich mich schuldig.

G. K. ich habe nu lange hehr engstlich und seenlich Verlangen nach dem Tychico Studenten, der mit meinem Briefe zu E. M. reisete. Mich wundert das er nicht wedder kumpt, derwegen ich nu vor langes habe gerne wolt wissen wie es da steht, besondern wie es meiner gnedigsten Koniginnen geht nach den Wochen. Wir bitten hie zu Gott, besondern ich, fur E. K. M., fur die hochgeborne Furstinne meine gnedigste Fraue die Koniginne, fur die junge Herrschaft, fur die Lande und Leute. Christus behalte E. K. Majest. mit allen im Fride und ewiger Seeligkeit. Scriptum zu Wittenberg 1545. 28. Julii.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen
Pomer. D.

Ich hore, Tychicus solle auf dem Wege sein; so er aber nicht balde kompt, so mus ich einen eigen Botten zu E. M. senden etc.

Or. Kop. Beilage der No. 148 abgedruckte Brief mit Gutachten. Dän. Bibl. IX, 181. Schum. I, 41.

Der Reichstag zu Worms — 24. März — 4. August. Der Abschied vom 26. Juli bestimmte, dass noch im Laufe des Jahres ein Religionsgespräch gehalten werden solle. Am 17. August beschied der Kurfürst Luther nach Torgau, um darüber zu beraten. Noch anfangs November schob der Kaiser es wieder hinaus. Am 13. Dezember ist davon die Rede, dass Melanchthon zum Gespräch nach Regensburg gehen solle. s. noch Br. vom 13. Januar 1546.

159. Christian III. von Dänemark an B.

Arnsboke, 2. Nov. 1545.

Wirdiger und Hochgelarter, besunder lyber. Weil gegenwertiger Bote Hans Schlesier bei Uns allhir angelanget, haben wir bei ihm an Euch zu schreiben nicht underlassen wollen, und als Uns denn gemelter Bote bekannt, so haben Wir ime das Gelt, so wir Euch, Doctori Martino und Magistro Philippo jarlichs vorschrieben, nemlich anderthalb hundert Taler, zustellen lassen, Euch diselben ferner zu vorreichen, und werdet ihr den andern Herrn das ihre davon zu behanden wissen.' Uns befremdet aber, das Ir derwegen bis anhero keine Forderung gethan, wie Wir euch geschrieben, das ihr thun soltet. Ihr wollet aber allewege des Jars nach Euere Gelegenheit einen eignen Poten uf unsern Kosten an Uns, wo wir sein, fertigen; bei dem sol euch und den andern Herrn solch Gelt überschickt werden. Denn ob Wir wohl solches vor Uns selbst thun zu lassen geneigt, so sind Wir doch mit den Gescheften beladen; derhalben es, so Wir daran nicht erinnert, leichtlich in Vorzug und

Vorgessen gestellet kan werden, und wollet Uns itzmals des Vorzugs halben entschuldigt nehmen. Wir wollen Euch auch gnedigst nicht vorhalten, das Wir sampt Unser gelipten Gemaheln und jungen Herschaft von Gott dem Allmechtigen noch in gesunder Leibs Wolmugenheit und Wolfahrt erhalten werden; der Allmechtige wolle mit Gnaden langwyrig verleihen, und wolten ganz gern, das es sich umb euch in Gleichnus erhielte, wie wir dann nicht zweifeln. Welchergestalt auch die Krigssachen mit Unsern gelipten Ohmen den Chur- und Fürsten Sachsen und Hessen und Unser Christlichen Vorein gegen Herzog Heinrichen von Braunschweig gelegen, und das derselbe sampt seinem eltisten Sohn Carl Victorn zu unsers geliepten Ohmen des Landgrafen Hande gefenglich gelangt, werdet ihr nunmehr allenthalben bericht sein, und ist daraus des Almechtigen Straf jegen dem von Braunschweig zu ersehn. Wir haben auch ein haufen Reuter und Krigsleut mit grossem Kosten versamlen lassen, wie wir dann Unsern lieben Ohmen, den Chur- und Fürsten Sachsen und Hessen und Unser Christlichen Vorein zu Hulf zu schicken verordnet hetten. Und ist dem almechtigen Vater Unsers Herrn und Heilands Jesu Christi für die vorlyhen Victorie hoch zu danken, dan es allein sein Werk ist. Das wolten wir euch gnedigst nicht vorhalten, und wollen euch hiemit dem Schutz des Almechtigen: aber Uns, Unsere gelipte Gemahel, junge Herrschaften, auch Reiche, Land und Leute in Euer Christlich Gebet und Paternoster empfolen haben. Datum zu Arnsboke den andern Tag des Monats Novembris 1545.

Aus Dän. Bibl. IX. 197, berichtigt nach Aarsb. 240.

Über den Krieg s. Koldewey, Heinz von Wolfenbüttel. Halle 1883, S. 61. Hortleder I. B. IV, c. 51—55.

160. B. an Johann Friedrich.

Witt., 20. Nov. 1545.

Gn. u. fr. etc. D. h. F. gn. h. Euer gnade hat mir gnediglich geschenkt wildbret ein ganz schwein. Ich danke E. c. f. g. untertenig, und wil mein paternoster fur E. g. senden zu Gott, wilch ich doch sonst thu, den ich erkenne mich dazu schuldig. Besondern zu dieser zeit bitte ich Got, das noch im lande Brunswig gut werde, bisher hats nicht wolt angehen. Velicht durch Gots strafe weil da im lande eine lange zeit unter Herzog Henrich, das geoffenbaret Evangelion gelestert ward, des mussen die armen leute noch entgelten, obs E. g. wol hette gern gebessert und thate dazu, so gab doch Got den segen nicht dazu. Ich halt es auch dafur, das es in der Marke so übel zugeht, das es sei eine Strafe von Gott, umb der vorigen lesterung willen des alten Markgraven verstorben etc. bis das Got mit seiner gnaden besser mache durch Jesum Christum unsern Herrn. Kompt Meinz und Collen so schlecht davon, so haben sie Gott viel zu danken. Wir wollen bêten. Die feinde des Evangelii Christi geben fur, sie beschirmen die alten Religion, die frommen heiligen, und suchen doch unter dem hutlin was anders, das sehet niemand, ja noch Got auch nicht, die grofse lesterung Christi und den grofsen mord und solche bubenstucke wird inen Got besalzen. Ich hoffe unser Herr Gott wird sie einmal von uns weisen, da sie blutvergiefsens werden zu viel haben, weil sie ja nicht anders suchen, und das uns Got wird fride geben; Got gebe zur seligkeit, das wirs wol gebrauchen mit danksagung. Amen. Wer beten kan, der bete, das ist unser trost auf erden und das ewige leben in Christo Jesu unserm Herrn.

D. h. f. g. h. diese elende frau, Veronica von Meindorf ist von Adel, und ist zuvor eine Nonne gewest

Sie ist in beiden Wulfenbuttelschen kriegen verderbt und zu kleglichem Jamer gekommen. Da ich in Pomern war, konte sie sich nicht genzlich des Evangelii annehmen, darnach aber hat sie viel mussen leiden umb das liebe Evangelion, auch von irem eigen manne. Sie hat nu Supplication an E. g. und ich bin gebeten von etlicher meiner freundschaft, besondern von Doctore Theodoro Fabritio Superattendenten zu Cerbst, wilcher ir gute zeugnisse giebt, das ich auch fur sie schreiben wolle. Darumb bitte ich untertenig, E. c. f. g. wolle der armen frauen Supplication annehmen und sie gnediglich hören. *Sie begert, wie ich bericht bin, ein almosen, umb Gots willen, in irem Jamer, krankheit und alter.*

Auch hat mir Doctor Fabritius schriftlich vermeldet, das kurz ire bruder, ein Thumbpfaff zu Magdeburg, ich weis nicht in wilchem Stift, gestorben sei, wilcher er hart feind ist gewest, umbs Evangelii willen. Das were nu, g. h. noch ein trost dem armen weibe, so E. f. g. gnediglich der frauen mitgebe eine furschrift und furbitte, an das Capitel, das sie ir etwas zuwenden von ires verstorben bruders gute und einkommen, und ob sie wolten ire recht nemen, das sie ir vor recht nicht schuldig sein, das sie es doch wollen thun umb Gotts, um E. g. furbitte, und umb des bluts willen, das sie doch dieser armen frauen thun, wilchs sie wol reichen Jungherren thun. So E. c. f. g. aus hohem verstande nicht ein ander bedenken hirinne hat, wolt ich gern, das E. g, dem armen weibe solche Furschrift gnediglich gebe. Was ich E. C. g. dienen kan, das bin ich schon furhin schuldig. Chr. sei m. E. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg. 1545. 20. Novbr.

E. c. f. g. unterteniger diener

J. B. P. d.

Or. d. Weim. Arch. O. 154 H. H. H. 8. — Über Fabricius s. Krause S. 135.

161. B. an Dorothea v. Preussen.

Wittenb., 9. Decbr. 1545.

Gn. u. fr. etc. Durchleuchtige, hochgeborne Furstin, gnedige Frau. Der durchleuchtiger, hochgeborner furst und herr, herr Albrecht etc. eur gnaden lieber herr, mein gnediger herr, ist hieher zu Wittenberg zu uns gekommen, des wir alle erfreuet sind. Besondern ich, da ich sahe das s. g. noch so frisch und wol gestalt ist, wie ich s. f. g. zu Copenhagen habe erkannt, habe ich ein sonderlich wolgefallen dran, weil ich gedachte an die gnade, damit s. g. mich zu Copenhagen oft so gnediglich horet, und wie gnediglich s. g. mir darnach oft gnediglich geschrieben hat. Den seine f. g. hat unsern lieben vater Doctorem Martinum Luther und uns alle von herzen lieb, das ist uns oft gesagt von andern, nu aber hats s. g. auch damit beweiset, das s. g. wol hette eine andere strasse kont zihen, und hat sich viel lieber zu uns zu Wittenberg gnediglich gelenkt, und zu tische geladen, und uns furstliche geschenke gnediglich geschenkt. Das weis ich nicht zu verschuldigen, on allein was ich s. f. g. und eur gnaden dienen kan, dazu erkenne ich mich schuldig, und wil nicht undankbar sein, sondern wil fur s. f. g. fur e. g. fur mein gnediges freulin gern bitten, wie ich doch sonst alltage thu in meinem gebett zu unserm himmlischen vater im namen unsers Herrn Jesu Christi. Ich solte e. f. g. mehr schreiben, aber ich sende e. g. einen lebendigen brief, vol guter neuer Zeitungen geschriben, wilchen wird e. g. von herzen gerne sehn und lesen, aus dem wird e. g. allerlei bericht finden, das ist mein gnediger herr herzog Albrecht etc. Den sende ich e. g. nicht mit meiner kost und zerung, den solche botten kosten zu viel, und bedarfen unser armut gar nicht, sondern mit meinem gebett, wilchs ich s. g. wil nachsenden in der reise, das s. f. g. unser lieber herr Jesus Christus

mit seinen heiligen Engelen beleide, also das s. g. gesunt zu e. g. wider komme. Dran wird e. g. ein hohistes wolgefallen haben, dran kein zweivel ist, also das e. g. wird Gott danken. Das gebe ja unser lieber herr Jesus Christus, der sei mit e. g. ewiglich. Amen. Scr. zu Wittenberg 1545. 9. Decembris.

E. f. g. diener

J. B. P. D.

Original des Königsberger Archivs. Über die Geschäfte, die Albrecht in Sachsen betrieb s. C. R. V. 902, 903.

162. Bibelinschrift B.'s in Luthers deutscher Bibel von 1545.

Jere. c. 9.

Non glorietur sapiens de sapientia sua,
Non fortis de fortitudine sua.
Neque dives de divitiis suis.
Sed qui gloriari vult, glorietur quod intelligat et novit Me, quod ego sum dominus, qui praestat misericordiam, jus et justitiam super terram, Haec enim placent mihi, dicit dominus.

Nihil sumus coram Deo, Christus est nobis omnia. Ex hoc loco dicit Paulus Corinthiis: Qui gloriatur, in domino glorietur.

Joh. Bugenhagen pomer. d. 1545.

Kgl. Bibl. Dresden.

163. B. an Christian III.

Wittenberg, 4. Januar 1546.

Gnad und Fried von Gott unserm Vater u. v. J. Chr. unserm Herrn ewiglich! Durchl. grosm. Konig, gnedigster Herr! Mag. Johannes, meiner Schwester Sohn war bei mir in Dennemarken, in Euer Maj. Landen, aber

er war bei mir also verbunden, das er nicht viel Erfarenheit da im Lande konte haben. Er hat fur sein Magisterium und Graed zimlich von Kunsten etwas zu sich nach Gots Gnaden gebracht, und ist in mitler Zeit im Turkischen Kriege, in Welschen Landen und Venedige, auch in hochdeutschen Stedten Nurnberg, Auspurg etc. gewest, das ich in kaum habe wedder an mich gebracht und hat nun nach seinem Magisterio die Schule zu Brandenburg schyr zwe Jar geregiret. Seine Lust ist nun aber, das er gerne sich wolte auch bekant machen in Euer M. Landen, zum weinigsten ein Jar lang, velicht lenger, als ich kan hoffen, on das ich ihn anderswohin verschrieben habe, das kan wol geleicht gebrochen werden. Doch er ist nun von dem Alter und Verstand, das ich im dasselbige heimstelle. Darumb bitte ich E. K. M. wolle Mag. Johanni, meiner Schwester Son gnediglich Dienst und Sold ein Jar lang zu Hofe oder in der hohen Schule zu Kopenhagen gnediglich geben. Ich hoffe er wird untertenig also dienen, das E. M. ein Wolgefallen drob werde haben. Das wil ich untertenig und treulich an E. M. verdienen, so ich kan, wie ich schon on das vorhin schuldig bin. Ich bitte fur E. M. und fur M. G. F. die Konigin, fur die junge Herschaft, Lande und Leute Christus sei mit E. M. ewiglich. Geben zu W. 1546. 4. Jan.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Das ich E. K. M. itzt in diesem Brief nicht sonderlichs schreibe, ist die Ursach, das dieser Br. langsam wird E. M. zu handen komen, nach Mag. Joh. Gelegenheit, und ich habe schon einen Botten, nemlich den Schlesiger, der uns das Gelt von E. M. gebracht hat, der wird mit unsern Briefen in der zukunftigen Wochen zu E. M. laufen.

Or. Kop. Dän. B. IX, 197. Sch. I. 57.

Johann Lübbeke, auch Joh. Pomeranus genannt, Sohn des Bürgermeisters Jakob Lübbeke in Greifenberg und der Katharina Bugenhagen, kam 1537 mit B. nach Kopenhagen, wo er 1538 inskribiert wurde Rördam U. H. I. 627. Er liest 1546 in Kopenhagen über Cicero und über den Katechismus K. S. III. 5. 1547 besucht er seinen Onkel in Wittenberg; erhält 1548 in Kopenhagen die Professur der Pädagogik, Rördam I. 199. ist 1549 Dekan. Erhält 1. Juli 1550 Urlaub in seine Heimat, verheiratet sich, giebt 1552 die Professur auf und lebt noch 1585 als Bürgermeister in Treptow a. R. nach Chytraei Vandalia. 1589. Fol. 42b. S. Baltische Studien I. 166.

164. Christian III. an B.

Kolding, 11. Januar 1546.

Meldet seine glückliche Ankunft mit seiner Familie. Hat den Bericht über gute Fortschritte der von ihm, aus besonderer Neigung zu dem heiligen Evangelio und den Studiis unterstützten Studirenden aus seinen Landen mit Befriedigung empfangen und wünscht namentlich über Genner, von dem er gutes hofft, weiteren Bericht. Wenn B. gegen den von G. Stur beabsichtigten Uebertritt zum juristischen Studium Bedenken habe, so möge er ihm raten, sich der Theologie oder dem studium artium wieder zuzuwenden.

Aarsb. 241.

165. B. an Christian III.

Wittenberg, 13. Januar 1546.

Gnad und Frid etc. Durchl. grosm. K. gn. H. Ich bitte alle Tage fur Eur Konigliche M., das es in E. M. Landen mit der Religion und gutem Regiment wol zugehe. E. M. schreibt mir gnediglich bei diesem Schlesiger, der uns treulich die 150 Taler uberreicht hat, das E. M. fur langes keine Briefe von mir empfangen habe.

Ich danke E. M. untertenig, das E. M. meine Briefe so gerne wil haben. Ich hatte aber unverseumlich viel zu E. M. geschrieben beim Magistro Carolo Gallo Medico. Den Brief hat E. M. nachmals, wiewol sehr langsam, von Carolo bekommen, welchem es da in den Landen wolgefellt, und gedenkt wedder aus Gallia dorthin zu kommen, wie er mir gesagt, das es E. M. versprochen und zugesagt habe. Dergleichen habe ich auch zuvor E. M. geschrieben mit einem gewissen sonderlichen Boten, nemlich mit Magister Matthias Hacken Bruder; aber auf dem Wege, wie ich berichtt, ist gros Ungluck dazu geschlagen, das Hacken Bruder ist krank geworden. Ich wolte ja nicht gern, E. M. auch nicht, das der Brief, Mag. Hacken Bruder mitgegeben, in ander Leute Hende were gekommen, den ich schrieb darinnen an E. M. auch von grossen Sachen, wie viel Pfarherrn ubel versorget in Dennemarken, die nicht konnen auf den Pfarren bleiben, was Fal der christlichen Religion daraus folgen wolte, kan man leichtlich abenehmen, wilche Feile und Gebreche E. M. wol befinden wird mit einer treuen Visitation. Solchem Mangel konte E. M. steuren gnugsam, wie ichs verstehe, so E. M. den ganzen Bischofs Zehenden dazu liefse kommen, damit man besserte, wo etwas zu ringe were; E. M. behielte noch gnug. Unser lieber Herr Got beschere E. M. viel guts, wilchs er auch wol wird thun, wie Christus saget: Fur alle suchet das Reich Gots und seine Gerechtigkeit, und das ander alles sol euch zufallen. Den solten etliche Pfarren so ubel stehn, das wurde abscheuen mennigen Knaben vom Studiren, der lieber was anders wurde furnehmen, damit er sich muchte erneren. Doch ist dieses mit Schreiben und Wörten nicht auszurichten, E. M. lasse solche Mangele durch eine treue Visitation erkunden und aufschreiben. Der Bischofs Zehend ist kein Landgut oder Herrn Einkommen, sondern von Anfange gegeben Kirchen zu erhalten. E. M.

trachte und helfe Christo sein Reich zu erhalten, so wird Christus wedderumb E. M. das irdisch Reich erhalten, wie er auch thut, als ich hoffe das es auch E. M. erkennet und danket etc. Solchs und velicht etwas mehr hatte ich E. M. geschrieben im Briefe, M. Hacken Bruder gegeben an E. K. M. Solte solchs andern Leuten zu Hand kommen, das were mir doch herzlich leid, weil E. M. schreibt, ich habe lange nichts geschrieben, und habe doch fleifsig geschrieben bei Carolo und Hacken Bruder.

E. M. schreibt auch, das ich nu lange nicht geschrieben habe E. M. fur arme Gesellen, wilchen E. M. doch gerne will senden und geben: ist was verseumet G. K. so komme ich noch wol zu Mafse; solcher Ware habe ich alzeit gnug, ich wehre aber das ich ihm nicht zuviel thu. Ins êrste bitt ich untertenig fur Mag. Hacken Bruder, das E. M. in nicht wolle lassen. Insonderheit bitte ich fur Mag. Matthias Hacken, mit wilchem ich ein gros Mitleiden habe umb seines schweren Unglucks halben. Er ist von Copenhagen gereiset zu uns und gedachte noch furder, das er muchte so weit sich erkunden in der Mathematica, damit er gnug muchte thun in E. M. Schulen zu Copenhagen und bestehn wie in andern Universiteten, und reisete auf seine eigen Kost, wolte zu der Zeit E. K. M. nicht beschwerlich sein, bis im Not und Mangel ankeme. Aber der Mangel durch Ungluck fand sich balde, den im Lande Holtstein wurde ihm von einem Heubtmanne ein gut Pferd genommen, gleich als den Zol verritten; da hulf keine Entschuldung. Der Rat zu Lubeck schrieb auch fur im, aber das Pferd konte er nicht wedder kriegen. Derwegen ich E. M. fleifsig im Briefe bat, das er sein Pferd muchte wedderkriegen, und das man doch zolfrei liefse, wie vor alters, die Kirchen- und Schuldiener und Studenten die sonst nichts haben. Daruber ist M. Hacke umb das seine ge-

kommen, bei 80 Gulden geacht. Etliche Monate aber, nachdem er zu uns gekommen ist im ein schwer Leibs Feil wedderfaren, da er nu bei uns mus stille liggen in eines Doctoris Medici Hause, mit schwerer Kost und Zerunge. Wens ihm so solte gehn, muchte er lieber zu Copenhagen heimgeblieben sein, wen man alles zuvor wuste. Ich bin itzt bei ihm gewest, es wird mit im gut, und der Medicus trostet mit dem ersten sehr wol, wie ich auch gesehen habe, Gott gedanket. Er bittet E. M. untertenig umb Gotts Willen, und ich bitte auch, das E. M. im gnedig Steur wolle geben bei disem Botten Schlesier. Er bedarf mehr denn ander Studenten in disen seinen Nôten mit seinem Bruder, und ist hie bei im viel furgegessen Malder. Das wird E. M. aus hohem Verstand wol wissen zu bedenken, die Not ist da unversehens.

Tychicus Asmund von Lunden und Christiernus Bronno von Wiburg, wilche gute Gezeugnis bei uns haben, und E. M. hat inen auch zuvor gegeben, bitten E. M. umb Eleemosynen zu irem Studio.

Ein Student ist auch hie, eines Burgers Sohn von Copenhagen, er heifset Jacobus Nicolai (Jep Nielfsen). Ich habe alle Denische Studenten fur mir gehabt, die alle geben im gute Gezeugnis, ich aber bin nicht mit im zufrieden, das er die Schule zu Copenhagen so veracht hat, da er wol 2 oder 3 Jahr hette mucht studiren, und darnach mit ehrlicher Zeugnis zu uns gekommen. Aber der junger Gesell hats versehen, weil es aber nicht ubel angelegt wird, so mag im E. M. aus Gnaden auch etwas senden zu seinem Studio, nach E. M. gnedigem Willen.

Mag. Johannes Ripensis hat von E. M. itzt mit dem Schlesier 20 Taler empfangen, aber kaum acht Tage zuvor krieg er von mir 20 Goltgulden, wilche ich von E. M. hatte bei mir, einem Studenten zu gute. Der ist in Denemarken geblieben, eine Pfarre und eine Pfarnerin hat ihn da behalten. Derselbige Mag. Johannes von

Ripa hat mich höchlich gebeten mit Threnen (damit er mich auch ungeduldig machett) das ich E. K. M. wolle itzt wedder bitten, mehr zu kriegen, damit er sich aus seinen Schulden muge loes machen, wie er klaget, weil er zuvor lange kein Gelt hat kriegen. Das habe ich im abgeschlagen, weil ich kein Gefug habe gegen E. M. itzt mehr Gelder zu bitten fur in, nu er bei diesem selben Boten lieber danken solte fur das empfangene. Doch sagete ich im, er solle selbs an E. M. schreiben, wie er zuvor on mich gethan hat, ich wolle doch seiner im Briefe an E. M. im besten gedenken. Er bittet nur dis eine mal; er hat mir zugesagt, er wolle auf Ostern wedder heimzihen und dienen E. M. in E. M. Landen mit dem was er gelernet hat. Er ist sonst ein frommer reddelicher Gesell und bestehet mit seiner Leren wol.

Die Herren unser lieber Vater D. Martinus und Philippus neben mir haben ein gros Wolgefallen daran, das E. M. so ganz gnediglich fur uns sorget auch mit der That, und konnen E. M. nicht gnugsam danken, weil wir wissen das E. M. damit das liebe Evangelion Christi ehret. Man wird nun (das gewalte Gott) das Neue Testament auflegen mit grofsen Literen zu drucken, sie habens uns wol vor zwe Jar zugesagt; den will *pater Lutherus*, *dominus Philippus* und der alte Bugenhagen ein iglicher E. M. ein Buch davon senden mit unsern Henden beschrieben, wir mussen aber der Zeit erwarten, es ist lang gnug gewehret ohn unser Schuld. Was sonst ausgeht deutsch gar weinig, kriegt E. M. sonst zu handen ehe wirs senden konnen. — Itzt schreibt unser lieber Vater Lutherus wedder die Lôvenschen Artikel, das wird ein köstel Buch, sonst wil ich nicht, das E. M. sich mit unnutzen Buchern bekummern zu lesen, welchs auch E. M. ein gut Gericht und Verstand hat von Gots Gnaden. Die Lateinischen Bucher D. Martini sind schyr alle auf ein Haufen in tomos gedrucket, also das sie, ob Got wil,

auf den Sommer alle werden ausgehen. Darnach aus Churfurstlichem Befehl wird man auch alle deutsch Bucher D. Martini in tomos oder in partes drucken, da wird G. K. aufs neu viel zu lesen. Sulch Lesen und Studiren alles sol alleine auf die Biblie gehen, da gehorets alles hin, denn die Biblie sol der Christen Heubtbuch sein, darum wird die Biblie von den Greken genennet *Biblia in plurali numero*, das ist Buchere, gleich als viel Buchere der einigen heiligen Schrift, gleich ob andere Buchere keine Buchere sein gegen diese Buchere gerechnet, gegen diese *Biblia* oder *libros*, welche wir nennen die Biblie. Christus nennet sie auch Jo. V und anderswo *Scripturas*, gleich ob ander Schrifte nicht *Scripturae* weren etc.

Neu Zeitung.

Der Reichstag zu Regensburg sol furtgehn, das Colloquium gehet wedder an von der Christlichen Lese. Unser G. H. Churfurst sendet itzt seine Gelerten hin, es stehet drauf, das man da auf die unsern harren mus. Mein gnedigster Herr hat dahin geschrieben, es sei se. C. G. nicht entgegen, so sie das Colloquium vor des unsern Ankumpft anfangen. Der Pabst hette schyr seine heilige Hosen unreine gemacht mit Brunswigischem Spiele, aber nun saget man das das Concilium soll wedder zu Trennt werden, wie es zuvor zuTrennt ist worden. Wir haben keine Hoffnung zum Colloquio, darum eilen wir nicht sehr, weil wir nun wissen, aus groben Buchstaben gelernet, wie sie es meinen. Es ist heraus, Gott sei gelobt. Gott ist noch nicht todt, den konnen wir anrufen im Namen seines lieben Sons unsers Herrn Jesu Christi. das Furteil haben unser Wedderparte nicht, konnens auch nicht haben. Gott sei gelobt in Ewigkeit fur seine unaussprechliche Gnade in Chr. J. unserm Herrn. Amen.

Etliche Kaufleute haben in etliche Stedte geschrieben, wie uns wird vermeldt, von Keiserlichen Majesteten

schwerer Krankheit. Solchs mag wol nicht wahr sein und mag auch wol ein Spandiolischer Pussen sein, gleub ihnen der Teufel mehr, Got gebe das es Keis. Maj. fur Got wolgehe. Wir geben dem Keiser, was dem Keisere gehoret, der Keiser lasse uns auch Gotte geben was Gotte gehoret. So gehets recht, wie Christus uns gepoten hat. Wollen sie es umbkeren, das wird inen nicht zu gute, das weis ich fürware etc.

Weil ich keinen andern Dienst thun kan, bitte ich den Vater aller Barmherzigkeit fur E. K. M., fur meine gnedigste Fraue die Konigin, fur die junge Herschaft, fur Lande und Leute, fur die Kirchen und Schulen in E. M. Landen, fur E. M. Brudere. Christus sei mit E. M. ewiglich. Scr. zu Witt. 1546. 13. Jan.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Wie der durchleuchtige hochgeborner Furst und Herr, Herr Albrecht Herzog in Preufsen etc. E. M. Schwager fur Weinachten in disen Landen ist gewest, weis E. M. gar wol. Da aber Seine Gnade hieher zu uns gekommen, hat S. G. uns hoch geehret, auch mit Schenken, besondern D. Martinum, Philippum und mich. Weil aber mein lateinischer Jeremias, ein gros Buch, im Drucke war, habe ich S. F. G. das Buch zugeschrieben und dediciret. Ich hoffe S. G. die uns liebet, wird dran ein gnedig Wolgefallen haben etc.

165b. Beilage A.

Etsi minime nescius eram digniss. D. Doctor hanc tuam ingravescentem aetatem, propter gravissima negotia quibus nunc etiam senex exerceris quieti cumprimis esse accommodatam: tamen cum necessitati, qua non aliter quam tempestate quadam ad te sollicitandum abriperet,

esset obtemperandum, ad tuam humanitatem ut fidissimum meorum studiorum praesidium tutissime confugiendum putavi. Ad hoc non solum summa humanitate tua, qua omnes litterarum cultores complecteris, commotus, sed potissimum ea clementia quam non semel ipse expertus sum adductus. Pro qua etsi comprimis pium erat cumulatissimas tibi gratias referre, tamen cum pro mearum virium tenuitate nihil tale assequi possim, Deo optimo maximo, qui omnia pietatis officia centuplo foenore reponit, hanc quoque quam de me meruisti gratiam compensandam relinquam. Ne autem te, reverendissime praesul, pluribus ambagibus, utpote gravioribus curis distentum, circumducam, oro ut quam maxime possum, quo apud Regiam majestatem, quae praeterquam quod bonis artibus impense favet, etiam non parum earum cultoribus sumptuum impendit, litteris instes ut et mihi omnibus subsidiis indigentissimo nonnihil ad meorum studiorum cursum felicius conficiendam eroget. Quid ni fiat eo me necessitatis ratio adiget, ut litteris relictis utilissimum quodvis vitae genus non sine gravi aetatis jactura cogar consectari. Et ita fiet (siquidem seminarium sumus, cujus fructus instans aetas excipiet) ut quicquid bonae frugis concitaram, in totum quasi elanguet et marcescat. Quod quominus fiat cum solus tuae reverentiae precibus apud Reg. Maj. possis obtinere, oro ne quam omnibus ultro offers benevolentiam, eam ne mihi summopere efflagitatam defuisse patiaris. Ego quod unum possum et debeo sancte recipio me Deo adjuvante eum in litteris progressum facturum, ut nec mihi defuisse, nec bonorum impensae inutiliter collocatae videantur. Et postquam in hac omnium florentissima academia aliquamdiu versatus fuero, submittam me judicio doctorum virorum, qui si me aliquo modo idoneum ad inserviendum ecclesiae vel scholae in patria judicaverint, libenter me ad functiones vocari sinam. His paucis tuam

observantiam cum tota familia Deo commendo, qui cum Reg. Maj. excellentia te ad sui ministerii profectum diutissime incolumem conservet, quod non cessantibus precibus diligentissime orabo. J. Chr. sit cum tua dignitate in aeternum. 1546.

Tuae paternitati deditissimus

Tychicus Asmundus
Lundensis.

Or. Kop. Dän. Bibl. IX. 201. Schum. I. 58. Dort liegt auch noch Lit. B.—D. ein Bittschreiben Bronnos und eins Jacob Nielssens an Bug. sowie eins von Johann Henrici an Matth. Hach vor, von deren Wiederabdruck wir hier absehn. Das gleichzeitige Bittschreiben Hachs an den König vom 14. Januar Sch. III. 188. Das Dankschreiben an den König, worin Johann Knudsen von Ribe die erwähnten Gelder durch B. empfangen zu haben bescheinigt K. S. III. 477.

Matth. Hack, Winter 1532/33 in Wittenberg inskribiert, Professor der Mathematik und Kapellmeister s. U. H. IV. 31, I. 321, in Kopenhagen, 1542 philosophischer Dekan, war 1544 in oben angegebener Absicht nach Deutschland gereist. Vindinga, Reg. ac. Hava. 70f. K. S. III. 6, soll dann in Augsburg gestorben sein. U. H. I. 321.

Jep Nielsen (Jac. Nicolai) in Wittenberg inskribiert Okt. 1544, war nach K. S. I. 14, V. 591—603 derselbe, welcher 1558 Pfarrer an St. Nicolai in Kopenhagen wurde, manche Gunstbezeigungen erhielt, aber auch von Tyge Asmundsen wegen unbefugter Verrichtung einer Amtshandlung in dessen Bezirk verklagt, 1566 vom König selbst einen scharfen Verweis mit Androhn der Absetzung im Wiederholungsfalle. † 11. September 1571, 47 Jahre alt, ebd.

Luther hatte den Artikeln der Löwener Theologen vom Frühjahr 1545 Ende des Sommers 76 Thesen entgegengestellt, W. XIX, 2250, Erl. 65. Die jetzt noch beabsichtigte grössere Schrift kam nicht mehr zu Stande. Auf jene Löwener Artikel kommt B. häufig zurück. In Voraussicht der Resultatlosigkeit des Regensburger Colloquiums war auf Luthers Bitte Melanchthon mit der Sendung dorthin verschont, de W. V. 775, 779, und nur Major beauftragt, neben Brenz und Bucer die Evangelischen dort zu vertreten. Das Konzil zu Trident war bereits am 13. Dezember eröffnet.

166. Dorothea von Preussen an B.

Königsb., 22. Jan. 1546.

Meldet ihm, unter Wünschung eines glückseligen neuen Jahres von dem lieben Gott, dafs sie seinen Brief vom 9. Decbr. erhalten, und dafs der, darin angekündigte „lebendige Brief" Gott Lob am 10. Januar gesund und wolmögend angekommen. Für die erwiesene „Gewogenheit und Verehrung" bedürfe es so grofsen Dankes nicht „denn wir s. l. ohne rhumb des gemüts wissen, wo s. l. euch und allen euren in viel wege gnedige und ersprieſsliche wolthaten zu erzeigen wüfste, dafs s. l. darin an gnediger wilfertigkeit" es nicht würde fehlen lassen. Sie dankt für seine Fürbitten, und bittet mit denselben fortzufahren. Herrn Doctori Martino möge er ihren gnädigen grufs und willen zu entbieten sich nicht beschwerlich sein lassen. Ihr Gemal sei bisher noch behindert gewesen, werde aber sonder Zweifel selbst zu schreiben nicht unterlassen.

Konzept von Schreiberhand im Königsberger Archiv.

167. Christian III. an B.

Aarhus, 3. März 1546.

Hat B.'s Schreiben (vom 13. Jan.) durch Schlesier empfangen; kann sich dagegen nicht entsinnen, eins durch Mag. Hackens Bruder erhalten zu haben. Ueber ungenügende Versorgung der Pfarrer sei niemals Klage vor ihn gekommen, und wisse er nicht anders, als dafs ein Jeder der Besoldung und Unterhalts genieſse, welche ihm durch die, unter B.'s Mitwirkung geordnete Kirchenreformation zugesichert sei, wie er denn auch noch neuerdings mit ihm zu Ripen darüber Festsetzung getroffen. Sollte aber ohne sein Wissen etlichen Pfarrern an ihrem gebürlichen Unterhalte Verhinderung geschehn

oder sonst daran Mangel sein: so wolle er darin durch eine treue Visitation oder auf andere Wege gern Erkundigung einziehn, und gebührliche Verordnung treffen, und werde nach wie vor dabei gern B.'s und anderer frommer, christlicher gelehrter Leute Rat gebrauchen und nicht ungehört lassen. Ueber den Bischofszehnten sei, wie B. wisse, unter Mitwirkung des Reichsrats Verordnung getroffen, welche ohne dieselbe nicht geändert werden könne. „Aber wes wir anfänglich und noch zu Aufrichtung und Erhaltung der wahren christlichen Religion, Kirchen, Schulen und gemeiner Armut haben thun können, daran haben wir nicht Mangel sein lassen, haben auch solchs als die von Gott geordnete Obrigkeit billig gethan und noch, und ist wie noch auf diesen Tag dennoch auch etwas darauf gegangen. Wir wollen auch mit göttlicher Hülfe und Verleihung, soviel an uns ist, ein unwürdiger Erhalter und Mitbeschützer Christi Reichs und unser wahren christlichen Religion beharrlich und bis in die Gruben sein und bleiben, daran, soviel aus Gott — Gnade verleihen wird, kein Mangel soll erspürt werden." Für Matthias Hacke sendet er auf B.'s Fürbitte 50 Taler, zur Verteilung an dessen Bruder, Asmund, Joh. v. Ripen, Brun u. Nielssen ebensoviel und wird gern weiteren Bitten Gehör geben. Nochmalige Ermunterung, Bücher zu schicken, aber so, dafs sie die Kosten dafür, wie auch für Ihre Boten — von Ihm tragen lassen. Dank für die Nachrichten vom Colloquium.

Aarsb. 242.

Nach der Bestimmung des Reichstags zu Kopenhagen 1536 sollte ein Drittel des Zehnten der sacerdos paroeciae (= Superintendenten?), ein Drittel an die Kirche, ein Drittel an den König zur Besoldung von Predigern und Unterhaltung lateinischer Schulen fallen. Cragius Annales Add. p. 17—19.

168. Inschrift in ein Exemplar der Loci theologici

Lpz. 1546 für Andreas Appel Vratislav. welcher damals in Wittenberg studierte.

3. April 1546.

Esaj. 54. Dominus fecit vocari derelictam et mulierem corde dolentem, juvenculam repudiatam, sed dicit deus etc.

Cum laboramus sub ira dei, sub peccatis nostris et poena peccati, videtur nobis ira dei merito intolerabilis et aeterna. Cum autem consolari vult nos deus evangelio Christi, exterminat nobis iram suam et dicit esse tantum momentum irae, et parvum momentum et promittit misericordiam magnam et gratiam.

Johannes Bugenhagius Pomeranus D. 1546.

Stadtb. zu Breslau 8 K. 1487.

169. B. an Christian III.

Wittenberg, 30. April 1546.

Gnad und Fried etc. — Durchl. grosm. K., gn. H. Wir trauern hier also umb unsern lieben Vater, D. Martinum Lutherum, das wir auch dem Vater aller Barmherzigkeit durch Jesum Christum seinen lieben Son unsern Herrn danken, das er den theuren Man und Propheten so herlich aus diesem Jammertall zu sich genommen hat. Wir hören keine Widerparte, die sich daruber freuen, etliche konten auch wol leiden, das der Man noch lebete. Ein grosser Furst hat gesagt nach D. Martini Abscheid: Wir haben bisher zwe grosse Regenten gehabt, vor wilchen wir musten billich inne halten, im geistlichen Regiment den Luther, im weltlichen den Keisar; gehet uns der Keisar auch ab, so gnade uns Got. Wir aber G. K. bitten und stehn in vester Hoffnung, Gott wird uns nicht verlassen, wen wir schon von

allen verlassen werden, den Christus nach seiner Auferstehung, da er schon erhöhet war zur rechten Gots, sprach er also zu uns: Sihe ich bin bei euch alle Tage, bis ins Ende der Welt. Ach das wirs gleuben konten, so musten wirs auch dafur halten, das die heiligen Engel bei uns sind. Die Jůden meineten, es were aus mit dem Tode Christi, aber dadurch giengs allererst an.

Ich weis nicht was ich E. M. itzt sonderlichs schreiben sol, weil ich bei unserm Botten Schlesier E. M. geschrieben habe von Sachen, was ich do wůste, und fur etliche arme Studenten, auch fur den M. Hack etc. Habe auch zu E. M. abgefertiget meiner Schwester Son Mag. Johannem Lůbbeken. Aber der Schlesier ist nach so langer Zeit nicht wider heim kommen, darum bin ich bekummert und sein armes Weib allermeist; wir wissen nicht was im widerfaren. Derwegen ich auch nichts kan wissen, noch von meinem Briefe an E. M. geschrieben, noch von Mag. Johanne, meiner Schwester Son. Ich sende aber E. K. M. meinen Peter Bugenhagen, wilcher Peter Trillert von seinem Vater heisst, der zu Copenhagen ein jung Schalk war. Er hat Gots Wort lieb und furchtet Got, er ist vernunftig und nach seinem Alter geschickt gnug. Den hab ich aus Marggrafen Hanses Hof, da er velicht M. G. H. Eiersieder war, wie man spottet, wider zu mir fordert, und eine Zeitlang bei mir gehabt und in lassen besser schreiben lernen und rechenen. Ich habe ihm wol etwas anderes furgeschlagen anzunehmen, damit er seine Narung muchte suchen, aber der Schalk wil gerne wider zu Copenhagen sein, wie auch M. Johannes wolte, so wol gefallen inen da die Lande. Fur diesen Peter bitte ich untertenig, E. K. M. wolle in helfen durch E. M. Cancellarium, meinen gunstigen Herrn und Freund in die Cancellei zu einem Unterschreiber, den da konte er etwas bei lernen und des Mussigganges nicht gewarten. Wie das nicht itzt geschehn kan, das er sonst ein

Schreiberampt kriege, Kornschreiber etc. E. M. halte es mir gnediglich zu gute, das ich so oft mit den meinen an E. M. komme.

Der Reichstag geht an, Keis. Maj. kompt selber dahin, es werden nicht viel Fursten personlich dahin kommen. Der Landgrave ist selbst personlich bei Keis. Maj. gewest und das ist gut. Im Concilio zu Trent weis man nicht was sie machen, ja sie wissen selbs nicht, wie sie es machen sollen, wir wollen inen schyr davon helfen, hie ist schon geschrieben eine recusatio ihres nichtigen Concilii. Fur E. K. M., fur die Konigin meine gnedigste Fraue, fur die junge Herschaft, fur Land und Leute opfer ich zu Gott mein Pater noster. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Witt. 1546 ult. Apr.

Or. Kop Dän. Bibl. IX. 213. Sch. I. 74.

Es muss wol die Recusation und Schrift an die Potentaten des Trientischen Concilii halben gemeint sein, von welchen Bruck im März dem Kurfürsten berichtet, dass sie ziemlich fertig seien. C. R. VI. 85. Dieselbe ist ins C. R. nicht aufgenommen, aber zu finden in Bd. IV. der Wittenberger Ausg. von Melanchthons Schriften 1564 fol. S. 772 f. S. Schmidt Melanchthon 458.

170. Inschrift in ein Buch.

16. Mai 1546.

8 Amos. Ecce erit, dicit Deus Dominus, quando mittam famem super terram, non famem panis aut sitim aquae, sed audiendi verbi domini, ut circum cursitent ab uno mari ad alterum, ab aquilone ad orientem, quaeritantes verbum domini, et tamen non invenientes.

Hoc est quod Esa. 55 dicitur: „Quaerite dominum dum inveniri potest, invocate eum dum prope est.“ Suscipiamus verbum dei, quando nunc deus illud tanta luce gratiae suae nobis offert, ne si non susceperimus auferatur a nobis regnum dei, id est verbum salutis, quemadmodum ablatum est a Judaeis, ut minatur deus hic

nobis Amos propheta. Itaque oremus cum Jeremia (Jere 15): „contine nobis, domine, verbum tuum, cum illud acceperimus, et hoc ipsum verbum est gaudium et consolatio cordis nostri. Sumus enim utique vocati nomine tuo, Domine Deus Zebaoth."

Johannes Bugenhagius Pomeranus
1546. 16 Maji.

C. R. VI. 137. Die Schriftstellen nach eigener Übersetzung, nicht nach Vulg.

171. B. an Herzog Albrecht.

Wittenb., 25. Mai 1546.

Gratiam et pacem a deo patre nostro et domino nostro Jesu Christo in aeternum. Valde gavisus sum, et gratias egi Deo, illustriss. princeps quando intellexi ex literis uxoris cl. t. dominae meae clementiss., tuam clementiam salvam domum rediisse. Illa enim mirum quantum eruditis salibus plenis literis responderit, ita ut sanctissimis et sapientissimis suis jocis longe meos jocos superaverit. Suspicatus sum principio cum gaudens legerem, tuam clementiam fuisse a consiliis Dominae meae, ut vinceret hunc tantum doctorem sua tam jucunda et faceta eruditione. Quod si non est ita, et ejus clementia ea ex se ipsa dictavit, plane gratulor tuae clementiae etiam post longum tempus, quod deus dedit t. cl. uxorem tam suavibus et sanctis leporibus blandam, quae virum gravibus negotiis pressum commode possit exhilarare. Non jam jocor sed serio dico quod sentio. Non erubesco fateri me victum a muliere scribendo, sed a tanta. Summas igitur ago gratias ejus clementiae, quod mihi scripsit salvum t. cl. reditum, et quod me tanto honore, videlicet suis salibus et sanctis jocis dignata est. Statui apud me, nunc per hunc Magistrum Fridericum mittere novum Testamentum dominae meae

clementissimae, similiter et idem Testamentum filiae clementi dominae meae, quod Testamentum hic jam excuditur insignibus et majusculis literis, quod jamdudum postulavit Regia Danorum Majestas, sed nondum plene excusum est, perficietur ad natalem sancti Johannis. Promitto igitur me tunc missurum utrique, cum licuerit per fidelem tabellionem, ut meam gratitudinem vel tantillo declarem.

De meo Jeremia, illustriss. princeps, nihil habeo quod glorier coram cl. t. T. cl. gratificari volui, consilio Reverendi patris nostri doctoris Lutheri et praeceptoris Domini Philippi. Judicium esto apud t. cl. quid scribendo effecerim.

Obsecro vero t. cl. ut si quid acciderit isthic huic Magistro Friderico, quod aliis accidisse audimus, tu velis ei esse patronus et defensor. Est enim vir candidus et sincerus, amator veritatis, quem nos in veritate amamus.

De nobis, de Comitiis, de Concilio Tridentino, de Turca, quae hic narrantur omnia fideliter narrabit t. cl. hic noster Fridericus. Nos hic clementiss. Princeps ita lugemus de adempto patri Luthero, ut et simul gaudeamus et gratias agamus deo, patri misericordiarum, quod tantum prophetam nostro saeculo dederit, qui per revelatum rursus mundo Evangelium triginta fere annis oppugnavit et expugnavit Antichristum ejusque regnum. quod nunc reliquum est: regnum dei perficiet Christus qui per Lutherum caepit.

Ego quotidie in precibus meis nominatim oro pro t. cl. pro domina mea clementiss., pro filia, pro terris, pro ecclesiis, pro Scholis et Academia isthic. Christus conservet isthic omnes et omnia in aeternum.

Ex Wittemb. 1546. 25. Maji.

T. cl. Servus

J. B. P. D.

Orig. des Königsb. Archivs.

Friderieus ist **Staphylus**. Ein gleichzeitiges Empfehlungsschreiben Melanchthons für denselben C. R. VI. 145. Derselbe rechtfertigte übrigens nicht gerade die von ihm gehegte günstige Meinung. Er erwies sich sehr eifrig im Verketzern seiner Kollegen, s. Binds. S. 275, bis er 1553 selbst zur römischen Kirche zurücktrat, daher unser B. gerade auf ihn das Wort anwandte: Egressi sunt ex nobis, sed ex nobis non fuerunt. C. R. XII. 306. Übrigens wünschte er sich schon im Herbst von Königsberg wieder fort C. R. VI. 245.

172. B. an Christian III.

Witt., 5. Juni 1546.

Gn. u. fr. etc. Wir sind noch gesunt, und gehet bei uns das liebe Evangelion glückselig furt. Keiserliche M. ist zu Regensburg. Man kan noch nicht wissen, ob auch viel Fursten personlich dahin werden kommen. Konig Ferdinandus ist gewest zu Breslau, hat da gefordert grofse Schatzung und erlanget, aber wider die Religion des Evangelii hat er sich kein wort auf das mal hören lassen. Der Turk thut wedder grofsen schaden, so haben unser herrn mit im einen sehr kostlichen Anstand gemachet. Wir weren mechtig gnug, aber unser Herr Got dreuet uns zu verderben. Dawider rufen wir den Vater an im namen unsers lieben Herrn Jesu Christi. In Concilio wissen sie nicht was sie machen sollen, was sie aber gern machen wolten, wen mans inen gleuben wolte, beweisen sie gnug mit irer Session, wie E. M. hie sehet.

Magistri Hacken Bruder ist nicht hie. Mag. Hucke ist von mir gescheidt, das er wolt nicht lang ausse sein, er ist aber eben lange weg gewest, und ich kan nicht wissen wo er ist, oder wie es im gehet. Die funfzig taler, im von E. M. geschenkt liggen noch bei mir und warten auf in.

Die andern funfzig taler habe ich ausgeteilet diesen vieren, wie E. M. in irer Handschrift sehet. Sie haben kaum damit bezalen kont was sie schuldig waren, be-

sondern die drei; den der von Copenhagen, Jacobus Nicolai, hat auch eine kleine hulfe von seinen eltern, zu dem das er von E. M. die 12 taler gekriegen hat. E. K. M. hat mir vor einem viertejl Jars geschrieben und befohlen, ich solte E. M. schreiben mein Bericht, wozu Mag. Petrus Generanus von E. M. zu fordern muchte sein, das ist wozu er in E. g. Landen muchte dienen. Item wozu auch Mag. Stur von Sleswig muchte E. M. dienen. Das habe ich bishehr lassen anstehn, nicht on Ursach, weil auch E. K. M. in den nehisten Schriften an mich nichts davon vermeldet. E. K. M. kan solchs nicht alzeit gedenken. Nu aber weis ich, das ich E. M. untertenig sol auch hyrinne dienen. Drumb schreibe ich von M. Generano also, wie ich auch E. M. vor langes geschrieben: des lesten Sommers, da ich im das letzste Gelt gab zu seinem Studio, von E. M. gelte, krieg er von mir achtzig Taler in einem halben Jar mit dieser List: er sagett mir zu auf Ostern daselbst, er wolle zihen zu E. M. und dienen mit der Kunst die er gelernet hatte, wo man in konte zu gebrauchen und nam Gelt von mir. Darnach saget er mir zu, er wolte auf Pfinxten oder bald darnach hinziehen und nam abermal Gelt von mir. Zum dritten saget er mir zu, er wolte ziehen auf Michaelis, alles in dem Somer wie gesagt, und nam wider Gelt, also das er in dem einigen Somer achtzig Taler von E. M. gelte krieg. Das ist ein gros sold fur eine einzelne persone die nichts offentlich auszurichten hat. Dazu krieg er auch in dem Somer mehr gelter anders wohehr mit seiner practiken, die er im furgenohmen hat, damit er sich bis diesen tag erneret, auch nu er ein Weib genommen hat. Den wen er ein neu Buch uberkompt, das er doch nicht gemachet hat, so lest ers hubisch binden und sendets E. M. und sonst andern im hofe, bittet das er muge steur zu seinem studio kriegen. Desgleichen thut er andern Herrn und Fursten, wie er nu

zweimahl an Herzog Philipps und an die Herzoginne, auch mit Unkost eines eigen Botten gethan hat, wilchs mir der Herzog, mein gnediger Herr, zweimal zugeschrieben hat. Das erstemal heis ich hie den Factoren des Herzogen dem M. Generano geben zehen taler, das andermal habe ich noch in bedenken was ich thun wil, weil mir der Herzog das zutreuet etc. Er wil nicht dienen weil er fület das er on arbeit, mit solcher practiken mehr erlangen kan, den er erlangen konte mit seinem dienste und arbeit etc. Unser Philippus Melanchthon nennets eine neu Moncherei etc. Was sol ich nu E. M. zuschreiben, wozu M Generanus diene, weil er in Dennemarken nicht dienen wil, des ist er wol bekant, auch mit der that wie E. M. sehet. Er ist nu vociret von meinen gnedigen Herrn Herzog Hans zu Holtstein etc. und lest sich hören, er wolle mit der zeit dahin ziehen; Got gebe, es sei so etc.

Er M. Petrus Generanus hat sich hie fromlich regiret, und hat sehr ehrlich gefreiet. Er dienet zu einem prediger, nicht weiter. Das ist G. K. mein treu gericht und bericht von im etc.

Von M. Stur berichte ich untertenig E. M. also. Er ist in kurz zu mir kommen (wie er sonst wol pflegt gern zu mir kommen) da habe ich im furgehalten E. M. Befehl und fragete in was er studirett. Er sagt, in den Rechten. Darauf befahl ich im, er solte eine schriftliche gezeugnis seines studii nehmen von der Facultet der Rechte. Das saget er mir zu. Wen ich das werde kriegen, so werde ichs E. M. untertenig zuschicken. — Das neu Testament wird fertig gegen Petri und Pauli als ich verhoffe: ich bin faul gnug, wenn ich was guts sol thun; aber denne, ob Gott wil, wil ich auch zu Hofe kommen etc.

Meiner Schwester Son Mag. Johannes Lübbeke hat mir geschrieben, das in E. M. gnediglich gen Copenhagen

in die Schule hat gesant. Ich danke untertenig E. K. M. Er ist gelert und hat etwas erfarn nach seinem Alter. Ich hoffe zu Gott er wird ein feiner Man werden.

Mein Peter, den ich auch zu E. M. habe gesant, hat mir noch nicht wieder zurugge geschrieben.

Gnedigster Konig. Ich bitte untertenig E. M. wolle gnediglich forderlich sein diesem Herrn Christophoro. Ritter aus Schweden, wilchen sonst E. M. lieb und wêrd hat. Wir haben in lange gekant und halten in fur einen frommen, treuen Herrn.

Der Herr Philippus und ich bitten, E. M. wolle unsern sold, hundert taler, und funfzig taler, die noch gehören in diesen Jare unsern lieben Vater Doctori Martino (wilchen Christus herlich hat aus diesen Jamertale zu sich genommen fur einem Vierteil Jares) geben diesem Herrn Christophoro, Ritter, an uns zu bringen. So bedarfen wir nicht dis Jar einen eigen Botten auf E. M. Unkost zu senden. Die funfzig Taler wollen wir Doctoris Martini Weib und Kindern verantworten. — E. M. hat sich hören lassen das D. Martinus im Briefe an E. M. hat geschrieben und weissaget von seinem Tode. Ich bitte unterteniglich E. M. wolle mir zuschicken bei diesem Herrn Christophoro Doctoris Martini Brief und Handschrift, da das inne stehet. Ich wil dieselbige Handschrift unsers lieben Vaters aufs aller treuligst wider E. M. zuschicken.

Ich bitte fur E. M., fur meine gnedigste Frau die Konigin, fur meinen jungen Konig, fur meine gnedigen jungen Herrn und Freulin und fur Land und Leute. Christus sei mit E. M. und mit allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1546. 5. Junii.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Or. Kopenhagen Schum. 77.

Georg Stur aus Hadersleben, inskribiert 30. Märs 1542. Vier Bittschreiben von ihm an den König Sch. III. 423—28.

173. B. an einen Superintendenten.

Witt., d. 25. Juni 1546.

Gr. Dei et p. per Chr! De surda et muta quaeris. Nos hic saepe cam patre Luthero scripsimus aliis ecclesiis, talibus esse dandum sacramentum, cum videntur postulare. Interroga duos testes, qui noverunt consuetudinem mulieris, num ipsa religiose et honeste vivat, ut possit emendari etc. Cur talibus negaremus coenam dominicam, qui parvulis non negamus baptismum? — Viri, qui fuit adulter, causa si nondum est ab ecclesia judicata, diligenter a te examinetur et scripta cum viro mitte tu huc ad consistorium. — De furibus poenitentibus, qui non possunt restituere, verbum Pauli dico: „qui furabatur, jam posthac non furetur, laboret potius manibus etc.“ Increpandi autem sunt graviter, ne putent sibi propter paupertatem hoc licere. Vandalicum enim istud genus in otio agere vult et interim tantum ex alieno contra conscientiam vivere. — Omnes causas matrimoniales contentiosas mitte huc ad consistorium. Ceterum proprie hoc est officium superintendentis, ut sollicite explores in ecclesiis et scholis tuae superintendentiae doctrinam et vitam ministrorum et si quid emendandum fuerit, emendes, adhibitis ad hoc negotium aliis pastoribus vel praedicatoribus saltem duobus. Si autem sic non poterunt emendari, scribas hoc ad consistorium. Christus sit tecum et cum ecclesiis istis in aeternum. Ex Viteb. 24. Junii 46.

Joh. Bugenh. Pomer. Doctor.

Aus einer Kopie in der Wittenberger Seminarbibliothek. Abgedruckt in der Zeitschrift für historische Theologie 1861 S. 641.

174. Albrecht von Preussen an B.

Königsberg, 26. Juni 1546.

Dankt ihm für die grofse Zuneigung und freundliche Gesinnung, die B. wiederholt gegen ihn an den Tag

gelegt. Staphylus soll ihm aufs Beste empfohlen sein und wo ihm etwas zustiefse, will er ihm gern mit seinem Rate beistehn. B. möge aber im Vertrauen melden, was er mit den Worten sagen wolle: *si quid acciderit Friderico, quod aliis accidisse audimus*, damit er dem mit reifem Rate zuvorkommen könne.

Archiv Königsberg (Voigt 84).

175. B. an Christian III.

Witt., 16. Juli 1546.

Gn. u. fr. etc. Ich habe am nehisten Montage E. M. Brief beim Schlesier empfangen, wil mich mit den Buchern darnach halten und was E. M. mir mehr befohlen hat. Schlesier wuste nicht das er so balt solt wider dahin laufen, sonst hette ich in beladen mit der Biblien in zwe parte gebunden. Den ich habe solche furhanden aber nicht verguldet; ich wil wol eine vergultete lassen zurichten. Unse ausschrift und warnung unsers lieben Vaters Doctoris Martini sende ich E. M. in der eile, wie es nu zustehet. Wir bitten treulich in all unsern Kirchen wider die mörder, wie E. M. sehen wird. Es were gut das mans auch denisch drückett. Ich mach E. M. furwar sagen, das kein Furst, keine Stad, nicht alleine die im Bund sind, sondern auch alle die das Evangelion angenommen haben, erschrocken sind, sondern befehlens Gott und stellen sich zur gegenwehren, getrost, mit guter Hoffnung, es solle des Pabsts lugen und mord nicht mehr gelingen. Gott wird uns helfen das wir irer los werden. Amen.

„Behalt uns Herr bei deinem Wort, und steur des Bapsts und Turken mord" etc. Wir mussen nu practiciren, das ist in Übung bringen oder ins Werk welchs wir singen: Es ist ja auch kein ander nicht der fur uns konte streiten, den du unser Herr Got alleine. Wir

haltens das sich bald mus von ander geben, oder zusamen treffen. Des gewalte unser lieber Herr Jesus Christus, unser Michael, Dominus Zebaoth, unser Streitfurst. Unser Feinde übermachens mit dem Antichristischen Lestern und morden wider die erkante warheit in diesem grofsen Liechte des Evangelii Christi etc Ich habe bisher gebetet fur die geburt meiner gnedigsten Koniginnen, aber nu bin ich erfreuet, sint mir Schlesier hat gesagt, das Got die Sache gnediglich ausgerichtt hat mit einem jungen Freulin. Got sei gelobt in ewigkeit in Christo Jesu unserm Herrn.

Hr. Christoffers, Ritters aus Schweden Fraue, Kinder und gesind sind noch gesunt. Er ist zu E. M. mit meinem Brief gekommen, als ich hoffe, und bitte, das er, wenn er seine Sachen ausgericht hat, wedder hierher gesunt komme. Ich bitte untertenig, E. M. wolle im solches wissen lassen, so er da ist. Ich halte wol und gleubs fast, E. M. sei auch nu bemühet mit Kriegsrustung. Wir bitten treulich das uns Gott wedder erfreue fur die Unlust die seine gotliche gnade uns so oft zugeschickt hat, das wird geschehen. Amen. Ich bitte auch fur E. M. fur gn Konigin, fur die junge Herschaft fur Land und Leute was ich mehr dienen kan das bin ich E. M. schuldig. Christus sei mit E. M. ewiglich. Scr. zu Wittenberg. 1546. 16. Juli.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Ich bitte untertenig fur diesen Magistrum Johannem von Ripa, der aus meinem Befehl wedder zu Lande kompt. Er ist vernunftig und hat zimlich studiret. Er kan wol eine Kirche oder gute Schule furstehen, das in E. M. gnediglich mit einem guten Dienst nach seiner Gelegenheit versorgen wolle. Er ist auch hie etwas

schuldig bleiben, davon wolle E. M. in gnediglich ios machen etc.

ankommen zu Kolding den 29. Decbr. 1546.

Or. Kopenhagen. Schum. 82. Es kann oben wohl nur die Ausgabe von Luthers Sendschreiben gemeint sein, deren Vorbericht von B. erst vom 20. Januar 1547 datiert ist. W. X. Vorr. 46. und S. 630. Hortl. III. 133. de W. III. 560.

176. B. an D. Marcus Crodel

Witt., 27. Juli 1546.

Vaticinium Autoris, S. Aegidii Abbatis in Brunswic super Ps. 2 Postula a me. anno 1471.

Postulabit Hassiae Juvenis leges in pace Pacificus vehens suorum.

Hispaniae Aquilae successoris σωτῆρ jacebit Aequitatis ductor verus ξένος.

Joh. Bugenhagen Pom. D. Marco Rectori Scholae Torgavi.

Postulas rursum mi M. expositionem latini versus: Postulabit etc. Tu es magister in schola, et haec ignoras? Accipis nunc magnum illud mare, thesaurum multo majorem quam Catholicum illud erat. Extende retia tua in illo capies omnia. Sed ad rem. Sic ille Abbas dixit: postulabit Hassiae Juvenis, quod tantum de postulante Christo filio Dei dictum est in Ps., quemadmodum Abbas Joachim quaedam similiter quasi ex verbo sacrae scripturae praedixit potius ex astrologico quodam spiritu quam ex sp. sancto. Non ergo ego volo respondere de veritate horum vaticiniorum. Eventus docebit. Quandoquidem videntur dicere de nostris temporibus. Igitur, quid aliud tibi scribam quam illa Grammatica, quae tu pueros doces in schola. De Christiano imperio scripsi, fortassis ille est, de quo Erfordianus dicit: *Es wirt einer daher schleichen* etc. Hassiae Juvenis princeps postulabit leges. Volet habere Evangelium in pace pacificus i. e. nemini

nocens, non volet invadere aliena, quemadmodum metuent infideles, sed vane, Erit enim melior vir quam ut hoc vel velit. Erit potius vehens s. portans et defendens suorum, id est omnium, qui cum eo concorditer postulant leges justitiae verae. Ex quibus intellige, quod non erit in bello pacificus contra alienos, qui non permittent ei leges. Scepter (pro sceptrum) Hispaniae illius, quae erit successor (in feminino) Aquilae v. e. tenebit Imperium Romanum, quae est Aquila. Ille inquit scepter, sive illud sceptrum jacebit. Aequitatis ductor verus erit postea ξένος i. e. hospes sive extraneus tum bonus et pius potietur rerum. De verbis illius vaticinatoris ego tibi respondeo. Caeterum, tu videris, quem intelligas juvenem, quam intelligas successionem et quem ξενον. Ego in his non possum esse propheta. Witteb. 27. Julii 1546.

Abschrift des Cod. Wern. Zd. 82.

M. Crodel, bekannt als Erzieher von Luthers ältestem Sohn Johann. — Melanchthon nahm sehr häufig seine Dienste für solche in Anspruch, welche irgend welches Anliegen nach Torgau führte. Das Ägidienkloster war 1115 zu Ehren **St. Autors** — angeblich Erzbischof von Trier zur Zeit Attilas — gebaut, nachher nach seinem zweiten Patron Ägidius benannt. S. Rethmeier l.c. V. II. 241—261 und Beil. 178—192. Der Abt 1471 hiess Johannes. Autor ist also nur Name des Patrons.

Joachim von Flores erwähnt auch Luther in seiner damals freilich noch nicht gedruckten Erklärung des Johannesbriefes als einen, der aus Worten der Schrift seine eigenen Träume herausgesponnen. W. 1X. 1184.

177. B. an Christian III.

Witt., 20. August 1546.

Gn. u. fr. etc. Ich habe bei Er Christoffer aus Schweden, Ritter, geschrieben alles was ich do fur gut ansahe, und in befohlen, wie ich E. M. schriebe, das er die 150 Taler uns bringen solte, weil wir sie gewisse bei im konten überkommen. Ich hoffe er sei bei E. M

gewest, meinen Brief überantwortet und alles wol ausgerichtt habe. Er ist aber nicht wider zu uns gekommen und hat uns auch noch nicht geschrieben. Ich wil gen Lübeck schreiben und forschen wie es ist, den seine Fraue ist von uns in dieser Kriegszeit mit den Kindern und gesinde gen Lübeck gezogen. Da ist Er Christoffer on Zweifel auch.

Wie es mit dem Krieg zusteht, weis on Zweifel E. K. M. bas den wir. Doch das ich auch meinen Dienst dazu thu, sende ich E. M. Summarie, alles was uns bisher aus dem Lager, dazu auch von unsern gnedigsten Herrn dem Churfursten zu Sachsen etc. gewisse zugeschrieben ist. So E. M. Zeitung hat gekriegen von derselbigen Zeit bisher, die dieser Historien entgegen ist, die sol E. M. gewisse fur Lügen halten. Den die Leute, auch wol etliche Herrn, liegen wie der Teufel und stecken vol Teufelsgift wider uns und wollens doch keinen namen haben. Von der grossen rüstung, die Got so schleunig den unsern verschafft, schreibe ich E. M. nichts, weil sonder zweifel E. M. wol weis von solchen sachen, velicht schreibt auch D. Melchior Klinge E. M. davon.

Die Neuen Testaments Büchere mit der groben Literen werden in der zukommenden Woch ausgedruckt werden. Darnach ists nicht rat, das man sie bald lesset schlagen und einbinden. Gegen Michaelis, ob Got wil, so ich kan, wil ich sie wol bereitet senden. || Ich höre das meiner gnedigsten Konigin wol geraten ist mit E. M. jungen Tochter, des sei Got gelobt in ewigkeit durch Jesum Christum unsern Herrn.

Der Teufel mit dem Pabst und Carolo steigt itzt so hoch über die arme Christenheit, das er ja nicht hoher kan. Darumb haben wir eine gute Hoffnung, er werde sich versteigen, das in Gott sturzen wird. Den er hat im Sinn und vermeinet er hab es nu gefasset und habe

uns alle in Sack. Er wil alle Christen umb Land und Leute, umb gut und ehre, umb Leib und Leben bringen, uns Gott, Christum, den heiligen Geist mit seinem Evangelio nehmen und so Got mit seinem heilsamen Worte ausstofsen und uns zum Teufel werfen, darûber des Bapsts Teufels Leren mit allen seinen Lesterungen, greuelen und abgottereien wider einsetzen an Gots stad. Auch haben wir erfahren, das Carolus mit dem Bapst beschlossen habe und etlichen Haubtleuten befohlen, das sie niemands verschonen sollen zu toden, auch die Kinder von zwen Jaren. Darauf haben sie practiciret zusamen viel Jar her, welche Verretterei widers deutsche Land ist nu klar am Tage. Lieber Herr Jesu Christi, du bist der HERR Zebaoth, du bist unser Michael. Es ist deine Sache, es gilt dich an, mach dich auf und wehr dich Dan. 12. Apoc. 12. *Memento hujus quaeso, quod inimicus contumelia afficit Dominum* etc. Ps. 74 [v 18] *ut destruas inimicum et ultorem* Ps. 8 [v 3].

Eur M. hatte mir einmal geschrieben, wozu man Mag. Petrum Generanum und Mag. Georgium Stur gebrauchen konte, das ich E. M. das wolte schreiben. Ich habe E. M. velicht, als ich nicht anders weis, auch zuvor drauf geantwortet. Nu aber thu ich untertenig E. M. kunt, das M. Petrus zeucht zu Herzog Hans E. M. Bruder, meinem gnedigen Herrn, das er seiner gnaden Prediger sei und Theologus. Er ist hie ordiniret Priester und ist ehrlich und herlich im Examen bestanden.

Aber Mag. G. Stur sagett mir, das er studire *in jure*. Darumb, weil ich nicht konte von im richten, so befahl ich im er solte mir Zeugnis seines studirens von den Juristen verschaffen, die sende ich hiebei E. K. M. Ich habe im doch befohlen, das er auch daneben nicht verseume in Theologia etwas studiren, ob man dort nicht wolte in oder konte zu einem Juristen gebrauchen, das er doch alsdenn zu einem Prediger muge gebraucht

werden. Das hat er mir zugesagt. Er ist sehr arm und on Zweifel auch hie schuldig. Der wegen bittet er, E. K. M. wolle gnediglich im soviel geben, damit er noch ein Jar hie studiren můge. Er begeret nicht lenger; darnach wil er gerne E. M. dienen womit er dienen kan. Uber dis g. K. ist mein rat, das E. M. in gegen den zukunftigen sommer von hinnen dahin wegfordere, so kan E. M. selbst inne werden, wozu der M. Georgius zu gebrauchen sei.

Mag. Johannes Holtstein hat mir zugebracht einen Knaben von 16 Jaren aus E. M. Lande mit namen Valentinus, Peter Harringes Son, und gibt im gute gezeugnis, das er fleifsig nach seinem alter studire, wie auch E. M. sehet im Zedel an Mag. Gallum Marcellum meinen Eidam geschrieben, und hat mir auch daneben E. M. brief und zusage geze(i)get, welche E. M. unserm lieben Vater D. Martino Luthero gesandt hat, darvon ich E. M. eine ausschrift sende; derwegen gebeten, ich wolle E. M. bitten fur den Knaben, das E. M. im gnediglich wolle vortan helfen zu seinem studio, weil von im ein man kan werden, aus Gots gnaden, der andern dienen kan. E. M. wolle gnediglich helfen etc.

Ich, wie ich schuldig, bitte fur E. K. M., fur meine gn. Konigin, fur die junge Herrschaft, fur E. M. Brudere meine gnedige Herren, fur Lande und Leute. Es ist, besondern itzt allermeist, von nôten. Christus sei mit E. M. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1546 20. Augusti.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Mag. Mathias Hack ist noch nicht wider zu uns gekommen und hat uns auch noch zur Zeit nichts geschrieben, wie ich nehist E. M. auch beim Herrn Christoffer habe geschrieben etc.

Jacobus Nicolai von Copenhagen, gn. K., bittet nur umb eine eleemosyna, das er muchte nur 10 Taler krie-

gen, damit wolte er sich schicken hie zu bezalen und heim kommen. Den ich habe im furgehalten, warumb er nicht zu Copenhagen êrstlich studiret hat, drauf er gesagt, das er hie hat sich ringer kont behelfen. Den im Collegio hat er umb Gots willen das essen gehabt; das hett er da nicht gehabt. Er ist from und hat sich stille im Studio bei uns gehalten etc. Dat. ut supra. Ich kan E. M. nicht heimlich schreiben, die Armut meckts balde und schreiet mich an, sonst wolt ich ungern E. K. M. so oft bekummern, besondern in diesen Zeiten.

(Beil.) Initium belli et progressus.

Wie erstlich der Keiser sein gemut eroffnet, haben sich Wirteberg, Ulm, Aufspurg und etlich mehr stedt in rüstung begeben, aus hoher notturft sich zu schützen, ehe sie mit Hispaniern und Italianern uberfallen wurden, und hat derselbigen stend Volk bald im Anfang ein stadt, die der Bischof von Aufspurg zuvor gehabt mit namen Fürssen ein genomen und nicht fern davon im Gebirg ein Clausen, das die Hispanier und Italianer nicht durchziehen konten. Ernach haben sie ein ander stadt Tilligen, die auch des Bischofs von Aufspurg gewesen, eingenommen. Ernach haben sie Weifsenhorn, welches des Fuckers ist, eingenommen, und do ein grofs summa geldt gefunden, die er dem Keiser zu diesem Krieg zusammen gebracht.

Ernach haben sie Tonawerd eingenommen, und do des Teutschen Meisters Hof preisgegeben. Ernach haben sie das reich Kloster Kriesheim eingenommen. Marggraf Albrecht soll bei Neuburg zuruck getrieben sein und etlich reuter verloren haben, da er die schiff hat hinunter gen Regenspurg bringen wollen. Sachsen und Hessen zihen uf Regenspurg und haben sich im stift Wirzburg fridlich gehalten. Der abschied zu Regensburg ist geben, nemlich das alle Handlungen prolongiret sind uf Purificationis Mariae.

Soviel hat man alhier gewust uf den 8. Augusti. Den 8 Tag Augusti sind gewisse Brief komen, das der Keiser gewifslich von Regensburg weg ist, und sich gegen Landshut gewendet hat. Man weifs aber noch nicht, ob er in Beiern bleiben will oder furt ziehen.

Der Bischof von Eichstadt ist dem Keiser zu fuefs gefallen, hat gebeten, sein M. wollen frieden machen. Daruf der Keiser gesagt: das solt ihr und andere billig vorhin bedacht haben, ehe ihr mir zu diesem Krieg geraten habt. — Der Keiser hat nicht uber zehen tausent man zu Fuefs und zwei Tausent Pferd, und ist das Fuefsvolk von mancherlei Nation gesamlet, und ermordet einander selb, Teutschen, Hispanier und Bohemen. Zu Aufsburg ist ein Bebstliche Botschaft gefangen und eingesetzt. Uf den 17 Tag Augusti ist Zeitung anher komen, das Sachsen und Hessen und das Luebisch Volk Rham belagert haben, das is ein Stedlein in Beiern an der Donau, unter Donawerd, und liget darin der klein Hefs mit sechs fenlein Knechten, hat sprach mit den Herrn gehalten. Wie es aber weiter gangen, wissen wir noch nicht.

Der Keiser lieget noch zu Landshut und sterkt sich teglich. Achttausend Italiener sind neulich ankomen. Sachsen, Hessen und der Stedte Volk hat bei Herzog Wilhelm von Beiern angesucht, das er sich erkleren wolle, ob er dem Keiser oder ihnen anhangen wolle. Wie er daruf geantwortt, wissen wir noch nicht. Im sind drei Tag Bedenkzeit geben. Herzog Moritz hat viel Reuter und Knecht zusammenbracht und ist heimlich womit er hinauswolle.

Or. Kop. Sch. 85. Die Zeugnisse Mordeisens und Schurfs für Georg Stur ebenda. Der Brief M. Klings mit einem Zeugnis für Stur nebst Zeitbericht Sch. III. 53f.

178. B. an Herzog Johann von Schleswig-Holstein.

Witt., 24. August 1546.

Gn. u. fr. etc. Durchleucht. hochgeb. Furst, gnediger Herr! Ich bitte alle Tage fur E. Gn. u. E. Gn. Bruder, weil E. Gn. nun zum Regiment gekommen, dafs E. Gn. Gott Gluck gebe zu einem sichern (?) Regimente in Frieden und allen Ehrn, wie unser Herr Gott die Regimente auf Erden will gehalten haben, dafs die Bösen gestrafet und die Frommen beschutzet und beschirmet werden. Dazu bitte ich auch, dafs E. F. Gn. mit E. Gn. Brudern bei Gottes Wort und bei dem lieben Evangelio Christi behalten werden, um welches willen wir alle nun angefochten werden mit so graulichem Kriege und Blutvergiefsung. Aber Gott, unser lieber Vater, Christus, unser lieber Herr, der heilige Geist, der ewige Tröster wird uns nicht verlassen, denn wir rufen ihn an und befehlen ihm die Sache mit unserm Gebet. Ich hoffe, dafs solches Gebet auch stark gehet in E. F. Gn. Landen und Kirchen. Was wir vom Krieg Zeitung haben und was davon hier gedrucket ist, wird E. Gn. alles bei M. Petro Generano bekommen. Sonst wollt ichs E. Gn. zugeschickt haben. Diesen Mag. Pet. Generanum g. H. welchen E. F. Gn. gefoddert und berufen hat, dafs er sei E. Gn. Prediger und Theologus, will ich E. Gn. untertenig befohlen haben. Er ist eine lange Zeit bei uns in studiis gewesen, wie K. Maj. E. Gn. Bruder wol weifs. Er hat sich ehrlich gehalten und so studieret, dafs ihn unsere Schule hat geehret mit dem *gradu Magisterii*. Dazu hat er fleifsig gewest mit grofsem Ernste zu Gottes Worte, nicht allein mit Zuhören, sondern auch mit Schreiben: hat studiret und ist wol gelehrt worden in S. Theologia. Also da wir zu wissen kriegen dafs er von E. Gn. gefordert were, haben wir mit ihm ein stattlich Examen gehalten in

Theologia: da ist er wol und ehrlich bestanden, dafs wir uns des gefreuet haben und des folgendes Tages zum Priester und Prediger offentlich in unser Kirchen in beiwesen unser Theologen ihn geordinirt haben. Er hat ehrlich gefreit und sich befreundet mit dem wirdigen Herrn Mag. Froschel, unser Kirchen Priester und Prediger: des Schwager ist er geworden. Wir hoffen, E. Gn. wird an diesem M. Petro und an seinem Dienst ein Wohlgefallen haben. Das ich E. F. Gn. dienen kann, das thu ich gerne. Christus sei mit E. Gn. ewiglich. Scriptum zu Wittenberg 1546 Bartholomaei.

E. F. Gn. Diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

Orig. im Kop. Archiv. Abschrift in der Hamburger Stadtbibliothek Vol. 58 Bl. 14, 15. Nach letzterer — mit Fehlern — gedruckt in Noodts Beiträgen zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogtümer Schleswig und Holstein. I. 1. Hamburg 1744. 4°. S. 29 f. Ebenda ist u. a. noch gesagt, dass Genners Frau eine geborne Blume war, und dass der König ihn 1548 von Hadersleben nach Apenrade berief. **Johann**, genannt Hans der Ältere, ältester der drei Halbbrüder Christians III., erhielt bei der Teilung 1544 Nordschleswig nebst Rendsburg und Femarn, welche Lande er bis zu seinem Tode 1580 sorgfältig und friedfertig regierte. Zwei sich ergänzende Biographieen Johanns von Rördam K. S. III. Reihe I. Bd. 1874—77 Seite 46—57. Beilagen 77—113 und S. 704—740 und von Fr. Bertheau in der Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte XVI. (1886) S. 207—274. Briefwechsel zwischen ihm und Christians III. Witwe Dorothea Aarsb. I. Er wünschte diese zu ehelichen, was jedoch schon in Rücksicht auf das damals noch geltende kirchliche Recht unterbleiben musste; so starb er unvermählt.

179. B. an Herzogin Dorothea.

Wittenb., 6. Septbr. 1546.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hochgeb. furstin, gnedige fraue. Ich habe geschriben zuvor an meinen gnedigen herrn, das ich eur gnaden wolle senden ein Neu Testa-

ment, desgleichen auch eur g. tochter meinem gn. freulin, so frue sie mit grossen literen ausgedruckt sein. Solcher zusage hat mich erinnert e. g. herzlieber Herr mein gnediger Herr, im nehisten brief an mich geschrieben, daraus ich vermerket das e. g. ein wolgefallen hat an meiner zusage. Darumb sende ich nu e. f. g. und meinem gnedigen freulin die zwe Neuen Testament. Ich hoffe sie werden E. g. wolgefallen. Bitte aber e. g. wolle disen meinen geringen dienst gnediglich annehmen. Kan ich E. g. wo mehr mit dienen, das thu ich gerne. Ich opfer zu Gott unserm lieben Vater alle tage mein gebett, fur meinen gnedigen herrn, herrn Albrecht etc. fur e. g. fur mein gnediges freulin, fur land und leute, fur die kirchen und Schulen in Preussen. Christus behüte alles in ewigkeit. Amen. Gn. fr. dieser Magister Andreas, der e. g. die bücher mitbringet, ist ein gelerter frommer man, der bei mir in meinem hause gewonet hat, dem wir oft die schuld haben geben, das er alzufrom sei, derselbige ist gefordert, das er solle sein da hebraeus Lector, in m. g. herrn Schule. Zerunge und kost auf der reise wird fur im ausgelegt von einem Burger zu Konigsberg, der in mit sich nimpt. Dem Burger haben wir zugesagt, das ers zu Konigsberg alles sol wider bezalet kriegen, so bald er dahin kompt. Darumb bitte ich e. g. wolte erinnern bei m. g. h. das ime Magistro Andreae die zerung und fure da werde widergeben. Den er ist arm und hat hie in Studiis das seine etliche Jar lang verzeret etc.

Durchl. hochg. f. gn. fr. Ich hatte gehoffet das ich meinem gnedigen Herrn bei diesem Magistro Andreae etwas gewisses schreiben wolte von diesem greulichem kriege, den der Teufel uber die Christenheit fûret durch den Papst und Keiser, aus Gots verhengnis. Der wird uns gnediglich mit freuden und danksagung davon helfen zum friede. Aber es kan noch nicht geschehen, den

alles was man bisher saget, geschrieben und gedruckt hat von dem kriege, ist das meiste teil nicht war. Den der Bapst und Keiser habens dahin gesetzt, das sie die unsern mit dem langen ausharren wollen mûde machen, welchs doch (als wir hoffen) nicht wird geschehen, den wir bitten Got, der wirds gnediglich viel anders machen. Amen.

Das ist aber gewisse war, das Pestis zus Keisers heer gewaltiglich gekommen ist und reumet da getrost. Es ist auch gistern fliegend zeitung hergekommen, das auf Michaelis eine grofse Schlacht sei gewest, und die unsern haben überhand behalten. Aber es ist nicht gewis. So dran etwas ist, so werden wirs balde zu wissen kriegen. Mehr kan ich davon auf dismal nicht schreiben. Christus sei mit uns allen und helfe uns aus dieser not. Amen. Scr. zu Wittenberg 1546 6. Septembris.

E. f. g. williger diener

J. B. P. D.

D. h. f. g. Magister Bonaventura von Konigsberg ist hie gehalten in Studiis etliche Jar auf meines gnedigen Herrn unkost. Er hat sich zuchtig und fleissig gehalten bei uns in seinem Studieren, und kan wol ein man werden, der nachmals seinem Vaterland nutze sei. Der reiset daheim umb seiner not willen, und mus dieweil sein Studium, auch in der heiligen Schrift nachlassen. Wir sehens aber fur gut an, das er widerkomme zu seinem Studio, wie lange mein gnediger Herr wolle. Darumb bitte ich e. g. wolle bei meinem g. h. anhalten, das Bonaventura von s. g. werde furtan zum Studio versorget wie furhin, so lange es s. g. gefellig ist, den weil Bonaventure heimkompt, kan s. f. g. wol selbs versuchen, wozu er tuchtig sei. Ich beschwer e. g. Ich hoffe aber es sei solchs e. g. unbeschwerlich Dat. uts.

Orig. des Königsb. Archivs.

Andreas Wissling kam um jene Zeit als Lektor des Hebräischen nach Königsberg, Arnoldt, Gesch. der Universität

Königsberg II. 358, s. Brief vom 29. Oktober. Er ist also auch gemeint C. R. VI. 245.

Bonaventura vom Stein wurde Archipädagog, zeitweilig auch Dozent der Mathematik, dann Hofprediger, 1550 Pfarrer in Rastenburg. Arnoldt, I. 38, II. 373. Beide Personen empfiehlt auch Melanchthon C. R. VI. 245 f.

180. Autograph B.'s.

9. September 1546.

I Cor. 1. 2. 3. 4.

Verbum crucis pereuntibus est stultitia, nobis autem, qui salutem consequimur, est dei potentia etc. Lege reliqua omnia usque ad quintum caput.

II Tim. 3.

A puero sacras literas nosti, quae te possunt eruditum reddere ad salutem per fidem quae est in Christo Jesu. Omnis enim Scriptura divinitus inspirata etc.

Hoc est nescire, sine Christo plurima scire. Si Christum bene scio, satis est si(n) caetera nescio. Haec non docent, bonas artes, dei donum, esse contemnendas, id quod esset ineptum – fuit enim alioqui S. Paulus vir eruditiss. — sed potius Omnia nihil esse sine Christo.

Johannes Bugenhagen Pomeranus D.

1546. 9. Septembris.

Bibl. Gotha Cod. Chart. A. 379 Bl. 58.

181. Gutachten Bugenhagens, Crucigers, Majors und Melanchthons.

Wittenberg, 19. Sept. 1546.

Wir nachbenannten, Johan Bugenhagen Doctor und der kirchen zu Wittenberg pastor, Caspar Cruciger Doctor, Georgius Major Doctor und Philippus Melanchthon, bekennen mit diser schrift dafs uns der wirdig Mauricius

Petrejus, pastor der kirchen zu Wormlitz bei Hall gelegen, disen fall furbracht hat, nemlich dafs ein ehrlicher man, der guter christlicher sitten ist, mit namen Augustinus Muller von Hall, ein ehlich weib gehabt hat, die bei vier Jaren bei ihm geplieben. Darnach ist sie mutwillig ohne ursach von ihm mit einem schuhknecht weggeloffen, mit welchem sie ein kind gezeuget, das noch lebet, und ist also ihr ehbruch offentlich. So ist gemelte ehbrecherin nu bei zehen jaren vom Augustino weg gewesen und ob er gleich nachforschung nach ihr gehabt, so ist sie doch nicht zu finden, und kan er nicht wissen ob sie noch im leben ist oder nicht. Dorumb Augustinus dafs er von gemelter ehebrecherin ledig gesprochen werde, und ihm laut des heiligen Evangelii erlaubet, ein andere christliche zu ehelichen. Daruff wir dise antwort gestellet: dafs gemelte verloffene ehbrecherin in der kirchen dahe Augustinus wonet soll offentlich citirt werden und so sie nicht erscheinet, dieweil der fall offentlich ist, soll er durch den Ehrwürdigen hochgelerten Hern Doctor Justus Jonas Superintendenten oder welchem es der Her Doctor Jonas bevelhen wirt, ledig gesprochen werden. Und soll ihm zugelassen werden, ein andere Christliche zu ehlichen. Wie solchs laut dem claren Evangelio in der kirchen jetz und gefalen (?) darin das Evangelium rein gepredigt wirt, bei der ersten kirchen gewhonlich gewesen, wie solchs von Justino und anderen geschrieben ist.

Datum Wittenberg an 19tag Septembr. ao. 1546.

Es hat sich auch hie begeben zu Zerbst anno 1547 im Januario, dafs einer uff eim dorf ein Dienstmagt geschwecht, dieselbe darnach ein anderen genommen und als die XV wochen genesen, ist die sach für den fürsten von Anhalt, Johansen, zu Zerbst kummen. Dan der hat die frau nicht wollen behalten, und der sie vorhin geschwecht, auch nicht widerumb wollen zu ehren bringen

hat der fürst von Anhalt den Doctorem Fabritium und Hern Philippum beschicket, die sache zu richten, welche gern gesehn dafs der sie vorhin geschwechet, sie zum ehstand genommen, welches er in keinem weg hat thun wollen. Dorumb uff dafs kein unglück in der eh entstande hat der Her Philippus und Doctor entschlossen: Er der die frau geschwecht soll ir zehen gulden geben, dem kind eben so vil, und soll der Heurath zwischen ihr und ihrem lesten man nichs sein, und sich widerumb zu versehen erlaubt sein.

Kais. Hofbibliothek zu Wien Cod. 8987 Bl. 20. Abfasser des Gutachtens offenbar Melanchthon.

182. Christian III. an B.

Lund, 14. Octbr. 1546.

Benutzt die Rückkehr des Ritter Christof Andersen nach Wittenberg zur Uebersendung dieses Schreibens. Wundert sich, dafs B. gerade in diesen „fährlichen leufften der deutschen Nation“ so lange nicht an ihn geschrieben und nimmt an dafs er nur durch Geschäfte behindert gewesen. Ungern hat er gehört von den „Vorhaben und Aufrüstungen in deutscher Nation, durch den römischen Antichrist zu Werke gebracht, damit unsere wahre reine und christliche Lehre und Religion zu verdrücken und auszurotten gesucht wird.“ Weil es aber des Allmächtigen Sache, sein heiliges Wort Ehre und Namen betreffe, hofft er, Gott werde durch Christum seinen Zorn über seine arme Kirche mildern und Mittel verleihn, dafs des Gegenteils Vornehmen, als wider Gott, gebrochen und gehindert, und Seine arme Kirche erhalten werde. Obgleich er selbst derzeit bei diesen Rüstungen nicht sei, werde er bis an die Grube bei der reinen erkannten göttlichen Lehre des Evangelii verharren und sein äufserstes dabei zusetzen. Bitte, B.

möge durch Gebet und Schriften fort und fort zeigen, dafs er den König im Gedächtnis behalte. Uebersendet das Jahrgeld fur B. Mel. und Luthers Witwe, was wegen mangelnder Gelegenheit nicht eher geschehn.

Aarsb. 246.

Von den schmalkaldischen Bundesgenossen dringend um Hülfe angegangen, vermied Chr. doch sorgfältig, wieder in Krieg mit dem Kaiser verwickelt zu werden. S. das Nähere bei Daae, Joannis Agricolae apophtegmata, Christiania 1886. Progr. S. 16 f.

183. B. an Herzog Albrecht.

Wittenb., 29. Octbr. 1546.

Gn. u. fr. von Gott uns. V. u. v. J. Chr. u. H. ewiglich. Durchl. hochg. f. gn. H. Ich hoffe das nunmehr unser gute freund Magister Andreas Wislinger hebraeus zu euer f. gn. gekommen ist. Neu Zeitung vom krieg schreibt und sendet e. g. mein lieber Herr und praeceptor Philippus Melanthon. Got gebe uns fried umb seines lieben Sons willen, darumb bitten wir. Der Teuffel ist dieser kirchen, dieser Schulen und dieser Stad gram, wir hoffen aber Got sei uns gnedig umb seines heiligen namens willen. Ich bins sonderlich erfreut geworden g. h. das unser lieber freund Doctor Sabinus zu uns gekommen ist. Mit dem habe ich unterredet von allerlei, auch von e. f. g. Schule, und befunden, das, Gott sei lob, alles sich noch zum besten wendet, und wo es mangelt das mans leichtlich bessern kann. Dazu wollen wir, nehst Gott, e. g. von herzen gern helfen. nach e. g. willen. Ich bitte und vermane E. f. g. untertenig, in Gots stat, weil wir wissen, das E. g. die Professores in der Schulen sehr wol helt, und lessets nirgends an mangeln, das wird E. g. Got wol belonen, nach seiner zusage, das doch E. g. wolle gedult tragen (wie doch E. g. auch zwar thut) und nicht unwillig und verdrossen werden, wenn E. g. sehet das es zu zeiten mit etlichen

personen nicht so recht zu gehet, wie es wol solte, den was an den personen feilet, das mus man bessern, in denselbigen Personen oder mit andern personen das die Officia (welche Gots sind) durch den Teuffel nicht verfallen. Es ist mir ein klar zeichen, das viel gutes aus aus E. g. Schule kommen sol, darumb wolte sie der teufel gern zureissen. E. g. sie an die Schul zu Copenhagen, wie geringe sie auch sei. Da ich hôrete in Dennemarken, das im Reich sollen sein 4 M. kirchen gros und klein, da konte ich bald merken, das wir kaum mit 5 M. predigern die kirchen konten versorgen. Lieber Herr Got, woher nehmen wir die? Aber ehe ein Jar umbkam, weren alle die kirchen zimlich besetzt mit predigern. Christo sei lob in ewigkeit. Wo nu etwas mangel wird in den kirchen und Schulen, dahin wirds alles widerstatet aus der Schule zu Copenhagen, nicht alleine in Dennemarken, sondern auch in Norwegen, Island, Gotland. Solches gut wird auch g. h. aus e. g. Schulen kommen fur E. g. lande etc. Dazu gebe unser HERR Got gluck und gnade. Amen. Fur E. f. g., fur E. g. Gemahl meine gnedige fraue, fur E. g. tochter mein gnedigs freulin opfer ich zu Gott mein Pater Noster. Christus der Herr Zebaoth, gebe uns friede, und sei mit E. f. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1546. 29. Octobris

E. f. g. untertenîger diener

Johannes Bugenhagen
Pomer d.

Orig. des Königsberger Archivs.

Wisling s. Brief vom 6. September und zu no. 280. Der gleichzeitige Brief Melanchthons, welcher ebenfalls Sabinus Anwesenheit erwähnt s. C. R. VI. 253. Die letztere erwähnt auch Jonas Kaw. II. S. 207, 209.

184. Dorothea v. Preussen an B.

Königsb. 10. Novbr. 1546.

Von Gottes gnaden Dorothea geborne aus Königlichem Stamme zu Dennemarken, Marggrevin zu Brandenburgk, in Preussen Herzogin. — Unsern grus zuvorn wirdiger achtbar und hochgelerther, besonder lieber! Wir haben eur eigenhand schreiben zu Wittenberg den 6 Septembris datirt, daneben auch die bucher, die zu uns und der hochgebornen furstin unser gelibten tochtern zugesandt, bekomen. Dasselbe Inhalts nach notturft verstanden. Nun thun wir uns ins erste, das Ir uns mit eigner Hand zu schreiben euch nicht beschwert, desgleichen nebst unser gelibten Tochter der ubersendunge der bucher, insonderheit aber das Ir so vleissig fur den hochgebornen fursten unsern herzgelibten Herrn und gemahel, uns und unser liebe tochter, land und leute und fur die aufgerichte schule alhir in Preussen biten, ganz gnediglichen bedanken, seint solchs alles in gnaden aufzunemen (?) und zu erkennen erbutig (?) und begeren in sondern gnaden Ir wollet uns alle nachmals in eurem gebet vleissig und treulich bevolhen sein lassen.

Als Ir ferner die wolgelerten, unsern lieben besondern Magistrum Andream, der uns von euretwegen die bucher uberantwurt, desgleichen Magistrum Bonaventuram in unser vorbit gegen Hochm. unsern herzgelibten herrn und gemahel etc. bevolhen: Darauff haben wir sie umb euren willen (bevorab weil ir sie so hoch rumt, wir auch an das sonder rumb denen die sich der göttlichen warheit [befleissen] mit allen gnaden gewogen) bei — hochgedachtem unserm herzgelibten hern gemahel treulich vorbeten; es ist auch durch s. L. alsbald der bevelch der zerung halben — gangen; nicht zweifelnde s. L. werden sich furbas gegen inen aller gnaden erweisen.

Weiter verstehn wir aus was ursachen Ir uns nichts gewisses von den itzigen geschwinden emporungen zuschreiben kundet; glauben wir auch sehr wol das die reden spaldig und ungewisse gehen, wollen aber zu dem allerhochsten und seiner barmherzigkeit hoffen, er werde seine gnedig ohren zu der bedruckten Herzen vlehen und biten keren, das selbe gebet gnediglichen erhoren und die wolverdienten strafen mit gnaden ab, und die sachen allenthalben zu frid, einigkeit und erhaldung, auch fernere ausbreitung seines lieben worts wenden, darumb eur und ander frumen Christen gebet vil nutzen und frucht schaffen kan. Dieweil aber hochgemelter unser herzgelibter her und gemahel, auch wir uns wegen der bedruckten Cristen wolfart gern freun und derselben wifshaft sein wolden, so begern wir gnediglichen, Ir wollet uns wo Ir was gewisses erfaren, desselben mitteilhaft machen. Das seint wir gegen Euch (denn hocherwähnte unsere gelibte tochter vil gnedigen grus [zusendet] gnediglichen aufzunemen erbitend (?). Und wollen euch dis auf euer schreiben in antwurt nicht bergen. Königsberg den 10 Novembris anno 1546.

Dem wirdigen achtbarn und hochgelerten
unserm liben Ehrn Johann Pugenhagen,
der heiligen Schrift Doctorn und Pfarher
zu Wittenberg.

Konzept im Königsberger Archiv.

185. B. an Christian III.

Witt., 15. Nov. 1546.

Gn. u. fr. etc. Ich habe E. K. M. fleifsig geschrieben umb Pfinxten bei Er Christoffer, Ritter aus Schweden von vielen sachen, auch von unserm solde, welchen Er Christoffer wolt uns hieher bringen; auch gebeten fur D. Martini nachgelassene Widwe, das sie dasmal noch

die funfzig Tal. mûchte kriegen aus gnaden E. K. M. Item das auch E. M. mir gnediglich wolte bei Er Christoffer den letzten D. Martini unsers lieben Vaters Brief senden, den wolte ich E. M. treulich wider zuschicken. Aber Er Christoffer ist nicht wider kommen, hat mir auch gar nichts geschrieben, das ich nicht kan wissen wie es im gehet. Ich wolt das im wol gienge. Derwegen kan ich auch nichts wissen, wie es umb die Sachen stehet, davon ich E. M. bei Er Christoffer do habe zugeschrieben. || Im Herbest schriebe ich abermal an E. M. bei dem alten Schlesiger und bat für arme Studenten, die nu alle weg sind on alleine Mag. Stuer, der ist hie noch und gewartet auf E. M. hulfe. Wie in aber E. M. auf die Fasten muge hereinfurdern, das schriebe ich dabei etc.

Aber Schlesiger ist wiederumb kommen und saget, er habe meinen Brief bei E. M. Secretarien an E. M. gefertiget. Nu zum dritten schreibe ich E. K. M. bei diesem selbigen Schlesiger. E. M. schriebe mir, ich wolte meiner gnedigsten Konigin eine gute Hausbiblia senden. Des ward ich fro, das ich meiner g. K. wüste einen annehm Dienst zu thun. Dazu solte ich auch mehr Bücher senden, welche ich wolte, das alles wolte E. K. M. wol bezalen. Dran g. K. ist kein Zweifel. So sende ich nu meiner gnedigsten Konigin eine Biblia in zwe Teil gebunden, wie ich weis das Ire M. gerne hat, nicht mit golde überzogen, sondern mit Kunst der Buchbinder, leicht, nicht schweer, sehr gebrauchlich zugericht. Die Biblia hat keinen Mangel on alleine das sie selbs nicht studiren kan; sie wil gestudiret und gelesen sein. Ich bitte untertenig E. M. wolle diese Biblia meiner gn. Konginnen schenken in meinem namen, das durch E. M. das Geschenke desto annehmer werde. Dazu sende ich auch vier neue Testament grober Litteren, wie E. M. vor langes begeret hat. Das eine wolle auch E. M. in

meinem namen m. g. Konigin schenken; das andere dem jungen Konige Herrn Fridrico m. g. H.; das dritte Freulein Hannen, m. g. Freulein; das vierde bitte ich untertenig wolle E. K. M. gnediglich von mir annehmen. Darumb sol E. M. kein Gelt fur die Bücher hersenden, sondern ich bitte untertenig, umb Gots willen, E. M. wolle meiner dabei gnediglich gedenken und meiner Kindern, so etliche nach mir wurden Zuflucht zu E. M. haben. Den in welcher not wir nu sind (wiewol wir gute Hoffnung zu Gott haben) wird E. M. wol furhin wissen, und dieser Schlesier wirds E. M. alles wol sagen. Got wird uns helfen umb seines namens willen etc. Diese Bucher hat Schlesier von mir angenommen mit allen Treuen on Verserung E. M. zu verantworten. Einem andern habe ich sie auf diesmal nicht wust zu vertrauen. Man hat hie gesagt E. M. sei krank, aber am vergangen Sonnabend ist hergeschrieben an unsern Burgermeister, das E. M. tod sei. Ob ich des wol erschrecket bin, so hoffe ich doch, E. M. wird lebendig mit Freuden in diesen Buchern lesen. Was ich E. M. kan mehr dienen, dazu erkenne ich mich schuldig. Von guten Büchern Doctoris Martini und Philippi E. M. zu verschaffen wil ich E. M. schreiben, wens besser Zeit wird von Gots gnaden.

Ich bitte fur E. M. fur m. gn. K., fur die junge Herschaft, fur E. M. Bruder m. g. H., fur Land und Leute. Christus sei mit uns allen ewiglich Scriptum zu Wittenberg 1546. 15. Novembr.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen. Pomer. D.

Or. Kop. Sch. 94. Chr. Andersen scheint nicht nach Wittenberg gekommen zu sein, und erhielten die Wittenberger das Geld endlich durch Moller in Hamburg C. R. VI. 345, 349, 353.

186. Melanchthon an B.

Zerbst, 22. Nov. 1546.

S. D. Rev. dme. Pastor. Etsi in tanta sollicitudine vestra de periculis publicis non libenter onero vos negotiis: tamen causa viduae Martini oeconomi indiget vestro patrocinio. Erit felicior defensio, si erga viduas et orphanos erimus benefici. Scripsi de bobus ad quaestorem et ad consulem. Tantum hoc petimus, ut negotium illis commendetis. Rem petit justam, ut aut emantur ibi boves, aut concedatur ut ipsa abducat eos. Bene et feliciter valete. Die 22. Novembris.

Rev. viro D. Jo. Bug. doctori Theol. Pastori Eccl. Dei in oppido Viteb., patri suo charissimo.

C. R. VI. 286. Bezieht sich vielleicht auf eine vom Verwalter der Wittwe Luthers (= Martini) für diese zu führende Sache. S. Seidemann, Zeitschrift für historische Theologie, 1860.

187. Albrecht von Preussen an B.

Königsberg, 29. Decbr. 1546.

Spricht ihm seine Teilnahme aus, bei der Kriegsgefahr, die sich schon über Sachsen verbreite. „Wir tragen wahrlich über die beschwerlichen, jetzt vor Augen schwebenden gefährlichen Zeiten grosse Bekümmernis und können wohl denken, dass ihr und andere deshalb auch in nicht geringer Gefahr stehen müsset. Wir möchten wohl leiden, wenn es göttlicher Wille wäre, dass ihr hier bei uns und ausser Gefahr wäret."

Archiv Königsberg. — Voigt 85.

188. Christian III. an B.

Kolding, 30. Decbr. 1546.

Hat B's. Schreiben vom 25. Novbr. durch Schlesier erhalten; nur acht Tage früher auch die andern Briefe

Die Kriegsbedrängnisse und Zerstreuung der hohen Schule hat er mit herzlichem Bedauern vernommen, hofft aber es werden die Sachen mit dem Kaiser und Herzog Moritz zu andern und friedlichen Wegen gelangen, wozu er seinen Fleifs nicht sparen wird. Neue Versicherung, dass er ein beständiger Bekenner des Evangelii bleiben, und in allen Fällen auch Bugenhagens und der Seinen nicht vergessen werde. Die übersandten Bücher seien wie an sich hochnötig und nütze, so als von B. ihnen zugegangen ihm wie seiner Gemahlin und Tochter besonders lieb und angenehm, und bedaure er nur, dass B. den Kostenpreis nicht mitgeteilt habe. Da B. geschrieben, dass seine Kinder in Zerbst seien, habe er die 50 Taler dorthin, an seinen Schwiegersohn, geschickt. Sein eigenes Ergehn anlangend habe er allerdings im Sommer, auf der Reise nach Schonen sechs Wochen so schwer darniedergelegen, dass er schon auf einen seligen Abschied aus dieser betrübten Welt sich gefasst gemacht habe. Der Allmächtige habe aber in der äussersten Not seine gnädige Hülfe erscheinen lassen, und ihm wieder Gesundheit verliehn um ferner zu Seiner Ehre und gemeinem Besten seines Berufs zu warten. So hofft er auch, Gott werde den hochbeschwerlichen Kriegssachen gnädigst abhelfen, und auch B. „seiner heiligen Kirche zu Trost und zu Gute noch lange fristen und aller Beschwer gnädig erledigen."

Aarsb. 248. Das Schreiben an B.'s Eidam Marcellus ebenda 247. Die beiden Briefe des letzteren an den König in dieser Sache Sch. III. 75—78.

189. B. an Johann Friedrich.

Witt., 9. Februar 1547.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hochg. f. gn. h. Ich habe vor zwen tagen untertenig e. ch. gn. geschrieben, damit ich e. g. wolte dienen, den ich habe e. g. lieb, wie ich

fur Gott schuldig bin, in welchem brieve unter andern woerten ich auch schriebe, das man die schuld mit dem nachsagen nicht auf e. g. werfet, sondern wol auf was anders, davon ich doch nicht schreiben konte, weil ichs nicht weis, und weis daneben das es nicht alles wahr ist was man saget. Nu aber g. h. bin ich sehr erschrocken, auch fur gott, das davon sagen je lenger je mehr auch die freunde, ja auch die e. g. hoch verwandt sind, das mich wunder solte haben, so sie es e. e. f. g. untertenig (wie sie traun schuldig) nicht anzeigen oder schreiben. Man klaget auch daneben, das niemand e. g. wolle anzeigen. Aus solchem sagen, es sei darumb wie es wolle, folget abfal der freunden, trotz der feinden und erroegen deren, die sonst wol stille hetten müst sitzen, den man wil sagen, das auch die marke was sonderligs wolle furnehmen wider e. g. aus des Keisers befehl. Aus solchem sagen müchten auch zuletzt e. g. arme leute irre werden, das sie nicht wusten, was sie in diesen nôten von gott bitten solten etc. Des habe ich nu diesen brief empfangen von einem frommen Manne, der es fur gott treulich meinet, wie e. g. aus hohem verstand wol merken kan aus den worten, es sei nu war oder nicht, so habe ichs e. e. g. nicht kont verbergen, weil ich auch dazu so hart vermanet bin. Ich bitte untertenig e. e. f. g. halts mir gnediglich solchs zu gute. Wir wollen nicht aufhoren mit unserm gebet, das got e. g. mit den landen wider frieden gebe um Jesus Christus seins sons unsers herrn willen. Christus sei mit e. g. ewiglich. Scr. zu Wit. 1547. 9. Febr.

E. e. f. g. unterteniger diener J. B. P. d.

Burkhardt in der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben, 1885 S. 545 f., woselbst auch Erläuterungen. Die Beschuldigung, Johann Friedrich sei von seiner Umgebung verraten, wurde bekanntlich noch viel heftiger nach der Schlacht bei Mühlberg erhoben, s. z. B. Cyprian in der Vorrede zu Myconii Historia Reformationis. Leipzig 1718 S. 25.

190. Joh. Friedrich an B.

Altenburg, 15. Febr. 1547.

Weist unbefugte Ratgeber ab. Er habe bisher bei den Seinen keine Untreue gefunden. Die Belagerung von Leipzig sei aufgegeben, weil das Kriegsvolk unlustig dazu gewesen, und weil auf die Nachricht, dafs der Feind bei Penig erschienen, es ratsam gewesen, ihm entgegenzutreten, um Altenburg zu sichern. Bisher seien wenig Orte verloren, und in jüngster Zeit — obwol die Kälte wenig unternehmen lasse, Quedlinburg und einige Flecken im Voigtlande wieder gewonnen. „Zeigen es euch aber nicht darumb an, das wir ob eurem schreiben einigen misfallen geschöpft, sondern das ir gleichwol zu vormerken gehabt, das an uns was menschlich und muglich gewesen kein mangel gewest, auch was fur leute sein, die solche sache an euch gelangen lassen, soll auch ob gott will, noch nicht sein.“ Er wird uns mit seiner hülfe nicht verlassen etc.

Burkhardt, wie no. 189.

191. Johann Friedrich an die Wittenberger Theologen.

1. u. 4. März 1547.

Für das Schreiben vom 1. März — C. R. VI, 409 — habe ich den dort angeführten Cod. Goth. 28, S. 75 nochmals verglichen, und gefunden:

S. 409 Z. 21 v. o.: en*dern*. Z. 15 v. u.: *gnediglich* einzuschalten. Für das Schreiben C. R. VI, 418 konnte ich aufser jenem Cod. Goth. eine sehr leserliche Copie des Königsberger Archivs vergleichen, welche grofsenteils mit Strobel übereinstimmt, aber auch einige Varianten eigentümlich hat. Nämlich: S. 418, Z. 4 v. o.: *rath* haben G. K. Z. 6: vergangene K. Z. 13: funfzehn hun-

dert K. Z. 14: sechs fähnlein des Markgr., die andern vier aber des K. K. Z. 10 v. u.: Also st. als. Z. 6 v. u.: erstlich st. etliche K. Z. 5 v. u.: vier keiserlichen (fähnlein) so in der Vorstadt G. K. Z. 2 v. u.: in st. zu. S. 419 Z. 2 v. o.: nach der Stadt dem Thore zu. Z. 5: Mittelzug. Z. 7: geruckt. Z. 8: vier. Z. 13: nun also. Z. 14: Pferden. Z. 17: hinter: almechtigen l. Gottes. Z. 21: geantwortet. Z. 13 v. u.: also st. als. Z. 3 v. u.: *bei* viert. S. 420 Z. 9 v. o.: Kgb. = Strob. Z. 4 v. u.: ewiglich G. K. st. täglich.

192. B. an Joachim v. Anhalt.

Witt., 21. März 1547.

Gn. und fr. etc. Durchl. hochg. f. gn. h. Ich danke untertenig euer furstlichen gnaden fur den lachs mir gnediglich geschenkt. Ich weis das E. g. mein gnediger Herr ist, was ich E. g. dienen kann, dazu erkenne ich mich schuldig. Mein pater noster opfer ich alle tage Gott fur E. g. und fur E. g. brůder. Got wird uns alle unser sunden verzeigen, umb seines lieben Sons willen unsers herrn Jesu Christi, und in kurzem uns gnediglich wieder geben friede umb seines namens willen, das die herrlicheit seiner gnaden in Christo Jesu geprediget werde ůber die ganze welt. Amen. Wir sind hie getrost, und haben gute hoffnung zu Gott im namen Christi, den wir rufen Got an, der wird unser fursten und uns nicht verlassen. *Adjutor in oportunitatibus in tribulatione. Et sperent in te etc. Ps. 9. Quae nos scimus, certe bona, audiet omnia tua clementia ex nostro Aegidio. Christus conservet t. cl. in aeternum.* Ex W. 1547. 21. Martii.

T. cl. Servus J. B. P. D.

Original des Zerbster Archivs. Ägidius, vielleicht Faber, Prediger in Dessau seit 1543. Kaw. II. 377. Bindseil p. 591. Krause 51.

193. Melanchthon an B.

Zerbst, 29. März 1547.

Der Schmerz um seine Tochter, welchen er seit 10 Jahren mit sich herumtrage, habe ihm zu Gemüte geführt, dafs Gott selbst diese Liebe zu den Kindern uns ins Herz gepflanzt, dafs wir ihn also nicht in stoischer Herbigkeit, sondern voll Liebe zu denken haben. Obwol er sich die von den Freunden geschriebenen Trostgründe auch vorhalte, bleibe doch auch Schmerz und Sehnsucht, welcher durch die Trauer um die öffentlichen Angelegenheiten noch gesteigert werde. Er dankt B. für seine Teilnahme, und wünscht ihm unversehrte Erhaltung seiner l. Kinder. Gott erhalte seine Kirche, welche von menschlicher Hülfe verlassen ist, und die reine Lehre, welche die in Hass gegen Gott tobenden Fürsten auszurotten trachten. Gruss an Amsdorf.

C. R. VI. 456 f. Die doppelte Form ist wol so zu erklären, dass Melanchthon erst an B. mit einem Kollegen gemeinschaftlich schreiben wollte, danach aber den Brief an jenen allein richtete. — Melanchthons Tochter **Anna** war am 26. Februar zu Königsberg verstorben. Sie war seit 1537 an Georg Sabinus verheiratet, welcher sie nicht gut behandelte. S. Schmidt, Melanchthon 713 und Melanchthons Briefe vom 29.—31. März und vom 5. und 6. April 1547, sowie die an Camerarius vom 7. und 10. Juni 1544.

194. B. Cruciger, Major u. Melanchthon.

Wittenberg, 23. April 1547.

Valentin Neuendorf in Jueterbogk ist acht Jahre verheiratet gewesen und hat sechs Kinder aus seiner Ehe. Danach ist seine Ehefrau ein ehebrecherisches Verhältnis mit einem B. D. eingegangen wie beide Schuldige nachher eingestanden — und hat, da ihr Ehemann sie strafen wollte, sich nach Wittenberg begeben. Nachdem sie sechs Jahre getrennt gelebt, hat

N. eine Witwe zu sich genommen, mit derselben in zehnjährigem Zusammenleben drei Kinder erzeugt, auch ihr die Ehe versprochen, sobald kirchlicherseits dieselbe gestattet werde. Da die Sache zu alt sei, habe man „die ordentlichen Procefs der Consistorien nicht wol vornehmen können." In Rücksicht auf die Betrübnis der Gewissen und das Elend der Kinder bezeugen ihm aber die Obigen mit Namensunterschrift, dafs sie ihn laut des Evangelii von seiner ersten Ehefrau lossprechen, und dem jetzt zusammenlebenden Paar im Namen Gottes erlauben, nach vorgängiger Beichte und Absolution bei ihrem Pfarrer Christoph Vischer den Ehebund kirchlich zu schliefsen.

Mscr. der Stadtbibl. Hamburg, vol. 48 Bl. 153 und vol. 60 Bl. 209. Auf dieselbe Sache bezieht sich schon Melanchthons Brief vom 5. März C. R. VI. 423, wo er Fischer anweist, sich an Bugenhagen mit seiner Anfrage zu wenden.

195. Albrecht von Preussen an B.

April—Juni 1547.

Meldet ihm den Tod seiner Gemahlin. „Wir haben das schwere Kreuz, worein wir durch Gottes Vorsehung gesetzt sind, nach menschlicher Art und fleischlicher Schwachheit schwer tragen können. Denn der Vater der Gnade hat unsere freundliche, herzgeliebte Gemahlin, Frau Dorothea, geborne aus königlichem Stamme zu Dänemark den 11. April auf den Abend aus diesem zeitlichen in das ewige Leben und Freude gefordert, das uns denn so schmerzlich ist, dafs wir solche Schmerzen bis ins Mark fühlen. Und weil wir uns denn zu euerer Person versehn, dafs euch solch unser Kreuz neben uns mitleidig sein werde, so bitten wir euch als unsern lieben Vater, ihr wollet uns in eurem andächtigen Gebet befohlen haben."

Archiv Königsberg. Voigt 86.

Dorothea war Schwester Christians III. Gedächtnisrede auf sie C. R. XI. 763, von Melanchthon für seinen Schwiegersohn verfasst.

196. B. und Cruciger an Johann Friedrich.

Witt., 29. Mai 1547.

Im Weimarer Archiv befindet sich ein Schreiben vom Pfingsttag 1547: in welchem Rector, Magistri und Doctores der Universitet Wittenberg dem gefangenen Kurfürsten zunächst unterthänig anzeigen, wie sie mit grofsem Schmerz das ihm widerfahrene vernommen, und mit mannigfachen Trostgründen des christlichen Glaubens ihn aufzurichten suchen. Schliefslich fragen sie an, ob er etwa die Universität in Thüringen aufrichten wolle — was ihnen das liebste wäre, und wohin alle unterzeichneten, und gewifs auch die andern, folgen würden. Wenn er aber das nicht beabsichtige, möge er ihnen raten, an wen sie sich wegen Unterhaltung der Universität wenden sollten, resp. bei dem neuen Landesherrn Fürbitte für sie thun, oder doch ihnen auswirken, dafs sie ihre Häuslein in Wittenberg verkaufen und anderwärts eine Stätte suchen dürften. Das Schreiben ist von Ebers Hand, unterzeichnet von Cruciger (Rector seit Oct. 1546) Bugenhagen, Eber, Rörer u. a. m.

Daneben ist nun ein Separatschreiben von Crucigers Hand, von ihm und B. unterschrieben, welches zunächst ebenfalls ihre Betrübnis über den ihm widerfahrenen „erbermlichen Ueberfall“ ausspricht, und Trost aus Betrachtung einschlägiger Aussprüche der hl. Schrift zu spenden sucht. Sodann fährt es fort: „Wir bitten auch von ganzem Herzen, nachdem Gott durch E. c. f. g. aus grofsen gnaden bis anher die reine Lere des Evangelii gefurdert, und zu ausbreitung derselben in diesen Landen und Kirchen viel gutes geschafft, Er wolle durch dieselbe seine grundliche gnad und barmherzigkeit auch hin-

furder solch werk sterken und volfuren, und E. c. f. g. dazu weiter gnade und segen vorleihen, und also in diesen, sonderlich E. c. f. g. Landen seine christliche Kirche schützen und erhalten, damit wir bei seinem heiligen Wort bleiben und im mit seiner ewigen Kirchen in Ewigkeit Lob und Dank sagen mögen. Weiter nachdem E. c. f. g. dem Ehrw. Herrn D. Joh. Bugenhagen und mir D. Creutziger gnedigste anzeigung haben thun lassen, das E. c. f. g. wo wir in irem Ort landes sein wolten, solches uns gnediglich vergonnen und gern sehen, auch mit unterhaltung versehn wolten, auch sonst ganz gnedige neigung und erbieten danken wir e. c. f. g. in aller untertenigkeit, zu dem so uns bisher durch e. c. f. g. zu gnaden erzeigt, und sind des untertenigen erbietens, e. c. f. g. unsers möglichen treuen vleifses fur andern zu dienen. Insonderheit ich D. Bugenhagen, nachdem ich nunmehro alters halben nicht vermag grofse arbeit und unruge zu tragen, und diese Zeit durch vielfeltige schwere sorge und engstigung seer geschwecht bin, das ich hinfurder gedenken mus die muhe und sorge des pfarrampts dieser kirchen einem andern, der dazu vermuglicher denn ich bin aufzutragen und zu befelhen; desgleichen auch wir andern niemand lieber als e. cf. g. wo die unser zu gebrauchen wusten, dienen wolten. Denn wir auch darumb in dieser fahr und sorglichkeit allhie geblieben und uns gelidden haben, das wir herzlich gerne gesehen hetten, das diese Kirchen und Schule, wie sie durch Gottes gnade zuvor und bis zu dieser Zeit in schonem wesen und zunemen gestanden, bleiben und erhalten werden mochte, und wir unsers teils E. c. f. g. hetten mogen dienen.

Hieneben wollen wir in unthertenigkeit auch diese erinnerung thun, welche e. c. f. g. wolle in gnaden und zum besten vormerken. Wo E. c. f. g. bedacht, etwo im Land Duringen eine Schule, da Gottes Wort und

Sprachen auch andre gute kunst mochten geleret werden (ob es gleich keine Universität sein kondte)[1]) das wir fur gut und nutzlich achten, das E. c. f. g. derhalben dem Herrn Phil. Melanchthoni schreiben liefsen und solchen dienst bei ihm suchen liefsen. Denn wir nicht zweifeln, er wurde E. c. f. g. und iren Sonen am liebsten dienen. Und wo er sein wurde, da wurde sich allzeit ein erliche samlung schuler auch aus andern landen zusammen finden, und also zu weiter ausbreitung christlicher lere auch furder durch E. c. f. g. nutz und frucht geschafft wurde, wie wir den von Gott herzlich bitten, das solch durch E. c. f. g. und ir Erben geschehn moge, den wir sonst nicht sonder grofse hoffnung und trost haben konnen, das solches durch andre mit gleichen treuen und vleifs solte gefurdert werden.

Es hat uns auch der wirdige Mag. Georg Rorer angelangt, in gegen E. c. f. g. in unterthenigkeit zu verbitten, nachdem er bisher uber etlich und zwenzig jar in dieser Kirchen mit vleis gedienet, insonderheit in der Correctur der Biblien und vieler andern nutzlicher Buchern, auch des Ehrw. D. Martinus predigten und lectiones vleifsig colligiret und zusammenbracht, und auch gerne weiter seines vermogens der kirchen zu nutz dienen wolte, E. c. f. g. wolte in auch weiter in gnedigem befelh haben und mit gnaden bedenken, das er etwo neben andern mocht unterkomen, da er die Zeit seines Lebens vollends zu dienst der Kirchen zubringen konte, welches wir hie mit untertheniges vleis wollen gethan haben. Und befelhen E. c. f. g. in Gottes des allmechtigen gnedigen schutz, hulfe und bewarung itzt und allezeit. amen. Datum am hl. pfingstag 1547.

E. cf. g. unterthenige diener
Johannes Bugenhagen Pomeranus D.
Caspar Cruciger D.

[1]) sc. aufrichten wollte.

197. B. an Wanckel und Schumann.

Witt., 4. Juni 1547.

Gratiam Dei et pacem per Christum. Nos venerandi viri nunc pro concione non oramus publice illas longas preces a nobis excusas, quas et multo plures oravimus ad Deum et publice et privatim in hisce nostris periculis (et) corporis et animae. Cum validis apud patrem clamoribus, certi, quod vos isthic et omnes pii per totum mundum, qui audiverunt pericula et mala nostra, clamaretis nobiscum, (cum) et nos prostrati jaceremus coram Deo in medio ecclesiae Christi, orantes et clamantes ad aures et cor patris (in nomine Christi. Ibi spiritus adjuvabit imbecillitatem nostram.[1]) Nam quid oremus sicuti oportet, ignoramus in hisce turbis, sed Spiritus intercedit pro nobis gemitibus enarrabilibus in corde Dei, et qui novit occulta cordium, novit quid Spiritus affectet, quia secundum Deum intercedit pro sanctis. At obstant nostra peccata. Sed Deus increpat pro nobis Satanam accusantem nos: tu quis es qui judices alienum servum? Domino suo (aut) stat aut cadit, potens autem Deus est statuere eum. Quis ergo accusabit electos Dei? Deus est, qui justificat. Quis est qui condemnet? Jesus Christus est, qui mortuus est pro peccatis nostris, atque adeo qui resuscitatus est et sedet ad dexteram Dei et intercedit pro nobis.

Ad hos itaque occultos gemitus, quos diligenter pro concione committimus populo, pertinent omnes nostrae et ecclesiae Christi necessitates, ut apud semet ipsos in domibus suis et in cubiculis suis (Matth. 6) cum filiis et familia orent contra hostes ecclesiae Christi pro pace et salute ecclesiarum, ut Christus servet nos in verbo suo ad gloriam Dei patris et multorum salutem. Istae preces debent fortes esse in occulto, ut dicat nobis Deus quemad-

[1]) fehlt U. N. 1710 und 43.

modum Moisi: quid clamas ad me? Debent et in publico exerceri pro concione sed sine (asperis) verbis, quae possit magistratus noster, cui nos Deus subjecit, rapere (quasi)[1] in contumeliam contra se dicta, etiamsi sint optimo et benevolenti animo dicta. Longas autem illas preces nostras priores, ut dicere coepi, nunc publice non dicimus, quia Caesarea Majestas clementer obtulit nobis pacem et exteras nationes, quas metuebamus, prohibuit, ne ingrederentur[2] in nostram civitatem, imo etiam mandavit nobis ut vi arceremus[2] a nobis, si qui ex eis non missi ab ejus Majestate tentaverint ad nos ingredi.

Gratias agimus Caesareae Majestati et inprimis vero Deo, qui servavit hanc civitatem. Speramus, quod et porro servaturus sit et daturus etiam alia, quae hactenus rogavimus sed nondum impetravimus. Oportuit enim et Principem nostrum et nos castigari paterna virga. „Jacta super Dominum curam tuam (et ipse faciet)" etc. [Ps. 55, 23]. Deus judex est; nos peccavimus. Non intres cum servo tuo in judicium, Domine, quia non justificabitur in conspectu tuo omnis vivens [Ps. 143, 3 Vg.].

Quidam concionator in arce nostra jussit orari pro Caesare, ut illuminatus agnoscat veritatem et salvus fiat etc. Quae verba ubi recivit Princeps Madrusca, qui satis modeste et clementer agit in nostra civitate, nomine Caesareae Majestatis querebatur talia in vulgus spargi in contumeliam Caesaris. Cur, inquit, vos non sinitis nos quiete agere in nostra religione, quando vobis pacem permittimus in vestra religione? Non permittam ut quisquam in vos vel verbum contumeliose jactet. Ita enim mihi Caesarea Majestas mandavit.

Certe, domini mei et fratres charissimi, sub magistratu cui Deus nos subjecit non debemus aliud orare in publico pro magistratu nostro (ne quis sibi inde faciat

[1]) fehlt U. N. 1710 und 43.

[2]) ingrediantur arceamus M. Serv. U. N. 43.

conscientias[1]), quasi plus debeat, quam quod Paulus ad Timotheum scribit) [I. T. 2, 2] ut quietam et tranquillam vitam sub eis degamus cum omni pietate et morum honestate etc. Et quod Hieremias scribit Judaeis in Babylone captivis: [29, 7] Orate pro pace urbis[2]), nam in pace ejus erit pax vobis etc. Reliqua pertinent ad occultos gemitus, ut dixi. Ceterum quod ad praedicationem attinet et ad errores taxandos nihil omittimus. Ego a die Pentecostes quinque dies continuos praedicavi, currentibus quibusdam Hispanis et aliis per templum, et declaravi diserte discrimen fidei papistarum et fidei Christianae ecclesiae. Quibus verbis volui testari apud milites Caesareanos qui me[3]), audiebant de doctrina hujus nostrae ecclesiae, quos etiam admonui publice, ne quid aliud de nostra doctrina sentirent aut dicerent, quam quae[4]) ex me audirent. Unus eo Caesareanis cum disputasset mecum et contendisset de doctrina et maxime de conjugio, mirabatur quaedam, quae respondebam et modestior atque adeo, ut videbatur, magis amicus factus est cum recederet a me cum aliis bonis viris. Hoc solum me admonebat quasi amice consulens, ut curem quo nostri hic abstineant in doctrina a contumeliosis verbis et picturis. Caesaream Majestatem bene nosse, quod Papa omnia habeat venalia etc. Respondi: quod ad me attinet, jam dudum hoc[5]) volui, et curabo. Modo ne rapiant in contumeliam dicta, quando condemnamus eorum errores per verbum Dei et evangelium Christi. Nos enim non possumus non loqui et testificari (quaeque) quae vidimus et audivimus [Act 4, 20] certe non in contumeliam cujusquam, sed in gloriam Dei et salutem mundi etc.

---

[1]) Serv. conscientiam.
[2]) Serv. Regis.
[3]) Serv. nunc.
[4]) quod. Serv.
[5]) haec Serv.

Nemo venit ad ordinationem aut venire potuit dum interim Caesarea Maj. hic fuit. De hac re audietis, si schola aut aliquid scholae (quod Dei misericordia velit[1])!) nobis restitutum fuerit. Christus vos et vestram ecclesiam servet in aeternum. Orate pro nobis, nos oramus pro vobis, ut Deus nobis[2]) et aliis civitatibus, quae jam sunt in periculo, pacem brevi reddat etc. Ex Viteb. 1547 in vigilia Trinitatis.

D. Pomeranus vester.

Salutat vos D. Cruciger et alii fratres.

(Caesarea Majestas hic fuit in arce tantum visendi gratia; mox enim recessit in castra sua extra civitatem. Cum autem intellexisset in arce, quod per duos dies, postquam milites Caesareani intromissi sunt in arcem, cessasset ibi cantus et praedicatio, indignatus dixit: quis hic prohibuit cantum aut praedicationem? Et statim coeperunt ibi rursum cantare, et quotidie praedicatur ut hactenus.

Exscriptum harum litterarum remittite ad me, cum licet tuto. Plures enim requirent a me eandem sententiam, quibus singulis ego non possum tantum scribere.

Do. Po. Pastor.

Venerandis viris et dominis M. Mathiae Wanckelo, M. Benedicto Schumanno et concionatoribus eccl. Hallensis Dom. et frc. suis chariss.)

Mit dieser Adresse F. S. 1743, 361 aus Joh. Bug. epistola ad ministros eccl. Hallensis. Witteb. typis Joh. Gormann. 1610. 4°. Ohne Adresse und Schlusssatz C. R. VI. 570. An Veit Dietrich mit Crucigers Unterschrift U. N. 1710, 517. Verglichen ist noch Cod. 26 des Zerbster Francisceum, ein 1548 von Wolfgang Fuhrmann angelegter Band. Die eingeklammerten Worte fehlen im Cod. Serv. Wahrscheinlich hat Bugenhagen selbst den Brief in mehreren Exemplaren mit kleinen Veränderungen ausgehn

[1]) quod D. curare v. C. R.

[2]) vobis U. N. 1710.

lassen. Über die Begebenheiten s. Sleidan III. 19 f. ed. am Ende. Über **Matthias Wankel**, den Schwiegersohn Bernhardis in Kemberg, stehen biographische Notizen Burk. S. 2, Walch VII. Vorrede S. 23 de W. VI. 265. Varianten und weitere Nachweise s. im C. R.

198. B. an Herzog Albrecht.

Wittenberg, 1. Aug. 1547.

Gn. u. fr. v. G. u. V. u. v. J. Chr. etc. Durchl. hochg. f. gn. H.! Ich habe erst um Johannis zu wissen kriegen, das E. gn. gemahl, meine gnedige fraue, aus diesem Jamertal zu Christo gereiset ist. Got wird E. g solchs Herzleid anderswoher erstaten, und E. f. g. trosten Wir alle sind in diese welt gekommen, das wir ein mal auch wieder davon mussen, da hilft nichts fur. Wir Christen haben solchen furteil, das solcher tod unser ewiges leben ist in Christo Jesu unsem Herrn.

Ich danke untertenig e. f. g. das e. g. schriftlich hat mir wunschet und gnediglich angeboten, das ich aus diesem Jamer můchte bei E. g. sein. Ich weis, wie E. g. gegen mir gesinnet ist. Ich můste, meines gewissens halben, bei meiner kirchen bleiben, solte ich auch darůber egstorben haben. Nu hat uns Got gnediglich erhalten, und unser hohe Schule mit dem Kirchenconsistorium gehet wider an. Mein gnedigster Herr Herzog Moritz etc. wil nichts davon verringert haben, sondern auch noch verbessern, nach Gots gnaden. Fur unsern lieben gefangenen Churfursten bitten wir auch offentlich das In Got wolle frei machen und lassen gnade finden fur keiserlicher Majestet, und trosten seine gnade mit dem heiligen Geist und starken im glauben, das seine g. bestendig bleibe. Solchs kan unser itzige Oberkeit wol leiden, und soviel ich verstehe, auch ein wolgefallen daran hat. Wem solt das misgefallen?

Ich habe zweimal E. f. g. zuentboten, das ich auf das mal aus ursach nicht schreiben wolt, wiewol es on gefar hette gewest. Erstlich durch den Magistrum N. Zum andern, durch E. g. secretarium. Nu aber sende ich E. g. bei Hans Luften, unserm Richter und lieben bruder, die historia, wie es uns zu Wittemberg gegangen ist in dieser not. Ich aber, wiewol ich aufstund nach mitternacht, und schriebe bei liecht, konte ichs doch, fur scheffte, nicht ausmachen, hab es aber gebracht bis an die belagerung. Solchs vortan, wie gnediglich uns unser himmlischer vater hat erhalten, wird Hans Lufft, der alles weis, E. f. g. wol berichten, und ich wils auch vol ausschreiben, wie ich angefangen habe, und senden e. g. Ich hoffe e. g. wird solchs von herzen gerne und mit freuden wissen, und das ich (Got gebe gnade dazu) noch fur Michaelis noch etwas bessers schreiben wil. — Der Teufel wirds mit seinem Concilio nicht so hinausfüren wie ers angefangen hat: *Viri sanguinum et dolosi dimidiabunt dies suos. Ego autem spero in te Domine.*[1]) Christus sei mit E. f. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg in der von Gott erretteten Stad. 1547 prima Augusti.

E. f. g. unterteniger diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Original des Königsberger Archiv.

199. B. an die Universität Königsberg.

Witt., 1. Aug. 1547.

Clar. viris et dominis doctoribus et magistris, D. Georgio Sabino rectori et aliis professoribus in academia Koenigsbergensi, dominis et fratribus in Chr. venerandis, Joh. Bugenhagius, Pom.

---

[1]) Ps. 55, 24.

Gr. Dei et p. per Chr.! Clarissimi et venerandi fratres! Non dubito, quod de nobis atrocia et horrenda audieritis, quasi acciderint nobis in hisce diebus et quod interim invocareritis pro nobis patrem domini nostri J. Chr., ideoque mitto vestrae humanitati et charitati historiam sicut nostrae miseriae, ita et nostrae consolationis, ut gaudeatis et gratiam agatis deo nobiscum, qui liberavit nos cum gloria et porro nos liberabit ad gloriam sui et in salutem multorum servabitque in regnum suum. Hanc historiam non potui complere, deduxi autem eam usque ad obsidionem nostrae urbis. Reliquum novit optime Hans Luft, judex in nostra civitate et frater noster nobis in Christo carissimus; is fideliter omnia vobis narrabit. Et ego, quod reliquum est hujus historiae de nostra civitate, paulo post complebo et fortasse non multo post adhuc laetiora vobis scribam. Judicavi hoc tempore nihil laetius vobis accidere posse, quam ut ista nunc ex me certo cognoscatis. Communiter vobis scribo, quos cupio in Christo unum esse et concordes. Deus pacis, dom. n. J. Chr., contritor capitis serpentis, conterat Satanam brevi sub pedibus nostris. Si quid boni habetis de vestris et de Polonis, scribite quaeso ad me. Orate pro nobis, nos oramus pro vobis. Tuam vicem, D. Sabine, hic dolemus et luximus et propter te et propter Dom. Philippum lugentem. Deus consoletur te, electis cedunt omnia in bonum. Eadem passus est Ill. Princeps vester, clem. Dominus meus. Christus, unica salus et justitia nostra, sit vobiscum in aeternum. Ex Vitenb. 1547 prima Augusti.

Arnoldt, Historie der Königsb. Univ. Königsb. 1746 II. Beil. S. 11. Luft besuchte in Königsberg seine Tochter, gründete dort aber auch eine Druckerei, welche er dann seinen „Erben" überliess. Arn. II. 51 f. Lufts Reise erwähnt C. R. VI. 659.

200. B. an Christian III.

Witt., 3. Aug. 1547.

Gn. u. fr. etc. In unserm Trůbsal konte ich Eur Majestet nicht schreiben, und nachdem wir, Gott lob, gefreiet sind, habe ich den Schlesier vor langes bestellet, das er solt laufen zu E. M. mit meinem Brief. Ich harrett aber drauf das ich E. M. etwas gewisses muchte schreiben, das E. M sich mit uns muchte freuen, die mit uns on Zweifel ein Mitleiden hatte gehabt. Auch hôre ich das mein gnedigste Fraue die Konigin hoch mein Herzeleid und velicht auch meinen Tod beklaget hat, wie man denne greulich von uns gesagt hat. Aber Mag. Johannes Lůbbeke, meiner Schwester Son, fand mich zu Leiptzk, eben in der Zeit do unser Sachen begunten besser zu werden, besondern mit unser hohen Schulen, welchs meine grôste Freude ist, neben dieser Kirchen, umb welcher Willen ich oft ein grofses ausgeschlagen habe, wie E. M. wol weis. Den Mag. Johannem habe ich anderhalb Wochen bei mir behalten, schyr on seinen Dank, das die Geschefte noch im schwange giengen, davon ich E. M. wolte schreiben, und das ich E. M. und m. g. Frauen der Konigin deste fleissiger muchte schreiben, wie es uns hier zu Wittenberg diese ganze Zeit were gegangen, wie ich auch gethan habe und sende solch E. M. zu. Ich habe Tag und Nacht darůber geschrieben, und ůber dem Schreiben fur die Langweil etwas geweinet, doch unter des auch Gott gedanket fur seine unaussprechliche Gnade in Christo etc. Ich hoffe E. M. wird sich mit uns freuen und Gott danken und bitten das uns Gott umb Christus willen wider aufhelfe. Die hohe Schule gehet wider an, Gott helfe weiter.

E. M. sandte in der not meinen Kindern gen Cerbst 50 Taler, des danke ich untertenig E. K. M. und wil fur E. M. bitten; und E. M. hat auch dem Herrn Philippo

desgleichen gesandt. Derwegen haben wir diesen Sommer nicht unsern Sold gefordert, achtens dafur das E. M. damit furhin uns bezalet hat, das E. M. uns in zweien Jaren nicht darfte drei Solde geben.

Meine Historien, in der eil geschrieben, wird E. M. wol mitteilen meinen lieben Herrn und Brudern den beiden Canzelarien, dem Heubtman Peter Gosken, den reichsreten meinen lieben Herrn etc.

Mag. Johannem meiner Schwester Son wil ich E. M. befohlen haben, weil er Lust hat in den Landen zu sein.

Doctorem Casparem Crucigerum wolte ich E. M. fur dem Krieg befohlen haben, das er hette getreten in den Sold unsers lieben Vaters D. Martini Lutheri, ganz oder halb, nach E. M. gnaden, den er ists wol wêrd, und thut viel gutes bei der Deutschen Biblien und bei den Buchern D. Lutheri und sonst in der Schulen etc. Aber der Krieg fiel darin und nu werde ich berichtt, das etliche ander, die nicht mit uns in unser Schulen arbeiten, sich zu E. M. nôtigen, darumb wil ich damit E. M. unbekummert lassen. E. M. wird wol sorgen fur meinen lieben Mag. Paulum mit seinem lieben Miesechen. Got segne sie. Amen. Fur E. M. Gemahl m. gn. K. fur die jungen Konige und Freulein, fur Lande und Leute, fur die Kirchen und Schulen opfere ich zu Gott alle Tage mein Pater noster. Meine Fraue und Kinder beten auch fur E. g. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1547. 3. Augusti.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Orig. Kop. Sch. 97. Dänischer Kanzler war **Johann Friis**, Deutscher Kanzler **Andreas v. Barby**, über welche Rördam Univ. Hist. I. 391 f., 410 f. **Magnus Godske**, Lehnsamtmann in Draxholm, hatte nach K. S. IV. 92 1539 die Stellung als Stiftslehnsmann oder „geistlicher Inspektor" über das ganze Stift Seeland erhalten.

201. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 21. August 1547.

Gn. u. fr. etc. Durchl. hoch. f. gn. H.! Ich sende E. f. g. im druck die historia, von mir beschrieben, von unserm elende und von unser erlôsung. Got gebe vortan gnade auf diesem Reichstag, darumb bitten wir. Es ist hoch von nôten. Was E. g. mehr von uns begeret zu wissen, das hat schon E. f. g. furhin von unserm lieben bruder Hans Lufft gehôret, und doctor Andreas Aurifaber mein lieber Herr und bruder wird E. g. noch mehr sagen. Auf diesmal habe ich E. g. nicht bessers gewust zu senden. Christus trôste E. f. g. meiner gnedigen frauen halben, die aus diesem Jamertale zu Christo gereiset ist. E. g. sage meinem gnedigen freulin meinen dienst und Pater-Noster. Christus sei mit E. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 21. Augusti.

E. f. g. unterteniger diener

J. B. P. D.

Orig. des Königsberger Archivs.

202. B. an Christian III.

Witt., 2. October 1547.

Gn. u. fr. etc. Ich habe E. M. geschrieben bei Mag. Johanne Lubbekken meiner Schwester Son, der auch daneben E. M. alles berichtt hat von uns, den ich hoffe das er gesunt wider zu E. M. gekommen ist. Darnach sandte ich gen Hamburg zu Jochim Moller, Ratmanne, unser druckete Historia wie es uns zu Wittenberg gegangen ist, das er sie wolte E. M. zuschicken in Dennemarken und E. M. Brudern in Holtstein. Ich hoffe, dem sei also geschehen. Es ist nu nicht gut viel Briefe zu schreiben; doch habe ichs nicht lassen kont (wie ich auch schuldig bin) E. M. bei diesem treuen Manne, unsern Burger Sturzkopf Buchfurer etc.

Vom Reichstage haben wir alleine dieses, das Keiserliche Majestat ist zu Munchen in der jaget und lesset die zu Auspurg disputiren *de concordia Religionis*, und man befindet doch daneben, das s. M. heimlich und wunderlich treibet, das das Concilium zu Trent werde angenommen. Da weren wir verloren, nicht fur Gott (das wolte Gott nimmermehr), sondern mit einer schweren Persecution, aber die Evangelischen Stende und Fursten haben da sich bisher gehalten wol, das sie nichts haben wolt annehmen oder bewilligen wider das Evangelion Christi. Die Papisten aber, wo sie konnen, da richten sie ire Greuelmiseen und gottloses Wesen wider an, wie der Bischof zu Auspurg in Marienkirche und Herzog Henrich im Lande Brunswig, mit grofsem Jamer der armen Christen. Die Papisten verlassen sich auf den Keiser und bleiben des HERRN und Christi Feinde Psal. 2 etc. Hie stecke ich wider in der hogesten not, und wir mit unsern Kirchen schreien zu Got, das er seine arme Christenheit erhalten wolte bei dem lieben Evangelion Christi. Anders ist keine Seligkeit bei den Christen, das lasse E. M. auch bitten den Vater aller Barmherzigkeit im namen seines lieben Sons unsers Herrn Jesu Christi in allen E. M. Landen; es ist hoch von nôten. Ich weis es gewisse (Got sei gelobt!) das sie meinen Herrn Jesum Christum, der zur rechten Gots gewaltiglich regiret, mit seinem Reich, das ist mit seiner armen Christenheit auf Erden, nicht werden unter die Füfse treten, sondern er wird das Spiel umbkeren, weil er ist des Weibs Samen, der der Schlangen das Heubt zutret. Derselbige Got des Friedes, Jesus Christus, zertrete den Satan unter unser Fufse in kurz. Amen. Ich bitte teglich fur E. M. fur E. M. Gemahl meine gnedigste Konigin, fur die junge Herrschaft, fur E. M. Brudere, fur Lande und Leute, fur die Kirchen und Schulen in den Landen, fur die Universitet zu Copenhagen etc. Christus sei mit

uns allen zu ewigen Zeiten. Amen. Scr. zu Wittenberg 1547. 2. Octobr.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

Erhalt uns HERR bei deinem Wort und steur des Bapsts und Türken Mord etc.

Or. Kop. Sch. 100. **Joachim Moller,** bekannt durch häufige Briefe Melanchthons an ihn. Im Juli 1548 bittet er Christian III., ihm eine Bearbeitung und Fortsetzung von Cranz' Geschichte der niedersächsischen Bistümer widmen zu dürfen, zu welcher er von Melanchthon und Bugenhagen ermuntert sei. Mscr. der Bibl. Kopenh.

203. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 10. Octbr. 1547.

Gn. u. fr. etc. D. hochg. f. gn. H. Weil Magister Johannes Funcke euer furstl. gn. zu dienst kompt, habe ichs nicht kont lassen, meinem lieben bruder eine Commendation, was der herr Philippus und ich von im halten, an E. g. mit zu geben. Uber das, das er ein guter prediger ist (den er hat heute an meiner statt geprediget in unser kirchen) ist er auch ein fleissiger und sonderliger historiographus, wie seine bucher bezeugen; und ich habe hie mit sonderlichem fleis durchgelesen seine Apocalypsim, darinnen ich meine lust, wie ichs begeret (und mit im auch von etlichen stücken disputiret und conferiret habe) gefunden habe. Er ist geschickt historien kürzlich und nützlich zu beschreiben, da wolte E. g. in zu halten. Solchs ist nicht eins iglichen Arbeit, es ist eine sonderliche gabe Gots etc.

Was man schreiben můchte von neuen zeitungen, ist hie nicht sonderliges, das E. g. dieser Magister Johannes Funcke, mein lieber bruder, nicht alles sagen konte. Doctor Sabinus ist mit dem Herrn Philippo zur

kranken frauen gereiset. Wir haben nu alles, was dazu gehöret, wollen derwegen in der hohen Schulen wider Lectiones lesen etc. so bald Philippus wider herkompt. Bei D. Sabino wil ich velicht e. g. mehr schreiben, so ich etwas gewisses werde wissen. Fur E. f. g. und fur m. g. freulin Anna Sophia, und fur E. g. lande und leute bitte ich teglich. Es ist uns, in diesen letzten zeiten, hoch von nôten. Gott helf uns. Christus unser lieber Herr sei mit uns allen ewiglich.

Scr. zu Wittemberg 1547. X. Octobris etc.

Orig. des Königsberger Archiv. **Joh. Funk**, Osianders Schwiegersohn, war Prediger in Werden bei Nürnberg. Über seinen Weggang von dort berichtet Veit Dietrich b. Voigt S. 203. Derselbe urteilt aber nicht so günstig wie B. über Funks apokalyptische Studien eb. 206. Vergl. Melanchthons Urteil C. R. VI. 135 in. Er wurde in Königsberg Hofprediger; schliesslich enthauptet s. Vgt. 88. Arnoldt II. 501 f. Melanchthons Frau lag in Nordhausen schwer krank C. R. VI. 690 f., 681 f., 697 fin.

204. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 17. Octbr. 1548.[1])

Gn. u. fr. etc. Wie es stehet im Reichstage, so viel wir bisher wissen konnen, wird euer furstl. gnade berichtt werden von doctore Georgio Sabino unserm lieben herrn und bruder, welcher zu dieser zeit sehr wol hat gethan, das er mit seinen kindern zu uns gekommen ist, zu troste unserm lieben Herrn und Praeceptori, Philippo Melanthoni, besondern in der not, da Philippus boteschaft krieg, das seine fraue todkrank were, dahin reiset D. Sabinus mit dem Herrn Philippo, sampt den kindern, welchs der guten frauen sehr tröstlich ist gewest.

Wie auch unser Universitet wider angehet (Got sei gelobt in Ewigkeit in Christo Jesu unserm Herrn!) weis alles wol D. Sabinus.

[1]) Muss heissen 47 wie auch aussen der Registraturvermerk lautet. B. hatte in der Eile ein i zu viel gemacht.

E. f. g. halte nur fest über E. g. Schule, nicht allein umb der künste willen, sondern auch um Gots wortes oder heiliger Schrift willen. Den der Keiser wil schlechts auf dem Reichstage, das wir auch sollen annehmen das Concilium zu Trent, da Got innen gelestert und Christus mit seinem Evangelio verdammet wird. Das nehme der Teufel an. Lieber Herr Jesu Christe, mache dich auf mit deinen heiligen Engelen, und stofs hinunter solchen Teufelsmord und lesterung des Antichristi in abgrund der hellen. Wir schreien in allen kirchen offentlich und heimlich zu Gott und unserm lieben Herrn Jesu Christo, wider solchen greuel, mit hoffnung er werde uns erhören. Dazu kan uns E. g. Schule helfen etc. Sind da Professores, die nicht bleiben willen, oder auch etliche die nicht bleiben können aus irer notrofft des leibes oder sonst aus redlicher ursachen die weis E. g. wol mit gnaden zu erlassen; es ist nichts dran gelegen, wie ich E. f. g. auch sagete hie zu Wittemberg aufm Schlosse. Wir wollen E. g. auf E. g. oder auf E. g. Universitet schreiben alzeit wider zuschicken, von Gots gnaden, gelerte und fromme menner, die der sachen werden recht thun etc. Fur E. g. fur E. g. tochter mein gnediges freulin, fur lande und leute bitte ich teglich. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1548. 17. Octobris.

E. f. G. diener

Joh. Bugenhagen Pomer d.

Orig. des Königsberger Archiv.

205. B. an Christian III.

Witt., 13. Nov. 1547.

Gn. u. fr. etc. Der Herr Philippus und ich haben ein iglicher funfzig Taler itzt von E. M. durch den

Schlesier empfangen, welche E. M. uns gnediglich rechnet fur unsern sold von E. M. uns verschrieben, und rechnet uns die vorigen funfzig Taler, einem iglichen im vergangen Winter gesandt, sonst zu einer gnedigen Schenke in unsern nöten. Das vergelte unser lieber Herr Got E. M. und E. M. Landen. Die Zeit begibt sich nu also, das wir alle unsers Herrn Gots wol sonderlich bedarfen. Aber ich wil E. M. nicht verbergen, das Magister Gallus, meiner Tochter Man, der zu Cerbst mit meinen Kindern die funfzig Taler zu sich nam, ist itzt vor 4 Wochen zu Christo sehr christlich gereiset. Also ist meine betrübte Sara widwe, kaume 23 Jar alt. Der erste Son starb ir abe, der ander lebet noch und wir warten alle Tage das sie wider geberen solle, Christus gebe mit Liebe und Danksagung! Ich habe sie wider in mein Haus und Versorgung genommen. Ich mus solchs auch von Gott fur gut nehmen, wie ander Leute etc.

24. October ist unser hohe Schule wider angangen und wir lesen Lectiones offentlich. Wir hoffen das Gott werde gnade dazu geben und das gedeien.

Was Keiserliche Majestat ausgesprochen hat im Reichstage von der Religion, sehet E. M. in diesen eingelegten Briefen. Es ist uns hoch von nöten, das wir offentlich und heimelich bitten mit unsern Kindern: „Erhalt uns HERR bei deinem Wort“ etc. Lieber HERR Jesu Christe, du bist der Schlangen Kopftreter, las den Teufel nicht dein Reich unter die Fufse treten, du hasts nicht gelitten im Himmel von im, leid es auch nicht von im auf erden! Du Got des Friedes, zertrit den Satan unter unsern Fufsen in kurz. Unser Michael, mein lieber Herr Jesu Christe, du Herr Zebaoth, du Son Gots, geboren von Marien der Jungfrauen, der du sitzst zur Rechten der Kraft Gots, mache dich auf mit deinen Heiligen Engeln und stürze den Teufel dahin und seine Engele mit seinen Teufelsleren, Lesterung und Morderei

aus deiner Heiligen Kirchen, das die Herrlicheit deiner gnaden werde gelobt und gepreiset in der ganzen Welt, wen der Widerchrist zu schanden worden ist, den dein ist das Reich, und die Gewalt, und die Herrlicheit mit deinem Vater und heiligen Geist in Ewigkeit! Amen. Amen. Amen etc.

Von den operibus unseres lieben Vaters D. Lutheri schreibt mir E. M. Lebe ich die liebe Zeit: so wil ich sie E. M. lassen fleifsig zurichten. Aber da gehôret noch viel zu, ehe sie werden ausgedrucket, und wil etliche tausent Gulden kosten. Der Arbeit in der Druckerei mit diesen operibus hat nu stille gelegen bis ins ander Jar. Die Buchhendeler wollen wider anfangen wens nur ein wenig Friede wurde. Ich habe gen Hamburg an Jochim Moller, Ratman, E. M. zugeschickt die Historia wie es uns hie zu Wittenberg in diesen Jamer gegangen ist. Got hilf uns furtan etc. Die Stêrnekiker dreuen auch E. M. Landen. E. M. bete und lasse beten und nehme sich je keiner Leuten oder Landen feindlich an. E. M. halte stille bis dis Unglücke furûber gehe. Ich bitte fur E. M., fur die Konigin m. gn. Fr., fur die junge Herrschaft, fur E. M. Bruder, fur Lande und Leute etc. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scriptum zu Wittenberg 1547. 13. Nov.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Unser Buchfurer Jost ist noch nicht von Copenhagen heim gekommen.

Orig. Kop. Sch. 102. Die beigelegten Briefe fehlen. Gleichzeitiger Brief Melanchthons an Chr. C. R. VI. 728. Der dort vorangehende und nachfolgende Brief M.'s zeigen, dass diesem eine Sonnenfinsternis in jenen Tagen Schreckliches zu bedeuten schien.

206. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 29. November 1547.

Gn. u. fr. etc. Ich, do ich E. g. brief bei diesem boten mir gesandt, las, wiewol ich einen tödlichen fal gethan hatte, der mir doch von Gots gnaden nicht wird schaden, hatte ein herzlich mitleiden über E. g. klagen, das wir, zu dieser letzten zeit, so beschweret sind etc. Uber den schaden, den wir gelitten, und über die unmesliche fare die wir ausgestanden haben, kompt uns hie auch heim solche sonderlige not. Meiner tochter man, kaum 26 Jar alt, ist fur 7 wochen zu Christo gereiset, und ich habe meine tochter, die nu widwe ist, kaum 23 Jar alt, mit iren kindern wider zu mir genommen. Sie weis anders nirgends hin. Der Herr Philippus hat sein Creuz auch. Aber noch ist uns das alles nichts, wie auch E. g. schreibet, gegen dem, das man der armen Christenheit das Evangelion Christi nehmen, und das Reich Christi unter die fusse treten wolle, mit list, lesterung und gewalt. Wir schreien hie mit unsern kindern, heimelich und offentlich in unsern kirchen mit predigen und beten in den himmel, im namen Christi, das Got wolle mit gnaden darein sehen und thun uns nicht nach unsern sunden, sondern umb seines namens willen etc. Erhalt uns Herr bei deinem Wort und steur des Bapsts und Turken Mord etc. Das schreien und der name Gots (E. g. sei getrost) wirds thun. *Viri sanguinum et dolosi non dimidiabunt dies suos. Ego autem spero in TE domine.* Moses betet in seinem Psalm: *Laetifica nos domine pro diebus quibus nos humiliasti, pro annis quibus vidimus mala*[1]) etc. Von herrn und fursten, auf welche sich die leute verlassen, stehet im psalm also geschrieben: *Exibit spiritus ejus et revertetur* etc. widerumb: *Beatus, cujus deus Jacob adjutor ejus etc. Vias*

[1]) Ps. 55, 24. Ps. 90, 15. Vulgata verbessert.

impiorum disperdet. Regnabit dominus etc. (Ps. 146, 3—9).

Gots wort, Gott sei lob, gehet stark bei uns, das land beginnet sich wider zu bessern, die Schule gehet heerlich wider an, das Lectorium ist schyr vol, die Juristen haben uns verlassen, das kan bald gebessert werden. Wenns nur ein wenig still wurde nach diesem Reichstage, so wurde eine grosse menge zu uns kommen. Ps. (142, 8). *Educ domine ex carcere animam meam, ad confitendum nomini tuo; tunc congregabantur ad me justi (qui in tentatione mea deseruerunt me) cum benefecere mihi. — In comitiis nihil actum est praeter ea quae nunc tuae clementiae mitto. Expectant vero illic Caesaris filium. Christus sit cum tua cl. cum filia, cum ecclesiis, scholis et terris vestris in aeternum. Ex. W. 1547 in vigilia Andreae.*

T. cl. servus Joh. Bugenhagen D.

Orig. des Königsb. Archiv. Über den Unfall B.'s schreibt Mel. C. R. VI. 732: Pastor Ecclesiae nostrae, bonus et moestus senex, lapsus de scalis in aedibus suis aliquo cum periculo, duriter afflixit parieti spinam dorsi ac nonnihil aegrotat, sed spero vitae non esse periculum.

207. B. Melanchthon, Cruciger und Eber an den Rat zu Hildesheim.

(1547.)

Aus diesem Jahr stammt nach einem Vermerk auf dem Umschlag ein Gutachten von Crucigers Hand im Hildesheimer Ratsarchiv, abgedruckt bei Lüntzel, Annahme des ev. Glaubensbekenntnisses in Hildesheim. S. 146 f. Es beantwortet die Frage: ob die papistischen Gottesdienste im Dom zu dulden — welche Frage jetzt auch in Bremen, früher in Augsburg, aufgeworfen sei — dahin: es sei nicht ratsam, dass der Rat sich über dem unmittelbar unter die Gewalt des Bischofs gehörigen Dom sich eine Gewalt anmasse. Dagegen sollten sie es nicht dulden, wenn die Kanoniker die evangelische Predigt aus den Pfarrkirchen

verdrängen wollten. Auch sollten die Prediger jene unrechten Gottesdienste mit der Lehre strafen, und könnte den Bürgern der Besuch derselben verboten werden.

Nach Lüntzel S. 123 berief sich der Rat auf ein Schreiben der Wittenberger dieses Inhalts im November 1548 gegenüber den Predigern, welche forderten, dass die seit dem 1. November begonnene Einführung des Läutens etc. im Dome gehindert würde. Das Schreiben wird aber dem Rate bereits seit längerer Zeit vorgelegen haben.

208. Albrecht von Preussen an B.

Königsberg, 2. Jan. 1548.

Wir haben euer schreiben, uns durch Mag. Funcken uberantwort, empfangen und seinen inhalt gnugsam verstanden, weren auch sehr geneigt, euch mit eigner hand darauf zu antworten. So hat uns doch die unmufsigkeit vieler geschefte, mit welchen wir itziger Zeit umgeben, davon abgehalten, in gnaden sinnende, ir wollet uns solchs aus angezeigtem zu gutem halten. Und gefellt uns gedachter Mag. Funck nurt sehr wol, wollen inen auch darauf euerm judicio nach gebrauchen, wie wir ime dann auch allbereit, weil der liebe Gott den pfarhers unser Altenstadt Konigspergk neulicher tage von dieser welt gefordert, den predigstul daselbst, bis so lang das wirs entlichen mit ime ordnen, bevolhen, verhoffende, er werde seinem ampt, wie wir noch nicht anderst spuren, treulich vorstehen und demselben gnug thun. Daneben solle er uns umb euer commendation so woll als seiner selbst geschicklichkeit willen in allen gnaden bevolhen sein. Thun uns desgleichen, das ir unser und unserer lieben tochter in euerm gebet allwege gedenkt, dasselbe auch forder mit vleifs zu thun erpietet, gegen euch gnediglich bedanken, nicht zweiflende, ir werdet solchem euerm erbieten, darumb wir abermals gnediglich sinnen, treulich nachsetzen. Das aber die leufte allenthalben so geschwinde, und die arme christen so schentlich und

heftig verfolgt und bedruckt werden, mussen und wollen wir, weil wir mehr nicht darzu thun konnen, dem lieben Got bevelhen und genzlichen hoffen, auch neben euch ganz treulichen bitten, nachdem es desselben eigner handel ist, er wolle sich nach seinem gotlichen wolgefallen solches dermafsen annemen und die gnedige mittel schicken, damit einmal ein bestendiger friede allenthalben gemacht werde, sein liebes wort sampt den frommen Christen, welche damit umgehen und es treiben auch nicht so gar oder lenger under die fufs getreten, sonder von aller verfolgung und trubsal endlich erret und in ewigkeit erfreuet werden mogen. Wollen uns auch versehn, ihr werdet uns, do euch etwas neues furfelt, und ir es uns zu wissen fur guth ansehet, zu habender euer gelegenheit und bequemigkeit dasselbe, wie auch bisher nicht anderst von euch gemerkt, ferner zu erofnen unbeschwert sein. Kon. 2. Jan.

Archiv Königsberg, Foliant B. 30, 885—87.

209. Albrecht von Preussen an B.

13. März 1548.

Wiewol wir euch mit unser eigenen handschrift gern ersucht hetten, seind wir doch in itzigen geferlichen geschwindigkeiten weil allerlei zeitung an uns langen, mit vielfeltigen bekommernussen beheuft, darob wir von demselben abgehalten, begeren derwegen ganz gnediglichen, uns disfalls entschuldigt zu haben. Nachdem uns dann itzo bequeme botschaft durch gegenwertige unsere underthanen und lieben getreuen, Georgen von Venedig und Erharden von Kunheim furgefallen, haben wir euch gleichwol mit einem brieflein aus unser canzlei zu ersuchen nicht umbgehen mogen. Wann es nun euch an leiblicher gesuntheit und sonsten wol ergienge, auch die sachen dahin gerichtet, darob man sich an der lehre

des heiligen evangelii keines eintrags und abdrangs zu befaren, das were uns eine sondere hohe freude zu vernemen. Nachdem wir dann desselben, bevorab weil von dem beschwerlichen concilio viel geredt wirt, gern wishaft sein wolten, so begeren wir ganz gnedigliche, ir wollet uns durch eure schrieften oftmals ersuchen und das angezeigte, daneben was sonsten von Kriegsrustung und anderm draufsen landes gesagt wirt vermelden. Alhie in diesen landen ist nichts verhanden, allein das uns von vielen orten des Teutschen meisters praktiken dreuende zu erkennen geben werden. Der allerhochst geruhe uns durch seine gnad fur unpilligem gewalt zu schutzen und zu erhalten! Uf den setzen wir unsern hochsten trost und zuverlessig vertrauen, zweifeln auch an seiner almechtigkeit, gnad und gute gar nicht. Abermals gnediglich sinnend, ir wollet umb unserntwillen obgemelte unsere underthanen in gunstigem bevelch haben etc.

Archiv Königsberg Foliant B. 30, 923—25. Gleichlautend an Melanchthon eb. Über **Venetus** s. No. 242. **Erhardt von Kunheim** wurde Professor in Frankfurt a. O. s. C. R. VII. 1047, 1075.

210. Christian III. an Melanthon und B.

Kolding, 31. März 1548.

Klagt, dafs sie nicht öfter an ihn schreiben. Denkt freilich, dafs ihnen „in diesen geschwinden Zeiten" allerlei obliegt, und wird unsere wahre christliche Religion durch allerlei Mittel fast gedrungen. Der Herr werde aber seine Kirche und deren Glieder, Hirten und Diener mit Gnaden stärken trösten und erhalten, während die Geistlichen über das Concil selbst mifshellig seien. Kürzlich sei ihm vom schrecklichen Abfall vieler Praedicanten in der Pfalz gemeldet, die „unsere wahre christliche Re-

ligion widerrufen und alle vorige Mifsbräuche wiederum zu halten angenommen haben sollen. Der Herr werde sie richten und nach Verdienst strafen, die Seinen aber gnädig behüten. „Wir gesinnen auch ganz gnädigst, Ihr wollet uns alle gelegenheit und zustand, der vorstehenden handlunge unser Christlich Religion betreffen, die dannoch unsers erachtens mit eurem vorwissen und getreuem Rath fortgesetzt, soviel thuelich vormelden, das wir uns desselben sampt den unsern nach gelegenheit und befindung als glider der heiligen kirch teilhaftig zu machen." Da die Universität Copenhagen in folge der Abberufung des B. bekannten D. Olaf und des Todes Johannes Senings zweier neuer Theologen bedarf, bittet er, sich um solche zu bemühn.

Aarsb. 252.

Olaf Chrysostomus war zum Bischof von Aalborg in Börglum berufen. s. no. 107.

211. B. an Christian III.

Witt., 27. April 1548.

Gn. u. fr. etc. Der Herr Philippus hat E. M. in kurz geschrieben, und meinen Brief hat E. M. von Sturtzkopf Buchfurer empfangen oder wird bald empfangen, das E. M. dabei wisse das wir mit unsern Briefen E. M. nicht haben vergessen, wie uns E. M. schriftlich anklaget aufs allergnedigst, des wir E. K. M. hoch bedanken, nemlich das E. M. unser Briefe so gern hat. Der Herr Philippus hat E. M. Brief, bei diesem Boten an uns gesandt, gelesen. wolte auch E. M. itzt geschrieben haben. Er ist aber nu nicht heim, wir verhoffen alle Tage wider seiner Zukunft. Auf zwe Theologen wollen wir gedenken, so viel Gott wird Gnade dazu geben. E. M. Credenz, Doctori Pistoris mitgegeben, an Doctorem Georgium Majorem, habe ich demselbigen Doctori Majori uberantwortet. Er wird E. M. antworten, wen er heimkompt.

Wir wissen nicht, was man im Reichstage handelt anders, den das man Gots wort, das liebe Evangelion Christi entweder verdrucken oder verfelschen wil und die Teufelsleren mit den Babstgreueln wider einsetzen. Dawider schreien wir in diesen landen offentlich und heimelich in den himmel und sind derwegen in grösser not und fare den furhin. Wir wollen uns lieber töden lassen oder in die ganze Welt verjagen, ehe wir solchs annehmen. Wir haben aber eine gute Hoffnung zu Gott in Christo, das dem Teufel solchs nicht solle gelingen. „Erhalt uns Herr bei deinem Wort etc." E. M. mag auch wol bitten und bitten lassen etc. Weil g. K. die Heirat ferdig ist und ichs allerêrst zu wissen krieg, do Doctor Pistoris zu mir aus Dennemarken kam, so kan ich nu nicht mehr dazu thun, den das ich Gott bitte in namen Christi, das wol gerate. Amen.

Von den Buchern unsers lieben Vaters Doctoris Lutheri kan ich nicht anders wissen, den das E. M. schon weg hat die zwe Tomos, die furhin gedruckt sind. Der dritte Tomus ist im Druck, hat aber lange stille gelegen. Es lesset sich nicht wol drücken mit so grofser Kost in diesen Jamer. Wen er wird ausgedruckt, so wil in ich E. M. eingebunden senden. Got gebe, das darnach die andern Tomi auch gedrucket werden, so würdes gut Friede sein in der Christlichen Kirchen etc. Wie ich zuvor gewarnet habe E. M. zwemal, so thue ich auch nu zum dritten mal. E. M. sehe sich fur in diesen ferlichen Zeiten etc. bis der liebe Got besser mache. Das lasse er jo nicht umb unser sunde willen, sondern thu es umb seines Namens willen, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

[Fürbitten und Schlusswunsch wie sonst]. Scr. zu Wittenberg 1548. 27. April.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Orig. Kopenh. Sch. 105.

Melanchthons letztvorhergehender Brief ist vom 3. Februar, und bemerkt am Schluss: Der Ehrnwürdig Herr Dr. Johann Bugenhagen etc. ist durch Gottes Gnaden gesund und stark, und wünschet E. K. M. von Herzen alles Gutes. C. R. VI. 382.

Melanchthon und Major müssen gleich nachher von Celle zurückgekehrt sein, wo sie ein Gutachten übers Interim verfasst haben. Beide schreiben dann am 13. Juni — Sch. II. 111, C. R. VI. 923 — dass Major den Ruf nach Kopenhagen ablehnen müsse, und schlagen Draconites vor. **Simon Pistorius**, Dr. jur., war schon von Herzog Georgs Zeit her Meissnischer Kanzler, s. C. R. Auch an Jonas hat derselbe einen Brief zu übermitteln Kaw. II. 257, welcher demselben Aufnahme in Dänemark anbot. **Chrs. Tochter Anna**, als sorgsame Landesmutter durch ein Denkmal in Dresden geehrt, aber auch als eifrige Lutheranerin von nachteiligem Einfluss bei Verfolgung der calvinisierenden Melanchthonianer, verlobt mit Moritz' Sohn August. Die Verlobung hatte am 7. März in Kolding stattgefunden, nachdem vorher Moritz' Mutter zur Brautwerbung am Königshofe gewesen war s. Daae Apophtegmata S. 17.

212. Aus B.'s Schreiben an Rector und Universität Greifswald.

1548?

M. Georgius Cracow wird sich wol beweisen was er für ein Mann ist. Er ist mäfsig, vernünftig, gelehrt, *eloquens latine et graece, eruditus in Physica* und *Mathematicis disciplinis et in sacra Theologia;* Er hat das Evangelium Christi lieb. Summa, er ist eines guten Soldes in einer Schulen wol wert. — —

Wir schreien alhie in diesen Landen und öffentlich von der Canzeln zu Gott, dafs er uns erhalte im reinen Evangelio Christi. Der Teufel setzt uns so hart zu im Reichstag, im Concilio und nun zuletzt mit dem Interim, dafs wol von nöten ist on Unterlafs zu schreien. Daniel und Apocalypsis eilen zu unsern Zeiten mit der Welt zu Ende. — —

Cramer, pommersches Kirchenchronikon II. 116. Crakow war 1525 in Stettin geboren, 1538 in Rostock, 1542 in Wittenberg inskribiert. Dem Inhalt nach kann der Brief erst 1548 geschrieben sein, während nach Kosegarten Gesch. der Univers. Gr. II. 199 Cr. schon 1547 ins Album von Greifswald eingetragen wurde. Beuther, dessen Nachfolger er geworden sein soll, ging übrigens erst 1548 ab eb. 198. 1549 kehrte Crakow schon wieder nach Wittenberg zurück. Juni 1551 beantragt Melanchthon, ihm ein durch Rörers Abgang frei gewordenes Einkommen zu überweisen C. R. VII. 796. Über seinen weiteren Lebensgang, seine Verdienste als Rat Kurfürst August's, die ihm dann als angeblichem Kryptocalvinisten mit Tod auf der Folter gelohnt wurden s. Henke, Caspar Peucer und Nicolaus Krell. Marb. 1856 S. 16. Klotzsch und Grundvig Sammlung von Nachrichten zur Sächsischen Geschichte. Chemnitz 1746. VIII. Bd.

Ob identisch mit dem 1544 auf der Synode zu Stettin anwesenden? Balthasar I. 31.

213. Veit Dietrich an B.

Nürnberg, 12. Juli 1548.

Rev. in Christo viro D. Joanni Pomerano Eccl. Vitemb. pastori, suo patri carissimo Vitus Theodorus Noricus.

Salutem in domino. Hortaris me carissime pater ad absolvendam enarrationem geneseos, ac sane nihil omnium rerum est, quod susciperem libentius. Sed video — quaecunque causa sit — divinitus et voluntatem et conatum impediri morbo tam crudeli ac assiduo. Manus non tam sunt validae, ut stipulum attollere possim, pedes autem inusitato tumore inflati prohibent longiorem sessionem[1]) ac perpetuo fere alligant ad lectum. Accedunt quotidiani cruciatus, quibus etiam ingenii vires atteruntur. Si tamen deus[2]) mitigaverit haec incommoda, utilem ecclesiae laborem non defugiam. Miserabilis apud nos

[1]) Gressionem Goth. Str.

[2]) Dominus Hb.

rerum facies est. |[1]) Magistratus noster characterem bestiae [Apoc. 13, 16 f.] accepit in frontem[1])|. Et quamquam nihil adhuc sit immutatum, tamen non longum aberit, ut turpe idolum in publico statuatur. Advenit VIII hora vesperi Joachimus Elector; is putatur mandatum habere de Ecclesia secundum Interim instituenda. Noster D. princeps captivus (pro quo ambitis diligenter) quod negaverit simpliciter se recepturum Interim in summa indignatione Caesaris est. Concionator Christophorus aula et urbe pulsus est, principi libri adempti, aulicis arma, carnium esus interdictus in die Veneris et Saturni, prohibitus est accessus omnibus qui ex aula non sunt. Proxima die Dominica concionatores Augustani ex suggestu communicarunt[2]) decretum de reformatione ecclesiae secundum Interim. Musculus elapsus est. Passim pelluntur pastores et quaerunt nidulos apud nos, qui tamen in eodem versamur periculo. Mi pater, ora contra Satanae conatus. Apud vos quid futurum sit avide cupio cognoscere. Bene vale cum tuis omnibus et tota ecclesia. D. Crucigerum et diaconos cupio salutari. Datae 12. Julii 1548.

Abschrift des Cod. Goth. B. 190 — einem Kopialbuch des Paulus Richter von 1553 — vergl. mit Cod. 48 Bl. 121 und Cod. 60 Bl. 137 der Hamburger Stadtbibliothek, welche jedoch nur bis frontem gehn. Abgedruckt Strobel, Leben und Schriften Veit Dietrichs, Altdorf und Nürnberg 1772.

Veit Dietrich hatte schon 1544 den I. Bd. von Luthers 1536—45 gehaltenen Vorlesungen zur Genesis, C. 1—11 enthaltend, herausgegeben; hauptsächlich nach Crucigers und Rörers Nachschriften. Seit der Rückkehr von Regensburg 1546 litt er schwer an der Gicht s. Voigt 188f., Krause 91, und klagt daher schon am 5. Februar 1547 in einem Brief an Rörer — Cod. Goth. B. 190 S. 235 — über die Hindernisse, welche sein Kranksein der Fortsetzung des Werks entgegenstellen — s. auch

[1]) Fehlt Str.
[2]) Recitarunt St.

C. R. VI. 220. In der That starb er Februar 1549, ehe er einen weitern Band ans Licht gebracht hatte. Hieron. Besolt, Osianders Schwiegersohn, P. an St. Sebald, brachte das von ihm zum Druck vorbereitete, sowie die weiteren Fortsetzungen, in drei weiteren Bänden zum Erscheinen. Johann Friedrichs Hofprediger war **Christian Hoffmann**, früher P. in Jena, C. R. IV. 1015 etc. Nach Schmidt, Menius II. 35, soll er freilich erst nachher P. in Jena geworden, vorher in Salfeld und Penig gewesen sein. Kurfürst Joachim war bis zum 14. Juli in der Stadt. Näheres über die Verhandlungen der kaiserlichen Abgesandten mit dem Rat zur Durchführung des Interim, sowie das Verhalten der Stadt und der Prediger Druffel III. 116—19.

214. A. Osiander an B.

Nürnberg, Juli 1548.

Der Senat hat das Interim angenommen, ohne die Prediger irgendwie vorher zu befragen — hofft aber irgendwie Befreiung aus seiner peinlichen Lage. Noch ist nichts geändert im Cultus; es heifst aber, der Kaiser selbst werde kommen. Man sinnt auf Formen, welche dem Kaiser Gehorsam zeigen, ohne doch die Gewissen zu verletzen, die Lehre zu fälschen, oder abergläubische Gebräuche zu erneuern. „Hoc aut obtinebimus, aut sponte exulabimus, aut, si necesse erit, moriemur.“ Wenn bei euch etwas geschehe oder beschlossen wird, was uns Rat oder Trost bringen könnte, möge er es schreiben oder schreiben lassen. — „Deus canos tuos conservet melioribus temporibus, ut tandem aliquando cum Simeone laetus dicere possis: nunc dimittis etc. Quod ut mihi quoque quinquagenario contingat, junctis precibus obtinere conabimur.“

Cod. Goth. B. 190 S. 80. Abg. C. R. VII. 47. Zeitschr. f. K. G. II. 136. Im Herbst berichten dann Dietrich und Osiander Näheres über die Punkte des Interim, die der Senat zur Durchführung bringen will; von denen D. sagt: wenn der Kaiser damit zufrieden sei, könnten sie froh sein, Kaw. II. 270 f. Zur Sache s. auch C. R. VII. No. 4288, 89.

215. B. an die Krämergilde in Breslau.

Witt., 11. August 1548.

Gnad und Fried von Gott unserm Vater und von Jesu Christo unserm Herrn ewiglich. Ersame weise herrn. Zacharias Baumgart, eur Stadt kind hat mich gebeten an E. E. fur sich zu schreiben, welchs ich im nicht habe kont oder gewolt abschlahen. Er hat gute gezeugnis hie bei uns seiner lere und seines ehrlichen wandels, und ist, Gott sei lob, schon dahin gedeien, das er Euch und andern wol dienen kan mit der lere, die im Got gegeben hat, on das er gerne wolte in dieser seiner jugent weiter faren mit seinem studio und erfarnheit, welches wir auch fur gut ansehen. Derwegen bittet er, und ich bitte auch E. E. fur in, das E. E. im noch zwei jar lang das Stipendium zu seinem Studio geben wolle. Got, unser lieber Herr Jesus Christus erhalte uns so lange. Es ist zu hoffen, das denne besser zeit werde, wen wir nur uns etwas mit rechter bufse zu Gott unserm lieben vater thun; da helfet er uns zu mit seinem heiligen geist. Amen. Es müssen ja fromme junge leute sein, die sich in diesen ferlichen zeiten zum Studio begeben, das sie prediger werden. Darumb sind wir schuldig solchen zu helfen, das das Reich Christi auf erden gebauet werde im zu ehren, vielen leuten zur seligkeit.

Solchs weis E. E. wol. Got wirds wider vergelten. Christus sei mit uns allen ewiglich. Es ist uns wol von nôten. Geben zu Wittemberg 1548. XI. Augusti.

E. E. williger

Johannes Bugenhagen Pommer D.

Den Ersamen Weisen Herrn, die Reichskramer genant, zu Breslau, meinen lieben herrn und gunstigen frunden.

Orig. der Stadtb. Breslau. Hs. 254b. (Briefb. XIV.) N. 85.

216. Franz v. Lüneburg an B.

Gifhorn, 17. Aug. 1548.

Von Gottes gnaden Franz Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Gn. u. fr. etc. Lieber Herr Doctor, Eur schreiben, die Knaben zum ersten, und folgends den predicanten belangende, habe ich zu meiner widerankunft empfangen, und bedanke mich eurs gehabten Vleifses. Und dieweil man zu dieser zeit nicht dazu komen kan, so hats seine mafs. Ich wil aber verhoffen, Gott der Herr werde dermaleins die wol verdinte ruthe widerumb einstecken und wider ander wetter lassen werden. Als denn wollet ir meiner eingedenk sein, darmit ich etwas guts bekomen möge, daran ich denn an euch keinen Zweifel haben wil.

Neues weis ich euch nichts zu schreiben, denn ob ich wol bei der Konig: wirden zu Dennemark vleifsig angehalten, das S. K. W. herausser in eigner person auf diese hochzeit gegen Torgau komen solte, so hat doch S. K. W. in diesen geschwinden leuften allerlei bedenken, und hats mit ganzem gutem grund abgeschlagen. Ir solt aber des gewis sein, das vorgenanter König bei Gott und seim lieben wort beharren wird. Den ich auch von S. Ko. W. das vor kurzer Zeit gehort, Er wolte bei Gott und der christlichen Religion bleiben, und solte er auch mit Weib und kindern zu seinen königreichen und landen hinausgehn und das Brod betteln. Hette man nu auch an dem keins genügen, und wolte seiner K. W. leib auch haben, so wolte er willigliehen in den tod auch gehen und keinen fufs mit verleugung des Herren weichen von Gott. Ist das nicht ein christlich Man? Der Herr leite in und sterke in. Ir glaubet nimer mehr, wie christlich der gut König teglich von der Religion geredt, denn S. K. W. fast viel gelesen wie euch bewust. Ach Gott hetten wir solcher

Heubter viel, so stunde es wol. Der Herr wird sein klein Heuflin wol wider alle pforten der Hollen behalten, und wollet ir den lieben Gott treulich bitten und anrufen lassen, auch mich als einen armen Sunder euch in eurem gebet gegen Gott befohlen sein lassen. Ich wil ob Gott wil und mit seiner hülfe bei der Religion so lang mein leib und leben wehret bleiben und verharren. Der Herr verleihe gnade und sei dabei, *cum benedictione sua.*

Wollet dem theuren Man Philippo viel guts von meinet wegen sagen. Der Herr erhalte in bei rechter lere durch Christum, sampt euch andern allen. Ir werdet sehen, so wir vertrauen, der himlische vater wird sich sehen lassen in kurz und dem teufel wehren, denn es ist hohe Zeit. Doch hoffe ich, er werde mit seiner posaunen komen und aufblasen, damit der Jamer gestilt und die seinen erfreut und erloset werden. Dazu helfe uns der starke Gott von Israel, durch Christum seinen lieben Son. Amen.

Es ist auch ein geschrei etlicher Mafsen in Dennemark und Holstein gewesen, das eur Herr Herzog Moriz der Churfurst solte das Interim und abscheid bewilliget haben. So erfare ichs doch Gottlob anders. Der Herr helfe im, und so ir auch etwas davon itzt und zu einer andern Zeit erfaret, so wollet mir solchs von stund an vertreulich auf mein Botenlohn zu wissen thun. Itzund nicht mehr, denn ich befehle euch sampt allen den euren Got dem Almechtigen und thue in alle was so euch lieb ist. Geben zu Giffhorn Freitags nach der Himelfart Mariae 1548.

Ich hore Gott lob noch keine Sachsische Stad alhie anders gesinnet, denn das sie bei Gott und seinem Wort bleiben wollen, Mechelburg auch. Was eure Landsleute thun wollen, ist mir verborgen.

Franz H. Z. B. und L. M. etc.

Cod. Guelferbyt. Gudian 214 Bl. 73.

217. B. an Christian III.

Witt., 2. Septbr. 1548.

Gn. u. fr. etc. Es hat mich E. K. M. hoch erfreuet in diesem grofsen Jamer (da das liebe Evangelion so hart verfolget wird das mans auch gedenkt, da Got fur sei, auszurotten) durch diesen meinen lieben Herrn und günstigen Freund Jochim von Gerestorpff (mit wilchs Vater, der dazumal zu Pautzen Heubtmann war, ich freundschaft hatte, und waren als Bruder zusammen), den er hat mir schyr eine ganze stunde lang aufs allertreuligst geredt, was im E. M. zu mir befohlen hatte. Dazu hat er mir auch gebracht einen Brief von meinem g. H. Herzog Franz von Lünenburg etc. da auch innen steht E. M. Gemüt gegen der waren Religion und Evangelion Christi. Christus unser lieber HERR, der fur uns gestorben ist und sitzt zur Rechten Gots sterke E. M. mit seinem heiligen Geist zu solchem Christlichem Furnehmen. Amen. Die Relation von E. M. thate mir Jochim von Gerestorpff des Mitwochens vor Bartholomaei. Aber bald, des Sonnabends darnach, wurden wir sehr erschreckt mit böser Zeitung von E. K. M. welche ich doch nicht fur wahr hielt, aus mennigerlei abenehmen, muste gleichwol etwas besorgen. Auf denselbigen Tag sind Briefe gekommen von E. M. eilend gesandt gen Pega, wie mir mein lieber Herr Philippus gesagt hat, daraus man klar verstanden, das das böse Geschrei falsch ist, Got sei gedankt in ewigkeit. Amen. Die Sache des Evangelii ist Christi, der mus darein sehen, sonst ist kein ander rat. Ich hoffe er wird nicht lenger aufsen bleiben. Darumb bitten wir etc. Alles was ich itzt E. M. schreiben solte, wird E. M. aufs allertreuligst der Herr J. von Gerestorpff ansagen, nemlich viel guts in dieser Jamerzeit. Got helfe den armen Predigern, Herrn und allen Christen, die nu so jamerlich verfolget

werden. Ich bitte von Christo glück zu der Hochzeit und zu der Reise und sonst Heil und Fried E. K. M., meiner gnedigsten Konigin, dem jungen Konige, der jungen Herrschaft etc. Scr. zu Wittenberg 1548. 2. Sept.

E. K. M. untert. D.

J. B. P. D.

Product. Flensburg 12. Sept. 1548.

Orig. Kop. Sch. 108. **Joachim von Gersdorf**, vertrauter Rat des Kurfürsten Moritz, der 1547 auf die Brautwerbung nach Dänemark gesandt war, Moritz' Testament mit unterzeichnete u. a. m. Nach Moritz' Tode ging er nach Dänemark auf die durch Heirat ihm zugefallenen Güter nach Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie 61, 461 b. (Der Brief C. R. IX. 128 ist wohl falsch datiert, da 1557 schwerlich von Truppenansammlungen bei Bremen die Rede war.) **Melanchthon** war 23. bis 30. August in Pegau zu abermaligen Beratungen übers Interim.

218. Christian III. an Melanchthon und B.

Flensburg, 18. Septbr. 1548.

Hat gerne gehört, dafs es ihnen wohl geht, und das reine Evangelium noch unverändert und beständig gelehrt wird. Bittet Gott, er wolle sie und alle gottesfürchtigen Erkenner seines Evangelii stärken und beständig erhalten. Wünscht auch weiterhin öftere Nachrichten. — Übersendung des Jahrgelds. —

Aarsb. 253.

219. B. an Christian III.

Witt., 13. Octbr. 1548.

Gn. u. fr. etc. Wir, besondern ich, waren alle erfreuet, das meine allergnedigste Konigin sampt E. M. Tochter, der Braut, itzt meiner gnedigen Frauen, gesunt zu uns kam, darumb wir auch hatten gebeten; und wir haben vortan gebeten, das es wol mugte zugehen in der

Hochzeit. Darnach bitten wir noch und ich besondern, das K. M. m. gn. Fraue Christus mit seinen heiligen Engelen geleide, das Ire M. wieder gesunt, frisch, frölich und mit danksagen zu E. M. komme und finde da alles wie es Ire M. begeret. Das gebe unser lieber Herr Jesus Christus. Amen! Den ich höre das E. M. oft fast und ferlich krank wird. Darumb bitte ich den Vater aller Barmherzigkeit im namen Christi, das er den Landen und uns E. M. in diesen ferlichen Zeiten nicht weg nehme. Herr strafe mich nicht in deinem Zorn, sondern lindere mit deiner Burmherzigkeit deinen Zorn und unser wol verdienete Strafe. Gies aus deinen Grim uber deine Feinde und errette uns durch deine Wundere umb deines namens willen, sonst ists mit uns verlorn. *Pater meus et mater mea dereliquerunt me, Dominus autem assumpsit me.*[1]) Doch Gott sei lob, wie ich E. K. M. auch zuvor geschrieben, wir in diesen Landen leren noch in den Kirchen und Schulen das liebe Evangelion wie vor. Auch ist unser hohe Schule sehr gros durch Got wider geworden, wir ordiniren auch Prediger bis in Ungern hinein. Denn alles was der Turke eingenommen hat, das hat das Evangelion Christi, und ganz Siebenbürgen haben Kirchenordnung im Druck lassen ausgehen, unser gleich in allen Dingen. Wen man aber wurde auf uns dringen g. K. so wissen wir keine Hulfe in keiner Creaturen, in die not sind wir gekommen, alleine *adjutorium nostrum est in nomine Domini, qui fecit coelum et terram.*[2]) Das wirds auch thun, wie wir hoffen und schreien zu Gott. Unser lieber HERR Jesus Christus, Michael der grofse Streitfurste, der da stehet fur sein Volk als ein Helt ders thun kan, bleibe nur nicht lenger aufse. Er lasse solchs nicht lenger

[1]) Ps. 27, 10 Vulg.
[2]) Ps. 124, 8.

anstehn umb unser sunden willen, sondern thu es umb seines namens willen. Er ist der Schlangen Kopftreter, er trete den Satan unter unsern Fůfsen in kurz. Amen. E. K. M. klaget gnediglich, das wir E. M. vor langes nichts geschrieben haben on alleine die letzsten Briefe bei unsern lieben Herrn und Freunde Jochim von Gerestorpffen. Das ist g. K. bei mir die Ursache: E. M. hat mich bisher so erkant, das ich nicht gern was böses schreibe on sonderliche not. So harrete ich von Zeit zu Zeit, das ich muchte doch einmal E. M. schriftlich gute Bôteschaft bringen, wir niehmens noch gern. O wie frolich wolte ich schreiben! Da nu nichts draus ward, musten wir zuletzt E. K. M. schreiben was wir konten. Ich hoffe E. M. wird mit mir gnediglich in dieser entschuldigung zufrieden sien. Got gebe uns Friede und bessere Zeit, das diese Lande mugen beim Evangelio bleiben, so wil ich denne mit Gots hülfe und gnade diese Kirche mit einen andern Pfarherrn und Superintendenten bestellen, das ich doch einmal Christlich muge frei werden in diesem meinem Alter. So ich denne sol lenger leben und E. M. auch, so hoffe ich das ich noch viel wolle mundlich reden mit E. K. M., das wolte Got ein mal.

E. K. M. hat mir wol zweier geschrieben, das hie alle Bucher D. Lutheri auf einen Haufen mit eins gedrucket sollen sein. Derwegen begeret E. M. ich wolle sie alle zurichten lassen und E. M. senden etc. Solches ist E. M. berichtt von denen die es nicht wissen. Vor sieben Jaren hat man hie angefangen D. Martini Bucher Deutsch zu drůcken in grofse Partes, das man von vielen Bůchern ein gros Buch machett und ward do gedruckt das êrste Teil welches E. M. vorlanges hat gehabt. Darnach hat man nicht mehr drucket auf die Weise, sondern alleine zwe Latinische Tomos, on das nu in diesem Jare ist ausgegangen das ander Teil der Deutschen Buchern D. Lutheri, welches on Zweifel unser Buchfurer Sturzkopf

dahin gebracht hat. Ich war nu in seinem Hause und wolte in darumb fragen, aber die Kinder sagten es were noch nicht wider kommen, das es E. M. bei im gewisse kan bekommen, so es E. M. nicht furhin hat. Dis ander Teil der deutschen Bůcher D. Lutheri alleine ist hie ausgegangen, sehr kummerlich weil die Verkaufer, die gros Gelt daran wenden, sich befurchten mussen eines grofsen schadens durch das gotlose Buchverbieten.

Von einem gelerten Theologo M. Nicolao, der Prediger ist gewest zu Regenspurg und ist in der Predigt wol beredet, vernunftig geschickt zu gutem rate schreibt E. M. Dominus Philippus. Ich bitte fur E. M. etc. wie alzeit. Christus sei mit uns allen ewiglich. Erhalt uns Herr etc.

E. K. M. unterteniger Diener

J. B. P. D.

W. 1548. 13. Octobr.

Productum Coldingen d. 4. Novembris 1548.

Or. Kop. Sch. 110. Der Brief Melanchthons mit Nachricht über Nicolaus Gallus liegt nicht vor.

220. Christian III. an B.

Kolding, 8. Novbr. 1548.

Hat B.'s Brief vom 13. October erhalten und dankt für seine guten Wünsche. Obschon er etliche Male, mit Leibesschwachheit behaftet hart danieder gelegen, habe doch der barmherzige Vater unsers einigen Mittlers und Erlösers ihn bisher gnedig gefristet, und erhalte ihn auch jetzt bei guter Gesundheit. Der Allmächtige werde auch seine Kirche erhalten, und Mittel finden, die aufser Menschenverstand. Was der König thun könne zu Förderung des Allerhöchsten Lobes, Ausbreitung seines Worts und Schutz der gottseligen christlichen Lehre und Kirche persönlich und in seinem Amte thun könne, dazu

bekenne er sich als unberühmter Christ und Glied der Kirche schuldig. Er freut sich, dafs bei ihnen die reine Lehre noch erhalten sei. Der Entschuldigung auf seine Klage über ihr seltenes Schreiben habe es nicht bedurft, da er nicht an ihrem guten Willen gezweifelt, sondern nur Verlangen habe, recht oft von ihm und Herrn Philippus zu hören. „Und wird der Almechtig euerm pitten und wonschen nach Fried und guete Zeit ein mahl vorleihen, das alle fromme Christen sich erfreuen werden. Das widerspiel vorursachen unser Sunde, Darumb mugen wir die vordiente Straffe mit gedult uberwinden. Der herr weis sein zeit." — Bedauert die gemeldete Unterbrechung im Druck der Werke Luthers, und dafs er nichts davon erfahren, dafs der Buchhändler Sturzkopf einen Teil in Copenhagen gehabt.

Aarsb. 254.

221. B. an Christian III.

Witt., 11. Decbr. 1548.

Gn. u. fr. etc. Die sache Gots Worts steht noch sorglich hie bei uns, weil die besten predicanten in anderen örtern vertrieben werden und die Papisterei eingesetzt wird. Unser gnedigster Herr, Herzog Moritz Churfürst etc. und seiner gn. Bruder Augustus werden halten einen Landtag auf Thomae fur Weinachten. Wir bitten hie in diesen Landen das da was gutes beschlossen werde, das uns unser himmelischer Vater doch erlöse von dieser Teufelei und gebe uns wider Friede und lasse solchs nicht nach umb unser sunden willen, sondern thu es umb seines namens willen. Amen.

Ein Tomus von den Buchern unsers lieben Vaters Lutheri ist noch im Druck, aber noch nicht vol ausgedruckt. Ich habe aber itzt befohlen dem Stürzkopf Buchfurer das er alle Tomos soviel gedruckt sind, deutsch

und Latinisch, solle treulich und fleifsig einbinden und zurichten lassen und selbst bringen E. M. velicht in der Fasten, welchs er mir zugesagt hat und wirds treulich ausrichten nach Gots willen.

Der Herr Jochim von Gerstorff hat bei sich eine Copei, daraus wird E. M. sehen das Keiserliche M. nichts wolle nachgeben. Wir schreien hie in diesen und andern Landen und haben noch von Gots gnaden eine gute Hoffnung zur Barmherzigkeit unsers Vaters in Christo.

Zu Torgau wolte ich meine gn. Fr., Fraue Hanna etc. dienstlich grufsen, aber es war zu frue und ich muste weiter reisen. Da ich aber von Cella wieder zu Torgau kam umb seiers zwe, ging ich bald aufs Schlos, aber mein gn. H. Herzog Augustus war des vorigen Tages mit den Frauenzimmer weggereiset. Wir hören, Got sei gelobt, das ire beiden gnaden gern bei einander sind etc.

Fur E. K. M. etc. bitte ich alle Tage. Christus sei mit uns allen ewiglich. Wir bedarfens sehr wol. Geschr. zu Wittenberg 1548. 11. Decbr.

E. K. M. untert. D.

Jo. Bug. Pom. D.

Orig. Kopenhagen. Schum. 114.

222. Aufzeichnung B.'s.

Witt., 18.—19. Decbr. 1548.

Pomeranus propria manu.

Dominus Philippus heri reversus ex Juterbock dixit mihi: omnia bona refero vobis. Nihil novi actum est praeter illa, quae in Cella concorditer promisimus. Princeps Elector Marchio vult se continere intra metas nostras nec ultra aliquid suscipere quam nos susceperimus in hisce Comitiis (quo hodie nostri abierunt et Philippus noster). Haec eadem princeps Georgius ab Anhalt mihi heri in coena, similiter et Capitaneus noster, vir bonus,

publice marravit. Et hi omnes dixerunt, et principes et quotquot illic convenerant summe laetatos de hac concordia; id quod nunc certo scribimus ad multos. Addidit et Princeps Georgius Mag. Eislebium illic dixisse: *Er wolte sich ehr ädern und redern lassen den von der reinen lehre unsers Evangelii weichen*, et nullam mentionem alicujus controversiae ibi factam, sed omnes in summa pace et concordia ibi fuisse.

Abschr. des Cod. Erl. 1665 Bl. 164. Abgedruckt Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde I. 3, 280 (Kaw). Vergl. die merklich andere Darstellung des Verlaufs, die ebenfalls Melanchthon im Brief an Eber giebt C. R. VII. 250!

223. Christian III. an B.

Kolding, 18. Januar 1549.

Dankt für den Brief vom 11. Dezbr.; spricht seine Klage aus über den sorglichen Zustand der christlichen Religion in Deutschland, und verweist in der Sache (in welcher?) auf seinen Schwiegersohn Herzog August. Hofft Luthers Schriften, die zum Teil schon ausgegeben, zum Teil unter der Presse nach B.'s Meldung bald durch Sturzkopff zu erhalten.

Aarsb. 255.

224. G. Cracow an Herzog Albrecht.

Stettin, 1. Febr. 1549.

Nach einer voraufgeschickten Captatio benevolentiae *schreibt er:* „Cum mense Januario Witebergam profectus essem propter quaedam negotia mea et a clar. v. d. doctore Pomerano invitatus essem inter reliquos gravissimos sermones quibus more suo vir prudens et pius convivia condire solet c. t. quoque honestissimam mentionem fecit. Cumque ob molem occupationum ad

c. t. copiose de praesenti temporum statu scribere non posset, tradidit mihi hanc inclusam schedulam, ac pro sua apud me auctoritate mandavit, ut ego c. t. de omnibus rebus quas ex se audiissem certiorem facerem." *Sein Bericht lautet dann:* Conventus habiti in Saxonia placidissimus fuit exitus, in quo deliberationes sunt habitae satis piae et honestae, quae quatuor hisce partibus constabant. Primum nobilitas misnica et saxonica cum reliquis subditis electoris communi consensu conclusit, nullum prorsus contra vicinos bellum suscepturos esse, sed pacis et tranquillitatis custodes acerrimos futuros. Deinde constantissime professi sunt, se a vera religione et confessione Augustana nullo unquam tempore defecturos esse. Tertio de libro Augustano proposito modestissime declarationem suam super omnes articulos exhibuerunt, quam ideo nolo commemorare quia c. t. et c. t. eruditissimis sapientissimisque consiliariis non est ignota. Postremo cum episcopi ingererent canonem, unctiones et consecrationes oleorum prorsus impias et idololatricas, ac fucum facerent hoc commenticio praetextu, quod theologi Vitebergenses Juterboci ea comprobassent, responsum dederunt Christianis hominibus dignum, se istas impietates nec posse nec velle recipere etiamsi theologi vellent ad ea connivere. Majora haec sunt quam pro expectatione multorum sed tamen sic gesta. Ceterum quibus verbis in publica concione rev. v. d. doctor Pomeranus istas insidias depinxerit, et quanta animi praesentia isthaec refutarit, credo jamdudum ad cl. t. esse perlatum. Voluit tamen d. Doctor Pom. ut c. t. supplex suo nomine orarem, ne perditorum hominum mendaciis quae passim sparguntur de theologis Vitebergensibus fidem habeat, propterea quod vir bonus non tantum culpa, sed etiam suspicione culpae carere debeat. Nam licet Adiaphora quaedam in servando ordine veterum cantionum, feriarum, cibi et vestitus recipi posse in

Ecclesia fateretur: nihilo minus tamen constanter puram doctrinam Evangelii retinent. — Reliqui numores de futura coronatione junioris principis Hispaniae, deque confoederatione civitatum maritimarum, c. t. obscuri esse non possunt. Dux elector Mauritius iterum profectus est ad Caes. Ma., quae profectio quo consilio suscepta sit, ignoratur." — *Der beigeleyte Zettel hat von B.'s Hand die Worte:* Scribe etiam omnia, venerande Magister, charissime Georgi, ad Illustriss. Principem Borussorum, dominum meum clementiss. et impone literis hanc meam manum.

Orig. des Königsberger Archivs. Zur Sache s. meinen Aufsatz: Melanchthons und Bugenhagens Stellung zum Interim in den Jahrbüchern für protestantische Theologie. XII. (1866) S. 1 ff.

225. Graf Georg v. Mansfeld an Melanchthon.

20. Febr. 1549.

Wir werden auch berichtet, als ob Dr. Pomer auf der Canzel uf die unsern stechen soll, gleich als ob sie in unser Herrschaft das Interim angerichtt. Wo dem nu also wer, wie wir doch nicht hoffen, weil wir und die unsern Dr. Pomer nicht Ursach geben, solches unverhört auf den Predigtstuhl zu bringen: so wollten wir auch gnediglich gesonnen haben, mit Dr. Pomer zu reden sich des zu enthalten. Denn wir und andere Harzgrafen etlichen Räten zu Eisleben befohlen, den Predigern unter allen Herrschaften welche allda versammelt gewesen, Eure Ordnung, so zu Leipzig geben, zu beratschlagen und ihr Bedenken anzuzeigen, welchs auch geschehn, und sie sich allenthalben damit verglichen ausgenommen etlicher weniger Punkten, der sie doch entlich auch zufrieden bis auf die Oelung, damit wir sie verschonten, gewesen, und ist weiter mit ihnen [nicht?] gehandelt.

Darumb uns und den unsern mit solchem Auflegen ungütlich geschicht; versehn uns auch nicht, das es Dr. Pomer gethan hab. Wollet euch hierinnen gutwillig erzeigen etc.

Schreiben mit eigenhändiger Unterschrift im Cod. Landesh. I. Bl. 130.

226. B. an Christian III.

Witt., 28. Febr. 1549.

Gn. u. fr. etc. Es stehet noch hie bei uns von Gots gnaden wie ich zuvor E. K. M. geschrieben habe, wir wissen aber nicht wie lange, hoffen aber des besten zu Gott, darumb wir auch offentlich und heimlich schreien zu unserm himmelischen Vater und gleuben Er werde uns in diesem seinem grimmigen Zorn, den wir wol verdienet haben, seine gnade wider scheinen lassen, wie er uns im Psalm vermanet und gnediglich zusaget: *jacta super dominum curam tuam* etc.[1]) Alle Teufel aus der Hellen sampt aller macht der welt sind wider die arme Christenheit los geworden. Wehre und steure mein lieber Herr Jesu Christe der du sitzt zur rechten Gots und bittest fur uns, Mach dich auf mit deinen heiligen Engelen und stürze die Teufele weg aus der Gemeine und von der Gemeine der Heiligen mit iren Teufelsleren, mit irer Gotslesterung und greulichen mord, das gepreiset werde deine herrliche gnade über die ganze Welt. Amen. So zu E. M. wurde kommen solch ein geruchte, gleich ob das Evangelion Christi bei uns in diesen Landen gefallen were, welchs on Zweifel E. M. und viele gute Herzen wurde sehr betrübet machen, da Got fur sei, so sol E. M. wissen das solchs unverschampte lügen sind. Besondern alleine diese Stadt, darinne auch viel frembdes Volks ist, und diese lobliche

[1]) Ps. 55, 27 Vulg.

Universitet, darinnen so viel gelerter Leute sind, das auch in der vergangen Wochen auf einmal 43 Artium Magistri promoviret wurden. Ich schweige der Landschaft bei uns bis in Ungern, die noch bei uns rat suchen und prediger fordern, die mussen Zeugnis von uns geben das wir hier nichts neues haben gemacht und leren und halten in den Kirchen und Schulen wie bisher, Got gebe aber lange in diesen sorglichen Zeiten.

Noch hat ein ehrloser Mensch, der seines namens nicht darf bekant sein, drei Quaternen wider uns lassen drücken, darinnen er vermanet bei dem Evangelio zu bleiben. Er leret aber nichts welchs in dieser Zeit allermeist vor nôten ist. Darnach trotzet der ungenannte Mensch: ich wil bei dem Evangelio bleiben etc. Ja wer bistu? wie heifsestu? da frag nicht nach. Ich wil dieweil so plaudern: ich wil nicht abfallen von dem Evangelio, wie die Theologi zu Wittenberg haben gethan etc. Wir sitzen hie g. K. in mennigerlei fare darumb das wir unser Kirchen und diese Schule nicht haben wolt verlassen. Der Teufel hat uns bisher nicht kont umbringen mit seinem Mord, weil uns Got so gnediglich mit seiner Wunderthat in sein Schutz genommen hat, Got sei lob. So nimpt er nu seine ander Kunst fur (Jo. 8) und wil uns bescheifsen mit seiner lügen, das wir sollen stinken fur der Christenheit. Aber Christus saget: *Non quaero gloriam meam; est qui quaerat et judicet* etc. Das mussen wir uns auch trösten, weil wir wissen sollen, er werde nicht zu lange aufsen bleiben. Amen.

Meine Tochter Sara g. K. wird auf die zukunftige Ostern 23 Jar[1]) alt werden. Die ist nu ins ander Jar widwe gesessen. Nach irem Traujare hat sie Freier gehabt, aber ich wolte in dieser Jamerzeit nichts thun.

[1]) Muss heissen 24. S. Br. vom 13. November 1547. Balt. Stud. I. 156.

Nu aber habe ich gistern mit meiner Handschrift und Sigel über 40 meilen die Vertrauung zugeschickt einem wolgelerten Magistro der eben so alt ist als meine Sara, und sind beide auf eine Zeit geboren. Die Hochzeit wird, so Got uns soviel Friedes verleiet, nach der Osterwochen werden. So mus ich meine Tochter wider versorgen und ist mir hoch von nöten in dieser sorglichen Zeit (die ich doch Gott befehle) das ich solchen Eidan habe nach Gots willen, dem ich müge befehlen mein Weib und Kinder und was wir hie haben, so ich getödet oder verjaget werde. Das stehet in Gots, nicht in der Menschen Gewalt. Christus erhalte uns bei seinem Worte zu ewigen Zeiten. Amen. Mein Gebet zu Gott alle Tage ist fur E. M. fur m. gn. Konigin, fur die junge Herrsch., fur E. M. Brudere, f. Lande u. Leute, fur die Kirchen und Schulen, furs Landregiment, Stadtregiment, Hausregiment, fur die Regenten und Prediger. *Non est oblitus deus clamorem pauperum* Psalm 9 etc. Scr. zu Wittemberg 1549. Ultima Februarii.

E. K. M. unter. Diener

Jo. Bug. Pom. D.

D. G. g. Konig! E. K. M. hat uns geschrieben vor etlichen Monaten, wir solten E. M. verschaffen in die Schule zu Copenhagen einen gelerten Theologum, der auch fur E. M. predigen konte. Darauf haben wir einmal E. K. M. schriftlich einen duchtigen man furgeschlagen, drauf uns kein Antwort wider zugekommen ist. Velicht ist nu die Schule mit solchem manne versorget. So aber das nicht ist und E. M. noch mit den ersten solch einen Mann fordert von uns, so wollen wir nach Gott, der Herr Philippus und ich, unsern Dienst treulich E. M. beweisen, damit wir in E. M. zuschicken. Wir mussen aber auch wissen wen derselbige dahin kommen solle; E. K. M. wolle uns gnediglich des mit

dem ersten verstendigen. Wir erkennen uns schuldig etc. *Datum ut supra.*

D. G. g. K. die vier Tomos D. Martini unsers lieben Vaters bringet E. M. dieser unser Buchfurer Sturzkopf ein treuer man, dem ich befohlen habe die Bucher zu kaufen und einbinden zu lassen, das hat er treulich gethan wie E. M. sehet. Dat. ut supra.

Orig. Kopenhagen. Schum. 116.

Über die anonyme Schrift des Flacius Jacoby Liturgik der Reformatoren II. 173.

Über die zahlreichen Promotionen schreibt weiteres Major Schum. II. 146.

227. B. an Herzog Albrecht.

Wittenberg, 13. März 1549.

Gn. u. fr. etc. Es gehet bei den hochdeutschen sehr übel zu, also das mehr den 4 M. kirchen keine Pastorn haben. Bei uns aber, obs wol sorglich, so stehts doch wol mit dem lieben Evangelio und wir schreien zu Gott, das er uns erhalte bei seinem worte, und sind zu Gott in guter hoffnung, wie ich das befohlen habe diesem E. g. Secretario klarlich E. g. anzuzeihen, auch meinen lieben herrn und brudern in E. g. Universitet. Ich bitte fur E. g. teglich, fur E. g. tochter, mein g. freulin, und fur E. g. lande und leute etc. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens wol. Er helfe uns durch diese patientia Apoc. 14. Dan. 12 und lindere uns diese wolverdiente strafe, und verkurze aus gnaden diese bösen tage, es wird anders kein mensche selig. Ich hoffe, er wird nicht lenger aussen bleiben etc. Scr. zu Wittenberg 1549. 13. Martii.

E. f. g. Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Orig. des Königsberger Archiv.

228. B. an Tausanus.

Witt., 10. April 1549.

Gr. et p. p. Nos hic, carissime Johannes, et in ecclesiis et in scholis adhuc agimus in sincero verbo Dei et ordinamus Evangelii presbyteros usque in Hungariam ut ante. Nemo vobis aut dicto aut facto isthic aliud persuadeat. Oramus vero Deum et publice et privatim, ut ista gratia Dei apud nos permaneat, id quod et isthic facite: nam quamvis versemur in magno periculo, tamen bona speramus per Christum. Non erunt preces nostrae inanes. Quod volo ut significes nostris fratribus, qui lugent Zion. Nam spero per Deum me brevi scripturum ad vos certiora et meliora. Quod Deus velit! Versamur in ultimo mundi tempore, de quo scribit Dan. 11: Ac fama turbabit eum ab ortu et septentrione. Et Apoc. 14. Joannis usque ad finem: Deus salvos deducat nos per istam patientiam Sanctorum ut per mare rubrum, mitiget istas poenas meritas, et abbreviet dies istos, alioqui non erit salva omnis caro. Habes novissima haec tempora ex prophetis. Cogitemus itaque in quo tempore revelati Antichristi (II Thess. 2) vivamus, ne dicatur et nobis: eo quod non cognovisti tempus visitationis tuae. Poenitentiam vero agamus quia appropinquat regnum illud aeternum in resurrectione justorum, de quo confitemur: credo remissionem peccatorum, carnis resurrectionem et vitam aeternam. Ubi similes erimus filio Dei et Deus erit omnia in omnibus in aeternum. Amen. Haec verba sunt fidelia. Fidelis et Deus qui promisit in Christo Jesu Dmo. nostro. — Salutat te uxor mea tuamque uxorem honestissimam pudicissimamque matronam, et mea Sara, quae vidua facta est antequam nata esset viginti duos annos. Jam inter Pascha et Pentecosten secundo nubet, id quod Deus faustum felixque

esse velit. Amen. Christus sit cum nobis omnibus in aeternum. Ex Witeb. 1549 Apr. 10.

Joh. Bug. Pom. tuus.

Magistro Johanni Tausano, Pastori Ripensi.

Unsch. Nachr. 1716, 386. K. S. V. 43.

229. Albrecht v. Preussen an B.

Königsberg, 16. April 1549.

„Konnen euch aber genediglich nicht pergen, das ein schrift, davon wir inliegend ein copey zuschicken, an uns gelangt, darinnen allerlei von den mitteldingen angezogen und gesagt, welchs unsers erachtens weit sicht und eben fern geschritten. Weil dann solche sich uff etzliche furnemste Theologen referiret, macht uns irre, ob auch ir und andere zu Wittenberg mit darein begriffen. Ist derhalben unser gnedigs begeren an euch, ir wollet uns wie es dorumb ein gestalt, auch was sich hinfurt der religion halben zutregt und ihr des uns zů wissen vonnothen sein mucht, in erfarung kompt, iderzeit soviel zimblich zu erkennen geben. Das seid wir in sondern gnaden etc.“

Königsb. Archiv Fol. B. 30 S. 1045.

230. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 25. Mai 1549.

Gn. u. fr. etc.

Ich habe Eur gnaden brief empfangen dinstags nach Misericordia domini[1]) und ist zur rechten zeit gekommen, do ich etwas gutes und frölichs konte von mir schreiben. Am ersten bitte ich, E. f. g. wolle glauben geben dieser meiner handschrift. Ich wil, von Gots gnaden, weder E. f. gnaden, noch keinem menschen auf

[1]) 7. Mai.

erden lügen schreiben, hab es auch nie gethan, zu solchen ehren hat mich bisher Christus mit seinem Geist erhalten, des sei Got gelobt ewiglich. Ich bitte aber untertenig-lich solchs von E. g. nicht on ursachen. || Den ich hab es befunden, vor dieser zeit, das E. f. g. von mir etwas abwendig geworden ist. Das kompt, one zweifel, nicht von E. g. hehr. Ich weis ja wol, wie eur gnade pflage aufs allergnedigste gegen uns zu gesinnet sein, welchs eur g. auch mit der that beweiset hat; sondern es kompt hehr von leuten die mich fur E. g. belogen, oder zum wenigsten mit meiner lere gelestert und verkleinert haben, an welchen wirs doch nicht verschuldet haben. Was sie damit suchen, das weis Got, ich wil sie nicht richten. Sie haben einen richter, auch in irem eigen gewissen. Den do E. g. meinen Jeremiam gnediglich angenommen hatte, schriebe E. g. mir aufs allergnedigst, und danket, hielts auch dafur, das viel gutes were in dem buch, Christo zu ehren, vielen leuten zur seligkeit, welchs wolte E. g. durchlesen mit der hoffnung, wie E. g. schriebe, das E. g. solches lesens wurde fro werden und nicht verdrossen oder beschweret. Des war ich fro, das E. g. so viel musse konte haben, solch ein groses buch auszulesen. Das war ein zeichen, das E. f. g. mit lande und leuten noch in gutem friede sas. Und zwar, wen ich selbs sagen sol, so ist in meinem Jeremia nicht alleine des Propheten auslegung, sondern auch viele sonderliche Tractaten von nötlichen sachen aus der heiligen Schrift, zuletzt auch der lange Tractatus *de blasphemia in Spiritum sanctum* wie Christus saget, oder *de peccato ad mortem* wie Johannes saget, aufs allerfleissigst, sehr tröstlich aus der heiligen Schrift und aus dem grund des Evangelii Christi, mit Exempeln und erfarenheit geschrieben, wie von keinem vor diesem tage sint der apostel zeit so zusamengeschrieben ist. Ja sie haben wol vor unser zeit von dieser sachen geschrieben sehr ferlich, da

aus die leute irre wurden, wie der Tractatus solchs alles mit sich bringet. Wen nu in meinem buche nicht anders were, den der einige Tractatus (das ich nicht mehr davon rede) so wer es doch nicht zu verachten etc. Aber g. h. darnach habe ich vermerkt, das ich mit meinem buch bin fur E. g. verdechtig und verechtig geworden, wie zuvor gesagt, durch etliche leute, die es doch nicht besser konnen machen, des bin ich von Gots gnaden gewis. Ich habe das buch geschrieben, niemand damit zu beschweren, sondern zu bekennen meinen glauben und lere fur der ganzen welt, die lere ist recht, aber so ichs werde befinden das etwas in der Translation feilet, wen ichs werde umbschreiben, das kan ich selbs von Gots gnaden wol bessern und bedarf solcher klugelmeister gar nichts dazu etc. || Derwegen kam ich in die fare, das ich muste sorgen, das alle meine briefe die ich an E. g. geschrieben hatte, mir mûchten bei E. f. g. durch etliche verkeret werden. Darumb wolte ich auch, bei unsern Richter Hans Lufften E. g. nichts schreiben, kont es aber nicht lassen umb E. g. willen. Gab ihm ein Memorial mit und befalh im, das er E. g. von uns solte sagen nicht anders, den was er wûste, und in diesen landen sehen und gehöret hatte. || Uber das schluge auch dis ungluck dazu, das etliche begunten, on iren namen *famosos libellos* wider uns zu schreiben, gleich ob wir Theologi zu Wittenberg Christum verleugnet, und das ganze Evangelion umbkeret hetten. Got vergeb es denen, die zu Leipzk dazu ursache geben haben, da sie furtrugen der Landschaft, *nomine Theologorum*, etliche Artikel, wie die sind, davon E. g. mir eine ausschrift hat zugesant. Wider welche wir Theologi umb Martini hart gestritten hatten drei tage lang, also das ich auch im dritten tage diesen meinen grauen kopf dahin boet, ehe ich wolte annehmen die lesterliche pfaffen*unctiones*, *consecrationes et Benedictiones* und den *Canonem Missae* etc. Noch

ward da furtragen *extrema unctio, nomine Theologorum*, bewerht nit Marci 6 und mit der Epistel Jacobi, daraus E. g. und ein iglich verstendiger wol mûchte haben vermerket, das wir Theologi solchs nicht gesetzt haben, sondern grobe unverstendige leute, die auch *literam in sacra scriptura* nicht verstehn. Marci 6 und in der Epistel Jacobi stehet kein buchstab von der pfaffen *extrema unctio*, damit sie lestern etc. Was solte nu gutes E. g. von uns gedenken, do solche *libelli famosi* zu E. g. kamen? Und unser misgunner werden sich fur E. g., wider uns, solcher Libellen wol haben wust zu gebrauchen. Was sol ich nu g. h. dahin mehr schreiben, da man uns nicht gleubt, und unser Schrifte werden verachtt und ûbel ausgeleget? Je mehr wir schreiben, je mehr sie finden *ad calumniandum*, das ich schyr mus sagen zu solchen leuten, *ego in occulto locutus sum nihil, quid me caedis? Interroga eos qui audierunt*, wie ich auch dem Hanse Lufften mit befohlen habe. || Ueber das alle beschwert unser sache bei E. g. aus der massen sehr die ûberkommen Schrift von Guterbock, der E. g. eine abschrift mir gesandt hat, und daneben im Brief diese wort geschrieben an mich: „Diese Schrift, unsers erachtens, sicht weit, und eben ferner geschritten (?). Die weile denn solche Schriften sich auf etliche furnembste Theologen referiren, machts uns irre, ob auch ir und andere zu Wittenberg mit darein begriffen etc.“ Da richtet E. g. ganz recht, wenn dem so were, das wir Theologi solchs gesetzt hetten. Aber es thut mir wehe, das ich mus gedenken, wie unser misgünner, fur E. g. mit der abschrift triumphieret haben wider uns, das auch E. g. schreibt: das macht uns irre etc. Ja freilich, nemlich also: Da sehet E. g. das eitel buberei ist mit den Theologen zu Wittemberg etc. Das wolte der Teufel haben. Wen ich nu E. g. antwortet dis oder das, das wir Theologen zu

Wittemberg etwas gewusst haben von der Schrift, wie E. g. mich fraget, welchs ich doch nicht thun kan, des sei Got gelobt, so wurden sie bald sagen: Sehet, g. h., dar hat E. g aus eigen bekenntnis Doctoris Pomerani, das eitel lůgen ist, was D. Pomeranus bisher an E. g. geschrieben hat. Solchs und nicht anders sol auch E. g. von im geworten, wen er mehr E. g. schreiben wird etc. Da ligts g. h. gar und ganz, wir konnen nicht tiefer bei E. g. kommen. || Daraus sehet E. f. g. aus welcher hohen not ich bitte, E. g. wolle glauben geben dieser meiner handschrift, welches on das ich nicht gerne wolte von E. g. bitten, weil ich weis das E. g. furhin gnedig und christlich gegen uns gesinnet ist gewest. Aus derselben not wolte ich E. f. g. auch dis mael nicht antworten, ehe denne Hans Lufft wider heim kompt, der velicht mir wird mehr zu schreiben machen. Aber weil Doctor Sabinus, mein lieber herr und freund, wider heim reiset zu E. g. kan ichs nicht lassen an E. g. zu schreiben, weil ich nu etwas gewisses und gutes zu schreiben habe, welchs E. g. auch Doctor Sabinus wird sagen, das E. g. mir desto mehr gleube. Wollens andere fur lůgen schelten, so sei E. g. mein Patron, Got gebe gnade dazu, E. g. oder Jemand anders sols nimer mehr in mir anders befinden. Doctor Sabinus wird auch E. g. sagen ein gut wort von keis. M. auch ein gut wort von kon. M. Wir schreiben solchs nicht von uns, den wir können uns nicht drauf verlassen, und ob wir wol besserung hoffen, darumb wir zu Got rufen mit unsern kindern offentlich in der kirchen und sonst, so sind wir doch noch in sorglicher fore umb des Evangelii willen wie furhin. Der Teufel hat uns nicht kont umbbringen mit seinem mord, so hat uns Christus beschutzt bis nu her. Nu wil der Teufel uns umbbringen mit seiner lůgen, und reizet unser eigen bruder wider uns. Den Teufelsdreck můssen wir auch *per patientiam* lassen fur ůber gehn,

und sagen wie Christus: *Vos inhonorastis me, ego non quaero gloriam meam, est qui quaerat et judicet.* Er wird nicht lange aussen bleiben. *Si judicium primum incipit a nobis*[1]) etc. Er ist ein treuer Got, er wird unser gebet nicht ewiglich verwerfen, das ist meine hoffnung. || Die wahrhaftige historia von der Religionsache bei uns ist diese. Mein gnedigster herr herzog Moritz, Churfurst etc. von anfang, erstlich zu Leipzk, befahl unser vielen Theologen, Superintendenten und Pastoren, das wir solten bleiben in der reinen lere des Evangelii Christi, wie bisher furhin und das wir mûgen wissen was wir uns sollen versehen in dieser sachen zu s. c. f. g., so wolle s. g. sich niemand überreden lassen zu keinen zeiten, das s. g. wider wolte annehmen die pebstliche misgebreuche. || Zum andern zur Celle, nach Martini nehest vergangen, lies s. c. g. uns dasselbige auch wider ansagen, und das wir wolten eintrechtig eine Agenda oder Kirchenordnung machen, das in allen kirchen in s. g. landen alleins werde christlich gehalten. Daneben, so wir etwas konten nachgeben keiserlichen M. in den dingen die nicht wider die evangelische warheit sind, da wolten wir uns inne befleissigen mit allen treuen. Das namen wir so an, und entwurfen da eintrechtig eine Agenda. Da es aber kam zu disputiren von dem *Canon Missae* und von der *Unctio* etc. da erhub sich unser streit dawider, wie zuvor gesagt; dabei bleiben wir noch und wollen auch dabei bleiben, da helfe uns Christus zu mit seinem heiligen Geist. Daraus E. g. von mir eine gewisse antwort hat, das weder wir Theologen zu Wittenberg, noch die Theologen zu Leipzk die artikel die E. g. mir zugeschickt hat, gesetzt haben, sondern wir streiten dawider, wie nachmals E. g. mehr sol hören. || Zum dritten, zu Guterbock waren die Theologi dahin gefordert, nur einen tag lang. Da ward inen nichts befohlen

[1]) Joh. 8, 49. 50. — I. Petr. 4, 17.

sondern was die beiden heimlich da verschrieben haben, das habe ich allererst gelesen in der abschrift die mir E. g. zugesandt hat, darinne ich gerne gelesen habe das wort: Bei unsern unterthanen mit irer Bewilligung etc. Den damit m. g. h. der Churfurst zu Sachsen der verschreibung los, den s. c. f. g. unterthanen haben nicht bewilliget, sondern dawider gebeten und gesprochen bis in diesen tag. Da nu die herren zu Guterbock erfur kamen, ward den Theologis angesagt, sie solten ihren abschied haben, man wolt es dabei bleiben lassen, wie es zu Celle beschlossen were. So kiemen sie mit furste George von Anhalt etc. meinem gnedigen Herrn, frolich alle zu uns, und wir dankten Gott, den wir wüsten, das wir zur Celle nicht unchristlichs angenommen hatten, sondern das unchristliche verworfen. || Zum vierden, zu Leipzk im Weinachten im Landtage ward viel gutes beschlossen, und das die landschaft wolle bei dem reine wort Gots und bei dem rechten gebrauch der Sacramenten Christi bleiben, und obwol da wurden furgetragen solche artikel, wie gesagt, unter der Theologen namen, damit man uns unrecht thate, so wurden sie doch nicht angenommen, wie auch gesagt ist, des sei Gott lob und ehre ewiglich. Fur solche gnade Gots danket ich offentlich von der Canzel *in die Epiphaniae Domini*, und machete die ganze kirche frolich, und danketen alle Got mit mir. Darnach saget ich offentlich mit grossem ernste, das man da unrecht hatte gethan den Theologis, damit das man furtragen hatte *nomine Theologorum* etliche artikel als christliche, wider welche wir doch streiten bis in den tod etc. und bat die doctores, magistros, die ganze Schule und die ganze Stadt, das sie wolten von sich schreiben, was sie da von mir höreten und sonst wie sie wissen, sehen und hören, wie die religionsache noch stehet in allen diesen landen. Da haben wir offentlich geschreien von der Canzel mehr den einmael, das wir Theologen an den

artikeln keine schuld haben, das E. g. nicht gedenke das ich alleine heimlich von mir schreibe. Das alles habe ich von mir geschrieben in niderteutsch und hochdeutsch lande und Stedte bis in Dennemarken, auch zu vielen fursten und herrn, welchs auch an E. g. gekommen ist. Den viel frommen herrn und leute haben solchs auch geschrieben wider die Lugenmeuler, und ich habe eine ausschrift gesehen eines briefs den Magister Georgius Crakow aus Pommern in meinem namen an E. g. geschrieben hat, was er hier *in die Epiphaniae* von der Canzel gehöret hatte. Aber unser misgunner sind giftig, schreiben alleine das böse, und drengens mit gewalt auf uns; von dem guten schreiben sie kein wort. Las faren, Got wirds wol machen. || Zum funften zu Dessau in der fasten, bei furst Georgen von Anhalt etc. haben wir die Agenda volendet, doch nicht beschlossen. || Zuletzt zu Grimme in die Philippi et Jacobi, haben wir Theologi. unter welchen auch ist der furnehmeste mein gnediger herr furste Georgen von Anhalt, viel Superintendenten und Pastoren, endlich und christlich mit grofser eintracht beschlossen die Agenda, im namen unsers Herrn Jesu Christi. Da ist zu uns kommen mein g. h. der Churfurst in stivelen und sporen, hat von uns genommen das buch, und aufs allergnedigst uns gedankt, und des wir auf das mael uns nicht versehen hatten, fing s. C. g. an, und tröstet christlich uns Theologen, wie s. g. auch zuvorn uns hatte trösten lassen durch s. g. rethe, darumb das s. C. g. hatte gelesen die Lesterschriften die wider uns waren ausgegangen, nemlich das wir wolten christliche *patientia* haben. Got wird (sprach s. g.) in kurz eur unschuld mit ehren an den tag bringen. Unser teil, was beschwerlich wider uns geschrieben ist, wollen wir tragen, und denne desto lieber, wen wir an euch werden vermerken das ir zufrieden seid etc. So nu keis. M. mit der Agenda zufrieden ist, so wird man sie drucken,

und kan auch vielen andern kirchen dienen, den dar ist gar nichts darinne, das wir furhin, neben dem lieben Evangelio in unsern kirchen nicht gehalten haben. || Das ist g. h. unser ware historia, die teile E. g. mit andern herrn und frommen leuten, das sie nicht gleuben den unverschampte lůgenern etc. Ich bitte fur E. g., fur mein g. freulin, fur land und leute, fur E g. Schule alle tage, Christus sei mit uns allen ewiglich wir bedarfens sehr wol. Scr. zu Wittemberg 1549 Urbani.

E. f. g. Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Orig. des Königsberger Archivs. Die erwähnte Agende ist im Dresdener Archiv No. 7434 mit den Unterschriften Georgs von Anhalt, Bugenhagens, Pfeffingers und Melanchthons in zwei Exemplaren vorhanden, das eine anscheinend von Forsters Hand und von diesem mit unterschrieben, das andere von Gressers und mit dessen Mitunterschrift. Das erstere mit Korrekturen von Melanchthons Hand, welche im letzteren in den Text aufgenommen sind. Sie ist grossenteils abgedruckt bei Friedberg, Agenda, wie es in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den Kirchen gehalten wirdt. Halle 1869. Zwischen Dessau und Grimma fiel noch eine Zusammenkunft in Torgau am 13. April, welche Bugenhagen nicht erwähnt, und bei welcher er also nicht anwesend war, s. Friedberg, Einleitung S. 5. Druffels Schlussfolgerung — III. 141 — das Forster'sche Exemplar müsse das spätere sein, weil es im Titel den Zusatz habe, „wie es gehalten wird" scheint irrig. Wann und wo aber jedes Exemplar und resp. die Randbemerkungen Melanchthons abgefasst sind, ist noch unaufgeklärt. Ob vielleicht das Forster'sche Exemplar in Dessau entstand, Melanchthons Zusätze Milderungen sind, welche dieser versuchte, nachdem die Stände in Torgau so entschiedenen Widerspruch erhoben, und die dann in der Gresser'schen Abschrift in Grimma unterzeichnet wurden? Übrigens weiss Jonas schon am 14. Juni. dass die Agende schwerlich bald werde gedruckt werden, da der Kaiser auf unveränderter Annahme des Interim bestehe, Kaw. II. 285, und am 4. Juli schreibt Melanchthon geradezu: non edetur. Offenbar weil er wusste, dass seine Agende dem Kaiser nicht genügen werde, suchte auch Moritz Ausflüchte, als ihn König Ferdinand am 19. August um Vorlage derselben ersuchte Druffel III.

no. 330. Gute Übersicht über die Verhandlungen auch bei Schmidt, Melanchthon 511, nur dass dort Merseburg für Dessau gesetzt scheint. Näheres über den Charakter der Agende und einzelne Streitpunkte Jakoby, Liturgik der Reformatoren II. 221 f.

231. B. an Christian III.

Witt., 4. Juni 1549.

Gn. u. fr. etc. fur Ostern schriebe ich E. M. bei dem alten Schlesier, der doch nicht ist gekommen zu E. M. ob er schon gerne hatte wolt, den ich hatte auch was gutes geschrieben fur den armen man. Aber mein Brief ist an E. M. kommen. Wie ich E. M. darinne geschrieben habe, so stehets noch bei uns mit dem lieben Evangelio, Christo sei lob, wens nur dabei muchte bleiben, welchs wir hoffen und darumb offentlich und heimlich zu Gott schreien. Wir stecken noch in sorgen, weil Got uns gestrafet hat, wie von unser Zeit ist geschrieben und weissaget Apoc. 14 und Dan. 12. stehen aber in guter Hoffnung, Gott werde uns wider bald Friede geben, das wir bleiben bei dem lieben Evangelio Christi bis ins ewige Leben, anders ist keine Seligkeit auf erden. Diese hohen Geste, E. M. sehr lieb, werden E. M. wol weiter von solchen sachen unser Religion berichten. Hett es itzt ander Zeit gewest (den es ist nicht gut die Kirchen nu so verlassen) und ich nicht were itzt beladen mit der Hochzeit meiner Tochter Sara (welche wird werden Montags nach Trinitatis) so wolte ich mit meiner gnedigen Fruen E. M. Tochter zu E. M. und zu m. gn. Kon. itzt gekomen sein etc. Ich habe auch im vorigen Brief geschrieben E. M. fur einen armen Knaben von Ripa der zu Copenhagen studiret hat und studiret nu hie, ist aber von seiner Freundschaft verlassen wie E. M. sehet in seiner Handschrift hir eingelegt und leidet not und armut. Fur den bitte ich

noch E. M. wolle im zu Hulfe kommen zu seinen Studiis etc.

E. M. hat zuvor von dem Sturzkopf gekriegt die andern Tomos unsers lieben Vaters Lutheri latinisch und deutsch. Aber der Tertius Tomus latinisch is darnach ausgegangen; den sende ich E. M. zimlich zubereitt, bei m. gn. Fr. E. M. liebesten Tochter. Da muchte E. M. fragen, wie ich den Tomum so bald bereit hatte. Antwort: ich hatte bereiten lassen meinem gn. H. Herzog Augusto etc. die 5 Tomos patris Lutheri, aus Befehl meines lieben Herrn und gunstigen Freundes von Gerstorpf. Davon nam ich in der eile diesen tertium Tomum. Solchen Diebstal wil ich seiner F. g. wol zeitlich wider staten und den Zal wider vol machen. Solchs wird s. f. g. gnediglich mir zu gute halten. Fur E. M. etc. bitte ich alle Tage. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens wol. Er wird uns nicht verlassen. Scr. zu Wittenberg 1549. 4. Juni.

E. K. M. untert. Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Or. Kopenhagen. Schum. 120. Das Bittschreiben Johann Heins oder Hoyns von Ripen an B. ist abgedruckt K. S. VI. 77. Nach K. S. III. 469 in Wittenberg gratis inscribiert 27. Oktober 1548 als Johannes Mathei Danus s. Weiteres eb. A. 2 und S. 409. Dänisches Magazin I. 125.

232. B. an Christian III.

Witt., 17. Juli 1549.

Gn. u. fr. etc. Es stehet hie noch wol mit dem lieben Evangelio und Religion, wie ich auch etlichemal zuvor E. K. M. geschrieben habe. Wir schreien aber zu Gott das (es) uns nicht gehe wie etlichen Landen bei den Hochdeutschen. Unser Michael der Grosfurste Jesus Christus mache sich auf mit seinen Engelen und erlose

seine arme Christenheit mit seinen Wunderthaten mit dem ersten, umbs seines Namens willen, sonst anders wird nichts draus; wie er bei uns angefangen hat, so fure ers hinaus. Amen. Darumb wen E. M. Schrifte zukommen, geschrieben wider uns, so thue ich E. K. M. kunt, das einer ist der heifset Magister Illyricus, der war in unser Schulen Hebraeus Professor, dem niemand von den unsern zu leid etwas gethan hat. Er war wol bei uns gehalten, das ich nicht mehr sage. Der nam sich fur, wie etliche meineten aus guter Meinung, und erdichtete heimlich hinder uns in dieser Stadt bei vielen frommen Leuten viel ungereimpte Stucke wider die Theologen zu Wittenberg, die wir solten bestellet und gesetzt haben im heimelichen Rat, dahin unser weinig mein gnedigster Herr gefordert hatte. Do nu der Lugen zuviel ward und begunte auszukommen, das solchs von Illyrico kieme, machett er sich davon. Wir konten in wol bei uns leiden und hielten uns freundlich gegen im. Wen ers anders saget, so thut er uns unrecht. Darnach schriebe er an den Herrn Philippum, wir wurden in der Kirchen solchs Wesen anrichten, das ers nicht wolte ansehen, *quarum, inquit, rerum nolo esse spectator.* Damit gab er uns zu verstehen, das er nicht gedachte wider zu uns zu kommen; velichte trieb in auch sein Gewissen. Darumb musten wir einen andern Hebraeum lectorem in seine Stadt in die Schule setzen, das fordertt bei uns die Not. Noch darfte Illyricus darnach klagen das wir in hatten ausgeschlossen und sein Ampt einem andern geben. So genau sucht uns der Mensche, on unser Schuld. Do er noch bei uns war, schrieb er heimelich in ander Stedte das wir das Evangelion gar umbgekeret hatten. Das treibet er nu allermeist, schendet unsern Namen mit seiner Heucheleie, schreibet zu vielen, verfuret unsere lieben Herren und Bruder, doch, Gott sei gelobt, alleine die, so gerne von uns boses horen, *Peri-*

culum in falsis fratribus. Das beweisen sie damit das sie bald gleuben, wen sie Lůgen von uns hören und leckern sich damit, gedenken von Stund an: wolan, da werde ich Ehre einleggen fur Gott und fur den Menschen als ein Verfechter der Warheit, wen ich schreibe wider die Wittenbergischen, ich weis nicht was. Sie thun uns nicht die Ehre, ob sie wol nicht ferne von uns sind, das sie uns doch frageten oder ein Brieflin von uns forderten, ob es auch so sei wie es inen wird angesaget, oder das sie sich solchs muchten erkůndten bei ander Leuten, weil wir doch nichts handeln in solchen himmelischen Sachen heimelich. Diese Lande sind gros, aber die andern Lande sind noch viele grôfser. Aus andern Landen kommen Leute in diese Lande und aus diesen Landen kommen Leute in andere Lande, das ja die Leute zusamen reden, sehen und hören konnen. Wir begeren ja nicht anders, den das die Leute nachsagen, was sie bei uns sehen und hören. *Quid me caedis? interroga eos qui audiverunt.*[1]) Aber es wil uns nicht helfen. Dis schreibe ich E. M. das E. M. Universitet und die andern gewarnet seien fur solchen Leuten. Den es hat sich auch der erwirdige Herr Bischof Ambsdorf solche Leute verfůren lassen, das er in einer offentlichen Schrift gleich als wider Doctorem Ciglerum plumb unversehens mit Frevelgewalt in diese Lande felt, wil uns zu Schanden machen der ganzen Christenheit mit diesem greulichen Geschrei.

Zum ersten: Ir habet unchristlich in den Landen aufgerichtt ein Spectakel misse. Antwort: Wir wissen nicht, was das ist, darumb ists mit Urlaub nicht war.

Zum andern: Ir Prediger habet wider gebotten, das die Leute sollen in der Beicht alle ire Sunden beichten und erzelen. Antwort: das ist auch nicht war.

---

[1]) Joh. 18, 23, 21.

Zum dritten: Ir habet den Leuten verbotten, Fleisch zu essen. Antwort: Es ist auch nicht war, solchs thun alleine Teufelslehren. Man mus aber die Wörter behende so setzen, das grobe Lůgen doch můge eine gute Gestalt haben, nemlich also: Ir verbietet Fleisch feil haben und essen. Antwort: vom Essen habe ich gesagt, das wird niemand verbotten, one das ja das unchristliche Fressen und Saufen und darůber Dobbelen und Spielen, Trotzen, Bespotten, schenden und lestern fromme oder unfromme andere Leute nicht solte bei den Christen sein. Aber warumb werft man auch auf die Prediger das feil haben? Wer hat uns die Scharnen, das Markt und das Rathaus befohlen?

Zum vierden: Ir habet Gelt genommen, das ir wollet die Warheit verraten. Antwort: die Welt hôret uns nicht, sondern wil solchs mit Gewalt auf uns dringen. Wir sollen Judas der Verreter sein, das michs wundert, das ehrliche Leute sich dazu gebrauchen lassen wider das natürliche Recht. *Afflictis non est addenda afflictio, et quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris*, darůber sie sich auch selbs schenden. Der Teufel ist stetes ein Morder gewest und Lůgener wie Christus saget Joh. 8. Mit seinem Mord hat er uns nicht kont umbbringen, den unser Michael Christus mit seinen Engeln hatt uns in seinen Schutz genommen, das mussen wir bekennen. Nu aber wil der Teufel uns umbbringen mit seiner Lůgen und greift uns aufs hohiste an, das wir der ganzen Christenheit verdechtig und in diesem unserm Alter mit unserm grauen Kopf ergerlich sollen werden. Daraus helfe uns unser lieber Herr Jesus Christus, wie er zuvor uns ausgeholfen hat mit offentlichen Mirakelen. *Spes non confundit.* Ich mag fur Gott mit Warheit dis sagen, das man hiemit Gewalt thut Herzog Moritz Churfursten etc. meinem gnedigsten Herrn. Seine Gnade forderte uns im angehenden Regiment gen Leiptzk neben Furst

Georgen von Anhalt etc. m. gn. H. neben andern Doctoren und vielen Superintendenten und Predicanten. Da sagett seine Churf. Gn. uns an und befahl uns aufs allergnedigst, wir wolten nachmals wie vor das Evangelion Christi rein predigen, darûber wolten S. G. halten und uns schûtzen und beschirmen. Und das wir muchten wissen, was wir uns zu S. G. solten versehen in unser Religion Sachen, so declariret S. G. sich selbs christlich und klarlich etc. Daneben befahl S. G. auch uns, das wir wolten mit Lere und mit Fleis die Schule zu Wittenberg wider samlen und anfahen, Seine G. wolte dazu alle Nottorft verschaffen. Was konten wir da anders den ins êrste Gotte danken, darnach S. C. F. G., welchs wir thaten durch Furst Georgen. Seine Gnade hielt unser Wort, und machett sich einen von uns, nemlich als ein Bischof und Prediger uns gleich, das wird Got seiner Gnaden wol vergelten. Lieber, wer ein Christ ist, der lasse das etwas sein. Darnach klagett S. C. G. uber etliche Predicanten in Meifsen, welche auch uns bekanten, das sie auf der Canzel aufrurich hetten gehandelt wider ire oberkeit und der Sachen auch fur Got zu viel gethan, doch in dem Jamer des Kriegs. Wider uns Wittenberger war keine Klage, den wir bekanten frei eraus, das wir waren feind gewest und wolten keinen andern Herrn haben, sondern unser Herrschaft gerne haben behalten, wens Got nicht anders geschickt hatte. Darauf nachmals S. C. G. da ich solchs auch offentlich zu Wittemberg uber S. G. Tische freilich redett, antwortt: Ja, ir Wittenbergischen habet ehrlich gehandelt gegen eurem Herrn und fast gehalten; es wird euch wol nachgesaget (Seine G. sagett etwas mehr dazu, welchs ich nicht sagen wil:) so viel bei uns ist, solt ihrs auch wider niefsen. Daselbs aber zu Leiptzk, aus weiniger Vermanung gab Churfurstliche Gnade zu gnediglich denen, die sich streflich hatten gegen s. G. verbrochen, das man nicht konte

sagen s. C. G. hielte sich unfreundlich gegen die Predicanten.

Darnach ist gefolget die That, das s. C. G. hat die gefallen Universitet zu Wittemberg aufs neu fundiret und gebessert, hat aber die Ordnung und Weise und Privilegia des loblichen alten Churfursten (den Got wider los mache zum Fride und Danksagung, kein Christen sol anders begeren) bleiben lassen.

Das heifset ja nicht, das wir Gelt genommen haben, die Warheit zu verraten. Ich habe nicht verraten meinen vorigen Herrn. Mein g. H. der gefangen ist kennet mich wol, ich wil auch dieses Herrn Verreter nicht sein. Wir haben nichts gesundiget wider die so wider uns schreien und schreiben, den das wir bei unser Kirchen und Schulen durch Gots gnedigen Willen geblieben sind. Das verdriefset den Teufel, Got aber hat dran ein Wolgefallen, das wissen wir, den er sterket uns dazu nicht alleine mit andern Gaben und Hülfen, sondern auch mit Gedult, das wir uns nicht rechen wieder unser Lügenschreiber. Wir antworten inen nicht, wie sie wol verdienet haben, das wir die arme Christenheit, die sich nu leiden mus, mit unserm Hadern nicht mehr betrüben. Es gehöret auch auf offentliche Lügen kein Antwort, on alleine dass wir der Warheit zu Gute, umb der armen Christen willen, die sich ergern an uns durch die Lügenscribenten, mussen bekennen dis eine Wort: *Non est verum.* Das heifset nicht rechen, sondern die Warheit bekennen. Lieben Scribenten oder Bachanten: *si direm de vestro contra nos scripto, verum est, ero similis vobis mendax.* Was aber mehr unser Person zukompt, da mussen wir *patientia* haben und sagen wie David II Reg. 16: „Lasset in fluchen! der Herr hats in geheifsen: fluche David! Wer kan nu sagen: Warumb thustu also? velicht wird der Herr mein Elend ansehn und mir mit Gute vergelten sein heutiges Fluchen."

Gott ist mein Zeug, das ich nicht gern dieses schreibe. Die Not der andern foddert solchs, den aus solchem Hadern werden Spaltung kommen, dazu wollen wir nicht helfen, wie itzt Magister Jochim Westphal zu Hamburg schon angefangen hat. Der handelt unfreundlich mit uns. Die Predicanten zu Hamburg sandten uns ire sententia *de Adiaphoris* und baten das wir inen wiederumb unser Sententia oder Meinung von derselben Sachen wolten zuschreiben. Das thaten wir, nemlich der Herr Philippus und ich, mit Fleis und gutem Gewissen fur Gott, dafur sie uns billich danken solten, wen inen schon unser Meinung nicht gefallen hette, den wir haben inen gedienet nach irer Bitte. Aber Magister Jochim sehet das wirs nicht halten mit seiner Opinion und wird feind, richtet eine Hadersache an, machet sich widerpartisch wider uns, auch zum Richter mit der Epistola cujusdam alterius, das ist mit dem spiritu Illyrico. Die beiden Richter sprechen ein Urteil, das sie recht haben und wir unrecht. Solche unerfaren Richter nehmen wir nicht an. Unser und ire sententia sind am Tage, die sollen ander Leute richten, nemlich die arme betrůbte Kirche Christi, die sich in dieser Zeit auf solche Sachen wol versteht. Wir haben in unser *sententia de adiaphoris* nicht gesetzt solche gotlose Stucken, wie uns Mag. Jochim zumisset. Er mag meinethalben seine Opinion wol behalten, ich will darumb nicht mit im hadern, so wird das stille. Ein Brant brennet nicht, ein Weib scheldet nicht. *Subtrahe ligna foco, protinus ignis abest.*

Wir wollen oder nicht, so mussen wir doch nu leiden, den diese Zeiten sind *tempora fatalia*, von Gott uns zugeschickt. Dan. 12. *At fama turbabit eum* Apoc. 14. *Hic est patientia sanctorum* etc. Wir konen aber wol furůber gehn lassen mit blinden Augen solche Zeit *(Eo quod non cognovisti tempus visitationis tuae)*[1])

[1]) Luc. 19, 44. Dan. 12, 4 eig. Übers. c. 3 v. 1.

wie die Jůden iren Messias liefsen furůber gehn, und warten noch vergebens auf einen andern. Daniel aber schreibet: *tu vero Daniel, absconde sermones hos et obsigna hanc scripturam usque ad tempus finis. Tunc accedent ad eam multi et invenient intelligentiam magnam.* Er hat von uns geredet, die wir sind am Ende der Welt, weil er auch uns nennet *Doctores justitiae, id est articuli justificationis*, und saget uns zu: *In illo tempore stabit magnus Princeps Michael* etc. Got sei gelobt, er ist furhanden, es gleube wer da kan, er hat sich beweiset und wird sich noch bas beweisen; wer nicht wil hôren der mus fůlen.

Weil nu die Welt uns nicht hôret, so rufe ich dich an mein Herr Jesu Christe, der du sitzest zur Rechten des Vaters und bittest fur uns. Du weifsest das wir kein Gelt genommen haben, die Warheit Gots zu verraten und das unsere Oberkeit, unter welche du uns geworfen hast, solchs nicht gethan hat. Du weifsest, das solche Mehren Teufelslůgen sind; *increpet te Satan Deus.*[1]) Gib Gedult, es wird zu viel also das sich auch etliche unterstehen mit Gottes Worte uns zu verdammen und wissen doch nicht warumb. Dawider du durch deinen Geist gesaget hast im Psalm: *Cum judicatur non condemnatur.*[2]) Da ich das merkett, hast du mich mit deinem Geist trotzig gemacht; du weifsest wol, was ich etlichen unter Augen geantwortt habe. Du hast mich gewaltiglich, mit deinem heiligen Geist in meinem Zagen und Zittern behalten, das ich muste Got furchten und bleiben bei dieser deiner Kirchen, verlassen nicht deine armen Schafe. Nu aber die Sache erger worden ist und die Not aufs hohest gekommen, das man uns auch wil dein Reich nehmen, das wir mit unsern Kindern und Nachkommen sollen zum Teufel faren 1. So hilf, mein

[1]) Judä v. 9.
[2]) Ps. 37, 33.

lieber Herr Jesu Christe durch diese Patientia. 2. Lindere die wolverdiente Strafe. 3. Verkurze diese bösen Tage, sonst wird kein Mensche selig. 4. Vergib unsern Feinden, die nicht wissen was sie thun. Du weifsest, das meine Calumniatores eine sonderlige Gnade und Privilegium bei mir haben, das ich alle Tage mit Namen fur sie bitte. 5. Gib aber iren Lohn denen die nicht hören oder sehn wollen, sondern nur lesteren und morden und die erkandte Warheit verfolgen und verdammen wie du zugesagt hast Apoc. 14: und ich sahe, und sihe eine weifse Wolke etc. 6. Las es nicht nach umb unser Sunde willen, sondern thu es umb deines Namens willen, das du mit deinem Vater und heiligem Geist gepreiset werdest in Ewigkeit Amen. E. K. M. lasse diesen Brief nicht heimlich sein. II

D. G. K. G. H. dreimal habe ich E. M. geschrieben, Erstmal bei diesem Schlesier, welchs durch andere an E. M. gekommen ist.

Zum andern bei E. M. Tochter m. gn. Fr. — Zum dritten nu abermal bei diesem Schlesier. Solchs alles wolle E. M. gedenken, wen E. M. bei diesem Schlesier antwortet.

Dieser Schlesier bittet um eine ringe almose zu seinem Hause zu bauen. Eur M. hat im vorm Jare dazu geschenkt, darumb darf er nu selbs nicht mehr bitten.

Doctoris Martini unsers lieben Vaters Widwe mit iren Kindern hat grofsen Schaden gelitten in iren gutern im Krieg. Die arme Fraue bittet E. M. wolle sie nicht verlassen, sondern gnediglich geben wie zuvor.

Auch habe ich in dem vorigen Briefe E. M. gebeten fur einen Knaben von Ripa, der hier fleifsig studiret. Zuvor hat er studiret in Copenhagen. D. Petrus Capitanens, E. M. Medicus, mein lieber Herr und Freund, hat uns den Knaben befohlen, der bittet umb Gots willen, E. M. wolle im zu seinem Studio zu Hülfe kommen.

Vom Theologo haben wir auch noch nicht Antwort bekommen.

Tomum tertium Patris Lutheri sandte ich gebunden und beschlagen E. M. bei E. M. Tochter meiner gnedigen Frauen. Wen mehr gedruckt wird von den Tomis, so wil ich ob Got wil mehr E. M. senden. Es ist noch nichts mehr aufgelegt zu drücken.

Fur E. M. fur die Konigin m. gn. Fr. fur die junge Herrschaft, fur Lande und Leute bitte ich alle Tage. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittemberg 1549. 17. Julii.

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Or. Kopenhagen Schum. 122 vergl. Dän. Bibl. VIII. 280. Das Stück bis][findet sich auch Cod. Guelf. Helmst. 82 Bl. 459 mit der Anrede E. F. G. statt E. K. M., ist also auch einem andern Fürsten zugegangen, wohl Franz von Lüneburg.

Die Titel der Schriften Amsdorf's gegen B. und Ziegler bei Pressel, Amsdorf (Elberf. 1861) S. 161 A. 27—30 u. A. 40. Mitteilungen aus dem Inhalt eb. 76 f. vergl. Kaw. II. 290 A. 1. Eine weitere Schrift Amsdorf's gegen B. und Major erwähnt letzterer am 18. November 1551. Schum. II. 161.

Von Westphal erschien „Kurzer Begriff der Argument und Beweisungen, durch welche die Dienstbarkeit in Cäremonien — verworfen — wird." Magdeburg 1549. 4°.

Petrus Capitaneus (Capeteyn) regius in Dania medicus et professor etc. Hafniensis obiit 6 I. 1561. K. S. V. 488. Rektor 1552 eb. III. 323.

233. Zettelinschrift.

22. Juli 1549.

Expecta Dominum et custodi viam ejus (id est Patienter in hisce turbis sperato Dei promissiones et permane in verbo et vocatione) et exaltabit te ut possideas terras (diabolus cum suo mundi regno nunc vult te et regnum Christi conculcatum, ut ecclesia nihil habeat

super terram, sed contritor capitis serpentis, dominus noster Jesus Christus, conteret brevi Satanam sub pedibus nostris, ut videamus ecclesiam florere, et benedicamur et corpore et spiritu benedictione omnium gentium, i. e. Christo, qui omnia habet subjecta etiam oves et boves etc. Psalm. 8). Videbis impios exterminari (gratias ages deo et delectabere, cum liberatus videris Pharaonem submergi. Sequitur enim exemplum. Vidi impium valde feracem (ut Pharaonem, Goliath, Saulem etc.) extensum et viridem ut laurum, postea praeterivi locum (ubi regnaverat contra populum Dei) et ecce, non erat ibi, interrogavi de eo et nusquam inveniebatur (pereunt tyranni judicio dei cum sua posteritate. Custodi ergo integritatem (in verbo dei et fide) et intende aequitati (i. e. dilectioni erga proximum in omnibus negotiis) nam tali tandem bene erit, vel erit pax (id est quamvis ecclesia nunc prematur injuriis et terroribus et nece, tamen benedicetur paulo post et abundabit pace et omnibus bonis). Transgressores autem delebuntur simul, et impii tandem exterminabuntur. Amen.

Spiritus sanctus, qui ita exhortatur, et egregie promittit multis promissionibus, adsit nobis in hac patientia sanctorum Apoc. 14 ut has exhortationes suspiciamus, et hisce promissionibus credamus, ut liberentur quam primum dilecti tui Domine Jesu Christe. Amen.

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Aus Olearius, scrinium antiquarium. Halae 1671.

234. Christian III. an B.

Copenhagen, 6. Sept. 1549.

Hat B.'s Brief durch Schlesier, sowie zwei frühere, erhalten, und gern gehört dafs reine Lehre und christliche Ceremonien dort im Schwange. „Der herre wirt ferner mit gnaden vorleihen, was zu seinen ehren, ausbreitung seines Worts und desselben kirche nutzlich.

Ir werdet auch wie anhero mit bestem vleisse solchs zu befurdern nit underlassen.“ Dankt für den durch seine Tochter in Sachsen erhaltenen 3 Band der lateinischen Werke Luthers, bittet aber um Angabe des Preises und fernere Büchersendungen auf seine Kosten. Schickt je 50 Taler Pension für B., Melanthon, *Major* und Luthers Witwe. Auf B.'s Fürbitte schickt er auch noch 20 Taler für Johann v. Ripen, bemerkt aber, dafs er noch wenige befunden, die wirklich frucht geschafft, und dafs manche auch wol auf den heimischen Schulen mit Nutzen studieren könnten.

Aarsb. 255.

235. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 8. Septbr. 1549.

Gn. u. fr. etc.

Nu mein lieber herr und bruder, Magister Fridericus Staphylus, der eine zeitlang itzt bei uns hie in publico et in privato gewest ist, und hat sich alles bei uns erkundiget, widerumb zu eur gnaden kompt, habe ichs nicht von nöten geachtet zu E. f. g. zu schreiben, weil anderswo die lügenschriften wider uns sind hingekommen, und so wir etwas dahin schreiben von uns selbs, wie man dene auf dismal keine ander schriften von uns begeret, so finden unser wort calumniatores, die da bald unser wort verkeren, oder zum wenigsten doch sprechen: *aliud legi et audivi ex aliis, tu testimonium perhibes de te ipso, testimonium tuum non est verum.* Darumb habe ich mich freuet, das E. g. von dem treuen manne, der uns lieb hat, Magistro Staphylo, müge hören, wie unser sachen hie bei uns in diesen landen der religion halben stehn, nemlich viel besser den die lügenschreiber wider uns schreiben. Warumb sie uns so neiden, ist nicht unser untugent schuld, ob sie es wol

mit lůgen so furgeben, des haben wir gut gezeugnis bei vielen christlichen kirchen, sondern es ist ein anders, davon es noch nicht zeit ist zu reden. Ich wil aber mit dieser kirchen bitten, das Christus verhindere und wehre, das nicht dazu komme, das man davon reden müsse. Wir müssen sonst auf dismal die *patientia* über uns lassen gehen, umb friedes und ander wichtigen ursachen willen, wiewol ich doch etliches schriftlich verantwortt, das meiste aber lassen wir ander leute sagen die von uns wissen, *Interroga eos qui audierunt.* Derwegen bat ich auch M. Staphylum, er solte E. f. g. fleissig alles ansagen, was er von uns weis, was er in diesen landen von uns und den unsern der Religion halben gesehen und gehöret hat, das wird E. g. und den andern da lieber sein, den unser Schrifte, davon etliche můchten sagen: sie schreiben nicht bőses von ihnen selbs. Sie haben bőse nachbar, darumb loben sie sich selbs etc. Aber mein lieber Staphylus war nicht mit mir zufrieden, sondern ermanet mich, das ich ja wolte bei im an E. f. g. schreiben, darumb habe ichs nicht kont lassen, wie wol ich nicht sonderlichs zu schreiben habe, das ich nicht furhin E. g. geschrieben habe. So thu ich nu kund E. f. g., das mit der Religion bei uns und mit der lere noch steht wie vor, nemlich wol und christlich, *secundum Evangelium gloriae magni dei.* Aber dieweil wir auch daneben müssen in fare stehn, wie das den Christen nicht unwőnlich ist, so schreien wir zu Gott: Erhalt uns Herr bei deinem Wort etc. und leiden die weile was uns Got zuschickt. Christus wachet ůber uns; er wird uns, zu seiner Zeit, wider frieden geben, und uns wider zu ehren machen. *Est qui quaerat et judicet.* Das ist meine hoffnung, die ich auch hatte in meinen grossen noten, davon ich nie in diesem jamer gefallen bin, des danke ich meinem lieben Herrn Jesu Christo in Ewigkeit. Amen. Unser Schule ist hie in grosser Einigkeit, Got gebe das

in E. g. Schule auch so zugehe. Amen. Ich bitte E. f. g. dienstlich, das E. g. mir eine ausschrift wolle bei treuen leuten senden aus meinem briefe, nehist bei D. Sabino an E. g. geschrieben, nicht was sonderlichs darin geschrieben ist, sondern alleine das ich von dieser Religion sachen und uns Theologen mit vielen worten habe geschrieben, daran thut E. g. mir eine sonderliche gnade, den es ist mir von nôten das ich davon eine ausschrift habe, man můchte mich sonst verdenken, das ich was anders geschrieben hette, welchs mir nicht geburte. E. g. lasse nur diesen Titel daran schreiben: An einen Herrn, D. Pomeranus. — Fur E. f. g. fur E. g. tochter mein g. freulin, fur lande und leute bitte ich mit namen alle tage, Christus sei mit E. g. ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1549. 8. September.

E. f. G. diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

Orig. des Königsberger Archivs.

236. B. an Christian III.

Witt., 9. März 1550.

Gn. u. Fr. etc. Das ich in einem halben Jare E. K. M. nicht geschrieben habe, das macht das unser treuer Botte, der alte Schlesier als er wider kam vor Michaelis, gestorben ist. Wir verloren den man ungern. Wir wissen keinen wider in seine stedte, besondern nu ein geschrei geht von Krigen, und wil alles unsicher werden, wilchs doch noch ungewis ist, und wir hoffen zu Gott des besten und bitten auch Christum darumb.

Die Religionsache, Gott sei Lob in Christo, steht noch bei uns wie zuvor, wie ich im Sommer E. K. M. schriebe. Mir ist gesagt vor einem vierteil Jars, das do im Sommer grofse Herrn fur Eur M. solten übel von

mir geredt haben, welchs ich doch nicht gleube, den ich habe, Gott gedankt, niemand Ursach dazu gegeben, sondern das Widerspiel. In meinem Arbeit und treuen Dienst des Evangelii hat Christus mit seinem heiligen Geist in mir beweiset, bei Konigen und Fursten, in grofsen Landen und vielen Stedten, bei ringen und grofsen Leuten, in dieser Kirchen zu Wittenberg und Landen bis in Hungern etc. Sie suchen noch alle bei uns rat und fordern von uns Prediger, Schulemeister etc. auch das Ordinieren, also das solche Stedte keinen Priester wollen haben der nicht von uns examiniret und ordiniret ist. Was ich nu so lange Jar her durch den heiligen Geist von Christo dem Son Gots, der ein Opfer für uns dem Vater geworden ist, geleret habe und geschrieben in den Kirchen Christi und Schulen, darumb ich auch zu Zeiten etwas habe must leiden, dabei wil ich bleiben durch Gots gnade bis an mein Ende, des habe ich gute gezeugnis in der Kirchen Christi auch bei E. K. M. etc. Meinen Lügenscribenten, Got sei gelobt, kan ich mit Christo antworten: *Ego in occulto locutus sum nihil. Quid me caedis? interroga eos qui me audierunt.* Wer numehr nicht sehet in iren schriften, was sie suchen, der hat keine Würste im Kopfe, oder er ist ein neidischer wider uns, der uns solchs wol günnet etc.

Sie schreien auch unverschemet über uns, das wir nu schweigen. Das ist auch nicht war. *Interroga eos qui audierunt.* Wir schweigen ja nicht, weder in den Kirchen noch in den Schulen noch mit Schriften, wie sie auch selbs bekennen. Den sie macheten sich sehr beschissen und schrieben böse schrift her wider den brief den ich E. M. sandte, welchs ausschrift, so viel diese Sache belanget, hatte ich etlichen Fursten und grofsen Stedten zugeschickt. Das heifset auch ja nicht schweigen, das hie nu ausgehen alle Bucher Patris Lutheri in Tomos gedrucket, welches zuvor nie geschehen ist. So ist auch

das Buch des Herrn Philippi *loci communes* genannt deutsch, gebessert im Druck und werden zwe Teil. Das ērste ist schon ausgedruckt und seine Epistel ad Romanos ist wider aufgelegt, und ich allein habe wol funf Bucher die ich in unser Schulen gelesen habe. Derwegen solten sie je billich fur ausgegangen gehalten werden, ob sie schon noch nicht gedruckt sind. *Non sunt adiaphoristicae nugae, neque mendacia et blasphemiae in sanctos Evangelii Doctores, sed necessaria scripta de sacra scriptura, quibus antichristus adhuc amplius manifestatur et revelatur II. Thess. 2 et qui dilectionem veritatis susceperunt adhuc amplius confirmantur ut possint dicere certa fide, etiamsi angelus e coelo, aut Apostolus aliquis aliud evangelizant, sit Anathema*, das heifset ja nicht schweigen, das machet Christus durch unsers Ampt. Ich hette gern gesehen vor einem halben Jar das mein Jonas were gedrůckt, welchs ist ein Buch geschrieben und gehandelt offentlich in unser Schulen wider die falsche Bufse oder *Pönitentiam Papistorum*, in welcher begriffen ist der ganze Antichristus, für die rechte christliche Bufse, die zu bestetigen, darinnen begriffen ist der ganze Christus mit seiner gerechtigkeit. In dem Buche habe ich auch geschrieben die gewisse Historia, wie die *traditiones humanae sub nomine spiritus sancti* und die *spiritualitates*, davon sich noch die Papisten *spirituales* nennen, bald sind angegangen nach dem Tode Sti. Johannis Evangelistae. *Addidi quoque usum historiae et confutationes ex sacra scriptura pro poenitentia christiana quam commendat nobis Christus in Niniviti.* Aber es konte nicht geschehen, alle Pressen waren voll solcher Buchern wie gesagt, die ich nicht wolte auch nicht solte verhindern. Nu aber lesset ein Drůcker, dem ich das Buch geschenkt habe, literen zurichten und hat mir zugesagt das mein Jonas sol gegen Petri und Pauli ausgedruckt sein. Da gebe Got gnade zu etc.

Die Sache mit dem Formschnedder haben wir ausgerichtt wie E. M. uns befohlen hat. Er hat soviel zu thun, das ers nicht treuete vor Pfinxten auszurichten. Wir handelten mit im, das er uns zugesagt, das beide stöcke sollen ferdig sein des Sontags nach Ostern. Wir haben im zugesagt sechs Taler und dazu ein Trankgelt, das mag wol ein Taler sein, das er uns fordere und das Werk desto fleifsiger ausrichte, wie er seine Kunst wol kan, und ist auch from gnug treulich darzu zu handeln.

Fur E. M., m. gn. Fr. die Konigin, fur die junge Herrschaft und besondern, nicht on Ursach fur Herzog Adolf m. gn. H., fur Lande und Leute etc. bitte ich alle Tage. Got erhalte uns bei seinem Worte, und sei bei uns in Christo mit seinem heiligen Geist ewiglich. Amen. Scr. zu Wittemberg. 1550. 9. Martii.

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Or. Kop. Sch. 135.

Christians Bruder Adolf stand seit längerer Zeit in kaiserlichen Diensten. Eben damals — 28. Februar — weiss Johann Friedrich von Sachsen sogar von Gerüchten, dass Adolf Ähnliches gegen Christian im Schilde führe, wie Moritz gegen ihn ausgeführt habe. Druffel I. No. 392. Bald nachher suchte man ihn kaiserlicherseits durch eine projektierte Heirat mit der verwitweten Herzogin von Lothringen, einer Tochter König Christians II., zu fesseln, welcher Plan 1550—52 verfolgt wurde, aber nicht zur Ausführung kam, eb. No. 467, 478, 508, 813, II. No. 1022, 1822, 1837. Dabei soll ihm zugemutet sein, sich für die Befreiung des Vaters und die Thronansprüche ihrer Schwester, Gemahlin Pfalzgraf Friedrichs, auf Dänemark zu erklären. Das „nicht on Ursach" wird sich auf die Befürchtung beziehen, dass er in jene Bedingungen willigen möchte, um so mehr, da er mehrfach Carl V. und Philipp auch gegen seine Glaubensgenossen diente. 1557 bewarb er sich um eine Tochter König Ferdinands. Das ihm dabei abgeforderte Glaubensbekenntnis fiel aber doch nicht katholisch genug aus. Endlich heiratete er eine Tochter Philipps von Hessen. S. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und

Lauenburg II. 376 f. Der Auftrag beim Formschneider bezog sich auf eine „Contrafactur" nebst Wappen, deren Absendung Major durch Lübbeke am 27. April meldet. Schum. II. 140.

Über den Jonaskommentar habe ich Näheres mitgeteilt in dem zu No. 224 angeführten Aufsatz in den Jahrbüchern für protestantische Theologie 1886, I. S. 21—38.

237. Albrecht von Preussen an B.

Königsberg, 13. März 1550.

Zeigt ihm seine nahe bevorstehende Vermählung mit Anna Maria, Tochter Erichs von Braunschweig, an. „Gleichwie eure Person, als auch die andern eure mitverwandte Theologen und die löbliche Universität Wittenberg bei uns in keiner Weise vergessen, sondern allewege in frischem, gnädigem und guten Angedenken haben, haben wir nicht unterlassen mögen, eure Person bei dieser zufälligen Botschaft mit einem gnädigen Schreiben zu ersuchen." Er hat gehört, dafs in Sachsen ein Agendenbuch ausgegangen und durch ein offenes Mandat befohlen worden sei, sich daran zu halten. Es sollten aber in diesem Buch Dinge enthalten sein, die mit den christlichen und bisher eine Zeitlang geübten Ceremonien keineswegs übereinstimmten. Er will dieser Nachricht keinen Glauben sckenken, sondern hoffen, dafs in den Kirchen Sachsens, wie ihm auch Georg Major berichtet habe, keine Veränderung geschehn sei. Um sich davon zu überzeugen, bittet er B., ihm das Agendenbuch und seine Meinung darüber mitzuteilen.

Voigt 100. Die Berichte Majors eb. 441.

238. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 2. Mai 1550.

Gn. u. fr. etc. Ich wünsche Eur furstlichen gnaden und E. g. Gemahl meiner gnedigen frauen gluck heil

und seligkeit zu diesem neuen Ehestand. Got segne E. g. mit dem Segen der Christus ist: *in semine tuo benedicentur* etc.; damit Er gesegnet hat Abraham, Isaak und Jacob etc., damit Er gesegnet hat im Paradeis den Ehestand, von im geschaffen, verordnet und gesegnet, *Erunt duo una caro, crescite et multiplicamini* etc.; dadurch E. g. lande gesegnet werden, das sie nicht kommen, nach E. g. seligem abscheide, in frembder herrn hende, das sie můgen durch E. g. erben bleiben bei dem reinen wort des Evangelii der heerlicheit des Grofsen Gots, unsers Herrn und Seligmachers Jesu Christi. Wen das nicht solte bei uns bleiben, so můchten wir lieber nicht geborn sein. Ich hette ja etwas zu E. g. geschrieben von der gotlichen Hochzeit, wen ichs gewust hette, das sie hie durchzogen. Niemand sprach mich an, bis das sie wieder von der Hochzeit zu uns kamen. Da hôreten wir, das wol zugegangen war, und dankten Gott. Sonst bate ich zuvor, und bitte noch den Vater unsers Herrn Jesu Christ, das Er mit seiner gnaden wolle in diesem E. g. Ehestande sein, und lasse die freie mit E. g. Tochter, meinem gnedigen freulin, wol geraten durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

E. f. G. schreibt mir itzt diese wort: „Uns wird angelanget, es solle ein Agendenbuch bei euch ausgegangen sein, mit einem offentlichen Mandat, das mans so halten solle. Es sollen aber in solchem Buch nicht alle dinge mit den Christlichen und nu ein zeither geůbete Cerimonien ubereintreffen, sondern denen etzlicher mafsen zuwider gestellet sein etc. Ir wollet uns schreiben, wie sichs doch hierinnen erhelt oder nicht. Daneben auch, wo dem also, dasselb Agendenbuch, sampt eurem gutdünken, mitzuteilen unbeschweret sein."

Auch schreibt E. g. das D. Georgius Major davon zuvor E. g. geschrieben hat. Doch wolle E. g. solchs auch gern von mir wissen etc.

Das ists g. h., das ich E. f. g. zuschriebe in meiner nehisten Schrift mit vielen wörten; ich sehe wol das ich im nicht zuviel gethan habe, davon E. f. g. mir itzt nicht ein wort schreibet. Ich habe auch darnach E. g. bitten lassen durch Magistrum Fridericum Staphylum (den wir halten fur einen redlichen, ehrlichen Christenman) das mir E. g. gnediglich wolle senden eine Copei oder ausschrift meines nehisten briefs aus meiner eigen handschrift. Und ich bitte itzt noch dienstlich, E. f. g. wolle mir ausschreiben lassen meinen nehisten brief, damit ich E. g. antwortet auf die Guterbockische Schrift, mir von E. g. zugesandt. Und das E. g. wolle selbs gnediglich zusehen, das die Copei oder ausschrift mit meiner handschrift concordire, und das zeugen nur mit einem geschrieben worte. Den man wird sagen, ich habe etwas anders an E. f. g. geschrieben. Man leuget stark und giftiglich von beiden seiten wider uns. *Veritas liberabit nos* etc.

Das Agendenbuch kan ich E. g. nicht senden, den es hat hie niemand, ist auch nicht ausgegangen. Do etwas gestellet war, wurden unser viel Superintendenten, Praedicatoren und Theologen dazu gefordert. Da hatten unser etliche dreierlei bedenken hierinnen. Das erste, das solchs zu viel wurde, welchs man alles in den kirchen nicht halten konte, und wolte dienen zu verhindern die prediger von irem studiren, kranken visitiren und predigen, und die Jugend in den Schulen von irem Studio. Das andere: so weren auch etliche stucken darinnen, der wir bei unsern zeiten wol christlich, nutzlich und zur leute seligkeit konten gebrauchen, aber darnach möchten misgebreuche daraus kommen. Das dritte, das wir prediger unsern Kirchen nicht konnen zudrengen etwas neues, obs schon nicht böses ist, wider iren willen, den das wurde wüste kirchen machen und nicht gutes. Darumb solte man solchs handeln mit der Landschaft und Stetten

etc. Auf alle drei stücke kriegen wir ein gnedig antwort, damit wir auf das mal wol zufrieden waren, weil nichts von uns etwas gefordert ward wider Gots wort. Da setzten wir alle uns über das Buch, und thaten alleine weg was wir nicht Christlich achteten. Also g. h. ist in dem Buch mit unserem wissen nichts Unchristlichs, welchs wider unser Christlichen Caerimonien müchte gestellet sein, wie E. g. von etlichen angebracht ist.

Was were es von nöten, g. h., das ich E. g. sendte das Agendenbuch (welchs ich doch nicht haben kan) weil wir hie wol wissen, das vor langes eine ausschrift dahin gefüret ist zu E. g. aus dem Buch, zu Leiptzk ausgeschrieben? E. g. hat dahin gekriegt, das niemand von uns bisher hat gehabt, das sie da konnen besser wissen was darinnen ist, so es anders recht geschrieben ist, den wir selbs. Obs nu recht oder unrecht ausgeschrieben ist, oder ob da viel in gefunden werde, das sie konnen diaboliren oder calumnieren, da frage ich nichts nach. Es gilt uns gleich so viel. Sie wollens gern so haben, es were inen leid das nicht solte war sein was sie von uns sagen, und mit urlaub liegen. Das wolte E. g. nicht mehr von uns fragen, den wen wir gleich antworten mit gutem gewissen fur Got und Jederman, so sprechen sie doch: *Tu testimonium praebes de te ipso, Ergo testimonium tuum non est verum*, So sagen wir: *Ego in occulto locutus sum nihil, interroga eos qui me audierunt. Si veritatem dixi, quid me caedis?*

Weil aber E. g. gern wil auch meiner zeugnis gleuben, so sage ich fur Gott und E. g. das hie in der kirchen und Schulen und in allen diesen landen durch den heiligen Geist grofse eintracht ist in der reinen Lere Christi, und zwischen den Predigern in den kirchen und Lerern in den Schulen, dadurch viel ander lande gebessert werden. Wen wir nu werden hören, das es auch so eintrechtig zugehet mit der reinen lere Christi

und mit den dienern in euer g. kirchen und Schulen, so wil ich Christum loben und unsern himmlischen Vater, Herrn und Gott, *Te deum laudamus* singen. Des sende ich E. g. ein warzeichen: diese Propositiones zu Leipzk gedrucket und daselbs offentlich in der Schulen disputiret, aber hie zu Wittemberg gemacht. Daraus E. g. wol sihet, wobei wir gedenken durch Christum und seinen Geist zu bleiben. Dazu lassen wir auch nu drucken alle Bůcher *patris Lutheri in tomos*, das keines verloren werde. Auch ist kurz ausgegangen das erste Buch *locorum communium* D. Philippi deutsch. Ich schweige der andern guten buchern die hie werden gedruckt. Ich habe etliche bucher geschrieben, damit ich meinen glauben und lere wil bekennen, wen sie nu einmal konnen gedrůcket werden. Den alle buchpressen sind hie vol gutes arbeits. Mein Jonas, den ich offentlich in unser Schulen, nach dem krieg, in dieser unser Jamerzeit gelesen habe, wird auch nu gedruckt. Aus dem allem wird E. g. und jederman wol sehen, das wir in diesen der heiligen kirchen nôten nicht geschwigen haben, wie sie wider uns schriftlich mit unwarheit schreien, die armen Christen von uns zu schrecken. Wir wollen aber nicht sein Adiaphoristenscribenten oder Schwermerscribenten, sondern wie im Psalm stehet: *Caeli enarrant Gloriam Dei.* Darumb sol kein Schwermer so gros und gelert sein, der wider unser lere handelt (die Adiaphoristenscribenten haben noch nie wedder unser lere geschrieben) das wir uns furchten wolten; sondern wir wollen in begegnen, *certi quod Christus Spiritu oris sui occidit impium, qui aliud docet quam quod ecclesia Christi accepit ex Zion et Jerusalem* etc. *Princeps hujus mundi jam judicatus est, quid ergo timeamus doctrinas daemoniorum et Schwermeriorum?* Ich schreibe E. g. mehr den ich wolte, E. g. hat nu gnug an meinem vorigen brief, des ich eine ausschrift von E. g. bitte, und

an diesem brief von solcher sachen. Ich bittè E. g. wolle mir nicht mehr schreiben davon; *afflictis non est addenda afflictio.* Sonst werde ich antworten, *respondetur ut supra.* Wir wollen leren wie bisher die herrlicheit Gots in Christo. Werden wir daruber verjaget oder todet, so wirds E. g. wol zu wissen krigen. Da hat E. g. unser ganze historia. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1550. 2. Maji.

E. f. g. Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Orig. des Königsberger Archivs.

239. B. an Christian III.

Wittenb., 18. Juni 1550.

Gn. u. fr. etc. Durchl. gr. K. gn. H. Wie es hie mit der Religion sachen stehet (ich weis wol, das E. M. mit den ersten darumb bekummert ist) wil ich lieber das E. M. horett von andern fromen leuten, die E. M. werden sagen, was sie gesehen und gehöret haben. Meiner schwester son Mag. Johannes Lubbeke, hat on zweifel E. K. M. auch bericht von diesem Buchfürer Sturzkopf, unserm burger, welcher ist ein treuer man, mag auch E. M. fragen alles, weil er E. K. M. furhin bekant ist. Zwar bei E. K. M. und in Dennemarken und bei herrn und fursten, bei landen und stedten, den ich mit dem heiligen Evangelio gedienet habe und noch diene bedarf ich keine entschuldigung, wils auch nimmer in meinen sinn nehmen; wie sie mich befunden haben, so bin ich noch von Gots gnaden, *veritas incepit liberare nos. Sit Christo gratia.* Doch, weil E. K. M. mir glauben gibt, und begert solchs auch von mir zu hören, des ich E. K. M. untertenig aufs hogest bedanke, so sage ich E. M. diese warheit, es geht in dieser Stadt, Kirchen und Schulen, und in allen diesen Landen, auch zu Leiptzk,

mit dem lieben Evangelio in einigkeit der rechten lere Christi und der personen, nemlich der predigern und lerern, so eintrechtig zu in diesem jamer und not, das Gott wol dafur zu danken ist, und sollen bitten, wie wir auch thun in allen diesen landen, das Christus mit seinem heiligen geist sein werk volbringe bis in jenes leben. Amen. So und nicht anders befindet man bei uns, die lůgen aber, die bisher wider uns ausgegangen ist, strafet itzt Gott mit der warheit, Christo sei lob in ewigkeit. Es ist auch nicht war, Gott sei lob und ehre, das sie schryen, wir zu Wittenberg schweigen nun etc. Denn was Christus bei uns mit seinem Evangelio in den kirchen und schulen, durch predigen, leren und schreiben sint der belagerung ausgerichtet hat, ich schweige nu der ordination, das ist priesterweihe, und des guten rats welche noch heutes tages von uns in frembde lande geholet werden, das alles g. K. sollen nachsagen die davon wissen, fromme leute, die nicht neidische lugener sind. Uber das bekennen wir hie auch frei, das wir wollen, durch Gots gnade, bleiben bei der Augsburgischen Confession. Davon sende ich E. M. bei diesem Sturzkopf ein buch *de traditionibus* etc. zu Leiptzk gemacht, und eine disputatio *de cap* V *Matthæi*, zu Leiptzk gehalten, auch eine disputatio, welche ein Magister sol halten in unser schulen auf nehisten freitag, das er darauf Doctor Theologiae werde nach Johannis. Die beiden stücke von Leiptzk muste ich andern nehmen, darumb das man sie hie nicht mehr konte uberkomen, so sehr wird unsre schrift weggekauft, und unser propositiones waren alle weggerafet, das man sie bald muste wieder drucken.

Ich wolte E. K. M. itzt auch gesandt haben noch einen tomum der bucher patris Lutheri, aber er kan vor Petri et Pauli nicht ausgedruckt werden. Viel lieber wolte ich auch itzt E. M. gesandt haben meinen Jonam

den propheten, darinnen zu sehen ist, was wir in unser schulen von Gottes gnaden gemacht haben sint der belagerung, und trauen nicht geschwiegen, nemlich viel anders denn uns die calumniatores uberliegen. Aber der Jonas ist kaum halb ausgedrucket, und kan kaum vollendet werden vor Bartholomei. Ich bin aber gesinnet das buch offentlich E. K. M. zu dediciren, des sich die Papisten nicht freuen werden. Hat E. M. darin ein bedenken, so bitte ich untertenig, E. M. wolle mir das schriftlich anzeigen bei diesem Sturzkopf Buchfurer; ich hoffe aber, wie ich auch zuvor E. M. geschrieben, E. M. sei mit diesem grauen Kopf zufrieden des Psalters halben, den ich E. M. habe zugesagt, da ich aus Dennemarken reisete, denn es ist ein gros buch geworden, und sind doch nicht mehr denn 30 Psalmen. Und weil unter des so viel guter bücher sind ausgegangen, wer es nicht von nôten, solchen grofsen arbeit so hinaus zu fûren. Werden die 30 Psalm ein mal gedruckt, so habe ich sie zugericht, das sie wol können nutze sein. Wil E. M. sie haben, wie ich sie geschrieben habe, und sie fleifsig verwaren, so wil ich sie E. M. einmal bei diesem buchfurer, fleifsig gecorrigiret und durchgelesen, senden. Da mag E. M. drinne lesen und judiciren. Denn E. M. hat verstand von Gott. Aber was ich meiner gnedigsten frauen der loblichen konigin etc. zugesagt habe von den Episteln Sancti Johannis, weil es auch wol von nôten ist, das darauf etwas richtiges geschrieben wurde, das sol mit Gottes hulf unvergessen sein so ich noch so lange lebe etc. So, wie gesagt, g. K. stehets bei uns mit der reinen lere und Evangelio Christi. Werden wir daruber vertrieben ins elend oder getôtet, das gewalte unser lieber herr Jesus Christus, wir hoffen er werde uns erhalten, wie wir in allen diesen landen darumb bitten, und wissen das viele arme Christen mit uns beten. Das gebet kan nicht vergebens sein. Keiserliche Majestet zihet daher

zum Reichstag und füret mit sich den alten Churfursten, Gott gebe zum besten und erlösung. Wir bitten hie ernstlich bisher, auch von der Canzel alle tage zwe mal, aber alle feiertage vier mal, fur seine gnade etc. Wir konnen ja des Herrn nicht vergessen, darinnen sind wir nicht zu verdenken. Es wehret uns auch niemand oder verbeut solchs, weil wir nicht anders bitten, denn erlösung aus dem gefengnis und Gottes trost und sterke im glauben durch den heiligen geist, das sein gnade müge bestendig bleiben in der bekenntnis unsers Herrn Jesu Christi mit allen den seinen. So bitten wir heimlich und offentlich, und nicht anders, das kan uns niemand verweren. Mit solchem Reichstag dreuet uns der Teufel, aber wir hoffen auf Christum und lassen nicht abe zu schreien in den himmel etc. Wir wissen wol aus den propheten Daniel, Ezechiel, Christo und Apostolen, wie es in diesen letzten zeiten der Welt gehen soll, das feilt uns nicht, weil Gott vor langes schon angefangen hat und wir selbs sind in das spiel gekommen. Sol ich lenger leben, so werde ich mehr wunder Gottes sehen. Christus helfe uns nur durch diese patientia mit gnaden und lindere die wol verdienete strafe etc. Apoc. 14. So wil ich auch denne davon schreiben, nicht aus meinem gutdunken, wie etliche, sondern aus den götlichen prophetien: Erhalt uns *Herr* bei deinem Wort und steur des Bapsts und Türken mord etc. Wie Christus uns errettet hat von des Teufels mord, so wird er uns auch erretten von des teufels lügen, und gott sei lob, er hat schon angefangen. Diesen bogen wolt doch E. K. M. lassen lesen M. Johan, meiner Schwester Son, und die Universitet, und andere herrn, weil hie nichts heimlichs innen ist, denn ich vermag nicht allen zu schreiben, denen ich gern wolte. Der her Philippus hielt hochzeit seinem son vor Pfinxten, da redet ein Doctor uber tisch also: ich bin jetzt von Leiptzk kommen und bringe ge-

wisse zeitung, das mein gnediger herr Herzog Augustus einen jungen Erben hat, und ist heut der funfte tag, das meine gnedige Frau seiner Gnaden einen son geboren hat. Da sprach ich: O welch eine freude ist das meinem lieben konige und konigin etc. Da wurden sie alle mit mir fro. Ich bitte g. K. das das kindlein gedeie Gott zu ehren und vielen leuten zu nutz und seligkeit. Amen. So oft ich zuvor E. K. M. geschrieben habe, fiel mirs ein, das ich E. M. keinen Dienst daran thete das ich gar nichts, weder E. M. noch meiner gnedigsten konigin schrieb von E. M. tochter, meiner gnedigsten frauen. Aber Gott weis, das ich nichts wuste zu schreiben, on alleine das ich gehöret hatte, das Ire gnade frölich und wol zufrieden were. Sonst habe ich sint der hochzeit ire gnade nicht gesehen. Denn auch ob ire G. wol hie war, als ire G. zu E. M. reisett, so kam doch niemand von irer G. gesinde zu mir. Ich machet aber briefe an E. M. mit welchen und mit dem tertio Tomo librorum patris Lutheri, lief ich irer G. nach, am morgen da ire G. früher, denn ich gedacht hatte, weggefaren war, und erlanget noch den letzten Wagen im velde, da irer G. prediger innen war. Dazu habe ich herzog Augustum meinem gnedigen herrn mein tage nicht gesehen, wie wol ich gern gewolt hatte, es hat sich so nicht zugetragen. Ich bin auch S. F. G. nicht bekant. Ich trachtet aber schyr ein jar lang, nach der hochzeit das ich einmal zu gelegener zeit müchte schreiben untertenig an herzog Augustum meinen gnedigen herrn, und an s. g. gemahel meine gnedige fraue, und geben mich also an bei irer gnaden, umb E. M. und meiner gnedigsten konigin willen, und wird doch nichts daraus. Ich hielts dafur, es kont alzeit wol geschehen auf ein ander mal. Ich habe gleichwol alle tage fur ire gnaden gebetet zu Gott im namen Christi, wie ich auch noch thue von Gots gnaden. Mir wird aber angesagt heimlich,

das man zu hofe bei m. g. h. Augusto, beschwerlich von mir geredet hatte, und solchs were auch von mir geredet in Dennemarken, da herzog Augustus und fürst Wulf da waren. Ob ich nu wol g. K. solchs nicht gleube, so mus ich doch in sorgen stehen, und setze freilich daselbige bei das ander, das mir mein gnediger Vater itzt zuschickt, bis die warheit mich erlöset. Denn alles volk zu Wittemberg wissen wol, das das lügen ist, damit fromme herrn wider mich sind verfüret. Die warheit hat einen gulden boden. E. M. kennet mich wol. Es ist meine weise nicht, zu herrn hofe mich einzudringen, das meine da zu suchen, und dieweil E. M. mich wol kennet, so schreibe ich von dieser sachen nicht anders denn et cetera. Das ist die ursache, g. K. das ich nicht geschrieben habe von sachen da ich nichts von weis, und wolts doch gern wissen. Den man saget von herzog Augusto m. g. h. viel fürstliche tugend und thate, besondern das seine gnade Gotts wort lieb habe, und halte christliche hof etc. Dazu sterke s. G. unser lieber Herr Jesus Christus! — Uns ist geschrieben von Lübeck, das Doctor Petrus Capitaneus beraubt ist, das ist uns leid, und das er kaum mit dem leben davon gekommen ist, das ist uns lieb. Da sprach ich: der frommer doctor mag sich mehr bas fursehn, das er seine gulden ketten, und was er mehr von solcher ware lieb hat, solchen kaufleuten nicht anbiete, denn sie kaufen wol gerne, aber sie bezalen sehr übel mit böser munze. Wer den schaden hat, der kriegt den spott dazu, ich günne seiner wirden alles gutes. G. K. diesem buchfurer Sturzkopf, unserm Burger, einem getreuen fromen manne, mag E. M. wol befehlen und geben des herrn Philippi und meinen sold, darumb wir auch unterthenig bitten. Wil E. M. auch die arme witwe Lutheri womit bedenken, das wird E. M. wol wissen. Sie were nicht arm, wenn sie ire gütlein wüste zu versorgen, aber da feilets. Sie

mus gleichwol mit iren kindern erhalten werden, umb des hohen mans willen patris Lutheri, den uns Christus gegeben hat in diesen letzten Zeiten etc. Grafe Albrecht von Mansfeld ist zu Magdeburg eingekommen nicht stark wie man saget. E. M. wird wol wissen zuzusehen, es ist allerwegen von nöten. *Christus deus pacis conterat Satanam sub pedibus nostris brevi.* Amen. Amen. Ich bitte alle tage treulich fur E. M., die konigin meine gnedigste fraue, fur die junge herrschaft, fur lande und leute, fur kirchen und schulen etc. Fur herzog Adolph meinen gnedigen herrn bitte ich sonderlich, seiner gnaden zum besten. Christus sei mit uns allen ewiglich, unser lieber Michael. Dan. 12. Es ist hoch von nöten. Scr. zu Wittemberg 1550. 18. Juni.

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. B. Pom. D.

Or. Kopenh. Ludewig, reliquiae manuscriptorum. V. 343. Frankf. et Lips. 1723. Sch. 139.

Die von Mel. für Pfeffinger und Ziegler verfassten Sätze scheinen erwähnt C. R. VII. 555, 625. Der zum Dr. theol. promovierte war Jo. Aurifaber Scr. publ. prop. S. 3. Seine disputatio de ecclesia C. R. XII, 566. — Melanchthons Sohn Philipp heiratete am 5. Mai. Der am 2. Mai geborne Prinz, ebenso wie die nächstfolgenden Kinder starben früh.

Über das Eintreffen Albrechts in Magdeburg s. C. R. no. 4737 und 42. Druffel I. no. 433.

240. Buchinschrift.

Witt., 2. Juli 1550.

Esa. 29. Afflictis redibit gaudium in Domino et pauperes inter homines gaudebunt in sancto Israelis. Cum Tyranni perierint et Illusores finem habuerint; Cum deleti fuerint Omnes qui vigilant ad affligendum facientes homines peccare per praedicationem Perse-

quentes Arguentem in porta, declinantes a Justo per mendacia.

Consolatio Ecclesiae perpetua in persecutione.

Joh. Bugenhagen Pomeranus.

In einem Exemplar der Enarratio symboli Nicaeni cum praef. Melanchthonis von 1550 im Lutherhause zu Wittenberg. Jes. 29, 19—21 nach eigener Übersetzung.

241. B. an Christian III.

Witt., 5. Octbr. 1550.

Gn. u. fr. etc. Ich danke Eur Königlichen Majestät untertenig fur den Sold den der Herr Philippus und ich von E. M. empfangen haben in diesem Jare bei diesem treuen Manne Sturzkopf Buchfurer. Auch dafur, das E. M. so gnediglich mir geantwortet auf dasjenige das ich E. M. geschrieben hatte, aber nicht auf alles, darauf hat velichte E. M. aus Hogem verstand ein bedenken gehabt. Ich bin doch aufs Hohest erfreuet gewest das E. M. mir schreibt so gnediglich, das E. M. mich helt fur einen treuen diener Christi und wünschet von Gott das ich dabei sampt den andern muge bleiben. Christus hat mich erhalten in grofsen anfechtungen, süfsen und sauren, wie E. M. zum teil wol weis. Der wird mich sampt den andern wol furtan halten zum ewigen leben. Amen.

E. M. briet kam zur rechten zeit. Euer M. wird wol sehen in meinem Jonas, das ich nicht vergebens zuvor gefraget habe obs E. M. konte leiden, das ich mein Buch E. M. namen dedicirett und unter E. M. namen in die Welt liefse gehen, zu troste der Christen, zu verdriefse den Antichristen, darinnen man wol sehet das wir in diesen Jamerzeiten nicht schweigen und gedenken auch nicht zu schweigen, dazu gebe uns Christus seinen Heiligen Geist. Amen. Das ich aber meinen Jonas, E. M. dediciret, so ungebunden itzt sende und nicht eingebunden und vergüldet wie wonlich, das macht mein eilen

und fleis und freude, das ich diesen gewissen boten nicht verseumen wolte, und mein Jonas muchte mit dem ersten an E. M. kommen und in E. M. landen bei meinen lieben Herrn und Brudern eine sonderlige freude anrichten die umb unsern willen betrübt sind gewest. Den ich habe itzt allererst meinen lieben Jonam aus dem Walfisch, das ist nafs aus der Drückerei wider bekommen und so frisch E. M. zugeschickt. Es war nicht zeit noch gut in einzubinden etc. Wen E. M. diesen meinen Jonam ausgelesen hat, darumb ich bitte untertenigklich, so wolte in E. M. lassen einbinden dem Herrn Friderico dem Jungen Konige etc. m. gn. H.: so wil ich zu rechter Zeit, noch in diesem Winter diesen meinen Jonam eingebunden und wie gewonlich zugerichtt E. M. senden, wiewol ich in mit unsern einbinden und schmücken nicht weis besser zu machen etc.

Wie es hie stehet, wird E. M. dieser Buchfurer wol berichten. Wir befehlen alle unser anligen mit unserm Gebet offentlich und heimlich unserm himmelischen Vater im namen unsers Herrn Jesu Christi. Ich bitte, wie ich stetes pflege, fur E. K. M. und fur m. gn. Kon., fur die junge Herrschaft, fur E. M. Bruder m. gn. H., fur land und leute fur die Kirche und Schulen etc. Christus sei mit uns allen ewiglich. Wir bedarfens wol. Scr. zu Wittenberg. 1550. 5. October

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. Bugenhagen Pomer. D.

Or. Kopenhagen. Schum. 148.

242. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 13. Octbr. 1550.

Gn. u. fr. etc. Auf eur gnaden brief, an mich nach vergangen Ostern geschrieben, habe ich do selbst treulich und dienstlich geantwortt, wie on zweifel das Datum in meinem brief ausweiset. Aber ich habe niemand gehabt,

dem ich müchte meinen brief und antwort an E. f. g. geben, derwegen ist der brief bei mir versiggelt liggen bleiben ein halb Jar lang. Nu aber Doctor Georgius Venetus, E. g. getreuer, unser lieber herr und bruder, der uns allen lieb und werd ist, wider zu E. g. kompt, habe ich seiner wirden meinen brief mitgegeben, darinnen E. g. wird sehen, das zwe stucke, damit ich velicht verdechtig muchte sein, wie nu diese Zeit bose ist wider die treuen diener des Evangelii Christi, bei mir nicht werden gefunden. Das erste, das ich E. g. nicht mehr wolte antworten. Solchs sol bei mir nicht sein. Das ander, das ich von schanden wegen, als einer der sich schuldig weis, E. g. nicht antworten könne. Solchs wolte mein Herr Christus nimmermehr. Was mehr E. g. sol wissen von uns und den faren da wir noch inne stecken, und rufen treulich zu Gott offentlich und heimlich on unterlas, das wird Doctor Georgius alles E. g. wol sagen. Dazu sende ich auch E. f. g. meinen Jonam, welchen ich itzt frisch aus dem Walfisch, das ist nas aus der druckerei habe empfangen. Der wird E. g. zeugen von mir.

Ich bitte alle tage fur E. g. fur E. g. gemahl meine gnedige fraue, und sint ich gehöret habe, das Got E. g. gemahl mit leibsfrucht gesegnet hat, bitte ich Christum umb das gedeien. Auch bitte ich fur E. g. Tochter, mein g. freulein mit der neuen freie, das Got wolle seine gnade dazu verleien; dazu fur lande und leute, fur kirchen und Schulen in E. g. landen. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens sehr wol. Wir biten aber mit Christo: *tu autem domine miserere mei et resuscita me, et retribuam eis. In hoc cognovi quod voluisti me, quod non gaudebit inimicus meus super me etc.*[1])

Scr. zu Wittenberg 1550. 13. October.

E. f. g. Diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

[1]) Psalm 41, 11 f. Vulgata (verb.).

Original des Königsberger Archivs. — Georg Venetus, vom adligen Gute Venedig bei Liebemühl, wo er 1519 geboren, hatte am 10. September pro licentia, am 2. Oktober pro doctoratu disputiert, und trat nun eine Professur in Königsberg an. s. Melanchthons Br. C. R. VII. 675. Arnoldt II. 196, 157. 1554 kam er nach Rostock, Krabbe Univ. Rostock 495 f. 1558 als Superintendent nach Kolberg, Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern IV. 2, 352, Balthasar, Sammlung I. 161, 212. Nachdem die Niederlage des Osiandrismus in Preussen entschieden, war er dann 1567—74 Bischof von Pomesanien, s. Etwas v. Rost. gel. S. 1740 S. 495 f. Schmidt, Menius II. 182.

243. B. an Christian III.

Witt., 8.—9. Novbr. 1550.

Gn. u. fr. etc. Es stehet itzt in diesen landen sorglich, des Magdeburgischen Kriegs halben, wie E. M. sonst wol weis. Diese ganze vergangene Woche war es still anstand und handelten von beiden seiten zum Vertrag, das man uns machett gute Hoffnung, und wir baten auch zum Friede von allen Canzeln fur die Magdeburgischen, ja auch fur uns selbs etc. Aber gestern da ich von der Canzel stieg, schriebe mir unser Schosser in die Hand, das alle Handlung da verlorn ist, und haben am Sonnabend wider unternander schalmutzt und geschossen wie furhin. An welchem parte solcher Mangel in der Handlung gewest konnen wir noch nicht wissen. Ich trat aber, da ich solchs gelesen hatte nach der Predige, zu den Communicanten, der eine gute Anzal war, und sprach offentlich: Liebe Freunde! so stehets leider. Horet nicht auf zu beten, es ist auf dismal noch nicht Zeit gewest. Got wirds wol machen. Bittet das Christus der HERR Zebaoth diesen Krieg und allen Jamer seiner armen Christenheit zu nichte mache und errette uns, die er mit seinem theuren Blut erlöset hat etc.

Bei uns zu Torgau, gnedigster Konig, wird nu gehalten ein Landtag. Wir bitten Got den Vater im Namen Christi, das doch der Landtag muchte uns etwas gutes bringen auch zu dieser Sachen des Friedes und zu erhaltung Gots Worts, welchs wir verhoffen im Namen Christi. Vom Reichstag zu Augspurg horen wir nichts. Auch nichts vom alten Churfursten, das s. g. muchten los werden, welchs wir doch bitten offentlich von den Canzeln alle Tage 2 mal, alle heilige Tage 4 mal. Got sei uns gnedig, so ist uns allen geholfen. Unser Michael wird uns heerlich aushelfen etc.

Durchl. hochg. F. gn. K. Wie ich in kurz E. M. meinen Jonas, E. M. mit E. M. gnedigem Willen gedediciret, zuschickte ungebunden und ungeschmückt, wider alle Gewonheit deren, die Herrn und Fursten von alters hehr pflegen neue Bucher zu dediciren, umb ursache die ich do E. M. schriftlich anzeigett, mit der Zusage, das ich wolte E. M. mit den ersten denselbigen Jonam wie gewonlich und geburlich bekleidet und eufserlich etwas ausgeschmücket untertenig senden, welcher schmuck doch nichts were, wen mein Jonas nicht innerlich viel besser geschmückt solte sein, wie Sanct Petrus von der Weiber Schmuck saget: den Jonam wil ich E. M. nicht loben; er wird selbs seiner Tugent wol bekandt sein und wird uns beschirmen in frembden Landen wider alle Lügen, die wider uns treue Diener Christi geschrieben sind etc. Wie ich nu (wie gesagt) E. M. zugesagt habe, so sende ich nu E. M. untertenig meinen Jonas mit solchem Zurichtte, das E. M. in konne in der Hand handelen und sehen was Er bringet. Ich bitte aber untertenig, E. K. M. wolle so gnediglich mein Buch von mir annehmen, als ichs gern E. K. M. zugeschrieben habe. Mit E. K. M. und Regiment, mit der Konigin meiner gnedigsten Frauen, mit der Jungen Herrschaft meines gnedigen Herrn und Freulin, mit Landen und Leuten,

mit Kirchen und Schulen in E. M. und gnaden Landen und mit uns allen sei Christus der Son Gots in ewigkeit Amen. Script. zu Wittenberg 1550 3. Novembris.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Diesen Boten hielt ich auf bis auf St. Martens Abend, in Hoffnung, das unser Herrn wieder heim kiemen von Torgau und ich E. M. muchte schreiben. Mir ist aber itzt angesagt, 9. Novembris, das die ganze Landschafts eintrechtiglich habe m. g. H. abgesaget, Hülfe zu thun, weder mit Gelt noch mit Leuten widder die zu Magdeburg.

D. H. F. g. H. Konig! Dieser Brose Scherff ist ein frommer Man bei uns, von einen frommen Vater, der auch ein treuer Bottenleufer war, aber nu alt, das er nicht mehr furt kan etc. Dieser junge Scherff ernert sich kümmerlich mit seinen sieben Kindern, zu welchen er hat eine Stiefmutter, der vorigen Frauen nicht gleich, das ist dem armen Jungen mann beschwerlich, wie vielen andern bei uns in dieser bösen Zeit etc. Fur diesen armen, treuen Mann bitte ich untertenig, E. M. wolle im zu Hulfe etwas geben, um Gots willen, in dieser not. Er ist nicht ein Betler, er wird sich auf ein ander mal solchs Betlens bei E. M. enthalten. Got wird solchs E. K. M. hundertfach vergelten und noch mehr. Dat. ut supra.

Productum Nyburg 1550.

Orig. Kopenhagen. Schum. 150.

Kurfürst Moritz lagerte seit dem 4. Oktober vor Magdeburg.

244. B.'s Unterschrift zu Melanchthon's Gutachten im Frederschen Streit.

25. Febr. 1551.

Gratias ago tibi, D. Philippe venerande praeceptor. Tuam hanc sententiam de ordinatione nostra toto corde

amplector, et defendere volo ut ecclesiae Christi necessariam. Christus sit tecum in aeternum. Scripsi anno Christi 1551. 25. Febr.

C. R. VII. 743. Zur Sache Jakoby, Liturgik der Reformatoren, II. 284. Balthasar, Sammlung etc. I. 100 f., II. 347, 363 f., besonders aber den Artikel in der Allgemeinen deutschen Biographie und Barthold IV. 2, 356 f.

245. B. an Christian III.

Witt., 9. März 1551.

Gn. u. fr. etc. Mir hat geschrieben Mag. Johannes Lubecke meiner Schwester Son, das es (Christo gedanket) mit der reinen Lere des heiligen Evangelii Christi in E. M. Landen und mit den Kunsten in E. M. Schule recht und christlich zugehet, daneben sich auch die Leute fein und nach Gots willen anwehnen aus dem glauben zu beten, und hören gerne Gots Wort etc. Ich kan keine gröfser Freude auf Erden haben in diesen mördischen Krigen und fêrlichen letzten Zeiten, darumb wir auch in diesen Landen heimelich und offentlich bitten, wie die allerhögste not itzt fordert, mit teglicher Vermanung zum Volke, welchs wir nu drei viertel Jars fleifsig getrieben haben im Namen Christi, mit der gewissen Zuversicht aus Gots Verheifsung das unser Gebet nicht vergebens ist: Erhalt uns HERR bei deinem Wort etc. Neu Zeitung: Gistern Dominica Laetare hat man angefangen zu handeln, das die Magdeburgischen mit Keiserlicher Majestet vertragen werden. Dazu haben viel Leute weinige Hoffnung. Wir aber, weil wir wissen das Christus wunderbar ist: Esajä 9 und das Psalm 4 so stehet: *Mirificavit Dominus sanctum suum, dominus exaudiet me cum clamavero ad eum,*[1]) bitten offentlich von der Canzel, Christus wolle mit in dem Handel sein mit seinem

[1]) Ps. 4, 4 Vulgata.

heiligen Geist, mit seinen heiligen Engelen, und erschrecken die, und wehren auf beiden Seiten denen, die ins Teufels namen den Friede verhindern wollen, das seine Barmherzigkeit mit solcher Weise trachte gnediglich fur uns, was zum Friede dienet, damit wir mögen Friede kriegen und gut Regiment und bleiben bei Gots Worte. Ists noch nicht unsers HERRN Gots zeit, so befehlen wirs doch seiner Barmherzigkeit im namen seines lieben Sons unsers HERRN Jesu Christi, das ers mache gnediglich auf einen ander Weise, wie es im gefellig und das er je nicht lenger aussebleibe: *Accelera ut eruas me, esto mihi in deum protectorem* etc.[1]) Got gebe uns gedult, das wir seines Heils erwarten, *ne deficiamus a spe* etc.

Der Reichstag hat einen ende gehabt 1551. 9. Februari. Aber Keis. Maj. hat da behalten die Churfursten und der Churfursten Gesandten, velicht einen Keiser zu machen oder was anders etc. und alle Ding der Religion sind aufs Conciliabulum zu Trennt geschoben, wie ich E. K. M. zuschicke in dieser beigelegten Schrift. Da haben wir abermal zu beten. *Hic est patientia sanctorum.* Apoc. 14. Mein lieber Herr Jesu Christe, *qui natus de Virgine Maria et passus pro nobis sedes ad dextram patris et intercedis pro nobis, miserere nostri, aufer opprobrium nostrum*, hilf durch diese Patientia (I Cor. 10 *faciet cum tentatione eventum*) *mitiga poenas meritas, abbrevia dies istas, alioquin non erit salva omnis caro. Tu es contritor capitis serpentis, contere satanam sub pedibus nostris brevi Dan. 12. at fama turbabit eum etc. et perveniet ad finem suum et nemo auxiliabitur ei. In illo tempore stabit Michael etc. Illa verba Danielis explicantur de nostro tempore in Apocalypsi, a principio 14 capitis usque ad finem libri. Sit Christo gratia in aeternum. Qui habet aures*

[1]) Ps. 70, 2 eigene Übersetzung.

audiendi, audiat quid spiritus nunc dicat ecclesiis! Tempus adest. Exurge Domine Jesu non secundum peccata nostra vel parentum nostrorum, non secundum idololatrias et abominationes papales, in quibus fuimus nos et parentes nostri, facias nobis, sed libera nos Michael noster et Immanuel propter nomen tuum. Amen.

Fur E. M. etc. bitte ich alle Tage, wie bisher. Christus sei mit uns allen ewiglich. Es ist uns aufs hohiste von nöten. Scr. zu Wittenberg 1551. 9 Martii.

E. K. M. unterteniger Diener
Joannes Bugenhagen Pomer. D.

Extract aus dem Abschiedt.

Nachdem das Ausschreiben des Concily in gemein durch die ganze Christenheit furgenommen, so sein wir endlicher Zuversicht, es werden alle potentaten sich ires ampts und pflichten erinnern und dem Ausschreiben ires teils gehorsamlich nachsetzen, volnziehung thun und solch Christlich heilsam werk durch alle gebürlich füglich Weg und Mittel befürdern. Wir sein auch des gnedigen getreuen Christlichen Vorhabens, was uns als Advocaten der heiligen Kirchen und Beschirmer der Concilien von wegen unsers obliegenden Keis. Amts zu thun gezimet und gepürt, wie wir uns dan in angeregtem jüngsten Reichstagsabschiede sonderlich auf gemeiner stende bittlich ansuchen gnediglich erboten, dasselbig zu leisten und volnzustrecken, die Hand davon nit abzuziehn, sondern wollen aus Keis. macht und gewalt alle die, so auf dem Concilio erscheinen, die haben enderung in der Religion furgenommen, oder auch andere, gnediglichen versichert haben, das ein jeder frei ungehindert darzukummen, darauf erscheinen, dasjenig so er zu Rhu und sicherung seiner Conscienz und gewissens furgut und notwendig achtet furbringen und widrumb

von dannen bis in sein gewarsam frei, sicher abziehen und kommen mag.

Vom Interim.

Und dan wir ferner aus der Stende furbrachtem Bericht das befunden, das die Verhinderung in beiden obberurten Punkten der Declaration des Interims und Reformation furgefallen nit allenthalben gleich noch einerlei, sondern nach Gelegenheit der Personen an einem Ort anders dan am andern geschaffen: so wollen wir auf der Churfurst, Fursten und Stende furbringen anzeigen, untertenig ratlich bedenken und anlangen beneben Befurderung vielgedachtes algemein Concilii diesen puncten in Kraft und aus erheischung unsers auferlegten Keiserlichen Ampts ob uns nemen und uns durch alle fugliche Mittel und weg erkundigen, was den Stenden, so gemelten ordnungen nit aller ding nachkummen, vor Beschwerde und verhinderung im Weg ligen, und daruff allen Vleifs ankeren, damit solche Verhinderung unserm angebornem milten veterlichen gemut nach, in der gute durch alle dienstliche erspriefsliche mittel und weg, und wie die Gelegenheit und notturft eines jeden Orts erfordern wirt, dergestalt das nicht destoweniger friede und einickeit im heiligen Reich Teutscher Nation erhalten, hindangesetzt und abgestelt werden.

Mit Magdeburg ist es beschlossen, das das Reich all Monat sechzig tausend gulden geben woll, bislang sie zu gehorsam mugen gebracht werden.

Dieses zu mir geschrieben von Auspurg habe ich empfangen 6 Martii 1551. 19. Febr. Comitia dissoluta.

Or. Kop. Sch. 154.

246. B. an Christian III.

Witt., 26. März 1551.

Gn. u. fr. etc. Ich hab es nicht gewust, das vor langes bestellet ist, das dieser Magister Georgen Rörer,

mein lieber schwager, ein gelerter, frommer und getreuer man, der die Tomos Patris Lutheri in Druck hat zugericht, mit solcher guten Ordnunge, wie E. M. sehet, solte zu E. M. kommen mit den uberigen Bůchern und schriften Patris Lutheri, das man dar solle drucken auch die andern Tomos. Sonst wolte ich untertenig vorlanges E. K. M. davon geschrieben haben. Nu aber zuletzst hat ers mir selber angesagt, mit anzeigung das er schon furhin habe weggesandt 2 fasse mit bůchern und klagett weiter uber diese jammerliche Zeit bei uns davon ich E. M. auch geschrieben habe bei dem Scherff, und uber ander seine eigen not und fare der Bůchern Patris Lutheri, das sie zuletzst nicht alle hie muchten ausgedruckt werden etc. Dadurch ich mit meinen lieben Schwager zufrieden bin, und gebe im mit diesen meinen brief an E. K. M. Das ist war gn. K, wen ichs aufs êrste gewust hette, so hette ichs nicht geraten, ursachen, den ich sorge das die Bucher und Schrifte Patris Lutheri mit solcher weise muchten umbkommen; dazu, weil er ein schwacher man ist und viel schrifte Doctoris Crucigeri und seine eigen schrifte bei sich hat, darunter viel wörter nicht sind vol ausgeschrieben sondern sind nur Signaturen, die kein ander lesen kan, so muchte im etwas leichtlich widerfaren, das er krank würde oder auch umbkeme, als denne were das alles verloren zu schaden der ganzen Christenheit. Darumb bitte ich nu fur in, das Christus in wolle beleiden mit seinen heiligen Engelen, das der böse Feind wider in keine Gewalt habe etc. Ich thue aber E. K. M. kunt, welchs E. M. aus hogen und Christlichem Verstande furhin sehr wol weis, das E. M. zukompt ein theurbar grofser Schatz, daran thut E. M. Christo eine sonderliche ehre, und der armen verdruckten Christenheit einen grofsen dienst, so E. M. uns allen den Schatz, durch Fleis und christlichen Arbeit dieses Mag. Georgii Rörers im Druck gemeine macht. Das werk

wird sich selbs bezalen und Christus wird E. M. hundertfalt wider geben.

Ich hoffe, mein Jonas sei E. K. M. durch Scherff überantwortt. Wir konnen aber nicht wissen wie es dem Scherff gehet, weil er nicht wider gekommen ist und sind grofse Stormwinde gewest. Mein gebet opfere ich alle tage Christo fur E. K. M., fur die Konigin m. gn. fr., fur den jungen Konig meinen g. H., fur die junge Herrschaft, fur lande und leute, fur Kirchen und Schulen, das uns Gott gebe friede wider diesen Teufelsmord und Gotslesterung und gebe uns gut Regiment und das wir bleiben bei dem reinen Evangelio Christi. Er mache durch Christum, seinen lieben Son und unsern Herrn, das Satanae conciliabulum zu schanden. Amen. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1551. 26. Martii.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. D.

Orig. Kopenhagen. Schum. 159.

Gleichzeitiger Brief Melanchthons C. R. VII. 758. Rörer ging später nach Jena, wo er bei der dortigen Lutherausgabe mithalf. Baltische Studien I. 152 f. W. XXIV. 618, 629. Es scheint, dass ihm die von „2 hohen Personen" beliebte Weglassung einer heftigen Auslassung Luthers gegen die „Sacramentierer" in der Wittenberger Ausgabe von 1549 nachträglich verleidet wurde, s. A. Poachs handschriftliche Sammlung ungedruckter Predigten Luthers, herausg. von Buchwald. Leipzig 1884. Eml. S. VII. W. XX. 1116. Doch hatte Amsdorf darüber schon 1549 Lärm geschlagen!

247. Christian III. an B.

Flensburg, 31. März 1551.

Hat den Brief vom 9. März durch Scharf empfangen und dankt für die Nachrichten über Magdeburg etc. Der Allmächtige wird Gnade geben, dafs die Sachen

zum Frieden gedeihen und sein Wort möge erhalten werden. Bittet um weitere Nachrichten, sowie Sendung erscheinender Bücher auf seine Kosten „weil allen Scribenten und Drucken itzt nicht zu glauben."

Aarsb. 257.

248a. B. an Joachim von Anhalt.

Witt., 2. Mai 1551.

Gn. u. F. etc. Durch. hochg. Fr. gn. H. ich solte wol viel schreiben euer gnaden zu troste von diesem Jamer der armen Christenheit, darinnen E. g. mit E. g. Vetter und Brudern meinen gnedigen Herrn allermeist und sonderlich stecket. Aber es ist nichts besser, den das wirs alle Gott im namen Christi befehlen, welchs ich treulich auch alle tage mit namen fur eure gnaden alle, und auch fur furste Hansen, loblicher gedechtnis kinder, auch m. g. h. thue etc.

Ich bitte aber untertenig, E. f. g. wolle uns zur Hochzeit meiner Tochter und doctoris Andreae Wolfii Jure Consulti, welche mit Gots gnaden sol werden in die Urbani, altero die post Trinitatis 25. Maji mit Wiltprett oder Fisch gnediglich zu hulfe kommen, je zu rechter zeit, das wirs zu solchen ehren gebrauchen mügen, got gebe mit freuden und danksagung. Fur E. g. und fur die andern alle meine gnedigen herrn, opfer ich teglich mein Pater Noster zu Gott. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens sehr wol. Scr. zu Wittemberg 1551. 2. Maji.

E. f. g. unterteniger Diener

J. B. P. D.

Orig. des Zerbster Archivs. — Johann von Anhalt war am 3. Februar gestorben.

248b. B. an Joachim von Anhalt.

Wittenberg, 24. Mai 1551.

Gnad und frid von Gott unserm vater und von Jesu Christo unserm Herrn ewiglich! Ich danke euer furstlichen gnaden untertenig fur das geschenkett Rehe und lachs zu meiner dochter hochzeit. Es ist uns wol und frisch und zur rechten zeit zugekommen. Wir hoffen, das uns Christus mit solchem schenken wird frôliche hochzeit lassen halten, wie Er die hochzeit frôlich machett in Cana Galilaeae mit dem geschenkten wein, darumb ich auch Christum gebeten habe, mit furhaltung desselbigen Exempels in der hochzeit.

Eur gnade bete und habe einen guten mut. Christus unser Michael, Immanuel, *princeps magnus*, *dominus Zebaoth*, *qui stat pro populo suo*, der seine heilige Kirchen regiret mit seinem heiligen Geist (Wer das Conciliabulum Satanae zu Trient annimpt, der ist des Teufels,) der Christus wird bald kommen (Ich sage nicht vom jungesten Tage) und wird uns erretten von dieser grossen lesterung und mord des teufels, umb seines namens willen etc. Christus sei mit E. f. g. ewiglich. Mein pater noster opfer ich fur E. g. zu Gott teglich. Scr. zu Wittenberg Trinitatis 1551.

E. F. G. diener

Joh. Bugenhagen pomer d.

Orig. des Zerbster Archivs. 54. Bd. V. Bl. 195.

249. B. an Christian III.

Witt., 11. Juni 1551.

Gn. u. fr. etc. Ich kan E. K. M. nicht anders dienen, den das ich teglich bete fur E. M., fur die

Konigin m. gn. Fr., fur meinen gnedigsten Herrn Friedericum Principem Daniae etc., fur die andere junge Herrschaft, das uns Christus mit seinem Heiligen Geist und seinen Engelen beware in seinem Wortt. Wir sehen, Gott sei lob, das Er auf der Bane ist. Er wirds ausrichten, was er durch den Mund seiner Propheten und Apostolen und selbs geredet hat vom Ende dieser bösen Welt. Er zeugt daher, die Welt lesset ir nicht sagen. Unser Bruder meistern das liebe Evangelion und thun doch nichts drumb; schuben alles auf uns und helfen nichts. Etliche spielen auch nicht bruderlich wider uns, dar wirs aller ringest uns solchs hatten versehn, wie es uns gehet aus Preufsen etc.

Die Herrn aber, Fursten und Steden in Hochdeutschen Landen und in diesen landen, die in grofsen nöten sind mit dem lieben Evangelio, die haltens mit uns, schicken zu uns, bitten uns, sagens uns zu das sie wollen mit uns stehen im Concilio in der Confession Christi und thun auch dazu, wollen darüber wagen was ihnen Gott zuschicket etc. Dazu helf uns lieber Herr Got durch Christum Jesum unsern Herrn. Amen.

Von solcher sachen sende ich E. K. M. viel neuer Zeitung, die E. M. das meiste teil gerne wird lesen. E. M. wird solchs wol lassen rein umbschreiben. Es ist geschrieben mit einer bösen Canzeleienschrift, die nicht wêrd ist das sie Schrift sol heifsen. Die Knaben die êrsten Schreiben lernen machen besser Buchstaben etc. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1551. 11. Juni. Ich hette gern von E. M. ein antwort gesehen auf den brief den ich Mag. Georgio Rörer, meinem lieben Schwager, an E. K. M. mitgab. Aber es hat auf diesmal nicht wolt sein etc. Ich bitte untertenig, E. K. M. wolle Magistro Johanni Lübbecken, meiner Schwester Son, mit gnaden geneigt sein wie bisher, des ich E. M. untertenig bedanke, so

auch und mehr furtan, weil er sich in den gotlichen und ehrlichen ehelichen stand begibt etc.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer D.

Beilage.

Herzog Christof von Wirtembergk ist des heiligen Evangelii wol bericht und zum höchsten geneiget dasselbige zu befördern, hat in seinem Furstenthumb und angeender Regierung bei den 80 Pfarren albereit mit Evangelischen Predigern bestelt.

Ungeverlich vor 6 Wochen haben Ire F. G. Iren Canzler, die Stette Strafsburg, Augspurg, Ulm und andere Oberlendische Stende und Stette so der Augspurgischen erstlichen Confession noch anhängig Ihre Rhete und Geschickten zu Augspurg gehat, von den hinderstelligen Unkosten des vorgangnen Onseligen Kriegs handeln lassen und alsbald beschlossen, dafs sie das vordechtige Concilium zu Trient mit ihren gelahrten Theologen und rechtsvorstendigen statlich uff gemeine Unkosten wollen besuchen, und auch andere Fürsten, Stende und Stette, so allenthalb im Römischen Reich mit Ihnen Einer Religion und glaubens seint, beschigken und ersuchen, dafs sie mit Ihnen der Gelahrten Anzal wollen vergleichen und dieselbigen uff gleichen Unkosten abefertigen. Und damit solche Zusammenkunft, Verordnung und Abfertigung bei Kei. Majtt. keinen Verdacht möchte gebären, so wollen sie Ir Majtt., umb solche Zusammenkunft zu diesem Christlichen Werk zuverstatten und auch denselbigen Ihren Gelarten ein sündlich Geleit zu uberschicken untertenigst ansuchen und bitten.*)

*) Etliche Herrn, Stette und Stende haben auch ihre legation, einen Doctorem Theologiae, bei uns Theologen gehabt, das wir wolten eine Christliche Confession

aus der Augsburgischen Confession verfassen aufs Concilium zu Trent. Solchs ist geschehen im nechstvergangen Leiptzscher Markett. Darnach haben auch ander Furstен, nemlich aus Pommern etc., zu uns gesandt, und wir haben von Gots gnaden solche Confession beschrieben. Wen wir Antwort kriegen von unser Oberkeit, so wollen wir mit vielen andern, die dazu gefordert sollen werden, beschliefsen und sendens zu Herren und Stetten, auch zu E. K. M. und zur Universitet Hafniae und E. M. Landen etc. und lassens richten und unterschreiben, die es mit Christo im Concilio wollen halten. Da wirds E. M. viel anders sehen von uns und unsern Kirchen und Schulen, den E. M. war felschlich angebracht wider uns, von denen es die allerweinigst thun solten, welchen es auch nicht wohl anstehet etc. G. K. das Concilium zu Trent (von welchen wir oft protestiren von der Canzel, welcher Herr, Furst, Baur oder Burger annimpt, was schon im Concilio zu Trent beschlossen ist, der ist des Teufels!) hat, Gott sei gelobt, keine gute Forderung. Den *prime May* hůben sie das an mit einer Pfaffenmisse, und beschlossen, das man da nichts mehr handeln solle bis auf den ersten *Septembr.* Es sehet uns an, das der Bapst kein Concilium leiden kan, den der vorige Pabst, der kluge Paulus sagett: *Non disputemus, tacendo vincemus.* Und diesem Pabst ist schon das widerfaren aus der disputation im Concilio zu Trent, das er zwen Bischoffe hat fenglich setzen lassen zu Rome auf der Engelsburg, und in Italia (den Ort kan ich nu nicht nennen) sind viel gefangen umb der Lere willen. Darumb hat der Konig in Frankreichen auch den seinen verbotten, das niemand zum Concilio sol reisen. Den sie furchten sich fur der disputation zu welcher auch wir deutschen sollen kommen, das nicht Christus auch Herr in iren landen werde. Sie fliegen fur dem Liechte, die Nachtraben:

qui male agit, odit lucem etc. [Joh. 3, 20]. So helt mans auch dafur, das Keiserl. Maj. wird in Niderland ziehen zu verhindern und zu wehren, das der Franzose nichts neues mache in Italien. Wo bleibt mit solcher weise das *Conciliabulum Satanae* wie es bisher beschlossen ist zu Trennt? zu Trennt! ja, da sols bleiben! Wird etwas daraus, so soll unser Confession dar auch gehöret werden, oder sol sonst gehöret werden uber die ganze Welt. *In nomine domini nostri Jesu Christi. Christus venit. Amen.* [Anmerkung Bugenhagens.]

Würden aber Ire Matt. solche Ire billige Bitt, zu diesem general freien Concilio abschlagen, alsdann wollen sie darwider protestiren und als ein verdechtig Concilium durch ein offentlich Ausschreiben revociren und daruber, was Ihnen der liebe Gott zuschicket, gewarten. Des Königs von Frankreich Legat ist zu Strafsburg nach Augspurg durchgereist und hat sich under andern hören und vernemen lassen, er habe bevelig von Kön. Matt., in das Concilium zu Trient nicht anderst zu bewilligen, dan das zuvor nachfolgende drei Artikel erledigt und beschlassen werden. Nemlich das sich der Pabst vor sich und seine Nachkommen dem Concilio underwerfe; dafs alle vorige Acta und Decreta dieses Concilii bestettiget, und dafs uff diesem Concilio allein von geistlichen, und nicht von weltlichen oder politischen Sachen werde gehandelt.

Dieweil den der erst Artikel dem Pabst, der ander den protestirenden Stenden deutscher Nation, der dritte Kei. Matt. unleidlich, so wird es davor geacht, Frankreich habe diese drei Artikel derhalben gesucht, dafs er dadurch solch Concilium, des Keisers und Bapsts Verstentnus und Practica mehr furhabe zu trennen, denn das Concilium zu befordern.

In Saphoj haben der Viceroi oder Gubernator zu Meiland ein Closter, an der Grenz gelegen, durch 500 Spanier und Verreterei einnemen lassen. Solchs hat der Commissar oder Bevelhaber zu Turin wiederum erobert und die Spanier alle erstochen. Nun haben Kei. Mat. bei Frankreich, demselbigen Commissarien zu strafen, durch ire Legaten ersuchet, oder aber Ire Majt. werden verursacht den Unkosten ufzuwenden und den Commissarien, so wider den Friedestand und ufgerichteten Vortrag gehandelt, selbest zu strafen furwenden lassen. Darauf dann Frankreich dem Kei. Legaten diese Antwort gegeben, der Commissarius habe nach seinen gefallen gehandelt. Wurde nun Kei. Majt. daruber Unkostung ufwenden und denselbigen schützen und keinen Unkosten hinwider erwinden lassen.

Dieweil dann Octavianus Farnesius die Stadt Parma in Meiland ubergeben, und Frankreich disselbige Befehl hat, so wird es davor geacht, der Friedestand werde sich enden und zwischen Keis. Mgt. und Frankreich zu einem Kriege geraten.

Der junge Prinz Kei. Matt. Sohn wirden den 25 dieses Monats April zu Augspurgk abreisen nach Meiland und Genua. Aldo wird ein Armada ankommen Kei. Mat. Tochter, Maximiliani des Erzherzogen in Oesterreich Gemahl und die Theologos so uf das Concilium gegen Trient verordnet mitbringen und alsbald den Prinzen in Hispanien füren und vorgeleiten. *Dazu B.:* Es gehet noch also furt, obwol nicht alles auf dies Weise.

Keis. Mat. seind zu Augspurgk mit beschwerlich tödlicher Krankheit beladen, also das auch Irer Mat. Leiberzte darüber irre und bestürzt sind. Gott der wolle alle sachen zu seinen Ehren, unserer Wolfart und einen seligen Ende richten. Amen. *Dazu B.:* Es ist besser

geworden mit S. M. fur langes. — Mag. Johannes gedenke von dem Pfalzgraven et.

Orig. Kopenhagen. Schum. 162.

Die von B. hier angekündigte Confessio Saxonica wurde am 9. Juli angenommen, s. C. R. XXVIII. 341 f. VII. no. 4921—24.

250. Herzog Albrecht an B

Königsberg, 15. Juli 1551.

Bittet, ihn öfter wieder mit seinen Briefen zu erfreun und ihm zuweilen Nachrichten, teils Nachrichten von seinem Befinden, teils von den Religionsangelegenheiten in Deutschland mitzuteilen. Wenn es B. in seinem Alter beschwerlich sei, möge er nicht mit eigener Hand, sondern in seinem Namen durch andere schreiben lassen, denn auch solche Briefe würden ihm sehr angenehm sein.

Voigt 104.

251. Christian III. an B.

Roschild, 20. Septbr. 1551.

Hat B.'s Brief vom 17. August am 2. Septbr. durch Scharf erhalten, und dankt für die Nachrichten über das Concil und die beschlossene Beschickung desselben, freut sich über das einhellige Bekenntnis unserer heiligen und seligmachenden Religion in der von vielen Theologen zu Wittenberg und anderwärts unterzeichneten Confession. Er werde auch selbst mit Gottes Hülfe bei seiner Wahrheit und dem Evangelio verharren; dankt für die Fürbitte der Wittenberger, und befiehlt wiederum die dortige Kirche und Schule samt allen gläubigen Christen Jederzeit dem Schutz Gottes. Was ihm B. von einem Gelehrten Nicolaus von Cöthen geschrieben wisse er sich nicht zu berichten; betreffs Draconites habe er Bedenken. Er

höre dafs in den Oberlanden und sonst der Orte noch etliche gelerte und treffliche Leute vorhanden, die dort mit Gefahr sich erhalten, wie Brenz und andere. Wo nun Brenz oder sonst ein feiner christlicher gelerter Mann zu bekommen, wollte er sie nicht ungern haben und wol erhalten. So deren ein oder zwei zu erhalten, bitte er um Nachricht und Mitteilung ihrer Meinung. „Wir haben allerlei bewegen, diejenigen, so nicht sonderlich bekannt, oder sonst ihrer Lehr und Lebens halber verdächtig vermerkt — wiewol niemand ganz vollkommen zu finden — anzunehmen, da wir sehn, was durch etlicher unnötige und eigensinnige disputationes beschwerlich erregt und eingeführt. Magister Rörer haben wir bestallt, dafs er friedlich, und haben euch durch unsern lieben getreuen Magister Johann Lubbecke davon mündlich wissen lassen." Seinen Bedarf an Büchern wird er durch Sturzkopf bestellen, und dankt für B.'s Anerbieten. Uebersendung der Pension.

Aarsb. 258.

Man könnte aus obigem Briefe ein Misstrauen gegen die Wittenberger herauslesen. Doch spricht dagegen, dass der König eben damals auch mit Georg Major wieder Verbindungen anknüpft: am 4. September schickt er ihm zwanzig Englotten, am 31. Dezember spricht er ihm zwar sein Bedauern über seinen Streit mit Amsdorf aus, aber auch die Zuversicht, dass M. derselben nicht ohne Not eingegangen sein werde, und am 8. Januar 1552 wünscht er ihn zum Superintendenten in Schleswig. Nicolaus war jedenfalls der aus Regensburg des Interims wegen vertriebene N. Gallus, welcher aus Köthen stammte. Auffällig ist die Hoffnung auf Brenz, da der König von diesem schon im März 1550 durch Sturm in Strassburg abschlägige Antwort erhalten hatte. Schum. II. 483 f. Schon im Juni 1548 hatten Melanchthon und Bugenhagen den stellenlos gewordenen Draconites statt Majors, welcher ablehnte, zur Professur vorgeschlagen, C. R. VI. 923. VII. 72. Sch. II. 112, da seine hebräische Gelehrsamkeit geschätzt wurde. Den König mochte aber be-

denklich machen, dass er wegen Streitigkeiten mit den dortigen Professoren von Marburg fortgekommen war, wie er denn auch die Professur in Rostock 1560 wieder aufgeben musste, da die dortigen Geistlichen ihn des Antinomismus beschuldigten.

252. B. und Melanchthon an Herzog Johann von Schleswig-Holstein.

Wittenberg, 13. Oktober 1551.

Gotts gnad durch seinen eingebornen Son Jesum Christum unsern Heiland und warhaftigen Helfer zuvor! Durchl. hochg. F. u. Herr. E. F. G. fugen wir in unterthenikeit zu wissen, das Zeiger dieser Schriften genant Johannes Flinderus, geborn in Franken bei Bomberg, in einem Stetlin genant Zeila, ist ein christlicher treuer predicant zu Augsburg gewesen und hat noch seine eheliche Hausfraue und kindlin in Augsburg, ist uns vor dieser zeit von christlichen verstendigen gelobet worden, ist auch dem durchl. hochg. F. u. H. Herzog Adolfen etc. E. F. G. herrn bruder wol bekannt. Nachdem nu ihm neben andern christlichen predicanten weg geboten, wolt er am liebsten unter E. F. G. mit gotts hulf bleiben, da ihn christlicher reiner Lahr Eintrechtikeit. . . Derhalben bitten wir in unterthenikeit E. F. G. wollen disem Johanni Flindero gnediglich herberg geben in betrachtung das solche Elemosynen gott gefellig und das gewifslich gott die herberg auch bewaren wird, wie in den herrlichen exempeln furgebildet. Als da die wittfrau zu Sarepta dem Propheten Elia herberg gibet und die frau zu Sunami dem Propheten Eliseo, und Abdia funfzig in die berg versteckt und ihnen narung gabe. Darumb wolle auch E. F. G. Gott zu ehren diesem christlichen und gottfurchtigen man herberg geben. Es wird E. F. G. in kirchen zu gebrauchen sein. Der allmechtige Gottsson

Jesus Christus unser Heiland wolle E. F. G. gnediglich bewaren und regiren. Dat. 13. octobris 1551.

E. F. G. unterthenige diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.
Philippus Melanthon.

Orig. des Kop. Arch. Unvollständige Abschrift Hamburger Stadtb. B. 58 Bl. 15. In den Hamburgischen Berichten von 1736 S. 812 erwähnt Noodt beide Briefe an Herzog Johann als in seinem Besitz befindlich, ohne jedoch diesen abzudrucken. An gleichem Tage empfiehlt Melanchthon Flinder zur Durchreise an Aepinus in Hamburg C. R. VII. 846. Vorher hatte er ihn an Mathesius empfohlen eb. S. 835. Flinder bemühte sich auch bei Christian III. um Anstellung, aber schon am 18. Juni 1552 konnte er wieder von Augsburg aus an ihn schreiben. Aarsb. 264f. September 1555 schreibt er dann an ihn aus Strassburg. Schum. III. 206—218. Berichte über die damalige Vertreibung der Prediger aus Augsburg Druffel III. 205—227.

253. Buchinschrift B.'s.

22. Okt. 1551.

Age, psalterio bene utere, disce et audi, quid Spiritus tibi dicat in psalmis, ne audias contra te dictum Amos 5: Aufer a me strepitum canticorum tuorum. Non mihi libet audire fides psalteriorum tuorum. Vide quam sit affectus qui intelligit, et ex fide cum gratiarum actione legit psalmum: Domine, probasti etc. Talis est in primo. et secundo, et tertio praecepto, credit in Christum, et per Spiritum Sanctum potest invocare patrem.

Johannes Bugenhagen Pomeranus.

1551. 20. Oct.

Inschrift in einem Exemplar seines, der Universität Kopenhagen gewidmeten Psalterium Davidis von Fer. 6 p. nat. Joh. Bapt. 1544. 4°. Bibl. Kopenhagen.

254. B. an Christian III.

Witt., 7. Decbr. 1551.

Gn. u. fr. etc. Ich kan numehr E. K. M. keinen andern dienst thun, den das ich teglich bitte unsern himmelischen Vater im Namen Christi seines lieben Sons, wie ich bisher gethan, fur E. M. etc. das die Lande bleiben durch den heiligen Geist Christi bei dem Evangelio der Herlicheit Gots, dazu ich da auch bin gewest ein diener Gots sowol als bei etlichen andern Fursten und Herren, in landen und Stedten, und bins noch von Gots gnaden in diesen Landen und in vielen Landen die unsers Christlichen Diensts mit Danksagung gebrauchen, welche ich noch nie gesehen habe. Wie mich E. M. erkant hat und ander Lande etc. einen treuen diener Christi, mit meiner lere und schreiben, also sol mich E. M. auch allezeit widerfinden, so nicht auf Erden doch gewifslich in jenem leben. Christus wird schyr kommen, doch hat Er zuvor noch etwas auszurichten. Dafur hüte sich ein iglicher, das er nicht in den Schling komme.

Ich rede aus den Propheten Gots. Nach dieser Zeiten wird bald solche Zeit kommen, da die Herrn nicht Unglück darfen suchen. E. M. hüte sich fur grofser Herren practiken. Wil Got E. M. wozu gebrauchen, wiewol velichte geschehen mag (ich weis nicht) so wird Er E. M. wol wissen zu finden, Got gebe mit gnaden. Amen. Wir haben hie etliche Zeit must den Jamersang mit Christo singen oder heulen: *Beatus, qui non fuerit scandalizatus in me.* Aber *veritas nos liberavit et adhuc amplius liberabit.* Davon pflag ich oft schreiben meinem gnedigen Herrn in Preufsen, und schriebe den letzten Brief vor zween Jaren, welches ich zu iglicher Zeit thate auf seiner gnaden fordern. Darnach wolte ich nicht mehr schreiben, den da gleubte man uns nicht, sondern andern wider uns, darumb etc. Nu g. K. sehe ich, wozu

mich Christus so hart mit seinem Geist getrieben hat, das ich diese meine Kirche nicht muste verlassen. Sonst solte mir Dennemarken lieber gewest sein den das stifte zu Camin und diese Lande. Christo sei lob in Ewigkeit, seine gnade wird daraus noch viele gutes machen, wie er schon vor langes hat angefangen und seine That ist furhanden.

Got sei gelobt, Magdeburg ist erlöset mit solchen gnaden, wie man uns saget, das wirs mussen halten fur Gots Wunderwerk, darumb wir treulich heimlich und offentlich gebeten haben. *Libera nos deus in mirabilibus tuis.*

Mit dem Conciliabel zu Trent faren sie imer furt, davon ich oft von der Canzel protestiret habe also: Im Conciliabel zu Trennt haben sie schon gesetzt, wer das annimpt, er sei Konig oder Furste, Baur oder Burger, der ist des Teufels.

Ich sende E. M. das Buchlin von den ungebornen Kindern nu gebessert. Das mag E. M. lesen lassen wer da wil, bis ich E M. ingebunden Exemplarien zuschicke. Itzt must ichs nemen wie E. M. sehet.

Christus sei mit E. M. etc. ewiglich. Scr. zu Wittemberg 1551. 7. Decbr. In der Nacht.

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. Bug. Pom. Dr.

Orig. Kopenhagen. Schum. 172.

Bugenhagen gab die, schon 1542 dem König gewidmete Schrift: „Von den ungeborn Kindern, und von den Kindern, die wir nicht teuffen können etc.“ zu Psalm 29 „wider ubersehn“ und mit neuer Einleitung heraus.

Marienstiftsbibliothek Stettin hat einen neuen Abdruck von 1575.

255. B.'s Zusatz zu Melanchthons Erklärung gegen Osiander.

Jan. 1552.

Ego Joannes Bugenhagen Pomeranus, Doctor et Pastor Ecclesiae Witebergensis, perpetuo precor patrem in nomine filii per spiritum sanctum cum gratiarum actione ut servet nos in hac doctrina et confessione de Christo mediatore et justitia nostra, usque in illum diem, quando similes erimus filio Dei et erit Deus omnia in omnibus in aeternum etc. quam doctrinam et confessionem hic scribit et publice fatetur venerandus praeceptor noster Philippus Melanthon, ad gloriam magni Salvatoris nostri Jesu Christi, in salutem multorum contra novas dubitationis Osiandri. Hanc doctrinam certam per spiritum sanctum post patrem Lutherum publice hactenus docuimus in ecclesiis et scholis nostris, quae sunt in Christo, et defendimus scriptis nostris, sit Christo gratia. Tota ecclesia Christi testificatur hoc de nobis, et diabolus cum toto suo mundo propter hoc nos persequitur. Christus Dominus per spiritum sanctum suum conservet me et nos omnes in hac salutari doctrina et sancta confessione in aeternum. Obsecro omnes sanctos, id est vere Christianos, filios Dei, ut hoc ipsum orent pro nobis. Cupimus enim per spiritum Christi manere in communione sanctorum. Christe, fili Dei vivi, qui natus de virgine Maria et passus pro nobis sedes ad dextram patris et intercedis pro nobis, miserere nobis, aufer opprobrium nostrum. Amen. Scripsi mea manu et corde meo in conspectu Christi et angelorum ejus.

C. R. VII. 900.

256. B. an Christian III.

Witt., 11. Jan. 1552.

Gn. u. fr. etc. Ich habe ongefehr vor zween Monaten an E. K. M. geschrieben, der Bote aber ist nicht wider zu uns kommen. Nu wolte ich E. M. bei diesen Scherrffen mehr Exemplaria haben gesand von den ungebornen Kindern, aber sie sind alle verkeuft, das man hie keins mehr kan kriegen, darumb wir auch mehr mussen drucken lassen. Ich halt es dafur, das sonst genug dahin gefüret sind.

Gn. K. ich bete zu dieser Zeit fur E. K. M. noch mehr den zuvor und wolte an E. M. gern oft schreiben wen ich konte, den es gehet wunderlich Geschrei bei uns von wunderlichen Practiken, dawider wir auch bitten offentlich, das Got auch wolle in spiele sein, das wir nicht tiefer in not kommen den bisher, und wir hoffen Got werde uns sonst mit Frieden in kurz gnediglich und herrlich erlösen durch Christum unsern HERRN von des Papsts und Turken mord und von des Teufels Lugen und Lesterung etc. Weis E. M. nichts davon, das solte mir lieb sein und wolte Got fur solchs sonderlich danken. *Christus, Deus pacis, conterat Satanam sub pedibus nostris brevi.* Amen. Solchs sage ich vom Kriege. Christus behüte uns mit seinen heiligen Engeln und bleibe bei uns mit seinem heiligen Geist wie bishehr. Amen.

Wie es in Preufsen stehet (sehr übel) weis E. M. wol und wir wissen das E. K. M. kein Gefallen daran hat. Ach mein gnediger Herr in Preufsen etc. Doch höre ich nicht auf zu beten fur seine gnade und fur die Lande etc. Ich sende E. M. derwegen bei diesen Botten das Scriptum D. Philippi wider den Osiander, welchs auch unser ist. Es klagett jederman, das man

nicht eigentlich konte wissen was Osiander meinett: hie ists klar zum Teil an den Tag gegeben, wir wollen sehen ob er sich daraus kan bessern. Es were gut, das die Theologie und predicanten solchs wüsten, die dem Herzogen in Preufsen sollen antworten, den seine F. g. schreibet schyr in alle Lande.

Ich sende E. M. auch ein Scriptum Doctoris Georgii Majoris wider den Herrn Ampstorff. Ein frommes Herze wird ein herzlich mitleiden mit uns haben, wenns solches liset etc. Da musten wir den Jamersang singen mit unsern Herrn Christo: *beatus qui non fuerit scandalizatus in me* [Matth. 11, 6]. Mein gnediger Herr in Preufsen glaubett do nicht meinen Briefen, die doch seine g. selbst von mir fordertt, derwegen ich auch nicht mehr wolte schreiben etc. Wie mir gesagt g. K. hat Got abermal Herzog Augustum m. gn. H. gesegnet gnediglich mit Frucht des Leibes. Dazu thue ich mein Gebet. Mehr kan ich nicht, weil ich da nicht bekant bin etc. Der Churfurst m. gn. H. hat D. Philippum abgefordert gen Trient, wir hoffen aber er werde wieder zu uns kommen von Nurnberg, *ubi erit conventus nostrorum propter nostram confessionem in Concilio exhibendam* etc. Christus sei mit uns allen ewiglich. Mein gewonliche gebet fur E. M. fur etc. unterlasse ich nicht. Scr. zu Wittenberg 1552. 11. Januarii in der nacht.

E. K. M. unterteniger Diener

Joh. Bug. Pomer. D.

G. K.

Die Widwe Patris Lutheri klaget hart und bittet E. M. umb gnedige Hulff etc. Es ist ja am Tage das sie in iren gutern dieses Jares grofsen Schaden gelitten hat sampt ihren Nachbarn, derwegen sie auch zu rechte gehn fur des Churfursten etc. gerichte wider Jahn Lôser.

D. Georgius Major hat uns auf dismal verlassen und ist gezogen zu den Graven von Mansfeld, also bin ich nu schyr alleine, habe bei mir kaum einen oder zween Theologen in diesen grosen nöten und ansuchen. *Christus confortet nos, qui est admirabilis consiliarius* etc.

Orig. Kopenhagen. Schum. 172.

Die Schrift Melanchthons s. C. R. VII. 892. Majors Schrift: Auf des ehrw. Herrn Niclaus von Amsdorffs Schrift, so jetzund neulich Mense Nov. 1551 wider D. Major im Druck ausgegangen, Antwort Ge. Majors. Witt. 1552 s. Pressel, Amsdorf S. 109.

257. Wittenberger Theologen an Georg v. Anhalt.

17. Jan. 1552.

Gottes Gnade d. uns. H. u. einigen Mittler J. Chr. zuvor. — Hochw. durchl. hochg. F. gn. H. E. f. g. gnediges Schreiben sampt uberschickter Copien einer Missive des durchl. hochg. Fursten und Herrn H. Moritz Herzogen zu Sachsen u. Churf. unser gn. Herren an E. f. g. und einer andern Copien der Schrift, welche der auch durchl. Furst Albrecht Herzog zu Preussen Markgraf zu Brandenburg etc. von wegen des streitigen Artikels von der Rechtfertigung des Glaubens zwischen Herrn Osiander und andern Theologen und Praedicanten zu Konigsbergk an unsern gn. H. gesandt, haben wir in Untertenigkeit entpfangen und vorlesen, und danken in Untertenigkeit unserem gnedigsten Herrn u. E. f. g. das se. Churf. und E. f. gn. als christliche Fursten sich in dieser hochwichtigen Sachen gnediglich bemühn und darauf arbeiten das eintrechtigkeit unter den zwiespeldigen Predigern zu Preufsen möge gemacht und dieser grofse Streit, welcher der ganzen Kirche eine merkliche schwere Verhinderung und Verkleinerung, auch sehr vielen Herzen

grofse ergernis und unruhe des gewissens, uns aber und allen treuen predigern herzliche bekümmernis gebieret, moge beigelegt und gestillet werden, zu welchem löblichen werk der almechtige Gott seine gnade und segen mildiglich verleihn wolle.

Nachdem aber e. f. g. auf begehr uns. gn. H. uns bevolen, das wir unser bedenken auf des Herrn Osiandri buch, welches er seine confessionem von der Rechtfertigung des Glaubens genennet, schriftlich verfassen, oder aber anzihen wollen, ob wir es bei der Meinung die dominus Philippus unser lieber Praeceptor und Bruder albereit auf solches des Osiandri Buch aufs kürzest gestellet bleiben zu lassen gedächten: darauf bitten wir e. f. g. diesen unsern kurzen bericht gnediglich zu vornemen: das wir dom. Phil. langzuvor ehe wir jemals gewufst, das solche heimliche fragen und erforschung vieler kirchen bedenken und urtel von des Osiandri Buch sollen furgenommen werden, freundlich und fleifsig gebeten, das er uns zu gefallen, auch der Kirchen zu nutz, und vilen einfeltigen predigern zu guter unterricht, trost und sterke dieser Kirchen gruntliche meinung von dem Artikel de justificatione, wie derselbe (nach) vermöge der prophetischen und apostolischen schriften von Dr. Luther seliger gedechtnis und andern gelahrten, gotfurchtigen frommen predigern in unsern und den verwandten kirchen bisher gelehret und mit fleis getrieben worden, auch in der offentlichen Confession zu Augsburg begriffen und bekannt ist, in einer kurzen klaren schrift fassen und des H. Osiander Schrift vorlegen wolle; welches er aufs einfeltigste und bescheidenste, one jemands vorkleinerung und verunglimpfung gethan; wie er nie zu jemands schmeung noch zu unnützen gezenk lust gehabt, wiewol er von Hern Osiandro und andern zuweilen und neulich in offentlichen Schriften aufs bitterste ist angegriffen und mit unwarhaftigen beschuldigungen ist beschwert worden;

des er doch billich solt uberhoben und verschonet worden sein. Dieweil nu diese Schrift auf unsere bitt und vorgehaltene unterrede von Do. Philippo aufs glimpflichst gestellet, unserer kirchen lahr von der Rechtfertigung gruntlich und eigentlich anzeigt, und des Osiander ungegründete und unnötige neuerung entdecket, und als in solcher kurze und eile geschehen hat können zimlich vorlegt, wie auch, die der schriften, predigten, lectionen und täglich gehabten unterredungen mit uns und andern unsers lieben Vaters, des getreuen lehrers D. Martin Luthers seligen noch eingedenk sein, wissen, das dieses gewifslich D. Luthers meinung von der rechtfertigung gewesen ist — wie dies auch seine schriften, so sie recht gedeutet werden, genugsam ausweisen —: so lassen wirs auch derwegen bei dieser des Domini Philippi schrift auf dismal bleiben, und uberschicken deshalben e. f. g. in untertenigkeit derselbigen schrift ein exemplar mit unser Hand unterschrieben, und bitten e. f. g wollen solches fürder unserm gnedigsten Herrn zusenden, und do se. Churf. gn. des ein beschwernis tragen wurden das solche des herrn Philippi schrift in druck ausgangen ist, uns gegen ihrer ch. gn. entschuldigen, erstlich damit, das wir nicht gemeint hetten, das von uns solt begert werden solche unsere meinung von des Os. confession heimlich zu halten, nachdem er, Os., selbst seine confession zuvor und ehe denn er sie hat besichtigen lassen, durch den druck ausgebreitet und offentlich an den tag gegeben hat, da wir doch durch schriften vertröstet worden, das dieselbige zuvor ehe sie gedruckt wurde uns solt geschrieben aus Preufsen zugeschickt werden. Zum andern sind wir von vielen Predigern und Kirchen an andern orten angelangt und freundlich gebeten worden, wir wolten inen doch unser bedenken von dieser des Osiander Meinung zu erkennen geben, welchs wir inen nicht haben gewust abzuschlagen. Und do wir dieselbe

unsere Meinung so oft umzuschreiben nit person noch Zeit hetten, sind wir gedrungen auch one Di. Philippi vorwissen und vorwilligung solche schrift durch den druck andern zu schicken und mitzuteilen. So ist dieselbe auch mit solcher mafsen und bescheidenheit gestellet, wie offentlich zu sehn, das sich Osiander oder jemands derselben nit zu beschweren haben wird. Wir bitten aber Got, den almechtigen ewigen Vater unsers Heilands Jesu Christi, und seinen einigen Sohn unsern Herrn Jesum Christum, Erhaltern seiner armen Kirchen, sampt dem heiligen Geist, das er aus gnaden diese und andere erregte scandala und wunden der Kirchen heilen, und unter den lehrern christliche einigkeit schaffen und erhalten wol vermag, des ernstlichen gebetes Jesu Christi welches er in seinem letzten Todeskampf gesprochen hat, do er gebeten: heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, das sie eins seien gleich wie wir. Wir bitten auch unterteniglich e. f. g. wollen selbst an den Herzogen in Preufsen schreiben, auch bei Herzog Moritz etc. bitlich anhalten, das se. ch. gn. desgleichen an se. gn. den Herzog in Preufsen schreibe und bitte, das se. f. gn. doch in ansehung anderer grofser unruh, gefahr und zerruttung der christlichen Kirchen, die leider itzt vorhanden und zum teil noch zu fürchten ist, Osiandrum dahin weisen wolle, damit er nit neue gewirre und unnötig gezenk errege oder sterke, von den Artikeln die durch Gottes gnad nu so lange zeit nach rechtem verstande gotlichen Worts in s. f. g. lande und allen diesen Kirchen einhelliglich und bestendiglich sind gelehrt und vor dem ganzen romischen Reich mit fahr leibs und guts offentlich bekannt worden, sunder mit diesen Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangelii mit den Gaben, die er von Gott reichlich empfangen hat, helfe erhalten, vertedigen und fortpflanzen. Der gnedige Gott wolle e. f. g. den armen betrübten Kirchen

dieser Lande zu Trost Hülfe und Wolfart lange zeit gnediglich erhalten. Datum Wittenbergk 17 Tag Jan. 1552.

E. f. g. underthenige

Johannes Bugenhagen pomer D.
Johannes Forsterus D.
Paulus Eberus M.

Dem Hochw. durchl. hochgeb. Fürsten und Herrn Herrn Georg Fürsten zu Anhalt, Graven zu Askanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Thumprobst zu Magdeburg und Meifsen, unsern gnädigen Herrn.

Kopie des Zerbster Archivs. Der C. R. VIII. 608 gedruckte Aufsatz Melanchthons liegt in Abschrift bei, und sind nach derselben folgende L. A. des C. R. zu berichtigen: S. 608 Z. 8 v. u. l. des ew. L. 4 v. u. welchen. 2 v. u. Werke. S. 609 Z. 11 v. u. von seinem Geiste. 610 Z. 19 v. u. und sonst durchweg: Versüner. eb. fürgestellt. 4 v. u. Röm. 5. 611 Z. 2 v. o. add: Jes. 53 durch seine Wunden sind wir geheilt. 4 v. o. angenehm. 8 v. o. bleibt Sünde. 612 Z. 6: davon st. darum. Z. 17 perturbabor st. desp. Z. 18 vor totius add. item. Z. 18: also wil ich st. als ich. Z. 14 v. u. hinter disputationes add. nicht.

258. Christian III. an B.

Drottningburg, 8. Febr. 1552.

Wir haben euer Schreiben bei Scherff dem bathen an uns gethan sampt der Antwort, als unser besonder lieber Er Philipp Melanchton wider des Osiandri Lesterbuech ausgehen lassen, auch die verantwortunge doctor Majoris gegen den gewesen zu Naumburg empfangen. und was Ir von practiken meldet, als verhanden sein sollen; auch das Mag. Philippus von unserm lieben Ohmen und Schwagern uff das Concilium gegen Trient zu reisen abgefordert, allenthalben gnedigst verstanden. Das Ir

auch anfangs meldet, wie Ir uns neulich auch geschrieben und das der Both noch nicht zurugk gelangt sei: solch schreiben ist uns diesen tag von demselben bothen sampt dem buechlein von den kindern uberantwort, und danken euch gnedigst vor die ubersanten buechlein. Wir haben auch die antwort Mag. Philippi wider des Osianders vermeinte und ungegrunde opinion den hohen Artikel unser heiligen Rechtfertigung betreffen durchlesen, und ist dasselb (wiewol es kurz) Christlich und wol gestalt, verhoffen, das und was andere christliche theologen dargegen schreiben werden, wird furderung geben, das des Osianders lesterung zu begegnen. Es ist ein ungereimpte und schreckliche vormessenheit des menschen, das er dermassen gegen alle schrieftsgrunde und Christliche lehre schreiben darf. Was beschwer solchs und andere unnötige gezenk der theologen in disen geferlichen zeiten zu vorursachen, ist leicht abzunhemen und zu beklagen, das es also angestalt. Wir haben auch daran kein gefallen, und als uns unser oheim und schwager der herzog zu Preussen des Osiandri buech zugeschickt, haben wir unser theologen bedenken daruff zu stellen in gleichnus erfordert, und wollen hochgedachten herzogen zu Preussen zu erinnern nicht lassen erwinden. Es wird auch der almechtig solchen und dergleichen beschwerungen, falscher lehr und irthumb gnediglich whern und sein kirch erhalten, darumb auch teglich zu pitten. Was auch von kriegsrustungen gesagt und in euerm schreiben gemeltt, davon ist uns nichts mer bewust, dan was wir durch gemein geschrei gehört, und konnen nicht ermessen, wohin die furnhemen gericht. Der herr wolle gnad zum friden verleihen und alle widerwertigkeit abwenden. Wir pitten auch den almechtigen, das er Mag. Philippum und euch andere gnediglich fristen und vor allem ubel bewarn wolle. Demselben unsern gott thun wir euch und uns in euer Christlich gebeth sampt den unsern und unsern

Reichen, landen und Leuten bevheln, und seind euch, dem wir dis hinwider nicht wollten verhalten, mit gnaden geneigt.

Aarsb. 261.

259. Herzog Albrecht an B.

(Königsberg, 21. März 1552.)

Gottis unsers Vaters im Himel ewige gnad, fried, segen und barmherzigkeit in Christo Jesu, dem waren Sone gottis, in deme das leben, dem waren gott und waren menschen, welcher nach seiner gottlichen natur unsere rechte, ware und ewige gerechtigkeit, weisheit leben und seligkeit ist, unsern Herrn und getreuen mitler, der durch seine volkommene erfullung des gesetzes, und durch sein leiden und sterben vor unser sünde bezalet und uns bei Gott seinem himlischen Vater erworben Vorgebung der sunden und ewige gnad und leben. Dem sei lob ehre und dank vor seine wolthat in ewigkeit amen. Solches alles wunsche ich euch und uns allen zuvor. Ehrwirdiger Herr und geliebter Vater! Ich kan nicht wissen, wie ichs verschuldet, das ir mich so lange ane schrift gelassen, ob ihr aber mir antworten woltet, das ir billich mich zu beschuldigen auch so viel mehr, das ich auf das ansuchen bei doctor Andrea Aurifabro mit dem Zuschicken einer schrift von der Zellischen handlung so lang vorzogen. — ich bekenns, das nicht an Doctor Andreas hat michs zum mehren mal erinnert, und treulichen angehalten, das ich mit solcher Zuschickung euch nicht aufhalten wolte. Hab auch mehr dan einmal darnach gesucht, aber durch solche fürfallende geschefte alwegen widerumb darvon vorstöret, dardurch sichs also in vorzegerung vorweilet. So hab ichs auch niemand zu suchen lassen gewust, dan ichs bei meinen geheimsten handeln vorwaret, darzu ich allein

den schlussel gehabt. Wil hierumb ganz hochlich und freuntlich gebeten haben, wollet mich des vorzugs und das ich euch mit eigner hand so lange nicht geschrieben freuntlich und gutwilliglich entschuldiget nemen.

Wie ich aber itzunder abermals vermanet, hab ichs mit allem Vleiss aufgesuchet, und schicke euch hiermit derselbigen schrift eine abschrift, und kan auch ein mehreres auf diesmal nicht finden, und hoffe es werde das rechte sein, bitte euch auch zum hochsten, das ir mir oft euren zustand und andere gelegenheit zuschreiben wolt.

Hieneben kan ich euch in hohem vortrauen nicht bergen, das ich in erfarung komme wie das dem Herrn Osiander ein truck zukumen den Philippus Melanthon unter eurem und sunst noch eines Doctors unterschreiben ausgehn hat lassen welches mich vorware darumb gar hart und sere betrübet; nicht das es wider Osiandri confession gestellt, sunder viel mehr darumb, das viel leut urteilen wollen das so wenig die liebe die uns Christus selbst in seinem neuen testament so treulich befhielet und hernachmals der heilige Johannes in seiner Epistel so vleissig uns allen zu gut treibet, in diesen itzigen letzten und geferlichen zeiten, beschwerlichen gefar und bekümmernis so der kirchen sampt ihren ministris auf dem hals liegt, nicht mehr erwogen betrachtet und angesehn wirdet. Da uns der liebe Joann. sagt, wer die Liebe nicht hat, das er nicht von gott sei den gott sei die Liebe, und wer in der liebe bleibet, das er in gott bleibt und gott in ihm. Weil sich den Osiander in seiner confession erbiten thut, er wolle gern gelehret und gewiesen werden, worin er felet, doch das er mit heiliger Schrift gewisen. Ich auch hierum verursachet an euch zu Wittenberg und andern Orten mehr die Confession zu schicken mit bit und begher wie mein neben schreiben mitbringet, hat ich mich billich verhoffet es solten die mittel und wege gesucht worden sein wie die Kirch wiederum vor-

sönet und ob etwas in Osiandri bekantnus nicht lauter genug, oder aber streflich, das man in bruderlicher liebe mit ihm zuvor conversiret, allen seinen grund weiter erkundiget und nachmals meiner petition nach nichts vor der Zeit ausgehn lassen, wie von mir gebeten, damit man den papisten keinen mut noch frohlocken gemacht. Weil nun aber das alles nicht erwogen und ungleichen berichten, auch unwarhaftigen plumen waschen und vorhetzen mehr stad gegeben, den affectibus der zaum gelassen und der truck Osiandro zu handen kompt: wil mir, Osiander sein ehre, glimpf so viel jare gebrauchte lehre mit grund der heiligen schrift zu vorteidigen, seine ehre zu erhalten keineswegs gepüren zu vorhindern, und mugt mir nicht wol nachzureden sein, das ich den wenigsten, der durch gottliche schrift weisung leiden kunt und das recht vor mir nicht flihe, hindern oder im sein kegenwehr und bericht zu thun vorbiten solt. Wil mich hierumb gegen Gott, euch und menniglich entschuldigt haben, und protestiret, was ich gethan, das ichs zu gottes ehre gut gemeint, und die zwiespalt gern voreinigt gesehn und noch sehe, an mir auch nichts das dazu dienlich gerne erwinden wolt lassen, und deucht mich noch geratner sein, das ir als nun der elteste mit etzlichen darzu trachtet. Und weil in dem sone gottes das leben ist, und wer den Son, hat auch das leben, Osiander aber gleich so wenig den Son gottes leugnet als andre, sondern offentlich bekennet, das Christus warer Gott und warer mensch nach seiner gottlichen natur sei, unsere rechte ware und ewige gerechtigkeit, wie seligkeit ist und der eingetretene mittler durch volkummene erfüllung des gesetzes und durch sein leiden und sterben vor unsere sunden gegen gott seinen himmlischen Vater von unseret wegen gehandelt und uns erworben hat, das uns der Vater die sunde vergeben und nicht mehr darumb verdammen wil, so achte ich ja, das kein Christ gott-

licher natur so feind wurde sein und leugnen und das gezeugnis Gottes vorachten das er von seinem son gezeuget hat, das das uns Gott das ewige leben hat gegeben, und solches leben ist in seinem sone wie Joan. sagt 10 und beschleufst: wer den Son Gottes hat, der hat das leben, wer den Son Gottes nicht hat, der hat das ewige leben nicht. Ist nun das Leben im Sone, so ist ja auch die wesentliche Gottesgerechtigkeit im Sone, ja er ist selbst Gott und die gottliche Gerechtigkeit. So hat er jhe sein gottliche natur als ein warer Gott in unser Fleisch gebracht. Den er hat jhe die gottliche natur gehabt, ehest er unser Fleisch angezogen. Darumb muss man jhe die gottliche natur in der person Christi als waren Gott und menschen nicht ausschliessen. Achte hierumb das ir als ein alter weiser und vorstendiger patron so viel leichter die Kirchen zu voreinigen, und ist Martinus in deme wol einzusehn, do er am Tag Petri und Pauli von Christo dem felsen handelt[1]) braucht er dise wort: „Aber wenn ich in erwische und auf in baue, so ergreife ich seine gerechtigkeit — und alles was sein ist, das erhebt mich fur im, das ich nicht zu schanden werde. Warumb kan ich nicht zu schanden werden? den ich bin gebauet auf gottes gerechtigkeit, welche gott selbst ist. Dieselbige kan er nicht vorwerfen. Das ist der rechtfertige, einige vorstand, davon last euch nicht füren, sunst wirstu vom fels verstofsen und verdampt werden.“ Und Daniel nennets *justitia aeternitatum*. Bitt auch gnedigst hochlich und umb gottis willen ir wollet gott zu ehren den rhum erlangen und forderlich auch zu erbauung der gewissen darzu thun und in armbrust nicht lang liegen. Den ich sehe, wie es der liebe Paulus so fein gesehen: *Nimium altercando perditur veritas*, und kompt dahin das lerer

[1]) Kirchenpostille Ev. Wlch. XI. 3067 n. 10. Justitia sempiterna Vulgata Dan. 9, 24.

und zuhörer heut eins sagen und bekennen, morgen wiederumb leugnen. Hilf Gott was wil noch daraus werden! Bitt auch, wollets mir zu gut haben, das ich gegen euch als meinen lieben Vater so ganz offen gehe, und mir weil ich kein theologus bin vorzeihen, wo ich in etwa in dem reden nicht mit der geschicklichkeit gehe, wie sichs wol ziemet, den das herz, gemüt, sin und meinung ist, das ich mit ime zeuge in aller einfalt herzlich und in unzertrenntem person Christi. Hierumb wollet dies mein schreiben in dem vertraun den ich zu euch als meinem vater habe, ja auch als meinem beichtvater beichtweis und im geheim zwischen euch bleiben lassen und nicht weiter kummen. Mich in voriger gunst veterlicher liebe und getreuer furbit euch befolen sein lassen, nichts arges suspiciren, viel weniger euch unwarhaftige bericht treugen lassen glauben zu geben bis ir den grund von mir erfaret, und wil ob gott wil als war reden und schreiben als ein anderer, und seiet gottes schutz und segen befholen.

Konzept des Königsberger Archivs. Das Datum ist das eines Briefes ganz ähnlichen Inhalts an Caspar Aquila, dessen Konzept auf demselben Bogen nachfolgt.

260. B. an Christian III.

Witt., 22. März 1552.

Gn. u. Fr. etc. In diesen unsern trůbsalen bin ich sehr erfreuet und dankett Gott dafur, da ich sahe E. M. Antwort, das E. M. nichts zu schaffen habe mit dieser schweren und beschwerlichen Kriegsrustung. E. M. kan aus hohem Verstand wol gedenken wie wir sitzen und was uns dran gelegen ist, und das ich sorge fur alle Gemeinen Christi mit vielen frommen Predigern und lerern, auch trauern mit vielen Herrn und frommen Christen, besondern fur die Kirchen, da ich geerbeitt

habe mit dem Evangelio Christi durch die Gnade Gottes etc. Umb Purificationis war bei uns viel beschwerlichs sagens von der Kriegesrustung. Aber darnach wurden wir berichtt, dass m. g. H. Herzog Moritz Churfurst etc. reisett zu Keiserlicher M. durch Beyern. Des waren wir fro. Hart aber fur fastnacht kam mein gnedigster Herr wider zu Leipzk; da war der Bericht nicht war, es ward aber ein Landtag zu Torgau. Darumb betrůbt waren alle diese lande, und ward Kriegsvolk in unser Stadt und in alle Lande geiegt etc. Auf Oculi kam aber der Herr Philippus wider zu uns, frolich und gesunt, Christo sei dank in ewigkeit. Der brachte allerêrst zu uns diese gute Zeitung, das Keiserliche M. die sachen aufs allergnedigst so habe befohlen, und Herzog Moritz Churfurst habes auch so angenommen, das Konig Ferdinandus, Maximilianus der junge Konig, Herzog Moritz und velicht auch der Churfurst zu Brandenburg sollen einkommen zu Regenspurg prima Aprilis schierst kommend, und quarta Aprilis zu Linz handeln. Damit aber dis alles aufs gnedigst und nicht anders werde vermerkt, so hats Kei. M. und der Konig dem Konige Maximiliano ganz und gar in die Hand gegeben; was der urteilt und machet, dabei sols bleiben. Also hoffet man g. K. das hir aus viel gutes werde kommen, auch in andern sachen, wie E. M. wol gedenken kan, sofern wir nur selbst wollen, und lassen uns nicht wo anders hin verfüren. *Intelligenti satis dictum est.* Das wil ich E. M. hievon sagen: So solchs gutes furhanden ist, wie wir hoffen, so müssen wir Christum anrufen, das Er dem Teufel wehre, welcher dieses sich wird unterstehn zu verhindern etc. || In Preussen gehets ubel zu mit der lere Christi; — wer hette sich solchs da versehen? Wir musten dem Herzogen antworten, in abwesen des Herrn Philippi und D. Majoris, aus befehl m. gn. H. des Churfursten, sonst wolte ich nichts dahin geschrieben haben, ursachen wil

ich nicht schreiben, bis das Gotlose wesen da ein besser gestalt gewinne, darumb ich auch bitte. Ich habe für zween Jaren genug dahin gewarnet, da ich noch nicht wuste oder gedachte vom Osiandro mit anhange, das ich s. g. nicht mehr wolte antworten von des Illyrici lügen, von dem Leipzischen Hinter im, wie sie sagen und vom Guterbucks Ratschlage etc., den ich hatte s. g. auf seiner g. schriftlich fordern gnug die warheit davon geschrieben. Ich hatte aber vernommen das meine Schrifte da für lügen wurden angesehn und gedeutet wider uns etc. Solchs habe ich mich bisher gehalten und wils auch furtan thun, so anders E. M. diesen Bugenhagen recht erkennet, bis das die sache des Lieben Evangelii Christi wider zu rechten Ehren kompt. In mitler zeit wil ich seiner gnaden und s. g. landen, Kirchen und Schulen dienen mit meinem Gebett für Gott im Namen Christi, durch welchs blut wir werden abgewaschet von allen unsern sunden, darauf verlassen wir uns, das ist unser *Articulus Justificationis* Rom. 3. *Omnes peccaverunt* etc. Erhalt uns HERR bei deinem Wort! Mich grauet für dem Exempel in Preussen. Man hat uns geschrieben, das auch da aus der falschen lere Osiandri beginnen Blutfreunde zu werden wie E. M. in der eingelegten Zedll sehet. Ich sende E. K. M. das Antwort M. Pollicarii, welcher bei E. M. war zu Copenhagen mit E. M. Tochter m. g. f. welchs ich hie habe drucken lassen und wil ob Got wil bald ein latinisch buch wedder des Osiandri Justification lassen aufleggen, *quem librum mittam legendum Illustrissimo Friderico Principi Regni Daniae* etc. Was E. M. mir geschrieben hat wider den Osiandrum, das hat mir und vielen Herrn von unser Universitet sehr wohl gefallen und sampt den andern Sachen, weil in E. M. brief nichts war das man darfte verhehlen. — E. M. hat gnedig und sehr wol gethan, das E. M. die Widwe Patris Lutheri getrostt hat

Ich habe das golt in meiner Hand gehabt, aber bei ir habe ich noch nicht gewest. Got wirds E. M. uberflussig wider geben. Ich bitte fur E. M. etc. wie ich stets pflege, das weis Gott. Lasset uns alle zusammen beten, unser gebett ist nicht vergebens. Alles ander ist unser Verderb. Christus erhalte uns bei seinem Evangelio und sei bei uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg. 1552. 22 Martii.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer Dr.

Product. Drottningborg 13. April Ao. 52.

Orig. Kopenhagen. Sch. 176. Der beigelegte Zeddel fehlt.

Die Landstände hatten zu Torgau 1.—9. März zur Beschickung des Konzils zugeredet und vor Zwist mit dem Kaiser gewarnt; Moritz sich aber gegen Beides ziemlich ablehnend verhalten s. Druffel III. S. 350—56. Die Akten der Verhandlung zu Linz — 18. April bis 1. Mai — hauptsächlich über Freigebung Philipps von Hessen s. ebd. 394—415. Melanchthon hatte vom 22. Januar bis 10. März in Nürnberg verweilt, da er nicht ohne erneuten kurfürstlichen Befehl nach Trient weiterreisen sollte. Da dieser ausblieb, traf er also zum 20. März in Wittenberg ein s. Schmidt, Melanchthon 542—4. Chr. hatte Luthers Witwe 15 Rosenobel = 50 Thaler geschickt s. Brief vom 8. Februar Aarsb. 262.

261. Christian III. an B.

Drottningborg, 20. April 1552.

Hat seinen Brief vom 22. März durch Scharf empfangen, und ungern von den Rüstungen in Deutschland und der beschwerlichen und ärgerlichen Disputation Osianders gehört. Der Allmächtige wolle seine Kirche erhalten, Christlich Blutvergiefsen verhüten und alle Sachen zu seinem Lob und Ehren richten. Bittet um fernere Nachrichten und Fürbitte.

Aarsb. 263.

262. B. an Herzog Albrecht.

Witt., 9. Mai 1552.

Gn. u. fr. etc.

Ich danke eur furstlichen gnaden ins erste fur e. f. g. gnediges schreiben an mich, und das mir E. g. eine ausschrift hat gesandt meines briefs, wie ich vorlanges gebeten habe. Itzt aber bedarf ich seiner nicht mehr, nu die warheit (Gott sei Lob in Christo unser Gerechtigkeit) am tage ist wider die Lůgenschrifte, welche auf das mal E. g. etwas hatten eingenommen wider uns, darauf ich E. g. moste zweimal schriftlich antworten. Ich antwortet aber die warheit, des habe dank mein lieber Herr, der Son David, unser Gerechtigkeit Jesus Christus Jer. 23. [v. 5. 6.]. Wie aber solche meine antwort dort angenommen und gedeutet sind, weis E. g. wol. E. g. schreibt mir itzt und klaget, das ich E. g. so lange nichts geschrieben habe, und achtets dafur, das ich solchs lasse darumb, das E. g. mir nicht gesandt die ausschrift von meinem briefe. Solch einen kopf wird, ob Got wil, e. g. an mir nimer mehr spôren. Eur g. gedenke an meinen letzten brief, an E. g. geschrieben, und was ich Doctori Andreae meinem lieben Herrn, an E. f. g. befohlen habe. Ich hoffe er wirds treulich an E. g. wider eingebracht haben, daraus E. g. wol wird verstehen, das es ander ursachen sind, worumb ich darnach nichts geschrieben habe.

Ich wil aber zur rechten meinung greifen. Euer gnade wůnschet mir alles gutes in Christo Jesu, mit diesen wôrten: „Welcher nach seiner gotlichen Natur unser rechte, ware und ewige Gerechtigkeit, weisheit, leben und seligkeit ist etc.“ Warumb schliesset E. g. aus von dem Articulo Justificationis, den alle Propheten, Apostole und treue Prediger des Evangelii Christi, von Adam an bis auf unser Zeit geleret haben und gleubet,

wie wir von Gots gnaden auch leren und bekennen mit rechten glauben, und haben auch ein Christliche bekenntnis gethan zu Augsburg vor dem ganzen Reiche, Christo zu ehren, vielen zur seligkeit, welche confession E. g. auch hat angenommen und bisher darüber gehalten etc. Warumb, sage ich, schliesset E. g. aus von der *justitia Dei (quae est per fidem in Christum in sanguine ipsius* Ro. 3.) den Menschen Jesum Christum, oder die menschliche Natur in Christo mit dieser Clausel: nach seiner gotlichen Natur? und heisset in doch darnach „den getreuen Mittler", wie reimet das zusamen? Was helfts das man von Christo mit grossen, prechtigen wörten redet, und thut im doch daneben solchen grossen abbruch in seiner ehren? Der heilige Geist in der Gemeine der Heiligen redet viel anders: I. Tim. 2. *Unus deus, unus et mediator dei et hominum, homo Christus Jesus, qui dedit redemptionem semet ipsum pro omnibus.* Aber ir saget da, wir verstehens nicht, und leret abscheiden die Gerechtigkeit Gots in Christo von allem andern das Christus umb unser seligkeit willen gethan und gelitten hat, das ist unrecht. So schreibt auch Paulus I. Cor. 1: *Nos praedicamus Christum crucifixum*, (das heifst ja nicht den Menschen ausschliessen etc.) *Judaeis scandalum, gentibus stultitiam, ipsis vero vocatis, Judaeis et Graecis, Christum dei virtutem et dei sapientiam. Qui factus est nobis sapientia a deo et justitia et sanctificatio et redemptio, ut qui gloriatur in domino Christo glorietur, et cap. sequenti: Non judicavi me aliquid scire inter vos nisi Jesum Christum et hunc crucifixum. Si enim cognovissent, numquam dominum gloriae crucifixissent.* E. f. g. soll wissen: *postquam Verbum caro facta est, Christus in una persona deus et homo non debet discerpi*, wie Christus selbs redet: *Nemo ascendit in coelum, nisi qui descendit de coelo filius hominis qui*

est in coelo, und wir bekennen über die ganze Christenheit in unserm glauben: *et in Jesum Christum filium ejus unicum Dominum nostrum, qui conceptus est de spiritu sancto, natus ex Maria virgine, passus* etc. Ja sagen sie, ir verstehets nicht. Dar ist nicht an gelegen wir bleiben bei den worten des heiligen Geists, und wen auch ein Engel aus dem himmel ein ander evangelion oder justification wolte leren, den wir von Christo und seim Geist, durch die Propheten, Apostolen und ander Prediger Christi mit danksagung und ewigem trost empfangen haben, der sei verflucht etc. Davon solt ich weiter schreiben, aber E. g. ist gewernet von vielen praedicanten und lerern aus deutschem lande mit guten schriften, und wird E. g. der noch mehr kriegen, dafür sol E. g. Gott danken mit E. g. landen, und nicht begeren das irthumb bestetiget werde. Den das E. g. forderte von Herrn und Fursten und von etlichen Stedten, das ire Theologi solten ire Sententien von sich geben versiegelt und schweigen bis nach dreien Monaten, so wolte da E. g. richten, das war uns nicht gelegen, wolt auch Got nicht nachdem der Osiander offentlich unser lere hatte verdammet, und alle prediger und lerer in den Saxischen und hochdeutschen kirchen gescholten *simias*, als die die lere Doctoris Lutheri nicht verstündes, und *apostatas*, als die vom glauben Christi zu den Teufelsleren weren gefallen, nach den Lügenschriften Illyrici. Wen man uns da in Preussen helt fur solche Leute, was sucht man denne bei uns guten rat? *nisi ut habeant a nobis aliquid ad calumniandum* etc.

E. gnade bekennet im briefe selbs die warheit die ich geschrieben habe, den darnach klaget E. g. das man ausschliesset die gotliche Natur in der Person Christi von der justification etc. Ist nu das bei E. g. unrecht, warumb ist jenes auch nicht unrecht? Ich sage E. g. die warheit. Es ist niemand unter allen, die Osiander

scheltet simias et apostatas, der so leret und schreibet, sie alle wissens wol besser. Wers thut der mag dafur antworten, wir wollens von niemand leiden. Das aber E. g. Osianders lere im briefe wil mit unsers Vaters Lutheri schriften bestetigen wider uns, das ist vergebens, den seine schriften leben noch. Sie werden sich wol verantworten.

E. f. g. schreibet auch, das E. g. herzlich betrûbet ist worden, da eur g. las *responsionem nostri Philippi* das solche leute weinig liebe haben, die uns Christus befohlen hat, und Johannes in seiner Epistel, das wir Osiander verdammen, der sich gerne unterweisen wil lassen etc. Das wolte Got g. h. Die arznei ist furhanden, wir wöllen Got bitten, das sie wol gerate. Pater Lutherus ward oft gescholten von den Papisten und Schwermern, das er keine liebe hette. Aber was er oft darauf antwortet, das kan E. g. in seinen Schriften wol lesen. Die Antichristos heisset Johannes Verfurer: *Haec scribo vobis de iis qui vos seducunt. Vos unctionem habetis a Sancto, in ea manete* etc. Solte um des willen Johannes nicht die liebe haben? Christus saget: *Cavete a pseudoprophetis* etc. Solte er darumb keine liebe haben? E. g. weise uns nicht dahin mit der liebe. Wir wissen, das wir auch unser feinde sollen lieben und fur sie bitten. Der heilige Geist in Paulo leret uns auch was wir fur liebe sollen ûben gegen die verfürer, die velicht nicht alzumal mutwillig und teufelstolz sind, sondern etliche irren aus unverstand. *Haereticum hominem post unam et alteram admonitionem (ex verbo dei).* Da ist christliche liebe gnug in dieser sachen. Darnach saget der heilige Geist: *devita, sciens quod submersus est qui ejusmodi est, et peccat proprio judicio condemnatus.* Des müssen wir uns alle halten, den es ist Gots gebot in der Gemeine Christi. Wer E. g. anders saget, der thut E. g. fur Gott keinen guten dienst. Wir wissen wol

quod veritas odium parit, aber wir haben auch den trost: *Dic eis, et salvasti animam tuam.* Hiemit habe ich E. f. g. fur Gott gedienet. Weil ich aber nicht mehr kan, so bitte ich alle tage mit nahmen Got den Vater unsers Herrn Jesu Christi fur E. g., fur die furstin mit den kindern, fur E. g. Tochter meinem gnedigen freulin mit dem Breutgam Herzog Hans Albrecht meinem gnedigen Herrn, das Christus wolle dazu geben fried, gluck, heil und seligkeit, und auch fur die kirchen Christi und Schulen in E. g. landen, die Christus mit seinem teuren blut erlöset hat, das sie erlöset werden von der gewalt des Teufels. Helf Christe durch diese *patientia.* Apoc. 9 etc. *Mitiga poenas meritas. Abbrevia hosce malos dies, alioqui non erit salva omnis caro.*

Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens sehr wol. Amen. Scr. zu Wittemberg 1552. 9. Maji.

E. f. g. Diener

Johannes Bugenhagen Pomer d.

Original des Königsberger Archivs. Die Hochzeit der Prinzessin Anna Sophie mit Johann Albrecht von Meckelnburg fand 1555 statt. Nach fünfzehnjährigem Witwenstande starb sie 1591 zu Lübz. Westphalen, Monumenta inedita II. 1706.

263. B. an den Rat zu Augsburg.

Witt., 12. Mai 1552.

Gs. Gn. d. se. eing. Sohn J. Chr., unsern wahrh. Helfer zuvor, Ehrfeste, Ehrbare, Weise, Fürnehme günstige Herrn. E. E. wissen, das die göttlich Weisheit beides verkündiget hat, das in dieser letzten Zeit viel gröfsere Zerrüttungen sein werden, denn zuvor gewesen, und das dennoch der Sohn Gottes ihm eine ewige Kirch sammeln werde, und werde sie bei diesen sammeln, da reine Lehre des Evangelii gepredigt wird. Hat auch befolhen, das alle Menschen zu Pflanzung rechter Lehr

ein jeder nach seinem Stand dienen soll. Darum ob gleich diese Zeit unruhig ist, thun doch E. E. löblich und christlich, das sie für haben, ihre Kirchen recht zu bestellen, und können wir wol achten, wie eine grofse Betrübnis in allen verständigen Christen bei euch ist, wenn sie die jämmerliche Zerstreuung der Kirchen, die bis anher gewesen, anschauen. Bitten auch den Sohn Gottes, er wolle Gnade geben, das die Kirchen seliglich bestellt werden, und wolle wiederum einen gnedigen Frieden geben.

Nachdem aber E. E. begehren, das wir einen Mann anzeigen wollen, dem Euer Kirchen als einem Pastori zu befehlen sei, können E. E. selbs bedenken, das solche Personen, die ein gebührlich Alter, Verstand und Uebung haben, ihre Dienst nicht leichtlich verlassen können. Gleichwol haben wir nach Gelegenheit Euer löbl. Stadt auf drei tüchtige Männer gedacht, nemlich auf die Erwürdigen und Hochgelehrten Herrn D. Erhardum Schnepf, zu Ihen, und Herrn Erasmum Sarcerium zu Leipzig, und D. Johann Förster in dieser Universität, und zweifeln nicht, euer Kirchen würd mit dieser einem, dieweil sie alle drei gottesfürchtige, wolgelehrte, verständige, geübte und ernste Männer sind, die nicht gewankt haben, sondern in einer Lehre fest und bestendiglich blieben, wol versorget sein. Sunst haben wir in der Universitet junge, gottsförchtige, wolgelerte Männer, als nemlich Mag. Wilhelmum Hausmann von Dolz, der in Augsburg bekannt ist, und andere; so E. E. solcher Personen bedürften, haben wir nicht Zweifel, dieser Wilhelmus würde nützlich dienen, denn er predigt allhie oft, und schaffet viel Guts in Unterweisung der Ordinanden.

Diese unsere Antwort wöllet von uns freundlich verstehn, und mögen E. E. an der ernennten Männer einen schreiben, mögen auch uns wiederum zu wissen thun, was sie weiter bedenken werden. Wir bitten auch,

E. E. wollen die Sach also ordnen, das in allen Kirchen einträchtige Predig sei, und nicht den Päbstlichen oder andern Widerwärtigen etliche Kirchen eingeraumt werden. Auch bedenken wir, das zu arbeiten sei, das der Ernwirdige Herr Johann Brentius eine Zeit lang zum Anfang in Augsburg sein wolt. Der Allmächtig Gott wolle gnediglich e. löbl. Stadt und Kirchen, und Euer Erbarkeit und die Euern allzeit bewaren. Dat. Witeb. am 12. Tag Maji des 1552 J.

J. B. P. D.

Pfarrer zu Wittenberg.

„Aus einer alten Handschrift" in Joh. Ge. Schelhorns Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur. II. Ulm und Leipzig 1763 S. 178. Auf ein neues Schreiben des Rats empfiehlt dann Melanchthon am 4. Oktober ebenfalls Schnepf und Sarcerius zur Superintendentur, noch andere zu Pfarrstellen C. R. VII. 1094. cfr. eb. 1096, 98. Auch an Hausmann schrieb Melanchthon noch am 12. und 14. Oktober wegen der Berufung nach Augsburg. eb. 1104. 6. 1110.

264. B. an Christian III.

Witt., 7. Juli 1552.

Gnad und Fried von Gott unserm Vater und von Jesu Christo unserm Herrn ewiglich, daneben mein treue gebet zu Gott im Namen Christi, welchs ich thue alle Tage fur Eur Majestet, fur meine gnedigste Konigin fur den Prinzen meinen gnedigsten Herrn etc., dazu meinen untertenigen dienst und was ich vermag in diesem unserm Jamer, den diese 6 Jare sind mir sehr lang geworden. Christus wird uns aushelfen in kurz mit Gnade und danksagung, von der Hoffnung bin ich noch nie gefallen. Er erhalte uns bis an sein ewiges Reich. Amen. Durchl. Hochg. furst, gnedigster Konig, wie es itzt in Deutschem Lande stehet, davon hette ich wol viel zu schreiben, aber nicht bestendiges. Wer

davon kan bleiben, der danke Gotte. Niemand eile zu den streichen, wie Jener lief dahin da sie sich hiewen: kan ich noch wol zu mafsen kommen, sprach er; die andern antwortten: Ja wol, lauf nur hin. Bald kompt er widerumb und hat seine Hand verloren. Zu ungluck kan man nicht zu spate kommen. Christus saget: *sufficit diei malitia sua* [Matth. 3, 34 Vulg.] wens zur not kompt, so hat wehrend hand Got geschaffen. *Intelligenti satis dictum est.* Ein Iglicher gewarte auf das Seine, erstlich fur Gotte, davon weis die Welt nichts, darnach mit moglichem fleifse und zuthun mit Gotts Hulf, da wird Got mit im spiel sein etc. Den g. K. das 14 capitel Apocalypsis hat gelaufen in der erfüllung 35 Jar lang. Aber wir lassen solchs furübergehen, wie die Jüden die zeit und beweisung Messiae. Es wil aber nu mehr bald nach dieser zeit kommen an sein ende, da die weintreube (welchs ist ein trank der grosfen Herrn, Prälaten, Jungherrn, mechtigen Heubtleuten etc.) viel blutes aufser der Stadt geben durch Gotts zorn, bis an die zeume der pferde über tausent sechshundert feldweges, das sind schyr 60 deutsche meilen, das wir Christen darnach (im 15 capitel) mogen singen: *cantemus Domino, gloriose enim magnificatus est, equum et ascensorem projecit in mare* etc. [II Mos. 15, 1 Vulg.] Wir konnens noch erleben, den ich sehe da wol, das Got mit allen gescheften die er seiner Kirchen zuvor verkundiget hat zum ende der Welt eilet, obs uns wol lang gedeucht etc. *Frumentum est vulgus infidelium, Botri autem sunt rectores infideles et Evangelii contemptores ac persecutores.* Da hüte dich mein lieber Evangelischer Bruder, das du nicht mit in den Schlag kompst. Den Christo sei lob, wir konnen wol davon bleiben, so wir mit unsern Kindern den Vater anrufen im namen unsers Herrn Jesu Christi. Amen. Solchs alles saget Daniel am ende: *At fama* (das ist das liebe Evangelion durch

Luthern) *turbabit Eum, Antichristum* etc. Welche wort Danielis Apocalypsis klar und herlich auslegt vom 14 cap. bis ans ende des buchs, da die todten aufstehen und wird gesehen das Neu Jerusalem und die Braut in weifsen seiden Kleidern *quae sunt justificationes sanctorum, quae nunc praedicantur per Evangelium gloriae Magni Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi.* Dieses schreibe ich E. K. M. gern, und habe desgleichen auch zuvor geschrieben, in der Hoffnung das E. M. solchs nicht kan verachten sondern wirds aufzeichnen und mit der heiligen Schrift zusammen halten, weil uns auch Christus zu dieser zeit den glauben in die Hand thut, wie Danieli der Engel von uns klar saget: *Tu vero Daniel absconde sermones hos et obsigna hanc scripturam usque ad tempus finis. Tunc accedent ad eam multi et invenient intelligentiam magnam multi purificabuntur, igne examinabuntur et probabuntur. Impii autem impie agent. Impii haec non curabunt, intelligentes autem haec observabunt.* [Dan. 12, 4 u. 10 e. V.] Da stehts.

Gn. K. do ich diesen brief schriebe (Christo sei lob in ewigkeit) kam balde gewisse botteschaft das friede gemacht ist im Reich. Zum warzeichen wird das Kriegsvolk zu Dresden und hie in der Chur und zu Magdeburg bezalet und verlassen. Das aber der alte Churfurst frei ist, hat das Schwerd wider und bisher Keiserlicher Majestet gefolget als ein Reichsfurst wird on zweifel E. K. M. furhin wol wissen, Gott gedanket, das gebet der Elenden ist nicht vergebens, die Welt schendet Christum und die seinen, Got aber ehret uns. Der gebe uns frieden und gebe uns gut Regiment und erhalte uns bei seinen Wort. Amen. — Durchl. hochg. f. Gn. K. Dieser gelerter Tilemannus Stella, bei uns umb seines werks willen wie E. K. M. sehet wol bekant, kompt zu E. M. mit seiner Tabula, welche er kunstlich zugerichtt hat

vom heiligen Lande und E. K. M. dediciret, on zweifel umb seines furteils willen. Wen Herren und fursten die Künste nicht erhalten, wie stetes in furzeiten Lobliche Herren gethan haben, so gehets wie man saget: *hoc tollit fiscus quod non accipit Christus.* Doch nehme E. M. hiezu die gelerten Eur M., die diese sache richten konnen, das sie beschliefsen mit Tilemanno Stella, so sie gern wolten das dieser Tabel solte zugethan werden. Den Stella wil diese Tabel (weil die Exemplaria schyr alle verkeuft sind) widder aufleggen im Druck, das hat er mir zugesagt und der Herr Philippus wil dazu helfen etc. Uber das saget er auch, das er furhabe mehr nůtze Tabulen anzurichten, wie er schreibt an mich in diesem eingelegten Zedell. Davon wil er mit E. K. M. gegenwerdig selbs handelen nach E. M. willen. Christus sei mit uns allen und mit seiner armen Christenheit ewiglich. Ser. zu Wittenberg 1552. 7 Julii.

E. K. M. unt. D.

J. B. P. D.

Scherff ist noch nicht widder zu uns gekommen. In Preussen ist des Gotslesterns noch kein Ende. Wir beten und schreiben dawider. Got bessers.

Orig. Kopenhagen. Schum. 180.

Der Zeddel Stellas fehlt; dagegen liegt ein solcher bei dem Briefe Melanchthons an den König C. R. VII. 1025. Auch sonst bemüht sich Melanchthon, dem Stella eine Entschädigung für die bei seinem Werk aufgewandte Mühe und Kosten zu verschaffen VII. 1000 f., VIII. 171, denn solche Ehrengaben mussten damals die Stelle des Honorars ersetzen s. Voigt 537.

265. Albrecht von Preussen an B.

15. Juli 1552.

Bittet, ihn wieder öfter mit seinen Briefen zu erfreun, und ihm zuweilen teils Nachrichten von seinem

Befinden, teils von den Religionsangelegenheiten in Deutschland mitzuteilen. Falle ihm dies bei seinem Alter beschwerlich, so möge er nicht mit eigener Hand, sondern in seinem Namen durch andere schreiben lassen, denn auch dies werde ihm sehr angenehm sein.

Voigt 104.

266. B. an Christian III.

Witt., 12. August 1552.

Gn. u. Fr. etc. Ich habe kurzlich an E. K. M. geschrieben bei Tilemanno Stella, so ichs recht gedenke, das das geruchte an uns gekommen das die greuliche sache des Krieges vertragen were. Aber darnach haben wir nicht gewisses davon zu wissen kont kriegen. Obwol etliche schreiben das der Handel noch wehret, so bleiben wir in diesen nôten noch auf dieser gewissen Hoffnung, die wird uns nicht feilen. *In nomine Domini dissecabo gentes* etc. wie ich Eur Majestet zuvor geschrieben habe, und E. M. weis es sehr wol von Gots gnaden. Der Teufel wolt es gern alles einreifsen, das wird unser lieber Herr Jesus Christus wehren in kurz. Er wird uns einmael gnedig sein und helfen von diesem Jamer. Erhalt uns Herr bei deinem Wort etc. Die grofse lesterung wird Got von dem Osiander auch nicht lenger leiden etc.

D. Gr. K. dieser Magister Henricus Buscoducensis ist gefordert von uns gen Copenhagen durch Doctorem Machabaeum zu einer Condition, wir konnen nicht wissen wozu, sondern alleine nach etligen malen, zuletzst das er dahin solle kommen, zu besehn wie im die Condition gefalle etc. So der Mag. Henricus da etwas wird annehmen da zu dienen, so wil ich den man E. K M. nicht anders loben den das er von unser ganzen Universitet geliebet wird, und er wird E. M. lieb sein und kan sich selbs von Gots gnaden wol commendiren. Mein gebet

g. K. zu Gott fur E. M. etc. wie stetes. Christus sei mit uns allen ewiglich. Scr. zu Wittenberg 1552. 8. Augusti.

E. K. M. unterteniger Diener

Jo. Bug. Pom. D.

Orig. Kopenhagen. Schum. 184.

Der Stadthauptmann (praefectus) hatte an jenem Tage Zweifel an der Nachricht vom Frieden geäussert. Bald nachher aber kam von ihm in B.'s Gegenwart Bestätigung derselben. C. R. VII. n. 5178.

Heinrich von Bruchofen aus Herzogenbusch war 1541 in Wittenberg immatrikuliert. Im August 1544 bittet Maccabaeus, ihn zur Erwerbung des Magistergrades zu ermuntern Cod. Goth. A. 123 Bl. 64. Mai 1551 ist er bei Melanchthon 1551. C. R. VII. 782.

Als Hofprediger ist er z. B. bei dem Disput mit den Reformierten Exulanten beteiligt Bartels Joh. v. Lasco 47. Pontop 318; schreibt um einen Nachfolger für Maccabaeus Cragius Annalen 423. Seine Briefe bei Übersendung der Hemming'schen Tabula Schum. I. 369 f. Gegen Hemming später zu schreiben untersagte ihm der König nach K. S. VI. 296. Mehrfache Briefe Melanchthons an ihn. Sein Tod 1576 Pontoppidan III. 459.

267. B. an Christian III.

Witt., 16. August 1552.

Gn. u. fr. etc. Got sei gelobt in ewigkeit. Nu ists gleichwohl Friede geworden bei uns, es sei allen Teufelen lieb oder leid. Das Gebett der armen Christenheit mus nicht vergebens sein: *Qui habitat in adjutorio Altissimi* etc. [Ps. 91, 1 Vulg.] Was sich nu weiter wird zutragen auf dem Landtage zu Dresen auf Bartholomaei, das alle wird Eur K. M. velicht wol zukommen, ehe denne dieser mein Brief an E. M. kompt. Wir aber bitten vortan unsern himmelischen Vater im Namen Christi, der bisher so gnediglich uns erhalten hat (davon ich ja etwas solte wissen, Christo sei Lob) das er die sache mit unsern Fursten wolle zum Friedevollen ausfüren und sterken

wider die Turken. Das Conciliabel ist zu Trennt und bleibet zu Trennt, zu Trennt, zu Trennt etc. *Confirma hoc Deus quod operatus es in nobis* etc. Dieses Jars haben wir, der Herr Philippus und ich, unsern Sold nicht gekriegt. So es E. K. M. gefellt, mag E. M. wol mitgeben an uns den Sold dem Jost Sturzkopff Buchfurer. E. M. bekant.

G. K. Christophorus Danus, des ich seine Handschrift hir eingelegt habe, bittet wie E. M. sehet eine Eleemosyne zu seinem Studio. Zwar g. K. sint der Zeit vor etlichen Jaren, do E. M. mir einen Brief schriebe von den denischen Studenten, habe ich E. M. fur keinen gebeten. Diesem Christopher aber muchte ich solche gnade gern gunnen zu seinem Christlichem Studio. Ich höre das ander Herrn velicht auch fur in an E. M. geschrieben haben und er hat da auch einen sonderligen und eigen Botten mit seinen Briefen an E. K. M. etc. Mein gebet g. K. wie ich pflege, Got weis es wol. Scr. zu Wittenberg 1552. 16 Augusti.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Product. Kopenhagen 22. September 1552.

Orig. Kopenhagen Sch. 186. Das Bittschreiben **Christoph Giffts** aus Nestved (immatrikuliert 13. Juni 1551) an B. — in welchem er denselben „Exilentia" anredet! — ist ebenda abgedruckt. Nach dem Antwortschreiben des Königs an Melanchthon Aarsb. 264 hatte auch dieser für G. gebeten.

268. Melanchthon an B.

27. August (1552).

S. D. Reverende d. Pastor et amice colende. Ut in Judaea tamen congressus dulcissimi erant Mariae, Elisabet, Zachariae et similium, et familiae eorum tegebantur a filio Dei, etiam si magni furores erant Herodis et alio-

rum, qui illam sedem populi dei teterrimis bellis turbabant, ita in horum temporum periculis filius dei familias pias et in his vestram servabit, et ut servet, eum toto pectore oro. Jamque opto, ut vobis et honestissimae conjugi vestrae, conspectus carissimae filiae et carissimi filii, et generi viri ingenio et eruditione praestantis, voluptati sit. De publicis negotiis quantum hic audivimus, gener narrabit. Cum essem Lipsiae, Imperatorem jam esse reversum Augustam narrabant et regem Gallicum regredi in fines sui regni. Sed de his certiora aliquanto post habebimus. Moguntiae et in vicinia magnae direptiones fiunt. Bene et feliciter valete. Pridie Augustini.

Philippus.

Bindseil n. 569, von diesem vermutungsweise 1553 gelegt. Da aber die Anwesenheit Krakows wie die Reise M.'s in der betr. Zeit 1552 feststeht, auch die politischen Ereignisse passen, hier angesetzt.

269. Melanchthon an B.

(Leipzig), 28. Aug. 1552.

Rev. D. Pastor et amice colende. Etsi literae huc allatae sunt de ecclesia Bitterfeldensi, tamen diserte respondi, nulli posse eam ecclesiam commendari sine vestra autoritate et suffragatione. Nunc vos oro ut in ea deliberatione ratio habeatur viri docti ingeniosi Matthiae Lauterbach, qui posset in Academia optime prodesse studiis, si fieret concionator in templo arcis. Esset autem concionator in templo idoneus ad ecclesiam Bitterfeldensem, aut Juterbocensem, si Christophorus Fink mallęt esse in Bitterfelt. Quaeso ut de hac re cogitetis. Est exul Matthias et pulsus, propterea quia doctrinam veram, quam sonant ecclesiae Saxonicae, non abjicere voluit. Et spero, utiliter serviturum esse studiis.

Quare eum vobis reverenter commendo. Bene et feliciter valete. Die Augustini 1552.

Philippus Melanthon.

Binds. n. 567.

Christian Fink, von Mel. und B. an den Kurfürsten 24. März 1549 C. R. VII, 352 und dessen Mutter — 1. Jan. 1550 — Bds. n. 563 — empfohlen — erhielt anfangs 1552 die Pfarrstelle in Jüterbock C. R. VII, 908.

270. B. an A. Wolff.

Witt., 1. Sept. 1552.

Gratiam Dei et pacem per Christum.

Summas ago tibi gratias, domine doctor, fili charissime, quod scrispis [ti ad] me, quae accepisti ex V. quem..... diligo. Cum licet, gratias ei age nomine meo. Vos isthic adhuc esse salvos gaudemus. Noster Georgius cum sua Sara et nostro Johanne Bugenhagen fuerunt hic apud nos satis per Christum hilares. Tua mater cupit linum, et Soror tua ligna ex Worlitz. Quae qui fieri nunc per te possent, non video, diceris enim maturare fugam et migrationem ex isto loco. Obsecro autem te, ut primo veniatis ad nos. Christus sit vobiscum in aeternum. Ei sit gloria pro ineffabili dono gratiae ipsius. Salutat vos domus mea et matris tuae et Sororis. Ex Wittemberga 1552. 1. Septembris.

Johannes Bugenhagen,
Pomeranus,
Pater.

M. Georgius dicit se argenteam crucem domi tuae isthic, per oblivionem, reliquisse. Servet eam Martha nostra, ut Georgio certo reddatur.

Mscr. in Zwickau J. 15 a. — **Georg Krakow** war wohl nur bis zur Verheiratung mit Sara in Greifswald Professor. — s. Baltische Studien I, 157. Melanchthon erwähnt auch schon im

Juni 1551 seine juristischen Studien und Vorträge in Wittenberg. C. R. VII, 796. Er muss also nur zeitweilig von dort abwesend gewesen sein. — **Andreas Wolff** war am 26. Februar 1551 in Wittenberg zum juristischen Doctor promoviert, und starb als juristischer Docent daselbst April 1560. Baltische Studien I, 160. **Martha** verheiratete sich danach wieder mit dem Juristen Paul Nithardt. eb. 161. Zitzlaff 141.

271. B. an A. Wolff.

Witt., 20. Sept. 1552.

Salutem. Festinanter haec scribo, charissime doctor et fili, Gaudemus de sanitate vestra, ut intelleximus ex literis tuis ad matrem scriptis. Domi nostrae satis per Christum omnia nostra et omnes nostri commode habent. Aliquid acciderat Hannulae nostrae, sed nunc melius habet. Salutat vos uxor mea filios, vivimus si vos vivitis. Georgius noster cum sua Sara, quod nos sciamus, integri sunt. Pestis incipit fieri generalis, grassatur in Silesia et Lusatia, usque in Francofordiam Oderanam. Timete, charissimi filii, deum, vigilate et orate etc. Saluta reverenter Dominum Affinem nostrum et ejus uxorem sororem tuam. A venerando Cancellario ex Dresen nihil missum est ad me. Tu vero, mi doctor, vide ne aliquid negligas etc. Non video meas literas ad te pervenisse, quas misi in Hertzberg. Christus sit cum omnibus vobis in aeternum. Ex W. 1552. 20. Septembris.

Joh. Bugenhagen Pomer. d.
Pater.

Aus dem Mscr. in Zwickau J. 14. — Die Erkrankung von B.'s Enkelin — Saras Tochter — erwähnt Mel. am 7. Septbr. C. R. VII, 1062.

272. B. an Andreas u. Martha Wolff.

Witt., 5. Octbr. 1552.

Gnad und fried von Gott durch Christum.

Lieber Doctor und liebe Martha, wir sind hie noch alle gesunt, M. Georgen auch und Sara zum Jessen. Der

knechte sind wir, Gott gedankt, los. *Pestis* beginnet linder zu werden. Wir bitten aber vom Predigstul fur viel kranken. Eur mutter wil auch die ruben senden, so ir sie dahin werdet fordern. Dein mutter, liebe Martha, sendet dir bei diesem botten ein vierteil Sephe vom Stein. Ich mus eilen mit diesem schreiben, wie ir sehet, den ich habe must schreiben an Churf. gn. bei diesem botten, sonst wolte ich gern Doctori Hieronymo meinem lieben herrn und gevattern geschrieben haben. Grusset seine Ehrwirde in meinem namen, und saget im, das er Eur im besten wolte gedenken, wie s. E. mir fur langes zugesaget hat. Christus sei mit euch ewiglich. Scr. zu Witt. 1552. 5. Octobris.

D. Pomeranus, Pater.

Mscr. Zwickau J. 13 b.

273. B. an Andreas Wolff.

Wittenb., 9. Oktober 1552.

Gratiam dei et pacem per Christum. Ingens ubique est gaudium et gratiarum actio de Seniore Electore, per Christi gratiam reverso in pace. Sit Christo gratia in aeternum! Ego pastor cum reliquis hujus ecclesiae ministris scripsimus gratulationem ad ejus clementiam. Brevi, ut speramus, respondebitur nobis etc. Nos hic omnes satis commode agimus, si pestem tolleret deus, quod eum rogamus in nomine Christi filii ipsius et domini nostri. Nuptias Magistri Johannis Lubeci, nepotis mei, honorare possumus. Eis autem adesse nunc non licet. Christus benedicat eis.

Mein liebe tochter Martha, habe dich wol! furchte Gott und bete. Grusse unsern lieben Schwager mit unser lieben Schwester und iren kinderchen. Was ich inen dienen kann, das thue ich gern. Christus

sei mit euch allen ewiglich. Scriptum *zu Wittenberg.* 1552. 9. Oktobris.

Johannes Bugenhagen Pomer. d.
Vater.

Doctori Andreae Wolffio et domino Johanni Brulle affini D. Pomeranus S.

Cum hodie multa scripsissem, venit mater cum syndica sorore vestra, consultantes ex mandato vestro mecum de Andrea. Ego autem consulo fideliter, ne Andream alio mittatis, si isthic recte curari potest, ne contagium serpat miserae matri in reliquum domum, in filios etc. Datum ut supra.

Mscr. in Zwickau J. 13a.

274. Christian III. an B.

Kopenhagen, 9. Oktober 1552.

Hat gestern B.'s Schreiben durch Tileman Stella, kurz vorher zwei andere durch Mag. Buscoduscensis und Sturtzkopf erhalten. Freut sich der Friedensnachricht. Hat Heinr. Buscoducensis zu seinem Hofprediger bestellt, und wird sich auch Stella zu erzeigen wissen. Durch Sturtzkopf überschickt er das Jahrgeld. Schlufswünsche wie gewöhnlich.

Aarsb. 266.

275. Inschrift B.'s

12. Oktober 1552

gegenüber seinem Porträt in der illustrierten Foliobibel von 1545—46, welche vorn Porträt und Wappen Johann Friedrichs, sodann die Bildnisse Luthers, Melanchthons, Jonas', Cruzigers, Forsters. Majors, Ebers, Fröschels und Bugenhagens enthält; sämtliche Bilder, auch des Textes, coloriert; B. und E. noch einmal uncoloriert. Neben jedem Theologenbildnis eigenhändige Inschriften derselben. — Kgl. B. Dresd.

Lucae ult. spricht Christus nach seiner Auferstehung. Christus muste leiden, und am dritten Tage wider auferstehn von den Todten, und lassen predigen in seinem Namen Bus und Vergebung der Sunden unter alle Volker von Jerusalem anzufahen. — Exempel Act. 15 Petrus.

Christus hat uns geboten, zu predigen und zeugen dem volke, das er von Gott gesetzt ist zum Richter der lebendigen und der todten.

Das ist eine predige der Busse im Namen Christi. Diesem geben zeugnis alle Propheten, das jedermann etc. Das ist eine Predige der Vergebung der Sunden im Namen Christi.

Wie kreftig aber der heilige Geist ist durch solche predige, folget daselbs also, weil Petrus noch redett diese wort, fiel der Heilige Geist etc.

Johannes Bugenhagen,
Pomer. d. 1552. 12. Octobris.

Hilf Christe durch diese Gedult. Apoc. 14 etc. Lindere die wolverdienete Strafe. Verkürze diese böse tage, sonst wird kein Mensch selig.

Erhalt uns HERR bei deinem Wort etc.

276. Kurfürst Johann Friedrich an Bugenhagen und die übrigen Wittenberger.

Weimar, 17. Oktober 1552.

Den Ehrwürdigen, Würdigen und Hochgelehrten unsern lieben, andechtigen und getreuen, Eren Johann Bugenhagen, Doctor, samt andern Dienern der Kirchen zu Wittenberg.

Von Gottes Gnaden Johansfriederich der Elter, Herzog zu Sachsen, geborner Churfürst etc. Unsern Gruss zuvor. Ehrwürdigen, Würdigen und Hochgelehrten lieben andechtigen getreuen. Wir haben Euer Schreiben

so ihr itzo an uns gethan, mit Anzeigen, *was* unterthänigs und christlich Mitleidens Ihr in unserm langwierigen Trübsal mit uns und unserm freundlichen lieben Gemahel und Söhnen getragen, auch wie herzlich neben Danksagung Gottes Ihr wiederum erfreut, dafs wir nun*mehr* unsrer Ver*haft* erledigt, und zu unserm Gemahel und Söhnen wieder kommen sind, und was ihr *darzu* für hochwichtige *Ur*sachen hättet, ferners Inhalts vernommen und von euch zu gnädigem Gefallen vermerkt. Und ist an dem, dafs der allmächtige Gott uns *umb* unsrer Sün*de willen* ein grofses und langwierigs Kreuz gnädiglich aufgelegt. Wie uns nun sein Allmächtigkeit darinnen wunderbarlich im rechten wahr*haftigen* Bekenntnifs seines allein seligmachenden Worts durch Verleihung und Hülf des heiligen Geistes geleitet und geführet, und daneben auch in ziemlicher *Leibs*gesundheit erhalten: also hat auch seine Allmächtigkeit uns endlich mit Gnaden wiederum väterlich erledigt und anheim in unsre Lande geholfen; defs Allmächtigkeit wir auch dafür und um alle seine Gnade und Wohlthat von Herzen in Ewigkeit Dank, Lob, Ehr und Preis sagen, der ungezweifelten Hoffnung und Zuversicht, seine Allmächtigkeit werde es fürder zu gemeiner Christenheit Wohlfahrt, auch zu Ausbreitung, Pflanzung und Verhaltung seines wahren Worts, dergleichen unsern lieben Söhnen und der Lande Besten gnädiglich auch *fügen* und *schicken*. Dafs ihr auch in *eurer Schrift* meldet, dafs euer Gemüth allzeit gewesen und noch sei, *in* Gottes Gnaden Einigkeit der christlichen Lehre mit den Kirchen dieser Lande zu halten: so hören wir solches gern. Dafs ihr aber darin mancherlei Anfechtung gehabt, und Gewirre vorgefallen, wie ihr auch noch in grofsen Streiten von hochwichtigen Sachen stehn sollt, davon ist gleichwohl die Zeit über unsrer währenden Verhaftung allerlei an uns gelangt, *und haben* uns nicht wenig bekümmert. Und haben

derhalben oft von Herzen gewünscht, dafs in Kirchen unsrer gewesen*er* und andr*er* Landen, die sich dar*nach* auch gerichtet, in dem, wie es bei Doctor Martin Luthers seligen, und unsrer Regierung gehalten, auch anno 37 zu Schmalkalden durch alle Pfarrherrn und Prediger, so den Ständen der Augsburgischen Confession zuständig und dazumal des Orts versammelt sind gewesen, verglichen, keine *Ver*änderung aus menschlicher Weisheit wäre vorgenommen noch *ver*stattet worden. Denn wir tragen nicht Zweifel, wenn solches wäre geschehn, so würden die *Aergernisse*, Spaltung und Irr*ung* zwischen den Lehrern gemeldter Confession zusamt den beschwerlichen und schädlichen Aergernissen, so daraus erfolgt, mit Gottes Hülfe wohl sein verblieben. Aber er wolle sein Wort und Kirchen, wie denn seine Allmächtigkeit bisher gethan, hinfürter *gnädiglich auch* erhalten. Das haben wir euch hinwieder gnädiger Meinung nicht bergen wollen. Dat. Weimar Montags nach Galli anno 52.

Kopie im Zerbster Archiv. Die Textabweichungen von Abdruck C. R. VII, 1108 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben. Es ist Antwort auf das ebenda 1073 abgedruckte Schreiben, zu welchem die Zerbster Abschrift nur unbedeutende Varianten bietet: Bei Anmerkung 1 bis 5, 7, 9, 13, 14 hat sie die im C. R. unter dem Text vermerkten Lesarten des Guelph. resp. Gallus. — bei 10, zugegeben st. auch; bei 15, Streiten von, was nach der Antwort das richtige sein muss.

277. B. an Andr. Wolff.

Witt, 27. Okt. 1552.

Doctori Andreae Wolffio filio D. Pomeranus pater Salutem.

Nos hic, charissime Andrea, et Matres cum filiis recte valemus. Gaudemus quoque et gratias agimus Patri misericordiarum, quod Georgius cum Sara sua et Johanne nostro incolumes ad vos pervenerint. Quae

nova scripsisti, libenter legi; utinam de Prussia vera sint. Salutem ex me reverenter refer clarissimo viro et Doctori Hieronymo, compatri meo, quem ego diligo in veritate. Quia vero hic tabellio oblatis literis tuis statim rediit Sanam, non potuimus tibi mittere quae postulas. Mittet autem mater, uxor mea ad vos omnia cum farre. Mensuram calceorum ancillae non invenimus in literis tuis. — Christus sit vobiscum in aeternum. Ex W. 1552 in vigilia Simonis et Judae.

Mscr. in Zwickau J. 15 b.

278. B. an Christian III.

Witt., 23. Jan. 1553.

Gn. u. fr. etc. Ich habe E. K. M. Briefe zweier empfangen, und dazu auch von E. K. M. durch Jost Sturzkopf des Herrn Philippi und mein Gnadengelt vom Jar 1552, des wir untertenig E. M. bedanken. Aber Mag. Stella ist noch nicht wider zu uns gekommen, konnen derwegen nicht wissen, ob E. M. bei im etwas sonderlichs zu uns geschrieben hat. Hie stehts sehr wol (Christo sei lob und ehre in ewigkeit) mit dem reinen Evangelio in alle diesen Landen nach laut der Augsburgischen Confession, davon wir nie gewichen sind; die Lůgenschreiber sind zu schanden geworden. Wer anders saget und von sich schreibt, der thut unrecht. *Nihil occultum quod non revelabitur. Nos in occulto loquimur nihil. Ecclesiae Christi multae de ministerio nostro fideli gaudent et testificantur, unus et alter mendax non sunt ecclesia Christi* etc. Hat E. K. M. in diesem ein Bedenken aus anderm Gerüchte, so schreibe E. M. mir solchs. Ich wil E. M. untertenig wider antworten, also das E. M. mit grofser gnaden solle sagen: dank habe mein lieber Doctor Bugenhagen etc.

Ich ermane aber und bitte untertenig E. K. M. umb des lieben Evangelii Christi willen, welchs E. M. von Herzen lieb hat (da ist gewisse der heilige Geist) das E. M. fordere keine andere, sondern alleine von den unsern gelerte Menner in die hohe Schule zu Copenhagen und zu leren Gots Wort, das in die Lande keine Schwermerei komme; den das konnen wir wol leiden, das wir nicht gelerte gnug sind, wie etliche furgeben nicht aus guter meinung. Das wollen wir aber nicht leiden und E. K. M. viel weiniger (unser HERR Jesus Christus lebet noch, ja auch bei uns, *Dominare in medio inimicorum tuorum)* das falsche lere unter dem Scheine der Kunst in Dennemarken kome. Den ich bin hoch erschrocken, das weis Got (dem ich seine Gerichte befehle) uber dem Falle nicht alleine Osiandri, sondern auch etlicher andern, davon ich nicht gern schreibe. Wird aber E. M. von mir fordern, das ich dieses E. M. solle klerer declariren, so wil ich auch hiemit E. M. gerne dienen mit aller treuen.

Super inimicos meos prudentem me fecisti mandato tuo, quia in aeternum meus thesaurus est. [Ps. 119, 98 B.]

Hoc est nescire, sine Christo plurima scire.

Si Christum bene scis, satis est si cetera nescis.

Das thut dem Teufel wehe, das wir die grosse gaben Gots, nemlich alle Artes, Philosophiam und Theologiam, wenden zur Ehre Christi und seines Evangelii und zu aller gotseligkeit und Erbarkeit. Dazu hat Got den Menschen solche hohe gaben gegeben, wie Paulus saget I Cor. 12. *Unicuique datur manifestatio Spiritus ad utilitatem videlicet ecclesiae Christi.* Wozu solten solche Gaben Gots anders dienen?

E. M. lasse auch den Durchleuchtigsten Herrn, Herrn Fridericum, Prinzen zu Dennemarken, Norwegen etc. meinen gnedigsten Herrn diesen meinen Brief lesen.

Wie es hie in diesen Landen stehet, habe ich befohlen diesem Boten Scherf das ers E. M. solle sagen, ich weis nicht mehr. Hette er noch 8 Tage bei uns kont harren, so hette velicht ich E. M. kont etwas neues schreiben. Vom Krieg daraufsen kan ich ja nichts schreiben, den ich komme nimmer aus dieser Stadt. Hie predige ich, lese Lectionen in der Schulen, schreibe, richte Kirchsachen aus, examinire, ordinire und sende viel Prediger aus, bete mit unser Kirchen und befehle alles dem himmelischen Vater im namen unsers HERRN Jesu Christi und werde mit meinen lieben Herrn und Brudern dafur wol geplaget von den Teufelschen, Lůgenern, lesterern, Heuchelern und andern Schwermern etc. wie von uns und von den andern Kirchen Christi am Ende der Welt beiderlei, im Daniele und Apocalypsi geschrieben stehet. Des sei Christus der Herr der Herrlichkeit gelobt zu ewigen Zeiten. Amen. Er wirds so hinausfüren, wie ers angefangen hat. Mein Gebet g. K. wie ich stetes pflege etc. davon wil ich nicht ablassen. Ich sehe das mein gebet nicht vergebens ist gewest, das S. M. sampt den Brudern meinen gnedigen Herrn aus dem grofsen Jammer ist geblieben etc. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir haben sonst keinen andern Trost auf erden. Scr. zu Wittenberg 1553. 23 Januar.

E. K. M. unterteniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer. D.

Schum. 190.

279. Buchinschrift.

21. April 1553.

Hic liber, Loci communes, a domino Philippo appellatus, praedicat et clarificat nobis Christum ex sacris bibliis, per spiritum sanctum, ne circumferamur omni vento doctrinae etc. Eph. 4. Hoc est nescire, sine Christo

plurima scire. Si Christum bene scis, satis est si cetera nescis. Haec non docent, artes, dei donum, esse contemnendas, id quod esset impium, sed potuis, omnia nihil esse sine Christo.

Joh. Bugenhagen Pomeranus D.

Aus Olearius s. n. 233.

280. B. an Chytraeus.

Witt., 9. Nov. 1553.

Venerando viro et dmo. Mag. D. Chytraeo, in academia Rostochia liberalium artium Professori et sacrae theologiae lectori, fratri suo carissimo Johan. Bugenhagen Pomeranus S.

Tuo conjugio, optime David, opto benedictionem Dmi, qua ipse olim benedixit Abrahae, Isaac et Jacob, ex quibus venit nobis Christus. Ita per Deum proveniat ex vestro conjugio suboles, quae nobiscum rapiatur in aera obviam Christo venienti. Saluta uxorem tuam, et hunc aureum quem tibi dono, da ei nomine meo, ut cognoscat me ipsius nuptias honorare quibus adesse non potui. Saluta etiam nomine meo Mag. Andream Wislingium nostrum, Dominum D. Freudeman et uxorem ejus, D. Doctorem Hoffmann et uxorem ejus, M. Arnoldum Burenium, M. Henricum etc. Christus sit cum omnibus vobis in aeternum. Ex. Witt. 1553. 9 Nov.

Dav. Chytraei epistolae, editae a Dav. Chytr. autoris filio. Hanoviae 1614. 8 vo. S. 1236.

Über Chytraeus Ehefrau, Margarethe Smedes, s. Pressel, David Chytraeus S. 46. — **Andreas Weissling**, 1551 von Königsberg durch Stankarus verdrängt, war nach einem Aufenthalt in Wittenberg 1553 nach Rostock gekommen, s. zu no 179 — und zwar auf Melanchthons Empfehlung C. R. VII, 1069 f. Krabbe, die Universität Rostock. R. u. Schwerin 1854. 547 f.

Arnold Buren, der bedeutendste Förderer der Rostocker Hochschule s. Krabbe 407 f. Pressel 8 f. — **Anton Freudemann**

aus Halle war am 19. Februar zum Doctor juris in Wittenberg promoviert, und auf Melanchthons Empfehlung vom Rat zu Rostock an die Universität berufen, war er noch in demselben Jahre an den Verhandlungen über die Reorganisation derselben thätig. Westphalen, Monum. ined. III, 1336, blieb aber nur zwei Jahre dort Krabbe 470 und ging als Syndicus in seine Vaterstadt zurück Rostocker Etwas 1738 S. 718. — **Johann Hoffmann** war 1550 vom Herzog an die Universität berufen Krabbe 469. 559. Westphalen eb. 1337.

281. Christian III. an B.

Kolding, 30. Novbr. 1553.

Hat B.'s Schreiben vom Sonntag nach Simonis Judä erhalten; freut sich, dafs sie bei der reinen evangelischen Lehre halten und auf endlichen Frieden Hoffnung tragen. Gott wolle Gnade verleihen, dafs diese Hoffnung nicht fehl sei. Er werde es nicht daran fehlen lassen, durch seine Gesandten zu handeln, was fruchtbar zum Frieden sei. Auch sein Schwiegersohn Kurfürst August werde was billig sei nicht an sich mangeln lassen. — Übersendung der Pension für ihn und Melanthon durch Scharf.

Aarsb. 267.

282. B. an Christian III.

Witt., 30. Oktbr. 1554.

Gn. u. Fr. etc. von E. K. Majestet Krankheit; die nu sol geweret haben bis ins ander Jar, hat uns niemand von da geschrieben, draus ich muchte verstanden haben, obs wahr were, oder obs sich gebessert hette mit E. K. M. Magister Paulus hat nicht ein Brieflin an mich geschrieben, sint er sein Miesichen hat genommen, des ich mich hoch verwundere. Mag. Henricus hat meiner auch vergessen. Im Sommer vergangen ward mir zuentbotten

aus E. M. Hofe, es kommen schyr alle Wochen Postbotten vom Konige gen Wittenberg, bei denen konte wol D. Pomeranus an K. Majestet schreiben und durfte nicht dem Sturzkopff oder andern seine Sachen befehlen etc. Ich meine sie spotten unser, ich weis von den Postbotten nichts, zu mir kompt niemands in solcher mafsen. Das ich dem Sturzkopff und dem Scherff des Herrn Philippi und meine Sache an E. K. M. befehle, damit besparen wir nicht unsers geltes, des mus uns dieser Scherff gute Zeugnis geben, sondern das ists, das wir diese fur treu achten und wissens diese Zeit andern nicht zu vertrauen. Auch pflegt E. K. M. gerne aufs allergnedigst unser Botten von unserm Wesen fragen, davon konnen E. M. diese menner, fromme Leute, treulich berichten etc.

Furm Jare kam zu uns das Geruchte, das der Konig in Dennemarken tôdlich krank were und man hette da auf den Canzeln offentlich das gemeine Gebet gefordert etc. Was mir da vor Danken und sorge einfielen fur etc., das muste ich mit meinem glauben bald dem himmelischen Vater befehlen im namen unsers Herrn Jesu Christi, wie ich solchs auch treulich gethan habe von der Zeit an bis in diese Stunde. Es hat gleichwol mir wehe gethan, das in mitler Zeit mir niemand schriebe wie es E. M. gienge etc. Darnach in demselben Sommer reisett ich gen Dresen zu meiner Freundschaft Hochzeit. Da sandte ich den Hofprediger zu meiner gnedigsten Frauen Churfurstinnen etc. E. M. Tochter, lies fragen wies doch stünde mit E. M. etc. Da brachte mir der Hofprediger dis Antwort wider von Irer Churfurstl. Gnaden: „es ist ja wahr, das der Konig unser lieber Vater sehr ferlich krank ist gewesen. Aber Gott gedanket, es ist besser mit im geworden. Das solt ir dem Doctor Bugenhagen gewisse von uns ansagen. Ach ich wolte gerne mit Doctor Bugenhagen selbs reden, ich kan aber nicht kommen von meinem lieben Herrn, der itzt in seinem

schweren Feber ligt etc.“ Den, gnedigster Konig, weil ich mein Tage zuvor Dresen nicht gesehen hatte, so gieng ich zu derselben Stunde, da ich den Hofprediger zu irer g. gesandt hatte, hinauf in das Schlos, die schönen Gemache, da man viel von saget, zu besehen. Es giengen aber viele mit mir, die nicht wolten von mir bleiben, das bald rüchtig ward im Schlos das D. Pomeranus da were. Da gieng ich in die Schloskirche, welche noch nicht gar zugerichtet war und fandt alda ein Regal; das lies ich bald bespielen, das überal klang. Darnach steig ich hinauf, hub an die Gemache zu besehen und das künstliche Italische Maelwerk. Indes ligt mein Gnedigster Herr Herzog Augustus Churfurst etc. in einem schweren Paroxismo, wie zuvor gesagt, und schickett doch seine Churfurstliche Gnade zu mir, lies mir aufs gnedigste ansagen, ich solte alles besehen soviel ich wolte, seine gnade hatte befohlen man solte mir alles aufschliessen etc. So viel wüste ich do von E. M. Krankheit, nemlich das besser geworden were.

Da dankett ich Gott und bate furtan fur E. M., fur die Konigin m. gn. Fr. welche on Zwivel in grofsem Trůbsal war gewest E. M. Krankheit halben, fur meinen gnedigsten Herrn Fridericum Prinzen in Dennemarken etc. Ich hôre Gott gedanket viel gutes von seiner Majestet sagen, und bitte unsern Herrn Jesum Christum (der ist Herr über alle Herrn) das Er seine Majestet durchs Evangelion mit seinem heiligen Geist mache zu einem *Friedereichen* Regenten und Konige, das beide Vater und Mutter ire Lust sehen an solchem Sone, Gott zu ehren, den guten Landen zum Besten, vielen zur Seligkeit. Wir hoffen das Christus, ein Got des Friedens, seiner Majestet Namen mit der That werde bestetigen. Amen. Item fur die junge Herrn und Freulein, fur die Herzogen im Land zu Holstein etc. meine gnedige Herrn, fur die Widwe Elisabeth E. M. Schwester meine gnedige

Fraue.[1]) Fur alle die Lande und Leute in Dennemarken, Norwegen, Schweden, Eisland, Gotland, Holtstein, Dermarn, Löwenburg, Meckelburg, Pomern, Marke, Sachsen etc.: da sehet E. M. das ich ein lang Register habe in meinem Gebett, schyr in die ganze Welt, in diesem Jamer und nôt der gemeinen Christenheit. Besondern habe ich mit meinem Gebet zu schaffen krieget in Preufsen, da sonderlich der Teufel regiret. Christus wird seine Kirche auch da erretten und erhalten. Amen.

So wie gesagt, g. K. kam ich wider zu solchem meinem teglichen gebett, und meinete das ich nicht mehr dürfte bitten fur K. M. Krankheit, weil ich verstendiget war, das mit E. M. besser worden. Da ich aber von Dresen heime kam, kaum ein halb Jar darnach, liefsen sich hôren die Denischen Studenten die hie sind, das der Konig zu Dennemarken wider sehr krank were. Niemand aber schrieb es an mich. Darumb schriebe ich im vergangen Sommer bei Sturzkopff Buchfurer an E. K. M. was ich wûste und zum Teil mein anliggen zu dieser Zeit und bat, wie wir järlich pflegen auf die Zeit umbs Gnadengelt. Da aber E. M. nicht zu Copenhagen war (welchs wir hetten gemeinet) und er konte nicht furder, versicherten in die beiden Doctores Machabaeus und Palladius das sie meinen Brief an K. M. so bestellet hatten, das er nichts dran zweifelen solte, der Brief were gewisse K. M. zu lesen in die Hende gekommen. Da nun Sturzkopff on Antwort wider zu mir kam, da klaget ich, das niemand aus dem Hofe hette mucht ein klein Zedelchen gen Copenhagen senden dieweil er da mit seinen Buchern so viel Tage blieb, damit ich were versichert das K. M. meinen Brief gewisse hatte empfangen.

---

[1]) Ihr Gemahl, Herzog Magnus v. Mecklenburg, Bischof v. Schwerin, war nach sechsjähriger Ehe mit ihr 1550 gestorben. Westphalen, monumenta in. edita IV. 580.

Das hette mir E. K. M. von Herzen gerne gunnet. Harre noch bis zu diesem Tag ob solch ein kleines Zeddelchen wolle kommen, weil da etliche sagen es kommen allzeit Postbotten vom Konige zu Wittenberg. Mein Herr Christus weis das ich solchs an Niemand verschuldet habe, wils auch nicht thun. Amen. Da kriegett ich allererst gewisse Zeitung von E. M., den Sturzkopff berichtett mich also: K. M. Gott sei Lob in Ewigkeit ist wider gesunt, isset und trinket, kann aber nicht gehn. Von der Zeit an bete ich: *Domine Jesu Christe, sana Regem nostrum in corpore et anima, consolida plantas ejus, ut claudi illius Act. 3.* Darnach, do dieser Scherff auch heime kam und zu mir, saget er dasselbe von E. K. M. und saget weiter, das bei K. M. viel frommete Stete waren gewest etc.

Diese Historia (was ich für schwer Bedenken habe gehabt an E. M. Krankheit) schreibe ich alleine E. K. M. und meiner gnedigsten Frauen der Konigin; die andern werdens halten fur ein unnutze Geschwetz, oder werdens velichte mir übel auslegen. Über dieses weis ich itzt E. K. M. nicht mehr zu schreiben, den ich haltes dafur das E. K. M. meinen vorigen Brief, im Sommer geschrieben und gesandt, gnediglich lesen hat. On alleine zweierlei mus ich E. K. M. nicht verhalten. 1) Wir hören nicht anders, den das überall in deutschen lande stille ist nu Marggrave Albrecht aus dem lande ist, Got weis wie lange. 2) das mein gnedigster Herr Herzog Augustus Churfurst in dieser Wochen hat angefangen und lesset s. C. g. verhören und aufschreiben aller dieser Lande gebreche. Wir hoffen, was gutes daraus zum Regiment und das die Visitatio Ecclesiarum darnach werde furgenommen, Gott gebe mit gnaden durch Jesum Christum unsern HERRN. Amen. Aber solchs verhör dieser Landen kan nicht wol geendet werden vor dem neuen Jar. Der Herr Philippus und ich bitten unter-

tenig, E. K. M. wolle diesem Brose Scherff gnediglich befehlen, an uns zu bringen unser Gnadengelt.

Unser lieber Herr Jesus Christus sei mit uns allen ewiglich. Es ist kein ander Trost oder Seligkeit. Scr zu Wittenberg 1554. 30 Octobr.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. D.

D. G. Konig, gnedigster Herr. E. K. M. sagett auf einmal aufs allergnedigst zu mir: Er Doctor, ir bittet nichts von uns fur euch selbs, und was wir euch anbieten das wolt ir nicht annehmen etc. Da dankt ich wie ich solte und bat E. M. umb einen guten Pelz oder Futer unter einen Rock. Da lies E. K. M. keufen zu Hamburg ein gut Märterfuter und sandte mir nach gen Brunswig, des ich nicht vergessen sol. Weil aber E. K. M. mein bitten so gnediglich gerne hat, so bitte ich untertenig E. K. M. wolle mir gnediglich schenken gute Schwedische Fuchse zum Futer unter einen langen Rock und unter einem Leiprock, damit ich müge diesen alten Bugenhagen warm halten im Dienst Christi, so lange als Got wil. Es wird velicht meine letzte Kleidung sein in diesem Jamerleben. Wo mein Freund Marcus Schneider noch lebet, der kan wol was gutes bestellen, oder auch Hinrich Trummenschleger, so er noch lebet, der mir viel gedienet hat. Kans dieser Botte Brose Scherf mit sich tragen, so bitte ich, das man das Futerwerk so einbinde und verware, das aufm Wege keinen Schaden nehme. So es aber dieser Botte nicht kan mit sich tragen, wie ich sorge, so bitte ich untertenig E. K. M. woll es unverseret senden zu E. M. Tochter, meine gnedigste Fraue die Churfursten etc. Ich weis das E. K. M. mir solchs bitten gerne zu gute helt etc. Dat. ut supra.

Product. Nyburg den 2. Decembris.

Orig. Kopenhagen, Schum. 197.

Über des Königs Krankheit Rördam U. H. I, 230. — Henr. Trummeslager 1530 als Bürger, 1533 als Ratmann in Kopenhagen erwähnt. Rördam Kirken og Klostere i Kjöbenhaven Till. 185. 198.

283. Christian III. an B.

Nyborg, 9. Decbr. 1554.

Hat den Brief vom 30. Oktober am 2. Dez. erhalten. Bestätigt die Kunde, dafs er bei dreiviertel Jahr hart mit Leibes Schwachheit beladen gewesen, also dafs er die Hoffnung dieses zeitlichen Lebens in des Herrn Hand gegeben. Aber es habe Gott gefallen, dafs er noch ein wenig im Leben bleiben und seines Amtes warten solle. Er sei jetzt wieder zu guter Besserung gelangt, dafs er nun gehn und wandeln möge, wie ihm beliebt, nachdem er sich zuvor habe heben und tragen lassen müssen. Teils seine Krankheit, teils Geschäfte, teils mangelnde Gelegenheit sei Ursache, dafs er lange nicht geschrieben. — Da die von B. erbetenen Fuchsfelle zur Zeit in Kopenhagen nicht vorrätig, habe er Gerd Reuter in Lübeck Auftrag gegeben. — Übersendung der Pension für B. und Mel. in 45 Englotten 1 Taler 9 Sh. Lübisch = 100 Taler. —

Aarsb. 268.

Ebenda die Notiz, dafs am Tage zuvor die Ordre an Reuter ergangen um etliche gute Füchse zu einem langen und weiten Rocke, wie die Geistlichen zu tragen pflegen; und am 30. Jan. 1555 demselben 17 Taler 13 Sh. lüb. für 30 Felle zu je 18 Sh. lüb. bezahlt werden.

284. B. an Christian III.

Witt., 7. Juni 1555.

Gn. u. Fr. etc. Ich hoffe E. K. M. gesuntheit sei bestendig, dar ich auch umb bitte den himmelischen

Vater im namen seines lieben Sons unsers Herrn Jesu Christi. Ich kan aber nichts wissen, uber das das mir so treulich und fleifsig zuschriebe mein lieber Herr und Bruder Mag. Henricus, welcher Brief zu Hofe kommen ist unserm gnedigsten Herrn, Herzog Augusto Churfursten etc. in die Hende. Nicht lange darnach, als dieser Brosius Scherf mir gebracht hatte die 30 Fuchsbelge, mir aufs gnedigste von E. K. M. geschenket, trug es sich zu das ein Ratsherr von Sweinfurt hieher kam, zu sammelen etwas Steur zur schweren not der armen Stad, die man wider bauet. Der mietett diesen Scherf zum Gleitsmann, das er in furen solte in die Sehestede und in Dennemarken etc. Des ward ich fro und schriebe bald zum andermal an E. K. Majest. Bekante im Briefe das der Herr Philippus und ich hatten itzt unser Gnadengelt empfangen vom 54 Jare. Item ich dankett fur die Fuchse etc Was ich sonst mehr schriebe das weis ich nicht. Ich stund in frölicher Hoffnung, Scherf wurde mir alles so ausrichten und Briefe von etlichen bringen, das ich auf dismal nicht mehr darfte begeren.

Aber es ging den Krebesgang. Der Mann von Sweinfurt wolte nicht über das Wasser. Also kompt Scherff wedderumb zu uns, des ich mich nicht ringe bekümmerte. Doch meinete Scherff er hatte den Brief so bestellet, das in K. M. wurde gewisse zu eigenen Handen bekommen, davon ich nichts kan wissen, und habe grofse Ursache zu zweifelen, den das Widerspiel ist mir wol ehe wedderfaren. Ich habe einen treuen Freund zu Hofe das ist K. M. selber, Christus wirds es wol gedenken etc.

D. G. K. wir wissen hie nichts neues, das wir E. M. konten schreiben. Vom Reichstage höret man noch nichts. Unser Visitation Ecclesiarum ist angegangen. Wir bitten heimelich und offenbar, das es wol gerate, des hoffen wir. Unser etlicher von der Schulen sind alt und krank. Mein lieber Herr Jesus Christus wil

mich schyr absolviren vom muge und arbeit und von dieser bosen Welt. Ich halte noch so lange mein Herr Christus wil. Auf Johannis schyrst kommend bin ich 70 Jar vol alt. David ward nicht elter etc. Ich hoffe, so Got wil, ich wil nicht sterben, ich habe mich denne etwas beweiset gegen dem Hochgebornen Fursten und Herrn Herzog Fridereichen, Prinzen in Dennemarken etc. das ich s. M. liebe. Indes wil ich bitten, das Got das gute, so ich von seiner M. höre, wolle bestetigen, im zu ehren, den guten Landen zur Besserung etc.

Fur E. M., fur meine gnedigste Konigin, fur den Durchleuchtigsten Prinzen zu Dennemarken etc. Friedericum, auch meinen gnedigsten Herrn, fur Land und Leute etc. weil ich nu nicht mehr kan, opfere ich zu Gott mein Paternoster. Unser HERR Jesus Christus sei mit uns allen ewiglich. Amen. Gots Wort und solchs Gebet erhelt alles, so lange es bleiben sol. Scr. zu Wittenberg (1554) 7 Junii.

E. K. M. unt. Dien.

J. B. P. D.

D. G. K. Ich bitte untertenig, Eur M. wolle fleifsig Mag. Henricum Buscoducensem, meinen lieben Freund dazu halten (welchs er doch wird gerne thun) das er uns bei unsern Botten, wen E. M. gnediglich antwortet, auch selbs fur seine Person als zu seinen guten gesellen schreibe. Auch das E. M. dem Magistro mitbefehle, das er wolle acht haben, das unsere Sachen werden ausgerichtt, wie sie E. K. M. uns gerne gunnet. Und bitten Dominus Philippus und ich, E. M. wolte diesen Brosio Scherff vertrauen unser Gnadengelt von diesem Jare 1555, das wir so wedder an die rechte Zeit kommen. Datum ut supra.

Orig. Kopenhagen. Schum. 194.

Über das Abfassungsjahr des Briefs Bertheau, St. u. Kr. 1885, II, 315 ff. B. muss sich in der Zahl versehen haben.

285. Christian III. an B.

Horingsholm, 1. Juli 1555.

Bescheiniget den Empfang zweier Briefe — eines aus der Fastenzeit, welchen Scherff seinem Sekretär Steen Bilde übergeben — und des vom 7. Juni; dankt für die darin enthaltenen Berichte, und übersendet B.'s Pension.

Nur in Auszug Aarsb. 270.

286. B. an Chemnitz.

Wittenb., 15. Juli 1555.

Gr. dei et pacem p. J. Chr. dom. n. Sit Christo gratia, charissime Martine, quod ista vocatio ad Brunswicenses meos tibi tam feliciter successit, ut cupias isthic manere. Id quod video, quia gaudes alligari divinitus instituto conjugio cum filia optimi viri domini licentiati Hermanni Jegers. Obsecro igitur deum patrem, in nomine domini nostri Jesu Christi, ut benedicat isti vestro conjugio, quemadmodum benedixit Abrahae, Isaac et Jacob, ex quibus venit nobis benedictio omnium gentium, Christus Dominus noster, rex gloriae, justitia nostra etc. ut ex vobis proveniant sancti filii, qui nobiscum rapiantur obviam Christo in aera.[1]) Cum autem mea praesentia neque onerare neque honorare possim istas vestras nuptias, quam tamen foveam et honorandum ducam hoc divinum institutum, hoc est honorabiles nuptias, significare tibi volui hoc parvo munusculo, quod obsecro te, ut sponsae tuae chariss. offeras nomine meo, persuasus tum gratissimum fore propter manum

[1]) I Thess. 4, 17 Vulgata.

offerentem. Christus sit vobiscum in aeternum. Ex Wittemberga 1555, 15. Julii.

Joannes Bugenhagen Pomeranus D.

Tuus.

Venerando viro et domino Martino Kemnitio, Ecclesiastico Adjutori in Brunswig, nunc sponso fratri suo charissimo.

Abschr. des in Wolfenb. befindl. Or. Cod. Guelf. Nov. no. 503. Melanchthons Antwort auf gleiche Einladung Binds. no. 394.

287. B. an Christian III.

Witt., 22. Juli 1555.

Gn. u. fr. etc. Ich habe itzt bei diesem Sturzkopf empfangen E. K. M. brief. Ich danke untertenig E. M. das sie meiner so gnedig denket, aber ich kan nicht wissen aus demselbigen briefe, ob E. K. M. meinen letzsten brief in den Fasten gekriegen hat. Den ich schriebe fleifsig nach der Krankheit, Got sei gelobet, an E. K. M., an Mag. Henricum, an D. Palladium etc. von solchen Dingen, die E. K. M. on zweifel nicht hette gelassen unbeantwortt, zum weinigsten das E. K. M. solche brief hette gesehen, wen sie weren E. M. zuhanden kommen. Ich schriebe fur Ostern die briefe und sandte sie in Dennemarken bei Brosio Scherff der nu da ist, so er nicht widder abegereiset ist. Der kam da nicht zu E. M., den der man von Sweinfurt wolte nicht uber das wasser. Er sagett aber mir, das er die briefe so bestellet hatte, das sie on zweifel wurden in E. M. Hende kommen, wie er selbst itzt wol wird da gegenwerdig sagen. Sollen solche brief verloren sein, so mus ichs Gott geben, ich kan schyr nicht mehr etc.

Unser Visitatio Ecclesiarum gehet im werke, wir hoffen was gutes draus, drumb beten wir auch etc.

Im Deutschen lande ists stille, Got sei lob. Im Reichstage ist nichts beschlossen, hoffen doch einen guten

Abschied fur Deutsche lande, auch der Religion halben. Des gewalte unser lieber Herr Jesus Christus.

Einer von Churfurstlichem nehisten Rat sagett uns hie offentlich, das die Herrn und Hendeler, die so handelen solten zwischen Keiserlicher Majestet und dem Franzosen, weren sere zornig von ander zogen etc.

Wie es im lande Brunswig stehet, ich hoffe wol drumb wir auch bitten, wird E. M. wol durch andere wissen.

Ich wolte gerne wissen, wie es stehet umb die Seerôver. Got wolte sie strafen!

Ich bitte im Namen Christi, wie ich pflege, fur E. M., fur meine gnedigste Konigin, fur meinen gnedigsten Prinzen etc. Christus sei mit uns allen ewiglich. Amen. Scr. zu Wittenberg. 1555. In die Magdalenae.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer Dr.

Orig. Kopenhagen. Schum. 204.

288. Gutachten im Frederschen Streit.

Wittenberg, 25. Oktober 1555.

Wir geben zum Text im C. R. VIII, 595 aus dem Rhedigerschen Codex der Bresl. Stadtb. 295 Bl. 30 Ergänzungen und Varianten. — Z. 5 v. u. quoque st. etiam. 596, 16 v. o. deinde st. dum. 20 Knipstrovium 2 v. u. Octavo Calendas Novembris. — Unterschriften:

Joannes Bugenhagen Pomeranus,
pastor et decanus facultatis Theologicae in
Academia Vitebergensi.
Joannes Forsterus D.
Georgius Major D.
Philippus Melanthon.
Paulus Eberus.

Überschrift: Reverendo viro eruditione et virtute praestanti, Joanni Fredero, ecclesiarum Rugiae gubernatori, domino suo colendo.

289. Christian III. an B.

Kopenhagen, 4. März 1556.

Hat am 27. Februar B.'s Brief vom 9. durch Scharf erhalten. Über die Krankheit B.'s hatte er schon durch Major mit Bekümmernis gehört; ist ganz wol erfreut, dafs es nun wieder mit ihm zur Besserung gereicht, was nach so gefährlicher Schwachheit des Herrn Werk sei. „Wir haben auch gern gehört, dafs Ihr eure Kinder bei eurem Leben beratet, und dafs sie sich euch zu Freuden wol schicken, und wird der Allmächtige, wie Ihr auch meldet, dieselben ferner mit Gnaden segnen und versorgen, wir wollen auch euer und ihr gnädigster Herr sein. — Die übersandte Schrift, als eure Doctores vom Reichstage mitgebracht, haben wir verlesen, und obwol dieses Teils die Sachen getreulich gut gemeint, befinden wir doch, dafs weiteres bei dem Gegenteil nicht erhalten werden mögen. Es ist aber zu gutem Anfang gerichtet, doch dafs von den Päbstischen, wie wir verstehn, allerlei dagegen practisiert, dafs solcher abschied aufgehoben möcht werden; denn den Leuten nichts gelegen ist, denn was sie setzen und ordnen. Aber der Herr wird darein sehn und dem Dinge einmal ein Ende machen und seine Kirche erhalten, wie wehe es auch dem Teufel und den Seinen thut."

Ihm und seiner Familie geht es wol, und bleibt er B. mit Gnaden und allem Guten geneigt.

Aarsb. 274.

290. B. an Christian III.

Witt., 30. April — 1. Mai 1556.

Gn. u. Fr. etc. Ich habe E. K. M. nehist auch bei diesem Scherffe gesand den Abescheid der Herrn vom Reichstage zu Auspurg. Heut aber hat mir sagen lassen

ein frommer Magister, welcher ist ein Ostreicher und kompt zu uns wider nach einem halben Jare aus Ostreichen, das der Turke stark kompt an uns, und so er verhindert wird so kompt doch wider uns unser Keiser, verbunden mit den Pabstteufel, sere stark, auszurotten bei uns das Evangelium unsers Herrn Jesu Christi, darumb ich auch heut, in meiner Schwacheit, eine Predig gethan und vermanet zum Christlichen Gebett wider den Pabst und Turken und alle Schwermer. Las uns nur Bufse thun und halten an dem herlichen Evangelio Christi und beten im Glauben. Ich haltes dafur unser lieber Herr sei des Turken und des Pabsts grofser und mutwilliger greulicher Lesterung verdrossen. Sie wird so gros und mutwillig, das sie Got nicht mehr leiden kan und wil. Ob wir wol eine Strafe verdienet haben mit unsern grofsen und vielen Sunden und Undankbarkeit, so mus doch unser lieber Herr Jesus Christus solchs sich annehmen und lassen uns nicht verdarfen umb seines Namens willen. Beweis dein Macht HERR Jesu Christ etc. Ich aber g. K. gedenke der Sachen weiter nach, das solchs Geruchte von unserm Keisar werde in Ostreich gemacht unbillich wie auch solchs E. M. muchte etwas verdechtig sein. Doch weis ichs nicht, Got weis. Ich wil sagen was ich weis: Fur den Romischen Konig fielen nieder auf die erden die Osterreichischen und ander Lande, do man sie von inen begerete und sprachen, sie wolten geben und thun alles was sie solten, aber seine M. solte sie lassen bei Gots Worte nach der Auspurgischen Confession. Ich halte wol, das nu der R. Konig auch in Behmen werde solchs horen. Da antwortt Er den Ostreichern (den solchs war zuvor nicht geschehn, und K. M. konte auch nichts drauf verdriesliger antworten): Ich habe dem Pabst geschworen; ich will seine Heilicheit beschicken; wil er mich absolviren vom Juramento, so wil ich thun was ir bittet. O freundlich! O christlich! etc. Da ward ein

Bischof gesand zu Rom, davon die Lande wol wusten das er nichts gutes wurde werben. So achte ich nu das der Lůgen Pistopf solchs Geruchte vom Keisar habe in Ostreich gemacht. Den unser Fursten und Herrn harren noch auf einen Reichstag. Denne wird E. K. M. wol erfarn, wie diese Sachen stehn. Wir wollen beten etc. Ich bitte untertenig, E. K. M. wolle dem Herrn Philppo und mir unser jerlich gnaedengelt itzt gnediglich bei diesem Brose Scherff senden, den ich bedarfs etc. Mein treuer Pater Noster fur etc. wie ich alle tage pflege. Christus sei mit uns allen ewiglich, wir bedarfens wol. Scr. zu Wittenberg. 1556 ultimo Aprilis.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. D.

D. g. Konig. E. M. schreibet aufs gnedigste, es were nicht von nôten geweset, das ich E. M. dankete fur die geschenkte Fůchse. Aber g. K. kan ich nicht mehr thun, so wil ich doch von Gots gnaden nicht undankbar werden gefunden. Ich weis das E. M. mir von Herzen gunnet etc. Weil aber E. M. wird bezalen, so muchte meine Danksagung, damit ich mit meiner Hand das ich 30 Fůchse habe vom Lůbeck empfangen von E. M. geschenket, schaden thun, das die Fůchse viel zu theuer musten bezalet werden, dafur wil ich untertenig E. M. warnen. E. M. weis noch wol, wie es uns gieng mit dem Hering und Butter die wir von Lůbeck etliche Jar nahmen von E. M. gnaden. Obs nu so auch gegangen ist zu Lubeck mit diesen Füchsen kan ich nicht wissen, aber wie sie von Lübeck sagen, den wie es zu Lůbeck bestellet ist und befolen in E. M. namen zu mir gekommen sind, das wil ich nu schreiben. Dieser Brose Scherff brachte mir von Lůbeck ein Pack oder Bund mit Fuchsenfellen, und sie schrieben mir von Lubeck das es weren 30 Schwedische Fuchse aus E. K. M. Befehl mir gesand. Es wunderte mich das es Scherff so leichte getragen

hatte und das es so geringe ein Bund war. Doch gedachte ich nicht weiter auf das mal noch in meiner Krankeit, sondern gedachte das ich zwe gute Röcke daraus machen konte lassen, einen grofsen und einen kleinen oder Leibrock. Bald darnach dankete ich schrifftlich dafur E. K. M. wie Gotlich und billich ist. Ich schriebe aber das ich von Lubeck empfangen hatte 30 Swedische Fůchse. Das sol E. M. also verstehn, obs not were zur Rechenschaft etc.

Do wir begunten überzuschlagen, was wir von den Fůchsen machen konten, da befand es sich das es nicht ganze Fuchsfelle weren oder Belge, sondern nur kleine Stůcken von Fuchsruggen, da ich von sechsen kaum ein Stuelkussen konte machen in mein Studorium. Es war so gros ein iglich, als waren die Verkenseiten die die Baure in Dennemarken zu Hofe brachten, wie mir E. M. einmal gnedig lies weisen. Nemlich diese Fůchse sind nur 30 rote Ruggestůcken von Fůchsen, one Wannen etc. Da konte ich nicht einen Rock lassen von machen, wie ich bedrafte. Mag. Henricus E. M. Theologus hat oft gesehen, das ich teglich wens kalt ist trage einen Rock mit Fuchsfuter, nicht sonderlich kostel. Den nam ich und lede in dem Sneider fur. Der mas in in die Weite, und ich befahl im das er mir solte von meinem Tuch einen neuen Rock sneiten, zwo ellen enger, nicht so weit als der alte ist, und die Ermele nur halb so weit als der alte hat, das sie werden enge als die Ermele an den Frauenschauben. Ich konte doch den Rock nicht ringer machen lassen. Das thete ich alles darumb das ich doch nur einen solchen Rock liefse machen von den 30 Fuchsruggen. Ja wol, sie waren so geringe dazu das ich auch zu solchem Rock muste noch über die 30 Fuchsruggen dazu keufen, 9 gute ganze Fuchse oder Belge, und fur iglichen Balch geben 18 selbergroschen, das sind an der See und bei den Sachsen gerne 9 gulden.

Solchs schreibe ich g. K. Eur K. M. nicht darumb, das ich solchs mehr begere von E. M. Ich habe nu Röcke gnug bis ich lebe nach Gots willen, sondern wie gesagt, obs E. M. muchte dienen in der Rechenschaft und Bezahlung. Ich gedachte solcher Ware were gnug zu Copenhagen. Hette ich gewůst, das mans zu Lübeck muste bestellen, ich wolte solchs nicht haben an E. M. geschrieben. E. M. Gunst gegen uns kenne ich wol, das E. M. frolich ist geworden, do ich solchs darfte schriftlich bitten. Aber wie es durch ander Leute wird bestellet und ausgerichtet, uns zu gute, das weis ich auch wol etc. Durchl. g. K. das bitte ich alleine von E. K. M., welchs ich nicht halte das es E. M. beschwerlich ist, doch auf E. M. gnediglich Bedenken und guten Willen, das E. M. gnedig wolle verschreiben und mit eigener Hand unterschreiben, das meine Fraue nach meinem Tode weil sie lebet muge von E. M. haben jarlich die funfzig Taler, mein gnadengelt. Es kan auch mit ir nicht lange wehren, sie machet sich schwach und ist heut, auf Walburgis oder Philippi und Jacobi sechsundfunfzig Jar alt. Stirbt sie ehe den ich — das hoffe ich nicht — so ist diese Bitte an E. K. M. vergebens. Weil ich lebe, habe ich meine Sölde; die stirben alle mit mir wenn ich stirbe. Ich werde aber leben mit Got in Christo. In die Philippi et Jacobi. Anno ut supra.

E. K. M. unterteniger Diener

Joannes Bugenhagen Pomer. Dr.

Orig. Kopenhagen. Schum. 206.

291. B. an Joachim v. Anhalt.

Witt., 8. Mai 1556.

Durchl. h. f. E. f. g. mein inniges gebet zu gott dem almechtigen, und underthenige dienst zuvor. Gnediger furst und her. Gott der Almechtige erhelt mich in

meinem alter und groser schwachheit wunderbarlich, und schicket es gnediglich also, das ich noch bei meinem leben meinen lieben Shon Magistrum Johannem ehelich aussteuern, und bei solcher freude sein mus. Aldeweil sich nun gedachte mein shon mit meinem Rat und Vorwissen, mit der Erbarn und tugentsamen Jungfrauen Maria, Andres Stolpen Burger zu Torgau seligen nachgelassenen tochter christlich verlobt, und auf negstkunftigen Montag nach Trinitatis, welcher ist der erste tag Junii sein ehelich Beilager halten wird, demnach gelanget an e. f. g. mein underthenig bitt, e. f. g. wollen Gott den almechtigen neben mir anrufen und bitten, das solchs zu seiner ehren, der christlichen kirchen nutz und irer beider wolfart geschehe. Und nach e. f. g. gnediger gelegenheit mir zu ausrichtung solcher hochzeitlichen freude mit ein wenig wiltprets auf dieselbige zeit steure thun, wie ich den underthenigliche nicht zweifele, e. f. g. (wie ich den hiebevor von e. f. g. auch beschenkt) sein darzu ohn das gnediglich geneigt. Das erkenne ich mich umb e. f. g. sampt den meinen zu beschulden verpflicht. Datum Witt. freitags nach Cantate Anno 1556.

E. f. g. untertheniger Diener

Johannes Bugenhagen Pomer d.

Ich danke e. f. g. fur den Lachs kurz vor gnediglich geschenkt. Christus vergelte es etc.

Or. von anderer Hand, mit eigenhändiger Nachschrift a. d. Zerbster Archiv.

292. B. an Joachim v. Anhalt.

Witt., 31. Mai 1556.

Gn. u. fr. von G. d. V. u. v. J. Chr. seinem ewigen Son unserm Herrn u. Heiland sei E. f. g. zuvor mit meinem Pater Noster und was ich vermag. Euer f. g.

hat mir gnediglich geschenket ein ganzes wildschwein bei dissem man, des ich e. f. g. unterthenigliche danke, auch sonderlich darumb das mir zuvorn E. g. so so gnediglichen und tröstlichen brief in diesen meinen noten geschrieben hat; ich habs von herzen gerne gelesen. Ich hette gerne e. f. g. um Lachs geschrieben. Aber ich wuste nicht obs die Zeit wolte begeben, darzu auch ward mein brief an e. f. g. durch andere geschrieben, do ich das sahe mochte ich nicht soviel bitten, dieweil ich weis, das E. f. g. gnediglich und mehr denn günstiglich aus christlichem gemüt gegen uns gesinnet ist. Unser Herr Jes. Chr. sei mit E. f. g. ewiglich, wir bedarfen es alle sehr wol. Datum Wittemberg ultimo Maji Anno D. 1556.

E. f. Gn. diener

Johannes Bugenhagen Pomer d.

Dem Durchleuchtigen, hochgebornen Fursten und hern, hern Joachim fursten zu Anhalt und zu Ascania, Graven zu Bernburg, und hern zu Zerwest etc. meinem gnädigen Herrn.

Or. des Arch. z. Zerbst, von anderer Hand, aber mit eigenhändiger Unterschrift. — Die Hochzeit fand am 1. Juni statt. C. R. VIII, 770.

293. B. an Christian III.

Witt., 24. Juli 1556.

Gn. u. f. etc. Ich höre das in Schweden übel zugeht Got bessers, da bitte ich umb, das es aber wol zugeht mit Eur K. M. und mit allen E. M. zuhörenden, in gutem fried und Regiment, besondern mit dem Lebendmachenden Evangelio unsers Herrn Jesu Christi, das ist meine freude und leben. Mein Herr Jesus Christus wird mir schyr aushelfen, den das E. M. schreibet, auch Mag.

Henricus Buscoducensis schyr mit denselbigen worten das ich wedder komen bin zu meinem gewonligen Predigampt in der Kirchen und zu meiner Lection in der Schulen, das helt sich nach dem Willen Gots viel anders. Guter wille were hie wol etc. Got sei gelobet in Christo ewiglich.

Ambrosius Scherff hat den Herrn Philippo und mir von E. K. M. auf dis Jar treulich unser Gnadengelt verantwortt. Aber g. G. In E. M. gnedigen Antwort war kein wort von zween stücken, davon ich E. M. so fleifsig geschrieben hatte, das ichs nicht mehr so wolte schreiben: das erste von den Fôchsen. Ich habe E. M. nichts furgelogen, sondern alleine verwarnet. Ich habe auch damit keinen Heller gesucht, das weiset mein Brief klerlich nach so er noch furhanden ist mit ausgedruckten Worten. Ich wolte denne gerne das E. M. wüste, ich wil solchs nicht mehr da zu howe suchen oder bitten, weil es so zugeht etc. An E. M. gnedigen willen zweivel ich nicht. Aber E. g. lasse sich nicht überreden, das ich mich nicht gnugen lasse; ich solle den Sack zubinden. Die unehre will ich dem lieben Evangelio nicht anleggen. Es hat, Christo sei dank in ewigkeit, durch meinen Dienst bei etlichen Herrn und fursten und grofsen Stedten eine ander ehre. Ich hoffe auch bei E. M. Den wie ich war in solchen sachen bei E. M., die mir wol mehr gab den Jene, alle ane mein bitten oder suchen, so bin ich noch. Mein Herr Jesus Christus behüte mich vortan in sein ewiges Reich. Amen. Das dieses stück nichts vermeldet ist in E. M. antwort, hot velichte wol E. M. aus Furstlichem bedenken gethan. Wens nur E. G. weis, daran habe ich genug und acht es dafur, ich habe meinen untertenigen Dienst gethan.

Das ander von meinem armen weibe. Ich sehe wol, es bedarf keine antwort, auch nicht mit einem wort. Andere Herren ermaneten mich das ich solte bitten, was

ich aber davon hielt beweisen in meinem briefe, so er noch furhanden ist, diese meine Wort: Mein Weib wird nicht lange nach mir leben, stirbet sie aber fur mir, so ist diese bitte vergebes etc. Im Psalme *Dixit Dominus* stehet: Meinem Herrn. Weil mir dieser mein Herr lebet, habe ich gnug. *Credo in Jesum Christum Filium ejus unicum Dominum nostrum.*

E. K. M. mit meiner gnedigsten Konigin, mit meinem gnedigsten Prinzen etc., mit landen und leuten, Kirchen und Schulen etc. das sie bleiben bei dem heiligen Evangelio, befehle ich der Gnaden unsers Herrn Jesu Christi. Ich werde velicht hinfurt nicht viel mehr schreiben: beten wil ich weil ich hie lebe etc. Scr. zu Wittenberg 1556. 24. Juli.

E. K. M. unterteniger Diener
Joannes Bugenhagen Pomer. D.

Von der Elevation im Nachtmal Christi.

Gnedigster Konig, es fordert die not des reinen Evangelii Christi, das E. M. fordere einen Synodum der Prediger, Superintendenten oder Episcoporum, und lasse eintregtig gar weg thun die Elevation, welche ist wider das Befehl Christi und wird abgottisch misgebraucht. Bedarfen sie unsers rats dazu, sind wir bereid und willig.

(Es folgt ein lateinischer Bericht aus Constantinopel über ein am 10. Mai dort vorgefallenes starkes Erdbeben. Danach fährt B. fort:)

Neu Zeitung von Constantinopolen.

Das bedeutet dem Turken nichts guts. Amen.

Gestern in die Panthaleonis, mitten in den Hundestagen, sendet mir D. Philippus vorm Abentmale einen unser Predigern zu meinem Bette mit dieser Zeitunge geschrieben an Philippum aus Befehl Churfurstlichen Gnaden zu Brandenburg und seiner g. Legation die bei

Keiserlicher Majestet sind, solle solchs s. C. g. aus dem Niderland zugeschrieben haben, nemlich das der Bapst den Keiser in den Ban gethan hat und des Keisers Son, den Konig zu Engelland, und hat zu Rome des Keisers Legation bestrickt und alle Keiserlichen aus der Stadt Rome vertriben. Der Kaiser wolte in Hispanien reisen, nu aber soll er gesagt haben: wollen sie daran, so bleibe ich bei meinen lieben Deutschen etc. Hiezu kompt, das Konig Maximilianus itzt beim Keiser ist etc.

Wen schon dis nicht were, so mus es doch kurz solche meinung werden. *Princeps hujus mundi jam judicatus est* etc. Apoc. 9.

Or. Kop. Schum. 212.

294. Inschrift B.'s.

9. Sept. 1556.

I. Cor. 1. 2. 3. 4. Verbum de cruce pereuntibus est stultitia. Nobis autem, qui salutem consequimur, est dei potentia. Lege reliqua omnia usque ad quintum caput.

II. Tim. 3. A puero sacras literas nosti, quae te possunt eruditum reddere ad salutem per fidem quae est in Christo Jesu. Omnis enim scriptura divinitus inspirata etc.

Hoc est nescire, sine Christo plurima scire.

Si Christum bene scis, satis est si caetera nescis. Haec non docent, bonas artes, dei donum esse contemnendas, id quod esset ineptum, fuit enim alioqui S. Paulus vir eruditissimus — sed potius, omnia nihil esse sine Christo.

Joh. Bug. Pom. D. — 1556. 9. Sept.

Kopie des Cod. Chart. Goth. A 379 Bl. 58.

295. Christian III. an B.

Kopenhagen, 26. Sept. 1556.

Hat B.'s Schreiben vom 24. Juli vor einigen Tagen erhalten, und will Sturzkopfs Rückreise benutzen, um ihm namentlich die beiden Fragen zu beantworten, auf die B. noch die Antwort vermisse. Er bedaure dafs die Pelzsendung ungenügend ausgefallen; doch habe der Kaufmann sich entschuldigt, dafs nicht mehr aufzutreiben gewesen, auch nicht mehr bezahlt erhalten, als B. empfangen zu haben angebe. Der König hoffe, dafs ihnen beiden das Leben noch länger gefristet werden, und ihm so Gelegenheit bleiben werde, B. noch viel mehr Gnade zu erweisen. „Es sind auch, gottlob, eure christliche Dienste, als uns und euren Reichen und landen durch gottes gnad von euch erzeigt, nicht weniger bei uns als bei andern grofsen Fursten, herren und Stedten in ehren und in dankwirdigem lobe." B.'s Bitte für seine Witwe zu beantworten sei er nur durch seine vielfachen Reisen behindert gewesen; B. wisse ja, dafs der König ihm und den Seinen in Gnaden gewogen sei; er hoffe, B. werde noch länger am Leben bewahrt bleiben, um der Kirche noch eine Zeit lang zum Nutzen zu sein. Sollte Gott aber eher über ihn gebieten als über seine Hausfrau, und der König das erleben, so werde er wissen, sich in Gnaden gegen dieselbe zu erzeigen. Die Elevation sei seines wissens in den dortigen Kirchen ganz abgethan; sollte es aber wider Vermuten noch an einem Ort mangeln, so wolle er darin christlich Einsehn und Verordnung thun. In Schweden habe der König eine Zeit lang mit den Preufsen viel zu thun gehabt; derselbe berichte jetzt aber, dafs die Sachen auf einen Friedestand gebracht seien. Aarsb. 277.

Nach Aussage der Kanoniker zu Lund vom Novbr. 1544 hätten die Superintendenten die Elevation anfänglich geboten, später verboten. U. H. I, 166.

296. Zustimmungserklärung zur Leipziger Erklärung, betreffend die Rechtfertigung gegen Paceus.

Witt., 26. Oct. 1556.

Et ego Joannes Bugenhagius Pomeranus D. hanc doctrinam toto pectore confiteor et doceo cum vera ecclesia Christi. Docentes vero contra hanc doctrinam hoc tempore revelati Evangelii pronuncio esse aut malignos spiritus, qui non sunt audiendi, aut erroneos spiritus, quos convertat Spiritus S. Amen. „Nemo sit mihi molestus. Hunc audite. Quicunque autem conturbat eos, probabit judicium etc. [Gal. 6, 17. Matth. 17, 5. 18, 6.]

C. R. VIII, 890.

297. B.'s Zusatz zu seiner Namensunterschrift unter der Erklärung der Wittenberger im Hardenbergschen Streit.

10. Jan. 1557.

Habemus confessionem Augustanam, Apologiam D. Philippi, item et nostram confessionem Saxonicarum Ecclesiarum et locos communes D. Philippi, in quibus sunt formae verborum, in quibus nos et nostrae ecclesiae se continent. Cum dicunt de coena domini cavendum diligentissime, ne quid aliud dicant, vel etiam in verbis, quam Christus in institutione coenae dixit, quae fideliter nobis tradiderunt Evangelistae, et Paulus etiam fideliter exposuit dicens: „ego accepi a domino, quod et tradidi vobis" etc. „Ut prudentibus loquor, panem quem frangimus" etc. Si quid excidit nobis libere inter nos dicendo, quod, etsi non malum est, tamen possit rapi ab adversariis in calumniam, non contendamus pro nostris verbis, et verbum Christi sit nobis integrum, ne turbetur

ecclesia. Itaque, fratres mei, obsecramus vos, ne in hoc mysterio aliis verbis loquamini, quam Spiritus sanctus praescripsit nobis, et apostoli tradiderunt, et ecclesia sancta suscepit. Hoc pacto stabimus una vobiscum contra omnes portas inferorum. Tunc cum gaudio et sancta fiducia invertemus adversariis hoc argumentum et similia: „Christus sedet ad dexteram patris, ergo non potest nobis dare super terram in coena sua suum corpus“ etc. quae vera ecclesia Christi detestatur. Christus exaltatus est post humilitatem crucis, et datum est ei a Deo patre nomen, quod est supra omne nomen in coelo et in terra etc. quae sunt ineffabilia. Christi spiritus faciat, ut credamus secundum Evangelium gloriae magnae Dei. Amen. Verba Pauli: ut idem sentiatis omnes in Christo: ut idem dicatis omnes in Christo.

Johannes Pomeranus D.

C. R. IX, 17.

298. Eber an B.

Worms, 8. Octbr. 1557.

Dankt ihm für die gegen seine Familie bewährte Fürsorge, in welcher B. trotz seiner Schwäche den Weg bis zu Es. Hause nicht gescheut hat. Die Verhandlungen werden so geführt, dafs sich ein Ende noch gar nicht absehn läfst, und, wenn nicht eine Veränderung eintritt, möglich erscheint, dafs sie bis Ostern bleiben müssen. Doch bitten sie Gott um frühere Erledigung aus den verdrieſslichen Verhandlungen und Rückkehr zu Familie und Lehramt. Bis dahin wollen sie nach besten Kräften den hinterlistigen und verschlagenen Feinden Widerstand leisten, welchen leider schon der Wunsch erfüllt ist, zwischen den Evangelischen selbst einen traurigen Zwiespalt hervorzurufen.

B.'s Schwiegersohn ist mit Runge und Cossow nach Heidelberg gereist, um die dortigen Aerzte wegen seiner zwar nicht heftigen, aber langwierigen und lästigen Krankheit zu befragen. In Paris sind am 5. September 135 Evangelische — z. T. höheren Standes — bei nächtlicher Feier des hl. Abendmals gefangen genommen. Dieserhalb sind Farel, Beza, Budaeus und der Pariser Prediger Carmel nach Worms gekommen, und haben die Theologen an den Kurfürst v. d. Pfalz, Pfalzgraf Wolfgang, Herzog v. Würtemberg u. Philipp v. Hessen schriftliche Bitte gerichtet, sich für die Gefangenen zu verwenden. Jene Franzosen erzählen, der Pabst, von Herzog Alba bedrängt, habe ihrem König ein Schwert gesandt, und zugleich die schönste und vornehmste Buhlerin Italiens, damit diese nach Melanchthons Ausspruch als neue Herodias die Häupter recht vieler Bekenner des Ev. abschmeichele. — Vom Verlauf des Gesprächs darf E. seinem Eide gemäfs nichts näheres mitteilen. — Grüfse an Freunde und Bitte, ihnen den Brief mitzuteilen.

C. R. IX, 329.

299. G. Crakow an B.

Worms, 27. Oct. 1557.

S. D. Reverende pater, epistola vestra dulcissima mihi aegrotanti fuit, in qua scribitis, quod Maria mea vos amare coeperit. Utinam liceat tibi et mihi cum dulcissimis liberis nostris annos aliquot ludere. Ego periculose aliquoties e stomachi *et* splenis cruciatibus decubui. Nunc morbus remissior est et bene me consolantur medici. Deus qui est vita et longitudo dierum nostrorum poterit pristinas mihi vires restituere. Idque ut spero propter tuas etiam et filiae tuae preces; cujus me calamitas praecipue perturbatum *faciet*. Consolatus sum eam, idemque ut tu facias oro; meliore enim loco est valetudo.

Auxerunt morbum ingentes occupationes et contentiones cum hominibus perversis et rabiosis. Vinarienses omne nunc virus suum medio et pectore effundunt. Turpiter hinc discesserunt et a nobis desciverunt, quod, etsi primo nos perturbavit, tamen nunc ideo minus curamus, quia nihilominus in colloquio processum est, et jam dudum omnibus notum est, quo erga scholam nostram hactenus fuerint animo. Si quid istuc spargitur sinistri, huic fidem ne habeas; omnia enim a Dom. Philippo pie, constanter, et summa fide gesta sunt. Nobis etiam *politicis* si quid fal*so* ascribitur, excusato.

De colloquii statu paucis *ex*cipe. Exhibita sunt contraria scripta ab utraque parte, cumque post discessum Vinariensium ad colloquium rursus a praeside admissi essemus, gravioremq*ue* responsionem exhibuissemus, poenituit papistas, quod rursus colloqui coeperunt, et postea causas recusandi colloquii praetexere voluerunt. Is refutatis contendimus nos, ut colloquium continuaretur, quod cum facere nollent, praeses ad cognitionem Regis rem retulit, cujus resolutionem quotidie expectamus. Optaremus nos quoque fin*iri* colloq*uium* propter privatam utilitatem. Sed reipublicae causa speramus, regem pronunciaturum, quod continuari debeat. Causae enim ipsorum nullae sunt, et interest Regis, aequos habere Germaniae principes. Metuo igitur, ne hic hiemare cogamur. D. Morlinus fax praecipua fuit dissidiorum. Sed cesso, vosque deo commendo. Saluta matrem cum filia et Saram filiam tibi commendatam habeto cum liberis. D. Philippum consolati sumus, qui quidem tranquillo est animo. De Staphylo nihil libet scribere, cujus os maledictione plenum est et amaritudine et dolo, sub lingua ejus labor et dolor. *10* Psal. *v. 7.* Datae Wormaciae 27 Octob. ann. 57.

T. filius Georg Craco D.

Or. des Zerbster Archivs. Die Abweichungen vom C. R. IX, 355 sind durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

300. Inschrift B.'s. vom 2. Januar 1558.

Jesus Sirach cap. 9.

Erlerne mit allem Vleifs deinen Nehisten Unde so du Rath bedarfest, so suchs bei weisen Leuten und besprich dich mit den Verstendigen. Unde Richte Alle Sache nach Gottes Wort.

Geselle dich zu frommen Leuten. Und sei frölich, doch mit Gots furchte.

Lern diese Lection wol. Sie hat viel bei sich.

Vor einem Exemplar der Schrift Luthers: Also hat Gott die Welt geliebt. Bibl. Dresden.

301. Luther, Jonas und Bugenhagen an Gr. Brück.

(1527?)

Bitten um Überweisung von Baumaterialien zum Hospitalbau. E. 56, L. de W. VI, 415. Fällt vielleicht schon 1527, da in diesem Jahre ein Teil des Franziskanerklosters zum Hospitalbau überwiesen war. de W III, 176. — jedenfalls vor April 1541, wo Jonas nach Halle ging.

Nachfolgende Briefe an einen Freund und einen Kanoniker in Pommern aus einer Abschrift der Zwick. Ratsschulbibl. XLI.

302.

Pomeranus cuidam amico:

Gratia Dei per Christum. Non debes optime N. propter dispendium literarum negligere ea quae tibi commisit Deus, nempe administrationem gladii. Neque enim sic perit tibi pietas, sed colitur. Dii namque sunt judices i. e. a Deo in locum Dei constituti ut gladio

agant, non Evangelio, quando e mille vix unus vere suscipit Evangelium, reliqui omnes sub lege et jure manent et coerceri debent. Quanto Christianiores sunt Judices et magis Evangelii amantes, tanto magis debent curare quae Dei sunt et quae Deus vult. Vult autem impios et contemptores lege coerceri, ut gladium, virgam, carceres opponas illis, qui civiles mores et civilia jura contemnunt. Mundus est regnum Satanae, ideo non Evangelio, sed gladio regitur. Agendum vero ut Evangelio aliqui e mundo in regnum Dei transferantur, qui norint potius injurias ferre, quam inferre. Non igitur est tyrannis quando in rebelles jure agis, peccatum vero est, si tu Judex non agis.

303.

Non peccas si recedas a Parochia, malo hoc tantum deseras, quod quaesiisti, nempe Mammona. Malene judico de fratre? Esto, sed puto quod non eodem animo tibi cuperes sigillo obsignari parochiam N. aut N. atque ita tibi liceret liberrime uti conjugio, licet non parum molesto propter affinitatem inter vos nobiles. Nosti me melius quid sentiam. Consilium tamen per Christum hoc est, ut si liceat tibi praedicare Evangelium, absque juramentis istis Papisticis (nescio an hoc tibi permissuri sint) bene utaris ista occasione, utcunque male cepta, et circa salutem illorum per verbum qui tibi commissi sint Principis obsignatione. Licet is eo non respiciat, ne si relinquas eos Papista quispiam invadat, et postea forte permissa libertate praedicandi Evangelii, nemo sit illic qui vel possit vel velit ovibus offerre pabulum salutis. Si quid dissimulandum interim est in impiis ceremoniis ut promoveas Evangelium, non quia times aut propter tantum commodum dissimulandum est, ut paulatim ubi

tantum capere possunt, aperias veritatem, et non sinas seduci, quos ducere debes. Cave ne quod alii praedicando tu officias dissimulando et tacendo. Non bene consules ovibus, si tibi tuisque rebus timueris, et hoc timore non prestiteris officium quod debes.

Ad hoc vero, si non potes aliter vivere, non suscipienda est tibi meretrix, ut scribis, sed ducenda uxor secundum Dei ordinationem et creationem, quam in Episcopis et Diaconis probaverunt contra doctrinas daemoniorum ipsi apostoli Christi. Verum obstat tibi violentia Papistica, ne publice ducas, et praeceptum Christianum ne occulte. Debent enim omnia a nobis fieri honeste non tantum coram Deo, sed etiam coram hominibus. Hic dico: In talibus angustiis, dum non possumus omnia quae debemus, curandum ne nihil faciamus, ne etiam diabolus sub specie bona, auferat omnem pietatis occasionem. Dum igitur aliter non licet, duc aliquam occulte sed honestam et talem quae habeat verbum Dei, et norit hanc simulationem ad modicum forte tempus tecum ferre immo sufferre contumeliosum meretricis nomen, si quando inciderit in procaces homines. Non aegre feret Deus hanc ad tempus simulationem, modo tu et uxor omnia ista patiamini propter Evangelium, quando isthic jam non aliter licet. Magna vero vestra gloria postea fuerit ubi vestri cognorint quid et qua re feceritis. Verum dum potes interim dissimulare ita licebit, sed tantum propter Evangelium. Si vero Satan aperto te impetierit ut coram judicio neges uxorem, ibi dissimulare non licebit. Esto te ejiciant, nutrieris melius et meliori conscientia alibi atque in Pomerania. Difficile vobis consulitur qui vultis duobus dominis servire. Si talem uxorem non speraveris in Pomerania, scribe nobis, forte Deus dabit, ut hic aliquam inveniamus, quae propter Evangelium hoc scandalum ad tempus ferre velit, nullam autem ducere debes, nisi prius visam.

Ista tuto conferre poteris cum N. Id quod etiam cupio. Vos ambo canonici in hac vestra necessitate estote veri sacerdotes, accedentes oratione ad conspectum benigni patris, per Jesum Christum dominum nostrum, et cum illic steteritis mementote et vestri Pomerani, ibi auxilium invenietis in tempore opportuno, sine quo omnia nostra consilia vana sunt etc. —

304. Precatio Johan. Bugen. Pomerani latine versa.

Verax, aeterne omnipotens Deus, pater nostri salvatoris Jesu Christi conditor coeli et terrae una cum filio tuo coaeterno et spiritu sancto. Confitemur tibi, quod multis et magnis peccatis simus polluti et calumniati (?) quorum nos certe poenitet, et non solum inscii, sed et conscii magna cum ingratitudine peccavimus, et tuam iram et poenam bene meriti sumus, quae omnia nunc nobis displicent. Oramus autem te ex toto corde ut omnia nostra delicta et scelera propter tuum dilectum filium Jesum Christum quem nobis placatorem praefecisti, benigne remittas, et tuo sancto spiritu nostra corda regas et gubernes ut in vera fide, vera invocatione et obedientia coram te semper vivamus.

Amen.

Mscr. theol. Berol. Octav 44.

Chronologische Übersicht

zu

Bugenhagen's Leben und Schriften.

Von den mit * bezeichneten Briefen werden nur Auszüge, bei den mit ° bezeichneten nur Varianten gegeben.

1485. 24. Juni.	Bugenhagen geboren. Berth. St. u. Kr. 1885, II.	
1502. 24. Jan.	B. in Greifswald immatrikuliert. V. 5.	
1504.	B. Rektor in Treptow. Pom. S. 33. V. 6.	
1505. 19. Dec.	B. unterzeichnet eine Urkunde als Notar. V. 7.	
1509. März.	Ebenso als Priester. Trept. Festschr. 32. V. 9.	
1512. 23. April.	*B.* empfiehlt brieflich einige Schüler *an Murmellius.* — *Dessen Antwort.*	no. 1. 2.
1517.	B. Lektor an der neuerrichteten Klosterschule zu Belbugk. Pom. 118.	
1518. 16. Mai.	B. widmet dem Herzog seine Pomerania. Pom. Vorrede.	
1519. (od. 1518.) 29. Juni.	Predigt am Peter-Paulstage, abg. Ztschr. f. hist. Th. 1835, 1, 230 u. Vogt Jubiläumsprogramm. (*B.'s Regulae Grammatices? Münter 80.)	
1520.	*Luther* übersendet ihm seine Schrift von der Freiheit des Christenmenschen	no. 3.
1521. März.	B. geht nach Wittenberg. Brief an die Schüler in Treptow, abg. Ztschr. f. hist. Th. 1837 III, 139 und Vogt Jubiläumsprogramm.	
—	*Melanchthon* widmet ihm seine Textausgabe des Römerbriefs.	no. 4.
29. April.	B. in Wittenberg inscribiert. Förstem. Album.	
6. Sept.	Epistola de peccato in Spiritum sanctum an Joh. Suave.	

1522. 20. Juli.	Joh. B praesens praelector puellam civem Witt. honestissimae vitae in matrimonium duxit. K. An. 38.	
4. Sept.	Pomerani nuptiae rescissae sunt, jam ad aliam spectat. de W. II, 245.	
4. Okt.	Luther befürwortet ein Ehrengeschenk zu B.'s Hochzeit.	
13. Okt.	B.'s Hochzeit mit Walpurga N.	
18. Okt.	Luther verheisst Spalatin B.'s Erklärung zu einem Psalm und dankt für die Hochzeitsgabe. de W. II, 254. 283.	
27. Nov.	*B. an Spalatin.* Anfrage wegen Beihülfe zu einem Hauskauf.	no. 5.
1523. Jan.	Luther und Melanchthon bemühen sich um Besoldung für B. de W. II, 284. 315. C. R. I, 541.	
März.	B. hält Vorlesungen über Jesajas. Kaw. I, 85.	
—	Christliche Lere an Herzogin Anna zu Liegnitz, sassesch ged. tho Wittenbergk.	
17. Mai.	Salutant Pomeranus cum sponsa sua Amoen. lit. IV. 351.	
Aug.	(*Brief an die Universität* wegen Abschaffung der Messe in der Stiftskirche.)	no. 6.
16. Aug.	Gruss B.'s und seiner Gattin an Spalatin. Herm. I, 148.	
28. Okt.	Die Stiftsherren in Wittenberg beschweren sich beim Kurfürsten, dass der Rat eigenmächtig B. in das Stadtpfarramt, dessen Patronat ihnen zustehe, gewählt, und Luther diese Wahl der Gemeinde abgekündigt habe. Archiv Weim.	
2. Nov.	Auf Aufforderung des Kurfürsten vom 30. Oktober berichtet der Rat: Er habe die Wahl vorgenommen, weil die Aufforderung zur Wahl beim Kapitel erfolglos gewesen, und die Gemeinde, über die Verzögerung ungeduldig, einen Pfarrer begehrt habe. Die Abkündigung habe Luther auf eigene Hand vorgenommen, ehe die Bedenkfrist, welche B. gefordert hatte, verstrichen war. Archiv Weim.	
30. Dez.	B. widmet Kurf. Friedrich seine Interpretatio in librum Psalmorum.	
—	Vorrede zu Barnes Articuli fidei.	
	(*Brief an einen Unbekannten* über Jes. 6.)	no. 7.
1524. 7. Febr.	Vorrede zu Knopkens in epistolam ad Romanos interpretatio. Wittenberg.	
12. Mai.	B. widmet dem Juristen Pauli seine Annotationes in Deuteronomium et Samuelem prophetam. His adjecta historia passionis Christi.	
Mai.	Grüsse Oekolampad's in Briefen an Luther. K. An. 53. 55.	

1524. Mai.	B.'s Annotationes in X epistolas Pauli — Epheser bis einschl. Hebräer — kommen in Strassburg heraus.	
Juni.	Ebendieselben in Basel gedruckt.	
3. Aug.	Gutachten mit Luther und Melanchthon über Gebrauch des Gesetzes in der Predigt. de W. II, 533.	
1. Sept.	B. wird an die Nikolaikirche in Hamburg berufen.	
14. Sept.	*B. an Kurfürst Friedrich*, betr. seine Berufung nach Hamburg.	no. 8.
6. Okt.	Anerkennendes Schreiben *B.'s an Oekolampad* über dessen Homilieen zum Johannisbrief.	no. 9.
2. Okt.	B.'s Vorrede an Spalatin zu seinem Indices quidam in Evangelia dominicalia. Witt. Jo. Lufft.	
16. Nov.	*B.* schreibt *an Rat und Eingepfarrte in Hamburg* wegen Rückgängigmachung seiner Berufung dorthin.	no. 10.
Ende d. J.	*B. an Spalatin* über die Abendmahlsfrage.	no. 11.
1525. 3. Jan.	Sendbrief über eine Frage vom Sakrament mit einem Unterricht über Beichte und Absolution.	
21. Jan.	Vorrede zur deutschen Uebersetzung v. Luthers Br. a. d. Galater.	
6. Febr.	*Rat zu Danzig an B* wegen Berufung dorthin.	no. 12.
	Von den Gelübden der Geistlichen. Aus Bs. Psalmenkommentar, verdeutscht durch St. Rodt.	
20. Febr.	Gutachten in einer Ehesache mit Luther, Jonas und Pauli. de W. II, 627. C. R. I, 723.	
	Epistola ad fideles in Anglia. Viteb. 1525.	
(22.) März.	Brief an Dumer über Prädestination.	no. 18.
16. Juni.	B. an Spalatin, betr. Luthers Verheiratung.	no. 14.*
22. Juni.	Brief an die Christen in Riga.	
Juli.	B.'s Kommentar zu 11 paulinischen Briefen — einschl. des Galaterbriefs — kommt zu Strassburg heraus.	
—	De conjugio episcoporum et diaconorum ad ven. Doctorem Reissenbusch.	
6. Sept.	Gutachten der Wittenberger über den „Ratschlag" der Brandenburg-Ansbacher Prediger. de W. VI, 57. C. R. IV, 954.	
	Ein Sendbrief wider den neuen Irrtum bei dem Sakrament des Leibs und Bluts Christi. Witt. Joh. Klug.	

1525. 3. Okt.	Butzer giebt B.'s Psalmenvorlesung deutsch heraus, mit Veränderungen, betr. die Abendmahlslehre. W. XX, 641.	
8. Okt.	*Capito u. Farel* schreiben *an B.* über den Abendmahlsstreit.	no. 15 16.
18. Okt.	Entwurf einer Gottesdienstordnung für das Wittenberger Stift von B. und Jonas. Ztschr. f. hist. Th. 1860, 453.	
23. Okt.	Zwinglis Antwort auf B.'s Streitschrift. Wlch. XX, 618.	
4. Nov.	*B.'s* Antwortschreiben *an Gerbel* in Strassburg.	no. 17.
25. Nov.	Kurfürst Johann ordnet nochmaliges Verhör in einer Wiedertrauungssache an, in welcher das von B. und das vom Bürgermeister angestellte abweichende Resultate ergeben haben. B. 94.	
29. Nov.	Luther äussert gegen Casel: Er werde gegen Oekolampad nicht schreiben. Wenn Melanchthon oder B. es thun, werde er's nicht hindern. K. An. 70. Dann: quod Pomeranus fecit, esto. Posthac tantum curabo, ut scribat moderatius. eb. 74.	
	Verhandlung mit B. selbst übers Abendmahl. eb. 75.	
	B.'s Annotationes in Regum duos ultimos libros kommen in Strassburg heraus. —	
	Nachwort zu einem plattdeutschen Neuen Testament. Rinn Festschr. 25.	
6. Dez.	B.'s Schwester Anna mit Georg Rörer verheiratet. Poach S. X.	
18. Dez.	Vorrede zu Eyn korth hantboeck vor junge Christen dorch Joh. Toltz. Rostock. Dietz.	
—	B. erklärt in diesem Jahre Hiob. Praef. in ep. ad Romanos.	
1526. 4. Jan.	B. gedenkt, Zwingli und denen in Strassburg kurz zu antworten. K. An. 79. Kaw. 97.	
Jan.	*Gerbel an B.* — klagt über den Abendmahlsstreit.	no. 18.
Feb.-März.	Van dem Christen Loven unde rechten guden Wercken an de Ehrentryke Stadt Hamborch. Wittenb. — Ausgaben s. Berth. K. O. IX. V. 99. abg. V. 101—267.	
	B.'s ältere Annotationes in Jobum werden ohne sein Zuthun in Strassburg gedruckt.	
13. April.	*B. an Krautwald und Schwenckfeld* übers Abendmahl.	no. 19.
5. Juni.	*Gerbel an B.*, klagt über das Umsichgreifen der Zwinglischen Abendmahlsauffassung.	no. 20.

1526. Juli-Aug.	Schrift De Psalterio suo germanice translato. gegen Butzer; — abg. b. Laemmel, Bi. epistola apologetica. Hamb. 1709. 4°. S. 15—25. — Luther über Butzer's Verfahren de W. III, 201.	
28. Okt.	Butzer hat durch Casel Luther ersucht, dass er B. nicht gestatte, Zwingli und Oekolampad als Meister des neuen Irrtums auszuschreien. Thes. Baum.	
1527. Jan.	B's. In Pauli ad Romanos epistolam interpretatio, von Majoban herausgegeben, in Hagenau gedruckt.	
14. März.	Vorrede zu Pauls von Rhoda Schrift gegen Schwichtenberger.	
25. März.	Butzers Rechtfertigungsschreiben an B., betr. den Psalmenkommentar. Wlch. XVII, 1995.	
6. Mai.	Melanchthon schreibt sehr bekümmert über einen Krankheitsanfall B.'s C. R. I, 866 s. de W. III, 176.	
6. Juli.	Heftiger Beklemmungsanfall Luther's. — Begleitschreiben.	
7. Juli.	Begleitschreiben *Jonas'* zu seinem Bericht darüber.	**no. 21.**
	B.'s Bericht über jenen Anfall, und seinen Aufenthalt in Luthers Hause während der Pest, August bis Dezember.	**no. 22.**
10. Aug.	*Melanchthon* dankt *B.* von Jena aus für die Nachrichten über Wittenberg.	**no. 23.**
	B.'s Frau sieht in Luthers Hause ihrer Entbindung entgegen. de W. III, 244.	
	Unterricht deren, so in Krankheit und Todesnöten liegen.	
30. Sep. bis 12. Okt.	Luther und B. revidieren die in Torgau entworfene Visitationsordnung. B. 122. de W. III, 211. cf. Bds. n. 532.	
2. Nov.	B.'s Schwester Anna Rörer stirbt (an Pest im Wochenbett) Poach S. XXVIII de W. III, 218.	
4. Nov.	B. leidet an Unwohlsein. de W. III, 218.	
31. Dez.	Pomerano filius natus est Joannes. de W. III., 253.	
1528. Jan.-Febr.	Bedenken gemeinschaftlich mit Luther über Einrichtung der Gottesdienste u. Predigt. de W. III, 264—78. E. LIII, 422.	
7. März.	Die Braunschweiger begehren B. dorthin. de W. III, 290.	
18. März.	B. begleitet Luther nach Borna u. Altenburg. de W. 295. Kaw. I., 118 A. 1.	
26. März.	Gutachten mit Luther in einer Ehesache. de W. VI, 29.	

1528. Ende März.	Gutachten mit Luther u. Melanchthon in der Packschen Sache. de W. III, 314. E. LIII, 447. Wlch. XVI., 462.	
23. April.	Brief an die Stadt Hamburg Wedder de lögene, dorch ein Schandboeck synem ersten boke — upgelecht. Witt. Berth. K. 0. XIII.	
6. Mai.	*B.* schreibt *an St. Roth*, dass dessen Frau bereit sei, zu ihm zurückzukehren.	no. 24.
7. Mai.	Vorrede an Brenz zu seiner Publica de sacramento corporis et sanguinis Christi confessio.	
12. Mai.	B. reist nach Braunschweig ab, nachdem ihm eben zwei Söhne gestorben. de W. III, 311. 314. Luther vertritt ihn im Pfarramt. eb. 326.	
20. Mai.	B., in Braunschweig eingetroffen, lässt sich von den dortigen Predigern seine Berufung bestätigen. Häns. XXI. Rethm. 59.	
21. Mai.	Er beginnt daselbst seine Predigten. Ueber diese V. 274 f.	
8. Juli.	Die Hamburger begehren wiederholt B. dorthin — nebst Bolduan von Belzig — was Luther befürwortet. de W. III, 346. 351. E. LIV, 20. Die Bewilligung des Kurfürsten B. 136.	
22. Juli.	*B. an Franz Hertzenberger.* Geschäftliches.	no. 25.
5. Sept.	Der erbarn Stat Brunswyg Christlike Ordeninge beendigt und angenommen Häns. XXI. Rethm. 65.	
11. Sept.	Sendschreiben an den Rat zu Bremen gegen die Sakramentierer, dort gedruckt dorch Hans Bart, abgedruckt Brem. Jahrb. II, 1. 1885. S. 268.	
12. Sept.	Der Rat zu Braunschweig bittet, ihnen B. noch ein Jahr zu lassen. Weim. Arch. s. B. 142 A.	
18. Sept.	Luther ersucht den Kurfürsten, den Braunschweigern das längere Verbleiben B.'s abzuschlagen, dagegen für Hamburg seinen Urlaub noch über Martini hinaus zu verlängern. de W. III., 376. E. LIV, 37.	
28. Sept.	B. erhält ein Schreiben des Kurfürsten vom 22. Sept. — s. B. 144 — welches ihn anweist, sich möglichst bald nach H. zu begeben, und spätestens 14 Tage nach Martini von dort zurückzukehren.	
9. Okt.	B. trifft in Hamburg ein Staph. II, 70. Seine Aufnahme und materielle Versorgung. Mitth. des Vereins f. Hamb. Geschichte V. Jahrgang 1885, 125. 139. Sill. 123 f. Seine Predigten V. 311. Sill. 130.	

1528.	*B.* berichtet *an Luther* eingehend über seine Reise	**no.**
1. Nov.	nach H. und die erfreulichen Anfänge, die dort gemacht worden; bittet, dass sein Urlaub verlängert werde.	**26.**
—	Der Hamburger Rat bittet gleichfalls, ihnen B. noch länger zu lassen. B. 148.	
2. Nov.	*Agricola an B.* Glückwünsche.	**no. 27.**
11. Nov.	Luther befürwortet die Bitte der Hamburger. de W. III, 399. E. LIV, 49, die am 17. gewährt wird. B. 145.**	
1529.	*B.* bittet *Richard in Ulm* um Verzeihung für dessen	**no.**
22. Jan.	Sohn.	**28.**
13. Febr.	Da die Niederkunft von B.'s Frau bevorsteht, erwartet Luther dessen Rückkehr nicht vor Pfingsten. de W. III, 423.	
19. Febr.	Der „lange Recess" in Hamburg angenommen. Berth. K. O. XX. Staph. 142 f. 166 f.	
8. März.	*B.* meldet *an Jonas, Luther und Melanchthon,*	**no.**
	dass seine, vom Rate angenommene Kirchenordnung, heute der Bürgerschaft vorgelegt werde, und fragt um Rat. ob er dem Rufe nach Friesland folgen solle.	**29.**
20. März.	Melanchthon meldet Jonas und B. von Speier über den Reichstag. C. R. I, 1042.	
29. März.	Bs. Frau von einem toten Kinde entbunden. Luther fordert ihn zu sofortiger Rückkehr auf, während die Hamburger ihn noch ein Jahr behalten möchten. de W. III, 442. Berth. XXV. Staph. 80.	
8. April.	B. präsidiert der Disputation mit Melchior Hoffmann in Flensburg. de W. III, 442 f. Fr. Berth. Progr. S. 4 u. A. 7. — Se. Ansprache abg. Pontopp. II, 871.	
Mai.	Eigene rede vom sakramente dorch Joh. B. Pom. tho Flensborch eha Melch. Hofm. Disputation geredet. Hamb. s. Berth. K. O. XXV.	
	In dieser Zeit erschien auch: Contra librum Henrici Never ad Wismarienses fratres. Jahrb. f. mecklenb. Gesch. XXIV. Jahrg. 1859. S. 152. — sowie:	
	Wat me van dem Closter levende holden schal. Hamb. Richolff. s. Berth. K. O. XXIV.	

1529.	Luther ersucht auf B.'s Wunsch den Kurfürsten,	
12. Mai.	denselben von H. abzuberufen. de W. III, 452. E. LIV, 70.	
15. Mai.	Hamburger Kirchenordnung von Rat und Bürgerschaft angenommen.	
18. Mai.	*Kurfürst Johann ruft B.* von Hamburg ab.	no. 20.
23. Mai.	Die Annahme der Kirchenordnung wird feierlich von der Kanzel verkündigt. Berth. K. O. XXVII. u. 91. Staph. 145.	
24. Mai.	B. eröffnet das Johanneum. eb. XXVII. u. Staph. 82.	
5. Juni.	Er verhandelt nochmals — vergeblich — mit den Domherren wegen Abstellung der römischen Gottesdienste im Dom. Berth. XXVIII., Staph. 80. 148.	
5.-14. Juni.	Luther hofft B.'s baldige Rückkehr. de W. III, 469 ff.	
9. Juni.	B.'s Abreise von H. nach Braunschweig — Staph. eb. — woselbst nach einer resultatlosen Unterredung mit zwei zwinglisch gesinnten Predigern diese vom Rate abgesetzt werden, womit jedoch der Friede nicht hergestellt ist. Rethm. III, 80.	
20. Juni.	B.'s Abreise von Braunschweig über Magdeburg. Häns. LXII.	
24. Juni.	Ankunft in Wittenberg. Zitzl. 69.	
7. Juli.	*Quittung.*	no. 21.
11. Aug.	*B.* schreibt *an die Kastenvorsteher in Hamburg*, zum Gebet ermahnend wegen der dort ausgebrochenen Seuche, sowie zur achtsamen Fürsorge für Schule und Kirche. Bittet für zwei studierende Hamburger. Einen Superintendent weiss er noch nicht für sie.	no. 22.
29. Sept.	Bedenken, ob man das Evangelium gegen den Kaiser mit dem Schwert schützen möge. Hortl. III, 36. B.'s Erklärung darüber Wich. I. 638.	
17. Okt.	*B. an Montanus* in Herford. — Danksagung.	no. 23.
5. Dez.	*B. an Hausmann und Roth.* — Bericht über einen Sühneversuch. Ermahnung zum Gebet gegen die Türken und blutdürstigen Tyrannen.	no. 24.
—	Commentarius in IV capita primae Epistolae ad Corinthios — die vor zwei Jahren während der Pest gehaltene Vorlesung — gedr. b. Lufft. s. Krause S. 75.	
	Die Historia des Leydens und der Auferstehung Christi kommt deutsch heraus. Meurer 52.	

1530.		
9. Jan.	Die Visitatoren bitten von Belzig aus den Kurfürsten, dass Luther nach Wittenberg zurückkehren und B. auf 8—10 Tage an seine Stelle treten dürfe. B. 171.	
25. Jan.	B. als Visitator im Kloster Plötzke. Burkh. Visit. 42, 1.	
19. Febr.	*B. an die Hamburger Pastoren* über Carlstadts Agitationen.	no. 35.
25. Febr.	B. berichtet an Cordatus über den Fortgang der Reformation in Niedersachsen.	no. 36.
14.-21. März.	Aufforderung des Kurfürsten an die Wittenberger, die Artikel zum Reichstag zusammenzustellen. C. R. II, 26. 33. Luther ist mit B. dabei beschäftigt. de W. III, 564. Die Artikel selbst C. R. XXVI, 161.	
3. April.	Aufbruch der Wittenberger zum Augsburger Reichstag. Pomeranus episcopus domi relictus est. ut sit qui respiciat scholam et curet ecclesiam. Kaw. I, 145.	
—	*Brief an Heinrich N.* in Lüneburg.	no. 37.
12. Juni.	Jonas hat in Augsburg B.'s Trostbrief über den Tod seines Söhnchens erhalten. K. An. 126. Kan. I, 149.	
8. Sept.	Luther weist von Koburg aus Käthe an B.'s Rat. de W. VI, 122. vergl. IV, 131 f. E. LVI, 182. LIV, 186.	
11. Sept.	B. ist nach Lübeck begehrt. Luther meint es nicht abschlagen zu können, obwohl B. schwer zu entbehren. de W. IV, 163.	
27. Sept.	*B. an Martin Görlitz.* Ueber Zwistigkeiten in Braunschweig.	no. 38.
15. Okt.	*Der Rat zu Görlitz* bittet *B.* um einen Prediger.	no. 39*
20. Okt.	* Vorrede zu: Artikel der Doctoren zu Loven, welchen Wilh. zu Zwolle christlich geantwortt. Sal. III, 401. Jänk. 142, 50.	
28. Okt.	B. trifft in Lübeck ein V, 331. (wo zu lesen Mss. theol. 43 — IV. Bd. — fol. 6.)	
30. Okt.	Er hält dort seine erste Predigt. Pet. 99. — Ueber seine schwere Arbeit dort berichtet er in der Schrift widder de Kelkdeve — s. Bellermann 52.	
Anf. Nov.	*B.* berichtet *den Wittenberger Theologen* über eine Besessene.	no. 40.
1. Dez.	B. Lubecae prospere agit, sed Satan ei negotia multa facit cum obsessa puella. de W. IV, 155. 215.	
	* Vorrede zu Barnes sententiae ex doctoribus collectae. Wittenberg.	

1531. 18. Febr.	Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft kommt zu Stande. Pet. 104—107.	
27. Mai.	Der Keyserliken Stadt Luebeck Christlike Ordeninge wird vom Rat bestätigt. Pet. 125.	
1. Juli.	*B. an den Rat zu Rostock*, empfiehlt einen Prediger.	no. 41.
13. Aug.	Luther warnt die Braunschweiger vor dem Zwinglianismus des dortigen Predigers Kaufmann, und weisst sie an B. de W. IV, 277. E. LIV, 277.	
24. Nov.	*Luther* spricht *B.* den Wunsch aus, dass er, sobald es seiner Frau wegen angehe, von Lübeck zurückkehren möge. Meldet, dass zu jenem Zwinglianer auch Campanus in Braunschweig eingedrungen.	no. 42.
—	*Melanchton an R.* über Campanus.	no. 43.
—	*B.* schreibt *nach Rostock* zur Widerlegung eines Predigers, welcher dort gegen Privatbeichte und Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienst aufgetreten ist.	no. 44.
—	Vorrede zu Steph. Kempes Antwort up des Abts von St. Michael to Lüneborg Boock. Staph. II, 172 f. abg.	
	Van mennigerleie Christliken saken tröstlike lere. Lübeck, Joh. Balhorn.	
28. Dez.	*B. an Lange* in Erfurt über eine Besorgung.	no. 45.
1532. 13. Jan.	Schrift Wedder de Kelk-Deve. Magdeburg.	
24. Jan.	*B.* berichtet *an Luther* Zwinglis und Oekolampads Tod, und von Abordnung einer Lübeckischen Gesandtschaft nach Schweden.	no. 46.
25. Jan.	(Vorrede zum Bekenntnis der Braunschweigischen Prediger vom Abendmahl. Rethm. III, Beil. S. 16).	
1. April.	B., auf der Abreise von Lübeck begriffen, schreibt die Vorrede zu der, von ihm mit Anmerkungen versehenen, plattdeutschen Uebersetzung der Bibel. S. Rinn, Festschrift S. 28.	
14.-28. Ap.	B. in Braunschweig. Häns. LXV.	
26. April.	*B.* ermahnt die *Brüder in Herford* die klösterliche Gemeinschaft aufzugeben.	no. 47.
26. April.	B. est apud Brunsvicenses, retentus in itinere, ut ejus urbis ecclesiam pacaret. C. R. II, 584.	
30. April.	Rückkehr nach Wittenberg. Zitzl. 78.	
Mai.	Gutachten mit Luther: ob auch zukünftig Beitretenden die Freiheit ev. Bekenntnisses auszubedingen sei. de W. IV, 372. W. XVI, 2207.	

1532. Mai.	Ein ferneres Gutachten mit den übrigen Wittenbergern in gleicher Sache. C. R. II, 592.	
18. Mai.	B. in W. beim Kurprinzen zu Tische. C. R. II, 591.	
20. Mai.	B. schreibt im Auftrage des erkrankten Luther: Apud Lubecenses meos omnia ministerio meo perfecit Christus, quae tu de Evangelio nostro libenter audire cupis. de W. IV, 375.	
7. Juni.	Luther's und B.'s Ratschlag f. den Tag zu Nürnberg. Winckelmann, polit. Corr. v. Strassburg. II, 162.	
28. Juni	Kurfürst Johann ersucht die Wittenberger um ein Gutachten für die politischen Verhandlungen. B. 205.	
1. Aug.	Gutachten vom Bann mit Luther, Mel. und Jonas an die Nürnberger. de W. IV, 387.	
—	B.'s Ausgabe von Athanasii libri contra idololatriam gentium et de fide Sanctae Trinitatis. Witt. Schirlentz. — Vorrede Luther's dazu. de W. IV, 427.	
1533. 27. Febr.	*B.* sendet *dem Bremer Rat* das Gutachten der Wittenberger über das Verhalten gegen die Domherren, die sich der Kirchenordnung nicht fügen wollen.	no. 48*.
10. März.	*B.*, im Begriff zur Visitation zu reisen, giebt *Spalatin* ein Gutachten über baldige Wiederverheiratung.	no. 49.
28. April.	Die *Hamburger Diakonen* wünschen die Promotion ihres Superintendenten Aepinus.	no. 50*.
8. Mai.	Antwortschreiben *B.'s an die Hamburger.*	no. 51.
3. Juni.	Wiederantwort *der Kastenvorsteher.*	no. 52*.
Juni.	Gutachten mit Luther und Jonas über's Konzil. de W. IV., 454. s. Bkh. 214.	
15.-17. Juni.	B.'s Doktorpromotion auf Wunsch und in Gegenwart des Churfürsten. s. V. 345. Jk. 35. Kaw. II, XVII A. 1.	
14. Sept.	Vorreden zu der Ehrentriken Stadt Bremen Christlike Ordninge. Magdeb. 1534. (sowie zu Timanns Buch von Lehre und Amt der Kirchendiener.)	
8. Okt.	Kollektivgutachten nach Nürnberg über Privatabsolution. de W. IV, 480. C. R. II, 670. Die Anfragen der Nürnberger K. An. 190. 195.	
1534. 3. März.	Kollektivgutachten an Heinrich von Einsiedel, betr. Publizierung der gegen das Evangelium gerichteten Erlasse Herzog Georgs an seine Untergebenen. de W. IV., 520.	

1534. 9. Mai.	*Jonas und B.* melden *an Johann Friedrich,* dass sie wegen Abreise der weltlichen Visitatoren die Visitation vorläufig abgebrochen haben.	no. 53.
9. und 12. Juni.	Luther kündigt seinen Besuch mit B. bei Joachim von Anhalt an. de W. IV, 539. VI, 149. E. 55. 50). -- welcher dann ausgeführt wird.	
27. Juni.	*B.'s* Trostschreiben *an Joachim von Anhalt.*	no. 54.
13. Aug.	B. arbeitet mit Jonas an einer Schrift zur Rechtfertigung der communio sub utraque für Georg v. Anhalt. Kaw. I, 213. 219 f.	
9. Nov.	*B.* sagt *den Herzogen von Pommern* sein Kommen zu.	no. 55.
7. Dez.	B. leitet zu Treptow die Beschlussfassung der Geistlichen über die Vorlage zum Landtage. Medem. 160.	
13. Dez.	Landtagsabschied zu Treptow. Medem. 181.	
—	Vorrede zu Artopaeus Discretio locorum legis et evangelii. Witt.	
1535. Anf. (?)	Die Herzoge sagen den Städten auf ihr Ansuchen zu, dass sie B. um Ausführung der Visitation ersuchen wollen. Medem. 192—195.	
	Kerckenordeninge des gantzen Pamerlandes. Witt. Lufft.	
	B. visitiert in Rügenwalde, Stolp und Schlawe. Medem. 37.	
19. Febr.	B. hat aus Pommern berichtet: in toto ducatu acceptum esse evangelium, et sermonem domini ibi potenter currere ac glorificari. Kaw. 1, 221.	
16. Febr.	Herzog Barnim zeigt dem Rat und der Geistlichkeit von Stettin an, dass er B. nebst einigen namhaft gemachten Beamten mit Ausführung der Visitation daselbst beauftragt. — Dieselbe soll am 23. April stattfinden. Medem. 237.	
	B.'s Visitationsordnung eb. 252. — B.'s Schreiben nach Stargard eb. 285.	
—	B. in Uekermünde. — Fürbitte für die Pasewalker. Med. 40.	
11. Mai.	Visitationsrezess f. d. Kloster Neuenkamp. Dähnert. pomm. Bibl. III., S. 19. Daraus in Biederstädt. Samml. aller kirchlichen Verordnungen, Stralsund 1816. I, 94.	
9. Juni.	Greifswalder Visitationsbescheid. (Ratsarch.) Eldena s. Kram. III, 71 f. 88 f.	
—	B. visitiert Pasewalk und Anklam. (Ratsarch. Ankl.)	

1585. 19. Juni.	Visitationsbescheid f. Pasewalk. Med. 269. (Betr. die Visitation in Stralsund: Mohnike u. Zober, Stralsundische Chroniken I. Strals. 1833. S. 296 f. — in Stargard Med. 284. — Mitteilung a. d. Wolliner Visitationsabschied b. Koch, Erinnerungen an Joh. Bug. Stettin. 1817. 4°. S. 47.)	
24. Aug.	B. ist aus Pommern in der Nähe Wittenbergs wieder eingetroffen. de W. IV, 625 s. 621.	
27. Aug.	B. et laetus rediit, et acceptus est ab omnibus. eb. 626.	
Mitte Sept.	Johann Friedrich beordert die Wittenberger zum Empfang der englischen Gesandten. B. 233.	
7. Nov.	B. speist mit Luther beim Legaten Vergerius. de W. IV. 648. Wlch. XVI, 2292. 2302.	
24. Dez.	*B. an Gr. von Brück* über Herzog Philipps bevorstehende Hochzeitsreise.	no. 56.
27. Dez.	Trostschreiben *B.'s an Joachim v. Anhalt.*	no. 57.
1586. Januar bis März.	Verhandlungen mit den Gesandten Heinrichs VIII. in Wittenberg, bei welchen B. beteiligt ist. C. R. II., 528. III, 46.	
25. Febr.	B. fungiert mit bei der Hochzeit Herzog Philipps in Torgau. de W. IV, 679.	
4. April.	Die Wittenberger machen dem Kurfürsten Vorschläge für die Predigerwahl in Naumburg. B. 248. Aufforderung des Kurfürsten dazu. eb. 247.	
6. April.	Der Kurfürst erklärt sich mit der Wahl des Coelius für Naumburg einverstanden. eb. 250.	
28. Ap. bis 29. Mai.	Verhandlungen über die Concordie in Wittenberg. Berichte, besonders auch über B.'s Betheiligung. K. An. 216 ff. Wlch. XVII, 2561. *Einigungsform.*	no. 58°.
5. Juni.	Gutachten mit Melanchton, Luther, Cruciger an Philipp von Hessen über Behandlung der Wiedertäufer. Bds. n. 147. C. R. III, 195 u. Ztschr. f. Kg. 1858, S. 560. B. 303.	
24. Juli.	Kollektivschreiben der Wittenberger an Leonh. Baier in Zwickau: Die Rezessmässigen Rechte des Pfarramts dem Magistrat gegenüber aufrecht zu erhalten. de W. V, 8. W. XXI, 1449.	
22. Juli bis 28. Nov.	Grüsse der Strassburger und Schweizer an B. K. An. 241. 249. 252. 254 f. 277.	
6.-12. Aug.	Kollektivgutachten über das zu berufende Konzil, von Melanchthon abgefasst. C. R. III, 119. Aufforderung des Kurfürsten vom 24. Juli. B. 256. 263.	

1536. 24. Aug.	Christian III. ersucht Johann Friedrich, ihm Bugenhagen und Melanchthon nach Dänemark zu überlassen, wird aber abschlägig beschieden.	
29. Aug.	*B. an Johann Friedrich*, Heiratsvermittelung. Fürbitte für eine Nonne.	no. 59.
23. Okt.	B. verhandelt mit Cordatus und Luther über jenes Anklage gegen Melanchthon. K. An. 264.	
1. Nov.	Melanchthon an die andern Wittenberger über jene Klage. C. R. III, 179.	
8. Nov.	B. soll über jenen Streit von der Kanzel geäussert haben: auf der Universität sei über jenen Punkt höchstens in Worten Zwiespalt, nicht in der Sache K. An. 270.	
3. Dez.	*B. an Christian III.* B. wie Luther erkennen an, dass Chr. Ursache gehabt habe, gegen die Bischöfe einzuschreiten. Er bittet aber, dass er von den Einkünften je einen grossen Vorrat behalten möge für die Kirchen und Predigtstühle, für Schulen und arme Leute, für Schul- und Kirchendiener etc. unter Hinweis auf das, was in Sachsen geschehn.	no. 60.
11. Dez.	Aufforderung des Kurfürsten an die Wittenberger zu einem weiteren Gutachten über das Konzil. B. 271. Das hierauf erstattete G. C. R. III, 126. de W. IV, 174.	
—	Gutachten quatenus ad magistratus pertineat C.R.III. 324.	
—	Gutachten mit Melanchthon und Luther über Unverlierbarkeit des Gnadenstandes. de W. V, 40. W. X, 1996.	
31. Dez.	Johann Friedrich ladet die Wittenberger zum Konvent in Schmalkalden ein. B. 272.	
1537. 1. Febr.	B. mit Luther auf der Reise nach Schmalkalden. de W. V, 48.	
28. Febr.	B. nimmt in Gotha Luther's letztwillige Erklärung entgegen.	
27. Febr. 2. März.	Briefe des *Kurfürsten an B.* und andere über Luther's Krankheit.	no. 61*-63*
20. März.	Mitunterzeichnung der Schulordnung für Zwickau. Kaw. II, 364.	
6. April.	Brief mit Luther an Herzog Barnim, betr. Paul von Rhoda's Entlassung. de W. V, 60. W. XXI, 394. Cram. III, cap. 36.	
17. April.	Christian III. ersucht Johann Friedrich, seinem Abgesandten B. mitzugeben, um in seinen Reichen	

1537.	eine Kirchenordnung aufzurichten. Auch würde er denselben als seinen Bevollmächtigten aufs Konzil in Mantua senden. An demselben Tage bittet er Luther, sein Gesuch zu befürworten.	
(5. Mai.)	Befehl des Kurfürsten an Brück, von B. und Luther Bericht über etwaige Abweichungen Melanchthon's und Cruciger's von der von jenen festgehaltenen Lehre zu fordern. C. R. III, 365. Eine ähnliche Instruktion W. XVII, 2627.	
16. Mai.	Der *Kurfürst giebt B.* Urlaub auf ein Jahr, und zeigt dies dem Könige an, redet jedoch von Beschickung des Konzils ab.	no. 63.
Anf. Juni.	B. besucht in Celle Urbanus Rhegius — s. dessen Leben von Uhlhorn S. 328.	
5. Juli.	B. trifft in Kopenhagen ein.	
—	*Luther und Johann Saxo an B.* über Wittenberger Vorfälle.	no. 64.
6. Juli.	*Melanchthon an B.* über Wittenberger Vorfälle.	no. 65.
6. Juli.	Epistola dedicatoria *Petri Parvi* Rosaefontani an B.	no. 66*
12. Aug.	B. krönt Christian III. und seine Gemahlin. Ritual und Ansprachen vollständig in Mohnike, Krönung Christians III. Stralsund 1832. s. V. 369—90.	
15. Aug.	Capito schreibt: miror Amsdorfi inexpectatum rigorem Gratulor nobis constantiam Pomerani. K. An. 306.	
2. Sept.	B. ordiniert Palladius nebst 6 andern Superintendenten. Pont. III, 227. Crag. 169. Add. 32. Münt. 44—49. Die Ordinatio ecclesiarum Daniae Norvegiae et Ducatuum wird ausgefertigt. Das betr. Schreiben Crag. Add. 29 von B. verfasst nach K. S. IV, 108. 370.	
23. Okt.	Reformation in Roschild. K. S. V, 502.	
28. Okt.	Für das an diesem Tage beginnende Semester in Kopenhagen werden auch B.'s Vorlesungen angekündigt. Münter, Magazin f. Kirchengesch. etc. Altona 1792 S. 273. Bericht über sn. Vorlesungen in seinem Psalterium von 1544, s. Münt. 72.	
21. Nov.	*B.* gratuliert von Kopenhagen aus *dem Könige* zu dessen glücklicher Ankunft in Holstein, und spricht seine Wünsche für eine „christliche Ordination" dort aus. Meldet, dass er Palladius 14 Tage in Roschild habe predigen lassen, und Prediger dort eingesetzt habe.	no. 67.
2. Dez.	Pomeranus est adhuc in Dania, et prosperantur omnia, quae Deus facit per eum. Regem coronavit	

1537.	quasi verus episcopus. Scholam restituit. de W. V, 87.	
13. Dez.	Die Ordinatio Ecclesiastica wird veröffentlicht mit B.'s Instructio pro monachis et monialibus abgedr. Crag. add. 32—38. Pont. III, 224.	
28. Dez	*B.* von Kopenhagen *an Christian III.* berichtet weiter Günstiges über die von Palladius und Krabbe in Roschild und Umgegend vollzogene Visitation. Weist ausführlich die Notwendigkeit nach, ein Holzbild aus der Kirche in Roschild zu entfernen.	no. 68.
--	*Luther an B.* über hermeneutische Grundsätze.	no. 69*
1538. 2. Febr.	Christian III. ersucht Johann Friedrich um längeren Urlaub für B.	
4. Febr.	*B.* berichtet *an die Wittenberger* über das Reformationswerk in Dänemark.	no. 70.
10. Febr.	*Christian III. an B.*, betr. e. Studiensache.	no. 71*
10. April.	Christian III. tritt dem schmalkaldischen Bunde bei. W. XVII, 254. Waitz, Jürgen Wullenweber III, 564 f.	
17. April.	Kurfürst *Johann Friedrich an B.* — beurlaubt ihn noch auf ein Jahr.	no. 72.
13. Mai.	Vorrede zu einem, aus Luther übersetzten, Enchiridion des Palladius. (Münt. 86).	
16. Juni.	Luther schreibt als B.'s „Unterpfarrherr" an die Kirchgemeinde Wittenberg. de W. VI, 199.	
2. Juli.	*B.* berichtet *dem König* vom Fortgang der Schulen- und Kirchenordination, wogegen in Norwegen sich etliche Pfaffen widerspenstig zeigen sollen.	no. 73.
14. Juli.	Brief *B.'s an Christian III.*, besonders vom Streit mit den pommerschen Herzogen wegen der Anrechte des Bistums Roschild in Rügen.	no. 74.
4. Sept.	*B. an Spalatin*, über einen von diesem erhaltenen Auftrag.	no. 75.
28. Okt.	B. Rektor der Universität Kopenhagen. Rördam U. H. I, 68.	
1539. 4. April.	B. hat eine stürmische Fahrt über den Belt.	
13. April.	B. wohnt in Nyeborg auf Fünen einer Zusammenkunft der Superintendenten bei, und beendet dort seine in Kopenhagen begonnene Schrift: Vom Ehebruch und Weglaufen. (Witt. 1540 — s. Münt. 82 u. 107.)	

1539. 28. April.	*B.'s* Sendschreiben *an die dänischen Superintendenten.*	**no. 76.**
16. Mai.	Der *Kurfürst* schlägt Christian III. ab, *Bugenhagen* für immer dort zu lassen, und ruft letzteren zurück.	**no. 77.**
10. bis 14. Juni.	B. wohnt dem Reichstag in Odense bei, auf welchem die, nunmehr dänisch ausgefertigte Kirchenordnung bestätigt (s. K. S. IV, 382—90) und die Fundationsurkunde der Universität Kopenhagen ausgefertigt wird. Letztere b. Crag. add. 89 - 136. s. Pont. III, 241.	
12. Juni.	Dankende Schreiben des Königs und der Reichsräte an Johann Friedrich über B.'s Wirksamkeit. Müll. Staatsc. IV. 358 f.	
15. Juni.	B.'s Abreise.	
26. Juni.	B. predigt in Hamburg (Bellerm. 59). - Weiterreise über Celle, Gifhorn, Magdeburg.	
4. Juli.	Ankunft in Wittenberg. Zitzl. 99	
5. Juli.	*B.* berichtet *dem Kurfürsten* über seine Rückkehr und seine Wirksamkeit in Dänemark.	**no. 78.**
—	Gutachten der Wittenberger für Herzog Heinrich von Sachsen. C. R. III, 738.	
6. Juli.	*B.* meldet *Christian III.* seine Ankunft, und macht ihn auf die Machinationen des Bischofs in Eutin aufmerksam, welcher in Lübeck das römische Wesen wiederherstellen will.	**no. 79.**
13. Juli.	Ordinationszeugnis. de W. VI, 227.	
16. Juli.	Antwort des *Kurfürsten auf B.'s* Bericht.	**no. 80***
17. Aug.	Luther, Melanchthon, B., bitten als Visitatoren um Gehaltsverbesserung für den Pastor in Pollersdorf. K. An. 344.	
19. Sept.	*B.* bittet beim *Kanzler Brück* um Konzession f. einen Müller.	**no. 81.**
6. Okt.	Mel. und B. empfehlen einen Prediger für Lucka. C. R. III, 788.	
—	Kollektivschreiben an den Rat zu Nürnberg, betr. Beichte und Absolution. W. XXI, 421.	
23. Okt.	Kollektivgutachten, betr. die Sendung nach England. C. R. III, 798. de W. V, 213. W. XVII, 345. E. 55, 243. Aufforderung des Kurfürsten dazu. B. 331.	
—	Bekenntnis seines Glaubens an einen Widertäufer. Lateinisch herausgegeben von Heinrich Kunst. Wittenberg 1539. Frischmut.	

1539. 8. Nov.	Schreiben mit Luther, Mel., Jonas an Simon von Wenden, die von diesem übersandte Lippesche K. O. gutheissend. Richter K. O. II, 489. Falsch datiert C. R. III, 603. Hamelm 814.
29. Dez.	Aufforderung des Kurfürsten an die Wittenberger, Vorbereitungen zum schmalkaldenschen Konvent zu treffen. C. R. III, 869.
1540. 7. Jan.	Antwort der Wittenberger Theologen auf das Schreiben des Kurfürsten vom 29. Dez. C. R. III, 920. de W. V, 256.
—	Bitte der Wittenberger an Joachim II., die Ausfuhr von Korn zu gestatten. C. R. III, 918. de W. V, 254.
16. Jan.	Luther, Jonas und B. als Visitatoren bitten beim Kurfürsten für die Gemeinde Plötzke. B 341.
17. Febr.	Kollektivgutachten an die Nürnberger Geistlichen. C. R. III, 958. de W. V, 260. Deren Antwort B. 348. Bds. n. 190.
21. Febr. bis 17. Apr.	Christian III. ersucht die Wittenberger, ihm einen Hofprediger vorzuschlagen. Aarsb. 215.
26. Febr.	Brief Luther's an die nach Schmalkalden gereisten Jonas, Bug, Melanchthon. de W. V, 269.
1. März bis 14. April.	B. in Schmalkalden, wo er u. a. zehnmal predigt. Geisshirt i. d. Ztschr. des Vereins f. henneb. Gesch. u. Landeskunde. Suppl. V, S. 32. 1887.
1. März.	B. unterzeichnet mit den in Schmalkalden versammelten Theologen ein Gutachten über die mit der römischen Kirche streitigen Fragen. Geissh. eb. — W. XVII. 409, sowie eine Erklärung gegen Schwenckfeld. Seb. Franck u. a. Irrlehrer. C. R. III, 983.
9. März.	Bedenken von B., Jonas u. a., der Kirchengüter halben. Bds. n. 142.
5. April.	Kollektivgutachten über den Streit zwischen Luther und Agricola. Förstemann, Neues Urkundenb. Hamb. 1842, 325. S. Kawerau, Agr. 203.
18. April.	*B. an Mecum* in Gotha. Vergessenes. no. 82.
17. Mai.	Ordinationszeugnis. C. R. III, 1031. de W. V, 283.
21. Mai.	Schreiben der kurfürstlichen Räte an Luther, Mel., B. und Jonas, betr. den Pfarrer Brisger in Zeitz. B. 355.
22. Mai.	Antwort der Wittenberger. de W. V, 286.
8. Juni.	Jonas, Cruciger und B. beantworten Agricolas Klage gegen Luther. Förstem. I, 334.

1540. 7. Juli.	*Jonas berichtet B.* seine Ankunft in Eisenach und Melanchthons Genesung.	**no. 83.***
8. Juli.	*Melanchthon dankt B.* für den Trost in der Krankheit und den, seiner Frau geleisteten Beistand.	**no. 84.**
22. Aug.	Bitte mit Luther und Mel. um Einkommensverbesserung für den Pastor in Pollersdorf. de W. V, 301.	
24. Aug.	*B. an Gregorius (Krell)* über die Brandenburgische Reformationsordnung.	**no. 85.**
3. Sept.	B. kränkelt. de W. V, 306.	
12. Okt.	Kollektivschreiben zur Empfehlung des Cordatus. C. R. III, 1107. de W. V, 310. W. XXI, 1472.	
4. Nov.	Melanchthon und Cruciger berichten den Wittenbergern über die Wormser Verhandlungen. C. R. III, 1129. 1131.	
6. Nov.	*Aepinus* in Hamburg fragt *bei B.* an wegen eines Nachfolgers für Kempe und meldet Rob. Barnes' Tod.	**no. 86.***
6. Nov. bis 16. Dez.	Drei Briefe *Joachim's II. an B.* wegen der Vermittelung in Agricola's Streit mit Luther.	**no. 87. 88. 90.**
11. Nov.	Empfehlung eines Schulmeisters mit Luther. de W. V, 313.	
14. bis 17. Dez.	*Cruciger und Melanchthon* berichten *an B.* von den Wormser Verhandlungen.	**no. 89* 91.**
19. Dez.	*B.'s* Vermittelung in *Agricola's* Angelegenheit und Schreiben an letzteren.	**no. 92.**
1541. Anf. Jan.	Luther, Jonas und B. an den Kurfürsten über die Naumburger Bischofswahl. B. 367.	
16. Jan.	Kurzes Schreiben *B.'s an Peter Suave.*	**no. 93.**
20. Febr.	Fürbitte mit Luther und Jonas beim Kurfürsten für einen Stipendiaten. B. 370.	
1. März.	*B. an Agricola;* sendet ihm ein erbetenes Schriftstück.	**no. 94.**
13. März.	*Christian III. trägt B.* das Bistum Schleswig an. Im Ablehnungsfalle möge er ihm einen andern vorschlagen.	**no. 95.***
16. und 29. März.	Cruciger berichtet an Jonas und B. über die Regensburger Verhandlungen. C. R. IV, 133. 146.	
22. April.	*Cruciger an Luther und B.*	**no. 96°**
30. April bis Mai 1545.	Korrespondenz des Kurfürsten mit dem Wittenberger Konsistorium über die Starschedelsche Verlöbnisangelegenheit. B. 378. 382 u. ö.	
3. Mai.	Ecclesia solo Pomerano et Froschelio fruitur; schola solo Pomerano. de W. V, 352.	

1541. 5. und 19. Mai.	*Cruciger an B.* über die Regensburger Verhandlungen.	no. 97. 99.*
11. Mai u. 1. Juni.	Gutachten Luther's und B.'s über die Regensburger Vergleichsverhandlungen. de W. V, 353. 363. Aufforderung des Kurfürsten zu jenem Gutachten. B. 380. Weiteres Gutachten vom 24. Juni. de W. V, 372.	
15. Mai.	*Christian III. an B.*; bedauert, dass B. das Bistum nicht angenommen; hofft, derselbe werde mit Luther Fleiss anwenden, ihm einen tüchtigen Hofprediger zu verschaffen.	no. 98*.
Anf. Aug.	Johann Friedrich an Luther und B.; ordnet Gebete wegen der Türkengefahr an. B. 392.	
26. Aug.	Gutachten mit Luther über Taufe ohne Wasser. de W. V, 392. E. 55. 330.	
10. Sept.	B. und Melanchthon bitten beim Rat in Göttingen für einige dorther stammende Studenten. C. R. IV, 654. Münt. 113.	
12. Sept.	Mel. empfiehlt B.'s Neffen an Camerar und Veit Dietrich. C. R. IV, 657.	
17. Sept.	Georg von Anhalt sendet Luther nebst B. und Mel. Wildpret. de W. VI, 286. E. 56. 230. — K. An. 376.	
10. Okt.	*B. an Cotius* in Lemgo über dessen Streit mit Montanus.	no. 100.
Ende Okt.	Johann Friedrich fordert von den Wittenbergern Vorschläge zur Widerlegung der gegnerischen Beschuldigungen. B. 399.	
11. Nov.	Luther und B. an Lauterbach; empfehlen Götz zum Rektorat in Pirna. de W. V, 409. W. XXI, 1479.	
—	Vorrede Luther's an B. zu einem Sermon Guttels m. Bez. auf die vom Konzil gehegten Erwartungen. de W. V, 417. W. XIV, 373.	
25. Dez.	B. widmet Christian III. seinen, an Auslegung des 29. Psalms sich anschliessenden, Traktat von der Kindertaufe. Witt. 1542. abg. W. XXI, Nachtr. 198 und in: Consiliorum theologicorum Decades VIII, zusammengest. d. Felix Bidembach. Witt. 1612. 4°. S. 457—485.	
1542. 2. und 6. Jan.	*Christian III.* bittet den Kurfürst *und B.*, dass letzterer nochmals in sein Land kommen möge.	no. 101.*

1542. 6. Jan.	B. unterschreibt Luther's Testament als Zeuge. de W. V, 425. E. 56. 5.	
12. Jan.	*B. an Ge. Helt*; beschwert sich über schlechte Holzlieferung.	no. 102.
17. Jan.	*B. schickt Christian III.* sein, nunmehr gedrucktes Buch von ungebornen Kindlein etc.; hofft, dass er das von Ehesachen erhalten hat; dankt, zugleich auch im Namen Luther's und Melanchthons, für übersandte Butter und Heringe.	no. 103.
31. Jan.	Johann Friedrich weist Luther an, B. zu eröffnen, dass er sich mit dem, soeben bei ihm gewesenen dänischen Gesandten nach Holstein begeben möge, um dort die Reformation durchzuführen. Spricht seine Befriedigung aus, dass B. nicht bleibend von Witt. fortgehn wolle. B. 405.	
Jan.-Febr.	*Gedenkbuchinschrift.*	no. 104.
1. Febr	Der Kurfürst teilt dem Könige die gegebene Einwilligung mit. Sch. I, 221.	
13. Febr.	*Christian III. an B.*, betr. Gnadengeschenke.	no. 105.*
9. März.	Auf dem Landtag zu Rendsburg wird die „Christliche Ordnung, wie es in den Herzogtümern Schleswig, Holstein etc. gehalten werden soll", angenommen. Abg. Richter, K. O. I, 353—360. Ueber Enstehung derselben K. S. IV, 399 f. Michelsen, Archiv IV, 451 f.	
31. März.	(B ordnet in Husum die dortigen kirchlichen Verhältnisse. Münt. 67).	
14. April.	Joh. Friedrich gestattet in einem Schreiben an Christian III. noch längere Abwesenheit B.'s, zur Visitation der Universität. Sch. I, 223. s. B. 405 A.* Berth. Ztsch. f. Sch. H. G. XV, 2. 241.	
1. Mai.	B. wohnt in Ribe dem Landtage bei: Ribener Artikel. Ueber diese K. S. IV, 396. Pont. III, 269.	
7. Mai.	Dort widmet er Christian III. seine „Instructio von den drei ersten Gebitten im Vaterunser; abg. Dän. Bib. IV. 140 f.	
27. Mai.	Pomeranus, nuper e Dania reversus, Psalmos iterum explicare coepit. K. An. 381.	
26. Juni.	B. hat in Wittenberg d. Elevation abgestellt. de W. V, 478. 504. E. 56, 30. seit dem 4. Juni — s. Münt. 105.	

1542. Juli	*B. an Veit. Dietrich* über Luther's Vorlesungen.	no. 106.
18. Aug.	Kollektivschreiben der Wittenberger an Jonas, wegen Oeffnung der Moritzkirche f. d. Gottesdienste de W. V, 490.	
19. Aug.	*B. an Christian III.* Muss nach Braunschweig abreisen, wo das Evangelium aufgerichtet werden soll. Ueber Verwendung einiger Dänen und Ausländer zum Dienst in Kopenhagen.	no. 107.
20. Aug.	B.'s Abreise, um mit einigen andern Predigern in den Landen Heinrichs von Braunschweig das Ev. auszubreiten. K. An. 385.	
1. Sept.	*B.* hält seine erste Predigt in Hildesheim und berichtet am folgenden Tage *an Brück* über die dortigen Zustände.	no. 108.*
24. Sept.	*Christian III. an B.* über politische Vorfälle und über die Hofpredigerwahl.	no. 109.*
26. Sept.	Die Kirchenordnung in Hildesheim angenommen. Burk. G. d. Vis. 300. s. Richter K. O. II, 79.	
1. Okt.	B. in Wolfenbüttel.	
5. Okt.	beginnt dort die Visitation.	
10. Okt. bis 12. Nov.	Visitation der Kirchen und Klöster des Herzogtums.	
9. Okt.	*B.* berichtet *dem Kurfürst* über das bisher ausgerichtete.	no. 110.
22. Okt.	*Christian III. an B.* Wegen Beförderung B. Wicbold's zum Professor.	no. 111.*
23. Okt.	*Ordnung des St. Blasienstifts.*	no. 112.
—	Gutachten mit Luther in einer Ehesache. B. 415.	
27. Dez.	Melanchthon schreibt — zugleich in Luther's und B.'s Namen — über Unregelmässigkeiten bei der Kindertaufe. C. R. IV, 918.	
—	*Gedenkbuchinschrift.*	no. 113.
1543. Neujahr.	*Bibelinschrift.*	no. 114.
10. Jan.	Ordinationszeugnis. Erdmann, Univ. Wittenb. S. 186.	
30. Jan.	*Christian III. an B.* über Verteilung der Geldunterstützungen.	no. 115.*
Febr.	Luther's und B.'s Vermanung an die Pfarrher in der Superattendenz der Kirchen zu Wittenberg. abg. de W. V, 545. E. 56, 55.	

1548. 28. Febr.	*B.* übersendet *dem Kurfürst* die, im Wesentlichen fertige Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel mit einem Memorial.	no. 116.
9. März.	Bescheid des *Kurfürsten auf B.'s* Bericht.	no. 117.*
3. April.	*Dorothea und Albrecht von Preussen an B.*, betr. Unterstützung des Metius.	no. 118.*
4. April.	*Görlitz und Wende* in Braunschweig *an B.*; bitten dringend, dass die Kirchenordnung bald erscheinen möge.	no. 119.
—	Joachim II. an die Wittenberger wegen des Türkenzuges. K. An. 388.	
17. April.	Zeugnis der Wittenberger für Nik. Gallus. C. R. V, 96.	
6. Mai.	B. beim Kurfürsten zu Tafel. C. R. V, 101.	
8. Mai.	*B. an Albrecht von Preussen*; beantwortet seine Bemerkungen wegen solcher, die der Heimat, von welcher sie unterstützt wären, nachher ihre Dienste entzögen.	no. 120.
9. Mai.	*Melanchthon gratuliert B.* zur Hochzeit seiner Tochter, und berichtet über die Kölner Reformation von Bonn aus.	no. 121.
17. Juni.	*B. an Albrecht von Preussen* wegen Unterstützung des Polius.	no. 122.
4. Juli.	Schreiben mit Luther wegen der überbleibenden Abendmahlselemente. de W. V, 572.	
5. Juli.	*B. an Georg von Anhalt.* Entschuldigung wegen zu lange behaltener Bücher.	no. 123.
16. Juli und 6. Okt.	*Albrecht von Preussen an B.*	no. 124.
5. Aug.	Luther rät in Uebereinstimmung mit B. Bonnus, den Ruf nach Osnabrück anzunehmen. de W. V, 580.	
6. Aug.	Die Kirchenordnung für Braunschweig-Wolfenbüttel ist gedruckt.	
3. Sept.	*B. an Ramassy*; Gutheissung der Siebenbürger Kirchenordnung.	no. 125.
4. und 17. Sept.	*Christian III. an B.*; ersucht um Fürbitte für sich und sein Reich; Frieden zwischen Kaiser und Kleve.	no. 126.
7. Okt.	Kollektivschreiben an die Leipziger Theologen. C. R. V, 192.	
8. Okt.	*Kollektivschreiben an Albrecht von Preussen.* Bitte, dem Mag. Aurifaber längeren Aufenthalt in der Fremde zu gestatten.	no. 127.

1543. 11. Okt.	B. Promotor bei Erasmus Albers Promotion.	
9. Nov.	*Christian III. an B.*; Unterstützungssache u. a.	no. 128.*
27. Nov.	*Inschrift* in eine Bibel.	no. 129.
20. Dez.	Die Wittenberger erstatten das, am 2. eingeforderte Gutachten über die Braunschweiger Angelegenheiten. — B. 435. — Ein weiteres Bedenken in derselben Sache. eb. 438.	
30. Dez.	Der Kurfürst an Luther und B. Letzterer soll, nach eingeholtem Bericht des Superintendenten, in Antrag bringen, was zur Versorgung der Kirchen, Pfarren und Schulen in Braunschweig - Wolfenbüttel noch erforderlich scheint. B. 437.	
1544. 4. Jan.	Vorrede an Wolfgang v. Anhalt zu einer neuen Ausg. seiner Historia des Leydens etc. Christi.	
8. Jan.	Johann Friedrich beauftragt Brück und B., einen Ausgleich zwischen Luther und den Wittenberger Juristen herbeizuführen. Muther, Universitätsleben. Erl. 1866, 8. 442.	
14. Jan.	*Hirtenbrief an die Superintendenten* und Pfarrer der Kirchen in der Chur zu Sachsen, mit Vermahnung zum Gebet wegen der Türkengefahr.	no. 130.
29. Jan.	*Christian III. an B.* Ladet ihn zu sich ein. Wegen der Naturalsendungen.	no. 131.*
30. Jan.	*B.* sendet *an Herzog Albrecht* ein Exemplar seines Hirtenbriefs und giebt Nachricht über Luther's Wiedergenesung, den Reichstag und die Türkengefahr.	no. 132.
—	Luther an B. und die übrigen Mitglieder des Konsistorii wegen Behandlung der Ehesachen. de W. V, 618. E. 56. 76.	
9. Febr.	Konsistorialbescheid in einer Ehesache. Ztschr. f. Kg. VI, 147.	
22. Febr.	*Christian III. an B.* Ueber die Naturaliensendung. Verlangt einen Prediger für die Bergleute in Norwegen.	no. 133.*
25. Febr.	*Albrecht von Preussen an B.* Dankt für die Nachrichten.	no. 134.*
8. April.	*B. an Albrecht v. Preussen.* Papa et christianissimus rex haben sich mit dem Türken verbunden!	no. 135.
14. Mai.	*B. an Moller* in Hildesheim. Hofft auf sein Kommen.	no. 136.

1544. 14. und 30. Mai.	Kollektivschreiben der Wittenberger an die Herzoge von Pommern und deren Räte, von der Wahl des Gr. Eberstein zum Bischof in Cammin abratend. C. R. V, 381. 402. de W. V, 649. 660. E. 56, 91. 99.	
10. Juni.	Barnim und Philipp „nominiren und präsentiren" dem Kapitel B. als Bischof. Jk. 162.	
14. Juni.	Konsistorialbescheid in Ehesachen. Ztschr. f. Kg. VI, 418.	
24. Juni.	Das *Kapitel zeigt B. an*, dass es ihn einhellig zum Bischof gewählt hat.	no. 137.*
25. Juni.	*Christian III. an B.* Befriedigende politische Lage. Unterstützungssachen. Die Naturalienspende in Geld verwandelt.	no. 138.*
28. Juni.	Das 1539 in Dänemark verfasste Psalterium Davidis et integri loci sacrae doctrinae kommt heraus. Witt. s. Kaw. II, 131. wofür er von der dortigen Universität ein Ehrengeschenk erhält. Rörd. U. H I, 150. Münt. 72. 82.	
7. Juli.	Artopaeus widmet ihm seine Scholien zum I. Timotheusbrief als neuerwähltem Bischof von Cammin.	
19. Juli.	*B. an Agricola.* Empfehlung eines vertriebenen Mönchs.	no. 139.
25. Juli.	Johann Friedrich giebt Bruck Auftrag zur Verhandlung mit B. und den pommerschen Gesandten wegen der Bischofswahl. Ztschr. f. Kg V (1882) 168.	
31. Juli.	*B.* nimmt *die Camminer* Wahl bedingter Weise an. Er will resignieren und seinen Nachfolger bezeichnen dürfen.	no. 140.
2. Aug.	Schreiben mit Luther und Melanchthon nach Mühlhausen wegen dortiger Pfarrwahl. C. R. V, 450.	
3. Aug.	Ordinationszeugnis mit denselben. B. 447. Bds. S. 201.	
14. Aug.	*Christian III an B.* Meldet u. a., dass mit den Ditmarsen Friede, und dass er mit seinen nun grossjährig gewordenen Brüdern sich auseinandergesetzt.	no. 141.*
14. Sept.	Mel. und B. schlagen den Göttingern einen Prediger vor. C. R. V, 480.	
19. Sept.	Fürbitte der Wittenberger für den Arzt P. Schör. B. 448.	
21. Sept.	*Winckel an B.* Fürbitte für Henr. Bardenwerper u. A.	no. 142.
24. und 27. Sept.	Ordinationszeugnisse, mit Luther. F. S. 1729, 533. s. B. 449. — de W. V, 687.	

1544.	*B.* sendet *dem Kordatus* in Stendal einen Diakonen	**no.**
6. Okt.	mit Brief.	**142.**
23. Okt.	Gutachten der Wittenberger — von B. geschrieben — betr. Verlegung des Reichstages nach Augsburg. B. 450.	
25. Okt.	*B. an Johann Friedrich*, betr. die Wolfenbütteler, insbes. Helmstädter Angelegenheiten.	**no. 144.**
o. D.	(*B. an denselben.* Scherzhafter Dank für eine Biersendung.)	**no. 145.**
30. Okt.	Fürbitte der Wittenberger für den Pfarrer Jerich. B. 452.	
5. Nov.	*B. an Myconius* — betr. Unterstützung des Jo. Triller.	**no. 146.**
26. Nov.	Die pommerschen Herzoge lehnen die von B. gestellte Bedingung ab, halten aber an der Wahl entschieden fest.	
29. Nov.	*B. an Myconius* — betr. Trillert's Unterstützung.	**no. 147.**
13. Dez.	Fürbitte der Wittenberger bei Philipp v. Hessen für den gefangenen Hier. Baumgärtner Bds S. 208. Ztschr. f. Kg. 1883, 150. Antwort eb. 151.	
16. Dez.	Fürbitte mit Luther für den Schulmeister B. Zettler. B. 460. s. 458.	
20. Dez.	Johann Friedrich ersucht auf Wunsch seines Schwagers Luther u. Mel., B. zur Annahme der Wahl ohne jene Bedingung zu bewegen. Jk. 172.	
—	Aus diesem Jahr: Gutachten an Spalatin, dass Taubheit und Stummsein ebensowenig vom Abendmahl ausschliessen, wie von der Taufe, bei Casp. Loescher, disp. an muti et surdi ad sacram coenam sint admittendi. Witt. 1692. 4°. und Vorrede zu Weidensee gründl. Bericht a. d. Schrift, ob der Mensch ein Herr sei seiner Werke etc. Witt. Jos. Klug.	
24. Dez.	Ramassy an die Wittenberger wegen Elevation und Absolution im Gegensatz gegen die Schwärmer. C. R. V, 552.	
30. Dez.	*B. an Philipp v. Pommern*, lehnt das Bistum, unter Beilegung seines *Schreibens an Luther u. Melanchthon*, welches die Gründe enthält, und Vorschläge zu einer neuen Wahl macht, ab.	**no. 148. 149.**
1545.		
1. Jan.	*B.* erklärt *den pommerschen Gesandten*, dass er die Wahl ablehne.	**no. 150.**

1545.	*Christian III. an B.*, betr. Verwandlung der Naturalspende in Geld.	no. 151.
5. Jan.		
14. Jan.	Wittenbergische Reformation. C. R. V, 577. (s. auch 686. Richt. K. O. II, 81.) -- Aufforderung des Kurfürsten zur Abfassung derselben vom 23. Nov. eb. 533. Begleitschreiben de W. VI, 368. —	
Ende Jan.	*Johann Friedrich an B*, zeigt an, dass er Statthalter und Räten Abhülfe der Gandersheimer Beschwerden befohlen.	no. 152.
Febr.	Tumult der Studenten in Wittenberg. Kaw. II, 146.	
26. Febr.	*B. an H. Wende* — fordert auf, über die kirchlichen Mängel zu berichten.	no 153.
25. März.	Ordinationszeugnis. C. R. V, 711.	
März.	Gutachten der Wittenberger über Aufrechterhaltung des Schmalkaldener Bündnisses. C. R. V, 719. W. XVII, 1472.	
12. April.	*B. an Christian III.* Er kann nicht nach Dänemark kommen, da er bei Ablehnung des Camminer Bistums versprochen hat, auf Erfordern zu einer Visitation nach Pommern zu kommen, auch der Reichstag bevorsteht.	no. 154.
17. Mai.	*Christian III. an B.* Bewilligt Unterstützungen.	no. 155*.
11. Juni.	*Görlitz und Wende an B.* Beschwerde über Nichtzahlung der den Kirchen und Schulen bewilligten Einkünfte.	no. 156.
17. Juni.	*Beschwerde der Helmstädter Prediger* in derselben Sache.	no. 157.
2. Juli.	Fürbitte mit Luther u. a. für zwei gefangene Pommern. B. 472.	
—	B. mit Luther und Mel. an Johann Friedrich wegen eines Stipendii. de W. VI, 715.	
28. Juli.	*B. an Christian III.* Der Reichstag ist vorüber. Ein Kolloquium soll stattfinden. Barth. Suave ist Bischof von Cammin.	no. 158.
Anf. Aug.	B. nebst Melanchthon holen den abgereisten Luther nach Wittenberg zurück. s Köstlin, Luther II, 619 u. A. 1.	
—	Melanchthon ladet zu B.'s Vorlesungen über Augustin's De spiritu et litera ein. C. R. V, 810. Scr. publ. prop. in ac. Vit. I, R. 2. — Vorrede Melanchthons zu der hierzu veranstalteten Separatausgabe von Augustin's Schrift. C. R. V, 805.	

1545. 5. Sept. u. 16. Dez.	Schreiben der Wittenberger nach Zwickau wegen einer Ehesache. B. 477. 485.	
7. Sept.	Luther und B genehmigen den Verkauf von Kirchensilber in Kirchhain. Seidemann. Lutherbriefe 77.	
25. Sept.	Luther, B. und Mel. melden dem Rat in Braunschweig, dass Medler jetzt bereit ist, dorthin zu gehn. Bds. 227.	
29. Okt.	Fürbitte der Wittenberger für Helmstedt. C. R. V. 879	
31. Okt.	Melanchthon und B. ersuchen den Rat in Jessen um Zulage für den dortigen Diakonus. Ztschr. f. Kg. VII, (1844) 459.	
2. Nov.	*Christian III. an B.* Betr. das Gnadengehalt und den Krieg gegen Heinrich v. Braunschweig.	no. 159.
20. Nov.	*B. an Johann Friedrich.* Ueber die Kriegsereignisse. Fürbitte für eine Nonne.	no. 160.
9. Dez.	*B.* schreibt *an Herzog Albrecht's Gemahlin* über dessen Besuch in Wittenberg.	no. 161.
12. Dez.	B. thut mit Melanchthon u. Luther auf den Brief des Landgr. Philipps, B. 481, wiederholte Fürbitte für Helmstedt, und bemerkt insonderheit, dass dem dortigen Prediger das zugesicherte Gehalt in 3 Jahren nicht gezahlt. B. 483.	
—	*Bibelinschrift.*	no. 162.
1546. 4. Jan.	*B. bittet Christian III.*, seinen Neffen Joh. Lübbeke auf ein Jahr in Dienst zu nehmen.	no. 163.
8. Jan.	Erklärung der Wittenberger über Bucer's Reformationsgutachten und das Regensburger Gespräch. C. R. VI, 7. B. 487.	
11. Jan.	*Christian III.* an *B.* Wünscht Bericht über zwei in Wittenberg studierende Schleswiger.	no. 164*.
—	Gutachten mit Luther über einen Diakonus, welcher unkonsekrirte Hostien verteilt hat. de W. V, 776.	
13. Jan.	*B. an Christian III.*; bittet, den ganzen Bischofszehnten zu Aufbesserung der schlecht versorgten Kirchen zu erhalten. Luther schreibt gegen die Löwener. Ueber den Druck von dessen Schriften. Reichstag und Kolloquium zu Regensburg sollen wieder beschickt werden. Unterstützungssachen und Studienberichte. — Dabei ein Unterstützungsgesuch von Tyge Asmundsen an B.	no. 165. no. 165b.

1546. 16. Jan.	B. widmet Albrecht von Preussen seinen Commentarius in Jeremiam prophetam. Vitenberg, Petrus Seitz.	
20. Jan.	Luther's und B.'s Fürbitte für die Knodt'schen Erben. B. 489.	
22. Jan.	*Dorothea von Preussen an B.* Meldet die glückliche Ankunft ihres Gemahls.	no. 166.*
10. Febr.	Major's Bericht an die Wittenberger über das Regensburger Kolloquium. C. R. VI, 38.	
11. bis 18. Febr.	Drei Gutachten über dasselbe gemeinschaftlich mit Melanchthon und Cruciger C. R. VI, 44. 46. 54.	
22. Febr.	B. hält Luther die Leichenrede. Abg. V. 410. W. XXI, Nachtr. 329. u. ö.	
3. März.	*Christian III. an B.* Ueber die Versorgung der Kirchendiener in Dänemark. Unterstützungssachen. Dank für das N. T. und die Nachrichten.	no. 167.*
5. bis 10. März.	Vier Schreiben und Gutachten gemeinschaftlich mit Mel. und Cruciger. C. R. VI, 72—79.	
3. April.	*Inschrift* in Melanchthon's Loci.	no. 168.
6. April.	B. mit Melanchthon und Saxo empfehlen dem Kieler Rat Tilemann Krage als Pastor. C. R. VI, 102.	
30. April.	*B. meldet Christian III.* Luther's Tod. Bitte um Anstellung für seinen Neffen P. Triller. Vom Reichstag und Konzil noch wenig zu berichten.	no. 169.
April-Mai.	Kollektivgutachten über Fortsetzung des Regensburger Kolloquiums C. R. VI, 119. 135 und über den Krieg eb. 122. Hortl. III, 107.	
16. Mai.	*Inschrift* in ein Buch.	no. 170.
25. Mai.	*B. an Albrecht von Preussen.* Ueber ein scherzhaftes Schreiben von dessen Gemahlin. B. will ihr und deren Tochter ein Exemplar des N. T. senden. Sendet seinen Jeremias. Ueber Luther's Tod.	no. 171.
5. Juni.	*B. an Christian III.* Der Kaiser in Regensburg. Ferdinand hat in Breslau nur Türkensteuer eingetrieben. Im Konzil wissen sie nicht, was sie machen sollen. Rechenschaft über Unterstützungsgelder. Bitte hinsichtlich des Gnadengehalts für Luther's Witwe.	no. 172.
25. Juni.	*Gutachten an einen Superintendenten* über Verschiedenes.	no. 173.

1546. 4. Juli.	Schrift an die Pastoren, welche die Aufsicht auf andere Kirchen haben, über die jetzige Kriegsrüstung. Abg. Hortl. III, 109.	
26. Juni.	*Albrecht von Preussen an B.* Antwort auf die Empfehlung des Staphylus.	no. 174*.
16. Juli.	*B.* sendet *an Christian III.* seine und Melanchthon's Ausschrift und Warnung unsers lieben D. M. Luther. Von den Feinden, gegen die in den Kirchen gebetet wird.	no. 175.
27. Juli.	*B. giebt Crodel* in Torgau Auskunft über eine gelehrte Frage.	no. 176.
20. Aug.	*B. an Christian III.* Von Bedrängnis durch Kaiser und Papst. Unterstützungssachen. Ueber den Verlauf des Krieges liegt ein besonderer Bericht bei, wonach die Evangelischen Donauwert und kleinere Orte eingenommen, und auf Regensburg vordringen.	no. 177.
24. Aug.	*B. an Johann von Schleswig-Holstein* mit dessen neuem Hofprediger Gjenner.	no. 178.
5. Sept.	*Buchinschrift*	no. 305.
6. Sept.	*B. an Herzogin Dorothea.* Empfehlung des Andreas Weissling.	no. 179.
9. Sept.	Inschrift B.'s.	no. 180.
19. Sept.	*Gutachten* in einer Ehesache.	no. 181.
9. Okt.	Christliche vermanung an die löbliche Nachbarschafft, Behemen, Slesier und Lusatier. Witt. Lufft. Abg. Hortl. III, 128.	
14. Okt.	*Christian III. an B.* Wünscht Nachricht über die feindlichen Rüstungen. Gnadengehalt.	no. 182*.
29. Okt.	*B. an Albrecht von Preussen.* Ueber die Universität Königsberg, über welche er mit Sabinus eine Unterredung gehabt.	no. 183.
10. Nov.	*Dorothea von Preussen an B.* Will sich die ihr bezeichneten Personen empfohlen sein lassen. Ueber die Zeitläufte.	no. 184.
15. Nov.	*B. an Christian III.* Schickt der kgl. Familie Exemplare der hl. Schrift zum Geschenk. Verspricht Schriften Luther's und Melanchthon's.	no. 185.
22. Nov.	*Melanchthon* verwendet sich von Zerbst aus *bei B.* für eine Witwe.	no. 186.
29. Dez.	*Albrecht von Preussen spricht B.* seine Teilnahme bei den Kriegsgefahren aus.	no. 187.*

1546. 30. Dez.	*Christian III. an B.* Trostbrief bei der Zerstreuung der Universität und Bedrängnis der ev. Sache, welcher der König treu bleiben wird. Die Krankheit, welche ihn dem Tode nahe gebracht, ist überstanden. Das Jahresgehalt an B.'s Familie nach Zerbst gesandt.	no. 188.*
—	In diesem Jahr Schreiben an die Universität Greifswald über den Descensus Christi ad inferos. C. R. VII, 184.	
1547. 20. Jan.	B. giebt das Gutachten Luther's vom 6. März 1530 in Gemeinschaft mit Melanchthon mit einem Vorbericht heraus. S. zu no. 175 Anm.	
9. Febr.	*B. an Johann Friedrich.* Warnt vor ungetreuen Kriegshauptleuten.	no. 189.
15. Febr.	*Johann Friedrich an B.* Rechtfertigt die bemängelte Aufgebung der Belagerung Leipzigs.	no. 190*.
1. März.	Johann Friedrich macht den Wittenbergern Hoffnung auf baldige Wiederaufrichtung der Universität, und ermahnt sie, derselben treu zu bleiben. C. R. VI, 409.	
4. März.	*Johann Friedrich* meldet *den Wittenbergern* das glückliche Gefecht bei Rochlitz. C. R. VI, 418. worauf Mel. im Namen der Universität glückwünscht. eb. 429.	no. 191°.
21. März.	*B. an Joachim von Anhalt.* Dankschreiben.	no. 192.
29. März.	*Melanchthon* schreibt, betrübt über den Tod seiner Tochter, von Zerbst aus *an B.*	no. 193.*
23. April.	*Konsistorialzeugnis* in eine Ehesache.	no. 194*.
April-Mai.	Belagerung Wittenbergs.	
April-Juni.	*Albrecht von Preussen an B.* Meldet den Tod seiner Gemahlin.	no. 195.*
19. Mai.	Kapitulation Wittenbergs. Hartl. III, 443.	
29. Mai.	*B.'s und Cruciger's* Trostschreiben *an Johann Friedrich.*	no. 196*.
11. Juni.	*B. an Wanckel* und andere Geistliche. Bericht über die Sachlage in Wittenberg, insbesondere die Fürbitte für den Kaiser.	no. 197.
28. Juni.	Scripsit Pomeranus viduae Lutheri, ut domum redeat, illic enim jam omnia esse tuta. C. R. VI, 586.	
16. Juli.	B. Cruciger und Melanchthon bei Moritz in Leipzig. B. Hist. E. 2.	

1547. 1. Aug.	*B. an Herzog Albrecht.* Kondoliert über den Tod seiner Gemahlin. Sendet die Aufzeichnung der Begebenheiten während der Belagerung, soweit sie vollendet.	no. 198.
—	*B. an die Universität Königsberg* mit gleicher Sendung.	no. 199.
3. Aug.	Historie, wie es uns zu Wittenberg ergangen in diesem vergangenen Krieg. (citiert als B. Hist.) Abg. Hortl. III, 447.	
—	*B.* sendet seine Aufzeichnung *an Christian III.* Er hätte gern gebeten, Luther's Pension auf Cruciger zu übertragen; aber da andere darum drängen, hält er zurück.	no. 200.
21. Aug.	*B.* sendet seine, nunmehr gedruckte, Historie *an Albrecht von Preussen.*	no. 201.
2. Okt.	*B. an Christian III.* Von den Interimsverhandlungen zu Augsburg. Dort und im Herzogtum Braunschweig ist die Messe wieder aufgerichtet.	no. 202.
10. Okt.	*B.* giebt Funk ein empfehlendes Schreiben *an Herzog Albrecht* mit. Die Vorlesungen in Wittenberg sollen beginnen, sobald Melanchthon zurückgekehrt.	no. 203.
13.-15. Okt.	B.'s Schwiegersohn Gallus Marcellus stirbt.	
17. Okt.	*B. an Herzog Albrecht* mit dem zurückkehrenden Sabinus. Forderung des Kaisers, die Trienter Beschlüsse anzunehmen. Fürsorge für die Universität Königsberg.	no. 204.
24. Okt.	Wiederbeginn der Vorlesungen. B. liest über den Prophet Jonas. Scr. ac. Vit. b. 2.	
10. Nov.	Kollektivgutachten in einer Ehesache. C. R. VI, 724.	
13. Nov.	*B. an Christian III.* Klage über die Aeusserung des Kaisers auf dem Reichstage, betr. die Religionssache. — Ueber den Druck von Luther's Schriften, der durch den Krieg unterbrochen.	no. 205.
24. Nov.	B. verletzt sich durch einen Fall das Rückgrat. — C. R. VI, 732. Ungünstige Urteile über seine Schrift. eb.	
29. Nov.	*B. an Albrecht von Preussen.* Ueber die Not der Kirche. Doch geht Gottes Wort wieder stark bei uns, und die Schule hat wieder herrlich begonnen.	no. 206.
—	*Kollektivschreiben nach Hildesheim:* ob die papistischen Gottesdienste im Dom zu dulden.	no. 207.
1548. 2. Jan.	*Albrecht von Preussen an B.* Hat Funk angestellt u. a.	no. 208.

1548. 22. Jan.	Melanchthon und B. mahnen zwei Zwickauer Prediger zur Eintracht. C. R. VI, 792.	
13. März.	*Albrecht von Preussen begrüsst B.* durch Venetus und Kunheim und wünscht häufigere Nachrichten.	no. 209.
31. März.	*Christian III. an B.* Wünscht häufigere Nachrichten, und dass sie ihm zwei Theologen für die Universität zusenden.	no. 210.*
27. April.	*B. an Christian III.* Behandelt dieselben Dinge, wie am 13. Nov., sowie die Verlobung von Christian's Tochter.	no. 211.
?	*Schreiben* zur Empfehlung Crakow's *nach Greifswald.*	no. 212.*
Mai.	B. unterschreibt das Urteil der Wittenberger über die Rechtfertigungslehre des Interim. C. R. VI, 908.	
25. Juni.	Melanchthon und B. an Medler über die Interimsverhandlungen. C. R. VI, 953.	
12. Juli.	*W. Dietrich an B.* über die Vorfälle in Nürnberg.	no. 213.
—	*Osiander an B.* desgl.	no. 214.*
10. Aug.	Die Wittenberger an die Strassburger übers Interim. C. R. VII, 97.	
11. Aug.	*B. an die Krämergilde in Breslau.* Fürbitte für einen Studenten.	no. 215.
17. Aug.	*Franz von Lüneburg an B.* Sein und König Christian's fester Vorsatz, beim Evangelium zu verharren.	no. 216.
2. Sept.	*B. dankt Christian III.* für die durch Gersdorf empfangenen Nachrichten.	no. 217.
18. Sept.	*Christian III. an B. und Melanchthon* Ermunterung für die Zeitlage.	no. 218*.
21. Sept.	Ordinationszeugnis. C. R. VII, 151.	
13. Okt.	*B. meldet Christian III.*, dass dessen Gemahlin und Tochter auf der Reise zur Hochzeit mit Herzog August in Wittenb. gewesen; dass sie dort das Evangelium noch lehren wie zuvor. Hat lange nicht geschrieben, um den König mit schlechten Nachrichten zu verschonen. Denkt sein Amt aufzugeben, wenn erst bessere Zeiten sind, und dann den König wiederzusehn.	no. 219.
8. Nov.	*Christian III. an B.* Ist von Krankheit genesen. Hofft, dass der Druck von Luther's Schriften wieder seinen Fortgang nehmen werde.	no. 220.*

1548. 11. Nov.	B. fungiert als Dekan bei einer Promotion. Quaest. explic. in ac. Vit. Witt. 1558 Bl. 82 erörtert die Frage, ob es einem Theologen gezieme, akademische Grade anzunehmen. Scr. ac. Vit. I Bl. 86. C. R. X, 783.	
16. bis 20. Nov.	B. mit den anderen Theologen auf den Verhandlungen in Zelle. C. R. VII, 198.	
11. Dez.	*B. an Christian III.* Hat auf der Durchreise nach und von Zelle in Torgau die Königin und Prinzessin aufsuchen wollen, sie aber verfehlt. Vom bevorstehenden Landtag in Leipzig.	no. 221.
18. bis 19. Dez.	*Aufzeichnung B.'s* über die Verhandlung in Jüterbock.	no. 223.
1549. 11. Jan.	B. und Melanchthon an Buchholzer in Berlin über die Zugeständnisse ans Interim. C R. VII, 300.	
18. Jan.	*Christian III. an B.* Ueber die besorglichen Zeitereignisse und den Druck von Luther's Schriften.	no. 223*.
1. Febr.	*Krakow* berichtet in B.'s Auftrag *an Herzog Albrecht* über den Leipziger Landtag.	no. 224.
20. Febr.	Beschwerde des *Gr. Mansfeld bei Melanchthon* über angebliche Anspielungen B.'s.	no. 225.
28. Febr.	*B. an Christian III.* Erste Nachricht von der — noch anonymen — Schmähschrift des Flacius. — B. hat seine Tochter Sara wieder verlobt.	no. 226.
13. März.	Kurzer Brief *an Albrecht von Preussen.* Verweist auf mündliche Mitteilung durch dessen Sekretär.	no. 227.
25. März.	Mel. und B. an Kurfürst Moritz. Empfehlung des Christ. Fink. C. R. VII, 352.	
2. April.	Mel. und B. mahnen den Rat in Hildesheim zur Erhaltung evangelischer Lehre und besserer Besoldung der Prediger aus dem Kirchengut. C. R. VII, 359.	
7. April.	B. und andere Theologen verhandeln zu Torgau über die von Georg von Anhalt vorgelegte Agende. C. R. VII, 362. Sch. II, 122.	
10. April.	*B. an Tausan* in Ripen. Befürchtungen und Hoffnungen. Später Näheres.	no. 228.
16. April.	*Albrecht von Preussen an B.* Fordert Auskunft über die Agende.	no. 229.*
1. Mai.	Die Agende wird zu Grimmen von den Theologen angenommen und Moritz überreicht. Sch. II, 125. C. R. VII, 390.	
25. Mai.	*B. an Albrecht von Preussen.* Ausführlicher Rechenschaftsbericht über seine Beteiligung an den In-	no. 230.

1549.	terimsverhandlungen, veranlasst durch die vom Herzog übersandte Streitschrift.	
4. Juni.	*B. an Christian III.* Befürchtungen und Hoffnungen. B. wäre gern mit des Königs Tochter zu ihm gereist, doch steht die Hochzeit seiner eigenen bevor. Sendet den III. Band von Luther's lat. Werken u. a.	no. 231.
17. Juni.	Hochzeit Sara's mit Georg Krakow. Zitzl. 141	
7. Juli.	Predigt B.'s, welche Amsdorf zu einer Schrift gegen ihn veranlasst.	
17. Juli.	*B. an Christian III.* Verteidigung seines Verhaltens von Moritz' Regierungsantritt an gegen die Verleumdungen des Flacius. Bitte für Luther's Witwe und andere.	no. 232.
22. Juli.	*Zettelinschrift.*	no. 233.
6. Sept.	*Christian III. an B.* Spricht sein gutes Vertrauen zu ihm aus. Gewährte Unterstützung.	no. 234*.
8. Sept.	*B. an Albrecht von Preussen.* Nochmalige Verwahrung gegen die durch Staphylus übersandten „Lügenschriften".	no. 235.
? Sept.	Melanchthon und B. an die Berliner Prediger. Zurückweisung eines dort erhobenen Streits über die Erbsünde. C. R. VII, 466.	
1550. 1. Jan.	Melanchthon und B. an Katharina von Sachsen. Empfehlung des Chr. Fink. Bds. n. 563.	
9. März.	*B. an Christian III.* Verweist gegen die Verleumdungen, welche bis zum Könige gedrungen sein sollen, auf die Wirksamkeit, welche Wittenberg noch immer bis nach Ungarn hinein entfaltet. Er wünschte, dass sein Jonaskommentar bereits seit einem halben Jahre gedruckt sei, hat ihn aber gegen Melanchthon's loci und Luther's Werke zurückstehn lassen; jetzt hat er Zusage, dass derselbe bald fertig sein soll.	no. 236.
13. März.	*Albrecht von Preussen an B.* Zeigt seine bevorstehende Vermählung an. Wünscht nochmals Auskunft über die Agende.	no. 237*.
2. Mai.	Glückwünsche *B.'s an Herzog Albrecht* zu dessen Vermählung. Die Agende könne er nicht vorlegen, da sie nicht publiziert sei, und niemand sie habe. Die Theologen hätten aber alles aus ihr entfernt, was unchristlich geschienen. Verweist auf die in	no. 238.

1550.	Wittenberg gedruckten Propositionen und Bücher, sowie auf seinen bald erscheinenden Jonaskommentar aus dem A. sehen werde, dass sie in diesen Nöten der Kirche nicht geschwiegen.	
18. Juni.	*B. bittet Christian III.*, ihm den Jonaskommentar widmen zu dürfen. Verweist auf die in Leipzig disputierten Sätze gegen die Verläumdungen. Gratuliert zum Enkel unter anerkennenden Worten über Herzog August. Möchte ihm eine Ausarbeitung über den 30. Psalm zusenden.	**no. 239.**
24. Juni.	Promotion Aurifabers. Scr. ac. Vit. I, r. 3.	
2. Juli.	*Buchinschrift.*	**no. 240.**
22. Jul.	Der Hamburger Rat bittet die Theologenfacultät um ihr Urteil über den Aepinus'schen Streit, betr. die Höllenfahrt Christi. Greve, memoria Aepini instaurata. Hamb. 1736. S. 179f. — Zur Sache C. R. VII, 557. 569. 688.	
Sept.	Antwort an die Hamburger über den Aepinus'schen Streit. C. R. VII, 666.	
1. Okt.	B. widmet Christian III. seinen Jonas propheta expositus. Witt. Veit Creutzer.	
5. Okt.	*B. sendet Christian III.* seinen Jonas, in der Eile ungebunden, und dankt ihm, dass er ihn noch für einen treuen Diener Christi hält.	**no. 241.**
13. Okt.	*B. sendet Albrecht von Preussen* durch Venetus einen Brief nebst einem Exemplar seines Jonas.	**no. 242.**
20. Okt.	B. als Dekan ladet zur Promotion des G. Venetus ein mit Ermahnung, einmütig im Lobe Gottes, Zwiespalt in der Kirche zu meiden. Scr. ac. Vit. I, s. 5. s. C. R. X, 801.	
3. Nov. Nachschr. v. 9.	*B. sendet Christian III.* seinen Jonas, nun gebunden. Besorgliche Aussichten für das belagerte Magdeburg, für das von den Kanzeln um Frieden gebeten wird. Doch sollen die zu Torgau versammelten Stände Hülfe wider Magdeburg verweigert haben. Für den gefangenen Kurfürsten, für welchen täglich zweimal gebetet wird, ist noch wenig Hoffnung.	**no. 243.**
1551. 12. Febr.	B. mit Mel. in Dresden zur Beratung über Beschickung des Konzils. C. R. VII, 740.	
25. Febr.	*Zustimmungserklärung* zu Melanchthon's Gutachten im Freder'schen Streit.	**no. 244.**

1551. 9. März.	*B. teilt Christian III.* die Beschlüsse des am 19. Febr. beendeten Reichstages wegen Unterwerfung Magdeburgs, Verweisung der Religionsangelegenheit ans Konzil und Durchführung des Interims mit. Die Kurfürsten sollen noch wegen der Kaiserwahl zurückbehalten sein.	no. 245.
26. März.	*B. schickt Christian III.* Schriften Luther's durch seinen Schwager Rörer, welcher den Druck derselben besorgt hat.	no. 246.
31. März.	*Christian III. an B.*, dankt für die Nachrichten vom 9. März und bittet um weitere, sowie um Uebersendung erscheinender Bücher.	no. 247.*
12. April.	Mel. und B. an Katharina von Sachsen wegen Zahlung der Pension für einen Schüler. Bds. 559.	
25. Mai.	Hochzeit von B.'s Tochter Martha mit dem Dr. jur. Andr. Wolf — wozu am 2. Mai *B. von Joachim von Anhalt* Wildpret *erbittet* und am 24. für das Empfangene *dankt*.	no. 248 a. b.
11. Juni.	*B. giebt Christian III.* Nachrichten über die Beförderung des Evangelii durch Christoph von Württemberg, Beschickung des Konzils u. a. m.	no. 249.
27. Juni.	Schreiben der Wittenberger an Johann von Küstrin, betr. die Confessio Saxonica. Ztschr. f. Kg. II, 305.	
10. Juli.	B. unterzeichnet die Repetitio Confessionis Augustanae. C. R. XXVIII, 458.	
15. Juli.	*Albrecht von Preussen an B.* Bittet um häufigere Briefe.	no. 250.*
20. Sept.	*Christian III. an B.* Ueber die Berufung zweier Gelehrten, als welche B. Nikolaus von Köthen und Draconites vorgeschlagen.	no. 251.
13. Okt.	*B. bittet Johann von Schleswig* um Aufnahme des, aus Augsburg vertriebenen Predigers Flieder.	no. 252.
20. Okt.	*Buchinschrift.*	no. 253.
30. Nov.	Schrift der Wittenberger an den Grafen von Henneberg wegen Einrichtung eines Konsistorii. C. R. VII, 1174.	
7. Dez.	*B. an Christian III.* Freude über die Befreiung Magdeburgs. Er ist jetzt zufrieden, dass er in Wittenberg geblieben, obwohl er sonst am liebsten in Dänemark gewesen. Er protestiert von der Kanzel gegen das Konzil von Trient. Er hat lange	no. 254.

1552.	nicht an Herzog Albrecht geschrieben, weil man ihm dort nicht glaubt.	
Jan.	*Erklärung* gegen Osiander.	no. 255.
11. Jan.	*B. sendet Christian III.* eine Bitte von Luther's Witwe. Klagt nochmals über Herzog Albrecht, der ihren Rat, betr. Osiander nicht hören wolle. Sendet eine Schrift Major's gegen Amsdorf. Major ist nach Mansfeld, Mel. auf der Reise zum Konzil; doch hoffen sie, dass er von Nürnberg aus noch wieder umkehren werde.	no. 256.
17. Jan.	*Kollektivschreiben an Georg von Anhalt* wegen Osiander.	no. 257.
8. Febr.	*Christian III. an B.* Ueber die Schrift Osiander's und die Gegenschrift Melanchthon's.	no. 258.
—	Ratzeberger's Schrift gegen die Wittenberger. Hortl. III, 51.	
21. März.	*Albrecht von Preussen bittet B.* um seine Vermittelung zu Gunsten Osiander's.	no. 259.
22. März.	*B. an Christian III.* Nach vorangegangener Beunruhigung wegen Kriegsrüstungen meldet Melanchthon bevorstehende Verhandlungen in Regensburg und Linz, für welche gute Hoffnung ist, da dem Prinzen Maximilian freie Hand gelassen sein soll. Klage über Herzog Albrecht wegen seiner Stellung zu Osiander und zu den Anklagen gegen B. wegen dessen Verhalten zum Interim. Dank für Chr.'s Erklärung, betr. Osiander und für die, Luther's Witwe geleistete Hülfe.	no. 260.
20. April.	*Christian III. an B.* Empfang des vor. Br. Bitte um weitere Nachrichten.	no. 261*.
9. Mai.	Letzter *Brief an Albrecht von Preussen*: Polemik gegen Osiander's Lehre von der Gerechtigkeit.	no. 262.
12. Mai.	*B. an den Rat zu Augsburg*, wegen Bestellung von Predigern.	no. 263.
27. Juni.	Chr. Fischer an Mel., B., Forster und Eber in einer Ehesache. Krause. 147.	
7. Juli.	*B. an Christian III.* Ueber Deutschland viel zu erzählen, doch nichts Gewisses. Der jüngste Tag scheint nahe. Man soll nicht unbefugt dahin gehn, wo es Hiebe giebt. Eine Nachschrift verkündet, dass der Friede geschlossen sei, Moritz	no. 264.

1552.	seine Truppen entlassen haben, der alte Kurfürst befreit sein soll.	
15. Juli.	*Albrecht von Preussen bittet B.* ihn bisweilen mit seinen Briefen zu besuchen.	no. 265*.
8. Aug.	*B. an Christian III.* Ueber die schon erwähnten Ereignisse, Empfehlung des nach Kopenhagen berufenen Heinrich's von Herzogenbusch.	no. 266.
16. Aug.	*B. an Christian III.* Endlich Gewissheit über den Frieden! Bitte für einen dänischen Studenten.	no. 267.
(27. Aug.)	*Melanchthon an B.*, betr. Besuch von dessen Schwiegersohn. Tagesereignisse.	no. 268.
28. Aug.	*Melanchthon an B.*, betr. Pfarrbesetzungen.	no. 269.
1. Sept.	*B. an Andr. Wolf.*, betr. den Besuch Krakow's u. a. Familienangelegenheiten.	no. 270.
*14. Sept.	Kollektivschreiben der Wittenberger an Johann Friedrich zur Begrüssung bei dessen Rückkehr aus der Gefangenschaft.	no. 270.
*20. Sept.	*B. an Andr. Wolf.* Auftreten der Pest. B.'s Enkelin krank.	no. 271.
1. Okt.	B. und Mel. sollen nach Frankfurt a. O. zur Entscheidung der Stankarschen Streitigkeit, lehnen jedoch ab. C. R. VII, 1087. 97. 1104.	
5. Okt.	*B. an Andr. Wolf.* Nachlassen der Pest. Ergehn der Familie.	no. 272.
9. Okt.	*B. an Andr. Wolf.* Freude über Rückkehr des Kurfürsten aus der Gefangenschaft u. a. m.	no. 273.
9. Okt.	*Christian III. an B.* Bestätigt den Empfang dreier Briefe. Hat Buscoducensis zum Hofprediger ernannt.	no. 274.
12. Okt.	*Inschrift in eine Bibel.*	no. 275.
17. Okt.	Antwortschreiben *Johann Friedrich's an die Wittenberger* Prediger.	no. 276.
27. Okt.	*B. an Andreas Wolf.* Familienangelegenheiten.	no. 277.
1553. 23. Jan.	*B. an Christian III.* Der Friede wird das Verhalten der Wittenberger rechtfertigen. Bittet den König, keine anderen Lehrer, als aus der Wittenberger Schule anzustellen, damit er keine Schwärmer erhalte.	no. 278.
25. März.	*B.* und Mel. bieten Mörlin die Superintendentur in Lübeck an. C. R. VIII, 52.	

1553. 21. April.	*Inschrift* in Melanchthon's Loci.	no. 279.
5. Mai.	Ordinationszeugnis. C. R. VIII, 81.	
9. Nov.	*B. an Chytraeus.* Glückwünsche zu dessen Hochzeit.	no. 280.
30. Nov.	*Christian III. an B.* Freut sich, dass sie noch an der reinen Lehre halten, und Aussicht auf Frieden haben, wofür seine Gesandten sich auch bemühen sollen.	no. 281*.
1554. 29. Jan.	B. Dekan promoviert H. Stenius. Scr. ac. Vit. II, 42. s. C. R. XII, 600. X, 963. Qu. ac. 124.	
6. Mai.	ebenso — promoviert 3 Doktoren. eb. 55. s. C. R. VIII, 274.	
24. Juni.	Ordinationszeugnis. C. R. VIII, 310.	
7. Aug.	Joh. Bugenhagen jun. opponiert bei der juristischen Doktorpromotion G. Krakows. Quaestt. explicatae in publ. congr. ac. Vit. 1558 p. 133.	
30. Okt.	*B. an Christian III.* wegen dessen überstandener Krankheit. Ist in Dresden gewesen und hat dort Kurfürst August krank getroffen. Letzterer lässt Berichte einziehn, die eine Visitation erwarten lassen. Allerlei über Briefbeförderung. Bitte wegen eines Pelzes.	no. 282.
9. Dez.	*Christian III. an B.* Von seiner Krankheit. Hat wegen des Pelzes Auftrag gegeben und übersendet die Pensionen.	no. 283*.
1555. April.	Melanchthon's und B.'s Gutachten über das Reservatum ecclesiasticum. C. R. VIII, 477.*)	
7. Juni.	*B. an Christian III.* Vom Reichstag hört man noch nichts. Die Visitation ist angegangen.	no. 284.
1. Juli.	*Christian III. an B.* Dankt für die empfangenen Nachrichten und übersendet die Pension.	no. 285*.
15. Juli.	*B. an M. Chemnitz.* Antwort auf eine Einladung zur Hochzeit.	no. 286.
22. Juli.	*B. an Christian III.* Unsere Visitation gehet im Werke. Im Reichstag ist noch nichts beschlossen, doch hoffen wir einen guten Abschied.	no. 287.
9. Sept.	B. mit Mel. in Dessau zu einer Konferenz über theologische Fragen. C. R. VIII, 531—36.	
4. Okt.	B. krank am Fieber, doch nicht gefährlich. Sch. II, 198.	

*) Anm. Weder Schreibweise noch Inhalt, spricht für die vom C. R. vermutete Autorschaft B.'s.

1555. 25. Okt.	*Gutachten* im Freder'schen Streit.	no. 288.°
1556. Jan.	B. ist ziemlich wieder zu seiner Gesundheit gebracht, welche doch Alters und vieler Arbeit halber also geschwächt, dass er noch nicht wieder hat predigen können. Sch. II, 200.	
4. März.	*Christian III. an B.* Teilnehmende Wünsche für dessen Gesundheit.	no. 289.*
30. April.	*B. an Christian III.* Beunruhigende Gerüchte.	no. 290.
1. Mai.	König Ferdinand habe auf die Bitte der Oesterreicher, beim Evangelium bleiben zu dürfen, die Gewährung davon abhängig gemacht, dass der Papst ihn seines Eides entbinde. — Von den geschenkten Fuchsfellen. Bitte, sein Jahrgeld nach seinem Tode seiner Witwe zuzuwenden.	
8. Mai.	*B. an Joachim von Anhalt.* Bittet um Wildpret zur Hochzeit seines Sohnes.	no. 291.
14. Mai.	Ordinationszeugnis. C. R. VIII, 754.	
27. Mai.	B. Dekan, promoviert Paul von Eitzen. Scr. ac. Vit. II, 191. C. R. XII, 622. Qu. ac. 144.	
31. Mai.	*B. an Joachim von Anhalt.* Dank für das Empfangene.	no. 292.
1. Juni.	Joh. Bugenhagen jun. verheiratet sich.	
—	B.'s Vermahnung an alle Pastoren und Prädikanten des Evangelii im Churfürstenthum zu Sachsen. Witt. Creutzer.	
24. Juli.	*B. an Christian III.* Er kann noch keineswegs wieder sein Schul- und Predigtamt regelmässig versehn. Verwahrung gegen den Vorwurf als ob er unbescheiden im Bitten sei. Bitte, die Elevation beim Abendmahl abstellen zu lassen. Neuigkeiten: Vom Erdbeben in Konstantinopel, und dass der Kaiser in den Bann gethan sei.	no. 293.
9. Sept.	*Buchinschrift.*	no. 294.
26. Sept.	*Bchristian III. an B.* Ueber die Fuchsfelle. Versicherung wohlwollender Absichten für B.'s Witwe. Die Elevation ist seines Wissens überall in seinem Reiche abgeschafft.	no. 295.*
26. Okt.	B. unterzeichnet eine Erklärung gegen die Rechtfertigungslehre des Paceus. C. R. VIII, 890.	no. 296.

1556. 3. Nov.	B. ladet zur Promotion C. Beckers aus Braunschweig ein. Scr. ac. Vit. III, 25. s. C. R. XII, 200. 634. Qu. ac. 149.	
1557. 10. Jan.	*B.'s Aeusserung* im Hardenberg'schen Streit.	no. 297.
—	Verhandlungen der Flacianer mit Melanchthon. B.'s Stellung dabei. C. R. IX, 64.	
Ende Juni.	B.'s Sohn kündigt Vorlesungen über hebr. Grammatik an. Scr. ac. Vit. III, 92.	
8. Okt.	*Eber an B.* — berichtet von Worms über die dortigen Erlebnisse, und die Krankheit G. Krakow's.	no. 298.*
27. Okt.	*Krakow berichtet B.* von seiner fortschreitenden Genesung, und dem Verlauf der Wormser Verhandlungen.	no. 299.
1558. 2. Jan.	*Buchinschrift.*	no. 300.
1. Febr.	Mel. befürwortet B.'s Bitte, dass die vom Kurfürst seiner Frau und seinem Sohn Gerhard zugesagte Pension schon in diesem Jahr beginne. C. R. IX, 438.	
20. April.	Bugenhagen stirbt. — Einladung des Rektors Blochinger zum Leichenbegängnis. Scr. ac. Vit. III, 166. Balt. Stud. I (1832) 142 f. C. R. IX, 524. S. noch Melanchthon's Briefe eb. no. 6507. 9. 12. 14.	

Unbestimmte Zeit:

B. mit Luther und Jonas über den Hospitalbau.	no. 301.*
B. an zwei Freunde in Pommern.	no. 302.
	303.
Gebet Bugenhagen's.	no. 304.

Verzeichnis
der
Briefe nach ihren Adressen.

Die Zahlen bezeichnen die Briefnummern.

Ia. Briefe Bugenhagen's allein an:

Agricola, Johann: 92. 94. 139.
Anhalt, Georg Fürst von: 123.
— Joachim Fürst von: 54. 57. 192. 248 a. b. 291. 292.
Augsburg, Rat zu: 263.
Breslau, Krämergilde: 215.
Brück, Gregor, Kanzler: 56. 81. 108.*
Brulle, Johann, s. Wolff.
Chemnitz, Martin: 286.
Chytraeus, David: 280.
Cordatus, Konrad: 36. 143.
Cotius, Gerhard: 100.
Crodel, Marcus: 176.
Dänemark, Christian III. von: 60. 67. 68. 73. 74. 79. 103. 107. 154. 158. 163. 165. 169. 172. 175. 177. 185. 200. 202. 205. 211. 217. 219. 221. 226. 231. 232. 236. 241. 243. 245. 246. 249. 254. 256. 260. 264. 266. 267. 278. 282. 284. 287. 290. 293.
— Johann, dessen Bruder: 178. 252.
Dänische Superintendenten: 76.
Dietrich, Veit: 106.*
Dumer, Johann: 13.
Gerbel, Nikolaus: 17.
Görlitz, Martin: 38.
Greifswald, Universität: 212.*

Hamburg, Kastenvorsteher: 32. 51.
— Nikolaigemeinde: 10.
— Pastoren: 35.
Hausmann, Nik. — s. Roth.
Helt, Georg aus Forchheim: 102.
Herford, Brüderhaus: 47.
Hertzenberger, Franz: 25.
Jonas — s. Luther.
Königsberg, Universität: 199.
Krautwald, Valentin, und Schwenckfeld: 19.
Krell, Gregor gen. Solinus: 85.
Lange, Johann: 45.
Luther: 26. 46.
— und Melanchthon: 148.
— Jonas und Melanchthon: 29.
— und andere Wittenberger: 40. 70.
Melanchthon — s. Luther.
Moller, Laurenz: 136.
Montanus, Jakob: 33.
Murmellius Johann: 1.
Myconius, Friedrich: 82. 146. 147.
Oekolampad, Johann: 9.
Pommern, Herzog Philipp: 149.
— Barnim und Philipp: 55.
— herzogliche Gesandte: 140. 150.
Preussen, Albrecht, Herzog: 120. 122. 132. 135. 171. 183. 198. 201. 203. 204. 206. 227. 230. 235. 238. 242. 262.
— Dorothea, Herzogin: 161. 179.
Ramassy, Matthias: 125.
Richard, Wolgang: 28.
Rostock, Rat zu: 41. 44.
Roth, Stephan: 24.
— und Hausmann: 34.
Sachsen, Friedrich, Kurfürst zu: 8.
— Johann Friedrich, Kurfürst: 59. 78. 116. 144. 145. 160. 189.
— — und Philipp von Hessen: 110. 112.
Sächsische Pastoren und Superintendenten: 130.
Schuhmann, Benedict — s. Wanckel.
Schwenckfeld, Kaspar — s. Krautwald.
Solinus — s. Krell.
Spalatin, Georg: 5. 11. 14.* 49. 75.
Superintendent, ungenannter: 173.
Tausan, Johann: 228.

Ungenannte: 7. 302. 303.
Wanckel, Matthias, Schumann und andere: 197.
Wende, Heinrich: 153.
Wittenberg, Universität: 6.
Wolff, Dr. Andreas und Martha: 270. 271. 272. 277.
— und Johann Brulle: 273.

b. Briefe Bugenhagen's mit:

Luther, Melanchthon und Camerarius
an Albrecht von Preussen: 12*.
Luther, Melanchthon und Jonas
an den Rat zu Bremen: 48.*
Luther und Jonas
an Greg. Brück: 301.*
Jonas
an Johann Friedrich: 53.
Cruciger
an Johann Friedrich: 196.*
Forster und Eber
an Georg von Anhalt: 257.
Ge. Krakow
an Albrecht von Preussen: 224.

c. Anderes von Bugenhagen:

Aufzeichnungen, betr. Luther's Krankheit: 22. Konvent zu Jüterbogk: 222.
Gebet: 304.
Gedenkinschriften: 104. 113. 114. 129. 162. 168. 170. 233. 240. 253. 275. 279. 294. 300. 305. (Seite 636.)
Gutachten und Erklärungen, betr. Concordie, Wittenberger: 58.° Ehesachen: 181. 194. Freder 244. 288.° Hardenberg 297. Osiander 255.

IIa. Briefe an Bugenhagen von:

Agricola, Johann: 27.
Brandenburg, Joachim II, Kurfürst v.: 87. 88. 90.
Braunschweig-Lüneburg, Franz Herzog v.: 216.
Cammin, Domkapitel: 137.*
Capito, Wolfgang: 15.
Cruciger, Kaspar: 89.* 97.*° 99.*
Dänemark, Christian III. von: 71.* 95.* 98.* 101.* 105.* 109.* 111.* 115.* 126.* 128.* 131.* 133.* 138.* 141.* 151. 155.* 159. 164.* 167.* 182.* 188.* 210.* 218.* 220.* 223.* 234.* 247.* 251.* 258. 261.* 274.* 281.* 283.* 285.* 289.* 295.*

Danzig, Rat zu: 12.
Dietrich, Veit: 213.
Eber, Paul: 298.*
Farel, Wilhelm: 16.*
Gerbel, Nikolaus: 18. 20.
Görlitz, Martin, und Heinrich Wende: 119.* 156.
Görlitz, Rat zu: 39.*
Hamburg, Kastenvorsteher: 50.* 52.*
Helmstädter Prediger: 157.
Holstenius, s. Saxo.
Jonas, Justus: 21. 83.*
Krakow. Georg: 299.
Luther. Martin: 3. 42. 64a. 69°.
Melanchthon, Philipp: 4. 23. 43. 65. 84. 91. 121. 186. 193.* 268. 269.
Murmellius, Johann: 2.
Osiander, Andreas: 214.*
Parvus, Peter, Rosaefontanus: 66.*
Preussen, Albrecht, Herzog v.: 118.* 124.* 134.* 174.* 187.* 195.* 208. 209.* 229.* 237.* 250.* 259. 265.*
— Dorothea, Herzogin v.: 118.* 166.* 184.
Sachsen, Johann, Kurfürst zu: 30.
— Johann Friedrich, Kurfürst: 63 72. 77. 80.* 117.* 152. 190.*
Saxo, Johann Holstenius: 64b
Tychicus, -Asmund: 165b.
Wende, Heinrich s. Görlitz.
Winkel, Heinrich: 142.

b. an Bugenhagen mit anderen:

an Bugenhagen und Luther
von Cruciger 96.°
an Bugenhagen, Spalatin und Myconius
von Johann Friedrich 61.* 62.*
an Bugenhagen, Melanchthon u. andere
von Johann Friedrich 191.°

c. von anderen an dritte:

Georg von Mansfeld an Melanchthon 225.*

Register
im Text erwähnter Personen und Orte.

(Die Nummern bezeichnen die Seitenzahl.)

Adam von Fulda: 92.
Aepinus, Johannes: 127—130.
Aeschylus, Johannes Danus: 173. 175.
Agricola, Johann: 206 ff. 435.
— Elisabeth: 216.
Ahlefeldt, Gottschalk von: 220.
Alba, Herzog v.: 574.
Alber, Erasmus: 155.
Altenglossen, Balthasar: 145.
Amsdorf, Nicolaus v.: 123. 140. 201. 226. 393. 455. 509.
Anden, Torbern: 327.
Andersen, Christoph, Ritter: 364. 367. 369. 381. 385.
Anhalt, Fürst Wolfgang v.: 135.
— — Johann: 380. 494.
— — Georg: 434 449 f.
— Margarete, Fürstin v.: 134.
Asmundsen, Tyge (Tychicus): 328. 337. 348. 355.
Augsburg, Bischof von: 373.
Aurifaber, Andreas: 274. 283. 407. 516. 524.
Aurifaber, Christian-Dorinck: 80. 85. 86.
Baier, Dr. Christian, Kanzler: 65.
Baiern, Herzog Wilhelm v.: 374.
— — Ludwig v.: 201.
Barby, Andreas von: 406.
Bardenwerper, Henning: 297. 303.
Barnes, Robert: 127 f. 205.
Baumgarten, Zacharias: 425.
Bernhardi, Bartholomaeus (Feldkirch): 71.

Bilde, Steen, Sekretär: 558.
Bolduan, Johann: 79.
Bonholt, Johann: 27.
Bonnus, Hermann: 257.
Bouelles, Charles: 6.
Brandenburg, Elisabeth, Kurfürstin von: 142.
— Joachim II., Kurfürst von: 203. 208 ff. 423. 434. 569.
— Johann, Markgraf von: 155. 357.
— Albrecht, Markgraf von: 553.
Brauer, Bruno: 71.
Braunschweig-Lüneburg, Ernst oder Franz, Herzog zu: 76. 154.
— Ernst zu: 197.
— Franz zu: 194. 428.
Braunschweig-Wolfenbüttel, Heinrich, Herzog zu: 235. 259. 261. 298. 339. 340.
— — Carl Victor, Prinz zu: 339.
Brenz, Johann: 73. 502. 530.
Brixius, Christian: 226.
Brochmann, Caspar: 157.
Bruchofen, Heinrich (Buscoducensis): 534. 541. 549. 556 f. 559. 568.
Brück, Gregor v., Kanzler: 124. 140. 141. 256 f. 261 f. 301. 303. 320. 322.
Brun, Christiern: 328. 329. 348. 355.
Brun, Johann: 199.
Bugenhagen, Walpurga: 18. 75. 79. 85. 93. 106. 123. 141. 157. 254. 442. 537, 538 f. 565.
— Sara: 93. 106. 267. 412. 414. 439. 442. 452. 537. 538 f.
— Martha: 494. 538 f.
— Johann, Sohn: 18. 537 f. 566 f.
— Johann, Neffe: 2.
— Gerhard, Bruder: 2. 6.
Burdian, Friedrich: 250.
Buren, Arnold: 548.
Burkhardt, Franz: 134. 202. 248. 260. cf. Wolfenbüttel, Statthalter.
Campanus, Johann: 106. 107.
Capeteyn, Peter: 461. 480.
Carsten, Hans: 89.
Casel, Gregor: 32. 50.
Chrysostomus, Olav: 236. 240. 419.
Contarini: 222.
Cordatus, Konrad: 89. 203.

Cordes, Nicolaus: 87.
Cordman, s. Korte.
Corvinus, Anton: 239. 248.
Cranach, Lucas: 80. 85.
Cruciger, Kaspar: 80. 268. 300. 401. 406. 492.
— Elisabeth: 123.
Cyriacus, Dr.: 301.
Damitz, Moritz v.: 310.
Dänemark, König Christian II. v.: 80. 124.
— -- Christian III. v.: 149 f. 155. 165. 168. 171. 189. 194. 202. 360. 426. 552.
— Königin v.: 324. 367. 370. 386. 405.
— Prinzessin Anna, s. Sachsen.
— Prinz Friedrich v.: 387. 483. 522. 546. 551. 557.
— Elisabeth, Herzogin v. Mecklenburg: 551.
Delius, Matthaeus: 76. 79.
Dessau: 450.
Dietleben, Valentin, Bischof: 242. 244.
Dorinck, s. Aurifaber.
Draconites: 501.
Dresden: 535. 539. 550.
Eck, Dr. Johann: 226.
Eichstädt, Bischof v.: 374.
Eimbeck: 91.
Emden, Levin von: 99.
Erasmus, Desiderius: 6. 21. 73.
— Magister, s. Severus.
Faber Stapulensis: 6.
Fabritius, Mag.: 268.
Fabricius, Dr. Theodor: 341. 381.
Farel, Wilhelm: 574.
Ferdinand von Oestreich, römischer König: 154. 202. 361. 521. 562.
Fink, Christoph: 537.
Fischer, Christoph: 394.
Flacius Illyricus: 439. 454. 522.
Flinder, Johann: 503.
Forster, Johann: 529.
Franz, Herold: 237.
Freudeman, Dr.: 548.
Friese, Bernhard, s. Wickbold.
Friis, Johann, Kanzler: 165. 227. 357. 406.
Fröschel, Mag.: 376,

Funk, Johann: 409. 416.
Gallus, Mag. Carl: 336. 346.
— Nikolaus: 432. 501.
Gandersheim, Prediger zu: 323.
Generanus, Peter: 224. 232. 234. 254. 276. 345. 362. 371. 375.
Genesleben, Georg: 334.
Georg, B.'s Unterlehrer: 3. 6.
Gersdorf, Joachim v.: 428. 431. 434. 453.
Geuss (?), Nikolaus: 296.
Gifft, Christoph: 536.
Gleitsmann: 136.
Goldstein, Kilian: 130.
Görlitz, Martin: 250. 258. 301 f. 332.
Godske, Peter: 406.
Goslar: 92.
Göttingen: 92.
Grimma: 450.
Gropper: 226. 267.
Hack, Mag. Matthias: 347. 355. 357. 361. 372.
— dessen Bruder: 346. 354. 361.
Hamburg, Nikolaigemeinde: 18.
— Rat zu: 22. 85.
Hainichen, Pfarrer zu: 235. 240.
Hantelmann, Johann: 250.
Harring, Valentin: 372.
Hauschild, Johann: 170.
Hausmann, Wilhelm: 529.
Hein oder Hoyn, Johann, aus Ripen: 452. 461. 464.
Heintz, Dr. Paul: 151 f.
Helt, Georg, aus Forchheim: 137. 270.
Henrici, Jakob: 328. 329.
Herford: 92.
Hessen, Landgraf Philipp v.: 92. 155. 202. 261 f. 267. 358. 368. 574.
Heyse von Oschersleben: 99.
Hieronymus, Dr.: 540. 545.
Hirschfeld, Bernhard v.: 130.
Hoffmann, Dr.: 549.
Hofmann, Christoph: 423.
Hogendorf, Bürgermeister: 80. 85.
Holstein, Johann, s. Saxo.
Hubmeier, Balthasar: 38.
Husen, Tilemann: 159.

Jädicke, Andreas: 142. 235.
Jäger, Hermann: 558.
Jena: 74.
Jessen: 539.
Johann, aus Stettin: 6.
— Diakonus: 79.
— aus Lübeck: 92.
Jonas, Justus: 66f. 80. 123. 130. 217. 229. 380.
— dessen Frau: 85.
Jüterbock: 393. 434. 449. 537.
Karl V., Kaiser: 326. 335. 350f. 356. 370. 373. 399. 401. 408. 500. 562.
Karlstadt, Dr. Andreas: 35f. 90.
Kempe, Stephan: 87. 204.
Kleist, Pribislav von: 310.
Kling, Melchior: 370.
Knudsen, Johann, aus Ribe: 348. 355. 367.
Kopp, Dr.: 76.
Korte, Valentin (Curtius): 117.
Kossow: 574.
Krabbe, Ivar: 161. 166.
Krage, Nikolaus, Hofprediger: 254.
Krakow, Georg: 421. 440. 450. 537. 538f. 544f. 573.
— Hanna, Tochter: 539.
— Marie, „ 574.
Krapp, Hieronymus: 304.
Kunheim, Erhart v.: 417.
Lauterbach, Matthias: 537.
Leipzig: 436f. 449. 456. 476. 537.
Liborius, ein Bäcker: 304.
Liebe, Christoph: 300.
Lochau, Jungfrau v.: 141.
Löser, Johann: 509.
Lübbecke, Mag. Johann: 343. 357. 363. 405. 407. 475. 478. 488. 496. 540.
Lübeck: 92. 370. 480. 563.
Lufft, Hans: 403. 404. 407 445f.
Lüneburg: 92.
Luther, Martin: 9. 33f. 60. 63. 64f. 74. 126. 127. 128f. 142. 144. 150. 199. 201. 208. 205f. 216f. 229. 231f. 234. 268. 269. 280. 300. 326f. 335. 349. 354. 356. 360. 364. 365. 519.

Luther, Katharina: 70. 80. 85. 106. 124. 254. 364. 382. 385. (388?. 461. 464. 480. 509. 522.
— Johann: 80.
— Martin, Sohn: 106.
Maccabaeus Johannes, eig. Macalpin: 227. 534. 552.
Madrusca, Fürst: 399.
Mainz, Erzbischof, Albrecht v.: 150.
Major, Georg: 217. 419. 464. 470 f. 509. 521. 561.
Maler, Martin: 287.
Maler, Stephan: 199.
Mansfeld, Graf Albrecht v.: 481.
Marcellus, Gallus: 389. 412. 414.
Maximilian von Oestreich: 521. 570.
Mecklenburg: 427.
— Johann Albrecht, Herzog v.: 528.
Medler, Nikolaus: 299.
Meindorf, Veronika: 340.
Melanchthon, Philipp: 9. (34). 60. 79. 123 f. 127 f. 130. 136. 143. 201. 214. 222. 225. 229. 231 f. 269. 296. 300. 327. 335. 349. 363. 381. 382. 397. 409 f. 419. 427. 432. 433. 440. 454. 473. 509 f. 514. 521. 569. 575.
— Katharina: 85. 202. 254. 410.
Metius, Mag. Jakob: 264.
Metzsch, Johann v.: 80.
Minckwitz, Kaspar: 130.
— Nikolaus: 80.
Minden: 92.
Modena, Bischof: 202.
Moller, Joachim: 407. 413.
Montanus, Johann: 226.
Mörlin, Joachim: 575.
Müller, Augustin: 380.
Münsterberg, Ursula von: 80.
Münzer, Thomas: 183. 264.
Musculus, Wolfgang: 423.
Neuendorf, Valentin: 393.
Never, Heinrich: 118.
Nicolai (Nielsen) Jakob: 348. 355. 362. 372.
Noviomagus, Paulus: 228. 235. 240. 254. 406. 549.
Oekolampad, Johannes: 40. 53. 124.
Osiander, Andreas: 73. 508. 510 ff. 514. 522. 524 f. 534.

Otto, Anton, s. Hainichen.
Palladius, Nikolaus: 224.
— Peter: 143. 153. 156. 159. 160 f. 173. 188. 224. 240. 552. 559.
Parvus, Rosaefontanus, Peter, Heinrich, Matthias und Franz: 155.
Pauli, Benedict: 80. 85. 270.
Paulinus, Peter: 236.
Peine, Henning's Witwe: 257.
Pellican, Konrad: 20. 52.
Pelt, Johann: 99.
Petrejus, Moritz: 379.
Philipp von Spanien: 500. 570.
Picus von Mirandula: 6.
Pistorius, Dr. Simon: 419.
(Plessen, Anna v.: 78.)
Polius, Mag. Valentin: 268. 271.
Pommern, Herzog Barnim und Philipp v.: 174. 288 ff. 307 ff. 321.
— — Philipp v.: 136. 363.
— Marie, dessen Gemahlin: 363.
— Margarete, dessen Schwester: 141.
— Georgia, Georg's Tochter: 134.
Preussen, Herzog Albrecht v.: 342. 351. 354. 377. 505. 508 ff. 515.
— Dorothea, dessen Gemahlin: 359. 394. 402.
— Anna Sophie, Tochter: 410. 484. 528.
— Anna Marie, zweite Gemahlin: 470. 484.
Putkamer, Jakob v.: 310.
Rapagellan, Stanislaus: 282.
Rau, Georg: 263.
Reese, Hans: 231. 237. 275.
Reff, Erzbischof: 172.
Reymar aus Deventer: 105.
Reuter, Gerhard: 555. 571.
Reuchlin: 6.
Rhoda, Paul v.: 321.
Rismann, Johann: 297.
Rittershausen, Abt von: 257. 262.
Riveling, Johann: 99.
Romer, Mag. Hermann: 232.
Rörer, Georg: 397. 491. 496.
Roth, Stephan: 91.
— Ursula: 74.
Rothbart, Franz: 100.
Ruede, Henning: 246 f.

Runge, Jakob: 574.
Sabinus, Dr. Georg: 382. 404. 409 f. 447. 466.
— Anna, dessen Frau: 393.
Sachsen, Kurfürst Johann Friedrich v.: 135. 165. 321. 326. 339. 350. 370. 402. 423. 458. 532. 540.
— — Moritz v.: 374. 389. 402. 427. 433. 437. 448. 456 f. 510 f. 521.
— Herzog August v.: 433. 435. 453. 480. — Kurfürst v.: 549. 550 f. 553.
— Anna, dessen Gemahlin: 429. 434. 452. 550. 554.
Salzburg, Bischof von: 154.
Sarcerius, Erasmus: 529.
Saxo, Johannes Holstenius: 372.
Scharf, Ambrosius: 487. 493. 501. 508. 514. 547. 549. 550. 554. 556 f. 559. 561 ff. 568.
Schiele, Mag. Hermann: 219. 227. 234.
Schlesier, Bote: 295. 338. 344. 345. 348. 354. 357. 366. 386. 388. 405. 412. 452. 461. 463. 466.
Schleswig-Holstein, Adolf Herzog zu: 326. 469. 481. 503.
— — Johann Herzog zu: 371. — Friedrich, Prinz zu: 295.
Schlüsselfelder, Gregor: 199.
Schlüter, Joachim: 117 f.
Schneider, Marcus: 554.
Schnepf, Erhard: 529.
Schult, in Kiel: 172.
Schultze, Hans, in Lübeck: 122.
Schurf, Augustin: 67. 80. 85. 144. 304.
— Hieronymus: 152.
Schwalenberg, Autor v.: 236. 240.
Schwansen, Nikolaus: 224.
Schweinfurt: 556.
Segrena, Pastor das.: 71.
Severus, Erasmus: 119.
Sinning, Johannes: 236. 240. 419.
Stackmann, Dr.: 80. 85.
— Witwe und Sohn: 151 f.
Staphylus, Friedrich: 359 f. 366. 464. 472. 575.
Staude, Hieronymus: 204.
Stein, Bonaventura v.: 378. 384.
Steinmann, Autor: 297.
Stella, Tilemann: 532—34. 541.

Stiefel, Michael: 80.
Stolp, Andreas: 566.
Stratner, Jakob: 203.
Stur, Georg: 272. 345. 363. 371. 386.
Sturz, Dr. Georg: 144.
Sturzkopf, Buchhändler: 407. 413. 419. 431. 433. 435. 441. 475. 480. 482. 536. 541. 550. 552. 571.
Suave, Bartholomaeus: 336.
— Peter: 153. 336.
Taubenheim, Johann v.: 80.
Taubertant: 136.
Tausan, Johann: 161.
Thornmann, Georg: 166.
Torgau: 303. 426. 434.
Trebow, Franz: 157. 160.
Triller, Johann: 305 f.
— Peter: 357. 364.
Trummenschläger, Heinrich: 159. 554.
Tychicus s. Asmundsen.
Vasalius, Lorenz: 93.
Venedig, Georg v.: 417. 484.
Vormord, Franz: 174 f.
Weissling, Mag. Andreas: 377. 382. 384. 548.
Wende, Heinrich: 258. 301.
Westphal, Joachim: 205. 459.
Wickbold, Bernhard: 249.
Wild, Stephan: 144.
Winckel, Heinrich: 92.
Wobeser. Hauptmann: 157. 161.
Wolde, Balthasar vom: 310.
Wolff, Andreas: 494.
— Mutter desselben: 544 f.
Wolfenbüttel, Statthalter und Räte: 262. 323. 330 f.
Wörlitz: 230. 538.
Württemberg, Herzog Christoph v.: 497. 574.
Zahna: 545.
Zelle: 434. 448 f.
Zerbst: 380. 389. 405. 412.
Ziegler, Dr. Bernhard: 455.
Zitzewitz, Jakob v.: 314.
Zoch, Dr.: 232. 234.
Zwingli, Huldreich: 36 f. 53. 60. 123.

No. 305. Inschrift in eine Bibel.

Esajae 55. — „Quaerite Dominum, dum inveniri potest, invocate eum, dum prope est. Derelinquat impius viam suam, et iniquus cogitationes suas, et convertatur ad Dominum, et ipse miserebitur ejus, et ad Deum nostrum, quia apud Eum est remissio peccatorum multa. Nam meae cogitationes non sunt vestrae cogitationes, et viae meae non sunt viae vestrae, dicit Dominus etc."

Tunc Dominus potest inveniri, cum offert nobis per Evangelium suam gratiam. Tunc prope est, cum praedicat nobis Christus suum Evangelium, et ipsum fide suscipiamus. Agite, non negligite, tunc quaerite Eum per poenitentiam, et invocate Eum per fidem. Poenitentia est: derelinquat impius i. e. infidelis et blasphemus in Deum, viam suam, i. e. impietatem suam, et iniquus i. e. injurius in proximum suum, cogitationes suas i. e. conatus et consilia injuriarum. Fides autem est: convertatur ad Dominum etc. Nam meae cogitationes etc.: Vos non nostis nisi justitiam operum vestrorum, quae non est justitia coram me. Mea justitia est gratuita remissio peccatorum.

Joh. Bugenhagen Pomer. d.
1546. 5 Septembris.

Stadtbibliothek Hannover in einem Exemplar der Luffschen Foliobibel von 1545. s. de W. VI, 412 über dasselbe.

Druck von F. Hessenland in Stettin.

Fünfzigster Jahresbericht

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1. April 1887 bis 1. April 1888.

Die Freude an der im Uebrigen durchaus stetigen Zunahme und gedeihlichen Entwickelung der Gesellschaft wurde in hohem Grade beeinträchtigt durch die schwere Sorge um die Gesundheit und das Leben ihres Allerhöchsten Protectors, möchte ihm Gott Gesundheit und Kraft schenken in reicher Fülle, daß er auch in seiner neuen Kaiserlichen Stellung *) noch lange regiere zu des Vaterlandes Heil und Segen in gnädiger Förderung unserer Bestrebungen.

Unsere Gesellschaft beklagt den Tod mancher hochverdienten und zum Theil langjährigen Mitglieder. Es starben von den correspondirenden Mitgliedern der Graf Gozzadini in Bologna, eine Autorität ersten Ranges auf dem Gebiete der Vorgeschichte, dessen Arbeiten über die altitalischen Grabfelder von Marzabotto, Ronzano ꝛc. eine weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinausreichende Bedeutung haben, ferner der hochverdiente Forscher auf dem Gebiete der slavischen Onomatologie, Dr. med. Beyersdorff in Beuthen O.-S., dessen verdienstvolle Untersuchungen den älteren Lesern unserer Zeitschrift noch in lebhafter Erinnerung sein werden. Eines

*) Vorgetragen in der Generalversammlung vom 5. Mai 1888.

der treuesten unter den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft wurde ihr entzogen durch den Tod des Erbandmarschalls von Flemming-Basenthin, derselbe hat der Gesellschaft seit den ersten Jahren ihres Bestehens angehört. Ferner schmerzliche Verluste erlitten wir durch den Tod des Superintendenten Bartels-Greifenhagen, des Rittergutsbesitzers Gloxin-Coldemans, des Bürgermeisters Kießling in Nordhausen, des Chef-Redakteurs Müggenburg in Stettin, des Kämmerers Pröst in Colberg, des Rittmeisters von Puttkamer-Henkenhagen, der Kaufleute Silling und Spiller in Stettin.

Ausgeschieden sind die Herren Pastor Jensen in Loitz, Gymn.-Lehrer Dr. Heydemann in Berlin, Gymn.-Direktor Dr. Kühne in Altenburg, Ober-Landesgerichts-Präsident von Kunowski in Breslau, Baumeister Kossack, Buchdrucker Lebeling in Stettin, Baumeister Pippow in Berlin, Staats-Archivar Dr. Prümers in Posen, Kaufmann Rud. Tietz in Stettin und Premier-Lieutenant von Winterfeld-Neuenfeld.

Nach dem letzten Bericht zählte unsere Gesellschaft 578 Mitglieder, durch den Abgang der oben aufgezählten 21 verringerte sich diese Zahl auf 557, es traten hinzu 70, somit zählen wir jetzt 627 Mitglieder.

Von diesen sind

Ehrenmitglieder	14,	im Vorjahre	14
correspondirende	15,	„ „	17
ordentliche	598,	„ „	547
Summa	627,	im Vorjahre	578,

es beträgt also die Zunahme überhaupt 49, die der ordentlichen Mitglieder 51.

Die Namen der seit dem Schluß des letzten Jahresberichtes der Gesellschaft beigetretenen ordentlichen Mitglieder sind folgende:

1. General-Agent Arlt in Stettin.
2. Lehrer der landw. Schule P. Backe in Schivelbein.
3. Rechtsanwalt Bandemer in Neustettin.

4. Oberſt Bauer in Stettin.
5. Kaufmann Guſtav Blau in Stettin.
6. Oberſtabsarzt Dr. Bode in Stettin.
7. Premier-Lieutenant Graf Bredow in Stettin.
8. Kaufmann C. Breunig in Stettin.
9. Lithograph Brummund in Stettin.
10. Ober-Präſidialrath von Bülow in Stettin.
11. Maſchinen-Inſpector A. Dieckmann in Naugard.
12. Kgl. Domainenpächter Eisleben in Kaſelow.
13. Maler Jul. Engelien in Stettin.
14. Rechtsanwalt Engelke in Stettin.
15. Apotheker Elten in Paſewalk.
16. Paſtor Fabricius in Prohn.
17. Erblandmarſchall Graf von Flemming-Benz in Benz.
18. Kgl. Regierungsbaumeiſter Freude in Stettin.
19. Rechtsanwalt Freude in Stettin.
20. Kreisphyſicus Dr. Freyer in Stettin.
21. Real-Gymnaſialdirektor Fritſche in Stettin.
22. Kgl. Regierungsbaumeiſter Gette in Stettin.
23. Fabrikbeſitzer J. Gollnow in Stettin.
24. Prakt. Arzt Dr. Greifenberger in Pölitz.
25. Prakt. Arzt Dr. Grubert in Falkenburg i. P.
26. Superintendent Gruel in Neumark.
27. Ober-Forſtmeiſter Gumtau in Stettin.
28. Stadtrath Haaſe in Stettin.
29. Conſul Hackbarth in Colberg.
30. Kaufmann A. E. T. Hoffmann in Stettin.
31. Gymnaſiallehrer Knuth in Stettin.
32. Zimmermeiſter Guſtav Kooſch in Löcknitz.
33. Zimmermeiſter Heinrich Kooſch in Brüſſow.
34. Kaufmann H. Korn in Stettin.
35. Kaufmann Georg Krüger in Stettin.
36. Profeſſor Dr. Ernſt Küſter in Berlin.
37. Prakt. Arzt Dr. Konrad Küſter in Berlin.
38. Regierungsrath Landgrebe in Stettin.
39. Prakt. Arzt Dr. Lehmann in Stettin.

40. Paſtor Lüting in Mandelkow.
41. Rittergutsbeſitzer Alex. Maager in Altſtadt-Colberg.
42. Baumeiſter Theod. Marten in Colberg.
43. Oberſt-Lieutenant a. D. Meißner in Stettin.
44. Rechtsanwalt Meſſerſchmidt in Rügenwalde.
45. Eiſenbahn-Betriebsſekretär Fr. Müller in Stettin.
46. Amtsgerichtsrath Müller in Stettin.
47. Apotheker Dr. Pabſt in Stettin.
48. Kaufmann Alexius Pahl in Stettin.
49. Hauptmann a. D. Plaß in Stettin.
50. Fabrikbeſitzer Prigge in Paſewalk.
51. Feldmeſſer Richter in Stettin.
52. Rittergutsbeſitzer von Riepenhauſen in Crangen.
53. Kgl. Regierungsbaumeiſter Rokohl in Stettin.
54. Kgl. Bau-Inſpector Roſenkranz in Stettin.
55. Kaufmann Ernſt Scheibert in Stettin.
56. Direktor der Altdamm-Colberger Eiſenbahn Schirmer in Stettin.
57. Prakt. Arzt Dr. Senſtius in Stettin.
58. Proviantmeiſter a. D. Simon in Grabow a. Oder.
59. Plankammer-Verwalter Skalweit in Stettin.
60. Kgl. Regierungs-Präſident von Sommerfeld in Stettin.
61. Kgl. Regierungs-Baumeiſter Sönderop in Stettin.
62. Fabrikbeſitzer Steckling in Stettin.
63. Regierungsrath von Strantz in Stettin.
64. Buchhalter Stubenrauch in Billerbeck.
65. Gymnaſiallehrer Dr. Timm in Stettin.
66. Rektor Timm in Colberg.
67. Kaufmann Adolf Wachner in Stettin.
68. Mittelſchullehrer Waterſtraat in Stettin.
69. Buchhändler Wellmann in Stettin.
70. Kaufmann A. A. H. Wolff in Stettin.

Lebenslängliches Mitglied iſt durch Zahlung eines einmaligen Beitrages von 100 Mk. (§ 5,3 der Statuten) geworden der Oberlehrer a. D. Haber, jetzt in Allenburg.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Zahl dieser Mitglieder, deren jetzt erst vier sind und deren Beiträge statutenmäßig als zinsbares Kapital angelegt werden, sich schneller als bisher vermehre.

Aus dem Vorstande schieden aus durch Versetzung nach Berlin der Gymnasiallehrer Dr. Ulrich Jahn, desgl. nach Breslau der Gymnasiallehrer Dr. Wiedemann. An ihre Stelle wurden in der General-Versammlung vom 25. April 1887 gewählt die Herren Oberlehrer Dr. Walter und Baumeister U. Fischer. Die übrigen wurden sämmtlich wiedergewählt.

Somit bildeten den Vorstand:

1. Gymnasialdirektor Lemcke, Vorsitzender,
2. Landgerichtsrath Küster, Stellvertreter,
3. Oberlehrer Dr. Walter, erster Schriftführer,
4. Gymnasiallehrer Dr. Wehrmann, zweiter Schriftführer,
5. Direktor Lenz, Schatzmeister,
6. Kaufmann Wm. Heinr. Meyer, Beisitzer.
7. Baumeister U. Fischer, Beisitzer.

Zu Mitgliedern des Beirathes wurden dieselben gewählt, wie im Vorjahre. Es gehörten also zum Beirath:

1. Oberlehrer Dr. Blasendorff in Pyritz,
2. Oberlehrer Dr. Hanncke in Cöslin,
3. Kommerzienrath Karow in Stettin,
4. Vice-Konsul Rich. Kisker in Stettin,
5. Prakt. Arzt Schumann in Löcknitz,
6. Regierungs-Rath Steinbrück in Stettin,
7. Geh. Regierungs-Rath Dr. Wehrmann in Stettin,
8. Oberlehrer Dr. Zechlin in Schivelbein.

Den Redaktionsausschuß bildeten der Vorsitzende und die beiden Schriftführer. Das seit dem Januar 1887 von der Gesellschaft herausgegebene Monatsblatt, das auch als Beilage zur Ostsee-Zeitung gegeben wird, ist auch in diesem Jahre, Dank der Liberalität der Firma F. Hessenland, fortgesetzt worden, wofür auch an dieser Stelle der schuldige Dank ausgesprochen wird.

Vorstandssitzungen haben stattgefunden am 7. April, 13. Juni, 11. August, 1. September, 17. November, 15. Dezember 1887 und 19. Januar 1888. Eine gemeinschaftliche Sitzung des Vorstandes und Beirathes zur Feststellung des Etats am 15. Dezember 1887.

Die ordentliche General-Versammlung wurde am 25. April 1887 unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Präsidenten Grafen Behr-Negendank abgehalten. In derselben erstattete der Gymnasialdirektor Lemcke den inzwischen gedruckten 49. Jahresbericht. Nachdem sodann die Wahl der obengenannten Mitglieder des Vorstandes und Beirathes vollzogen war, wies derselbe auf die in Stettin für die Pfingsttage in Aussicht genommene Versammlung der Vereine für Hansische Geschichte und niederdeutsche Sprachforschung hin und forderte zu reger Betheiligung auf. Den Beschluß machte ein Vortrag über die Baugeschichte der St. Jakobikirche zu Stettin, in welchem nachgewiesen wurde, daß die Hauptmasse des jetzigen Gebäudes erst kurz vor 1500 entstanden sein kann und daß es wahrscheinlich sei, daß ein um 1400 erwähnter Neubau auf den damals in Stettin lebenden berühmten Baumeister Hinrik Brunsberg zurückzuführen sei. Ueber Brunsberg wurde aus Stettiner Stadtbüchern stammendes, bisher unbekanntes Material mitgetheilt.

Außerdem fanden sechs Versammlungen statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

1. Am 22. Oktober. Ober-Regierungsrath Trieft: Das geistige Leben Stettins im Anfange des 19. Jahrhunderts.
2. Am 19. November. Dr. M. Wehrmann: Die älteren Stettiner Zeitungen und Zeitschriften.
3. Am 10. Dezember. Dr. von der Nahmer: Die Wehrverfassung der deutschen Städte im Mittelalter;

   Gymnasialdirektor Lemcke: Ueber den Broncefund von Glendelin.
4. Am 14. Januar. Gymnasialdirektor Lemcke: Die Waldenser in Pommern.

5. Am 11. Februar. Real-Gymnasiallehrer van Nießen: Die Erwerbung der Neumark durch die Brandenburgischen Markgrafen;
   Dr. H. Schumann: Ueber Depotfunde.
6. Am 10. März. Real-Gymnasiallehrer van Nießen: Die Besiedelung der Neumark;
   Kreis-Physikus Dr. Freyer: Ueber Tollhölzer.

Der zweite Vortrag ist ausführlich in der „Ostsee-Ztg.", der letzte in unseren Monatsblättern veröffentlicht, die Untersuchung des Herrn van Nießen soll in unserer Zeitschrift erscheinen.

Die Wandervorträge, von denen wir vor einem Jahre berichteten, sind fortgesetzt worden. Unser Vorsitzender hat im letzten Winter in Cöslin, Pasewalk und Colberg populärwissenschaftliche Vorträge über vorgeschichtliche Gegenstände gehalten, um das Verständniß für die Aufgaben der vorgeschichtlichen Forschung unter gleichzeitiger Vorlegung von bezeichnenden Fundstücken und Abbildungen in weitere Kreise zu tragen. Diese Vorträge sollen nach Möglichkeit fortgesetzt werden.

An zinsbar belegten Kapitalien besitzen wir 8752 Mk. 20 Pf.

Die Jahresrechnung für 1886 hatte abgeschlossen mit einem Minderbetrag von 1134,05 Mark, das Conto des Inventars der Kunstdenkmäler mit einem Bestande von 1315,38 Mark.

Es betrugen 1887 im Einzelnen:

Einnahme.			Ausgabe.	
33,—	Mk.	Aus Vorjahren	1548,64	Mk.
		Verwaltung	1699,37	„
1626,—	„	Mitgliederbeiträge*)		
1967,85	„	Verlag	1712,52	„
2967,40	„	Unterstützungen	791,50	„
Sa. 6594,25	Mk.		Sa. 5752,03	Mk.

*) Von den 6 Mk. betragenden Beiträgen der Mitglieder sind hier nur 3 Mk., die anderen 3 Mk. in der nächstfolgenden Summe verrechnet.

Einnahme.		Ausgabe.
Tr. 6594,25 Mk.		Tr. 5752,03 Mk.
370,55 „	Kapital-Conto	352,20 „
	Bibliothek	1502,95 „
221,70 „	Museum	816,50 „
Sa. 7186,50 Mk.		Sa. 8423,68 Mk.
	Inventar der Kunstdenkmäler	
1315,38 „		6,25 „
Sa. 8501,88 Mk.		Sa. 8429,93 Mk.

Die Mehrausgabe hat sich somit noch vermehrt auf 1237,38 Mk. Dieselbe ist durch Vorschüsse eines Freundes unserer Gesellschaft vorläufig gedeckt worden. Das Inventar-Conto hat dagegen einen Bestand von 1309,13 Mk., welcher der Rechnung für 1888 als Einnahme vorzutragen ist.

Die Rechnung ist von den zu Revisoren erwählten Mitgliedern des Beirathes Oberlehrer Dr. Blasendorff und Konsul Kisker jun. geprüft und richtig befunden worden.

Zur Zahl derjenigen Städte, welche unserer Gesellschaft durch Beiträge fördernd zur Seite stehen, sind hinzugekommen Greifenberg und Treptow a. Rega.

Auch die Zahl der Vereine, mit denen wir im Schriftenaustausch stehen, hat sich wieder vermehrt. Es sind zu den früheren hinzugekommen:

1. Die Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte zu Lübben.
2. Der Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.
3. Der Alterthumsverein zu Insterburg.
4. Die Lese- und Redehalle der deutschen Studenten zu Prag.
5. Der Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
6. Das Museum Schlesischer Alterthümer zu Breslau.

Endlich ist unsere Gesellschaft dauerndes Mitglied geworden der Svensk historisk föreningen zu Stockholm.

Der Bestand unserer Sammlungen hat in seiner Ordnung wie in seiner Vermehrung erfreuliche Fortschritte gemacht.

Die Bibliothek ist nunmehr durch den Dr. Haas wenigstens für die Druckwerke zum Abschluß der Katalogisirung geführt und in entsprechender Weise geordnet. Sobald auch für die Handschriften dieselbe Arbeit abgeschlossen ist, wird der Druck des ganzen Kataloges der ca. 30,000 Nummern umfassenden Sammlung vor sich gehen. Ueber den Zuwachs der Bibliothek giebt die Anlage A. nähere Auskunft.

Das Museum wurde von mehr als 5000 Personen besucht. Werthvolle Erwerbungen aus dem Gebiet der Vorgeschichte, an Bronce- und Eisensachen, namentlich der Hallstadt- und La Tène-Periode sind gemacht, auch die Münzsammlung hat erfreulichen Zuwachs, besonders auch an seltenen Pommerschen Stücken zu verzeichnen gehabt. Eingehend besprochen sind die meisten dieser Erwerbungen des Museums in den Monatsblättern, ein summarisches Verzeichniß des Zugangs findet sich in der Beilage B.

Die literarische Thätigkeit der Gesellschaft ist eine rege gewesen. Es liegt uns für die Veröffentlichung regelmäßig ein größeres Material vor, als wir nach Maßgabe unserer Mittel bewilligen können. Der Druck der Bugenhagenbriefe ist z. Z. bis zum 28. Bogen gefördert, das ganze Werk wird deren etwa 40 umfassen und somit einen der stattlichsten Bände der Baltischen Studien auch an äußerem Umfang bilden, die damit den 38. Jahrgang beschreiten.

Ein umfassendes Personen- und Sachregister für alle bisher erschienenen Bände dieser Zeitschrift bearbeitet der Oberlehrer a. D. Haber, früher in Lauenburg i. Pomm. Ein solches Register ist ein lang empfundenes Bedürfniß, das reiche Material, das in einer solchen Zeitschrift aufgespeichert ist, wird dadurch nicht bloß bei weitem zugänglicher, sondern gewinnt eigentlich erst so seine wahre Nutzbarkeit.*)

Die Inventarisirung der Kunstdenkmäler, welche für den Reg.-Bezirk Stettin gänzlich ruhen mußte, hat auch für den Reg.-Bezirk Cöslin eine unliebsame Unterbrechung er-

*) Es ist uns eine große Freude, mittheilen zu können, daß die mühsame Arbeit unseres Freundes zur Zeit, wo diese Blätter in den Druck gehen (Ende 1888) schon bis zum 20. Bande fortgeschritten sind.

fahren, da Herr Landbau-Inspektor Boettger, welcher mit emsigem Eifer die Sache förderte, nach Berlin versetzt worden ist. Doch ist Hoffnung, daß ihm zur Fortsetzung der Arbeit im kommenden Sommer ein besonderer Urlaub gewährt wird. Von dem Inventar des Reg.-Bezirks Stralsund konnte im März 1888 das 3. Heft, Kreis Grimmen, bearbeitet von von Haselberg, ausgegeben werden. Einzelne der hervorragenderen Denkmäler des Reg.-Bezirks Stettin sind in der Bearbeitung von Hans Lutsch in der Zeitung für Bauwesen (Berlin bei Ernst & Korn) erschienen, und sollen später in eine Sonderausgabe zusammengefaßt werden. Die Herausgabe der Deckengemälde des Kolberger Doms in der Abzeichnung von H. Meier mußte wegen der Größe der Kosten noch weiter vertagt werden. Um so dankenswerther ist es, daß vor dem jetzigen Ausbau des Domes eine photographische Aufnahme dieser Deckengemälde stattgefunden hat, von der ein Exemplar auch uns durch die Güte des Herrn Ministers zugegangen ist.

Von dem durch das hiesige Staatsarchiv herausgegebenen Pommerschen Urkundenbuch liegt in der Bearbeitung des Dr. Prümers Abtheilung I. des 3. Bandes vor (bis zum Jahre 1295 reichend).

Ueber alle Pommern betreffende Publikationen, die in den letzten Jahren erschienen sind, verweisen wir auf die ebenso vollständige wie gründliche Zusammenstellung von Dr. K. G. H. Krause in den Jahresberichten für Geschichtswissenschaft. (Berlin, R. Gaertners Verlagsbuchhandlung.) *)

Ueber den Verlauf der Versammlung des Vereins für Hansische Geschichte und Niederdeutsche Sprachforschung haben wir schon in unseren Monatsblättern, Jahrgang 1887, S. 97 ff., berichtet. Es erübrigt, an dieser Stelle nur an die mannigfache, fruchtbare Anregung zu erinnern, welche diese Vereine in echt wissenschaftlicher Beziehung für unsere Stadt gebracht haben, und den Männern der Wissenschaft, den Freunden von nah und fern nochmals zu danken.

*) Vergl. auch die soeben erschienenen Pommerschen Geschichtsdenkmäler VI von Theodor Petzel, Greifswald 1889, S. 129 ff.

und nicht am wenigsten dafür, daß sie über manches Unebene, das ihnen gerade hier entgegentrat, sich frohen Muthes und guter Laune hinwegzusetzen wußten. Allen Theilnehmern dieser Versammlung werden die schönen Tage wissenschaftlicher Arbeit und fröhlich anregenden Verkehres unvergeßlich sein.

Einer besonders schätzenswerthen Schenkung eines in Peru lebenden Stettiners, des Herrn **Askan Schultz** in **Lima**, bestehend aus 72 vorzüglich erhaltenen, hochinteressanten **Peruanischen Urnen der Inka-Zeit**, sei an dieser Stelle mit dem verbindlichsten Danke gedacht.

Der Vorstand der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Beilage A.

Zuwachs der Bibliothek.

I. Durch Austausch

mit Vereinen, gelehrten Gesellschaften und Akademien.

Agram. Hrvatskoga arkeologickoga Druztva.
- a) Viestnick Godina IX. 4. X. 1. 2.
- b) Monumenta spectantia historiam Slavorum merid. vol. XVIII.
- c) Starine na sviet izdaje jugoslavenska etc. XIX.
- d) Ljetopis. Druga Svezka 1877/87.

Altenburg. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes.
Mittheilungen.

Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Zeitschrift. Jahrgang.

Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken.
Bericht.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft.
- a) Urkundenbuch der Landschaft Basel.
- b) Beiträge zur vaterländischen Geschichte. N. F. II. 4.
- c) Mittheilungen. N. F.
- d) Basler Chroniken.

Bautzen. Macica Serbska.
Casopis.

Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken.
Archiv.

Berlin. a) Verein für die Geschichte Berlins.
Folio-Schriften, Lieferung 24. Mittheilungen 1887. Schriften H. 24.
b) Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.
Verhandlungen. Jahrgang 1887.
c) Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg.
Märkische Forschungen IX—XIII.
d) Verein Herold.
Der Deutsche Herold. Jahrgang XVIII.

Bern. Allgem. geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz.
Jahrbuch.

Bistritz. Gewerbeschule.
Jahresbericht 13.

Böhmisch-Leipa. Nordböhmischer Excursionsclub.
Mittheilungen X.
Fr. Wurm: Das Kummergebirge. Festschrift.

Bonn. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.
Jahrbücher 84.

Brandenburg. Historischer Verein.
Jahresbericht.

Braunsberg. Historischer Verein für Ermeland.
Zeitschrift IX. 1.
Monumenta hist. Warmiensis. VI.

Bremen. Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Bremisches Jahrbuch.

Breslau. a) Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Jahresbericht.
b) Verein für Geschichte und Alterthümer Schlesiens.
Zeitschrift.

Cambridge. Peabody Museum.
Annual reports.

Cassel. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Zeitschrift. Mittheilungen.

Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geschichte.
Jahrbuch.

Christiania. a) Museum nordischer Alterthümer.
Aarsberetning for 1886. Nicolaysen kunst og handverk fra Norges fortid. H. 7.

b) Videnskabs Selskabet.
Forhandlinger.

Danzig. a) Westpreußischer Geschichtsverein.
Zeitschrift. Heft XXI—XXII.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Schriften N. F.
c) Westpreußisches Provinzial-Museum.
Bericht 1887.

Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen.
Quartalblätter.

Dorpat. Gelehrte Estnische Gesellschaft.
Verhandlungen. Sitzungsberichte.

Dresden. Königlich Sächsische Gesellschaft zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmäler.
Neues Archiv VIII

Eisenberg. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein.
Mittheilungen.

Eisleben. Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.
Mansfelder Blätter. I.

Erfurt. a) Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Jahrbücher N. F. XV.
b) Verein für die Geschichte und Alterthumskunde von Erfurt.
Mittheilungen.

Fellin. Literarische Gesellschaft.
Jahresbericht 1885—87.

Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Archiv dritte Folge Bd. I. — Inventar des Stadtarchivs I.

Frankfurt a. O. Historischer Verein für Heimathskunde.
Mittheilungen.

Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau.
Beiträge. Urkundenbuch.

Freiberg i. S. Alterthumsverein.
Mittheilungen.

Freiburg i. Br. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
Zeitschrift.

Genf. Société de géographie.
Le Globe.

Gießen. Oberhessischer Verein für Localgeschichte.
Jahresbericht.

Görlitz. a) Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Magazin LXIII. 2.
b) Naturforschende Gesellschaft.
Abhandlungen.

Graz. Historischer Verein für Steiermark.
Mittheilungen. Beiträge.
Stiria illustrata.

Greifswald. Geographische Gesellschaft.
Jahresbericht.

Halle a. S. Thüringisch-Sächsischer Alterthums- und Geschichtsverein.
Neue Mittheilungen.

Hamburg. Verein für Hamburgische Geschichte.
Mittheilungen 10. — Zeitschrift N. F. V. 2.

Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.
Mittheilungen.

Hannover. Historischer Verein für Niedersachsen.
Zeitschrift Jahrgang 1887.

Harlem. Société hollandaise des sciences.
Archives XXII.

Hermannstadt. Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Jahresbericht 1886—87. — Archiv N. F. XXI. 2. — Programm des Gymnasiums.
Gusbeth: Geschichte der Sanitätsverhältnisse in Kronstadt.

Hohenleuben. Vogtländischer Alterthumsverein.
Jahresbericht.

Jena. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift N. F. — Thüringische Geschichtsquellen N. F.

Insterburg. Alterthumsgesellschaft.
Zeitschrift I und ältere Publikationen.

Kahla. Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Mittheilungen.

Kiel. a) Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
Zeitschrift.
b) Naturwissenschaftlicher Verein.
Schriften VI. 2. VII. 1.
c) Museum vaterländischer Alterthümer.
Münzkatalog I.

Königsberg i. Pr. a) Alterthumsverein Prussia.
Altpreußische Monatsschrift. — Sitzungsberichte.
b) Physikalisch-ökonomische Gesellschaft.
Schriften.

Kopenhagen. Königliche Nordische Alterthumsgesellschaft.
Aarboger 1887. Tillaeg 1886. Mémoires 1887.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern.
Verhandlungen.

Leiden. Maatschappy der nederlandsche letterkunde.
Handelingen en Mededelingen. Levensberichten.

Leipzig. a) Museum für Völkerkunde.
Bericht 15.
b) Verein für die Geschichte Leipzigs.
Schriften.

Leisnig. Geschichts- und Alterthumsverein.
Mittheilungen.

Lemberg. Towartzistwo archeologiczne krajowe.
Zeszyt trzeci.

Lincoln. Nebraska State Historical Society.
Transactions and reports. vol. 2.

Lindau. Verein für die Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Schriften. 16.

Lübben. Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte.
Mittheilungen. Heft 4.

Lübeck. a) Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Urkundenbuch. — Mittheilungen. — Bericht. — Zeitschrift.

b) Verein für Hans. Geschichte.
Geschichtsblätter 1886.

Lüneburg. Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Jahresbericht.

Lüttich. Institut archéologique, Liégeois.
Bulletin.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg.
Geschichtsblätter XXII.

Marienwerder. Historischer Verein.
Zeitschrift. Heft 21.

Meiningen. Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Urkundenbuch. Neue Beiträge.

Meißen. Verein für die Geschichte der Stadt Meißen.
Mittheilungen.

Mitau. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst.
Sitzungsberichte.

München. a) Königl. Bayerische Akademie der Wissenschaften.
1. Sitzungsberichte 1887.
2. Abhandlungen.
b) Historischer Verein für Oberbayern.
Archiv. — Jahresbericht.

Münster. Verein für Geschichte und Alterthümer Westfalens.
Zeitschrift 45.

Namür. Société archéologique.
Annales XVII 1—2. Bibliographie I. 4. Rapport.

Nürnberg. a) Germanisches Museum.
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit II. 1. Mittheilungen II. 1. Katalog der vorgesch. Denkmäler.
b) Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.
Jahresbericht 1880—1885. — Mittheilungen.

Oberlahnstein. Alterthumsverein Rhenus.
Zeitschrift.

Oldenburg. Landesverein für Alterthumskunde.
Jahresbericht.

Osnabrück. Historischer Verein.
Mittheilungen.

St. Petersburg. Commission impériale archéologique.
Rapport.

Posen. a) Towarzystwa Przyjaciół Nauk.
Sprawozdanie. — Archeologische Mittheilungen 1887. 2. — Roczniki XV.
b) Historische Gesellschaft.
Zeitschrift.

Prag. Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Mittheilungen.

Regensburg. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
Verhandlungen 41.

Reval. Estländische literarische Gesellschaft.
Archiv N. F. Beiträge.

Riga. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands.
Mittheilungen. — Sitzungsberichte 1887. — Napiersky. Die Erbebücher der Stadt Riga. 1384—1579.

Salzwedel. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte.
Jahresbericht.

Schmalkalden. Verein für Hennebergische Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift. Supplementheft: Geisthirt histor. Schmalcaldica.

Schwerin i. Mcklbg. Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Jahrbücher 52. — Urkundenbuch. — Register 32—40.

Sigmaringen. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Hohenzollern.
Mittheilungen.

Spalato. Societa archeologica.
Bulletino di Archeologia e Storia Dalmata.

Speier. Historischer Verein der Pfalz.
Mittheilungen.

Stade. Verein für Geschichte und Alterthümer.
Archiv.

Stockholm. Vitterhets historie och antiquitets akademien.
Tidskrift. X. 3. — Manadsblad 1886.

Stuttgart. Württembergischer Alterthumsverein.
Vierteljahrsschrift IX. X.

Tongern. Société scientifique et litéraire du Limbourg.
Bulletin.

Ulm. Verein für Kunst und Alterthum.
Münsterblätter.

Washington. Smithsonian Institution.
Annual report of the bord of regents. 1885. 1.

Weinsberg. Historischer Verein.
Zeitschrift.

Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Zeitschrift.

Wien. K. K. Museum für Kunst und Industrie.
Mittheilungen N. F. III.

Wiesbaden. Verein für Nassauische Alterthums- und Geschichtsforschung.
Annalen.

Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
Crontal: Würzberg im Bauernkriege.
Archiv XXX. — Jahresbericht 1886.

Zürich. Antiquarische Gesellschaft.
Mittheilungen.

Zwickau. Alterthumsverein.
Mittheilungen 1.

II. Durch Geschenke.

1. Von dem Oberlehrer Herrn Dr. Rühl in Stettin:
dessen: Geschichte der Leibesübungen in Stettin. Festschrift zum 40jährigen Stiftungsfest des Stettiner Turnvereins. Hof 1887. 8.
2. Von dem Herrn Amtsgerichtssekretär Jeske in Lauenburg:
Liste der Herren Offiziers, so seit Stiftung des Markgräflich Bayreuthischen Regiments 1717 demselben angehört, sowie Rang- und Mannschafts- ꝛc. Liste vom 16. May 1769. Sauberes in Schweinsleder gebundenes Manuskript aus dem Jahre 1769.
3. Von dem geistlichen Rath Herrn Weltzel-Tworkau:
dessen a) Geschichte des Geschlechts von Eichendorff. Ratibor 1876. kl. 8.
b) Geschichte der Stadt und Herrschaft Guttentag. Ratibor 1882. 8.

c) Geschichte des Geschlechts von Praschma. Ratibor 1883. 4.
d) Geschichte des Ratiborer Archipresbyterats. Ratibor 1885. 8.

4. Von dem Ober-Reg.-Rath Herrn Freiherr von Tettau zu Erfurt:
dessen: Erfurt's Unterwerfung unter Mainzische Landeshoheit. Halle 1887. 8.
5. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Dr. Knoop in Posen:
dessen: Die deutsche Waltherſage und die polnische Sage von Walther und Halgunde. S.-A. Posen 1887. 8.
6. Von dem Kgl. Landrath des Kreises Lauenburg:
Zwei Lehnbriefe auf Pergament, a) für Carsten Dickow d. d. 6. Jan. 1608 über den Schulzenhof zu Lebbene, b) für Hans Horn d. d. 19. Mai 1623 über die Mühle zu Gunderfin.
7. Von dem Herrn Georg H. Böhmer:
dessen: Norsk Naval Architecture. A. 1887.
8. Von dem Herrn Gymnasiallehrer P. Manke in Anklam:
dessen: Die Familiennamen der Stadt Anklam. Anklam 1887. 4.
9. Von dem Herrn Dr. Zechlin in Schivelbein:
dessen: Bogislav's Fahrt zum heiligen Grabe. (Nr. 28—30 der Zeitschrift: Der Bär 1887.)
10. Von dem Herrn Verleger:
Crull, Fr. Das Amt der Goldschmiede in Wismar. Wismar. Hinstorff'sche Hofbuchhandlung.
11. Von dem Herrn Ober-Regierungsrath Freiherr von Tettau:
dessen: Geschichtliche Darstellung des Gebietes der Stadt Erfurt. Erfurt 1887. 2.
12. Von dem Herrn A. Treichel in Hoch-Paleschken:
wie in früheren Jahren: S.-A. von Abhandlungen desselben aus den Verhandlungen der Berliner anthropol. Gesellschaft, des botanischen Vereins der Mark Brandenburg und der Deutschen Philateliſten-Zeitung u. a. m.
13. Von den Vorstehern der Kaufmannschaft in Stettin:
Stettins Handel, Industrie und Schifffahrt 1886. Stettin 1887. 2.
14. Von dem Herrn R. Kießling in Stettin:
Micraelius. Sechs Bücher vom alten Pommerland. Stettin und Leipzig 1723. 4.
15. Von dem Herrn Rod. Grunow in Stettin:
Eine größere Anzahl älterer Schriften und Broschüren, vornehmlich aus dem Jahre 1848 und Jahrgang I. u. II. 1. der Balt.-Studien u. a. m.
16. Von dem Herrn Amtsgerichtsrath von Mittelstaedt zu Halle a. S.:
Eine Anzahl älterer Programme und S.-A. zur Pommerschen Geschichte.

17. Von dem Herrn Giuseppe Piolti in Turin:
Nei dintorni di Cesana. S.-A. aus Bulletino del club Alpino Italiano. vol. XX. Torino 1887. 8.
18. Von dem Herrn Assessor a. D. Julius Mueller in Wiesbaden:
Eine große Anzahl werthvoller älterer und neuerer Schriften, Pläne, Bildwerke u. a. m.
19. Von dem Herrn Pastor Vogel in Reinkendorf:
dessen: Nach Kanaan, Tagebuch einer Reise durch Aegypten, Palestina und Griechenland. Gütersloh 1885. 8.
20. Von dem Herrn Professor Dr. Pyl in Greifswald:
Woltersdorf, Th. Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen in M. A. Greifswald 1888. 8.
21. Von dem Herrn Pastor Kasten in Katzow:
Demmin im Jahre 1659. Feuilleton des Demminer Tageblatts vom 2. November 1887.
22. Von der Hessenland'schen Verlagsbuchhandlung hier:
a) Ostsee-Zeitung 1887.
b) Verhandlungen der fünften ordentl. Pomm. Provinzial-Synode 1887. Stettin 1887. 8.
23. Von dem Herrn W. Blaschke hier:
dessen: Stettiner Vierchen. S.-A. aus den Berliner Münz-Blättern. Nr. 86. 8.
24. Von dem Herrn Gymnasiallehrer Kowalewski hier:
dessen: Materialien zur Geologie Pommerns. S.-A. der 3 Jahresberichte des Vereins für Erdkunde zu Stettin. Stettin 1887. 8.
25. Von dem Herrn Chefredakteur G. Wiemann hier:
Neue Stettiner Zeitung. Jahrgang 1887.

III. Durch Ankauf.

1. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 80, 81.
2. von Sybel. Historische Zeitschrift. N. F. Band XI, XII.
3. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung 117—125.
4. Antiqua. Unterhaltungsblatt für Freunde der Alterthumskunde. Herausgegeben von H. Messikomer und Forrer. 1887.
5. Centralblatt für Bibliothekswesen. Herausgegeben von Hartwig. Jahrgang IV.
6. Zeitschrift für Numismatik. Herausgegeben von A. von Sallet. Jahrgang XV. 2—3.
7. Korrespondenzblatt des Gesammtvereins. Jahrgang XXXV.
8. Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Heft XI.
9. Korrespondenzblatt der deutschen Gesellschaft für Anthropologie. Herausgegeben von Joh. Ranke. Jahrgang XVIII.

10. Westdeutsche Zeitschrift von Hettner und Lamprecht. VI. 1. Ergänzungsheft III.
11. Zeitschrift für allgemeine Kulturgeschichte. Herausgegeben von Zwiedeneck-Südenhorst. Jahrgang 1887.
12. Vorgeschichtliche Alterthümer der Mark Brandenburg. Herausgegeben von Voß & Stimming. Lieferung 21/22, 23. Schluß.
13. Müller, Johannes. Die wissenschaftlichen Vereine Deutschlands. Lieferung 10, 11.
14. Vorgeschichtliche Alterthümer der Provinz Sachsen. Abtheilung I. Heft 7/8.
15. Die Bau- und Kunstdenkmäler von Schleswig-Holstein. Lieferung 5—16.
16. Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte. Nr. 18, 19.
17. Mittheilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. XVII. 1.
18. Archiv für Anthropologie. Band XVII.
19. Ad. Hildebrandt. Wappenfiebel. Frankfurt a. M. o. J. 8.
20. Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. Herausg. von J. Hermann, J. Jastrow, Edm. Meyer. V. und VI. Jahrgang, 1882 u. 1883. Berlin 1886. 8.
21. Hansisches Urkundenbuch von K. Höhlbaum. Band III, Abtheilung 2 (Schluß). Halle 1882/86. 2.
22. Blasendorff, K. Gebhard Leberecht von Blücher. Berlin 1887. 8.
23. Jahrbuch der Provinz Pommern. XI. Ausgabe. Stettin 1887. 8.
24. Lübben und Walther. Mittelniederdeutsches Handwörterbuch, 1. Hälfte. Norden u. Leipzig 1885. 8.
25. Ranke, T. Anleitung zu anthropologisch-vorgeschichtlichen Beobachtungen. Beilage zur Zeitschrift des deutsch-österreichischen Alpenvereins 1886.
26. Kugler, Franz. Kleine Schriften und Studien zur Kunstgeschichte. 3 Bände. Stuttgart 1854. 8.
27. W. H. Meyer. Stettin in alter und neuer Zeit. Stettin 1887. 8.
28. Eine alte Ansicht der Stadt Stettin, ca. 1590. 4 min.
29. Reishaus, Th. Wallenstein und die Belagerung Stralsunds 1628. Stralsund 1887. 12.
30. Hannecke, R. Neue pommersche Skizzen. Stettin 1887. 8.
31. Hansische Geschichtsquellen. Band IV u. V. Halle 1887. 2.
32. Brambach, Wilh. Psalterinm. Berlin 1887. 8.
33. Weinhold, K. Die Verbreitung und Herkunft der Deutschen in Schlesien. Stuttgart 1887. 8.
34. Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung XII. Norden und Leipzig 1887.
35. Naul, Julius. Die Hügelgräber zwischen Ammer- und Starnberger. Stuttgart 1887, 2.

36. Wandel, Georg. Studien und Charakteristiken aus Pommerns ältester und neuester Zeit. Anklam 1888. 8.
37. Bibliotheca historica N. F. I. 1/2 von O. Masslow. Göttingen 1887.
38. Mestorf, J. Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein. Hamburg 1886. 8.

Beilage B.

Erwerbungen des antiquarischen Museums vom 1. April 1887 bis 1. August 1888.

[F = Fundort.]

I. Vorhistorische Alterthümer.

1. Ein roh bearb. Steinbeil. F Rügen. Nr. 2253.
2. Ein Hammer von Lavaartigem Stein. F Gr.-Kiesow. Nr. 2254.
3. Zwei Mützenurnen. F Lauenburg i. P. — Geschenk des Magistrats daselbst. Nr. 2257.
4. Ein Steinbeil. F Thonlager bei Ueckermünde. — Geschenk des Sanitätsrath Dr. Hanow. Nr. 2258.
5. Zwei Steinbeile. F Pasewalk. — Geschenk des Herrn Buchhändler Schnurr. Nr. 2261.
6. Eine Parthie Urnen und Urnen-Scherben mit zahlreichen Beigaben.*) F Gräberfeld bei Schwerin, Kreis Regenwalde. — Geschenk des Herrn Cand. Jaffke in Stargard. Nr. 2263.
7. Eine kl. Urne, diverse Scherben, ein Steinbeil, ein Schleifstein, eine Feuersteinsäge, Feuersteinaxt und verschiedene Metallgegenstände. F Fritzow, Kr. Kammin. — Geschenk des Herrn Pastor Strecker. Nr. 2266—2277.
8. Eine schwarze Henkelurne. F Kawelwisch bei Stettin. — Geschenk des Herrn Lieut. Habermann. Nr. 2280.
9. Ein gelb. Feuersteinbeil, desgl. Säge, ein Schleifstein. F Rügen. Nr. 2283.
10. Ein Urnendeckel. F Kreis Schlawe. Herr stud. von Varendorf in Stettin. Nr. 2286.
11. Zwei Urnen und zwei Mahlsteine. F bei Stargard i. Pom. — Geschenk des Herrn Otto Vogel daselbst. Nr. 2290.

*) Hierüber wird in dem nächsten Jahrgang der Balt. Studien in einer Abhandlung des Herrn H. Schumann ausführlicher berichtet werden.

12. Mehrere Urnen und Urnen-Scherben. F Schäferei bei Cöslin. — Geschenk des Herrn Rittergutsbes. F. Knop daselbst.
13. Zwei Urnen, 17 cm hoch. F Gräberfeld am Rakowberg bei Falkenburg. — Geschenk des Herrn Gymnasial-Lehrer van Nießen. Nr. 2252.
14. Steinaxt von grauem Feuerstein. F Cölln bei Treptow a. Toll. — Geschenk des Herrn Kfm. Schmidt daselbst. Nr. 2293.
15. Ein zerbr. Steinbeil. F Treptow a. Toll. — Geschenk des Herrn Heyse. Nr. 2295.
16. Fünf Bruchstücke von Steinwerkzeugen. F Rügen. — Geschenk des Herrn Dr. Haas. Nr. 2297.
17. Ein Steinbeil, grau. F Jatznick. — Geschenk des Herrn Laabs. Nr. 2304.
18. Drei Bruchstücke von Hirschgeweihen und Werkzeugen. F Madüsee. — Geschenk des Herrn Lehrer Rann. Nr. 2306.
19. Eine broncene Schalenfibel. F Kr. Demmin. — Geschenk des Herrn Dr. Schulz in Stettin. Nr. 2208.
20. Ein desgl. Sporn. — Geschenk des Herrn Dr. Wehrmann in Stettin. Nr. 2211.
21. Zwei desgl. Halsringe. F Alt-Grape bei Pyritz. — Geschenk des Herrn Goß durch Herrn Reg.-Rath Steinbrück. Nr. 2216.
22. Sechs Bruchstücke von Spiralfibeln, zwei Celte, eine Sichel, hornförmige Tutuli und verschiedene andere Gegenstände aus Bronce. F Kgl. Forstrevier Misdroy. — Geschenk der Kgl. Regierung. Nr. 2217.
23. Drei broncene Armringe, zwei Hohlcelte, sechs eiserne Armringe, drei eiserne Hohlcelte, ein Flachbeil und verschiedene Bruchstücke von Bronce. F Brietzig, Kr. Pyritz. — Geschenk des Landraths Graf Schlieffen. Nr. 2232.
24. Mehrere Messer, Gürtelhaken, Fibeln u. a. von Eisen aus den Brandgräbern von Butzke. — Geschenk des Herrn Inspektor J. Harmel. Nr. 2233.
25. Zwei Bronce-Spiral-Handbergen. F Feldmark b. Stargard. — Geschenk des Herrn Otto Vogel daselbst. Nr. 2238.
26. Ein Bronce-Armring. F unbekannt. — Geschenk des Herrn Glockengießer Voß sen. in Stettin.
27. Ein großer Hohlarmring von Bronce. F Crussen, Kr. Stolp. — Geschenk des Herrn Superintendent Riemer in Stolp.
28. Ein Zierbuckel, zwei Ketten von je drei aneinander gegossenen Ringen aus Bronce, vier ganze und ein halber Doppelknopf aus Eberzahn. F Mellentin, Kr Soldin. — Geschenk des Herrn Ritterguts-Bes. Ramm daselbst.

29. Halsschmuck, bestehend aus fünf Bronceringen. F Kl.-Massow, Kr. Lauenburg. — Geschenk des Herrn Dr. de Camp daselbst. Nr. 2285.
30. Ein großer Hohl-Armring aus Bronce. F Retzow bei Naugard. Nr. 2299.
31. Zwei große Hohl-Armringe (Wulste), zwei Halsringe, vier kleinere Hohl-Armringe aus Bronce. F Wödtke, Kr. Lauenburg. — Geschenk des Majoratsherrn von Rexin daselbst.
32. Sechs silberne Schläfenringe aus dem Silberfund von Mossin. — Geschenk des Herrn Kandidaten Jaffke in Stargard. Vergl. Monatsblatt 1887, S. 187.
33. Prachtvolle Bronce-Nadel (0,70 m lang), Hals- und Armringe, Messer, Spiralen und zahlreiche Bruchstücke von Bronce nebst zwei Drahtgewinden von Gold, Urnenreste, u. a. aus den Steinkreisen von Glendelin, Kr. Demmin, durch Herrn Major Freih. von Boenigh. — (Ausführliche Mittheilung über diesen hochinteressanten Fund bleibt vorbehalten.)

II. Münzen und Medaillen.

1. Der Thalerfund von Stargard. (Monatsblatt 1887, S. 74.)
2. Ein 1/16 Thaler von Stralsund aus d. J. 1624. — Geschenk des Herrn Lehrer Randt. Nr. 2215.
3. Ein Dukaten des Herzogs Bogislav XIV. 16 . . Nr. 2224.
4. Ein desgl. des Kurfürsten Georg Wilhelm, 1632. Nr. 2225.
5. Ein Thaler Ladislaus IV., 1623. Nr. 2226.
6. Ein Groschen Carl X. Gustav, 1656. — Geschenk des Herrn F. Lenz. Nr. 2228.
7. Ein kupf. Pfennig, Wolgast 1597. — Geschenk des Herrn Kfm. Jahn. Nr. 2229.
8. Ein Schilling, Meckl.-Schwerin 1705. — Geschenk des Herrn Dr. Weitze. Nr. 2230.
9. Ein Thaler Bogislav XIV, 1634. — Geschenk des Herrn F. Lenz. Nr. 2231.
10. Ein Dreigröscher Albrechts von Preußen, 1544. — Geschenk des Herrn Grundmann. Nr. 2236.
11. Ein Dritteltaler Sigismund III., 1617. — Geschenk des Herrn F. Lenz. Nr. 2237.
12. Silb. Medaille, Schulprämie von Stralsund. Nr. 2250.
13. Eiserne Luthermedaille, 1883. — Geschenk des Herrn Dr. Wellmann. Nr. 2256.
14. Vier kl. Cölnische Münzen. — Geschenk des Herrn Dr. von der Nahmer. Nr. 2264.

15. Sechs Pfennig, Brandbg. Landmünze, 1633. — Geschenk des Herrn J. Laß. Nr. 2265.
16. Eine Bronce-Medaille auf die gold. Hochzeit Wilhelm I. und Augusta. — Geschenk des Herrn Ludwig. Nr. 2278.
17. Eine amerik. 10 Dollarnote, 1864. — Geschenk des Herrn Makanow. Nr. 2279.
18. Ein Solidus des Kaiser Glycerius. — Geschenk des Herrn Kaufmann Schultz in Regenwalde.
19. Die Münzfunde von Freienwalde, Döliz, Tantow und Mossin. Vergl. Monatsblätter Jahrgang 1888, S. 8, 21, 57 und 1887, S. 187.

III. Verschiedenes.

1. Ein Oelgemälde, ein geschnitztes Betpult und drei hölz. Figuren aus der Kirche in Lebbin, durch Herrn Landger.-Rath Küster. Nr. 2220.
2. Ein Stück Schiefer mit Fischversteinerung. — Geschenk des Herrn Kaselow hier.
3. Eine kl. Glasscheibe mit Malerei. — Geschenk des Herrn Ran in Dramburg.
4. Ein silb. Löffel aus dem 17. Jahrh. F Torfmoor bei Griebow (Colberg). — Geschenk des Herrn Gymn.-Lehrer Meier daselbst. Nr. 2243.
5. 72 Urnen und Gefäße aus der Peruanischen Inkazeit. — Geschenk des Herrn Askan Schultz in Lima. Nr. 2251.
6. Eine kupferne Tabackdose. — Geschenk des Herrn Posteleven Rose. Nr. 2255.
7. Ein kupfernes Kapellenkreuz aus Altstadt-Colberg. — Geschenk des Herrn F. Lenz hier. Nr. 2281.
8. Eine alte Reiterpistole zu Nr. 2187 gehörig. — Geschenk des Herrn Friederici.
9. Ein eisernes Schwert. F Wodarge a. Tollense. — Geschenk des Herrn A. Hoffmann hier. Nr. 2287.
10. Ein messingner Kirchenleuchter d. a. 1665 aus Kl. Reinkendorf. — Geschenk des Herrn Schröder daselbst. Nr. 2294.
11. Zwei eiserne mittelalterliche Sporen. F Wildenbruch. — Geschenk des Herrn Buchhalter Stubenrauch.
12. Ein eis. Sporn. F Lastadie in Stettin. — Geschenk des Herrn Ingenieur Hackbarth hier. Nr. 2303.
13. Goldene Miniaturfigur von Friedrichsberg. — Geschenk des Herrn Rittergutsbesitzer Hoene daselbst.

Beilage C.

Verzeichniß der Mitglieder

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde

Präsidium.

Der Königliche Ober-Präsident von Pommern Herr Graf Behr-Negendank, Exzellenz.

A. Ehrenmitglieder.

1. Se. Durchlaucht der Reichskanzler D. Fürst v. Bismarck.
2. Se. Exzellenz der General der Kavallerie Herr Hann von Weyhern in Damitzow.
3. Geh. Medizinalrath Professor Dr. Virchow in Berlin.
4. Geh. Rath Professor Dr. W. v. Giesebrecht in München.
5. Direktor des Germanischen Museums Professor Dr. Essenwein in Nürnberg.
6. Direktor des römisch-germanischen Zentral-Museums Professor Dr. Lindenschmit in Mainz.
7. Direktor im königl. ital. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Herr Christoforo Negri in Rom.
8. Staatsarchivar Dr. Wehrmann in Lübeck.
9. Gymnasialdirektor Professor Dr. Riemann in Greifenberg i. Pomm.
10. Ober-Regierungsrath a. D. Trieft in Stettin.
11. Gerichtsassessor a. D. Julius Müller in Wiesbaden.
12. Rektor Dr. Georg Haag in Charlottenburg.
13. Dr. Fabricius Oberlandesgerichts-Rath in Celle.
14. Rittergutsbesitzer Rieck in Glien.

B. Korrespondirende Mitglieder.

1. Hering, Landgerichts-Direktor in Arnsberg.
2. Dr. Grosse, Syndikus in Altenburg.
3. Dr. K. von Schlözer, Gesandter in Rom.
4. Plathner, Baumeister in Berlin.
5. Freiherr v. Tettau, Ober-Regierungsrath in Erfurt.
6. Richter, Lehrer in Sinzlow.
7. Dannenberg, Landgerichtsrath in Berlin.
8. Dr. Pertsch, Professor in Gotha.
9. O. Heyden; Professor und Hofmaler in Berlin.
10. Dr. med. Klamann, in Luckenwalde.
11. Dr. Voß, Direktor am Museum für Völkerkunde in Berlin.
12. Dr. Schlegel, Kreis-Schulinspektor in Schrimm.
13. Dr. G. Piolti, Assistent des mineralogischen Museum an der Universität zu Turin.
14. Neitzke, Rittergutsbesitzer in Sprauden.
15. E. Friedel, Stadtrath in Berlin.

C. Lebenslängliche Mitglieder.

1. E. T. Meyer, Kaufmann in Stettin.
2. C. Nordahl, Kaufmann in Stettin.
3. von Borcke, Rittergutsbesitzer in Labes.
4. Haber, Oberlehrer a. D. in Allenburg.

D. Ordentliche Mitglieder.

in Alt-Kischau	1. A. Treichel, Rittergutsbesitzer in Hoch-Paleschken.
in Anklam	2. Brehmer, Kaufmann.
	3. Dr. Hanow, Professor.
	4. Keibel, Lehrer.
	5. Dr. Manke, Gymnasiallehrer.
	6. Neidel, Kaufmann.
bei Anklam	7. Kolbe, Rittergutsbesitzer in Blesewitz.
Angermünde	8. Dr. Mathien, Pastor.
bei Bärwalde	9. Billig, Pastor in Coprieben.
in Barmen	10. Schultz, Polizei-Inspektor.
in Bahn	11. Hagemeister, Bürgermeister.

12. Dr. Kanitz, Rektor.
13. Müller, Superintendent.

bei Bahn 14. Rahn, Amtsvorsteher in Rohrsdorf.

in Belgard 15. Apolant, Kaufmann.
16. Klemp, Buchdruckereibesitzer.
17. Domann, Amtsrichter.
18. Heling, Gymnasiallehrer.

in Bergen a. R. 19. Schultz, Superintendent.

in Berlin 20. Dr. Jahn, Gymnasiallehrer.
21. Dr. Beeckmann, Reg.-Assessor.
22. Dr. Dieren, Reg.-Rath.
23. Bahrfeldt, Bankinspektor.
24. Arndt, Lehrer.
25. Auerbach, Kaufmann.
26. Bartz, Prediger.
27. Dumrath, Ober-Regierungsrath a. D.
28. Dr. Jähnke, Bibliothekar.
29. Dr. E. Küster, Professor.
30. Dr. K. Küster, Arzt.
31. Freiherr v. Maltzan-Gültz, Exzellenz Staatssekretair.
32. Meyer, Kaufmann.
33. Oppenheim, Ober-Tribunalrath a. D.
34. Dr. Runze, Prediger.
35. v. Wussow, Prem.-Lieut.
36. Supprian, Seminar-Direktor.

bei Bernstein 37. Lüling, Pfarrer in Mandelkow.

in Beuthen O. Sch. 38. Protzen, Amtsgerichtsrath.

in Beyersdorf in Pomm. 39. Schmidt, Superintendent.

in Brandenburg a. H. 40. Dr. Graßmann, Oberlehrer.

in Brandshagen 41. Wiesener, Pastor.

in Bredow 42. Müller, Maurermeister.

in Breslau 43. Dr. Karge, Archivar.
44. Lutsch, Reg.-Baumeister.
45. Dr. Wiedemann, Gymnasiallehrer.

in Brüssow 46. Koosch, Zimmermeister.

Bütow	47. Dr. Futh, I. Seminarlehrer.
bei Callies	48. v. Klitzing, Rittergutsbesitzer in Zuchow.
in Cammin	49. Hasenjäger, Subrektor.
	50. Lüpke, Archidiakonus.
in Caseburg	51. Spreer, Pastor.
bei Clempenow	52. Giesebrecht, Pastor in Golchen.
in Codram	53. Brandt, Amtsrath.
Cöln a. Rh.	54. Dr. Treutler, Oberlehrer.
Colberg	55. Bernhard, Kaufmann.
	56. Däumichen, Stadtrath.
	57. Hackbarth, Konsul.
	58. C. Hindenberg, Brennereibesitzer.
	59. O. Hindenberg, Stadtrath.
	60. Dr. Janke, Redakteur.
	61. Kummert, Bürgermeister.
	62. A. Maager, Rittergutsbesitzer.
	63. Marten, Baumeister.
	64. Meier, Gymn.-Zeichenlehrer.
	65. Munckel, Rentier.
	66. Dr. Richter, Rechtsanwalt.
	67. Steger, Baumeister.
	68. Timm, Rektor.
	69. Wagenknecht, Rentier.
	70. Ziemer, Oberlehrer.
bei Cörlin	71. Strecker, Pastor in Carvin.
in Cöslin	72. Dr. Hannecke, Oberlehrer.
bei Cöslin	73. Klawonn, Pastor in Bast.
bei Cröffin	74. v. Hellermann, Pr.-Lt. a. D. in Zebbin.
bei Colbitzow	75. Rohrbeck, Rittergutsbesitzerin Schillersdorf.
in Cratzig	76. Dittmar, Pastor.
in Culm	77. Faßmann, Gymnasiallehrer.
in Daber	78. Wegner, Superintendent.
bei Daber	79. Meyer, Pastor in Gr.-Benz.
	80. v. Dewitz-Krebs, Rittergutsbesitzer in Weitenhagen.
	81. Stühmke, Rittergutsbesitzer in Boeck.

in Demmin 82. Freiherr von Bönigk, Postdirektor und Major a. D.
83. v. Enckevort, Major.
84. Dr. Franck, Oberlehrer.
85. Dr. Schmidt, Gymnasiallehrer.
86. Dr. Weinert, Gymnasiallehrer.
87. Dr. Tschirner, Rechtsanwalt.
88. Dr. Starck, Sanitätsrath.
bei Demmin 89. Dieckmann, Pastor in Beggerow.
90. Freifrau v. Seckendorff, Rittergutsbesitzer in Broock.
bei Denzin 91. v. Zitzewitz, Rittergutsbesitzer in Bornzin.
92. v. Zitzewitz, Rittergutsbes. in Dumröse.
bei Degow 93. v. Kameke, Rittergutsbesitzer in Lustebuhr.
bei Dölitz 94. Eben, Rittergutsbesitzer in Linde.
in Danzig 95. Dr. Adler, Reg.-Assessor.
96. Dr. Giese, Gymnasiallehrer.
97. v. Nickisch-Rosenegk, Verwaltungsgerichts-Direktor.
98. Runge, Major.
in Dramburg 99. Bachmann, Baumeister.
100. v. Brockhausen, Landrath.
101. Dr. Kleist, Prorektor.
102. Guiard, Gymnasiallehrer.
103. Groth, Kgl. Seminar-Musiklehrer.
in Erfurt 104. Oergel, Pastor.
bei Falkenberg 105. Stubenrauch, Buchhalter in Villerbeck.
in Falkenburg 106. Plato, Oberpfarrer.
107. Dr. Grubert, Arzt.
in Ferdinandstein, 108. Höppner, Lehrer.
in Franzburg 109. Breitsprecher, Seminar-Direktor.
bei Friedrichsgnade 110. Hell, Rittergutsbes. in Schönen A
bei Frankenfelde 111. Rahm, Oberförster in Okonin.
in Frankfurt a. O. 112. v. Heyden-Cadow, Regierungs-Präsident.
in Frankfurt a. M. 113. v. Köller, Polizei-Präsident.

in Fiddichow 114. Glöde, Ackerbürger.
115. Kütbach, Ackerbürger.
116. Podlas, Bürgermeister.
in Gartz a. O. 117. Krielke, Maurermeister.
118. Petrich, Oberpfarrer.
119. Dr. Vitz, Gymnasialdirektor.
in Gollnow 120. Dr. Schultz, Superintendent.
bei Gollnow 121. v. Flügge, Rittergutsbesitzer in Speck.
in Göttingen 122. Lehmann, Hauptmann.
in Grabow a. O. 123. Brennhausen, Oberingenieur.
124. Cornand, Schiffskapitain.
125. Pretzer, Kaufmann.
126. Simon, Proviantmstr. a. D.
bei Gramenz 127. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Kussow.
128. v. Gaudecker, Rittergutsbes. in Zuch.
in Gnesen 129. R. Knoop, Gymnasiallehrer.
bei Grambow 130. Zander, Güterdirektor in Nassenheide.
131. Weste, Rittergutsbesitzer in Sparrenfelde.
132. Gampp, Rittergutsbesitzer in Lebehn.
in Greifenberg i. Pomm. 133. Kanitz, Prediger.
134. Rodenwald, Architekt.
bei Greifenberg i. Pomm. 135. Baron von Blittersdorf, Rittergutsbesitzer in Molstow.
in Greifenhagen 136. Otto, Kreissekretair.
137. Scheller, Landrath.
138. Unrau, Amtsgerichtssekretair.
139. Vorschuß-Verein.
bei Greifenhagen 140. Runge, Rittergutsbes. in Wittstock.
in Grünberg i. Schl. 141. Dr. Pfundheller, Real-Gymnasialdirektor.
bei Gr.-Mellen 142. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer in Kl.-Spiegel.
bei Gr.-Sabow 143. v. Bismarck, Rittergutsbes. in Kniephof
in Gr.-Schlönwitz 144. v. Wollzogen, Rittergutsbesitzer in Dubberzin.

bei Gr.-Tychow 145. v. Kleist-Retzow, Exz., Ober-Präsident a. D. in Kieckow.
in Hagenau O.-E. 146. v. Lettow, General-Lieutenant.
in Heidelberg 147. Dr. Schröder, Professor.
in Halle a. S. 148. Dr. Heydemann, Professor.
bei Hebron-Damnitz 149. v. Puttkamer, Apell.-Ger.-Rath a. D. in Deutsch-Karstnitz.
bei Hohenfelde 150. v. Blankenburg, Rittergutsbesitzer in Strippow.
bei Köntopf 151. Frhr. v. Wangenheim, Rittergutsbesitzer in Neu-Lobitz.
in Kaselow 152. Eisleben, Kgl. Domainen-Pächter.
in Karlsruhe 153. F. Kuntze, Professor.
bei Leba 154. v. Somnitz, Rittergutsbes. in Schönehr.
bei Lebbin 155. Küster, Fabrikbesitzer in Kalkofen.
in Lauenburg i. Pomm. 156. Jeske, Amtsgerichts-Sekretair.
in Löcknitz 157. Kooſch, Zimmermstr.
158. Schumann, Arzt.
159. Schröder, Maurermeister.
bei Marienfließ 160. Kypke, Pastor in Büche.
in Massow 161. Dr. Fischer, Arzt.
bei Massow 162. Petersdorf, Rittergutsbes. in Buddendorf.
in Möhringen 163. D. Rübesamen, Superintendent.
in Naugard 164. Schaum, Stationsvorsteher.
165. Dieckmann, Maschinen-Inspektor.
166. Berghaus, Major.
in Neumark 167. Gruel, Superintendent.
bei Neumark 168. Hildebrand, Superintendent in Babbin.
bei Nörenberg 169. Dahms, Rittergutsbes. in Seegut.
in Neustettin 170. Betge, Gymnasiallehrer.
171. v. Bonin, Landrath.
172. Bandemer, Rechtsanwalt.
173. Dr. Hoff, Rathsherr.
174. Huth, Kaufmann.
175. Kohlmann, Oberlehrer.
176. Reclam, Professor.

177. Scheunemann, Justizrath.
178. Schmidt, Kataster-Kontrolleur.
bei Remitz 179. Graf v. Flemming, Erblandmarschall auf Benz.
bei Neu-Torney 180. Wetzel, Pastor in Mandelkow.
in Pasewalk 181. Eichler, Superintendent.
182. Elten, Apotheker.
183. v. Enckevort, Major.
184. Dr. Heiligtag, Arzt.
185. Lichtenberg, Konditor.
186. Plötzer, Kaufmann.
187. Prigge, Fabrikbesitzer.
188. Schnurr, Buchhändler.
189. Selcke, Zimmermstr.
190. Stege, Mühlenbesitzer.
bei Pasewalk 191. J. Laß, Bauerhofbesitzer in Stolzenburg.
bei Plathe 192. v. Osten, Rittergutsbesitzer in Wisby.
in Pölitz 193. Dr. Greifenberger, Arzt.
bei Pottangow 194. v. Braunschweig, Rittergutsbes. in Wollin.
in Potsdam 195. v. Kameke, Oberst.
in Polzin 196. Der Magistrat.
197. Nietardt, Kaufmann.
bei Polzin 198. v. Manteuffel, Rittergutsbes. in Redel.
199. v. Manteuffel, Rittergutsbes. in Collatz.
in Pommerensdorf 200. Lentz, Direktor.
bei Priemhausen 201. Mühlenbeck, Assessor in Gr. Wachlin.
in Putbus 202. Spreer, Gymnasialdirektor.
in Parchim 203. Bibeljé Dr. phil.
in Pyritz 204. Dr. Blasendorff, Oberlehrer.
205. Tummeley, Fabrikbesitzer.
206. Dr. Zinzow, Gymnasialdirektor.
bei Pyritz 207. Rehring, Rittergutsbesitzer in Rackitt.
208. v. Schöning, Rittergutsbes. in Lübtow A.
209. Wetzel, Pastor in Gr.-Zanow.
in Regenwalde 210. G. Schultz, Kaufmann.
in Rummelsburg 211. Rewald, Superintendent.

in Rügenwalde 212. Messerschmidt, Rechtsanwalt.
in Sagard a. R. 213. Friedländer, Pastor.
in Siegen 214. Dr. Tägert, Gymnasialdirektor.
in Schivelbein 215. Achilles, Brauereibesitzer.
216. P. Backe, Lehrer.
217. Buchterkirch, Brauereibesitzer.
218. Dr. Gruber, Direktor.
219. Dr. Müller, Rektor.
220. v. Mellenthin, Amtsrichter.
221. Rößler, Amtsrichter.
222. Schönfeldt, Rechtsanwalt.
223. Waldow, Buchdruckereibesitzer.
224. Dr. Zechlin, Lehrer an der Landwirthschaftlichen Schule.
bei Schivelbein 225. Bütow, Rittergutsbes. in Klützkow.
226. Stumpfeldt, Rittergutsbes. in Wopersnow.
bei Schlawe 227. B. v. Riepenhausen, Rittergutsbes. in Crangen.
in Spandau 228. Dr. Rabitz, Stabsarzt.
in Stargard i. P. 229. Pehlemann, Oberbürgermeister.
230. Schwarze, Rektor.
231. Dr. Starcke, Gymnasiallehrer.
232. Dr. Streit, Gymnasialdirektor.
233. O. Vogel, Kaufmann.
234. Dr. Wiggert, Professor.
235. Dr. Ziegel, Gymnasiallehrer.
bei Stargard i. Pomm. 236. v. Witzlow, Rittergutsbesitzer in Verchland.
in Stettin 237. R. Abel, Konsul.
238. Ahorn, Steinmetzmeister.
239. Ahrens, Kaufmann.
240. Albrecht, Kaufmann.
241. Allendorf, Kaufmann.
242. Dr. Amelung, Direktor.
243. Andrae, Rentier.
244. v. Albedyll, General-Major.

in Stettin

245. Arlt, Kaufmann und General-Agent.
246. v. Arnim, Lieutenant.
247. Aron, Kaufmann.
248. Awe, Betriebs-Inspektor.
249. Barsekow, Bankdirektor.
250. Bartels, Kaufmann.
251. Bernsee, Rentier.
252. Beermann, Rechtsanwalt.
253. Behm, General-Agent.
254. Blanck, Regierungs-Rath.
255. Blaschke, Kaufmann.
256. Dr. Blümcke, Oberlehrer.
257. Bock, Stadtrath.
258. Bohm, Justizrath.
259. v. Borcke, Bankdirektor.
260. Bourwig, Justizrath.
261. Bräsel, Redakteur.
262. Dr. Brand, Geh. Sanitätsrath.
263. K. F. Braun, Vorsteher der Kaufmannsch.
264. O. Bräunlich, Kaufmann.
265. Brockhausen, Hofvergolder.
266. Brunner, Verw.-Ger.-Direktor.
267. Brunneman, Rechtsanwalt.
268. Bueck, Landger.-Präsident.
269. Dr. v. Bülow, Archivrath.
270. v. Bünau, Regierungs-Rath.
271. Butzke, Kaufmann.
272. v. Bülow, Ober-Präsidialrath.
273. Bauer, Oberst.
274. Breunig, Kaufmann.
275. Grf. v. Bredow, Prem.-Lieutenant.
276. Blau, Kaufmann.
277. Brummund, Lithograph.
278. Dr. Bode, Ober-Stabsarzt.
279. Dr. Brunk, Gymnasiallehrer.
280. Dr. Claus, Professor.

in Stettin

281. Dannenberg, Buchhändler.
282. Decker, Rathsmaurermeister.
283. Degner, Bankier.
284. Dehnhard, Landesrath.
285. v. Dewitz, Ober-Landes-Ger.-Rath.
286. v. Dieſt, Regierungs-Aſſeſſor.
287. A. Dittmer, Maler.
288. Döring, Stadtrath.
289. Dr. Dohrn, Rentier.
290. Drews, Landesbaurath.
291. Dudy, Verſicherungs-Inſpektor.
292. Bar. v. Eickſtedt-Tantow, Major a. D.
293. Ethé, Kaufmann.
294. Engelien, Maler.
295. Engelke, Rechtsanwalt.
296. v. Eiſenhart-Rothe, Reg.-Referendar.
297. v. Etzel, Prem.-Lieutenant.
298. A. Fiſcher, Kaufmann.
299. U. Fiſcher, Baumeiſter.
300. Fehlauer, Kaufmann.
301. Fock, Kaufmann.
302. Friedrich, Kaufmann.
303. Friedeberg, Gerichts-Referendar.
304. Fritſche, Realgymnaſialdirektor.
305. Freude, Rechtsanwalt.
306. Freude, Regierungs-Baumeiſter.
307. Fretzdorff, Kaufmann.
308. Frehſe, Buchhändler.
309. Furbach, Juſtizrath.
310. Dr. Freyer, Kreisphyſikus.
311. Gäbel, Gymnaſiallehrer.
312. Gerber, Kaufmann.
313. Gerſtäcker, Amtsgerichtsrath.
314. Gette, Regierungs-Baumeiſter.
315. Gieſebrecht, Bürgermeiſter.
316. Göden, Landesrath.

in Stettin
317. Gödeking, Bau- u. Intendantur-Rath.
318. Grantze, Kaufmann.
319. Grawitz, Kaufmann.
320. Greffrath, Kaufmann.
321. Gribel, General-Konsul.
322. Grünrowsky, Uhrmacher.
323. Grundmann, Kaufmann.
324. Gumtau, Oberforstmeister a. D.
325. Günther, Konsul.
326. Günzel, Kaufmann.
327. Gollnow, Fabrikbesitzer.
328. Graf v. Gröben, Ger.-Referendar.
329. Haken, Oberbürgermeister.
330. Haker, Kommerzienrath.
331. Hammerstein, Amtsrichter.
332. Dr. Harder, Arzt.
333. Dr. Haas. Gymnasiallehrer.
334. Hasselbach, Kaufmann.
335. Heinrich, Direktor.
336. Heise, Versicherungs-Beamter.
337. Hemptenmacher, Kaufmann.
338. Heydemann, Reg.-Referendar.
339. Herotitzky, Kaufmann.
340. v. Heydebrek, General-Lieut. a. D., Exz.
341. A. Hoffmann, Kaufmann.
342. Holste, Kaufmann.
343. Hoffrichter, Kaufmann.
344. Hirsch, Rentier.
345. Dr. Hoppe, Gymnasiallehrer.
346. Haase, Stadtrath.
347. v. Harling, Reg.-Referendar.
348. Jobst, Oberlehrer.
349. Jonas, Apotheker.
350. Itzinger, Amtsgerichtsrath.
351. Dr. Jsland, Gymnasiallehrer.
352. Jaschkowitz, Reg.-Assessor.

in Stettin
353. Kabiſch, Muſikdirektor.
354. Kant, Lehrer.
355. Käſemacher, Direktor.
356. Karkutſch, Kaufmann.
357. Karow, Kommerzienrath.
358. Kaſelow, Kaufmann.
359. Kaſten, Kaufmann.
360. Kettner, Kaufmann.
361. Korn, Kaufmann.
362. Keppler, Rentier.
363. O. Kisker, Konſul.
364. R. Kisker, Vize-Konſul.
365. v. Knebel-Döberitz, Reg.-Rath.
366. Knuth, Gymnaſiallehrer.
367. Koch, Amtsrichter.
368. Köpke, Kaufmann.
369. Dr. König, Redakteur.
370. Krahmer, Regierungs-Rath.
371. Th. Kreich, Kaufmann.
372. A. Kreich, Kaufmann.
373. G. Krüger, Kaufmann.
374. Kruhl, Stadtbaurath.
375. D. Krummacher, Konſiſtorialrath.
376. Küchenbahl, Juſtizrath.
377. Küſter, Landgerichtsrath.
378. Küſter, Kaufmann.
379. Kücker, Direktor.
380. Kuhl, Kaufmann.
381. Kowalewsky, Prov.-Steuer-Sekretair.
382. Lademann, Regierungs-Rath.
383. Landshoff, Kaufmann.
384. Th. Lange, Kaufmann.
385. Langemak, Major a. D.
386. Lau, Lehrer.
387. Dr. Lehmann, Arzt.
388. Fr. Lenz, Direktor.

in Stettin
389. Lemcke, Gymnasialdirektor.
390. Lesser, Kaufmann.
391. Lezius, Generalagent.
392. Lindemann, Landgerichtsdirektor.
393. Lippert, Direktor.
394. Dr. Löwe, Oberlehrer.
395. Löper, Syndikus.
396. Lohff, Kaufmann.
397. Ludendorff, Kaufmann.
398. Lücken, Bauinspektor.
399. Leist, Kaufmann.
400. Lindner, Kaufmann.
401. Landgrebe, Regierungsrath.
402. Laue, Kaufmann.
403. v. Löper, Ob.-Landes-Ger.-Referendar.
404. Magunna, Baurath.
405. v. Manteuffel, Landrath.
406. Marquardt, Med.-Assessor.
407. Masche, Justizrath.
408. Metzel, Rentier.
409. Meister, Rechtsanwalt.
410. Dr. Meinhold, Gymnasiallehrer.
411. Meißner, Oberstlieutenant a. D.
412. Metzler, Kaufmann.
413. Dr. C. Fr. Meyer, Oberlehrer.
414. W. H. Meyer, Kaufmann.
415. Dr. Mielke, Redakteur.
416. Milbrot, Vers.-Beamter.
417. Milentz, Amtsgerichtsrath.
418. Mügge, Kirchhofs-Inspektor.
419. v. Mühlenfels, Oberstlieutenant a. D.
420. Müller, Prediger.
421. Dr. Müller, Arzt.
422. F. Müller, Betriebssekretair.
423. Müller, Landgerichtsrath.
424. Dr. Muff, Gymnasialdirektor.

in Stettin

425. Riekammer, Buchhändler.
426. Dr. van Nießen, Gymnasiallehrer.
427. Otto, Kaufmann.
428. Paeplow, Gymnasiallehrer.
429. Dr. Pabst, Apotheker.
430. Pahl, Kaufmann.
431. Poppe, Kaufmann.
432. Pauly, Kaufmann.
433. Pantzlaff, Rechtsanwalt.
434. Petsch, Rechtsanwalt.
435. Petersen, Direktor.
436. Pfaff, Direktor.
437. Pfeiffer, Kaufmann.
438. Pitsch, Professor.
439. Plaß, Hauptmann a. D.
440. Pitschmann, Bildhauer.
441. Pitzschky, Kaufmann.
442. Dr. Pufahl, Arzt.
443. Purgold, Rentier.
444. Gans Edler Herr zu Putlitz, Reg.-Assessor.
445. Rabbow, Kaufmann.
446. Reimarus, Stadtrath.
447. Reppenhagen, Direktor.
448. E. Richter, Kaufmann.
449. Ritschl, Rechtsanwalt.
450. Rokohl, Reg.-Baumeister.
451. Rohleder, Kaufmann.
452. Rudolph, General-Konsul.
453. Dr. Rühl, Oberlehrer.
454. Roock, Haupt-Steuer-Amts-Kontrolleur.
455. Rosenkranz, Bau-Inspektor.
456. A. Richter, Feldmesser.
457. Dr. Sauerhering, Arzt.
458. Dr. Scharlau, Arzt.
459. Dr. Scipio, Diakonus.

in Stettin
460. Scheibert, Kaufmann.
461. Schirmer, Direktor.
462. Schenk, Rektor a. D.
463. Scherpe, Kaufmann.
464. Schinke, Stadtrath.
465. Schintke, Juwelier.
466. Dr. Schleich, Sanitätsrath.
467. A. Schlutow, Kommerzienrath.
468. Schmidt, Ob.-Landes-Gerichtsrath.
469. Schmidt, Pastor emer.
470. Schmidt, Zeichenlehrer.
471. Schreiber, Ober-Regierungs-Rath.
472. Schröder, Maurermeister.
473. E. Schröder, Kaufmann.
474. H. Schröder, Kaufmann.
475. v. Schrötter, Oberforstmeister.
476. Schubert, Kaufmann.
477. G. Schultz, Kaufmann.
478. F. Schultz, Kaufmann.
479. A. Schultz, Kaufmann.
480. Dr. Schultze, Oberarzt.
481. Seeger, Kaufmann.
482. Setzke, Kaufmann.
483. Sehlbrede, Vers.-Inspektor.
484. v. Sommerfeld, Regierungspräsident.
485. Saigge, Garnison-Bauinspektor.
486. Sielaff, Lehrer.
487. Sievert, Real-Gymnasial-Direktor.
488. v. Somnitz, Regierungs-Assessor.
489. Sönderop, Regierungs-Baumeister.
490. Starke, Kassirer.
491. Dr. Steffen, Sanitätsrath.
492. Steinbrück, Regierungs-Baurath.
493. Stiebler, Bildhauer.
494. v. Strantz, Regierungsrath.
495. Schmidt, Baurath.

in Stettin
496. Schmerbauch, Kaufmann.
497. Steckling, Rentier.
498. Skalweit, Plankammer-Verwalter.
499. E. Strömer, Kaufmann.
500. Jul. Schultz, Gymnasiallehrer.
501. H. Theune, Kaufmann.
502. A. E. Toepffer, Kaufmann.
503. Dr. Timm, Gymnasiallehrer.
504. Thierry, Bankkassirer.
505. Thym, Bankdirektor.
506. Thiede, Kaufmann.
507. Tresselt, Kaufmann.
508. Uhsadel, Bankdirektor.
509. Wächter, Konsul.
510. Dr. Walter, Oberlehrer.
511. Warnemünde, Buchbindermeister.
512. Waterstraat, Mittelschullehrer.
513. Dr. Wegener, Arzt.
514. Dr. Wegener, Schulvorsteher.
515. R. Wegener, Kaufmann.
516. Wehmer, Kaufmann.
517. Dr. Weicker, Gymnasialdirektor.
518. Dr. Weise, Gymnasiallehrer.
519. Wellmann, Kaufmann.
520. Weigert, Amtsrichter.
521. Dr. Wehrmann, Geh. Regierungsrath.
522. Dr. P. Wehrmann, Gymnasiallehrer.
523. Dr. M. Wehrman, Gymnasiallehrer.
524. P. Wehrmann, Rechtsanwalt.
525. Weyland, Kaufmann.
526. Wendlandt, Geh. Justizrath.
527. Wendt, Kaufmann.
528. Werner, Justizrath.
529. Windmüller, Regierungs-Assessor.
530. Dr. Wolff, Stadtrath.
531. E. Wolff, Gerichts-Referendar.

532. Wolff, Regierungsrath.
533. H. Wolff, Gerichts-Referendar.
534. Weber, Landrichter.
535. A. Wachner, Kaufmann.
536. Zanthier, Regierungs-Assessor.
537. Zarges, Kaufmann.
538. Zemke, Kaufmann.
539. Zeppernick, Kaufmann.
540. Ziehm, Malermeister.

bei Stettin 541. Mobler, Pastor in Völschendorf.

in Stolp i. Pomm. 542. v. Homeyer, Rittergutsbesitzer.
543. v. Reckow, Generalmajor.

bei Stolp i. Pomm. 544. Arnold, Rittergutsbes. in Reitz.
545. Treubrod, Inspektor in Gumbin.

in Stralsund 546. Küster, Oberforstmeister.
547. v. d. Lancken, Major.

bei Stralsund 548. Fabricius, Pastor in Prohn.

in Suckow 549. Brandenburg, Rechnungsführer.

in Swinemünde 550. Graf v. Schwerin, Landrath.
551. Wiesener, Oberprediger.
552. Dr. Wilhelmi, Sanitätsrath.

in Skalmierzyce 553. Paul, Haupt-Zollamts-Rendant.

bei Tantow 554. Scherping, Rittergutsbes. in Krackow.

in Teterow i. Mecklbg. 555. Graßmann, Pastor emer.

bei Trampke 556. Rohrbeck, Rittergutsbes. in Müggenhall.
557. Abraham, Rittergutsbes. in Saffenhagen.
558. Schmidt, Pastor in Schönebeck.

in Treptow a. Rega 559. Calow, Landschafts-Syndikus.
560. Dörcks, Gymnasiallehrer.
561. Dr. Fischer, Gymnasialdirektor.
562. Dr. Kolbe, Gymnasiallehrer.
563. Marquardt, Konrektor.
564. Dr. Schmidt, Oberlehrer.

bei Treptow a. Rega 565. Stumpf, Oberförster in Grünhaus.

bei Treptow a. Toll. 566. Oelgarte, Konrektor.
567. Wegner, Superintendent.

in Torgelow 568. Bandt, Dampfmühlenbesitzer.
in Tworkau O.-Schles. 569. Weltzel, Geistl. Rath.
in Ueckermünde 570. Graf Rittberg, Landrath.
bei Ueckermünde 571. Steinbrück, Pastor in Eggesin.
572. Michaelis, Rittergutsbes. in Rochow.
573. v. Enckevort, Rittergutsbes. in Vogelsang.
bei Vietzig 574. v. Gruben, Rittergutsbes. in Comsow.
in Wangerin 575. Petermann, Zimmermeister.
in Wildenbruch 576. Flaminius, Kgl. Ob.-Amtmann.
bei Wilhelmsfelde 577. v. Steinäcker, Rittergutsbesitzer in Rosenfelde.
in Wollin 578. Vogel, Superintendent.
bei Wolgast 579. Kasten, Pastor in Katzow.
in Zanow 580. Knittel, Pastor.
581. Kolbe, Kommerzienrath.
in Zezenow 582. v. Zitzewitz, Rittergutsbesitzer.
in Züllchow 583. Dr. Delbrück, Kommerzienrath.
584. Dr. Steinbrück, Arzt.
bei Züllchow 585. Dr. Zenker, Sanitätsrath in Bergquell.

Für besondere den Zwecken der Gesellschaft erwiesene Förderung haben als Zeichen der Erinnerung und des Danks

Anerkennungsdiplome

seitens des Vorstandes erhalten:

1886. 11. Joh. Laß, Bauerhofsbesitzer in Stolzenburg
12. Harmel, Inspektor in Butzke.
13. Richter, Lehrer in Sinzlow.
1887. 14. Otto Vogel, Kaufmann in Stargard.
15. Jaffke, Kandidat in Stargard.
16. Sprenger, Pastor in Fritzow.

Etwaige Auslaſſungen, ſowie ſonſtige Irrthümer in der Namenſchreibung, Titulatur u. ſ. w. in dem vorſtehenden Verzeichniß, ebenſo alle Wohnungs- und Standes-Veränderungen bitten wir unſere verehrl. Mitglieder durch gefällige Zuſchrift zur Kenntniß des Vorſtandes, und zwar möglichſt zeitig, bringen zu wollen.

Baltiſche Studien.

Herausgegeben

von der

Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Alterthumskunde.

Siebenunddreißigſter Jahrgang.

Erſtes Heft.

Stettin, 1887.

Druck von Herrcke & Lebeling.

Inhalt.

Hugo Schumann: Die Burgwälle des Raubowthals . . . 1—91
Dr. C. Blasendorff: General Tauenzieens Bericht . . . 92—[illegible]

Alle Rechte vorbehalten.

Case Shelf

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the society

Received Jan. 1888.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Zweites und drittes Heft.

Stettin.
Druck und Verlag von F. Hessenland.
1887.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Inhalt.

Dr. C. Blümcke: Stettins hansische Stellung und Herrschaft [illegible] Schonen.

Alle Rechte vorbehalten.

Case *Shelf*

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the society

Received Jan. 1888.

Im Verlage von **Léon Saunier's** Buchhandlung (Paul Saunier) in Stettin ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die älteren Stettiner Straßennamen, gesammelt und erklärt von H. Lemcke. Preis 2 Mark.

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, von E. von Haselberg. Heft I.: Der Kreis Franzburg. Preis 2 Mark. Heft II.: Der Kreis Greifswald. Preis 4 Mark.

Pommersche Skizzen von Dr. R. Hauncke. Preis 2,50 Mark.

Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, herausgegeben von G. von Rosen. Preis 5 Mark.

Im unterzeichneten Verlage beginnt soeben zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stettin in alter und neuer Zeit.

Bearbeitet von **Wm. Heinr. Meyer,** Stettin.

Mit der Herausgabe dieses Werkes bezweckt der Verfasser eine Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen der Stadt Stettin aus alter und neuer Zeit in einer für Jedermann verständlichen Bearbeitung zu geben.

Dasselbe enthält in 8 Abtheilungen: **Geschichtliches, Lage und Klima, Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie, Topographisches aus älterer Zeit, Bauwerke und Denkmäler,** sowie endlich eine **chronologische Zusammenstellung aller Hauptbegebenheiten der Stadt Stettin,** gesammelt aus den Quellen unserer hervorragendsten Pommerschen Geschichtsschreiber, wie auch aus amtlichen statistischen Mittheilungen und bietet damit dem Leser ein Bild des bewegten Lebens der alten Handels- und Hauptstadt Pommerns aus ihrer Vergangenheit bis auf die Jetztzeit.

Dem Werke wird ferner eine Reihe interessanter bis zum XVI. Jahrhundert zurückgreifender Ansichten und Pläne der Stadt beigegeben, welche die Entwickelung Stettins seit jener Zeit veranschaulichen und jedem Leser eine willkommene Beigabe sein werden.

Um Jedem die Anschaffung zu ermöglichen, wird das Werk in 10 broschirten Lieferungen herausgegeben und der Preis einer Lieferung, welche alle 14 Tage erscheint, 60 Pf. betragen.

Stettin, im April 1887.

F. Hessenland,
Buchdruckerei und Verlagshandlung
gr. Domstr. 8—9.

Das antiquarische Museum

im Königl. Schloß (Eingang im Uhrthurm) ist geöffnet Sonntags von 11—1 Uhr. Auswärtigen öffnet dasselbe auch außer dieser Zeit auf vorherige Benachrichtigung Herr Schiffscapitain Engelmann, Birkenallee 38.

Die Bibliothek

ist wegen der Katalogisirungsarbeiten bis auf Weiteres geschlossen. **Diejenigen Herren, in deren Händen sich noch Bücher aus derselben befinden, bitten wir dieselben baldigst unter derselben Adresse einsenden zu wollen.**

Geldsendungen

bitten wir zu richten an Herrn Eisenbahn-Bau und Betriebs-Unternehmer Fr. Lenz, Lindenstraße 29. Alle anderen Sendungen und Zuschriften an den Vorsitzenden, Herrn Professor Lemcke, Mönchenstraße 34, bis zum 1 August d. J. aber an Herrn Engelmann, Birkenallee 38.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Viertes Heft.

Stettin.
Druck und Verlag von F. Hessenland.
1887.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Inhalt.

Dr. M. Wehrmann: Geschichte der St. Jakobikirche [illegible] zur Reformation.

Alle Rechte vorbehalten.

Case Shelf

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the society.

Received Jan. 1887.

Im Verlage von **Léon Saunier's** Buchhandlung (Paul Saunier) in Stettin ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die älteren Stettiner Straßennamen, gesammelt und erklärt von H. Lemcke. Preis 2 Mark.

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, von E. von Haselberg. Heft I.: Der Kreis Franzburg. Preis 2 Mark. Heft II.: Der Kreis Greifswald. Preis 4 Mark.

Pommersche Skizzen von Dr. R. Hannecke. Preis 2,50 Mark.

Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, herausgegeben von G. von Rosen. Preis 5 Mark.

Im unterzeichneten Verlage beginnt soeben zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stettin in alter und neuer Zeit.

Bearbeitet von **Wm. Heinr. Meyer,** Stettin.

Mit der Herausgabe dieses Werkes bezweckt der Verfasser eine Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen der Stadt Stettin aus alter und neuer Zeit in einer für Jedermann verständlichen Bearbeitung zu geben.

Dasselbe enthält in 8 Abtheilungen: **Geschichtliches, Lage und Klima, Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie, Topographisches aus älterer Zeit, Bauwerke und Denkmäler,** sowie endlich eine **chronologische Zusammenstellung aller Hauptbegebenheiten der Stadt Stettin,** gesammelt aus den Quellen unserer hervorragendsten Pommerschen Geschichtsschreiber, wie auch aus amtlichen statistischen Mittheilungen und bietet damit dem Leser ein Bild des bewegten Lebens der alten Handels- und Hauptstadt Pommerns aus ihrer Vergangenheit bis auf die Jetztzeit

Dem Werke wird ferner eine Reihe interessanter bis zum XVI. Jahrhundert zurückgreifender Ansichten und Pläne, der Stadt beigegeben, welche die Entwickelung Stettins seit jener Zeit veranschaulichen und jedem Leser eine willkommene Beigabe sein werden.

Um Jedem die Anschaffung zu ermöglichen, wird das Werk in 10 broschirten Lieferungen herausgegeben und der Preis einer Lieferung, welche alle 14 Tage erscheint, 60 Pf. betragen.

Stettin, im April 1887.

E. Hessenland,
Buchdruckerei und Verlagshandlung
gr. Domstr. 8—9.

Das antiquarische Museum

im Königl. Schloß (Eingang im Uhrthurm) ist geöffnet Sonntags von 11—1 Uhr. Auswärtigen öffnet dasselbe auch außer dieser Zeit auf vorherige Benachrichtigung Herr Schiffsmeister Engelmann, Birkenallee 38.

Die Bibliothek

ist wegen der Katalogisirungsarbeiten bis auf Weiteres geschlossen. **Diejenigen Herren, in deren Händen sich noch Bücher aus derselben befinden, bitten wir dieselben baldigst unter derselben Adresse einsenden zu wollen.**

Geldsendungen

bitten wir zu richten an Herrn Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Unternehmer Fr. Lenz, Lindenstraße 29. Alle anderen Sendungen und Zuschriften an den Vorsitzenden, Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke, Mönchenstraße 34.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

Fünftes Heft.

Stettin.
Druck und Verlag von F. Hessenland.
1887.

Inhalt.

Neunundvierzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Alle Rechte vorbehalten.

Case Shelf

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the society.

Received Jan. 1885.

Im Verlage von **Léon Saunier's** Buchhandlung (Paul Saunier) in Stettin ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die älteren Stettiner Straßennamen, gesammelt und erklärt von H. Lemcke. Preis 2 Mark.

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, von E. von Haselberg. Heft I.: Der Kreis Franzburg. Preis 2 Mark. Heft II.: Der Kreis Greifswald. Preis 4 Mark.

Pommersche Skizzen von Dr. R. Hannecke. Preis 2,50 Mark.

Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, herausgegeben von G. von Rosen. Preis 5 Mark.

Im unterzeichneten Verlage beginnt soeben zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stettin in alter und neuer Zeit.

Bearbeitet von **Wm. Heinr. Meyer,** Stettin.

Mit der Herausgabe dieses Werkes bezweckt der Verfasser eine Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen der Stadt Stettin aus alter und neuer Zeit in einer für Jedermann verständlichen Bearbeitung zu geben.

Dasselbe enthält in 8 Abtheilungen: **Geschichtliches, Lage und Klima, Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie, Topographisches aus älterer Zeit, Bauwerke und Denkmäler,** sowie endlich eine **chronologische Zusammenstellung aller Hauptbegebenheiten der Stadt Stettin,** gesammelt aus den Quellen unserer hervorragendsten Pommerschen Geschichtsschreiber, wie auch aus amtlichen statistischen Mittheilungen und bietet damit dem Leser ein Bild des bewegten Lebens der alten Handels- und Hauptstadt Pommerns aus ihrer Vergangenheit bis auf die Jetztzeit.

Dem Werke wird ferner eine Reihe interessanter bis zum XVI. Jahrhundert zurückgreifender Ansichten und Pläne, der Stadt beigegeben, welche die Entwickelung Stettins seit jener Zeit veranschaulichen und dem Leser eine willkommene Beigabe sein werden.

Um Jedem die Anschaffung zu ermöglichen, wird das Werk in 20 broschirten Lieferungen herausgegeben und der Preis einer Lieferung, welche alle 14 Tage erscheint, 60 Pf. betragen.

Stettin, im April 1887.

E. Hessenland,
Buchdruckerei und Verlagshandlung
gr. Domstr. 8—9.

Die 700jährige Jubelfeier
der
St. Jakobikirche in Stettin

Fest-Vortrag des Gymnasial-Direktors Lemcke
am 12. November 1887
ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Preis 1 Mark.
fließt unverkürzt dem Baufonds der St. Jakobikirche zu.

Das antiquarische Museum

ist während der Wintermonate geschlossen.

Die Bibliothek

ist wegen der Katalogisirungsarbeiten bis auf Weiteres geschlossen. **Diejenigen Herren, in deren Händen sich noch Bücher aus derselben befinden, bitten wir dieselben baldigst einsenden zu wollen.**

Geldsendungen

bitten wir zu richten an Herrn Eisenbahn-Direktor Fr. Lemcke, Lindenstraße 29. Alle anderen Sendungen und Zuschriften an den Vorsitzenden, Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke, Mönchenstraße 34.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Heft 1—3.

Stettin.
Druck von F. Hessenland.
1888.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Inhalt.

Dr. Johannes Bugenhagens Briefwechsel.

Alle Rechte vorbehalten.

Im Verlage von **Léon Saunier's** Buchhandlung (Paul Saunier) in Stettin ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die älteren Stettiner Straßennamen, gesammelt und erklärt von H. Lemcke. Preis 2 Mark.

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, von E. von Haselberg. Heft I.: Der Kreis Franzburg. Preis 2 Mark. Heft II.: Der Kreis Greifswald. Preis 4 Mark.

Pommersche Skizzen von Dr. R. Hannecke. Preis 2,50 Mark.

Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, herausgegeben von G. von Rosen. Preis 5 Mark.

Im unterzeichneten Verlage beginnt soeben zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stettin in alter und neuer Zeit.

Bearbeitet von **Wm. Heinr. Meyer,** Stettin.

Mit der Herausgabe dieses Werkes bezweckt der Verfasser eine Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen der Stadt Stettin aus alter und neuer Zeit in einer für Jedermann verständlichen Bearbeitung zu geben.

Dasselbe enthält in 8 Abtheilungen: **Geschichtliches, Lage und Klima, Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie, Topographisches aus älterer Zeit, Bauwerke und Denkmäler,** sowie endlich eine **chronologische Zusammenstellung aller Hauptbegebenheiten der Stadt Stettin,** gesammelt aus den Quellen unserer hervorragendsten Pommerschen Geschichtsschreiber, wie auch aus amtlichen statistischen Mittheilungen und bietet damit dem Leser ein Bild des bewegten Lebens der alten Handels- und Hauptstadt Pommerns aus ihrer Vergangenheit bis auf die Jetztzeit

Dem Werke wird ferner eine Reihe interessanter bis zum XVI. Jahrhundert zurückgreifender Ansichten und Pläne, der Stadt beigegeben, welche die Entwickelung Stettins seit jener Zeit veranschaulichen und jedem Leser eine willkommene Beigabe sein werden.

Um Jedem die Anschaffung zu ermöglichen, wird das Werk in 10 broschirten Lieferungen herausgegeben und der Preis einer Lieferung, welche alle 14 Tage erscheint, 60 Pf. betragen.

Stettin, im April 1887.

E. Hessenland,
Buchdruckerei und Verlagshandlung
gr. Domstr. 8—9.

Die 700jährige Jubelfeier
der
St. Jakobikirche in Stettin.

Fest-Vortrag des Gymnasial-Direktor Lemcke
am 12. November 1887
ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Preis 1 Mark. Der Ertrag fließt unverkürzt dem Baufonds der Jakobikirche zu.

Das antiquarische Museum

ist während der Wintermonate geschlossen.

Die Bibliothek

ist wegen der Katalogisirungsarbeiten bis auf Weiteres geschlossen. **Diejenigen Herren, in deren Händen sich noch Bücher aus derselben befinden, bitten wir dieselben baldigst einsenden zu wollen.**

Geldsendungen

bitten wir zu richten an Herrn Eisenbahn-Direktor Fr. Lenz, Lindenstraße 29. Alle anderen Sendungen und Zuschriften an den Vorsitzenden, Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke, Mönchenstraße 34.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Achtunddreißigster Jahrgang.

Heft 4.

Stettin.
Druck von F. Heisenland.
1888.

Es wird gebeten, die anderen Seiten des Umschlages zu beachten.

Inhalts-Verzeichniß.

50. Jahresbericht der Gesellschaft ..... S. 637—682

Case ..... Shelf .....

LIBRARY

OF THE

Peabody Museum of American Archæology and Ethnology

IN CONNECTION WITH HARVARD UNIVERSITY

PRESENTED BY

the author

Received Feb. 5, 1889.

Im Verlage von **Léon Saunier's** Buchhandlung (Paul Saunier) in Stettin ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die älteren Stettiner Straßennamen, gesammelt und erklärt von H. Lemcke. Preis 2 Mark.

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund, von E. von Haselberg. Heft I.: Der Kreis Franzburg. Preis 2 Mark. Heft II.: Der Kreis Greifswald. Preis 4 Mark. Heft III.: Der Kreis Grimmen. Preis 2,50 Mark.

Pommersche Skizzen von Dr. R. Hannecke. Preis 2,50 Mark.

Neu Pommersche Skizzen desgl.

Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz auf der Insel Rügen, herausgegeben von G. von Rosen. Preis 5 Mark.

Im unterzeichneten Verlage beginnt soeben zu erscheinen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Stettin in alter und neuer Zeit.

Bearbeitet von **Wm. Heinr. Meyer,** Stettin.

Mit der Herausgabe dieses Werkes bezweckt der Verfasser eine Zusammenstellung geschichtlicher Mittheilungen der Stadt Stettin aus alter und neuer Zeit in einer für Jedermann verständlichen Bearbeitung zu geben.

Dasselbe enthält in 8 Abtheilungen: **Geschichtliches, Lage und Klima, Bevölkerung, Handel, Schiffahrt, Industrie, Topographisches aus älterer Zeit, Bauwerke und Denkmäler,** sowie endlich eine **chronologische Zusammenstellung aller Hauptbegebenheiten der Stadt Stettin,** gesammelt aus den Quellen unserer hervorragendsten Pommerschen Geschichtsschreiber, wie auch aus amtlichen statistischen Mittheilungen und bietet damit dem Leser ein Bild des bewegten Lebens der alten Handels- und Hauptstadt Pommerns aus ihrer Vergangenheit bis auf die Jetztzeit

Dem Werke wird ferner eine Reihe interessanter bis zum XVI. Jahrhundert zurückreisender Ansichten und Pläne, der Stadt beigegeben, welche die Entwickelung Stettins seit jener Zeit veranschaulichen und jedem Leser eine willkommene Beigabe sein werden.

Um Jedem die Anschaffung zu ermöglichen, wird das Werk in 10 broschirten Lieferungen herausgegeben und der Preis einer Lieferung, welche alle 14 Tage erscheint, 60 Pf. betragen.

Stettin, im April 1887.

E. Hessenland,

Buchdruckerei und Verlagshandlung

gr. Domstr. 8—9.

Die 700jährige Jubelfeier
der
St. Jakobikirche in Stettin

Fest-Vortrag des Gymnasial-Direktor Lemcke

am 12. November 1887

ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Preis 1 Mark. Der Ertrag fließt unverkürzt dem Baufonds der Jakobikirche zu.

Das antiquarische Museum

ist während der Wintermonate geschlossen.

Geldsendungen

bitten wir zu richten an Herrn Eisenbahn-Direktor Fr. Lenz, Lindenstraße 29. Alle anderen Sendungen und Zuschriften an den Vorsitzenden, Herrn Gymnasial-Direktor Professor Lemcke, Mönchenstraße 34.